

Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens (ARE-041.22-8/26/1)

Dokumente

01 Kantone / Cantons / Cantoni.pdf	1
02 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale.pdf	367
03 Gesamtschweiz. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / assoc. faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / assoc. mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna.pdf	395
04 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia.pdf	418
05 Eidgenössische Gerichte / Tribunaux de la Confédération suisse / Tribunali della Confederazione Svizzera.pdf	459
06 Weitere interessierte Kreise und Organisationen / autres organisations et milieux intéressés / altre organizzazioni e cerchie interessate.pdf	461

Stellungnahmen im Rahmen des
Vernehmlassungsverfahrens
(ARE-041.22-8/26/1)
01 Kantone / Cantons / Cantoni.pdf

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Raumentwicklung

aemterkonsultationen@are.admin.ch

25. September 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien); Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV) Stellung zu nehmen. Der Vernehmlassungsentwurf enthält die Ausführungsbestimmungen zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und zu Teilen des Bundesgesetzes über die sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können und äusserst sich dazu wie folgt.

1. Allgemeine Beurteilung

Der Schlussabstimmungstext von RPG 2 weicht aufgrund der parlamentarischen Beratung teils erheblich vom ursprünglichen Entwurf des Bundesrats ab. Entsprechend sind gewisse Bestimmungen des neuen Bundesrechts kaum dokumentiert, indem namentlich systematische Erläuterungen in Form einer Botschaft fehlen. Umso wichtiger erscheint es im Hinblick auf einen rechtssicheren und bundesweit einheitlichen Vollzug, dass nun auf Verordnungsstufe ausreichend Klarheit geschaffen wird.

In Bezug auf einen Grossteil der Gesetzesvorgaben findet im Vernehmlassungsentwurf eine Klärung statt. Der Regierungsrat befürwortet beispielsweise ausdrücklich, dass die Verordnung minimale, schweizweit geltende Vorgaben für Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen enthält und Anforderungen an das kantonale Recht zur Sicherstellung eines bundesrechtskonformen Vollzugs des Art. 25 Abs. 3 des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) definiert. Soweit im Folgenden Normen nicht erwähnt werden, stimmt der Regierungsrat dem Vernehmlassungsentwurf zu.

Bezogen auf einen Teil der wichtigen Neuerungen aus RPG 2 bringen die Vernehmlassungsunterlagen noch nicht die gewünschte und erforderliche Klarheit. Auch werfen gewisse Bestimmungen des Entwurfs Fragen auf oder vermögen nicht vollumfänglich zu überzeugen. Dies betrifft beispielsweise die Abbruchprämien, die in der Verordnung nicht geregelt sind oder bestimmte Aspekte betreffend die Stabilisierungsziele wie die örtliche Abgrenzung oder die Methodik zur Datenerhebung. Im Rahmen der Weiterbearbeitung des Geschäfts sind aus Sicht des Regierungsrats die bestehenden Lücken im Normtext der Verordnung und den Erläuterungen zu schliessen und gewisse vorgeschlagene Regelungen zu überdenken. In den nachstehenden Anträgen wird detailliert aufgezeigt, wo und

aus welchen Gründen nach Ansicht des Regierungsrats Änderungs-, Präzisierungs- oder Regelungsbedarf auf Stufe Bundesrecht besteht.

2. Anträge des Regierungsrats des Kantons Aargau

2.1 Anträge in Bezug auf einzelne Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs (nachfolgend E-RPV)

Zu Art. 25a E-RPV

Art. 25a E-RPV regelt Einzelheiten zum Umfang des Stabilisierungsziels. Damit eine einheitliche Praxis garantiert werden kann, ist in den Erläuterungen explizit zu ergänzen, dass die Kriterien, ob namentlich eine Versiegelung dem Stabilisierungsziel anzurechnen ist oder ob die zu erstellende Baute als ein Gebäude nach Art. 2 Bst. b der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) gilt, keinen Einfluss auf die Bewilligungskriterien derselben hat. Nach dem Verständnis des Regierungsrats sind die Kriterien, wann das Stabilisierungsziel Anwendung findet, klar von den Kriterien zur Erteilung einer Baubewilligung zu unterscheiden.

Antrag

In den Erläuterungen ist das Zusammenspiel von den Kriterien zur Erlangung einer Baubewilligung auf der einen Seite und den Kriterien zur Anwendung der Stabilisierungsziele auf der anderen Seite zu präzisieren respektive die Unterscheidung klar festzustellen. Durch die Kriterien der Stabilisierungsziele sollen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung weder aufgeweicht noch verschärft werden.

Zu Art. 25a Abs. 1 E-RPV

Gemäss dieser Bestimmung sollen als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels Bauten gelten, die der Gebäudedefinition der VGWR entsprechen.

Der Regierungsrat ist mit dem Verweis auf die Gebäudedefinition der VGWR grundsätzlich einverstanden. Allerdings besteht bei der Umsetzung in der amtlichen Vermessung ein Spielraum, den nicht alle Kantone gleich wahrnehmen. Als Beispiele können Bauten wie Bienenhäuser oder Silos genannt werden. Der Verweis auf die Gebäudedefinition der VGWR alleine reicht deshalb nicht aus, um einen schweizweit einheitlichen Vollzug des Stabilisierungsziels zu gewährleisten. Es ist zu verhindern, dass sich die Stabilisierungsziele infolge unterschiedlicher kantonaler Handhabungen uneinheitlich auf die Kantone auswirken. Es sind Bedingungen zu schaffen, damit für alle Kantone die gleichen Voraussetzungen gelten.

Soweit dem Regierungsrat bekannt, ist eine Überarbeitung der Richtlinie "Detaillierungsgrad BB/EO" geplant. Der Regierungsrat geht davon aus, dass bei Überarbeitungen von solchen Richtlinien keine relevanten Änderungen an der Praxis betreffend VGWR geplant sind. Es ist zwingend zu verhindern, dass Anpassungen bereits nach kurzer Zeit zu einer neuen Praxis betreffend Stabilisierungsziel führen.

Antrag

Auf Bundesebene sind Voraussetzungen für eine schweizweit einheitliche Handhabung der Gebäude der amtlichen Vermessung zu schaffen, indem der Bund selbst den Kantonen einen einheitlichen Datensatz zur Verfügung stellt. Zumindest wäre in den Erläuterungen in Bezug auf diskutable Fälle aufzuzeigen, welche Bauten als Gebäude im Sinne der VGWR und damit des Stabilisierungsziels gelten und welche nicht.

Zu Art. 25a Abs. 2 E-RPV

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG gilt das Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Art. 16 RPG, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. In Art. 25a Abs. 2 E-RPV wird der örtliche Anwendungsbereich nun anders definiert, indem vom Gebiet ausserhalb der Bauzonen lediglich das Sömmerungsgebiet ausgenommen wird. Damit gälte das Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen auch für das Waldareal. Gründe für diese Abgrenzung lassen sich den Erläuterungen nicht entnehmen. Ein Einbezug des Waldes in den örtlichen Anwendungsbereich scheint angesichts des Wortlauts von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht zwingend. Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt (Art. 18 Abs. 3 RPG). Es kann nicht als ganzjährig landwirtschaftlich bewirtschaftet gelten. Zudem erscheint der Einbezug des Waldareals in das Stabilisierungsziel betreffend Bodenversiegelungen auch deshalb nicht als zielführend, da es gestützt auf das Waldrecht ohnehin kaum zulässig ist, Flächen im Wald zu versiegeln. Nach Einschätzung des Regierungsrats ist, zumindest bei Kantonen mit statischer Waldgrenze, nicht davon auszugehen, dass sich das Waldareal laufend verändert. Eine Ausnahme des Waldes vom örtlichen Anwendungsbereich des Stabilisierungsziels führte folglich nicht dazu, dass sich dieser stetig verändern würde, weil Flächen hinzukämen oder wegfielen.

Antrag

In Bezug auf das Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen ist in den Erläuterungen aufzuzeigen, was die Gründe für den gewählten örtlichen Anwendungsbereich sind und inwiefern dieser dem Wortlaut des RPG entspricht. Wald im Rechtssinn ist vom Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen auszunehmen.

Zu Art. 25a Abs. 3 E-RPV

Das Stabilisierungsziel gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen. Im E-RPV wird nun genauer definiert, wann ein Boden als versiegelt gilt, nämlich dann, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag versehene Bodenfläche handelt. Damit sollen nicht alle befestigten Flächen als versiegelt angesehen werden.

Bei der Frage der Versiegelungen (ohne Gebäude) einzig auf das Kriterium der Wasserundurchlässigkeit abzustellen, überzeugt insbesondere im Hinblick auf Sitzplätze und Umgebungsgestaltungen nicht vollends. Im Raumplanungsrecht stellt die räumliche Wirkung respektive der Landschaftsschutz ein wichtiges Grundprinzip dar (vgl. Art. 3 Abs. 2 RPG). Weshalb dieses vorliegend unberücksichtigt bleiben soll, bleibt aufgrund der Erläuterungen unklar. Diverse Bodenbeläge sind zwar wasserundurchlässig, aber dennoch nicht mit den in den Erläuterungen genannten Mergel- und Kiesbelägen, die nicht als Bodenversiegelungen zu qualifizieren sind, vergleichbar. Zu denken ist beispielsweise an Verbundsteine. Auch solche Beläge haben, entweder aufgrund der geringen Wasserundurchlässigkeit oder allenfalls aufgrund ihres Erscheinungsbilds als versiegelt zu gelten. Aufgrund der definierten Ausnahmen, wonach landwirtschaftlich oder touristisch bedingte Versiegelungen unberücksichtigt bleiben, werden neue Versiegelungen ohnehin nicht breit berücksichtigt. Wird der Begriff der Versiegelung nun zusätzlich derart eng definiert, bleiben kaum noch Anwendungsfälle übrig. Die Regelung des Art. 25a Abs. 3 E-RPV erscheint deshalb als zu eng und ist weiter zu fassen.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG gilt das Stabilisierungsziel nicht für landwirtschaftlich bedingte Versiegelungen. Gleichzeitig sind kommunale Verkehrsanlagen zu berücksichtigen. In den Erläuterungen ist zu präsentieren, dass Spurwege, also zwei schmale Streifen mit bewachsenem Mittelstreifen, welche rein aus landwirtschaftlichen Gründen bewilligt werden, als landwirtschaftlich bedingt zu qualifizieren sind und damit nicht als für das Stabilisierungsziel zu berücksichtigende Bodenversiegelung gelten.

Antrag

Die Definition der versiegelten Böden ist weiter zu fassen. Nebst der Wasserundurchlässigkeit sind weitere Kriterien zu definieren, damit sichergestellt ist, dass alle de facto versiegelten Böden als solche qualifiziert werden. Zu denken ist dabei beispielsweise an die räumliche Wirkung oder das Erscheinungsbild. Weiter ist mindestens in den Erläuterungen festzuhalten, dass landwirtschaftlich begründete Spurwege als landwirtschaftlich bedingt zu qualifizieren und damit nicht anzurechnen sind.

Zu Art. 25b E-RPV

Gemäss dieser Bestimmung gelten die Stabilisierungsziele als erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Flächen im betreffenden Kanton nicht mehr als 101 % der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagene Obergrenze und den daraus resultierenden Spielraum als angemessen. Soweit nachvollziehbar wird bei der Beurteilung der Erreichung der Stabilisierungsziele jedes Stabilisierungsziel getrennt betrachtet (Anzahl Gebäude einerseits, versiegelte Flächen andererseits); aus dem Wortlaut der Bestimmung wird dies jedoch nicht unmissverständlich deutlich. Ausserdem erscheinen auch die Erläuterungen diesbezüglich teils widersprüchlich: So wird beim Kommentar zu Art. 25b E-RPV ausgeführt, sowohl für die Stabilisierung der Gebäude als auch für die Stabilisierung der Versiegelungen solle die Grenze bei 101 % der Werte am Stichtag festgelegt werden, was für eine getrennte Betrachtungsweise spricht. Auf Seite 7 der Erläuterungen steht jedoch unter dem Titel "Einhaltung der Stabilisierungsziele angesichts der eingetretenen Veränderungen", dass in Bezug auf die Versiegelung und die Gebäude massgebend sei, ob die gemäss Bilanz eingetretenen Veränderungen nicht mehr als 1 % der Versiegelungen am Stichtag betrügen, was so verstanden werden könnte, als bezöge sich das 1 % auch bei Gebäuden nicht auf die Anzahl, sondern auf die versiegelte Fläche.

Antrag

Die Widersprüche in den Erläuterungen sind zu bereinigen. Zudem ist eine Überarbeitung des Normtexts zu prüfen, damit bereits aus der Verordnungsbestimmung ohne Konsultation der Erläuterungen deutlich wird, dass die 101 % je Stabilisierungsziel gelten.

Zu Art. 25c Abs. 1 E-RPV

In Bezug auf die Stabilisierungsziele soll auf die am Stichtag jeweils bestmöglich verfügbaren Daten abgestellt werden. Betreffend Bodenversiegelungen ist angedacht, zunächst auf die Geodaten der Bodenbedeckung abzustellen, obschon diese nicht danach unterscheiden, ob eine befestigte Fläche im Sinne des E-RPV versiegelt oder unversiegelt ist. Erst wenn anlässlich von künftigen bau- und planungsrechtlichen Geschäften, in erster Linie im Rahmen von Baugesuchen ausserhalb der Bauzonen, neue Erkenntnisse gewonnen werden, sollen Korrekturen am Referenzdatenstand vorgenommen werden.

Der Regierungsrat anerkennt die Bestrebungen des Bundes, eine möglichst pragmatische Regelung zu treffen. Das vorgeschlagene Vorgehen führt jedoch zu einer erheblichen initialen Datenunsicherheit. Dies einerseits aufgrund der fehlenden Differenzierung in Bezug auf die Bodenversiegelung. Andererseits gilt ausserhalb der Bauzone für die Frage, ob eine Fläche überhaupt in die amtliche Vermessung aufgenommen wird oder nicht, ein Flächenkriterium von 1'000 m². Wie strikt dieses Kriterium angewandt wird, unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. Grossflächige nachträgliche Korrekturen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Referenzdatenstand wären demnach nicht ausgeschlossen. Damit würde auch die noch zulässige Veränderung – 1 % der Versiegelungen gemäss Referenzdatenstand – zu einem äusserst volatilen Wert. Die Kantone könnten deshalb kaum zuverlässig einschätzen, ob sie in Bezug auf die Einhaltung der Stabilisierungsziele auf Kurs sind oder ob

eine Verfehlung der Ziele droht. Damit wäre die Praktikabilität der übrigen Regelungen in Bezug auf die Stabilisierungsziele infrage gestellt.

Der Regierungsrat ist einverstanden mit dem Wortlaut des Normtexts von Art. 25c Abs. 1 E-RPV, vertritt jedoch die Auffassung, dass die Datensicherheit beim Referenzdatenstand bereits bei der Ersterfassung zu verbessern ist. Bedeutende nachträgliche Zu- und Abnahmen des Referenzdatenstandes sind möglichst zu vermeiden, oder zumindest zu reduzieren. Denkbar erscheint beispielsweise eine Auswertung von Luftbildern durch swisstopo, allenfalls kombiniert mit maschinellern.

Antrag

Der Bund soll schweizweit einen einheitlichen Datensatz für die Bodenversiegelungen zur Verfügung stellen. Zumindest soll er in den Erläuterungen eine Methodik zur Erhebung der versiegelten Flächen definieren, mit der von Beginn weg ein ausreichend sicherer Referenzdatenstand gewährleistet ist. Dabei sind die Erkenntnisse aus dem ETH-Projekt "BAB – Interkantonal koordiniertes Monitoring Bauen ausserhalb Bauzonen" gebührend zu berücksichtigen.

Zu Art. 25c Abs. 2 E-RPV

Der Regierungsrat befürwortet, dass unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, an den Datenstand bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 nicht angerechnet werden. Nicht geregelt ist das Schicksal von rechtmässigen Gebäuden und Versiegelungen, die vor dem Stichtag befristet bewilligt worden sind. Auch deren Rückbau steht am Stichtag bereits rechtskräftig fest, weshalb sie bei der Ausgangslage ebenfalls unberücksichtigt bleiben sollen. Die aktuell vorhandene Lücke ist entsprechend zu schliessen.

Soweit erforderlich ist in den Erläuterungen genauer auszuführen, welche Bewilligungen als befristet gelten und welche nicht. Nach Ansicht des Regierungsrats sind darunter Bewilligungen für temporäre Bauten oder Nutzungen zu verstehen, beispielsweise in Materialabbauzonen, nicht aber alle rechtmässig erstellten Bauten und Anlage, welche mit Beseitigungsrevers bewilligt wurden (im Kanton Aargau besteht die Praxis, Baubewilligungen ausserhalb Bauzone standardgemäss mit Rückbaurevers zu versehen, auch solche, die unbefristet erteilt werden).

Antrag

Art. 25c RPV ist dahingehend zu ergänzen, dass rechtmässig bestehende Gebäude und rechtmässig versiegelte Flächen, die vor dem Stichtag befristet bewilligt worden sind, ebenfalls nicht an den Datenstand angerechnet werden.

Zu Art. 25c Abs. 5 E-RPV

Gemäss Art. 8d Abs. 2 RPG sind geschützte Gebäude bei der Beurteilung der Erreichung des Ziels nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} nicht zu berücksichtigen. In Art. 25c Abs. 5 E-RPV soll nun präzisiert werden, dass Gebäude, die nach dem Stichtag unter Schutz gestellt werden, so behandelt werden, wie wenn sie am Stichtag bereits geschützt gewesen wären, und umgekehrt. Gleichzeitig wird in Absatz 3 derselben Bestimmung geregelt, dass bei am Stichtag bestehenden Gebäuden oder Versiegelungen nicht unterschieden wird, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Art. 8d Abs. 2 RPG zu berücksichtigen sind.

Das Zusammenspiel von Art. 8d Abs. 2 RPG in Verbindung mit Art. 25c Abs. 3 E-RPV und Art. 25c Abs. 5 E-RPV erscheint nicht schlüssig. Sind Gebäude unabhängig von ihrem Schutzstatus im Referenzdatenstand enthalten, ist nicht ersichtlich, inwiefern der Schutzstatus am Stichtag relevant sein soll. Der Mechanismus gemäss Absatz 5 scheint ohne Auswirkung auf den Referenzdatenstand zu

bleiben. Anzunehmen ist, dass die geschützten Gebäude bei der Berechnung nach Art. 25b E-RPV in Abzug gebracht werden können. Massgebend wäre folglich nur die jeweils aktuelle Anzahl von geschützten Gebäuden, ohne dass eine rückwirkende Betrachtungsweise der Unterschutzstellung oder der Aufhebung des Schutzes auf den Stichtag erforderlich wäre.

Art. 25c Abs. 5 E-RPV erscheint dann zweckmässig zu sein, wenn die geschützten Gebäude nicht im Referenzdatenstand enthalten sein sollten. Diesfalls wäre aber wohl der Normtext von Art. 25c Abs. 3 E-RPV anzupassen.

Antrag

Es ist zu prüfen, ob Art. 25c Abs. 5 E-RPV nicht ersatzlos gestrichen werden kann. Wird daran festgehalten, ist in den Erläuterungen das Verhältnis zu Art. 25c Abs. 3 E-RPV zu klären.

Zu Art. 25d Abs. 1 E-RPV

Gestützt auf diese Bestimmung sind Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen künftig Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen.

Die Definition der Gebäudegrundfläche in der Richtlinie "Detaillierungsgrad BB/EO" der amtlichen Vermessung und jene in der SIA-Norm 416 sind nicht deckungsgleich. Um Unsicherheiten im Vollzug zu vermeiden, ist zu klären, von welcher Definition auszugehen ist. Aufgrund der erheblichen Rolle der amtlichen Vermessung beim Vollzug der Stabilisierungsziele erscheint es konsequent, auf die Definition gemäss amtlicher Vermessung abzustellen.

Antrag

In den Erläuterungen ist klarzustellen, dass unter Gebäudegrundfläche im Sinne des Art. 25d Abs. 1 E-RPV jene gemäss Definition der Richtlinie "Detaillierungsgrad BB/EO" der amtlichen Vermessung zu verstehen ist.

Zu Art. 25d Abs. 3 E-RPV

Die Baubewilligung soll diverse Geodaten umfassen. Dieser Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung erscheint als zu früh, da mit Blick auf Beschwerden oder nicht realisierte Bauten und Anlagen das Risiko gross ist, unnötigen Aufwand zu generieren. Geodaten dürften mindestens zum aktuellen Zeitpunkt kaum allgemein von der Bauherrschaft verlangt werden können, entsprechend ist mit einem grossen Aufwand für die Behörden zu rechnen. Dieser soll nur dann und nur dort zwingend anfallen, wo tatsächlich eine Anrechnung ans Stabilisierungsziel erfolgt und nicht pauschal bei jedem Baugesuch ausserhalb der Bauzone. Sinnvoller erscheint als Zeitpunkt spätestens die Realisierung der Baute sowie eine Einschränkung der Anwendbarkeit der Norm auf dem Stabilisierungsziel unterstehende Tatbestände. Es soll den Kantonen dabei freistehen, die Daten früher zu erstellen.

Antrag

Art. 25d Abs. 3 E-RPV ist insoweit anzupassen, als dass spätestens nach Realisierung einer rechtskräftig bewilligten Baute oder Anlage Geodaten erstellt werden müssen. Weiter soll die zwingende Anwendung auf Fälle beschränkt werden, bei denen das Stabilisierungsziel Anwendung findet.

Zu Art. 25d Abs. 4 E-RPV

Sollen Bodenversiegelungen von kantonalen Verkehrsanlagen einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung und die betreffenden Flächen sind im Hinblick auf die Einhaltung des Stabilisierungsziels zu berücksichtigen. Sollen kantonale Verkehrsanlagen neu als kommunale Verkehrsanlagen geführt werden, müssten sie folglich angerechnet werden. Dies erscheint

stossend und widersprüchlich, da der Zweck der Strasse an sich kein anderer wird, sondern die Anlage weiterhin dem Verkehr dient.

Im Übrigen entscheidet zumindest im Kanton Aargau der Grosse Rat über das Kantonsstrassennetz und seine Einteilung. Er beschliesst somit unabhängig von einem Baubewilligungsverfahren über Abtretungen in das Gemeindestrassennetz.

Antrag

Mindestens in den Erläuterungen ist zu präzisieren, dass reine Veränderungen von Strasseneinteilungen (namentlich Kantonsstrasse zu Gemeindestrasse) keine Änderungen der Zweckbestimmung im Sinn von Art. 25d Abs. 4 RPV darstellen und diese damit für das Erreichen der Stabilisierungsziele nicht berücksichtigt werden.

Zu Art. 25e Abs. 2 E-RPV

Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Art. 8d RPG anzupassen. Sind die Schwellenwerte nicht überschritten, liegt also keine eigentliche Verfehlung der Stabilisierungsziele vor, sollen sich gemäss Erläuterungen Bund und Kanton darüber verständigen, ob eine Gefährdung vorliegt und wann die Frist zu laufen beginnt oder zu laufen begonnen hat.

Da als Referenzzustand auf die Geodaten der Bodenbedeckung abgestellt werden soll, wird in Bezug auf die Bodenversiegelungen jedenfalls zu Beginn eine grosse Datenunsicherheit herrschen. Die Beurteilung, ob der Kanton bei den Stabilisierungszielen auf Kurs ist oder eine Verfehlung derselbigen droht, wird dadurch erheblich erschwert. Ein grosser Spielraum bei der Beurteilung der Einhaltung oder Verfehlung der Stabilisierungsziele erscheint deshalb unumgänglich und wird befürwortet. Im Hinblick auf eine möglichst rechtssichere und schweizweit einheitliche Handhabung sind in den Erläuterungen jedoch zusätzliche Ausführungen dazu aufzunehmen, ab wann von einer Gefährdung auszugehen ist und wie der Bund diese zu beurteilen gedenkt.

Antrag

Die Erläuterungen sind mit weiteren Ausführungen in Bezug auf den Sachverhalt der Gefährdung zu ergänzen. Es ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen der Bund von einer Gefährdung auszugehen gedenkt.

Zu Art. 25e Abs. 2 und 3 E-RPV

Werden die Stabilisierungsziele verfehlt oder sind sie gefährdet, soll gemäss E-RPV innert einer bestimmten Frist eine Richtplananpassung erfolgen. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht.

Aus Sicht des Regierungsrats kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei jeder Gefährdung oder Verfehlung der Stabilisierungsziele zwingend eine Anpassung des Richtplans zu erfolgen hat. Es sind auch andere geeignete Massnahmen denkbar, die ohne Richtplananpassung getroffen werden können, beispielsweise die Neuschaffung oder Anpassung kantonaler Gesetzesgrundlagen. Entsprechend wird auch auf Seite 7 der Erläuterungen ausgeführt, die einzelnen Massnahmen würden im Richtplan, in der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls in anderen Instrumenten verankert und umgesetzt. Es wäre unnötig aufwändig und zudem systemfremd, zu verlangen, dass eine Gesetzesänderung oder andere Massnahme jeweils vorgängig im Richtplan festgehalten werden müssen. Dies gilt umso mehr, wenn die Stabilisierungsziele lediglich als "gefährdet" erscheinen, nicht aber *stricto sensu* verfehlt wurden.

Antrag

Die RPV ist so anzupassen, dass das Verfehlen oder eine Gefährdung der Stabilisierungsziele nicht zwangsläufig eine Richtplananpassung nach sich ziehen. Den Kantonen ist der erforderliche Spielraum zu lassen, selbst über die geeigneten Massnahmen zu entscheiden und auch Massnahmen zu treffen, die keine Richtplananpassung erfordern.

Zu Art. 25f Abs. 1 E-RPV

Ist mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht, besteht eine Kompensationspflicht. Diese besteht gemäss E-RPV darin, dass neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden zu kompensieren sind.

Die vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass trotz Verfehlen eines oder beider Stabilisierungsziele weiterhin uneingeschränkt neue Bodenversiegelungen (ohne Gebäude) ohne Kompensation zulässig wären. Zwar spricht Art. 38b Abs. 3 RPG tatsächlich ausschliesslich von kompensationspflichtigen Gebäuden. Bei dieser Bestimmung handelt es sich jedoch um Übergangsrecht in Bezug auf die erstmalige Erarbeitung der Richtplangrundlagen. Gemäss Art. 8d Abs. 4 RPG ordnet der Bundesrat die *sinngemässe* Anwendung von Art. 38b an, wenn die Stabilisierungsziele verfehlt werden. Es ist fraglich, ob mit Art. 25f Abs. 1 E-RPV eine Regelung getroffen wurde, die dem Sinn und Zweck der Stabilisierungsziele entspricht. Die Verwendung des Begriffs "sinngemäss" in Art. 8d Abs. 4 RPG scheint jedenfalls nicht auszuschliessen, dass bei einem Verfehlen der Stabilisierungsziele auch neue Bodenversiegelungen nur mittels Kompensation zulässig sein sollen.

Weiter kann die Kompensationspflicht dazu führen, dass Anreize geschaffen werden, bestehende Altbauten abzubauen, um sie durch Neubauten zu ersetzen. Dies hätte Auswirkungen auf die Baukultur und die Kulturlandschaft. Entsprechend soll sichergestellt werden, dass der Rückbau von vom Kanton oder Bund inventarisierten Bauten in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Kontexts ist zudem davon auszugehen, dass hier nicht Renaturierungen, sondern vielmehr Rekultivierungen gemeint sind.

Antrag

Es ist zu prüfen, ob die Erstellung neuer Bodenversiegelungen (ohne Gebäude) ohne Kompensation bei Verfehlen der Stabilisierungsziele RPG-konform ist. In der Folge ist die Bestimmung betreffend Kompensationspflicht anzupassen, oder die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.

Der Rückbau von bestehenden Gebäuden, die in einem Inventar des Bundes oder des Kantons aufgeführt und als schutzwürdig taxiert wurden, soll in Bezug auf die Kompensationspflicht ausgeschlossen werden.

Der Begriff "Renaturierung" ist durch "Rekultivierung" zu ersetzen.

Zu Art. 25g E-RPV

Gebäude und versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzone, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, sollen bei der Beurteilung der Erreichung der Stabilisierungsziele durch die Kantone nur berücksichtigt werden, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen.

Der Regierungsrat befürwortet diese Regelung. Aktuell wird aber davon ausgegangen, dass für den Vollzug der Stabilisierungsziele ein entsprechender Datensatz der betroffenen Gebäude und Versiegelungen benötigt wird.

Antrag

Der Bund soll den Kantonen regelmässig einen Datensatz der Gebäude und versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzone zur Verfügung stellen, die gestützt auf Art. 25g E-RPV bei der Berechnung nach Art. 25b nicht anzurechnen sind.

Zu Art. 32a^{bis} E-RPV

Die Anordnung einer Solaranlagen an einer bestehenden Fassade ist aus ortsbaulicher Sicht äusserst anspruchsvoll. Der Regierungsrat anerkennt, dass eine entsprechende Regelung anspruchsvoll ist. Der Herausforderung wird in Art. 32a^{bis} E-RPV mit einer Vielzahl von Kriterien begegnet, die teils kumulativ, teils alternativ gelten sollen. Dies kann die Lesbarkeit für Laien erschweren, was gerade bei nur meldepflichtigen Vorhaben problematisch ist.

Die definierten Kriterien sowie ihr Zusammenspiel stellen nach Ansicht des Regierungsrats noch nicht ausreichend sicher, dass im Rahmen der Meldepflicht nur genügend angepasste Solaranlagen erstellt werden können. Auch ist fraglich, ob der Umgebungsschutz von geschützten Gebäuden nach Art. 18a Abs. 3 RPG gewährleistet werden kann.

Namentlich dürften Solaranlagen, die nicht kompakt angeordnet sind, aus fachlicher Sicht in der Regel nicht als genügend angepasst gelten. Es erscheint daher sachgerecht, Absatz 2 der Bestimmung mit einer Vorgabe zu ergänzen, wonach bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden in allen Fällen kompakt angeordnet sein müssen. Dies erscheint umso mehr gerechtfertigt, da auch meldepflichtige Anlagen auf Dächern stets kompakt angeordnet sein müssen, ohne dass sich daraus im Vollzug ungerechtfertigte Einschränkungen ergeben hätten. In der Folge kann Absatz 1 Bst. a der Bestimmung auf die Forderung nach einer rechteckigen Fläche beschränkt werden.

Weiter überzeugt der Wortlaut von Absatz 2 Bst. a aus fachlicher Sicht noch nicht. Während in den Erläuterungen ausgeführt wird, Solaranlagen an Fassaden sollen Gliederungs- und Schmuckelemente "angemessen berücksichtigen", wird in der Bestimmung selbst lediglich auf das Überdecken dieser Elemente abgestellt. Auch Solaranlagen, die vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht überdecken, können jedoch zu einer baukulturellen Beeinträchtigung der gestalteten Fassade führen. Das Kriterium ist folglich zu schärfen, beispielsweise könnte präzisiert werden, dass die Solaranlagen von vorne und von der Seite betrachtet vorhandene Gliederungs- und Schmuckelemente nicht überdecken. Da viele, gerade neuere Fassaden keine Gliederungs- oder Schmuckelemente aufweisen, führt eine Schärfung von Absatz 2 Bst. a nicht zu einer unverhältnismässigen Einschränkung der Solarenergie.

Des Weiteren kann nach Ansicht des Regierungsrats auf Absatz 1 Bst. e der Bestimmung verzichtet werden: Die Kriterien des Absatzes 1 gelten alternativ. Liegen Solaranlagen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen nicht, gelten sie dennoch als genügend angepasst, wenn sie ein anderes Kriterium des Absatzes 1 erfüllen. Dies ist stossend und entspricht wohl nicht der Absicht des Gesetzgebers. Das im Erläuterungsbericht geäusserte Ziel, dazu zu motivieren, Kategorien von bewilligungsfreien Solaranlagen zu schaffen, kann mit dieser Regelung jedenfalls nicht erreicht werden. Anstelle von Absatz 1 Bst. e kann Absatz 4 ergänzen werden, indem dort nebst den Kantonen auch die Gemeinden genannt werden.

Betreffend Absatz 1 Bst. c stellt sich die Frage, was "vollständig abdecken" in der Praxis genau bedeutet. So sind Giebelflächen unter Schrägdächern oft mit Licht- oder Lüftungsöffnungen versehen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass solche Öffnungen nicht ausgespart werden dürfen und entsprechend Gebäude mit Licht- und Lüftungsöffnungen nicht von dieser Norm profitieren können. Bei Bedarf sind die Erläuterungen diesbezüglich zu präzisieren.

Dass die Schwelle für bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden in der wenig empfindlichen Arbeitszone tiefer angesetzt wird, erscheint sachgemäss und wird befürwortet. Wenig nachvollziehbar ist indes, dass dies für Solaranlagen an Fassaden gelten soll, während Solaranlagen auf Dächern in Arbeitszonen im Bundesrecht bis anhin nicht speziell geregelt sind. Nach Ansicht des Regierungsrats ist auch eine entsprechende Anpassung von Art. 32a RPV in die vorliegende Revision einzubeziehen und für Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden in der Arbeitszone eine in sich schlüssige Regelung im Bundesrecht zu erlassen.

Schliesslich wird grundsätzlich begrüsst, dass auf die Farbgestaltung Rücksicht zu nehmen ist. Gerade ausserhalb Bauzone werden in der Anwendung jedoch Fragen und Widersprüche aufgeworfen, wenn die Farbgebung der Solaranlage nicht zwingend auf die übrige Fassadenfläche abgestimmt sein muss respektive dies nicht zusätzlich als generelles Kriterium gemäss Absatz 2 zu erfüllen ist. So stellt sich insbesondere die Frage, wie eine solche Praxis der freien Farbwahl (bewilligungsfrei) mit den strengen Voraussetzungen der Identitätsprüfung nach Art. 24c RPG vereinbar wäre. Grössere und stark wahrnehmbare Eingriffe an der Fassade wären bewilligungsfrei, während im Verhältnis weniger grossflächige Eingriffe aufgrund allenfalls fehlender Identität im Baubewilligungsverfahren abgelehnt werden müssten.

Abschliessend wird auf Folgendes hingewiesen: Gemäss Absatz 1 Bst. d der Bestimmung sollen die Solaranlagen reflexionsarm ausgeführt werden. Den Erläuterungen lässt sich hierzu nichts entnehmen. Bei Solaranlagen an Fassaden ist anders als bei Solaranlagen auf Dächern nicht nur die Reflexion von Licht, sondern auch diejenige von Lärm zu beachten. Solaranlagen an Fassaden reflektieren den Lärm vollständig, wodurch es gerade bei Strassenschluchten zu einer Erhöhung der Lärmbelastung kommen kann. Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden scheinen deshalb im Widerspruch zu gewissen Bestrebungen der zurzeit laufenden Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz zu stehen, namentlich zu Art. 24 Abs.3 Bst. c des Revisionsentwurfs. Es im Bundesrecht sicherzustellen, dass sich die unterschiedlichen Vorgaben des Bundes nicht widersprechen. Zumindest ist zu klären, wie bei einem allfälligen Konflikt zwischen verschiedenen Regelungen des Bundesrechts vorzugehen ist.

Antrag

Die Bestimmung ist unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen so zu überarbeiten, dass sichergestellt ist, dass im Rahmen der Meldepflicht nur Solaranlagen an Fassaden erstellt werden dürfen, die aus fachlicher Sicht als gebäude-, landschafts- und ortsbildverträglich gelten können. Widersprüche zu bestehenden Normen sind zu verhindern.

Der Aspekt des Lärmschutzes ist genauer zu prüfen und gegebenenfalls in der RPV selbst oder zumindest in den Erläuterungen Klarheit zu schaffen, wie bei einem Konflikt zwischen bewilligungsfrei zulässigen Solaranlagen und Lärmschutzvorgaben vorzugehen ist.

Zu Art. 32c E-RPV *Sachüberschrift*

Das Kriterium der optischen Einheit in Art. 32c Abs. 1 E-RPV wird begrüsst. Es ist jedoch nicht verständlich, weshalb die Sachüberschrift neu eine Beschränkung auf nicht freistehende Solaranlagen vorsieht. Überdies fehlt eine konkrete Definition dieses neu eingeführten Begriffs. Bei der vorgeschlagenen Überschrift könnten namentlich Bewilligung für Anlagen, die entlang des Bahntrasses erstellt werden sollen, nicht mehr unter diesem Titel bewilligt werden. Diese unnötige Einschränkung gilt es zu verhindern.

Antrag

Die Sachüberschrift von Art. 32c E-RPV ist insoweit anzupassen, als auf den Begriff der nicht freistehenden Solaranlagen zu verzichten ist. Alternativ ist der neu eingeführte Begriff in den Erläuterungen zu definieren.

Zu Art. 32e Abs. 2 E-RPV

Für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte können bei nachgewiesenem Bedürfnis Lager auch ausserhalb der Bauzonen zonenkonform sein. Die Erläuterungen vermögen nicht zu klären, weshalb eine eigene Kategorie für Lagerflächen entstehen soll. Dies gilt umso mehr, als grosse Anlagen auch grosse Lagerflächen nach sich ziehen. Diese sollen die gleichen Regelungen wie die Hauptanlage einhalten.

Antrag

Art. 32e Abs. 2 E-RPV ist zu streichen oder alternativ in den Erläuterungen detaillierter aufzuzeigen, weshalb eine spezielle Kategorie für Lagerflächen notwendig ist und unter welchen konkreten Voraussetzungen ebensolche bewilligt werden sollen.

Zu Art. 32f Abs. 2 E-RPV

Anlagen zur Umwandlung der Energie sollen an Anlagen angegliedert werden, die erneuerbare Energie erzeugen. Da das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien keine Vorgaben für die Schwelle zur Planungspflicht enthält, wird in E-RPV vorgeschlagen, dass eine Anlage zur Umwandlung der Energie dann in die Planung einzubeziehen ist, wenn die Anlage zur Erzeugung der Energie, an die sie angliedert, ihrerseits planungspflichtig ist.

Eine bundesweite Regelung der Planungspflicht wird vom Regierungsrat befürwortet. Art. 32f Abs. 2, erster Satz E-RPV scheint jedoch eine Selbstverständlichkeit festzuhalten. Die vorgeschlagene Regelung führte ausserdem dazu, dass bei an einem Ort gebündelten Anlagen zur Erzeugung und zur Umwandlung der Energie für die Planungspflicht lediglich die Anlage zur Erzeugung der Energie massgebend wäre. Dies erscheint wenig sachgemäss. Laut Rechtsprechung des Bundesgerichts bedarf ein Vorhaben einer Grundlage in der Nutzungsplanung, wenn es so bedeutende Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat, dass es nur in einem Planungsverfahren angemessen erfasst werden kann. Es ist davon auszugehen, dass bei an einem Ort gebündelten Anlagen zur Erzeugung und zur Umwandlung der Energie eine gesamthafte Betrachtung der Raumwirksamkeit der beiden Anlagen zusammen erforderlich ist, um über die Planungspflicht zu entscheiden. Jedenfalls erscheint nicht ausgeschlossen, dass eine Anlage zur Erzeugung der Energie für sich alleine genommen nicht als planungspflichtig einzustufen ist, eine zusätzliche Anlage zur Umwandlung der Energie am selben Ort jedoch zu einer Bejahung der Planungspflicht der Gesamtanlage führt.

Weiter erscheint die Schwelle für die Planungspflicht von 5'000 m² Bodenbeanspruchung für Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität als sehr grosszügig. In den Erläuterungen wird ausgeführt, es handle sich um eine Fläche, ab der Lehre und Rechtsprechung traditionell ein Indiz für die Planungspflicht sähen und die aus diesem Grund bereits vor langer Zeit auch in Art. 37 RPV eingeflossen sei. Zu beachten ist, dass sich diese 5'000 m² bisher auf Nutzungen mit Zusammenhang zur Landwirtschaft wie die innere Aufstockung oder Gewächshauskomplexe bezogen, nicht aber auf landwirtschaftsfremde Nutzungen, wie sie hier zur Diskussion stehen. In den Erläuterungen ist deshalb aufzuzeigen, weshalb die Schwelle von 5'000 m² Bodenbeanspruchung auch für Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität sachgemäss ist.

Antrag

Art. 32f Abs. 2, erster Satz RPV ist zu überarbeiten. Bei der Regelung der Planungspflicht ist auf eine Gesamtbetrachtungsweise der Raumwirksamkeit der an einem Standort gebündelten Anlagen abzustellen. Die Erläuterungen sind mit Ausführungen zu ergänzen, inwiefern eine Bodenbeanspruchung von mehr als 5'000 m² als Schwellenwert für die Planungspflicht für Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität sachgemäss ist.

Zu Art. 32f Abs. 3 E-RPV

In den Erläuterungen fehlen – anders als namentlich beim gleichlautenden Art. 32g Abs. 2 E-RPV Ausführungen. Damit Missinterpretationen ausgeschlossen werden können, sind die Erläuterungen auch betreffend Art. 32f Abs. 3 E-RPV entsprechend zu ergänzen.

Antrag

Die Erläuterungen sind analog Art. 32g Abs. 2 E-RPV zu ergänzen.

Zu Art. 34a Abs. 3 E-RPV

Die heute bestehende Anforderung, wonach sich die Biogasanlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss, soll gestrichen werden. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass diese Streichung direkte Folge der Revision von Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG sein soll. Wir teilen die Auffassung nicht, wonach die Neuformulierung des Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG so auszulegen ist, dass künftig keine Unterordnung der Anlage gegenüber dem Landwirtschaftsbetrieb mehr verlangt werden kann. Andernfalls könnten selbst kleinste Landwirtschaftsbetriebe eine sehr grosse Anlage zur Energiegewinnung erstellen. Grosse Anlagen bedingen grosse Lagerflächen und führen damit zu einer grossen Landbeanspruchung. Das Kriterium, dass die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb untergeordnet sein muss, ist ein eigenständiges Merkmal, welches unabhängig von der Voraussetzung, dass die verarbeitete Biomasse von Betrieben aus der Umgebung kommt, Gültigkeit hat. Entsprechend ist es beizubehalten.

Antrag

Von der Anpassung von Art. 34a Abs. 3 RPV ist abzusehen und die bisherige Formulierung beizubehalten.

Zu Art. 38a E-RPV

Die Norm umschreibt den in Art. 16 Abs. 5 RPG festgehaltenen Grundsatz der Vorrang der Landwirtschaft. Die aktuelle Formulierung wirft jedoch Fragen auf. So bleibt insbesondere unklar, was genau *Vorrang der Landwirtschaft* bedeutet. Es kann damit kaum gemeint sein, dass keinerlei Abstände mehr einzuhalten sind. Nach welchen Kriterien die Verminderung der Abstände berechnet werden sollen respektive wann eine Immission auch bei Vorrang der Landwirtschaft als übermässig gilt, ist eine zentrale Frage bei der Anwendung von Art. 16 Abs. 5 RPG. Sie bleibt jedoch unbeantwortet. So wäre es den Kantonen überlassen, aufwändig eine eigene Praxis zu entwickeln und erst nach den ersten Bundesgerichtsentscheiden würde klar werden, wie die aufwändig entwickelten Praxen beurteilt werden. Dies führt zu einer grossen Rechts- und insbesondere auch Investitionsunsicherheit – in Anbetracht der grossen finanziellen Investitionen ein unhaltbares Risiko. Es sind auf Verordnungsebene konkrete Kriterien festzulegen, wie bei einem allfälligen Vorrang der Landwirtschaft eine Verminderung des Abstandes festgelegt respektive berechnet werden soll.

Ebenfalls aus Gründen der Rechts- und Investitionssicherheit muss feststehen, dass sich nach einem Wechsel namentlich der Eigentümer- oder Mieterschaft die neu betroffenen Personen das Resultat einer Interessenabwägung nach Absatz 3 entgegenhalten müssen. Dabei darf die Zustimmung der betroffenen Personen nicht so interpretiert werden, dass öffentlich-rechtliche Abstandsregelungen von Privaten ausgehandelt werden können. Die Zustimmung ist einzig als Indiz für das Vorliegen des Vorrangs der Landwirtschaft zu werten, die inhaltliche Festlegung der Erleichterung jedoch unabhängig davon von den Behörden festzulegen. Mindestens in den Erläuterungen sind entsprechende Präzisierung zu ergänzen.

Antrag

Der Normtext und zusätzlich die Erläuterungen sind insoweit zu ergänzen, als klare Berechnungskriterien für die Erleichterungen festgelegt werden und der Vorrang der Landwirtschaft damit genauer definiert wird. Weiter ist mindestens in den Erläuterungen zu präzisieren, dass sich die später von den Immissionen betroffenen Personen die ursprüngliche Zustimmung anrechnen lassen müssen und dass aus Art. 38a Abs. 3 E-RPV nicht gefolgert werden kann, dass die betroffenen Privaten untereinander die einzuhaltenden Abstände aushandeln können.

Zu Art. 42 Abs. 3 E-RPV

Mit dem neuen Absatz 3 Bst. a soll der (23.3717) Motion Thomas Burgherr vom 14. Juni 2023 betreffend Mehr Freiraum beim Umbau landwirtschaftlicher Bauten Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat kann dem Normtext zustimmen, allerdings überzeugen die Erläuterungen zur Ausweitung auf 100 m² nicht. Wohnungen innerhalb Bauzonen, welche über eine Grösse von unter 100 m² verfügen, sind zahlreich vorhanden. Weshalb Wohnungen ausserhalb Bauzone über eine gewisse Grösse verfügen sollen, damit sie als zeitgemäss angesehen werden können, ist nicht verständlich.

Antrag

Die Begründung in den Erläuterungen zur Ausweitung auf 100 m² ist im Sinne der Begründung oben zu präzisieren.

Zu Art. 43b Abs. 1 E-RPV

Art. 43b E-RPV präzisiert die Anforderungen an das kantonale Recht im Hinblick auf Art. 25 Abs. 3 RPG. Absatz 1 Bst. a legt dabei eine Frist von 30 Tagen fest für die Durchsetzung von angeordneten Nutzungsverböten. Vor dem Hintergrund der klaren gesetzlichen Verpflichtung erscheint die Festsetzung einer Frist sachgerecht. Es muss jedoch im Einzelfall möglich bleiben, aus Gründen der Verhältnismässigkeit davon abzuweichen (beispielsweise bei Mietverhältnissen in Wohnliegenschaften). Im erläuternden Bericht wird zudem auf die aufschiebende Wirkung Bezug genommen. Um Art. 25 Abs. 3 RPG gerecht zu werden, erscheint es richtig, den Verzicht der aufschiebenden Wirkung bei Vollstreckungsbeschwerden ins kantonale Recht aufzunehmen, soweit noch nicht vorhanden. Buchstabe a ist entsprechend zu ergänzen

Mit Blick auf die zu realisierenden Synergien wird die Stossrichtung in Absatz 1 Bst. c begrüsst. Es ist jedoch unklar, was genau im kantonalen Recht zu regeln ist. Da es sich nicht direkt um kantonales Verwaltungsverfahren handelt und bei der Umsetzung kein Spielraum besteht, ist eine einheitliche Regelung auf Bundesebene angezeigt.

Von zentraler Bedeutung bei der Umsetzung des Art. 25 Abs. 3 RPG ist, dass Verfahren rechtskonform und effizient von der kantonalen Behörde in Gang gesetzt werden können. Entsprechend ist eine Kompetenz ausdrücklich in den Normtext aufzunehmen.

Antrag

Buchstabe a ist folgendermassen zu ergänzen: "angeordnete Nutzungsverböte und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen in der Regel innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;"

Buchstabe a ist insofern zu ergänzen, dass im kantonalen Recht explizit der Grundsatz des Verzichts auf die aufschiebende Wirkung bei Vollstreckungsbeschwerden zu regeln sei.

Buchstabe c ist nicht als gesetzgeberischen Auftrag an die Kantone, sondern als direkt anwendbare Bundesregelung auszugestalten.

Die RPV ist mit einer Regelung zu ergänzen, wonach die kantonale BaB-Behörde von Amtes wegen nachträgliche Bauverfahren auf Kosten der Verursachenden einleiten kann.

Zu Art. 52b Abs. 1 E-RPV

Übergangsrechtlich ist vorgesehen, dass jedermann jederzeit den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen kann in Bezug auf den Bestand von Gebäuden oder versiegelte Flächen am Stichtag 29. September 2023.

Diese Bestimmungen werden vom Regierungsrat aufgrund des erwarteten grossen Mehraufwands bei Kanton und Gemeinden abgelehnt. Unterlagen sollen den Behörden nur anlässlich von Verfahren, namentlich Baubewilligungsverfahren, eingereicht werden, in denen sie im Rahmen etablierter Abläufe und ohne unnötigen Zusatzaufwand verarbeitet werden können. Könnten Unterlagen jederzeit von jedermann eingereicht werden, müssten in den Kantonen neue Abläufe definiert und allenfalls auch neue Zuständigkeiten geschaffen werden, um die ordnungsgemässe Verarbeitung der Daten zu gewährleisten. Dies widerspräche auch der vom Bund selbst angestrebten Methodik, dass der Referenzdatensatz im Rahmen künftiger bau- und planungsrechtlicher Geschäfte verbessert werden soll.

Antrag

Art. 52b Abs. 1 E-RPV ist zu streichen.

Zu Art. 52b Abs. 2 E-RPV

Bund, Kantone und Gemeinden sollen verpflichtet werden, Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände zu archivieren. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bestehenden Archivierungspflichten und das bestehende verfügbare Bildmaterial für eine Rekonstruktion der jüngeren Vergangenheit nicht ausreichen sollen. Die Regelung würde voraussichtlich zu einer mehrfachen Datenhaltung führen, was nicht sinnvoll und erforderlich erscheint. Sollte der Weiterbestand der bestehenden Datensätze tatsächlich rechtlich nicht gewährleistet sein, wäre eine neue Pflicht zur Archivierung so zu formulieren, dass sie die aktuellen Datenhalter, namentlich des Bundes, betrifft.

Antrag

Art. 52b Abs. 2 ist zu streichen oder so zu überarbeiten, dass lediglich der Bund Träger der statuierten Archivierungspflicht ist, nicht aber die Kantone und die Gemeinden.

2.2 Anträge auf Ergänzung der RPV mit zusätzlichen Bestimmungen

Abbruchprämien

Laut Art. 5a RPG erhalten Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, bei deren Abbruch eine Abbruchprämie. Diese ist von den Kantonen zu finanzieren, wobei der Bund Beiträge an die Aufwendung der Kantone leisten kann.

Leider wird die Abbruchprämie im E-RPV und den Erläuterungen nicht erwähnt. Aufgrund der grossen Kostenfolgen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Kantone die finanziellen Folgen der im Bundesrecht eingeführten Abbruchprämien allein tragen sollen. Dies umso weniger, als im RPG eine mögliche Beteiligung des Bundes vorgesehen ist und statuiert wird, der Bundesrat regle die Einzelheiten. Der Regierungsrat erwartet im Rahmen der Anpassung der RPV eine Regelung zu einer Beteiligung des Bundes an den Kosten der Abbruchprämien.

Indem E-RPV keinerlei Normen zur Abbruchprämie enthält, bleiben wichtige Punkte ungeregt, wodurch der Aufwand für die betroffenen Behörden unnötig steigt, und eine einheitliche Auslegung der Rechtsprechung überlassen wird. Mit der RPV ist eine schweizweit rechtssichere und einheitlichen Anwendung der Abbruchprämien sicherzustellen. Zwingend im Bundesrecht detaillierter zu regeln sind insbesondere:

- die Bemessung der Prämien, um einen möglichst objektivierten Vollzug zu gewährleisten;
- das Verfahren;
- die Definition von Ausnahmen, für welche Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone die Vorgaben des Bundesrechts nicht gelten; beispielsweise dürfte es kaum dem Willen des Bundesgesetzgebers entsprechen, wenn die Kantone auch beim Abbruch von Bauten und Anlagen zur Ausbeutung von Nutzungsrechten (zum Beispiel Kiesabbau, Wasserkraftanlagen) oder beim Rückbau von Energieinfrastrukturanlagen Prämien bezahlen müssten, obschon es sich um sehr gewinnbringende Nutzungen handelt;
- die Klärung, ob als Bauten und Anlagen mit touristischer Nutzung gemäss Art. 5a Abs. 1 RPG auch nur jene gelten, die die Kriterien des Art. 25a Abs. 4 RPV erfüllen (standortgebunden aus Gründen der Tourismus- oder Freizeitnutzung bewilligt und Lage innerhalb eines im Richtplan festgelegten Gebiets mit schwergewichtig touristischer Nutzung); eine solche Regelung erschiene jedenfalls sachlogisch.

Antrag

Die bundesrechtlichen Vorgaben zu den Abbruchprämien sind auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Dabei sind die obigen Ausführungen zu berücksichtigen, bei welchen Aspekten besonderer Regelungsbedarf besteht.

Es ist eine Beteiligung des Bundes an den Abbruchprämien vorzusehen.

Geruchsimmissionen bei Ein- und Umzonungen

Gemäss Art. 15 Abs. 4^{bis} des revidierten RPG können die Kantone bei Ein- und Umzonungen Gebiete in Bauzonen bezeichnen, in denen die Geruchsbestimmungen weiterhin der ursprünglichen Nutzung entsprechen, sodass bestehende landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe erhalten und erneuert sowie auch zugunsten des Tierwohls angepasst werden können.

Insoweit die Regelung Ein- und Umzonungen betrifft, obliegt es soweit ersichtlich den Kantonen, beziehungsweise den Kantonen und Gemeinden, in der Nutzungsplanung den Anwendungsbereich örtlich abzugrenzen. Inhaltlich regelt Art. 15 Abs. 4^{bis} RPG jedoch das Bauen ausserhalb der Bauzone und den Immissionsschutz. Auch hier wird – ähnlich wie in Art. 16 Abs. 5 RPG – ein gewisser Vorrang der Landwirtschaft und gewerblicher Betriebe ausserhalb der Bauzone gegenüber von anderen Nutzungen statuiert. Damit liegen zwei Anknüpfungspunkte (Bauen ausserhalb Bauzone und Immissionsschutz) vor, die dafürsprechen, den Vorrang gemäss Art. 15 Abs. 4^{bis} RPG im Bundesrecht abschliessend zu regeln. Die kantonalen Behörden müssen Gewissheit darüber haben, was sie gestützt auf Art. 15 Abs. 4^{bis} RPG in der Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren genehmigen beziehungsweise bewilligen dürfen. Namentlich muss klar sein,

- wann der Vorrang der Landwirtschaft oder gewerblichen Nutzung überwiegt;
- für welche Sachverhalte umweltschutzrechtliche Erleichterungen zulässig sind, namentlich welche Erneuerungen und Anpassungen zugunsten des Tierwohls vom Vorrang profitieren;
- welche umweltschutzrechtlichen Erleichterungen zulässig sind, beispielsweise nicht Berücksichtigung der eingezonten oder umgezonten Flächen bei der Bemessung der Mindestabstände, Erleichterungen bei der vorsorglichen Emissionsbegrenzung etc.

Es kann nicht Aufgabe der Kantone oder gar der Gemeinden sein, im Rahmen der Nutzungsplanung die umweltschutzrechtlichen Erleichterungen für das Bauen ausserhalb Bauzone zu regeln. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit aller Beteiligten und die Investitionssicherheit der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Gewerbebetreibenden ist zu vermeiden, dass die Tragweite des Art. 15 Abs. 4^{bis} RPG erst durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts geklärt wird.

Antrag

Die bundesrechtlichen Vorgaben zum Vorrang der Landwirtschaft und der gewerblichen Betriebe ausserhalb Bauzone gemäss Art. 15 Abs. 4^{bis} RPG sind im Hinblick auf einen schweizweit einheitlichen sowie einen rechts- und investitionssicheren Vollzug auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Dabei ist der Vorrang der Landwirtschaft innerhalb der Landwirtschaftszone und derjenige gegenüber von Nutzungen in angrenzenden Bauzonen in sich schlüssig zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Appenzell, 3. Oktober 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie schliesst sich der gemeinsamen Vernehmlassungsantwort der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vom 13. September 2024 an.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltschulung Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 26. September 2024

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 unterbreitete das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die eingangs erwähnte Vorlage bis am 9. Oktober 2024 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Die durch das Bundesparlament verabschiedete Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) berücksichtigt viele, teils gegensätzliche Interessen und stellt naturgemäss einen Kompromiss dar. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden hat die Kernanliegen des revidierten Raumplanungsgesetzes im Grundsatz wohlwollend beurteilt. In sämtlichen Stellungnahmen zu Händen des Bundes wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Umsetzung nicht zu einer vor allem buchhalterischen und bürokratischen Angelegenheit werden darf. Der Verordnungsentwurf bestätigt nun leider die Befürchtungen des Regierungsrates. Unter dem Druck der Landschaftsinitiative wurde ein komplexes Regelwerk geschaffen, dass zwangsläufig in übermässiger Bürokratie mündet. Die Detailfixierung der Vorlage ist besorgniserregend und wird abgelehnt.

Gemäss Art. 5a des Raumplanungsgesetzes (RPG) kann der Bund Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten, wobei der Bundesrat die Einzelheiten regelt (Abs. 3). Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone, insbesondere die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe. Der Änderungsentwurf der Raumplanungsverordnung (RPV) sieht entgegen Art. 5a Abs. 3 RPG keine Verordnungsbestimmung vor. Neben den vielen Mehraufgaben, welche auf die Kantone zukommen, soll gemäss Vorschlag des Bundesrates die gesamte finanzielle Mehrbelastung für die Abbruchprämie durch die Kantone finanziert werden. Raumplanung ist zwar grundsätzlich Sache der Kantone. Das Bauen ausserhalb der Bauzone regelt aber weitestge-

hend der Bund. Aus diesem Grund fordert der Regierungsrat eine massgebliche finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Abbruchprämie.

Aktuell können die Kantone noch keine rechtssicheren und zielführenden Massnahmen ergreifen, um die Ziele des revidierten Raumplanungsgesetzes umzusetzen. Dazu ist (1) die Bekanntgabe der Anforderungen an die Datengrundlage sowie (2) deren Erhebung, (3) die Überarbeitung und Genehmigung der kantonalen Richtlinien und (4) die entsprechende Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen nötig. Es ist deshalb zwingend, dass den Kantonen genügend Zeit für die Anpassungen gewährt wird. Zudem sind Umsetzungshilfen zu erarbeiten, die zu einer zielgerechten Umsetzung der komplexen Aufgabenstellung führen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 25a ff. E-RPV)

Die Bestimmungen zu den Stabilisierungszielen werden in dieser Form vollständig abgelehnt. Die nachstehenden Bemerkungen beziehen sich auf den Fall, dass der Bundesrat an der Vorlage festhält:

Art. 25a

Im Kapitel 2.1 des Erläuterungsberichts wird unter dem Punkt "Bilanz der eingetretenen Veränderungen" im zweiten Absatz der Umgang mit kantonalen oder nationalen Verkehrsanlagen beschrieben. Der Teil zu den kantonalen Verkehrsanlagen ist in der Vorlage nicht zu finden. Zudem ist dem Umstand, dass Infrastrukturen für den Veloverkehr von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung auch Gemeindestrassen betreffen können, in den Bestimmungen nicht berücksichtigt.

Antrag: Kantonale Verkehrsanlagen sowie mindestens Infrastrukturen für den Veloverkehr von nationaler und kantonaler sind von der Bilanzierung auszuschliessen.

Art. 25a Abs. 2

Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG zu übernehmen. Der Geltungsbereich darf durch die Raumplanungsverordnung nicht ausgedehnt werden.

Antrag: Das Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen soll für die Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG gelten. Insbesondere sind der Wald, Deponien und weitere Infrastrukturen im öffentlichen Interesse (u.a. Reservoirs, Anlagen Energieversorgung) vom Stabilisierungsziel auszunehmen.

Art. 25a Abs. 3

Es ist eine minimale Versiegelungsfläche zu definieren, um die Erfassungsgenauigkeit zu verdeutlichen, den Zusatzaufwand zu beschränken und eine Überadministration zu verhindern. In der amtlichen Vermessung werden aktuell allgemeine Bodenbedeckungsflächen im Siedlungsgebiet ab 100 m² und ausserhalb des Siedlungsgebiets ab 1'000 m² erfasst. Die Vorgaben der Verordnung führen zu erhöhten Anforderungen.

Antrag: Es ist eine minimale Versiegelungsfläche zu definieren.



Art. 25a Abs. 4

Die Standortgebundenheit für Gebiete der Tourismus- und Freizeitnutzung kann auch ohne Richtplaneintrag beurteilt werden. Die Forderung eines Richtplaneintrags ist übertrieben. Der Begriff "Freizeit" ist nicht zweckmässig, weil Aktivitäten im gesamten Kantonsgebiet ausgeübt werden. Eine räumliche Differenzierung ist auf den Betreff "Freizeit" nicht möglich.

Antrag: Auf Art. 25a Abs. 4 RPV ist zu verzichten. Der Begriff "Freizeit" ist ersatzlos zu streichen.

Art. 25b

Für Appenzell Ausserrhoden bedeutet ein Stabilisierungsziel bei 101 % betreffend Anzahl Gebäude, dass bei einer Trendfortsetzung die Überschreitung des Stabilisierungsziels in etwa sechs bis acht Jahren (nach Inkraftsetzung der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes) erreicht wird. Der Regierungsrat fordert deshalb, dass die Höhe des Stabilisierungsziels von 101 % auf absolut keinen Fall reduziert werden darf. Im Gegenteil ist aufgrund der grossen Unsicherheiten der im Bundesparlament diskutierte Grenzwert von 102 % in der Raumplanungsverordnung umzusetzen.

Antrag: Der Grenzwert des Stabilisierungsziels ist auf 102 % festzulegen.

Art. 25c

Der Nachweis des Stabilisierungsziels ist mit sehr grossem Aufwand verbunden. Die vorgesehene Lösung kann aus diesem Grund nicht unterstützt werden. Zudem besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Kantone, da die Umsetzungsstände und die Datenqualität (Amtliche Vermessung und Gebäude- und Wohnregister) unterschiedlich sind. Die Raumplanungsverordnung muss auf jedem Fall offen für neue Methoden sein, die ein effizienteres und effektiveres und somit ressourcenschonenderes Monitoring erlauben. Es ist fachlich und politisch auszuhalten, dass der Nachweis des Stabilisierungsziels in einer ersten Phase mit einem verhältnismässigen Aufwand überprüft wird. In einer weiteren Phase sind zur besseren Beurteilung des Referenzdatenstandes aus der amtlichen Vermessung die swissimage-Orthofotos mit Aufnahmezeitpunkt nahe am Referenzzeitpunkt vom 29. September 2023 mit einer geeigneten Methodik heranzuziehen. Eine primär buchhalterische Lösung wird abgelehnt.

Antrag: Der Bund hat in den nächsten zwei bis drei Jahren eine schweizweit einheitliche Bemessungsgrundlage zu erarbeiten, die als Referenzzustand für die Überprüfung des Stabilisierungsziels dient. Die Regelungen gemäss Art. 25c Abs. 3–5 RPV sind ersatzlos zu streichen. Eine Verknüpfung des Controllings des Stabilisierungsziels mit dem Baugesuchsverfahren wird abgelehnt.

Art. 25f

Das revidierte Raumplanungsgesetz legt betreffend Gebäude ein Stabilisierungsziel für die Anzahl der Gebäude fest. Die Raumplanungsverordnung orientiert sich bezüglich des Kompensationsumfangs an der Gebäudefläche. Diese Verschärfung ist weder gesetzeskonform noch nötig. Die Obergrenzung ergibt sich bereits aus der Betriebsnotwendigkeit.

Die Kompensationspflicht im Sinne von Art. 8d Abs. 4 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} RPG ist differenziert auszulegen. Art. 8d Abs. 4 RPG verweist auf eine sachgemässe Auslegung. Die Kompensation hat zwischen den beiden Stabilisierungszielen zu unterscheiden.



Antrag: Art. 25f RPG ist gemäss den vorstehenden Ausführungen anzupassen.

Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen (Art. 32^{bis} ff. E-RPV)

Art. 32a^{bis}

Bei mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern sind die Fenster oft übereinander in einem vertikalen Erscheinungsbild angeordnet. So werden die Fenster als von oben nach unten verlaufende Fensterbänder wahrgenommen. Diese Anordnung verläuft vielfach symmetrisch zum Treppenhaus. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, auch die Solaranlage auf zwei (oder mehrere) Bänder aufzuteilen, wenn dadurch ein harmonischeres Gesamtbild entsteht. Der Kriterienkatalog ist entsprechend zu ergänzen. Der bestehende Art. 32a RPV macht keine Unterscheidung von Zonentypen. Auf Art. 32a^{bis} Bst. f ist deshalb sinngemäss zu verzichten. Die Kriterien von Art. 32a^{bis} Bst. a-e sollen auch in Arbeitszonen zur Anwendung kommen. Analog der bestehenden Praxis soll das kantonale Recht weitere Vereinfachungen vorstehen können.

Anträge: Art. 32a^{bis} Bst. f ist ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung unter Art. 32a^{bis} Abs. 1 ist mit einem Bst. a^{bis} folgt zu ergänzen: *Sie sind als mehrere Anlagen angeordnet, die in sich jeweils als zusammenhängende kompakte rechteckige Flächen angeordnet sind, sofern dadurch ein harmonischeres Gesamterscheinungsbild entsteht.*

Neuer Artikel für Solaranlagen auf Kulturdenkmäler von nationaler und kantonaler Bedeutung

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung unterliegen gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG der Baubewilligungspflicht. Durch Solaranlagen dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die betroffenen Kulturdenkmäler werden gemäss Art. 32b RPV definiert. Mit Ausnahme der Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie den ästhetischen Anliegen im Grundsatz vor (vgl. Art. 18a Abs. 4 RPG). Für die Behörden ist es in der Praxis nicht einfach zu beurteilen, inwiefern ein Kulturdenkmal von nationalem bzw. kantonaler Bedeutung durch eine Solaranlage wesentlich beeinträchtigt wird bzw. ästhetische Interessen den Nutzungsinteressen ausnahmsweise vorgehen. Die Vorlage verpasst die Gelegenheit, die Bewilligungspraxis für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von nationaler und kantonaler Bedeutung zu präzisieren.

Antrag: Es ist ein neuer Artikel mit klaren Spielregeln für die Einzelfallprüfung in der Vorlage aufzunehmen, um die Erstellung von Solaranlagen auf Kulturdenkmäler von nationaler und kantonaler Bedeutung mit der gebotenen Sorgfalt zu klären.

Art. 32c

Es ist nicht klar ersichtlich, welche Arten von Anlagen als nicht freistehend gemeint sind. Es ist wichtig, dass z.B. auch Solarzäune als standortgebunden bzw. nicht freistehende Solaranlagen behandelt werden können.

Antrag: Die Definition von "nicht freistehend" ist zu klären.

Spezielle Nichtbauzonen (Art. 33a f. E-RPV)

Art. 33a

Die Zielsetzung, mittels Planungsansatz ausserhalb der Bauzonen regionalen Besonderheiten baulich Rechnung zu tragen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Der zugrundeliegende Gesetzesartikel (Art. 18^{bis} RPG) ver-

langt ausdrücklich erforderliche Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen. Die Messlatte wurde schon auf Gesetzesstufe sehr hoch angesetzt. Mit dem Verordnungsentwurf wird die Messlatte noch verschärft. Sowohl das oberirdische Volumen als auch der verursachte Fussabdruck sind vollumfänglich zu kompensieren. Die Gesamtsituation ist zu verbessern. Übersetzt heisst dies, dass nur qualitative Mehrwerte (Aufwertung), aber keine quantitativen baulichen Mehrmöglichkeiten geschaffen werden (vollständige Kompensation). Die notwendigen Nachweise sind auf zwei Planungsebenen zu erbringen. Dies führt zu keinem Mehrwert für die Kantone. Die Auslegung der erforderlichen Kompensationspflicht ist offener zu formulieren. Erweiterungen im Umfang von 30 % sollten möglich sein. Zudem ist der Planungsmechanismus zu aufwändig und deshalb zu überdenken. Die kantonale Richtplanung sollte sich auf den Prozess, die übergeordneten Zielsetzungen und Rahmenbedingungen fokussieren. Die konkrete Umsetzung hat primär über die kommunale Planung (Nutzungsplanung und Sondernutzungsplanung) zu erfolgen.

Antrag: Die Auslegung der erforderlichen Kompensationspflicht ist offener zu formulieren. Der vorgesehene Planungsmechanismus ist zudem zu überdenken. Die kantonale Richtplanung sollte sich auf den Prozess, die übergeordneten Zielsetzungen und Rahmenbedingungen fokussieren.

Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone (Art. 38a ff. E-RPV)

Art. 38a

Der Gesundheitsschutz muss auch in der Landwirtschaftszone stets gewährleistet sein. Auch wenn ein Interesse am Vorrang der Landwirtschaft besteht, dürfen in der Landwirtschaftszone dennoch keine übermässigen, gesundheitsschädlichen Immissionen auftreten.

Die Generalklausel von Art. 38a Abs. 1 ist nicht zweckmässig. Anhand des Wortlauts von Art. 38a Abs. 1 RPV lässt sich nicht entnehmen, ob die zu gewährenden Erleichterungen irgendwo einen maximalen Schwellenwert haben. Der erläuternde Bericht macht dazu ebenfalls keinen Hinweis. Die Erleichterungen können sich nur im Bereich der vorsorglichen Emissionsbegrenzung bewegen. Insbesondere dürfen im Bereich Lärm die Alarmwerte gemäss Lärmschutzverordnung nicht überschritten werden.

Bei immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit, bei denen ein individueller Verzicht nicht möglich ist. Zudem zeigen sich mit Blick auf die angedachte Lösung grosse Vollzugsprobleme, weil die Anforderungen kaum praktikabel scheinen.

Anträge: Die Generalklausel von Art. 38a Abs. 1 ist im Sinne einer vorsorglichen Emissionsbegrenzung anzupassen. Art. 38a Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 42a

Auf die flächenmässige Obergrenze von 100 m² Bruttogeschossfläche ist zu verzichten. Stattdessen soll das bestehende Gebäudevolumen sowie die Anzahl Wohneinheiten als limitierende Faktoren bezeichnet sein. Die Kriterien "voll erschlossen" und "Erstwohnung" genügen als zusätzliche Vorgaben. Es ist zweckmässig, wenn die bestehenden Gebäudevolumen möglichst ausgenutzt werden. Die negativen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind geringer, als wenn die Nebenflächen durch allfällige untergeordnete Nutzungen (z.B. Abstellplätze für Wohnwagen, etc.) genutzt werden. Zudem wird die Entwicklung gegen Innen gefördert.



Antrag: Das bestehende Gebäudevolumen sowie die Anzahl Wohneinheiten sind als limitierende Faktoren zu bezeichnen. Auf eine flächenmässige Obergrenze von 100 m² ist zu verzichten.

Art. 42b Abs. 6^{bis}

Im erläuternden Bericht bleibt unklar, inwieweit altrechtliche Kleintierställe im Fall der Zerstörung durch höhere Gewalt wieder aufgebaut werden können. Alte Kleintierställe erfüllen die heute verschärften Tierschutzbestimmungen oft nicht mehr. Beim Wiederaufbau müssten die Kleintierställe für eine bestimmungsgemässe Nutzung deshalb vergrössert werden. Einer Erweiterung stünde vor allem das Identitätskriterium entgegen.

Antrag: Art. 42b Abs. 6^{bis} ist zu präzisieren.

43 Abs. 6

Art. 43 Abs. 6 RPV sieht beim Wegfall des Bedarfs oder Interesses den Rückbau von nach Art. 43 Abs. 4 und 5 RPV bewilligten Gast- und Beherbergungsbetrieben vor. Dabei sind Konstellationen denkbar, dass nur Teile eines Betriebs gestützt auf Abs. 4 und 5 bewilligt wurden. Entsprechend ist wohl auch die Meinung, dass sich der Rückbau gemäss Abs. 6 nur auf diese Bauteile bezieht. Die Funktionalität von Gebäuden hängt in den meisten Fällen über verschiedene Räume hinweg zusammen. Die Praktikabilität der Bestimmung ist nicht gegeben.

Antrag: Art. 43 Abs. 6 ist zu präzisieren.

Baupolizei ausserhalb der Bauzonen (Art. 43b ff. E-RPV)

Art. 43b Abs. 1

Vor dem Hintergrund der klaren gesetzlichen Verpflichtung erscheint die Festsetzung einer Frist sachgerecht. Im Einzelfall muss es möglich bleiben, der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen (z.B. Mietverhältnisse). Bei der Anforderung von lit. c handelt es sich um eine Anforderung, die gleichermassen anzuwenden ist. Bei der Umsetzung im kantonalen Recht gibt es kaum Spielraum. Eine Regelung in der kantonalen Gesetzgebung erscheint deshalb wenig sinnvoll.

Anträge: Die Frist von Art. 43b Abs. 1 lit. a muss in der Regel innert 30 Tagen durchgesetzt werden. Art. 43b Abs. 1 lit. c ist in der Raumplanungsverordnung schweizweit einheitlich zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

aemterkonsultationen@are.admin.ch

RRB Nr.: 963/2024
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

18. September 2024

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur im Titel erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

1. Grundsätzliches

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum revRPG geben in vielen Regelungen lediglich die gesetzlichen Regelungen wieder ohne diese detaillierter auszuführen oder Anforderungen an den Vollzug zu formulieren. Auch der erläuternde Bericht ist zu vielen Bestimmungen äusserst knapp gehalten und wenig aussagekräftig. Insbesondere sind die Ausführungen zum 3. Abschnitt «Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen» sehr rudimentär und lückenhaft; es fehlen Angaben zu den (voraussichtlich grossen) zusätzlichen Ressourcen, die der Vollzug all dieser Regelungen bei den Kantonen und den Gemeinden erfordern wird. Zudem fehlt es an einer systematischen Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt (inkl. Klima, Biodiversität und Landschaft), die Gesellschaft und die Volkswirtschaft (insbesondere die Landwirtschaft). Der Kanton Bern hätte sich insgesamt mehr Klärung gewünscht.

Für die Einhaltung der Stabilisierungsziele stellt die Beschaffung der Daten in Bezug auf die Bestimmung der relevanten Parameter eine grosse Herausforderung dar. Der Referenzdatenstand mit den Werten vom 29.09.2023 wird aufgrund der mangelnden Daten ungenau ausfallen und wesentlich mehr Flächen beinhalten als letztendlich, d.h. nach nachträglichen Korrekturen, massgebend für die Berechnung des 1%-Ziels sind. D.h. dieser Wert wird in absoluten Zahlen in der Folge höher ausfallen und laufend nach unten korrigiert werden müssen. Ausserdem

bleibt offen, wie lange die Daten noch auf Grund der Prüfung in Baubewilligungsverfahren nachkorrigiert werden können. Für die Kantone wird es eine grosse Herausforderung sein, auf dieser Basis Akzeptanz für eine Gesamtkonzeption mit griffigen Massnahmen zur Kompensation zu schaffen.

Die heutige Datenlage sowie die vorliegenden Vorgaben in der eRPV erlauben kaum ein effizientes Monitoring und Controlling der Stabilisierungsziele. Das Monitoring und Controlling, insbesondere des Stabilisierungsziels «Bodenversiegelung», soll pragmatisch beurteilt werden. Die Erarbeitung des minimalen Geodatenmodells ist wichtig und wird begrüsst. Dieses soll in der Praxis erprobt und schweizweit abgestimmt sein.

Der Kanton Bern begrüsst, dass die Stabilisierungsziele erst dann nicht mehr eingehalten sind, wenn die aktuellen Werte bezüglich Gebäudezahl und der versiegelten Fläche mehr als 101 Prozent des Referenzdatenstandes betragen. Damit bleibt eine massvolle Entwicklung ausserhalb der Bauzone möglich.

2. Artikel 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

2.1 Absatz 2

Währendem das Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} revRPG in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG zur Anwendung gelangt, nennt Artikel 25a Absatz 2 eRPV nun als Geltungsbereich das ganze Gebiet ausserhalb der Bauzonen, mit Ausnahme des Sömmerungsgebiets. Für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs benötigt man demnach die Geometrie des Hoheitsgebietes des Kantons, abzüglich die Geometrie der Bauzonen, abzüglich die Geometrie des Sömmerungsgebietes. Aufgrund der verfügbaren Datenlage ist dieser Entscheid nachvollziehbar und wird als sinnvoll erachtet.

Der Kanton Bern weist jedoch darauf hin, dass sich die beiden Referenzgebiete unterscheiden, sowohl in Bezug auf die Fläche als auch auf die Nutzung (Wald, Zonen nach Art. 18 RPG wie Golf- oder Weilerzonen, Schutzzonen, unbewirtschaftete Flächen, Flugplätze usw.) und damit auch in Bezug auf die per 29.09.2023 vorhandene und künftig zu erfassende Bodenversiegelung.

In den Geodaten sind beispielsweise Weilerzonen eine «übrige Bauzone», währendem sie gemäss Rechtsprechung als Nicht-Bauzone zu behandeln sind. Der Kanton Bern würde es begrüssen, wenn der Bund weitere Aussagen zum Umgang mit den überlagernden Zonen nach Artikel 18 RPG sowie zu weiteren Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone macht. Der Kanton Bern geht davon aus, dass mit der Geometrie der Bauzonen, die Bauzone nach Artikel 15 RPG zu verstehen ist.

In Absatz 2 fehlt die Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs des Stabilisierungsziels für Gebäude gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} revRPG.

Gemäss Artikel 8d Absatz 2 revRPG sind Energieanlagen bei der Bodenversiegelung nicht zu berücksichtigen. Im vorliegenden Artikel 25a finden sich dazu keine Ausführungen. Es wäre wünschenswert, zu präzisieren, welche Bauten und Anlagen unter den Begriff «Energieanlagen» fallen. Der Regierungsrat regt an zu prüfen, ob nicht Bauten, Anlagen und Leitungen für das Stromnetz, als Energieanlagen, explizit von den Stabilisierungszielen ausgenommen werden.

Antrag

1. Der erläuternde Bericht ist zu ergänzen, wie mit den weiteren Zonen nach Artikel 18 RPG und den oben erwähnten Flächen sowie mit Bauten und Anlagen in überlagernden Zonen umzugehen ist.
2. In Absatz 2 ist die Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs des Stabilisierungsziels für Gebäude gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} revRPG zu ergänzen.
3. Es ist zu regeln, welche Bauten und Anlagen als Energieanlagen zu verstehen sind, die beim Stabilisierungsziel nicht zu berücksichtigen sind. Es ist zu prüfen, ob Bauten, Anlagen und Leitungen für das Stromnetz von den Stabilisierungszielen ausgenommen werden.

2.2 Absatz 4

Der Kanton Bern erachtet das Festlegen von Gebieten im Richtplan mit schwergewichtig touristischer Nutzung als nicht praktikabel. Bei der Definition der touristischen Nutzungen handelt sich um eine zu schaffende Grundlage für die Berechnung der Stabilisierungsziele im Sinne einer «statistischen Kategorie». Sie bedarf weder einer planerischen Grundlage im Richtplan noch soll sie die üblichen Verfahren durchlaufen. Der Kanton Bern empfiehlt, hierzu mit Gemeindetypologien oder Kriterien zu arbeiten, die auch ausserhalb der bereits ausgewiesenen touristischen Intensiverholungsgebiete angewandt werden können.

Antrag

In Absatz 4 ist der letzte Satz zu streichen «Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest».

3. Artikel 25c Massgebende Werte am 29. September 2023

3.1 Absatz 3

Gemäss Absatz 3 gelten Gebäude und Flächen, die am 29.09.2023 bewilligt waren, als bestehend, auch wenn sie erst später realisiert werden. Damit möglichst effizient ein Referenzzustand berechnet werden kann, sollten möglichst wenige Ausnahmen zu berücksichtigen sein. Würde Absatz 3 so umgesetzt, entstünde ein erheblicher Aufwand bei der Nachführung von bewilligten, aber noch nicht realisierten Bauprojekten. Im Wissen um die Ungenauigkeit der Daten bezweifelt der Kanton Bern, ob sich dieser Zusatzaufwand lohnt. Praktikabel und sinnvoll ist ein Referenzdatensatz mit den gemäss Absatz 1 «bestmöglich verfügbaren Daten».

Antrag

Absatz 3 ist zu streichen.

4. Artikel 25d Geodaten und Koordination

4.1 Absatz 1 und 3

Für die eingeforderten Geodaten sollte ein minimaler Standard durch den Bund festgelegt werden, da nur dann eine Standardisierung und später eine Automatisierung ermöglicht werden. Für das hier vorgeschlagene Monitoring der Stabilisierungsziele sind Geodaten notwendig. Diese müssen gemäss der vorliegenden Formulierung in den **Absätzen 1 und 3** spätestens bei

der Baubewilligung vorliegen. Im erläuternden Bericht ist ausgeführt, dass «eine geeignete Behörde» die Daten/Pläne überprüft und übernimmt, dass also im Falle einer Einreichung von (nur) Plänen, die Kantone die Geodaten erfassen müssten. Damit entstünde ein massiver und unverhältnismässiger Zusatzaufwand für die kantonalen Stellen. Daher soll Absatz 1 dahingehend angepasst werden, dass die Gesuchstellenden dem Kanton die Geodaten einreichen müssen. Die Behörde prüft lediglich die Übereinstimmung der Geodaten mit den eingereichten Plänen. Im Minimum muss den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, die entsprechenden Geodaten verlangen zu können.

Die Formulierung im Absatz 1 ist unklar im Hinblick auf den Begriff «bestehende Flächen». Müssen auch für bestehende und im Grundbuchplan erfasste Flächen Geodaten eingereicht werden? Oder sind damit nur befestigte, aber nicht versiegelte Flächen gemeint? Genügt für die bestehenden Flächen der Inhalt des bestehenden Grundbuchplans nicht? Auch der erläuternde Bericht schafft diesbezüglich keine Klarheit.

Gemäss **Absatz 2** ist bei der Beurteilung von Baugesuchen mindestens summarisch zu prüfen, ob der Datenstand am Stichtag im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. Die Synergien eines Baubewilligungsverfahrens sollen genutzt werden, um die Datengrundlage zu verbessern. In einer ersten Phase ist diese Bestimmung zu begrüssen, und dient der Erfassung der Daten zum Referenzzeitpunkt. Aus Sicht des Kantons Bern muss es jedoch einen Zeitpunkt geben, in dem der Referenzdatensatz als gefestigt gilt, insbesondere im Hinblick auf Anpassung des Kantonalen Richtplans nach Artikel 38b revRPG und der erstmaligen periodischen Überprüfung der Stabilisierungsziele alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Abs. 1.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Formulierung «im betroffenen Gebiet» unklar ist und auch der erläuternde Bericht keine Ausführungen dazu enthält. Dieser spricht lediglich vom «Perimeter des Baugesuchs». So bleibt unklar, ob sich die geforderte summarische Prüfung des Datenstands nur auf die dem Baugesuch zugrundeliegende Bauparzelle bezieht oder ein weiteres Gebiet umfasst. Der Verordnungstext oder mindestens die Erläuterungen zum Artikel sind daher dahingehend zu präzisieren, dass sich die Prüfung auf die Bauparzelle(n) beschränkt. Die Festlegung eines darüber hinaus gehenden Perimeters würde zu Abgrenzungsschwierigkeiten und zu grossem Aufwand für die Baubewilligungsbehörden führen.

Anträge

1. Die in Absatz 1 und 3 geforderten Geodaten sollen präzisiert werden: z.B. «gemäss MGDM xxx» oder «der Bund legt die Minimal-Anforderungen an die Geodaten in einer Weisung fest».
2. Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: «Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne und Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen.».
3. Die Definition der «bestehenden Flächen» im Zusammenhang mit den einzureichenden Geodaten ist mindestens im erläuternden Bericht zu präzisieren.
4. In Absatz 2 ist eine Anwendungsfrist festzulegen. Der Verordnungstext oder mindestens die Erläuterungen zum Artikel sind dahingehend zu präzisieren, dass sich die Prüfung auf die Bauparzelle(n) beschränkt.

5. Artikel 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Der Kanton Bern begrüsst, dass durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen den Stabilisierungszielen des Kantons gemäss Absatz 2 nicht anzurechnen sind. Der Kanton geht davon aus, dass der Bund den Kantonen die entsprechenden Geodaten rasch zur Verfügung stellen wird.

Die Ausführungen betreffend Art. 25g werfen hinsichtlich des Regionalen Personenverkehrs Fragen auf. Der Artikel besagt, dass Bundesvorhaben, die via bundesrechtlichem Plangenehmigungsverfahren (PGV) bewilligt werden und nicht in der Planungshoheit der Kantone liegen, nicht von den Bestimmungen der Stabilisierungsziele betroffen sind. Dabei ist nicht abschliessend klar, wie die «Planungshoheit der Kantone» definiert wird.

Zwar wird im Erläuterungsbericht auf Seite 18 ausgeführt, dass darunter nur Gebäude und Versiegelungen fallen, die in Erfüllung der spezialrechtlichen bundesrechtlichen Bestimmungen bewilligt werden und entsprechend von kantonalen Plänen dispensiert sind. Seilbahnrechtliche Plangenehmigungen fallen explizit nicht darunter.

Auf Seite 7 des erläuternden Berichts steht jedoch, dass «bei neu bewilligten Versiegelungen [...] zu vermerken sein [wird], ob sie landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt sind und gestützt auf diesen Umstand ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} und Art. 8d Abs. 2 zweiter Satz RPG). Solange sie diesem Zweck dienen, sind sie in Bezug auf die Stabilisierungsziele unbeachtlich.».

Dies sind in Hinblick auf spezifische Infrastrukturtypen widersprüchliche Aussagen. Beispielsweise werden Kantonsstrassen nicht im bundesrechtlichen PGV bewilligt (sondern im kantonalen Strassenplanverfahren), sind aber eindeutig «kantonale Verkehrsanlagen». Aus dem Erläuterungsbericht ist nicht klar abzuleiten, ob neue Kantonsstrassen nun den Anrechnungs- und Kompensationsbestimmungen des Stabilisierungsziels unterliegen oder nicht. Unklar ist der Sachverhalt beispielsweise auch in Bezug auf Schienenvorhaben, die im eisenbahnrechtlichen PGV bewilligt werden. Denn Tramprojekte werden zwar im bundesrechtlichen PGV bewilligt, gelten aber (gemäss Richtplan- und Finanzierungsbestimmungen) nicht als Bundesvorhaben, da sie in der Netzhierarchie zum Ortsverkehr zugehören.

Antrag

Mindestens im erläuternden Bericht sind obige Fragen zu klären und die widersprüchlichen Aussagen zu bereinigen.

6. Artikel 32^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen und Artikel 32h Mobilfunkanlagen

Die beiden Artikel beziehen sich auf Artikel 24^{bis} revRPG Bündelung von Infrastrukturen und Mobilfunkanlagen. In der revRPV wird die Thematik der Infrastrukturen in Artikel 32^{bis} und diejenige der Mobilfunkanlagen in Artikel 32h geregelt. Aus Sicht des Regierungsrates ist zu prüfen, ob die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 24^{bis} revRPG im gleichen Artikel in der eRPV geregelt werden können.

Im erläuternden Bericht fehlen Ausführungen, welche Anlagen vorliegend als «Infrastrukturen» zu verstehen sind und damit überhaupt unter den Anwendungsbereich der Regelung fallen.

Antrag

1. Es ist zu prüfen, ob die Artikel 32^{bis} Regelungen zu Infrastrukturen und Artikel 32h Mobilfunkanlagen in einem Artikel zusammengeführt werden können.
2. Im erläuternden Bericht ist mindestens beispielhaft darzulegen, welche Anlagen unter «Infrastrukturen» zu verstehen sind.

7. Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Der Regierungsrat erachtet einzelne Regelungen dieses Artikels als nicht zielführend. Teilweise sind sie zu wenig klar oder dann aber auch wieder zu einschränkend.

Gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind Solaranlagen an einer Fassade unter anderem genügend angepasst, wenn sie bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich ersetzen. Es ist nicht vollumfänglich klar, was mit Bauteilen oder Fassadenelementen gemeint ist. Kann beispielsweise ein dreieckiges Fenster ersetzt werden? Wie könnte ein Balkongeländer durch Solarpanels ersetzt werden (PV-Element anstelle des Balkongeländers oder Element eingesetzt im Geländer)?

Nach Absatz 3 müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden, wenn die Nutzung der Solarenergie nicht übermässig eingeschränkt wird. Vorliegend fehlt jedoch eine Definition / Präzisierung, was unter «nicht übermässig eingeschränkt» zu verstehen ist. Dies ist zu ergänzen.

Weiter fällt auf, dass Absatz 5 die Baubewilligungsfreiheit für Solaranlagen an Fassaden eher wieder einschränkt. Es ist fraglich, ob diese Einschränkung dem Fördergedanken von Artikel 18a Absatz 1 RPG, den Ausbau der Solarstromerzeugung im Gebäudepark durch Bürokratienabbau zu stärken, entspricht. Zudem ist nach dem Wortlaut von Absatz 5 unklar, ob das Meldeverfahren lediglich in das Baubewilligungsverfahren verschoben werden soll oder ob eine nach Artikel 18a Absatz 1 RPG an sich meldepflichtige Solaranlage an der Fassade als baubewilligungspflichtig erklärt werden soll, wenn gleichzeitig eine baubewilligungspflichtige Fassadenänderung zur Diskussion steht. Diese Frage ist zu klären.

Anträge

1. Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:
Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige oder symmetrische Fläche oder parallel zu den Aussenlinien der jeweiligen Fassaden angeordnet.
 -
 - c. Sie decken Giebelflächen von ~~Schrägdächern~~ Steildächern vollständig ab.
 -
2. Zu Absatz 1 Buchstabe b im erläuternden Bericht sind die Begriffe «Fassadenelemente» und «Bauteile» näher auszuführen und Beispiele aufzuführen (Balkon/Fenster/Türen etc.?).
3. Absatz 2 ist wie folgt zu präzisieren:
Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:
...
 - c. Sie sind weisen in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade auf und sind parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
4. In Absatz 3 ist zu regeln oder im erläuternden Bericht darzulegen, was als «nicht übermässig eingeschränkte» Nutzung der Solarenergie gilt.
5. Die Vereinbarkeit von Absatz 5 mit Artikel 18a Absatz 1 RPG ist zu prüfen. Für den Fall, dass die Vereinbarkeit bejaht wird, könnte Absatz 5 im Sinne eines einheitlichen Vollzugs wie folgt formuliert werden: «Wird bei einem Neubau oder einer baubewilligungspflichtigen Fassadensanierung eine Solaranlage an der Fassade miteingeplant, ist diese

im Baubewilligungsverfahren für das baubewilligungspflichtige Bauvorhaben zu beurteilen.»

8. Artikel 32c Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Der Regierungsrat begrüsst, dass nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz ausserhalb der Bauzonen unter gewissen Voraussetzungen standortgebunden sind. Die dafür erforderlichen Leitungen, Bauten und Anlagen (z.B. Trafostationen) sollten diesfalls ebenfalls standortgebunden sein. Damit sollen der dafür allenfalls erforderliche Netzausbau und die Einspeisung ins Netz sichergestellt werden.

Antrag

Die Regelung nach Art. 32c Abs. 1 RPV soll nicht nur bei Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz, sondern auch bei den dafür erforderlichen Leitungen, Bauten und Anlagen (z.B. Trafostationen) angewendet werden. Die Norm ist entsprechend zu ergänzen.

9. Artikel 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

In Artikel 32d soll eigentlich Artikel 24^{ter} revRPG weiter präzisiert werden. Es finden sich jedoch lediglich Ausführungsbestimmungen zu Absatz 3 von Artikel 24^{ter} revRPG (Rückbaupflicht).

Wünschenswert wären zusätzliche Anhaltspunkte zu:

- den Vorgaben für Solaranlagen auf Gewässern (im geltenden Recht in Art. 32c RPV geregelt, künftig weder in Art. 24^{ter} revRPG noch in Art. 32d eRPV sowie in den Erläuterungen dazu),
- der Interpretation von Absatz 1 von Artikel 24^{ter} (was ist mit «wenig empfindlichen oder bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten» gemeint, sind z.B. alpwirtschaftliche Gebäude oder Schutzbauten auch «belastend»?),
- der Interpretation von Buchstabe a Absatz 2 von Art. 24^{ter} (sind extensiv genutzte Weiden z.B. im Jura und im Emmental, deren Nutzung durch Solarpanels weder erschwert noch reduziert würde, standortgebunden gemäss dieser Bestimmung bzw. unter welchen Voraussetzungen wäre dies der Fall),
- der Interpretation von Buchstabe b Absatz 1 von Artikel 24^{ter}. Es ist momentan unklar, was unter «angemessenem Aufwand für die Erschliessung der betroffenen Grundstücke und für den Anschluss der Anlagen ans Stromnetz im Verhältnis zur Leistung der Anlage» zu verstehen ist.

Besteht für die freistehende Solaranlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage (Abs. 2). Dabei handelt es sich um die gleiche Formulierung wie in Artikel 32c Absatz 2 RPV für standortgebundene Solaranlagen ausserhalb Bauzonen. Diese Bestimmung ist seit dem 1. Juli 2022 in Kraft, in der Praxis besteht eine grosse Unsicherheit ab welcher Schwelle oder Grösse der Anlage eine Planungspflicht gilt. Zur Verbesserung der Planungssicherheit bietet die vorliegende RPV-Revision die Gelegenheit, die Grenze zur Planungspflicht bei Vorhaben nach Artikel 32c und neu Artikel 32d festzulegen. Dies umso mehr, als auch in anderen Bestimmungen zum Bau von Anlagen zur Förderung der erneuerbaren Energien die Schwelle zur Planungspflicht festgelegt wird (Art. 16a Abs. 1^{bis} Bst. b revRPG, Art. 32e Abs. 3 eRPV, Art. 32f Abs. 2 eRPV). Dies könnte beispielsweise die Leistung der Anlage sein und/oder die Fläche, welche sie belegt; idealerweise würden dabei dieselben Schwellenwerte verwendet wie in der UVP-Verordnung.

Antrag

Im Sinne der obigen Erwägungen sind Ausführungsbestimmungen zu Artikel 24^{ter} Absatz 1 und 2 revRPG im Normtext und im erläuternden Bericht aufzunehmen.

Antrag insbesondere zu Artikel 32d Absatz 2 eRPV und Artikel 32c Absatz 2 RPV

Es ist festzulegen, ab welcher Grösse oder Leistung dieser Solaranlagen eine Planungspflicht besteht und dabei sind die Vorgaben anderer Rechtsgrundlagen (insbesondere des Umweltschutzgesetzes und der UVP-Verordnung) zu berücksichtigen

10. Artikel 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

10.1 Absatz 1

Gemäss Absatz 1 müssen die Kompensationsmassnahmen u.a. dazu führen, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht. Für die Landschaft und das Kulturland ist es sicherlich von Bedeutung, dass insbesondere oberirdisch insgesamt kein grösseres Bauvorhaben entsteht. Es sollte aber auch unterirdisch keine viel grössere Fläche beansprucht werden, weil auch damit die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden. Ausserdem könnte dies zum unerwünschten Nebeneffekt führen, dass (auch nutzungsintensive) Nutzungen in den Boden verlegt werden.

Bezüglich Beanspruchung von Kulturland geht der Kanton Bern davon aus, dass allfällige, strengere kantonalen Bestimmungen zum Kulturlandschutz zusätzlich zu den Mindestbestimmungen des Bundes anwendbar bleiben. Es wäre zu begrüssen, wenn dies im erläuternden Bericht noch explizit ausgeführt würde.

Antrag

1. Es wird beantragt, den Begriff «oberirdisch» aus Absatz 1 zu streichen.
2. Im erläuternden Bericht ist das Verhältnis zwischen den bundesrechtlich und kantonalen Vorschriften zum Kulturlandschutz zu klären.

10.2 Absatz 2

Die Regelung führt Artikel 18^{bis} Absatz 1 revRPG näher aus. Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteile sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. Die Formulierung «unter besonderer Berücksichtigung» ist offener formuliert als in Artikel 18^{bis} Absatz 1 revRPG. Es erscheint zumindest fraglich, ob dies dem Sinn von Artikel 18^{bis} Absatz 1 revRPG entspricht. Der Bundesrat wird gebeten, diese Frage nochmals zu prüfen und gegebenenfalls die Norm entsprechend anzupassen.

Antrag

Absatz 2 ist im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Artikel 18^{bis} Absatz 1 revRPG nochmals zu prüfen und gegebenenfalls gesetzeskonform zu formulieren.

10.3 Absatz 3

Das Anliegen, wonach die zu kompensierenden Nutzungen nur realisiert werden dürfen, wenn die notwendigen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen vorgängig gesichert sind, unterstützt der Kanton Bern. Aufgrund von höchst wahrscheinlich unterschiedlichen Verfahren und Abläufen der verschiedenen Tätigkeiten innerhalb eines Gebiets nach Art. 18^{bis} RPG, ist der Wortlaut von Absatz 3 anzupassen und die Realisierung und Ausübung der zu kompensierenden (Mehr)nutzungen an die Genehmigung der entsprechenden Nutzungsplanung anzubinden.

Antrag

Absatz 3 ist folgendermassen anzupassen: «Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen vorgängig zur Genehmigung der Nutzungsplanung verbindlich gesichert oder erfolgt sind und solange sie fort dauern.»

11. Artikel 34a Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse

Der Regierungsrat begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.

Er beantragt zusätzlich eine weitere Lockerung betreffend Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. Gemäss Absatz 1^{bis} sind solche Bauten und Anlagen nur in bestehenden landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs zulässig. Die Beschränkung auf die Nutzung von bestehenden Bauten führt in der Praxis immer wieder zu unbefriedigenden Situationen. Für eine Vergrösserung einer Anlage oder technische Erweiterungen fehlt es an nicht mehr benötigtem Raum, weshalb Erweiterungen notwendig sind. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diesbezüglich Anpassungen erforderlich sind. In erster Linie sollen nach wie vor die Bauten und Anlagen in bestehenden landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten realisiert werden. Besteht grösserer Bedarf, sind Anbauten und / oder Neubauten bis 100 m² zulässig. Ergibt sich ein weiterer Mehrbedarf, ist dies möglich, muss aber ausführlich und nachvollziehbar begründet werden. Sämtliche Erweiterungen müssen sich innerhalb des Hofbereichs befinden. Die Grenze des Raumbedarfs ergibt sich implizit aus den Anforderungen an das Substrat gemäss Absatz 2 (Transportdistanz, Quellen und Qualität).

Antrag Ergänzung Absatz 1^{bis} RPV

Absatz 1^{bis} ist sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

Erweiterungen im Hofbereich bis 100 m² sind zulässig, soll die Fläche mehr als 100 m² erweitert werden, muss der Mehrbedarf begründet werden.

12. Artikel 38a Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Überwiegt das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft, gewährt die zuständige Behörde Erleichterungen bei der Einhaltung des Mindestabstands zum Schutz vor Gerüchen oder Lärm. In Absatz 2 wird dargelegt, in welchen Fällen insbesondere die Landwirtschaft Vorrang hat. Wenn

- a. die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist;
- b. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder
- c. der betroffene Wohnraum zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen.

Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Vollzugsproblemen ist das Wort «insbesondere» zu streichen. Damit würde nur in den in Absatz 2 abschliessend genannten Fällen das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegen.

In Absatz 3 folgt nun ein weiteres «Indiz» dafür, wann das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt, nämlich wenn die von Geruchs- und Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zustimmen. Die Anwendung von Absatz 3 im Verhältnis zu Absatz 2 ist unklar. Der Ablauf der einzelnen Verfahrensschritte nach Absatz 3 ist nicht nachvollziehbar. Muss die zuständige Behörde, wenn Betroffene ihre Zustimmung zu verkürzten Abständen nach Absatz 3 geben, Absatz 2 auch noch anwenden? Wie ist vorzugehen, wenn die betroffenen Personen den Erleichterungen nicht zustimmen?

Aus Sicht des Kantons Bern ist Absatz 3 nicht notwendig und führt eher zu Unklarheiten im Verfahren sowie zu Verfahrensverlängerungen.

Gemäss Absatz 4 ist bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen u.a. zu prüfen, ob die nichtlandwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig besteht (Bst. a). Aus Sicht des Kantons Bern sollte, insbesondere bei Klagen auch die Rechtmässigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung überprüft werden.

Anträge

1. In Absatz 2 ist das Wort «insbesondere» zu streichen.
2. Absatz 3 ist zu streichen.
3. Absatz 4 Buchstabe a ist wie folgt zu ergänzen: die emittierende landwirtschaftliche und die nichtlandwirtschaftliche Nutzung, welche von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig besteht; und

13. Artikel 42 Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

In vorzeitiger Umsetzung der Motion Burgherr, 23.3717, «Mehr Freiraum beim Umbau landwirtschaftlicher Bauten» soll gemäss Absatz 3 Buchstabe a künftig Wohnraum innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens auf eine Gesamtfläche von 100 m² erweitert werden können, selbst wenn dies eine Erhöhung von mehr als 60% darstellt. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um eine Baute mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung handelt.

Obschon die Motion Burgherr (nur) die landwirtschaftlichen Bauten privilegieren will, ist es aus Sicht des Regierungsrates nicht angebracht, die neue Regelung auf altrechtliche *landwirtschaftliche* Erstwohnungen zu beschränken. Wenn eine altrechtliche Baute voll erschlossen ist und es sich um eine Erstwohnung handelt, sollte eine Erweiterung bis 100 m² zulässig sein, unabhängig davon, ob die Wohnung am 1.7.1972 landwirtschaftlich genutzt wurde oder nicht. Ausserdem geht weder aus der Bestimmung noch aus dem erläuternden Bericht eindeutig hervor, welche landwirtschaftliche Betriebsform am 1.7.1972 als Voraussetzung gilt. Fallen nur landwirtschaftliche Gewerbe nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht vom 4.10.1991 (BGBB; SR 211.412.11) darunter oder auch solche nach Artikel 5 BGBB oder gar die Freizeitlandwirtschaft. Diese Abgrenzungsprobleme und die Suche nach der Betriebsform am 1.7.1972 können vermieden werden, indem die Lockerung für alle altrechtlichen Erstwohnungen gilt.

Es ist unklar, ob die 100 m² aBGF 1:1 oder nur halb anzurechnen sind, mindestens im erläuternden Bericht sind dazu Ausführungen aufzunehmen.

In Absatz 5 wird die Privilegierung der Solaranlagen im Anwendungsbereich von Artikel 24c RPG geregelt bzw. erweitert, was der Regierungsrat begrüsst. Im erläuternden Bericht sind die Ausführungen dazu äusserst dürftig. Auch erscheint insbesondere der letzte Satz kompliziert geregelt: «Aussenisolation oder eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.» Der Kanton Bern geht davon aus, dass auch die Kombination der Isolation von Wänden und Dach privilegiert ist. Es sind jedoch zusätzliche Erläuterungen erforderlich, wie genau die Regelung zu verstehen ist.

Anträge

1. Absatz 3 Buchstabe a ist wie folgt anzupassen: «Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher ~~landwirtschaftlicher~~ landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.»
2. Im erläuternden Bericht ist darzulegen, wie die 100 m² anrechenbare Bruttogeschossfläche zu berechnen ist. Ausserdem ist näher zu erläutern, wie Absatz 5 betreffend Solaranlagen anzuwenden ist.

14. Artikel 42b Hobbymässige Tierhaltung

Gemäss Absatz 6^{bis} können rechtmässige Kleintierställe, welche durch höhere Gewalt zerstört wurden, wiederaufgebaut werden. Diese Regelung wird begrüsst, sie enthält aber neue unbestimmte Begriffe, wozu sich auch im erläuternden Bericht keine Angaben finden. Soweit erkennbar, lässt die Norm nur den Wiederaufbau im vormals bestandenen Gebäudevolumen zu, der Klarheit halber sollte die Bestimmung entsprechend präzisiert werden, beispielsweise, dass Kleintierställe «im gleichen Umfang» wiederaufgebaut werden können.

Nicht geklärt ist, was genau als «Kleintierstall» zu gelten hat (Tierart, Grösse des Stalls). Können auch (andere) Kleinbauten für die Tierhaltung (z.B. Kleinbauten zur Futterlagerung) nach dieser Norm nach Zerstörung durch höhere Gewalt wiederaufgebaut werden? Der Wiederaufbau solcher kleiner Nebenbauten sollte aus Sicht des Regierungsrates auch privilegiert werden. Der Begriff, der im Gesetz (Art. 24e Abs. 6 revRPG) verwendet wird, «kleine Nebenbauten» trägt diesem Anliegen Rechnung und ist in der Regelung zu ergänzen.

Im erläuternden Bericht ist zudem klarzustellen, welche Tiergattungen als Kleintiere verstanden werden.

Antrag

1. Der Umfang des Wiederaufbaus ist in der Absatz 6^{bis} zu präzisieren.
2. Absatz 6^{bis} ist wie folgt zu ergänzen: «Kleintierställe und kleine Nebenbauten, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind,».
3. Der Begriff «Kleintiere» und «Kleintierställe» ist zu erläutern.

15. Artikel 43 Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen

In den neuen Absätzen 4 bis 6 wird der Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe geregelt. Es ist unklar, welcher Referenzzeitpunkt für den Wiederaufbau gilt (1.7.1972 oder 1.1.1980). Gilt für Gast- und Beherbergungsbetriebe und für die anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten der gleiche Referenzzeitpunkt? Für die rechtssichere Anwendung sollte das Datum 1. Januar 1980 für alle altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen in die Bestimmung aufgenommen werden.

Es werden neue Begriffe eingeführt, die nicht definiert sind wie «Gast- und Beherbergungsbetriebe» und «gleiche Geländekammer», ausserdem ist das Verhältnis der neuen Regelungen zu den bestehenden Absätzen 1 bis 3 nicht klar (abgegrenzt). Können Gast- und Beherbergungsbetriebe kumulativ Erweiterungen vornehmen nach Absatz 3 und nach Absatz 5? Es scheint, als ob die Gast- und Beherbergungsbetriebe bei Abbruch und Wiederaufbau nach Absatz 5 die wichtigen grundsätzlichen Vorgaben von Absatz 1 Buchstaben a bis c nicht einhalten müssten, wonach eine Bewilligung nur erteilt werden kann, wenn

- a. die Baute oder Anlage rechtmässig erstellt oder geändert worden ist;
- b. keine wesentlichen neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen;
- c. die neue Nutzung nach keinem anderen Bundeserlass unzulässig ist;

Der Regierungsrat geht aber davon aus, dass die altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetriebe zumindest rechtmässig bestanden haben müssen, um vom Abbruch und Wiederaufbau sowie den Erweiterungen profitieren zu können.

Unklar ist auch, ob die Bestimmung von Absatz 5 direkt für sich anwendbar ist oder ob dazu die Kantone den Gebietsansatz im Kantonalen Richtplan festzusetzen haben. Dies ist im Erläuterungsbericht klarzustellen.

Unbestimmt ist weiter in Absatz 5, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit die Auslegung «in der gleichen Geländekammer» erfüllt ist. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass dies zwingend zu präzisieren ist. Die Verwendung «Geländekammer» als Rechtsbegriff setzt voraus, dass eine inhaltliche Schärfe in der Definition vorliegt und eine Abgrenzungsmöglichkeit in der Praxis gegeben ist. «Geländekammern» lassen sich annäherungsweise aufgrund topografischer Gegebenheiten definieren, wobei es keine einheitlichen und eindeutigen Parameter gibt, die eine Grenzziehung zwischen zwei Geländekammern objektiv begründbar machen. Je nach Auslegung können gar mehrere Geländekammern in einem einzigen Tal ausgemacht werden. Damit diese Auslegungsfrage schlussendlich nicht in jedem Fall von den Gerichten beantwortet werden muss, ist der Begriff «Geländekammer» durch den Bund näher zu definieren.

In Absatz 5 wird von «Hotelbetrieben» gesprochen, der Klarheit halber sollte auch hier der Begriff «Gast- und Beherbergungsbetriebe» verwendet werden. Betreffen die Kompensationsmassnahmen in Absatz 5 lediglich den 1:1 Transfer des gebauten Volumens oder sind zusätzlich zum Gebäudeabbruch Massnahmen nötig? Wenn ja, welche wären das und zu welchem Anteil wären diese anzurechnen?

Die betriebliche Notwendigkeit wird im Grundsatz bereits in Artikel 43 Absatz 3 RPV verlangt. Weshalb wird sie in Absatz 5 wiederholt? Wie ist das Verhältnis dieser Regelungen zu einander? Besteht die Absicht, dass auch diejenige Erweiterung, die mit einem Abbruch kompensiert wird, betrieblich notwendig sein muss (doppelte Vorgabe)? Wenn ja, schwindet der Anreiz, eine Baute kompensatorisch abzubauen. Aus Sicht des Regierungsrates ist es nicht zielführend für Erweiterungen nach Absatz 5 eine betriebliche Notwendigkeit zu voraussetzen.

Weiter stellt sich die Frage, ob die Erweiterungen nach Absatz 3 und 5 auch kumulativ anwendbar sind.

Betreffend Rückbau in Absatz 6 (bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses) gilt eine Rückbaupflicht für nach Artikel 43 Absatz 4 oder 5 bewilligten Gast- oder Beherbergungsbetriebe. Aus der Norm geht nicht schlüssig hervor, ob der Rückbau jeweils das gesamte Gast- oder Beherbergungsgebäude zu umfassen hat, oder ob anteilmässig nur derjenige Gebäudeteil abgebrochen werden muss, welcher die zusätzlichen Erweiterungen nach Absatz 5 umfasst. In der Praxis dürfte dies zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

Fallen bei Absatz 4 nur die Erweiterungen bei Abbruch und Wiederaufbau unter die Rückbaupflicht? Unterliegen Gebäude, die nach Absatz 1 und 2 erweitert wurden, auch der Rückbaupflicht? Gilt die Rückbaupflicht auch für die anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen?

Nach geltendem Recht besteht für altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen nach Artikel 37a RPG (und auch nach Art. 24c RPG) keine explizite Rückbaupflicht. Dass für zusätzliche Erweiterungen nach Artikel 43 Absatz 5 eRPV nun eine Rückbaupflicht festgelegt wird, ist nachvollziehbar. Damit scheint jedoch unklar, wie mit Artikel 24c und Art. 37a RPG bezüglich Rückbaupflicht im Kontext zur vorliegenden Verordnungsbestimmung umzugehen ist.

Insgesamt ist der Regierungsrat der Ansicht, dass sich die neuen Bestimmungen zum Abbruch und Wiederaufbau von altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen und insbesondere altrechtliche Gast- oder Beherbergungsgebäude noch ungenügend in die bestehenden Regelungen einfügen und nicht kongruent bzw. durchdacht sind. Auch bleiben sehr viele Fragen offen.

Anträge

1. Die neuen Absätze 4-6 sind insgesamt zu überarbeiten.
2. Der Massgebliche Referenzzeitpunkt 1. Januar 1980 ist in der Verordnung zu regeln.
3. In Absatz 5 ist die «betriebliche Notwendigkeit» zu streichen
4. Der erläuternde Bericht ist zu ergänzen gemäss obigen Ausführungen, insbesondere bezüglich folgender Punkte:
 - Abgrenzung Absatz 1 bis 3 zu Absatz 4 bis 6
 - Ist der Gebietsansatz anzuwenden?
 - Definition der «gleichen Geländekammer»
 - Rückbaupflicht

16. Artikel 43a Gemeinsame Bestimmungen

Der neue Absatz 2 enthält eine völlig offene und nichts aussagende Ausführungsbestimmung zu Artikel 24 Abs. 2 revRPG: «Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält». Der Anwendungsbereich der Norm ist unbestimmt, es wäre hilfreich, wenigstens im erläuternden Bericht einige mögliche Anwendungsbeispiele vorzufinden. Wie auch bei Artikel 42a Absatz 1 wird der Begriff «energetische Sanierung» verwendet ohne zu erläutern, welche Massnahmen darunter zu verstehen sind. Vorliegend ist es besonders notwendig, im Erläuterungsbericht auszuführen, was unter dem Begriff «energetische Sanierung» genau zu verstehen ist. Ausserdem ist zu klären, ob die Bestimmung ausschliesslich auf die bestehende Einzelbaute anwendbar ist, oder liesse sich gestützt darauf zum Beispiel auch der Ersatz einzelner Ölheizungen mehrerer bestehender Bauten durch eine neue Heizzentrale mit erneuerbarer Energie bewilligen.

Die vorliegende Bestimmung gilt für «diesen Abschnitt» in der RPV, somit für den 6. Abschnitt «Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen» bestehend aus Artikel 39 bis 43 RPV. Zu Artikel 24a RPG «Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen ausserhalb Bauzonen» gibt es keine Ausführungsbestimmung im 6. Abschnitt, der Regierungsrat geht daher davon aus, dass Artikel 43a Absatz 2 auf Artikel 24a RPG nicht anwendbar ist. Ansonsten wäre diesbezüglich der erläuternde Bericht zu ergänzen.

Antrag

1. Im erläuternden Bericht sind Anwendungsbeispiele aufzuführen, der Begriff und der Anwendungsbereich «energetische Sanierung» ist zu definieren.
2. Es ist zu klären, ob Artikel 24a RPG auch in den Anwendungsbereich der Norm fällt.

17. Antrag Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht

In Artikel 43b werden die Mindestanforderungen an das kantonale Recht bezüglich Baupolizei ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Insbesondere ist gemäss Absatz 1 Buchstabe a dafür zu sorgen, dass angeordnete Nutzungsverbote und Massnahmen «innert 30 Tagen» nach der Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind. Die Festsetzung einer eher kurzen Frist erscheint zwar sachgerecht und zielführend, es muss jedoch im Einzelfall möglich bleiben, eine längere und der Verhältnismässigkeit Rechnung tragende Frist festzulegen (bspw. Mietverhältnis bei Wohnliegenschaften, Härtefälle). Die Frist von 30 Tagen wird auch deshalb oftmals zu kurz sein, weil sie nicht nur die Umsetzung des Benutzungsverbots durch den Betroffenen umfasst, sondern im Falle von dessen Weigerung auch die Durchsetzung durch die Baupolizeibehörde. Will man auf Bundesstufe überhaupt solche verbindlichen Vorgaben machen, so stellt sich daher die Frage, ob die Bestimmung nicht dahingehend anzupassen ist, dass neben einer Maximalfrist für den Vollzug durch den Betroffenen eine weitere Frist für die Durchsetzung durch die Behörde vorzusehen ist (z.B. jeweils «in der Regel 30 Tage»).

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Nutzungsverbote gemäss Buchstabe a nur ihre Wirkung entfalten könnten, wenn in Rechtsmittelverfahren die aufschiebende Wirkung nur mit grösster Zurückhaltung gewährt werde. Im Kanton Bern sind Verfügungen zu vorsorglichen Benutzungsverboten zwar sofort vollstreckbar. Es wäre jedoch zielführend, die (alle) Kantone zu beauftragen, im kantonalen Recht festzulegen, dass solche Entscheide im Rechtsmittelverfahren keine aufschiebende Wirkung haben.

Es ergibt sich weder aus dem Verordnungstext noch dem erläuternden Bericht, ob sich Absatz 1 Buchstabe a RPV nur auf *vorsorgliche* Nutzungsverbote bezieht oder ob damit auch *ordentliche* Nutzungsverbote als Anordnungen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands gemeint sind. Dies ist zu präzisieren.

Die Regelung in Absatz 1 Buchstabe a («[...] wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;») ist obsolet, die Rechtmässigkeit der Nutzung ist immer als Voraussetzung des Erlasses eines Nutzungsverbots vorgängig zu prüfen.

Gemäss Absatz 1 Buchstabe c ist ins kantonale Recht aufzunehmen, dass im Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden. Im Gegensatz zu den Buchstaben a und b handelt es sich hier um eine generelle Vorschrift, die in allen Kantonen unabhängig von ihrer Organisation und ihren Verfahrensvorschriften gleichermassen anzuwenden ist. Bei einer Umsetzung in kantonales Recht ist kein Spielraum vorhanden, weshalb eine Regelung in jedem einzelnen Kanton nicht effizient erscheint.

Antrag

1. Absatz 1 Buchstabe a ist folgendermassen zu ergänzen: «angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen in der Regel innert 30 Tagen...».
2. In Absatz 1 Buchstabe a ist aufzunehmen, dass im kantonalen Recht explizit festzusetzen ist, dass das Beschwerdeverfahren gegen solche Verfügungen keine aufschiebende Wirkung hat.
3. Es ist zu präzisieren, ob mit «angeordnete Nutzungsverbote² in Absatz 1 Buchstabe a nur vorsorgliche Nutzungsverbote gemeint sind oder auch ordentliche Nutzungsverbote als Anordnung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.
4. in Absatz 1 Buchstabe a ist zu streichen «[...] wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;».
5. Absatz 1 Buchstabe c ist nicht als gesetzgeberischen Auftrag an die Kantone, sondern als direkt anwendbare Bundesregelung auszugestalten.

18. Artikel 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Gemäss Absatz 1 können Private den Behörden Unterlagen einreichen, um das Bestehen von Gebäuden und versiegelten Flächen zum Referenzzeitpunkt 29.09.2023 nachweisen zu können. Der Kanton Bern sieht in dieser Regelung keinen Mehrwert sondern eher zusätzlichen Aufwand. Der Kanton nimmt die bestehenden Gebäude und versiegelten Flächen aufgrund seiner verfügbaren Daten bestmöglich und objektiv auf. Nur im Falle von Unklarheiten im Rahmen eines Baugesuchverfahrens sollen Eigentümerinnen und Eigentümer dem Kanton mittels Dokumenten darlegen, welche Gebäude und Flächen am 29.09.2023 bestanden.

Absatz 2 erteilt dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden den Auftrag, Dokumente und Daten, die später die Rekonstruktion des Referenzdatenstands am 29.09.2023 erleichtern, zu archivieren. Das Geoinformationsgesetz und die kantonale Archivgesetzgebung sehen die Archivierung relevanter Daten bereits ausreichend vor. Der Nutzen von Absatz 2 zur vorsorglichen Archivierung von Daten für die Rekonstruktion der Lage am 29.9.2023 ist nicht erkennbar. Sobald die Anforderungen an die Berechnung der Stabilisierungsziele klar sind, ist die Ausgangslage bestmöglich darzustellen.

Antrag:

Artikel 52b ist zu streichen.

19. Abbruchprämie Art. 5a rev. RPG

Der Regierungsrat nimmt mit Erstaunen zur Kenntnis, dass sich in der eRPV keine Ausführungsbestimmungen zu Abbruchprämie finden. Er erachtet es als unumgänglich, dass dazu Regelungen aufgenommen werden. Einerseits ist der Bundesbeitrag an die Kantone festzulegen, andererseits sind Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Abbruchprämie zu regeln, um einen einheitlichen Umgang in den Kantonen zu gewährleisten.

Antrag

Der Regierungsrat erwartet folgende Regelungen:

1. Der sachliche Geltungsbereich der Abbruchprämie ist zu regeln:
 - Der Abbruch welcher Bauten und Anlagen soll abgeholt werden?
 - Ist der Gebäudebegriff nach Artikel 2 Buchstabe b GWR anwendbar (wie auch für das Stabilisierungsziel der Gebäude)?

- Welche Grösse und Volumen sind Voraussetzung für eine Abbruchprämie?
 - Besteht ein Anspruch auf eine Abbruchprämie nach Zerstörung durch höhere Gewalt?
 - Fällt auch unterirdisches Volumen unter die Abbruchprämie?
2. Empfehlungen zur Berechnung der Abbruchprämie
 3. Bundesbeitrag an die Abbruchprämien: der Kanton Bern erwartet einen namhaften Beitrag des Bundes an die Aufwendungen der Kantone, d.h. mindestens 50% bis 80 %. Die Beanspruchung des «Mehrwerttopfes» führt sonst dazu, dass für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Innenentwicklung, welche daraus finanziert werden sollen, zu wenig Mittel bereitgestellt werden können.

20. Weitere Zonen und Gebiete Art. 18 Abs. 1^{bis} revRPG

Mit Absatz 1^{bis} wurde eine neue Regelung für standortgebundene Nutzungszonen nach Artikel 18 RPG aufgenommen. In solchen Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen können Bauten oder Anlagen für standortgebundene Nutzungen sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zugelassen werden. Die Zulassung erlischt für sämtliche Bauten und Anlagen bei Wegfall der Hauptnutzung. Zu dieser neuen Bestimmung gibt es keine Ausführungsbestimmung in der eRPV.

In der Praxis besteht eine grosse Unsicherheit über Anwendung und Auswirkung dieser Bestimmung, sollte damit das bestehende Recht in Abgrenzung zum neuen Artikel 18^{bis} gefestigt werden oder war damit eine Lockerung vorgesehen. Insbesondere bezüglich Recyclinganlagen in Abbau- und Deponiezonen nach Art. 18 RPG, stellt sich die Frage, unter welchen Rahmenbedingungen in solchen Zonen Baustoff- und Bioabfallrecycling-Anlagen bewilligt werden können. Führt Artikel 18 Absatz 1^{bis} eRPG zu einer Verschärfung oder Lockerung des geltenden Rechts im Bereich der Bauschuttaufbereitung?

In Espace Suisse Raum & Umwelt März 1/2024 hat Ruedi Muggli eine erste Analyse vorgenommen («Artikel 18 Absatz 1 und 1^{bis} RPG 2023» S. 12 ff.). Darin kommt er zum Schluss «Bei Artikel 18 dürfte die bisherige Praxis und Rechtsprechung weitergeführt werden» (RZ 41). Damit wäre bisherige Praxis und Rechtsprechung zur abgeleiteten Standortgebundenheit weiterhin anwendbar und es bliebe bei der Planungspflicht von Recyclinganlagen in Zonen nach Artikel 18 RPG.

Antrag

1. Teilt der Bund die Einschätzung und Haltung von Espace Suisse zu Artikel 18 Absatz 1 und 1^{bis} revRPG?
2. Gegebenenfalls ist mittels einer Ausführungsbestimmung ist die Rechtslage zu klären.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen. Ergänzend unterstützt er grundsätzlich die gemeinsame Stellungnahme der BPUK und EnDK.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Finanzdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Liestal, 24. September 2024
BUD

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 19. Juni 2024 laden Sie uns ein, zur Änderung der Raumplanungsverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und lassen Ihnen folgende Rückmeldung zukommen.

Generelle Bemerkungen

Eine Vielzahl von Ausnahmebestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen hat über die Jahre den verfassungsmässigen Grundsatz, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen, immer mehr geschwächt. Mit dem neu eingeführten Stabilisierungsziel soll die Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen eingedämmt werden. Leider drohen diverse neue Ausnahmen das eigentliche Ziel auszuhöhlen. Mit den Klärungen in der Verordnung ist sicherzustellen, dass der Trennungsgrundsatz nicht noch weiter geschwächt wird.

Die Kantone werden mit der Umsetzung der Teilrevision «RPG 2» sehr stark gefordert sein. Der Vollzug wird zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen erfordern. Wo immer möglich sollen die Kantone vor zusätzlichen Aufgaben verschont bleiben. Insbesondere soll der Aufwand für die Datengrundlagen und das Monitoring und die Genauigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen stehen, ohne dass damit das Stabilisierungsziel geschwächt wird.

Wir begrüssen deshalb, dass die Kantone, insbesondere über die BPUK und die KPK früh und intensiv abgeholt wurden. Leider müssen wir feststellen, dass einige Anregungen, insbesondere in Bezug auf die Datengrundlagen, nicht aufgenommen wurden.

Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

Das RPG will eine Stabilisierung der Anzahl Gebäude im Nichtbaugebiet und eine Stabilisierung der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder touristisch bedingt ist. Das Parlament wollte keinen Stillstand, wie das die Landschaftsinitiative forderte. Ausdrücklich wollte das Parlament auch Entwicklungsmöglichkeiten

über den Gebietsansatz hinaus. Als einziger Wirtschaftszweig ist die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone zonenkonform. Die bauliche Entwicklung der einzelnen Betriebe muss daher Vorrang gegenüber allen anderen baulichen Nutzungen haben. Die Landwirtschaftszone ist zwar nicht die Bauzone der Landwirte, aber für ihre Betriebe sind sie auf einen Standort in der Landwirtschaftszone angewiesen. Auch und gerade um ihren Beitrag zum Verfassungsauftrag von Art. 104a BV zu erfüllen.

Art. 25a

In Art. 25a geht es um die Definition der Geltungsbereiche für die beiden Stabilisierungsziele. Die Überschrift ist wenig aussagekräftig und könnte präzisiert werden, z. B.: «Definitionen», «Anwendungsbereich der Stabilisierungsziele».

Abs. 1: Wir begrüßen, dass eine bewährte Grundlage für die Definition der «Gebäude» verwendet wird.

Abs. 2: Gemäss vorliegendem E-RPV gilt das Stabilisierungsziel für Kantonsfläche minus Bauzonen minus Sömmerungsgebiet. Das Raumplanungsgesetz legt das Stabilisierungsziel in Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG allerdings nur für den Perimeter der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen (Art. 16 RPG) fest. Der Unterschied zwischen den beiden Abgrenzungen für den Geltungsbereich sind erheblich. Gemäss E-RPV soll das Stabilisierungsziel zusätzlich unter anderem für Wald, Spezialzonen ausserhalb der Bauzonen (Abbau und Deponie, Familiengärten, usw.), Nichtbauzonen innerhalb des Siedlungsgebietes (Uferschutzzonen, Grünzonen usw.) und weitere Zonen nach Art. 18 RPG gelten. Die E-RPV geht, ohne Begründung, somit über das Gesetz hinaus. Ob diese Verschärfung zulässig ist, ist zu prüfen. Zumindest ist sie zu begründen. Falls das Waldareal mitgemeint ist, sind forstwirtschaftlich bedingte Anlagen, analog den landwirtschaftlichen, vom Stabilisierungsziel auszunehmen. Für das Monitoring wäre dann eine zusätzliche Kategorie «forstlich oder waldwirtschaftlich bedingt» aufzunehmen.

Die ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen (Art. 16 RPG) sind klar definiert und im Geobasisdatensatz Nr. 73 schweizweit verfügbar. Würde an dieser Abgrenzung festgehalten werden, bedarf es keiner Präzisierung in der RPV.

→ *Antrag: Es ist zu prüfen und zu präzisieren, ob auch Nichtbauzonen im Siedlungsgebiet und Spezialzonen ausserhalb des Baugebiets (beispielsweise für Abbau und Deponie) sinnvollerweise unter dem Stabilisierungsziel fallen. Eventualiter ist Abs. 2 so anzupassen, dass zumindest Wald und Siedlungsgebiet vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Dies gilt für den Wald umso mehr, als dieser gemäss Art. 18 Abs. 3 RPG der Forst- bzw. Waldgesetzgebung und nicht dem RPG unterliegt.*

Abs. 3: Die Präzisierung, dass unter versiegelten Flächen wasserundurchlässige Beläge zu verstehen sind und damit namentlich Beton/Asphalt gemeint ist, ist unvollständig und falsch. So gibt es sickerfähige Betonbeläge aber auch Kiesbeläge mit einem undurchlässigen Untergrund. Eine Mehrheit der befestigten Flächen ist sickerfähig. Für diese Flächen ist eine Rückführung zu einer produktiven Bodenfläche mit geringem Aufwand möglich. Zudem verfehlt der Artikel das Ziel der Verhinderung nicht notwendiger Befestigungen und des Bodenverbrauchs ausserhalb der Bauzonen (Trennungsgrundsatz). Ob ein Boden versiegelt ist, ist insbesondere für den Wasserhaushalt relevant, was angesichts der Entwässerung über die Schulter bei den Strukturen in der Landschaft eine untergeordnete Bedeutung hat.

Als Ausgangspunkt für den Referenzdatenstand am 29.09.2023 ist gemäss Methodenvorschlag des ARE die Ebene "Bodenbedeckung" der amtlichen Vermessung (AV-BB) zu verwenden. Werden zunächst die Geodaten der AV-BB als Grundlagedaten (Referenzzustand) für das Stabilisierungsziel verwendet und erst im Rahmen künftiger Baubewilligungsverfahren die Grundlagedaten korrigiert, ist der Referenzzustand in Bezug auf der versiegelten Flächen mit einer so grossen Unsicherheit behaftet, dass die Praktikabilität dieser Regelung infrage gestellt werden muss. Es wird kaum vorhersehbar sein, ob das Stabilisierungsziel gefährdet ist oder nicht.

Zudem sind die vorhandenen Kategorien der AV-BB, die als Datengrundlage für den Referenzzustand dienen sollen, nicht ausreichend differenziert, um eine eindeutige Abgrenzung zwischen "befestigten" bzw. "versiegelten" und "unbefestigten" bzw. "unversiegelten" Flächen zu gewährleisten. Überdies täuscht die fallweise Korrektur durch genaue Erhebungen bei jedem Baugesuch eine Scheingenauigkeit vor, die weder zielführend ist noch den sehr hohen Aufwand rechtfertigen würde.

- *Antrag: Es ist zu prüfen, wie die Datengrundlage des Referenzzustandes für das Stabilisierungsziel mit einheitlichen und zuverlässigen Methoden der Fernerkundung verbessert werden kann (siehe insbesondere auch Ausführungen zu Art. 25c Abs. 1 E-RPV).*
- *Antrag: Art. 25a Abs. 3 ist wie folgt zu formulieren: «Ein Boden gilt als versiegelt (...) wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag versehene Bodenfläche handelt»*

Abs. 4: Die Einführung des Begriffs «Freizeit» macht das Stabilisierungsziel noch weniger griffig. Auf diese Ausweitung der Ausnahmen ist zu verzichten.

Das Festlegen von Gebieten im Richtplan mit schwergewichtig touristischer Nutzung ist nicht zielführend. Bei der Definition der touristischen Nutzung handelt es sich um eine zu schaffende Grundlage für die Berechnung der Stabilisierungsziele, die weder einer planerischen Grundlage im Richtplan bedarf noch die üblichen Verfahren durchlaufen soll und steht daher etwas "fremd" im Kontext. Auch würde das Stabilisierungsziel unterlaufen werden, wenn im Richtplan grossflächige Gebiete mit schwergewichtig touristischer Nutzung festgelegt würden. Als Alternative schlagen wir vor, dass die Kantone in ihren Richtplänen festlegen müssen, welche Nutzungen in ihrem Kanton zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. Der Bund setzt dazu die Leitplanken in der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

- *Antrag: Der Begriff «Freizeit» ist aus Abs. 4 zu streichen.*
- *Antrag: Auf die Bestimmung, dass der kantonale Richtplan die Gebiete zur Ausübung touristischer Aktivitäten abgrenzt ist zu verzichten.*

Art. 25b

Wir begrüssen explizit, dass eine Marge vorgesehen ist, welche gewisse Entwicklungen gegenüber dem Referenzzustand vom 29. September 2023 erlaubt. Die Marge ist nötig, damit die Kantone Zeit haben, das Gesamtkonzept zu den Stabilisierungszielen in den Richtplan zu verankern und die festgelegten Massnahmen umzusetzen. Die Marge soll mindestens 1 % betragen.

Die Formulierung ist so zu präzisieren, dass das Stabilisierungsziel nach Gebäude und das Stabilisierungsziel nach versiegelter Fläche je für sich stehen. Zusammen mit den Formulierungen in Art. 25e und 25f E-RPV ist klarzustellen, dass die Beurteilung der Zielerreichung sowie die Konsequenzen sich jeweils auf das nicht erreichte Ziel beschränken.

- *Eine Marge von mindestens 1 % wird explizit begrüsst.*
- *Antrag: In Art. 25b ist zu präzisieren, dass die beiden Stabilisierungsziele je für sich stehen und beurteilt werden sollen.*

Art. 25c

Abs. 1: Wir begrüssen, dass mit dieser Bestimmung den Aufwand für die Datenerhebung so gering wie möglich gehalten werden kann. Es muss gewährleistet sein, dass auch andere Grundlagen (abgesehen von den vorgeschlagenen AV-BB-befestigte) grundsätzlich möglich sind und auch in Zukunft als Referenzdaten benutzt werden können. So stellt sich insbesondere die Frage, ob die Bodenbedeckungsdaten mit Fernerkundungsdaten verbessert werden könnten. Der Bund sollte dazu die Schaffung einer einheitlichen Methode für die Erfassung der versiegelten Flächen sowie einer schweizweit vergleichbaren Datengrundlage für den Referenzdatenstand prüfen. In den Prozess wären die Kantone einzubinden. In der RPV oder im Erläuterungsbericht könnte schliesslich auf diesen «korrigierten» Referenzdatensatz Bezug genommen werden.

- *Antrag: Der Bund sollte die Schaffung einer einheitlichen Methode für die Erfassung der versiegelten Flächen prüfen.*

Absätze 3, 4 und 5: Das Bestreben, möglichst viele Konstellation bereits auf Verordnungsstufe zu klären, ist nachvollziehbar. Diese Bestimmungen sind jedoch sehr spezifisch und gelten vermutlich nur für wenige Einzelfällen. Zudem gibt es womöglich noch andere Konstellationen, die noch nicht berücksichtigt sind. Eine Klärung in den Erläuterungen erachten wir als stufengerechter und ziel-führender.

- *Antrag: Die Absätze 3, 4 und 5 können gestrichen werden.*

Art. 25d

Die Normierung von Vorgaben zu den Geodaten und zur Koordination in Form verbindlicher Rechtssätze ist vor dem Hintergrund eines funktionierenden Mechanismus zur Erreichung des Stabilisierungsziels grundsätzlich zu begrüssen. Es stellt sich aber die Frage, ob vorliegend nicht Vollzugsvorgaben, die der Gesetzgeber beispielsweise in technischen Richtlinien formulieren könnte, in die RPV Eingang finden.

Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen können nicht nur im Baubewilligungsverfahren, sondern auch in weiteren (kantonalen) Verfahren bewilligt werden. So kennen viele Kantone kantonale Plangenehmigungsverfahren, aber auch Meliorationsverfahren, wasserbauliche Bewilligungen oder weitere. Diese Verfahren werden mit den Bestimmungen nicht abgedeckt.

Kantonale und nationale Verkehrsanlagen werden in aller Regel nicht über das Baugesuchverfahren bewilligt, weshalb die Formulierungen in den Absätzen 3 und 4 etwas fremd wirkt.

- *Antrag: Die Bestimmungen in Art. 25d sind so zu formulieren, dass sie nicht nur auf das eigentliche Baugesuchverfahren beschränkt werden, sondern sämtliche Verfahren umfassen, in welcher Bauten und Anlagen bewilligt werden können.*

Art. 25e

Abs. 2: Es bleibt unklar, welche Kriterien gelten, um die Zielerreichung als gefährdet einzustufen.

→ *Antrag: Im Hinblick auf eine rechtssichere Beurteilung ist zumindest in den Erläuterungen näher auszuführen, was unter "gefährdet" verstanden wird.*

Abs. 4: Die Verknüpfung der beiden Stabilisierungsziele geht weiter als im Gesetz vorgegeben. Die Verknüpfung ist deshalb schwierig, weil die beide Stabilisierungsziele unterschiedliche Geltungsbereiche und somit unterschiedliche Vorhaben im Fokus haben. Es ist daher denkbar, dass beispielsweise die Gebäudezahl (Bauvorhaben insbesondere landwirtschaftlich bedingt) stabilisiert werden kann, die Versiegelungen (dabei dürfen Strassen und Parkplätze massgebend sein) aber weiterhin zunehmen. Die beide Stabilisierungsziele bedürfen daher unterschiedliche Herangehensweisen im Gesamtkonzept.

Die Ziele sind deshalb jeweils separat zu betrachten und einzeln zu überprüfen.

→ *Antrag: Die Bestimmung ist so anzupassen, dass die beiden Stabilisierungsziele und deren Zielerreichung immer einzeln und unabhängig voneinander zu betrachten sind.*

Abs. 5: Der gegenseitige Verweis mit Art. 52b Abs. 3 ist wenig zielführend und kann gestrichen werden.

Art. 25f

Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Art. 38 Abs. 3 RPG verlangt eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Anzahl Gebäude und der Gebäudefläche. In Art. 25f ist zudem unklar, inwiefern sich die Bestimmungen auf das Stabilisierungsziel für Gebäudezahl oder für die versiegelte Fläche auswirken (siehe dazu auch die Anträge zu Art. 25b und 25e). Dies ist für jeden Absatz zu präzisieren, eventualiter sind zwei separate Artikel zu verfassen.

→ *Antrag: Es ist zu ergänzen, welche Kompensationspflicht beim Verfehlen des Stabilisierungsziels "Versiegelung" gilt.*

→ *Antrag: Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: «(...) so kompensiert werden, dass die ursprüngliche ~~Gebäudefläche~~ **Gebäudezahl** nicht vergrössert wird.*

Abs. 2: Diese Bestimmung ist in der Praxis schwierig umzusetzen. Insbesondere die Tierhaltung und die Futterlagerung müssen durchgehend in dafür geeigneten Bauten und Anlagen möglich sein. Somit muss der Abbruch auch nach Erstellung des Neubaus zulässig sein. Die Baubewilligung kann dies unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall lösen. Die Durchsetzung erfolgt mit den überarbeiteten Regeln zur Baupolizei ausserhalb der Bauzone. Das Eingehen auf den Einzelfall ist somit unproblematisch. Absatz 2 ist deshalb zu streichen.

→ *Antrag: Absatz 2 ist zu streichen. Eventualiter ist der Absatz wie folgt zu ergänzen: «(...) erfolgt sind **oder ausreichende Garantien für ihre Umsetzung abgegeben wurden**.».*

Abs. 3: Hier wird ein falscher Begriff verwendet. Im Zusammenhang mit der Wiederinstandsetzung eines Geländes nach Abbruch von Bauten und Anlagen geht es um Rekultivierung. Damit wird das Kulturland wiederhergestellt. Der Begriff der Renaturierung stammt aus dem NHG und findet auch im GSchG Anwendung, nicht aber im Bau- und Planungsrecht. Der Terminus Renaturierung ist durch Rekultivierung zu ersetzen. Die Begriffe sind auch im erläuternden Bericht entsprechend zu bereinigen.

→ *Antrag: In Abs. 3 ist der Begriff «Renaturierungen» durch «Rekultivierungen» zu ersetzen.*

Art. 25g

Abs. 2: Durch diese Bestimmung werden Vorhaben vom Bund faktisch vom Einhalten der Stabilisierungsziele dispensiert. Auch der Bund ist Adressat von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} RPG – wie im erläuternden Bericht des ARE festgehalten wird. Die neu erstellten Gebäude und Versiegelungen des Bundes müssten deshalb konsequenterweise dem jeweiligen Kanton zugeschlagen werden.

→ *Antrag: Abs. 2 ist so zu formulieren, dass Bundesprojekte auch den Stabilisierungszielen unterliegen.*

Abbruchprämie

Mit RPG 2 wurde in Art. 5a eine Abbruchprämie für den Abbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen als wirksames Mittel zur Gewährleistung des Stabilisierungszieles hervorgehoben. Sie sollte den freiwilligen Rückbau von Gebäuden ankurbeln und so die Landschaft von diesen nicht mehr benötigten Gebäuden befreien. Die vorliegende E-RPV enthält keine weiteren Bestimmungen zur Finanzierung der Abbruchprämie.

Primär ist diese Abbruchprämie aus den Erträgen der Mehrwertabgabe zu finanzieren, sekundär werden Steuergelder eingesetzt. Der Bund kann subsidiär Beiträge leisten. Die im Rahmen von RPG1 beschlossene Zweckbindung der Mehrwertabgabe als Entschädigung für Auszonungen und Förderung der Innenentwicklung wird damit ausgehöhlt. Die Mehrwertabgabefonds werden zweckentfremdet leergeräumt. Kommt hinzu, dass sich der Bund nun nicht mehr an den Kosten der Abbruchprämie beteiligen will. Diese wären vollständig von den Kantonen zu tragen. Das ist nicht annehmbar.

Eine sinnvolle Finanzierung der Abbruchprämie kann nur bewirkt werden, wenn der eidgenössische Gesetzgeber ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stellt und die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämie unterstützt, wie es in der parlamentarischen Beratung auch vorgesehen war.

In den Ausführungen von Art. 5a Abs. 3 RPG soll festgelegt werden, dass das Parlament für den Bundesanteil an den Abbruchprämien einen mehrjährigen Verpflichtungskredit spricht. Der Bund soll den Kantonen einen Anteil von mindestens 50 % der Abbruchprämien rückvergüten.

→ *Antrag: In der Verordnung ist zu regeln, dass der Bund Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von mindestens 50 % gewährt. Wir schlagen folgende Bestimmung vor:*

Art. 43d Beteiligung des Bundes

¹ *Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit.*

² *Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien in der Höhe von mindestens 50 Prozent.*

³ *Auf der Basis der von ihnen ausbezahlten Abbruchprämien, stellen die Kantone dem Bund seinen Beitrag gemäss Absatz 2 bis 31. März des Folgejahres in Rechnung.*

Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen

Art. 32a^{bis}

Die neuen Verordnungsbestimmungen beziehen sich nicht auf Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung. Diese bleiben weiterhin bewilligungspflichtig. An diesem Grundsatz muss auch künftig festgehalten werden.

Solaranlagen an Fassaden treten deutlicher in Erscheinung als Solaranlagen auf Dächern. Es sind an die Bewilligungsfreiheit von Fassadensolaranlagen mindestens die gleich hohen Anforderungskriterien für eine «genügende Anpassung» wie für jene auf Dächern zu stellen.

Eingriffe an bestehenden Fassaden wirken sich unmittelbar auf das Erscheinungsbild des Gebäudes aus. Die Anordnung, Form sowie die farbliche und materielle Gestaltung der Solarmodule hat einen grossen Einfluss sowohl auf die optische Wirkung als auch auf die Akzeptanz von Solaranlagen. Bereits wenige einfache Grundsätze, welche die Effizienz der Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigen, tragen zur einer guten Gesamtwirkung und genügenden Anpassung bei.

Abs. 1 Bst. a: Solaranlagen an einer Fassade gelten gemäss Bst. a. unter anderem dann als genügend angepasst, wenn sie als «eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche» angeordnet sind. Bei mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern sind die Fenster vielfach übereinander angeordnet. So werden die Fenster als von oben nach unten verlaufende Fensterbänder wahrgenommen. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, auch die Solaranlage auf zwei (oder mehrere) Bänder aufzuteilen, wenn dadurch ein harmonischeres Gesamtbild entsteht.

→ *Antrag: Die Bestimmung ist so zu präzisieren, dass auch mehrere zusammenhängende kompakte rechteckige Flächen möglich sind, sofern dadurch ein harmonischeres Gesamterscheinungsbild entsteht.*

Abs. 2: Für Gebäuden bzw. Fassaden, welche dem öffentlichen Raum zugewandt sind, haben besonders hohen Gestaltungsmerkmale der Baukultur und damit auch der Fassadengestaltung zu gelten. Für diese Gebäude ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass weiterhin in einer Baubewilligung festgehaltene Auflagen zu erfüllen sind.

→ *Antrag: Abs. 2 ist mit folgender Bedingung zu ergänzen: «Sie liegen an einer vom öffentlichen Raum abgewandten Fassade.»*

Abs. 2 Bst. d: Es kann vorkommen, dass ein Teil einer geeigneten Fassade dauerhaft oder mehrheitlich verschattet ist. Dieser Teil mit PV zu bestücken, ist weder ökologisch noch ökonomisch. Es könnte aber eine Option sein, ein optisch ähnliches Produkt zu verbauen, um eine optische Einheitlichkeit zu gewährleisten (aber eben nicht das gleiche Material).

→ *Antrag: Die Bestimmung ist so anzupassen, dass ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, jedoch nicht zwingend das gleiche Material zu verwenden ist.*

Art. 32c

Der Regelungsinhalt von Art. 32c RPV wird neu teilweise in Art. 32d E-RPV verschoben. Dieser bezieht seine Gesetzesgrundlage im neuen Art. 24ter RPG.

In Art. 32c RPV verbleiben nur die nicht freistehenden Solaranlagen. Dies ist nicht nur in der Sachüberschrift, sondern auch im Verordnungstext klarzustellen: siehe Vorschlag 1bis (neu).

→ *Antrag: Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: **Nicht freistehende** Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz (...).*

Art. 32d

Kulturland und Fruchtfolgeflächen müssen den Zwecken der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Der Mehrwert für die landwirtschaftliche Produktion muss deshalb mit einer Präzisierung in der Verordnung eindeutig gefordert werden.

Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG (bisher Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV) erfüllen, bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem höheren Ertrag oder zu qualitativ besserem Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann, analog Schutznetzen oder -planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG nicht aus.

→ *Antrag: Art. 32d ist mit folgender Bestimmung zu ergänzen:*

«Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zur Führung der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren oder Erträgen von besserer Qualität führt.»

Art. 32e

Abs. 1 Die Auflistung in Abs. 1 Bst. a ist etwas verwirrend. Sie gibt einige sehr unterschiedliche Beispiele an. Welches «Ausmass» die Vorbelastung haben soll, bleibt allerdings offen. Unter «landwirtschaftliche Bauten» könnte auch ein einzelner Schopf verstanden werden. Mit der bestehenden Formulierung kann zudem interpretiert werden, dass die Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse an eine Abwasserreinigungsanlage angrenzen muss.

→ *Antrag: Abs. 1 Bst. a ist so umzuformulieren, dass klar wird, dass es einen «grösseren» Vorbestand an Bauten und Anlagen braucht. Der erläuternde Bericht ist mit Beispielen zu ergänzen.*

Abs. 2: Wir sehen die vorgeschlagene Anpassung vor dem Hintergrund des Trennungsgrundsatzes kritisch. Wenn für solche Lager eine Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, müsste analog den Erläuterungen des ARE in diesem Absatz präzisiert werden, dass die Lagerung nur «im Umfeld» der Anlage möglich ist. Zudem erfordert ein reibungsloser Betrieb solcher Anlagen aus technischen Gründen eine möglichst kontinuierliche Beschickung der Anlagen mit dem Ausgangsmaterial. Entsprechend fallen auch die Endprodukte kontinuierlich an. Der erläuternde Bericht spricht hingegen nur von temporären Lagerflächen, was sich so im Verordnungstext nicht wiederfindet. Das ist zu korrigieren.

→ *Antrag: Abs. 2 ist wie folgt anzupassen: «[...] entsprechende Lagerflächen im Umfeld der Anlage ebenfalls standortgebunden sein.»*

Abs. 3: Art. 32e Abs. 3 schliesst die Planungspflicht für Anlagen mit einer verarbeiteten Substratmenge von 45'000 Tonnen pro Jahr aus. Wir stellen fest, dass diese hohe Mengenschwelle damit praktisch alle landwirtschaftlichen Biogasanlagen von dieser Pflicht entbindet, da die meisten Anlagen kleinere Mengen verarbeiten werden. Wir weisen darauf hin, dass im revidierten Raumplanungsgesetz eine ähnliche Formulierung mit der gleichen Mengenschwelle für verholzte und unverholzte Biomasse geregelt ist.

Spezielle Nichtbauzonen

Art. 33a

Es fehlen Bestimmungen zur eigentlichen Planung und Kompensation, namentlich unter welchen planerischen Konditionen im Richtplan die Gebiete nach Art. 8c RPG 2 für solche Zonen ausgeschieden werden dürfen. Es ist zu prüfen, welche Inhalte aus dem Leitfaden Richtplanung sinnvollerweise auf Verordnungsstufe geregelt werden können.

→ *Antrag: In der Verordnung sind Bedingungen aufzunehmen für die Ausscheidung der Gebiete nach Art. 8c RPG im Richtplan.*

Abs. 2

Es fehlen griffige Kriterien für die Beurteilung der Verbesserung der Gesamtsituation. Wir unterstützen die Stellungnahme und die spezifischen Vorschläge der FSU.

→ *Antrag: Für die Beurteilung der Verbesserung der Gesamtsituation sind klarere Kriterien zu formulieren.*

Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Mit der Revision des RPG wird das Raumplanungsrecht des Bundes über den Ingres nun auch durch den Artikel 104a BV zur Ernährungssicherheit legitimiert. Damit wird der Wert des von der Landwirtschaft bewirtschafteten Kulturlandes nochmals deutlich unterstrichen. Das RPG und die Raumplanungsbehörden können sich nicht mehr mit dem Minimalziel der Erhaltung genügender Fruchtfolgeflächen zufriedengeben. Die Raumplanung hat sich auch in den Dienst der Ernährungssicherheit zu stellen. Diese Pflicht ist in der RPV noch besser zu verankern. Insbesondere die Ausgestaltung des Vorrangs der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone ist zu verbessern.

Art. 38a

Abs. 1

Die Formulierung der Generalklausel von Abs. 1, wonach die zuständige Behörde innerhalb der Landwirtschaftszone Erleichterungen gewährt, soweit landwirtschaftliche Interessen das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegen, erachten wir als nicht sinnvoll. Tatsächlich gilt für die Landwirtschaftszone formell kein Mindestabstand. Es wird aber gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BG-Urteil 1A.58/2001sta vom 12. November 2001; BG-Urteil 1C_260/2016 vom 06.06.2017) davon ausgegangen, dass zumindest die Hälfte des für Wohnzonen geltenden Mindestabstands respektiert sein sollte, um übermässige Immissionen zu vermeiden. Eine Abweichung von dieser Regel ist in der gängigen Praxis mit geeignetem Nachweis bereits zulässig. Dementsprechend kann die zuständige Behörde auch keine umweltschutzrechtlichen Erleichterungen in Form von geringeren Mindestabständen in der Landwirtschaftszone gewähren.

Übermässige Immissionen führen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und erheblichen Störungen der Bevölkerung. Basierend auf Art. 74 der Bundesverfassung (BV) hat Zweckartikel 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen als oberstes Ziel. Der Gesundheitsschutz und der Schutz vor erheblichen Störungen müssen somit auch in der Landwirtschaftszone weiterhin gewährleistet sein. Auch wenn das Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegt, dürfen daher in der Landwirtschaftszone keine übermässigen Immissionen auftreten. Zu beachten ist zudem, dass gemäss Art. 17 USG u. a. die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen nicht überschritten

werden dürfen. Im Sinne einer Kompromisslösung, um den Auftrag von Art. 16 Abs. 5 des revidierten RPG gerecht zu werden und gemäss Abs. 1 das Interesse der landwirtschaftlichen Nutzung zu gewährleisten, schlagen wir mittels Bst. b vor, sich bei der Prüfung der Übermässigkeit von Geruchsimmissionen auf die Empfehlung zur Beurteilung von Gerüchen (Geruchsempfehlung) des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zu stützen. Gemäss genannter Empfehlung können im Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde die Beurteilungswerte (durchschnittliche Geruchsstundenhäufigkeit) in der Landwirtschaftszone um den Faktor 2 erhöht werden, wenn landwirtschaftliche Gerüche vorliegen. Demzufolge darf in einer Landwirtschaftszone der Beurteilungswert von 15 % Geruchsstunden (bezogen auf ein Jahr) für landwirtschaftliche Gerüche bis auf 30 % erhöht werden.

- *Antrag: Art. 38 Abs. 1 ist in Bst. a und b aufzuteilen und wie folgt anzupassen:*
- a. Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen im Bereich der vorsorglichen Emissionsbegrenzung, soweit das Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung das Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt.*
 - b. In der Landwirtschaftszone darf für landwirtschaftliche Gerüche der Beurteilungsgrenzwert gemäss Definition der Geruchsempfehlung des Bundes maximal verdoppelt werden. Diese Verdoppelung ist als Erleichterung zu gewähren, wenn die Bedingungen von Abs. 2 erfüllt sind.*

Sollte dem Antrag stattgegeben werden, so schlagen wir vor, den erläuternden Bericht auf Seite 27 folgendermassen zu ergänzen:

Im Sinne einer Generalklausel bestimmt Art. 38 Abs. 1, dass die zuständige Behörde innerhalb der Landwirtschaftszone Erleichterungen gewährt, soweit der Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. Soweit das Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegt, gewährt die Behörde Erleichterungen im Rahmen der vorsorglichen Emissionsbegrenzung. Übermässige Immissionen sind hingegen nicht zulässig.

Die Prüfung der Übermässigkeit von Geruchsimmissionen stützt sich auf die Empfehlung zur Beurteilung von Gerüchen des Bundes (Geruchsempfehlung) ab. Gemäss der besagten Empfehlung besteht für die Vollzugsbehörde ein Ermessensspielraum, den höchstzulässigen Geruchszeitanteil für landwirtschaftliche Gerüche in der Landwirtschaftszone zu verdoppeln. Diese Verdoppelung ist umzusetzen, um im Sinne von Art. 38a Abs. 1 das Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung zu gewährleisten.

Abs. 2: Bei einer wesentlichen Änderung u. a. gemäss Art. 2 Abs. 4 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV), können die Gerüche deutlich zunehmen und über dem Mass liegen, das die Nachbarschaft bis anhin gewohnt war und von ihr somit toleriert wurde. Es dürfen keine neuen oder zusätzlichen schädlichen oder lästigen Einwirkungen entstehen.

- *Antrag: Art. 38 Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen: die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist und die landwirtschaftliche Nutzung seither nicht wesentlich geändert wurde;*

Abs. 3: Bei immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit, bei denen ein individueller Verzicht nicht möglich ist. Es stellt sich zudem die Frage, inwiefern diese Anforderung in der Praxis sowie im Vollzug umgesetzt werden kann und praktikabel ist.

→ *Antrag: Abs. 3 ist zu streichen.*

Abs. 4: Eine rechtmässige (Bau-)Bewilligung muss nicht nur den Luft- und Lärmbestimmungen, sondern allen Gesetzgebungen (dazu gehört u. a. auch die Umweltschutzgesetzgebung) entsprechen. Gemäss Art. 8 BV sind rechtsanwendende Behörden zudem zur Gleichbehandlung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Überprüfung bei in Aussicht genommenen Erleichterungen sowohl der landwirtschaftlichen als auch der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung vorzunehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Anforderung hier einzig auf die nichtlandwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird und inwiefern dieser Absatz etwas mit Erleichterungen im Umweltschutzbereich zu tun hat, insbesondere, wenn Klagen im Raum stehen.

→ *Art. 38 Abs. 4 ist wie folgt anzupassen: Bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist zu prüfen, ob:*

- a. die landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig besteht; und*
- b. keine Revisionsgründe für die Bewilligung vorliegen.*

Abs. 5: Wir begrüssen Abs. 5 des Art. 38a RPV, welcher sicherstellt, dass der Wechsel von landwirtschaftlichem zu nichtlandwirtschaftlichem Wohnraum nicht zum Nachteil für Landwirtschaftsbetriebe wird. Die Bewilligung einer Nutzung, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf erfordert, fällt gemäss dem zweiten Satz von Abs. 5 automatisch dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.

Art. 42

Abs. 3 Bst. a: Gemäss Erläuterungen des ARE soll mit der hier vorgeschlagenen Änderung der Motion Burgherr (23.3717) Rechnung getragen werden. Die Motion wurde am 26.2.2024 vom Nationalrat angenommen. Der Zweirat hat sie noch nicht behandelt. Es ist unverständlich, weshalb diese Motion bereits jetzt in der vorgeschlagenen Änderung der RPV berücksichtigt werden soll. Dies umso mehr, als das Parlament im Laufe der Beratungen zu RPG 2 eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen mit einem angebauten Ökonomie teil abgelehnt hatte. Hinzu kommt, dass erhebliche Zweifel bestehen, dass es überhaupt genügend Anwendungsfälle (ehemalige landwirtschaftliche Erstwohnung, wo eine 60-prozentige Erweiterung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens nicht ausreicht, um eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen) für die vorgeschlagene Änderung gibt.

→ *Antrag: Auf die vorgeschlagene Änderung in Art. 42 Abs. 3 Bst. a ist zu verzichten.*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Basel, 24. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024

Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) zukommen lassen. Des Weiteren lag den Vernehmlassungsunterlagen ein Entwurf zur Ergänzung des Leitfadens zur Richtplanung bei. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Grundsätzlich begrüssen wir die Änderungen der Raumplanungsverordnung. Insbesondere begrüssen wir den Ansatz zur Flexibilisierung bei der Erstellung von Energieerzeugungsanlagen sowie die Bündelung von Anlagen und Infrastrukturen in Gebieten ausserhalb der Bauzonen. Wir sehen jedoch einigen Änderungs- und Ergänzungsbedarf, den wir Ihnen nachfolgend aufzeigen:

- **Stabilisierungsziel Bodenversiegelung:**
Wir beantragen, eine Bestimmung in die RPV aufzunehmen, die Art. 8d Abs. 2 RPG 2023 weiter konkretisiert und somit darlegt, dass notwendige Infrastrukturen nicht unter das Stabilisierungsziel zur Bodenversiegelung fallen. Denn wir meinen, dass die Begrifflichkeit "Energieanlagen sowie kantonale oder nationale Verkehrsanlagen" auch alle Anlagen für die Energieversorgung, für Verkehrsanlagen zur Erschliessung von Bauzonen sowie auch Velowege, Zufahrten zu und Infrastrukturen von Löschwasserbezugsstellen, Zufahrten und Gebäude für die Trinkwassererschliessung etc. mitumfassen muss. Diese für die Grundversorgung notwendigen Infrastrukturen dürfen nicht unter das Stabilisierungsziel fallen.
- **Abbruchprämie:**
Wir beantragen, Ausführungen beziehungsweise Konkretisierungen zur Abbruchprämie (Art. 5a RPG 2023) in die RPV aufzunehmen. In Art. 5a Abs. 3 RPG 2023 wurde explizit

angekündigt, dass der Bundesrat die Einzelheiten bezüglich der Beiträge vom Bund an die Aufwendungen der Kantone regelt. Mit der von den Abbrechenden direkt einforderbaren Abbruchprämie wird massiv in die Finanzhoheit der Kantone eingegriffen. Wir beantragen, dass der Bund die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämien unterstützt und dies in der RPV regelt.

- **Solaranlagen auf Kulturdenkmälern:**
Die Vorlage verpasst zudem die Gelegenheit, die Bewilligungspraxis für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern und in ISOS-Gebieten zu präzisieren und zu vereinfachen. Für die Behörden ist es in der Praxis nicht einfach zu bestimmen, inwiefern ein Kulturdenkmal durch eine Solaranlage «wesentlich beeinträchtigt» wird, beziehungsweise ästhetische Interessen den Nutzungsinteressen «ausnahmsweise» vorgehen.
In diesem Kontext wären klare und nachvollziehbare Spielregeln für die Einzelfallprüfung hilfreich, um die Erstellung von PV-Anlagen auch auf diesen Objekten mit der gebotenen Sorgfalt möglich zu machen und so für Rechts- und Planungssicherheit für Behörden, Bauherrschaften, Planer und Gewerbe zu sorgen. Die EnDK verfügt über Regelungsentwürfe und ist bereit, diese mit den zuständigen Stellen zu diskutieren.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Raumplanungsverordnung

Art. 25a Abs. 2

Antrag:

Art. 25a Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

«² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Bst. b^{quater} RPG 2023 gilt für Bodenversiegelungen ~~ausserhalb der Bauzonen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG,~~ ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.»

Begründung:

Die Begrifflichkeit «ausserhalb der Bauzonen» ist viel umfassender als der in Artikel 1 Absatz 2 Bst. b^{quater} RPG 2023 genannte Anwendungsbereich der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen. In den Erläuterungen wird das Heranziehen der Begrifflichkeit «ausserhalb der Bauzonen» nicht erläutert. Korrekt ist der Bezug zu Artikel 16 RPG und sollte daher hier entsprechend aufgenommen werden.

Art. 25a Abs. 3

Antrag:

Art. 25a Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

«..., wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag ~~wie Beton oder Asphalt~~ versehene Bodenfläche handelt.»

Begründung:

Die konkrete Nennung von Beispielen ist nicht zielführend. Man kann diese als Beispiele in den Erläuterungen nennen.

Art. 25d Abs. 1

Antrag:

Art. 25d Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

«Art. 25d Daten ~~Geodaten~~ und Koordination

¹ Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen."

Begründung:

Da im Absatz 1 nicht nur von Geodaten, sondern auch von Plänen die Rede ist, sollte der Titel des Artikels allgemeiner formuliert werden.

Art. 25d Abs. 3

Antrag:

Wir empfehlen die Streichung von Art. 25d Abs. 3.

«³ Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich:

- a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen;
- b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen;
- c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.»

Begründung:

Die technischen Ausführungen sind zu detailliert für die RPV und können anderweitig respektive auf kantonaler Stufe geregelt werden. Ausserdem widerspricht diese konkrete Forderung nach Geodaten in Abs. 3 der offeneren Formulierung «Pläne oder Geodaten» in Abs. 1.

Art. 32a^{bis} Abs. 1

Antrag:

Art. 32a^{bis} Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

«¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet oder es wird unter Berücksichtigung der Fenster ein harmonisches Gesamtbild erreicht.»

Begründung:

Bei Fassaden mit harmonisch angeordneten Fensterbereichen kann eine Anlage kompakt und rechteckig angeordnet werden, ohne dass die Teilflächen aufgrund der Fenster zusammenhängend sind. Trotz nicht zusammenhängender Teilanlagen entsteht ein harmonisches Gesamtbild. Damit wird berücksichtigt, dass Anlagen an die bestehende Fenstersituation angepasst werden müssen und trotzdem harmonisch, rechteckig und kompakt angeordnet sind.

Art. 32a^{bis} Abs. 2

Antrag:

Bst. a ist zu streichen:

«² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a ~~Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht~~»

Begründung:

Liegenschaften mit Gliederungs- bzw. Schmuckelementen sollen nicht pauschal mit zusätzlichen Bestimmungen belegt werden. Solche zusätzliche Bestimmungen bzw. eine Baubewilligungspflicht gilt ohnehin bei denkmalgeschützten Objekten. Es ist davon auszugehen, dass Gliederungs- und Schmuckelemente aufgrund der Schutzwürdigkeit eines Objekts gemäss Eintrag in ein Denkmalverzeichnis bereits von der Installation von Photovoltaik-Modulen ausgenommen sind. Entsprechend ist Bst. a. überflüssig.

Hinweis:

In Absatz 2 lit. b steht «b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.». Die Formulierung in Abs. 2 lit. b lässt darauf schliessen, dass ein «darüber-hinaus-Ragen»

nach hinten zulässig ist. Es ist fraglich, ob dies dem Wunsch des Verordnungsgebers entspricht. Wir empfehlen eine Überprüfung dieser Formulierung.

Art. 32a^{bis} Abs. 3

Antrag:

Der Begriff «übermässig eingeschränkt» ist wie folgt zu präzisieren:

«³ Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. Die übermässige Einschränkung ist durch die Kantone anhand des Solarpotenzials anteilmässig und gebietsbezogen zu definieren.»

Begründung:

Die Formulierung «Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird» lässt Raum für Interpretation. Damit die Bestimmung unter Abs. 3 die gewünschte Wirkung hat, ist klarer zu definieren, was «übermässig eingeschränkt» bedeutet.

Art. 32c

Antrag:

Ergänzung der Erläuterungen.

Begründung:

Zum besseren Verständnis wäre in der synoptischen Übersicht die Abbildung der Absätze 2 bis 4 des Artikels 32c wünschenswert, da diese entweder nach Art. 32d verschoben (Absätze 2 und 3) oder ersatzlos gestrichen (Absatz 4) werden. Des Weiteren fehlt in den Erläuterungen eine verständliche Darlegung, wie mit den lit. b und c des Absatzes 1 von Art. 32c umgegangen wird.

Art. 32d Abs. 5

Antrag:

Streichung des Absatzes 5.

~~«⁵ Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.»~~

Begründung:

Ein gesetzliches Pfandrecht, so wie es neu in Abs. 5 vorgesehen ist, erachten wir als unangemessen. Diesbezüglich ist es ohnehin fraglich, ob hierfür die rechtliche Grundlage auf Verordnungsstufe ausreichend ist.

Art. 32d Abs. 6

Antrag:

Streichung des Absatzes 6.

~~«⁶ Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.»~~

Begründung:

Ein Pfandrecht zum Zeitpunkt der Anordnung der Ersatzvornahme ist zeitlich zu früh. Zudem sollte die RPV generell nicht den Prinzipien des ZGB (Grundsatz der festen Pfandstelle, Prinzip der Alterspriorität etc.) widersprechen. Die Rückbaukosten für Solaranlagen sollten in keinem Fall einen Vorrang vor anderen grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen wie etwa einer Hypothek oder vor einem Pfandrecht im Zusammenhang mit Baurechtszinsen haben.

Art. 32e Abs. 1

Antrag:

Wir beantragen die Streichung oder andernfalls eine Erläuterung des Begriffs «insbesondere» sowie die Klärung, ob lit. a-b kumulativ oder alternativ zu verstehen sind.

Begründung:

Aufgrund der Formulierung «insbesondere» in Abs. 1 handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. Dies führt zu einer Unsicherheit bezüglich der Frage, in welchen zusätzlichen Fällen eine Anlage noch als standortgebunden im Sinne der RPV gilt.

Weiter ist nicht klar, ob die Ausführungen in lit. a bis c kumulativ oder alternativ zu verstehen sind.

Art. 32g Abs. 1

Antrag:

Wir beantragen die Streichung oder eine Erläuterung des Begriffs «insbesondere».

Begründung:

Aufgrund der Formulierung «insbesondere» in Abs. 1 handelt es sich nicht um eine abschliessende Auszählung. Dies führt zu einer Unsicherheit bezüglich der Frage, in welchen zusätzlichen Fällen eine Anlage noch als standortgebunden im Sinne der RPV gilt.

Art. 32h Abs. 3 neu

Antrag:

Einfügen eines neuen Absatzes 3:

«³ Grundlage für die Beurteilung von Standorten für Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone bildet eine durch den Gesuchstellenden im Rahmen des Baubegehrens vorgelegte regionale Gesamtplanung der Netzabdeckung und der Versorgungslücken.»

Begründung:

In Art. 24bis Abs. 2 RPG 2023 wird festgehalten, dass Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone bewilligt werden können, sofern ein Standort ausserhalb der Bauzone aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung wesentlich vorteilhafter ist als ein Standort innerhalb der Bauzone. Voraussetzung für die Beurteilung eines Einzelstandorts und die Begründung der Ausnahme gemäss RPG Art. 24 ist demnach die Betrachtung der umgebenden Standorte. In der heutigen Handhabung wird durch die Mobilfunkbetreiber jeweils nur der Einzelstandort und dessen erwartete Netzabdeckung als Begründung angeführt. Es fehlt eine regionale Gesamtplanung der Netzlücken und der zu erwartenden Baugesuche im Umfeld der beantragten Anlage. Der Gesetzgeber sollte eine regionale Gesamtplanung der Mobilfunkanlagen einfordern, um in der Interessenabwägung die Standortgebundenheit des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der dem Vorhaben eventuell entgegenstehenden Interessen, vornehmen zu können.

Art. 32d Abs. 3, Art. 32e Abs. 4, Art. 32f Abs. 3, Art. 32g Abs. 2, Art. 32h Abs. 2

Antrag:

In folgenden Bestimmungen ist jeweils das Wort «umfassenden» zu streichen:

Art. 32d Abs. 3: In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung.

Art. 32e Abs. 4: In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung.

Art. 32f Abs. 3: In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung.

Art. 32g Abs. 2: In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung.

Art. 32h Abs. 2: In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung.

Begründung:

Es ist nicht abschliessend klar, was eine umfassende Interessensabwägung bedeutet, respektive was diese von einer generellen Interessenabwägung unterscheidet. Bei einer Interessenabwägung sind grundsätzlich immer sämtliche Interessen zu erfassen und abzuwägen. Dieser Zusatz schafft Unklarheit und ist entsprechend zu streichen. In jedem Fall ist eine Interessenabwägung erforderlich.

Art. 34a Abs. 3

Antrag:

Es soll in der Bestimmung klarer gemacht werden, wann ein Effizienzbeitrag der Anlage vorliegt.

Begründung:

Die im Verordnungsentwurf gewählte Formulierung ist vage und schafft eher Unklarheit bzw. benötigt zu viel Auslegung im Rahmen der Bewilligungsprozesse.

Art. 38a Abs. 1

Antrag:

Abs. 1 ist in Bst. a und b aufzuteilen und anzupassen:

«a) Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen *im Bereich der vorsorglichen Emissionsbegrenzung*, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung ~~des Mindestabstands~~ *der Bestimmungen* zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt.

b) In der Landwirtschaftszone darf für landwirtschaftliche Gerüche der Beurteilungsgrenzwert gemäss Definition der Geruchsempfehlung des Bundes maximal verdoppelt werden. Diese Verdoppelung ist als Erleichterung zu gewähren, wenn die Bedingungen von Absatz 2 erfüllt sind.»

Begründung:

Übermässige Immissionen führen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und erheblichen Störungen der Bevölkerung. Basierend auf Art. 74 Bundesverfassung hat Art. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen als oberstes Ziel. Der Gesundheitsschutz und der Schutz vor erheblichen Störungen müssen auch in der Landwirtschaftszone gewährleistet sein. Somit dürfen auch in der Landwirtschaftszone keine übermässigen Immissionen auftreten. Gemäss Art. 17 USG dürfen die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen nicht überschritten werden.

Im Sinne eines Kompromisses schlagen wir in Bst. b vor, sich bei einer Prüfung der Übermässigkeit von Geruchsimmissionen auf die Empfehlung zur Beurteilung von Gerüchen des Bundesamtes für Umwelt abzustützen. Gemäss dieser Geruchsempfehlung können im Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde die Beurteilungswerte (durchschnittliche Geruchsstundenhäufigkeit) in der Landwirtschaftszone um den Faktor 2 erhöht werden, wenn landwirtschaftliche Gerüche vorliegen. Demzufolge darf in einer Landwirtschaftszone der Beurteilungswert von 15% Geruchsstunden (bezogen auf ein Jahr) für landwirtschaftliche Gerüche bis auf 30% erhöht werden.

Art. 38a Abs. 2 Bst a

Antrag:

Anpassung von Art. 38a Abs. 2 Bst. a wie folgt:

«a) die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist *und die landwirtschaftliche Nutzung seither nicht wesentlich geändert wurde;*»

Begründung:

Bei einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzung können die Gerüche deutlich zunehmen und über dem Mass liegen, das die Nachbarschaft bis anhin gewohnt war und von ihr somit toleriert wurde. Es dürfen keine neuen oder zusätzlichen schädlichen oder lästigen Einwirkungen entstehen.

Weiterer Hinweis:

In Art. 38a Abs. 2 wird bei den Buchstaben a bis c eine einheitliche Begriffsverwendung empfohlen. Namentlich sollte entweder «Wohnnutzung» oder «Wohnraum» verwendet werden.

Art. 38a Abs 3

Antrag:

Art. 38a Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen:

~~3 Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessensabwägung als Indiz dafür, das das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt.~~

Begründung:

Bei immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit, bei denen ein individueller Verzicht nicht möglich ist. Es stellt sich zudem die Frage, inwiefern diese Anforderung in der Praxis sowie im Vollzug umgesetzt werden kann und praktikabel ist.

Art. 38a Abs 4

Antrag:

Art. 38a Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

«⁴ Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmimmissionen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist zu prüfen, ob:

a) die landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig besteht; und

b) keine Revisionsgründe für die Bewilligung vorliegender nicht landwirtschaftlichen Nutzung.»

Begründung:

Eine rechtmässige (Bau-)Bewilligung muss nicht nur den Luft- und Lärmbestimmungen, sondern allen Gesetzgebungen (dazu gehört auch die Umweltschutzgesetzgebung) entsprechen. Gemäss Art. 8 BV sind rechtsanwendende Behörden zur Gleichbehandlung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund ist eine Überprüfung einer Erleichterung im Umweltschutzbereich, insbesondere wenn Klagen im Raum stehen, sowohl auf der landwirtschaftlichen als auch der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung vorzunehmen.

Art. 38a Abs. 4

Antrag:

Erläuterung der Formulierung: «bei in Aussicht genommenen Erleichterungen»

Begründung:

Betreffend Abs. 4 ist nicht klar, wie die Formulierung «bei in Aussicht genommenen Erleichterungen» zu verstehen ist. Eine verständlichere Formulierung oder eine Erläuterung im Erläuterungsbericht ist notwendig.

Art. 39 Abs. 3

Antrag:

Präzisierung der Formulierung «in ihren wesentlichen Merkmalen» oder eine Ergänzung hierzu in den Erläuterungen.

Begründung:

Der Sinn der leicht angepassten Formulierung von «im Wesentlichen» zu «in ihren wesentlichen Merkmalen» ist nicht ganz nachvollziehbar und ist zu erläutern. Ausserdem ist zu präzisieren, was unter den «Merkmalen» verstanden wird.

Art. 42 Abs. 5

Hinweis:

Die Formulierung in Abs. 5 ist zu kompliziert bzw. zu verschachtelt. Insbesondere ist nicht klar, ob die Aussenisolation und/oder die Dachanhebung nun nicht mehr unter die genannten 60% fallen.

Art. 43c Abs. 2

Antrag:

Streichen des Absatzes 2.

«² Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.»

Begründung:

Die in Abs. 2 genannte Begründungspflicht ist Teil des einschlägigen Verfahrensrechts und sollte nicht zusätzlich in der RPV geregelt werden.

2.2 Ergänzung des Leitfadens Richtplanung

Gleichzeitig mit den Anpassungen der Raumplanungsverordnung wurde auch eine Ergänzung des Leitfadens der kantonalen Richtplanung in die Vernehmlassung gegeben. Wir danken für die Möglichkeit, auch zu dieser Anpassung Stellung nehmen zu dürfen. Bereits vor dieser Vernehmlassung hatten wir durch die Kantonsplanerkonferenz die Möglichkeit, zu Entwürfen Stellung zu beziehen. Unsere Hinweise wurden weitestgehend berücksichtigt. Hierfür möchten wir uns bedanken.

Wir begrüssen es, dass der Leitfaden ergänzt wird und somit konkretere Angaben des Bundes zu seinen Erwartungen hinsichtlich der kantonalen Richtplanung vorliegen. Allerdings stellen wir fest, dass es auf Verordnungsebene noch einige Unklarheiten gibt. Solange diese nicht geklärt sind, ist die Erstellung des Leitfadens schwierig und muss der Leitfaden zwingend nach der Verabschiedung der Verordnung entsprechend angepasst werden. Diesbezüglich bitten wir dannzumal um nochmalige Einbindung bei der Überarbeitung des Leitfadens.

Gerne möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir eine vollständige Überarbeitung des Leitfadens Richtplanung begrüssen würden. Das Dokument stammt aus dem Jahr 1997 und wurde bereits im Rahmen von RPG1 und anderer Gesetzesanpassungen immer wieder angepasst. Zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit und Anwendbarkeit des Leitfadens würden wir eine vollständige Überarbeitung, Straffung und Digitalisierung (inkl. Verlinkungen zu Grundlagen und Rechtstexten) des Instruments begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Bau- und Verkehrsdepartement, Frau Bettina Rahuel (Dienststelle Städtebau & Architektur, Abteilung Raumplanung), bettina.rahuel@bs.ch, Tel. 061 267 67 70, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Office du développement territorial (ARE)
Dr. Maria Lezzi
Directrice
3003 Berne

Courriel : info@are.admin.ch

Fribourg, le 7 octobre 2024

2024-927

Consultation : modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (mise en œuvre de la deuxième étape de la révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire [LAT 2] et de la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables)

Madame la Directrice,

Le Conseil d'Etat a examiné le projet de révision de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (ci-après : OAT) mise en consultation et à l'honneur de vous faire part, par la présente, de sa prise de position.

Le 29 septembre 2023, le Parlement a adopté le projet relatif à la deuxième étape de la révision partielle de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire (LAT 2). Le projet mis en consultation contient les dispositions d'exécution nécessaires à cet effet. Il intègre par ailleurs les dispositions d'exécution de la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables, approuvée par le Parlement le même jour, étant donné que cette loi prévoit aussi des modifications de la LAT.

L'élément central de la présente révision est la mise en œuvre et la concrétisation de la stabilisation, prévue par le législateur, du nombre de bâtiment et de l'imperméabilisation des surfaces en dehors de la zone à bâtir. Cette stabilisation vise d'une part, à mieux protéger le paysage et d'autre part, à préserver une certaine marge de manœuvre pour un développement modéré de la construction en dehors de la zone à bâtir. Les cantons sont ainsi tenus de contrôler le développement des constructions en dehors de la zone à bâtir et de veiller à ce que les objectifs de stabilisation soient atteints. A cet effet, l'ordonnance met à leur disposition des instruments pour y parvenir. Si un canton n'est pas en mesure de réaliser les objectifs de stabilisation, un mécanisme de compensation intervient : tout nouveau bâtiment doit faire l'objet d'une compensation pour une surface équivalente.

Au niveau de la structure de la présente prise de position, le Conseil d'Etat formulera dans un premier temps ses remarques générales, puis ses observations plus détaillées sur les dispositions de l'OAT modifiées.

1. Remarques générales

A titre préliminaire, le Conseil d'Etat relève la qualité somme toute relative de la traduction française des dispositions de l'OAT et du rapport explicatif, rendant la lecture de certains passages peu aisée, voire fastidieuse, et laissant par ailleurs apparaître des incohérences entre les deux versions linguistiques. Il en résulte des problèmes de compréhension et d'interprétation de certaines dispositions.

De manière générale, il souligne aussi que la plupart des dispositions contenues dans les différents chapitres de l'OAT sont trop longues et souvent peu claires. Leur structure "en cascade" et le nombre trop important d'alinéas péjorent la compréhension du texte, et au final la portée de celui-ci. Quant au rapport explicatif, il n'apporte pas les réponses espérées aux interrogations découlant de la lecture du projet. Au contraire, il amène une confusion supplémentaire dans de nombreux cas et certaines questions concrètes sur les modalités de mise en œuvre sont toujours sans réponse.

La teneur de certaines dispositions de l'OAT pose également un problème de conformité avec le cadre fixé par le législateur. En adoptant la LAT 2, qui marque un changement de paradigme pour les constructions hors de la zone à bâtir, le Parlement fédéral a fixé un objectif stratégique de stabilisation du nombre de constructions et de l'imperméabilisation des sols en dehors de la zone à bâtir, tout en accordant aux cantons une plus grande marge de manœuvre dans la planification des zones non constructibles, ceci pour tenir compte des spécificités cantonales et régionales. Or, tel que formulé, le projet de modification de l'OAT limite drastiquement cette marge de manœuvre. A titre d'exemples, l'art. 25d al. 2 s'immisce dans la compétence des cantons pour réglementer la procédure de permis et les exigences formelles qui s'y rattachent, tandis que l'art. 33a al. 1 limite de manière excessive les possibilités de la nouvelle approche territoriale par des prescriptions détaillées sur la compensation en termes de surface ou de volume. Si le Conseil d'Etat reconnaît que certaines dispositions d'exécution de la LAT 2 sont nécessaires au niveau de l'ordonnance, il estime que le projet de l'OAT devrait être réduit à l'essentiel, en respectant la marge de manœuvre donnée aux cantons pour atteindre l'objectif de compensation et faire usage des nouvelles possibilités offertes par la LAT 2. Cela d'autant que le principal instrument de négociation entre la Confédération et les cantons sera désormais le concept de stabilisation à établir dans le cadre du plan directeur cantonal, par le biais d'une étude de base.

Sur le fond, il appert que l'objectif de stabilisation joue un rôle central en tant que ligne directrice à long terme pour la construction hors de la zone à bâtir. L'art. 25b du projet vise à concrétiser cet objectif en établissant une limite maximale pour la quantité de bâtiments et de sols imperméabilisés autorisés. À cet égard, le Conseil d'Etat souligne que le rapport explicatif se concentre uniquement sur l'évolution des bâtiments, sans aborder celle de l'imperméabilisation des sols. Il relève également que la date de référence au 29 septembre 2023 étant bien antérieure à l'entrée en vigueur de la loi, il existe un risque que le seuil soit déjà atteint avant l'approbation du concept de stabilisation à établir dans le cadre d'une modification du plan directeur cantonal, avec une croissance à 1 % prévue dans le projet d'ordonnance.

En ce qui concerne la marge de manœuvre de 101 %, le projet prévoit que la croissance maximale des constructions et des surfaces imperméabilisées dans les zones constructibles ne doit pas dépasser 1 % dès le 29 septembre 2023. Si cette valeur est dépassée, l'obligation de compenser s'applique. Le libellé actuel ne précise toutefois pas si ce pourcentage doit être appliqué séparément à chaque objectif de stabilisation, c'est-à-dire à la fois au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisée. Le Conseil d'Etat demande donc une clarification du libellé du projet afin d'assurer une meilleure compréhension et application de la disposition légale précitée.

En outre, le Conseil d'Etat est favorable, dans un équilibre entre le respect institutionnel de la nature du contre-projet et la nécessité de disposer de suffisamment de réserve pour avoir le temps de mettre en œuvre les adaptations nécessaires du droit cantonal, à une croissance autorisée de 2 %, croissance dont 90 % au moins doit être réservés aux bâtiments agricoles. Il estime que celle-ci est compréhensible et cohérente au regard du principe de séparation des zones constructibles et non constructibles.

Le Conseil d'Etat relève également que le projet d'ordonnance ne traite ni des conséquences juridiques et pratiques en cas de non-respect par le canton de l'obligation de compenser, ancrée aux art. 25e et 25f du projet, ni de la prime à la démolition prévue à l'art. 5a LAT 2.

S'agissant des conséquences juridiques et pratiques du non-respect des objectifs de stabilisation, il convient de noter que celles-ci sont principalement réparties entre les deux articles susmentionnés, lesquels prévoient, l'adaptation du plan directeur d'une part, et l'obligation de compenser d'autre part. Cependant, le projet n'envisage aucune véritable conséquence pratique dans le cas où un canton autoriserait la construction d'un nouveau bâtiment sans compensation par la démolition d'un autre bâtiment. Cette lacune crée une insécurité juridique qu'il convient de combler. Pour une meilleure clarté de l'ordonnance, il serait souhaitable de prévoir une seule disposition légale traitant de manière hiérarchisée les différents cas de figure impliquant des conséquences juridiques.

En ce qui concerne la prime à la démolition, l'art. 5a al. 1 de la LAT 2 prévoit que "les propriétaires de constructions et d'installations situées hors de la zone à bâtir reçoivent, lors de leur démolition, une prime correspondant aux frais de démolition [...]". Toutefois, la portée de cet article n'est pas claire dans la mesure où il ressort implicitement du texte légal, mais aussi d'une interprétation systématique de la LAT 2, que les constructions illicites doivent être comptabilisées dans le nombre de bâtiment au 29 septembre 2023 et que leur démolition pourrait servir de mesure de compensation. Sous cet angle, l'art. 5a al. 1 LAT 2 pourrait laisser croire, sans autre précision dans l'OAT, qu'un propriétaire privé pourrait bénéficier d'une prime pour la démolition d'une construction illicite, exigée par l'autorité compétente dans le cadre d'une procédure de rétablissement de l'état de droit, ce qui non seulement paraît absurde du point de vue de l'ordre juridique, mais aussi compromet la capacité de financement de cette prime. Il paraît ainsi indispensable que l'OAT remédie à cette incohérence.

Quant à l'art. 5a al. 2 de la LAT 2, il prévoit que les cantons doivent financer la prime à la démolition principalement grâce au produit de la taxe sur la plus-value, puis avec des moyens financiers généraux si ce produit s'avère insuffisant, l'al. 3 indiquant que la Confédération peut allouer des contributions aux cantons pour couvrir leurs dépenses. Le rapport explicatif souligne que cette nouvelle prime aura des conséquences financières considérables pour les cantons. Malgré ce constat, le projet d'ordonnance reste silencieux sur les modalités de cette aide, ce qui n'est pas acceptable. Dans le canton de Fribourg, la LATeC prévoit une taxe de 20 % sur la plus-value résultant des mises en zone à bâtir, des changements d'affectation et des augmentations des possibilités de construire en zone à bâtir. Les montants perçus sont versés dans un fonds cantonal destiné principalement au financement des indemnités dues par les communes en cas d'expropriation matérielle, ceci en application de l'art. 5 al. 1^{er} LAT. Même s'il n'est pas possible aujourd'hui d'estimer le montant qui devrait être réservé au financement des primes à la démolition, il est clair que la solution retenue par le législateur aura un impact significatif sur la possibilité pour le canton d'assumer ses obligations de financement des autres mesures d'aménagement, un financement qui revêt un enjeu considérable pour les communes, en particulier celles qui doivent faire face à une demande d'indemnisation pour expropriation matérielle. Dans la mesure où le régime applicable aux constructions hors de la zone à bâtir relève d'une tâche de la Confédération, il est indispensable qu'elle assume une part significative de la charge financière qui découle de

l'introduction de l'art. 5a LAT 2. Se ralliant à la prise de position de la DTAP du 30 août 2024, le Conseil d'Etat demande ainsi que la Confédération contribue à hauteur de 70 % à 80 % au financement des primes à la démolition.

Étant donné qu'il est essentiel, pour atteindre les objectifs de stabilisation, que toutes les informations nécessaires à la mise en œuvre de la LAT 2 — en particulier celles mentionnées ci-dessus — soient fournies aux cantons, et que ceux-ci disposent de suffisamment de temps pour répondre aux exigences de la Confédération, il apparaît évident que l'entrée en vigueur de la LAT 2 et du projet d'ordonnance, initialement prévue pour le 1^{er} juillet 2025, soit reportée d'au moins neuf mois après la publication du texte de l'ordonnance définitif et des instruments fédéraux, afin de permettre aux cantons de mener à bien les travaux législatifs nécessaires. À cet égard, il est également primordial de déterminer quelles dispositions légales seront directement applicables dès l'entrée en vigueur de la loi et de son projet d'ordonnance, ce qui n'est pas explicitement mentionné dans les documents soumis à consultation.

Le Conseil d'Etat déplore enfin l'absence dans le rapport explicatif d'indications plus précises sur les conséquences financières et en personnel de la mise en œuvre de la LAT 2 pour les cantons, ceci sans même parler des ressources considérables qu'il faudra mobiliser pour établir l'inventaire des bâtiments et des surfaces imperméabilisées. A cet égard, et si l'on s'attarde sur la question de la police des constructions hors de la zone à bâtir, dont le renforcement est un des piliers du système adopté par le législateur fédéral, la teneur de l'art. 43b al. 3 OAT, selon lequel les cantons doivent doter l'autorité cantonale compétente des ressources nécessaires à l'accomplissement des tâches prévues, témoigne d'une certaine légèreté et d'une mésestimation de la charge en personnel que représente les procédures de rétablissement de l'état conforme au droit hors de la zone à bâtir.

2. Remarques spécifiques

2.1. Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir (art. 25a)

Sur le plan matériel, le Conseil d'Etat constate des lacunes dans les bases de données actuelles. Tant que celles-ci ne seront pas comblées, le concept de stabilisation prévu par l'art. 8d LAT 2 ne pourra pas s'appuyer sur des sources fiables.

L'art. 25a al. 1 du projet d'ordonnance renvoie à l'art. 2 let. b de l'ordonnance du 9 juin 2017 sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (RegBL) pour définir la notion de bâtiment. L'utilisation du RegBL pour l'inventaire et le suivi, exigée par la révision de la LAT, soulève plusieurs difficultés concernant l'exhaustivité et l'actualisation des données. En effet, tous les bâtiments ne sont pas enregistrés dans le RegBL, et certains sont incomplets, notamment sur l'année et la période de construction. Les informations contenues dans ce registre sont également incomplètes au sujet des surfaces d'imperméabilisation des bâtiments.

En raison de la qualité variable des enregistrements effectués par les cantons et les communes, le Conseil d'Etat estime que le suivi des bâtiments hors de la zone à bâtir ne devrait pas reposer uniquement sur le RegBL. Il propose d'utiliser des sources multiples (RegBL, mensuration officielle, photographies aériennes, etc.) pour garantir une égalité de traitement dans le suivi des demandes de permis de construire.

Le Conseil d'Etat recommande ainsi une formulation moins impérative dans le projet d'ordonnance, en laissant aux cantons la possibilité de se baser sur le RegBL, à défaut de données de meilleure qualité. De plus, il juge pertinent de préciser si les bâtiments construits illégalement doivent être inclus dans les données initiales à l'état de référence.

Concernant le champ d'application de cette disposition, le Conseil d'Etat constate que les zones de référence visées à l'art. 1 al. 2 let. b^{quater} LAT 2 et à l'art. 25a al. 2 du projet d'ordonnance diffèrent tant par leur surface que par leur affectation^{64/2320}, l'objectif de stabilisation défini à l'art. 1 al. 2

let. b^{quater} LAT 2 s'applique aux imperméabilisations du sol dans *les zones agricoles exploitées toute l'année au sens de l'art. 16 LAT*, à condition qu'elles ne soient ni nécessaires à l'agriculture ni à des activités touristiques. En revanche, le projet d'ordonnance élargit cet objectif aux sols imperméabilisés situés *en dehors des zones à bâtir*, incluant ainsi une plus grande diversité de surfaces.

Ces deux types de zones ne sont pourtant pas équivalents et ne doivent pas être confondus. Le projet d'ordonnance inclut également la zone agricole, l'aire forestière, le domaine public des eaux ainsi que les zones de protection définies à l'art. 17 LAT, ce qui implique que les surfaces imperméabilisées situées hors des zones agricoles exploitées selon l'art. 16 LAT seraient également soumises à l'objectif de stabilisation. Ainsi, cet objectif s'appliquerait non seulement à l'aire agricole, mais aussi à l'aire forestière et à d'autres zones couvertes par les art. 17 et 18 LAT. Autrement dit, le projet d'ordonnance étend l'application de la stabilisation à une surface plus large que celle prévue par la loi, en instaurant un suivi et une stabilisation des sols sur un périmètre beaucoup plus important. Au vu de ces différences, le Conseil d'Etat demande des clarifications sur le champ d'application du principe de stabilisation de l'imperméabilisation des sols.

En ce qui concerne la définition du sol imperméable explicitée à l'al. 3 de l'art. 25a, le rapport explicatif précise que le critère de perméabilité à l'eau est décisif. Étant donné que ce critère doit s'appliquer de manière uniforme, le Conseil d'Etat recommande de ne pas inclure d'exemples concrets dans le texte de loi.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat constate que l'art. 8d al. 2 LAT 2 exclut certaines infrastructures de l'objectif de stabilisation de l'imperméabilisation des sols. En effet, le législateur considère que les infrastructures nécessaires aux installations énergétiques ainsi qu'aux transports d'intérêt cantonal et national – justifiées par un intérêt public ou une obligation légale – sont indispensables. En revanche, les infrastructures de mobilité communale (routes publiques, voies cyclables et de transports publics) sont soumises à l'art. 1 al. 2 let. b^{quater} LAT 2, ce qui signifie que toute surface imperméabilisée en zone agricole doit être compensée.

2.2. Valeurs déterminantes au 29 septembre 2023 (art. 25c)

Conformément à cette disposition, il est nécessaire de mettre à jour les données de base dès que de nouvelles informations concernant l'état des données de référence sont disponibles. Le Conseil d'Etat reconnaît sur le principe la nécessité d'établir une valeur de référence servant à fixer un seuil à ne pas dépasser. Cependant, il émet quelques réserves quant à l'application de cette disposition.

Selon le rapport explicatif, les données d'occupation du sol issues de la mensuration officielle peuvent être considérées comme "les meilleures possibles" dans tous les cantons. En réalité, cette approche repose sur des données de qualité variable d'un canton à l'autre, notamment en ce qui concerne l'imperméabilisation du sol. Dans ce contexte, il serait pertinent de revoir la méthodologie de recensement des bâtiments et des surfaces imperméables afin d'assurer une base de données homogène et fiable. Le Conseil d'Etat propose la suppression de l'al. 1 de l'art. 25c du projet.

De manière plus générale, le Conseil d'Etat observe que la recherche, la saisie et la vérification des données nécessitera un effort significatif et que les ressources humaines disponibles pour cette tâche sont limitées, un paramètre que le Parlement n'a pas pris en compte lors de l'élaboration du projet.

2.3. Géodonnées et coordination (art. 25d)

L'art. 25d al. 1 exige que les géodonnées relatives aux surfaces au sol des bâtiments et des surfaces imperméables soient jointes aux demandes de permis de construire. Par cette exigence, la Confédération impose aux cantons un modèle de données. Les al. 2 à 4 de cette disposition décrivent en détail la manière dont les cantons doivent collecter ces données.

Le Conseil d'Etat considère que l'atteinte des objectifs de stabilisation relève entièrement de la compétence des cantons et qu'il n'est donc pas judicieux de prévoir une réglementation détaillée à ce sujet. Il demande donc la suppression des al. 2 à 4 du projet d'ordonnance. Cette demande est également justifiée par le fait qu'un suivi des objectifs de stabilisation est prévu tous les quatre ans dans le cadre du rapport à soumettre à l'Office fédéral, permettant ainsi à la Confédération de surveiller la réalisation de ces objectifs.

En ce qui concerne plus spécifiquement l'al. 1 de l'art. 25d, le Conseil d'Etat note que cette disposition se réfère aux projets situés *hors de la zone à bâtir*. Le champ d'application de cet article diffère de celui de l'art. 1 al. 2 let. b^{ter} et quater LAT, créant ainsi une incohérence qui nuit à la compréhension de la disposition. Le Conseil d'Etat propose de faire référence *au projet soumis aux objectifs de stabilisation selon l'art. 1 al. 2 let. b^{ter} et quater*, ce qui permettrait de ne pas inclure les projets relevant des exceptions prévues par l'article précité et par l'art. 8d al. 2 LAT 2. Cette approche éviterait une surcharge inutile des autorités compétentes en matière de permis de construire.

2.4. Examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation (art. 25e)

Cette disposition prévoit que la réalisation des objectifs de stabilisation doit faire l'objet d'un examen périodique, avec une éventuelle adaptation des contenus du plan directeur. Si l'examen révèle que les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints, le Conseil fédéral ordonnera l'application par analogie de l'article 38b LAT 2 (art. 8d al. 3 et 4 LAT 2).

Le Conseil d'Etat constate également que ni le projet ni le rapport explicatif ne précisent la date à laquelle le premier rapport doit être soumis (est-ce quatre ans après l'entrée en vigueur de la loi, quatre ans après la date butoir du 29 septembre 2023, ou quatre ans après l'approbation du plan directeur ?).

Concernant l'al. 2 de cette disposition, il serait utile de préciser à quel moment le respect des objectifs de stabilisation "semble compromis" afin de garantir une certaine sécurité juridique et une égalité de traitement dans le suivi des demandes de permis de construire.

Enfin, en ce qui concerne le mécanisme des conséquences juridiques et pratiques d'un non-respect du principe de stabilisation, il est renvoyé à la partie générale de ce document (cf. p. 3). Le Conseil d'Etat réitère sa position et suggère de simplifier le système de conséquences en cascade décrit à l'art. 25e du projet d'ordonnance, qui prévoit d'une part l'adaptation du plan directeur dans un délai maximal de cinq ans, et d'autre part l'obligation de compensation si le plan directeur n'est pas adapté dans ce délai. Il propose de regrouper ces différentes conséquences dans une seule disposition légale pour plus de clarté.

2.5. Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints (art. 25f)

Cet article examine la signification de l'obligation de compensation imposée par l'art. 38b al. 3 LAT 2, selon laquelle "tout nouveau bâtiment est soumis à compensation". Le rapport explicatif précise que cette compensation doit être calculée en fonction de la surface des bâtiments, de sorte qu'elle n'entraîne pas d'augmentation de cette surface. Par exemple, un nouveau bâtiment de 100 m² doit être compensé par un bâtiment d'au moins 100 m², ou par deux bâtiments de 50 m² chacun. Inversement, deux bâtiments de 50 m² peuvent être compensés par un seul bâtiment de 100 m².

Selon cette disposition, les bâtiments sont soumis à compensation lorsque les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints. Toutefois, il ressort de sa lecture que les surfaces imperméabilisées ne sont pas soumises à cette obligation. Le rapport explicatif n'explique pas pour quelles raisons ces surfaces, bien qu'elles relèvent du principe de stabilisation, ne sont pas incluses dans le champ

d'application de l'art. 25f du projet d'ordonnance. Cette incohérence rend la disposition légale difficile à interpréter et interroge le Conseil d'Etat sur sa mise en pratique. Il est donc demandé de clarifier le champ d'application de l'obligation de compensation.

En outre, le Conseil d'Etat relève un manque de cohérence dans les termes employés. En effet, l'al. 1 de la disposition fait référence aux bâtiments nouvellement autorisés hors des zones à bâtir, ce qui diffère du champ d'application de l'art. 1 al. 2 let. b^{ter} LAT 2. Il serait donc nécessaire de modifier cet alinéa en se référant *aux bâtiments nouvellement autorisés dans les régions visées à l'art. 1 al. 2 let. b^{ter} LAT 2*.

Enfin, pour une meilleure compréhension, il serait opportun de remplacer le terme "renaturation" par "remise en culture des sols", cette dernière expression étant moins sujette à confusion. Il s'agit certainement d'un problème de traduction lors de l'élaboration de la version française.

2.6. Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération (art. 25g)

Cette disposition traite de la manière dont les bâtiments et les surfaces imperméabilisées autorisés par les autorités fédérales dans le cadre des procédures d'approbation des plans doivent être gérés.

A la lecture du projet, il est difficile de déterminer si la Confédération est soumise aux principes de stabilisation énoncés à l'art. 1 al. 2 let. b^{ter} et quater LAT 2. Par conséquent, le Conseil d'Etat demande que l'art. 25g du projet d'ordonnance soit clarifié pour préciser explicitement que la Confédération doit respecter ces principes et contribuer à la suppression des constructions et des surfaces imperméabilisées inutiles situées en dehors des zones concernées.

2.7. Installations de production d'énergie et installations infrastructurelles (art. 32^{bis} à 32h)

Sur le principe, le Conseil d'Etat est favorable à l'introduction de dispositions relatives aux énergies renouvelables. Cela permet de consolider l'approvisionnement énergétique tout en limitant au maximum les effets négatifs sur la biodiversité ainsi que sur la qualité du paysage, de l'agriculture et du bâti.

Cependant, il relève que l'art. 32a^{bis}, qui concerne les installations solaires en façade dispensées d'autorisation, paraît difficilement applicable et compréhensible pour les propriétaires de bâtiments et les autorités en raison de prescriptions excessivement détaillées. Le Conseil d'Etat propose donc de simplifier ce projet en transposant les dispositions légales de l'art. 32a OAT relatives aux panneaux solaires en toiture aux panneaux solaires en façade. Il relève également que d'après le rapport explicatif, les autres dispositions de l'art. 18a LAT et de l'art. 32b OAT en lien avec l'art. 18a al. 3 LAT concernant les installations solaires sur les biens culturels ou dans des sites naturels d'importance cantonale ou nationale demeurent applicable à titre complémentaire.

Enfin, l'art. 32h al. 1 stipule que, lors du démantèlement d'une infrastructure intégrant une antenne de téléphonie mobile, l'antenne doit également être retirée. Le Conseil d'Etat juge cette approche inadéquate pour la protection contre le rayonnement non ionisant (RNI), car le retrait d'une antenne pourrait entraîner une augmentation de la capacité d'autres antennes ou la construction de nouvelles, augmentant ainsi l'exposition au rayonnement dans les zones d'habitation. Afin de réduire ces émissions, le Conseil d'Etat propose de rendre l'autorisation d'une antenne indépendante de l'existence de l'infrastructure qui l'accueille. L'objectif est de maintenir l'antenne existante aussi longtemps que possible, afin de limiter les augmentations de rayonnement, contribuant ainsi à une meilleure protection préventive de la santé.

2.8. Zones non constructibles incluant des utilisations soumises à compensation (art. 33a)

Après examen du projet, le Conseil d'Etat constate que l'art. 33a n'apporte aucune valeur ajoutée par rapport à l'art. 18bis LAT 2. En conséquence, il recommande sa suppression, estimant que cette disposition fait double emploi et n'améliore ni la clarté ni l'efficacité du texte législatif.

2.9. Priorité de l'agriculture dans la zone agricole (art. 38a à 43a)

La deuxième étape de la révision de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT 2) vise à renforcer les conditions en faveur de l'agriculture, en lui accordant la priorité dans les zones agricoles. D'une manière générale, les règles proposées dans l'ordonnance, en vue de mettre en œuvre ce principe, posent des conditions trop strictes.

L'art. 38a du projet d'ordonnance encadre cette priorité et propose des allègements concernant les émissions de bruit et d'odeurs. Le Conseil d'Etat relève que la formulation de l'alinéa 1, qui prévoit des allègements en matière de distance relative aux nuisances sonores et olfactives, est imprécise quant à la nature et à l'étendue des allègements envisagés. De plus, elle entre en contradiction avec les bases légales actuelles en matière de protection de l'environnement. D'une manière générale, Le Conseil d'Etat demande à la Confédération de clarifier les bases scientifiques applicables aux dispositions relatives aux émissions d'odeurs. Il recommande de s'appuyer sur le projet de Rapport FAT de 2005 plutôt que sur le document *Environnement Agroscope Science n° 59* (Agroscope 18) pour le calcul des distances minimales à respecter par les installations d'élevage.

L'alinéa 3 de la disposition légale suscite également des préoccupations, car il permettrait aux particuliers de déroger aux dispositions de droit public relatives à la protection de la santé par simple accord. Le Conseil d'Etat s'interroge sur les cas spécifiques auxquels cette dérogation s'appliquerait. Enfin, concernant l'alinéa 5, le Conseil d'Etat peine à comprendre comment une ordonnance pourrait imposer à un particulier l'obligation de déposer une demande de permis de construire.

En résumé, il est essentiel de retravailler cette disposition afin de corriger les imprécisions et de garantir une application cohérente et conforme aux exigences de la législation spéciale.

Par ailleurs, concernant l'art. 43 du projet, le Conseil d'Etat souligne la difficulté à comprendre la disposition en raison de sa formulation complexe et ambiguë. Par exemple, la référence aux "constructions et installations [...] dans le même compartiment de terrain" nécessite des éclaircissements. Il est donc demandé à la Confédération de préciser ce qu'elle entend par cette expression. De même, la référence faite au nombre de lits (limité à 100 par le projet d'ordonnance) est trop stricte et pas déterminant en soi. En effet, il paraît plus judicieux de mettre l'accent sur l'amélioration de la situation globale en prenant en compte les besoins individuels de chaque établissement d'hôtellerie.

2.10. Police des constructions hors de la zone à bâtir (art. 43b à 52b)

A titre liminaire, il est relevé que la LAT 2 ancre désormais au niveau fédéral la compétence des cantons en matière de police de constructions en dehors de la zone à bâtir, ce qui ne constitue pas une nouveauté pour le canton de Fribourg qui prévoit depuis le 1^{er} janvier 2010 la compétence d'une autorité cantonale unique, à savoir la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement (DIME), pour ordonner la remise en état des constructions illégales hors de la zone à bâtir et procède à l'exécution de ces décisions conformément à l'art. 167 al. 4 LATeC.

D'une manière générale, le Conseil d'Etat est favorable à l'introduction de nouvelles dispositions relatives à la police des constructions permettant la mise en œuvre d'une procédure simplifiée visant à rétablir l'état conforme au droit. Il estime tout de même que l'objectif de clarification de la procédure de remise en état poursuivi par la LAT 2 ainsi que le projet d'ordonnance n'est pas atteint en raison de la lecture difficile et de la complexité des dispositions contenues dans le projet, lesquelles laissent peu de marge de manœuvre aux cantons.

A ce propos, il convient de soulever les problèmes posés par l'application de l'art. 43b du projet dans la mesure où la mise en œuvre de cette disposition engendrerait une lourdeur administrative et des besoins en personnel accrus. Le caractère complexe de la procédure de rétablissement de l'état conforme au droit ainsi que sa durée impliquent effectivement un suivi rigoureux, sous peine d'entraîner un rallongement considérable des procédures et, compte tenu du nombre de cas dont sont saisis les autorités cantonales compétentes, un certain immobilisme dans le traitement des dossiers. Le rapport explicatif ne donne cependant pas de précisions sur la manière d'assurer ce suivi et de nombreuses interrogations subsistent sur la conduite et les ressources nécessaires à l'exécution de cette disposition. A cet égard, il est inapproprié que l'art. 43b al. 2 du projet impose aux cantons de doter l'autorité compétente des ressources nécessaires à l'accomplissement de ses tâches. Les cantons, en tant que partenaires fiables, assument déjà pleinement les responsabilités qui leur incombent. Ce rappel dans une ordonnance semble donc inutile et pourrait même entrer en contradiction avec le principe d'autonomie budgétaire cantonale.

Le Conseil d'Etat propose en conséquence de modifier l'alinéa 2 comme suit : *"Les cantons dotent l'autorité visée à l'art. 25 alinéas 2 et 3 LAT des compétences décisionnelles nécessaires à l'accomplissement des tâches prévues par l'art. 25 alinéa 3 LAT."*

Enfin, le Conseil d'Etat émet des réserves concernant l'art. 52b al. 1 du projet, qui permet aux propriétaires fonciers et autres personnes intéressées de soumettre aux autorités cantonales des documents prouvant l'existence de bâtiments ou de surfaces imperméabilisées au 29 septembre 2023. Bien que l'intérêt des particuliers à établir ces faits soit compréhensible, cette disposition engendrerait un surcroît de travail pour l'administration, qui devrait trier les informations fournies. En cas de contradictions, l'autorité serait contrainte de rendre des décisions judiciaires susceptibles de recours. La collecte de ces données relève principalement de la compétence des collectivités publiques, et il est essentiel de ne pas interférer dans ce processus. Par conséquent, le Conseil d'Etat demande la suppression de l'al. 1 de l'art. 52b du projet.

3. Synthèse

Le Conseil d'Etat estime qu'il est extrêmement difficile pour le canton de Fribourg de mettre en œuvre les mesures nécessaires pour atteindre les objectifs de la LAT 2, notamment la collecte des données sur l'ensemble du territoire, la révision et l'approbation du plan directeur cantonal, et l'adaptation des législations cantonales.

Pour atteindre ces objectifs, il est impératif que toutes les informations nécessaires à la mise en œuvre de la LAT 2 soient fournies aux cantons, et que ces derniers disposent de suffisamment de temps pour répondre aux exigences imposées par la Confédération. Le Conseil d'Etat souligne également les charges administrative et financière supplémentaires que représente pour le canton la mise en œuvre des dispositions du projet.

Au vu de ce qui précède, le Conseil d'Etat demande :

- > de reporter l'entrée en vigueur de la LAT 2 et du projet d'ordonnance, initialement prévue pour le 1^{er} juillet 2025, d'au moins neuf mois après la publication du texte de l'ordonnance définitif et des instruments fédéraux, afin de permettre aux cantons de disposer de suffisamment de temps pour engager les travaux législatifs nécessaires

- > de clarifier les délais en indiquant précisément quels aspects de la LAT 2 et du projet d'ordonnance (par exemple, la prime à la démolition) entreront en vigueur à quelles dates (depuis le 29 septembre 2023, dès l'entrée en vigueur de la LAT 2 et de l'ordonnance, ou après l'approbation des plans directeurs cantonaux) pour assurer une cohérence entre les différents aspects de la loi et du projet ;
- > que la Confédération contribue à hauteur de 70 % à 80 % au financement des primes à la démolition ;
- > que la marge de manœuvre envisagée par le Parlement fédéral pour la réalisation des objectifs de stabilisation soit de 2 %, dont 90 % au moins doit être réservé aux bâtiments agricoles.

Nous vous remercions de bien vouloir prendre en compte notre prise de position et vous prions de croire, Madame la Directrice, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service des constructions et de l'aménagement ;
aux autres Directions ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 9 octobre 2024

Le Conseil d'Etat

4008-2024

GS/UVEK
10. Okt. 2024
Nr.

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (mise en œuvre de la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire et de la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables) – position du gouvernement de l'État de Genève

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 19 juin dernier relatif à l'objet précité. Il remercie la Confédération de lui avoir donné l'opportunité de s'exprimer sur ce projet de modification d'ordonnance.

Nous entendons la volonté du Conseil fédéral d'apporter des précisions à la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT 2) et d'en faciliter la mise en œuvre, ceci dans le respect des compétences des différents échelons institutionnels. Nous constatons par ailleurs que la marge de manœuvre en la matière est restreinte, puisque le territoire non constructible est régi largement de manière directe par la loi fédérale elle-même, ladite révision y incluant de nombreuses dispositions précises.

Nos principales observations concernent les points suivants :

1. Concernant les objectifs de stabilisation, nous approuvons le principe d'un plafonnement de 101 % par rapport à la valeur déterminante. Cela donne aux cantons le temps de prendre les dispositions nécessaires, tout en assurant que celles-ci déploient rapidement leurs effets. À cette fin, nous demandons que le champ d'application des objectifs de stabilisation soit étendu : les objectifs de stabilisation doivent être appliqués pour le nombre de bâtiments *et* pour leur surface (art. 25a al. 1 n-OAT), pour les surfaces imperméabilisées *et* artificialisées (art. 25a al. 3), en y incluant également les projets de compétence fédérale (25g al. 2).
2. La prime à la démolition représente l'un des principaux leviers pour atteindre les objectifs de stabilisation. Or, le seul recours au fonds sur la plus-value tel que prévu par l'art. 5 LAT sera largement insuffisant dans le contexte genevois et concurrencera par ailleurs les efforts pour une densification vers l'intérieur. Notre gouvernement

demande donc que l'ordonnance prévoie une contribution financière de la Confédération, telle que le prévoit la LAT 2, qui devrait être a minima équivalente aux dépenses cantonales.

3. Le dispositif proposé pour le monitoring des objectifs de stabilisation (art. 25d) est d'une grande technicité et mobilisera à cet égard certaines ressources au sein de l'administration cantonale. Il garantira toutefois un suivi précis du territoire et l'applicabilité de mesures de sanction. Notre Conseil approuve donc ce dispositif et consent à mettre à disposition les ressources nécessaires, à condition toutefois que les objectifs de stabilisation soient appliqués tels que demandés ci-dessus (cf. point 1).
4. La modification de l'ordonnance précise par ailleurs certaines nouvelles dispositions de la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Si l'approvisionnement en électricité répond à un besoin urgent, notre Conseil exprime des réserves à propos des conditions permettant la dispense d'autorisation d'installations solaires en façade (art. 32a^{bis} n-OAT). Ces conditions s'apparentent en effet à une exemption totale de demande d'autorisation de construire, ce qui conduira à porter une atteinte au patrimoine bâti et paysager. Nous demandons donc une reformulation des conditions d'exemption, de sorte que cette préoccupation soit intégrée.
5. L'incertitude sur le développement futur des installations solaires hors zone à bâtir prévues par la LAT 2 mérite d'être levée, en fixant un cadre permettant de minimiser les potentiels impacts territoriaux et paysagers. Nous demandons par conséquent que soient précisés en ce sens les art. 32c et 32d n-OAT.

Vous trouverez dans le document annexé à ce courrier les remarques de détail du canton de Genève.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :

Nathalie Fontanet

Annexe : prise de position détaillée du canton de Genève

Copie par courriel (Word et PDF) : aemterkonsultationen@are.admin.ch

Modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire

Annexe – Prise de position détaillée du canton de Genève (17-09-2024)

Document en consultation	Prise de position du canton de Genève
Art. 19a Implication de l'Assemblée fédérale	Pas de commentaire
1 Si, dans le cadre d'un projet de la partie conceptuelle ou de la partie Programme d'un plan sectoriel, une procédure de consultation au sens de l'art. 19 est ouverte, le Conseil fédéral transmet simultanément ce projet à l'Assemblée fédérale en lui demandant s'il convient de lui soumettre pour consultation.	
2 Si la commission compétente demande une telle consultation, le Conseil fédéral lui transmet le rapport sur le résultat de la procédure de consultation. Le Conseil fédéral invite la commission à lui faire parvenir son avis dans un délai de trois mois.	
3 Le Conseil fédéral tient compte de l'avis de la commission lorsqu'il se prononce sur la partie conceptuelle ou la partie Programme du plan sectoriel. S'il s'écarte des propositions de la commission, il informe cette dernière et motive son choix.	
Art. 25a Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir	
1 L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre bter LAT vaut pour les bâtiments au sens de l'article 2 lettre b de l'ordonnance du 9 juin 2017 sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL).	Requête 1 : Dans les relevés du RegBL, tenir compte de la surface des constructions. Explications: Nous estimons en effet que le principe "un bâtiment pour un bâtiment", sans tenir compte des surfaces des bâtiments, ne permettra pas d'atteindre l'objectif visé par l'initiative du paysage, à savoir la protection de la zone non construite contre le mitage du territoire et la préservation de ses valeurs biologiques et paysagères. Nous demandons à ce que la compensations des bâtiments tienne compte de leur surface.

Document en consultation	Position GE
	Nous soutenons le principe de faire référence à une base de données officielle et dont l'exactitude et la mise à jour sont assurées.
<i>2 L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre bquater LAT vaut pour les imperméabilisations du sol en dehors des zones à bâtir, à l'exception de la région d'estivage selon le jeu de géodonnées de base visé à l'art. 5 de l'ordonnance sur le cadastre de la production agricole et la délimitation de zones du 7 décembre 1998 (Ordonnance sur les zones agricoles) 1.</i>	Pas de commentaire
<i>3 Un sol est considéré comme imperméable au sens de l'article 1 alinéa 2 lettre bquater, de l'article 6 alinéa 3 lettre e, de l'article 8d alinéa 2 et de l'article 38c LAT lorsqu'il s'agit d'une surface de bâtiment ou d'une surface au sol pourvue d'un revêtement imperméable tel que le béton ou l'asphalte.</i>	Requête 2: Privilégier une définition plus large qui inclut les sols artificialisés Explications: Nous ne soutenons pas cette définition trop restrictive des sols imperméabilisés, qui exclut de l'objectif de stabilisation de nombreux aménagements et installations qui présentent certes une certaine perméabilité mais n'en portent pas moins une atteinte forte aux nombreux services écosystémiques des sols naturels (sols décapés nus, sols stabilisés avec du tout-venant, sols fortement compactés). Nous demandons à ce que toutes les surfaces artificialisées soient considérées comme imperméables.

Document en consultation	Position GE
4 Les imperméabilisations du sol sont considérées nécessaires pour l'exercice d'activités touristiques, si pour des raisons d'utilisation touristique et de loisirs elles sont imposées par leur destination et autorisées comme telles, et qu'elles sont situées dans une région à vocation touristique prépondérante. Le plan directeur cantonal définit ces zones.	Requête 3: Supprimer le terme de "loisirs" Explications: Nous soutenons le principe d'une délimitation dans le Plan directeur cantonal de régions pour l'application des exceptions aux objectifs de stabilisation des sols imperméabilisés. Cela représente une manière probante de limiter les exceptions. En revanche, nous demandons à ce que le terme de "loisirs" soit supprimé de la disposition, dans la mesure où ils représentent une activité pouvant être potentiellement déployée sur tout le territoire.
Art. 25b Réalisation des objectifs de stabilisation	
Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas 101 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.	Nous soutenons cette valeur de référence de 1% de progression à ne pas dépasser à long terme, qui exige de la part des cantons un engagement rapide
Art. 25c Valeurs déterminantes au 29 septembre 2023	
1 Les valeurs relatives au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisée au 29 septembre 2023 (date de référence) se fondent sur les données disponibles les meilleures possibles.	Nous soutenons le principe d'une approche pragmatique, puisque le relevé initial de référence sert, en premier lieu, à déterminer la valeur-seuil à ne pas dépasser et qu'une approche peu précise permet néanmoins de déterminer clairement le plafond à ne pas dépasser.
2 Les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement dont la suppression a été ordonnée par une décision entrée en force à la date de référence ne sont pas inclus dans l'état des données.	Suggestion: Il serait utile de préciser de manière explicite que les bâtiments et surfaces imperméabilisés illégaux sont compris dans les objectifs de stabilisation et que leur démantèlement peut servir à atteindre ces objectifs. Nous soutenons cette approche pragmatique, à condition toutefois de tenir compte des surfaces des bâtiments (de nombreux bâtiment illicites étant de petite taille).
3 Sont considérés comme déjà existants à la date de référence, outre les bâtiments et les surfaces imperméabilisées déjà existants à cette date, les bâtiments et les surfaces qui faisaient l'objet d'une autorisation entrée en force à cette date, dans la mesure où	

Document en consultation	Position GE
<i>ils ont été réalisés plus tard sur la base de cette autorisation. Dans tous ces cas, aucune distinction n'est faite selon qu'ils soient liés à l'agriculture ou au tourisme ou qu'ils doivent être pris en compte sur la base de l'article 8d alinéa 2 LAT.</i>	
<i>4 Si, après la date de référence, un territoire est nouvellement affecté à une zone non constructible, les bâtiments et les surfaces imperméabilisées qui s'y trouvent sont traités comme s'ils avaient déjà fait partie d'une zone non constructible à la date de référence. Si, après la date de référence, un secteur est nouvellement affecté à une zone à bâtir, les bâtiments et les surfaces imperméabilisées qui s'y trouvent sont traités comme s'ils avaient déjà appartenu à une zone à bâtir à la date de référence.</i>	
<i>5 Si un bâtiment est placé sous protection après la date de référence, il est traité comme s'il avait déjà été mis sous protection à la date de référence. Si, après la date de référence, un bâtiment mis sous protection est libéré de cette protection, il est traité comme s'il n'avait pas été protégé à la date de référence.</i>	
Art. 25d Géodonnées et coordination	
<i>1 Aux demandes de permis de construire pour des projets situés hors des zones à bâtir doivent être joints des plans ou des géodonnées des surfaces au sol des bâtiments et des surfaces imperméabilisées. Dans les demandes d'autorisations de construire, la distinction est faite entre les surfaces existantes, les nouvelles surfaces à autoriser et les surfaces à éliminer.</i>	Nous soutenons ces dispositions qui sont un préalable indispensable pour l'examen périodique d'atteinte des objectifs de stabilisation.
<i>2 L'évaluation des demandes de permis de construire doit faire l'objet d'une vérification au moins sommaire de l'adéquation de l'état des données à la date de référence (art. 25c) dans le secteur concerné.</i>	Nous soutenons le principe selon lequel une vérification des données issues du RefBL et de la MO doit être faite au stade de l'instruction d'une demande de permis de construire. Suggestion: Toutefois, la notion de "secteur concerné" demande à être précisée.
<i>3. Les permis de construire doivent comprendre des géodonnées concernant :</i>	

Document en consultation	Position GE
a. les bâtiments autorisés par le permis de construire et - dans les secteurs au sens de l'article 25a alinéa 2 - les surfaces imperméabilisées ;	
b. les bâtiments existants représentés sur le plan et - dans les secteurs au sens de l'article 25a alinéa 2 - les surfaces imperméabilisées ;	
c. l'affectation autorisée des surfaces imperméabilisées sous forme d'attributs, notamment en cas d'imperméabilisation du sol due à l'agriculture, à l'exercice d'activités touristiques, à des installations énergétiques ou à des installations de transport cantonales ou nationales.	
4 L'affectation à un autre usage d'un sol imperméabilisé qui était réservé à l'agriculture, à l'exercice d'activités touristiques, à des installations énergétiques ou à des installations de transport cantonales ou nationales requiert un permis de construire. Si l'affectation initiale est simplement abandonnée, l'autorité compétente doit en être informée.	
Art. 25e Examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation	
1 L'examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation a lieu au moins tous les quatre ans dans le cadre du rapport visé à l'article 9 alinéa 1.	Pas de commentaire
2 Si le respect des objectifs de stabilisation semble compromis, le plan directeur doit à nouveau être adapté aux exigences de l'article 8d LAT dans un délai maximal de cinq ans.	Suggestion: Nous estimons nécessaire de préciser cette disposition, en indiquant un horizon temporel de 4-5 ans après lequel l'atteinte des objectifs de stabilisation peut être qualifiée de "compromise". L'examen périodique doit comprendre une projection linéaire des réserves cantonales et ainsi déterminer dans combien d'années chacun des objectifs risque de ne plus être atteints.
3 Une fois ce délai écoulé sans avoir été utilisé, l'obligation de compensation (art. 25f) s'applique. Sous réserve de l'alinéa 4, elle devient caduque dès que la Confédération a approuvé une adaptation du plan directeur répondant aux exigences légales.	

Document en consultation	Position GE
4 L'obligation de compensation (art. 25f) s'applique également lorsque l'examen de la réalisation des objectifs de stabilisation montre qu'au moins un des objectifs de stabilisation n'est plus atteint. Elle devient caduque lorsque les objectifs de stabilisation sont à nouveau respectés.	
5 L'article 52b alinéa 3 s'applique à la désignation des cantons.	
Art. 25f Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints	
1 Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ou par analogie (art. 8d al. 4 LAT), les bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants de manière à ce que la surface de bâtiment globale initiale n'augmente pas.	Requête 4: Nous demandons la modification suivante: "(...) de manière à ce que le nombre et la surface de bâtiment globale initiale n'augmente pas". En effet, l'objectif de l'art. 1, al. 2 let bquater vise le nombre de bâtiments et cette exigence doit, pour des questions de cohérence, <i>a minima</i> figurer dans l'obligation de compensation. A noter que lorsque l'art. 38b al. 3 LAT s'applique par analogie (art. 8d al. 4 LAT et art. 25e al. 4 OAT), les cantons concernés seront contraints à une compensation des surfaces imperméabilisées également, même si la LAT ne l'exige pas objet par objet.
2 La construction ne peut commencer que lorsque les démolitions et renaturations compensatoires ont été réalisées.	Requête 5: A modifier comme suit: "(...) ont été réalisées ou que des garanties suffisantes pour leur réalisation sont données." Il s'agit d'accorder aux cantons une certaine souplesse pour la compensation.
3 Pour les renaturations à long terme, il suffit que les travaux de construction soient terminés et que la renaturation soit assurée. La simple garantie de démolitions et de renaturations compensatoires peut suffire lorsque des constructions ou des installations sont remplacées et pour lesquelles il existe un besoin ininterrompu conforme à l'affectation de la zone ou dont l'implantation est imposée par sa destination.	Suggestion: Dès lors que l'obligation de compensation ne concerne formellement que les bâtiments, on peut s'interroger sur quels types de renaturations à long terme peuvent être concernés. Cet article peut être supprimé.
Art. 25g Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération	

Document en consultation	Position GE
1 Lorsque des bâtiments ou des imperméabilisations de surfaces en dehors de la zone à bâtir sont autorisés par une procédure d'approbation des plans de la Confédération, l'article 25d al. 1 et 3 est applicable.	Pas de commentaire
2 De tels bâtiments et surfaces imperméabilisées sont seulement déduits au profit des cantons dans le cadre du calcul selon l'art. 25b s'ils relèvent de la compétence de planification des cantons.	Requête 6: Nous ne soutenons pas le principe d'une exclusion des projets fédéraux des objectifs de stabilisation, considérant les intentions de l'initiative du paysage.
3 Lorsque la destination de tels bâtiments ou surfaces imperméabilisées est caduque, l'autorité compétente impose une éventuelle obligation de suppression. Les obligations d'annonce et d'autorisation selon l'art. 25d al. 4 sont applicables par analogie.	Pas de commentaire
Nouveau - prime à la démolition (art. 5a nLAT)	
	Requête 7: L'art. 5a al. 3 nLAT prévoit explicitement que la Confédération puisse allouer des contributions aux cantons pour leurs dépenses. Nous demandons à ce que l'OAT introduise le principe d'une participation financière à hauteur minimale de 50% aux dépenses des cantons.
	Requête 8: Nous demandons à ce que l'OAT précise la disposition de l'art. 5a LAT, en rendant explicite que les constructions illégales ne peuvent pas recevoir de prime à la démolition, considérant qu'elle sont soumises à l'obligation légale de prise en charge des frais de démolition.
Art. 32bis Regroupement des installations infrastructurelles	Pas de commentaire
1 Les installations infrastructurelles doivent être regroupées ou mises ensemble dans la mesure du possible et de manière appropriée et être prévues sur des sites aussi peu sensibles que possible.	
2 Si le sol doit être utilisé pour des installations infrastructurelles, il faut examiner avec quelles autres utilisations cette occupation pourrait être liée.	

Document en consultation	Position GE
Art. 32abis Installations solaires - en façades	
Art. 32abis Installations solaires en façades dispensées d'autorisation	Requête 9: Nous proposons d'ajouter une condition à l'art. 32abis al. 2 lettre e nOAT qui pourrait avoir la teneur suivante : "Elles sont placées sur des bâtiments ne dépassant pas 11m de hauteur totale et respectent les prescriptions et les documents fixant l'état de la technique reconnus et appliqués par l'AEAI". Explication: Le texte prévu ne comporte aucune condition en lien avec la sécurité en cas d'incendie. Or, des panneaux photovoltaïques en façade sur un immeuble de plus de 11 mètres de haut présentent un danger accru en la matière et nécessitent donc un examen à effectuer dans le cadre d'une demande d'autorisation de construire. Requête 10: Ajouter un nouvel alinéa dans l'article 32a bis prévoyant une exception de dispense d'autorisation et précisant que, dans les périmètres de consultation découlant de l'application de l'OPAM, la mise en place d'installations solaires en façade ou en toiture est soumise à un examen et préavis de la part de l'autorité d'exécution de l'OPAM dans le cadre de la procédure d'autorisation de construire. Formulation proposée pour cet alinéa: "Exception 6 (nouveau) Dans les périmètres de consultation de l'OPAM, les installations solaires projetées doivent garantir l'intégrité de la façade et de la toiture, son incombustibilité et ne pas nuire aux objectifs de protection visés."
1 Les installations solaires en façades sont réputées être suffisamment adaptées lorsqu'elles remplissent l'une des conditions suivantes :	Requête 11: Nous demandons de fusionner et réduire à deux le nombre d'alternatives, comme ci-après. Explication: Contrairement à l'article 32a qui traite des installations en toiture à priori moins visible donc ayant potentiellement un impact moindre, ces conditions alternatives sont si étendues qu'elles s'apparentent à une exemption

Document en consultation	Position GE
	totale de demande d'autorisation. Les spécialistes ne conçoivent pas d'installations qui ne remplissent aucune des conditions.
a. <i>Elles forment une surface rectangulaire compacte contiguë.</i>	a. supprimer
<i>proposition EnDK</i>	a bis. Elles sont agencées sous la forme de plusieurs installations, qui forment chacune une surface rectangulaire compacte contiguë, si cela permet d'obtenir une apparence globale plus harmonieuse. Nous demandons de ne pas entrer en matière concernant cette proposition de la Conférence des services cantonaux de l'énergie EnDK
b. <i>Elles remplacent de manière uniforme des éléments de façades ou parties de construction jusqu'ici uniformes.</i>	b. Elles remplacent de manière uniforme <i>et dans des teintes assorties</i> des éléments de façades ou parties de construction jusqu'ici uniformes.
c. <i>Elles couvrent entièrement la surface d'un pignon.</i>	c. supprimer La lettre b couvre déjà cette notion, un pignon pouvant être considéré comme une parties de construction uniforme.
d. <i>Elles présentent la même teinte que les surfaces de façades existantes contiguës non recouvertes de panneaux solaires.</i>	d. supprimer Notion intégrée à la lettre b afin d'être cumulative
e. <i>Elles tombent dans le champ d'application de prescriptions d'aménagement cantonales ou communales relatives aux installations solaires en façades, dans une zone à bâtir, et correspondent à ces dernières.</i>	e. maintenir
f. <i>Elles se trouvent dans une zone d'activités.</i>	f. supprimer selon argumentaire du centre national d'information sur le patrimoine culturel (NIKE)
<i>2 Sous réserve du droit cantonal, ces installations solaires doivent en sus remplir les conditions suivantes :</i>	

Document en consultation	Position GE
a. <i>Elles ne recouvrent pas des éléments de structure ou de décoration existants</i>	a. (remplacé) <i>Elles s'intègrent harmonieusement à la composition architecturale et aux teintes du bâtiment.</i> Même s'il n'existe aucune définition de ces éléments, ni autorités de contrôle, au moins l'objectif est clair et peut être repris dans le droit et les recommandations cantonales.
b. <i>Vu de face, elles ne dépassent pas les bords de la façade.</i>	
c. <i>Elles sont placées à une distance maximale de 20 cm de la façade et sont parallèles aux bords de celle-ci.</i>	
d. <i>Elles sont conçues dans des couleurs et matériaux uniformes et sont peu réfléchissantes selon l'état des connaissances techniques.</i>	
3 <i>Lorsque l'utilisation de l'énergie solaire n'est pas limitée de manière excessive, les éventuelles exigences d'intégration plus poussées des prescriptions d'aménagement cantonales ou communales liées à la zone doivent être respectées.</i>	
4 <i>Le droit cantonal peut définir d'autres catégories d'installations solaires suffisamment adaptées à l'intérieur des zones à bâtir.</i>	
5 <i>Si un projet de construction prévoit des installations solaires en façades et qu'un permis de construire est de toute façon nécessaire pour ce projet, les installations solaires doivent en principe être évaluées dans le cadre de la procédure de permis de construire. Les cantons peuvent prévoir des exceptions. L'autorisation de construire peut se limiter à fixer des conditions-cadres et des principes d'aménagement au lieu d'un aménagement précis des installations solaires.</i>	Requête 12: Nous demandons la modification suivante: 5. ...un permis de construire est de toute façon nécessaire pour ce projet, la <i>qualité d'intégration des installations est évaluée par l'autorité</i> dans le cadre de la procédure du permis de construire... Explication: Le but est d'éviter que les requérants ne contournent cette limitation importante en n'intégrant pas leur installation dans la demande et en la réalisant ensuite par annonce. L'autorité se verrait ainsi amputée de son pouvoir de décision.

Document en consultation	Position GE
<i>proposition EnDK</i> art. 32bbis Installations solaires sur des biens culturels d'importance cantonale ou nationale (selon l'art. 18a, al. 3, LAT)	Requête 13: Nous demandons de ne pas entrer en matière concernant cette proposition de la Conférence des services cantonaux de l'énergie EnDK. Elle pourrait constituer une violation de la séparation des pouvoirs (art.75 de la Constitution fédérale) en retirant de fait la capacité à l'autorité de faire une pesée des intérêts Art. 7 LPN.
<i>proposition EnDK</i> art. 32bter Installations solaires dans des zones de protection des sites construits (selon l'art. 18a, al. 4, LAT)	Requête 14: Nous demandons de ne pas entrer en matière concernant cette proposition de la Conférence des services cantonaux de l'énergie EnDK. Les 10% de coûts supplémentaires correspondent à la marge de mise en concurrence des entreprises. Cette proposition empêche de fait à l'autorité d'imposer toute mesure d'intégration.
Art. 32c, titre et al. 1 Installations solaires liées à des constructions ou des installations hors de la zone à bâtir	
<i>1 Les installations solaires raccordées au réseau électrique peuvent être implantées en dehors des zones à bâtir, notamment lorsqu'elles forment une unité visuelle avec des constructions ou des installations qui, selon toute vraisemblance, existeront légalement à long terme.</i>	Requête 15: Préciser la notion de "unité visuelle avec des constructions et des installations" Explication: Cette nouvelle disposition de l'art. 32c concerne spécifiquement des installations solaires apportées sur des constructions ou installations existantes. Or la formulation "lorsqu'elles forment une unité visuelle avec des constructions et des installations" (existantes) laisse ouverte la possibilité d'une extension de constructions existantes, par exemple par la pose de champs photovoltaïques indépendantes et en continuité à des serres existantes. Ce dernier cas de figure est couvert par l'art. 32d et doit répondre à d'autres critères, si bien qu'il convient de préciser qu'il s'agit ici uniquement d'installations posées sur/ adossées à des constructions et installations existantes.

Document en consultation	Position GE
<i>proposition EnDK</i> 1 bis. Si l'implantation d'une installation solaire imposée par la destination est approuvée sur la base de l'al. 1, cela vaut également pour les installations électriques qui sont requises pour dévier l'énergie électrique de ces installations solaires.	Nous adhérons à cette proposition de la Conférence des services cantonaux de l'énergie EnDK.
Art. 32d Installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national hors de la zone à bâtir	
<i>1 Hors de la zone à bâtir, les installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national sont considérées comme imposées par leur destination aux conditions l'art. 24ter LAT.</i>	Requête 16: Nous demandons de préciser la notion de SAU, en désignant les périmètres qui se prêtent à l'agriculture sans s'arrêter exclusivement à la SAU effective utilisée dans le cadre des paiements directs. Explications: La différenciation des conditions selon la présence de surfaces agricoles utiles (SAU) est problématique dans la pratique. En effet, cette dernière est définie dans l'OTerm et peut rapidement évoluer dans le temps sur simple décision du propriétaire de la mettre ou pas en culture. On ne peut ainsi pas éviter qu'un requérant (propriétaire) intègre/extraie volontairement un périmètre des SAU, afin d'obtenir des conditions plus favorables pour des installations solaires. Un renvoi à la SAU recensée durant les 10 dernières années additionnées au périmètre des SDA représenterait la "SAU potentielle" et serait le bon outil pour préserver durablement les terres utiles à la production alimentaire. Requête 17: Nous demandons par ailleurs que l'OAT précise l'art. 24ter l'al. 1 let. a comme suit: "Sont réputés sensibles les sites recensés dans les inventaires fédéraux ISOS et IFP, ainsi que les zones à protéger au sens de l'art. 17 LAT."

Document en consultation	Position GE
<i>proposition EnDK</i> 1 bis. Si l'implantation d'une installation solaire imposée par la destination est approuvée sur la base de l'al. 1, cela vaut également pour les installations électriques qui sont requises pour dévier l'énergie électrique de ces installations solaires.	Nous adhérons à cette proposition de la Conférence des services cantonaux de l'énergie EnDK.
<i>2 Si l'installation est soumise à une obligation de planification, le projet doit reposer sur une base correspondante.</i>	Requête 18: Nous demandons à ce que l'OAT se prononce sur le seuil déterminant pour apprécier si une installation est soumise à une obligation de planification, a priori en application d'une surface total de l'installation (et non pas de la puissance, les enjeux paysagers étant prépondérants)
<i>3 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.</i>	
<i>4 Le droit cantonal règle les compétences et la procédure pour l'exécution par substitution pour ce qui concerne l'obligation de démantèlement au sens de l'article 24ter, alinéa 3, LAT.</i>	
<i>5 Pour garantir les frais occasionnés, la collectivité publique compétente dispose d'un droit de gage sur les terrains auxquels s'applique cette obligation de démantèlement. Le droit cantonal détermine dans quelle mesure des sûretés doivent être fournies pour couvrir les frais de démantèlement.</i>	
<i>6 Le droit de gage visé à l'al. 5 prend naissance sans inscription au Registre foncier lorsque l'exécution par substitution est ordonnée et prime toute charge inscrite. L'article 836, alinéa 2, du Code civil s'applique par analogie.</i>	Suggestion: L'OAT doit préciser que la mise en œuvre de l'art. 24ter al. 3 (obligation de démolition) comprend aussi la remise en état des sols et la reconstitution de ses qualités tant physiques que chimiques.
Art. 32e Installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse	

Document en consultation	Position GE
1 Les installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse non ligneuses peuvent notamment être imposées par leur destination hors de la zone à bâtir, lorsque :	Requête 19: Il est nécessaire de définir un seuil limite pour la provenance de la biomasse. Sans ce seuil, cette dernière peut engendrer des nuisances importantes lors de son transport. Par analogie aux installations conformes à la zone agricole, la viabilité économique de ces installations devra être vérifiée et des dispositions de démantèlement en cas de cession d'activité prises.
a. le site se trouve dans une zone peu sensible et jouxte des infrastructures qui existent légalement, telles que des stations d'épuration des eaux usées ou des postes de transformation ou à des bâtiments agricoles ou similaires ;	
b. s'il existe à proximité une conduite dans laquelle le gaz extrait peut être injecté ou s'il existe une possibilité d'injection de l'électricité produite et une possibilité d'utilisation efficace de la chaleur produite ; et	
c. l'équipement routier est suffisant.	
2 S'il existe, pour des besoins avérés de stockage intermédiaire du matériel de base ou des produits finis, des sites en dehors des zones à bâtir qui sont nettement plus avantageux qu'un site à l'intérieur des zones à bâtir ou des zones spéciales, les entrepôts correspondants peuvent également être considérés comme imposés par leur destination.	Suggestion: La systématique de cet article ne permet pas de préciser si cet alinéa s'applique uniquement à la biomasse non ligneuse ou à toute la biomasse; cela est à préciser D'autre part, les entrepôts pour stockage intermédiaire risquent fort de devenir pérennes; ils doivent dès lors répondre aux mêmes critères de localisation que les installations au sens de l'al. 1 let. a
3 Si l'installations requiert une planification, le projet doit se fonder sur une base correspondante. Les installations dont la quantité de biomasse non ligneuse traitée ne dépasse pas 45 000 tonnes par an ne sont pas soumises à l'obligation d'aménagement le territoire.	Requête 20: Nous demandons à ce que l'OAT définisse également un seuil pour les installations de biomasse ligneuse
4 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	

Document en consultation	Position GE
Art. 32f Installations destinées à transformer de l'électricité renouvelable en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétiques	
1 Les installations destinées à transformer de l'électricité renouvelable en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétiques sont imposées par leur destination hors de la zone à bâtir dans des zones peu sensibles ou dans des zones qui subissent déjà des atteintes importantes, si elles jouxtent des installations de production d'électricité renouvelable et sont desservies pour l'évacuation des agents énergétiques synthétiques générés.	Suggestion: Pour définir les critères de localisation, se référer aux mêmes critères que pour la biomasse et le solaire (supra)
2 Si l'installation de production d'électricité renouvelable est soumise à une obligation d'aménager le territoire et qu'il faut donc créer une base dans un plan d'affectation, l'installation destinée à la transformation doit être incluse dans cette planification. Dans le cas contraire, les installations destinées à la transformation ne nécessitent une planification que si elles occupent plus de 5'000 m2 du sol.	Suggestion: Reformuler "soumise à une obligation de planification" en utilisant la même formulation que pour la biomasse et le solaire (supra)
3 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	
Art. 32g Réseaux thermiques	<i>Pas de commentaire</i>
1 Les conduites de chaleur sont imposées par leur destination hors de la zone à partir, en particulier lorsque la liaison la plus directe possible passe par des zones non constructibles et que ce tracé permet une utilisation plus rationnelle de l'énergie.	
2 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	
Art. 32h Installations de télécommunication mobile	<i>Pas de commentaire</i>
1 En plus des cas prévus à l'article 24bis alinéas 2 et 3 LAT, sont imposées par leur destination les installations de télécommunication mobile nécessaires, lorsqu'elles sont intégrées dans un pylône à haute tension ou aménagées d'une autre manière à l'intérieur de la silhouette d'une installations infrastructurelles existante.	

Document en consultation	Position GE
<i>L'autorisation doit dépendre de l'existence de l'installation dans laquelle l'installation de téléphonie mobile sera intégrée.</i>	
<i>2 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.</i>	
Art. 33a Zones non constructibles incluant des utilisations soumises à compensation	
<i>1 Les mesures de compensation doivent dans tous les cas avoir pour effet de ne pas augmenter dans l'ensemble le volume total des constructions hors sol et de ne pas utiliser davantage de surfaces à des fins de construction. Les terres agricoles utilisées doivent être compensées entièrement et de manière équivalente.</i>	Suggestion: L'obligation de compensation engendre une obligation subordonnée relative à la valorisation des matériaux terreux pour la compensation. La disparition de bâtiments impliquera un besoin de matériaux terreux pour la reconstitution de surfaces de sols. La concrétisation des buts de la loi nécessite de pouvoir réserver les matériaux terreux engendrés par le décapage du sol imperméabilisé pour la compensation quantitative.
<i>2 L'amélioration de la situation générale s'évalue sur la base d'une pesée des intérêts complète au regard des buts et principes de l'aménagement du territoire, en tenant compte en particulier de la structure du milieu bâti, de la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables et de la biodiversité.</i>	Requête 21: Modifier le texte : "de la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables sols et de la biodiversité.
<i>3 Les utilisations soumises à compensation ne peuvent être réalisées et exercées que si les compensations et améliorations nécessaires ont été effectuées et aussi longtemps qu'elles subsistent.</i>	
Art. 34a, al. 3	
<i>3 L'installation complète doit contribuer à une utilisation efficace des énergies renouvelables.</i>	
Art. 38a Protection de l'activité agricole (bruit, odeurs)	
Art. 38a (art. 16 LAT)	Suggestion: il manque un titre à cet article (systématique OAT)

Document en consultation	Position GE
1 L'autorité compétente accorde des allègements au sens du droit de la protection de l'environnement à l'intérieur de la zone agricole, pour autant que l'intérêt à la priorité accordée à l'agriculture l'emporte sur l'intérêt au respect de la distance minimale de protection contre les odeurs ou des dispositions relatives à la protection contre le bruit.	Requête 22: Nous demandons une reformulation de l'alinéa comme suit: 1 L'autorité compétente accorde des allègements au sens du droit de la protection de l'environnement à l'intérieur de la zone agricole, pour autant que l'intérêt à la priorité accordée à l'agriculture l'emporte sur l'intérêt au respect des dispositions relatives à la limitation préventive des émissions d'odeurs ou sonores et que l'usage agricole ne soit pas source d'immissions excessives ou de dépassement des valeurs d'alarme. 1bis (nouveau) Dans le cadre des allègements mentionnés sous la lettre a, les délais de mise en conformité doivent être considérés en priorité. Durant le délai d'assainissement, une tolérance d'au maximum 30% peut être admise s'agissant de la fréquence d'immissions d'odeurs sur une année. La base d'évaluation de la fréquence d'immissions d'odeurs est celle déterminée dans la Recommandation relative à l'évaluation des odeurs de l'Office fédéral de l'environnement. Suggestion (relative au rapport explicatif) : compléter l'explication relative à l'alinéa 1 : Rappeler les dispositions de l'OPB qui s'appliquent, notamment en matière d'allègements (art. 7, 14 et 31 OPB).
2 L'intérêt de la priorité à l'agriculture prévaut notamment lorsque :	

Document en consultation	Position GE
a. <i>l'usage d'habitation concerné est postérieur à l'usage agricole ;</i>	Requête 23: Nous demandons la reformulation de cette lettre comme suit: a. l'usage d'habitation concerné est postérieur à l'usage agricole <i>et l'impact de l'usage agricole n'a pas augmenté de manière substantielle depuis lors.</i> Suggestion: Compléter le Rapport explicatif comme suit : "Lors d'une modification importante (notamment selon l'article 2, paragraphe 4, de l'ordonnance sur la protection de l'air [OPair]), les odeurs ou le bruit peuvent augmenter considérablement et dépasser le niveau auquel le voisinage était habitué jusqu'ici; il les a donc tolérés. Il ne doit pas y avoir d'effets (olfactifs ou sonores) nocifs ou gênants nouveaux ou supplémentaires."
b. <i>le logement concerné a été autorisé en tant que logement agricole ; ou</i>	
c. <i>le logement concerné fait partie de l'exploitation agricole dont émanent les nuisances.</i>	
3 <i>Si les personnes concernées par les immissions sonores ou olfactives acceptent les allègements, l'autorité compétente en tient compte dans la pesée des intérêts comme indice que l'intérêt à la priorité de l'agriculture prévaut.</i>	Requête 24: Nous demandons la suppression de l'alinéa 3. Explication: Si cet alinéa 3 devait être conservé, Genève demande des clarifications en réponse aux questions suivantes : quel est le fondement juridique de cette disposition (al.3) ? En cas de changement de locataires, comment procéder si les allègements accordés suite à l'accord des précédents locataires étaient remis en question ?
4 <i>En cas de plainte contre les odeurs ou le bruit, en cas de non-respect éventuel des dispositions relatives aux odeurs ou au bruit ou en cas d'allègements envisagés, il faut d'abord notamment vérifier si :</i>	

Document en consultation	Position GE
a. <i>l'usage non agricole touché par les immissions existent légalement ; et</i>	Suggestion: Corriger une petite erreur à l'alinéa 4, lettre a : "existe" au singulier. Suggestion: Commentaire sur le "Rapport explicatif" : il est nécessaire de clarifier les explications du rapport explicatif portant sur le cas où l'usage non agricole touché par les immissions n'a pas fait l'objet d'une autorisation.
b. <i>il n'y a pas de motifs de révision pour l'autorisation de l'usage à des fins non agricoles.</i>	
<i>5 Si une construction ou une installation hors de la zone à bâtir est affectée à un usage qui nécessite une protection plus élevée du point de vue du droit de l'environnement, une autorisation de construire est nécessaire. Cette autorisation devient caduque s'il y a incompatibilité avec le droit de la protection de l'environnement.</i>	Suggestion (relative au rapport explicatif): Reformuler la dernière phrase de commentaire de l'alinéa 5 comme suit : " <i>La modification d'usage ne peut pas être autorisée en cas d'incompatibilité avec le droit de la protection de l'environnement.</i> "
Art. 39 Autorisations exceptionnelles 24 - Constructions protégées en tant qu'éléments caractéristiques du paysage	
Art. 39, titre et al. 1 et 3	
<i>Constructions protégées en tant qu'éléments caractéristiques du paysage</i>	
1 Abrogé	
<i>3 Des autorisations ne peuvent être délivrées sur la base du présent article que si les caractéristiques essentielles de l'aspect extérieur, de la structure architecturale de la construction et des environs sont conservées.</i>	
Art. 42 Autorisations exceptionnelles 24c Constructions selon l'ancien droit	
Art. 42, al. 3, let. a et al. 4 et 5	

Document en consultation	Position GE
3 La question de savoir si l'identité de la construction ou de l'installation est respectée pour l'essentiel est à examiner en fonction de l'ensemble des circonstances. Les règles suivantes doivent en tout cas être respectées:	
a. à l'intérieur du volume bâti existant, la surface brute de plancher imputable ne peut pas être agrandie de plus de 60 % ; cette valeur peut être dépassée, dans la mesure où cela est nécessaire, dans les constructions agricoles utilisées en tant que résidence principale selon l'ancien droit, pour atteindre au total une surface brute de plancher imputable de 100 m ² , si la construction est entièrement équipée et s'il est garanti que l'habitation est utilisée comme résidence principale.	
4 Ne peut être reconstruite que la construction ou l'installation qui pouvait être utilisée conformément à sa destination au moment de sa destruction ou de sa démolition et dont l'utilisation répond toujours à un besoin. Le volume bâti ne peut être reconstruit que dans la mesure correspondant à la surface admissible au sens de l'al. 3, let. b, les agrandissements étant entièrement comptabilisés. Si des raisons objectives l'exigent, l'implantation de la construction ou de l'installation de remplacement peut légèrement différer de celle de la construction ou de l'installation antérieure.	
5 Les installations solaires visées à l'art. 18a, al. 1, LAT, ne sont pas prises en compte dans l'examen selon l'art. 24c, al. 4, LAT. Une isolation extérieure nécessaire à un assainissement énergétique, une surélévation de la toiture nécessaire à l'isolation, tout comme l'aménagement d'une installation solaire peuvent être autorisés, même s'ils entraînent un dépassement des limites fixées à l'al. 3 let. a ou b. Ils n'entraînent pas à eux seuls l'application de l'al. 3, let. b au lieu de l'al. 3 let. a.	
Art. 42a Autorisations exceptionnelles 24d al. 1 Bâtiments d'habitation agricole selon le nouveau droit	
Art. 42a, al. 1	

Document en consultation	Position GE
<i>1 Un agrandissement peut être admis conformément à l'art. 24d, al. 1 et 3, LAT s'il est indispensable pour un usage d'habitation répondant aux normes usuelles ou pour un assainissement énergétique.</i>	
Art. 42b Autorisations exceptionnelles 24e Détention d'animaux à titre de loisir	
Art. 42b, al. 1, 2 et 6bis	
<i>1 La transformation destinée à la détention d'animaux à titre de loisir est assimilée à un agrandissement de l'utilisation à des fins d'habitation du bâtiment d'habitation situé à proximité et doit être comptabilisée comme surfaces brutes annexes dans les cas visés à l'art. 42, al. 3, let. b.</i>	
<i>2 Abrogé</i>	
<i>6bis Les étables pour petits animaux qui existaient légalement et qui ont été détruits par force majeure peuvent être reconstruits.</i>	
Art. 43 Autorisations exceptionnelles 37a Restauration et hébergement	
Art. 43, al. 4-6	
<i>4 La reconstruction est régie par les al. 1 à 3 pour les établissements de restauration et d'hébergement créés selon l'ancien droit et par l'art. 42 pour les autres constructions et installations à usage commerciale érigées selon l'ancien droit.</i>	
<i>5 Les constructions et installations qui sont supprimées ailleurs dans le même compartiment de terrain et qui étaient légalement destinées à un usage commercial qui n'était pas imposé par sa destination peuvent donner droit à des agrandissements supplémentaires d'établissements d'hôtellerie. Le nombre de lits ne doit pas dépasser 100. Les agrandissements supplémentaires ne doivent pas créer un volume de bâtiment hors sol ni une surface au sol des bâtiments supérieurs à celui qui serait supprimé ailleurs. Sont notamment déterminants la nécessité pour l'exploitation,</i>	Requête 25: Intégrer la problématique du parking relatif à l'activité de restauration et d'hôtellerie.

Document en consultation	Position GE
<i>l'ampleur des améliorations prévues et les améliorations qui peuvent être obtenues par des mesures compensatoires.</i>	
<i>6 Les établissements de restauration et d'hébergement autorisés en vertu des al. 4 ou 5 doivent rester à disposition de l'usage autorisé ou, dès que le besoin ou l'intérêt disparaît, être démolis.</i>	
Art. 43a Autorisations exceptionnelles - dispositions communes assainissements énergétiques	
Art. 43a, al. 2	
<i>2 Les assainissements énergétiques présentant un intérêt public prépondérant peuvent être autorisés sur la base d'une évaluation au cas par cas, pour autant que la présente section ne contienne pas de règles spéciales.</i>	
Art. 43b Police des constructions - droit cantonal, compétences et ressources	
Art. 43b Exigences en matière de droit cantonal	
<i>1 Le droit cantonal relatif à l'application de l'art. 25, al. 3 LAT doit au moins être conçu de manière à ce que :</i>	
<i>a. les interdictions d'utilisation ordonnées et les mesures ordonnées pour les faire respecter sont à mettre en œuvre dans les 30 jours suivant la notification de la décision, s'il n'est pas rendu vraisemblable que l'utilisation est licite ;</i>	
<i>b. les décisions de rétablissement de l'état conforme au droit sont prises dans le cadre d'une seule procédure, de telle sorte qu'après l'entrée en force de la décision et l'expiration du délai imparti, le rétablissement de l'état conforme au droit puisse être effectué par substitution ;</i>	

Document en consultation	Position GE
c. dans les procédures d'autorisation de construire, la légalité des constructions et installations existantes soit examinée au moins sommairement, que l'autorisation de construire soit, le cas échéant, assortie de décisions au sens de la let. b et qu'il soit garanti que les éventuelles mesures de rétablissement de l'état conforme au droit soient exécutées à une date déterminée.	
2 Les cantons dotent l'autorité visée à l'article 25 alinéas 2 et 3 LAT des compétences décisionnelles et des ressources nécessaires à l'accomplissement des tâches prévues par l'article 25 alinéa 3 LAT.	
Traitement des infractions et prescription trentenaire (Art. 25 al. 5 nLAT)	Requête 26: L'OAT doit prévoir des dispositions transitoires permettant de déterminer le traitement des constructions et installations illicites qui pourraient bénéficier de la prescription trentenaire au moment de l'entrée en force de la 2ème révision de la LAT, mais dont une procédure de rétablissement de la situation conforme au droit serait en cours. A ce titre, il s'agit aussi préciser dans quelle catégorie doivent être placés les bâtiments illégaux au 23 septembre 2023, qui acquièrent la prescription trentenaire entre cette date et l'entrée en vigueur de la LAT 2 (art. 25 nOAT)
Art. 43c Délai subsidiaire et obligation de motiver	
1 Les obligations découlant des décisions de la police des constructions doivent être remplies dans un délai de 180 jours, si ni la décision ni le droit cantonal ne fixe un autre délai. Les délais fixés dans les décisions doivent en principe être nettement plus courts.	
2 Celui qui fait valoir que des constructions ou des installations formellement illégales peuvent être autorisées a posteriori ou que le rétablissement de l'état conforme au droit est exceptionnellement disproportionné a l'obligation de le justifier. Il en va de même de celui qui fait valoir qu'un délai plus long doit exceptionnellement être fixé pour une interdiction d'utilisation au sens de l'article 43b alinéa 1 lettre a.	

Document en consultation	Position GE
Art. 52b Dispositions transitoires relatives à la modification du ...	
<i>1 Les propriétaires fonciers et toute autre personne intéressée peuvent remettre aux autorités cantonales compétentes des documents susceptibles d'apporter ou de faciliter la preuve que certains bâtiments ou surfaces imperméabilisées étaient déjà existants au 29 septembre 2023.</i>	
<i>2 La Confédération, les cantons et les communes archivent les photographies aériennes, les images satellites et les autres bases de données appropriées qui pourraient faciliter ultérieurement la reconstitution des bâtiments et des surfaces imperméabilisées existants au 29 septembre 2023.</i>	
<i>3 La désignation des cantons au sens de l'article 38b alinéa 3 LAT et de l'article 25e alinéa 4 fait l'objet d'une annexe à la présente ordonnance.</i>	

Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

GS/UVEK

- 8. Okt. 2024

Nr.

Telefon 055 646 60 12
E-Mail: anna.baumgartner@gl.ch
www.gl.ch

A-Post

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
3003 Bern

Glarus, 7. Oktober 2024 / baa
Unsere Ref: 2024-285 / SKGEKO.4625

- ☐ gemäss Ihrem Wunsch
- ☒ zur Kenntnis
- ☐ mit bestem Dank zurück
- ☐ bitte zurückgeben
- ☐ bitte anrufen, Telefon:
- ☐ zur Prüfung/Kontrolle
- ☐ zur Stellungnahme
- ☐ zur Erledigung
- ☐ zur Unterschrift/Visum
- ☒ zu Ihren Akten
- ☐ bitte weiterleiten
- ☐ bitte besprechen
- ☐ zu unserer Entlastung zurück
- ☐

Bemerkungen:

Vernehmlassungsantwort zu Vernehmlassung zur Änderung der
Raumplanungsverordnung

Die Mailadressen aemterkonsultationen@are.admin.ch und info@gs-uek.admin.ch konnten nicht bedient werden. Auch die Telefonnummer 058 462 59 48 (Dr. Thomas Kappeler) funktioniert nicht (s. Ausdruck Mail vom 7. Oktober 2024).

Freundliche Grüsse


Anna Baumgartner
Leiterin Kanzleisekretariat

Baumgartner Anna Staatskanzlei

Von: Baumgartner Anna Staatskanzlei
Gesendet: Montag, 7. Oktober 2024 10:36
An: 'info@gs-uvek.admin.ch'
Cc: Bauumwelt
Betreff: WG: Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung
Anlagen: Vernehmlassungsantwort.pdf; Vernehmlassungsantwort.docx; Orientierungsschreiben an Kantone, DE.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die oben erwähnte Vernehmlassung mit der Vernehmlassungsfrist bis zum **9. Oktober 2024**.

Vergangenen Donnerstag, 3. Oktober 2024, haben wir versucht Ihnen die Vernehmlassungsantwort des Kantons Glarus auf die im Schreiben des UVEK vom 19. Juni 2024, angegebene Mailadresse zu senden. Leider ohne Erfolg.

Seit dem haben wir versucht die im Schreiben angegebene, zuständige Person, Dr. Thomas Kappeler, Leiter Sektion Recht beim Bundesamt für Raumentwicklung ARE unter der angegebenen Telefonnummer (058 462 59 48) zu erreichen. Leider ist auch diese Nummer nicht erreichbar, es kommt die Meldung die Nummer wäre ungültig. Es ist uns bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht gelungen, eine zuständige Person zu erreichen.

Aus diesem Grund erlauben wir uns Ihnen unsere Vernehmlassungsantwort im Anhang zukommen zu lassen, mit der Bitte diese an die zuständige Stelle (ARE) weiterzuleiten.

Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse
Anna Baumgartner
Leiterin Kanzleisekretariat

(Dienstag- und Mittwochnachmittag nicht erreichbar)

kanton glarus - Staatskanzlei

Rathaus, 8750 Glarus
Tel 055 646 60 12
www.gl.ch | anna.baumgartner@gl.ch

Glarnerland macht bekannt.

Von: Anna.Baumgartner@gl.ch <Anna.Baumgartner@gl.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Oktober 2024 15:20
An: aemterkonsultationen@are.admin.ch
Betreff: Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten im Anhang die Vernehmlassungsantwort des Kantons Glarus zur Kenntnisnahme (Word- und PDF-Version).

Freundliche Grüsse
Anna Baumgartner

Leiterin Kanzleisekretariat

(Dienstag- und Mittwochnachmittag nicht erreichbar)

kanton glarus - Staatskanzlei

Rathaus, 8750 Glarus

Tel 055 646 60 12

www.gl.ch | anna.baumgartner@gl.ch

Glarnerland macht bekannt.

Glarus, 1. Oktober 2024
Unsere Ref: 2024-203

Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus schliesst sich der Vernehmlassungsantwort vom 13. September 2024 der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) an, deren Vereinigung der Kanton Glarus angehört. Nachfolgend werden ein paar wenige Ergänzungen zur Vernehmlassungsantwort der RKGK angefügt.

1. Abbruchprämie

Die RKGK führt in ihrer Vernehmlassungsantwort unter anderem aus, dass der Entwurf keine Bestimmungen zur Finanzierung der Abbruchprämie verfüge. Es wird deshalb beantragt, dass der Bund sich an der Finanzierung der Abbruchprämie mit mindestens 80% zu beteiligen habe und es sei hierfür eine Grundlage im Vernehmlassungsentwurf der Raumplanungsverordnung (E-RPV) zu schaffen.

Ergänzend zum Antrag der RKGK beantragt der Kanton Glarus, dass der Bund 100% der Abbruchprämie zu übernehmen hat. Im Kanton Glarus ist die Mehrwertabgabe in den Artikeln 33b fortfolgende des Raumentwicklungs- und Baugesetzes vom 2. Mai 2010 (RBG, GS VII B/1/1) geregelt. Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde erhoben und fliesst in deren Finanzhaushalt. Der Kanton Glarus verfügt deshalb über keine Gelder zur Entrichtung der Abbruchprämie und würde durch die Finanzierung aus allgemeinen Finanzmitteln übermässig belastet.

2. Artikel 25c RPV

Artikel 25c ist neu ein Absatz 6 mit folgendem Inhalt anzufügen:

«Landwirtschaftliche Ökonomiebauten, die mit einer rechtsverbindlichen Rückbauverpflichtung des Kantons belastet sind, werden behandelt, wie wenn sie nicht bestehen würden.

Fällt die bewilligte Nutzung dahin und wird die Rückbauverpflichtung nicht umgesetzt, sind sie zu behandeln wie eine neu bewilligte Baute».

Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, auf denen eine rechtskräftige Rückbauverpflichtung lastet, haben den Charakter einer befristeten Baute. Unter dem Blickwinkel der Stabilisierungsziele sind sie so zu behandeln, als ob sie nicht bestehen würden. Denn Rückbau und die Rekultivierung erfolgen früher oder später. Ändert die Baute ihren bewilligten Zweck und wird die Rückbauverpflichtung nicht umgesetzt, ist die Baute gleich zu behandeln, wie eine nach dem Stichtag bewilligte Baute.

3. Artikel 25e RPV

Artikel 25e Absatz 2 ist folgendermassen anzupassen:

«Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. Der Bund legt dar, inwiefern er die Einhaltung der Stabilisierungsziele als gefährdet erachtet.»

Erachtet der Bund im Rahmen der periodischen Überprüfung des Richtplanes, die Erreichung der Stabilisierungsziele als gefährdet, verpflichtet er den Kanton zu weitreichenden Massnahmen bis hin zum Bauen gegen Kompensation. Angesichts dieser Tragweite soll er seine Einschätzung deshalb fundiert darlegen und eine objektive Beurteilungspraxis begründen müssen.

4. Artikel 25f RPV

Bei Artikel 25f Absatz 3 ist der Begriff «Renaturierung» durch den Begriff «Rekultivierung» zu ersetzen. Im Zusammenhang mit der Wiederinstandsetzung eines Geländes nach Abbruch von Bauten und Anlagen geht es um Rekultivierung. Damit wird das Kulturland wiederhergestellt. Der Begriff der Renaturierung stammt aus dem NHG und findet auch im GSchG Anwendung, nicht aber im Bau- und Planungsrecht. Revitalisierung meint die Überführung einer Fläche Kulturlandes oder eines Gewässers in einen naturnahen Zustand. Der Terminus Renaturierung ist deshalb durch Rekultivierung zu ersetzen. Die Begriffe sind auch im erläuternden Bericht entsprechend zu bereinigen.

5. Artikel 32d RPV

Artikel 32d ist mit einem neuen Absatz 1^{bis} folgendermassen zu ergänzen:

«Eine Solaranlage im Sinne von Artikel 24ter Absatz 2 Buchstabe a RPG bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zur Führung der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren oder qualitativ besseren Erträgen führt.»

Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf dem Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und Fruchtfolgeflächen müssen den Zwecken der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Solaranlagen, welche die Anforderungen von Artikel 24^{ter} Absatz 2 Buchstabe a RPG (bisher Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV) bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem höheren Ertrag oder zu qualitativ besserem Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Artikel 24^{ter} Absatz 2 Buchstabe a RPG nicht aus.

6. Weitere energierechtliche Aspekte

Betreffend die energierechtlichen Aspekte folgen wir zudem den folgenden Anträgen aus dem Mitbericht der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 27. August 2024 zuhanden der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK):

- Einfügen von Artikel 32b^{bis} für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung (gem. Art. 18a Abs. 3 RPG)
- Einfügen von Artikel 32b^{ter} für Solaranlagen in Ortsbildschutzgebieten (gem. Art. 18a Abs. 4 RPG)
- Einfügen von Absätzen 1^{bis} bei den Artikeln 32c und 32d betreffend die Standortgebundenheit von elektrischen Anlagen für die Wegleitung der Energie aus nicht freistehenden Solaranlagen sowie freistehenden Solaranlagen von nicht nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen
- Änderungen betreffend Artikel 32f Absätze 1 und 2
- Änderung betreffend Artikel 32g Absatz 1

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Beilage: Stellungnahme Regierungskonferenz der Gebirgskantone vom 13. September 2024

E-Mail an (PDF- und Word-Version): aemterkonsultationen@are.admin.ch



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Herr Bundesrat Albert Röstli
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, 13. September 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis bedankt sich für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien). Sie nimmt zur vorerwähnten Revisionsvorlage wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Im Sinne einer vorgezogenen Zusammenfassung der nachfolgenden Ausführungen und unter Vorbehalt der nachfolgend artikelweise aufgeführten Kommentare und Anträge stellen wir folgende **Hauptanträge**:

- a. Der Bund hat sich an der Abbruchprämie zu beteiligen und die dafür nötigen finanziellen Mittel bereit zu stellen.
- b. Die Verordnung hat sich an die gesetzlichen Grundlagen zu halten und diese nicht weitergehend einzuschränken.
- c. Die insbesondere für die Bodenversiegelung verwendeten Begrifflichkeiten und Definitionen sind zu klären und neu zu definieren.
- d. Für das Stabilisierungsziel ist ein Wachstum von 102% festzulegen.

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

- e. Der vorgenannte Wachstumswert von 102% ist im Sinne einer Wirkungsanalyse mittels einer Periodizität von 8 Jahren zu überprüfen.
- f. Auf eine Planung touristischer Schwerpunktgebiete als Grundlage für die Festlegung von Bodenversiegelungen aufgrund touristischer Aktivitäten ist zu verzichten.
- g. Ebenso ist darauf zu verzichten, bei der Erweiterung altrechtlicher Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone eine maximale Bettenzahl vorzugeben.
- h. Die Verordnung hat aufzuzeigen, wie und in welchem Ausmass sich der Bund gegenüber den Kantonen für die vom Bund geforderte nötige Ressourcenausstattung durch die Kantone zu beteiligen gedenkt.
- i. Die Verordnung hat keine übermässig verfahrensrelevanten Bestimmungen zu enthalten, welche in die verfahrensrechtlichen Kompetenzen der zuständigen kantonalen Behörden einschränken oder gar aufheben.
- j. Im Vorfeld des Inkrafttretens ist den Kantonen ausreichend Zeit zu gewähren, die kantonalen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen.
- k. Der Bund wird ersucht, den Entwurf der *«Ergänzung des Leitfadens Richtplanung»* entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs in den zentralen Aspekten zu überprüfen, anzupassen bzw. abzuändern.

Die Revisionsvorlage ist entsprechend zu überarbeiten. In der vorliegenden Form lehnt die RKGK die Vorlage ab. Die RKGK ist sich bewusst, dass es gesetzeskonforme und zielgerichtete Ausführungsbestimmungen zu RPG2 auf Verordnungsstufe braucht. Jedoch ist die RKGK der Meinung, dass diese Ausführungsbestimmungen den Kantonen den vom Bundesparlament eingeräumten Handlungsspielraum zu respektieren, aber insbesondere beizubehalten hat.

II. EINZELNE GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

1. Zunehmende Komplexität der Bestimmungen ausserhalb der Bauzone

Die nun vorliegende Revision der RPV, welche aufgrund der Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien angezeigt ist, verdeutlicht den Trend der letzten Jahre: die Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen wurden in den letzten Jahren immer komplexer. Diese Komplexität führt dazu, dass die Anwendung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone immer unübersichtlicher sowie teilweise auch widersprüchlicher geworden sind, bzw. werden.

Die RPG 2 Revision hat keinen Beitrag zur Entschärfung dieser Komplexität geleistet. Zudem verursacht die relativ starre Ausgestaltung bzw. Anwendung der anwendbaren Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, dass den verschiedenartigen Bedürfnissen und Gegebenheiten, insbesondere jener der Gebirgskantone, nicht mehr ausreichend und zweckorientiert Rechnung getragen werden.

2. Einschränkung der Charakter einzelner Bestimmungen des Verordnungsentwurfs

Ein Verordnungsentwurf, vorliegend der Entwurf der Raumplanungsverordnung, kann und darf nicht einschränkender oder weitergehender gestaltet werden, als es die Gesetze (vorliegend RPG und StromVG) vorgeben. So lehnen wir beispielsweise eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Stabilisierungsziels über die Bestimmungen des RPG hinaus ab.

Zudem sind bei Erarbeitung von Verordnungen die im Rahmen der parlamentarischen Debatte massgebenden Aufträge, Voten, Erklärungen und Forderungen zu berücksichtigen. Unseres Erachtens ist dies vorliegend nicht erfolgt. Daher sind die entsprechenden Artikel im Verordnungsentwurf gemäss den nachfolgenden, artikelweise verfassten Kommentaren anzupassen.

3. Stabilisierungsziel – Bodenversiegelung

Die Verordnungsbestimmungen zur Erreichung des Stabilisierungsziels sollen vereinfacht werden. Die Begriffsbestimmung zur «Bodenversiegelung» ist sehr unbestimmt und interpretationsbedürftig.

Hinsichtlich Stabilisierungsziel ist ein **Wachstum von 102%** statt 101% zu gewähren. Dieser Wert ist jedoch periodisch, und dies im Sinne einer «Wirkungsanalyse», zu überprüfen. Angezeigt ist eine Periodizität von 8 Jahren, zumindest für die erstmalige Berichterstattung.

4. Abbruchprämie

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen zur Finanzierung der Abbruchprämie durch den Bund. Es wird daran erinnert, dass es sich hierbei um eine Bundesaufgabe handelt, die an die Kantone delegiert wurde und fast ausschliesslich dem Bundesrecht unterliegt. Es ist darum zentral, dass der Bund die Abbruchprämie massgeblich finanziert, bzw. die Kantone dabei unterstützt und dabei die unterschiedliche Betroffenheit gebührend berücksichtigt.

5. Sich abzeichnende Vollzugsproblematik

Obwohl der Entwurf der RPK einen erheblichen Aufwand zur Sicherstellung von Begriffsdefinitionen betreibt, ist bereits heute absehbar, dass ein erheblicher zusätzlicher Erfassungs-, Nachführungs-, Controlling- und Berichterstattungsaufwand auf die Kantone zukommt.

Diese sind bis dato keineswegs ressourcenmässig entsprechend ausgestattet. Erhebliche Vollzugsprobleme zeichnen sich schon heute ab. Der Bund hat es im Verordnungsentwurf unterlassen, eine entsprechende Unterstützung zugunsten der Kantone vorzusehen. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen, dass eine konkrete Unterstützung des Bundes zugunsten der Kantone vorgesehen wird.

6. Datengrundlagen

Die RKGK stellt fest, dass die geforderte präzise Zielerreichung (Stabilisierungsziel) und die Planung (Gebietsansatz) auf Grundlage unklarer, unvollständiger und interpretationsbedürftiger Begriffe und Daten erfolgen soll. Eine schweizweite, d.h. vergleichbare und somit gleichwertig beurteilbare kantonale Richtplanumsetzung wird so nicht möglich sein.

Offenbar bestehen auch zu den Datengrundlagen grundlegende Unklarheiten. Soweit der RKGK bekannt ist, enthalten die Daten der Amtlichen Vermessung (AV) in der Regel keine direkt verwendbaren Informationen über die Bodenversiegelung im Sinne von Art. 25a Abs. 3 des Verordnungsentwurfs. Unter die AV-Kategorie «befestigt» fallen auch alle Flächen wie eingekieste Plätze, lediglich eingeschotterte oder sogar nur festgefahrene Landwirtschafts- und Flurwege, Waldstrassen usw.

Alleine dieses Beispiel zeigt, dass bereits über die Ausgangslage zur Bodenversiegelung grosser Interpretationsspielraum besteht, falls diese teils erheblichen, teils sogar anteilmässig überwiegenden Flächen nicht von den tatsächlich versiegelten Flächen unterschieden werden können.

7. Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Die RKGK begrüsst die Zurückhaltung des Bundes in der Formulierung der Ausführungsbestimmungen betreffend Richtplaninhalt im Bereich von Zonen nach Artikel 18^{bis} RPG (Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen).

Die RKGK ist sich bewusst, dass die Kantone mit den vorgenannten Bestimmungen neue Möglichkeiten zur Ausscheidung von Nichtbauzonen für nicht standortgebundene Nutzungen und somit eine neue Gestaltungsmöglichkeit erhalten. Die Umsetzung dieser neuen Gestaltungsmöglichkeit stellt die Kantone aber auch vor neue, nicht zu unterschätzende Herausforderungen. Daher ist es angezeigt, diese Gestaltungsmöglichkeit auf Verordnungsstufe erneut zu thematisieren.

8. Leitfaden Richtplanung

Die RKGK ersucht den Bund, den gleichzeitig in Konsultation gegebenen Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs in den zentralen Aspekten zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen.

Neben der Verordnung hat insbesondere der zu überarbeitende Leitfaden hinsichtlich der Begrifflichkeiten und Definitionen betreffend Bodenversiegelung Klarheit zu schaffen, allenfalls mit spezifischen und selbsterklärenden Beispielen.

ANTRAG:

Die Ergänzung bzw. Anpassung des Leitfadens Richtplanung hat entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs zu erfolgen und ist den Kantonen erneut vorzulegen.

9. Inkrafttreten

Mit der Vorlage werden im Hinblick auf die notwendigen Richtplananpassungen sowie Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen verschiedene Grundlagenarbeiten und unter Umständen weitergehende Erhebungen von Grundlagendaten durch die Kantone notwendig sein.

Zum heutigen Zeitpunkt ist es den Kantonen (noch) nicht möglich, rechtssichere und zielführende Massnahmen zu ergreifen, um die Ziele von RPG 2 umzusetzen. Dazu bedarf es vorgängig:

- a. der Bekanntgabe der Anforderungen an die Datengrundlage sowie deren Erhebung,
- b. die Überarbeitung und Genehmigung der kantonalen Richtpläne und
- c. die entsprechende Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen.

Folglich müssen den Kantonen möglichst bald alle zur RPG2-Umsetzung nötigen Informationen zur Verfügung gestellt sowie ihnen ausreichend Zeit zur Umsetzung der Anforderungen gewährt werden.

ANTRAG:

Den Kantonen ist ausreichend Zeit zu gewähren, die kantonalen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen, indem die Inkraftsetzung von RPG2 / RPV frühestens 12 Monate nach Bekanntgabe des definitiven Erlasstextes und der bundesseitigen Instrumente festgesetzt wird.



Den Kantonen ist seitens des Bundes eine Umsetzungshilfe zur Verfügung zu stellen, welche es ihnen erlaubt, bereits vor Inkraftsetzung von RPG2 / RPV, Massnahmen zur Einhaltung des Stabilisierungsziels zu ergreifen.

Den Kantonen sind Informationen dazu zur Verfügung zu stellen, wann welcher Aspekt der RPG 2-Revision in Kraft tritt (seit 29. September 2023 / ab Inkrafttreten von RPG 2 und RPV / ab Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch das ARE etc.).

Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wie auch der damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen hat frühestens auf den 1. Juli 2026 zu erfolgen.

III. DETAILBEMERKUNGEN

Artikel (neu, z.B. 3a)

Beteiligung des Bundes an der Abbruchprämie (neue Bestimmung)

Gemäss Art. 5a Abs. 3 RPG kann der Bund Beiträge an die Abbruchprämie der Kantone leisten, wobei der Bundesrat die Einzelheiten regelt. Er berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone, insbesondere die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe.

Dieser gesetzliche Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. Der durch die Abbruchprämie verursachte Aufwand ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesrecht (Art. 5a Abs. 1 RPG). Das Verursacherprinzip gebietet entsprechend eine Beteiligung des Bundes. Die Kantone sind zudem sehr unterschiedlich betroffen. Ländliche und gebirgige Kantone haben proportional überdurchschnittlich viele Bauten ausserhalb der Bauzone, gleichzeitig können sie kaum Bauland einzonen, sondern müssen vielerorts rückzonen. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe werden zudem für allfällige Entschädigung von Auszonungen benötigt. Auf der anderen Seite haben urbane Kantone wenig Gebäude ausserhalb der Bauzone, höhere Erträge aus der Mehrwertabgabe und so gut wie keine Rückzonungen. Diese ungleiche Betroffenheit verschärft den Stadt-Land-Graben. Es ist darum zentral, dass der Bund die Kantone bei der Abbruchprämie unterstützt und dabei die unterschiedliche Betroffenheit gebührend berücksichtigt.

ANTRAG

Der Bund hat sich an der Finanzierung der Abbruchprämie – abhängig von den jeweiligen kantonalen Rahmenbedingungen – mit mindestens 80% zu beteiligen. Hierfür ist eine Grundlage in der RPV zu schaffen.

Beispielsweise in einem neuen Art. 3a:

«Der Bund leistet einen Beitrag im Umfang von mindestens 80 % an die Aufwendungen der Kantone, welche diesen bei der Finanzierung der Abbruchprämie entstehen».

Artikel 25a Abs. 2

Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; nur ganzjährig bewirtschaftete Landwirtschaftszonen betroffen

Die RKGK ist der Ansicht, dass dieser Absatz den Anwendungsbereich von Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG in unzulässiger Weise erweitert. Die unmissverständliche Formulierung von Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG betrifft das Stabilisierungsziel (Bodenversiegelung) in der *«ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG [...]»*.

Im Gegensatz zu dieser klaren gesetzlichen Ausgangslage nennt Art. 25a Abs. 2 des Verordnungsentwurfs als Geltungsbereich das ganze Gebiet *«ausserhalb der Bauzonen»* (mit Ausnahme des Sömmerungsgebiets).

Diese beiden Referenzgebiete unterscheiden sich wesentlich, sowohl in Bezug auf die Fläche und die Nutzung (Wald, Zonen nach Art. 18 RPG wie Golf- oder Weilerzonen, Schutzzonen, unbewirtschaftete Flächen usw.) und damit auch in Bezug auf die per 29.09.2023 vorhandene und künftig zu erfassende Bodenversiegelung. Eine solche Erweiterung war und ist nicht Absicht des Gesetzgebers. Der Verordnungstext hat sich in diesem Zusammenhang einzig und unmissverständlich an die gesetzliche Formulierung zu halten.

Die Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 12), wonach für den gewählten örtlichen Geltungsbereich des Stabilisierungsziels für Bodenversiegelung *«eine stabile Geodatengrundlage»* bestehe und dieser den *«Anliegen des Gesetzgebers Rechnung»* trage, vermögen die Abweichungen vom Wortlaut Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG im Übrigen auch nicht hinreichend zu begründen. Die Anforderungen an die technische Umsetzung des Stabilisierungsziels zur Bodenversiegelung sind in jedem Fall in Absprache mit den Kantonen zu definieren.

ANTRAG

Art. 25a Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 25a Abs. 3

Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; Begriff der Bodenversiegelung

Die Definition der Bodenversiegelung ist problematisch, weil interpretationsbedürftig. Laut dem Kommentar der Kommission stimmt diese Definition der Versiegelung nicht mit der vorgeschlagenen Lösung überein, welche die Bodenbedeckung als Datenquelle für versiegelte Flächen verwendet. Tatsächlich umfasst das Code-Untergenre 7 *«sonstiger Hartbelag»* der Bodenbedeckung: Parkplätze, Zufahrts- und Erschliessungsstrassen für Gebäude, Lagerplätze usw. Dies schliesst also auch andere verdichtete Beläge als Beton oder Asphalt ein, wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt wird.

Dies stellt die Relevanz der Verwendung der Bodenbedeckung und nicht der Orthofotos als Referenzdatenbank in Frage. Es ist eine Definition zu wählen, die mit einer bereits bestehenden Datengrundlage abgedeckt oder mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden kann.

ANTRAG

Die Begriffe sind zu klären und gegebenenfalls mit Beispielen im Erläuternden Bericht zur RPV auszuführen.



Artikel 25a Abs. 4

Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; Bodenversiegelungen zur Ausübung touristischer Aktivitäten

Dieser Absatz steht nicht im Einklang mit Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG. Das Gesetz schliesst Bodenversiegelung, die zur *«Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt»* sind, vom Geltungsbereich aus, ohne einerseits eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan zu verlangen und andererseits zu verlangen, dass es sich nur um Gebiete mit *«schwergewichtig touristischer Nutzung»* handelt.

Diese Bestimmung in der vorliegenden Form ist unzulässig. Eine Bodenversiegelung kann durchaus auch in einem Gebiet touristisch bedingt sein, das im Richtplan nicht als schwergewichtig touristisch qualifiziert wird. Umgekehrt kann nicht jede Bodenversiegelung in einem Tourismusgebiet ohne Weiteres als touristisch angenommen werden. Dementsprechend lässt sich auch die im erläuternden Bericht erkannte Problematik der Abgrenzung von Tourismus- und Freizeitnutzungen nicht über das Instrument des Richtplans lösen. Stattdessen sind hierfür nutzungsmässige Kriterien zu definieren, die den konkreten Gegebenheiten und dem Willen des Gesetzgebers Rechnung tragen.

ANTRAG

Art. 25a Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

«⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden ~~und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.~~»

Artikel (neue Bestimmung)

Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; Bodenversiegelungen für notwendige, unabdingbare Anlagen und Gebäude

Gemäss Art. 8d Abs. 2 RPG ist die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, beim Stabilisierungsziel nicht zu berücksichtigen. Damit bringt der Gesetzgeber implizit zum Ausdruck, dass Bodenversiegelungen, welche durch einen gesetzlichen Erschliessungs- oder Versorgungsauftrag des Gemeinwesens bzw. durch ein überwiegendes öffentliches Interesse bedingt sind, nicht in den Anwendungsbereich des Stabilisierungsziels fallen sollen. Gleiches muss umso mehr für Bodenversiegelungen gelten, die unmittelbar aufgrund von Vorgaben des übergeordneten nominalen oder funktionalen Raumplanungsrechts (bspw. Umweltschutz, Brandschutz, Gesundheitsschutz) erforderlich sind. Es handelt sich dabei beispielsweise um folgende Anlagen:

- Für Verkehrsanlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen, besteht eine gesetzliche Erschliessungspflicht (vgl. Art. 19 Abs. 2 RPG). Eine Steuerung diesbezüglich ist nicht möglich. Sie sind deshalb vom Stabilisierungsziel auszunehmen.
- An Velowegen bzw. bestimmten Velowegen besteht ein hohes öffentliches Interesse (vgl. Art. 5 des Bundesgesetzes über Velowege [SR 705] sowie Sachplan Verkehr). Sie sind unabdingbar und notwendig. Deshalb bedarf es für sie einer Ausnahme.
- Deponien, auf denen Bodenversiegelungen aufgrund gewässerschutzrechtlicher Vorgaben erforderlich sind, müssen ausgenommen sein, da die Versiegelung dort nicht gesteuert werden kann. Auch Löschwassereinrichtungen sind zwingend notwendig.



- Anlagen und Infrastrukturen, die wie die Energieversorgung für die Grundversorgung der Bevölkerung nötig sind, wie z.B. Erschliessungen für die Trinkwasserversorgung bzw. allgemein für die Wasserversorgung, sind unabdingbar und können nicht gesteuert werden. Sie sind deshalb ebenfalls vom Stabilisierungsziel auszunehmen.

ANTRAG

Es ist eine Bestimmung in die RPV aufzunehmen, die Art. 8d Abs. 2 RPG weiter konkretisiert. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass von der Begrifflichkeit **«Energieanlagen sowie kantonale oder nationale Verkehrsanlagen»** alle Anlagen für die Energieversorgung, alle Verkehrsanlagen zur Erschliessung von Bauzonen sowie auch Velowege mitumfasst sind, zudem gewisse Deponien, Zufahrten zu und Infrastrukturen von Löschwasserbezugsstellen, Zufahrten und Gebäude für die Trinkwassererschliessung etc.

Artikel 25b

Erreichung der Stabilisierungsziele; Massgebender Wert

Das in dieser Bestimmung vorgesehene Ziel von 101% entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers und ist zu tief angesetzt. Ständerat Jakob Stark wies während der parlamentarischen Beratungen explizit darauf hin, dass die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) erwartet, dass ein Wachstum von 2% und nicht von 1% dem Stabilisierungsgebot entspricht (*«Ich erwähne explizit, dass die Kommission über den Prozentsatz des Wachstums diskutiert hat. Sie erwartet, dass ein durchschnittliches Wachstum von 2 Prozent ab der Schlussabstimmung als Stabilisierung gewertet wird.»*; Jakob Stark, Ständeratsdebatte vom 09.06.2022, AB 2022 E 461). Diese Forderung, bzw. Präzisierung wurde weder in den Debatten des Ständerats noch in denjenigen des Nationalrats in Frage gestellt.

Der Referenzzustand per Stichtag kann nur annäherungsweise rekonstruiert werden. Die vorhandenen Daten wurden bisher nicht für diesen Zweck erhoben und sind mit Unsicherheiten behaftet. Dementsprechend wird auch im erläuternden Bericht zur Vorlage von einer *«lückenhaften Datenlage beim Referenzdatenstand»* ausgegangen (S. 5). Die Umsetzung der in Art. 25d E-RPV vorgesehenen Erhebung von Geodaten im Rahmen der Baubewilligungsverfahren wird im Vollzug der Kanton noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Kantone müssen bis spätestens in 5 Jahren über ein vom Bund genehmigtes Konzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele verfügen. Bis dahin sind die Modalitäten der kantonalen Umsetzung noch nicht abschliessend definiert und es müssen grobe Annahmen getroffen werden.

Gemäss erläuterndem Bericht soll der Wert von 101 % bzw. die vorgeschlagene Marge von 1 % die Weiterführung der bisherigen Bewilligungspraxis für die nächsten 10 Jahre ermöglichen. Die dieser Prognose zugrunde gelegte Annahme von schweizweit rund 500 neuen Gebäuden ausserhalb der Bauzonen ist zu pauschal und lässt die kantonalen Unterschiede unberücksichtigt.

Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie auf die Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzonen ist äusserst zweifelhaft. Stattdessen könnte – aufgrund des gleichzeitig eingeführten Kompensationsansatzes – auch ein gegenteiliger Effekt eintreten und weniger Gebäude abgebrochen werden als bisher. Aufgrund all dieser Aspekte ist das Ziel als erreicht anzusehen, wenn die betreffenden Werte 102% nicht übersteigen.

ANTRAG

Es wird beantragt, den Wert in Art. 25b auf 102 % pro Jahr zu erhöhen.

Art. 25b ist deshalb wie folgt anzupassen:

*«Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im Kanton nicht mehr als ~~101~~**102 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen».*

Artikel 25c Abs. 2, 3, 4 und 5

Massgebende Werte am 29. September 2023

Das System in seiner geplanten Form scheint besonders kompliziert umzusetzen zu sein, speziell im Hinblick auf das Stabilisierungsziel. Diese sehr technischen Vorschläge sind aus Sicht der RKGK prozentual vernachlässigbar und führen zu einem immensen bürokratischen Aufwand.

Vielmehr sollte der Verordnungsentwurf festlegen, dass unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, in den Stabilisierungszielen enthalten sind und dass ihr Rückbau dazu dienen kann, diese Ziele zu erreichen.

ANTRÄGE

1. Artikel 25c Abs. 2, 3, 4 und 5 in der vorliegenden Fassung sind zu streichen.

2. Ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ist einzufügen:

«² Unrechtmässig erstellte Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, sind in den Stabilisierungszielen enthalten; ihr Rückbau dient dazu, die Stabilisierungsziele zu erreichen».

Artikel 25d

Beschränkung der Datenerhebung auf das Notwendigste

Die RKGK erachtet die aktuelle Formulierung von Art. 25d als eine Regel des materiellen öffentlichen Rechts im Bereich des Bauwesens. Aus Sicht der RKGK wird die in Art. 75 Abs. 1 BV vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist in Betracht zu ziehen, dass die aktuelle Lehre bereits heute die Verfassungsmässigkeit einiger aktueller Bestimmungen der RPV bestreitet, obwohl diese weniger einschneidend als der vorliegende Verordnungsentwurf formuliert sind.

Überdies würde Art. 25d des Verordnungsentwurfs eine massive und schwer überwindbare administrative Komplexität für die Bauwilligen einführen. Der Vollzug von Art. 25d E-RPV wird mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand verbunden sein. Deshalb ist der Aufwand soweit wie möglich zu minimieren. Die Datenerhebung ist auf das für die Erreichung der Stabilisierungsziele notwendige Minimum zu beschränken:

- Es sind nur Daten für Gebäude zu erheben, die unter das Stabilisierungsziel der Gebäude fallen (Art. 1 Abs. 2 lit. b^{ter} RPG), d.h. keine Erfassung von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen, die unabdingbar



und notwendig sind, sowie von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen, die mit Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden oder für Gebäude ausserhalb der Bauzonen, die im Waldareal liegen.

- Es sind nur Daten für versiegelte Flächen zu erheben, die unter das Stabilisierungsziel der Bodenversiegelung fallen (Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG). Flächen ausserhalb des Geltungsbereichs oder mit nicht versiegelungsrelevanten Nutzungen sind nicht zu erfassen, d.h. keine Erfassung von Versiegelungen ausserhalb ganzjährig bewirtschafteter Landwirtschaftszonen, und in diesen Landwirtschaftszonen keine Erfassung von Versiegelungen für die Ausübung touristischer Aktivitäten, für notwendige unabdingbare Infrastrukturen und für die, welche mit Plangenehmigung des Bundes erteilt werden.
- Daten sind zudem nicht auf Vorrat zu erheben, sondern erst bei einer Baubewilligung, sei dies für einen stabilisierungsrelevanten Neubau oder für eine stabilisierungsrelevante Zweckänderung.

Im Übrigen darf hier in Art. 25d keine neue Baubewilligungspflicht eingeführt werden (Abs. 4). Zweckänderungen von Bauten und Anlagen mit Bodenversiegelungen bedürfen nur dann einer Bewilligung, wenn dies bisher und gemäss RPG auch so vorgesehen ist.

Sind Zweckänderungen bezüglich der Bodenversiegelung relevant, sollen sie der zuständigen Behörde gemeldet werden, sofern sie keiner Bewilligung bedürfen. Dasselbe gilt bei blosser Aufgabe der ursprünglichen Nutzung, d.h. diese ist zu melden (da sie keiner Bewilligung bedarf).

ANTRAG

Art. 25d ist zu kürzen und so abzuändern, dass die Kompetenzregelung von Art. 75 Abs. 1 BV zwischen Bund und Kantonen respektiert wird:

«¹ Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Geodaten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen.

«² Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der

Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

«³ Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich:

a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und – in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 – versiegelte Flächen;

b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und – in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 – versiegelte Flächen;

c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.

«⁴ Sollen Bodenversiegelungen, die nicht zum Stabilisierungsziel zählen, einem anderen für die Stabilisierung relevanten Zweck zugeführt werden, ist dies, sofern es dafür bedarf, dies keiner Baubewilligung bedarf. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. Dasselbe gilt, wenn die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben wird».



Artikel 25e Abs. 1

Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

Wenn eine regelmässige Überprüfung erforderlich ist, erscheint der in dieser Bestimmung vorgesehene Zeitraum von vier Jahren zu kurz und ermöglicht keinen Überblick über das gesamte Gebiet. Ein Zeitraum von vier Jahren ist materiell und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen einfach nicht durchführbar. Der Zeitraum sollte auf acht Jahre (zwei Periodizitäten) festgelegt werden. Die in diesem Artikel festgelegte Periodizität ist mit der Formulierung von Art. 25b E-RPV zu koordinieren.

ANTRAG

Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

«¹ Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle **acht** Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.»

Artikel 25f

Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Absatz 1 ist zu ungenau. Bei sinngemässer Anwendung von Art. 38b Abs. 3 RPG gemäss Art. 8d Abs. 4 RPG kann eine Kompensation nur entsprechend dem Verfehlen des jeweiligen Ziels verlangt werden. Wird das Ziel betr. Versiegelung verfehlt, ist die Versiegelung zu kompensieren, wird das Ziel betr. Gebäudeanzahl verfehlt, ist das Gebäude (in der Anzahl) zu kompensieren, etc.

Diese Bestimmung verlangt, dass die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen früher als die Bauausführung zu erfolgen haben. Dies ist ein Erfordernis, welches vom Gesetz nicht verlangt wird. Überdies erscheint ein solches Erfordernis auch unnötig. Wenn nämlich verlangt wird, dass der kompensatorische Abbruch oder die kompensatorische Renaturierung vor Baubeginn abgeschlossen sein müssen, wird die Dauer der Arbeiten für ein Projekt ausserhalb der Bauzone verlängert, was eine Beanspruchung von Land und Einrichtungen sowie von Umweltbelastungen und -risiken (Lärm, Boden usw.) für einen längeren Zeitraum bedeuten würde. Die Bestimmung ist auch nicht praxistauglich. Insbesondere die Tierhaltung und die Futterlagerung muss durchgehend in dafür geeigneten Bauten und Anlagen möglich sein. Somit muss der Abbruch auch nach Erstellung des Neubaus zulässig sein. Die Baubewilligung kann dies unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall lösen. Die Durchsetzung erfolgt mit den überarbeiteten Regeln zur Baupolizei ausserhalb der Bauzone. Das Eingehen auf den Einzelfall ist somit unproblematisch.

Die Umsetzung der in Absatz 3 formulierten Kriterien soll dem Ermessensspielraum der zuständigen Entscheidbehörde überlassen sein. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

«¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudefläche nicht vergrössert wird. **Kommt der Artikel sinngemäss (Art. 8d Abs. 4) zur Anwendung, so ist je nach Verfehlen des Ziels der Abbruch von bestehenden Gebäuden (Anzahl), die Gebäudefläche oder beides zu kompensieren.**



² Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die ausgleichenden Abbrüche und Renaturierungen so genehmigt worden sind, dass die zuständige Behörde deren Durchführung vom Antragsteller verlangen und gegebenenfalls eine Ersatzvornahme durchführen kann.

³ **Absatz 3 ist zu streichen.**

Artikel 25g Abs. 1 und 2

Ausnahmen vom Stabilisierungsziel in Bezug auf fehlende Steuerungsmöglichkeit der Kantone

zu Abs. 1 (erster Teilsatz)

Die Formulierung von Art. 25g E-RPV geht über Art. 1 Abs. 2 RPG hinaus. Nicht *«Gebäude und versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen»*, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, sind den Kantonen bei der Berechnung nach Art. 25b E-RPV nicht anzurechnen, sondern *«Gebäude ausserhalb der Bauzonen und versiegelte Flächen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen»*.

Versiegelte Flächen ausserhalb der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen sind vom Stabilisierungsziel nicht erfasst.

zu Abs. 1 (zweiter Teilsatz) und Absatz 2

Nach dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 RPG ist das Ziel der Stabilisierung der *«Zahl der Gebäude im Nichtbaugelände»* und der *«Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt ist»*, an Bund, Kantone und Gemeinden adressiert. Demgegenüber macht die Konzeption von RPG2 deutlich, dass sich die Stabilisierungsziele hauptsächlich an die Kantone richten, die weitestgehend für deren Vollzug verantwortlich sind. So wurde der kantonale Richtplan zum zentralen Instrument zur Umsetzung der Stabilisierungsziele definiert (Art. 8d RPG). Ebenso treffen auch die Konsequenzen einer allfälligen Verfehlung der Stabilisierungsziele ausschliesslich die Kantone (Art. 8d Abs. 4 RPG). Schliesslich werden auch nur die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämie verbindlich in die Pflicht genommen (Art. 5a Abs. 2 RPG). Übrigens sieht es auch der Bund so, dass sich das Stabilisierungsziel an die Kantone richtet (s. erläuternder Bericht zu Art. 25g, S. 17).

Dem Umstand, dass auch der Bund im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erteilt, begegnet die Verordnung in Art. 25g Abs. 2 E-RPV damit, dass Gebäude und versiegelte Flächen, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden und damit regelmässig nicht der Planungshoheit der Kantone unterstehen, den Kantonen nicht bei der Berechnung der Stabilisierungsziele angerechnet werden. Diese Regelung wird grundsätzlich begrüsst.

Allerdings sind die Überlegungen bezüglich der *«Planungshoheit der Kantone»* in Abs. 2 abzulehnen, weshalb die Bestimmung zu präzisieren ist. Es sind sämtliche Gebäude und Versiegelungen in den entsprechenden Bereichen, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, auszunehmen. Eine Beschränkung darauf, dass die Ausnahme nicht gelten soll, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen, was insbesondere für das Plangenehmigungsverfahren gemäss Seilbahngesetz (SebG; SR 743.01) gilt, ist fehl am Platz. Die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht vermögen nicht zu überzeugen. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Seilbahnanlagen und -gebäuden liegt – wie bei den übrigen genannten Plangenehmigungsverfahren – ebenfalls beim Bund (Art. 9 Abs. 1 SebG). Inwiefern die Kantone hier steuernd eingreifen können sollen, bleibt unklar und ist nicht nachvollziehbar. Dass für Seilbahnprojekte zusätzlich nutzungsplanerische Grundlagen erforderlich sind, verschafft den Kantonen jedenfalls noch keine Steuerungsmöglichkeit. Insofern ist eine Andersbehandlung der seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nicht gerechtfertigt.



Weiter lässt die Ausnahmebestimmung in Art. 25g Abs. 2 E-RPV unberücksichtigt, dass Waldareal nach Art. 18 Abs. 3 RPG durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt ist. Der Gesetzgeber wollte den Kantonen beim Erlass des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) nicht die Kompetenz geben, die Entwicklung des Waldareals mit ihren Raumplanungsinstrumenten zu steuern.

In diesem Sinne bleibt das Waldareal der Raumplanung entzogen (vgl. MUGGLI, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Aemisegger et al. [Hrsg.], 2016, Rn. 43 zu Art. 18). Dementsprechend kann die räumliche Entwicklung des Waldareals ebenfalls nicht über den kantonalen Richtplan gesteuert werden, weshalb dieses ebenfalls vom Stabilisierungsziel auszunehmen ist.

ANTRAG

Art. 25g Abs. 1 und 2 ist wie folgt zu formulieren:

«¹ Werden Gebäude **ausserhalb der Bauzonen** oder versiegelte Flächen ~~ausserhalb der Bauzonen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen~~ mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, **oder werden Gebäude im Waldareal bewilligt**, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss.

² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b **nicht nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen.**»

Artikel 32^{bis} Abs. 1

Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die Beschränkung auf «möglichst unempfindliche» Standorte erscheint problematisch. Der Standort muss notwendigerweise einer umfassenden Interessenabwägung unterzogen werden. Eine zusätzliche Einschränkung auf möglichst unempfindliche Standorte könnte verschiedenen Interessen und Pflichten widersprechen, z. B. der Pflicht zum Ausbau des mobilen Telekommunikationsnetzes.

ANTRAG

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

«¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckvoll zu bündeln oder zusammenzulegen ~~und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen.~~ **Die vorzunehmende, umfassende Interessenabwägung berücksichtigt insbesondere die Empfindlichkeit des vorgesehenen Standorts.**»

Artikel 32^{bis} Abs. 2

Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die tatsächliche Tragweite dieser Bestimmung ist unklar und auch der Begleitbericht erhöht die Verständlichkeit und eine Abschätzbarkeit der Tragweite nicht. Dies führt zu einer massgeblichen Rechtsunsicherheit im Vollzug.



ANTRAG

Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

«² Wenn Boden für Infrastruktureinrichtungen beansprucht werden soll, ~~ist zu prüfen~~ **hat der Gesuchsteller zu prüfen**, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung ~~verbunden werden könnte auch in Zukunft gebündelt oder zusammengelegt werden kann~~. **Diese Prüfung ist der zuständigen Behörde zu übermitteln.**»

Artikel 32a^{bis} Abs. 1

Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Die Regelung des vorliegenden Absatzes ist zu detailliert und nicht ausreichend an die unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten angepasst. Die Kantone sollten weiterhin die Möglichkeit haben, diesen Aspekt eigenständig zu regeln.

ANTRAG

Art. 32a^{bis} Abs. 1 ist zu streichen.

Artikel 32a^{bis} Abs. 2

Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Die Formulierung «*Vorbehaltlich des kantonalen Rechts*» ist zu präzisieren, um explizit darauf hinzuweisen, ob das kantonale Recht restriktiver, weiter und/oder restriktiver und weiter formuliert werden kann.

ANTRAG

Die Formulierung der Bestimmung ist im Sinne der vorangehenden Ausführungen anzupassen. Zumindest ist aber der Erläuternde Bericht anzupassen und zu präzisieren.

Artikel 32a^{bis} Abs. 3

Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Der erste Teil des Satzes ist zu streichen und der Absatz ist abzuändern, um die Regelungshoheit der Kantone nicht weitergehend einzuschränken.

ANTRAG

Absatz 3 ist wie folgt anzupassen:

«³ ~~Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen~~ **Aallfällige** weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften ~~eingehalten werden sind einzuhalten~~.»



Artikel 32d Abs. 6

Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzone, Pfandrecht

Eine analoge Anwendung von Art. 836 Abs. 2 ZGB ist nicht wünschenswert. Diese Bestimmung ist eine *lex specialis* im Hinblick auf Art. 5 und Art. 6 ZGB und zielt vorrangig darauf ab, einerseits den Kantonen zu ermöglichen, in ihrer Gesetzgebung Pfandrechte zur Sicherung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Forderungen einzuführen, und andererseits andere Formen der Grundpfandrechte des kantonalen Rechts zu verbieten (Grégory BOVEY, CR-CC II ad 836 N° 1).

Das Bundesrecht sieht für direkte gesetzliche Pfandrechte nach Bundesrecht eine analoge Regelung wie in Art. 836 Abs. 2 ZGB für direkte gesetzliche Pfandrechte nach kantonalem Recht vor, aber keinesfalls eine analoge Anwendung von Art. 836 Abs. 2 ZGB. Darüber hinaus kann man sich auch fragen, ob ein solcher Schutz für gutgläubige Dritterwerber in diesem sehr speziellen Fall unerlässlich ist: Es handelt sich nämlich um eine ganz spezifische Art von Anlagen, die nicht Gegenstand besonderer Spekulationen sind und fast ausschliesslich von Fachleuten erworben werden, deren Bedarf an besonderem Schutz nicht offensichtlich erscheint. Zudem ergibt sich die Verpflichtung zum Rückbau ausdrücklich aus dem Gesetz, und ein Käufer kann sie daher zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ignorieren.

Es ist daher seine Aufgabe, die Rentabilität seines Erwerbs unter Berücksichtigung der Rückbaukosten zu bewerten. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der vorgesehenen direkten gesetzlichen Pfandrechte würde bedeuten, dass die öffentliche Hand das Risiko der Zahlungsunfähigkeit eines Erwerbers zu tragen hätte, der eine ihm vom Gesetz auferlegte Verpflichtung nicht berücksichtigt hat.

ANTRAG

Art. 32d Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.

Wenn an der Bestimmung festgehalten werden soll, ist der Absatz wie folgt zu ersetzen:

«⁶ Das Pfandrecht kann Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen haben, nicht entgegengehalten werden, wenn es 1000 Franken übersteigt und nicht innert vier Monaten seit der Fälligkeit der Forderung des Gemeinwesens im Grundbuch eingetragen worden ist».

Artikel 32e Abs. 1

Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Für die RKGK ist es unklar und nicht nachvollziehbar, warum diese Bestimmung auf nicht-holzige Biomasse beschränkt ist, obwohl diese Einschränkung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Der Gesetzgeber hat klar seine Absicht bekundet, mit dem neuen Art. 24^{quater} RPG die Produktion von Energie aus Biomasse *fördern* zu wollen. Dabei sollen Bauten und Anlagen zur Gewinnung und für den Transport von Energie aus Biomasse auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform sein und unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Planungspflicht unterliegen.

Der nun vorliegende Verordnungsentwurf schliesst verholzte Biomasse vom Anwendungsbereich der übergeordneten Bestimmung des neuen Art. 24^{quater} RPG explizit aus. Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Verordnungsbestimmung allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf verholzte Biomasse ausgeweitet werden könne. Eine solche Einschränkung einer Gesetzesbestimmung auf Verordnungsstufe ist aus



Sicht der RKGK unzulässig; daher lehnt die RKGK diese aufgrund des Widerspruchs mit der übergeordneten bundesgesetzlichen Vorgabe ab.

ANTRÄGE

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus ~~unverholter~~ Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: ...»

Artikel 32h

Mobilfunkanlagen

Die RKGK begrüsst die ergänzende Präzisierung auf Verordnungsstufe, dass notwendige Mobilfunkanlagen in Ergänzung zu den Bestimmungen von Art. 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden sind, wenn diese in einen Hochspannungsmast integriert oder in der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden.

Artikel 33a

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Absätzen von Art. 33a begrüsst die RKGK die zurückhaltende Formulierung von Kriterien durch den Bund. Der Bund soll sich keinesfalls veranlasst sehen, die durch das Bundesparlament neu geschaffene Möglichkeit der Schaffung von Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen mit einer Unzahl von Kriterien auf Verordnungsstufe präzisieren zu wollen. Eine allfällige Ergänzung dieser Bestimmung durch zusätzliche Kriterien ist weder notwendig noch wünschenswert.

Die RKGK ist der Ansicht, dass die Kantone, in Berücksichtigung der vom Bundesparlament festgelegten Kriterien und unter Bezugnahme auf die regionalen und lokalen Verhältnisse in der Lage sein werden, dieses Instrument umzusetzen und die dafür notwendige Interessenabwägung nach den bereits bekannten und geltenden Grundsätzen vorzunehmen.

Artikel 33a Abs. 1

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen; Abstimmen auf Stabilisierungsziel

Die vorgeschlagene Formulierung widerspricht den Zielen, die mit Art. 8c und 18^{bis} RPG des Gesetzes verfolgt werden. Die Frage der Gebäudevolumina ist in diesem Fall irrelevant: Eine Erhöhung des Volumens durch eine Aufstockung der Gebäude, um beispielsweise den üblichen Normen der Deckenhöhe zu entsprechen, wie es beispielsweise Art. 24c RPG erlaubt, wäre in einem Gebiet verboten, in welchem Gebäude zulässig sind, deren Standort nicht durch ihre Bestimmung vorgeschrieben ist, ohne dass dies auch nur die geringste Auswirkung auf die Stabilisierungsziele hat.

Ausserdem würde die Aufnahme eines Verbots der Zunahme der bebauten Fläche speziell für diese Gebiete bedeuten, dass ein doppeltes Stabilisierungsziel eingeführt würde: ein gesetzlich vorgesehenes, das auf dem

gesamten ganzjährig bewirtschafteten landwirtschaftlichen Gebiet ausserhalb von Landwirtschaft und Tourismus berechnet wird, und ein gesetzlich nicht begründetes, restriktiveres Ziel innerhalb der nach Art. 18^{bis} RPG definierten Gebiete. Zudem könnte dies die Realisierung von Projekten verhindern, die die bebaute Fläche vergrössern, aber das Gebiet insgesamt im Hinblick auf die in Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vorgesehenen Kriterien verbessern und damit gegen diese Bestimmung verstossen. Art. 33a Abs. 1 ist daher in der vorliegenden Fassung nicht akzeptabel.

ANTRAG

Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

«¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass ~~oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden.~~ das Stabilisierungsziel gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG gewährleistet bleibt und die Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet erreicht wird».

Artikel 33a Abs. 3

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen; Vollzug der Kompensation

Diese Bestimmung und die Formulierung « ... und *solange sie fort dauern*» würde bedeuten, das Gebiet «*einzufrieren*» und «*unter eine Glocke zu stellen*». Das Gebiet entwickelt sich zwangsläufig weiter, und eine Massnahme könnte zu einem bestimmten Zeitpunkt angemessen und notwendig sein und später überflüssig werden. Sollte in einem solchen Fall eine Massnahme, die nicht mehr notwendig ist, beibehalten werden? Wenn die Massnahme wegfällt, sollte dann der Rückbau bzw. Abbruch des zuvor rechtmässig genehmigten Gebäudes angeordnet werden? Darüber hinaus würde dies eine Überwachung der angeordneten Massnahmen und erhebliche Ressourcen erfordern. Der Passus « ... und *solange sie fort dauern*» ist daher aus Sicht der RKGK zu streichen.

Ausserdem ist die Tatsache, dass die Massnahme durchgeführt werden muss, ein unnötiges und gewichtiges Hindernis: Soll man warten, bis die Wiederaufforstung vollständig abgeschlossen ist? Dies entspräche auch der Regelung in Art. 25f Abs. 3 RPV.

ANTRAG

Absatz 3 ist wie folgt zu ersetzen:

«³ **Ausgleichspflichtige Nutzungen dürfen nur dann realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Verbesserungen von der Behörde vom Antragsteller einverlangt werden können und die Behörde gegebenenfalls eine Ersatzvornahme durchführen kann».**



Artikel 33a Abs. 4

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen; Festlegen der Grundsätze

Erklärtes Ziel der Regelungen zum Planungs- und Kompensationsansatz in Art. 8c und 18^{bis} RPG ist es, den Kantonen einen grösseren Handlungsspielraum beim Bauen ausserhalb der Bauzonen zu verschaffen. Eine praxistaugliche Realisierung dieses Spielraums ist nur im jeweiligen lokalen oder regionalen Kontext möglich. Insbesondere in grossen und vielfältig strukturierten Kantonen ist eine einmalige, flächendeckende Detailplanung daher nicht zielführend. Stattdessen drängt sich hier eine Pilotplanung für ein Teilgebiet auf. Daraus lässt sich das geforderte Gesamtkonzeption für ein Teilgebiet entwickeln und gleichzeitig die übergeordneten kantonalen Leitüberlegungen justieren.

Im Richtplan sind entsprechend die übergeordneten Grundsätze aufzunehmen, die für die konzeptionellen Planungen in den einzelnen Teilgebieten gelten. Die Perimeter der einzelnen Teilgebiete und die jeweilige Umsetzung des Gebietsansatzes sind demgegenüber als *«gebietsspezifische räumliche Festlegungen»* auszugestalten. Dadurch wird eine sukzessive Planung ermöglicht, welche den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen Rechnung trägt.

ANTRAG

Art. 33a E-RPV ist mit einem Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

«⁴ Die Kantone können die Grundsätze zu Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen in den Leitüberlegungen festlegen und die Präzisierungen zu den einzelnen Gebieten als gebietsspezifische räumliche Festlegungen vornehmen».

Art. 34a Abs. 1^{bis} RPV

Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse; neue Bauten bei Landwirtschaftsbetrieben

Aus Sicht der RKGK ist Art. 34a Abs. 1^{bis} RPV, welcher nicht Gegenstand der vorliegenden Revision bildet, ebenfalls anzupassen, damit dem Willen des Gesetzgebers bezüglich Energiegewinnung aus verholzter Biomasse nachgelebt wird. Dieser Artikel erlaubt die Installation von Bauten und Anlagen für die Energiegewinnung aus verholzter Biomasse nur innerhalb bestehender, landwirtschaftlich nicht mehr benötigter Bauten. Es muss aber auch möglich sein, dass dafür neue Bauten erstellt werden können. Die RKGK ist daher der Ansicht, dass Bst. a von Art. 34a, Abs. 1^{bis} RPV zu streichen ist.

ANTRÄGE

Art. 34a Abs. 1^{bis} Bst. a RPV ist zu streichen.



Artikel 38a

Vorrang der Landwirtschaft; Abgrenzung zur Bauzone

Bezieht sich diese Bestimmung auch auf Konflikte zwischen der Landwirtschaftszone und der Bauzone, die an die Landwirtschaftszone angrenzt oder sich in der Nähe der Landwirtschaftszone befindet? Wenn ja, sollten die Anwendungsfälle entweder direkt im Artikel oder zumindest im Erläuternden Bericht präzisiert werden.

ANTRAG

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist zu präzisieren.

Artikel 38a Abs. 4

Vorrang der Landwirtschaft; Bezug zum Umweltrecht

Diese Bestimmung stützt sich auf das Umweltrecht und seine Ausführungsbestimmungen und regelt Verfahrensfragen. Sollten nicht eher Änderungen des Umweltrechts in Betracht gezogen werden, anstatt über die RPV in das Umweltrecht einzugreifen?

ANTRAG

Wir beantragen die Streichung von Absatz 4 und Vornahme der Prüfung, ob nicht die Bestimmungen des Umweltrechts entsprechend anzupassen sind.

Artikel 38a Abs. 5

Vorrang der Landwirtschaft; Umnutzung von Bauten und Anlagen

Diese Bestimmung stellt einen nicht zu akzeptierenden Eingriff in die Rechtssicherheit dar: Eine rechtskräftige Bewilligung für den Bau eines nicht landwirtschaftlichen Wohnhauses, die vor vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten erteilt wurde, würde ex lege für eine potenzielle Genehmigung für einen neuen landwirtschaftlichen Betrieb ungültig werden.

Diese Situation ist umso weniger tolerierbar, wenn sie bei einem Familienheim eintreten sollte, das rechtmässig genehmigt wurde, aber Gegenstand einer späteren Rückbaumassnahme war. Unserer Ansicht nach verstösst diese Bestimmung unverhältnismässig stark gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Eigentumsrecht, und ihre Verfassungsmässigkeit ist höchst zweifelhaft.

ANTRAG

Absatz 5 ist zu streichen. Zumindest ist es unerlässlich, den letzten Satz zu streichen.



Artikel 43 Abs. 5

Altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe

Aus Sicht der RKGK stehen die Ausführungen in der französischen Version des erläuternden Berichts zu Abs. 5 im Widerspruch zur Formulierung dieser Bestimmung. Abs. 5 gibt die Möglichkeit, ein Gebäude oder eine Anlage abzureissen, um ein Recht auf Erweiterung zu erhalten, während der Erläuternde Bericht besagt, dass es möglich sein muss, vorrangig den Abbruch von störenden Gebäuden zu verlangen, um eine Erweiterung zu ermöglichen. Es muss klar sein, dass der Abbruch nicht zwingend vor dem Neubau bereits erfolgt sein muss.

Zudem stellt sich die Frage, was im Sinne der RPV unter einer «Geländekammer» zu verstehen ist. Der Begriff ist zu klären.

Die Begrenzung auf 100 Betten erscheint zudem sehr abstrakt, und es ist nicht klar, warum diese Zahl gerechtfertigt ist: Sie schränkt die Möglichkeiten ein, da es unattraktiv ist, ein grosses, veraltetes Heim mit 150 Betten abzureissen, um ein modernes Heim mit bereits 90 Betten zu erweitern. Die Anzahl der Betten korreliert ausserdem nicht mit den Auswirkungen auf die Landschaft oder die Fläche (z. B. hat ein Schlafsaal mit 12 Betten unter Umständen nicht die gleichen Auswirkungen wie 12 Einzelzimmer).

ANTRAG

1. Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

«Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. ~~Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen.~~ Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können».

2. Präzisierung des Erläuternden Berichts in der französischen Version

3. Klärung des Begriffs «Geländekammer» im Erläuternden Bericht.

Artikel 43b Abs. 1 Bst. a

Anforderungen an das kantonale Recht, Frist

Diese Bestimmung verletzt die ausschliessliche kantonale Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren, da das Baurecht nicht dem Verwaltungsverfahren des Bundes unterliegt. Aus der Formulierung geht nicht hervor, dass sie die aufschiebende Wirkung des Beschwerdeverfahrens betrifft, wie in der Botschaft erwähnt. Zudem erscheint die Frist von 30 Tagen zu schematisch und lässt konkrete Situationen ausser Acht. Beispielsweise ist die vorgesehene Strenge in Fällen von gutgläubig bewohntem Wohnraum (Mieter, geerbtes unrechtmässiges Gut usw.) nicht unbedingt anwendbar.

ANTRAG

Art. 43b Abs. 1 Bst. a ist wie folgt zu ersetzen:

«a. Beschwerden gegen verfügte Nutzungsverbote und die zu deren Durchsetzung angeordneten Massnahmen nur dann aufschiebende Wirkung entfalten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist»;

Artikel 43b Abs. 2

Anforderungen an das kantonale Recht, Ressourcen

Die «Ausstattung» der zuständigen Behörde mit den notwendigen Ressourcen scheint ein lobenswerter Wunsch zu sein, der von den betroffenen Behörden regelmässig vertreten wird. Da es sich vorliegend um die Erfüllung einer Bundesaufgabe handelt, ist es wichtig, dass der Bund die dafür notwendigen Stellen finanziert, bzw. mindestens grossmehrheitlich mitfinanziert. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass der Bund den kantonalen finanzkompetenten Behörden keine organisatorischen Anordnungen machen können. Insbesondere wenn derartige organisatorische Anordnungen Auswirkungen auf das kantonale Budget haben.

Aus Sicht der RKGK erscheint diese Bestimmung im Hinblick auf Art. 46 Abs. 1 BV überflüssig und manifestiert ein gewisses Misstrauen des Bundes gegenüber den Kantonen. Ein solches allfälliges Misstrauen ist aus Sicht der RKGK fehl am Platz.

ANTRAG

Art. 43b ist mit einem neuen Abs. 3 wie folgt zu ergänzen oder Abs. 2 ist zu streichen:

«Der Bund beteiligt sich finanziell in angemessener und ausreichender Weise an der personellen Ausstattung der kantonalen Behörden, die für die Baupolizei ausserhalb der Bauzone zuständig sind».

Artikel 43c Abs. 1

Subsidiäre Frist und Begründungslast

Auch diese Bestimmungen gehen aus Sicht der RKGK deutlich zu weit und greifen stark in die kantonalen Kompetenzen ein. Zudem ist diese Bestimmung materiell nicht durchführbar und ignoriert völlig die Situation im alpinen Gebiet / Gelände. Es ist aus verschiedenen Gründen völlig unmöglich, eine Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands innerhalb von 180 Tagen zu vollstrecken, wenn diese zu Beginn der Wintersaison für eine Baute ab einer bestimmten Höhe ausgesprochen wird.

Darüber hinaus können auch subjektiv bedingte Situationen (Krankheit oder Unfälle) dazu führen, dass von einem abstrakten Schematismus abgewichen werden muss. Es muss eine materiell realistische und an alle Umstände des Einzelfalls angepasste Rechtsanwendung ermöglicht werden, insbesondere um den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Diesen Umständen kann einzig die Entscheidbehörde in Berücksichtigung der konkreten Situation und der massgebenden Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

ANTRAG

Der Absatz 1 ist zu streichen. Zumindest ist der letzte Satz zu streichen.



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferência da las regantsas dals chantuns alpins

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:

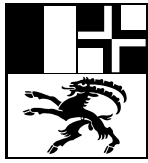
Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

Per Mail an:

aemterkonsultationen@are.admin.ch



Sitzung vom

17. September 2024

Mitgeteilt den

17. September 2024

Protokoll Nr.

749/2024

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
3003 Bern

E-Mail: aemterkonsultationen@are.admin.ch

**Änderung der Raumplanungsverordnung - Umsetzung der zweiten Etappe der
Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) und des Bundesgesetzes über
eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 hat uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingeladen, uns zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) vernehmen zu lassen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Verordnungsentwurf vernehmen zu lassen und äussern uns dazu wie folgt:

Grundsätzlich verweisen wir auf die Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), der wir uns vollumfänglich anschliessen. Ergänzend möchten wir folgende Themen besonders hervorheben:

1. Beteiligung des Bundes an der Abbruchprämie (neue Bestimmung)

Antrag

Es wird beantragt, dass sich der Bund an der Finanzierung der Abbruchprämie – abhängig von den jeweiligen kantonalen Rahmenbedingungen – beteiligt. Im nationalen Durchschnitt hat der Finanzierungsanteil des Bundes 80 % zu betragen. Hierfür ist eine Grundlage in der RPV zu schaffen. Beispielsweise in einem neuen Art. 3a:

Der Bund leistet einen Beitrag im Umfang von 80 % an die Aufwendungen der Kantone, welche diesen bei der Finanzierung der Abbruchprämie entstehen.

Begründung

Gemäss Art. 5a Abs. 3 RPG kann der Bund Beiträge an die Abbruchprämie der Kantone leisten, wobei der Bundesrat die Einzelheiten regelt. Dieser gesetzliche Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt.

Der durch die Abbruchprämie verursachte Aufwand ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesrecht (Art. 5a Abs. 1 RPG). Das Verursacherprinzip gebietet entsprechend eine Beteiligung des Bundes.

Die Kantone sind zudem sehr unterschiedlich betroffen. Ländliche und gebirgige Kantone haben proportional überdurchschnittlich viele Bauten ausserhalb der Bauzone, gleichzeitig können sie kaum Bauland einzonen, sondern müssen vielerorts rückzonen. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe werden zudem für allfällige Entschädigungen von Auszonungen benötigt. Auf der anderen Seite haben urbane Kantone wenige Gebäude ausserhalb der Bauzone, höhere Erträge aus der Mehrwertabgabe und so gut wie keine Rückzonungen. Diese ungleiche Betroffenheit verschärft den Stadt-Land-Graben.

Es ist darum zentral, dass der Bund die Kantone bei der Abbruchprämie unterstützt und dabei die unterschiedliche Betroffenheit gebührend berücksichtigt.

2. Erreichung der Stabilisierungsziele – Massgebender Wert (Art. 25b)

Antrag

Es wird beantragt, den Wert in Art. 25b E-RPV auf 102 % pro Jahr zu erhöhen.

Art. 25b ist deshalb wie folgt anzupassen:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als ~~101~~ 102 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Begründung

Art. 25b E-RPV definiert das Stabilisierungsziel für Gebäudeanzahl und versiegelte Fläche pro Kanton mit einem Wert von 101 % gemessen am Bestand per 29. September 2023. Dieser Prozentsatz ist zu tief angesetzt.

Der Wert von 102 % wurde bereits in der parlamentarischen Debatte genannt.

In der parlamentarischen Debatte wurde wiederholt betont, dass das Stabilisierungsziel keine Plafonierung der Gebäudeanzahl bzw. Bodenversiegelungsfläche darstelle. Dementsprechend muss weiterhin eine Entwicklung in den Kantonen möglich sein. Hierfür ist eine angemessene Marge erforderlich.

Der Referenzzustand per Stichtag kann nur annäherungsweise rekonstruiert werden. Die vorhandenen Daten wurden bisher nicht für diesen Zweck erhoben und sind mit Unsicherheiten behaftet. Dementsprechend wird auch im erläuternden Bericht zur Vorlage von einer "lückenhaften Datenlage beim Referenzdatenstand" ausgegangen (S. 5).

Die Umsetzung der in Art. 25d E-RPV vorgesehenen Erhebung von Geodaten im Rahmen der Baubewilligungsverfahren wird im kantonalen Vollzug noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin müssen grobe Annahmen getroffen werden.

Die Kantone müssen bis spätestens in fünf Jahren über ein vom Bund genehmigtes Konzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele verfügen. Bis dahin sind die Modalitäten der kantonalen Umsetzung noch nicht final definiert.

Gemäss erläuterndem Bericht soll der Wert von 101 % bzw. die vorgeschlagene Marge von 1 % die Weiterführung der bisherigen Bewilligungspraxis für die nächsten zehn Jahre ermöglichen. Die dieser Prognose zugrunde gelegte Annahme von

schweizweit rund 500 neuen Gebäuden ausserhalb der Bauzonen ist zu pauschal und lässt die kantonalen Unterschiede unberücksichtigt.

Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie auf die Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzonen ist äussert zweifelhaft. Stattdessen könnte – aufgrund des gleichzeitig eingeführten Kompensationsansatzes – auch ein gegenteiliger Effekt eintreten und weniger Gebäude abgebrochen werden als bisher.

3. Stabilisierungsziel Bodenversiegelung

3.1 Nur ganzjährig bewirtschaftete Landwirtschaftszonen betroffen

(Art. 25a Abs. 2)

Antrag

Art. 25a Abs. 2 E-RPV ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG ist das Stabilisierungsziel betreffend Versiegelungen auf die "ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Art. 16 RPG" beschränkt. In Art. 25a Abs. 2 E-RPV wird der räumliche Geltungsbereich des Stabilisierungsziels ausgeweitet, indem dieses für jegliche "Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet" gelten soll. Diese Ausweitung steht klarerweise im Widerspruch zur gesetzlichen Vorgabe und ist daher abzulehnen.

Die Definition der massgebenden Fläche betreffend das Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen ist im RPG genügend und abschliessend erfolgt. Es bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung. Deshalb ist Abs. 2 von Art. 25a E-RPV ersatzlos zu streichen.

Die Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 12), wonach für den gewählten örtlichen Geltungsbereich des Stabilisierungsziels für Bodenversiegelung "eine stabile Geodatengrundlage" bestehe und dieser den "Anliegen des Gesetzgebers Rechnung" trage, vermögen die Abweichungen vom Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG im Übrigen auch nicht hinreichend zu begründen.

Die Anforderungen an die technische Umsetzung des Stabilisierungsziels zur Bodenversiegelung sind in jedem Fall in Absprache mit den Kantonen zu definieren.

3.2 Bodenversiegelungen zur Ausübung touristischer Aktivitäten

(Art. 25a Abs. 4)

Antrag

Art. 25a Abs. 4 E-RPV ist wie folgt anzupassen:

⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.

Begründung

Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG sind Bodenversiegelungen, die zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind, vom Stabilisierungsziel ausgenommen. Diese Ausnahmebestimmung knüpft also an touristische Aktivitäten und nicht an Tourismusgebiete.

Demzufolge ist die in Art. 25a Abs. 4 E-RPV vorgesehene Anknüpfung an die Ausscheidung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung im kantonalen Richtplan räumlich zu eng gefasst und nicht vom Wortlaut des Gesetzes gedeckt.

Der Gesetzeswortlaut spricht von einer Ausnahme der Anrechnung von Bodenversiegelungen an das Stabilisierungsziel, wenn sie zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. Damit ist klar, dass diese Versiegelungen nicht nur in Gebieten, die schwergewichtig touristisch genutzt werden, liegen können und müssen. Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs in der Verordnung in diesem Mass ist unzulässig.

Eine Bodenversiegelung kann durchaus auch in einem Gebiet touristisch bedingt sein, das im Richtplan nicht als schwergewichtig touristisch qualifiziert wird. Umgekehrt kann nicht jede Bodenversiegelung in einem Tourismusgebiet ohne Weiteres als touristisch angenommen werden.

Dementsprechend lässt sich auch die im erläuternden Bericht erkannte Problematik der Abgrenzung von Tourismus- und Freizeitnutzungen nicht über das Instrument des Richtplans lösen.

Stattdessen sind hierfür nutzungsmässige Kriterien zu definieren, die den konkreten Gegebenheiten und dem Willen des Gesetzgebers Rechnung tragen.

3.3 Bodenversiegelungen für notwendige, unabdingbare Anlagen und Gebäude sind vom Stabilisierungsziel auszunehmen (neue Bestimmung)

Antrag

Es ist eine Bestimmung in die RPV aufzunehmen, die Art. 8d Abs. 2 RPG weiter konkretisiert. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass von der Begrifflichkeit "Energieanlagen sowie kantonale oder nationale Verkehrsanlagen" alle Anlagen für die Energieversorgung, alle Verkehrsanlagen zur Erschliessung von Bauzonen sowie auch Velowege mitumfasst sind, zudem gewisse Deponien, Zufahrten zu und Infrastrukturen von Löschwasserbezugsstellen, Zufahrten und Gebäude für die Trinkwassererschliessung etc.

Begründung

Gemäss Art. 8d Abs. 2 RPG ist die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, beim Stabilisierungsziel nicht zu berücksichtigen.

Damit bringt der Gesetzgeber implizit zum Ausdruck, dass Bodenversiegelungen, welche durch einen gesetzlichen Erschliessungs- oder Versorgungsauftrag des Gemeinwesens bzw. durch ein überwiegendes öffentliches Interesse bedingt sind, nicht in den Anwendungsbereich des Stabilisierungsziels fallen sollen. Gleiches muss umso mehr für Bodenversiegelungen gelten, die unmittelbar aufgrund von Vorgaben des übergeordneten nominalen oder funktionalen Raumplanungsrechts (bspw. Umweltschutz, Brandschutz, Gesundheitsschutz) erforderlich sind.

Für Verkehrsanlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen, besteht eine gesetzliche Erschliessungspflicht (vgl. Art. 19 Abs. 2 RPG). Eine Steuerung diesbezüglich ist nicht möglich. Sie sind deshalb vom Stabilisierungsziel auszunehmen.

An Velowegen bzw. bestimmten Velowegen besteht ein hohes öffentliches Interesse (vgl. Art. 5 des Bundesgesetzes über Velowege [SR 705] sowie Sachplan Verkehr). Sie sind unabdingbar und notwendig. Deshalb bedarf es für sie einer Ausnahme.

Deponien, auf denen Bodenversiegelungen aufgrund gewässerschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich sind, müssen ausgenommen sein, da die Versiegelung dort nicht gesteuert werden kann. Auch Löschwassereinrichtungen sind zwingend notwendig.

Anlagen und Infrastrukturen, die wie die Energieversorgung für die Grundversorgung der Bevölkerung nötig sind, wie z.B. Erschliessungen für die Trinkwasserversorgung bzw. allgemein für die Wasserversorgung, sind unabdingbar und können nicht gesteuert werden. Sie sind deshalb vom Stabilisierungsziel auszunehmen.

4. Ausnahmen vom Stabilisierungsziel in Bezug auf fehlende Steuerungsmöglichkeit der Kantone (Art. 25g)

Antrag

Art. 25g E-RPV ist wie folgt zu formulieren:

¹ Werden Gebäude **ausserhalb der Bauzonen** oder versiegelte Flächen ~~ausserhalb der Bauzonen~~ **in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen** mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, **oder werden Gebäude im Waldareal bewilligt**, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss.

² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b **nicht nur** angerechnet, ~~wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen.~~

³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.

Begründung

zu Abs. 1 (erster Teilsatz)

Die Formulierung von Art. 25g E-RPV geht über Art. 1 Abs. 2 RPG hinaus. Nicht "Gebäude und versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen", die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, sind den Kantonen bei der Berechnung nach

Art. 25b E-RPV nicht anzurechnen, sondern "Gebäude ausserhalb der Bauzonen und versiegelte Flächen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen". Versiegelte Flächen ausserhalb der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen sind vom Stabilisierungsziel nicht erfasst.

zu Abs. 1 (zweiter Teilsatz) und Absatz 2

Nach dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 RPG ist das Ziel der Stabilisierung der "Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet" und der "Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt ist", an Bund, Kantone und Gemeinden adressiert.

Demgegenüber macht die Konzeption von RPG2 deutlich, dass sich die Stabilisierungsziele hauptsächlich an die Kantone richten, die weitestgehend für deren Vollzug verantwortlich sind. So wurde der kantonale Richtplan zum zentralen Instrument zur Umsetzung der Stabilisierungsziele definiert (Art. 8d RPG). Ebenso treffen auch die Konsequenzen einer allfälligen Verfehlung der Stabilisierungsziele ausschliesslich die Kantone (Art. 8d Abs. 4 RPG). Schliesslich werden auch nur die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämie verbindlich in die Pflicht genommen (Art. 5a Abs. 2 RPG). Übrigens sieht es auch der Bund so, dass sich das Stabilisierungsziel an die Kantone richtet (s. erläuternder Bericht zu Art. 25g, S. 17).

Dem Umstand, dass auch der Bund im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erteilt, begegnet die Verordnung in Art. 25g Abs. 2 E-RPV damit, dass Gebäude und versiegelte Flächen, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden und damit regelmässig nicht der Planungshoheit der Kantone unterstehen, den Kantonen nicht bei der Berechnung der Stabilisierungsziele angerechnet werden. Diese Regelung wird grundsätzlich begrüsst.

Allerdings sind die Überlegungen bezüglich der "Planungshoheit der Kantone" in Abs. 2 abzulehnen, weshalb die Bestimmung zu präzisieren ist.

Es sind sämtliche Gebäude und Versiegelungen in den entsprechenden Bereichen, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, auszunehmen. Eine Beschränkung darauf, dass die Ausnahme nicht gelten soll, wenn sie der Planungshoheit der Kantone untersteht, was insbesondere für das Plangenehmigungsverfahren gemäss Seilbahngesetz (SebG; SR 743.01) der Fall ist, ist fehl am Platz. Die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht vermögen nicht zu überzeugen.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Seilbahnanlagen und -gebäuden liegt – wie bei den übrigen genannten Plangenehmigungsverfahren – ebenfalls beim Bund (Art. 9 Abs. 1 SebG). Inwiefern die Kantone hier steuernd eingreifen können sollen, bleibt unklar und ist nicht nachvollziehbar. Dass für Seilbahnprojekte zusätzlich nutzungsplanerische Grundlagen erforderlich sind, verschafft den Kantonen jedenfalls noch keine Steuerungsmöglichkeit. Insofern ist eine Andersbehandlung der seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nicht gerechtfertigt.

Weiter lässt die Ausnahmebestimmung in Art. 25g Abs. 2 E-RPV unberücksichtigt, dass Waldareal nach Art. 18 Abs. 3 RPG durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt ist. Der Gesetzgeber wollte den Kantonen beim Erlass des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) nicht die Kompetenz geben, die Entwicklung des Waldareals mit ihren Raumplanungsinstrumenten zu steuern. In diesem Sinne bleibt das Waldareal der Raumplanung entzogen (vgl. MUGGLI, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Aemisegger et al. [Hrsg.], 2016, Rn. 43 zu Art. 18). Dementsprechend kann die räumliche Entwicklung des Waldareals ebenfalls nicht über den kantonalen Richtplan gesteuert werden, weshalb dieses ebenfalls vom Stabilisierungsziel auszunehmen ist.

Nach dem Gesagten ist es folgerichtig, dass Gebäude und Versiegelungen bei allen Plangenehmigungen des Bundes, also auch im Anwendungsbereich des Seilbahngesetzes, sowie Gebäude im Anwendungsbereich des Waldgesetzes vom Stabilisierungsziel nach Art. 1 Abs. 2 RPG ausgenommen werden.

5. Beschränkung der Datenerhebung auf das Notwendigste (Art. 25d)

Antrag

Die Datenerhebung ist auf das für die Erreichung der Stabilisierungsziele notwendige Minimum zu beschränken. Entsprechend wird beantragt, Art. 25d zu kürzen und somit teils zu streichen.

¹ ~~**Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Geodaten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen.**~~

² ~~**Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.**~~

³ ~~**Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich:**~~

~~**a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen;**~~

~~**b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen;**~~

~~**c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.**~~

⁴ ~~**Sollen Bodenversiegelungen, die nicht zum Stabilisierungsziel zählen, einem anderen für die Stabilisierung relevanten Zweck zugeführt werden, ist dies, sofern es dafür bedarf, dies keiner Baubewilligung bedarf, Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. Dasselbe gilt, wenn die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben wird.**~~

Begründung

Der Vollzug von Art. 25d E-RPV wird mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand verbunden sein. Deshalb ist der Aufwand soweit wie möglich zu minimieren.

Es sind nur Daten für Gebäude zu erheben, die unter das Stabilisierungsziel der Gebäude fallen (Art. 1 Abs. 2 lit. b^{ter} RPG). S. dazu auch oben, Ziff. 3.3 und Ziff. 4, d.h.

keine Erfassung von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen, die unabdingbar und notwendig sind sowie von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen, die mit Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden oder für Gebäude ausserhalb der Bauzonen, die im Waldareal liegen.

Es sind nur Daten für versiegelte Flächen zu erheben, die unter das Stabilisierungsziel der Bodenversiegelung fallen (Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG). Flächen ausserhalb des Geltungsbereichs oder mit nicht versiegelungsrelevanten Nutzungen sind nicht zu erfassen. S. dazu auch oben Ziff 3. und Ziff. 4, d.h. keine Erfassung von Versiegelungen ausserhalb ganzjährig bewirtschafteter Landwirtschaftszonen, und in diesen Landwirtschaftszonen keine Erfassung von Versiegelungen für die Ausübung touristischer Aktivitäten, für notwendige unabdingbare Infrastrukturen und für die, welche mit Plangenehmigung des Bundes erteilt werden.

Daten sind zudem nicht auf Vorrat zu erheben, sondern erst bei einer Baubewilligung, sei dies für einen stabilisierungsrelevanten Neubau oder für eine stabilisierungsrelevante Zweckänderung.

Im Übrigen darf hier in Art. 25d keine neue Bewilligungspflicht eingeführt werden (Abs. 4). Zweckänderungen von Bauten und Anlagen mit Bodenversiegelungen bedürfen nur dann einer Bewilligung, wenn dies bisher und gemäss RPG auch so vorgesehen ist. Sind Zweckänderungen bezüglich der Bodenversiegelung relevant, sollen sie der zuständigen Behörde gemeldet werden, sofern sie keiner Bewilligung bedürfen. Dasselbe gilt bei blosser Aufgabe der ursprünglichen Nutzung, d.h. diese ist zu melden (da sie keiner Bewilligung bedarf).

6. Planungs- und Kompensationsansatz: Grundsätze zu Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 33a)

Antrag

Es wird beantragt, Art. 33a E-RPV mit einem Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

4 Die Kantone können die Grundsätze zu Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen in den Leitüberlegungen festlegen und die Präzisierungen zu den einzelnen Gebieten als gebietsspezifische räumliche Festlegungen vornehmen.

Begründung

Erklärtes Ziel der Regelungen zum Planungs- und Kompensationsansatz in Art. 8c und 18^{bis} RPG ist es, den Kantonen einen grösseren Handlungsspielraum beim Bauen ausserhalb der Bauzonen zu verschaffen.

Eine praxistaugliche Realisierung dieses Spielraums ist nur im jeweiligen lokalen oder regionalen Kontext möglich. Insbesondere in grossen und vielfältig strukturierten Kantonen ist eine einmalige, flächendeckende Detailplanung daher nicht zielführend. Stattdessen drängt sich hier eine Pilotplanung für ein Teilgebiet auf. Daraus lässt sich das geforderte Gesamtkonzept für ein Teilgebiet entwickeln und gleichzeitig die übergeordneten kantonalen Leitüberlegungen justieren.

Im Richtplan sind entsprechend die übergeordneten Grundsätze aufzunehmen, die für die konzeptionellen Planungen in den einzelnen Teilgebieten gelten. Die Perimeter der einzelnen Teilgebiete und die jeweilige Umsetzung des Gebietsansatzes sind demgegenüber als «gebietsspezifische räumliche Festlegungen» auszugestalten. Dadurch wird eine sukzessive Planung ermöglicht, welche den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen Rechnung trägt.

7. Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Antrag

Es wird beantragt, Art. 27f E-RPV wie folgt anzupassen:

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG ~~direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudefläche nicht vergrössert wird. Kommt der Artikel sinngemäss (Art. 8d Abs. 4) zur Anwendung, so ist je nach Verfehlen des Ziels der Abbruch von bestehenden Gebäuden (Anzahl), die Gebäudefläche oder beides zu kompensieren.

² Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die ausgleichenden Abrisse und Renaturierungen so genehmigt worden sind, dass die zuständige Behörde deren Durchführung vom Antragsteller verlangen und gegebenenfalls eine Ersatzvornahme durchführen kann.

~~³Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.~~

Begründung

Absatz 1 ist zu ungenau. Bei sinngemässer Anwendung von Art. 38b Abs. 3 RPG gemäss Art. 8d Abs. 4 RPG kann eine Kompensation nur entsprechend dem Verfehlen des jeweiligen Ziels verlangt werden. Wird das Ziel betreffend Versiegelung verfehlt, ist die Versiegelung zu kompensieren, wird das Ziel betreffen Gebäudeanzahl verfehlt, ist das Gebäude (in der Anzahl) zu kompensieren, etc.

Absatz 2 verlangt, dass die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen früher als die Bauausführung zu erfolgen haben. Dies ist ein Erfordernis, welches vom Gesetz nicht verlangt wird.

Absatz 2 ist nicht praxistauglich. Insbesondere die Tierhaltung und die Futterlagerung muss durchgehend in dafür geeigneten Bauten und Anlagen möglich sein. Somit muss der Abbruch auch nach Erstellung des Neubaus zulässig sein. Die Baubewilligung kann dies unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall lösen. Die Durchsetzung erfolgt mit den überarbeiteten Regeln zur Baupolizei ausserhalb der Bauzone. Das Eingehen auf den Einzelfall ist somit unproblematisch.

Überdies erscheint ein solches Erfordernis auch unnötig. Wenn nämlich verlangt wird, dass der kompensatorische Abbruch oder die kompensatorische Renaturierung vor Baubeginn abgeschlossen sein müssen, wird die Dauer der Arbeiten für ein Projekt ausserhalb der Bauzone verlängert, was eine Beanspruchung von Land und Einrichtungen sowie von Umweltbelastungen und -risiken (Lärm, Boden usw.) für einen längeren Zeitraum bedeuten würde.

Die Umsetzung der in Absatz 3 formulierten Kriterien soll dem Ermessensspielraum der zuständigen Entscheidbehörde überlassen sein. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

Die Revisionsvorlage ist entsprechend zu überarbeiten. In der vorliegenden Form lehnt die Regierung die Vorlage ab.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen den Bundesrat, den Argumenten der RKGK – insbesondere hinsichtlich der von uns hervorgehobenen Themen – bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin

OAT 2	Remarques/Propositions
Art. 19a Implication de l'Assemblée fédérale ¹ Si, dans le cadre d'un projet de la partie conceptuelle ou de la partie Programme d'un plan sectoriel, une procédure de consultation au sens de l'art. 19 est ouverte, le Conseil fédéral transmet simultanément ce projet à l'Assemblée fédérale en lui demandant s'il convient de lui soumettre pour consultation. ² Si la commission compétente demande une telle consultation, le Conseil fédéral lui transmet le rapport sur le résultat de la procédure de consultation. Le Conseil fédéral invite la commission à lui faire parvenir son avis dans un délai de trois mois. ³ Le Conseil fédéral tient compte de l'avis de la commission lorsqu'il se prononce sur la partie conceptuelle ou la partie Programme du plan sectoriel. S'il s'écarte des propositions de la commission, il informe cette dernière et motive son choix.	
Art. 25a Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir (Art. 1 al. 2 let. b^{ter} et b^{quater}, Art. 8d al. 2) ¹ L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b^{ter} LAT vaut pour les bâtiments au sens de l'article 2 lettre b de l'ordonnance du 9 juin 2017 sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL).	- L'alinéa 1 détermine ce qu'il faut entendre par « bâtiment » au sens de l'objectif de stabilisation du nombre de bâtiments hors de la zone à bâtir. Cet alinéa se réfère à la définition de l'ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements, ce qui inclut notamment les bâtiments destinés à la production d'énergie renouvelable (p. ex. éolienne, transformateur, etc.). La prise en compte de ces bâtiments dans l'objectif de stabilisation du nombre de bâtiments hors de la zone à bâtir constitue un obstacle supplémentaire à la réalisation de projets d'énergie renouvelable. En effet, un projet éolien pourrait, par exemple, se retrouver bloqué si le canton a atteint son quota maximum de bâtiments hors de la zone à bâtir et se voir exiger une compensation par la démolition de bâtiments hors de la zone à bâtir, ce qui n'est pas chose aisée. Une telle situation n'est pas acceptable dans le contexte actuel et apparaît comme contraire à la volonté fédérale d'encourager autant que possible le développement des énergies renouvelables prônée par la loi sur l'énergie. Le Gouvernement jurassien invite donc le Conseil fédéral à prévoir un alinéa supplémentaire à l'article 25a afin de ne pas considérer les bâtiments destinés à la production d'énergie renouvelable dans l'objectif de stabilisation du nombre de bâtiments hors de la zone à bâtir. Une telle disposition a été prévue à l'article 8d al. 2 LAT en ce qui concerne la stabilisation de l'imperméabilisation du sol hors de la zone à bâtir. Pourquoi donc ne pas prévoir une disposition de ce type au niveau de l'OAT en ce qui concerne la stabilisation du nombre de bâtiments hors de la zone à bâtir. - Le Gouvernement jurassien estime également qu'il faudrait ne pas considérer les bâtiments liés aux infrastructures de transport (chemin de fer, routes, etc.) ou au transport d'énergie (lignes électriques, conduites de gaz, etc.) dans l'objectif de stabilisation du nombre de bâtiments hors de la zone à bâtir pour les mêmes raisons. Le Conseil fédéral est donc invité à compléter le projet d'ordonnance en conséquence.

	- Il est ainsi proposé d'introduire dans l'OAT une disposition qui concrétise davantage l'article 8d al. 2 LAT. Cette disposition doit être comprise de manière à ce que la notion « d'installations énergétiques et installations de transport cantonales ou nationales » englobe toutes les installations d'approvisionnement en énergie, toutes les installations de transport desservant les zones à bâtir ainsi que les pistes cyclables, certaines décharges, les accès et les infrastructures des points d'eau d'extinction, les accès et les bâtiments d'approvisionnement en eau potable, etc. Les constructions qui découlent du droit supérieur et comportent un intérêt public important, en particulier pour l'environnement et le climat, ne doivent pas être comptabilisés dans les deux objectifs de stabilisation. - L'objectif de stabilisation défini par la Confédération à l'article 1 alinéa 2 lettre b^{ter} et b^{quater} LAT s'adresse non seulement aux cantons, mais aussi à la Confédération elle-même. Or, la LAT et l'OAT prévoient beaucoup d'exigences et même une sanction pour les cantons, mais contiennent peu de dispositions montrant comment la Confédération entend elle-même contribuer concrètement à l'atteinte de l'objectif de stabilisation. Le Gouvernement jurassien attend du Conseil fédéral qu'il définisse dans l'OAT des mesures concrètes que la Confédération doit prendre pour contribuer à l'objectif de stabilisation. Le canton du Jura propose, par exemple, que le Conseil fédéral inscrive l'article suivant dans l'OAT : Chapitre 3 Mesures particulières de la Confédération Article 23a Exemplarité de la Confédération en dehors de la zone à bâtir ¹ La Confédération établit, dans un délai d'un an après l'entrée en vigueur de la modification de l'ordonnance du [date], un inventaire des bâtiments et des surfaces imperméabilisées qui lui appartiennent hors de la zone à bâtir. ² Elle recense les bâtiments qui peuvent être démolis et les surfaces qui peuvent être rendues perméables sans créer d'inconvénient majeur, y compris les bâtiments et les surfaces liés à l'agriculture, au tourisme, à l'énergie, aux transports et à la défense. ³ Dans un délai de deux ans après l'établissement de l'inventaire et en se fondant sur celui-ci, le Conseil fédéral adopte une planification de démolition de bâtiments et de perméabilisation de surfaces appartenant à la Confédération hors de la zone à bâtir. ⁴ L'inventaire et la planification sont établis sous la coordination de l'Office fédéral du développement territorial avec la collaboration des autres offices fédéraux. Ils sont actualisés tous les quatre ans ⁵ Le Conseil fédéral transmet l'inventaire et la planification aux cantons.
--	--

2 L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre <i>b_{quater}</i> LAT vaut pour les imperméabilisations du sol en dehors des zones à bâtir, à l'exception de la région d'estivage selon le jeu de géodonnées de base visé à l'art. 5 de l'ordonnance sur le cadastre de la production agricole et la délimitation de zones du 7 décembre 1998 (Ordonnance sur les zones agricoles).	- L'objectif de stabilisation vaut pour les imperméabilisations du sol en dehors des zones à bâtir, à l'exception de la région d'estivage. Selon le Gouvernement jurassien, l'aire forestière devrait aussi être décomptée. Il est attendu de la Confédération qu'elle ajoute cette exception. - La loi prévoit expressément de stabiliser l'imperméabilisation du sol dans les zones agricoles visées à l'article 16 LAT, qui sont exploitées toute l'année et qui ne servent pas à l'agriculture ou au tourisme. De ce point de vue, le projet de l'OAT (qui indique « en dehors des zones à bâtir ») n'est pas compatible avec le texte de la loi. Les zones selon les articles 17 et 18 LAT doivent être exclues du champ d'application de cet objectif de stabilisation. Le champ d'application ne doit pas être étendu par l'OAT.
3 Un sol est considéré comme imperméable au sens de l'article 1 alinéa 2 lettre <i>b_{quater}</i>, de l'article 6 alinéa 3 lettre e, de l'article 8d alinéa 2 et de l'article 38c LAT lorsqu'il s'agit d'une surface de bâtiment ou d'une surface au sol pourvue d'un revêtement imperméable tel que le béton ou l'asphalte.	- La définition de l'imperméabilisation n'est pas suffisante. - La mensuration officielle ne détermine pas si une surface est imperméabilisée ou non, mais si elle est stabilisée ou non. Cela impliquera un énorme travail d'analyse a priori sur le terrain. Il faut définir une méthode plus simple ou trouver une solution pour éviter un tel travail aux cantons.
4 Les imperméabilisations du sol sont considérées nécessaires pour l'exercice d'activités touristiques, si pour des raisons d'utilisation touristique et de loisirs elles sont imposées par leur destination et autorisées comme telles, et qu'elles sont situées dans une région à vocation touristique prépondérante. Le plan directeur cantonal définit ces zones.	- Cette disposition de l'ordonnance n'est pas acceptable. Elle n'est pas conforme à la loi. Celle-ci prévoit que les imperméabilisations du sol qui servent au tourisme ne sont pas soumises à l'objectif de stabilisation. Le Parlement n'a pas demandé que les cantons définissent des zones à vocation touristique dans le plan directeur. Si le Parlement avait souhaité cela, il l'aurait écrit dans la loi, comme il l'a fait par exemple au sujet des secteurs qui se prêtent à l'énergie éolienne et à l'énergie hydraulique, que les cantons doivent désigner dans leur plan directeur. Avec cette nouvelle disposition de l'ordonnance, le Conseil fédéral crée pour les cantons une obligation – une de plus ! – qui n'a pas de fondement légal et qui est même contraire à la loi. Cette volonté d'exiger des zones à vocation touristique dans le plan directeur cantonal limite l'applicabilité de l'exception décidée par le Parlement à l'article 1 lettre <i>b_{quater}</i>. Cette proposition illustre probablement la volonté de l'ARE de tout contrôler, même lorsque le Parlement ne lui a pas accordé une telle compétence. Le Parlement a défini un principe et il appartient aux cantons de le mettre en œuvre, conformément à la répartition des compétences prévues par l'article 75 de la Constitution fédérale. Le projet d'alinéa 4 de l'ordonnance doit donc être supprimé. S'il est maintenu, les cantons pourront contester, par la voie judiciaire, sa conformité à la LAT adoptée par le Parlement.
Art. 25b Réalisation des objectifs de stabilisation	- Le chiffre qui a été cité lors des débats au Parlement est 102% et non 101%. Cela

(art. 1, 8d et 24f LAT) Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas 101 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.	a été rappelé dans l'interpellation Feller « Pour une mise en œuvre de la LAT 2 conforme à la volonté parlementaire » (24.3138) déposée le 13 mars 2024. Le Conseil fédéral n'a pas à s'écarter du contenu du débat parlementaire qui a abouti à la loi. Le Parlement a voulu une stabilisation à moyen terme et non un plafonnement.
Art. 25c Valeurs déterminantes au 29 septembre 2023 (art. 8d al. 1 deuxième phrase LAT) 1 Les valeurs relatives au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisée au 29 septembre 2023 (date de référence) se fondent sur les données disponibles les meilleures possibles. 2 Les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement dont la suppression a été ordonnée par une décision entrée en force à la date de référence ne sont pas inclus dans l'état des données. 3 Sont considérés comme déjà existants à la date de référence, outre les bâtiments et les surfaces imperméabilisées déjà existants à cette date, les bâtiments et les surfaces qui faisaient l'objet d'une autorisation entrée en force à cette date, dans la mesure où ils ont été réalisés plus tard sur la base de cette autorisation. Dans tous ces cas, aucune distinction n'est faite selon qu'ils soient liés à l'agriculture ou au tourisme ou qu'ils doivent être pris en compte sur la base de l'article 8d alinéa 2 LAT. 4 Si, après la date de référence, un territoire est nouvellement affecté à une zone non constructible, les bâtiments et les surfaces imperméabilisées qui s'y trouvent sont traités comme s'ils avaient déjà fait partie d'une zone non constructible à la date de référence. Si, après la date de référence, un secteur est nouvellement affecté à une zone à bâtir, les bâtiments et les surfaces imperméabilisées qui s'y trouvent sont traités comme s'ils avaient déjà appartenu à une zone à bâtir à la date de référence. 5 Si un bâtiment est placé sous protection après la date de référence, il est traité comme s'il avait déjà été mis sous protection à la date de référence. Si, après la date de référence, un bâtiment mis sous protection est libéré de cette protection, il est traité comme s'il n'avait pas été protégé à la date de référence.	- Al. 5 – bâtiments protégés : quel niveau de protection est concerné ? Il faut des précisions à ce sujet.
Art. 25d Géodonnées et coordination (Art. 1 al. 2 let. b^{quater} et art. 8d LAT) 1 Aux demandes de permis de construire pour des projets situés hors des zones à bâtir doivent être joints des plans ou des géodonnées des surfaces au sol des bâtiments et des surfaces imperméabilisées. Dans les demandes d'autorisations de construire, la distinction est faite entre les surfaces existantes, les nouvelles surfaces à autoriser et les surfaces à éliminer. 2 L'évaluation des demandes de permis de construire doit faire l'objet d'une vérification au moins sommaire de l'adéquation de l'état des données à la date de référence (art. 25c) dans le secteur concerné. 3 Les permis de construire doivent comprendre des géodonnées concernant : a. les bâtiments autorisés par le permis de construire et - dans les secteurs au sens de l'article 25a alinéa 2 - les surfaces imperméabilisées ;	- Le monitoring des objectifs de stabilisation est gourmand en ressources. Il demande un suivi à chaque demande d'autorisation de construire. Beaucoup de cantons ne sont pas équipés pour traiter des géodonnées pour les permis de construire dans leur système d'information. Si les géodonnées sont exigées, il faut prévoir un long délai aux cantons pour s'adapter. - L'article 25d, sauf l'alinéa 1, doit être supprimé. La question des géodonnées et des permis de construire n'est pas l'affaire de la Confédération.

b. les bâtiments existants représentés sur le plan et - dans les secteurs au sens de l'article 25a alinéa 2 - les surfaces imperméabilisées ; c. l'affectation autorisée des surfaces imperméabilisées sous forme d'attributs, notamment en cas d'imperméabilisation du sol due à l'agriculture, à l'exercice d'activités touristiques, à des installations énergétiques ou à des installations de transport cantonales ou nationales. 4 L'affectation à un autre usage d'un sol imperméabilisé qui était réservé à l'agriculture, à l'exercice d'activités touristiques, à des installations énergétiques ou à des installations de transport cantonales ou nationales requiert un permis de construire. Si l'affectation initiale est simplement abandonnée, l'autorité compétente doit en être informée.	
Art. 25e Examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation (art. 8d al. 3 et 4 LAT) 1 L'examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation a lieu au moins tous les quatre ans dans le cadre du rapport visé à l'article 9 alinéa 1. 2 Si le respect des objectifs de stabilisation semble compromis, le plan directeur doit à nouveau être adapté aux exigences de l'article 8d LAT dans un délai maximal de cinq ans. 3 Une fois ce délai écoulé sans avoir été utilisé, l'obligation de compensation (art. 25f) s'applique. Sous réserve de l'alinéa 4, elle devient caduque dès que la Confédération a approuvé une adaptation du plan directeur répondant aux exigences légales. 4 L'obligation de compensation (art. 25f) s'applique également lorsque l'examen de la réalisation des objectifs de stabilisation montre qu'au moins un des objectifs de stabilisation n'est plus atteint. Elle devient caduque lorsque les objectifs de stabilisation sont à nouveau respectés. 5 L'article 52b alinéa 3 s'applique à la désignation des cantons.	- Compte tenu des conséquences d'un éventuel non-respect des objectifs de stabilisation, l'alinéa 2 doit être complété avec une obligation, pour le Conseil fédéral, d'exposer dans quelle mesure il estime que le respect des objectifs de stabilisation est menacé. Les objectifs de stabilisation des bâtiments et des surfaces imperméabilisées devant être traités séparément, il faut aussi que les conséquences du non-respect d'un des objectifs de stabilisation soient traitées séparément (alinéa 4).
Art. 25f Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints (art. 38b al. 3 LAT) 1 Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ou par analogie (art. 8d al. 4 LAT), les bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants de manière à ce que la surface de bâtiment globale initiale n'augmente pas. 2 La construction ne peut commencer que lorsque les démolitions et renaturations compensatoires ont été réalisées. 3 Pour les renaturations à long terme, il suffit que les travaux de construction soient terminés et que la renaturation soit assurée. La simple garantie de démolitions et de renaturations compensatoires peut suffire lorsque des constructions ou des installations sont remplacées et pour lesquelles il existe un besoin ininterrompu conforme à l'affectation de la zone ou dont l'implantation est imposée par sa destination.	- La loi demande la stabilisation du nombre de bâtiments. La compensation prévue à l'article 38b LAT n'évoque pas leur surface. L'ordonnance est plus exigeante que la loi, ce qui n'est pas acceptable. En outre, le seul critère de la surface équivalente ne laisse aucune marge de manœuvre qualitative. Par exemple, n'est-il pas préférable de compenser une nouvelle construction de 100 m² par 90 m² de nouvelles surfaces d'assolement plutôt que par 100 m² de sol de mauvaise qualité ? La notion de surface doit être supprimée de l'article.
Art. 25g Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération 1 Lorsque des bâtiments ou des imperméabilisations de surfaces en dehors de la zone à bâtir sont autorisés par une procédure d'approbation des plans de la Confédération, l'article 25d al. 1 et 3 est applicable. 2 De tels bâtiments et surfaces imperméabilisées sont seulement déduits au profit des cantons dans le cadre du calcul selon l'art. 25b s'ils relèvent de la compétence de planification des cantons.	- Il est relevé que, selon le contenu de l'ordonnance proposée par le Conseil fédéral, rien n'est prévu pour soutenir financièrement les cantons dans l'octroi des primes à la démolition, mais que les cantons pourraient être amenés à octroyer des primes à la Confédération lorsque celle-ci démolit des bâtiments ou des installations qui lui appartiennent hors de la zone à bâtir. Ainsi, la nouvelle législation fédérale pourrait générer de nouvelles recettes pour la Confédération

3 Lorsque la destination de tels bâtiments ou surfaces imperméabilisées est caduque, l'autorité compétente impose une éventuelle obligation de suppression. Les obligations d'annonce et d'autorisation selon l'art. 25d al. 4 sont applicables par analogie.	à charge des cantons, une situation qui pourrait créer des tensions entre les deux échelons institutionnels.
Art. 32bis Regroupement des installations infrastructurelles (art. 24bis, al. 1, LAT) 1 Les installations infrastructurelles doivent être regroupées ou mises ensemble dans la mesure du possible et de manière appropriée et être prévues sur des sites aussi peu sensibles que possible. 2 Si le sol doit être utilisé pour des installations infrastructurelles, il faut examiner avec quelles autres utilisations cette occupation pourrait être liée.	
Art. 32a, titre (art. 18a LAT) Installations solaires sur les toits dispensées d'autorisation	
Art. 32abis Installations solaires en façades dispensées d'autorisation (art. 18a LAT) 1 Les installations solaires en façades sont réputées être suffisamment adaptées lorsqu'elles remplissent l'une des conditions suivantes : a. Elles forment une surface rectangulaire compact contiguë. b. Elles remplacent de manière uniforme des éléments de façades ou parties de construction jusqu'ici uniformes. c. Elles couvrent entièrement la surface d'un pignon. d. Elles présentent la même teinte que les surfaces de façades existantes contiguës non recouvertes de panneaux solaires. e. Elles tombent dans le champ d'application de prescriptions d'aménagement cantonales ou communales relatives aux installations solaires en façades, dans une zone à bâtir, et correspondent à ces dernières. f. Elles se trouvent dans une zone d'activités. 2 Sous réserve du droit cantonal, ces installations solaires doivent en sus remplir les conditions suivantes : a. Elles ne recouvrent pas des éléments de structure ou de décoration existants b. Vu de face, elles ne dépassent pas les bords de la façade. c. Elles sont placées à une distance maximale de 20 cm de la façade et sont parallèles aux bords de celle-ci. d. Elles sont conçues dans des couleurs et matériaux uniformes et sont peu réfléchissantes selon l'état des connaissances techniques. 3 Lorsque l'utilisation de l'énergie solaire n'est pas limitée de manière excessive, les éventuelles exigences d'intégration plus poussées des prescriptions d'aménagement cantonales ou communales liées à la zone doivent être respectées. 4 Le droit cantonal peut définir d'autres catégories d'installations solaires suffisamment adaptées à l'intérieur des zones à bâtir. 5 Si un projet de construction prévoit des installations solaires en façades et qu'un permis de construire est de toute façon nécessaire pour ce projet, les installations solaires doivent en principe être évaluées dans le cadre de la procédure de permis de construire. Les cantons	- Cet article est compliqué, il faut être plus simple. A titre d'exemple, dans le Jura, la révision de la loi cantonale sur les constructions et l'aménagement du territoire qui est en cours d'examen au Parlement jurassien prévoit ainsi une situation plus simple pour les panneaux solaires en façades, à savoir une procédure d'annonce dans certains types de zone à bâtir, sans conditions, alors que dans d'autres types de zone à bâtir, la procédure de permis sera obligatoire. - Demander, à la lettre d, que les installations solaires présentent la même teinte que les surfaces de façades existantes non recouvertes de panneaux semble maladroit. Dans la mesure où les panneaux solaires sont de teinte noir, bleu ou rouge, une formulation comme « une teinte proche » paraît préférable.

peuvent prévoir des exceptions. L'autorisation de construire peut se limiter à fixer des conditions-cadres et des principes d'aménagement au lieu d'un aménagement précis des installations solaires.	
Art. 32c, titre et al. 1 Installations solaires liées à des constructions ou des installations hors de la zone à bâtir (Art. 24 LAT) 1 Les installations solaires raccordées au réseau électrique peuvent être implantées en dehors des zones à bâtir, notamment lorsqu'elles forment une unité visuelle avec des constructions ou des installations qui, selon toute vraisemblance, existeront légalement à long terme.	
Art. 32d Installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national hors de la zone à bâtir (Art. 24 ^{ter} LAT) 1 Hors de la zone à bâtir, les installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national sont considérées comme imposées par leur destination aux conditions l'art. 24 ^{ter} LAT. 2 Si l'installation est soumise à une obligation de planification, le projet doit reposer sur une base correspondante. 3 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas. 4 Le droit cantonal règle les compétences et la procédure pour l'exécution par substitution pour ce qui concerne l'obligation de démantèlement au sens de l'article 24 ^{ter} , alinéa 3, LAT. 5 Pour garantir les frais occasionnés, la collectivité publique compétente dispose d'un droit de gage sur les terrains auxquels s'applique cette obligation de démantèlement. Le droit cantonal détermine dans quelle mesure des sûretés doivent être fournies pour couvrir les frais de démantèlement. 6 Le droit de gage visé à l'al. 5 prend naissance sans inscription au Registre foncier lorsque l'exécution par substitution est ordonnée et prime toute charge inscrite. L'article 836, alinéa 2, du Code civil s'applique par analogie.	- Alinéa 3 : biffer le terme « complète ». Ce terme est imprécis et de toute manière, il va de soi que la pesée des intérêts doit être complète.
Art. 32e Installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse (art. 24 ^{quater} LAT) 1 Les installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse non ligneuses peuvent notamment être imposées par leur destination hors de la zone à bâtir, lorsque : a. le site se trouve dans une zone peu sensible et jouxte des infrastructures qui existent légalement, telles que des stations d'épuration des eaux usées ou des postes de transformation ou à des bâtiments agricoles ou similaires ; b. s'il existe à proximité une conduite dans laquelle le gaz extrait peut être injecté ou s'il existe une possibilité d'injection de l'électricité produite et une possibilité d'utilisation efficace de la chaleur produite ; et c. l'équipement routier est suffisant. 2 S'il existe, pour des besoins avérés de stockage intermédiaire du matériel de base ou des produits finis, des sites en dehors des zones à bâtir qui sont nettement plus avantageux qu'un site à l'intérieur des zones à bâtir ou des zones spéciales, les entrepôts correspondants peuvent également être considérés comme imposés par leur destination. 3 Si l'installations requiert une planification, le projet doit se fonder sur une base correspondante.	- Alinéa 1 : il est indiqué que le site « jouxte » des infrastructures existantes. Le terme « jouxter » ne paraît guère approprié. Le Conseil fédéral est invité à remplacer « jouxte » par « se situe à proximité » afin de laisser davantage de marge de manœuvre pour trouver l'emplacement le plus approprié. - Alinéa 4 : biffer le terme « complète ». Ce terme est imprécis et de toute manière, il va de soi que la pesée des intérêts doit être complète.

Les installations dont la quantité de biomasse non ligneuse traitée ne dépasse pas 45 000 tonnes par an ne sont pas soumises à l'obligation d'aménagement le territoire. 4 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	
Art. 32f Installations destinées à transformer de l'électricité renouvelable en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétiques (art. 24^{quater} LAT) 1 Les installations destinées à transformer de l'électricité renouvelable en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétiques sont imposées par leur destination hors de la zone à bâtir dans des zones peu sensibles ou dans des zones qui subissent déjà des atteintes importantes, si elles jouxtent des installations de production d'électricité renouvelable et sont desservies pour l'évacuation des agents énergétiques synthétiques générés. 2 Si l'installation de production d'électricité renouvelable est soumise à une obligation d'aménager le territoire et qu'il faut donc créer une base dans un plan d'affectation, l'installation destinée à la transformation doit être incluse dans cette planification. Dans le cas contraire, les installations destinées à la transformation ne nécessitent une planification que si elles occupent plus de 5'000 m² du sol. 3 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	- Alinéa 1 : il est indiqué que les installations doivent « jouxter » les installations de production d'électricité renouvelables. Le terme « jouxter » ne paraît guère approprié. En effet, en pratique, il se peut que l'emplacement le plus approprié pour de telles installations ne jouxte pas directement l'installation d'énergie renouvelable en question. Le Conseil fédéral est invité à remplacer « jouxtent » par « se situent à proximité » afin de laisser davantage de marge de manœuvre pour trouver l'emplacement le plus approprié. - Alinéa 3 : biffer le terme « complète ». Ce terme est imprécis et de toute manière, il va de soi que la pesée des intérêts doit être complète.
Art. 32g Réseaux thermiques (art. 24^{quinquies} LAT) 1 Les conduites de chaleur sont imposées par leur destination hors de la zone à partir, en particulier lorsque la liaison la plus directe possible passe par des zones non constructibles et que ce tracé permet une utilisation plus rationnelle de l'énergie. 2 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	- Alinéa 2 : biffer le terme « complète ». Ce terme est imprécis et de toute manière, il va de soi que la pesée des intérêts doit être complète.
Art. 32h Installations de télécommunication mobile (art. 24^{bis}, al. 1, deuxième phrase, LAT) 1 En plus des cas prévus à l'article 24^{bis} alinéas 2 et 3 LAT, sont imposées par leur destination les installations de télécommunication mobile nécessaires, lorsqu'elles sont intégrées dans un pylône à haute tension ou aménagées d'une autre manière à l'intérieur de la silhouette d'une installations infrastructurelle existante. L'autorisation doit dépendre de l'existence de l'installation dans laquelle l'installation de téléphonie mobile sera intégrée. 2 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	- Alinéa 2 : biffer le terme « complète ». Ce terme est imprécis et de toute manière, il va de soi que la pesée des intérêts doit être complète.
Art. 33, titre Petites entités urbanisées hors de la zone à bâtir	
Art. 33a Zones non constructibles incluant des utilisations soumises à compensation (art. 18^{bis} LAT) 1 Les mesures de compensation doivent dans tous les cas avoir pour effet de ne pas augmenter dans l'ensemble le volume total des constructions hors sol et de ne pas utiliser davantage de surfaces à des fins de construction. Les terres agricoles utilisées doivent être compensées entièrement et de manière équivalente. 2 L'amélioration de la situation générale s'évalue sur la base d'une pesée des intérêts complète au regard des buts et principes de l'aménagement du territoire, en tenant compte en particulier de la structure du milieu bâti, de la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables et de la biodiversité.	- Alinéa 1 : à supprimer. La méthode territoriale de l'article 18^{bis} LAT est difficilement compréhensible. C'est pourquoi, il faut des dispositions de mise en œuvre simples et claires. Dans ce but, l'alinéa, qui introduit du reste la référence au volume, doit être supprimé.

3 Les utilisations soumises à compensation ne peuvent être réalisées et exercées que si les compensations et améliorations nécessaires ont été effectuées et aussi longtemps qu'elles subsistent.	
Art. 34a, al. 3 3 L'installation complète doit contribuer à une utilisation efficace des énergies renouvelables.	- La suppression du critère de subordination avec l'exploitation agricole contrevient au principe de séparation.
Art. 38a 1 L'autorité compétente accorde des allègements au sens du droit de la protection de l'environnement à l'intérieur de la zone agricole, pour autant que l'intérêt à la priorité accordée à l'agriculture l'emporte sur l'intérêt au respect de la distance minimale de protection contre les odeurs ou des dispositions relatives à la protection contre le bruit. 2 L'intérêt de la priorité à l'agriculture prévaut notamment lorsque : a. l'usage d'habitation concerné est postérieur à l'usage agricole ; b. le logement concerné a été autorisé en tant que logement agricole ; ou c. le logement concerné fait partie de l'exploitation agricole dont émanent les nuisances. 3 Si les personnes concernées par les immissions sonores ou olfactives acceptent les allègements, l'autorité compétente en tient compte dans la pesée des intérêts comme indice que l'intérêt à la priorité de l'agriculture prévaut. 4 En cas de plainte contre les odeurs ou le bruit, en cas de non-respect éventuel des dispositions relatives aux odeurs ou au bruit ou en cas d'allègements envisagés, il faut d'abord notamment vérifier si : a. l'usage non agricole touché par les immissions existent légalement ; et b. il n'y a pas de motifs de révision pour l'autorisation de l'usage à des fins non agricoles. 5 Si une construction ou une installation hors de la zone à bâtir est affectée à un usage qui nécessite une protection plus élevée du point de vue du droit de l'environnement, une autorisation de construire est nécessaire. Cette autorisation devient caduque s'il y a incompatibilité avec le droit de la protection de l'environnement.	
Art. 39, titre et al. 1 et 3 Constructions protégées en tant qu'éléments caractéristiques du paysage 1 <i>Abrogé</i> 3 Des autorisations ne peuvent être délivrées sur la base du présent article que si les caractéristiques essentielles de l'aspect extérieur, de la structure architecturale de la construction et des environs sont conservées.	
Art. 42, al. 3, let. a et al. 4 et 5 3 La question de savoir si l'identité de la construction ou de l'installation est respectée pour l'essentiel est à examiner en fonction de l'ensemble des circonstances. Les règles suivantes doivent en tout cas être respectées: a. à l'intérieur du volume bâti existant, la surface brute de plancher imputable ne peut pas être agrandie de plus de 60 % ; cette valeur peut être dépassée, dans la mesure où cela est nécessaire, dans les constructions agricoles utilisées en tant que résidence principale selon l'ancien droit, pour atteindre au total une surface brute de plancher imputable de 100 m², si la construction est entièrement équipée et s'il est garanti que l'habitation est utilisée comme résidence principale.	

4 Ne peut être reconstruite que la construction ou l'installation qui pouvait être utilisée conformément à sa destination au moment de sa destruction ou de sa démolition et dont l'utilisation répond toujours à un besoin. Le volume bâti ne peut être reconstruit que dans la mesure correspondant à la surface admissible au sens de l'al. 3, let. b, les agrandissements étant entièrement comptabilisés. Si des raisons objectives l'exigent, l'implantation de la construction ou de l'installation de remplacement peut légèrement différer de celle de la construction ou de l'installation antérieure. 5 Les installations solaires visées à l'art. 18a, al. 1, LAT, ne sont pas prises en compte dans l'examen selon l'art. 24c, al. 4, LAT. Une isolation extérieure nécessaire à un assainissement énergétique, une surélévation de la toiture nécessaire à l'isolation, tout comme l'aménagement d'une installation solaire peuvent être autorisés, même s'ils entraînent un dépassement des limites fixées à l'al. 3 let. a ou b. Ils n'entraînent pas à eux seuls l'application de l'al. 3, let. b au lieu de l'al. 3 let. a.	
Art. 42a, al. 1 1 Un agrandissement peut être admis conformément à l'art. 24d, al. 1 et 3, LAT s'il est indispensable pour un usage d'habitation répondant aux normes usuelles ou pour un assainissement énergétique.	
Art. 42b, al. 1, 2 et 6bis 1 La transformation destinée à la détention d'animaux à titre de loisir est assimilée à un agrandissement de l'utilisation à des fins d'habitation du bâtiment d'habitation situé à proximité et doit être comptabilisée comme surfaces brutes annexes dans les cas visés à l'art. 42, al. 3, let. b. 2 <i>Abrogé</i> 6bis Les étables pour petits animaux qui existaient légalement et qui ont été détruits par force majeure peuvent être reconstruits.	- Alinéa 6bis : Il faut préciser dans l'alinéa ou dans le rapport explicatif que la reconstruction ne peut se faire que dans les mêmes volumes que le bâtiment existant auparavant, cela aux fins d'éviter toute ambiguïté.
Art. 43, al. 4-6 4 La reconstruction est régie par les al. 1 à 3 pour les établissements de restauration et d'hébergement créés selon l'ancien droit et par l'art. 42 pour les autres constructions et installations à usage commerciale érigées selon l'ancien droit. 5 Les constructions et installations qui sont supprimées ailleurs dans le même compartiment de terrain et qui étaient légalement destinées à un usage commercial qui n'était pas imposé par sa destination peuvent donner droit à des agrandissements supplémentaires d'établissements d'hôtellerie. Le nombre de lits ne doit pas dépasser 100. Les agrandissements supplémentaires ne doivent pas créer un volume de bâtiment hors sol ni une surface au sol des bâtiments supérieurs à celui qui serait supprimé ailleurs. Sont notamment déterminants la nécessité pour l'exploitation, l'ampleur des améliorations prévues et les améliorations qui peuvent être obtenues par des mesures compensatoires. 6 Les établissements de restauration et d'hébergement autorisés en vertu des al. 4 ou 5 doivent rester à disposition de l'usage autorisé ou, dès que le besoin ou l'intérêt disparaît, être démolis.	
Art. 43a, al. 2	

2 Les assainissements énergétiques présentant un intérêt public prépondérant peuvent être autorisés sur la base d'une évaluation au cas par cas, pour autant que la présente section ne contienne pas de règles spéciales.	
Art. 43b Exigences en matière de droit cantonal 1 Le droit cantonal relatif à l'application de l'art. 25, al. 3 LAT doit au moins être conçu de manière à ce que : a. les interdictions d'utilisation ordonnées et les mesures ordonnées pour les faire respecter sont à mettre en oeuvre dans les 30 jours suivant la notification de la décision, s'il n'est pas rendu vraisemblable que l'utilisation est licite ; b. les décisions de rétablissement de l'état conforme au droit sont prises dans le cadre d'une seule procédure, de telle sorte qu'après l'entrée en force de la décision et l'expiration du délai imparti, le rétablissement de l'état conforme au droit puisse être effectué par substitution ; c. dans les procédures d'autorisation de construire, la légalité des constructions et installations existantes soit examinée au moins sommairement, que l'autorisation de construire soit, le cas échéant, assortie de décisions au sens de la let. b et qu'il soit garanti que les éventuelles mesures de rétablissement de l'état conforme au droit soient exécutées à une date déterminée. 2 Les cantons dotent l'autorité visée à l'article 25 alinéas 2 et 3 LAT des compétences décisionnelles et des ressources nécessaires à l'accomplissement des tâches prévues par l'article 25 alinéa 3 LAT.	- La lettre b pose problème, car elle prévoit notamment que la procédure de rétablissement à l'état conforme par substitution doit être incluse dans la procédure unique. Or, cela est disproportionné et engendrerait une charge administrative excessive et parfois inutile, lors de remises en état volontaire. Par ailleurs, les entreprises seraient souvent sollicitées pour des travaux qui ne leur seront en définitive pas confiés (devis superflus). La lettre b doit être supprimée. Si elle est maintenue, elle ne doit pas concerner l'exécution par substitution. Par ailleurs, La Confédération devrait fournir aux cantons un modèle de base légale pour instaurer cette procédure unique. Le cas échéant, il est demandé au Conseil fédéral de compléter l'article 43b avec un alinéa 3 : « La Confédération met un modèle de prescriptions juridiques à disposition des cantons. »
Art. 43c Délai subsidiaire et obligation de motiver 1 Les obligations découlant des décisions de la police des constructions doivent être remplies dans un délai de 180 jours, si ni la décision ni le droit cantonal ne fixe un autre délai. Les délais fixés dans les décisions doivent en principe être nettement plus courts. 2 Celui qui fait valoir que des constructions ou des installations formellement illégales peuvent être autorisées a posteriori ou que le rétablissement de l'état conforme au droit est exceptionnellement disproportionné a l'obligation de le justifier. Il en va de même de celui qui fait valoir qu'un délai plus long doit exceptionnellement être fixé pour une interdiction d'utilisation au sens de l'article 43b alinéa 1 lettre a.	- L'introduction de l'alinéa 2 est à saluer. Il pourrait être complété ainsi « (...) a l'obligation de le justifier <u>en fait et en droit</u>. »
Art. 52b Dispositions transitoires relatives à la modification du ... 1 Les propriétaires fonciers et toute autre personne intéressée peuvent remettre aux autorités cantonales compétentes des documents susceptibles d'apporter ou de faciliter la preuve que certains bâtiments ou surfaces imperméabilisées étaient déjà existants au 29 septembre 2023. 2 La Confédération, les cantons et les communes archivent les photographies aériennes, les images satellites et les autres bases de données appropriées qui pourraient faciliter ultérieurement la reconstitution des bâtiments et des surfaces imperméabilisées existants au 29 septembre 2023. 3 La désignation des cantons au sens de l'article 38b alinéa 3 LAT et de l'article 25e alinéa 4 fait l'objet d'une annexe à la présente ordonnance.	
Annexe 1 Les identificateurs ... - ... sont modifiés comme suit :	

Canton du Jura
Tableau avec commentaires

Description	Base légale	Service compétent (RS 510.62, art. 8, al. 1) [Service spécialisé de la Confédération]	Géodonnées de référence	Cadastre RDPPF	Niveau d'autorisation d'accès	Service de téléchargement	Identificateur		
État de référence des bâtiments et de l'imperméabilisation du sol hors des zones à bâtir	RS 700 art. 1 et 8d RS 700.1 art. 25c	Cantons [ARE]			A	X	...		
Modification des bâtiments et de l'imperméabilisation du sol hors des zones à bâtir	RS 700 art. 1 et 8d RS 700.1 art. 25d	Cantons [ARE]			A	X	...		

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 8 octobre 2024

Modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (mise en œuvre de la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire [LAT 2] et de la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables) : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 19 juin 2024, vous avez invité les cantons à prendre position sur la modification de l'ordonnance mentionnée en titre. Simultanément, l'ARE a mis en consultation, auprès des aménagistes cantonaux, le complément au guide de la planification directrice sur la LAT 2. Compte tenu de leur unité de matière et de leur importance, les deux objets soumis à consultation justifient une réponse gouvernementale. Aussi, le Gouvernement jurassien se positionne comme il suit sur les deux objets. En sus, il joint, à la présente, un tableau de ses commentaires, pour chaque disposition de l'ordonnance.

De manière générale, le Gouvernement rejette le projet d'ordonnance mis en consultation, comme le projet de complément au guide de la planification directrice. Les documents proposés ne parviennent pas à rendre moins complexes et moins opaques les nouvelles dispositions adoptées. Ils ne sont d'aucune aide aux cantons et ne permettent pas de comprendre suffisamment comment la LAT 2 doit être mise en œuvre.

Au demeurant, le contenu actuel des textes proposés ne va pas dans la bonne direction et s'écarte, sur plusieurs points, du contenu de la loi adoptée par le Parlement. Il est par exemple guère compréhensible que le projet d'ordonnance impose aux cantons des tâches que la LAT 2 ne prévoit pas et qui semblent même contraires à l'esprit de celle-ci (comme par exemple le fait de devoir désigner dans le plan directeur cantonal quelles sont les zones à vocation touristique), alors que ce même projet d'ordonnance ne prévoit rien concernant les contributions financières de la Confédération en faveur des cantons pour les primes à la démolition.

Le projet de complément au guide pour la planification directrice ne donne pas plus d'indications utiles. Le guide est censé exposer le contenu minimal des plans directeurs attendu et ainsi permettre aux cantons de savoir sur quelles bases leur plan directeur sera examiné, ce qui, en l'occurrence, n'est pas le cas.

Il sied par ailleurs de relever que le texte de la LAT 2 adopté par le Parlement et celui de l'OAT mis en consultation publique contiennent plusieurs erreurs de français, ce qui pose parfois certaines difficultés de compréhension.

Stabilisation des constructions

Les cantons se voient dotés de nouvelles tâches qui nécessiteront des ressources humaines et financières considérables : définir la stratégie de stabilisation et la mettre en œuvre ; instaurer une prime à la démolition à financer avec le fonds de compensation sur la plus-value foncière ou, en cas d'insuffisance, avec le budget ordinaire de l'Etat ; revoir certaines modalités de la police des constructions.

Des renseignements sont donnés sur le but à atteindre grâce à la nouvelle stratégie mais peu d'explications sont fournies sur **la manière d'y arriver concrètement. Le rapport explicatif propose certes une liste de possibles domaines d'intervention, mais cette liste n'est pas suffisante.** La Confédération doit être en mesure de proposer un exemple complet de concept global **pour atteindre les objectifs de stabilisation, un modèle de ce qui est attendu et un catalogue de mesures possibles. L'absence de méthode pour établir le concept et atteindre les objectifs démontre que ledit concept n'est pas suffisamment défini.** A la lecture du rapport explicatif, ce constat est frappant. Si l'on compare, par exemple, les commentaires donnés pour le concept de stabilisation (art. 25a ss OAT) avec ceux donnés pour les installations de production d'énergie et infrastructurelles (art. 32^{bis} ss OAT), on remarque que ceux relatifs aux installations de production d'énergie sont beaucoup plus développés que ceux qui sont rédigés pour le concept de stabilisation alors que ce concept est l'élément central de la LAT 2.

Dans le même sens, la Confédération devrait étudier la création d'une méthode automatisée et uniforme pour le recensement des surfaces imperméables. Il en résulterait ainsi une base de données comparables à l'échelle nationale. Il est donc demandé que le volume des données à collecter pour le suivi de l'objectif de stabilisation soit limité au minimum, pour éviter de mobiliser des ressources importantes.

Dans un délai de cinq ans après l'entrée en vigueur de la LAT 2, les cantons doivent avoir adapté leur plan directeur, faute de quoi tout nouveau bâtiment hors zone à bâtir est soumis à compensation. Compte tenu de ses faibles ressources et de la volonté de les consacrer en priorité au développement à l'intérieur de la zone à bâtir, le canton du Jura envisage de ne pas établir de concept de stabilisation hors de la zone à bâtir et d'appliquer la sanction prévue à l'article 38b LAT, c'est-à-dire exiger la compensation de tout nouveau bâtiment hors zone une fois le délai de cinq ans échu. Cette option est également à envisager du fait que selon l'ARE, la marge de 1% dont disposent les cantons par rapport aux valeurs déterminantes au 29 septembre 2023 devrait être épuisée d'ici dix ans. Ainsi, même s'ils ont consacré beaucoup de ressources à établir un concept de stabilisation, les cantons devront *in fine* prendre des mesures de compensation. Le Gouvernement jurassien demande dès lors à la Confédération d'indiquer ce qu'elle pense de l'option – prévue par la loi fédérale – de ne pas établir un concept, et d'évaluer à l'intention des cantons quels seraient les avantages et les inconvénients d'un tel choix.

Pour ce qui est de la marge de 1%, elle doit être augmentée. D'une part, parce qu'une marge de 2% a été évoquée par le Parlement durant les débats qui ont abouti à l'adoption de la loi. D'autre part, parce que la date de référence pour les valeurs déterminantes a été fixée au 29 septembre 2023, soit au moins sept ans avant l'obligation d'avoir un concept de stabilisation (au plus tôt en 2030), et que dans l'intervalle, rien n'a été prévu pour stabiliser les bâtiments et l'imperméabilisation. Les cantons, impuissants, voient dès lors déjà leur marge être grignotée. Augmenter cette marge et

repousser la date d'entrée en vigueur des nouvelles dispositions est une proposition cohérente et a l'avantage de permettre à la Confédération d'établir une ordonnance, des directives et des modèles clairs et précis, afin de mettre en œuvre la LAT 2 de manière efficace et efficiente.

L'objectif de stabilisation défini par la Confédération à l'article 1 alinéa 2 lettre b^{ter} et b^{quater} LAT s'adresse non seulement aux cantons, mais aussi à la Confédération elle-même. Or, la LAT et l'OAT prévoient beaucoup d'exigences pour les cantons, mais contiennent peu de dispositions montrant comment la Confédération entend elle-même contribuer concrètement à l'atteinte de l'objectif de stabilisation. Il est ainsi attendu du Conseil fédéral qu'il définisse dans l'OAT des mesures concrètes que la Confédération doit prendre pour contribuer à l'objectif de stabilisation.

Primes à la démolition

Il est difficilement compréhensible de considérer, à la lecture de la LAT 2, que le législateur ait voulu introduire la prime à la démolition à l'entrée en vigueur de la loi (1^{er} juillet 2025). Pour mémoire, l'article 8d alinéa 1 LAT indique que « *Les cantons définissent, dans leur plan directeur, un concept global permettant d'atteindre les objectifs de stabilisation selon l'article 1 alinéa 2 lettre b^{ter} et b^{quater}, et donnent les mandats correspondants, en particulier en ce qui concerne le versement et le financement des primes à la démolition au sens de l'article 5a alinéa 1* ». Pour mettre en œuvre cet article 8d, les cantons disposent ainsi d'un délai de cinq ans après l'entrée en vigueur de la loi (art. 38b LAT). Cela signifie donc logiquement que les cantons ont un délai d'au moins cinq ans pour instaurer un système de primes à la démolition. Un propriétaire ne peut pas invoquer un droit à recevoir une prime avant cette échéance. Plusieurs autres documents (rapport de la CEATE-CE de 2021, projet de complément du guide de la planification directrice, etc.) indiquent que la prime à la démolition est un élément fort du concept de stabilisation que les cantons devront élaborer après l'entrée en vigueur de la loi afin de l'inscrire dans leur plan directeur dans un délai de cinq ans. Il est souhaitable que l'ordonnance le précise, pour éviter tout malentendu.

Le Gouvernement jurassien déplore que la Confédération prévoit une nouvelle charge financière pour les cantons, sans avoir procédé à une évaluation des conséquences financières pour ceux-ci. On ne sait pas combien coûtera cette nouvelle tâche, en primes à verser aux propriétaires et en ressources humaines pour accomplir les tâches administratives.

De plus, le Gouvernement désapprouve le fait que l'ordonnance ne prévoit aucune disposition concernant les contributions de la Confédération aux cantons pour le versement des primes à la démolition. Ce silence n'est pas admissible d'autant plus que la LAT prévoit que la Confédération peut allouer des contributions aux cantons pour leurs dépenses selon l'article 5a alinéa 3. Un financement, par la Confédération, est impératif et logique. La prime à la démolition étant imposée par le droit fédéral, il va de soi que la Confédération participe à son financement et cela de manière substantielle. On rappelle au demeurant qu'en finançant les primes à la démolition, le fonds 5 LAT est détourné de sa vocation, à savoir subventionner les déclassements et des mesures de développement interne. Il est par ailleurs à prévoir que le fonds sera rapidement épuisé. Cela est d'autant plus problématique que la Confédération a introduit pour les propriétaires un droit légal à recevoir la prime à la démolition. Le canton du Jura demande ainsi que la Confédération verse aux cantons des contributions financières correspondant à 70-80% du montant total des primes à la démolition. L'ordonnance doit aussi être complétée par le mode de calcul pour la répartition du montant entre les cantons, en tenant compte des différences entre ceux-ci. Deux critères semblent pertinents : l'indice des ressources des cantons selon la péréquation financière fédérale et le rendement de la taxe sur la plus-value.

Le rapport explicatif du projet d'OAT indique, en page 10, que les cantons sont libres de prévoir un financement spécial pour les primes à la démolition, ce qui entraînera des réglementations supplémentaires. Cela signifie-t-il que les cantons peuvent financer leur part des primes à la démolition par une autre source que la taxe sur la plus-value foncière ? Par exemple, un canton peut-il financer les primes à la démolition en instaurant une taxe sur les autorisations de construire hors de la zone à bâtir, tout en maintenant l'affectation actuelle des recettes de la taxe sur la plus-value foncière ? Les cantons manquent d'informations. Pourtant, ils ont un délai de cinq ans, après l'entrée en vigueur de la LAT 2, pour intégrer la prime à la démolition dans un concept de stabilisation. Il est essentiel que la Confédération fournisse un appui concret aux cantons dans la mise en œuvre.

Méthode territoriale

La méthode territoriale, qui fait référence aux articles 8c et 18^{bis} LAT, est difficilement compréhensible. Les explications pour comprendre ce qu'est une zone non constructible avec des utilisations à compenser et comment, globalement, on apporte une amélioration de la situation générale, sont faibles. Il est indiqué que cette méthode doit permettre de mieux prendre en compte les particularités cantonales et régionales. Mais par rapport à la complexité à créer de telles zones, il est difficile d'imaginer des situations dans lesquelles il serait préconisé de prévoir de telles zones. A noter que bien que la création de telles zones soit potestative, il est à craindre que certains acteurs, politiques ou liés au tourisme, demandent, à leurs autorités cantonales, la désignation de telles zones. C'est pourquoi il faut que les dispositions relatives à cette méthode soient le plus simple possible. Pour aller dans ce sens, l'article 33a alinéa 1 OAT doit être supprimé.

Le Gouvernement jurassien déplore que le contenu du projet de complément au guide de la planification directrice concernant la méthode territoriale ne respecte pas la volonté du Parlement. Pour rappel, le projet du Conseil fédéral soumis au Parlement prévoyait, à l'article 8c alinéa 1 lettre c, que le plan directeur cantonal définisse les mesures de compensation et d'amélioration prévues dans la zone. La CEATE-CE s'y est opposée, considérant que les mesures devaient être définies dans la planification d'affectation et non dans le plan directeur cantonal. Dans son propre projet mis en consultation en 2021, la CEATE-CE a donc supprimé l'exigence prévue par le Conseil fédéral concernant le plan directeur cantonal. Dans son rapport explicatif du 29 avril 2021, elle indiquait en page 8 : *« En ce qui concerne les mesures de compensation et d'amélioration requises, le plan directeur doit simplement contenir les grandes lignes et définir les mandats nécessaires pour la planification d'affectation. »*. Les deux Chambres fédérales ont partagé l'opinion de la CEATE-CE et accepté sa proposition. Or, le projet de guide élaboré par l'ARE indique notamment ceci : *« Le canton présentera dans son plan directeur les valeurs déterminantes pour l'utilisation supplémentaire, la compensation et l'amélioration à l'intérieur du territoire défini. Le plan directeur précisera les mesures de compensation et d'amélioration prévues et justifiera leur contribution à une amélioration de la situation générale dans ces territoires. Même si l'on est au niveau du plan directeur, on s'attend à ce que soit décrit concrètement en quoi consistent ces mesures et comment elles seront mises en œuvre de manière contraignante et durable. »*. Le guide doit être revu pour être conforme à la loi.

Énergie renouvelable et assainissement énergétique

Le projet d'ordonnance définit de manière très large les installations solaires en façades, qui sont réputées être suffisamment adaptées et, par conséquent, dispensées d'autorisation. Les prescriptions semblent trop détaillées (art. 32a^{bis} OAT). Pour ce qui est de l'obligation de planifier les installations solaires, l'article 32d OAT ne donne aucune indication quant au seuil à partir duquel une planification est nécessaire. Des précisions sont nécessaires et le Conseil fédéral doit fixer un

seuil chiffré à partir duquel l'obligation de planification s'applique, comme il l'a fait pour les installations visées par l'article 32f OAT.

Agriculture

Le principe d'accorder la priorité à l'agriculture dans la zone agricole est désormais inscrit dans la loi. Toutefois, les règles proposées dans l'ordonnance (art. 38a OAT), en vue de mettre en œuvre ce principe, manquent quelque peu de clarté. Quant aux règles régissant les établissements de restauration et d'hébergement hors zone à bâtir (art. 43 al. 4-6 OAT), elles sont trop rigides. Par exemple, le nombre de lits (limité à 100) n'est pas déterminant en soi. Ces dispositions méritent d'être retravaillées.

Police des constructions

L'objectif principal est de pouvoir rendre désormais une décision unique qui règle le tout, y compris les aspects d'exécution par substitution, pour éviter la multiplication des procédures. En pratique, régler le tout par une seule décision ne sera pas aisé, voire impossible. Sur le principe, la proposition est judicieuse mais elle ne se confronte pas à la réalité du terrain. L'article 43b alinéa 2 OAT mentionne certes que les cantons dotent l'autorité des ressources nécessaires à l'accomplissement des tâches. C'est un vœu pieux. Le thème des constructions hors zone à bâtir étant de compétence fédérale, il faut, comme pour les primes à la démolition, que la Confédération participe au financement du besoin en nouvelles ressources.

Conclusion

Alors que l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions est prévue pour le 1^{er} juillet 2025, ni la Confédération ni les cantons ne savent quoi faire exactement. Il règne une énorme incompréhension et il reste trop de zones d'ombre et de questions en suspens. Pour le Gouvernement jurassien, les conditions ne sont pas réunies pour une adoption de l'ordonnance et une mise en vigueur de la loi prochainement. Il attend ainsi de la Confédération qu'elle fournisse des informations claires et précises concernant ce que les cantons peuvent et doivent réaliser dans le cadre de la LAT 2. Toutes les informations, explications et aides au travail doivent être disponibles à la date d'entrée en vigueur de la loi. Il demande au Conseil fédéral de reporter d'au moins une année l'entrée en vigueur de ces bases légales. La précipitation avec laquelle la Confédération a voulu mettre en œuvre une loi d'une telle complexité est une erreur qu'il convient de corriger. Le fait que la date de référence pour les valeurs déterminantes du concept ait été fixée au 29 septembre 2023 ne doit pas être un argument pour agir précipitamment. La Confédération a introduit dans la loi deux nouveautés majeures, l'objectif de stabilisation et la prime à la démolition, sans prévoir l'ensemble des tenants et aboutissants de tels concepts. Il faut maintenant l'assumer, en allant aussi vite que possible mais aussi lentement que nécessaire, afin de fournir aux cantons toutes les clés pour les mettre en œuvre.

En résumé, le Gouvernement jurassien exprime en particulier les demandes suivantes :

- 1. Reporter l'entrée en vigueur de la loi et de l'ordonnance.**
- 2. Fournir davantage d'informations aux cantons concernant le concept de stabilisation, avec un modèle et un catalogue de mesures possibles.**
- 3. La Confédération est invitée à se prononcer sur l'option prise par un canton de ne pas établir de concept de stabilisation et à évaluer les avantages et les inconvénients d'une telle option.**
- 4. La Confédération doit verser des contributions financières correspondant à la majorité des coûts des primes à la démolition.**

5. L'ordonnance doit clarifier le fait que le délai de 5 ans pour élaborer le concept de stabilisation s'applique aussi pour introduire la prime à la démolition.
6. Le plafond pour l'objectif de stabilisation doit être fixé à 2% et non à 1%.
7. Les constructions qui découlent du droit supérieur et comportent un intérêt public important, en particulier pour l'environnement et le climat, ne doivent pas être comptabilisées dans les deux objectifs de stabilisation ; il s'agit par exemple des voies cyclables, des bâtiments liés aux énergies renouvelables, des bâtiments et infrastructures liés à l'eau potable et à l'épuration des eaux, etc.
8. Le Conseil fédéral ne doit et ne peut pas demander aux cantons de désigner, dans leur plan directeur, les zones à vocation touristique.
9. Dans un souci d'exemplarité, la Confédération doit aussi contribuer concrètement à atteindre les objectifs de stabilisation qu'elle a fixés dans sa loi ; prévoir dans l'ordonnance un plan de mesures concernant les bâtiments et les surfaces imperméabilisées dont elle est propriétaire hors de la zone à bâtir.
10. Le projet de complément au guide doit être revu pour se conformer à la volonté du législateur.

Le Gouvernement vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Rosalie Beuret Siess
Présidente

Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Annexe : tableau avec commentaires

Distribution par voies postale et électronique (Word et PDF) à : aemterkonsultationen@are.admin.ch

BEILAGE
Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien), detaillierte konsolidierte Rückmeldung zu einzelnen Bestimmungen

RPV-Bestimmung	Antrag/Bemerkung	Begründung
3a. Kapitel: Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen		
Art. 25a Abs. 1	Art. 25a Abs. 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} RPG gilt für Gebäude die folgenden Kategorien von Gebäuden im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VWGR): GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 mit einer Fläche von mehr als 25m² und einem Mindestvolumen von 50m³. Art. 25c Abs. 6 bleibt vorbehalten.»	Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 lit. b VWGR muss auf den Sinn des Stabilisierungszieles angepasst werden. Nach dieser Bestimmung ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Daher ist es wichtig, zwischen Anlagen und Gebäuden zu unterscheiden. In der RPV sind die genauen Kategorien von Gebäuden gemäss VWGR aufzulisten.
Art. 25a Abs. 2	Der Geltungsbereich ist hinsichtlich seiner Wirkung auf die Zersiedelung und den zunehmenden Landschaftsdruck zu überdenken.	Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist insofern zu überdenken, als mit der jetzigen Formulierung isolierte Kleinbauzonen ausgenommen sind. Faktisch sind solche Zonen jedoch Nutzungen, die sich inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden und massgebend zum Landschaftsdruck beitragen. Bei der Definition sollte von dem im Richtplan definierten Siedlungsgebiet und nicht von Bauzonen ausgegangen werden.

Art. 25a Abs. 2	Art. 25a Abs. 2 ist wie folgt zu präzisieren: «Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen in der Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG, ausgenommen das Sömmerungsgebiet [...]»	Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Art. 1 Abs. 1 lit. b^{quater} RPG zu übernehmen. Der Geltungsbereich darf durch die RPV nicht ausgedehnt werden. Die Datengrundlage zur kartenmässigen Festlegung des Geltungsbereichs sind vorhanden.
Art. 25a Abs. 3	Art. 25a Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: «Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater}, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und Artikel 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche <i>handelt</i> oder um eine <i>eine Fläche</i> mit einem wasserundichten Belag wie Beton oder Asphalt <i>befestigt ist</i>. [1] <i>Bekieste Flächen, wie beispielsweise unbefestigte Spurwege gelten nicht als versiegelte Fläche.</i> [2] <i>Eine Flächenversiegelung ist des Weiteren, soweit die Nutzung dies zulässt, so zu gestalten, dass der Abflussbeiwert möglichst klein ist.</i> Alternativ ist die Begrifflichkeit der Bodenversiegelung in den Erläuterungen zu klären und zu präzisieren. Insbesondere in Bezug auf die Bodenbedeckung in der amtlichen Vermessung (AV) ist zu klären, welche Beläge als versiegelt gelten.	Mit dem Stabilisierungsziel wird neu der Begriff der Bodenversiegelung ins RPG eingeführt. Art. 25a Abs. 3 E-RPV liefert dazu eine Definition. Diese muss sich vom im Tiefbau verwendeten Begriff der befestigten Flächen abgrenzen. Diesem Zweck dienen die vorgeschlagenen Präzisierungen. Als versiegelt sollen nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten. [1] Kies- und Mergelbeläge, die in der Landwirtschaft insbesondere als Spurwege Anwendung finden, gelten nicht als versiegelte Fläche. [2] Des Weiteren können versiegelte Flächen hinsichtlich ihres Abflussverhaltens sehr unterschiedlich ausgeführt werden. So tragen beispielsweise vollständig versiegelte, glatte Oberflächen während Regenereignissen zu schnellen Abflüssen bei. Dies führt zu Belastungsspitzen und der Boden kann das Wasser nicht ausreichend aufnehmen. Je strukturierter und rauer die Oberflächen sind, desto mehr Regenwasser wird nur teilweise zum Abfluss gebracht, temporär auf der Fläche zurückgehalten und verdunstet. Je kleiner der Abflussbeiwert ist, desto weniger Regenwassermenge fliesst von der Fläche ab.
Art. 25f Abs. 2	Der Verordnungstext ist wie folgt anzupassen: «Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn	Mit der «Renaturierung» wird ein falscher Begriff verwendet. Bei der Wiederinstandsetzung eines Geländes nach dem Abbruch von Bauten und Anlagen geht es um eine Rekultivierung. Damit wird das Kulturland wieder hergestellt. Der Begriff der

	die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen Re- kultivierungen erfolgt.	«Renaturierung» stammt aus dem NHG und findet auch im GSchG Anwendung, nicht aber im Planungs- und Baurecht.
Art. 25f Abs. 3	Der Verordnungstext ist wie folgt anpassen: «Bei längerfristigen Renaturierungen Re- kultivierungen ge- nügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung Re- kultivierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen Re- kultivierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.»	Vgl. Begründung zu Art. 25f Abs. 2 vorstehend.

4. Abschnitt: Spezielle Nichtbauzonen

Art. 33a Abs. 1	Dahingehende Präzisierung, dass klar daraus hervorgeht, - dass das Stabilisierungsziel dem Gebietsansatz übergeordnet ist und allenfalls weitere Grundsätze des RPG als Rahmenbedingung zu beachten sind; - ob die Stabilisierung innerhalb eines bestimmten Perimeters oder gesamthaft zu erreichen ist; - was mit Kulturland genau gemeint ist bzw. wie solches zu kompensieren ist.	Faktisch wird mit der neuen Bestimmung von Art. 33a Abs. 1 ausgesagt, dass bei Anwendung des Gebietsansatzes das Stabilisierungsziel eingehalten werden muss (dieses also übergeordnet ist). Es ist jedoch unklar, ob dabei das Bauvolumen bzw. die beanspruchten Flächen gesamthaft zu betrachten sind oder nur innerhalb des – im Rahmen des Gebietsansatzes definierten – Perimeters. Mindestens im Leitfaden bzw. den Erläuterungen ist der Bezug des Gebietsansatzes zu den übergeordneten Rahmenbedingungen (nicht allein des Stabilisierungsziels) aufzuzeigen. Des Weiteren werden als Kulturland Böden und Flächen verstanden, die durch die Landwirtschaft bewirtschaftet und genutzt werden. Sobald Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen nach Art. 18 ^{bis} E-RPG ausgeschieden werden, ist es unumgänglich, dass dabei Kulturland beansprucht wird. Müsste dieses 1:1 kom-
-----------------	--	--

		pensiert werden, wäre folglich eine Auszonung oder Aufhebung anderer Nutzungen notwendig. Dies kann jedoch nicht im Sinn des Gebietsansatzes sein. Dabei stellt sich die Frage, ob es sich nicht eher um Fruchtfolgeflächen handelt, die es zu kompensieren gilt. Wenn dem so ist, ist dies auch so zu benennen.
Art. 33a Abs. 3	Verordnungstext ergänzen: «Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen <i>Rekultivierungen</i> erfolgt sind.»	Vgl. Ausführungen zu Art. 25f Abs. 2
5a. Abschnitt: Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone		
Art. 38a Abs. 1	Ergänzung und Klarstellung in den Erläuterungen	Die Umsetzung von Art. 16 Abs. 4 und insbesondere Art. 16 Abs. 5, wie sie in Art. 38a Abs. 1 RPV vorgesehen ist, eröffnet grosses Konfliktpotenzial zwischen den landwirtschaftlichen und umweltschutzrechtlichen Interessen. Der Vorrang der Landwirtschaft in Landwirtschaftszonen, wie er in Art. 16 Abs. 4 und 5 RPG festgelegt wird, soll nicht in Frage gestellt werden und wird auch nicht in Frage gestellt. Dennoch können und dürfen auch umweltrechtliche Aspekte nicht vollkommen ausser Acht gelassen werden. Denn übermässige Immissionen führen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und erheblichen Störungen der Bevölkerung. Basierend auf Art. 74 BV ist primärer Zweck des USG (vgl. etwa Art. 1) der Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. Der Gesundheitsschutz und der Schutz vor erheblichen Störungen müssen somit auch in der Landwirtschaftszone gewährleistet sein. Auch wenn ein Interesse am Vorrang der Landwirtschaft besteht, dürfen in der Landwirtschaftszone dennoch keine übermässigen Immissionen auftreten. Dem Art. 38a Abs. 1 E-RPV in der aktuellen Fassung gelingt die Regelung dieser Aspekte nur

		bedingt. Zur Lösung des «gordischen Knotens» ist Folgendes in die Erläuterungen aufzunehmen: Beim Thema Luft dürfen gemäss Art. 17 USG u.a. die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen nicht überschritten werden. Um gleichzeitig den Auftrag von Art. 16 Abs. 5 RPG und das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft zu berücksichtigen, soll bei der Prüfung der Übermässigkeit von Geruchsimmissionen auf die Empfehlung zur Beurteilung von Gerüchen (Geruchsempfehlung) des BAFU abgestützt werden. Gemäss dieser Empfehlung können im Ermessensspielraum der Vollzugsbehörden die Beurteilungswerte (durchschnittliche Geruchsstundenhäufigkeit) in der Landwirtschaftszone um den Faktor 2 erhöht werden, wenn landwirtschaftliche Gerüche vorliegen. Demzufolge darf in der Landwirtschaftszone der Beurteilungswert von 15 % Geruchsstunden (bezogen auf ein Jahr) für landwirtschaftliche Gerüche bis auf 30 % erhöht werden. Dieser Punkt ist in den Erläuterungen entsprechend darzulegen. Beim Thema Lärm ist festzuhalten, dass gemäss Art. 43 LSV im Rahmen der Nutzungsplanung sämtliche Zonen (Bau-, und Nichtbauzonen) einer Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) zugeordnet werden müssen. In allen Gemeinden im Kanton Luzern wurde dies in den Zonenplänen umgesetzt. In der gesamten Landwirtschaftszone gilt die ES III. Ziel dabei war und ist, dass den in der Landwirtschaftszone wohnhaften Personen der identische Gesundheitsschutz zuteil werden soll wie Personen in Mischzonen innerhalb der Bauzone. Die Konsequenz daraus ist, dass ortsfeste Anlagen in der Landwirtschaftszone, die beim Betrieb Aussenlärm erzeugen (Art. 2 Abs. 2 LSV), die lärmschutzrechtlichen Anforderungen aus Art. 7 LSV (Planungswerte) für neue Anlagen oder gemäss Art. 8 LSV (Immissionsgrenzwerte)
--	--	--

		für wesentlich geänderte Anlagen einhalten müssen. Das umwelt-/lärmschutzrechtliche Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 USG zur Begrenzung der Lärmemissionen muss immer umgesetzt werden. Die lärmschutzrechtlichen Grundlagen (Art. 25 USG, Art. 7 LSV, Art. 8 LSV, Art. 14 LSV) sehen mit dem bestehenden Wortlaut keine Erleichterungsmöglichkeit vor; sowohl bezüglich der Einhaltung der Grenzwerte wie auch beim umwelt- bzw. lärmschutzrechtlichen Vorsorgeprinzip. Es besteht somit kein Spielraum für Erleichterungen. Die angedachte Revision der RPV steht mit ihrem Wortlaut somit im Widerspruch mit dem Lärmschutzrecht aus USG und LSV. Solange diese – soweit das USG betroffen ist höherrangigen, bzw. mit dem RPG gleichrangigen – Erlasse nicht angepasst werden, wähnt die aktuelle Fassung von Art. 38a Abs. 1 E-RPV letztlich die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte in einer falschen Sicherheit und setzt diese einem entsprechenden Prozessrisiko aus. Darauf sind die potenziell Betroffenen in den Erörterungen aufmerksam zu machen.
Art. 38a Abs. 3	Verordnungstext ergänzen: «[...] Die Zustimmung ist im Grundbuch anzumerken.»	Die Zustimmung muss genereller Natur sein und auf nachfolgende Grundeigentümer bzw. Nutzende überbunden werden können. Darüber hinaus stellt sich ganz generell die Frage, inwiefern diese Anforderung in der Praxis rechtsgleich und praktikabel gehandhabt werden kann. Dies ist in den Erörterungen darzulegen.
Art. 42b Abs. 6 ^{bis}	Der Umfang des Wiederaufbaus ist zu präzisieren: «Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen <i>im gleichen Umfang</i> wiederaufgebaut werden.»	Es ist klarzustellen, dass der Wiederaufbau (maximal) im vormals bestandenem Gebäudevolumen erfolgen kann.

	Im Weiteren ist bezüglich Art. 42b Abs. 6^{bis} RPV folgendes festzuhalten: - Der Begriff «Kleintierstall» ist zu klären. - Die Fläche / das Volumen ist zu begrenzen. - Art. 42b Abs. 6^{bis} darf pro Hof / Gebäudegruppe nur einmal angewendet werden. - Art. 42b Abs. 6^{bis} darf nur zur Anwendung gelangen, wenn kein anderes Gebäude für die Unterbringung der Tiere vorhanden ist	- Welche Tierarten sind hier gemeint? Wenn hobbymässig zwei Pferde gehalten werden, wird Art. 42b Abs. 6^{bis} RPV nach unserem Verständnis nicht anwendbar sein. - Im Kanton Luzern weisen Scheunen, in denen hobbymässig Kleintiere (Ziegen, Schafe) gehalten werden, meist grosse Dimensionen auf. Die Fläche / das Volumen ist auf das vorbestandene Gebäude zu begrenzen und darf maximal in jeder Grösse wiederaufgebaut werden, deren Tierzahl unter die hobbymässige Tierhaltung fällt. - Um den schleichenden Ersatz von allen ehemaligen landwirtschaftlichen Ökonomiebauten entgegenzuwirken, soll Art. 42b Abs. 6^{bis} nur einmal für einen Hof / eine Gebäudegruppe angewendet werden dürfen. - Im Kanton Luzern haben Höfe meist mehrere Gebäude (Stall, Remise, Weidescheune usw.). Wird eines der Gebäude durch ein Naturereignis zerstört, so steht oft ein anderes ungenutztes Gebäude zur Verfügung, um darin hobbymässig Tiere zu halten.
Art. 43a Abs. 2	Es ist zu erläutern, was die energetische Sanierung alles umfasst	Im Erläuterungsbericht ist auszuführen, was unter dem Begriff «energetische Sanierung» genau zu verstehen ist. Ist die Bestimmung ausschliesslich anwendbar auf die bestehende Einzelbaute oder liesse sich gestützt darauf z.B. auch der Ersatz einzelner Ölheizungen mehrerer bestehender Bauten durch eine neue Heizzentrale mit erneuerbarer Energie bewilligen (was zu begrüssen wäre)? Hilfreich wäre es, wenn mögliche Anwendungsbeispiele Eingang in die Erläuterungen finden.
6a. Abschnitt: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen		
Art. 43b Abs. 1 lit. c	Art. 43b Abs. 1 lit. c ist nicht als gesetzgeberischen Auftrag an die Kantone, sondern als direkt anwendbare Bundesregelung auszugestalten.	Im Gegensatz zu lit a und b von Art. 43b E-RPV handelt es sich hier um eine generelle Vorschrift, die in allen Kantonen unabhängig von ihrer Struktur und ihren Verfahrensvorschriften gleichermassen anzuwenden ist. Bei einer Umsetzung in kantonales

		Recht ist kaum Spielraum vorhanden, weshalb eine Regelung in jedem einzelnen Kanton nicht sinnvoll erscheint.
Art. 43d (neu)	Die RPV ist um folgende Bestimmung zu ergänzen: - Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. - Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien in der Höhe von 25 Prozent. - Auf der Basis der von ihnen ausbezahlten Abbruchprämien stellen die Kantone dem Bund seinen Beitrag bis 31. März des Folgejahres in Rechnung.	Vom Bundesparlament wurde die Abbruchprämie als wirksames Mittel zur Gewährleistung des Stabilisierungsziels hervorgehoben. Sie sollte den freiwilligen Rückbau von Gebäuden ankurbeln und so die Landschaft von diesen nicht mehr benötigten Gebäuden befreien. Mit der vorgeschlagenen Umsetzung wird das kaum zu erreichen sein. Verlangt das RPG noch die Kompensation ein Gebäude gegen ein Gebäude, sieht der Entwurf der RPV stattdessen die flächengleiche Kompensation vor. Nicht mehr benötigte Gebäude erhalten so zusätzlich einen ökonomischen Wert und werden potenziell zu einem Handelsgut. Schon das wird den freiwilligen Rückbau von nicht mehr benötigten Gebäuden drastisch reduzieren. Hinzu kommt, dass sich der Bund nun nicht mehr an den Kosten der Abbruchprämie beteiligen will. Diese wären neuerdings vollständig von den Kantonen zu tragen. Eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Abbruchprämie ist notwendig.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

per E-Mail.

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Luzern, 15. Oktober 2024

Protokoll-Nr.: 1083

**Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der
Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über
eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien): Vernehmlassung des
Kantons Luzern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni 2024 haben Sie uns die Änderungen der Raumplanungsverordnung, wie sie im Zuge der Umsetzung von RPG 2 und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien geplant sind, zur Stellungnahme unterbreitet. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und halten zur Vorlage das Folgende fest:

Aus Sicht unseres Rates haben die Revisionen des Raumplanungsgesetzes – insbesondere die jüngste Revision, welche die nun vorgelegten Anpassungen auf Verordnungsebene nach sich zieht – die Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzonen in den letzten Jahren zu einem verworrenen Regelwerk werden lassen, das selbst für Fachleute in Verwaltung und Privatwirtschaft immer unübersichtlicher wird. Vor diesem Hintergrund erachten wir auch die Umsetzung auf Verordnungsebene in der vorliegenden Revisionsvorlage weder als gelungen noch als praxistauglich. Unser Rat schliesst sich im Grundsatz der in dieser Sache an Sie gerichteten Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) an, erachtet es aber als wichtig, die nachfolgenden, bedeutenden Punkte besonders hervorzuheben.

Der zur Vernehmlassung unterbreitete Entwurf der Raumplanungsverordnung verstärkt die eingangs dargelegte Entwicklung bei den für das Bauen ausserhalb der Bauzonen relevanten Vorschriften: die Bestimmungen sind sehr technisch und wenig benutzerfreundlich. Sie verursachen grossen Auslegungsbedarf mit vielen, zu wenig genau definierten Bestimmungen und

Begriffen, deren Klärung offenbar den betroffenen Privaten, den involvierten kantonalen Stellen und schliesslich den Gerichten überlassen werden soll. Hervorzuheben ist diesbezüglich insbesondere Art. 38a des Verordnungsentwurfes (E-RPV), der nicht nur zu wenig ausgegoren erscheint, sondern die berechtigten Interessen der Landwirtschaft – die Bestimmung sollte grundsätzlich den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone regeln – in unklarer Weise den ebenso zu berücksichtigenden Interessen des Umweltschutzes, mithin des Lärmschutzes, gegenüberstellt; dies letztlich auf Kosten der betroffenen Landwirtinnen und Landwirte, welche die offengelassenen Fragen in langwierigen, belastenden und teuren Gerichtsverfahren klären müssen. Wir bitten Sie, diese Regelung nochmals auf dessen Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht zu prüfen.

Gleichzeitig wird mit dem Monitoring des Stabilisierungszieles (Art. 25a ff. E-RPV) sowie der Einführung einer Baupolizei ausserhalb der Bauzonen (Art. 25 RPG i.V.m. Art. 43b f. E-RPV) ein erheblicher zusätzlicher Kontroll- und Verwaltungsaufwand geschaffen, der entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen binden wird. Auch hier werden die damit betrauten Dienststellen des Kantons trotz entsprechenden Erläuterungen bei relevanten Aspekten in vielerlei Hinsicht im Ungewissen gelassen.

Nicht nur dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand wird die Kantonsfinanzen erheblich belasten: Während in Art. 5a Abs. 3 RPG noch vorgesehen ist, dass der Bund Beiträge an die Aufwendungen der Kantone im Zusammenhang mit der Abbruchprämie leisten kann, ist davon in dem nun vorgelegten Verordnungsentwurf keine Rede mehr. Das kann dazu führen, dass im Kanton Luzern der aus der Mehrwertabgabe nach Art. 5 Abs. 1^{bis} RPG geäufterte Fonds für die Leistung der Abbruchprämie nicht mehr ausreicht und zusätzlich allgemeine Steuermittel angetastet werden müssen. Dies gilt umso mehr, als der Mehrwertabgabefonds – wie bundesrechtlich vorgegeben – vorab für Entschädigungen aus Rückzonungen zur Verfügung zu stehen hat und dieser Fonds nicht über das bundesrechtlich festgelegte Minimum der Mehrwertabgabe von 20% hinaus geäuftert wird. Dementsprechend ist der Bund gehalten, seinen Beitrag an diese Abbruchprämien zu leisten, liegt doch die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes Bau- und Nichtbauzone massgeblich auch in seinem Interesse.

Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass trotz der hohen Regelungsdichte und -fülle im Raumplanungsrecht gleichwohl aus Sicht des Kantons Luzern wichtige Aspekte gerade nicht geregelt sind: Als Agrarkanton mit traditionell ausgeprägter und – einschliesslich der vor- und nachgelagerten Branchen – wirtschaftlich bedeutsamer Fleischproduktion und hohem Tierbestand sind wir vor dem Hintergrund der Ammoniak-Problematik und des durchaus zu erwartenden Rückgangs des Fleischkonsums etwa mit der «Offensive Spezialkulturen» zusammen mit betroffenen Landwirtinnen und Landwirten daran, alternative Einkommensmöglichkeiten zu evaluieren, um die bestehenden Tierzahlen und damit den Ausstoss von Ammoniak zu reduzieren. Solche Vorhaben scheitern jedoch daran, dass aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften die Erstellung von Räumlichkeiten für die Verarbeitung etwa der auf den Spezialkulturen gepflanzten Beeren auf dem Landwirtschaftsbetrieb selber nicht zulässig ist, weil hierbei keine klassische landwirtschaftliche Verarbeitung vorliegt, die nach den heutigen Vorgaben in die Bauzonen zu verweisen ist. Auch das Führen von Hundepensionen auf einem Landwirtschaftsbetrieb beispielsweise, was dem betroffenen Betrieb ein entsprechendes Zusatzeinkommen erlaubte und ebenfalls ein Anreiz zur Reduktion der Tierproduktion sein kann, ist aufgrund der aktuellen bundesrechtlichen Grundlagen nicht zulässig. Dieser Ansatz ist umso mehr gefragt, als faktisch solche Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen nicht

realisierbar sind, aber zurzeit ausserhalb der Bauzonen (keine negative Standortgebundenheit) nicht zulässig sind. Im Zuge der notwendigen «Entschlackung» der bundesrechtlichen Vorgaben zum Bauen ausserhalb der Bauzonen wären auch solche Liberalisierungen zu Gunsten der Landwirtschaft angezeigt, zumal sie zu keiner Mehrbelastung der Umwelt führen.

Abschliessend hält unser Rat nochmals fest, dass die Revisionsvorlage – neben der Berücksichtigung der Rückmeldung der BPUK, der sich unser Rat anschliesst – in den folgenden, für den Kanton Luzern bedeutenden Punkte anzupassen ist:

- Mitfinanzierung der Abbruchprämie durch den Bund entsprechend der Regelung in Art. 5a Abs. 3 RPG;
- Präzisierung der Regelungen zum Monitoring des Stabilisierungszieles (Art. 25a ff. E-RPV) und zur Baupolizei ausserhalb der Bauzonen (Art. 25 RPG i.V.m. Art. 43b f. E-RPV) sowie Verminderung des zusätzlichen Kontroll- und Verwaltungsaufwandes;
- Prüfung der Regelung in Art. 38a E-RPV auf dessen Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht; sowie
- Entschlackung der bundesrechtlichen Vorgaben zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und Liberalisierungen zu Gunsten der Landwirtschaft im Bereich von Spezialkulturen (u.a. Wein, Obst, Beeren) sowie bei alternativen Nutzungsmöglichkeiten (u.a. Hundepensionen).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und Anträge, zusätzlich und detaillierter zu den einzelnen Bestimmungen des Änderungsentwurfs angeführt auch in der Beilage zu diesem Schreiben.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- detaillierte konsolidierte Rückmeldung zu einzelnen Bestimmungen

Office fédéral du développement territorial
ARE
Mme Maria Lezzi, Directrice
3003 Bern

Modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (mise en œuvre de la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire [LAT2] et de la loi relative à l'approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables) : procédure de consultation OAT

Madame la directrice,
Mesdames, Messieurs,

Nous accusons réception du courrier du 19 juin 2024 à la signature de M. le Conseiller fédéral Albert Rösti, ouvrant la consultation citée en titre, et nous vous en remercions.

Le projet de modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (OAT) contient les dispositions d'exécution de la 2ème étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT) et de certaines parties de la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Il contient notamment des dispositions relatives à la stabilisation du nombre de bâtiments et de surfaces imperméabilisées en dehors des zones à bâtir, à la méthode territoriale, à l'octroi d'allègements concernant les nuisances olfactives et sonores provenant de l'agriculture, à l'amélioration des conditions d'utilisation des énergies renouvelables ainsi qu'à des mesures d'optimisation des procédures dans le domaine de l'exécution contre les constructions illégales.

Le gouvernement neuchâtelois a consulté les services cantonaux concernés, à savoir les services de l'aménagement du territoire et de l'énergie et de l'environnement, ainsi que les services de l'agriculture, des transports, des ponts et chaussées, de la faune, des forêts et de la nature, de l'économie et l'office en charge du patrimoine bâti.

Notre canton s'est également associé aux travaux menés par la Conférence des aménagistes cantonaux (COSAC) et ses diverses commissions techniques, et soutient les prises de position de la DTAP, de la Conférence des directeurs de l'agriculture et de la EnDK dans le cadre de la présente procédure.

Après examen attentif du projet, le gouvernement vous transmet les remarques suivantes :

Appréciation sur le fond

- En raison de la pression croissante des constructions et installations sur la zone agricole et les milieux naturels, le principe de séparation des zones à bâtir et de non bâtir mérite d'être réaffirmé, de même que la priorité à l'agriculture dans la zone agricole, tout en prenant en compte les nouveaux besoins infrastructurels découlant du droit supérieur, notamment dans le domaine énergétique.
- Avec l'adoption de la LAT2 par le Parlement le 29 septembre 2023, de nouvelles règles ont été établies pour la construction hors de la zone à bâtir, ayant notamment pour objectifs de stabiliser le nombre de constructions et les surfaces imperméables hors de la zone à bâtir, en accordant une marge de manœuvre plus grande aux cantons pour tenir compte des particularités régionales. Dans le projet d'ordonnance, il ne reste pratiquement plus rien de cette liberté et de la confiance correspondante envers les cantons, ce que nous déplorons vivement.
- Par ailleurs, l'occasion d'élever le système actuel, caractérisé par un nombre élevé de cas particuliers, à un niveau stratégique, et de simplifier le texte et le régime des exceptions, a malheureusement été manquée. Le projet d'OAT doit être remanié pour ne garder que l'essentiel et conserver un caractère général qui préserve la marge de manœuvre des cantons, et soit facilement applicable sans générer de charges administratives excessives en regard de l'objectif visé.
- Compte tenu de ce qui précède, le gouvernement neuchâtelois soutient le projet d'OAT avec réserve, en faisant sienne la prise de position de la DTAP, en insistant sur les points particuliers suivants.

Points particuliers

- Soutien fédéral : S'agissant d'une tâche de la Confédération (HZ), le canton de Neuchâtel demande qu'une contribution fédérale aux primes à la démolition (entre 70 et 80%) soit prévue, indépendamment de l'état des fonds de la plus-value dans les cantons, notamment par le fait que ceux-ci ont été prévus à d'autres fins (LAT1).

Le taux de la plus-value a été adapté en 2018 dans notre canton pour faire face aux obligations de la LAT 1, Neuchâtel faisant partie des cantons surdimensionnés. En effet, les cantons ne sont pas égaux devant le nombre de cas d'expropriation matérielle dans le cadre de la mise en œuvre de la révision de 2014. En sus, quelle date serait prise en compte pour l'approvisionnement du fonds afin de déterminer le taux ? Il n'est pas acceptable que les cantons qui ont prévu des taux de plus-value supérieurs au 20% et qui taxent plusieurs mesures d'aménagement pour faire face à leurs obligations soient moins soutenus que ceux qui ont choisi le taux minimum. Il ne serait pas normal non plus que ceux qui ont introduit la plus-value de longue date soient pénalisés.

- Objectif de stabilisation des constructions et des surfaces imperméabilisées : vu le temps écoulé depuis le 29 septembre 2023 et l'évolution des constructions depuis 1980, laquelle se situe entre 0.7 à 1% par an, nous demandons que l'objectif soit fixé à 102% (+ 2% par rapport à la date de référence).

Conformément à la loi, l'objectif de stabilisation des sols ne doit s'appliquer qu'à l'intérieur des zones agricoles 16 LAT (région d'estivage exclue), et non pas à l'ensemble du territoire hors des zones à bâtir. Il n'est pas concevable que l'ordonnance aille au-delà de la loi votée par le Parlement.

Les zones 17 et 18 LAT doivent être exclues du champ d'application (forêts, zones protégées ou zones spéciales hors de la zone à bâtir). La gestion forestière et l'exploitation des produits forestiers ainsi que leur mise en valeur (entrepôts, couverts pour bois énergie et route forestière) dans le cadre des travaux d'adaptation au changement climatique, mais également de la politique fédérale en matière d'énergie, ne doivent pas faire partie de l'objectif de stabilisation des constructions.

- Imperméabilisation des sols : Conformément à l'art. 8d, al.2 LAT, l'imperméabilisation des sols due à des installations énergétiques ou à des installations de transport cantonales et nationales ne doit pas être prise en compte dans l'objectif de stabilisation. Il doit en être de même pour les imperméabilisations du sol directement requises en raison de prescriptions du droit supérieur nominal ou fonctionnel de l'aménagement du territoire (ex : mandat légal d'équipement et d'approvisionnement de la collectivité publique ou projet d'intérêt public prépondérant, comme par exemple les voies cyclables selon la nouvelle loi fédérale, etc.). Les réseaux d'électricité doivent être pris en compte dans cette catégorie, et pas seulement les installations de production à partir d'énergies renouvelables.
- Données de base : La collecte et les méthodologies de travail proposées aux cantons doivent s'en tenir au strict nécessaire ; libre à chacun de développer ce qu'il estime nécessaire par ailleurs. Les guides et instructions définitives doivent être disponibles avant l'entrée en vigueur de la LAT2, et s'appuyer sur une collaboration active avec les cantons (groupe de travail).
- Entrée en vigueur : L'entrée en force des différents délais de mise en œuvre contenus dans la loi et l'ordonnance doit être clarifiée afin de garantir la sécurité du droit. (mesures applicables depuis le 29 septembre 2023 / dès l'entrée en vigueur de la LAT2 et l'OAT / dès l'approbation des plans directeurs cantonaux par le Conseil d'État ou l'ARE, etc.). En prolongement de la DTAP qui demande une entrée en vigueur au plus tôt 9 mois après la publication du texte définitif pour que les cantons aient le temps d'adapter leurs propres bases légales, le gouvernement neuchâtelois demande un délai de 12 mois minimum car la réalisation des études de base, la rédaction, la consultation et la votation d'une modification législative, y compris la clarification des modalités de financement des primes à la démolition et la constitution d'un fonds, ne sont pas réalisables dans un délai plus court.
- Production d'énergie durable et ISOS : La révision a pour but de faciliter la construction d'installations de production d'électricité à partir d'énergies renouvelables. Cette intention est reçue positivement. Les installations ont besoin de raccordements adéquats au réseau pour que le courant puisse être acheminé. Les raccordements au réseau et les lignes pour ces installations devraient être pris en compte dans la révision.

Remarques de détail, par articles

- Art. 25a al.2 : L'objectif de stabilisation ne doit s'appliquer qu'à l'intérieur des zones agricoles (région d'estivage exclue).
- Art. 25a al.3 : Il faut renoncer à mentionner des exemples concrets de revêtement, les innovations techniques étant constantes.
- Art. 25f al.2 : La notion de renaturation introduit une contrainte supplémentaire qui n'est pas prévue par la loi.

- Art. 32 bis et 32 ter : Nous renvoyons aux articles supplémentaires proposés par la DTAP concernant les installations solaires en lien avec le patrimoine et les périmètres ISOS et à la prise de position de l'EnDK.
- Art. 33a, al.1 : les prescriptions détaillées sur la compensation en termes de surfaces ou de volumes hors sol dans les zones non constructibles limitent de manière disproportionnée les nouvelles possibilités de l'approche territoriale. Nous demandons que cette surréglementation, qui générera des charges administratives excessives pour une modeste utilité, soit supprimée.

Nous n'avons pas d'autres remarques à formuler.

Compte tenu de ce qui précède, nous vous transmettrons notre prise de position favorable, avec réserve, en vous remerciant de la suite qui sera donnée à nos remarques et demandes.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la directrice, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 23 octobre 2024

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. September 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 hat uns das UVEK zur Vernehmlassung in Bezug auf die Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens.

Die nachfolgenden Aussagen stützen sich auf die Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK). Wir waren an deren Erarbeitung beteiligt und stützen die Aussagen und Stossrichtung vollumfänglich.

Gerne nehmen wir innert Frist wie folgt Stellung:

Im Sinne einer vorgezogenen Zusammenfassung der nachfolgenden Ausführungen und unter Vorbehalt der nachfolgend artikelweise aufgeführten Kommentare und Anträge stellen wir folgende **Hauptanträge**:

- a. Der Bund hat sich an der Abbruchprämie zu beteiligen und die dafür nötigen finanziellen Mittel bereit zu stellen.
- b. Die Verordnung hat sich an die gesetzlichen Grundlagen zu halten und diese nicht weitergehend einzuschränken.
- c. Die insbesondere für die Bodenversiegelung verwendeten Begrifflichkeiten und Definitionen sind zu klären und neu zu definieren.
- d. Für das Stabilisierungsziel ist ein Wachstum von 102% festzulegen.
- e. Der vorgenannte Wachstumswert von 102% ist im Sinne einer Wirkungsanalyse mittels einer Periodizität von 8 Jahren zu überprüfen.
- f. Auf eine Planung touristischer Schwerpunktgebiete als Grundlage für die Festlegung von Bodenversiegelungen aufgrund touristischer Aktivitäten ist zu verzichten.
- g. Ebenso ist darauf zu verzichten, bei der Erweiterung altrechtlicher Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone eine maximale Bettenzahl vorzugeben.

- h. Die Verordnung hat aufzuzeigen, wie und in welchem Ausmass sich der Bund gegenüber den Kantonen für die vom Bund geforderte nötige Ressourcenausstattung durch die Kantone zu beteiligen gedenkt.
- i. Die Verordnung hat keine übermässig verfahrensrelevanten Bestimmungen zu enthalten, welche in die verfahrensrechtlichen Kompetenzen der zuständigen kantonalen Behörden einschränken oder gar aufheben.
- j. Im Vorfeld des Inkrafttretens ist den Kantonen ausreichend Zeit zu gewähren, die kantonalen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen.
- k. Der Bund wird ersucht, den Entwurf der «*Ergänzung des Leitfadens Richtplanung*» entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs in den zentralen Aspekten zu überprüfen, anzupassen bzw. abzuändern.

Die Revisionsvorlage ist entsprechend zu überarbeiten. In der vorliegenden Form lehnt der Kanton Nidwalden die Vorlage ab. Der Kanton Nidwalden ist sich bewusst, dass es gesetzeskonforme und zielgerichtete Ausführungsbestimmungen zu RPG2 auf Verordnungsstufe braucht. Jedoch ist der Kanton der Meinung, dass diese Ausführungsbestimmungen den Kantonen den vom Bundesparlament eingeräumten Handlungsspielraum zu respektieren, aber insbesondere beizubehalten hat.

EINZELNE GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

1. Zunehmende Komplexität der Bestimmungen ausserhalb der Bauzone

Die nun vorliegende Revision der RPV, welche aufgrund der Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien angezeigt ist, verdeutlicht den Trend der letzten Jahre: die Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen wurden in den letzten Jahren immer komplexer. Diese Komplexität führt dazu, dass die Anwendung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone immer unübersichtlicher sowie teilweise auch widersprüchlicher geworden sind, bzw. werden.

Die RPG 2 Revision hat keinen Beitrag zur Entschärfung dieser Komplexität geleistet. Zudem verursacht die relativ starre Ausgestaltung bzw. Anwendung der anwendbaren Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, dass den verschiedenartigen Bedürfnissen und Gegebenheiten, insbesondere jener der Gebirgskantone, nicht mehr ausreichend und zweckorientiert Rechnung getragen werden.

2. Einschränkungender Charakter einzelner Bestimmungen des Verordnungsentwurfs

Ein Verordnungsentwurf, vorliegend der Entwurf der Raumplanungsverordnung, kann und darf nicht einschränkender oder weitergehender gestaltet werden, als es die Gesetze (vorliegend RPG und StromVG) vorgeben. So lehnen wir beispielsweise eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Stabilisierungsziels über die Bestimmungen des RPG hinaus ab.

Zudem sind bei Erarbeitung von Verordnungen die im Rahmen der parlamentarischen Debatte massgebenden Aufträge, Voten, Erklärungen und Forderungen zu berücksichtigen. Unseres Erachtens ist dies vorliegend nicht erfolgt. Daher sind die entsprechenden Artikel im Verordnungsentwurf gemäss den nachfolgenden, artikelweise verfassten Kommentaren anzupassen.

3. Stabilisierungsziel – Bodenversiegelung

Die Verordnungsbestimmungen zur Erreichung des Stabilisierungsziels sollen vereinfacht werden. Die Begriffsbestimmung zur «*Bodenversiegelung*» ist sehr unbestimmt und interpretationsbedürftig.

Hinsichtlich Stabilisierungsziel ist ein **Wachstum von 102%** statt 101% zu gewähren. Dieser Wert ist jedoch periodisch, und dies im Sinne einer «*Wirkungsanalyse*», zu überprüfen. Angezeigt ist eine Periodizität von 8 Jahren, zumindest für die erstmalige Berichterstattung.

4. Abbruchprämie

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen zur Finanzierung der Abbruchprämie durch den Bund. Es wird daran erinnert, dass es sich hierbei um eine Bundesaufgabe handelt, die an die Kantone delegiert wurde und fast ausschliesslich dem Bundesrecht unterliegt. Es ist darum zentral, dass der Bund die Abbruchprämie massgeblich finanziert, bzw. die Kantone dabei unterstützt und dabei die unterschiedliche Betroffenheit gebührend berücksichtigt.

5. Sich abzeichnende Vollzugsproblematik

Obwohl der Entwurf der RPV einen erheblichen Aufwand zur Sicherstellung von Begriffsdefinitionen betreibt, ist bereits heute absehbar, dass ein erheblicher zusätzlicher Erfassungs-, Nachführungs-, Controlling- und Berichterstattungsaufwand auf die Kantone zukommt.

Diese sind bis dato keineswegs ressourcenmässig entsprechend ausgestattet. Erhebliche Vollzugsprobleme zeichnen sich schon heute ab. Der Bund hat es im Verordnungsentwurf unterlassen, eine entsprechende Unterstützung zugunsten der Kantone vorzusehen. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen, dass eine konkrete Unterstützung des Bundes zugunsten der Kantone vorgesehen wird.

6. Datengrundlagen

Wir stellen fest, dass die geforderte präzise Zielerreichung (Stabilisierungsziel) und die Planung (Gebietsansatz) auf Grundlage unklarer, unvollständiger und interpretationsbedürftiger Begriffe und Daten erfolgen soll. Eine schweizweite, d.h. vergleichbare und somit gleichwertig beurteilbare kantonale Richtplanumsetzung wird so nicht möglich sein. Offenbar bestehen auch zu den Datengrundlagen grundlegende Unklarheiten. Soweit uns bekannt ist, enthalten die Daten der Amtlichen Vermessung (AV) in der Regel keine direkt verwendbaren Informationen über die Bodenversiegelung im Sinne von Art. 25a Abs. 3 des Verordnungsentwurfs. Unter die AV-Kategorie «*befestigt*» fallen auch alle Flächen wie eingekieste Plätze, lediglich eingeschotterte oder sogar nur festgefahrene Landwirtschafts- und Flurwege, Waldstrassen usw.

Allein dieses Beispiel zeigt, dass bereits über die Ausgangslage zur Bodenversiegelung grosser Interpretationsspielraum besteht, falls diese teils erheblichen, teils sogar anteilmässig überwiegenden Flächen nicht von den tatsächlich versiegelten Flächen unterschieden werden können.

7. Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Der Kanton Nidwalden begrüsst die Zurückhaltung des Bundes in der Formulierung der Ausführungsbestimmungen betreffend Richtplaninhalt im Bereich von Zonen nach Artikel 18^{bis} RPG (Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen).

Wir sind uns bewusst, dass die Kantone mit den vorgenannten Bestimmungen neue Möglichkeiten zur Ausscheidung von Nichtbauzonen für nicht standortgebundene Nutzungen und somit eine neue Gestaltungsmöglichkeit erhalten. Die Umsetzung dieser neuen Gestaltungsmöglichkeit stellt die Kantone aber auch vor neue, nicht zu unterschätzende Herausforderungen. Daher ist es angezeigt, diese Gestaltungsmöglichkeit auf Verordnungsstufe erneut zu thematisieren.

8. Leitfaden Richtplanung

Der Kanton Nidwalden ersucht den Bund, den gleichzeitig in Konsultation gegebenen Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs in den zentralen Aspekten zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen.

Neben der Verordnung hat insbesondere der zu überarbeitende Leitfaden hinsichtlich der Begrifflichkeiten und Definitionen betreffend Bodenversiegelung Klarheit zu schaffen, allenfalls mit spezifischen und selbsterklärenden Beispielen.

ANTRAG: Die Ergänzung bzw. Anpassung des Leitfadens Richtplanung hat entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs zu erfolgen und ist den Kantonen erneut vorzulegen.

9. Inkrafttreten

Mit der Vorlage werden im Hinblick auf die notwendigen Richtplananpassungen sowie Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen verschiedene Grundlagenarbeiten und unter Umständen weitergehende Erhebungen von Grundlagendaten durch die Kantone notwendig sein.

Zum heutigen Zeitpunkt ist es den Kantonen (noch) nicht möglich, rechtssichere und zielführende Massnahmen zu ergreifen, um die Ziele von RPG 2 umzusetzen. Dazu bedarf es vorgängig:

- a. der Bekanntgabe der Anforderungen an die Datengrundlage sowie deren Erhebung,
- b. die Überarbeitung und Genehmigung der kantonalen Richtpläne und
- c. die entsprechende Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen.

Folglich müssen den Kantonen möglichst bald alle zur RPG2-Umsetzung nötigen Informationen zur Verfügung gestellt sowie ihnen ausreichend Zeit zur Umsetzung der Anforderungen gewährt werden.

ANTRÄGE: Den Kantonen ist ausreichend Zeit zu gewähren, die kantonalen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen, indem die Inkraftsetzung von RPG2 / RPV frühestens 12 Monate nach Bekanntgabe des definitiven Erlasstextes und der bundesseitigen Instrumente festgesetzt wird.

Den Kantonen ist seitens des Bundes eine Umsetzungshilfe zur Verfügung zu stellen, welche es ihnen erlaubt, bereits vor Inkraftsetzung von RPG2 / RPV, Massnahmen zur Einhaltung des Stabilisierungsziels zu ergreifen.

Den Kantonen sind Informationen dazu zur Verfügung zu stellen, wann welcher Aspekt der RPG 2-Revision in Kraft tritt (seit 29. September 2023 / ab Inkrafttreten von RPG 2 und RPV / ab Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch das ARE etc.).

Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wie auch der damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen hat frühestens auf den 1. Juli 2026 zu erfolgen.

DETAILBEMERKUNGEN

Artikel (neu, z.B. 3a)

Beteiligung des Bundes an der Abbruchprämie (neue Bestimmung)

Gemäss Art. 5a Abs. 3 RPG kann der Bund Beiträge an die Abbruchprämie der Kantone leisten, wobei der Bundesrat die Einzelheiten regelt. Er berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone, insbesondere die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe.

Dieser gesetzliche Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. Der durch die Abbruchprämie verursachte Aufwand ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesrecht (Art. 5a Abs. 1 RPG). Das Verursacherprinzip gebietet entsprechend eine Beteiligung des Bundes. Die Kantone sind zudem sehr unterschiedlich betroffen. Ländliche und gebirgige Kantone haben proportional überdurchschnittlich viele Bauten ausserhalb der Bauzone, gleichzeitig können sie kaum Bauland einzonen, sondern müssen vielerorts rückzonen. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe werden zudem für allfällige Entschädigung von Auszonungen benötigt. Auf der anderen Seite haben urbane Kantone wenig Gebäude ausserhalb der Bauzone, höhere Erträge aus der Mehrwertabgabe und so gut wie keine Rückzonungen. Diese ungleiche Betroffenheit verschärft den Stadt-Land-Graben. Es ist darum zentral, dass der Bund die Kantone bei der Abbruchprämie unterstützt und dabei die unterschiedliche Betroffenheit gebührend berücksichtigt.

ANTRAG: Der Bund hat sich an der Finanzierung der Abbruchprämie – abhängig von den jeweiligen kantonalen Rahmenbedingungen – mit mindestens 80% zu beteiligen. Hierfür ist eine Grundlage in der RPV zu schaffen.

Beispielsweise in einem neuen Art. 3a:

«Der Bund leistet einen Beitrag im Umfang von mindestens 80 % an die Aufwendungen der Kantone, welche diesen bei der Finanzierung der Abbruchprämie entstehen».

Artikel 25a Abs. 2

Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; nur ganzjährig bewirtschaftete Landwirtschaftszonen betroffen

Der Kanton Nidwalden ist der Ansicht, dass dieser Absatz den Anwendungsbereich von Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG in unzulässiger Weise erweitert. Die unmissverständliche Formulierung von Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG betrifft das Stabilisierungsziel (Bodenversiegelung) in der *«ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG [...]»*.

Im Gegensatz zu dieser klaren gesetzlichen Ausgangslage nennt Art. 25a Abs. 2 des Verordnungsentwurfs als Geltungsbereich das ganze Gebiet *«ausserhalb der Bauzonen»* (mit Ausnahme des Sömmerungsgebiets).

Diese beiden Referenzgebiete unterscheiden sich wesentlich, sowohl in Bezug auf die Fläche und die Nutzung (Wald, Zonen nach Art. 18 RPG wie Golf- oder Weilerzonen, Schutzzonen, unbewirtschaftete Flächen usw.) und damit auch in Bezug auf die per 29.09.2023 vorhandene und künftig zu erfassende Bodenversiegelung. Eine solche Erweiterung war und ist nicht Absicht des Gesetzgebers. Der Verordnungstext hat sich in diesem Zusammenhang einzig und unmissverständlich an die gesetzliche Formulierung zu halten.

Die Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 12), wonach für den gewählten örtlichen Geltungsbereich des Stabilisierungsziels für Bodenversiegelung *«eine stabile Geodatengrundlage»* bestehe und dieser den *«Anliegen des Gesetzgebers Rechnung»* trage, vermögen die Abweichungen vom Wortlaut Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG im Übrigen auch nicht hinreichend zu

begründen. Die Anforderungen an die technische Umsetzung des Stabilisierungsziels zur Bodenversiegelung sind in jedem Fall in Absprache mit den Kantonen zu definieren.

ANTRAG: Art. 25a Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 25a Abs. 3

Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; Begriff der Bodenversiegelung

Die Definition der Bodenversiegelung ist problematisch, weil interpretationsbedürftig. Sie stimmt nicht mit der vorgeschlagenen Lösung überein, welche die Bodenbedeckung als Datenquelle für versiegelte Flächen verwendet. Tatsächlich umfasst das Code-Untergenre 7 «*sonstiger Hartbelag*» der Bodenbedeckung: Parkplätze, Zufahrts- und Erschliessungsstrassen für Gebäude, Lagerplätze usw. Dies schliesst also auch andere verdichtete Beläge als Beton oder Asphalt ein, wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt wird.

Dies stellt die Relevanz der Verwendung der Bodenbedeckung und nicht der Orthofotos als Referenzdatenbank in Frage. Es ist eine Definition zu wählen, die mit einer bereits bestehenden Datengrundlage abgedeckt oder mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden kann.

ANTRAG: Die Begriffe sind zu klären und gegebenenfalls mit Beispielen im Erläuternden Bericht zur RPV auszuführen.

Artikel 25a Abs. 4

Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; Bodenversiegelungen zur Ausübung touristischer Aktivitäten

Dieser Absatz steht nicht im Einklang mit Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG. Das Gesetz schliesst Bodenversiegelung, die zur «*Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt*» sind, vom Geltungsbereich aus, ohne einerseits eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan zu verlangen und andererseits zu verlangen, dass es sich nur um Gebiete mit «*schwergewichtig touristischer Nutzung*» handelt.

Diese Bestimmung in der vorliegenden Form ist unzulässig. Eine Bodenversiegelung kann durchaus auch in einem Gebiet touristisch bedingt sein, das im Richtplan nicht als schwergewichtig touristisch qualifiziert wird. Umgekehrt kann nicht jede Bodenversiegelung in einem Tourismusgebiet ohne Weiteres als touristisch angenommen werden. Dementsprechend lässt sich auch die im erläuternden Bericht erkannte Problematik der Abgrenzung von Tourismus- und Freizeitnutzungen nicht über das Instrument des Richtplans lösen. Stattdessen sind hierfür nutzungsmässige Kriterien zu definieren, die den konkreten Gegebenheiten und dem Willen des Gesetzgebers Rechnung tragen.

ANTRAG: Art. 25a Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

«4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.»

Artikel (neue Bestimmung)

Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; Bodenversiegelungen für notwendige, unabdingbare Anlagen und Gebäude

Gemäss Art. 8d Abs. 2 RPG ist die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, beim Stabilisierungsziel nicht zu berücksichtigen. Damit bringt der Gesetzgeber implizit zum Ausdruck, dass Bodenversiegelungen,

welche durch einen gesetzlichen Erschliessungs- oder Versorgungsauftrag des Gemeinwesens bzw. durch ein überwiegendes öffentliches Interesse bedingt sind, nicht in den Anwendungsbereich des Stabilisierungsziels fallen sollen. Gleiches muss umso mehr für Bodenversiegelungen gelten, die unmittelbar aufgrund von Vorgaben des übergeordneten nominalen oder funktionalen Raumplanungsrechts (bspw. Umweltschutz, Brandschutz, Gesundheitsschutz) erforderlich sind. Es handelt sich dabei beispielsweise um folgende Anlagen:

- Für Verkehrsanlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen, besteht eine gesetzliche Erschliessungspflicht (vgl. Art. 19 Abs. 2 RPG). Eine Steuerung diesbezüglich ist nicht möglich. Sie sind deshalb vom Stabilisierungsziel auszunehmen.
- An Velowegen bzw. bestimmten Velowegen besteht ein hohes öffentliches Interesse (vgl. Art. 5 des Bundesgesetzes über Velowege [SR 705] sowie Sachplan Verkehr). Sie sind unabdingbar und notwendig. Deshalb bedarf es für sie einer Ausnahme.
- Deponien, auf denen Bodenversiegelungen aufgrund gewässerschutzrechtlicher Vorgaben erforderlich sind, müssen ausgenommen sein, da die Versiegelung dort nicht gesteuert werden kann. Auch Löschwassereinrichtungen sind zwingend notwendig.
- Anlagen und Infrastrukturen, die wie die Energieversorgung für die Grundversorgung der Bevölkerung nötig sind, wie z.B. Erschliessungen für die Trinkwasserversorgung bzw. allgemein für die Wasserversorgung, sind unabdingbar und können nicht gesteuert werden. Sie sind deshalb ebenfalls vom Stabilisierungsziel auszunehmen.

ANTRAG: Es ist eine Bestimmung in die RPV aufzunehmen, die Art. 8d Abs. 2 RPG weiter konkretisiert. Diese Bestimmung ist so zu formulieren, dass von der Begrifflichkeit «Energieanlagen sowie kantonale oder nationale Verkehrsanlagen» alle Anlagen für die Energieversorgung, alle Verkehrsanlagen zur Erschliessung von Bauzonen sowie auch Velowege mitumfasst sind, zudem gewisse Deponien, Zufahrten zu und Infrastrukturen von Löschwasserbezugsstellen, Zufahrten und Gebäude für die Trinkwassererschliessung etc.

Artikel 25b

Erreichung der Stabilisierungsziele; Massgebender Wert

Das in dieser Bestimmung vorgesehene Ziel von 101% entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers und ist zu tief angesetzt. Ständerat Jakob Stark wies während der parlamentarischen Beratungen explizit darauf hin, dass die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) erwartet, dass ein Wachstum von 2% und nicht von 1% dem Stabilisierungsgebot entspricht (*«Ich erwähne explizit, dass die Kommission über den Prozentsatz des Wachstums diskutiert hat. Sie erwartet, dass ein durchschnittliches Wachstum von 2 Prozent ab der Schlussabstimmung als Stabilisierung gewertet wird.»*; Jakob Stark, Ständeratsdebatte vom 09.06.2022, AB 2022 E 461). Diese Forderung, bzw. Präzisierung wurde weder in den Debatten des Ständerats noch in denjenigen des Nationalrats in Frage gestellt.

Der Referenzzustand per Stichtag kann nur annäherungsweise rekonstruiert werden. Die vorhandenen Daten wurden bisher nicht für diesen Zweck erhoben und sind mit Unsicherheiten behaftet. Dementsprechend wird auch im erläuternden Bericht zur Vorlage von einer *«lückenhaften Datenlage beim Referenzdatenstand»* ausgegangen (S. 5). Die Umsetzung der in Art. 25d E-RPV vorgesehenen Erhebung von Geodaten im Rahmen der Baubewilligungsverfahren wird im Vollzug der Kanton noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Kantone müssen bis spätestens in 5 Jahren über ein vom Bund genehmigtes Konzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele verfügen. Bis dahin sind die Modalitäten der kantonalen Umsetzung noch nicht abschliessend definiert und es müssen grobe Annahmen getroffen werden.

Gemäss erläuterndem Bericht soll der Wert von 101 % bzw. die vorgeschlagene Marge von 1 % die Weiterführung der bisherigen Bewilligungspraxis für die nächsten 10 Jahre ermöglichen. Die dieser Prognose zugrunde gelegte Annahme von schweizweit rund 500 neuen Gebäuden ausserhalb der Bauzonen ist zu pauschal und lässt die kantonalen Unterschiede unberücksichtigt.

Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie auf die Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzonen ist äussert zweifelhaft. Stattdessen könnte – aufgrund des gleichzeitig eingeführten Kompensationsansatzes – auch ein gegenteiliger Effekt eintreten und weniger Gebäude abgebrochen werden als bisher. Aufgrund all dieser Aspekte ist das Ziel als erreicht anzusehen, wenn die betreffenden Werte 102% nicht übersteigen.

ANTRAG: Es wird beantragt, den Wert in Art. 25b auf 102 % pro Jahr zu erhöhen.

Art. 25b ist deshalb wie folgt anzupassen:

«Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im Kanton nicht mehr als 102 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen».

Artikel 25c Abs. 2, 3, 4 und 5

Massgebende Werte am 29. September 2023

Das System in seiner geplanten Form scheint besonders kompliziert umzusetzen zu sein, speziell im Hinblick auf das Stabilisierungsziel. Diese sehr technischen Vorschläge sind aus Sicht des Kantons Nidwalden prozentual vernachlässigbar und führen zu einem immensen bürokratischen Aufwand.

Vielmehr sollte der Verordnungsentwurf festlegen, dass unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, in den Stabilisierungszielen enthalten sind und dass ihr Rückbau dazu dienen kann, diese Ziele zu erreichen.

ANTRÄGE: Artikel 25c Abs. 2, 3, 4 und 5 in der vorliegenden Fassung sind zu streichen.

Ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ist einzufügen:

«2 Unrechtmässig erstellte Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, sind in den Stabilisierungszielen enthalten; ihr Rückbau dient dazu, die Stabilisierungsziele zu erreichen».

Artikel 25d

Beschränkung der Datenerhebung auf das Notwendigste

Der Kanton Nidwalden erachtet die aktuelle Formulierung von Art. 25d als eine Regel des materiellen öffentlichen Rechts im Bereich des Bauwesens. Aus Sicht des Kantons wird die in Art. 75 Abs. 1 BV vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist in Betracht zu ziehen, dass die aktuelle Lehre bereits heute die Verfassungsmässigkeit einiger aktueller Bestimmungen der RPV bestreitet, obwohl diese weniger einschneidend als der vorliegende Verordnungsentwurf formuliert sind.

Überdies würde Art. 25d des Verordnungsentwurfs eine massive und schwer überwindbare administrative Komplexität für die Bauwilligen einführen. Der Vollzug von Art. 25d E-RPV wird mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand verbunden sein. Deshalb ist der Aufwand, soweit wie möglich, zu minimieren. Die Datenerhebung ist auf das für die Erreichung der Stabilisierungsziele notwendige Minimum zu beschränken:

- Es sind nur Daten für Gebäude zu erheben, die unter das Stabilisierungsziel der Gebäude fallen (Art. 1 Abs. 2 lit. b^{ter} RPG), d.h. keine Erfassung von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen, die unabdingbar und notwendig sind, sowie von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen, die mit Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden oder für Gebäude ausserhalb der Bauzonen, die im Waldareal liegen.
- Es sind nur Daten für versiegelte Flächen zu erheben, die unter das Stabilisierungsziel der Bodenversiegelung fallen (Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG). Flächen ausserhalb des Geltungsbereichs oder mit nicht versiegelungsrelevanten Nutzungen sind nicht zu erfassen, d.h. keine Erfassung von Versiegelungen ausserhalb ganzjährig bewirtschafteter Landwirtschaftszonen, und in diesen Landwirtschaftszonen keine Erfassung von Versiegelungen für die Ausübung touristischer Aktivitäten, für notwendige unabdingbare Infrastrukturen und für die, welche mit Plangenehmigung des Bundes erteilt werden.
- Daten sind zudem nicht auf Vorrat zu erheben, sondern erst bei einer Baubewilligung, sei dies für einen stabilisierungsrelevanten Neubau oder für eine stabilisierungsrelevante Zweckänderung.

Im Übrigen darf hier in Art. 25d keine neue Baubewilligungspflicht eingeführt werden (Abs. 4). Zweckänderungen von Bauten und Anlagen mit Bodenversiegelungen bedürfen nur dann einer Bewilligung, wenn dies bisher und gemäss RPG auch so vorgesehen ist.

Sind Zweckänderungen bezüglich der Bodenversiegelung relevant, sollen sie der zuständigen Behörde gemeldet werden, sofern sie keiner Bewilligung bedürfen. Dasselbe gilt bei blosser Aufgabe der ursprünglichen Nutzung, d.h. diese ist zu melden (da sie keiner Bewilligung bedarf).

ANTRAG: Art. 25d ist zu kürzen und so abzuändern, dass die Kompetenzregelung von Art. 75 Abs. 1 BV zwischen Bund und Kantonen respektiert wird:

«1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Geodaten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen.

2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich:

- a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen;
- b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen;
- c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.

4 Sollen Bodenversiegelungen, die nicht zum Stabilisierungsziel zählen, einem anderen für die Stabilisierung relevanten Zweck zugeführt werden, ist dies, sofern es dafür bedarf, dies keiner Baubewilligung bedarf. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. Dasselbe gilt, wenn die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben wird».

Artikel 25e Abs. 1**Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele**

Wenn eine regelmässige Überprüfung erforderlich ist, erscheint der in dieser Bestimmung vorgesehene Zeitraum von vier Jahren zu kurz und ermöglicht keinen Überblick über das gesamte Gebiet. Ein Zeitraum von vier Jahren ist materiell und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen einfach nicht durchführbar. Der Zeitraum sollte auf acht Jahre (zwei Periodizitäten) festgelegt werden. Die in diesem Artikel festgelegte Periodizität ist mit der Formulierung von Art. 25b E-RPV zu koordinieren.

ANTRAG: Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

«1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle **acht** Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.»

Artikel 25f**Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele**

Absatz 1 ist zu ungenau. Bei sinngemässer Anwendung von Art. 38b Abs. 3 RPG gemäss Art. 8d Abs. 4 RPG kann eine Kompensation nur entsprechend dem Verfehlen des jeweiligen Ziels verlangt werden. Wird das Ziel betr. Versiegelung verfehlt, ist die Versiegelung zu kompensieren, wird das Ziel betr. Gebäudeanzahl verfehlt, ist das Gebäude (in der Anzahl) zu kompensieren, etc.

Diese Bestimmung verlangt, dass die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen früher als die Bauausführung zu erfolgen haben. Dies ist ein Erfordernis, welches vom Gesetz nicht verlangt wird. Überdies erscheint ein solches Erfordernis auch unnötig. Wenn nämlich verlangt wird, dass der kompensatorische Abbruch oder die kompensatorische Renaturierung vor Baubeginn abgeschlossen sein müssen, wird die Dauer der Arbeiten für ein Projekt ausserhalb der Bauzone verlängert, was eine Beanspruchung von Land und Einrichtungen sowie von Umweltbelastungen und -risiken (Lärm, Boden usw.) für einen längeren Zeitraum bedeuten würde. Die Bestimmung ist auch nicht praxistauglich. Insbesondere die Tierhaltung und die Futterlagerung muss durchgehend in dafür geeigneten Bauten und Anlagen möglich sein. Somit muss der Abbruch auch nach Erstellung des Neubaus zulässig sein. Die Baubewilligung kann dies unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall lösen. Die Durchsetzung erfolgt mit den überarbeiteten Regeln zur Baupolizei ausserhalb der Bauzone. Das Eingehen auf den Einzelfall ist somit unproblematisch.

Die Umsetzung der in Absatz 3 formulierten Kriterien soll dem Ermessensspielraum der zuständigen Entscheidbehörde überlassen sein. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

ANTRAG: Anpassung wie folgt:

«1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG ~~direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudefläche nicht vergrössert wird. **Kommt der Artikel sinngemäss (Art. 8d Abs. 4) zur Anwendung, so ist je nach Verfehlen des Ziels der Abbruch von bestehenden Gebäuden (Anzahl), die Gebäudefläche oder beides zu kompensieren.**

2 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die ausgleichenden Abbrüche und Renaturierungen so genehmigt worden sind, dass die zuständige Behörde deren Durchführung vom Antragsteller verlangen und gegebenenfalls eine Ersatzvornahme durchführen kann.

3 Absatz 3 ist zu streichen.

Artikel 25g Abs. 1 und 2**Ausnahmen vom Stabilisierungsziel in Bezug auf fehlende Steuerungsmöglichkeit der Kantone***zu Abs. 1 (erster Teilsatz)*

Die Formulierung von Art. 25g E-RPV geht über Art. 1 Abs. 2 RPG hinaus. Nicht «*Gebäude und versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen*», die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, sind den Kantonen bei der Berechnung nach Art. 25b E-RPV nicht anzurechnen, sondern «*Gebäude ausserhalb der Bauzonen und versiegelte Flächen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen*».

Versiegelte Flächen ausserhalb der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen sind vom Stabilisierungsziel nicht erfasst.

zu Abs. 1 (zweiter Teilsatz) und Absatz 2

Nach dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 RPG ist das Ziel der Stabilisierung der «*Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet*» und der «*Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt ist*», an Bund, Kantone und Gemeinden adressiert. Demgegenüber macht die Konzeption von RPG2 deutlich, dass sich die Stabilisierungsziele hauptsächlich an die Kantone richten, die weitestgehend für deren Vollzug verantwortlich sind. So wurde der kantonale Richtplan zum zentralen Instrument zur Umsetzung der Stabilisierungsziele definiert (Art. 8d RPG). Ebenso treffen auch die Konsequenzen einer allfälligen Verfehlung der Stabilisierungsziele ausschliesslich die Kantone (Art. 8d Abs. 4 RPG). Schliesslich werden auch nur die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämie verbindlich in die Pflicht genommen (Art. 5a Abs. 2 RPG). Übrigens sieht es auch der Bund so, dass sich das Stabilisierungsziel an die Kantone richtet (s. erläuternder Bericht zu Art. 25g, S. 17).

Dem Umstand, dass auch der Bund im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erteilt, begegnet die Verordnung in Art. 25g Abs. 2 E-RPV damit, dass Gebäude und versiegelte Flächen, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden und damit regelmässig nicht der Planungshoheit der Kantone unterstehen, den Kantonen nicht bei der Berechnung der Stabilisierungsziele angerechnet werden. Diese Regelung wird grundsätzlich begrüsst.

Allerdings sind die Überlegungen bezüglich der «*Planungshoheit der Kantone*» in Abs. 2 abzulehnen, weshalb die Bestimmung zu präzisieren ist. Es sind sämtliche Gebäude und Versiegelungen in den entsprechenden Bereichen, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, auszunehmen. Eine Beschränkung darauf, dass die Ausnahme nicht gelten soll, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen, was insbesondere für das Plangenehmigungsverfahren gemäss Seilbahngesetz (SebG; SR 743.01) gilt, ist fehl am Platz. Die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht vermögen nicht zu überzeugen. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Seilbahnanlagen und -gebäuden liegt – wie bei den übrigen genannten Plangenehmigungsverfahren – ebenfalls beim Bund (Art. 9 Abs. 1 SebG). Inwiefern die Kantone hier steuernd eingreifen können sollen, bleibt unklar und ist nicht nachvollziehbar. Dass für Seilbahnprojekte zusätzlich nutzungsplanerische Grundlagen erforderlich sind, verschafft den Kantonen jedenfalls noch keine Steuerungsmöglichkeit. Insofern ist eine Andersbehandlung der seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nicht gerechtfertigt.

Weiter lässt die Ausnahmebestimmung in Art. 25g Abs. 2 E-RPV unberücksichtigt, dass Waldareal nach Art. 18 Abs. 3 RPG durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt ist. Der Gesetzgeber wollte den Kantonen beim Erlass des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0)

nicht die Kompetenz geben, die Entwicklung des Waldareals mit ihren Raumplanungsinstrumenten zu steuern.

In diesem Sinne bleibt das Waldareal der Raumplanung entzogen (vgl. MUGGLI, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Aemisegger et al. [Hrsg.], 2016, Rn. 43 zu Art. 18). Dementsprechend kann die räumliche Entwicklung des Waldareals ebenfalls nicht über den kantonalen Richtplan gesteuert werden, weshalb dieses ebenfalls vom Stabilisierungsziel auszunehmen ist.

ANTRAG: Art. 25g Abs. 1 und 2 ist wie folgt zu formulieren:

«1 Werden Gebäude **ausserhalb der Bauzonen** oder versiegelte Flächen ~~ausserhalb der Bauzonen~~ **in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen** mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, **oder werden Gebäude im Waldareal bewilligt**, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss.

2 Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b **nicht** nur angerechnet, ~~wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen.~~»

Artikel 32^{bis} Abs. 1

Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die Beschränkung auf «*möglichst unempfindliche*» Standorte erscheint problematisch. Der Standort muss notwendigerweise einer umfassenden Interessenabwägung unterzogen werden. Eine zusätzliche Einschränkung auf möglichst unempfindliche Standorte könnte verschiedenen Interessen und Pflichten widersprechen, z. B. der Pflicht zum Ausbau des mobilen Telekommunikationsnetzes.

ANTRAG: Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

«1 Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckvoll zu bündeln ~~oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen.~~ **Die vorzunehmende, umfassende Interessenabwägung berücksichtigt insbesondere die Empfindlichkeit des vorgesehenen Standorts**».

Artikel 32^{bis} Abs. 2

Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die tatsächliche Tragweite dieser Bestimmung ist unklar und auch der Begleitbericht erhöht die Verständlichkeit und eine Abschätzbarkeit der Tragweite nicht. Dies führt zu einer massgeblichen Rechtsunsicherheit im Vollzug.

ANTRAG: Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

«2 Wenn Boden für Infrastruktureinrichtungen beansprucht werden soll, ~~ist zu prüfen~~ **hat der Gesuchsteller zu prüfen**, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung ~~verbunden werden könnte~~ **auch in Zukunft gebündelt oder zusammengelegt werden kann. Diese Prüfung ist der zuständigen Behörde zu übermitteln.**»

Artikel 32a^{bis} Abs. 1

Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Die Regelung des vorliegenden Absatzes ist zu detailliert und nicht ausreichend an die unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten angepasst. Die Kantone sollten weiterhin die Möglichkeit haben, diesen Aspekt eigenständig zu regeln.

ANTRAG: Art. 32a^{bis} Abs. 1 ist zu streichen.

Artikel 32a^{bis} Abs. 2**Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden**

Die Formulierung «*Vorbehaltlich des kantonalen Rechts*» ist zu präzisieren, um explizit darauf hinzuweisen, ob das kantonale Recht restriktiver, weiter und/oder restriktiver und weiter formuliert werden kann.

ANTRAG: Die Formulierung der Bestimmung ist im Sinne der vorangehenden Ausführungen anzupassen. Zumindest ist aber der Erläuternde Bericht anzupassen und zu präzisieren.

Artikel 32a^{bis} Abs. 3**Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden**

Der erste Teil des Satzes ist zu streichen und der Absatz ist abzuändern, um die Regelungshoheit der Kantone nicht weitergehend einzuschränken.

ANTRAG: Absatz 3 ist wie folgt anzupassen:

«³ ~~Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen Allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden sind einzuhalten~~».

Artikel 32d Abs. 6**Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzone, Pfandrecht**

Eine analoge Anwendung von Art. 836 Abs. 2 ZGB ist nicht wünschenswert. Diese Bestimmung ist eine *lex specialis* im Hinblick auf Art. 5 und Art. 6 ZGB und zielt vorrangig darauf ab, einerseits den Kantonen zu ermöglichen, in ihrer Gesetzgebung Pfandrechte zur Sicherung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Forderungen einzuführen, und andererseits andere Formen der Grundpfandrechte des kantonalen Rechts zu verbieten (Grégory BOVEY, CR-CC II ad 836 N° 1).

Das Bundesrecht sieht für direkte gesetzliche Pfandrechte nach Bundesrecht eine analoge Regelung wie in Art. 836 Abs. 2 ZGB für direkte gesetzliche Pfandrechte nach kantonalem Recht vor, aber keinesfalls eine analoge Anwendung von Art. 836 Abs. 2 ZGB. Darüber hinaus kann man sich auch fragen, ob ein solcher Schutz für gutgläubige Dritterwerber in diesem sehr speziellen Fall unerlässlich ist: Es handelt sich nämlich um eine ganz spezifische Art von Anlagen, die nicht Gegenstand besonderer Spekulationen sind und fast ausschliesslich von Fachleuten erworben werden, deren Bedarf an besonderem Schutz nicht offensichtlich erscheint. Zudem ergibt sich die Verpflichtung zum Rückbau ausdrücklich aus dem Gesetz, und ein Käufer kann sie daher zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ignorieren.

Es ist daher seine Aufgabe, die Rentabilität seines Erwerbs unter Berücksichtigung der Rückbaukosten zu bewerten. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der vorgesehenen direkten gesetzlichen Pfandrechte würde bedeuten, dass die öffentliche Hand das Risiko der Zahlungsunfähigkeit eines Erwerbers zu tragen hätte, der eine ihm vom Gesetz auferlegte Verpflichtung nicht berücksichtigt hat.

ANTRAG: Art. 32d Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.

Wenn an der Bestimmung festgehalten werden soll, ist der Absatz wie folgt zu ersetzen:

«⁶ Das Pfandrecht kann Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen haben, nicht entgegengehalten werden, wenn es 1000 Franken übersteigt und nicht innert vier Monaten seit der Fälligkeit der Forderung des Gemeinwesens im Grundbuch eingetragen worden ist».

Artikel 32e Abs. 1**Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse**

Für den Kanton Nidwalden ist es unklar und nicht nachvollziehbar, warum diese Bestimmung auf nicht-holzige Biomasse beschränkt ist, obwohl diese Einschränkung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Der Gesetzgeber hat klar seine Absicht bekundet, mit dem neuen Art. 24^{quater} RPG die Produktion von Energie aus Biomasse *fördern* zu wollen. Dabei sollen Bauten und Anlagen zur Gewinnung und für den Transport von Energie aus Biomasse auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform sein und unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Planungspflicht unterliegen.

Der nun vorliegende Verordnungsentwurf schliesst verholzte Biomasse vom Anwendungsbereich der übergeordneten Bestimmung des neuen Art. 24^{quater} RPG explizit aus. Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Verordnungsbestimmung allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf verholzte Biomasse ausgeweitet werden könne. Eine solche Einschränkung einer Gesetzesbestimmung auf Verordnungsstufe ist aus Sicht des Kantons Nidwalden unzulässig; daher lehnen wir diese aufgrund des Widerspruchs mit der übergeordneten bundesgesetzlichen Vorgabe ab.

ANTRÄGE: Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

«¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus ~~unverholzter~~ Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: ...»

Artikel 32h**Mobilfunkanlagen**

Der Kanton Nidwalden begrüsst die ergänzende Präzisierung auf Verordnungsstufe, dass notwendige Mobilfunkanlagen in Ergänzung zu den Bestimmungen von Art. 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden sind, wenn diese in einen Hochspannungsmast integriert oder in der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden.

Artikel 33a**Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen**

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Absätzen von Art. 33a begrüsst der Kanton Nidwalden die zurückhaltende Formulierung von Kriterien durch den Bund. Der Bund soll sich keinesfalls veranlasst sehen, die durch das Bundesparlament neu geschaffene Möglichkeit der Schaffung von Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen mit einer Unzahl von Kriterien auf Verordnungsstufe präzisieren zu wollen. Eine allfällige Ergänzung dieser Bestimmung durch zusätzliche Kriterien ist weder notwendig noch wünschenswert.

Der Kanton Nidwalden ist der Ansicht, dass die Kantone, in Berücksichtigung der vom Bundesparlament festgelegten Kriterien und unter Bezugnahme auf die regionalen und lokalen Verhältnisse in der Lage sein werden, dieses Instrument umzusetzen und die dafür notwendige Interessenabwägung nach den bereits bekannten und geregelten Grundsätzen vorzunehmen.

Artikel 33a Abs. 1**Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen; Abstimmen auf Stabilisierungsziel**

Die vorgeschlagene Formulierung widerspricht den Zielen, die mit Art. 8c und 18^{bis} RPG des Gesetzes verfolgt werden. Die Frage der Gebäudevolumina ist in diesem Fall irrelevant: Eine Erhöhung des Volumens durch eine Aufstockung der Gebäude, um beispielsweise den üblichen Normen der Deckenhöhe zu entsprechen, wie es beispielsweise Art. 24c RPG erlaubt, wäre in einem Gebiet verboten, in welchem Gebäude zulässig sind, deren Standort nicht durch

ihre Bestimmung vorgeschrieben ist, ohne dass dies auch nur die geringste Auswirkung auf die Stabilisierungsziele hat.

Ausserdem würde die Aufnahme eines Verbots der Zunahme der bebauten Fläche speziell für diese Gebiete bedeuten, dass ein doppeltes Stabilisierungsziel eingeführt würde: ein gesetzlich vorgesehenes, das auf dem gesamten ganzjährig bewirtschafteten landwirtschaftlichen Gebiet ausserhalb von Landwirtschaft und Tourismus berechnet wird, und ein gesetzlich nicht begründetes, restriktiveres Ziel innerhalb der nach Art. 18^{bis} RPG definierten Gebiete. Zudem könnte dies die Realisierung von Projekten verhindern, die die bebaute Fläche vergrössern, aber das Gebiet insgesamt im Hinblick auf die in Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vorgesehenen Kriterien verbessern und damit gegen diese Bestimmung verstossen. Art. 33a Abs. 1 ist daher in der vorliegenden Fassung nicht akzeptabel.

ANTRAG: Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

«1 Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass ~~oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden.~~ **das Stabilisierungsziel gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG gewährleistet bleibt und die Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet erreicht wird.**».

Artikel 33a Abs. 3

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen; Vollzug der Kompensation

Diese Bestimmung und die Formulierung « ... und *solange sie fortdauern*» würde bedeuten, das Gebiet «*einzufrieren*» und «*unter eine Glocke zu stellen*». Das Gebiet entwickelt sich zwangsläufig weiter, und eine Massnahme könnte zu einem bestimmten Zeitpunkt angemessen und notwendig sein und später überflüssig werden. Sollte in einem solchen Fall eine Massnahme, die nicht mehr notwendig ist, beibehalten werden? Wenn die Massnahme wegfällt, sollte dann der Rückbau bzw. Abbruch des zuvor rechtmässig genehmigten Gebäudes angeordnet werden? Darüber hinaus würde dies eine Überwachung der angeordneten Massnahmen und erhebliche Ressourcen erfordern. Der Passus « ... und *solange sie fortdauern*» ist daher aus Sicht des Kantons Nidwalden zu streichen.

Ausserdem ist die Tatsache, dass die Massnahme durchgeführt werden muss, ein unnötiges und gewichtiges Hindernis: Soll man warten, bis die Wiederaufforstung vollständig abgeschlossen ist? Dies entspräche auch der Regelung in Art. 25f Abs. 3 RPV.

ANTRAG: Absatz 3 ist wie folgt zu ersetzen:

«³ **Ausgleichspflichtige Nutzungen dürfen nur dann realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Verbesserungen von der Behörde vom Antragsteller einverlangt werden können und die Behörde gegebenenfalls eine Ersatzvornahme durchführen kann.**».

Artikel 33a Abs. 4

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen; Festlegen der Grundsätze

Erklärtes Ziel der Regelungen zum Planungs- und Kompensationsansatz in Art. 8c und 18^{bis} RPG ist es, den Kantonen einen grösseren Handlungsspielraum beim Bauen ausserhalb der Bauzonen zu verschaffen. Eine praxistaugliche Realisierung dieses Spielraums ist nur im jeweiligen lokalen oder regionalen Kontext möglich. Insbesondere in grossen und vielfältig strukturierten Kantonen ist eine einmalige, flächendeckende Detailplanung daher nicht zielführend. Stattdessen drängt sich hier eine Pilotplanung für ein Teilgebiet auf. Daraus lässt sich das

geforderte Gesamtkonzeption für ein Teilgebiet entwickeln und gleichzeitig die übergeordneten kantonalen Leitüberlegungen justieren.

Im Richtplan sind entsprechend die übergeordneten Grundsätze aufzunehmen, die für die konzeptionellen Planungen in den einzelnen Teilgebieten gelten. Die Perimeter der einzelnen Teilgebiete und die jeweilige Umsetzung des Gebietsansatzes sind demgegenüber als *«gebietsspezifische räumliche Festlegungen»* auszugestalten. Dadurch wird eine sukzessive Planung ermöglicht, welche den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen Rechnung trägt.

ANTRAG: Art. 33a E-RPV ist mit einem Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

«4 Die Kantone können die Grundsätze zu Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen in den Leitüberlegungen festlegen und die Präzisierungen zu den einzelnen Gebieten als gebietsspezifische räumliche Festlegungen vornehmen».

Art. 34a Abs. 1^{bis} RPV

Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse; neue Bauten bei Landwirtschaftsbetrieben

Aus Sicht des Kantons Nidwalden ist Art. 34a Abs. 1^{bis} RPV, welcher nicht Gegenstand der vorliegenden Revision bildet, ebenfalls anzupassen, damit dem Willen des Gesetzgebers bezüglich Energiegewinnung aus verholzter Biomasse nachgelebt wird. Dieser Artikel erlaubt die Installation von Bauten und Anlagen für die Energiegewinnung aus verholzter Biomasse nur innerhalb bestehender, landwirtschaftlich nicht mehr benötigter Bauten. Es muss aber auch möglich sein, dass dafür neue Bauten erstellt werden können. Der Kanton Nidwalden ist daher der Ansicht, dass Bst. a von Art. 34a, Abs. 1^{bis} RPV zu streichen ist.

ANTRÄGE: Art. 34a Abs. 1^{bis} Bst. a RPV ist zu streichen.

Artikel 38a

Vorrang der Landwirtschaft; Abgrenzung zur Bauzone

Bezieht sich diese Bestimmung auch auf Konflikte zwischen der Landwirtschaftszone und der Bauzone, die an die Landwirtschaftszone angrenzt oder sich in der Nähe der Landwirtschaftszone befindet? Wenn ja, sollten die Anwendungsfälle entweder direkt im Artikel oder zumindest im Erläuternden Bericht präzisiert werden.

ANTRAG: Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist zu präzisieren.

Vorrang der Landwirtschaft; Bezug zum Umweltrecht

Diese Bestimmung stützt sich auf das Umweltrecht und seine Ausführungsbestimmungen und regelt Verfahrensfragen. Sollten nicht eher Änderungen des Umweltrechts in Betracht gezogen werden, anstatt über die RPV in das Umweltrecht einzugreifen?

ANTRAG: Wir beantragen die Streichung von Absatz 4 und Vornahme der Prüfung, ob nicht die Bestimmungen des Umweltrechts entsprechend anzupassen sind.

Artikel 38a Abs. 5

Vorrang der Landwirtschaft; Umnutzung von Bauten und Anlagen

Diese Bestimmung stellt einen nicht zu akzeptierenden Eingriff in die Rechtssicherheit dar: Eine rechtskräftige Bewilligung für den Bau eines nicht landwirtschaftlichen Wohnhauses, die vor vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten erteilt wurde, würde ex lege für eine potenzielle Genehmigung für einen neuen landwirtschaftlichen Betrieb ungültig werden.

Diese Situation ist umso weniger tolerierbar, wenn sie bei einem Familienheim eintreten sollte, das rechtmässig genehmigt wurde, aber Gegenstand einer späteren Rückbaumassnahme war. Unserer Ansicht nach verstösst diese Bestimmung unverhältnismässig stark gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Eigentumsrecht, und ihre Verfassungsmässigkeit ist höchst zweifelhaft.

ANTRAG: Absatz 5 ist zu streichen. Zumindest ist es unerlässlich, den letzten Satz zu streichen.

Artikel 43 Abs. 5

Altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe

Aus Sicht des Kantons Nidwalden stehen die Ausführungen in der französischen Version des erläuternden Berichts zu Abs. 5 im Widerspruch zur Formulierung dieser Bestimmung. Abs. 5 gibt die Möglichkeit, ein Gebäude oder eine Anlage abzureissen, um ein Recht auf Erweiterung zu erhalten, während der Erläuternde Bericht besagt, dass es möglich sein muss, vorrangig den Abbruch von störenden Gebäuden zu verlangen, um eine Erweiterung zu ermöglichen. Es muss klar sein, dass der Abbruch nicht zwingend vor dem Neubau bereits erfolgt sein muss.

Zudem stellt sich die Frage, was im Sinne der RPV unter einer «*Geländekammer*» zu verstehen ist. Der Begriff ist zu klären.

Die Begrenzung auf 100 Betten erscheint zudem sehr abstrakt, und es ist nicht klar, warum diese Zahl gerechtfertigt ist: Sie schränkt die Möglichkeiten ein, da es unattraktiv ist, ein grosses, veraltetes Heim mit 150 Betten abzureissen, um ein modernes Heim mit bereits 90 Betten zu erweitern. Die Anzahl der Betten korreliert ausserdem nicht mit den Auswirkungen auf die Landschaft oder die Fläche (z. B. hat ein Schlafsaal mit 12 Betten unter Umständen nicht die gleichen Auswirkungen wie 12 Einzelzimmer).

ANTRAG:

1. Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

«Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. ~~Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen.~~ Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können».

2. Präzisierung des Erläuternden Berichts in der französischen Version

3. Klärung des Begriffs «Geländekammer» im Erläuternden Bericht.

Artikel 43b Abs. 1 Bst. a

Anforderungen an das kantonale Recht, Frist

Diese Bestimmung verletzt die ausschliessliche kantonale Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren, da das Baurecht nicht dem Verwaltungsverfahren des Bundes unterliegt. Aus der Formulierung geht nicht hervor, dass sie die aufschiebende Wirkung des Beschwerdeverfahrens betrifft, wie in der Botschaft erwähnt. Zudem erscheint die Frist von 30 Tagen zu schematisch und lässt konkrete Situationen ausser Acht. Beispielsweise ist die vorgesehene Strenge in Fällen von gutgläubig bewohntem Wohnraum (Mieter, geerbtes unrechtmässiges Gut usw.) nicht unbedingt anwendbar.

ANTRAG: Art. 43b Abs. 1 Bst. a ist wie folgt zu ersetzen:

«a. Beschwerden gegen verfügte Nutzungsverbote und die zu deren Durchsetzung angeordneten Massnahmen nur dann aufschiebende Wirkung entfalten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist»;

Artikel 43b Abs. 2**Anforderungen an das kantonale Recht, Ressourcen**

Die «Ausstattung» der zuständigen Behörde mit den notwendigen Ressourcen scheint ein lobenswerter Wunsch zu sein, der von den betroffenen Behörden regelmässig vertreten wird. Da es sich vorliegend um die Erfüllung einer Bundesaufgabe handelt, ist es wichtig, dass der Bund die dafür notwendigen Stellen finanziert, bzw. mindestens grossmehrheitlich mitfinanziert. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass der Bund den kantonalen finanzkompetenten Behörden keine organisatorischen Anordnungen machen können. Insbesondere wenn derartige organisatorische Anordnungen Auswirkungen auf das kantonale Budget haben.

Aus Sicht des Kantons Nidwalden erscheint diese Bestimmung im Hinblick auf Art. 46 Abs. 1 BV überflüssig und manifestiert ein gewisses Misstrauen des Bundes gegenüber den Kantonen. Ein solches allfälliges Misstrauen ist aus Sicht des Kantons fehl am Platz.

ANTRAG: Art. 43b ist mit einem neuen Abs. 3 wie folgt zu ergänzen oder Abs. 2 ist zu streichen:

«Der Bund beteiligt sich finanziell in angemessener und ausreichender Weise an der personellen Ausstattung der kantonalen Behörden, die für die Baupolizei ausserhalb der Bauzone zuständig sind».

Artikel 43c Abs. 1**Subsidiäre Frist und Begründungslast**

Auch diese Bestimmungen gehen aus Sicht des Kantons Nidwalden deutlich zu weit und greifen stark in die kantonalen Kompetenzen ein. Zudem ist diese Bestimmung materiell nicht durchführbar und ignoriert völlig die Situation im alpinen Gebiet / Gelände. Es ist aus verschiedenen Gründen völlig unmöglich, eine Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands innerhalb von 180 Tagen zu vollstrecken, wenn diese zu Beginn der Wintersaison für eine Baute ab einer bestimmten Höhe ausgesprochen wird.

Darüber hinaus können auch subjektiv bedingte Situationen (Krankheit oder Unfälle) dazu führen, dass von einem abstrakten Schematismus abgewichen werden muss. Es muss eine materiell realistische und an alle Umstände des Einzelfalls angepasste Rechtsanwendung ermöglicht werden, insbesondere um den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Diesen Umständen kann einzig die Entscheidbehörde in Berücksichtigung der konkreten Situation und der massgebenden Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

ANTRAG: Der Absatz 1 ist zu streichen. Zumindest ist der letzte Satz zu streichen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid
Landammann

lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- aemterkonsultationen@are.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5059
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 23. September 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der Raumplanungsverordnung danken wir Ihnen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Rückmeldungen

Die Vorlage steigert die Komplexität des Raumplanungsrechts einmal mehr. Besonders die Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzonen haben sich zu einem unübersichtlichen und teils widersprüchlichen Regelwerk entwickelt. Für Laien ist es kaum mehr möglich und selbst für Fachleute schwierig, die Regelungen nachzuvollziehen.

Das revidierte RPG enthält mit dem Stabilisierungsziel eine ehrgeizige Zielsetzung. Die Erfassung der Zielerreichung ist allerdings noch nirgendwo – auch nicht in dem vorliegenden RPV-Entwurf – geregelt und wird in jedem Fall sehr aufwändig. Zudem entsteht ein hoher Kontrollaufwand.

Die Vorlage sieht zudem neue Aufgaben für die Kantone vor, die mit den bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen nicht zu bewältigen sind. Diese betreffen Planungs- und wiederkehrende Vollzugsaufgaben sowie die Schaffung neuer Zonen im Nichtbaugelände, ein laufendes Monitoring über die Anzahl Gebäude und die versiegelten Flächen oder zusätzliche baupolizeiliche Aufgaben.

Aus Sicht des Kantons Obwalden besteht mit der Umsetzung der Vernehmlassungsvorlage in ihrer heutigen Form ein krasses Missverhältnis zwischen Aufwand und Erreichung der Zielsetzungen des angepassten Raumplanungsgesetzes.

Anträge:

- Der Bund hat eine klare und einfach anwendbare Erfassungssystematik auszuarbeiten, die den Mehraufwand in engen Grenzen hält;
- Der Bund hat die Kantone mit den finanziellen Mitteln auszustatten, um den sich abzeichnenden Mehraufwand tragen zu können.

Der vorliegende Entwurf der RPV enthält beispielsweise keine Regelung zu Bundesbeiträgen für die Abbruchprämie (Art. 5a RPG). Dies ist aus Sicht des Kantons Obwalden eine Regelungslücke. Die Finanzierung der Prämie in den Kantonen ist unklar und durch die Mehrwertabgabe nicht gesichert.

Antrag:

- Die Finanzierung der Abbruchprämie ist zu regeln und diese ist mindestens zu 80 Prozent durch den Bund zu finanzieren.

Folgende Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs

Umsetzung der parlamentarischen Initiative Bregy

Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung:

Die Stärkung des Einbezugs der Bundesversammlung ist kritisch zu hinterfragen. Raumplanungsprozesse werden dadurch aufwändiger, unnötig verkompliziert und in die Länge gezogen. Auch die zunehmende Verlagerung von der fachlichen auf die politische Ebene ist der Sache nicht förderlich.

Antrag:

- Der vorgesehene Einbezug der Bundesversammlung wird abgelehnt. Der Artikel ist zu streichen.

Bestimmungen zur Stabilisierung des Gebäudebestandes und der versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzonen

Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen:

Abs. 1:

Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b der Verordnung über das eidgenössische Wohnregister (VGWR; SR 431.841) ist nicht hinreichend klar und muss im Hinblick auf den Vollzug des Stabilisierungsziels angepasst werden. Gemäss diesem Artikel des VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, mit dem Boden fest verbundene Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Die Unterscheidung zu Anlagen, provisorischen Unterkünften, Sonderbauten, unbedeutende Bauten (Bagatellbauten) und Tiefbauten ist von grosser Wichtigkeit. In der RPV sind deshalb die genauen Kategorien von Gebäuden gemäss VGWR aufzulisten und Mindestmasse zu definieren.

Antrag:

- In Art. 25a Abs. 1 RPV ist zu präzisieren, welche Gebäude genau zu berücksichtigen sind. Vorgeschlagen werden die Gebäudekategorien GKAT 1020 (Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung), GKAT 1030 (Wohngebäude mit Nebennutzung), GKAT 1040 (Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung) und GKAT 1060 (Gebäude ohne Wohnnutzung) mit einer Fläche von mehr als 25 m² und einem Mindestvolumen von 50 m³.

Abs. 2:

Die Formulierung, dass das Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen mit Ausnahme des Sömmerungsgebietes gilt, stimmt nicht mit der Festlegung im Raumplanungsgesetz überein, nach dem die Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen zu stabilisieren ist (siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG). Das nun vorgesehene Referenzgebiet

umfasst nicht nur die ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen, sondern auch z.B. auch Wald, Weilerzonen, Schutzzonen und unbewirtschaftete Flächen.

Antrag:

- Art. 25 Abs. 2 RPV ist an die Festlegung des Raumplanungsgesetzes anzupassen bzw. ersatzlos zu streichen.

Abs. 3:

Mit dem Stabilisierungsziel wurde neu der Begriff der Bodenversiegelung ins RPG eingeführt. Entsprechende Geodaten sind aber heute nicht verfügbar.

Die nun in der RPV gelieferte Definition von versiegelten Flächen mit der Nennung der Baustoffe Beton und Asphalt ist nicht ausreichend. Es wird in vielen Fällen nicht klar, was tatsächlich unter einer versiegelten Fläche zu verstehen ist.

So stellt sich die Frage, wie z.B. mit einem Sitzplatz aus wasserundurchlässigen Platten mit wasserundurchlässigen Fugen umzugehen ist. Auch werden immer wieder Fahrwege erneuert und in Spurwege umgebaut. Diese Bauform kommt insbesondere in steilen, erosionsgefährdeten Passagen und dort zur Anwendung, wo der Fahrweg von einem eidgenössischen Wanderweg überlagert ist. In solchen Fällen hat sie sich als guter Kompromiss bewährt. Spurwege sollten deshalb nicht als versiegelt gelten.

Die erforderliche detaillierte Regelung sollte – statt in der RPV – besser in einer Weisung in Zusammenhang mit der Erstellung des Geodatenmodells definiert werden.

Antrag:

- Die RPV hat sich auf die Aussage zu beschränken, dass ein Boden dann als versiegelt gilt, wenn es sich um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag handelt. Die Begriffe „Beton“ und „Asphalt“ sind zu streichen. Die erforderlichen detaillierten Definitionen sind in einer separaten Weisung vorzunehmen.

Abs. 4:

Eine Bodenversiegelung kann auch in einem Gebiet touristisch bedingt sein, das im Richtplan nicht als schwergewichtig touristisch qualifiziert wird. So wird es auch vom Gesetzgeber Art. 1 Abs. 2 lit. b^{qua-}ter RPG festgelegt.

Antrag:

- Der Absatz ist folgendermassen anzupassen: „Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden. ~~und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.~~“

Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele:

Grundsätzlich wird begrüsst, dass trotz Stabilisierungsgrundsatz eine gewisse Entwicklung möglich bleiben soll. Im Kanton Obwalden befinden sich rund 40 Prozent der Gebäudeflächen ausserhalb der Bauzonen. Entsprechend ist Obwalden vom Stabilisierungsgrundsatz sowohl hinsichtlich Gebäude als auch den versiegelten Flächen besonders stark und mithin stärker als die meisten anderen Kantone betroffen. Diesen kantonal unterschiedlichen Verhältnissen und Besonderheiten ist Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund wird ein starrer, für alle Kantone geltender Grenzwert von 101 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 als nicht sachgerechter Ansatz abgelehnt. Der entsprechende Grenzwert ist im Einvernehmen mit jedem Kanton unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse festzulegen.

Antrag:

- Der Grenzwert zur Erreichung der Stabilisierungsziel ist im Einvernehmen mit jedem Kanton unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse festzulegen.

Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023:

Die Systematik zur Feststellung der massgebenden Werte bezüglich Gebäudeanzahl und versiegelter Fläche ist sehr kompliziert. Es kommt ein hoher technischer und bürokratischer Aufwand auf die Kantone zu. Auf den bestehenden Grundlagen können die Kantone das Monitoring weder zeitnah und noch mit vernünftigem Aufwand umsetzen.

Anträge:

- Der Bund muss eine einheitliche und praktikable Methode für die Erfassung der versiegelten Flächen entwickeln. Die Erfassung muss mit wenig Aufwand und weitgehend automatisiert erfolgen;
- Der Bund hat die Kantone mit den finanziellen Mitteln auszustatten, um den sich abzuzeichnenden Mehraufwand tragen zu können.

Art. 25d Geodaten und Koordination:

Abs. 2:

Die Umsetzung des Stabilisierungsziels wird in der kantonalen Bewilligungsbehörde einen signifikanten Mehraufwand mit sich bringen (genaue Kontrollen der Flächen beim Umgebungsplan, Nachfragen bei Gesuchstellenden, Planern und Architekten). Aus Ressourcengründen hat sich die summarische Prüfung nach Abs. 2 auf jene Baugesuche zu beschränken, die eine Veränderung der Bodenbedeckung oder der Anzahl Gebäude zum Gegenstand haben. Alle anderen Baugesuche sind von dieser Pflicht auszunehmen.

Antrag:

- „Bei der Beurteilung von Baugesuchen, die eine Veränderung der Bodenbedeckung oder der Anzahl Gebäude zum Gegenstand haben, wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.“

Abs. 4:

Der erste Satz ist ersatzlos zu streichen. Zweckänderungen ausserhalb der Bauzone sind ohnehin baubewilligungspflichtig, weshalb hierzu ein Gesuch eingereicht werden muss und somit auch die neuen Daten erfasst bzw. nachgetragen werden können. Entsprechend muss lediglich eine Meldepflicht eingeführt werden, wenn die Nutzung aufgegeben, die Baute oder Anlage aber keiner neuen Nutzung zugeführt wird.

Antrag:

- ~~"Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. „Wird eine ursprünglich nicht unter das Stabilisierungsziel fallende Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden.“~~

Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele:

Abs. 4:

Die Stabilisierungsziele für Gebäude und versiegelte Flächen sind separat zu betrachten. Entsprechend sind die Folgen ebenfalls separat zu handhaben. Ist beispielsweise das Stabilisierungsziel versiegelter Fläche überschritten, weil viele Gemeindestrassen verbreitert oder neu gebaut wurden, so war es nicht der Wille des Gesetzgebers, dass dieser Umstand durch die Entfernung von Gebäuden ausgeglichen werden soll. Zumal nur schon die „Umrechnung“ von versiegelter Fläche in Gebäude unmöglich ist.

Antrag:

- Art. 25e Abs. 4 RPV ist folgendermassen zu ändern: „Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nur für jenes Sta-

bilisierungsziel, welches nicht erreicht ist und entfällt. Sie besteht nicht mehr, wenn das Stabili-
sierungsziel wieder erreicht ist.“

Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele:

Abs. 1:

In Art. 1 Abs. 2 RPG wird verlangt, dass die Anzahl der Gebäude und nicht die Gebäudefläche zu stabi-
lisieren ist. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden.

Antrag:

- Art. 25f Abs. 1 RPV ist folgendermassen zu ändern: Der Begriff „Gebäudefläche“ ist durch „Ge-
bäudezahl“ zu ersetzen.

Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen:

Aus Sicht des Kantons Obwalden sind sämtliche Gebäude oder versiegelten Flächen, welche einer
Plangenehmigung des Bundes unterliegen, nicht bei der Berechnung der Stabilisierungsziele anzu-
rechnen. Dies gilt z.B. für bundesrechtliche Plangenehmigungsverfahren nach Seilbahngesetz, auch
wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen bzw. die Plangenehmigungsverfahren an die
Kantone delegiert wurden.

Antrag:

- Art. 25g Abs. 2 RPV ist dahingehend zu präzisieren, dass durch den Bund bewilligte Ge-
bäude und Versiegelungen generell nicht angerechnet werden.

Bestimmungen zur Verbesserung der Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien

Art. 32^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen:

Die Regelung wird begrüsst.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden:

Im Vergleich zum bestehenden Art. 32a RPV (bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dachflächen) wur-
den im Artikel 32a^{bis} RPV im Abs. 1 weitergehende Anforderungen definiert. Dieser Detaillierungsgrad
geht zu weit und überfrachtet die Regelung. Die kumulative Einhaltung der Kriterien des Abs. 2 reicht
aus, um die geforderte Qualität zu erreichen. Abs. 1 kann deshalb gestrichen und die Kriterien des
Abs. 2 können als massgebend für die genügende Einpassung festgelegt werden.

In Abs. 4 sollte neben den Kantonen auch den Gemeinden eingeräumt werden, weitere Kategorien
genügend angepasster Solaranlagen festzulegen.

Abs. 5, 3. Satz erscheint kaum vollzugstauglich. Die genaue Ausgestaltung von Solaranlagen muss
im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bzw. mit der Baubewilligung festgelegt werden. Nur so
scheint auch eine entsprechende Kontrolle praktikabel und es kann verhindert werden, dass nach der
Ausführung der Anlage noch (kostspielige) Korrekturen vorgenommen werden müssen.

Anträge:

- Art. 32a^{bis} Abs. 1 RPV ist zu streichen. Abs. 2, 1. Satz ist folgendermassen anzupassen: „Un-
ter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraus-
setzungen erfüllen.“
- Art. 32a^{bis} Abs. 4 RPV ist folgendermassen zu ergänzen: „Das kantonale und kommunale
Recht kann innerhalb der Bauzone weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen
festlegen.“
- Art. 32a^{bis} Abs. 5, 3. Satz RPV ist zu streichen.

Art. 32c Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen:

Die Regelung wird begrüsst.

Art. 32d Freistehende Solaranlagen von nicht nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen:

Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere auf
Fruchtfolgeflächen. Kulturland und Fruchtfolgeflächen müssen ausschliesslich den Zwecken der

Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Freistehende Solaranlagen sollen nur dann errichtet werden können, wenn sie Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion erwirken, sie also zu höherem oder qualitativ besserem landwirtschaftlichem Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog Schutznetzen oder -planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Verbrauchszentren bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen.

Antrag:

- Art. 32d RPV ist folgendermassen zu ergänzen: „In Landwirtschaftszonen sind freistehende Solaranlagen nur zulässig, wenn diese Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken. Sie müssen zur Führung der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden und zu höheren oder Erträgen von besserer Qualität führen.“

Ergänzend weisen wir drauf hin, dass der Verweis in Art. 32d Abs. 4 auf "Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG" nicht stimmen kann, da Art. 24ter RPG weder über einen Absatz 3 verfügt noch die Rückbaupflicht zum Gegenstand hat.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse:

Zu Art. 32e Abs. 2: Es ist nicht akzeptabel, dass für Betriebsstandorte innerhalb der Bauzonen Zwischenlagerungen ausserhalb der Bauzonen erlaubt sein dürfen. Dies widerspricht dem Trennungsgrundsatz von Bauzone und Nichtbauzone und erhöht den Druck auf die Landwirtschaftszone zusätzlich. Der erläuternde Bericht spricht ausserdem nur von temporären Lagerflächen, was sich so im Verordnungstext nicht wiederfindet. Das ist zu korrigieren. Ausserhalb der Bauzonen erlaubt sein sollte nur die Zwischenlagerung von Endprodukten, die in die Landwirtschaft zurückgeführt werden können und dürfen (z.B. fester oder flüssiger Gärrest, der wegen seines hohen Gehalts an Nährstoffen als landwirtschaftlicher Dünger verwendet kann).

Art. 32e Abs. 3: Die mögliche verarbeitete Substratmenge von 45 000 Tonnen pro Jahr für nicht planungspflichtige Anlagen ist zu hoch angesetzt. Solche Anlagen haben wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und haben einen grossen Platzbedarf ausserhalb der Bauzonen, der vor allem zu lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen geht.

Antrag:

- In Art. 32e Abs. 2 RPV ist die Regelung zu streichen, dass Zwischenlagerung von Ausgangsmaterial sowie von Zwischen- und Endprodukten standortgebunden sein sollen. Als standortgebunden zu erlauben ist nur die Zwischenlagerung von Endprodukten, die in die Landwirtschaft zurückgeführt werden dürfen;
- Art. 32e Abs. 3 RPV: Die mögliche verarbeitete Substratmenge für nicht planungspflichtige Anlagen ist auf 20 000 Tonnen pro Jahr zu begrenzen.

Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe:

Die Regelung wird begrüsst.

Art. 32g Thermische Netze:

Die Regelung wird begrüsst.

Art. 32h Mobilfunkanlagen:

Die Regelung wird begrüsst.

Bestimmungen zum Gebietsansatz

Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen:

Die Regelung wird begrüsst.

Bestimmungen zur Gewährung von Erleichterungen hinsichtlich Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft

Art. 38a: Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone:

Abs. 2 nennt Konstellationen, in denen das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft in jedem Fall überwiegt. Diese klare Regelung ohne Erfordernis einer Interessenabwägung wird ausdrücklich begrüsst, zumal dadurch wohl die Mehrheit der Fälle erfasst wird. Im Unterschied zu Abs. 2 hat in Fällen von Abs. 3 eine Interessenabwägung stattzufinden. Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen gegenwärtig betroffenen Personen den Erleichterungen zu, gilt das als Indiz, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. Wird die Erleichterung rechtskräftig verfügt, so gilt sie für jedermann, auch für allfällige Rechtsnachfolger bzw. Nachmieter. Zwecks Kundmachung (gerade auch im Hinblick auf allfällige Rechtsnachfolger) wird es als sinnvoll erachtet, die Erleichterungsverfügung auf der bzw. den betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Soweit der Landwirt selber Vermieter einer geruchs- oder lärmbelasteten Wohnung ist, kann er sich zusätzlich via Mietvertrag (privatrechtlich) absichern, um allfälligen Geruchs- oder Lärmklagen zuvorkommen.

Antrag:

- Art. 38a ist an geeigneter Stelle dahingehend zu ergänzen, dass rechtskräftig verfügte umweltschutzrechtliche Erleichterungen im Grundbuch anzumerken sind.

Bestimmungen zu landschaftsprägenden Bauten und zu Änderungen altrechtlicher Bauten und Anlagen

Art. 42 Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen:

Aus der neuen Regelung in Abs. 3 Bst. a lässt sich ableiten, dass der Bundesrat 100 m² als eine angemessene Fläche für eine zeitgemässe Erstwohnung erachtet. Das wird ausdrücklich begrüsst. Wie in den Erläuterungen zutreffend ausgeführt wird, ist bei Wohnbauten, welche nicht über einen angebauten Ökonomieteil verfügen, regelmässig Art. 24c Abs. 4 RPG die limitierende Bestimmung. Sie lässt Flächen- und Volumenerweiterungen nur zu, wenn dies für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet ist, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern. Im Kanton Obwalden haben die wenigsten Häuser einen angebauten Ökonomieteil, weshalb Wohnflächenenerweiterungen häufig nur ausserhalb des Gebäudevolumens stattfinden können. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass unter den gleichen Voraussetzungen wie in Abs. 3 Bst. a (voll erschlossen, altrechtliche landwirtschaftliche Primärwohnung, Sicherstellung der Primärwohnnutzung für Zukunft) auch für die Erweiterung von alleinstehenden Wohnbauten eine etwas grosszügigere Regelung gelten soll. Erweiterungen bis auf eine Wohnfläche von maximal 100 m² sollen als für die zeitgemässe Wohnnutzung nötig gelten und seien damit in den Grenzen von Art. 42 RPV bewilligungsfähig. Auch diese Haltung wird ausdrücklich begrüsst. Zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit drängt sich allerdings eine ausdrückliche Regelung in der Verordnung auf.

Antrag:

- In Art. 42 Abs. 3 RPV ist Bst. b folgendermassen zu ergänzen: „Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens sind stets zulässig, soweit sie nötig sind, damit eine altrechtliche landwirtschaftliche Erstwohnung eine Bruttogeschossfläche von 100 m² erreicht. Die Wohnbaute muss voll erschlossen sein und es ist sicherzustellen, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.“

Art. 42a Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten:
Die Regelung wird begrüsst.

Art. 42b Hobbymässige Tierhaltung:

Zu Abs. 6^{bis}: Es ist sicherzustellen, dass Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört wurden, nur im gleichen Umfang wiederaufgebaut werden dürfen.

Antrag:

- Art. 42b Abs. 6^{bis} RPV ist mit der Präzisierung des Wiederaufbaus im gleichen Umfang zu ergänzen.

Art. 43 Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Spezialregelungen für Gast- und Beherbergungsbetriebe):

Es ist sinnvoll, dass mit dem Abbruch und Wiederaufbau eines altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetriebs maximal so viel oderirdisches Volumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden darf, wie an anderem Ort beseitigt wird. Die Grenze von maximal 100 Betten ist dagegen willkürlich und verhindert sinnvolle Entwicklungsmöglichkeiten bei grösseren Gebäuden.

Antrag:

- Die Begrenzung der Bettenanzahl ist aus Art. 43 Abs. 5 RPV zu streichen.

Art. 43a Gemeinsame Bestimmungen:
Die Regelung wird begrüsst.

Massnahmen zur Verfahrensoptimierung im Bereich des Vollzugs gegen das illegale Bauen

Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht:

Die an das kantonale Recht gestellten Forderungen werden entschieden abgelehnt, weshalb Art. 43b ersatzlos zu streichen ist. Will der Bund dennoch baupolizeiliche Vorgaben oder Anforderungen an den Vollzug rechtlich verankert haben, so soll er Entsprechendes direkt anwendbar und für alle Kantone einheitlich in der Raumplanungsverordnung aufnehmen. Es gibt keinen sachlichen Grund, dass in diesem Bereich die Kantone selbst legiferieren müssen. Im Übrigen ist bekannt, dass derartige Gesetzesvorlagen in den kantonalen Parlamenten jeweils einen schweren Stand haben. Auf jeden Fall hat sich der Bund finanziell an dem bereits durch den neuen Art. 25 Abs. 3 RPG anfallenden Mehraufwand zu beteiligen.

Anträge:

- Art. 43b ist ersatzlos zu streichen. Eventualiter wird beantragt, dass allfällige baupolizeiliche Vorgaben oder Anforderungen an den Vollzug direkt in der Raumplanungsverordnung aufgenommen werden;
- Der Bund hat sich finanziell an dem durch den neuen Art. 25 Abs. 3 RPG anfallenden Mehraufwand zu beteiligen. Sofern der Ordnungsgeber darüber hinausgehende Pflichten für die Kantone festlegt, hat er auch hierfür finanzielle Unterstützung zu leisten.

Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast:

Grundsätzlich werden die kurzen Fristen begrüsst, um rechtswidrige Zustände schnell und wirksam beseitigen zu können. Bei besonderen Umständen müssen die Kantone aber Spielraum haben, abweichende längere Fristen einzuräumen.

Antrag:

- Der Artikel ist dahingehend zu ergänzen, dass die Kantone bei besonderen Umständen auch längere Fristen verfügen können.

Schlussbestimmungen

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung:
Es ergeben sich keine Bemerkungen.

Geoinformationsverordnung

Anhang 1 (neue Regelungen zum Referenzstand und zu Veränderungen):
Es ergeben sich keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Christian Schäli
Landammann

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)»

Obwohl die Verordnungsänderung von der Regierung des Kantons St.Gallen abgelehnt wird, weist sie im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte im Sinn von Eventualanträgen hin:

Zu den einzelnen Bestimmungen

A. Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 25a ff. E-RPV)

Zu Art. 25a

Im Erläuterungsbericht wird im Kapitel 2.1 Stabilisierungsthematik unter dem Punkt «Bilanz der eingetretenen Veränderungen» im zweiten Absatz der Umgang mit kantonalen oder nationalen Verkehrsanlagen beschrieben. Der Teil zu den kantonalen Verkehrsanlagen ist in den Änderungen in der Verordnung jedoch nicht zu finden. Zudem ist dem Umstand, dass Infrastrukturen für den Veloverkehr von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung mehrheitlich als Gemeindestrassen und -wege klassiert sind, zu wenig Rechnung getragen.

Die Anpassung nimmt keine Rücksicht auf die unterschiedlichen kantonalen Handhabungen bei der Festlegung des jeweiligen Kantonsstrassennetzes. Somit werden Kantone mit weniger dichtem Kantonsstrassennetz benachteiligt. Wir regen an, die Handhabung von Verkehrsinfrastrukturen nochmals zu überdenken.

Beim Neubau von Strasseninfrastrukturen ist der Bodenverbrauch bereits heute ein sehr wichtiges Kriterium in der Untersuchung von Verhältnis- und Zweckmässigkeit eines Strassenausbaus.

Anträge

- *Die Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass kantonale Verkehrsanlagen explizit von der Bilanzierung der eingetretenen Veränderungen ausgenommen werden.*
- *Es sind mindestens Infrastrukturen für Velorouten von nationaler oder kantonaler Bedeutung ebenfalls von der Bilanzierung auszuschliessen.*

Zu Art. 25a Abs. 3

Um die erwartete Erfassungsgenauigkeit zu verdeutlichen, den Zusatzaufwand zu limitieren und eine Überadministration zu verhindern, sollte eine minimale Versiegelungsfläche definiert werden, die nicht unter 100 m² liegen sollte.

Zum Vergleich: Aktuell werden in der amtlichen Vermessung allgemeine Bodenbedeckungsflächen im Siedlungsgebiet ab 100 m², ausserhalb des Siedlungsgebiets ab 1'000 m² ausgeschieden; im Kanton St.Gallen werden Hofräume immerhin bereits ab 300 m² erfasst.



Antrag

Es ist in der Verordnung eine minimale Versiegelungsfläche von 100 m² zu definieren.

Zu Art. 25a Abs. 4

Bodenversiegelungen durch touristische Aktivitäten sind nicht anzurechnen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG). Gemäss Artikel 25a Abs. 4 E-RPV soll dies über die Ausscheidung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung erfolgen. Diese Gebiete seien im kantonalen Richtplan festzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass die Bezeichnung touristischer Gebiete im Richtplan eine komplexe Aufgabe ist, die einerseits auf fundierten Grundlagen erfolgen muss und bei der andererseits die Vorstellungen der Gemeinden, Regionen und Kantone mit jenen des Bundes weit auseinanderklaffen werden. Weiter kann die Bezeichnung im Richtplan schwer vermittelbare Ergebnisse erzeugen. Unter anderem kann es durchaus vorkommen, dass eine gleiche Nutzung (z.B. Terrasse für ein Ausflugsrestaurant) in einem Gebiet als touristisch und in einem anderen als nicht touristisch gilt. Auch erscheint die Abgrenzung, wann beispielsweise ein versiegelter Parkplatz nicht touristisch genutzt wird, schwierig. Vielfach finden Doppelnutzungen auch aus Gründen der häuslicher Bodennutzung statt. Diese Doppelnutzungen zu eruieren, dürfte einen zusätzlichen Aufwand darstellen.

Weiter wird auf Seite 7 des Leitfadens ausgeführt, dass solche Gebiete nicht grundsätzlich vom Stabilisierungsziel auszunehmen wären. Sie wären nur die Voraussetzung, damit darin einzelne Bodenversiegelungen als «touristisch bedingt» bezeichnet und folglich vom Stabilisierungsziel ausgenommen werden können. Auf jeden Fall muss jedoch definiert werden, was eine Flächenbeanspruchung zur Ausübung touristischer Aktivitäten ist und was nicht.

Diese Aussage bestätigt unseren Eindruck, dass eine Verwendung von nutzungsbezogenen oder anderweitiger, sich als geeignet erweisenden Kriterien als Grundlage sinnvoller wären. Ein Richtplaneintrag mit konkreten Gebietsfestlegungen hierzu erscheint uns weder notwendig noch geeignet.

Antrag

Auf Art. 25a Abs. 4 E-RPV und somit auf die Bestimmung, dass im kantonalen Richtplan Gebiete mit schwergewichtig touristischer Nutzung auszuscheiden sind, ist zu verzichten. Hingegen ist festzulegen, welche Nutzungen als «Flächenbeanspruchung zur Ausübung touristischer Aktivitäten» gelten sollen und was allfällige zusätzliche Kriterien sein sollen (z.B. funktionaler Zusammenhang mit bestehenden touristischen Aktivitäten, Nutzungen oder Infrastrukturen).



Zu Art. 25b

Für den Kanton St.Gallen bedeutet ein Stabilisierungsziel bei 101 Prozent betreffend Anzahl Gebäude, dass bei einer Trendfortsetzung die Überschreitung des Stabilisierungsziels in ca. drei bis vier Jahren nach dem Erlass von RPG 2 erreicht wäre. Es ist den Kantonen genügend Zeit einzuräumen, um das Stabilisierungskonzept zu erarbeiten und nicht schon gleichzeitig in die Kompensationspflicht zu geraten. Entsprechend ist das Stabilisierungsziel bei 102 Prozent anzusetzen.

Antrag:

Die Höhe des Stabilisierungsziels ist auf 102 Prozent anzuheben.

Zu Art. 25c

Um die Einhaltung der Stabilisierungsziele belegen zu können, sollen einerseits der Referenzzustand an (rechtmässig erstellten) Gebäuden und andererseits versiegelten Flächen zum Zeitpunkt 29. September 2023 ermittelt – ungeachtet deren Rechtmässigkeit – und ab diesem Zeitpunkt deren Veränderungen erfasst werden. Erst mit der Baugesuchsprüfung kann die Rechtmässigkeit von Bauten und Anlagen sichergestellt werden. Der Aufwand dieser Überprüfung ist nicht immer abschätzbar und im Einzelfall hoch.

Der Kanton St.Gallen betreibt momentan einen enormen Aufwand, seine Baugesuche seit dem 29. September 2023 zu neuen versiegelten Flächen und neuen Gebäuden georeferenziert darzustellen. Noch ist unklar, wie die schliesslich bewilligten Baugesuche dann mit diesen Daten abgeglichen und die Veränderungen der beiden Parameter verifiziert werden kann. Der Prozess ist seitens des Bundes möglichst einfach zu halten.

Das Monitoring der Stabilisierungsziele bringt das Führen zusätzlicher Geodaten mit sich, die Erarbeitung der minimalen Geobasisdatenmodelle ist im Gang. Als bestmögliche verfügbare Daten und Ausgangspunkt für den Referenzdatenstand am 29. September 2023 bietet sich aktuell die Ebene Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung zusammen mit dem Gebäude- und Wohnungsregister an. Die Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung mit einer ersten Version des neuen Datenmodells DMAV ist ebenfalls in vollem Gang, inhaltliche Anpassungen sind ab künftigen Versionen 1.x vorgesehen.

Um die Redundanz möglichst klein zu halten und Synergien nutzen zu können, ist eine gute Koordination dieser beiden Datensätze in der Konzeption und im Betrieb von hoher Bedeutung. Es ist die Frage zu klären, welche Akteure der beteiligten Verfahren zu welchem Zeitpunkt welche Geodaten führen sollen. Gut denkbar ist, dass es künftig zweckmässig sein wird, bei den befestigten Flächen zumindest die geometrische Unterteilung zwischen «versiegelt» und «durchlässig» mit feiner unterteilten Bodenbedeckungs-Arten oder einem zusätzlichen Attribut (Versiegelung: versiegelt, durchlässig) in der amtlichen Vermessung zu führen.

Im Sinn der Gleichbehandlung wird eine Lösung begrüsst, die auf schweizweit gleichen Grundlagen mit gleichem Bearbeitungsstand basiert. Dies ist beim Datensatz «Bodenbedeckung» der amtlichen Vermessung leider nicht der Fall. Insbesondere soll die Raumplanungsverordnung offen für neue Methoden sein, die ein effizienteres und effektiveres und somit ressourcenschonenderes Monitoring erlauben. Sofern zumindest in der Anfangsphase an den Daten von amtlicher Vermessung und Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) festgehalten werden sollte, sind Synergien zu nutzen und die Redundanz zwischen den beiden Datensätzen ist möglichst klein zu halten. Zur besseren Beurteilung des



Referenzdatenstandes aus der amtlichen Vermessung sollen auch die swissimage-Orthofotos mit Aufnahmezeitpunkt nahe am Referenzzeitpunkt 29. September 2023 herangezogen werden.

Anträge

- *Im Sinn der Gleichbehandlung aller Kantone wird beantragt, dass der Bund in den kommenden zwei bis vier Jahren schweizweit eine einheitliche Bemessungsgrundlage erarbeitet, die als Referenzzustand für die Überprüfung des Stabilisierungsziels dient.*
- *Die sehr komplizierte Regelung in Art. 25c Abs. 3–5 verursacht einen sehr grossen Aufwand für die Kantone. Sie ist ersatzlos zu streichen, im Bewusstsein, dass dadurch eine gewisse Ungenauigkeit in Kauf genommen wird.*

Zu Art. 25d Abs. 4

Die Erfahrungen mit Meldepflichten nach heutigem Recht zeigen, dass diese Regelungen nicht praktikabel sind. Meldungen werden oftmals oder meist unterlassen. Dies führt dazu, dass die Meldenden gegenüber den Nicht-Meldenden benachteiligt werden.

Zu Art. 25f

Obwohl das RPG betreffend Gebäude ein Stabilisierungsziel für die Anzahl der Gebäude vorsieht, orientiert sich die Verordnung hinsichtlich Umfang der Kompensation an der Gebäudefläche. Diese Verschärfung ist weder gesetzeskonform noch nötig. Auch wenn die Gebäude mit der grössten Fläche meist landwirtschaftliche Ökonomiebauten sind, die dem Stabilisierungsziel betreffend versiegelter Fläche nicht unterstehen, ergibt sich eine Oberbegrenzung infolge der Betriebsnotwendigkeit von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen. Eine grosszügigere Auslegung ist zudem angezeigt, da in der ständerätlichen Kommission von einem Stabilisierungsziel von 2 und nicht 1 Prozent gesprochen wurde.

Weiter ist zu beachten, dass die Kompensationspflicht im Sinn von Art. 8d Abs. 4 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} RPG differenziert ausgelegt wird. Art. 8d Abs. 4 RPG verweist auf eine sachgemässe Auslegung. Dies meint nach unserem Verständnis, dass bei der Kompensation zwischen den beiden Stabilisierungszielen zu unterscheiden ist. Beim Erreichen des Stabilisierungsziels «Gebäudezahl» muss ein neues Gebäude durch den Abbruch eines bestehenden Gebäudes und beim Erreichen des Stabilisierungsziels «versiegelte Fläche», eine neu zu versiegelnde Fläche durch eine bestehende versiegelte Fläche in gleicher Grösse kompensiert wird. Dabei sind auch die Ausnahmetatbestände betreffend die Nutzungen zu beachten. Es darf nicht sein, dass beim Erreichen des Stabilisierungsziels «versiegelte Fläche» beispielsweise Bodenversiegelungen infolge eines Kantonsstrassenprojekts (solche sind nicht an das Stabilisierungsziel anzurechnen; siehe oben zu Art. 25a) zu kompensieren sind.



Antrag

Art. 25f RPV ist in diesem Sinn zu präzisieren.

B. Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen (Art. 32^{bis} ff. E-RPV)

Zu Art. 32a Abs. 2

Die Regelung von Art. 32a^{bis} Abs. 3 RPV (Fassaden) ist im Sinn einer kohärenten, einheitlichen und klar verständlichen, möglichst einfachen Gesetzgebung sinngemäss auch auf den geltenden Art. 32a Abs. 2 RPV (Anwendbarkeit von konkreten Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts) zu übertragen, so dass für Dächer möglichst ähnliche und möglichst klare, einfache und einheitliche Vorgaben für den praktischen, täglichen Vollzug bzw. die Rechtsanwendung gelten. Zudem werden in vielen Kantonen (darunter der Kanton St.Gallen) Schutzvorschriften von Gemeinden und nicht vom Kanton erlassen.

Antrag

Die Regelung von Art. 32a^{bis} Abs. 3 RPV ist sinngemäss auch auf den geltenden Art. 32a Abs. 2 RPV zu übertragen.

Zu Art. 32a^{bis}

Grundsätzlich erachten wir den neuen Art. 32a^{bis} als zweckmässig für normale Baugebiete. In den Erläuterungen zu Art. 32a^{bis} wird einleitend (S. 19) angeführt, dass die neue Regelung für bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden dem bisherigen Muster der Regelungen für bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern folgt und die Bestimmungen von Art. 18a RPG sowie von Art. 32b RPV in Verbindung mit Art. 18a Abs. 3 RPG betreffend Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung ergänzend anwendbar bleiben. Art. 18a Abs. 3 RPG hält fest, dass Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung bedürfen und sie solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen. Wir erachten die so postulierte grundsätzliche, ergänzende Anwendbarkeit von Art. 18a RPG sowie von Art. 32b RPV i.V.m. Art. 18a Abs. 3 RPG als ungenügend gesetzlich abgestützt, da in Art. 18a RPG lediglich von Solaranlagen auf Dächern (und nicht an Fassaden) und auf (und nicht an) Kulturdenkmälern die Rede ist.

Antrag

Wir beantragen, dass die grundsätzliche Anwendbarkeit von Art. 18a RPG sowie von Art. 32b RPV i.V.m. Art. 18a Abs. 3 RPG zumindest auf Verordnungsstufe in Art. 32a^{bis} normiert bzw. festgehalten wird.

Zu Art. 32a^{bis} Abs. 1

Solaranlagen an einer Fassade gelten gemäss Bst. a unter anderem dann als genügend angepasst, wenn sie als «eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche» angeordnet sind. Bei mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern sind die Fenster vielfach übereinander angeordnet. So werden die Fenster als von oben nach unten verlaufende Fensterbänder wahrgenommen. Diese Anordnung ist oft symmetrisch zum Treppenhaus. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, auch die Solaranlage auf zwei (oder mehrere) Bänder aufzuteilen, wenn dadurch ein harmonischeres Gesamtbild entsteht.



Antrag

Es sei die Bestimmung unter Art. 32a^{bis} Abs. 1 mit einem neuen Bst. a^{bis} mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

Sie sind als mehrere Anlagen angeordnet, die in sich jeweils als zusammenhängende kompakte rechteckige Flächen angeordnet sind, sofern dadurch ein harmonischeres Gesamterscheinungsbild entsteht.

Der Begriff «gleicher Farbton wie die Fassade» ist in der Praxis nicht sinnvoll, da die Materialien bei gleichem RAL oder NCS eine unterschiedliche Farbgebung verursachen. Mit «gleicher farblicher Integration» stellt man sicher, dass man ein einheitliches Farbbild erreicht.

Antrag

Die Bestimmung unter Bst. d sei wie folgt zu ergänzen:

*Sie weisen dieselbe Farbgebung **oder eine farbliche Integration** wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.*

Zu Art. 32a^{bis} Abs. 3

Nicht nur Ortsbilder, die durch die genannten gebietsspezifischen Gestaltungsvorschriften vor Verunstaltung bewahrt werden können, sondern auch Einzelschutzobjekte ausserhalb der in Art. 32b erwähnten Objekte und Gebiete (z.B. Schutzobjekte von lokaler Bedeutung oder kantonaler Bedeutung ohne Richtplaneintrag) bedürfen eines spezifischen Schutzes. Denn auch Kulturobjekte lokaler Bedeutung zeichnen sind insbesondere durch das intakte, authentische Erscheinungsbild der Fassaden aus und müssen durch eine Bewilligungspflicht und spezifische Gestaltungsvorgaben vor Wildwuchs bewahrt werden. Es ist wichtig und richtig, dass sowohl kantonale als auch kommunale weitergehende Gestaltungsvorschriften möglich sind. Dies sollte aber auch nicht nur für spezifische Gebiete, sondern auch für spezifische Kategorien von Schutzobjekten (Einzelschutzobjekte, Ensembles usw.) möglich sein.

Antrag

Wir beantragen daher, dass Abs. 3 wie folgt angepasst wird:

*«Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften **für bestimmte Gebiete oder Schutzobjekte** eingehalten werden.»*

Des Weiteren sollte, um Klarheit im Vollzug zu schaffen, die Formulierung «Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird» konkretisiert werden.



Einfügen eines neuen Art. 32b^{bis}:

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung (gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG)

Die Sachüberschrift zu Art. 32a der geltenden Raumplanungsverordnung soll geändert werden, was Anlass bieten muss, auch dessen Regelung zu überprüfen, gerade auch mit Blick auf die Änderungen im Zuge des Mantelerlasses, welcher den Geltungsbereich auf Fassadenflächen ausdehnt. In der heutigen Regelung von Art. 32a RPV fällt auf, dass diese Verordnungsbestimmung keine Konkretisierung in Bezug auf Art. 18a Abs. 3 des geltenden Raumplanungsgesetzes zu Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung hat und in welchen Fällen von einer «wesentlichen Beeinträchtigung» im Sinn des Gesetzesartikels auszugehen ist. Diese Lücke bereitet in der Praxis Schwierigkeiten und stellt ein grosses Hemmnis für den Zubau mit Solaranlagen dar. Diese Problematik wird durch die Ausdehnung des Geltungsbereichs von Art. 18a RPG auf Fassaden deutlich verschärft. Die Revision der RPV muss deshalb genutzt werden, diese Lücke zu schliessen und auch für diese Konstellation eine Klärung herbeizuführen. Die Regelungen von Art. 18a Abs. 3 und 4 RPG müssen auf Verordnungsebene konkretisiert werden, so dass grössere Rechts- und Planungssicherheit entsteht. Mit unserem Antrag schlagen wir den Erlass entsprechender Vorschriften im Rahmen der aktuellen Vorlage zur Änderung der RPV vor.

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung unterliegen gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG der Baubewilligungspflicht und dürfen solche Denkmäler «nicht wesentlich beeinträchtigen». Die betroffenen Kulturdenkmäler werden gemäss Art. 32b RPV definiert. Abgesehen von Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung sollen bei Solaranlagen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen (vgl. Art. 18a Abs. 4 RPG).

Erfahrungsberichte zeigen, dass die Baubewilligungsbehörden von Kantonen und Gemeinden, unter dem Einfluss von Vertreterinnen und Vertretern der Denkmalschutzanliegen, häufig eine äusserst restriktive Bewilligungspraxis verfolgen, wenn es um Solaranlagen auf Kulturdenkmälern und in ISOS-Gebieten geht. Die Realisierung solcher Anlagen ist zeitaufwändig und kostspielig. Projekte werden deshalb aufgegeben oder sind blockiert. Auch ausserhalb von eigentlichen Schutzobjekten gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG werden Anlagen aufgrund des Ortsbildschutzes – entgegen der Vorgabe von Art. 18a Abs. 4 RPG – verhindert oder mit unverhältnismässigen Auflagen an die Gestaltung der Anlage verbunden, so dass solche Anlagen nicht realisiert werden.

Die Ursache ist in Zusammenhang mit der unbestimmten Formulierung von «nicht wesentlich beeinträchtigen» in Art. 18a Abs. 3 und 4 RPG zu sehen. Für die Behörden ist es in der Praxis nicht einfach zu bestimmen, inwiefern ein Kulturdenkmal durch eine Solaranlage «wesentlich beeinträchtigt» wird, bzw. ästhetische Interessen den Nutzungsinteressen «ausnahmsweise» vorgehen.

Mit Einfügen eines neuen Artikels 32b^{bis} werden klare und nachvollziehbare Spielregeln für die Einzelfallprüfung geschaffen, welche die Erstellung von PV-Anlagen auch auf diesen Objekten mit der gebotenen Sorgfalt möglich machen und so für Rechts- und Planungssicherheit für Behörden, Bauherren, Planer und Gewerbe sorgt.

Antrag

Es sei ein neuer Art. 32b^{bis} mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

«Solaranlagen, die auf oder an Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) angebracht werden, bewirken keine wesentliche Beeinträchtigung dieses Kulturdenkmals, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind genügend angepasst gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32a respektive Art. 32a^{bis}.*
- b. Sie genügen erhöhten Gestaltungsanforderungen, indem sie in Bezug auf Montageort, Anordnung, Form und Farbgebung die ausdrücklich beschriebenen charakteristischen Merkmale des Kulturdenkmals, die seine Schutzwürdigkeit begründen, ohne Einschränkung erhalten oder zumindest grösstmöglich schonen und ohne Schädigung des Kulturdenkmals zurückgebaut werden können, wenn die Schutzziele dies erfordern. Bei einer umfassenden Dachsanierung mit Ersatz der historischen Bausubstanz stellt die Installation einer neuen flächenbündigen Solaranlage keine wesentliche Beeinträchtigung dar.*
- c. Sie sind so auf oder am Kulturdenkmal oder in der Nachbarschaft zu einem solchen angebracht, dass sie von öffentlich zugänglichen Standorten im direkten und näheren Umfeld nur in geringem Mass einsehbar sind oder ansonsten gemäss Art. 32b^{bis} Buchstabe b so gestaltet sind, dass sie die Umgebung nicht wesentlich beeinträchtigen. Ist ein Gebäude nur aufgrund seines Situationswertes geschützt, stellt eine Solaranlage grundsätzlich keine wesentliche Beeinträchtigung dar.»*

Zu Art. 32c

Es ist nicht klar ersichtlich, welche Arten von Anlagen als «nicht freistehend» gemeint sind. Auch geht aus dem erläuternden Bericht nicht hervor, wieso explizit die Bestimmungen zu schwimmenden Solaranlagen sowie Anlagen zu Forschungszwecken gestrichen wurden, bzw. nicht in den vorgeschlagenen neuen Art. 32d zu freistehenden Solaranlagen übernommen wurden.

Antrag

Die Definition von «nicht freistehend» ist weiter zu fassen. Zugunsten der Klarheit sollten weiterhin Bestimmungen für schwimmende Solaranlagen sowie für Forschungsanlagen vorgesehen sein und sich nicht auf Bauten und Anlagen beschränken.

Zu Art. 32d

Art. 32c handelt von «nicht freistehenden» Solaranlagen, die gemäss Abs. 1 ans Stromnetz angeschlossen sind. Demgegenüber betrifft Art. 32d «freistehende Solaranlagen». Man könnte mit diesen Formulierungen fälschlicherweise schlussfolgern, dass sich Art. 32c mit Anlagen ohne Stromnetzanschluss befasst; besonders in der französischen Version, wo von «installations indépendantes» die Rede ist. Es braucht also eine genauere Definition, was mit «freistehend» gemeint ist.



Antrag

Es ist zu präzisieren, was mit «freistehend» gemeint ist.

Zu Art. 32d Abs. 2

Es würde den Vollzug vereinfachen, wenn die Bestimmung betreffend Planungspflicht konkrete Kriterien auflistet. Dies würde die Rechtsanwendung erleichtern und eine Einheitlichkeit zwischen den Kantonen fördern.

Antrag

Einfügen von konkreten Kriterien, wann eine Anlage planungspflichtig ist.

Zu Art. 32d Abs. 3

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien effektiv zu beschleunigen, ist eine Anpassung der Begründungslast bei der Interessenabwägung erforderlich. Die massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen, die gegen die Erteilung einer Bewilligung sprechen, sollen ausführlich dargelegt und begründet werden. Auf dieser Grundlage soll anschliessend die Interessenabwägung erfolgen.

Antrag

Absatz 3 sei mit folgendem Satz zu ergänzen:

«Die im Genehmigungsverfahren geltend gemachten Interessen sind von den jeweiligen Beteiligten ausführlich zu begründen. Die Genehmigung darf nur dann verweigert werden, wenn überwiegende und nachweislich gewichtige Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Energien entgegenstehen.»

Neuer Absatz 5 zu Art. 32e

Art. 32e bezieht sich konkret auf Biogasanlagen zur Nutzung der Energie aus *unverholzter* Biomasse. Biogasanlagen mit Gaseinspeisung, d.h. ohne BHKW, haben i.d.R. zu wenig Prozesswärme für die Fermenterheizung. Hier ist es ökologisch und ökonomisch sinnvoll bzw. notwendig, eine Nebenanlage zur Verbrennung von verholzter Biomasse (Holzhackschnitzel, Stückholz) zuzulassen, um die notwendige Prozessenergie herzustellen und nicht auf fossile Brennstoffe zurückgreifen zu müssen.

Auch unter neuem Recht sollte für die standortgebundene Bewilligung deshalb ein entsprechender Absatz geschaffen werden.



Antrag

Art. 32e sei mit einem zusätzlichen Absatz 5 wie folgt zu ergänzen:

«Besteht für Anlagen zur Nutzung von Energie aus unverholzter Biomasse zusätzlicher Bedarf an Wärme oder Strom, kann eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus verholzter Biomasse in einem engen räumlichen und prozessinternen Bezug ebenfalls standortgebunden sein.»

Zu Art. 32g Abs. 1

In der Energiegesetzgebung wurde die Terminologie «sparsame und rationelle» Nutzung durch «sparsame und effiziente» Nutzung ersetzt. Wir schlagen daher vor, «rationell» durch «effizient» zu ersetzen.

Antrag

Ersetzen des Wortes «rationeller» durch «effizienter».

Zu den Art. 32d Abs. 3 / 32e Abs. 4 / 32f Abs. 3 / 32g Abs. 2

Das Wort «umfassend» schafft Unklarheiten und Rechtsunsicherheit, da nicht abschliessend klar ist, wann eine Interessenabwägung als «umfassend» zu bezeichnen ist. Deshalb sollte es gestrichen werden.

Antrag

Streichen des Wortes «umfassend».

C. Spezielle Nichtbauzonen (Art. 33a f. E-RPV)

Zu Art. 33a

Die Zielsetzung, mittels Planungsansatz ausserhalb der Bauzonen regionalen Besonderheiten baulich Rechnung zu tragen, ist grundsätzlich begrüssenswert. Grosse Hoffnungen diesbezüglich sind aus einigen Regionen unseres Kantons bekannt. Der zugrundeliegende Gesetzesartikel (Art. 18^{bis} RPG) verlangt ausdrücklich erforderliche Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen. Die Messlatte wurde schon auf Gesetzesstufe sehr hoch angesetzt. Mit dem Verordnungsentwurf wird die Messlatte nun noch verschärfend präzisiert. Sämtliches oberirdisches Volumen und der verursachte Fussabdruck sind vollumfänglich zu kompensieren. Zudem ist die Gesamtsituation zu verbessern. Übersetzt heisst dies, dass nur qualitative Mehrwerte (Aufwertung), aber keine quantitativen baulichen Mehrmöglichkeiten geschaffen werden (vollständige Kompensation). Hinzu kommt, dass auf zwei Planungsebenen die hohen und vielfältigen Kriterien auf das Gebiet bezogen zu konkretisieren sind. Einem schwer abschätzbaren Mehrwert geht eine anspruchsvolle und sehr aufwändige Planung voraus. Es besteht die Gefahr, dass bei dieser rigiden Regelung die Bestimmung toter Buchstaben bleiben könnte. Wir beantragen daher, dass die Auslegung der «erforderlichen Kompensationspflicht» offener formuliert wird. Erhöhung des Volumens oder Fussabdrucks sollten im Umfang von beispielsweise 30 % möglich sein, sofern der Nachweis der klaren Verbesserung der Gesamtsituation erbracht und deren Umsetzung sichergestellt ist. Dies würde auch der Formulierung in den Erläuterun-



gen entsprechen, wonach «die **Gesamtsumme** der zu kompensierenden Nutzungen einerseits und die Massnahmen zur Kompensation und Aufwertung andererseits im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet führen».

Antrag

Wir beantragen, dass die Auslegung der «erforderlichen Kompensationspflicht» offener formuliert wird.

D. Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone (Art. 38a ff. E-RPV)

Die Einführung von umweltschutzrechtlichen Erleichterungen innerhalb der Landwirtschaftszone im Sinn des Vorrangs der Landwirtschaft wird unterstützt. Dies stärkt die Position der Landwirtschaft und erleichtert die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen, ohne die landwirtschaftliche Produktion unnötig zu beeinträchtigen.

Zu Art. 38a

Die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) bezweckt unter anderem, die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft zu verbessern, indem der Landwirtschaft und ihren Bedürfnissen in der Landwirtschaftszone eine Vorrangstellung eingeräumt wird.

Insbesondere Art. 16 Abs. 5 RPG, wonach der Bundesrat festlegt, in welchen Fällen ausserhalb der Bauzonen bezüglich Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft Erleichterungen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 zulässig sind, wird in Art. 38a RPV konkretisiert, indem Regelungen zur Gewährung von Erleichterungen getroffen werden.

Die Formulierung der Generalklausel von Abs. 1, wonach die zuständige Behörde innerhalb der Landwirtschaftszone Erleichterungen gewährt, soweit der Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt, erachten wir als nicht sinnvoll.

Der Gesundheitsschutz muss auch in der Landwirtschaftszone stets gewährleistet sein. Auch wenn ein Interesse am Vorrang der Landwirtschaft besteht, dürfen in der Landwirtschaftszone dennoch keine übermässigen, gesundheitsschädlichen Immissionen auftreten.



Zu Art. 38a Abs. 1

Die lärmschutzrechtlichen Immissionsgrenzwerte (IGW) bezeichnen die generelle Grenze für Schädlichkeit und Lästigkeit. In der Landwirtschaftszone gelten gegenüber der Wohnzone um 5 dB(A) höhere IGW. Damit wird Bewohnerinnen und Bewohnern der Landwirtschaftszone ein um knapp das Vierfache höherer Lärmpegel zugemutet als denjenigen in der Wohnzone. Der Alarmwert ist hingegen sowohl in der Wohnzone wie der Landwirtschaftszone auf tagsüber 70 dB(A) und nachts 65 dB(A) festgesetzt. Der Alarmwert darf gemäss Art. 17 Abs. 2 USG auch dann nicht überschritten werden, wenn die Behörden einem sanierungsbedürftigen Betrieb Erleichterungen gewähren, d.h. die Überschreitung des IGW zulassen. Dem Wortlaut von Art. 38a Abs. 1 RPV lässt sich nicht entnehmen, ob die zu gewährenden Erleichterungen gedeckelt werden. Auch der erläuternde Bericht enthält dazu keinen Hinweis. Wird der vorstehende Antrag vom Bund angenommen und umgesetzt, erübrigen sich weitere Ausführungen, weil von dessen Formulierung auch der Lärmschutz profitiert. Wird der Antrag indessen abgelehnt, beantragen wir, den nachstehenden Eventualantrag umzusetzen.

Eventualantrag

Art. 38 Abs. 1 sei eventualiter wie folgt zu ergänzen:

- a. *Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstands zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. Die Alarmwerte für Gewerbelärm der Empfindlichkeitsstufe III dürfen nicht überschritten werden.*

Zu Art. 38a Abs. 3

Bei immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit, bei denen ein individueller Verzicht nicht möglich ist. Zudem zeigen sich mit Blick auf die angedachte Lösung grosse Vollzugsprobleme, weil die Anforderungen kaum praktikabel scheinen.

Antrag

Art. 38a Abs. 3 sei ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 42 Abs. 3 Bst. a

Bei der Erweiterung von alleinstehenden Wohnbauten würde Art. 42 Abs. 3 Bst. b RPV angewendet. Erweiterungen erfolgen meist ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens, so dass die Kriterien von Art. 24c Abs. 4 RPG zu prüfen sind. Warum nun im erläuternden Bericht Erweiterungen für eine zeitgemässe Wohnnutzung – unter Prüfung der Platzverhältnisse, der allgemeinen Ansprüche an eine Wohnbaute und des späteren Verkaufs oder der Vermietung zu Wohnzwecken – an eine Obergrenze von 100 m² geknüpft werden, erschliesst sich aus den Bestimmungen nicht. Denn am gültigen Abs. 3 Bst. b RPV werden keine Änderungen vorgenommen, so dass unserer Ansicht nach diese Ausführungen zu streichen sind (S. 29, unten). Auch schon aus dem Grund, dass die Grenzen von Art. 42 RPV im Generellen einzuhalten sind, was zu einer Aufweichung der gesamten Bestimmung führen würde und Art. 24c Abs. 4 RPG widerspricht.

Antrag



Die Ausführungen im erläuternden Bericht auf Seite 29, unten, sind zu präzisieren.

Zu Art. 42b Abs. 6^{bis}

Inwieweit altrechtliche Kleintierställe im Fall der Zerstörung durch höhere Gewalt wieder aufgebaut werden können, bleibt im erläuternden Bericht offen. Vielfach handelt es sich um alte Kleintierställe, welche mittlerweile nicht mehr den heutigen Tierschutzbestimmungen entsprechen und beim Wiederaufbau für eine bestimmungsgemässe Nutzung vergrössert werden müssten. So stünden einer solchen Erweiterung das Identitätskriterium und die Begrenzung auf eine massvolle Erweiterung entgegen. In der parlamentarischen Beratung zu Art. 24e Abs. 6 RPG ist dazu nichts zu entnehmen und es bleibt unklar, was der Gesetzgeber mit der Bestimmung an Erweiterungen zulassen wollte. Vermutlich hätten sich diese auf die in der Tierschutzbestimmung aufgeführten Mindestmasse zu begrenzen.

Antrag

Die Bestimmung ist zu präzisieren.

Zu Art. 43 Abs. 4 bis 6

Die Regelungen zum Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe sowie anderer gewerblicher Bauten sind nachvollziehbar und tragen zur Klarheit bei. Besonders die Möglichkeit, durch zusätzliche Erweiterungen von Hotelbetrieben eine Verbesserung der Gesamtsituation zu erreichen, ist zu begrüßen. Es ist jedoch wichtig, dass die betriebliche Notwendigkeit und die möglichen Aufwertungen klar dokumentiert und nachgewiesen werden. Dies verhindert Missbrauch und stellt sicher, dass die Erweiterungen tatsächlich im öffentlichen Interesse liegen und zur Verbesserung der betroffenen Gebiete beitragen.

Mit der Ergänzung von Art. 37a Abs. 2 RPG sollen nun auch der Abbruch und Wiederaufbau von Gewerbebauten möglich sein. Allerdings begrenzt die Bestimmung diese Möglichkeit auf Gast- und Beherbergungsbetriebe (Abs. 2). Inwiefern von der Bestimmung Gebrauch gemacht wird, dass in einer gleichen Geländekammer ein störender Gewerbebetrieb abgebrochen und die Gebäudeflächen für den Ersatzbau zur Verfügung gestellt werden können, kann noch nicht abgeschätzt werden. Es ist nicht weiter ausgeführt und bleibt unklar, was einerseits unter «in der gleichen Geländekammer» zu verstehen ist. So wird in den Ausführungen dann weiter von «Gebieten» geredet, welche so aufgewertet werden könnten. Insbesondere dort, wo die Erneuerungsmassnahmen an den rechnerischen Grenzen scheitern könnten (Abs. 5).

Absatz 6 sieht bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses den Rückbau von nach Abs. 4 und 5 bewilligten Gast- und Beherbergungsbetrieben vor. Dabei sind Konstellationen denkbar, dass nur Teile eines Betriebs gestützt auf Abs. 4 und 5 bewilligt wurden. Entsprechend ist wohl auch die Meinung, dass sich der Rückbau gemäss Abs. 6 nur auf diese Bauteile bezieht. Im Übrigen ist die Praktikabilität dieser Regelung nicht gegeben, da die Funktionalität von Gebäuden teils über verschiedene Räume hinweg zusammenhängt.

Antrag

Der Absatz ist entsprechend zu streichen oder zumindest zu präzisieren.



E. Baupolizei ausserhalb der Bauzonen (Art. 43b ff. E-RPV)

Die Kantone müssen ihre Richtpläne innerhalb von fünf Jahren anpassen und dem Bund vorlegen, sonst drohen Sanktionen. Mit den neuen Absätzen 3 bis 5 von Art. 25 RPG werden den Kantonen wesentliche neue Aufgaben im Bereich der Baupolizei überbunden. Ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen sind nötig, einerseits um die Bestimmungen der RPV umzusetzen und andererseits, um die Baubewilligungsverfahren zu beschleunigen. Dies ist wichtig, da diese Verfahren bereits jetzt bis zu sechs Monate dauern. Die zur Verfügung gestellten Ressourcen werden mitbestimmen, wie gut das RPG 2 in den einzelnen Kantonen nachhaltig umgesetzt werden kann.

Zu Art. 43b Abs. 1 Bst. a

Art. 25 Abs. 3 erster Satz RPG verpflichtet die zuständige kantonale Behörde ausdrücklich dazu, dafür zu sorgen, dass unbewilligte Nutzungen künftig sofort untersagt und unterbunden werden. Auch gemäss Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 zum damaligen Art. 25^{bis} Abs. 2 RPG sollte die kantonale Bewilligungsbehörde ausdrücklich damit beauftragt werden, sicherzustellen, dass unbewilligte Nutzungen nach deren Feststellung sofort untersagt und wirksam unterbunden werden. Gemäss Art. 43b Abs. 1 Bst. a E-RPV und dem erläuternden Bericht sollen deshalb für (festgestellte) unbewilligte Bauten und Anlagen (wohl sofort und stets, ist aber unklar) Nutzungsverbote angeordnet werden und diese innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sein. Weil Nutzungsverbote ihre Wirkung nur entfalten können, wenn in allfälligen Rechtsmittelverfahren die aufschiebende Wirkung nur mit grösster Zurückhaltung gewährt wird, soll gemäss erläuterndem Bericht einem entsprechenden Gesuch auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung nur stattgegeben werden, wenn eine Partei glaubhaft machen kann, dass die Nutzung rechtmässig ist.

Vor dem Erlass eines (eigentumsmässig stark belastenden) Nutzungsverbots durch die zuständige Behörde ist sämtlichen Betroffenen (Eigentümerinnen und Eigentümern sowie – wegen der späteren Durchsetzbarkeit – auch Pächterinnen und Pächtern bzw. Mieterinnen und Mietern) gemäss ständiger Rechtsprechung stets das rechtliche Gehör zu gewähren, andernfalls eine entsprechende Verfügung von der Rechtsmittelinstanz von vornherein aufgehoben würde. Die erwähnte Glaubhaftmachung, dass eine festgestellte illegale Nutzung doch rechtmässig ist, hat deshalb bereits zum Zeitpunkt der Gewährung des rechtlichen Gehörs, also erstinstanzlich, zu erfolgen. Gelingt diese Glaubhaftmachung, ist nicht nur auf die Anordnung des Entzugs der aufschiebenden Wirkung, sondern in der Regel auch auf den Erlass des Nutzungsverbots zu verzichten, weil nach der Rechtsprechung die nachträgliche Bewilligungsfähigkeit einer Baute, Anlage oder Nutzung im Rahmen des Erlasses eines Nutzungsverbots stets zu berücksichtigen ist und regelmässig zur Unverhältnismässigkeit des Nutzungsverbots führt. Aus Art. 25 Abs. 3 erster Satz RPG ergibt sich nun zwar, dass unbewilligte Nutzungen künftig stets sofort untersagt und unterbunden werden müssen. Art. 43b Abs. 1 Bst. a E-RPV und der erläuternde Bericht sollten trotzdem so angepasst und formuliert werden, dass der unverzügliche Erlass zum einen klar und den Vollzugsbehörden der richtige Verfahrensablauf bewusst ist. Der Auftrag des Gesetzgebers in Art. 25 Abs. 3 erster Satz RPG zum Erlass eines Nutzungsverbots (und zum Entzug der aufschiebenden Wirkung) kommt u.E. auch in Fällen festgestellter unbewilligter Bauten, Anlagen und Nutzungen nur dann in Frage, wenn die formelle und materielle Rechtmässigkeit nicht glaubhaft gemacht werden kann.



Im Weiteren ist bei Art. 43b Abs. 1 Bst. a E-RPV unklar, was unter «durchgesetzt sind» zu verstehen ist. Ist ein Nutzungsverbot bereits durchgesetzt, wenn es erlassen und einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen ist oder erst dann, wenn die vorsorgliche Massnahme rechtskräftig ist? In ersterem Fall ist eine Frist von 30 Tagen realistisch, in letzterem hingegen nicht. Rechtlich ist wohl eher davon auszugehen, dass ein Nutzungsverbot bereits dann als «durchgesetzt» gilt, wenn es erlassen und einem allfälligen Rechtsmittel dagegen die aufschiebende Wirkung entzogen ist, weil die Nutzung ab diesem Zeitpunkt eigentlich nicht mehr stattfinden dürfte. Wird ein solches Nutzungsverbot aber angefochten, ist es unrealistisch, dass eine Vollzugsbehörde die untersagte Nutzung tatsächlich bereits unterbindet; sie wird praxisgemäss den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens abwarten. Art. 43b Abs. 1 Bst. a RPV sieht im Übrigen gar nicht vor, dass die zuständige Behörde einem allfälligen Rechtsmittel gegen das Nutzungsverbot die aufschiebende Wirkung zu entziehen hat; dies ergibt sich einzig aus dem erläuternden Bericht.

Antrag

Art. 43b Abs. 1 Bst. a E-RPV bedarf unseres Erachtens noch einiger Klarstellungen. Eine Formulierung, wonach «Nutzungsverbote ohne Verzug zu erlassen sind und allfälligen Rechtsmitteln dagegen die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist, wenn nicht (...)» erscheint uns klarer und zweckmässiger.

Art. 43b Abs. 1 Bst. b

Nach Art. 25 Abs. 3 zweiter Satz RPG sind Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen. Nach Art. 43b Abs. 1 Bst. b E-RPV sollen künftig sämtliche Fragen in einem einzigen Verfahren geklärt werden (Bewilligungsfähigkeit, Wiederherstellung und Ersatzvornahme). Die kantonale Behörde soll gemäss erläuterndem Bericht ein solches Verfahren «im Auge behalten».

Bst. b betrifft also den effektiven Rückbau illegaler Bauten und Anlagen. Das kantonale Recht darf nicht mehr verlangen, dass dazu mehrere separate Verfahren durchlaufen werden müssen (oder können). Sämtliche Fragen müssen in einem einzigen Verfahren geklärt werden, von der nachträglichen Bewilligungsfähigkeit der betreffenden Baute oder Anlage über die Fragen, wie der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist, innert welcher Frist dies geschehen muss bis zur ersatzvornahmeweisen Durchführung von Amtes wegen. Es ist problemlos möglich und auch zweckmässig, über die nachträgliche Bewilligungsfähigkeit einer Baute, Anlage oder Nutzung und über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes gleichzeitig zu entscheiden. Denkbar ist es auch, für den Fall der Nichtbefolgung bereits in diesem Beschluss die Ersatzvornahme zu verfügen. Ein solches Vorgehen ist indessen wenig praktikabel. Abgesehen davon, dass die Verfügung einer Ersatzvornahme zeitlich aufwändig ist, weil sie einerseits den rechtlichen Gehörsanforderungen unterliegt und andererseits dafür zuerst mehrere Offerten eingeholt werden müssen, macht deren Anordnung zum Zeitpunkt der nachträglichen Bewilligungsfähigkeit auch keinen Sinn. Zum einen ist es möglich, dass die Anordnung der Wiederherstellung im anschliessenden Rechtsmittelverfahren ganz oder teilweise aufgehoben würde, womit auch die Ersatzvornahmeverfügung und die Einholung der Offerten obsolet würden. Zum anderen beanspruchen Rechtsmittelverfahren über die Fragen der Bewilligungsfähigkeit und der Wiederherstellung regelmässig mehrere Jahre, weshalb die (zeitlich befristeten) Offerten ohnehin nicht mehr gültig wären und die Ersatzvornahme anschliessend nochmals von Neuem verfügt werden müsste.



Es stellt sich mithin die Frage, ob der in Art. 25 Abs. 3 zweiter Satz RPG verlangte «unverzügliche» Vollzug nicht auch so verstanden werden kann, dass die blossе Androhung der Ersatzvornahme in der Wiederherstellungsverfügung genügt und für den Erlass der nach Rechtskraft der Wiederherstellungsverfügung noch erforderlichen Ersatzvornahmeverfügung in der Raumplanungsverordnung nochmals eine kurze Fristansetzung vorgeschrieben werden könnte.

Antrag

Der Absatz bzw. der erläuternde Bericht sind entsprechend zu präzisieren.

Art. 43b Abs. 1 Bst. c

Art. 25 Abs. 3 erster Satz RPG verpflichtet die zuständige kantonale Behörde ausdrücklich dazu, dafür zu sorgen, dass unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden. Gemäss Botschaft zum damaligen Art. 25^{bis} Abs. 2 RPG sollte mit dieser Bestimmung klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die zuständige kantonale Behörde künftig sicherzustellen hat, dass doch ein gewisser Aufwand zur Feststellung illegalen Bauens ausserhalb der Bauzonen zu treiben ist. Zwar dürfen und sollen gemäss Botschaft für solche Feststellungen zeitliche Prioritäten gesetzt werden. Je empfindlicher ein Gebiet oder je gravierender das illegale Verhalten ist, desto rascher muss es aber entdeckt werden können. Unumgänglich ist gemäss Botschaft aber, dass auf jeden Fall eingehende Baugesuche oder notwendige baupolizeiliche Abklärungen zum Anlass genommen werden, die baupolizeiliche Situation vor Ort stets gesamthaft abzuklären.

Art. 43b Abs. 1 Bst. c E-RPV will diesen gesetzlichen Auftrag nun offenbar so umsetzen, dass lediglich im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens gleich auch noch geklärt werden muss, was mit allenfalls vorhandenem Illegalem zu geschehen hat. Gemäss erläuterndem Bericht soll Bst. c zudem nicht einmal dazu verpflichten, bei jedem Baugesuch akribisch zu prüfen, ob auf den Parzellen, die Gegenstand der Baubewilligung bilden, irgendwelche illegalen Bauten oder Bauteile vorhanden sind. Es sollen bloss die Synergien laufender Verfahren genutzt werden, um im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens gleich auch noch klären zu können, was mit allenfalls vorhandenem Illegalem zu geschehen hat. Der erläuternde Bericht setzt sich damit in klaren Widerspruch zum Gesetzeswortlaut und zur Botschaft, wonach bestehende «unbewilligte Nutzungen ausserhalb der Bauzonen (grundsätzlich) innert nützlicher Frist festzustellen» sind und solche Feststellungen auf jeden Fall bzw. wenigstens im Rahmen von eingehenden Baugesuchen oder notwendigen baupolizeilichen Abklärungen zu erfolgen haben. Für die gesetzlich vorgesehenen Feststellungen nun nur auf eingehende Baugesuche abzustellen, greift u.E. zu kurz. Die zuständige Behörde hat den gesetzlichen Auftrag (Feststellung innert nützlicher Frist) aktiv zu erfüllen; blosses Abwarten auf eingehende Baugesuche reicht dafür nicht aus und vermag bestehende Vollzugsnotstände nicht zu beseitigen.

Art. 43b Abs. 1 Bst. c E-RPV sieht zudem vor, dass in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen nicht nur summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, sondern dass die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Bst. b verbunden werden kann, damit sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. Gegenstand eines Baubewilligungsverfahrens ist jedoch nach bisheriger Rechtsprechungspraxis stets nur das eingereichte Baugesuch. Es erscheint fraglich, ob ohne gesetzliche Grundlage darüber hinaus auch andere Bauten und Anlagen auf dem Baugrund-

stück (ohne Baugesuch) auf ihre Rechtmässigkeit überprüft und nachträglich bewilligt werden können und die Baubewilligung sogar mit Verfügungen nach Bst. b verbunden werden kann. Aus Praktikabilitätsgründen erscheint es uns sinnvoller, Gesuchstellende in solchen Fällen zur Ergänzung ihres Baugesuchs aufzufordern. Im Verweigerungsfall soll die zuständige Behörde auf das Baugesuch (wegen Unvollständigkeit) ausdrücklich nicht eintreten können, wodurch einerseits der Druck auf Gesuchstellende erhöht würde und andererseits lange Sistierungen des (noch unvollständigen) Baugesuchsverfahrens verhindert werden könnten. Bezüglich der festgestellten unbewilligten Bauten, Anlagen oder Nutzungen müsste – im Fall des Nichteintretens auf ein Baugesuch – von der zuständigen Behörde selbstverständlich ein Wiederherstellungsverfahren eingeleitet werden.

Antrag

Der Absatz bzw. der erläuternde Bericht sind entsprechend zu präzisieren.

Art. 43b Abs. 2

Ziel der in Art. 43c Abs. 1 E-RPV vorgeschlagenen Bestimmungen soll gemäss erläuterndem Bericht sein, zu einem möglichst effizienten und konsequenten Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beizutragen. Dazu sind die Maximalfrist für die Erfüllung baupolizeilicher Verpflichtungen und spezifische Begründungslastregeln im baupolizeilichen Verfahren vorgesehen.

U.E. ist die Bestimmung in dieser Form unnötig. Die Ausführungen im erläuternden Bericht, wonach Abs. 1 dann greifen soll, wenn eine baupolizeiliche Anordnung getroffen wird, ohne dass hierfür eine Frist angesetzt worden wäre oder die Beschwerdeinstanz vergessen hätte, eine bereits abgelaufene Frist neu anzusetzen, gibt es u.E. in der Praxis gar nicht. Wenn überhaupt, erschiene eine Regelung zweckmässiger, wonach die Frist für eine angeordnete Wiederherstellungsmassnahme regelmässig 90 Tage und nur in begründeten Fällen maximal 180 Tage betragen darf. Die zuständige Behörde hätte dadurch Klarheit, was in der Regel noch als verhältnismässig gelten kann.

Auch Art. 43c Abs. 2 E-RPV löst u.E. kein praktisches Problem, sondern ist rechtsstaatlich bedenklich. Wer sich über die Bewilligungspflicht hinweggesetzt und die Behörden vor vollendete Tatsachen gestellt hat, soll selber substantiiert begründen müssen, weshalb das Ausgeführte nachträglich bewilligungsfähig sein soll bzw. weshalb ausnahmsweise auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verzichtet werden können soll. Gleiches soll gelten, wenn jemand geltend macht, ein sofortiges Nutzungsverbot würde einen untragbaren Härtefall darstellen. Diese Aussagen treffen zwar grundsätzlich zu, können aber nicht dazu führen, dass die Behörden keine Verpflichtung mehr haben, solche Abklärungen von Amtes wegen zu tätigen. Ob eine Baute, Anlage oder Nutzung nachträglich bewilligungsfähig ist und ob eine Wiederherstellungsverfügung oder ein Nutzungsverbot verhältnismässig sind, ist stets von der zuständigen Behörde abzuklären und zu begründen, andernfalls sie ihre Begründungspflicht verletzt. Selbstverständlich trifft Gesuchstellende eine Mitwirkungspflicht, deren Verletzung Auswirkungen auf die Begründungstiefe der Verfügung der zuständigen Behörde haben kann. Trotzdem hat – wer seine Ansprüche nicht substantiiert begründet – sie deshalb nicht verwirkt. Die zuständige Behörde auf Verordnungsstufe von der ihr obliegenden Begründungspflicht zu entbinden, ist unzulässig. Was sollte eine solche «Verwirkung» im Übrigen auch für eine Rechtsfolge haben? Soll sie dazu führen, dass die zuständige Behörde diesfalls ein Baugesuch materiell nicht behandeln müsste und die nachgesuchte Bewilligung verweigern könnte (mit der



Begründung, die Bewilligungsfähigkeit sei von den Gesuchstellenden nicht dargetan worden)? Oder soll sie dazu führen, dass diesfalls auf das Gesuch erst gar nicht eingetreten werden müsste?

Antrag

Art. 43c Abs. 1 und 2 E-RPV lösen folglich in dieser Form keine Probleme, weshalb Abs. 1 anzupassen und auf Abs. 2 zu verzichten ist.

(ergänzend dazu) zu Art. 25 Abs. 4 RPG

Nach Art. 25 Abs. 4 RPG kann nur die zuständige kantonale Behörde gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen. Eine Ausführungsbestimmung dazu fehlt im Entwurf der Raumplanungsverordnung. Eine solche Ausführungsbestimmung oder wenigstens eine Erläuterung im Bericht, dass eine Wiederherstellungsverfügung auch für den Fall, dass die Wiederherstellung nicht vollständig angeordnet werden sollte, die Zustimmung der kantonalen Behörde benötigt, ist aber unbedingt erforderlich, um Umgehungen dieser Gesetzesbestimmung zu unterbinden. Andernfalls könnte die zuständige Baupolizeibehörde eine völlig vernachlässigbare Wiederherstellungsmassnahme anordnen, um die Verfügung nicht der zuständigen kantonalen Behörde vorlegen zu müssen; sie hätte in einem solchen Fall ja nicht auf die Wiederherstellung verzichtet.

Antrag

Der Entwurf der RPV sowie der erläuternde Bericht sind entsprechend zu ergänzen und zu präzisieren.

F. Übergangsbestimmungen

Zu Art. 52b

Es ist begrüssenswert, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den kantonalen Behörden Unterlagen zur Datenermittlung bestehender Gebäude und versiegelter Flächen am Stichtag einreichen können. Um deren Rechtmässigkeit zu ermitteln, werden Bauherrschaften regelmässig aufgefordert, bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken (Art. 159 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes), da das Interesse an einem rechtmässigen Bestand gross ist und der Rückbau möglichst vermieden werden soll. Es ist allerdings unklar, zu welchem Zeitpunkt die Dokumente eingereicht werden können. Es ist zu klären, ob diese auch ausserhalb eines laufenden Verfahrens eingereicht werden können (Abs. 1).



Antrag

Der Entwurf der RPV sowie der erläuternde Bericht sind entsprechend zu ergänzen und zu präzisieren.

G. Ergänzung des Leitfadens Richtplanung; Gebietsansatz

Der freiwillige Gebietsansatz mit der Möglichkeit, auf regionale Besonderheiten einzugehen, wird grundsätzlich begrüsst. Der Gebietsansatz ermöglicht es den Kantonen, von bundesrechtlichen Bestimmungen abzuweichen, wenn die entsprechenden Gebiete im kantonalen Richtplan ausgewiesen sind. Dies erlaubt beispielsweise, nicht mehr genutzte Ställe und Scheunen leichter in Wohnraum umzunutzen. Dies ist eigentums- und vermögensrechtlich vorteilhaft, da hohe Kapitalwerte erhalten oder möglicherweise sogar gesteigert werden können. Die Werterhaltung der Gebäudesubstanz ist insbesondere auch für die Landwirtschaft wünschenswert.

Die Anforderungen an die Ausscheidung solcher Gebiete sind allerdings so hoch angesetzt, dass Gefahr besteht, dass die Regelung nicht oder kaum zum Tragen kommt.



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. September 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 laden Sie die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) berücksichtigt viele teils gegensätzliche Interessen und stellt sachgemäss einen Kompromiss dar. Die eidgenössischen Räte haben entschieden, die Anzahl der Gebäude und die versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzonen zu stabilisieren, was weniger einschränkend für die Landwirtschaft ist als die ursprüngliche Landschaftsinitiative. Der Gebietsansatz im Gesetz ermöglicht den Kantonen Flexibilität bei der Beurteilung von Bauvorhaben, was der Landwirtschaft und den Regionen mit Besonderheiten zugutekommt.

Auch wenn die generelle Stossrichtung der Umsetzung von RPG 2 grundsätzlich unterstützt werden kann, lehnt der Kanton St.Gallen die Vorlage aufgrund der Detailfixiertheit und der überbordenden Bürokratie, dem zu tief angesetztem Stabilisierungsziel und der fehlenden Mitfinanzierung der Abbruchprämie durch den Bund ab.

Es ist unerlässlich, sicherzustellen, dass die Umsetzung nicht in einer überbordenden Bürokratie endet. Die Detailfixierung der Verordnung ist besorgniserregend und geht auf das nun rechtskräftige RPG zurück. Unter dem Druck der Landschaftsinitiative wurde eine komplexe und detaillierte Regelung geschaffen, die zumindest die Gefahr birgt, in übermässiger Bürokratie zu münden.

Der Kanton St.Gallen verfügt ausserhalb der Bauzone über knapp 56'000 Gebäude und rund 5'100 ha versiegelte Fläche. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Stabilisierungsziel von 101 Prozent lässt noch zusätzliche 560 Gebäude und 51 ha versiegelte Flächen zu.



Bei einem Median in der Zeit von 2000 bis 2023 von 180 gebauten Gebäuden je Jahr wird das Stabilisierungsziel ohne Berücksichtigung von Abbrüchen in gut drei Jahren erreicht sein und jede neue Baute muss durch eine gleich grosse, bestehende Baute kompensiert werden. Wir fordern genügend Zeit für die Erarbeitung des Stabilisierungskonzepts, ohne schon gleichzeitig in die Kompensationspflicht zu kommen. Entsprechend ist das Stabilisierungsziel von 101 Prozent auf 102 Prozent anzuheben.

Nach Art. 5a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [SR 700; abgekürzt RPG]) kann der Bund Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten, wobei der Bundesrat die Einzelheiten regelt (Abs. 3). Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone, insbesondere die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe. Der Änderungsentwurf der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) sieht entgegen Art. 5a Abs. 3 RPG keine Regelung des Bundesrates vor. Neben den vielen Mehraufgaben, die auf die Kantone zukommen, soll gemäss Vorschlag des Bundesrates die gesamte finanzielle Mehrbelastung für die Abbruchprämie durch die Kantone finanziert werden. Raumplanung ist zwar grundsätzlich Sache der Kantone, das Bauen ausserhalb der Bauzone regelt aber weitestgehend der Bund. Im Sinne des Prinzips «wer zahlt, der befiehlt» fordert der Kanton St.Gallen eine finanzielle Beteiligung des Bundes an die Kosten der Abbruchprämie.

Unsere Bemerkungen und Eventualanträge zu einzelnen Artikeln sind im Anhang zusammengestellt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Amt für Raumplanung ARE

Per Mail an
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Schaffhausen, 29. Oktober 2024

Vernehmlassung UVEK betreffend Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 wurden die Kantone eingeladen, bis 9. Oktober 2024 zur obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die gewährte Fristerstreckung bis zum 1. November 2024.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK vom 25. September 2024 anschliessen. Ergänzend dazu möchten wir Folgendes einbringen:

Art. 25a Abs. 1

Wir begrüssen, dass für den Gebäudebegriff auf die Definition im Sinn von Art. 2 Bst. b VGWR (Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister [GWR]) verwiesen wird. Jedoch möchten wir folgenden Hinweis anbringen: Der Gebäudebegriff gemäss VGWR ist in der Umsetzung der Stabilisierungsziele (vgl. Merkmalskatalog des GWR [Version 4.2]) eine Herausforderung für die Kantone und Gemeinden. Es ist fraglich, ob die Datensätze des GWR bzw. der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung dahingehend anfangs die nötige Qualität haben. Ähnlich wie bei der Versiegelung wird bezüglich Datennachführung das Arbeiten mit Korrektur- und Differenzdatensätzen oder Ähnliches nötig sein, was entsprechend zusätzliche zeitliche und personelle Ressourcen beansprucht.

Art. 25b

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 6) wird der zeitliche Spielraum auf rund zehn Jahre geschätzt, bis die Kantone bei gleichbleibender Bautätigkeit die Grenze des Stabilisierungsziels von 101 % erreicht haben werden. Das Stabilisierungsziel von 101 % betreffend die Gebäudeanzahl führt zu stark unterschiedlichen Ausgangslagen in den Kantonen. Im Kanton Schaffhausen wird dieses Stabilisierungsziel bei gleichbleibender Bautätigkeit schätzungsweise bereits innerhalb von zwei bis fünf Jahren (ab Stichtag 29. September 2023) erreicht werden; dies entspricht einem Zubau von insgesamt ca. 40 zusätzlichen zulässigen Gebäuden ausserhalb der Bauzonen. Der sich aus dem Stabilisierungsziel von 101 % betreffend die Gebäudeanzahl ergebende zeitliche Spielraum für die Umsetzung der Stabilisierungsmassnahmen wird insbesondere im Fall des Kantons Schaffhausen als nicht angemessen beurteilt und trägt möglicherweise den Interessen und dem künftigen Bedarf der landwirtschaftlichen Entwicklung nicht hinreichend Rechnung.

Antrag: Das Stabilisierungsziel betreffend die Gebäudeanzahl ist dahingehend zu überarbeiten, dass den Kantonen ein angemessener zeitlicher Spielraum für die Umsetzung und Einhaltung eingeräumt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Antrag der BPUK, wonach ein Wachstum von 2 % als zulässig erachtet werden soll.

Art. 25c Abs. 1

Aktuell wird im Zusammenhang mit den Stabilisierungszielen eine Methodik mit einem Ausgangszustand (Art. 25c E-RPV) und kontinuierlicher Qualitätsverbesserung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (Art. 25d E-RPV) vorgeschlagen. Dieses Verfahren führt zu erheblichem Mehraufwand bei den Kantonen. Dieser Mehraufwand wird nicht im erläuternden Bericht unter «3.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden» dokumentiert. Alternative Erhebungsmethoden mit einem erheblich einfacheren und v.a. unter den Kantonen einheitlichen Verfahren wurden zu wenig geprüft bzw. sind nicht dokumentiert.

Antrag 1: Der Umfang der zum Monitoring des Stabilisierungsziels zu erhebenden Daten ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Vergleichbarkeit der Daten unter den Kantonen soll dabei sichergestellt werden. Die Erhebung soll dabei automatisiert und losgelöst vom Baubewilligungsverfahren erfolgen.

Antrag 2: Auf die finanziellen Auswirkungen soll im erläuternden Bericht hingewiesen werden.

Art. 25f Abs. 1

Auch erhaltenswerte und landschaftsprägende Bauten, die nicht geschützt sind, können einen wesentlichen Beitrag zur Landschaftsqualität leisten. Es ist daher wichtig, dass bei Abbrüchen im Rahmen der Kompensationspflicht Gebäude nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ kompensiert werden; dabei sind die Interessen in Bezug auf Landschaft, Ortsbild und Baukultur angemessen zu berücksichtigen.

Antrag: Die Formulierung von Art. 25f Abs. 1 E-RPV ist dahingehend anzupassen, dass beim Abbruch von Gebäuden im Rahmen der Kompensationspflicht den Interessen in Bezug auf Landschaft, Ortsbild und Baukultur angemessen Rechnung zu tragen ist; erhaltenswerte und landschaftsprägende Bauten sind zu schonen.

Art. 32a^{bis} Abs. 1

Solaranlagen an einer Fassade gelten gemäss Bst. a unter anderem dann als genügend angepasst, wenn sie als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet sind. Bei mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern sind die Fenster vielfach übereinander angeordnet. So werden die Fenster als von oben nach unten verlaufende Fensterbänder wahrgenommen. Diese Anordnung ist oft symmetrisch zum Treppenhaus. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, auch die Solaranlage auf zwei oder mehrere Bänder aufzuteilen, wenn dadurch ein harmonischeres Gesamtbild entsteht.

Antrag: Art. 32a^{bis} Abs. 1 ist um einen Buchstaben mit folgendem Inhalt zu ergänzen: «Sie sind als mehrere Anlagen angeordnet, die in sich jeweils als zusammenhängende kompakte rechteckige Flächen angeordnet sind, sofern dadurch ein harmonischeres Gesamterscheinungsbild entsteht.»

Art. 32a^{bis} Abs. 3

Gemäss Abs. 3 müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden, wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird. Diese Bestimmung wird so im Vollzug grosse Schwierigkeiten bereiten und dürfte den Zubau von Solaranlagen blockieren oder behindern.

Antrag: Abs. 3 ist zu streichen oder die Formulierung ist zu konkretisieren, z.B. durch Festlegung von Obergrenzen für Mehrkosten und/oder Produktionsverlusten infolge der Integrationsanforderungen.

Zusätzliche Artikel Art. 32b^{bis} und Art. 32b^{ter}

Im Anhang 2 der BPUK-Stellungnahme werden zwei zusätzliche Artikel vorgeschlagen. Diese dienen der Konkretisierung im Vergleich zur heutigen Verordnung. In der Praxis führt die heutige Regelung zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, was den Zubau von Solaranlagen verzögert. Die vorliegende Revision soll deshalb auch dazu genutzt werden, diese Lücken zu schliessen.

Antrag: Die in Anhang 2 der BPUK-Stellungnahme dargestellten Artikel 32b^{bis} und Art. 32b^{ter} sind in die Raumplanungsverordnung aufzunehmen.

Art. 32c

Für uns ist nicht ersichtlich, weshalb die Bestimmungen zu schwimmenden Solaranlagen sowie Anlagen zu Forschungszwecken gestrichen und nicht in den neuen Artikel aufgenommen wurden. Zudem ist die Definition von «nicht freistehend» zu eng gefasst.

Antrag 1: Art. 32c ist entsprechend anzupassen und dieses Anliegen umzusetzen.

Antrag 2: Weiter beantragen wir, Abs. 1 um die Wendung «Nicht freistehende» Solaranlagen mit Anschluss [...] zu ergänzen, damit der Verordnungstext mit der Überschrift übereinstimmt.

Des Weiteren ist auf Folgendes hinzuweisen: Der produzierte Strom von Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen muss abtransportiert werden können. Ansonsten kann kein Strom produziert werden. Deshalb sollten auch die entsprechenden Leitungen als standortgebunden gelten.

Antrag 3: Ergänzung um folgenden Abs. 1^{bis}: «Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, welche für die Wegleitung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.»

Art. 32d

Diese Bestimmung wirft Fragen auf, die zu klären sind:

Antrag 1:

In Anlehnung an

- Art. 16a Abs. 2 und 3 RPG2 i.V.m. Art. 37 RPV;
- Art. 24quater Abs. 3 RPG2 i.V.m. Art. 32e Abs. 3 E-RPV;
- Art. 24quater Abs. 3 RPG2 i.V.m. Art. 32f Abs. 2 E-RPV

soll geregelt werden, in welchen Fällen freistehende Solaranlagen nach Art. 32d E-RPV insbesondere planungspflichtig bzw. nicht planungspflichtig sind.

Der vorangehende Art. 32c handelt von «nicht freistehenden» Solaranlagen, während es in Art. 32d um freistehende Solaranlagen geht. Insbesondere mit Blick auf die französischsprachige Version könnte daraus irrtümlicherweise die Schlussfolgerung werden, dass sich Art. 32c – anders als Art. 32d – mit Anlagen ohne Stromnetzanschluss befasst, was nicht der Fall ist.

Antrag 2: Es ist zu präzisieren, was mit «freistehend» gemeint ist.

Schliesslich ist auch in dieser Bestimmung auf die Leitungen Bezug zu nehmen (vgl. die Ausführungen zu Art. 32c).

Antrag 3: Die Bestimmung ist um folgenden Absatz zu ergänzen: «Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, welche für die Wegleitung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.»

Art. 32f

Hier sollten nicht nur die Anlagen zur Umwandlung, sondern auch jene zur Energiezufuhr sowie zur Lagerung/Speicherung bzw. Zwischenspeicherung und Transport gemeint und genannt sein.

Antrag 1: Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen *kursiv*): Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sowie jene zur Energiezufuhr inklusive Kohlenstoffdioxid und jene zur Lagerung/Speicherung bzw. Zwischenspeicherung und Transport sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut von Abs. 2 auf neue Anlagen ausgerichtet ist. Indes werden solche Anlagen auch zur Ergänzung bestehender Produktionsanlagen gebaut werden. Aufgrund der aktuellen Formulierung besteht das Risiko, dass auch kleine Anlagen plötzlich einer Planungspflicht unterliegen, obwohl dies gar nicht zweckmässig ist.

Antrag 2: Es ist zu präzisieren, dass kleine Umwandlungsanlagen an bestehenden Produktionsstandorten keiner Planungspflicht unterliegen.

Art. 38a

Art. 38a legt ein Konzept zur Gewährleistung des Vorrangs der Landwirtschaft innerhalb der Landwirtschaftszone vor, bis auf den folgenden Punkt: «Vorrang einer neuen landwirtschaftlichen Nutzung vor vorbestehender nicht landwirtschaftlichen Wohnnutzung». Die in Abs. 2 aufgeführten Konstellationen sind um jenen Fall zu erweitern, wo die raumplanerische Interessenabwägung für eine landwirtschaftliche Baute oder Anlage einen Standort in der Nähe einer vorbestehenden nicht landwirtschaftlichen Wohnnutzung eruiert hat. Dieser Fall kann beispielsweise bei Aussiedlungen oder Bauten, die der Entwicklung eines Landwirtschaftsbetriebes am bestehenden Standort dienen, eintreffen. Eine nicht zonenkonforme Nutzung würde diese Betriebe in ihrer Entwicklung blockieren. Daher sind auch in diesen Fällen Erleichterungen zu gewähren. Dem trägt der vorgeschlagene neue lit. d Rechnung.

Antrag 1: Ergänzung um «d. Die raumplanerische Interessenabwägung einen Standort in der Nähe einer vorbestehenden nicht zonenkonformen Wohnnutzung ergibt.»

Art. 38a dient dem Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe, für Themenbereiche, die in der Praxis problematisch sind (Geruch, Lärm). Ob dieser Artikel jedoch das Problem in der Praxis löst, wird bezweifelt, auch wenn nachvollziehbar ist, dass eine bestehende betriebliche Tätigkeit in der Interessenabwägung höher zu gewichten ist als eine nachträgliche Wohnnutzung. Der vorgeschlagene Art. 38a Abs. 5 ist auch unter Einbezug der Erläuterungen schwierig zu verstehen. Zudem dürften die erwähnten Bauten und Anlagen gar nie bewilligt worden sein. Allenfalls wäre ein Bewilligungsentzug durch die zuständige Baubewilligungsbehörde zielführender (damit wären auch die Verfahrensvorschriften einzuhalten). Schliesslich stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung tatsächlich stufenkonform ist. Schliesslich ist uns bekannt, dass der Cercl'Air und der Cercle Bruit Schweiz eine Stellungnahme verfasst haben, die ausführlich auf die Problematik der Belästigungen durch Lärm und Geruch eingeht und der wir uns ebenfalls anschliessen.

Antrag 2: Die Bestimmung ist vor dem Hintergrund dieser Überlegungen nochmals zu prüfen und eindeutiger zu formulieren.

Antrag 3: Die Anträge gemäss Stellungnahme des Cercle Air und des Cercle Bruit Schweiz sind umzusetzen.

Abbruchprämien gemäss Art. 5a Abs. 3 RPG

Das Gesetz sieht gemäss Art. 5a RPG eine Abbruchprämie vor. Absatz 3 erwähnt die Möglichkeit, dass der Bund Beiträge dazu an die Aufwendungen der Kantone leisten kann. In der E-RPV werden in diesem Zusammenhang keine weitergehenden Bestimmungen gemacht.

Die gemäss Art. 5 RPG/RPG2 vorgesehenen finanziellen Mittel, welche in Schaffhausen auf kantonalen Ebene im Mehrwertausgleichsgesetz SHR 700.200 (MAG) und in der Mehrwertausgleichsverordnung SHR 700.201 (MAV) geregelt sind, reichen voraussichtlich bei weitem nicht aus, um die Abbruchprämien zu finanzieren. Zudem sind diese Mittel vom RPG bzw. auch vom kantonalen MAG für andere Zwecke vorgesehen.

Antrag 1: Die Kantone sind bei der Finanzierung der Abbruchprämien abhängig von den jeweiligen kantonalen Rahmenbedingungen vom Bund zu unterstützen, sodass (1) auch die ursprünglich mit der Finanzierung gemäss Art. 5 RPG/RPG2 vorgesehenen Vorhaben angemessen berücksichtigt werden können und (2) die allgemeinen Finanzmittel der Kantone nicht übermässig belastet werden.

Antrag 2: Wir beantragen die Aufnahme der folgenden Bestimmung, zum Beispiel als neuer Art. 43d:

¹ Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit.

² Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien in der Höhe von 25 Prozent.

³ Auf der Basis der von ihnen ausbezahlten Abbruchprämien, stellen die Kantone dem Bund seinen Beitrag gemäss Absatz 2 bis 31. März des Folgejahres in Rechnung.

Personelle Auswirkungen auf die Kantone

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Auswirkungen für die Kantone in finanzieller und personeller Hinsicht deutlich spürbar sind, wobei dies die Folge der übergeordneten Revision des Raumplanungsgesetzes ist. Nebst dem bereits erwähnten Thema der Abbruchprämien betrifft dies insbesondere Folgendes: Für die Kantone ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit den neu vorgesehenen Stabilisierungszielen für Gebäude (Art 1 Abs. 2 lit. b^{ter} RPG) und versiegelte Flächen (Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG) sowie dem illegalen Bauen (Art. 25 RPG) neue Aufgaben, welche personalintensiv sind: Sie müssen gemäss Art. 25a ff. RPV eine Stabilisierungsstrategie erarbeiten, sie im kantonalen Richtplan festlegen und allenfalls mit ergänzenden Instrumenten umsetzen, die entsprechenden Daten der baulichen Entwicklung erheben und nachführen und dem Bund periodisch Bericht erstatten.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beilage:

- Stellungnahme der BPUK vom 25. September 2024
- Stellungnahme des Cerc'l'Air und des Cercle Bruit Schweiz

Regierungsrat

Rathaus
Barfussergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesrat
Albert Rösti
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an:

24. September 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien): Stellungnahme des Kantons Solothurn

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kanton Solothurn ein, zur Vorlage der Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und reichen Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme ein.

Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) in der auch die Überlegungen der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren enthalten sind.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Grundsätzliche Beurteilung

Das Bundesparlament verfolgte mit der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) zwei übergeordnete Ziele. Einerseits sollte die Anzahl von Bauten und die Versiegelung ausserhalb der Bauzonen stabilisiert werden, wobei der Weg zur Einhaltung den Kantonen überlassen werden sollte (Stabilisierungsziel). Andererseits sollte den einzelnen Kantonen im Nichtbaugelände mehr Handlungsspielraum zugestanden werden, um auf kantonsspezifische Eigenheiten eingehen zu können (Gebietsansatz).

In der vorgelegten Vorlage zur Revision der Raumplanungsverordnung ist kaum noch etwas von diesem Spielraum und dem entsprechenden Vertrauen gegenüber den Kantonen übrig. Das Ziel, den Blick vom einzelnen Bauvorhaben nun neu auf das grosse Ganze zu richten, ging gänzlich verloren. Der Verordnungsgeber setzt den Fokus weiterhin zu stark auf das Baubewilligungsverfahren und dringt damit in die Ver-

fahrensautonomie der Kantone ein. Es muss daher, wie im Gesetz vorgesehen, den Kantonen freigestellt sein, wie sie sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegen, der durch das Stabilisierungsziel vorgegeben wird.

Antrag:

Der Kanton Solothurn beantragt, dass ausschliesslich die festgelegten Stabilisierungsziele als massgebende Orientierungsgrössen zwischen Bund und Kantonen dienen. Den Kantonen ist bei der Zielerreichung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Die Vorlage muss deshalb auf das Wesentliche reduziert und grundlegend überarbeitet werden.

1.2. Finanzierung der Abbruchprämie

nRPG sieht in Art. 5a vor, dass die Kantone bei Abbrüchen eine Abbruchprämie zu leisten haben. Die Kantone haben gemäss dieser Bestimmung die Erträge vor allem aus der Mehrwertabschöpfung für die Abbruchprämie zu verwenden. Als weitere Quellen nennt das Gesetz die allgemeinen Mittel der Kantone und die Mittel des Bundes. Dabei kann die Mehrwertabschöpfung zu Gunsten des Kantons nur erfolgen, wenn neues Bauland eingezont wird. Im Kanton Solothurn ist dieses Potential – mit Ausnahme einiger Grossprojekte – eher gering. Die Gelder aus der Mehrwertabschöpfung, welche dem Kanton zufließen, werden daher nicht genügen. Ein Defizit ist bereits jetzt absehbar.

Mit der von den Abbrechenden direkt einforderbaren Abbruchprämie wurde massiv in die Finanzhoheit der Kantone eingegriffen. Die Kantone haben keine andere Wahl, als zu bezahlen. Um diese Schieflage auszugleichen, ist – wie dies der Gesetzestext auch vorsieht – eine Beteiligung des Bundes gefordert.

Antrag

Der Kanton Solothurn beantragt, dass der Bund die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämie im Umfang von mindestens 70 - 80 Prozent unterstützt. Ferner ist der Verordnungstext mit Ausführungen zur Abbruchprämie, insbesondere wie und unter welchen Voraussetzungen sich der Bund an den Kosten beteiligt, zu ergänzen.

1.3. Datengrundlage

In der Verordnungsvorlage wird vorgeschlagen, dass die Stabilisierung anhand von den Kriterien «Anzahl Gebäude» und «versiegelte Flächen» sichergestellt wird. Damit die Einhaltung dieses Stabilisierungsziels gemonitort und überprüft werden kann, bedarf es einer Datengrundlage, die Stand heute noch nicht flächendeckend besteht.

Damit die Daten mit verhältnismässigem Aufwand erheben und pflegbar sowie über die Kantone vergleichbar sind, braucht es eine Methodik, die nur das Nötigste enthält. Insbesondere sollte sich die Überprüfung der versiegelten Flächen möglichst nicht auf die Einzelfallerfassung abstützen. Sinnvollerweise sollte das Monitoring auf Daten basieren, die schweizweit einheitlich, flächendeckend und periodisch erfasst und nachgeführt werden (Luftbilder, LiDAR etc.).

Zudem muss das Monitoring unabhängig vom Tagesgeschäft und automatisiert ablaufen können. Das Überbinden von Zusatzaufgaben, an die für Baugesuche zuständige kantonalen und kommunalen Stellen ist weder zielführend noch leistbar. Hinzu kommt, dass die zu detaillierten Vorgaben bestehende Verfahren deutlich verlängern und die kantonale und kommunale Verwaltung übermässig belasten, so dass die Wirksamkeit der Umsetzung von RPG2 letztlich infrage gestellt würde. Es gilt, die Realität im Raum wiederzugeben und nicht die Bewilligungspraxis minutiös zu verfolgen. Folgendes ist deshalb aus Sicht des Kantons Solothurn massgebend:

- es braucht ein (automatisiertes) Erfassen der Brutto-Gesamtentwicklung in den relevanten Flächen;

- der Fokus der ergänzenden Datenerfassung muss auf diejenigen Sonderfälle gesetzt werden, welche dem Stabilisierungsziel in Abzug gebracht werden können;
- daraus ergibt sich die Netto-Entwicklung und der Abgleich mit dem vorab definierten Stabilisierungsziel in den dafür relevanten Flächen.
- Ergänzend sei festgehalten, dass auf Ebene Bund bezüglich dem Monitoring und Controlling von strategischen Zielen bereits heute zahlreiche Erfahrungen vorhanden sind (Fruchtfolgeflächen, Auslastung Bauzonen, Zweitwohnungsgesetz), auf denen bei der Ausformulierung der Vorgaben für das Stabilisierungsziel für das Bauen ausserhalb der Bauzone abgestellt werden sollte.

Antrag

Der Kanton Solothurn beantragt, dass der Umfang, der zum Monitoring des Stabilisierungsziels zu erhebenden Daten auf ein Minimum beschränkt wird, die Vergleichbarkeit der Daten aber unter den Kantonen sichergestellt wird. Die Erhebung soll dabei automatisiert und losgelöst vom Baugesuchverfahren erfolgen.

1.4. Anzahl Gebäude und versiegelte Flächen

Die Bewilligung neuer Gebäude und Anlagen ist immer im Zusammenhang mit dem Stabilisierungsziel zu sehen. Keinesfalls soll das Bewilligungsverfahren dem Monitoring und Controlling des Stabilisierungsziels dienen. Für das Monitoring des Gebäudebestandes ist aus Sicht des Kantons Solothurns das Gebäude- und Wohnungsregister ausreichend.

Wichtig ist, dass für die periodische Erhebung die gleiche Methodik für den Ausgangs- und Endzustand verwendet wird. Methodische Wechsel sind in der Zukunft möglich, müssen aber gleichermassen zur Neuberechnung des Ausgangszustandes und der Zeitschnitte dienen. Hier darf nicht der gleiche Fehler wie früher bei der Festlegung des Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen begangen werden (dieser lässt sich trotz methodischen Wechsels nicht revidieren). Der in der E-RPV und in den Erläuterungen vorgeschlagene Erfassungsmechanismus über GIS-Daten ist zu weit gehend und in der Praxis kaum umsetzbar. Wir lehnen es ab, dass auch für eine Gebäudesanierung ohne Volumenerweiterungen umfassende GIS-Daten erhoben werden müssen.

Antrag

Der Kanton Solothurn beantragt, dass für das Monitoring des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen das Gebäude- und Wohnungsregister verwendet wird.

Die Erfassung neuer Gebäude und der Abbruch bestehender Gebäude scheint eine an sich machbare Aufgabe zu sein. Unklar ist jedoch bei der Anwendung von Art. 38b nRPG, welche Gebäude kompensiert werden müssen, weil nicht ausgeführt wird, was als Gebäude gezählt wird (Volumen, Bruttogeschossfläche, Gebäudefläche etc.). Diese Präzisierungen fehlen vorliegend in der E-RPV. Bei einer Kompensation nach Art. 38b nRPG müsste der Anreiz sein, dass ein Baugesuch erst dann bewilligt wird, wenn die Kompensation sichergestellt ist. Eine entsprechende Präzisierung würde der Kanton Solothurn begrüßen.

Antrag

Der Kanton Solothurn beantragt, dass in der Raumplanungsverordnung nähere Angaben im Falle der Kompensation von Gebäuden gemacht werden.

Die Erfassung der versiegelten Flächen, wie sie im Verordnungsentwurf vorgeschlagen wird, ist nicht umsetzbar und zudem dem Stabilisierungsziel nicht dienlich. Primäres Ziel muss sein, die Zweckentfremdung des Bodens zu stabilisieren. Dabei ist es völlig unerheblich, ob der

Belag wasserdurchlässig ist oder nicht, vielmehr zählt die neue, damit bezweckte Funktion der beanspruchten Fläche. Hinzu kommt, dass die Datenerhebung über befestigte Flächen erfolgt. Ein Abgleich zwischen «befestigt» und «versiegelt» müsste demnach manuell erfolgen, was ein immenser und unnötiger Aufwand darstellen würde.

Antrag

Der Kanton Solothurn beantragt, dass als Datengrundlage für die Versiegelung die befestigten Flächen gemäss amtlicher Vermessung verwendet werden.

Betreffend die Frage, welche Erschliessungsflächen unter das Stabilisierungsziel fallen, stellt der Kanton Solothurn fest, dass die gesetzlichen Vorgaben einer zeitgemässen Auslegung bedürfen. Es wäre nicht zweckdienlich, wenn landwirtschaftliche Einzelprojekte davon ausgenommen würden und gleichzeitig Gemeinden, die mit ihren kommunalen Erschliessungsplänen das landwirtschaftliche Wegnetz gesamtheitlich planen wollen, bestraft würden. Im Ergebnis sollte für die Frage, ob eine Erschliessung unter das Stabilisierungsziel fällt, nicht das gewählte hoheitliche Verfahren, sondern der konkret mit der Erschliessung verfolgte Zweck massgebend sein.

Antrag

Der Kanton Solothurn beantragt, dass in der RPV eine Bestimmung aufgenommen wird, die Art. 8d Abs. 2 nRPG weiter konkretisiert.

1.5. Inkraftsetzung

Aktuell können die Kantone noch keine rechtssicheren und zielführenden Massnahmen ergreifen, um die Ziele von RPG2 umzusetzen. Dazu ist die Bekanntgabe der Anforderungen an die Datengrundlage sowie deren Erhebung, die Überarbeitung und Genehmigung der kantonalen Richtpläne und die allfälligen Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung nötig. Folglich müssen den Kantonen möglichst bald alle zur RPG2-Umsetzung nötigen Informationen zur Verfügung gestellt sowie ihnen ausreichend Zeit zur Umsetzung der Anforderungen gewährt werden.

Anträge

Der Kanton Solothurn beantragt, dass

- den Kantonen ausreichend Zeit gewährt wird die eigenen Instrumente anzupassen, indem die Inkraftsetzung von nRPG und RPV frühestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des definitiven Erlasstextes und bundesseitigen Instrumenten festgesetzt wird;
- den Kantonen eine Umsetzungshilfe zur Verfügung gestellt wird, welche es ihnen erlaubt, bereits vor Inkraftsetzung von nRPG und RPV Massnahmen zur Einhaltung des Stabilisierungsziels zu ergreifen;
- den Kantonen Informationen dazu zur Verfügung gestellt werden, wann welcher Aspekt der RPG2-Revision in Kraft tritt (seit 29.09.2023 / ab Inkrafttreten von nRPG und RPV / ab Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch den Bundesrat etc.).

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Aufgrund der Ausführungen unter 1.1 nehmen wir nur auf einzelne Bestimmungen der RPV-Vorlage Bezug.

2.1. Zu Art. 25a E-RPV (Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen)

Das Stabilisierungsziel bezieht sich sowohl auf die Anzahl der Gebäude als auch auf die Grösse der versiegelten Flächen. Für beides gilt, dass der im vorliegenden Entwurf vom ARE und einzelnen Kantonen vorgeschlagene GIS-basierte Erfassungsmechanismus mit Verbindung ins

Baubewilligungsverfahren keinesfalls als verbindlich erklärt werden darf und abzulehnen ist. Ein solcher Mehraufwand im Baubewilligungsverfahren für Datenerhebungen und Datenverarbeitungen ist weder zielführend, leistbar noch wirksam.

Der Bund soll hier nur einen minimalen Rahmen – im Sinne von Mindestanforderungen – vorschreiben, ähnlich mit den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB), welche seit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes von 2012 (RPG₁), den Kantonen als Richtschnur dienen. Dabei ist heute auch eine Datengrundlage zu akzeptieren, die den Sachverhalt nicht im Detail korrekt abbilden kann, sondern eine Annäherung darstellt. Dabei ist das Ziel der Stabilisierung der Bauten und Versiegelungen ausserhalb der Bauzonen im Blick zu halten.

Antrag

Der Kanton Solothurn beantragt, dass die Mindestanforderungen an das Stabilisierungsziel in einer technischen Richtlinie festgehalten werden. Auf detaillierte Vorgaben ist in der Raumplanungsverordnung zu verzichten.

Unklar ist indessen, ob der im Verordnungsentwurf formulierte Geltungsbereich des Stabilisierungsziels mit dem in RPG₂ beschlossene Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} nRPG übereinstimmt. Letzterer zielt auf die «ganzzählig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Art. 16 RPG» ab, wobei nicht eindeutig klar ist, welche Gebiete damit gemeint sind. Es wäre deshalb in den Erläuterungen zu präzisieren, ob Zonen nach Art. 16a Abs. 3 nRPG auch darunterfallen. Art. 25a Abs. 2 E-RPV sieht das ganze Gebiet «ausserhalb der Bauzonen» vor, was nach dem Verständnis des Kantons Solothurn eine unzulässige Erweiterung des Gesetzesartikels durch den Verordnungsgeber darstellt und somit offen ist, ob auch der Wald und andere Räume, insbesondere diejenigen, die unter Art. 18 nRPG fallen, erfasst werden müssten. Eine Erweiterung des gesetzlichen Geltungsbereichs wird Seitens des Kantons Solothurn klar abgelehnt.

Antrag

Der Kanton Solothurn beantragt, dass der Geltungsbereich von Art. 25a Abs. 2 E-RPV mit dem entsprechenden Wortlaut in Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} nRPG in Einklang gebracht wird. Auf eine Ausweitung des Geltungsbereichs ist zu verzichten.

2.2. Zu Art. 32a^{bis} E-RPV (Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden)

Abs. 5 greift ein Problem auf, das in der Praxis nicht vorhanden ist. Die Bestimmung schafft damit mehr Verwirrung, als dass er Klarheit bringt. Auf den Absatz ist deshalb zu verzichten.

Antrag

Der Kanton Solothurn beantragt, dass Abs. 5 gestrichen wird.

2.3. Zu Art. 33a E-RPV (Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen)

Der Gebietsansatz bietet den Kantonen die Möglichkeit, für ausgewählte Gebiete mit spezifischen Herausforderungen massgeschneiderte Lösungen zu finden. In diesen Gebieten muss unter Berücksichtigung der raumplanerischen Grundsätze sichergestellt werden, dass eine Verbesserung der raumplanerischen Gesamtsituation erfolgt. Der Kanton Solothurn vertritt die Meinung, dass der vorgeschlagene Kompensationsmechanismus in Art. 33a nicht zielführend für die Umsetzung des Gebietsansatzes ist. Die Vermengung der Planung mit dem Baubewilligungsverfahren führt zu unerwünschten und komplizierten Schnittstellen.

Antrag

Der Kanton Solothurn beantragt, dass der Abs. 1 in Art. 33a E-RPV ersatzlos gestrichen wird.

2.4. Zu Art. 42 E-RPV (Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen)

Die Anpassung des Titels von Art. 24c nRPG lautet neu «Altrechtliche Bauten und Anlagen» und sollte den Entscheid «Laupersdorf» (BGE 147 II 25) aufnehmen. In diesem hat das Bundesgericht festgehalten: «Art. 24c RPG in der revidierten Fassung vom 23. Dezember 2011 ist auf eine altrechtliche Wohnbaute in der Landwirtschaftszone, bei der eine landwirtschaftliche Wohnnutzung durch die Betriebsleiter oder die abtretende Generation beibehalten wird, nicht anwendbar (E.3)». Unklar ist, ob die erfolgte Korrektur des Titels, für die Nebenerwerbslandwirtschaftsbetriebe neue Spielräume schafft. Sollte dem tatsächlich so sein, müsste dies in den Erläuterungen klar präzisiert werden. Der Hinweis in den Erläuterungen der RPV von 2000/2001 sind nicht mehr zeitgemäss, auch weil in der Zwischenzeit Art. 24c RPG revidiert wurde (Revision RPG 2012). Insbesondere ist offen, wie weit eine Kumulation diverser Tatbestände tatsächlich möglich und wie insbesondere in der Praxis mit solchen Fällen umzugehen ist.

Antrag

Der Kanton Solothurn beantragt, dass die Erläuterungen mit wesentlichen Ausführungen zur Anpassung des Titels von Art. 24c RPG und einen entsprechenden Verweis auf BGE 147 II 25 ergänzt werden.

2.5. Zu Art. 43b und 43c (Baupolizei ausserhalb der Bauzonen)

Die Bestimmung von Art. 43b Abs. 1 sieht Eingriffe in formelles kantonales Recht vor, die nicht gerechtfertigt werden können. Abs. 2 macht ferner Vorgaben, die auf die Kantone massive finanzielle Auswirkungen haben und nicht von ihnen allein getragen werden können. Die Umsetzung von Abs. 2 kann daher nur mit der finanziellen Beteiligung durch den Bund sichergestellt werden. Der Kanton Solothurn ist deshalb der Ansicht, dass der Artikel auf die Mindestanforderungen beschränkt wird.

Zu den Regeln der Beweislastverteilung bei Geltung des Untersuchungsgrundsatzes liegt eine reichhaltige und gefestigte bundesgerichtliche Praxis vor. Es ist für den Kanton Solothurn deshalb unklar, weshalb in Art. 43c Abs. 2 diese Regeln normiert werden sollen. Auch dieser Artikel soll auf die Mindestanforderungen beschränkt werden.

Antrag

Der Kanton Solothurn beantragt, dass die Art. 43b und 43c auf die Mindestanforderungen beschränkt werden.

3. Schlussbemerkung

Der Kanton Solothurn unterstützt in seiner Stellungnahme den mit RPG2 vom Gesetzgeber gewollten Paradigmenwechsel, welcher die klare Begrenzung der baulichen Möglichkeiten ausserhalb der Bauzonen und gleichzeitig die Anwendung massgeschneiderter raumplanerischer Instrumente durch die Kantone vorsieht. Diese zwei Stossrichtungen lassen sich durchaus in ein konsistentes Gesamtsystem überführen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich der Bund von der Detailüberwachung der Kantone im Baubewilligungsverfahren löst und die künftige Zusammenarbeit in erster Linie auf Stufe des kantonalen Richtplans stattfindet. Es gilt den Raum ausserhalb der Bauzonen planerisch und strategisch anzugehen und sich übergeordnete Gedanken über dessen Entwicklung, Schonung und Erhalt zu machen.

In diesem Sinne soll weder das Baubewilligungsverfahren mit übermässig neuen Vorgaben und umständlichen Datenerfassungsmechanismen belastet werden noch ein Monitoring und Controlling der Bautätigkeit darüber erfolgen, um das Stabilisierungsziel einzuhalten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Peter Hodel

Landammann

sig.

Andreas Eng

Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Schwyz, 10. September 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Raumplanungsverordnung (PRV; Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) zur Vernehmlassung bis 9. Oktober 2024 unterbreitet.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gerne äussert sich der Kanton Schwyz fristgemäss wie folgt:

Kantone werden stark gefordert sein

Die Umsetzung der neuen Vorgaben von RPG 2 wird die Kantone in den nächsten Jahren sehr stark fordern. Neben der Stabilisierungsstrategie, die entwickelt werden muss, ist der kantonale Richtplan anzupassen, ein Monitoring und Controlling aufzubauen, die Gesetzesgrundlage für die Abbruchprämie auf kantonaler Ebene zu schaffen sowie die baupolizeilichen Massnahmen beim illegalen Bauen zu stärken. Politisch werden

diese Themen in den Kantonen und Gemeinden kontrovers diskutiert, was eine zeitnahe Umsetzung von RPG 2 erschweren wird. Mit RPG 2 werden die Kantone zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen benötigen, welche vom Bundesgesetzgeber in der RPV auch so gefordert werden. Trotzdem stellt sich die berechnete Frage, ob der mit RPG 2 einhergehende bürokratische Aufwand für die Zielerreichung gerechtfertigt ist.

Abbruchprämie

Eigentümer von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen erhalten gemäss Art. 5a RPG mit wenigen Einschränkungen eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten. Die Abbruchprämie ist durch die Kantone zu leisten und zwar primär mit den Erträgen aus der Mehrwertabgabe. Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten, wobei der Bundesrat die Einzelheiten regelt. Im Vernehmlassungsentwurf ist keine Regelung für die Kostenbeteiligung des Bundes enthalten. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe werden für die Finanzierung der Abbruchprämien nicht ausreichen, da diese Mittel in den Kantonen einerseits nur beschränkt vorhanden sind und andererseits, weil mit der Mehrwertabgabe die Ziele von RPG 1, insbesondere die Innenentwicklung, verfolgt werden müssen. Mit der Umdeutung der Mehrwertabgabe für Abbruchprämien ausserhalb der Bauzonen wird entsprechend der Gesetzesauftrag zur Innenentwicklung aus RPG 1 torpediert. Dies ist aus Sicht der Raumplanung abzulehnen. Die Vorlage sieht weiter vor, dass wenn die Mittel aus der Mehrwertabgabe für die Abbruchprämie nicht ausreichen, auf die allgemeinen Finanzmittel des jeweiligen Kantons zurückgegriffen werden müsse. Dass der Bundesgesetzgeber mit dieser Bestimmung in die Finanzhoheit der Kantone eingreift, ist ordnungspolitisch fragwürdig. Zumindest muss sich der Bund substantiell an der Abbruchprämie beteiligen, umso mehr als Eigentümer mit der Inkraftsetzung von RPG 2, voraussichtlich Mitte des nächsten Jahres, Anspruch auf die Abbruchprämie geltend machen können.

Stabilisierungsziel

Die Vorlage sieht vor, dass das maximale Wachstum der Gebäude und versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzonen ab dem 29. September 2023 maximal 1 % betragen darf (Art. 25b RPV). Beim Verfehlen der Stabilisierungsziele müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden kompensiert werden. Dies widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, welcher ein maximales Wachstum von 2 % als realistisch beurteilt (Kommissionssprecher Stark Jakob, AB 2022, S. 461). Seit dem 29. September 2023 wird zudem in den Kantonen gemäss geltendem RPG weitergebaut, was dazu führt, dass die Deckelung des maximalen Wachstums der Gebäude und versiegelten Flächen in greifbare Nähe rückt. In einigen Kantonen dürfte das zusätzlich mögliche maximale Wachstum in wenigen Jahren erreicht sein. Den Kantonen ist für die Umsetzung des Stabilisierungsziels ein realistischer Spielraum und die nötige Flexibilität zu gewährleisten. Bislang ist den Kantonen zu wenig bekannt, welche Parameter für die Berechnung des relevanten Ausgangswertes und des zulässigen maximalen Wachstums seit dem 29. September 2023 massgebend sind. Aufgrund der noch unklaren Ausgangslage und der noch fehlenden Rechtsgrundlagen konnten die Kantone noch keine Massnahmen ergreifen, um der drohenden Kompensation entgegenzuwirken. Für die erwähnten Massnahmen sind die Parameter bekannt zu geben und es sind die kantonalen Richtpläne zu genehmigen. Zudem werden gesetzliche Anpassungen auf kantonaler Ebene notwendig, damit die Umsetzung von RPG 2 rechtskonform erfolgen kann. Wir verlangen die Erhöhung des Wachstums von 101 % auf 102 %. Kanton Schwyz hat mit seinen voralpinen Landschaften einen überdurchschnittlichen Anteil an Gebäuden ausserhalb der Bauzonen und ist deshalb auf einen angemessenen Spielraum angewiesen.

Referenzdatenstand

Um Klarheit zu schaffen, ist es wichtig festzulegen, wie der Referenzdatenstand erstellt und überprüft werden soll. Vermutlich kommt dem Datensatz «Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen» eine zentrale Bedeutung zu, um das Ausmass der Änderungen zu prüfen. In enger Zusammenarbeit mit den Kantonen soll das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE-Bund) das Datenmodell für diesen Datensatz erarbeiten. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass nur jene Änderungen erfasst werden müssen, welche zwingend erforderlich sind. Ziel muss es sein, den bürokratischen Aufwand auf allen Ebenen möglichst gering zu halten. Kompetenter Ansprechpartner auf kantonalen Seite ist hierfür die Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK-CGC).

Frist für die Umsetzung Stabilisierungsstrategie im kantonalen Richtplan

Die Kantone haben mit RPG 2 den Auftrag erhalten, in ihrem Richtplan ein Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele festzulegen und entsprechende Abbruchprämien auszurichten und zu finanzieren. Für die Umsetzung der Anforderungen (Art. 8b RPG) im Richtplan haben die Kantone gemäss Art. 38b RPG nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 fünf Jahre Zeit. Die Frist von fünf Jahren für die Umsetzung im Richtplan stellt in Anbetracht der komplexen Materie und der zusätzlich benötigten Ressourcen eine grosse Herausforderung dar. Es ist für die Kantone wichtig, die Frist von fünf Jahren vollumfänglich ausnutzen zu können, bevor die Kompensationspflicht zur Anwendung kommt. Das bedeutet mit anderen Worten, dass die Zeit für die Prüfung der Richtpläne durch den Bund nicht auf Kosten der Fünfjahresfrist erfolgen darf. Wir beantragen, dass die Frist während der Prüf- und Genehmigungsphase durch den Bund maximal sechs Monate Zeit in Anspruch nehmen darf, so wie es bereits heute in der RPV festgelegt ist. Das ARE-Bund wird angehalten, die organisatorischen und personellen Massnahmen zu treffen, um die Fristen der Verordnung einzuhalten. Sollten die Fristen seitens ARE-Bund nicht eingehalten werden können, beantragen wir, dass die Fristen bei Überschreitung stillstehen.

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs der revidierten Raumplanungsverordnung (E-RPV) ergibt sich was folgt:

Art. 25a Abs. 2

Bemerkung: Gemäss Art. 25a Abs. 2 E-RPV bezieht sich das Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen auf das Gebiet ausserhalb des Bauzone.

Dem gegenüber ist in Art. 1 Abs. 2 ^{quarter} RPG von der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone als massgebliche Fläche die Rede. Auch im «Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens» ist von «ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16» die Rede. Damit ist der Wille des Gesetzgebers in der Verordnung nicht ablesbar.

Art. 25a Abs. 3

Antrag: Der Begriff der versiegelten Böden ist zu präzisieren.

Begründung: Die Definition von Wasserundurchlässigkeit stimmt nicht mit der vorgeschlagenen Lösung überein, welche die Bodenbedeckung als Datenquelle für versiegelte Flächen verwendet. Sie schliesst zahlreiche Anlagen und Einrichtungen vom Ziel der Stabilisierung aus, die zwar durchlässig sind, aber dennoch die zahlreichen Ökosystemleistungen natürlicher Böden stark beeinträchtigen. Auf die Nennung von konkreten Beispielen ist zu verzichten, da der Stand der Technik diverse Möglichkeiten offen lässt.

Art. 25b

Antrag:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton je für sich nicht mehr als ~~10~~102 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Begründung: Den Spielraum von 1 % erachten wir aus folgenden Gründen als zu gering: Der Referenzzustand ist seit dem 29. September 2023 eingefroren. Der Referenzzustand ist nicht festgehalten und kann nur Näherungsweise rekonstruiert werden. Die notwendigen Daten werden erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erhoben, bzw. müssen nachträglich ermittelt werden. Seither wird weitergebaut an Gebäuden und Infrastrukturanlagen. Eine Gesetzesgrundlage für allfällige Massnahme oder Anordnungen, um dem entgegenzuwirken, fehlen seither und werden bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen weiterhin fehlen. Nach Inkrafttreten werden weitere Jahre vergehen, bis die kantonalen Richtpläne und die kantonalen Gesetzgebungen angepasst sind und die Umsetzung von RPG 2 rechtskonform erfolgen kann. Bis dahin haben die Kantone keine rechtlichen Möglichkeiten, bewilligungsfähige Versiegelungen unter dem Aspekt des Stabilisierungsziels zu verhindern.

Aufgrund der Zeitdauer, bis überhaupt griffige Gesetzesgrundlagen auf kantonaler Stufe zur Verfügung stehen, der ungenauen Datenlage und der geringen Wirkung der Abbruchprämie ist der Grenzwert für das Stabilisierungsziel auf 102 Prozent anzupassen.

Die beiden Stabilisierungsziele für die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone und die versiegelten Flächen sind zudem je für sich zu berechnen und auch die Massnahmen sind je Stabilisierungsziel für sich zu definieren.

Hinweis: Das neue Gesetz sieht zwar eine Abbruchprämie vor. Die erhoffte Wirkung dieser Prämie zur Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone wird aufgrund der nicht gesicherten Finanzierung der Prämie ausbleiben. Zudem kommt aufgrund des Kompensationsprinzips den Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu. Es wird erwartet, dass der freiwillige Abbruch eines Gebäudes im Hinblick auf einen möglicherweise erzielbaren Mehrwert aufgeschoben wird.

Bemerkung: Des Weiteren wird begrüsst, dass beim Gebäudebegriff eine bestehende Definition verwendet und kein neuer Begriff geschaffen wird. Eine weitere Unterteilung des Begriffs ist nicht nötig.

Art. 25c Abs. 1

Antrag: Der Referenzdatensatz soll mittels Fernerkundung verbessert werden.

Begründung: Die amtlichen Vermessungsdaten (AV-Daten) liegen in sehr unterschiedlicher Qualität vor, so dass eine schweizweit vergleichbare Datengrundlage alleine mit den Daten der AV nicht geschaffen werden kann. Der Prozess zur Nachführung der Korrekturen ist für die Kantone zu kompliziert und aufwendig. Der Bund soll daher Möglichkeiten einer einheitlichen Methode für die Erfassung der versiegelten Flächen prüfen, um den Referenzzustand aus Luftbildern oder Satellitenaufnahmen in einem schweizweit harmonisierten Projekt zu extrahieren.

Art. 25e Abs. 2

Antrag: Art. 25e Abs. 2 ist zu präzisieren.

Begründung: Gemäss Bericht wird die Einhaltung der Stabilisierungsziele dann gefährdet, «wenn Schwellen überschritten werden, die im Rahmen der Richtplangenehmigung festgelegt wurden. Ansonsten verständigen sich Bund und Kanton, ob die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sind und wann die Frist zu laufen beginnt oder zu laufen begonnen hat. Können sie sich nicht einigen entscheidet der Bundesrat». Diese Regelung ist sinnvoll, sollte aber auch in den Verordnungstext übernommen werden und nicht bloss im Bericht erwähnt werden.

Art. 25e Abs. 4

Antrag:

*⁴ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht ~~auch~~ dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. **Sie besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht ist und entfällt** Sie besteht ~~nicht mehr~~, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.*

Begründung: Die Stabilisierungsziele für Gebäude und versiegelte Fläche sind gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst b^{ter} und b^{quater} RPG separat zu betrachten. Entsprechend sind die Folgen ebenfalls separat zu handhaben. Ist beispielsweise das Stabilisierungsziel für versiegelte Fläche überschritten, so war es nicht der Wille des Gesetzgebers, dass dieser Umstand durch die Entfernung von Gebäuden ausgeglichen werden kann. Nur schon die Umrechnung von versiegelter Fläche in Gebäude ist schwierig zu handhaben. Mit dem vorgesehenen Mechanismus wird die Landwirtschaft, welche als einziger Wirtschaftszweig in der Landwirtschaftszone zonenkonform ist, in der Entwicklung stark eingeschränkt.

Art. 25f Abs. 1

Antrag:

*¹ In Kantonen, in denen Art. 38b Abs. 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudefläche **Gebäudezahl** nicht vergrössert wird.*

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei Verfehlung des Stabilisierungsziels die Gebäudegrundfläche kompensiert werden soll. Bei der Definition des Stabilisierungsziels in Art. 25a und Art. 25b E-RPV wird lediglich von der Gebäudezahl, nicht aber von der Gebäudegrundfläche gesprochen. Eine Kompensation bezogen auf die Gebäudegrundfläche ist im RPG und in der parlamentarischen Beratung nicht vorgesehen und widerspricht dem Willen des Gesetzgebers. Hinzu kommt, dass aufgrund der geltenden Gesetzesgrundlagen (Tierwohl) Laufställe mit gleicher Tierkapazität um einiges grösser sind als alte Anbindeställe. Die Landwirtschaft muss auch im Anwendungsfall von Art. 38b Abs. 3 RPG oder Art. 8d Abs. 4 RPG noch genügend Entwicklungsspielraum haben.

Hinweis: Gemäss Art. 8d Abs. 2 RPG sind geschützte Gebäude bei der Beurteilung der Erreichung des Stabilisierungsziels nicht zu berücksichtigen. Dies ist für die Gewährleistung der Erhaltung von geschützten Gebäuden und schutzwürdigen Landschaften von Bedeutung.

Art. 25f Abs. 2 und 3

Antrag:

*² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen **Rekultivierungen** erfolgt sind.*

³ Bei längerfristigen ~~Renaturierungen~~ **Rekultivierungen** genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die ~~Renaturierung~~ **Rekultivierung** gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und ~~Renaturierungen~~ **Rekultivierungen** kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

Begründung: Der Begriff «Renaturierung» ist durch den Begriff «Rekultivierung» zu ersetzen. Die abzubrechenden Bauten stehen meist im Kulturland und nicht im Gewässerraum. Nach erfolgtem Abbruch des Gebäudes muss die frei gewordene Fläche wieder in den ursprünglichen Zustand – und nicht in einen natürlichen Zustand (renaturiert) – zurückgeführt werden, analog des umliegenden Kulturlandes.

Art. 32^{bis} Abs. 2

Antrag: Art. 32^{bis} Abs. 2 soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Das Konzentrationsprinzip ergibt sich bereits aus Art. 1 und 3 RPG, weshalb es die neue Verordnungsbestimmung Art. 32^{bis} Abs. 2 nicht zusätzlich braucht. Zudem kennt man im Zeitpunkt der Errichtung einer Infrastrukturanlage spätere mögliche Nutzungen in der Regel noch nicht, z. B. weil diese technisch noch gar nicht verfügbar oder absehbar sind. Art. 32^{bis} Abs. 2 öffnet anderen (nicht standortgebundenen) Nutzungen Tür und Tor und steht insofern im Widerspruch zum raumplanerischen Trennungsgrundsatz.

Hinweis: Im erläuternden Bericht fehlt in der Fussnote zu den «unempfindlichen Standorten» der Text. Für die Praxis wäre es hilfreich, wenn entsprechende Beispiele aufgeführt würden.

Art. 32a^{bis} Abs. 1

Antrag:

Die unter Buchstabe a - f aufgezählten Kriterien sollen grundlegend überdacht werden.

Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a ist zu streichen. Eventualiter ist Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a auf «unbewohnte landwirtschaftliche Bauten» zu beschränken oder aber (subeventualiter) als zusätzliche Voraussetzung nach unten zu Art. 32a^{bis} Abs. 2 zu verschieben.

Begründung: Es wird im Sinne des Föderalismus als problematisch erachtet, dass der Bund den Kantonen auf Verordnungsstufe gestalterische Vorgaben macht, die für die ganze Schweiz gelten sollen. Viele Kantone haben bereits Planungshilfen für Solaranlagen eingeführt, die an ihre individuellen, örtlichen Gegebenheiten angepasst sind. Diese würden mit dieser Bestimmung ausgehebelt. Art. 32a^{bis} ist zudem der Wesensgleichheit und einem harmonischen Ortsbild abträglich.

Gemäss dem Wortlaut von Art. 32a^{bis} Abs. 1 muss nur eine der Voraussetzungen von Bst. a bis f erfüllt sein, damit eine genügende Anpassung bejaht und damit Solaranlagen an Fassaden bewilligungsfrei genehmigt werden können. Unserer Ansicht nach kann eine genügende Anpassung damit aber nicht begründet werden. Wenn bloss eines der unter Buchstabe a - f aufgezählten Kriterien erfüllt sein muss, führt dies nicht zu einer guten Einpassung in die Gebäudefassade. Was für ein nichtbewohntes Gebäude mit wenig Fensteröffnungen (z. B. Remise) funktioniert, wird beispielsweise bei einem Wohngebäude nicht zum gewünschten Erfolg führen. Gerade die Voraussetzung von Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a stellt für sich al-

lein nicht in jedem Fall eine genügende Einpassung sicher. Auf die Architektursprache und das Fassadenbild ist Rücksicht zu nehmen. Die Harmonie des Orts- und Landschaftsbildes würde dadurch gefährdet. Zudem führt Bst. a dazu, dass die anderen Bst. b - f obsolet werden, weil die Voraussetzung dermassen geringe Anforderungen aufstellt.

Aus diesem Grund wird beantragt, dass die unter Buchstabe a - f aufgezählten Kriterien grundlegend überdacht werden. Zudem ist auf Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a zu verzichten. Eventualiter kann Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a zumindest insofern eingeschränkt werden, als dass er nur für «unbewohnte landwirtschaftliche Bauten» gilt. Subeventualiter könnte Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a als zusätzliche Voraussetzung in Art. 32a^{bis} Abs. 2 aufgeführt werden.

Art. 32c Abs. 1

Antrag: Abs. 1 ist dahingehend zu ergänzen, dass bei der Interessenabwägung den Aspekten des Landschaftsbildes/-schutzes und der Baukultur in erhöhtem Masse Rechnung zu tragen ist.

Begründung: Weil es bei RPG 2 neben der Schaffung eines Spielraums für die bauliche Entwicklung ausserhalb der Bauzonen auch um eine Verbesserung des Landschaftsschutzes geht, ist es konsequent, den Interessen des Landschaftsbildes/-schutzes und der Baukultur in der Interessensabwägung ein höheres Gewicht einzuräumen.

Art. 32d

Antrag: Art. 32d Abs. 2 ist zu präzisieren.

Begründung: Es ist unklar, ab welcher Grösse eine Planungspflicht für Solaranlagen von nicht nationalem Interesse ausserhalb der Bauzone besteht. Sofern hier den Kantonen der Ermessensspielraum zukommt, sollte dies zumindest in den Erläuterungen klar festgehalten werden.

Art. 32e Abs. 1 Bst. a

Antrag: Die in Art. 32e Abs. 1 Bst. a enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe sind zu konkretisieren oder es ist mindestens in den Erläuterungen diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

Begründung: Die Aufzählung ist nicht geschlossen («oder Ähnliches»). Art. 32e Abs. 1 Bst. a ist zu offen formuliert und enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe (u. a. «wenig empfindliches Gebiet», «genügende strassenmässige Erschliessung», «wesentlich vorteilhafter Standort»). Er drängt sich auf, diese Begriffe zu konkretisieren oder mindestens in den Erläuterungen diesbezüglich Klarheit zu schaffen. Die Konkretisierung ist notwendig, um eine willkürliche Interpretation im Rahmen künftiger Bewilligungsverfahren zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen, ohne dass die Begriffe zuvor in langwierigen Rechtsmittelverfahren von gerichtlichen Instanzen ausgelegt und definiert werden müssen.

Art. 32e Abs. 2

Antrag:

² *Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein Zwischenlager im Umfeld der Anlage ebenfalls standortgebunden sein.*

Begründung: Wenn für solche Lager eine Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, müsste analog den Erläuterungen des ARE-Bund in diesem Absatz präzisiert werden, dass die Zwischenlagerung nur «im Umfeld» der Anlage möglich ist. Dies insbesondere aufgrund des Trennungsgrundsatzes.

Art. 32d Abs. 3, Art. 32e Abs. 4, Art. 32f Abs. 3

Antrag: Art. 32d Abs. 3 sowie Art. 32e Abs. 4 und Art. 32f Abs. 3 sind dahingehend zu ergänzen, dass bei der Interessensabwägung den Anliegen des Landschaftsschutzes und der Baukultur in erhöhtem Masse Rechnung zu tragen ist.

Begründung: Weil es bei RPG 2 neben der Schaffung eines Spielraums für die bauliche Entwicklung ausserhalb der Bauzonen auch um eine Verbesserung des Landschaftsschutzes geht, ist es konsequent, den Interessen des Landschaftsschutzes und der Baukultur in der Interessensabwägung höheres Gewicht einzuräumen.

Art. 33a Abs. 3

Empfehlung: Wir empfehlen, die Formulierung des Absatzes wie folgt zu ändern:

³ *Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie **Bestand haben** fortauern.*

Begründung: Bei den Kompensationen und Aufwertungen handelt es sich meistens nicht (nur) um Nutzungen, sondern (auch) um Anlagen. Mit dem Begriff «Bestand haben» wird diesem Umstand besser Rechnung getragen.

Art. 34a Abs. 3

Antrag: Verzicht auf die vorgeschlagene Streichung.

Begründung: In Absatz 3 soll das Bewilligungskriterium gestrichen werden, dass sich die Anlage zur Energiegewinnung aus Biomasse dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss. Diese Streichung wird mit Blick auf den Trennungsgrundsatz abgelehnt. Als die neuen Bestimmungen zu Biogasanlagen ins Raumplanungsrecht eingefügt wurden, hielt der Bundesrat noch fest, dass «bei einer gesamten Betrachtung des Betriebs und der darauf stattfindenden Tätigkeiten [...] nicht der Eindruck entstehen [soll], es sei ein eigenständiger, nichtlandwirtschaftlicher Betrieb oder Betriebsteil vorhanden» (ARE, Erläuterungen RPV-Revision 2007, S. 3). Davon dürften bereits die mit der Teilrevision RPG 2 ins Gesetz eingefügten Bestimmungen abweichen. Auch wenn in der Praxis eine Biogasanlage mit einer Substratmenge von jährlich 45 000 Tonnen sich nur schwerlich einem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen dürfte, wird diese Streichung des Kriteriums der Unterordnung mit Blick auf den fundamentalen Trennungsgrundsatz nicht unterstützt.

Art. 38a Abs. 2

Antrag:

² *Das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere, wenn:*

- a. *die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist;*
- b. *der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde **oder zonenkonform genutzt wird;***
- c. *der betroffene Wohnraum zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen; oder*

d. der betroffene Wohnraum als Zweitwohnung genutzt wird

Begründung: Gemäss Wortlaut im Verordnungsentwurf ist die Handhabung gegenüber Wohnbauten von benachbarten Landwirtschaftsbetrieben nicht geregelt. Mit einer Ergänzung in Bst. b. kann präzisiert werden, dass die Vorrangstellung der Landwirtschaft auch gegenüber von landwirtschaftlich genutzten Wohnbauten eines Nachbarbetriebes gilt. Weiter ist der Vorrang der Landwirtschaft gegenüber bloss temporär genutztem Wohnraum (Zweit-/Ferienwohnungen) aufzunehmen.

Art. 38a Abs. 3

Antrag:

*³ Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. **Die Duldung der Erleichterungen ist im Grundbuch der belasteten Grundstücke anzumerken.***

Begründung: Gemäss Abs. 3 wird die Zustimmung der von Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Person zu Erleichterungen als Indiz gewertet, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. Diese Zustimmung kann dazu führen, dass dank der gewährten Erleichterung ein Stallbauprojekt in der Nähe eines nichtlandwirtschaftlich genutzten Wohngebäudes errichtet wird. Bei einem Besitzer- oder Bewohnerwechsel ist in diesem Fall eine Anmerkung auf den von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Grundstücken vorzunehmen, damit bei einer Handänderung die Rechtsnachfolger über die bewilligte Erleichterung informiert sind und die Verpflichtung zur Duldung der Geruchs- oder Lärmimmissionen auf diese übergeht.

Art. 42 Abs. 3 Bst. a

Antrag: Auf diese Bestimmung ist zu verzichten. Eventualiter ist auf die Einschränkung der Anwendbarkeit auf landwirtschaftliche Wohnungen zu verzichten.

Begründung: Die neue Bestimmung ist darauf ausgerichtet, bei altrechtlichen landwirtschaftlichen Erstwohnungen einen Erweiterungsspielraum bis zu 100 m² aBGF zuzulassen, auch wenn dabei die Erweiterung 60 % übersteigt. Es wird bezweifelt, dass es hierfür viele Anwendungsfälle gibt. Denn die Bestimmung kommt nur zum Tragen, wenn die altrechtliche aBGF weniger als 62 m² beträgt.

Wird an der Bestimmung festgehalten, ist sie nicht nur auf landwirtschaftliche Wohnungen einzugrenzen. Es ist nicht verständlich, weshalb die neue Regelung nur auf landwirtschaftliche Erstwohnungen anwendbar sein soll. Wenn eine altrechtliche Baute voll erschlossen ist, sollte die Erweiterung auf alle altrechtlichen Erstwohnungen zugelassen werden, unabhängig davon, ob die Wohnung am 1. Juli 1972 landwirtschaftlich genutzt wurde oder nicht.

Art. 42 Abs. 4

Antrag: Verzicht auf die Bestimmung oder Ergänzung der Erläuterungen bezüglich der Wesensgleichheit bei Gebäudeverkleinerungen.

Begründung: Zusammengebaute Wohn-/Stallgebäuden (im Kanton Schwyz «Gadenhäuser» genannt) sind meist typisch für das Landschaftsbild im betreffenden Gebiet. Der Erhalt dieses Gebäudetyps, welcher sich insbesondere in der optischen Zweiteiligkeit von Wohnhaus und Stall auszeichnet, ist deshalb zu wahren. Die neue Regelung, wonach bei einem Abbruch und Wiederaufbau nicht mehr von einer Erweiterung im bestehenden Gebäudevolumen ausgegangen werden kann, führt im Vergleich zur Ausgangslage zu signifikant kleineren Bauvolumina. Wir befürchten, dass damit Gadenhäuser durch konventionell in Erscheinung tretende Wohnbauten ersetzt werden und dem Gebot der Wesensgleichheit nicht mehr Rechnung getragen werden kann, beziehungsweise sich das Landschaftsbild unerwünscht verändert. Wird an der Bestimmung festgehalten, wären Aussagen im Erläuterungsbericht, wie bei Gebäudeverkleinerungen das Gebot der Wesensgleichheit umzusetzen ist, erforderlich.

Antrag: Wird nicht auf Abs. 4 verzichtet ist zudem der unbestimmte Begriff «objektiv geboten erscheint» im dritten Satz von Art. 42 Abs. 4 zu konkretisieren.

Begründung: Die Konkretisierung ist notwendig, um eine willkürliche Interpretation im Rahmen künftiger Bewilligungsverfahren zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen, ohne dass der Begriff zuvor in langwierige Rechtsmittelverfahren von gerichtlichen Instanzen ausgelegt werden muss.

Art. 42 Abs. 5

Antrag:

⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation ~~und/oder~~ eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie ~~alleine~~ führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.

Begründung: Der letzte Satz ist schwer verständlich. Nach unserem Dafürhalten ist er nicht notwendig, weil es sich um eine Wiederholung handelt. Es kann darauf verzichtet werden. Wird der letzte Satz beibehalten, ist er im Bericht zu erläutern.

Zudem soll auch die Kombination der Isolation von Wänden und Dach privilegiert sein. Wir empfehlen die beantragte redaktionelle Änderung.

Art. 42a Abs. 1

Antrag: Es ist derselbe Wortlaut wie in Art. 42 Absatz 5 RPV zu verwenden. Alternativ ist Art. 42 Abs. 5 RPV so zu ergänzen, dass die Regelung für beide Anwendungsfälle (Art. 24c und 24d RPG) gilt.

Begründung: In Bezug auf die energetische Sanierung und die Solaranlagen sind Art. 24c- und 24d-Bauten gleichzustellen. In Art. 42 Abs. 5 RPV (24c-Bauten) wird erwähnt, dass zusätzliche Aussenisolationen nicht an die Nutzflächen anzurechnen sind, während Art. 42a Abs. 1 RPV (24d-Bauten) energetische Sanierungen als zulässig erklärt, jedoch ohne Zusatz, dass diese nutzflächenneutral sind.

Art. 42b Abs. 6^{bis}

Antrag: Der Umfang des Wiederaufbaus ist wie folgt zu definieren:

*^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen **in gleichem Umfang** wiederaufgebaut werden.*

Begründung: Es ist klarzustellen, dass der Wiederaufbau nur im vormals bestandenen Gebäudevolumen erfolgen kann.

Antrag: Die Anwendungsfälle dieser Bestimmung sind zu erläutern.

Begründung: Es wird nicht erläutert, weshalb in dieser Bestimmung ausschliesslich von Kleintierställen die Rede ist und nicht der zugehörige Begriff aus dem Gesetz «kleine Nebenbauten» (Art. 24e Abs. 6 RPG) verwendet wird. In den Erläuterungen sollte ausgeführt werden, was unter Kleintierställen zu verstehen ist und wie mit anderen Kleinbauten für die hobbymässige Tierhaltung (beispielsweise Kleinbauten zur Futterlagerung) umzugehen ist.

Art. 43 Abs. 4

Antrag: Der Referenzzeitpunkt ist für alle altrechtlichen Gewerbebauten auf den 1. Januar 1980 festzusetzen.

Begründung: Wir gehen davon aus, dass der massgebliche Referenzzeitpunkt für den Wiederaufbau aller gewerblichen Bauten, sowohl für die Gast- und Beherbergungsbetriebe wie auch für die anderen gewerblichen Bauten und Anlagen, die neu nach Art. 42 RPV beurteilt werden, nach wie vor der 1. Januar 1980 ist. Eine entsprechende Ausführung in der Verordnung (oder alternativ in den Erläuterungen) erscheint angezeigt.

Art. 43 Abs. 5

Antrag: Es wird beantragt, dass eine regionale Betrachtung der Bilanzierung der Gebäude möglich ist.

Begründung: Aufgrund der stark unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten in den einzelnen Kantonen drängt sich eine grosszügige Auslegung des Begriffs «Geländekammer» auf. Dies auch im Hinblick einer möglichen Fallkonstellation, wonach beispielsweise ein Gebäude in einem noch grösstenteils intakten und unverbauten Gebiet zurückgebaut wird, zugunsten eines zusätzlichen Ausbaus eines Gebäudes in einer touristisch stark geprägten Landschaftskammer. Dieser aus raumplanerischer Sicht sinnvolle Abtausch darf nicht an einer strengen Auslegung einer räumlichen Begrifflichkeit in der Raumplanungsverordnung scheitern, welche eigentlich gar nicht notwendig gewesen wäre. Wir empfehlen, auf die räumliche Abgrenzung «Geländekammer» zu verzichten, beziehungsweise durch eine liberalere Vorgabe (z. B. Region / Bezirk) zu ersetzen. Alternativ könnte auch der untenstehende Antrag umgesetzt werden.

Antrag: Ergänzung von Art. 43 mit einem Ausnahmetatbestand, wonach ausnahmsweise die Kompensation ausserhalb der Geländekammer vorgenommen werden kann.

Begründung: Kompensationsmöglichkeiten sollten (im Ausnahmefall) auch in einer anderen Geländekammer zulässig sein, sofern die Kompensation im Sinne von Art. 43 RPV sichergestellt ist.

Art. 43 Abs. 6

Antrag: Auf Art. 43 Abs. 6 RPV ist ersatzlos zu verzichten. Alternativ ist die Bestimmung im Sinne der Begründung anzupassen.

Begründung: Es handelt sich um eine rechtmässig (mit der gestützt auf Art. 43 Abs. 5 RPV erteilten Bewilligung) erstellte Baute, die zudem durch einen Gebäudeabbruch anderswo bereits kompensiert wurde. Der Abbruch im Sinne von Abs. 6 stellt damit eine doppelte Restriktion dar. Zudem dürfte sich der Vollzug in der Praxis als schwierig erweisen. Auf Abs. 6 ist folglich zu verzichten.

Gemäss dem Erläuterungstext soll mit Art. 43 Abs. 6 primär sichergestellt werden, dass die Baute wirklich dem bewilligten Zweck zur Verfügung steht. Dies könnte alternativ auch mit einem grundbuchamtlich vermerkten Zweckänderungsverbot erreicht werden.

Art. 43a Abs. 2

Antrag: Die Bestimmung ist im Sinne der Begründung redaktionell anzupassen.

Begründung: Im Grunde genommen kann jeder energetischen Sanierung ein öffentliches Interesse zugesprochen werden. Die Formulierung «an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht» ist deshalb zu streichen. Bei Bedarf kann sie durch die alternative Formulierung «*denen kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht*» ersetzt werden. Dadurch wird eine Interessensabwägung gewährleistet und eine Anwendung der Norm kann bei denjenigen Gebäuden ausgeschlossen werden, bei denen nach Art. 24a RPG keine bauliche Ertüchtigung zulässig ist.

Antrag: Art. 43a Abs. 2 und die zugehörenden Erläuterungen sind aufeinander abzustimmen.

Begründung: Gemäss den Erläuterungen dient der neue Abs. 2 dazu, Art. 24 Abs. 2 RPG auch dort umzusetzen, wo dies nicht durch eine andere Bestimmung erfolgt. In der Verordnung bezieht sich Abs. 2 jedoch auf den gesamten Abschnitt der Ausnahmeregelungen ausserhalb der Bauzone. Er wäre folglich auch auf standortgebundene Bauten oder Zweckänderungen nach Art. 24a RPG anwendbar. Entweder sind die Erläuterungen unvollständig oder der neue Abs. 2 ist in der Verordnung am falschen Ort verankert, beziehungsweise die Bestimmung ist zu weitgreifend gefasst.

Art. 43b

Bemerkung: Im Kanton Schwyz verfügen die Gemeinden und Bezirke (gestützt auf den kantonalen Gesamtentscheid) den Nutzungsstopp und sind auch für den Vollzug und die Kontrolle eines Rückbaus zuständig. Diese Aufgabenteilung bewährt sich und der Vollzug im Kanton Schwyz funktioniert. Die Gemeinden und Bezirke kennen sowohl die fehlbaren Bauherren als auch die widerrechtlichen Gebäude besser als der Kanton und dessen Angestellte. Eine einseitige Zuständigkeit beim Kanton wäre nicht nur kostspielig, sondern auch wenig praktikabel. Die bewährte und effizient ausgestalteten Verbundaufgabe zwischen der kantonalen und kommunalen Ebene soll weiterhin möglich bleiben.

Art. 43b Abs. 1 Bst. a

Antrag:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen **in der Regel** innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;

Begründung: Vor dem Hintergrund der klaren gesetzlichen Verpflichtung erscheint die Festsetzung einer (Regel)-Frist sachgerecht. Es muss aber im Einzelfall möglich sein, der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen zu können, so, wenn sich beispielsweise ein bestehendes Mietverhältnis einer Wohnung nicht innert diesen 30 Tagen auflösen lässt.

Art. 43b Abs. 1 Bst. c

Antrag: Art. 43b Abs. 1 Bst. c ist nicht als gesetzgeberischen Auftrag an die Kantone zu stipulieren.

Begründung: Die Überprüfung der Rechtmässigkeit vorhandener Bauten und Anlagen ist nicht als Auftrag an die Kantone zu richten. Stattdessen hat der/die Baugesuchsteller/in im Baugesuch die Rechtmässigkeit der vorhandenen Bauten und Anlagen nachzuweisen.

Art. 43b Abs. 2

Antrag: Art. 43b Abs. 1 Bst. c ist nicht als gesetzgeberischen Auftrag an die Kantone zu stipulieren.

Begründung: Die Überprüfung der Rechtmässigkeit vorhandener Bauten und Anlagen ist nicht als Auftrag an die Kantone zu richten. Stattdessen hat der/die Baugesuchsteller/in im Baugesuch die Rechtmässigkeit der vorhandenen Bauten und Anlagen nachzuweisen.

Anhang

Bemerkung: Es macht Sinn, die Zuständigkeiten für die neuen Geodatenätze bei den Kantonen anzusiedeln. Dies bedingt jedoch eine weitere Anpassung der kantonalen Gesetzgebung resp. Verordnung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Frauenfeld, 24. September 2024
Nr. [RRB-Nr.]

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Damit werden die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700), kurz RPG 2, und das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) umgesetzt. Zentrales Element ist die Umsetzung und Konkretisierung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Stabilisierung des Gebäudebestandes und der versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzonen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Kantone sind verpflichtet, das Bundesrecht zu vollziehen. Auf sie kommt mit RPG 2 ein enormer Umsetzungsaufwand zu und die Vorarbeiten müssen bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im RPG und in der RPV grundsätzlich abgeschlossen sein. Insbesondere müssen kantonale gesetzliche Grundlagen erarbeitet oder geändert werden, was mit entsprechenden Vorlaufzeiten verbunden ist. Weil gemäss dem Bundesamt für Raumentwicklung erst im Laufe des folgenden Frühsommers 2025 mit dem definitiven Vorordnungstext gerechnet werden kann, erscheint ein Inkraftsetzen von RPG 2 auf den 1. Juli 2025 als verfrüht.

Antrag: Die RPV soll vom Bundesrat frühestens sechs Monate nach dem Vorliegen des definitiven Verordnungstextes in Kraft gesetzt werden.

2/25

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

2.1. Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzone

Art. 25a Abs. 1

Es muss präzisiert werden, wie die Gebäude (im Sinne von Art. 2 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister [VGWR; SR 431.841] und unter Verwendung der Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) auf der Grundlage der amtlichen Vermessung (AV-BB) für die Ausgangsdaten (Referenzgeodatenatz) und für die zukünftig zu erhebenden Daten erfasst werden können. Insbesondere muss geklärt sein, welche Bauten als Gebäude im Sinne der VGWR und damit des Stabilisierungsziels gelten und welche nicht. Die für den Referenzgeodatenatz und das Monitoring der Veränderungen zu verwendenden Gebäude gemäss AV-BB resp. GWR-Daten umfassen auch sehr kleine Gebäude wie z.B. Trafostationen. Der Aufwand für die Erfassung der Geodaten solcher Kleinstflächen ist unverhältnismässig.

Generell soll die Erhebung der Daten mit Augenmass erfolgen.

Antrag: Der Begriff „Gebäude“ ist in den Erläuterungen zu definieren. Zudem sollen nur Bauten ab 10 m² Mindestfläche als Gebäude erfasst werden.

Art. 25a Abs. 3

Die in dieser Bestimmung enthaltene Definition besagt, dass alle Flächen von Gebäuden als versiegelt gelten. Dies lässt ausser Acht, dass es auch Flächen von Gebäuden (vgl. zum Begriff Gebäude Ziff. 2.1 Anhang 1 zur IVHB) gibt, die nicht versiegelt sind. Mit dieser Definition werden also unter Umständen nicht versiegelte Flächen als versiegelt taxiert, was als wenig sinnvoll erscheint. Die versiegelten Bodenflächen und die Gebäude werden durch die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 2 lit. b^{ter} und b^{quater} und auch in Art. 6 Abs. 3 lit. d und e RPG je separat behandelt. Was als versiegelt gilt, ist in Art. 25a Abs. 3 letzter Teilsatz eindeutig definiert.

Antrag: Von der Gleichschaltung von Gebäudeflächen und Versiegelung ist abzusehen.

Die Wasserundurchlässigkeit des Bodens ist das entscheidende Kriterium und soll deshalb für die Beurteilung massgebend sein. Folglich müssen alle Böden als versiegelt gelten, bei denen (unabhängig vom Belag) eine bestimmte Wasserdurchlässigkeit unterschritten wird. Auch eine starke Bodenverdichtung kann dazu ausreichen. Auf die Nennung von konkreten Beispielen ist zu verzichten. Asphalt kann wasserdurchlässig eingebracht und Verbundsteine als versiegelte Fläche gesetzt werden. Eine beispielhafte Aufzählung kann allenfalls in die Erläuterungen aufgenommen werden. In den

3/25

Baugesuchen sind teilweise auch sehr kleine Versiegelungsflächen erkennbar. Zu erwähnen sind beispielsweise Versiegelungen für Wärmepumpen. Der Aufwand für die Erfassung der Geodaten solcher Kleinstflächen ist unverhältnismässig. Deshalb schlagen wir eine Mindestfläche von 10 m² vor.

Anträge: Auf eine beispielhafte Aufzählung soll verzichtet werden („... wie Beton oder Asphalt ...“). Der Verordnungstext soll geändert werden in „... oder um eine wasserundurchlässige oder nur minimal wasserundurchlässige Bodenfläche handelt“. Zudem ist in den Erläuterungen zu präzisieren, dass unversiegelte, aber stark verdichtete Böden wie versiegelte Flächen zu behandeln sind. Es sollen weiter nur Versiegelungen ab 10 m² erfasst werden.

Art. 25a Abs. 4

Die Abgrenzung zwischen „zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingten“ Bauten und Anlagen sowie Bauten und Anlagen für Freizeitaktivitäten ist schwierig. Es ist ein unverhältnismässiger Aufwand, für einige wenige Randfälle im Kantonalen Richtplan Gebiete festzulegen. Die meisten touristischen Versiegelungen werden sich ohnehin entweder in Sömmerungsgebieten oder in den Zonen nach Art. 17 oder 18 RPG befinden (vgl. Art. 25a Abs. 2).

Antrag: Der Absatz soll gestrichen werden.

Unklar ist für uns der Umgang mit kommunalen Verkehrsflächen. Auch sie sind von der Stabilisierung der versiegelten Fläche auszunehmen. Verschiedene Bundesgesetze fordern indirekt einen Ausbau der vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen. Erwähnt seien das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01), das in Art. 6a der Verkehrssicherheit eine wichtige Bedeutung einräumt, oder das Veloweggesetz (SR 705), das den Bau von Veloinfrastrukturen fordert. Beide Anliegen erfordern oft die Beanspruchung von Kulturland. Verkehrssicherheitsmassnahmen sind beispielsweise Pfortner an Ortseingängen oder der Umbau einer Kreuzung in einen Kreis. Neue Radinfrastrukturen sind beispielsweise der Bau von neuen Radwegen und -streifen oder die Asphaltierung eines Flurweges zur ganzjährigen Zusatznutzung als Alltagsveloweg.

Antrag: Präzisierung betr. Verkehrsflächen.

2.2. Erreichung der Stabilisierungsziele

Art. 25b

Das RPG will eine Stabilisierung der Anzahl Gebäude im Nichtbaugelände und eine Stabilisierung der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder touristisch bedingt ist. Das Parlament

4/25

wollte keinen Stillstand, wie das die Landschaftsinitiative forderte, sondern ausdrücklich auch Entwicklungsmöglichkeiten über den Gebietsansatz hinaus. Als einziger Wirtschaftszweig ist die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone zonenkonform. Die bauliche Entwicklung der einzelnen Betriebe muss daher Vorrang gegenüber allen anderen baulichen Nutzungen haben. Die Landwirtschaftszone ist zwar nicht die Bauzone der Landwirte, aber für ihre Betriebe sind sie auf einen Standort in der Landwirtschaftszone angewiesen. Auch und gerade um ihren Beitrag zum Verfassungsauftrag von Art. 104a der Bundesverfassung (BV; SR 101) leisten zu können.

Das Stabilisierungsziel ist daher keine Plafonierung, weshalb eine Entwicklung gegenüber dem Referenzzustand vom 29. September 2023 möglich sein soll. Aus den folgenden Gründen ist eine Marge zum Referenzzustand sogar zwingend:

- Der Referenzzustand ist nicht festgehalten. Er kann nur näherungsweise rekonstruiert werden.
- Die zur Beurteilung der Stabilisierungsziele nötigen Daten wurden bis dato nicht erhoben und sind somit nicht exakt bekannt. Künftig sollen sie im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erhoben werden. Dies wird jedoch Zeit in Anspruch nehmen.
- Die Kantone müssen bis spätestens in fünf Jahren über ein vom Bund genehmigtes Konzept zur Einhaltung des Stabilisierungszieles verfügen. In der Zwischenzeit werden weiterhin Baubewilligungen erteilt. Denn darauf besteht ein Rechtsanspruch, sofern ein Projekt alle Bedingungen erfüllt. Andernfalls würde die Entwicklung im Gebiet ausserhalb der Bauzone für alle Arten von Nutzungen blockiert, was abzulehnen ist.

Zu diskutieren ist, wie gross die Entwicklungsmarge sein soll:

Im Parlament wurde eine Marge von 2 % genannt.

- Gemäss erläuterndem Bericht soll die vorgeschlagene Marge von 1 % die Weiterführung der bisherigen Bewilligungspraxis für die nächsten zehn Jahre ermöglichen. Allerdings halten die vorgelegten Datengrundlagen keinen Kriterien der Statistik stand und Schätzungen einzelner Kantone kommen zu erheblich abweichenden Ergebnissen.
- Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung ausbleiben. Die Finanzierung der Prämie scheint in allen Kantonen nicht gesichert; der Bund will sich sogar daraus zurückziehen. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu, und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb des Baugebietes über ein sol-

5/25

ches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten.

Bei dieser Ausgangslage ist deshalb eine Entwicklungsmarge von 2 % festzusetzen; auch diese ist mit der Zielsetzung der Stabilisierungsziele konform.

Antrag: Art. 25b ist wie folgt zu ändern:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton je für sich nicht mehr als 102 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Massgebende Werte am 29. September 2023

Art. 25c Abs. 1

Das Erarbeiten der Datengrundlage bedeutet für die Kantone einen grossen Aufwand, und es bestehen grosse Unsicherheiten bezüglich Qualität und Vergleichbarkeit der kantonalen Daten. Darüber hinaus sind alle Kantone gleichermassen betroffen. Der Bund soll deshalb, allenfalls über die ETH, eine aktive Rolle beim Erarbeiten der Datengrundlagen einnehmen. Im Projekt „Interkantonal koordiniertes Monitoring Bauen ausserhalb Bauzonen“ (BAB Monitoring) der ETH wurden bereits verschiedene Möglichkeiten zur Erfassung andiskutiert (z.B. Beizug von Fernerkundungsdaten). Die Werte zur Gebäudeanzahl und den versiegelten Flächen gemäss amtlicher Vermessung (AV) am 29. September 2023 sollen vom Bund überprüft und korrigiert werden. Als Resultat muss eine schweizweit vergleichbare Datengrundlage für den Referenzdatenstand vorliegen.

Antrag: Der Bund soll eine aktive Rolle beim Erarbeiten der Datengrundlagen einnehmen. Der Absatz ist dementsprechend neu zu formulieren.

Art. 25c Abs. 2–5

Die einzelnen Inhalte sind zu spezifisch für eine Regelung auf Verordnungsstufe. Stufengerecht wäre es, die Inhalte in die Erläuterungen aufzunehmen.

Antrag: Die Absätze sind zu streichen.

6/25

2.3. Geodaten und Koordination

Art. 25d Abs. 1

Es ist nicht klar, wie die Gebäudegrundfläche definiert ist. Unklar ist insbesondere, ob die Gebäudegrundflächen gemäss Richtlinien der AV oder gemäss der tatsächlich versiegelten Fläche bestimmt wird. Insbesondere der Umgang mit Balkonen, Dachvorsprüngen etc. ist zu klären.

Antrag: Der Begriff „Gebäudegrundfläche“ soll in den Erläuterungen präzisiert werden.

Art. 25d Abs. 1 und Abs. 3

Gemäss Abs. 1 sind für die genannten Vorhaben Pläne oder Geodaten einzureichen. Gemäss dem erläuternden Bericht soll aus dieser Formulierung hervorgehen, dass gemäss Bundesrecht Papierpläne nicht ausgeschlossen werden sollen. In Abs. 3, der von der Baubewilligung handelt, wird dann nur noch der Begriff der Geodaten verwendet. Gemäss den Erläuterungen in der Botschaft zu Art. 3 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) können Geodaten neben den digitalen Daten auch analoge Daten, mithin auch Pläne (explizit erwähnt in der Botschaft zum GeolG) umfassen. Aus der unterschiedlichen Wortwahl in Abs. 1 und Abs. 3 folgt mit anderen Worten rechtlich kein Unterschied. Der vorliegende Wortlaut der Erläuterungen suggeriert stattdessen, dass mit dem Begriff Geodaten die analogen Pläne gerade nicht mitgemeint sind. Dies ist nicht konsistent.

Gesetzgebungstechnisch ist zu empfehlen, dass die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden. Die Materialien sollten anschliessend klarstellen, was der Begriff Geodaten umfasst.

Art. 25d Abs. 2

Bei einer vom Bund zur Verfügung gestellten Datengrundlage (siehe Art. 25c Abs. 1) ist eine Überprüfung im Rahmen von Baugesuchen nicht nötig.

Antrag: Der Absatz soll gestrichen werden.

Bleibt es bei der kantonalen Zuständigkeit für die Datengrundlage, so ist in den Erläuterungen zu klären, wie gross das Gebiet sein soll, in dem bei der Beurteilung von Baugesuchen die Prüfung erfolgen soll.

Der Terminus „summarisch geprüft“ erscheint wenig griffig. Aus dem erläuternden Bericht zu Art. 43b Abs. 1 lit. c, der mit dieser Bestimmung in einem Zusammenhang steht, geht hervor, dass Synergien aus dem Baubewilligungsverfahren genutzt werden sollen,

7/25

allerdings müsse keine „akribische“ Überprüfung, ob auf den das Baugesuch betreffenden Parzellen illegale Bauten oder Bauteile vorhanden sind, vorgenommen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Praxis wohl kaum ein Unterschied zwischen einer „summarischen“ Prüfung und der tatsächlichen Überprüfung bestehen wird. Entweder hat die Behörde zu klären, ob eine Baubewilligung vorhanden ist, oder dann nicht. Ausserdem ist die geografische Eingrenzung mit dem Begriff „das betroffene Gebiet“ unpräzise. Der erläuternde Bericht spricht hier vom „Perimeter des Baugesuchs“ und bei Art. 43b Abs. 1 lit. c von den das Baugesuch betreffenden Parzellen (zit. „die Parzellen, die Gegenstand der Baubewilligung bilden“). Dieser doch nicht ganz unwichtige Aspekt der geografischen Verortung der behördlichen Pflicht wird mit Vorteil mit einer klaren Formulierung direkt im Gesetzestext abgebildet.

Eventualantrag: Das „betroffene Gebiet“ oder dessen Perimeter ist in den Erläuterungen zu präzisieren.

Art. 25d Abs. 4

Hier ist in Bezug auf Satz 1 darauf hinzuweisen, dass eine Nutzungs- oder Zweckänderung bereits ohne diese Regelung bewilligungspflichtig ist. Sinn dieser Bestimmung ist sodann auch nicht das Statut der Bewilligungspflicht, sondern die Gewährleistung von zutreffenden Daten für die Überprüfung des Stabilisierungsziels. Daher wäre es vorteilhafter, diese Absicht auch im Wortlaut der Bestimmung abzubilden und dies nicht indirekt über eine ohnehin geltende Baubewilligungspflicht zu erreichen zu versuchen. Eine Vorschrift betreffend Bewilligungspflicht wäre an diesem Ort („Geodaten und Koordination“) auch systematisch falsch verortet.

Die Bestimmung in Satz 2 („Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden.“) ist nicht praktikabel und wird zu entsprechenden Vollzugsproblemen führen.

Antrag: Satz 2 soll gestrichen werden.

2.4. Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

Art. 25e Abs. 2

Es ist in der Kommentierung zu erwähnen, was der Terminus „gefährdet“ konkret bedeutet. Der Hinweis im erläuternden Bericht, dass sich im Falle einer Unklarheit, ob dies der Fall ist oder nicht, der Bund und der Kanton darüber verständigen wollen, wirft die Frage auf, wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll. Welches ist das konkrete, auslösende Moment für die Pflicht zum Handeln für die Behörde? Für die Aussage im er-

8/25

läuternden Bericht, dass im Falle von fortgesetzter Uneinigkeit zwischen Bund und Kanton (betreffend Gefährdung sowie betreffend Fristbeginn) der Bundesrat entscheide, besteht sodann, soweit ersichtlich, keine gesetzliche Grundlage.

Art. 25e Abs. 2

Erachtet der Bund im Rahmen der periodischen Überprüfung des Richtplanes die Erreichung der Stabilisierungsziele als gefährdet, verpflichtet er den Kanton zu weitreichenden Massnahmen bis hin zum Bauen gegen Kompensation. Angesichts dieser Tragweite soll er seine Einschätzung deshalb fundiert darlegen und eine objektive Beurteilungspraxis begründen müssen.

Antrag: Art. 25e Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. *Das ARE legt dar, inwiefern es die Einhaltung der Stabilisierungsziele als gefährdet erachtet.*

Art. 25e Abs. 5

Hierbei handelt es sich um einen unnötigen Verweis auf einen Verweis.

2.5. Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f Abs. 1

Gesetz (Art. 38b Abs. 3 RPG) und Verordnung erwähnen nur die Kompensation von Gebäuden. Unklar ist, ob das RPG planwidrig unvollständig ist. Besteht eine Lücke, so sollte zumindest auf Verordnungsstufe (*praeter legem*) geregelt werden, was beim Überschreiten des Stabilisierungsziels bei der Bodenversiegelung geschehen soll. Auf jeden Fall sollte die Thematik in den Erläuterungen behandelt werden, um Unklarheiten im Gesetzesvollzug vorzubeugen.

Antrag: Es soll in der Verordnung geklärt werden, was beim Überschreiten des Stabilisierungsziels bei der Bodenversiegelung geschehen soll. Der Absatz ist dementsprechend neu zu formulieren.

Art. 25f Abs. 2

Diese Bestimmung wird als nicht praxistauglich beurteilt. Insbesondere die Tierhaltung und die Futterlagerung müssen durchgehend in dafür geeigneten Bauten und Anlagen möglich sein. Somit muss der Abbruch auch nach Erstellung des Neubaus zulässig sein. Die Baubewilligung kann dies unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall

9/25

lösen. Die Durchsetzung erfolgt mit den überarbeiteten Regeln zur Baupolizei ausserhalb der Bauzone. Wir gehen davon aus, dass die Regel von Art. 25f Abs. 3 diesen Sachverhalt auffängt.

Antrag: Streichen

Art. 25f Abs. 2 und 3

Der Begriff „längerfristig“ ist zu präzisieren. Dem erläuternden Bericht kann lediglich indirekt die Information entnommen werden, dass dafür ein Zeitraum von „mehreren Jahren“ gefordert ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies zudem, dass der Abschluss der Renaturierungen gemäss Abs. 2 (kleinerer Zeitraum als „mehrere Jahre“) nicht nur der bauliche Abschluss meint, sondern in jenen Fällen die Renaturierungsmassnahmen auch umgesetzt sein müssen. Da Renaturierungsmassnahmen jedoch immer eine gewisse Zeitspanne in Anspruch nehmen, namentlich bis sich die Vegetation entwickelt hat und sich die natürlichen Elemente zudem auch stetig weiterentwickeln, stellt sich die Frage nach dem konkreten Zeitpunkt, wann die Renaturierung gemäss Abs. 2 tatsächlich abgeschlossen ist. Zu diesem für die konkrete Rechtsanwendung zentralen Aspekt sollten die Materialien Aufschluss geben.

Der Ausnahmetatbestand gemäss Abs. 3 Satz 2 beschlägt nicht nur die (längerfristigen) Renaturierungen, sondern auch die kompensatorischen Abbrüche. Diese Vorschrift müsste daher in einem separaten Absatz geführt werden, damit sie auch als Ausnahmeklausel für Abs. 2 gilt.

Es stellt sich auch die Frage, ob der Begriff der Renaturierung hier zutreffend ist. Im Zusammenhang mit der Wiederinstandsetzung eines Geländes nach Abbruch von Bauten und Anlagen geht es in der Regel um Rekultivierung. Damit wird das Kulturland wiederhergestellt.

Antrag: Der Terminus Revitalisierung ist durch Rekultivierung zu ersetzen. Die Begriffe sind auch im erläuternden Bericht entsprechend zu bereinigen.

2.6. Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 32^{bis} Abs. 1

Im erläuternden Bericht zur RPV-Vernehmlassung wird auf eine (inexistente) Fussnote Nr. 4 verweisen, die wohl den Begriff näher erläutert. Im Sinne einer klaren Rechtsanwendung wäre es von Vorteil, den Begriff analog Art. 32a^{bis} RPV auf Verordnungsstufe, und nicht bloss in den Erläuterungen, zu definieren. Gleichartiges sollte auf gleicher Stufe geregelt werden.

10/25

Antrag: Der Begriff „unempfindlicher Standort“ soll in der Verordnung definiert werden.

Art. 32^{bis} Abs. 3 (neu)

Art. 24^{bis} RPG fordert soweit möglich die Bündelung von Infrastrukturanlagen. Damit wird diesen Anlagen unausgesprochen auch Standortgebundenheit zuerkannt, womit sie ausnahmsweise zonenkonform werden. In den häufigsten Fällen dürften diese Anlagen in der Landwirtschaftszone zu liegen kommen, deren primärer Zweck die Erzeugung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Zuchtprodukten ist. Deshalb ist neben der Bündelung und der Mehrfachnutzung ausdrücklich die Schonung des Kulturlandes einzufordern. Die Bestimmung nach Art. 32^{bis} Abs. 1 vermag dem nicht genügend Ausdruck zu verleihen.

Antrag: Es ist ein neuer Abs. 3 einzufügen:

Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, so ist das Kulturland qualitativ und quantitativ zu schonen.

2.7. Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Art. 32a^{bis}

Bewilligungsfreie Solaranlagen nach den Vorschriften des neuen Art. 32a^{bis} RPV sollen nicht an Fassaden von Kulturdenkmälern und an Fassaden von Objekten innerhalb von Ortsbildern von nationaler, kantonaler, einschliesslich lokaler Bedeutung, erstellt werden. Deshalb darf für diese Objekte keine Bewilligungsfreiheit im Sinne von Art. 18a Abs. 1 RPG normiert werden. Die Regelung für Kulturdenkmäler (Ortsbilder, Einzelobjekte) von kantonaler (einschliesslich lokaler) und nationaler Bedeutung nach Art. 18a Abs. 3 RPG soll genannt und für Solaranlagen an Fassaden in der Verordnung konkretisiert werden.

2.8. Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Art. 32c Abs. 1

Art. 32c RPV regelte bis anhin in drei Fällen, wann eine Solaranlage standortgebunden sein kann. Vorliegend wurde Abs. 1 dahingehend angepasst, dass lediglich erläutert wird, wann eine nicht freistehende Solaranlage standortgebunden ist. Folglich würde lit. b (schwimmende Anlagen) und lit. c wegfallen. Da lit. c in Artikel 24^{ter} Abs. 2 RPG wiederzufinden ist, kann die Reduktion begrüsst werden. Allerdings bedarf es der Beibehaltung von lit. b (schwimmende Anlagen) oder zumindest einer Erklärung für das Wegfallen in den Erläuterungen.

11/25

Antrag: Der Verordnungstext soll ergänzt werden mit „... oder schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen aufgebracht werden“.

Art. 32c Abs. 1^{bis} (neu)

Damit der produzierte Strom aus PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone auch abtransportiert werden kann, sollten die entsprechenden Leitungen als standortgebunden gelten. Ohne Möglichkeit des Abtransports des produzierten Stroms kann auch kein Strom produziert werden.

Antrag: Ergänzung von Art. 32c um einen neuen Abs. 1^{bis}

Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Absatz 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, die für die Wegleitung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.

Art. 32d Abs. 1

Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf dem Kulturland. Kulturland muss ausschliesslich den Zwecken der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.

Art. 32c handelt von „nicht freistehenden“ Solaranlagen, die gemäss Abs. 1 ans Stromnetz angeschlossen sind. Demgegenüber betrifft Art. 32d „freistehende Solaranlagen“. Man könnte mit diesen Formulierungen fälschlicherweise schlussfolgern, dass sich Art. 32c mit Anlagen ohne Stromnetzanschluss befasst; besonders in der französischen Version, wo von „installations indépendantes“ die Rede ist. Es braucht also eine genauere Definition, was mit „freistehend“ gemeint ist.

Art. 32d Abs. 1^{bis} (neu)

Damit der produzierte Strom aus PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone auch abtransportiert werden kann, sollten die entsprechenden Leitungen als standortgebunden gelten. Ohne Möglichkeit des Abtransports des produzierten Stroms kann auch kein Strom produziert werden.

Antrag: Art. 32d ist um einen neuen Abs. 1^{bis} zu ergänzen:

Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, die für die Wegleitung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.

12/25

Art. 32d Abs. 1^{ter} (neu)

Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24^{ter} Abs. 2 lit. a RPG (bisher Art. 32c Abs. 1 lit. c RPV) erfüllen, bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem höheren Ertrag oder zu qualitativ besserem Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturförderung eingesetzt werden kann, analog Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24^{ter} Abs. 2 lit. a RPG nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Verbrauchszentren bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen.

Antrag: Art. 32d ist um einen neuen Abs. 1^{ter} zu ergänzen:

Eine Solaranlage im Sinne von Artikel 24^{ter} Absatz 2 lit a RPG bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn diese gegenüber Kulturen ohne Schutz zu höheren Naturalerträgen und solchen von besserer Qualität führt.

Art. 32d Abs. 2

Es sind konkrete Kriterien in die Bestimmung einzufügen, wann eine Anlage planungspflichtig ist. Es würde den Vollzug vereinfachen, wenn die Bestimmung konkrete Kriterien auflistet, die zu einer Planungspflicht führen. Dies würde die Rechtsanwendung erleichtern und eine Einheitlichkeit zwischen den Kantonen fördern.

Art. 32d Abs. 5

Nach den bisherigen Erfahrungen ist und wird der Projektant in aller Regel nicht Eigentümer der Grundstücke (allenfalls Baurechtsnehmer). Die Pfandrechtsdrohung wird dazu führen, dass eine Eigentümerin oder ein Eigentümer kaum bereit sein wird, ihr oder sein Grundstück zur Verfügung zu stellen – oder dann nur gegen (teure) Absicherungen.

Art. 32d Abs. 6

Eine Sicherheit der Rückbaukosten müsste u.E. die Besitzerin der Solaranlage leisten und nicht die Eigentümerin des belasteten Grundstücks.

13/25

2.9. Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Art. 32e Abs. 1 lit. a

Antrag: Der Artikel ist wie folgt zu ändern:

¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn:

a. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt, *keine Fruchtfolgefläche belegt* und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen *oder elektrische Umspannwerke oder Ähnliches* angrenzt;

Diese Möglichkeit wurde mit dem Mantelerlass eingeführt. Der dortige Art. 24^{ter} RPG wurde nach der Zusammenführung der Beschlüsse der Vorlagen RPG 2 und Mantelerlass neu zu Art. 24^{quater} RPG. De facto handelt es sich um die Zulassung einer industriellen Aktivität ausserhalb der Bauzone und ohne die Notwendigkeit der Zonenkonformität.

Die räumliche Angliederung solcher Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse an landwirtschaftliche Bauten ist abzulehnen. Die von solchen Anlagen ausgehenden Emissionen (Lärm, Verkehr, Geruch) übersteigen die für die Landwirtschaftszone zulässigen Werte.

Art. 32e Abs. 2

Die Zwischenlagerung von Ausgangsmaterialien oder Endprodukten ausserhalb der Bauzonen ist wenig sinnvoll. Die Möglichkeit zur Zwischenlagerung erweitert die räumliche Ausdehnung von solchen Anlagen in erheblichem Ausmass.

Wie die Erfahrung zeigt, erfordert ein reibungsloser Betrieb solcher Anlagen zudem aus technischen Gründen eine möglichst kontinuierliche Beschickung der Anlagen mit dem Ausgangsmaterial (unverholzte Biomasse). Entsprechend fallen auch die Endprodukte kontinuierlich an. Der erläuternde Bericht spricht hingegen nur von temporären Lagerflächen, was sich so im Verordnungstext nicht wiederfindet. Das ist zu korrigieren. Von diesem Verbot auszunehmen ist nur die Zwischenlagerung von Endprodukten, die in die Landwirtschaft zurückgeführt werden dürfen.

Antrag: Der Absatz ist zu streichen.

14/25

Art. 32 e Abs. 3

Die Grenze der Planungspflicht von 45'000 Tonnen unverholzter Biomasse ist sehr hoch angesetzt und sollte durch eine Grenze bezüglich der beanspruchten Fläche ergänzt werden. Die Grenze sollte analog zu Art. 37 RPV und dem neuen Art. 32f Abs. 2 bei einer beanspruchten Fläche von 5'000 m² gezogen werden.

Antrag: Es soll eine zusätzliche flächenmässige Schwelle von 5'000 m² vorgesehen werden. Der Absatz soll dementsprechend neu formuliert werden.

2.10. Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Art. 32f Abs. 1

Hier sollten nicht nur die Anlagen zur Umwandlung, sondern auch jene zur Energiezufuhr (inkl. CO₂), sowie zur Lagerung/Speicherung oder Zwischenspeicherung und Transport genannt und gemeint sein.

Antrag: Art. 32f Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe *sowie jene zur Energiezufuhr inklusive Kohlenstoffdioxid und jene zur Lagerung/Speicherung oder Zwischenspeicherung und Transport* sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind.

Art. 32f Abs. 2

Aufgrund der Regelung ist nicht klar, ob bei kombinierten Anlagen auch die Fläche kombiniert wird oder ob für jeden Anlagenteil ein eigener Schwellenwert von 5'000 m² gilt. Da auch bei anderen Bauten und Anlagen ein Schwellenwert von 5'000 m² besteht (vgl. Art. 37 Abs. 1 RPV), soll vermieden werden, dass bei Art. 32f Anlagen allenfalls erst ab 10'000 m² einer Planungspflicht unterstehen.

Antrag: Der Absatz ist dahingehend zu präzisieren, dass bei kombinierten Anlagen ab einer Gesamtfläche von 5'000 m² eine Planungspflicht besteht. Der Absatz soll dementsprechend neu formuliert werden.

15/25

Es ist zu präzisieren, dass kleine Umwandlungsanlagen an bestehenden Produktionsstandorten keiner Planungspflicht unterliegen. Anlagen zur Umwandlung werden heute meist bei bestehenden Produktionsanlagen gebaut (namentlich bei Laufwasserkraftwerken). Dieser typische Fall wird durch den im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut der Bestimmung nicht konkretisiert. Der Wortlaut scheint stattdessen nur auf den Fall einer neuen Produktionsanlage abzielen. Es besteht durch die Formulierung der Bestimmung das Risiko, dass auch kleine Anlagen zur Umwandlung, falls sie bei einer bestehenden Produktionsanlage gebaut werden, plötzlich einer Planungspflicht unterliegen.

2.11. Thermische Netze

Art. 32g Abs. 1

In der Energiegesetzgebung wurde die Terminologie „sparsame und rationelle“ Nutzung durch „sparsame und effiziente“ Nutzung ersetzt. Wir schlagen daher vor, in Abs. 1 „rationell“ durch „effizient“ zu ersetzen.

Antrag: Art. 32g Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie *effizienter* genutzt werden kann.

2.12. Mobilfunkanlagen

Art. 32h

Bei dieser Bestimmung fragt sich, was der Terminus „notwendig“ konkret meint. Aufgrund der Systematik der Gesetzesbestimmung (Art. 24^{bis} RPG und Art. 32h RPV) ist klar, dass es sich um standortgebundene Anlagen handeln muss. Die Begriffe „notwendig“ und „standortgebunden“ sind allerdings nicht identisch; der Begriff der (relativen) Standortgebundenheit ist differenzierter.

2.13. Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Art. 33a Abs. 2

Die Umschreibung in Abs. 2 ist zu offen formuliert.

Antrag: Im Verordnungstext soll konkretisiert werden, wann eine „Verbesserung der Gesamtsituation“ vorliegt.

16/25

2.14. Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse

Art. 34a Abs. 2

Mit Blick auf den Trennungsgrundsatz und das Landschaftsbild ist eine Streichung nicht zielführend. Es soll nach wie vor der Landwirtschaftsbetrieb im Vordergrund stehen, nicht die Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse.

Antrag: Auf die geplante Streichung von „... muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen ...“ soll verzichtet werden.

2.15. Umweltschutzrechtliche Erleichterungen

Art. 38a Abs. 1

Die Formulierung der Generalklausel von Abs. 1, wonach die zuständige Behörde innerhalb der Landwirtschaftszone Erleichterungen gewährt, soweit der Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt, erachten wir als nicht sinnvoll. Tatsächlich gilt für die Landwirtschaftszone formell kein Mindestabstand. Es entspricht aber der konsequenten Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer 1A.58/2001 vom 12. November 2001 und BGer 1C_260/2016 vom 6. Juni 2017), dass im Regelfall zumindest die Hälfte des für Wohnzonen geltenden Mindestabstands einzuhalten ist, um übermässige Immissionen zu vermeiden.

Eine Abweichung von dieser Regel ist in der gängigen Praxis mit geeignetem Nachweis bereits zulässig – im Einzelfall kann der Mindestabstand begründet auf unter die Hälfte festgesetzt werden. Die Möglichkeit von umweltschutzrechtlichen Erleichterungen in Form von geringeren Mindestabständen in der Landwirtschaftszone anzustreben, widerspricht aus unserer Sicht deutlich den bestehenden umweltrechtlichen Grundlagen.

Übermässige Immissionen führen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und erheblichen Störungen der Bevölkerung. Basierend auf Art. 74 BV ist als primärer Zweck des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) in Art. 1 der Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen festgehalten. Der Gesundheitsschutz und der Schutz vor erheblichen Störungen müssen somit auch in der Landwirtschaftszone stets gewährleistet sein. Auch wenn ein Interesse am Vorrang der Landwirtschaft besteht, dürfen in der Landwirtschaftszone dennoch keine übermässigen Immissionen auftreten. Zu beachten ist zudem, dass gemäss Art. 17 USG u.a. die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen nicht überschritten werden dürfen. Im Sinne einer Kompromisslösung, um den Auftrag von Art. 16 Abs. 5 des revidierten RPG gerecht zu werden und gemäss Abs. 1 das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft zu berücksichtigen, schlagen wir mittels lit. b vor, sich bei der Prüfung der Übermässigkeit von

17/25

Geruchsimmissionen auf die Empfehlung zur Beurteilung von Gerüchen (Geruchsempfehlung) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu stützen. Gemäss genannter Empfehlung können im Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde die Beurteilungswerte (durchschnittliche Geruchsstundenhäufigkeit) in der Landwirtschaftszone um den Faktor 2 erhöht werden, wenn landwirtschaftliche Gerüche vorliegen. Demzufolge darf in einer Landwirtschaftszone der Beurteilungswert von 15 % Geruchsstunden (bezogen auf ein Jahr) für landwirtschaftliche Gerüche bis auf 30 % erhöht werden.

Antrag: Anpassung und Aufteilung von Abs. 1 in lit. a und b.

a. Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen *im Bereich der vorsorglichen Emissionsbegrenzung*, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung der *Bestimmungen* zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt.

b. In der Landwirtschaftszone darf für landwirtschaftliche Gerüche der Beurteilungswert gemäss Definition der Geruchsempfehlung des Bundes maximal verdoppelt werden. Diese Verdoppelung ist als Erleichterung zu gewähren, wenn die Bedingungen von Abs. 2 erfüllt sind.

Sollte dem Antrag stattgegeben werden, so schlagen wir vor, den erläuternden Bericht auf S. 27 folgendermassen zu ergänzen.

Im Sinne einer Generalklausel bestimmt Abs. 1, dass die zuständige Behörde innerhalb der Landwirtschaftszone Erleichterungen gewährt, soweit der Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. Soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt, gewährt die Behörde Erleichterungen im Rahmen der vorsorglichen Emissionsbegrenzung. Übermässige Immissionen sind hingegen nicht zulässig.

Die Prüfung der Übermässigkeit von Geruchsimmissionen stützt sich auf die Empfehlung zur Beurteilung von Gerüchen des Bundes (Geruchsempfehlung) ab. Gemäss der besagten Empfehlung besteht für die Vollzugsbehörde ein Ermessensspielraum, den höchstzulässigen Geruchszeitanteil für landwirtschaftliche Gerüche in der Landwirtschaftszone zu verdoppeln. Diese Verdoppelung ist umzusetzen, um im Sinne von Art. 38a Abs. 1 RPV das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft zu gewährleisten.

18/25

Art. 38a Abs. 2

Art. 38a legt ein Konzept zur Gewährleistung des Vorrangs der Landwirtschaft innerhalb der Landwirtschaftszone vor, bis auf zwei Punkte:

- Vorrang einer neuen landwirtschaftlichen Nutzung vor vorbestehender nicht landwirtschaftlicher Wohnnutzungen, und
- Art und Mass der zu gewährenden Erleichterungen bleiben offen. Damit wird die von Art. 38a erhoffte Wirkung ausbleiben.

Die in Abs. 2 aufgeführten Konstellationen sind um jenen Fall zu erweitern, wo die raumplanerische Interessenabwägung für eine landwirtschaftliche Baute oder Anlage einen Standort in der Nähe einer vorbestehenden nicht landwirtschaftlichen Wohnnutzung eruiert hat. Dieser Fall kann beispielsweise bei Aussiedlungen oder Bauten, die der Entwicklung eines Landwirtschaftsbetriebes am bestehenden Standort dienen, eintreffen. Eine nicht zonenkonforme Nutzung würde diese Betriebe in ihrer Entwicklung blockieren. Daher sind auch in diesen Fällen Erleichterungen zu gewähren. Dem trägt Abs. 2 lit. d (neu) Rechnung.

Antrag: Art: 38a Abs. 2 ist um lit. d (neu) zu erweitern:

² Das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere, wenn:

d. (neu) die raumplanerische Interessenabwägung einen Standort in der Nähe einer vorbestehenden nicht zonenkonformen Wohnnutzung ergibt.

Art. 38a Abs. 2 lit. a

Bei einer wesentlichen Änderung (u.a. gemäss Art. 2 Abs. 4 der Luftreinhalte-Verordnung [LRV; SR 814.318.142.1]) können die Gerüche oder der Lärm massiv zunehmen und über dem Mass liegen, das die Nachbarschaft bis anhin gewohnt war und von ihr somit toleriert wurde. Es dürfen keine neuen oder zusätzlichen schädlichen oder lästigen Einwirkungen entstehen.

Antrag: Die Bestimmung sei wie folgt anzupassen: die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist *und die landwirtschaftliche Nutzung seither nicht wesentlich geändert wurde;*

Art. 38a Abs. 3

Bei immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit, bei denen ein individueller Verzicht nicht

19/25

möglich ist. Zudem zeigen sich mit Blick auf die angedachte Lösung grosse Vollzugsprobleme, weil die Anforderungen kaum praktikabel scheinen.

Eine Zustimmung der von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen wäre aufgrund eines allenfalls bestehenden Machtgefälles (Wohnungsnot, Anstellungsverhältnis usw.) zudem kein verlässliches Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt.

Antrag: Der Absatz soll gestrichen werden. Eventualantrag: Es soll eine Anmerkung im Grundbuch vorgesehen werden.

Begründung zum Eventualantrag: Rechtsnachfolger haben nicht zugestimmt und müssen zumindest über den Grundbucheintrag informiert werden.

Art. 38a Abs. 4 lit. a

Eine rechtmässige (Bau-)Bewilligung muss nicht nur den Luft- und Lärmbestimmungen, sondern allen Gesetzgebungen (dazu gehört u.a. auch die Umweltschutzgesetzgebung) entsprechen. Gemäss Art. 8 BV sind rechtsanwendende Behörden zudem zur Gleichbehandlung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Überprüfung der Rechtmässigkeit bei in Aussicht gestellten Erleichterungen sowohl der landwirtschaftlichen als auch der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung vorzunehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Anforderung hier einzig auf die nichtlandwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird und inwiefern dieser Absatz etwas mit Erleichterungen im Umweltschutzbereich zu tun hat – insbesondere, wenn Geruchsklagen im Raum stehen.

Antrag: Die Bestimmung ist wie folgt zu präzisieren.

Bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist zu prüfen, ob:

a. die emittierende *landwirtschaftliche und* die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig bestehe;

Art. 38a Abs. 5

Eine raumplanungsrechtlich relevante Nutzungsänderung ist bereits aufgrund anderer Bestimmungen bewilligungspflichtig. Im erläuternden Bericht wird der Übergang von landwirtschaftlicher zu nichtlandwirtschaftlicher Nutzung erwähnt. Dieser Tatbestand unterliegt bereits ohne die neue Vorschrift in Art. 38a Abs. 5 Satz 1 der Bewilligungspflicht, was der erläuternde Bericht auch erwähnt. Mit der Bestimmung sollen daher offensichtlich zusätzlich Tatbestände erfasst werden. Insofern ist zu klären, wann in diesen Fällen, die nicht bereits aufgrund bestehender Normen bewilligungspflichtig sind,

20/25

die Schwelle des „höheren umweltrechtlichen Schutzes“ erreicht wird. Dem erläuternden Bericht ist zu dieser Frage nichts zu entnehmen.

Juristisch fragwürdig ist sodann die Regelung, wonach die „Baubewilligung dahinfällt“, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt. Der erläuternde Bericht lässt keine Zweifel daran, dass die Baubewilligung im gegebenen Falle automatisch dahinfallen soll. Dies bedeutet aber, dass eine rechtskräftige, unter dem Schutz der Eigentumsgarantie stehende Baubewilligung ohne behördlichen Akt (zu einem nicht genau definierten Zeitpunkt) ohne weiteres wegfällt. Dies erscheint als nicht justiziabel. Ausserdem bedarf die von der Bestimmung statuierte Voraussetzung, namentlich der Konflikt mit dem Umweltschutzrecht, einer Überprüfung im Einzelfall. Ansonsten ist nicht klar, ob diese Voraussetzung gegeben ist oder nicht. Diese Bestimmung erscheint nicht durchdacht und ist daher zu überprüfen.

Ein Wegfall der Baubewilligung bedeutet für die zuständige Behörde sodann, dass sie für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu sorgen hat. Dieses Prozedere in Angriff zu nehmen, ohne dass eine behördliche Überprüfung stattgefunden hat, ist unserer Ansicht nach weder justiziabel noch verfassungskonform. In den bestehenden, von der Rechtsfigur her analogen (Wegfall der Bewilligung) Vorschriften von Art. 40 Abs. 5 und Art. 42b Abs. 7 RPV wird im Sinne dieser Überlegungen denn auch ausdrücklich erwähnt, dass dort der Wegfall der Bewilligung durch eine behördliche Verfügung festzustellen ist. Unserer Ansicht nach ist dieser Schritt zwingend auch in die vorliegende Norm einzufügen.

Antrag: Die Bestimmung ist zu überarbeiten.

2.16. Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Art. 42 Abs. 3 lit. a

Die neue Regelung ist aufgrund der geringen Zahl der Fälle unnötig. Es ist zudem fraglich, ob sich eine Erweiterung von über 60 % mit dem Gebot der Wesensgleichheit noch vereinbaren lässt.

Antrag: Die bestehende Regelung (lit. a in der aktuell gültigen Fassung) soll beibehalten werden.

21/25

2.17. Baupolizei ausserhalb der Bauzonen: Anforderungen an das kantonale Recht

Art. 43b Abs. 1 lit. a

Diese Bestimmung verlangt, dass ein Nutzungsverbot und die angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind. Dies bedeutet, dass die Rechtskraft des Entscheids nicht abgewartet werden kann. Bei einem Entscheid auf Unterlassung einer illegalen Nutzung kann dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Grundsätzlich wäre dies allerdings im Einzelfall zu prüfen. Die vorliegende Vorschrift führt faktisch dazu, dass dieser Entscheid (Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels) generell-abstrakt vorweggenommen ist und in jedem Fall die aufschiebende Wirkung entzogen werden muss – dies ohne weitere Prüfung. Andernfalls würden die 30 Tage kaum je für die Umsetzung reichen. Dass in der Bestimmung sodann zusätzlich die „angeordneten Massnahmen“ angesprochen werden, führt zur Frage nach der konkreten rechtlichen Umsetzung. Ein Entscheid auf die Vornahme einer Handlung bedarf (im Nachgang zum Entscheid über die materielle Beurteilung) für eine zwangsweise Durchführung nach geltendem kantonalen Recht eines separaten Vollstreckungsentscheids. Falls die Privatperson der Verpflichtung (Vorkehrungen zur Vereitelung der illegalen Nutzung) also nicht nachkommt, wäre die Behörde zur Vollstreckung mittels separatem Entscheid angehalten. Die hierfür mit der Bestimmung zur Verfügung gestellte Frist von 30 Tagen erscheint als unrealistisch kurz. Bei einer Umsetzung dieser Bestimmung auf kantonaler Stufe wäre mithin die auf rechtsstaatlichen Überlegungen fussende, gesetzlich vorgesehene Abfolge der Schritte einer Zwangsvollstreckung (materieller Entscheid, Androhung der Ersatzvornahme, Entscheid über die Ersatzvornahme) infrage gestellt. Ob hier eine verfassungskonforme Umsetzung auf kantonaler Stufe überhaupt möglich ist, ist zumindest fraglich.

Unklar ist sodann, weshalb bei einer Glaubhaftmachung der Rechtmässigkeit der Nutzung die Frist dann doch wieder nicht gelten soll. Bevor die Behörde ein Nutzungsverbot ausspricht, hat sie der Privatperson das rechtliche Gehör zu gewähren. Dementsprechend wäre für sie dies der richtige Zeitpunkt, der Behörde darzulegen, dass ein Nutzungsverbot nicht auszusprechen ist. Nachdem das Nutzungsverbot aber ergangen ist, wurde der Entscheid getroffen. Von daher fragt sich, wann und wem konkret glaubhaft zu machen ist, dass das ergangene Nutzungsverbot nicht rechtmässig ist, damit die Frist von 30 Tagen nicht gilt. Nach Erlass des Nutzungsverbots ist aufgrund des Devolutiveffekts einzig noch die Rechtsmittelinstanz zuständig, den Entscheid zu überprüfen. Diese Bestimmung erscheint als nicht durchdacht. Eine Umsetzung auf Stufe kantonales Recht wird zu vielen Fragen führen.

Antrag: Diese Bestimmung ist integral zu überdenken. Sie ist in der vorgelegten Form nicht zu erlassen.

22/25

Art. 43b Abs. 1 lit. b

Bemerkenswert ist vorweg, dass Art. 25 Abs. 3 RPG nur von den nicht bewilligten Nutzungen spricht. Es fragt sich, ob für Bauten und Anlagen, die keiner konkreten Nutzung dienen, vom Gesetzestext überhaupt erfasst sind. Insbesondere Art. 43b Abs. 1 lit. b erfasst sämtliche unrechtmässige Bauten und Anlagen inkl. deren Nutzung.

Inhaltlich verlangt die vorgelegte Bestimmung, dass die Ersatzvornahme nach Rechtskraft des Entscheids durchgeführt werden können muss. Mit anderen Worten muss die betreffende Verpflichtung der Zwangsvollstreckung zugänglich sein. Wie bereits bei Art. 43b Abs. 1 lit. a erwähnt, ist zwischen dem Entscheid über die Rechte und Pflichten und dem Entscheid über die Vollstreckung zu unterscheiden, wobei nach Thurgauer Recht die Zwangsvollstreckung (Ersatzvornahme) zunächst anzudrohen und hernach, im Säumnisfalle, darüber in einem Vollstreckungsentscheid zu befinden ist.

Müssen nun gemäss der vorliegenden Bestimmung diese zwei Entscheide innerhalb eines einzigen Verfahrens getroffen werden, so wird dies dazu führen, dass zusammen mit dem materiellen Entscheid (in dem die Ersatzvornahme anzudrohen ist) zugleich auch über sämtliche Umstände der konkreten Zwangsvollstreckung zu befinden ist. Beispielsweise hat sich ein Zwangsvollstreckungsentscheid mit dem genauen Zeitpunkt sowie mit der konkreten Art und Weise der Ausführung (in aller Regel ist eine Unternehmung zu mandatieren, was wiederum vorgängig die Einholung von Offerten bedingt) auseinanderzusetzen. Diese Beurteilung ist in all jenen Fällen unnötig, in denen die Privatperson den Rückbau freiwillig vornimmt.

Im erläuternden Bericht ist nachzulesen, dass diese Bestimmung einer Zuständigkeit der Gemeinde als Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde (mitgemeint ist auch die Funktion als Vollzugsbehörde) nicht entgegenstehe. Festzuhalten ist dazu, dass im Kanton Thurgau sowohl für die Beurteilung der Rechtmässigkeit (oder der Verhältnismässigkeit) eines Rückbaus als auch für den Vollzug die Gemeindebehörde zuständig ist. Herausfordernd ist bei dieser Bestimmung mit anderen Worten weniger die Frage nach der Zuständigkeit, sondern viel eher jene nach dem zeitlichen Aspekt. Während lit. a (für das Nutzungsverbot) noch 30 Tage für zwei Entscheide zur Verfügung stellt (inhaltlich und für die Vollstreckung), wird hier im Zusammenhang mit dem Rückbaubefehl verlangt, dass die Entscheide im gleichen Verfahren zu erarbeiten sind.

Im erläuternden Bericht sind Tatbestände aufgeführt, für die der Kanton zu sorgen habe. Es ist nicht klar, weshalb hier von inhaltlichen (Mindest-)Aufgaben des Kantons die Rede ist. Der hier thematisierte Art. 43 Abs. 1 lit. b ist eine Koordinationsbestimmung. Dieser Kommentar im Bericht adressiert wohl eher generell Art. 25 Abs. 3 RPG

23/25

als die hier thematisierte Ausführungsnorm. Mit anderen Worten lassen sich dem erläuternden Bericht zu den genannten Herausforderungen, die mit der vorgeschlagenen Rechtsänderung einhergehen werden, keine schlüssigen Überlegungen entnehmen.

Antrag: Auch diese Bestimmung ist integral zu überarbeiten.

Art. 43b Abs. 1 lit. c

Der Verweis auf lit. b zielt ins Leere. So liegt in Art. 43b Abs. 1 lit. b keine gesetzliche Grundlage für die Entscheide an sich, sondern es wird festgelegt, wie entschieden werden soll, nämlich koordiniert. Der Verweis zielt auf die Rückbauverfügung an sich. Die gesetzlichen Grundlagen für die Rückbauverfügung finden sich an anderen Orten im Gesetz.

Nicht verständlich ist sodann der dritte Teil der Bestimmung. Demnach muss das kantonale Recht so ausgestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. Massnahmen zur Wiederherstellung werden in aller Regel mit einer Frist sowie zugehöriger Säumnisandrohungen versehen. Für die Pflicht der Behörden, unbewilligte Bauten und Anlagen dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren zuzuführen und für die erforderlichen Schritte zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besorgt zu sein, bestehen bereits aufgrund der geltenden Rechtslage ausreichende gesetzliche Grundlagen. Was dieser Passus in der vorgelegten Bestimmung darüber hinaus vom kantonalen Recht konkret fordert, wird auch im erläuternden Bericht nicht erklärt.

Hierzu ist eine Klärung erforderlich.

2.18. Subsidiäre Frist und Begründungslast

Art. 43c Abs. 1

Der Wortlaut gilt für alle baupolizeilichen Verfügungen. Eine systematische Auslegung unter dem 6. Abschnitt ergibt jedoch, dass nur Verfügungen betreffend Sachverhalte ausserhalb der Bauzone betroffen sind. Dies könnte man im Gesetzestext noch präzisieren. Zudem ist der Wortlaut „180 Tage“ auslegungsbedürftig (Erlass oder Rechtskraft?).

2.19. Bundesbeitrag an die Abbruchprämien

Art. 43d (neu)

Art. 5a RPG regelt die Abbruchprämie. Sowohl das Parlament wie auch der Bundesrat haben immer wieder den hohen Stellenwert der Abbruchprämie für die Erreichung der

24/25

Stabilisierungsziele hervorgehoben. Die Kantone hingegen haben stets die Finanzierbarkeit in Frage gestellt. Als Finanzierungsquelle favorisiert der Bund die Mehrwertabgabe. Diese wird jedoch kaum Mittel im erhofften Masse generieren, denn in den meisten Kantonen dürften aufgrund von RPG 1 praktisch keine Flächen neu einer Bauzone zugewiesen werden.

Soll die Abbruchprämie ihre Wirkung entfalten, muss sich der Bund an deren Finanzierung beteiligen, wie das in der parlamentarischen Beratung auch vorgesehen war.

In den Ausführungen zu Art. 5a Abs. 3 RPG soll nun festgelegt werden, dass das Parlament für den Bundesanteil an den Abbruchprämien einen mehrjährigen Verpflichtungskredit spricht, der Bund den Kantonen einen Anteil von 25 % der Abbruchprämien rückvergütet und die Kantone dem ARE diesen Anteil für die im vergangenen Jahr ausgerichteten Abbruchprämien in Rechnung stellen. Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus, so hat das Parlament einen Nachtragskredit zu sprechen.

Antrag: Es ist ein neuer Art. 43d aufzunehmen.

¹ Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit.

² Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien in der Höhe von 25 Prozent.

³ Auf der Basis der von ihnen ausbezahlten Abbruchprämien stellen die Kantone dem Bund ihren Beitrag gemäss Absatz 2 bis 31. März des Folgejahres in Rechnung.

2.20. Übergangsbestimmungen

Art. 52b Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wird dem Kanton und den Gemeinden die Pflicht auferlegt, (alle) geeigneten Datenbestände zu archivieren, die für eine Rekonstruktion des Zustands (Gebäude und versiegelte Flächen) am 29. September 2023 erforderlich sind. Es ist nicht klar, weshalb der Kanton und die Gemeinden eine entsprechende Sammlung anlegen sollten. Unserer Ansicht genügt es, wenn eine Instanz über die Daten verfügt.

Dieser Punkt ist zu überprüfen.

25/25

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei
trasporti, dell'energia e delle comunicazioni
DATEC
3003 Berna

aemterkonsultationen@are.admin.ch
(formato PDF e Word)

Modifica dell'*Ordinanza sulla pianificazione del territorio* e della *Guida alla pianificazione direttrice* in applicazione della revisione della *Legge federale sulla pianificazione del territorio* e della *Legge federale su un approvvigionamento sicuro con le energie rinnovabili* – Pubblica consultazione

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci coinvolti nella consultazione in oggetto. Di seguito trovate le nostre osservazioni.

1 Premessa e considerazioni generali

La presente presa di posizione riguarda sia il progetto di modifica dell'*Ordinanza sulla pianificazione del territorio* (in seguito P-OPT), che è stata inviata al Governo del Canton Ticino, sia quello della *Guida alla pianificazione direttrice* (in seguito P-Guida) che è giunta solo al nostro servizio della pianificazione del territorio, ovvero la Sezione dello sviluppo territoriale (SST). Abbiamo ritenuto di procedere in questo modo perché i due documenti sono strettamente correlati e interdipendenti.

Le nostre osservazioni sono suddivise in capitoli che rispecchiano i grandi temi inseriti nella *Legge sulla pianificazione del territorio* col voto del 29.09.2023 da parte del Parlamento federale (LPT2) e seguono (in generale) l'ordine degli articoli nuovi o modificati del P-OPT.

Come potrete constatare la nostra valutazione sul P-OPT e sul P-Guida, nonostante l'impegno profuso nel loro allestimento, è piuttosto negativa e allineata a quelle della BPUK e della RKGK. Evidenziamo in particolare le seguenti forti criticità generali:

- l'assoluta mancanza, da parte della Confederazione, dell'assunzione di un ruolo attivo nel perseguire gli obiettivi della LPT2, sia dal profilo del merito, sia dal profilo finanziario;

- l'assenza di una proposta di soluzione chiara per risolvere il problema dell'incertezza in merito ai dati di base;
- il costruito macchinoso per il monitoraggio e il controllo della stabilizzazione di edifici e superfici impermeabilizzate, foriero di un carico di lavoro sproporzionato e di un forte rischio di errori;
- la lesione del principio di legalità di alcuni disposti del P-OPT e del P-Guida, che oltrepassano il campo d'applicazione definito dalla LPT2;
- il carattere troppo teorico di diversi contenuti del P-OPT e del P-Guida, che non tengono conto delle modalità di funzionamento dei processi amministrativi e formali che reggono la gestione delle autorizzazioni a costruire da parte dei cantoni e dei comuni sia nelle zone edificabili (ZE), sia fuori dalle zone edificabili (FZE);
- l'errata considerazione del tempo necessario ai cantoni per organizzarsi adeguatamente per la gestione dei geodati e per adattare le loro basi legali prima dell'entrata in vigore della LPT2 e dell'OPT;
- l'assunto secondo il quale il fondo sul plusvalore sia (immediatamente) disponibile per coprire i contributi per i costi di demolizione, quando è invece destinato in primo luogo a finanziare le misure derivanti dall'applicazione della LPT1;
- l'eccessivo grado di dettaglio, che rende confusa l'interpretazione di diversi articoli e, conseguentemente, aumenta il rischio di errori nella loro applicazione;
- la scarsa accuratezza della traduzione in italiano.

In buona sostanza il P-OPT e (per lo meno in parte) il P-Guida sono insostenibili e sussiste la convinzione che così come formulati non siano di fatto applicabili, rendendo vani gli intenti del Legislatore federale.

Richiesta n. 1

Il P-OPT e il P-Guida devono essere rielaborati secondo le richieste che seguono, in collaborazione coi cantoni, e nuovamente sottoposti ad una pubblica consultazione.

La LPT2 e l'OPT non possono entrare in vigore prima che i cantoni abbiano adeguato le loro basi legali e organizzato la gestione dei geodati. Per far questo come minimo devono essere lasciati ai cantoni 12 mesi.

2 Stabilizzazione degli edifici e delle superfici FZE

Questo è il tema principale della LPT2 che viene altresì specificato in diversi articoli del P-OPT. In sintesi, secondo il P-OPT, gli edifici e le superfici impermeabilizzate non possono superare l'1% del loro stato al 29.09.2023 e, per garantire che questa soglia non sia oltrepassata, i cantoni devono rilevare la situazione iniziale alla data menzionata, monitorare in maniera permanente l'evoluzione di edifici e superfici, elargire contributi alla demolizione di strutture esistenti, verificare e ripristinare le situazioni illegali, nonché inserire nel piano direttore cantonale (PD) una strategia generale di stabilizzazione, pena l'obbligo di compensazione di ogni nuovo edificio autorizzato FZE.

2.1 Perimetro d'applicazione della stabilizzazione dell'impermeabilizzazione e comprensori turistici

Secondo l'art. 1 cpv. 2 lett. b^{quater} della LPT2, la stabilizzazione dell'impermeabilizzazione del suolo va perseguita nelle zone agricole di cui all'art. 16 LPT sfruttate tutto l'anno. L'art. 25a cpv. 2 del P-OPT applica per contro tale principio al territorio FZE ad eccezione delle regioni d'estivazione, oltrepassando il perimetro sancito dalla LPT2. In effetti il territorio FZE non contempla solo le zone agricole, ma anche altri tipi di destinazioni come, ad esempio, il bosco, le zone protette, i biotopi, le zone senza destinazione specifica o le zone non edificabili ai sensi dell'art. 18 LPT. Si rammenta che il P-OPT, in quanto regolamentazione esecutiva non può introdurre nuovi obblighi, né contraddire il chiaro testo di legge, pena la lesione del principio di legalità.

Secondo l'art. 1 cpv. 2 lett. b^{quater} della LPT2 le superfici impermeabilizzate per l'esercizio di attività turistiche non sono da contabilizzare nella stabilizzazione. L'art. 25a cpv. 4 del P-OPT indica che l'impermeabilizzazione del suolo è finalizzata all'esercizio di attività turistiche se è autorizzata a fini turistici e ricreativi e situata in un comprensorio a vocazione prevalentemente turistica definito nel PD. Anche in questo caso il P-OPT oltrepassa la lettera e il senso della LPT2 che non parla di "fini ricreativi" né di "comprensori a vocazione prevalentemente turistica", né tanto meno prescrive la necessità di definire spazialmente tali comprensori. Riflette inoltre una conoscenza molto astratta e dogmatica delle dinamiche turistiche sul territorio, che sono caratterizzate da infrastrutture ed usi non circoscrivibili geograficamente e che si mescolano ad altre funzioni legate allo svago, alla cultura e allo sport. Si pensi ad esempio ai sentieri escursionistici, ai percorsi di mountain bike, alle capanne alpine, agli impianti di risalita non legati a comparti sciistici, nonché ai monumenti storici ed alle aree naturalistiche di pregio, che oltre ad essere di beneficio per la popolazione locale sono fonte d'attrazione per i turisti. In questo senso tutto il territorio del Canton Ticino potrebbe essere considerato come a vocazione prevalentemente turistica. Il carattere turistico di un'infrastruttura va considerato caso per caso. Inoltre non è necessario introdurre nell'ordinanza esempi concreti di superfici impermeabilizzate, che non possono essere esaustivi.

Richiesta n. 2

L'art. 25a del P-OPT deve essere modificato come segue:

- **la formulazione del cpv. 2 deve essere allineata a quella dell'art. 1b^{quater} LPT, sostituendo "fuori delle zone edificabili" con "nelle zone agricole di cui all'art.16 LPT sfruttate tutto l'anno";**
- **al cpv. 3 il riferimento alle tipologie di suolo impermeabilizzato (calcestruzzo o asfalto) è da stralciare;**
- **al cpv. 4 i concetti di "fini ricreativi", nonché di "comprensori a vocazione prevalentemente turistica" e la definizione di questi ultimi nel piano direttore cantonale sono da stralciare.**

Al fine di garantire una definizione uniforme del perimetro dove applicare la stabilizzazione dell'impermeabilizzazione del suolo, gli uffici della Confederazione (in particolare l'Ufficio federale dello sviluppo territoriale, ovvero l'ARE e l'Ufficio federale

dell'agricoltura) devono chiarire la portata del concetto di zona agricola di cui all'art. 1 cpv. 2 lett. b^{quater} della LPT2, considerando i geodati già disponibili, come il livello CH-149.1 (limiti delle zone agricole) e il nuovo livello CH-153.1 (superfici d'utilizzazione agricola). A titolo d'esempio, una possibile soluzione potrebbe essere la zona agricola generale tolta la superficie d'estivazione.

Richiesta n. 3

Prima dell'entrata in vigore della LPT2 e dell'OPT la Confederazione deve stabilire per ogni cantone, secondo un metodo uniforme per tutto il territorio nazionale e in collaborazione coi servizi cantonali competenti, il perimetro della zona agricola ai sensi dell'art. 1 cpv. 2 lett. b^{quater} della LPT2 ed allestire il geodato di base da consegnare ai cantoni stessi.

2.2 Soglia di stabilizzazione, valori determinanti della situazione iniziale e dati di base

Secondo l'art. 25b del P-OPT la stabilizzazione del numero di edifici e della superficie impermeabilizzata è raggiunta se i valori al 29.09.2023 (situazione iniziale) non superano il 101%, ma questo margine non corrisponde alla volontà del Parlamento. Durante i dibattiti parlamentari, il Consigliere agli Stati Jakob Stark ha riferito che la Commissione dell'ambiente, del territorio e dell'energia del Consiglio degli Stati ha esplicitamente discusso la questione, aspettandosi un valore del 102%, ciò che non è stato messo in discussione dalle due ali del Parlamento. Secondo il Rapporto esplicativo del P-OPT, il 101% corrisponde approssimativamente all'evoluzione del recente passato della crescita di edifici FZE in tutta la Svizzera, proiettata nei prossimi 10 anni, ovvero circa 500 edifici all'anno. Si tratta di una valutazione completamente astratta, arbitraria e generalizzata, che non tiene conto delle differenze cantonali, per questo motivo essa deve poter essere oggetto di periodica verifica ed attualizzazione da parte della Confederazione.

Dal P-OPT e dal P-Guida traspare una forte insicurezza sui dati ed il modo di procedere per rilevarli in relazione alla situazione iniziale al 29.09.2023, al monitoraggio continuo e alla giustificazione della strategia cantonale da ancorare nel PD. Il DATEC propone di assumere come base i dati della Misurazione ufficiale (MU) e correggerli man mano che passa il tempo attraverso il controllo delle domande di costruzione, e ciò sia per ricostruire (artificialmente) la situazione al 29.09.2023, sia per affinarla in continuazione nel corso degli anni, sia per conteggiare i cambiamenti di edifici e superfici ai fini della stabilizzazione. Questo modo di procedere rappresenta un non senso da diversi punti di vista.

In primo luogo non sussiste congruenza fra la MU e la realtà. Non sempre infatti le rappresentazioni grafiche e descrittive del Registro fondiario riportano lo stato attuale ed effettivo dei fondi: ad esempio strutture diroccate che non rientrano nella definizione di "edifici" ai sensi del REA, viceversa presenza effettiva di edifici tuttavia non censiti in mappa, oppure superfici rivestite a duro che però in realtà non sono impermeabilizzate. A ciò si aggiunge il fatto che secondo l'art. 25c del P-OPT, la situazione iniziale va modificata nel corso degli anni in base ad azzonamenti, dezonamenti, messa sotto protezione di edifici, ecc. Ciò significa che le misure per raggiungere la stabilizzazione e che si ripercuoteranno sui proprietari dei fondi, si basano su una situazione di partenza incerta e modificabile nel tempo. Ciò è completamente contrario al buon senso e alla

stabilità del diritto, sottraendo legittimità alla strategia del Cantone ed anche (più operativamente) alle decisioni relative per esempio al diniego delle licenze edilizie o agli ordini di demolizione.

Il fatto poi che la Confederazione deleghi ai cantoni il rilievo di dati incerti, nonché la strutturazione di un sistema per la ricostruzione del contingente al 29.09.2023 e per il monitoraggio continuo, non può portare che a 26 sistemi differenti d'applicazione; il rischio di disparità di modi di procedere e di disparità di trattamento nel valutare l'operato dei cantoni da parte dell'ARE è grande e non tollerabile.

In questo quadro d'incertezza la Confederazione deve assumersi la responsabilità di stabilire in accordo coi cantoni i dati di base (in forma di geodati) e un metodo semplice per monitorare la loro evoluzione valido per l'intero territorio nazionale. Siccome la MU è imprecisa e varia di cantone in cantone, una possibile soluzione potrebbe consistere nell'effettuare un rilievo fotografico (ortofoto) su tutta la Svizzera, nel trasformare i dati delle ortofoto in geodati (modello minimo) e nel fornirli ai cantoni. In seguito la MU va adattata sulla base di questo rilievo, inserendo anche l'attributo della superficie impermeabilizzata, ora assente. Va da sé che tutti i costi relativi a questa operazione devono essere presi a carico della Confederazione e che la LPT2 e l'OPT non possono entrare in vigore prima che tutti i passi descritti siano effettuati e che sia dato il tempo ai cantoni di organizzarsi per la gestione dei geodati. In caso contrario i rischi di imprecisioni sono talmente alti che per i cantoni non vale la pena di investire risorse.

Secondo il Rapporto esplicativo del P-OPT e il P-Guida, i cantoni devono stabilire retroattivamente (!) i valori degli edifici e delle superfici impermeabilizzate al 29.09.2023 (data indicata come "momento" della situazione iniziale dall'art. 8d cpv. 2 della LPT2) per costituire il contingente di partenza a cui applicare poi la percentuale della stabilizzazione. I dati finora a disposizione dei cantoni non sono stati rilevati a questo scopo, quindi quanto richiesto è dispendioso, astratto e foriero di imprecisioni molto importanti, che contribuiscono ulteriormente a delegittimare la solidità delle misure che i cantoni sono chiamati a prendere per raggiungere la stabilizzazione. Bisogna quindi rinunciare alla ricostruzione della situazione esatta al 29.09.2023, interpretando tale data non in maniera letterale (perché impossibile), ma come momento a partire dal quale si devono rilevare i migliori dati disponibili (tramite, come detto sopra, ortofoto).

Richiesta n. 4

L'art. 25b del P-OPT deve essere modificato basandosi sui seguenti elementi:

- **la stabilizzazione è considerata raggiunta se i valori relativi al numero di edifici e alla superficie impermeabilizzata non superano il 102% dei valori determinanti dei migliori dati disponibili al 29 settembre 2023;**
- **la Confederazione deve verificare la validità di tale percentuale ogni 8 anni e se necessario adattarla.**

Richiesta n. 5

L'art. 25c del P-OPT deve essere riformulato integralmente stralciando i cpv. da 1 a 5 e basandosi sui seguenti elementi:

- **i servizi della Confederazione devono procedere a un rilevamento iniziale per tutto il territorio nazionale dei dati sugli edifici e sulle superfici impermeabilizzate, dopo avere chiarito e concordato la definizione degli stessi in collaborazione coi cantoni;**
- **i servizi della Confederazione trasformano tali dati in modelli minimi di geodati e li forniscono ai cantoni; fra questi dati devono essere rilevati con un attributo specifico edifici e superfici di proprietà della Confederazione¹;**
- **la Confederazione deve assumere i costi per il rilevamento dei dati e la modellizzazione dei geodati;**
- **la situazione iniziale di edifici e superfici impermeabilizzate non va riferita in maniera letterale al 29.09.2023, bensì al giorno in cui i servizi della Confederazione rilevano i dati per tutti i cantoni;**
- **la situazione iniziale deve comprendere tutti gli edifici e le superfici impermeabilizzate e rimane costante nel tempo; le evoluzioni successive sono da conteggiare solo ai fini della verifica della stabilizzazione, senza rimettere in discussione la situazione iniziale.**

Richiesta n. 6

Prima dell'entrata in vigore della LPT2 e dell'OPT i servizi della Confederazione devono aver eseguito i compiti descritti nei primi 3 punti della richiesta n. 5.

2.3 Monitoraggio e controllo della stabilizzazione

Al fine di verificare il rispetto della stabilizzazione, l'art. 25d del P-OPT impone ai cantoni il rilievo di una serie di informazioni nel contesto delle procedure di domanda di costruzione, in particolare in forma di geodati: il sistema è estremamente oneroso e sproporzionato, oltre che non efficace.

In primo luogo si segnala che non è il rilascio dell'autorizzazione edilizia il momento appropriato per rilevare i dati relativi ad edifici e superfici impermeabilizzate, bensì il controllo di quanto effettivamente realizzato. In effetti fra questi due momenti possono trascorrere molti anni a causa di ricorsi, con possibili cambiamenti di progetto che richiedono nuove autorizzazioni; non si può quindi pretendere dai cantoni che continuino a modificare i dati. Ci possono essere anche dei casi in cui l'istante, pur avendo ottenuto la licenza edilizia decida di non metterla in pratica, ovvero di non costruire.

In secondo luogo devono essere rilevati solo gli edifici e le superfici impermeabilizzate che ricadono sotto l'obiettivo di stabilizzazione, ovvero quelli dell'art. 1 cpv. 2 lett. b^{ter} e b^{quater} della LPT2 e non quelli esclusi da tale obiettivo, ovvero adibiti a scopi agricoli, per l'esercizio di attività turistiche, per impianti energetici o infrastrutture per i trasporti nazionali o cantonali (vedere anche art. 8d cpv. 2 lett. b^{quater} LPT2).

¹ Vedere richiesta n. 14

Non deve inoltre essere introdotto un obbligo di autorizzazione edilizia oltre a quanto già previsto dalla LPT; ovvero se superfici impermeabilizzate per scopi che non rientrano nell'obiettivo di stabilizzazione subiscono un cambiamento di destinazione – senza necessità d'autorizzazione – che le rendono computabili, esse devono essere semplicemente annunciate.

Gli esempi illustrati sopra sono un segnale di quanto il sistema proposto dal DATEC sia astratto ed avulso dalla pratica del rilascio delle autorizzazioni edilizie. Fermo restando che la Confederazione dovrà fornire ai cantoni (e conseguentemente ai geometri per la registrazione del cambiamento dello stato dei luoghi) il modello minimo di geodati da rilevare per il controllo della stabilizzazione, per il resto deve essere lasciato ai cantoni stessi di organizzarsi per garantire tale controllo, secondo le loro basi legali, la loro prassi e la loro ripartizione delle competenze (cantone e comuni) in materia edilizia. I costi del personale aggiuntivo presso le amministrazioni cantonali, necessario per il controllo e il monitoraggio della stabilizzazione, nonché per i mandati ai geometri revisori per l'aggiornamento costante della MU devono essere assunti dalla Confederazione, ad esempio attraverso accordi programmatici con i cantoni.

Richiesta n. 7

L'art. 25d del P-OPT deve essere riformulato integralmente stralciando i cpv. da 1 a 4 e basandosi sui seguenti elementi:

- **i cantoni sono competenti per la strutturazione del sistema di controllo del rispetto della stabilizzazione attraverso le procedure autorizzative di edifici e superfici impermeabilizzate ai sensi dell'art. 1 cpv. 2 lett. b^{ter} e b^{quater} della LPT2;**
- **se edifici o superfici impermeabilizzate che non sono da conteggiare nella stabilizzazione sono condotti ad una nuova destinazione rilevante per la stabilizzazione senza necessità di autorizzazione edilizia, ciò è da annunciare all'autorità competente, così come anche l'abbandono dell'utilizzazione originaria;**
- **la Confederazione deve assumere i costi del personale aggiuntivo presso le amministrazioni cantonali necessario per il monitoraggio dell'evoluzione di edifici e superfici impermeabilizzate attraverso le domande di costruzione, nonché per i mandati ai geometri revisori volti ad adattare la Misurazione ufficiale.**

2.4 Verifica periodica della stabilizzazione, obbligo di compensazione e adattamento del PD

Secondo l'art. 25e del P-OPT, la stabilizzazione è verificata periodicamente almeno ogni quattro anni nell'ambito del rapporto di cui all'art. 9 cpv. 1 della stessa OPT. È comprensibile e condivisibile che l'evoluzione degli edifici e delle superfici impermeabilizzate ai sensi della LPT2 siano oggetto di uno dei capitoli del rapporto quadriennale sul PD. Il monitoraggio e il controllo della stabilizzazione sono continui, grazie alla registrazione dei dati nel contesto delle procedure di autorizzazione edilizia. Quindi il rapporto quadriennale dovrà limitarsi a riportare semplicemente il bilancio della stabilizzazione.

In questo senso, quanto richiesto dal capitolo 1.4 del P-Guida (*Contenuto del piano direttore in relazione al monitoraggio – Verifica periodica degli obiettivi di stabilizzazione*) va ben oltre quanto necessario, chiedendo di valutare per esempio le conseguenze delle possibili costruzioni illegali o il cambiamento strutturale dell'agricoltura.

Richiesta n. 8

Il capitolo 1.4 del P-Guida deve essere riformulato nel seguente senso: il rapporto quadriennale deve per lo meno esporre il bilancio dell'evoluzione degli edifici e delle superfici impermeabilizzate dedotto dai dati rilevati nel contesto delle procedure di autorizzazione edilizia, al fine di verificare la stabilizzazione al 102% della situazione iniziale.

Secondo l'art. 25e cpv. 2 e 3 del P-OPT, se la stabilizzazione appare compromessa, il PD deve essere nuovamente adeguato entro 5 anni, trascorsi i quali vige un obbligo di compensazione. Questo modo di procedere impone ai cantoni un lavoro inutile, infatti se il contingente massimo è superato scatta l'obbligo di compensazione (art. 8d cpv. 4 LPT2) e spetta ai cantoni decidere se convivere con questa situazione o ricalibrare la propria strategia. Nel secondo caso non è detto che debba essere rivisto il PD ma altri strumenti, come ad esempio le basi legali cantonali; infatti, giustamente, l'art. 8d cpv. 3 LPT2 non impone l'adeguamento dei contenuti del PD (*"Il raggiungimento degli obiettivi di stabilizzazione di cui all'articolo 1 capoverso 2 lettere b^{ter} e b^{quater} è verificato periodicamente e, se del caso, i contenuti del piano direttore secondo il capoverso 1 sono adeguati"*). Anche in questo caso il P-OPT oltrepassa il senso e la lettera della LPT2. Inoltre il cpv. 4 dell'art. 25e del P-OPT è poco chiaro: da una parte impone l'obbligo di compensazione se la stabilizzazione di una sola delle due componenti (numero di edifici o superficie impermeabilizzata) non è raggiunta, dall'altra lo fa decadere se è nuovamente rispettata per entrambe.

Richiesta n. 9

L'art. 25e del P-OPT deve essere modificato come segue:

- i cpv. 2 e 3 sono da stralciare;
- il cpv. 4 deve essere modificato nel seguente senso: **l'obbligo di compensazione non sussiste più quando la stabilizzazione della singola componente (numero di edifici o superficie impermeabilizzata) è nuovamente rispettata.**

L'art. 25f del P-OPT regola l'obbligo di compensazione in caso di non rispetto della stabilizzazione: in buona sostanza, raggiunto il contingente massimo rispetto a quello iniziale, nuovi edifici autorizzati sono da compensare con la demolizione di edifici esistenti. Questo articolo dovrebbe, nelle intenzioni del DATEC, spiegare come applicare l'art. 38b cpv. 3 della LPT2 e risulta problematico sotto diversi aspetti.

In primo luogo rileviamo un fraintendimento nel Rapporto esplicativo del P-OPT, secondo il quale tale disposizione non si riferisce (erroneamente) alle compensazioni necessarie ai fini del rispetto della stabilizzazione degli edifici: *"... questo tipo di compensazione deve*

essere distinto (...) dalle compensazioni necessarie ai fini del rispetto dell'obiettivo di stabilizzazione in relazione agli edifici (art. 1 cpv. 2 lett. b^{ter} LPT)".

La questione del meccanismo di compenso attraverso la demolizione pone poi tutta una serie di quesiti giuridici che ci si sarebbe aspettati che il DATEC chiarisse nel contesto del P-OPT o per lo meno nel contesto del Rapporto esplicativo. Ecco di seguito alcuni esempi.

- Saranno sufficienti la LPT e l'OPT quali basi legali per permettere all'autorità competente in futuro di "opporsi" a nuove edificazioni in caso di mancato raggiungimento della stabilizzazione? Con quale procedura? Né la LPT2, né il P-OPT specificano infatti se le licenze edilizie dovranno essere sospese, rilasciate con condizioni, oppure negate.
- Per tutelarsi compiutamente davanti ai tribunali l'istante in licenza dovrà aver accesso ai dati che l'autorità cantonale ha posto a fondamento della sua decisione; quanto è compatibile ciò in termini di protezione dei dati?
- Se tutte le condizioni per il rilascio di una licenza sono adempiute (vedere ad esempio autorizzazione ex art. 16a LPT), come potrà l'autorità competente subordinarne la realizzazione all'onere – per un terzo, non parte della procedura – di procedere ad una demolizione equivalente?
- L'istante potrà/dovrà richiamare dall'autorità cantonale tutti i dati ritenuti per la verifica della stabilizzazione? A far tempo dal rilievo della situazione iniziale? Potrà basarsi sui dati aggiornati del Registro fondiario, o disporre degli incarti delle domande di costruzione per verificare se effettivamente l'autorità ha proceduto ad una corretta disamina?

Richiesta n. 10

Il P-OPT e il Rapporto esplicativo devono chiarire tutti gli aspetti sollevati sopra e che si riferiscono alla garanzia di una corretta tutela giuridica dei cittadini.

Il cpv. 1 dell'art. 25f del P-OPT è impreciso. Nel caso in cui dal monitoraggio risulta che la stabilizzazione degli edifici o delle superfici impermeabilizzate non è raggiunta, l'art. 38b cpv. 3 della LPT2 stabilisce che ogni nuovo edificio FZE è soggetto a compensazione. La specificazione introdotta col cpv. 1 dell'art. 25f secondo la quale ciò deve portare a non aumentare la superficie complessiva originaria degli edifici è ininfluenza e non rispetta la LPT2. Infatti ciò che conta è che con la demolizione si rientri in una delle due stabilizzazioni (od entrambe) non raggiunte (vedere richiesta n. 9).

Secondo il cpv. 2 dell'art. 25f del P-OPT la costruzione di nuovi edifici o impianti può iniziare solo dopo che sono state effettuate le demolizioni e le compensazioni. Questa soluzione non è realistica: in particolare le rinaturazioni compensative possono essere molto lunghe e con esiti incerti, condizionando in maniera sproporzionata la messa in cantiere della nuova costruzione (in particolare quando si tratta di edifici necessari a breve termine per la continuazione dell'attività agricola). È sufficiente che l'autorizzazione edilizia sia corredata delle condizioni legali per l'esecuzione delle misure compensative.

Richiesta n. 11

L'art. 25f del P-OPT deve essere modificato come segue:

- dal cpv. 1 deve essere eliminato il riferimento alla necessità di non aumentare la superficie complessiva originaria degli edifici;
- il cpv. 2 deve essere riformulato nel seguente senso: la costruzione può iniziare se le demolizioni e le rinaturazioni compensative sono state autorizzate in modo tale che l'autorità competente ne può pretendere l'esecuzione;
- il cpv. 3 è da stralciare.

Nella versione italiana dell'art. 25f del P-OPT viene usato il termine "rinaturazioni compensative". Poiché in italiano tale termine si riferisce in particolare ad interventi che riportano allo stato naturale corsi d'acqua o rive dei laghi, nel rapporto esplicativo deve essere precisato che esso esprime tutte le tipologie di ripristino del suolo dopo demolizione di edifici, impianti o superfici impermeabilizzate.

Richiesta n. 12

Il Rapporto esplicativo del P-OPT deve chiarire che il termine "rinaturazione" è da intendere come concetto cappello sotto il quale ricadono tutte le operazioni che riportano allo stato non artificiale il suolo liberato da edifici, impianti o superfici impermeabilizzate.

Secondo l'art. 38b della LPT2 i cantoni adattano i loro PD integrandovi una strategia per la stabilizzazione entro 5 anni dall'entrata in vigore della LPT2. Secondo il P-Guida questi 5 anni comprendono l'approvazione federale, ma ciò contraddice la lettera dell'art. 38b, che si riferisce solo alla procedura cantonale.

Richiesta n. 13

Il capitolo 1.1. del P-Guida deve essere modificato esplicitando che i 5 anni impartiti dall'art. 38b della LPT2 comprendono solo la procedura cantonale e non anche l'approvazione federale.

2.5 Impianti federali

Secondo l'art. 25g del P-OPT non sono da considerare nella stabilizzazione gli edifici e le superfici impermeabilizzate autorizzati tramite approvazione dei piani della Confederazione, ad eccezione dei casi in cui siano sottoposti alla sovranità pianificatoria dei cantoni. Il Rapporto esplicativo afferma che sfuggono a tale regola gli impianti di risalita a fune perché sono pianificati nei PD e nei PR. Tuttavia anche questi sono autorizzati dalla Confederazione tramite approvazione dei piani (art. 9 della *Legge sugli impianti a fune adibiti al trasporto di persone*), quindi vanno sottratti dalla stabilizzazione. Più in generale vanno esentati tutti gli impianti autorizzati dalla Confederazione in virtù dell'applicazione di disposti legislativi federali.

Anche la Confederazione deve fare la sua parte nel raggiungere la stabilizzazione. Quindi, nel rilievo della situazione iniziale e nel modello minimo di geodati devono essere compresi anche edifici, impianti e superfici di sua proprietà e l'ARE deve valutare quali di questi sono desueti e possono essere demoliti, fornendo una lista aggiornata annualmente ai cantoni. Inoltre deve annunciare tempestivamente ai cantoni tutti i cambiamenti di edifici e superfici che appartengono alla Confederazione e che sono suscettibili di incidere sulla stabilizzazione.

Si ribadisce inoltre che le superfici impermeabilizzate sono da riferire alle zone agricole sfruttate tutto l'anno ai sensi dell'art. 1 cpv. 2 lett. b^{quater} LPT2 e non indiscriminatamente a tutto il territorio FZE.

Richiesta n. 14

L'art. 25g del P-OPT deve essere riformulato integralmente stralciando i cpv. da 1 a 3 e basandosi sui seguenti elementi:

- **gli edifici fuori dalle zone edificabili o le superfici impermeabilizzate nelle zone agricole ai sensi dell'art. 1 cpv. 2 lett. b^{quater} della LPT2 autorizzati dalla Confederazione sulla base di leggi federali non devono essere computati nel calcolo di cui all'art. 25b;**
- **l'ARE deve trasmettere annualmente ai cantoni una lista degli edifici e delle superfici impermeabilizzate di proprietà della Confederazione che possono essere demoliti o rese permeabili. L'onere di demolizione o permeabilizzazione ricade sulla Confederazione;**
- **l'ARE deve annunciare tempestivamente ai cantoni modifiche di destinazione o abbandono dell'utilizzazione originaria di edifici e superfici della Confederazione che incidono sul calcolo di cui all'art. 25b.**

2.6 Contributo per i costi di demolizione

Secondo l'art. 5a cpv. 2 della LPT2, i cantoni attribuiscono dei contributi ai proprietari che demoliscono edifici ed impianti FZE, attingendo prioritariamente ai proventi del plus valore e secondariamente con mezzi finanziari generali. Inoltre la Confederazione può accordare contributi ai cantoni per le spese sostenute, tenendo conto delle differenze fra cantoni e del gettito della tassa sul plus valore (art. 5a cpv. 3 della LPT2).

In primo luogo si segnala che la versione italiana del testo del voto finale della LPT2 caricato sul sito del Parlamento federale riporta un grossolano errore di traduzione al cpv. 3 dell'art. 5a, in quanto il termine tedesco di "Mehrwertabgabe" è stato tradotto in "imposta sul valore aggiunto" (IVA), mentre invece si tratta della "tassa sul plusvalore".

In secondo luogo il P-OPT non contiene nessun disposto per mettere in pratica il mandato legislativo di prevedere una partecipazione finanziaria federale ai contributi cantonali per i costi di demolizione. Ci si aspetta che il DATEC corregga almeno in parte, attraverso la definizione di un sostegno finanziario federale, la stortura introdotta in legge dal Parlamento federale, secondo la quale le demolizioni FZE vanno finanziate con risorse provenienti da vantaggi legati alla politica di sviluppo insediativo centripeto in ZE voluta dalla LPT1. Non c'è nessun nesso logico, giuridico o funzionale fra i due ambiti. Tanto più che lo stesso Parlamento ha ristretto il criterio minimo per il prelievo del plus valore

al solo azzonamento, ciò che tendenzialmente e in maniera generale potrebbe portare a minori introiti.

Infine deve essere chiaro che non sono attribuiti contributi per la demolizione di edifici e di superfici eretti illegalmente.

Richiesta n. 15

L'OPT va completata con un nuovo articolo che regoli la partecipazione finanziaria federale ai contributi cantonali per l'incentivazione delle demolizioni FZE basandosi sui seguenti elementi:

- **la Confederazione deve contribuire nell'ordine di minimo l'80% alle spese sostenute dai cantoni per i contributi alla demolizione;**
- **l'ammontare del contributo federale deve tenere conto dello stato dei proventi della tassa sul plus valore;**
- **l'Assemblea federale deve autorizzare le risorse finanziarie per i contributi federali ai premi alla demolizione con crediti d'impegno pluriannuali;**
- **i contributi alla demolizione non sono dovuti per edifici, impianti e superfici impermeabilizzate eretti o trasformati illegalmente.**

Nel capitolo 1.3. del P-Guida (*Contenuto del piano direttore in relazione agli obiettivi di stabilizzazione – Strategia globale*) si afferma che nel PD bisogna inserire principi e mandati (competenze incluse) per l'assegnazione e il finanziamento del contributo per i costi di demolizione, compresa l'eventuale modifica di legge. Le modalità per l'assegnazione e il finanziamento dei contributi sono indicazioni di carattere amministrativo e di diritto materiale che non hanno nessuna valenza nel PD. Fermo restando che l'obbligo del contributo è fissato nella LPT2, la definizione delle modalità, degli strumenti e delle competenze per ottemperarvi spetta ai cantoni attraverso le loro basi legali e non attraverso il PD, che è uno strumento di coordinamento territoriale. Al limite tali informazioni possono essere fornite nel rapporto esplicativo che accompagnerà l'adattamento del PD.

Richiesta n. 16

Dal capitolo 1.3 del P-Guida va stralciata l'indicazione secondo la quale nel PD vanno inseriti principi e mandati (competenze incluse) per l'assegnazione e il finanziamento del contributo per i costi di demolizione, compresa l'eventuale modifica di legge.

3 Raggruppamento di impianti infrastrutturali e impianti di telefonia mobile

Questo tema è stato introdotto in LPT2 col nuovo art. 24bis che viene esplicitato in due distinti articoli nel P-OPT, ovvero l'art. 32bis (Raggruppamento di impianti infrastrutturali) e il 32h (Impianti di telefonia mobile).

3.1 Raggruppamento d'impianti infrastrutturali

Il cpv. 2 dell'art. 32bis P-OPT va adeguato in modo tale che sia esplicito che l'onere della prova della possibilità di un utilizzo congiunto del suolo per più impianti sia a carico dell'istante.

Richiesta n. 17

L'art. 32bis del P-OPT deve essere modificato al cpv. 2 precisando che se gli impianti infrastrutturali comportano un'utilizzazione del suolo, spetta all'istante di verificare con quali altre utilizzazioni questa occupazione potrebbe essere collegata e di presentare tale verifica all'autorità competente.

3.2 Impianti di telefonia mobile

Secondo l'art. 32h del P-OPT gli impianti di telefonia mobile sono d'ubicazione vincolata se integrati a piloni dell'alta tensione o altri impianti infrastrutturali esistenti fintanto che è garantita la loro esistenza. In Ticino il 25% circa delle antenne per la telefonia mobile si trovano FZE, molte su piloni dell'alta tensione che possono essere oggetto di smantellamenti; si pensi per esempio a tutto il concetto di riordino delle linee ad alta tensione elaborato da Swissgrid per il Ticino e, in particolare, a tutta la linea della Vallemaggia, oggetto di adattamento del Piano settoriale elettrodotti di prossima approvazione. È necessario dunque garantire che gli impianti di telefonia mobile posti su infrastrutture FZE e che garantiscono un servizio efficiente e con bassi valori di intensità di campo nelle aree densamente occupate, possano restare in servizio anche successivamente allo smantellamento delle infrastrutture su cui si situano.

Richiesta n. 18

L'art. 32h del P-OPT deve essere completato al cpv. 1 specificando che una deroga è concessa per impianti che garantiscono un servizio efficiente e con bassi valori di intensità di campo nelle aree densamente occupate.

4 **Impianti solari**

Nell'art. 18a LPT2 il Parlamento federale ha inserito l'esenzione dall'autorizzazione edilizia per gli impianti solari sufficientemente adattati alle facciate, mentre nel nuovo art. 24^{ter} della LPT2 ha indicato i requisiti per riconoscere l'ubicazione vincolata FZE agli impianti solari che non sono di interesse nazionale. L'art. 32a^{bis}, rispettivamente l'art. 32d del P-OPT forniscono ulteriori specificazioni.

4.1 Impianti solari non soggetti ad autorizzazione sulle facciate

Le facciate degli edifici contribuiscono in maniera molto più importante rispetto ai tetti a formare il carattere e la qualità del paesaggio urbano, o insediato in generale. Per questo motivo i criteri per valutare il sufficiente adattamento devono considerare tutta una serie di fattori locali architettonici, urbanistici, culturali e storici, che non possono essere riassunti e tipologizzati in un'ordinanza federale, con particolare riferimento al cpv. 1

dell'art. 32a^{bis} del P-OPT, i cui parametri risultano astratti e per certi versi impraticabili. Per esempio la lett. c chiede la completa copertura della superficie del timpano dei tetti a falde, ma considerato che i moduli hanno forme rettangolari o quadrate, la loro sovrapposizione in verticale porterebbe alla configurazione di lati irregolari, con effetti estetici assai discutibili. Secondo la lett. d poi, l'impianto dovrebbe avere la stessa colorazione delle facciate adiacenti, ma va considerato che spesso le facciate sono rivestite con intonaco d'origine minerale, che non permette un allineamento cromatico con la superficie metallica dell'impianto. Non è adeguata neanche l'esenzione generale dell'autorizzazione nelle zone per il lavoro rispetto ad altre zone d'utilizzazione (lett. f): secondo il Rapporto esplicativo si tratta di zone meno sensibili e si presume che con questo concetto si faccia riferimento all'estetica, ma ciò non è corretto, perché anche tali zone devono presentare qualità architettoniche ed urbanistiche apprezzabili.

In buona sostanza il cpv. 1 non solo è inadeguato, ma è anche inutile visto che poi il cpv. 2 fissa i requisiti minimi. Sebbene quello alla lett. d sia praticamente impossibile da realizzare, ovvero colorazione e materiali omogenei; infatti pochissimi moduli fotovoltaici sono in grado di rispettarlo completamente. Basti pensare che le cornici, seppur colorate, non sono dello stesso materiale delle celle, oppure che le celle presentano comunque delle normali striature per far fluire l'elettricità prodotta, che seppur molto fini, si differenziano sia per materiale che per colore.

In buona sostanza la questione dei criteri da rispettare per esonerare i pannelli fotovoltaici in facciata dall'autorizzazione edilizia deve essere gestita in primo luogo dalle autorità cantonali e comunali, tramite prescrizioni edilizie o linee guida che tengano conto del contesto insediativo locale. Inoltre considerato che il potenziale solare delle facciate è molto più ridotto rispetto a quello sui tetti, in particolare nei comprensori densamente edificati a causa delle ombre gettate sulle facciate dagli edifici circostanti, non si giustificano limitazioni del margine di manovra dei cantoni e dei comuni.

Richiesta n. 19

L'art. 32a^{bis} del P-OPT deve essere modificato come segue:

- **il cpv. 1 è da stralciare;**
- **al cpv. 2 lett. d il riferimento ad “una colorazione e un materiale omogenei” è da eliminare;**
- **al cpv. 3 è da stralciare il riferimento “se lo sfruttamento dell'energia solare non viene limitato eccessivamente”;**
- **dal cpv. 5 deve essere eliminata l'indicazione secondo cui anziché la configurazione esatta degli impianti solari, l'autorizzazione edilizia può limitarsi a stabilire condizioni quadro e principi generali. In caso di impianti solari sulle facciate che comportano in ogni caso un'autorizzazione edilizia essi devono essere valutati nell'ambito della procedura di autorizzazione edilizia e non solo “in linea di principio”: tale specifica va eliminata.**

4.2 Impianti solari isolati che non sono d'interesse nazionale FZE

Nel rispetto di uno dei temi introdotti nella LPT2 dal Parlamento, ovvero di rendere preminenti gli interessi agricoli FZE (art. 16 cpv. 4 LPT2), si ritiene necessario

compendiare l'art. 32d del P-OPT affinché le superfici ad utilizzazione agricola migliori siano valorizzate e non penalizzate dalla posa di simili impianti. Ciò è possibile se i "vantaggi per la produzione agricola" citati nel cpv. 2 lett. a dell'art. 24^{ter} della LPT2 sono esplicitati in termini di resa, ovvero devono portare a una resa maggiore o a una resa qualitativamente migliore. Ciò è possibile se l'impianto solare può essere utilizzato per esempio come elemento di gestione delle colture, analogamente alle reti di protezione o ai teloni contro la grandine, la pioggia o gli insetti o alle strutture per l'ombreggiatura o l'irrigazione.

Richiesta n. 20

L'art. 32d del P-OPT è da completare con l'indicazione che un impianto solare ai sensi dell'art. 24^{ter} cpv. 2 lett. a LPT2 deve generare un vantaggio per la produzione agricola in termini di rese più elevate o migliore qualità.

5 Altri edifici o impianti per lo sfruttamento delle energie rinnovabili

Col nuovo art. 24^{quater} della LPT2 il Legislatore federale ha inteso facilitare la costruzione di edifici ed impianti per lo sfruttamento della biomassa e per la trasformazione dell'energia elettrica da fonti rinnovabili in idrogeno, metano o altri idrocarburi sintetici FZE. Gli art. 32e e 32f del P-OPT esplicitano le condizioni per l'ubicazione vincolata.

In entrambi gli articoli è stato introdotto un limite oltre il quale tali edifici ed impianti devono essere soggetti a pianificazione. Per l'art. 32e (Impianti necessari allo sfruttamento di energia a partire dalla biomassa) è un quantitativo di biomassa pari o superiore a 45'000 t all'anno, mentre per l'art. 32f (Impianti per la trasformazione di elettricità generata da energie rinnovabili in idrogeno, metano o altri idrocarburi sintetici) è l'occupazione di una superficie superiore a 5'000 m².

In entrambi i casi riteniamo che debba essere lasciata ai cantoni l'interpretazione degli impatti territoriali di un impianto e quindi della necessità di adire ad una procedura pianificatoria, perché definire un limite per tutto il territorio nazionale non tiene conto delle differenze territoriali cantonali, regionali e locali. Ad esempio, per l'agricoltura, le dimensioni delle aziende, le modalità della loro gestione, le tipologie dell'allevamento. D'altronde il cpv. 3 dell'art. 24^{quater} della LPT2 non impone alla Confederazione di esplicitare un limite, bensì le conferisce la facoltà di farlo. Riteniamo quindi che esso debba essere individuato dalle autorità cantonali e, se necessario, fissato nella legislazione cantonale, oppure valutato caso per caso a dipendenza del progetto, ipotesi che ci sembra maggiormente valida, perché di principio permette un'analisi degli impatti territoriali concreti e quindi una valutazione ben calibrata della necessità o meno di una base pianificatoria.

Richiesta n. 21

L'art. 32e del P-OPT deve essere modificato stralciando, al cpv. 3, l'indicazione secondo cui non sottostanno all'obbligo di pianificazione gli impianti per lo sfruttamento di energia a partire dalla biomassa con un quantitativo di substrato lavorato di biomassa non legnosa fino a 45'000 tonnellate all'anno.

Richiesta n. 22

L'art. 32f del P-OPT deve essere modificato stralciando, al cpv. 2, l'indicazione secondo cui gli impianti di trasformazione necessitano di una pianificazione se occupano una superficie superiore a 5'000 m².

6 Zone non edificabili per utilizzazioni ad ubicazione non vincolata soggette a compensazione

Nella LPT2 sono stati integrati i nuovi artt. 18^{bis} (Zone non edificabili con utilizzazioni soggette a compensazione) e 8c (Contenuto del piano direttore in relazione alle zone di cui all'art. 18^{bis}) che danno facoltà ai cantoni di delimitare nel PD comprensori per zone non edificabili per utilizzazioni ad ubicazione non vincolata soggette a compensazioni e miglioramenti; si tratta del cosiddetto "approccio territoriale".

Negli obiettivi del Legislatore federale, queste zone avrebbero lo scopo di permettere ai cantoni di prevedere delle utilizzazioni FZE che oltrepassano il margine di manovra delle disposizioni della LPT e dell'OPT, alla condizione di apportare un miglioramento della situazione generale del comprensorio interessato e che siano conferiti mandati per la pianificazione delle utilizzazioni che prevedano misure di compensazione e di miglioramento.

L'art. 33a del P-OPT stabilisce alcune modalità operative, ma è soprattutto il P-Guida che fornisce diverse indicazioni sui contenuti minimi da inserire nel PD e i criteri di valutazione della Confederazione nell'ambito dell'approvazione federale.

L'approccio è teoricamente e potenzialmente interessante, ma essendo completamente nuovo nessun cantone l'ha ancora messo in pratica ed i contenuti del P-Guida riflettono questa assenza completa di esperienza, risultando in generale astratti o inadeguati rispetto al ruolo del PD. Solo per citare alcuni esempi viene chiesto di stabilire a priori se l'applicazione dell'approccio territoriale sia potenzialmente possibile in tutto il territorio cantonale oppure solo in determinate regioni o tipi di paesaggio, oppure di definire in maniera vincolante e dettagliata (nel testo e in carte apposite) come e dove all'interno dei comprensori sono previste utilizzazioni più estese, dove e come possono essere effettuate compensazioni e miglioramenti della struttura insediativa, del paesaggio, della cultura della costruzione, delle superfici coltivate e della biodiversità.

Riteniamo in generale il capitolo 2 del P-Guida teorico e non utile per comprendere appieno le potenzialità di questo nuovo strumento. In qualsiasi caso è assolutamente necessario evitare di chiedere l'introduzione di indicazioni nel PD troppo dettagliate e riconducibili alla pianificazione delle utilizzazioni. Il rischio è altrimenti quello di anticipare troppo precocemente aspetti regolamentatori che potrebbero essere messi in discussione dalla pianificazione successiva al PD, richiedendo un suo adeguamento ed allungando i tempi dell'intero processo.

Richiesta n. 23

L'intero capitolo 2 del P-Guida deve essere riformulato escludendo che nel PD siano chieste informazioni troppo dettagliate, che anticipano la successiva pianificazione delle utilizzazioni.

Per quanto riguarda l'art. 33a, segnaliamo che il cpv. 1 non è in linea con le regole della stabilizzazione definite in LPT2, perché introduce ulteriori limitazioni al volume delle costruzioni in superficie e alle zone coltivate, che inoltre complicano ulteriormente il monitoraggio e il controllo degli interventi FZE. Ribadiamo pure, come già spiegato in relazione alla richiesta n. 11, che non è realistico attendere l'esecuzione delle compensazioni e delle migliorie per realizzare le utilizzazioni soggette a compensazioni come chiesto dal cpv. 3. Infine deve essere esplicitato che le misure compensative e di miglioramento devono essere prese a carico dagli istanti/richiedenti delle utilizzazioni soggette a compensazione.

Richiesta n. 24

L'art. 33a del P-OPT deve essere modificato come segue:

- **il cpv. 1 deve essere riformulato nel seguente senso: le misure di compensazione devono garantire gli obiettivi di stabilizzazione ai sensi dell'art. 1 b^{ter} e b^{quater} della LPT2 e un miglioramento generale della situazione nel comparto in questione;**
- **il cpv. 3 deve essere riformulato chiarendo che le utilizzazioni soggette a compensazione possono essere realizzate se le compensazioni e le migliorie sono state autorizzate in modo tale che l'autorità competente ne può pretendere l'esecuzione;**
- **l'articolo è da completare specificando che le compensazioni e le migliorie sono prese a carico dagli istanti o dai richiedenti delle utilizzazioni soggette a compensazioni.**

7 Priorità dell'agricoltura nelle zone agricole

Il nuovo art. 38a del P-OPT dovrebbe, nelle intenzioni del DATEC, dare seguito al mandato dei nuovi cpv. 4 e 5 dell'art. 16 LPT2 secondo i quali nelle zone agricole la priorità va conferita all'agricoltura e ai suoi bisogni per rapporto ad altre utilizzazioni non agricole e va stabilito quando FZE è ammesso derogare ai disposti in materia di immissioni foniche e di odori rispetto alla *Legge federale sulla protezione dell'ambiente*.

Senonché la sua formulazione è talmente maldestra, contraria alla legislazione ambientale, nonché ai principi della stabilità del diritto e della garanzia della proprietà privata da risultare inapplicabile.

In primo luogo deve essere esplicitato che le sue indicazioni valgono solo all'interno della zona agricola e non anche per dirimere conflitti in zone edificabili vicine o confinanti, dove valgono i limiti d'immissione definiti dalla legislazione ambientale. Il cpv. 2 lett. c ed il cpv. 3 permettono ai singoli casi ed alle percezioni individuali di derogare alle norme sul controllo delle emissioni, che sono disposizioni di diritto pubblico per la tutela della salute. Il cpv. 4 introduce la possibilità di rivedere a posteriori un'autorizzazione non agricola rilasciata in conformità alle leggi solo sulla base di cosiddetti "reclami" soggettivi. Il cpv. 5 è inutile, perché le regole per l'ottenimento dell'autorizzazione edilizia sono fissate dalla legislazione ambientale e se non sono rispettate semplicemente l'autorizzazione non viene rilasciata.

Si rammenta inoltre che la legislazione ambientale permette già diverse agevolazioni. Giusto per citare un caso, l'*Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico* prevede per esempio alleggerimenti all'art. 11: *"Su domanda, l'autorità accorda agevolazioni al titolare dell'impianto, se il risanamento ai sensi degli articoli 8 e 10 è sproporzionato, in particolare non possibile dal punto di vista tecnico o dell'esercizio o non sopportabile economicamente. Come agevolazione l'autorità può concedere in primo luogo termini più lunghi. Se la concessione di termini più lunghi non basta, l'autorità fissa limitazioni più blande delle emissioni"*.

Richiesta n. 25

L'art. 38a del P-OPT deve essere riformulato integralmente stralciando i cpv. da 1 a 5 e introducendo l'indicazione secondo cui all'interno della zona agricola l'autorità competente concede uno sgravio ai sensi della legislazione sulla protezione dell'ambiente nell'ambito della limitazione precauzionale delle emissioni, nella misura in cui l'interesse di dare priorità all'agricoltura supera l'interesse di rispettare le disposizioni sulla protezione dagli odori o le disposizioni sulla protezione dal rumore.

8 Situazioni illegali e polizia edilizia

Con i nuovi cpv. 3, 4 e 5 dell'art. 25 (Competenze cantonali) della LPT2, il Legislatore federale ha inteso intensificare l'operato dei cantoni per combattere le situazioni illegali. Gli artt. 43b e 43c del P-OPT precisano le modalità.

8.1 Requisiti in materia di diritto cantonale

L'art.43b del P-OPT indica – limitando al minimo il margine di manovra del Legislatore cantonale – come deve essere modificato il diritto cantonale per mettere in pratica alcuni accorgimenti volti a individuare, ad impedire e a ripristinare situazioni illegali: termini temporali per l'attuazione di misure per la sospensione delle utilizzazioni, modalità procedurali relative alle decisioni di smantellamento e ripristino dello stato legale, verifica sommaria dell'esistenza legale di edifici ed impianti esistenti nell'ambito delle procedure di autorizzazione edilizia.

Quanto richiesto implica un controllo periodico e sistematico delle pratiche, mentre ora tale controllo avviene in caso di specifica segnalazione, oppure in caso di incarti già conosciuti, che devono essere seguiti poiché presentano particolarità di rilievo, in quanto la polizia edilizia, nel nostro Cantone, compete ai singoli comuni. Ne consegue un accresciuto impiego di risorse, che parimenti ai nuovi oneri derivanti dal monitoraggio e dal controllo della stabilizzazione (vedere richiesta n. 7) e dal versamento di contributi alle demolizioni (vedere richiesta n. 15) deve essere coperto dalla Confederazione. Si evidenzia sin d'ora che, con le attuali risorse, sarà infatti impossibile adempiere ai nuovi compiti di vigilanza/polizia edilizia.

Richiesta n. 26

L'art. 43b del P-OPT va completato indicando che la Confederazione assume i costi del personale aggiuntivo presso le amministrazioni cantonali necessario per eseguire i compiti di polizia edilizia.

8.2 Termine sussidiario e onere della motivazione

Secondo l'art. 43c cpv. 1 del P-OPT gli obblighi derivanti dalle decisioni di polizia devono essere adempiuti entro 180 giorni. Si tratta di un pio auspicio che si scontra con la realtà dei fatti in particolare per quanto riguarda i cantoni alpini: è praticamente impossibile adempiere a questo compito se impartito all'inizio della stagione invernale a partire da una certa altezza sul livello del mare. Inoltre il termine deve considerare le diverse condizioni-quadro dei singoli casi rispettando il principio di proporzionalità e ciò è possibile solo con una valutazione caso per caso della rispettiva competente autorità.

Richiesta n. 27

L'art. 43b cpv. 1 del P-OPT va riformulato indicando che per gli ordini di ripristino il termine è assegnato tenendo conto della particolarità dei luoghi.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Il Cancelliere

Christian Vitta

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-dstm@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Servizi generali (dt-sg@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV) (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni 2024 haben Sie den Regierungsrat eingeladen, zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) für die Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien Stellung zu nehmen. Gleichzeitig hat das Bundesamt für Raumentwicklung die Kantone eingeladen, zum Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung zu RPG 2 Stellung zu nehmen.

Der Erlass von gesetzeskonformen und zielgerichteten Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung von RPG 2 auf Verordnungsstufe erachten wir als sachgerecht und notwendig. Wir vertreten jedoch die Auffassung, dass diese Ausführungsbestimmungen den vom Bundesparlament den Kantonen eingeräumten Handlungsspielraum zu respektieren und insbesondere beizubehalten haben. Die vorliegende Revisionsvorlage ist entsprechend zu überarbeiten, weshalb wir diese ablehnen. Im Sinne einer vorgezogenen Zusammenfassung der nachfolgenden Ausführungen und unter Vorbehalt der nachfolgend artikelweise aufgeführten Anträge stellen wir folgende Hauptanträge:

- (a) *Der Bund hat sich an der Abbruchprämie zu beteiligen und die dafür nötigen finanziellen Mittel bereit zu stellen.*
- (b) *Die Verordnung hat sich an die gesetzlichen Grundlagen zu halten und diese nicht weitergehend einzuschränken.*
- (c) *Die insbesondere für die Bodenversiegelung verwendeten Begrifflichkeiten und Definitionen sind zu klären und neu zu definieren.*
- (d) *Für das Stabilisierungsziel ist ein Wachstum von 102 Prozent festzulegen und im Sinne einer Wirkungsanalyse mittels einer Periodizität von acht Jahren zu überprüfen.*
- (e) *Auf eine Planung touristischer Schwerpunktgebiete als Grundlage für die Festlegung von Bodenversiegelungen aufgrund touristischer Aktivitäten ist zu verzichten.*
- (f) *Ebenso ist darauf zu verzichten, bei der Erweiterung altrechtlicher Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone eine maximale Bettenzahl vorzugeben.*
- (g) *Die Verordnung hat aufzuzeigen, wie und in welchem Ausmass sich der Bund gegenüber den Kantonen für die vom Bund geforderte nötige Ressourcenausstattung durch die Kantone zu be-*

teiligen gedenkt.

- (h) Die Verordnung hat keine übermässig verfahrensrelevanten Bestimmungen zu enthalten, die die verfahrensrechtlichen Kompetenzen der zuständigen kantonalen Behörden einschränken oder gar aufheben.*
- (i) Im Vorfeld des Inkrafttretens ist den Kantonen ausreichend Zeit zu gewähren, die kantonalen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen.*
- (j) Der Bund wird ersucht, den Entwurf der «Ergänzung des Leitfadens Richtplanung» entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs in den zentralen Aspekten zu überprüfen, anzupassen bzw. abzuändern.*

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Zunehmende Komplexität der Bestimmungen ausserhalb der Bauzone

Die nun vorliegende Revision der RPV, die aufgrund der Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien angezeigt ist, verdeutlicht den Trend der letzten Jahre: Die Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen wurden immer komplexer. Diese Komplexität führt dazu, dass die Anwendung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen immer unübersichtlicher sowie teilweise auch widersprüchlicher geworden sind bzw. werden. Die RPG 2 Revision hat leider keinen Beitrag zur Entschärfung dieser Komplexität geleistet, was die vorliegende Änderung der RPV verdeutlicht.

Einschränkender Charakter einzelner Bestimmungen des Verordnungsentwurfs

Der vorliegende Entwurf der RPV kann und darf nicht einschränkender oder weitergehender gestaltet werden als es die Gesetze vorgeben. So lehnen wir beispielsweise eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Stabilisierungsziels über die Bestimmungen des RPG hinaus ab.

Zudem sind bei der Erarbeitung von Verordnungen die im Rahmen der parlamentarischen Debatte massgebenden Aufträge, Voten, Erklärungen und Forderungen zu berücksichtigen. Unseres Erachtens ist dies vorliegend nicht erfolgt. Daher sind die entsprechenden Artikel im Verordnungsentwurf gemäss den nachfolgenden, artikelweise verfassten Kommentaren anzupassen.

Abbruchprämie

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen zur Finanzierung der Abbruchprämie durch den Bund. Es wird daran erinnert, dass es sich hierbei um eine Bundesaufgabe handelt, die an die Kantone delegiert wurde und fast ausschliesslich dem Bundesrecht unterliegt. Es ist darum zentral, dass der Bund die Abbruchprämie massgeblich finanziert bzw. die Kantone dabei unterstützt und die unterschiedliche Betroffenheit gebührend berücksichtigt.

Stabilisierungsziel – Bodenversiegelung

Die Verordnungsbestimmungen zur Erreichung des Stabilisierungsziels sollen vereinfacht werden. Die

Begriffsbestimmung zur «*Bodenversiegelung*» ist sehr unbestimmt und interpretationsbedürftig. Hinsichtlich dem Stabilisierungsziel ist **ein Wachstum von 102 Prozent** statt 101 Prozent zu gewähren. Dieser Wert ist jedoch periodisch im Sinne einer «*Wirkungsanalyse*» zu überprüfen. Angezeigt ist eine Periodizität von acht Jahren, zumindest für die erstmalige Berichterstattung.

Sich abzeichnende Vollzugsproblematik

Obwohl der Entwurf der RPV einen erheblichen Aufwand zur Sicherstellung von Begriffsdefinitionen betreibt, ist bereits heute absehbar, dass die Umsetzung der Bestimmungen der RPV für die Kantone ein erheblicher zusätzlicher Erfassungs-, Nachführungs-, Controlling- und Berichterstattungsaufwand verursachen wird. Die Kantone sind bis dato keineswegs ressourcenmässig entsprechend ausgestattet. Erhebliche Vollzugsprobleme zeichnen sich schon heute ab. Der Bund hat es im Verordnungsentwurf unterlassen, eine entsprechende Unterstützung zugunsten der Kantone vorzusehen. Die Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass eine konkrete Unterstützung des Bundes zugunsten der Kantone vorgesehen wird.

Datengrundlagen

Wir stellen fest, dass die geforderte präzise Zielerreichung (Stabilisierungsziel) und die Planung (Gebietsansatz) auf der Grundlage unklarer, unvollständiger und interpretationsbedürftiger Begriffe und Daten erfolgen soll. Eine schweizweite, d. h. vergleichbare und somit gleichwertig beurteilbare kantonale Richtplanumsetzung wird so nicht möglich sein. Soweit uns bekannt ist, enthalten die Daten der Amtlichen Vermessung (AV) in der Regel keine direkt verwendbaren Informationen über die Bodenversiegelung im Sinne von Artikel 25a Absatz 3 des Verordnungsentwurfs. Unter die AV-Kategorie «*befestigt*» fallen auch alle Flächen wie eingekieste Plätze, lediglich eingeschotterte oder sogar nur festgefahrene Landwirtschafts- und Flurwege, Waldstrassen usw. Allein dieses Beispiel zeigt, dass bereits über die Ausgangslage zur Bodenversiegelung grosser Interpretationsspielraum besteht, falls diese teils erheblichen, teils sogar anteilmässig überwiegenden Flächen nicht von den tatsächlich versiegelten Flächen unterschieden werden können.

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Wir begrüssen die Zurückhaltung des Bundes in der Formulierung der Ausführungsbestimmungen betreffend Richtplaninhalt im Bereich von Zonen nach Artikel 18^{bis} RPG (Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen). Wir sind uns bewusst, dass die Kantone mit den vorgenannten Bestimmungen neue Möglichkeiten zur Ausscheidung von Nichtbauzonen für nicht standortgebundene Nutzungen und somit eine neue Gestaltungsmöglichkeit erhalten. Die Umsetzung dieser neuen Gestaltungsmöglichkeit stellt die Kantone aber auch vor neue, nicht zu unterschätzende Herausforderungen. Daher ist es angezeigt, diese Gestaltungsmöglichkeit auf Verordnungsstufe erneut zu thematisieren.

Leitfaden Richtplanung

Wir ersuchen den Bund, den gleichzeitig in Konsultation gegebenen Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs in den zentralen Aspekten zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen. Nebst der

Verordnung hat insbesondere der zu überarbeitende Leitfaden hinsichtlich der Begrifflichkeiten und Definitionen betreffend Bodenversiegelung Klarheit zu schaffen, allenfalls mit spezifischen und selbsterklärenden Beispielen.

ANTRAG:

Die Ergänzung bzw. Anpassung des Leitfadens Richtplanung hat entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs zu erfolgen und ist den Kantonen erneut vorzulegen.

Inkrafttreten

Mit der Vorlage werden im Hinblick auf die notwendigen Richtplananpassungen sowie Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen verschiedene Grundlagenarbeiten und unter Umständen weitergehende Erhebungen von Grundlagendaten durch die Kantone notwendig sein. Zum heutigen Zeitpunkt ist es den Kantonen (noch) nicht möglich, rechtssichere und zielführende Massnahmen zu ergreifen, um die Ziele von RPG 2 umzusetzen. Dazu bedarf es vorgängig:

- der Bekanntgabe der Anforderungen an die Datengrundlage sowie deren Erhebung,
- die Überarbeitung und Genehmigung der kantonalen Richtpläne und
- die entsprechende Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen.

Folglich müssen den Kantonen möglichst bald alle zur RPG 2-Umsetzung nötigen Informationen zur Verfügung gestellt werden und es ist ihnen ausreichend Zeit zur Umsetzung der Anforderungen zu gewähren.

ANTRÄGE:

- (a) **Den Kantonen ist ausreichend Zeit zu gewähren, die kantonalen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen, indem die Inkraftsetzung von RPG 2/RPV frühestens 12 Monate nach Bekanntgabe des definitiven Erlasstextes und der bundesseitigen Instrumente festgesetzt wird.**
- (b) **Den Kantonen ist seitens des Bundes eine Umsetzungshilfe zur Verfügung zu stellen, die es ihnen erlaubt, bereits vor Inkraftsetzung von RPG 2/RPV, Massnahmen zur Einhaltung des Stabilisierungsziels zu ergreifen.**
- (c) **Den Kantonen sind Informationen zur Verfügung zu stellen, wann welcher Aspekt der RPG 2- Revision in Kraft tritt (seit 29. September 2023/ab Inkrafttreten von RPG 2 und RPV/ab Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) usw.).**
- (d) **Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wie auch der damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen hat frühestens auf den 1. Juli 2026 zu erfolgen.**

II. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel (neu, z. B. 3a) - Beteiligung des Bundes an der Abbruchprämie (neue Bestimmung)

Gemäss Artikel 5a Absatz 3 RPG kann der Bund Beiträge an die Abbruchprämie der Kantone leisten,

wobei der Bundesrat die Einzelheiten regelt. Er berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone, insbesondere die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe.

Dieser gesetzliche Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. Der durch die Abbruchprämie verursachte Aufwand ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesrecht (Art. 5a Abs. 1 RPG). Das Verursacherprinzip gebietet entsprechend einer Beteiligung des Bundes. Die Kantone sind zudem sehr unterschiedlich betroffen. Der Kanton Uri hat überdurchschnittlich viele Bauten ausserhalb der Bauzonen. Gleichzeitig kann kaum Bauland eingezont werden und verschiedene Gemeinden mussten rückzonen. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe werden praktisch ausschliesslich für allfällige Entschädigungen von Auszonungen benötigt. Auf der anderen Seite haben städtische Kantone wenige Gebäude ausserhalb der Bauzonen, höhere Erträge aus der Mehrwertabgabe und so gut wie keine Rückzonungen. Diese ungleiche Betroffenheit verschärft den Stadt-Land-Graben. Es ist darum zentral, dass der Bund die Kantone bei der Abbruchprämie unterstützt und dabei die unterschiedliche Betroffenheit gebührend berücksichtigt.

ANTRAG:

Der Bund hat sich an der Finanzierung der Abbruchprämie – abhängig von den jeweiligen kantonalen Rahmenbedingungen – mit mindestens 80 Prozent zu beteiligen. Hierfür ist eine Grundlage in der RPV zu schaffen. Beispielsweise in einem neuen Artikel 3a:

Der Bund leistet einen Beitrag im Umfang von mindestens 80 Prozent an die Aufwendungen der Kantone, welche diesen bei der Finanzierung der Abbruchprämie entstehen.

Artikel 25a Absatz 2 - Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; nur ganzjährig bewirtschaftete Landwirtschaftszonen betroffen

Wir sind der Ansicht, dass dieser Absatz den Anwendungsbereich von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG in unzulässiger Weise erweitert. Die unmissverständliche Formulierung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG betrifft das Stabilisierungsziel (Bodenversiegelung) in der «*ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG [...]*». Im Gegensatz zu dieser klaren gesetzlichen Ausgangslage nennt Artikel 25a Absatz 2 des Verordnungsentwurfs als Geltungsbereich das ganze Gebiet «*ausserhalb der Bauzonen*» (mit Ausnahme des Sömmerungsgebiets). Diese beiden Referenzgebiete unterscheiden sich wesentlich, sowohl in Bezug auf die Fläche und die Nutzung (Wald, Zonen nach Artikel 18 RPG wie Golf- oder Weilerzonen, Schutzzonen, unbewirtschaftete Flächen usw.) und damit auch in Bezug auf die per 29. September 2023 vorhandene und künftig zu erfassende Bodenversiegelung. Eine solche Erweiterung war und ist nicht Absicht des Gesetzgebers. Der Verordnungstext hat sich in diesem Zusammenhang einzig und unmissverständlich an die gesetzliche Formulierung zu halten.

Die Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 12), wonach für den gewählten örtlichen Geltungsbereich des Stabilisierungsziels für Bodenversiegelung «*eine stabile Geodatengrundlage*» bestehe und dieser den «*Anliegen des Gesetzgebers Rechnung*» trage, vermögen die Abweichungen vom Wortlaut von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG im Übrigen auch nicht hinreichend zu begründen. Die Anforderungen an die technische Umsetzung des Stabilisierungsziels zur Bodenversiegelung sind in je-

dem Fall in Absprache mit den Kantonen zu definieren.

ANTRAG:

Artikel 25a Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 25a Absatz 3 - Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; Begriff der Bodenversiegelung

Die Definition der Bodenversiegelung ist interpretationsbedürftig und deshalb problematisch. Diese Definition der Versiegelung stimmt nicht mit der vorgeschlagenen Lösung überein, die die Bodenbedeckung als Datenquelle für versiegelte Flächen verwendet. Tatsächlich umfasst das Code-Untergenre 7 «*sonstiger Hartbelag*» der Bodenbedeckung: Parkplätze, Zufahrts- und Erschliessungsstrassen für Gebäude, Lagerplätze usw. Dies schliesst also auch andere verdichtete Beläge als Beton oder Asphalt ein, wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt wird. Dies stellt die Relevanz der Verwendung der Bodenbedeckung und nicht der Orthofotos als Referenzdatenbank in Frage. Es ist eine Definition zu wählen, die mit einer bereits bestehenden Datengrundlage abgedeckt oder mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden kann.

ANTRAG:

Die Begriffe sind zu klären und gegebenenfalls mit Beispielen im Erläuternden Bericht zur RPV auszuführen.

Artikel 25a Absatz 4 - Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; Bodenversiegelungen zur Ausübung touristischer Aktivitäten

Dieser Absatz steht nicht im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG. Das Gesetz schliesst Bodenversiegelung, die zur «*Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt*» sind, vom Geltungsbereich aus, ohne einerseits eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan zu verlangen und andererseits zu verlangen, dass es sich nur um Gebiete mit «*schwergewichtig touristischer Nutzung*» handelt. Diese Bestimmung in der vorliegenden Form ist unzulässig. Eine Bodenversiegelung kann auch in einem Gebiet touristisch bedingt sein, das im Richtplan nicht als schwergewichtig touristisch qualifiziert wird. Umgekehrt kann nicht jede Bodenversiegelung in einem Tourismusgebiet ohne Weiteres als touristisch angenommen werden. Dementsprechend lässt sich auch die im erläuternden Bericht erkannte Problematik der Abgrenzung von Tourismus- und Freizeitnutzungen nicht über das Instrument des Richtplans lösen. Stattdessen sind hierfür nutzungsmässige Kriterien zu definieren, die den konkreten Gegebenheiten und dem Willen des Gesetzgebers Rechnung tragen.

ANTRAG:

Artikel 25a Absatz 4 ist wie folgt anzupassen:

⁴*Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden **und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.***

Artikel (neue Bestimmung) - Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; Bodenversiegelungen für notwendige, unabdingbare Anlagen und Gebäude

Gemäss Artikel 8d Absatz 2 RPG ist die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, beim Stabilisierungsziel nicht zu berücksichtigen. Damit bringt der Gesetzgeber implizit zum Ausdruck, dass Bodenversiegelungen, die durch einen gesetzlichen Erschliessungs- oder Versorgungsauftrag des Gemeinwesens bzw. durch ein überwiegendes öffentliches Interesse bedingt sind, nicht in den Anwendungsbereich des Stabilisierungsziels fallen sollen. Gleiches muss umso mehr für Bodenversiegelungen gelten, die unmittelbar aufgrund von Vorgaben des übergeordneten nominalen oder funktionalen Raumplanungsrechts (beispielsweise Umweltschutz, Brandschutz, Gesundheitsschutz) erforderlich sind. Es handelt sich dabei beispielsweise um folgende Anlagen:

- Für Verkehrsanlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen, besteht eine gesetzliche Erschliessungspflicht (vgl. Art. 19 Abs. 2 RPG). Eine Steuerung diesbezüglich ist nicht möglich. Sie sind deshalb vom Stabilisierungsziel auszunehmen.
- An Velowegen bzw. bestimmten Velowegen besteht ein hohes öffentliches Interesse (vgl. Art. 5 des Bundesgesetzes über Velowege [Veloweggesetz; SR 705] sowie Sachplan Verkehr). Sie sind unabdingbar und notwendig. Deshalb bedarf es für sie einer Ausnahme.
- Deponien, auf denen Bodenversiegelungen aufgrund gewässerschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich sind, müssen ausgenommen sein, da die Versiegelung dort nicht gesteuert werden kann. Auch Löschwassereinrichtungen sind zwingend notwendig.
- Anlagen und Infrastrukturen, die wie die Energieversorgung für die Grundversorgung der Bevölkerung nötig sind, wie z. B. Erschliessungen für die Trinkwasserversorgung bzw. allgemein für die Wasserversorgung, sind unabdingbar und können nicht gesteuert werden. Sie sind deshalb ebenfalls vom Stabilisierungsziel auszunehmen.

ANTRAG:

Es ist eine Bestimmung in die RPV aufzunehmen, die Artikel 8d Absatz 2 RPG weiter konkretisiert. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass von der Begrifflichkeit «Energieanlagen sowie kantonale oder nationale Verkehrsanlagen» alle Anlagen für die Energieversorgung, alle Verkehrsanlagen zur Erschliessung von Bauzonen sowie auch Velowege mitumfasst sind, zudem gewisse Deponien, Zufahrten zu und Infrastrukturen von Löschwasserbezugsstellen, Zufahrten und Gebäude für die Trinkwassererschliessung usw.

Artikel 25b - Erreichung der Stabilisierungsziele; Massgebender Wert

Das in dieser Bestimmung vorgesehene Ziel von 101 Prozent entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers und ist zu tief angesetzt. Ständerat Jakob Stark wies während der parlamentarischen Beratungen explizit darauf hin, dass die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) erwartet, dass ein Wachstum von 2 Prozent und nicht von 1 Prozent dem Stabilisierungsgebot entspricht (*«Ich erwähne explizit, dass die Kommission über den Prozentsatz des Wachstums diskutiert hat. Sie erwartet, dass ein durchschnittliches Wachstum von 2 Prozent ab der Schlussabstim-*

mung als Stabilisierung gewertet wird.»; Jakob Stark, Ständeratsdebatte vom 9. Juni 2022, AB 2022 E 461). Diese Forderung bzw. Präzisierung wurde weder in den Debatten des Ständerats noch in denjenigen des Nationalrats in Frage gestellt.

Der Referenzzustand per Stichtag kann nur annäherungsweise rekonstruiert werden. Die vorhandenen Daten wurden bisher nicht für diesen Zweck erhoben und sind mit Unsicherheiten behaftet. Dementsprechend wird auch im erläuternden Bericht zur Vorlage von einer *«lückenhaften Datenlage beim Referenzdatenstand»* ausgegangen (S. 5). Die Umsetzung der in Artikel 25d E-RPV vorgesehenen Erhebung von Geodaten im Rahmen der Baubewilligungsverfahren wird im Vollzug der Kanton noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Kantone müssen bis spätestens in fünf Jahren über ein vom Bund genehmigtes Konzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele verfügen. Bis dahin sind die Modalitäten der kantonalen Umsetzung noch nicht abschliessend definiert und es müssen grobe Annahmen getroffen werden.

Gemäss erläuterndem Bericht soll der Wert von 101 Prozent bzw. die vorgeschlagene Marge von 1 Prozent die Weiterführung der bisherigen Bewilligungspraxis für die nächsten zehn Jahre ermöglichen. Die dieser Prognose zugrunde gelegte Annahme von schweizweit rund 500 neuen Gebäuden ausserhalb der Bauzonen ist zu pauschal und lässt die kantonalen Unterschiede unberücksichtigt.

Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie auf die Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzonen ist äusserst zweifelhaft. Stattdessen könnte – aufgrund des gleichzeitig eingeführten Kompensationsansatzes – auch ein gegenteiliger Effekt eintreten und weniger Gebäude könnten abgebrochen werden als bisher. Aufgrund all dieser Aspekte ist das Ziel als erreicht anzusehen, wenn die betreffenden Werte 102 Prozent nicht übersteigen.

ANTRAG:

Es wird beantragt, den Wert in Artikel 25b auf 102 Prozent pro Jahr zu erhöhen. Artikel 25b ist deshalb wie folgt anzupassen:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im Kanton nicht mehr als ~~101~~ 102 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Artikel 25c Absatz 2, 3, 4 und 5 - Massgebende Werte am 29. September 2023

Das System in seiner geplanten Form scheint besonders kompliziert umzusetzen zu sein, speziell im Hinblick auf das Stabilisierungsziel. Diese sehr technischen Vorschläge sind prozentual vernachlässigbar und führen zu einem immensen bürokratischen Aufwand. Vielmehr sollte der Verordnungsentwurf festlegen, dass unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, in den Stabilisierungszielen enthalten sind und dass ihr Rückbau dazu dienen kann, diese Ziele zu erreichen.

ANTRAG:

Artikel 25c Absatz 2, 3, 4 und 5 in der vorliegenden Fassung sind zu streichen.

Ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ist einzufügen:

²Unrechtmässig erstellte Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, sind in den Stabilisierungszielen enthalten; ihr Rückbau dient dazu, die Stabilisierungsziele zu erreichen.

Artikel 25d - Beschränkung der Datenerhebung auf das Notwendigste

Der Kanton Uri erachtet die aktuelle Formulierung von Artikel 25d als eine Regel des materiellen öffentlichen Rechts im Bereich des Bauwesens. Aus Sicht des Kantons Uri wird die in Artikel 75 Absatz 1 Bundesverfassung (BV; SR 101) vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist in Betracht zu ziehen, dass die aktuelle Lehre bereits heute die Verfassungsmässigkeit einiger aktueller Bestimmungen der RPV bestreitet, obwohl diese weniger einschneidend als der vorliegende Verordnungsentwurf formuliert sind.

Überdies würde Artikel 25d des Verordnungsentwurfs eine massive und schwer überwindbare administrative Komplexität für die Bauwilligen einführen. Der Vollzug wird mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand verbunden sein. Deshalb ist der Aufwand so weit wie möglich zu minimieren. Die Datenerhebung ist auf das für die Erreichung der Stabilisierungsziele notwendige Minimum zu beschränken:

- Es sind nur Daten für Gebäude zu erheben, die unter das Stabilisierungsziel der Gebäude fallen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG), d.h. keine Erfassung von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen, die unabdingbar und notwendig sind, sowie von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen, die mit Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden oder für Gebäude ausserhalb der Bauzonen, die im Waldareal liegen.
- Es sind nur Daten für versiegelte Flächen zu erheben, die unter das Stabilisierungsziel der Bodenversiegelung fallen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG). Flächen ausserhalb des Geltungsbereichs oder mit nicht versiegelungsrelevanten Nutzungen sind nicht zu erfassen, d. h. keine Erfassung von Versiegelungen ausserhalb ganzjährig bewirtschafteter Landwirtschaftszonen, und in diesen Landwirtschaftszonen keine Erfassung von Versiegelungen für die Ausübung touristischer Aktivitäten, für notwendige unabdingbare Infrastrukturen und für die, welche mit Plangenehmigung des Bundes erteilt werden.
- Daten sind zudem nicht auf Vorrat zu erheben, sondern erst bei einer Baubewilligung, sei dies für einen stabilisierungsrelevanten Neubau oder für eine stabilisierungsrelevante Zweckänderung.

Im Übrigen darf hier in Artikel 25d keine neue Baubewilligungspflicht eingeführt werden (Abs. 4). Zweckänderungen von Bauten und Anlagen mit Bodenversiegelungen bedürfen nur dann einer Bewilligung, wenn dies bisher und gemäss RPG auch so vorgesehen ist.

Sind Zweckänderungen bezüglich der Bodenversiegelung relevant, sollen sie der zuständigen Be-

hörde gemeldet werden, sofern sie keiner Bewilligung bedürfen. Dasselbe gilt bei blosser Aufgabe der ursprünglichen Nutzung, d. h. diese ist zu melden, da sie keiner Bewilligung bedarf.

ANTRAG:

Artikel 25d ist zu kürzen und so abzuändern, dass die Kompetenzregelung von Artikel 75 Absatz 1 BV zwischen Bund und Kantonen respektiert wird:

¹Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Geodaten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen.

²Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Artikel 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

³Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich:

a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und – in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 – versiegelte Flächen;

b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und – in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 – versiegelte Flächen;

c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.

⁴Sollen Bodenversiegelungen, die nicht zum Stabilisierungsziel zählen, einem anderen für die Stabilisierung relevanten Zweck zugeführt werden, ist dies, sofern es dafür bedarf, dies keiner Baubewilligung bedarf. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. Dasselbe gilt, wenn die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben wird.

Artikel 25e Absatz 1 - Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

Wenn eine regelmässige Überprüfung erforderlich ist, erscheint der in dieser Bestimmung vorgesehene Zeitraum von vier Jahren zu kurz und ermöglicht keinen Überblick über das gesamte Gebiet. Ein Zeitraum von vier Jahren ist materiell und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen einfach nicht durchführbar. Der Zeitraum sollte auf acht Jahre (zwei Periodizitäten) festgelegt werden. Die in diesem Artikel festgelegte Periodizität ist mit der Formulierung von Artikel 25b E- RPV zu koordinieren.

Erachtet der Bund im Rahmen der periodischen Überprüfung des Richtplans die Erreichung der Stabilisierungsziele als gefährdet, verpflichtet er den Kanton zu weitreichenden Massnahmen bis hin zum Bauen gegen Kompensation. Angesichts dieser Tragweite soll er seine Einschätzung deshalb fundiert darlegen und eine objektive Beurteilungspraxis begründen müssen. Zudem sind die Stabilisierungsziele Gebäude und Bodenversiegelung separat zu betrachten. Entsprechend sind die Folgen ebenfalls separat zu handhaben.

ANTRAG:

Artikel 25e ist wie folgt zu ändern:

¹Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle **acht** Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

²Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **Der Bundesrat legt dar, inwiefern er die Einhaltung der Stabilisierungsziele als gefährdet erachtet.**

³... (keine Änderung)

⁴Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht ~~auch~~ dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. **Sie besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht ist und entfällt.** ~~Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.~~

⁵... (keine Änderung)

Artikel 25f - Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Absatz 1 ist zu ungenau. Bei sinngemässer Anwendung von Artikel 38b Absatz 3 RPG gemäss Artikel 8d Absatz 4 RPG kann eine Kompensation nur entsprechend dem Verfehlen des jeweiligen Ziels verlangt werden. Wird das Ziel betreffend Versiegelung verfehlt, ist die Versiegelung zu kompensieren. Wird das Ziel betreffend Gebäudeanzahl verfehlt, ist das Gebäude (in der Anzahl) zu kompensieren usw.

Diese Bestimmung verlangt, dass die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen früher als die Bauausführung zu erfolgen haben. Dies ist ein Erfordernis, das vom Gesetz nicht verlangt wird. Überdies erscheint ein solches Erfordernis auch unnötig. Wenn nämlich verlangt wird, dass der kompensatorische Abbruch oder die kompensatorische Renaturierung vor Baubeginn abgeschlossen sein müssen, wird die Dauer der Arbeiten für ein Projekt ausserhalb der Bauzonen verlängert, was eine Beanspruchung von Land und Einrichtungen sowie von Umweltbelastungen und -risiken (Lärm, Boden usw.) für einen längeren Zeitraum bedeuten würde. Die Bestimmung ist auch nicht praxistauglich. Insbesondere die Tierhaltung und die Futterlagerung müssen durchgehend in dafür geeigneten Bauten und Anlagen möglich sein. Somit muss der Abbruch auch nach Erstellung des Neubaus zulässig sein. Die Baubewilligung kann dies unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall lösen. Die Durchsetzung erfolgt mit den überarbeiteten Regeln zur Baupolizei ausserhalb der Bauzonen. Das Eingehen auf den Einzelfall ist somit unproblematisch.

Die Umsetzung der in Absatz 3 formulierten Kriterien soll dem Ermessensspielraum der zuständigen Entscheidbehörde überlassen sein. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

ANTRAG:

Anpassung wie folgt:

¹In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Artikel 8d Absatz 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte ~~Gebäudefläche~~ **Gebäudezahl** nicht vergrössert wird. **Kommt der Artikel sinngemäss (Art. 8d Abs. 4) zur Anwen-**

derung, so ist je nach Verfehlen des Ziels der Abbruch von bestehenden Gebäuden (Anzahl), die Gebäudefläche oder beides zu kompensieren.

²*Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die ausgleichenden Abbrüche und Renaturierungen so genehmigt worden sind, dass die zuständige Behörde deren Durchführung vom Antragsteller verlangen und gegebenenfalls eine Ersatzvornahme durchführen kann.*

³**Absatz 3 ist zu streichen.**

Artikel 25g Absatz 1 und 2 - Ausnahmen vom Stabilisierungsziel in Bezug auf fehlende Steuerungsmöglichkeit der Kantone

zu Absatz 1 (erster Teilsatz)

Die Formulierung von Artikel 25g geht über Artikel 1 Absatz 2 RPG hinaus. Nicht *«Gebäude und versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen»*, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, sind den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nicht anzurechnen, sondern *«Gebäude ausserhalb der Bauzonen und versiegelte Flächen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen»*. Versiegelte Flächen ausserhalb der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen sind vom Stabilisierungsziel nicht erfasst.

zu Absatz 1 (zweiter Teilsatz) und Absatz 2

Nach dem Wortlaut von Artikel 1 Absatz 2 RPG ist das Ziel der Stabilisierung der *«Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet»* und der *«Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt ist»*, an Bund, Kantone und Gemeinden adressiert. Demgegenüber macht die Konzeption von RPG 2 deutlich, dass sich die Stabilisierungsziele hauptsächlich an die Kantone richten, die weitestgehend für deren Vollzug verantwortlich sind. So wurde der kantonale Richtplan zum zentralen Instrument zur Umsetzung der Stabilisierungsziele definiert (Art. 8d RPG). Ebenso treffen auch die Konsequenzen einer allfälligen Verfehlung der Stabilisierungsziele ausschliesslich die Kantone (Art. 8d Abs. 4 RPG). Schliesslich werden auch nur die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämie verbindlich in die Pflicht genommen (Art. 5a Abs. 2 RPG). Übrigens sieht es auch der Bund so, dass sich das Stabilisierungsziel an die Kantone richtet (siehe erläuternder Bericht zu Artikel 25g, S. 17).

Dem Umstand, dass auch der Bund im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erteilt, begegnet die Verordnung in Artikel 25g Absatz 2 damit, dass Gebäude und versiegelte Flächen, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden und damit regelmässig nicht der Planungshoheit der Kantone unterstehen, den Kantonen nicht bei der Berechnung der Stabilisierungsziele angerechnet werden. Diese Regelung wird grundsätzlich begrüsst.

Demgegenüber sind die Überlegungen bezüglich der *«Planungshoheit der Kantone»* in Absatz 2 abzulehnen, weshalb die Bestimmung zu präzisieren ist. Es sind sämtliche Gebäude und Versiegelungen in den entsprechenden Bereichen, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, auszunehmen. Eine Beschränkung darauf, dass die Ausnahme nicht gelten soll, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen, was insbesondere für das Plangenehmigungsverfahren gemäss Seilbahngesetz (SebG; SR 743.01) gilt, ist fehl am Platz. Die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht

vermögen nicht zu überzeugen. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Seilbahnanlagen und -gebäuden liegt – wie bei den übrigen genannten Plangenehmigungsverfahren – ebenfalls beim Bund (Art. 9 Abs. 1 SebG). Inwiefern die Kantone hier steuernd eingreifen können sollen, bleibt unklar und ist nicht nachvollziehbar. Dass für Seilbahnprojekte zusätzlich nutzungsplanerische Grundlagen erforderlich sind, verschafft den Kantonen jedenfalls noch keine Steuerungsmöglichkeit. Insofern ist eine Andersbehandlung der seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nicht gerechtfertigt.

Weiter lässt die Ausnahmebestimmung in Artikel 25g Absatz 2 unberücksichtigt, dass Waldareal nach Artikel 18 Absatz 3 RPG durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt ist. Der Gesetzgeber wollte den Kantonen beim Erlass des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) nicht die Kompetenz einräumen, die Entwicklung des Waldareals mit ihren Raumplanungsinstrumenten zu steuern. In diesem Sinne bleibt das Waldareal der Raumplanung entzogen (vgl. MUGGLI, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Aemisegger et al. [Hrsg.], 2016, Rn. 43 zu Art. 18). Dementsprechend kann die räumliche Entwicklung des Waldareals ebenfalls nicht über den kantonalen Richtplan gesteuert werden, weshalb dieses ebenfalls vom Stabilisierungsziel auszunehmen ist.

ANTRAG:

Artikel 25g Absatz 1 und 2 ist wie folgt zu formulieren:

*«¹Werden Gebäude **ausserhalb der Bauzonen** oder versiegelte Flächen ~~ausserhalb der Bauzonen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen~~ mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt oder werden Gebäude im Waldareal bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss.*

*²Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b **nicht** nur angerechnet. ~~– wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen.~~»*

Artikel 32^{bis} Absatz 1 - Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die Beschränkung auf «möglichst unempfindliche» Standorte erscheint problematisch. Der Standort muss notwendigerweise einer umfassenden Interessenabwägung unterzogen werden. Eine zusätzliche Einschränkung auf möglichst unempfindliche Standorte könnte verschiedenen Interessen und Pflichten widersprechen, z. B. der Pflicht zum Ausbau des mobilen Telekommunikationsnetzes.

ANTRAG:

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

«¹Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckvoll zu bündeln oder zusammenzulegen ~~und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen.~~ Die vorzunehmende, umfassende Interessenabwägung berücksichtigt insbesondere die Empfindlichkeit des vorgesehenen Standorts».

Artikel 32^{bis} Absatz 2 - Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die tatsächliche Tragweite dieser Bestimmung ist unklar und auch der Begleitbericht erhöht die Ver-

ständigkeit und eine Abschätzbarkeit der Tragweite nicht. Dies führt zu einer massgeblichen Rechtsunsicherheit im Vollzug. Zudem ist neben der Bündelung und der Mehrfachnutzung ausdrücklich die Schonung des Kulturlandes und insbesondere der Fruchtfolgeflächen einzufordern.

ANTRAG:

Absatz 2 ist wie folgt anzupassen und mit einem neuen Absatz 3 zu ergänzen:

*²Wenn Boden für Infrastruktureinrichtungen beansprucht werden soll, ~~ist zu prüfen~~ **hat der Gesuchsteller zu prüfen**, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung ~~verbunden werden könnte~~ **auch in Zukunft gebündelt oder zusammengelegt werden kann. Diese Prüfung ist der zuständigen Behörde zu übermitteln.***

*³(neu) Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, **so sind das Kulturland und insbesondere die Fruchtfolgeflächen zu schonen.***

Artikel 32a^{bis} Absatz 1 - Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Die Regelung des vorliegenden Absatzes ist zu detailliert und nicht ausreichend an die unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten angepasst. Die Kantone sollten weiterhin die Möglichkeit haben, diesen Aspekt eigenständig zu regeln.

ANTRAG:

Artikel 32a^{bis} Absatz 1 ist zu streichen.

Artikel 32a^{bis} Absatz 2 - Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Die Formulierung «*Vorbehaltlich des kantonalen Rechts*» ist zu präzisieren, um explizit darauf hinzuweisen, ob das kantonale Recht restriktiver, weiter und/oder restriktiver und weiter formuliert werden kann.

ANTRAG:

Die Formulierung der Bestimmung ist im Sinne der vorangehenden Ausführungen anzupassen. Zumindest ist aber der Erläuternde Bericht anzupassen und zu präzisieren.

Artikel 32a^{bis} Absatz 3 - Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Der erste Teil des Satzes ist zu streichen und der Absatz ist abzuändern, um die Regelungshoheit der Kantone nicht weitergehend einzuschränken.

ANTRAG:

Absatz 3 ist wie folgt anzupassen:

³ ~~Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen Aallfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden sind einzuhalten.~~

Artikel 32d Absatz 6 - Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzone, Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion

Solaranlagen, die die Anforderungen von Artikel 24^{ter} Absatz 2 Buchstabe a RPG (bisher Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV) bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem höheren Ertrag oder zu qualitativ besserem Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht nicht aus.

ANTRAG:

Artikel 32d ist mit einem neue Absatz 1^{bis} zu ergänzen:

^{1bis} **Eine Solaranlage im Sinne von Artikel 24ter Absatz 2 Buchstabe a RPG bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zur Führung der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren oder Erträgen von besserer Qualität führt.**

Artikel 32d Absatz 6 - Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzone, Pfandrecht

Eine analoge Anwendung von Artikel 836 Absatz 2 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) ist nicht wünschenswert. Diese Bestimmung ist eine lex specialis im Hinblick auf Artikel 5 und Artikel 6 ZGB und zielt vorrangig darauf ab, einerseits den Kantonen zu ermöglichen, in ihrer Gesetzgebung Pfandrechte zur Sicherung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Forderungen einzuführen, und andererseits andere Formen der Grundpfandrechte des kantonalen Rechts zu verbieten (Grégory BOVEY, CR-CC II ad 836 N° 1).

Das Bundesrecht sieht für direkte gesetzliche Pfandrechte nach Bundesrecht eine analoge Regelung wie in Artikel 836 Absatz 2 ZGB für direkte gesetzliche Pfandrechte nach kantonalem Recht vor, aber keinesfalls eine analoge Anwendung von Artikel 836 Absatz 2 ZGB. Darüber hinaus kann man sich auch fragen, ob ein solcher Schutz für gutgläubige Dritterwerber in diesem sehr speziellen Fall unerlässlich ist: Es handelt sich nämlich um eine ganz spezifische Art von Anlagen, die nicht Gegenstand besonderer Spekulationen sind und fast ausschliesslich von Fachleuten erworben werden, deren Bedarf an besonderem Schutz nicht offensichtlich erscheint. Zudem ergibt sich die Verpflichtung zum Rückbau ausdrücklich aus dem Gesetz und ein Käufer kann sie daher zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ignorieren.

Es ist daher seine Aufgabe, die Rentabilität seines Erwerbs unter Berücksichtigung der Rückbaukosten

zu bewerten. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der vorgesehenen direkten gesetzlichen Pfandrechte würde bedeuten, dass die öffentliche Hand das Risiko der Zahlungsunfähigkeit eines Erwerbers zu tragen hätte, der eine ihm vom Gesetz auferlegte Verpflichtung nicht berücksichtigt hat.

ANTRAG:

Artikel 32d Absatz 6 ist ersatzlos zu streichen.

Wenn an der Bestimmung festgehalten werden soll, ist der Absatz wie folgt zu ersetzen:

„Das Pfandrecht kann Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen haben, nicht entgegengehalten werden, wenn es 1000 Franken übersteigt und nicht innert vier Monaten seit der Fälligkeit der Forderung des Gemeinwesens im Grundbuch eingetragen worden ist.“

Artikel 32e Absatz 1 - Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Für den Kanton Uri ist es unklar und nicht nachvollziehbar, warum diese Bestimmung auf nicht-holzige Biomasse beschränkt ist, obwohl diese Einschränkung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Der Gesetzgeber hat klar seine Absicht bekundet, mit dem neuen Artikel 24^{quater} RPG die Produktion von Energie aus Biomasse *fördern* zu wollen. Dabei sollen Bauten und Anlagen zur Gewinnung und für den Transport von Energie aus Biomasse auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform sein und unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Planungspflicht unterliegen.

Der nun vorliegende Verordnungsentwurf schliesst verholzte Biomasse vom Anwendungsbereich der übergeordneten Bestimmung des neuen Artikel 24^{quater} RPG explizit aus. Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Verordnungsbestimmung allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf verholzte Biomasse ausgeweitet werden könne. Eine solche Einschränkung einer Gesetzesbestimmung auf Verordnungsstufe ist aus unserer Sicht unzulässig; daher lehnen wir diese aufgrund des Widerspruchs mit der übergeordneten bundesgesetzlichen Vorgabe ab.

Die räumliche Angliederung solcher Anlagen zur Nutzung der Energie aus verholzter Biomasse an landwirtschaftliche Bauten ist abzulehnen. Die von solchen Anlagen ausgehenden Emissionen (Lärm, Verkehr, Geruch) übersteigen die für die Landwirtschaftszone zulässigen Werte.

Wie die Erfahrung zeigt, erfordert ein reibungsloser Betrieb solcher Anlagen aus technischen Gründen eine möglichst kontinuierliche Beschickung der Anlagen mit dem Ausgangsmaterial (nicht unverholzte Biomasse). Entsprechend fallen auch die Endprodukte kontinuierlich an. Der erläuternde Bericht spricht hingegen nur von temporären Lagerflächen, was sich so im Verordnungstext nicht wiederfindet. Das ist zu korrigieren. Von diesem Verbot auszunehmen ist nur die Zwischenlagerung von Endprodukten, die in die Landwirtschaft zurückgeführt werden dürfen.

ANTRAG:

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

«¹Anlagen zur Nutzung der Energie aus ~~unverholzter~~ Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn:

- a. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen oder elektrische Umspannwerke ~~oder an landwirtschaftliche Bauten~~ oder Ähnliches angrenzt; ...*

Artikel 32h - Mobilfunkanlagen

Wir begrüssen die ergänzende Präzisierung auf Verordnungsstufe, dass notwendige Mobilfunkanlagen in Ergänzung zu den Bestimmungen von Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden sind, wenn diese in einen Hochspannungsmast integriert oder in der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden.

Artikel 33a - Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Absätzen von Artikel 33a begrüssen wir die zurückhaltende Formulierung von Kriterien durch den Bund. Der Bund soll sich keinesfalls veranlasst sehen, die durch das Bundesparlament neu geschaffene Möglichkeit der Schaffung von Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen mit einer Unzahl von Kriterien auf Verordnungsstufe präzisieren zu wollen. Eine allfällige Ergänzung dieser Bestimmung durch zusätzliche Kriterien ist weder notwendig noch wünschenswert.

Wir sind der Ansicht, dass die Kantone, unter Berücksichtigung der vom Bundesparlament festgelegten Kriterien und unter Bezugnahme auf die regionalen und lokalen Verhältnisse, in der Lage sein werden, dieses Instrument umzusetzen und die dafür notwendige Interessenabwägung nach den bereits bekannten und geregelten Grundsätzen vorzunehmen.

Artikel 33a Absatz 1 - Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen; Abstimmen auf Stabilisierungsziel

Die vorgeschlagene Formulierung widerspricht den Zielen, die mit Artikel 8c und 18^{bis} RPG verfolgt werden. Die Frage der Gebäudevolumina ist in diesem Fall irrelevant: Eine Erhöhung des Volumens durch eine Aufstockung der Gebäude, um beispielsweise den üblichen Normen der Deckenhöhe zu entsprechen, wie es beispielsweise Artikel 24c RPG erlaubt, wäre in einem Gebiet verboten, in welchem Gebäude zulässig sind, deren Standort nicht durch ihre Bestimmung vorgeschrieben ist, ohne dass dies auch nur die geringste Auswirkung auf die Stabilisierungsziele hat.

Im Weiteren würde die Aufnahme eines Verbots der Zunahme der bebauten Fläche speziell für diese Gebiete bedeuten, dass ein doppeltes Stabilisierungsziel eingeführt würde: Ein gesetzlich vorgesehene, das auf dem gesamten, ganzjährig bewirtschafteten landwirtschaftlichen Gebiet ausserhalb von Landwirtschaft und Tourismus berechnet wird, und ein gesetzlich nicht begründetes, restriktiveres Ziel innerhalb der nach Artikel 18^{bis} RPG definierten Gebiete. Zudem könnte dies die Realisierung von

Projekten verhindern, die die bebaute Fläche vergrössern, aber das Gebiet insgesamt im Hinblick auf die in Artikel 18^{bis} Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vorgesehenen Kriterien verbessern und damit gegen diese Bestimmung verstossen. Artikel 33a Absatz 1 ist daher in der vorliegenden Fassung nicht akzeptabel.

ANTRAG:

Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

«¹Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass ~~oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden.~~ das Stabilisierungsziel gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gewährleistet bleibt und die Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet erreicht wird».

Artikel 33a Absatz 3 - Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen; Vollzug der Kompensation

Diese Bestimmung und die Formulierung « ... und *solange sie fortdauern*» würde bedeuten, das Gebiet «einzufrieren» und «unter eine Glocke zu stellen». Das Gebiet entwickelt sich zwangsläufig weiter und eine Massnahme könnte zu einem bestimmten Zeitpunkt angemessen und notwendig sein und später überflüssig werden. Sollte in einem solchen Fall eine Massnahme, die nicht mehr notwendig ist, beibehalten werden? Wenn die Massnahme wegfällt, sollte dann der Rückbau bzw. Abbruch des zuvor rechtmässig genehmigten Gebäudes angeordnet werden? Darüber hinaus würde dies eine Überwachung der angeordneten Massnahmen und erhebliche Ressourcen erfordern. Der Passus « ... und *solange sie fortdauern*» ist daher aus unserer Sicht zu streichen.

Im Weiteren ist die Tatsache, dass die Massnahme durchgeführt werden muss, ein unnötiges und gewichtiges Hindernis: Soll man warten, bis die Wiederaufforstung vollständig abgeschlossen ist? Dies entspräche auch der Regelung in Artikel 25f Absatz 3 RPV.

ANTRAG:

Absatz 3 ist wie folgt zu ersetzen:

«³Ausgleichspflichtige Nutzungen dürfen nur dann realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Verbesserungen von der Behörde vom Antragsteller einverlangt werden können und die Behörde gegebenenfalls eine Ersatzvornahme durchführen kann».

Artikel 33a Absatz 4 - Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen; Festlegen der Grundsätze

Erklärtes Ziel der Regelungen zum Planungs- und Kompensationsansatz in Artikel 8c und 18^{bis} RPG ist es, den Kantonen einen grösseren Handlungsspielraum beim Bauen ausserhalb der Bauzonen zu verschaffen. Eine praxistaugliche Realisierung dieses Spielraums ist nur im jeweiligen lokalen oder regio-

nalen Kontext möglich. Insbesondere in grossen und vielfältig strukturierten Kantonen ist eine einmalige, flächendeckende Detailplanung daher nicht zielführend. Stattdessen drängt sich hier eine Pilotplanung für ein Teilgebiet auf. Daraus lässt sich das geforderte Gesamtkonzeption für ein Teilgebiet entwickeln und gleichzeitig die übergeordneten kantonalen Leitüberlegungen justieren. Im Richtplan sind entsprechend die übergeordneten Grundsätze aufzunehmen, die für die konzeptionellen Planungen in den einzelnen Teilgebieten gelten. Die Perimeter der einzelnen Teilgebiete und die jeweilige Umsetzung des Gebietsansatzes sind demgegenüber als *«gebietsspezifische räumliche Festlegungen»* auszugestalten. Dadurch wird eine sukzessive Planung ermöglicht, die den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen Rechnung trägt.

ANTRAG:

Artikel 33a ist mit einem Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

«⁴Die Kantone können die Grundsätze zu Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen in den Leitüberlegungen festlegen und die Präzisierungen zu den einzelnen Gebieten als gebietsspezifische räumliche Festlegungen vornehmen».

Artikel 34a Absatz 1^{bis} RPV - Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse; neue Bauten bei Landwirtschaftsbetrieben

Aus unserer Sicht ist Artikel 34a Absatz 1^{bis} RPV, der nicht Gegenstand der vorliegenden Revision bildet, ebenfalls anzupassen, damit dem Willen des Gesetzgebers bezüglich Energiegewinnung aus verholzter Biomasse nachgelebt wird. Dieser Artikel erlaubt die Installation von Bauten und Anlagen für die Energiegewinnung aus verholzter Biomasse nur innerhalb bestehender, landwirtschaftlich nicht mehr benötigter Bauten. Es muss aber auch möglich sein, dass dafür neue Bauten erstellt werden können. Wir sind daher der Ansicht, dass Buchstabe a von Artikel 34a Absatz 1^{bis} RPV zu streichen ist.

ANTRAG:

Artikel 34a Absatz 1^{bis} Buchstabe a RPV ist zu streichen.

Artikel 38a Absatz 1 und 2 - Vorrang der Landwirtschaft

Die Formulierung der Generalklausel von Absatz 1, wonach die zuständige Behörde innerhalb der Landwirtschaftszone Erleichterungen gewährt, soweit der Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstands zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt, erachten wir mit nachfolgender Begründung als nicht sinnvoll. Übermässige Immissionen führen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und erheblichen Störungen der Bevölkerung. Basierend auf Artikel 74 der Bundesverfassung (BV) ist als primärer Zweck des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) in Artikel 1 der Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen festgehalten. Der Gesundheitsschutz und der Schutz vor erheblichen Störungen müssen somit auch in der Landwirtschaftszone stets gewährleistet sein.

Auch wenn ein Interesse am Vorrang der Landwirtschaft besteht, dürfen in der Landwirtschaftszone

dennoch keine übermässigen Immissionen auftreten. Wir unterstützen die gemeinsame Stellungnahme des Cercl'air und des Cercl'bruit vom 29. Juli 2024 und deren Antrag, sich bei der Prüfung der Übermässigkeit von Geruchsmissionen auf die Empfehlung zur Beurteilung von Gerüchen (Geruchsempfehlung) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu stützen. Gemäss genannter Empfehlung können im Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde die Beurteilungswerte (durchschnittliche Geruchsstundenhäufigkeit) in der Landwirtschaftszone um den Faktor 2 erhöht werden, wenn landwirtschaftliche Gerüche vorliegen. Demzufolge darf in einer Landwirtschaftszone der Beurteilungswert von 15 Prozent Geruchsstunden (bezogen auf ein Jahr) für landwirtschaftliche Gerüche bis auf 30 Prozent erhöht werden.

Bei einer wesentlichen Änderung (u. a. gemäss Art. 2 Abs. 4 der Luftreinhalte-Verordnung [LRV]) können die Gerüche oder der Lärm massiv zunehmen und über dem Mass liegen, das die Nachbarschaft bis anhin gewohnt war und von ihr somit toleriert wurde. Es dürfen deshalb keine neuen oder zusätzlichen schädlichen oder lästigen Einwirkungen entstanden sein seit der Bewilligung des betroffenen Wohnraums als landwirtschaftlich bedingt.

Bezieht sich diese Bestimmung auch auf Konflikte zwischen der Landwirtschaftszone und der Bauzone, die an die Landwirtschaftszone angrenzt oder sich in der Nähe der Landwirtschaftszone befindet? Wenn ja, sollten die Anwendungsfälle entweder direkt im Artikel oder zumindest im erläuternden Bericht präzisiert werden.

Darüber hinaus legt Artikel 38a ein Konzept zur Gewährleistung des Vorrangs der Landwirtschaft innerhalb der Landwirtschaftszone vor, bis auf zwei Punkte:

- Vorrang einer neuen landwirtschaftlichen Nutzung vor vorbestehenden, nicht landwirtschaftlichen Wohnnutzungen, und
- Art und Mass der zu gewährenden Erleichterungen bleiben offen. Damit wird die von Artikel 38a E-RPV erhoffte Wirkung ausbleiben.

ANTRAG:

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist zu präzisieren.

Artikel 38a Absatz 1 und 2 sind zudem wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

*«¹Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen **im Bereich der vorsorglichen Emissionsbegrenzung**, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. **In der Landwirtschaftszone darf für landwirtschaftliche Gerüche der Beurteilungsgrenzwert gemäss Definition der Geruchsempfehlung des Bundes maximal verdoppelt werden. Diese Verdoppelung ist als Erleichterung zu gewähren, wenn die Bedingungen von Absatz 2 erfüllt sind.***

²Das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere, wenn:

- a. die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist und die land-

- wirtschaftliche Nutzung seither nicht wesentlich geändert wurde;*
- b. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder*
- c. der betroffene Wohnraum zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen;*
- d. (neu) Die raumplanerische Interessenabwägung einen Standort in der Nähe einer vorbestehenden nicht zonenkonformen Wohnnutzung ergibt.**

Artikel 38a Absatz 3 - Vorrang der Landwirtschaft

Bei immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit, bei denen ein individueller Verzicht nicht möglich ist. Zudem zeigen sich mit Blick auf die angedachte Lösung grosse Vollzugsprobleme, weil die Anforderungen kaum praktikabel sind.

ANTRAG:

Absatz 3 von Artikel 38a ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 38a neu Absätze- Vorrang der Landwirtschaft

Soll dem vom Gesetzgeber gewollten Vorrang der Landwirtschaft im Sinne von Artikel 16 Absatz 4 RPG durchgesetzt werden, sind Art und Ausmass der Erleichterung festzulegen (Abs. 3^{bis} neu und 3ter neu).

ANTRAG:

Artikel 38a ist um folgende Absätze zu ergänzen:

3^{bis}(neu) Bei guter landwirtschaftlicher Praxis ist der Mindestabstand gemäss Ziffer 512 Anhang 2 der Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1) eingehalten.

3^{ter}(neu) Als umweltschutzrechtliche Erleichterungen setzt die zuständige Behörde mildere Emissionsbegrenzungen fest. Diese betragen

- a. In Ausführung von Absatz 1 80 Prozent des Mindestabstandes und***
- b. In Fällen nach Absatz 2 90 Prozent des Mindestabstandes.***

Artikel 38a Absatz 4 - Vorrang der Landwirtschaftszone

Eine rechtmässige (Bau-)Bewilligung muss nicht nur den Luft- und Lärmbestimmungen, sondern allen Gesetzgebungen (dazu gehört u. a. auch die weitere Umweltschutzgesetzgebung) entsprechen. Gemäss Artikel 8 BV sind rechtsanwendende Behörden zudem zur Gleichbehandlung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Überprüfung der Rechtmässigkeit bei in Aussicht gestellten Erleichterungen sowohl der landwirtschaftlichen als auch der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung vorzunehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Anforderung hier einzig auf die nichtlandwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird und inwiefern dieser Absatz etwas mit Erleichterungen im Umwelt-schutzbereich zu tun hat - insbesondere, wenn Geruchsklagen im Raum stehen.

ANTRAG:

Buchstabe a und b von Artikel 38a Absatz 4 sind wie folgt anzupassen:

- a. die **emittierende landwirtschaftliche und** die nicht landwirtschaftliche Nutzung, **welche** von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig besteht; und
- b. keine Revisionsgründe für die Bewilligung ~~der nicht landwirtschaftlichen Nutzung~~ vorliegen.

Artikel 38a Absatz 5 - Vorrang der Landwirtschaft; Umnutzung von Bauten und Anlagen

Diese Bestimmung stellt einen nicht zu akzeptierenden Eingriff in die Rechtssicherheit dar: Eine rechtskräftige Bewilligung für den Bau eines nicht landwirtschaftlichen Wohnhauses, die vor vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten erteilt wurde, würde ex lege für eine potenzielle Genehmigung für einen neuen landwirtschaftlichen Betrieb ungültig werden.

Diese Situation ist umso weniger tolerierbar, wenn sie bei einem Familienheim eintreten sollte, das rechtmässig genehmigt wurde, aber Gegenstand einer späteren Rückbaumassnahme war. Unserer Ansicht nach verstösst diese Bestimmung unverhältnismässig stark gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Eigentumsrecht und ihre Verfassungsmässigkeit ist höchst zweifelhaft.

ANTRAG:

Absatz 5 ist zu streichen. Zumindest ist es unerlässlich, den letzten Satz zu streichen.

Artikel 43 Absatz 5 - Altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe

Es stellt sich die Frage, was im Sinne der RPV unter einer «Geländekammer» zu verstehen ist. Der Begriff ist zu klären. Die Begrenzung auf 100 Betten erscheint zudem sehr abstrakt und es ist nicht klar, warum diese Zahl gerechtfertigt ist: Sie schränkt die Möglichkeiten ein, da es unattraktiv ist, ein grosses, veraltetes Heim mit 150 Betten abzureissen, um ein modernes Heim mit bereits 90 Betten zu erweitern. Die Anzahl der Betten korreliert ausserdem nicht mit den Auswirkungen auf die Landschaft oder die Fläche (z. B. hat ein Schlafsaal mit zwölf Betten unter Umständen nicht die gleichen Auswirkungen wie zwölf Einzelzimmer).

ANTRAG:

Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

*«Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. **Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen.** Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen,*

die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können».

Der Begriff «Geländekammer» ist im Erläuternden Bericht zu klären.

Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a - Anforderungen an das kantonale Recht, Frist

Diese Bestimmung verletzt die ausschliessliche kantonale Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren, da das Baurecht nicht dem Verwaltungsverfahren des Bundes unterliegt. Aus der Formulierung geht nicht hervor, dass sie die aufschiebende Wirkung des Beschwerdeverfahrens betrifft, wie in der Botschaft erwähnt. Zudem erscheint die Frist von 30 Tagen zu schematisch und lässt konkrete Situationen ausser Acht. Beispielsweise ist die vorgesehene Strenge in Fällen von gutgläubig bewohntem Wohnraum (Mieter, geerbtes unrechtmässiges Gut usw.) nicht unbedingt anwendbar.

ANTRAG:

Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ist wie folgt zu ersetzen:

«a. Beschwerden gegen verfügte Nutzungsverbote und die zu deren Durchsetzung angeordneten Massnahmen nur dann aufschiebende Wirkung entfalten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist»;

Artikel 43b Absatz 2 - Anforderungen an das kantonale Recht, Ressourcen

Die «Ausstattung» der zuständigen Behörde mit den notwendigen Ressourcen scheint ein lobenswerter Wunsch zu sein, der von den betroffenen Behörden regelmässig vertreten wird. Da es sich vorliegend um die Erfüllung einer Bundesaufgabe handelt, ist es wichtig, dass der Bund die dafür notwendigen Stellen finanziert bzw. mindestens grossmehrheitlich mitfinanziert. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass der Bund den kantonalen finanzkompetenten Behörden keine organisatorischen Anordnungen machen können, insbesondere, wenn derartige organisatorische Anordnungen Auswirkungen auf das kantonale Budget haben. Aus unserer Sicht erscheint diese Bestimmung mit Blick auf Artikel 46 Absatz 1 BV überflüssig und manifestiert ein gewisses Misstrauen des Bundes gegenüber den Kantonen.

ANTRAG:

Artikel 43b ist mit einem neuen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen oder Absatz 2 ist zu streichen:

«Der Bund beteiligt sich finanziell in angemessener und ausreichender Weise an der personellen Ausstattung der kantonalen Behörden, die für die Baupolizei ausserhalb der Bauzone zuständig sind».

Artikel 43c Absatz 1 - Subsidiäre Frist und Begründungslast

Auch diese Bestimmungen gehen aus unserer Sicht deutlich zu weit und greifen stark in die kantonalen Kompetenzen ein. Zudem ist diese Bestimmung materiell nicht durchführbar und ignoriert völlig die Situation im alpinen Gebiet / Gelände. Es ist aus verschiedenen Gründen völlig unmöglich, eine

Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands innerhalb von 180 Tagen zu vollstrecken, wenn diese zu Beginn der Wintersaison für eine Baute ab einer bestimmten Höhe ausgesprochen wird.

Darüber hinaus können auch subjektiv bedingte Situationen (Krankheit oder Unfälle) dazu führen, dass von einem abstrakten Schematismus abgewichen werden muss. Es muss eine materiell realistische und an alle Umstände des Einzelfalls angepasste Rechtsanwendung ermöglicht werden, insbesondere um den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Diesen Umständen kann einzig die Entscheidbehörde in Berücksichtigung der konkreten Situation und der massgebenden Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

ANTRAG:

Der Absatz 1 ist zu streichen. Zumindest ist der letzte Satz zu streichen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 4. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor-Stv.: Adrian Zurfluh

Article	Texte	Remarques	Proposition
19a al. 1 Implication de l'Assemblée fédérale	1 Si, dans le cadre d'un projet de la partie conceptuelle ou de la partie Programme d'un plan sectoriel, une procédure de consultation au sens de l'art. 19 est ouverte, le Conseil fédéral transmet simultanément ce projet à l'Assemblée fédérale en lui demandant s'il convient de lui soumettre pour consultation.	Pas de commentaire (ne concerne que la Confédération)	
19a al. 2	Si la commission compétente demande une telle consultation, le Conseil fédéral lui transmet le rapport sur le résultat de la procédure de consultation. Le Conseil fédéral invite la commission à lui faire parvenir son avis dans un délai de trois mois.	Pas de commentaire (ne concerne que la Confédération)	
19a al. 3	Le Conseil fédéral tient compte de l'avis de la commission lorsqu'il se prononce sur la partie conceptuelle ou la partie Programme du plan sectoriel. S'il s'écarte des propositions de la commission, il informe cette dernière et motive son choix.	Pas de commentaire (ne concerne que la Confédération)	
Chapitre 3a : Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir			
25a al. 1 Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir	1 L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b ^{ter} LAT vaut pour les bâtiments au sens de l'article 2 lettre b de l'ordonnance du 9 juin 2017 sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL).	Cette disposition a l'avantage de se baser sur une définition existante. De ce point de vue, la solution choisie semble bien être la seule applicable pour toute la Suisse. Elle pose toutefois quelques difficultés. Il existe par exemple un risque que le monitoring des objectifs de stabilisation soit impacté en cas de modification de cette définition dans l'ORegBL. Pour pallier ce risque, il est suggéré de reprendre la définition de l'art. 2 lit. b ORegBL dans l'OAT, en l'adaptant au contexte agricole. Par ailleurs, selon la directive v.1.2 de l'OFS, les silos agricoles comptent comme bâtiments alors que les couverts ouverts ou des silos sur pieds ne sont que des objets. Il y a là-aussi des incohérences. Il est donc proposé de préciser que les installations agricoles ne sont pas considérées comme des bâtiments soumis à l'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b ^{ter} LAT.	1 L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b ^{ter} LAT vaut pour construction immobilière durable couverte, bien ancrée dans le sol, pouvant accueillir des personnes et utilisée pour l'habitat, le travail, la formation, la culture, le sport ou pour toute autre activité humaine. 1 ^{bis} Dans le cas de constructions jumelées, en groupe ou en rangée, chaque construction ayant son propre accès depuis l'extérieur et séparée des autres par un mur porteur vertical allant du rez-de-chaussée au toit est également considérée comme un bâtiment. 1 ^{er} Ne sont pas considérés comme bâtiments soumis à l'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b ^{ter} LAT les installations agricoles tels que les silos, fosses, fumières, mangeoires et abris de pâture.
25a al. 2	2 L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b ^{quater} LAT vaut pour les imperméabilisations du sol en dehors des zones à bâtir, à l'exception de la région d'estivage selon le jeu de géodonnées de base visé à l'art. 5 de l'ordonnance sur le cadastre de la production agricole et la délimitation de zones du 7 décembre 1998 (Ordonnance sur les zones agricoles)	Le projet en consultation n'est pas compatible avec le texte de la loi. Les zones selon les articles 17 et 18 LAT doivent être exclues du champ d'application de cet objectif de stabilisation, à moins qu'elles ne soient superposées à une zone selon l'art. 16 LAT. En effet, le parlement a voulu préserver le sol dans les zones agricoles. Il n'a pas été question des forêts, des	2 L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b ^{quater} LAT vaut pour les imperméabilisations du sol dans les zones d'affectation selon l'art. 16 LAT, à l'exception de la région d'estivage selon le jeu de géodonnées de base visé à l'art. 5 de l'ordonnance sur le cadastre de la production agricole et la délimitation de zones du 7 décembre 1998 (Ordonnance sur les zones agricoles)

Article	Texte	Remarques	Proposition
		zones de protection ou des zones spéciales hors zone à bâtir.	
25a al. 3	3 Un sol est considéré comme imperméable au sens de l'article 1 alinéa 2 lettre b ^{quater} , de l'article 6 alinéa 3 lettre e, de l'article 8d alinéa 2 et de l'article 38c LAT lorsqu'il s'agit d'une surface de bâtiment ou d'une surface au sol pourvue d'un revêtement imperméable tel que le béton ou l'asphalte.	La définition proposée n'est pas suffisamment claire et prête à une (trop) large interprétation. Elle doit notamment se distinguer nettement de la notion de surface revêtue utilisée dans le génie civil. La notion d'imperméabilisation devrait être retravaillée et précisée. Elle pourrait par exemple s'inspirer du rapport explicatif et faire expressément référence à la perméabilité à l'eau.	Reformuler
25a al. 4	4 Les imperméabilisations du sol sont considérées nécessaires pour l'exercice d'activités touristiques, si pour des raisons d'utilisation touristique et de loisirs elles sont imposées par leur destination et autorisées comme telles, et qu'elles sont situées dans une région à vocation touristique prépondérante. Le plan directeur cantonal définit ces zones.	Il est exagéré de prévoir une inscription dans le plan directeur cantonal pour quelques cas marginaux. La plupart des imperméabilisations se trouveront de toute manière soit dans des régions d'estivage, soit dans des zones 17 ou 18 LAT (cf. art. 25a al. 2). Par ailleurs, la distinction entre les activités touristiques, de loisirs et de détente n'est guère envisageable dans la pratique. Il est proposé de renoncer à cet alinéa.	Biffer
25b Réalisation des objectifs de stabilisation	Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas 101 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.	S'il est vrai qu'à terme il faudra de toute manière équilibrer les nouvelles constructions et les démolitions, il ne faut tout de même pas perdre de vue qu'une évolution par rapport à l'état de référence doit rester possible et que la mise en œuvre de ces objectifs nécessitera du temps. Il est nécessaire de réévaluer cette marge en tenant compte des discussions parlementaires et de la fixer à 102 %.	Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas 101 102 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.
25c al. 1 Valeurs déterminantes au 29 septembre 2023	1 Les valeurs relatives au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisée au 29 septembre 2023 (date de référence) se fondent sur les données disponibles les meilleures possibles.	Cette disposition apparaît superflue puisqu'elle ne fait qu'affirmer une évidence, raison pour laquelle il est proposé de la biffer.	Biffer
25c al. 2	2 Les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement dont la suppression a été ordonnée par une décision entrée en force à la date de référence ne sont pas inclus dans l'état des données.	Il s'agit ici d'une disposition transitoire qui ne concerne que quelques cas marginaux, dont l'examen provoquera une charge de travail disproportionnée. Il faut laisser les cantons régler cette problématique.	Biffer
25c al. 3	3 Sont considérés comme déjà existants à la date de référence, outre les bâtiments et les surfaces imperméabilisées déjà existants à cette date, les bâtiments et les surfaces qui faisaient l'objet d'une autorisation entrée en force à cette date, dans la mesure où ils ont été réalisés plus tard sur la base de cette autorisation. Dans tous ces cas, aucune distinction n'est faite selon qu'ils soient liés à l'agriculture ou au tourisme ou qu'ils doivent être pris en compte sur la base de l'article 8d alinéa 2 LAT.	Cette précision peut être intégrée dans les explications. Il n'est pas nécessaire de la faire figurer dans l'OAT.	Biffer

Article	Texte	Remarques	Proposition
25c al. 4	4 Si, après la date de référence, un territoire est nouvellement affecté à une zone non constructible, les bâtiments et les surfaces imperméabilisées qui s'y trouvent sont traités comme s'ils avaient déjà fait partie d'une zone non constructible à la date de référence. Si, après la date de référence, un secteur est nouvellement affecté à une zone à bâtir, les bâtiments et les surfaces imperméabilisées qui s'y trouvent sont traités comme s'ils avaient déjà appartenu à une zone à bâtir à la date de référence.	Cette précision peut être intégrée dans les explications. Il n'est pas nécessaire de la faire figurer dans l'OAT.	Biffer
25c al. 5	5 Si un bâtiment est placé sous protection après la date de référence, il est traité comme s'il avait déjà été mis sous protection à la date de référence. Si, après la date de référence, un bâtiment mis sous protection est libéré de cette protection, il est traité comme s'il n'avait pas été protégé à la date de référence.	Cette précision peut être intégrée dans les explications. Il n'est pas nécessaire de la faire figurer dans l'OAT.	Biffer
25d al. 1 Géodonnées et coordination	1 Aux demandes de permis de construire pour des projets situés hors des zones à bâtir doivent être joints des plans ou des géodonnées des surfaces au sol des bâtiments et des surfaces imperméabilisées. Dans les demandes d'autorisations de construire, la distinction est faite entre les surfaces existantes, les nouvelles surfaces à autoriser et les surfaces à éliminer.	L'exigence de géodonnées lors du permis de construire va trop loin. Beaucoup de cantons ne sont en effet pas équipés pour traiter des géodonnées directement dans leur système d'information pour les permis de construire. Par ailleurs, cette forme d'information des projets n'est pas indispensable pour le monitoring des objectifs de stabilisation. Il peut être réalisé d'une façon moins gourmande en ressources (les bâtiments sont d'office saisis dans la MO et le RegBL).	Art. 25d al. 1 Information et coordination Aux demandes de permis de construire pour des projets situés hors des zones à bâtir doivent être joints des plans ou des géodonnées des surfaces au sol des bâtiments et des surfaces imperméabilisées. Dans les demandes d'autorisations de construire, la distinction est faite entre les surfaces existantes, les nouvelles surfaces à autoriser et les surfaces à éliminer.
25d al. 2	2 L'évaluation des demandes de permis de construire doit faire l'objet d'une vérification au moins sommaire de l'adéquation de l'état des données à la date de référence (art. 25c) dans le secteur concerné.	Il semble logique que des erreurs soient corrigées quand elles sont découvertes. On peut intégrer ce principe dans les explications sans le faire figurer dans l'OAT.	Biffer
25d al. 3	Les permis de construire doivent comprendre des géodonnées concernant : a. les bâtiments autorisés par le permis de construire et - dans les secteurs au sens de l'article 25a alinéa 2 - les surfaces imperméabilisées ; b. les bâtiments existants représentés sur le plan et - dans les secteurs au sens de l'article 25a alinéa 2 - les surfaces imperméabilisées ; c. l'affectation autorisée des surfaces imperméabilisées sous forme d'attributs, notamment en cas d'imperméabilisation du sol due à l'agriculture, à l'exercice d'activités touristiques, à des installations énergétiques ou à des installations de transport cantonales ou nationales.	Comme indiqué ci-avant (cf. art. 25d al. 1), cette exigence va trop loin et il convient d'y renoncer.	Biffer

Article	Texte	Remarques	Proposition
25d al. 4	4 L'affectation à un autre usage d'un sol imperméabilisé qui était réservé à l'agriculture, à l'exercice d'activités touristiques, à des installations énergétiques ou à des installations de transport cantonales ou nationales requiert un permis de construire. Si l'affectation initiale est simplement abandonnée, l'autorité compétente doit en être informée.	Il semble illusoire d'imaginer que ce devoir d'information soit effectivement respecté. Par ailleurs, cette disposition ne semble pas avoir une portée différente de l'art. 24a LAT. Il convient donc d'y renoncer.	Biffer
25e al. 1 Examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation	1 L'examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation a lieu au moins tous les quatre ans dans le cadre du rapport visé à l'article 9 alinéa 1.	Pas de commentaire	
25e al. 2	2 Si le respect des objectifs de stabilisation semble compromis, le plan directeur doit à nouveau être adapté aux exigences de l'article 8d LAT dans un délai maximal de cinq ans.	Ni le texte ni le rapport explicatif ne permet de comprendre le moment à partir duquel le respect des objectifs de stabilisation <i>semble compromis</i> . Il convient de clarifier le mécanisme souhaité.	
25e al. 3	3 Une fois ce délai écoulé sans avoir été utilisé, l'obligation de compensation (art. 25f) s'applique. Sous réserve de l'alinéa 4, elle devient caduque dès que la Confédération a approuvé une adaptation du plan directeur répondant aux exigences légales.	Cf. remarque ad art. 25e al. 2	
25e al. 4	4 L'obligation de compensation (art. 25f) s'applique également lorsque l'examen de la réalisation des objectifs de stabilisation montre qu'au moins un des objectifs de stabilisation n'est plus atteint. Elle devient caduque lorsque les objectifs de stabilisation sont à nouveau respectés.	Les objectifs de stabilisation des bâtiments et des surfaces imperméabilisées doivent être considérés séparément conformément à l'art. 1 al. 2 let. b ^{ter} et b ^{quater} LAT. Dès lors, les conséquences doivent également être traitées séparément. Une précision du texte à ce propos serait la bienvenue.	4 L'obligation de compensation (art. 25f) s'applique également lorsque l'examen de la réalisation des objectifs de stabilisation montre qu'au moins un des objectifs de stabilisation n'est plus atteint. Elle devient caduque lorsque les objectifs de stabilisation sont à nouveau respectés. Elle n'existe que pour l'objectif de stabilisation qui n'est pas atteint.
25e al. 5	5 L'article 52b alinéa 3 s'applique à la désignation des cantons.	Pas de commentaire	
25f al. 1 Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints	1 Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ou par analogie (art. 8d al. 4 LAT), les bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants de manière à ce que la surface de bâtiment globale initiale n'augmente pas.	Il n'est pas compréhensible que la méthode de compensation change dès que le seuil de la marge de 1 % est atteint. Une telle solution n'est du reste par prévue par la loi et semble même être contraire à celle-ci. Cela risque également de compliquer l'application des objectifs de stabilisation sans apporter une valeur ajoutée. Aussi longtemps que le seuil des surfaces imperméabilisées n'est pas atteint, il n'y a pas lieu de prévoir des compensations de surface (notamment pour les nouveaux bâtiments agricoles). Chaque objectif de compensation doit être analysé de manière séparée. Ainsi, les nouvelles surfaces imperméabili-	Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ou par analogie (art. 8d al. 4 LAT) : a. les bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants ; b. les surfaces imperméabilisées doivent être compensées par la suppression de surfaces imperméabilisées correspondantes. L'ajout « de manière à ce que la surface de bâtiment globale initiale n'augmente pas » doit de surcroît être supprimé.

Article	Texte	Remarques	Proposition
		sées pour l'agriculture ne doivent aucun cas être compensées, car elles ne sont pas soumises aux objectifs de stabilisation. En revanche, si le canton ne fournit pas de données de monitoring, il doit être soumis à une compensation selon les deux objectifs dans la limite de leur champ d'application. Enfin, pour des questions de lisibilité, il est proposé une nouvelle formulation de cet alinéa, qui tient compte des remarques ci-avant.	
25f al. 2	2 La construction ne peut commencer que lorsque les démolitions et renaturations compensatoires ont été réalisées.	Cette règle ne tient pas compte de la pratique. L'élevage d'animaux, notamment le stockage de fourrage, doit être possible en permanence dans des bâtiments et des installations adaptés à cet effet. La démolition doit donc être autorisée même après la construction du nouveau bâtiment. L'autorisation de construire, respectivement d'utiliser peut résoudre ce problème au cas par cas, en tenant compte des circonstances. Il est ainsi proposé de renoncer à cette disposition.	Biffer
25f al. 3	3 Pour les renaturations à long terme, il suffit que les travaux de construction soient terminés et que la renaturation soit assurée. La simple garantie de démolitions et de renaturations compensatoires peut suffire lorsque des constructions ou des installations sont remplacées et pour lesquelles il existe un besoin ininterrompu conforme à l'affectation de la zone ou dont l'implantation est imposée par sa destination.	Dans le contexte de la remise en état d'un terrain après la démolition de constructions et d'installations, la notion de <i>renaturations</i> est maladroite et doit être remplacée par les termes de <i>remises en culture</i>. Les termes doivent également être clarifiés dans le rapport explicatif. Le terme <i>travaux de construction</i> prête également à confusion. Enfin, pour des questions de lisibilité, il est proposé de séparer l'al. 3 en deux alinéas.	3 Pour les renaturations-remises en culture à long terme, il suffit que les travaux de construction soient terminés et que la renaturations-remise en culture soit assurée. 4 La simple garantie de démolitions et de renaturations compensatoires peut suffire lorsque des constructions ou des installations sont remplacées et pour lesquelles il existe un besoin ininterrompu conforme à l'affectation de la zone ou dont l'implantation est imposée par sa destination.
25g al. 1 Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération	1 Lorsque des bâtiments ou des imperméabilisations de surfaces en dehors de la zone à bâtir sont autorisés par une procédure d'approbation des plans de la Confédération, l'article 25d al. 1 et 3 est applicable.	Pas de commentaire	
25g al. 2	2 De tels bâtiments et surfaces imperméabilisées sont seulement déduits au profit des cantons dans le cadre du calcul selon l'art. 25b s'ils relèvent de la compétence de planification des cantons.	Le rapport explicatif est lacunaire sur les mécanismes que la Confédération doit mettre en œuvre pour respecter les objectifs de stabilisation. Ce mécanisme doit expressément être prévu par l'OAT. Afin d'être exemplaire, il n'est pas judicieux d'accorder à la Confédération une marge trop importante. Dès lors, avec l'entrée en vigueur de la LAT2, la Confédération doit compenser les nouvelles constructions et installations afin de respecter les objectifs de l'art. 1 al. 2 LAT.	

Article	Texte	Remarques	Proposition
25g al. 3	3 Lorsque la destination de tels bâtiments ou surfaces imperméabilisées est caduque, l'autorité compétente impose une éventuelle obligation de suppression. Les obligations d'annonce et d'autorisation selon l'art. 25d al. 4 sont applicables par analogie.	Si l'art. 25d al. 4 est supprimé tel que proposé, la fin de cet alinéa devra être adapté.	
Section 3 : Installations de production d'énergie et installations infrastructurelles			
32bis al. 1 Regroupement des installations infrastructurelles	1 Les installations infrastructurelles doivent être regroupées ou mises ensemble dans la mesure du possible et de manière appropriée et être prévues sur des sites aussi peu sensibles que possible.	Le principe de regroupement est salué mais la rédaction de cette disposition mériterait d'être retravaillée. Il conviendrait en particulier de préciser ce l'on entend par <i>aussi peu sensible que possible</i> (par exemple hors inventaire IFP, hors secteur à enjeux paysager selon planification paysage cantonale.	
32bis al. 2	2 Si le sol doit être utilisé pour des installations infrastructurelles, il faut examiner avec quelles autres utilisations cette occupation pourrait être liée.	Pas de commentaire	
		Il est suggéré d'ajouter la mention de la pesée des intérêts en présence pour les projets énergétiques d'intérêt national, voire prépondérants.	³ Une pesée des intérêts en présence doit être effectuée dans tous les cas.
Art. 32a Installations solaires sur les toits dispensées d'autorisation	-	Pas de commentaire	
Art. 32abis al. 1 Installations solaires en façades dispensées d'autorisation	1 Les installations solaires en façades sont réputées être suffisamment adaptées lorsqu'elles remplissent l'une des conditions suivantes : a. Elles forment une surface rectangulaire compact contiguë. b. Elles remplacent de manière uniforme des éléments de façades ou parties de construction jusqu'ici uniformes. c. Elles couvrent entièrement la surface d'un pignon. d. Elles présentent la même teinte que les surfaces de façades existantes contiguës non recouvertes de panneaux solaires. e. Elles tombent dans le champ d'application de prescriptions d'aménagement cantonales ou communales relatives aux installations solaires en façades, dans une zone à bâtir, et correspondent à ces dernières. f. Elles se trouvent dans une zone d'activités.	<i>Ad. lit a</i> : il convient d'admettre que les ouvertures puissent faire partie de la surface rectangulaire. Par ailleurs, la notion de <i>contiguïté</i> est contradictoire avec al. 2, let. a et devrait être supprimée. <i>Ad. lit d</i> : la notion de <i>même teinte</i> que la façade n'est pas correcte et il serait préférable d'utiliser celle d' <i>intégration chromatique</i>	1 Les installations solaires en façades sont réputées être suffisamment adaptées lorsqu'elles remplissent l'une des conditions suivantes : a. Elles forment une surface rectangulaire compact contiguë . b. Elles remplacent de manière uniforme des éléments de façades ou parties de construction jusqu'ici uniformes. c. Elles couvrent entièrement la surface d'un pignon. d. Elles présentent la même teinte intégration chromatique les surfaces de façades existantes contiguës non recouvertes de panneaux solaires. e. Elles tombent dans le champ d'application de prescriptions d'aménagement cantonales ou communales relatives aux installations solaires en façades, dans une zone à bâtir, et correspondent à ces dernières. Elles se trouvent dans une zone d'activités.

Commenté [WFL1]: Vérifier si impact sur projet de Leysin (enneigement technique)

Article	Texte	Remarques	Proposition
Art. 32abis al. 2	2 Sous réserve du droit cantonal, ces installations solaires doivent en sus remplir les conditions suivantes : a. Elles ne recouvrent pas des éléments de structure ou de décoration existants b. Vu de face, elles ne dépassent pas les bords de la façade. c. Elles sont placées à une distance maximale de 20 cm de la façade et sont parallèles aux bords de celle-ci. d. Elles sont conçues dans des couleurs et matériaux uniformes et sont peu réfléchissantes selon l'état des connaissances techniques.	<i>Ad. lit. d</i> : bien que le rapport explicatif indique que des matériaux différents ne sont pas exclus, il serait préférable que la disposition de l'ordonnance soit claire d'elle-même, raison pour laquelle une adaptation est proposée.	2 Sous réserve du droit cantonal, ces installations solaires doivent en sus remplir les conditions suivantes : a. Elles ne recouvrent pas des éléments de structure ou de décoration existants b. Vu de face, elles ne dépassent pas les bords de la façade. c. Elles sont placées à une distance maximale de 20 cm de la façade et sont parallèles aux bords de celle-ci. d. Elles sont conçues dans des couleurs <u>et matériaux</u> uniformes et sont peu réfléchissantes selon l'état des connaissances techniques.
Art. 32abis al.3	3 Lorsque l'utilisation de l'énergie solaire n'est pas limitée de manière excessive, les éventuelles exigences d'intégration plus poussées des prescriptions d'aménagement cantonales ou communales liées à la zone doivent être respectées.	Cette disposition n'est guère compréhensible, notamment s'agissant du critère de la limitation de manière excessive. Sa mise en œuvre risque d'être problématique. Il est par conséquent proposé d'y renoncer.	Biffer
Art. 32abis al.4	4 Le droit cantonal peut définir d'autres catégories d'installations solaires suffisamment adaptées à l'intérieur des zones à bâtir.	Pas de commentaire	
Art. 32abis al.5	5 Si un projet de construction prévoit des installations solaires en façades et qu'un permis de construire est de toute façon nécessaire pour ce projet, les installations solaires doivent en principe être évaluées dans le cadre de la procédure de permis de construire. Les cantons peuvent prévoir des exceptions. L'autorisation de construire peut se limiter à fixer des conditions-cadres et des principes d'aménagement au lieu d'un aménagement précis des installations solaires.	Cette proposition n'apparaît pas vraiment applicable dans la mesure où ces installations solaires ne sont pas soumises à autorisation. En effet, si des installations solaires étaient installées en infraction à cet article (p. ex. sans annonce préalable), il est peu probable qu'il puisse être exigé de les supprimer. Il est donc proposé de biffer cet alinéa.	Biffer
Art. 32c, titre et al.1 Installations solaires liées à des constructions ou des installations hors de la zone à bâtir	1 Les installations solaires raccordées au réseau électrique peuvent être implantées en dehors des zones à bâtir, notamment lorsqu'elles forment une unité visuelle avec des constructions ou des installations qui, selon toute vraisemblance, existeront légalement à long terme.	Pas de commentaire	
Art. 32d al. 1 Installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national hors de la zone à bâtir	1 Hors de la zone à bâtir, les installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national sont considérées comme imposées par leur destination aux conditions l'art. 24ter LAT.	Cet article ne prévoit rien de plus que la loi. Il est donc proposé d'y renoncer.	Biffer

Article	Texte	Remarques	Proposition
Art. 32d al. 2	2 Si l'installation est soumise à une obligation de planification, le projet doit reposer sur une base correspondante.	L'article proposé – qui ne fait que reprendre l'art. 32c al. 2 OAT – laisse certes une importante marge de manœuvre aux cantons. Toutefois, il conviendrait plutôt de fixer un seuil à partir duquel une installation solaire est de toute manière soumise à une mesure de planification. Cela n'empêche pas, dans des cas particuliers, de considérer qu'une installation solaire d'une moins grande surface soit soumise à une mesure de planification pour d'autres raisons (p. ex. impact sur le paysage).	2 Dans tous les cas, hors de la zone à bâtir, les installations solaires indépendantes sont soumises à une obligation de planification dès que la surface totale des installations dans un secteur dépasse N ha ou lorsqu'un intérêt prépondérant l'impose.
Art. 32d al. 3	3 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	Pas de commentaire	
Art. 32d al. 4	4 Le droit cantonal règle les compétences et la procédure pour l'exécution par substitution pour ce qui concerne l'obligation de démantèlement au sens de l'article 24ter, alinéa 3, LAT.	Il est préférable d'éviter de créer des compétences différentes pour chaque canton.	4 L'autorité compétente au sens de l'art. 25 al. 2 LAT décide de l'exécution par substitution en même temps qu'elle ordonne la remise en état conforme au droit au sens de l'article 24ter, alinéa 3, LAT.
Art. 32d al. 5	5 Pour garantir les frais occasionnés, la collectivité publique compétente dispose d'un droit de gage sur les terrains auxquels s'applique cette obligation de démantèlement. Le droit cantonal détermine dans quelle mesure des sûretés doivent être fournies pour couvrir les frais de démantèlement.	Le terme de droit de gage n'est pas suffisamment précis. L'art. 793 al. 1 CC prescrit que le gage immobilier peut être constitué sous la forme d'une hypothèque ou d'une cédula hypothécaire. En l'occurrence, seule l'hypothèque légale peut s'envisager ici.	5 Pour garantir les frais occasionnés, la collectivité publique compétente dispose d'une hypothèque légale sur les terrains auxquels s'applique cette obligation de démantèlement. Le droit cantonal détermine dans quelle mesure des sûretés doivent être fournies pour couvrir les frais de démantèlement.
Art. 32d al. 6	6 Le droit de gage visé à l'al. 5 prend naissance sans inscription au Registre foncier lorsque l'exécution par substitution est ordonnée et prime toute charge inscrite. L'article 836, alinéa 2, du Code civil s'applique par analogie.	Idem remarque ad. art. 32d al. 5.	6 L'hypothèque légale à l'al. 5 prend naissance sans inscription au Registre foncier lorsque l'exécution par substitution est ordonnée et prime toute charge inscrite. L'article 836, alinéa 2, du Code civil s'applique par analogie.
Art. 32e al. 1	1 Les installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse non ligneuses peuvent notamment être imposées par leur destination hors de la zone à bâtir, lorsque : a. le site se trouve dans une zone peu sensible et jouxte des infrastructures qui existent légalement, telles que des stations d'épuration des eaux usées ou des postes de transformation ou à des bâtiments agricoles ou similaires ; b. s'il existe à proximité une conduite dans laquelle le gaz extrait peut être injecté ou s'il existe une possibilité d'injection de l'électricité produite et une possibilité d'utilisation efficace de la chaleur produite ; et c. l'équipement routier est suffisant.	La formulation proposée est maladroite et la pesée des intérêts devrait apparaître comme une condition de l'alinéa premier. Par ailleurs, la condition de la lettre b devrait reprendre les explications du rapport explicatif et mieux distinguer les exigences en matière de desserte selon l'utilisation prévue du gaz produit (injection dans le réseau de gaz ou combustion et production d'électricité et de chaleur).	1 Les installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse non ligneuses peuvent notamment être sont imposées par leur destination hors de la zone à bâtir, lorsque : a. le site se trouve dans une zone peu sensible et jouxte des infrastructures qui existent légalement, telles que des stations d'épuration des eaux usées ou des postes de transformation ou à des bâtiments agricoles ou similaires ; b. s'il existe à proximité une conduite dans laquelle le gaz purifié peut être injecté ou, s'il est plus rationnel de produire de l'électricité par combustion du biogaz , s'il existe une possibilité d'injection et/ou d'utilisation directe de l'électricité produite et une possibilité d'utilisation efficace de la chaleur produite ; c. l'équipement routier doit être suffisant et d. aucun intérêt prépondérant ne s'y oppose.

Article	Texte	Remarques	Proposition
Art. 32e al. 2	2 S'il existe, pour des besoins avérés de stockage intermédiaire du matériel de base ou des produits finis, des sites en dehors des zones à bâtir qui sont nettement plus avantageux qu'un site à l'intérieur des zones à bâtir ou des zones spéciales, les entrepôts correspondants peuvent également être considérés comme imposés par leur destination.	Les notions de <i>matériel de base, produits finis</i> et <i>nettement plus avantageux</i> manquent de clarté ; il conviendrait de les remplacer.	
Art. 32e al. 3	3 Si l'installations requiert une planification, le projet doit se fonder sur une base correspondante. Les installations dont la quantité de biomasse non ligneuse traitée ne dépasse pas 45 000 tonnes par an ne sont pas soumises à l'obligation d'aménagement le territoire.	Cet article ne fait rien que de reprendre le texte de la loi, raison pour laquelle il est proposé d'y renoncer.	Biffer
Art. 32e al. 4	4 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	Cette condition, si elle est reprise dans l'al. 1 lit. d comme proposé, devrait alors être biffée ici.	Biffer
Art. 32f al. 1 Installations destinées à transformer de l'électricité renouvelable en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétique.	1 Les installations destinées à transformer de l'électricité renouvelable en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétiques sont imposées par leur destination hors de la zone à bâtir dans des zones peu sensibles ou dans des zones qui subissent déjà des atteintes importantes, si elles jouxtent des installations de production d'électricité renouvelable et sont desservies pour l'évacuation des agents énergétiques synthétiques générés.	Pas de commentaire	
Art. 32f al. 2	2 Si l'installation de production d'électricité renouvelable est soumise à une obligation d'aménager le territoire et qu'il faut donc créer une base dans un plan d'affectation, l'installation destinée à la transformation doit être incluse dans cette planification. Dans le cas contraire, les installations destinées à la transformation ne nécessitent une planification que si elles occupent plus de 5'000 m2 du sol.	Se pose la question de savoir ce qui doit être inclus dans la limite des 5'000 m ² , en particulier de savoir s'il y a lieu de prendre en considération la réutilisation de bâtiments et installations existants.	
Art. 32f al. 3	3 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	Pas de commentaire	
Art. 32g al. 1 Réseaux thermiques	1 Les conduites de chaleur sont imposées par leur destination hors de la zone à partir, en particulier lorsque la liaison la plus directe possible passe par des zones non constructibles et que ce tracé permet une utilisation plus rationnelle de l'énergie.	A la forme, il y a lieu de corriger une erreur de plume. Au fond, ces conduites pourraient avoir un important impact sur le paysage et il semblerait judicieux d'imposer qu'elles soient enterrées lorsque cela est techniquement possible.	1 Les conduites de chaleur sont imposées par leur destination hors de la zone à partir bâtir, en particulier lorsque la liaison la plus directe possible passe par des zones non constructibles et que ce tracé permet une utilisation plus rationnelle de l'énergie. 1^{bis} Ces conduites doivent en principe être enterrées, lorsque cela est techniquement possible sans frais disproportionnés.

Article	Texte	Remarques	Proposition
Art. 32g al. 2	2 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	Pas de commentaire	
Art. 32h al. 1 Installations de télécommunication mobile	1 En plus des cas prévus à l'article 24bis alinéas 2 et 3 LAT, sont imposées par leur destination les installations de télécommunication mobile nécessaires, lorsqu'elles sont intégrées dans un pylône à haute tension ou aménagées d'une autre manière à l'intérieur de la silhouette d'une installations infrastructurelle existante. L'autorisation doit dépendre de l'existence de l'installation dans laquelle l'installation de téléphonie mobile sera intégrée.	Pas de commentaire	
Art. 32h al. 2	2 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	Pas de commentaire	
Section 4 : Zones spéciales non constructibles			
Art. 33 Petites entités urbanisées hors de la zone à bâtir			
Art. 33a al. 1 Zones non constructibles incluant des utilisations soumises à compensation	1 Les mesures de compensation doivent dans tous les cas avoir pour effet de ne pas augmenter dans l'ensemble le volume total des constructions hors sol et de ne pas utiliser davantage de surfaces à des fins de construction. Les terres agricoles utilisées doivent être compensées entièrement et de manière équivalente.	Dans certains cas, le sol est également utilisé pour la création de structures souterraines. Il semble judicieux de recouvrir cette hypothèse dans cette disposition, sinon au moins dans le commentaire.	1 Les mesures de compensation doivent dans tous les cas avoir pour effet de ne pas augmenter dans l'ensemble le volume total des constructions hors sol et de ne pas utiliser davantage de surfaces à des fins de construction, y compris souterraine . Les terres agricoles utilisées doivent être compensées entièrement et de manière équivalente.
Art. 33a al. 2	2 L'amélioration de la situation générale s'évalue sur la base d'une pesée des intérêts complète au regard des buts et principes de l'aménagement du territoire, en tenant compte en particulier de la structure du milieu bâti, de la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables et de la biodiversité.	Cet alinéa n'apporte pas plus d'indications que la loi, c'est pourquoi il est proposé de le biffer.	Biffer
Art. 33a al. 3	3 Les utilisations soumises à compensation ne peuvent être réalisées et exercées que si les compensations et améliorations nécessaires ont été effectuées et aussi longtemps qu'elles subsistent.	Cet alinéa n'apporte pas plus d'indications que la loi, c'est pourquoi il est proposé de le biffer.	Biffer
Art. 34a, al. 3	3 L'installation complète doit contribuer à une utilisation efficace des énergies renouvelables.	Pas de commentaire	
Section 5a : Priorité à l'agriculture dans la zone agricole			
Art. 38a al. 1	1 L'autorité compétente accorde des allègements au sens du droit de la protection de l'environnement à l'intérieur de la zone agricole, pour autant que l'intérêt à la priorité accordée à l'agriculture l'emporte sur l'intérêt au respect de	Pas de commentaire	

Article	Texte	Remarques	Proposition
	la distance minimale de protection contre les odeurs ou des dispositions relatives à la protection contre le bruit.		
Art. 38a al. 2	2 L'intérêt de la priorité à l'agriculture prévaut notamment lorsque : a. l'usage d'habitation concerné est postérieur à l'usage agricole ; b. le logement concerné a été autorisé en tant que logement agricole ; ou c. le logement concerné fait partie de l'exploitation agricole dont émanent les nuisances.	Pas de commentaire	
Art. 38a al. 3	3 Si les personnes concernées par les immissions sonores ou olfactives acceptent les allègements, l'autorité compétente en tient compte dans la pesée des intérêts comme indice que l'intérêt à la priorité de l'agriculture prévaut.	Les dispositions relatives à la protection contre les émissions sont des dispositions de droit public visant à protéger la santé, auxquelles il n'est pas possible de renoncer individuellement. De plus, la solution envisagée pose des problèmes d'application, nécessitant notamment de publier les allègements avant d'effectuer la pesée d'intérêts. Il est proposé de biffer cet alinéa	Biffer
Art. 38a al. 4	4 En cas de plainte contre les odeurs ou le bruit, en cas de non-respect éventuel des dispositions relatives aux odeurs ou au bruit ou en cas d'allègements envisagés, il faut d'abord notamment vérifier si : a. l'usage non agricole touché par les immissions existe légalement ; et b. il n'y a pas de motifs de révision pour l'autorisation de l'usage à des fins non agricoles.	Les situations qui sont couvertes par cet aliéna paraissent insolites et les conditions évoquées – qui sont par ailleurs alternatives et non cumulatives – sont trop strictes. Il est proposé d'abandonner cet alinéa.	Biffer
Art. 38a al. 5	5 Si une construction ou une installation hors de la zone à bâtir est affectée à un usage qui nécessite une protection plus élevée du point de vue du droit de l'environnement, une autorisation de construire est nécessaire. Cette autorisation devient caduque s'il y a incompatibilité avec le droit de la protection de l'environnement.	La rédaction est maladroite et ne permet pas de bien cerner l'hypothèse que l'on souhaite traiter. Par ailleurs, la singularité des cas interroge sur la pertinence de cet alinéa, qu'il est donc proposé de biffer.	Biffer
Art. 39, titre et al. 1 Constructions protégées en tant qu'éléments caractéristiques du paysage	1 Abrogé		
Art. 39, titre et al. 3	3 Des autorisations ne peuvent être délivrées sur la base du présent article que si les caractéristiques essentielles de l'aspect extérieur, de la structure architecturale de la construction et des environs sont conservées.	Pas de commentaire	

Article	Texte	Remarques	Proposition
Art. 42, al. 3, let. a	3 La question de savoir si l'identité de la construction ou de l'installation est respectée pour l'essentiel est à examiner en fonction de l'ensemble des circonstances. Les règles suivantes doivent en tout cas être respectées : a. à l'intérieur du volume bâti existant, la surface brute de plancher imputable ne peut pas être agrandie de plus de 60 % ; cette valeur peut être dépassée, dans la mesure où cela est nécessaire, dans les constructions agricoles utilisées en tant que résidence principale selon l'ancien droit, pour atteindre au total une surface brute de plancher imputable de 100 m², si la construction est entièrement équipée et s'il est garanti que l'habitation est utilisée comme résidence principale.	La distinction sur le fait que le logement était agricole ou non en 1972, qui a été supprimée par la LAT en 2014, semble être réintroduite par cette disposition. Or, il n'y a pas lieu de la réintroduire. Par ailleurs, la mise en œuvre de cette disposition devrait être trop complexe. Il est proposé de supprimer cette condition.	3 La question de savoir si l'identité de la construction ou de l'installation est respectée pour l'essentiel est à examiner en fonction de l'ensemble des circonstances. Les règles suivantes doivent en tout cas être respectées : a. à l'intérieur du volume bâti existant, la surface brute de plancher imputable ne peut pas être agrandie de plus de 60 % ; cette valeur peut être dépassée, dans la mesure où cela est nécessaire, dans les constructions agricoles utilisées en tant que résidence principale selon l'ancien droit, pour atteindre au total une surface brute de plancher imputable de 100 m², si la construction est entièrement équipée et s'il est garanti que l'habitation est utilisée comme résidence principale.
Art. 42, al. 4	4 Ne peut être reconstruite que la construction ou l'installation qui pouvait être utilisée conformément à sa destination au moment de sa destruction ou de sa démolition et dont l'utilisation répond toujours à un besoin. Le volume bâti ne peut être reconstruit que dans la mesure correspondant à la surface admissible au sens de l'al. 3, let. b, les agrandissements étant entièrement comptabilisés. Si des raisons objectives l'exigent, l'implantation de la construction ou de l'installation de remplacement peut légèrement différer de celle de la construction ou de l'installation antérieure.	La doctrine est controversée à ce sujet. Il est donc nécessaire de préciser ce qui se passe en cas de démolition volontaire et accidentelle (et en cas de force majeure). Sur le principe, une reconstruction (volontaire ou accidentelle) ne donne pas droit au privilège accordé en cas de maintien du bâtiment. Cependant, dans le cas où un agrandissement de 60 % aurait été réalisé et que le bâtiment serait victime de force majeure ultérieurement, il convient de permettre la reconstruction selon les autorisations accordées. Enfin, l'adjonction traite de l'hypothèse d'un sinistre qui a lieu durant les travaux. Dans ce cas, seules les surfaces qui existaient lors du sinistre peuvent être reconstruites.	4 Ne peut être reconstruite que la construction ou l'installation qui pouvait être utilisée conformément à sa destination au moment de sa destruction ou de sa démolition volontaire ou accidentelle et dont l'utilisation répond toujours à un besoin. Le volume bâti ne peut être reconstruit que dans la mesure correspondant à la surface admissible au sens de l'al. 3, let. b, les agrandissements étant entièrement comptabilisés. Si des raisons objectives l'exigent, l'implantation de la construction ou de l'installation de remplacement peut légèrement différer de celle de la construction ou de l'installation antérieure. En cas de destruction par force majeure, les surfaces autorisées et existantes au moment du sinistre peuvent être reconstruites à l'identique.
Art. 42, al. 5	5 Les installations solaires visées à l'art. 18a, al. 1, LAT, ne sont pas prises en compte dans l'examen selon l'art. 24c, al. 4, LAT. Une isolation extérieure nécessaire à un assainissement énergétique, une surélévation de la toiture nécessaire à l'isolation, tout comme l'aménagement d'une installation solaire peuvent être autorisés, même s'ils entraînent un dépassement des limites fixées à l'al. 3 let. a ou b. Ils n'entraînent pas à eux seuls l'application de l'al. 3, let. b au lieu de l'al. 3 let. a.	Pas de commentaire	5 Les installations solaires visées à l'art. 18a, al. 1, LAT, ne sont pas prises en compte dans l'examen selon l'art. 24c, al. 4, LAT. Une isolation extérieure nécessaire à un assainissement énergétique, une surélévation de la toiture nécessaire à l'isolation, tout comme l'aménagement d'une installation solaire peuvent être autorisés, même s'ils entraînent un dépassement des limites fixées à l'al. 3 let. a ou b. Ils n'entraînent pas à eux seuls l'application de l'al. 3, let. b au lieu de l'al. 3 let. a.
Art. 42a, al. 1	1 Un agrandissement peut être admis conformément à l'art. 24d, al. 1 et 3, LAT s'il est indispensable pour un usage d'habitation répondant aux normes usuelles ou pour un assainissement énergétique.	Pas de commentaire	

Article	Texte	Remarques	Proposition
Art. 42b, al. 1, 2 et 6bis	1 La transformation destinée à la détention d'animaux à titre de loisir est assimilée à un agrandissement de l'utilisation à des fins d'habitation du bâtiment d'habitation situé à proximité et doit être comptabilisée comme surfaces brutes annexes dans les cas visés à l'art. 42, al. 3, let. b.	Pas de commentaire	
	2 Abrogé		
	6bis Les étables pour petits animaux qui existaient légalement et qui ont été détruits par force majeure peuvent être reconstruits.	Pas de commentaire	
Art. 43, al. 4-6	4 La reconstruction est régie par les al. 1 à 3 pour les établissements de restauration et d'hébergement créés selon l'ancien droit et par l'art. 42 pour les autres constructions et installations à usage commerciale érigées selon l'ancien droit.	Pas de commentaire	
	5 Les constructions et installations qui sont supprimées ailleurs dans le même compartiment de terrain et qui étaient légalement destinées à un usage commercial qui n'était pas imposé par sa destination peuvent donner droit à des agrandissements supplémentaires d'établissements d'hôtellerie. Le nombre de lits ne doit pas dépasser 100. Les agrandissements supplémentaires ne doivent pas créer un volume de bâtiment hors sol ni une surface au sol des bâtiments supérieurs à celui qui serait supprimé ailleurs. Sont notamment déterminants la nécessité pour l'exploitation, l'ampleur des améliorations prévues et les améliorations qui peuvent être obtenues par des mesures compensatoires.	Le terme <i>compartiment de terrain</i> est juridiquement inconnu et guère compréhensible. Il doit être modifié. Par ailleurs, le nombre de lit n'est pas déterminant en soi. Il faut plutôt mettre l'accent sur l'amélioration de la situation globale, à l'instar des zones soumises à compensation (art. 18bis LAT). Si un agrandissement est prévu pour un établissement d'hôtellerie, il est <i>a priori</i> justifié par ses besoins. Cette clause est donc superflue.	5 Les constructions et installations qui sont supprimées ailleurs dans le même compartiment de terrain et qui étaient légalement destinées à un usage commercial qui n'était pas imposé par sa destination peuvent donner droit à des agrandissements supplémentaires d'établissements d'hôtellerie. Le nombre de lits ne doit pas dépasser 100 Les agrandissements supplémentaires ne doivent pas créer un volume de bâtiment hors sol ni une surface au sol des bâtiments supérieurs à celui qui serait supprimé ailleurs. Sont notamment déterminants la nécessité pour l'exploitation, l'ampleur des améliorations prévues et les améliorations de la situation globale, notamment pour l'aménagement du territoire, le paysage et l'environnement naturel et bâti , qui peuvent être obtenues par des mesures compensatoires.
	6 Les établissements de restauration et d'hébergement autorisés en vertu des al. 4 ou 5 doivent rester à disposition de l'usage autorisé ou, dès que le besoin ou l'intérêt disparaît, être démolis.	La solution proposée est trop binaire et il convient de permettre de nouvelles affectations, pour autant qu'aucun intérêt prépondérant ne s'y oppose. Enfin, en cas de démolition, il faut préciser que la remise en état doit également être exigée.	6 Les établissements de restauration et d'hébergement autorisés en vertu des al. 4 ou 5 doivent en principe rester à disposition de l'usage autorisé. 7 Une nouvelle affectation est possible, lorsqu'aucun intérêt prépondérant de s'y oppose. 8 Dès que le besoin ou l'intérêt disparaît ou qu'une nouvelle affectation ne peut être envisagée, ces constructions doivent être démolies et les lieux remis en état.
Art. 43a, al. 2	2 Les assainissements énergétiques présentant un intérêt public prépondérant peuvent être autorisés sur la base d'une évaluation au cas par cas, pour autant que la présente section ne contienne pas de règles spéciales.	Pas de commentaire	

Article	Texte	Remarques	Proposition
Section 6a : Police des constructions hors de la zone à bâtir			
Art. 43b Exigences en matière de droit cantonal	1 Le droit cantonal relatif à l'application de l'art. 25, al. 3 LAT doit au moins être conçu de manière à ce que : a. les interdictions d'utilisation ordonnées et les mesures ordonnées pour les faire respecter sont à mettre en œuvre dans les 30 jours suivant la notification de la décision, s'il n'est pas rendu vraisemblable que l'utilisation est licite ; b. les décisions de rétablissement de l'état conforme au droit sont prises dans le cadre d'une seule procédure, de telle sorte qu'après l'entrée en force de la décision et l'expiration du délai imparti, le rétablissement de l'état conforme au droit puisse être effectué par substitution ; c. dans les procédures d'autorisation de construire, la légalité des constructions et installations existantes soit examinée au moins sommairement, que l'autorisation de construire soit, le cas échéant, assortie de décisions au sens de la let. b et qu'il soit garanti que les éventuelles mesures de rétablissement de l'état conforme au droit soient exécutées à une date déterminée.	<i>Ad. lit a :</i> la proposition va poser d'importantes difficultés pratiques. On ne voit par exemple guère comment il sera possible de s'assurer du respect des interdictions d'utilisation sans frais disproportionnés. Ce mécanisme risque de se transformer en <i>tigre de papier</i>. Il est proposé de le revoir <i>Ad. lit. b :</i> le texte n'est pas clair. Si l'objectif est de rendre une décision unique, y compris s'agissant de l'exécution par substitution, la charge administrative sera alors disproportionnée, notamment lors de remise en état volontaire (demande de devis superflus par ex.) <i>Ad. lit. c :</i> cet ajout offre une base légale bienvenue pour traiter des travaux illicites dans le cadre d'une demande d'autorisation de construire. Il ne doit toutefois pas faire obstacle aux travaux objet de l'autorisation, notamment lorsque ceux-ci portent sur l'assainissement énergétique d'un bâtiment ou le développement d'énergie renouvelable. En clair, les procédures doivent pouvoir continuer à être traitées séparément lorsque les circonstances l'imposent.	<i>Lit. a :</i> reformuler <i>Lit. b :</i> biffer
	2 Les cantons dotent l'autorité visée à l'article 25 alinéas 2 et 3 LAT des compétences décisionnelles et des ressources nécessaires à l'accomplissement des tâches prévues par l'article 25 alinéa 3 LAT.	Pas de commentaire	
Art. 43c : Délai subsidiaire et obligation de motiver	1 Les obligations découlant des décisions de la police des constructions doivent être remplies dans un délai de 180 jours, si ni la décision ni le droit cantonal ne fixe un autre délai. Les délais fixés dans les décisions doivent en principe être nettement plus courts.	La proposition de délais plus court ne tient pas compte de la réalité. Il est préférable d'avoir des délais parfois longs avec des administrés qui s'exécutent que des délais plus courts, qui cristalliseront inutilement.	Reformuler
	2 Celui qui fait valoir que des constructions ou des installations formellement illégales peuvent être autorisées a posteriori ou que le rétablissement de l'état conforme au droit est exceptionnellement disproportionné, a l'obligation de le justifier. Il en va de même de celui qui fait valoir qu'un délai plus long doit exceptionnellement être fixé pour une interdiction d'utilisation au sens de l'article 43b alinéa 1 lettre a.	Pas de commentaire	
Art. 52b Dispositions transitoires relatives à la modification du ...	1 Les propriétaires fonciers et toute autre personne intéressée peuvent remettre aux autorités cantonales compé-	Pas de commentaire	

Article	Texte	Remarques	Proposition
	tentes des documents susceptibles d'apporter ou de faciliter la preuve que certains bâtiments ou surfaces imperméabilisées étaient déjà existants au 29 septembre 2023.		
	2 La Confédération, les cantons et les communes archivent les photographies aériennes, les images satellites et les autres bases de données appropriées qui pourraient faciliter ultérieurement la reconstitution des bâtiments et des surfaces imperméabilisées existants au 29 septembre 2023.	Pas de commentaire	
	3 La désignation des cantons au sens de l'article 38b alinéa 3 LAT et de l'article 25e alinéa 4 fait l'objet d'une annexe à la présente ordonnance.	Pas de commentaire	
Catalogue des géodonnées de droit fédéral	Les identificateurs 230 et 231 sont modifiés comme suit : - État de référence des bâtiments et de l'imperméabilisation du sol hors des zones à bâtir - Modification des bâtiments et de l'imperméabilisation du sol hors des zones à bâtir	Le monitoring des objectifs de stabilisation ne nécessite pas de nouvelles géodonnées dans le catalogue.	Biffer
Objectif de stabilisation de l'imperméabilisation du sol, esquisse de la méthode prévue			
Remarques générales			

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication (DETEC)
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courriel : aemterkonsultationen@are.admin.ch

Réf. : 24_COU_4117

Lausanne, le 2 octobre 2024

**Modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (OAT)
Prise de position du Conseil d'Etat vaudois**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par la présente, le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'avoir associé à la consultation concernant le projet de modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (mise en œuvre de la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire [LAT 2] et de la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables).

A titre liminaire, l'adoption de la LAT 2 a introduit un nouveau cadre ayant pour objectif d'encadrer les constructions situées en dehors de la zone à bâtir. Cette révision partielle de la loi répond à deux objectifs principaux fixés par le Parlement fédéral : d'une part, freiner la progression des constructions et de l'imperméabilisation des sols en dehors des zones constructibles, et d'autre part, offrir aux cantons une autonomie élargie dans la gestion de leurs territoires non constructibles. Ainsi, la mise en œuvre de ces deux orientations doit refléter cette marge de manœuvre cantonale, qui doit être préservée afin que chaque canton puisse concilier le respect de l'objectif de stabilisation et la prise en compte des particularités régionales.

Dans cette optique, le Conseil d'Etat estime que le projet d'ordonnance soumis à consultation octroie une marge de manœuvre insuffisante aux cantons, s'écarte sur plusieurs points du texte de loi, et ne peut ainsi pas être accepté en l'état. A ce titre, le Conseil d'Etat tient à formuler les principales remarques explicitées ci-dessous.

En premier lieu, s'agissant des dispositions d'exécution des objectifs de stabilisation, le Conseil d'Etat relève que la marge de 1% conférée par le projet d'ordonnance pour la croissance maximale à compter du 29 septembre 2023 doit être fixée à 2%, comme évoqué lors des débats parlementaires, afin de garantir un délai de mise en œuvre suffisant pour les cantons.

Cette proposition a d'ailleurs également été soutenue par la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DATP), dont la prise de position a été adoptée lors de son assemblée générale du 19 septembre dernier. En effet, cette marge devrait être épuisée d'ici moins d'une dizaine d'années. Or, la mise en œuvre de la LAT 2 et de l'ordonnance par les cantons nécessitent d'importantes mesures, qui ne pourront vraisemblablement pas toutes être mises en place dans ce délai.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat s'oppose au changement de méthode de compensation lorsque la marge de croissance est atteinte : seul le nombre de bâtiments doit être compensés et non la surface de ceux-ci. L'introduction de la notion de surface n'est pas conforme à la loi, qui exige une compensation par bâtiment, indépendamment de leur surface. Au demeurant, les nouvelles surfaces imperméabilisées pour l'agriculture ne doivent en aucun cas être compensées, car elles ne sont pas soumises aux objectifs de stabilisation.

Sur le plan financier, il est indispensable que la Confédération contribue à l'établissement de la base de données pour les objectifs de stabilisation. Les cantons doivent également conserver une liberté d'action dans la mise en œuvre du monitoring de ces objectifs. Par conséquent, l'obligation de fournir des géodonnées pour chaque permis de construire doit être supprimée.

En second lieu, le Conseil d'Etat demande que le projet d'ordonnance règle les modalités de la participation de la Confédération à la prime à la démolition, prévoyant ainsi une participation substantielle de la Confédération au financement de cette prime conformément au principe d'équivalence fiscale. En conséquence, cette participation devrait représenter 70% à 80% du financement. A cela s'ajoute que l'absence de financement fédéral supprimerait de facto la liberté des cantons de choisir les cas de taxation de la plus-value, liberté pourtant explicitement garantie par le législateur. A ce propos, le Conseil d'Etat souhaite également que l'ordonnance précise, pour éviter tout quiproquo, que les bâtiments construits illicitement sont exclus de la prime à la démolition, de sorte que les coûts de cette opération n'incombent qu'aux propriétaires fautifs et non aux contribuables.

Le Conseil d'Etat tient à saluer les dispositions d'exécution en lien avec la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Il se réjouit de constater que la pose d'installations solaires en façade sera à l'avenir facilitée, de même que l'assainissement énergétique des constructions hors de la zone à bâtir. De plus, il accueille favorablement le principe, désormais inscrit dans la loi, d'accorder la priorité à l'agriculture dans la zone agricole. Toutefois, il souligne l'importance de ne pas assortir ce principe de conditions trop contraignantes, afin de préserver son efficacité.

En conclusion, le Conseil d'Etat regrette que le projet mis en consultation tende, sur certains aspects, à s'éloigner de la loi. Il règle par ailleurs certaines situations, souvent marginales dans la pratique, de manière très détaillée et formulent à leur encontre des exigences parfois disproportionnées. Cette profusion va à l'encontre d'une mise en œuvre pragmatique de la révision de la loi et laisse planer des doutes quant à l'opérationnalité de sa mise en œuvre. Dans cette optique, le Conseil d'Etat ne peut accepter ce projet en l'état et plaide, de manière générale, pour une simplification des dispositions d'application, qui laisse une marge de manœuvre suffisante aux cantons pour adopter une approche pragmatique.

Au-delà des éléments susmentionnés, le Conseil d'Etat a formulé différentes propositions visant à alléger le projet de modification, qu'il a regroupé dans un tableau annexé à la présente prise de position.

Tout en vous souhaitant bonne réception de la présente et de son annexe, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Christelle Luisier Brodard

Michel Staffoni

Annexe

- Tableau synoptique

Copies

- DGTL
- OAE
- Entités consultées (DGE, DGMR, SPEI, DGIP, OCDC, SAGEFI, DGAV, DGAIC, OJV)

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation, UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern



Unsere Ref.
Ihre Ref. UVEK - ARE

Datum

**Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Staatsrat des Kantons Wallis bedankt sich für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien).

Gerne nimmt der Staatsrat zur erwähnten Revisionsvorlage nachfolgend Stellung. Der Staatsrat unterstützt und befürwortet die Stellungnahme und die Anträge der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) sowie der Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK). In den nachfolgenden Ausführungen erlaubt sich der Staatsrat, ergänzende Anträge und Bemerkungen zu den vorgenannten beiden Stellungnahmen einzureichen.

Im Sinne der Transparenz weist der Staatsrat darauf hin, dass die vorliegende Stellungnahme Elemente der Stellungnahme der RKGK enthält und wiedergibt.

I. HAUPTANTRÄGE

Im Sinne eines «*Summary*» und unter Vorbehalt der in den Stellungnahmen der RKGK und der BPUK formulierten Anträge sowie der nachfolgenden zusätzlichen Ausführungen formuliert der Staatsrat des Kantons Wallis folgende **Hauptanträge**:

- a. Der Bund hat sich an der Abbruchprämie zu beteiligen und die dafür nötigen finanziellen Mittel bereit zu stellen.
- b. Die Verordnung hat sich an die gesetzlichen Grundlagen zu halten und diese nicht weitergehend einzuschränken.
- c. Die insbesondere für die Bodenversiegelung verwendeten Begrifflichkeiten und Definitionen sind zu klären und neu zu definieren.

- d. Für das Stabilisierungsziel ist ein Wachstum von 102% festzulegen.
- e. Der vorgenannte Wachstumswert von 102% ist im Sinne einer Wirkungsanalyse mittels einer Periodizität von 8 Jahren zu überprüfen.
- f. Auf eine Planung touristischer Schwerpunktgebiete als Grundlage für die Festlegung von Bodenversiegelungen aufgrund touristischer Aktivitäten ist zu verzichten.
- g. Ebenso ist darauf zu verzichten, bei der Erweiterung altrechtlicher Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone eine maximale Bettenzahl vorzugeben.
- h. Die Verordnung hat aufzuzeigen, wie und in welchem Ausmass sich der Bund gegenüber den Kantonen für die vom Bund geforderte nötige Ressourcenausstattung durch die Kantone zu beteiligen gedenkt.
- i. Die Verordnung hat keine übermässig verfahrensrelevanten Bestimmungen zu enthalten, welche in die verfahrensrechtlichen Kompetenzen der zuständigen kantonalen Behörden einschränken oder gar aufheben. Der Vorentwurf ist entsprechend zu überarbeiten.
- j. Die Verordnung hat keine spezifischen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen (s. Art. 38a neu) zu enthalten. Diese Bestimmungen sind im Sinne der «*Einheit der Materie*» in den umweltschutzrechtlichen Erlassen des Bundes zu integrieren.
- k. Im Vorfeld des Inkrafttretens ist den Kantonen ausreichend Zeit zu gewähren, die kantonalen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen.
- l. Der Bund wird ersucht, den Entwurf der «*Ergänzung des Leitfadens Richtplanung*» entsprechend und im Anschluss zu den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs in den zentralen Aspekten zu überprüfen, anzupassen bzw. abzuändern.

Der Staatsrat kann daher dem vorliegenden Entwurf der Änderung der Raumplanungsverordnung nicht zustimmen. Er ist sich als Exekutivbehörde durchaus bewusst, dass die vom Bundesparlament verabschiedete Revisionsvorlage RPG2 entsprechende Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe benötigt. Jedoch ist der Staatsrat überzeugt, dass die zu beurteilende Vernehmlassungsvorlage den Kantonen den vom Bundesparlament eingeräumten Handlungsspielraum nicht mehr gewährleistet, sondern in diversen Punkten in unzulässiger Weise einschränkt.

Daher beantragt der Staatsrat, die aktuelle Revisionsvorlage der Raumplanungsverordnung sowie die «*Ergänzung des Leitfadens Richtplanung*» in Berücksichtigung der vorangehenden Hauptanträge, der nachfolgenden Ausführungen sowie der Anträge der RKGK und der BPUK zu überarbeiten und den Kantonen erneut zur Stellungnahme zu unterbreiten.

II. EINZELNE GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

1. Zunehmende Komplexität der Bestimmungen ausserhalb der Bauzone

Die nun vorliegende Revision der RPV, welche aufgrund der Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien angezeigt ist, verdeutlicht den Trend der letzten Jahre: die Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen wurden in den letzten Jahren immer komplexer. Diese Komplexität führt dazu, dass die Anwendung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone immer unübersichtlicher sowie teilweise auch widersprüchlicher geworden sind, bzw. werden.

Die RPG 2 Revision hat keinen Beitrag zur Entschärfung dieser Komplexität geleistet. Zudem verursacht die relativ starre Ausgestaltung bzw. Anwendung der anwendbaren Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, dass den verschiedenartigen Bedürfnissen und Gegebenheiten, insbesondere jener der Gebirgskantone, nicht mehr ausreichend und zweckorientiert Rechnung getragen werden.

2. Einschränkung der Charakter einzelner Bestimmungen des Verordnungsentwurfs

Ein Verordnungsentwurf, vorliegend der Entwurf der Raumplanungsverordnung, kann und darf nicht einschränkender oder weitergehender gestaltet werden, als es die Gesetze (vorliegend RPG und StromVG) vorgeben. So lehnen wir beispielsweise eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Stabilisierungsziels über die Bestimmungen des RPG hinaus ab.

Zudem sind bei Erarbeitung von Verordnungen die im Rahmen der parlamentarischen Debatte massgebenden Aufträge, Voten, Erklärungen und Forderungen zu berücksichtigen. Unseres Erachtens ist dies vorliegend nicht erfolgt. Daher sind die entsprechenden Artikel im Verordnungsentwurf gemäss den nachfolgenden, artikelweise verfassten Kommentaren anzupassen.

3. Stabilisierungsziel – Bodenversiegelung

Die Verordnungsbestimmungen zur Erreichung des Stabilisierungsziels sollen vereinfacht werden. Die Begriffsbestimmung zur «*Bodenversiegelung*» ist sehr unbestimmt und interpretationsbedürftig.

Der Entwurf erweitert den Anwendungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Zum Beispiel betrifft der RPG das Stabilisierungsziel in der Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG, aber der Entwurf nennt als Geltungsbereich das Gebiet «*ausserhalb der Bauzonen*» (mit Ausnahme des Sömmerungsgebiets). Im Übrigen verweist der Staatsrat auf die Stellungnahme der RKGK.

Hinsichtlich Stabilisierungsziel ist ein **Wachstum von 102%** statt 101% zu gewähren. Dieser Wert ist jedoch periodisch, und dies im Sinne einer «*Wirkungsanalyse*», zu überprüfen. Angezeigt ist eine Periodizität von 8 Jahren, zumindest für die erstmalige Berichterstattung.

4. Abbruchprämie

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen zur Finanzierung der Abbruchprämie durch den Bund. Es wird daran erinnert, dass es sich hierbei um eine Bundesaufgabe handelt, die an die Kantone delegiert wurde und fast ausschliesslich dem Bundesrecht unterliegt. Es ist darum zentral, dass der Bund die Abbruchprämie massgeblich finanziert, bzw. die Kantone dabei unterstützt und dabei die unterschiedliche Betroffenheit gebührend berücksichtigt.

5. Sich abzeichnende Vollzugsproblematik

Obwohl der Entwurf der RPV einen erheblichen Aufwand zur Sicherstellung von Begriffsdefinitionen betreibt, ist bereits heute absehbar, dass ein erheblicher zusätzlicher Erfassungs-, Nachführungs-, Controlling- und Berichterstattungsantrag auf die Kantone zukommt.

Diese sind bis dato keineswegs ressourcenmässig entsprechend ausgestattet. Erhebliche Vollzugsprobleme zeichnen sich schon heute ab. Der Bund hat es im Verordnungsentwurf unterlassen, eine entsprechende Unterstützung zugunsten der Kantone vorzusehen. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen, dass eine konkrete Unterstützung des Bundes zugunsten der Kantone vorgesehen wird.

6. Datengrundlagen

Der Staatsrat stellt fest, dass die geforderte präzise Zielerreichung (Stabilisierungsziel) und die Planung (Gebietsansatz) auf Grundlage unklarer, unvollständiger und interpretationsbedürftiger Begriffe und Daten erfolgen soll. Eine schweizweite, d.h. vergleichbare und somit gleichwertig beurteilbare kantonale Richtplanumsetzung wird so nicht möglich sein.

Offenbar bestehen auch zu den Datengrundlagen grundlegende Unklarheiten. Soweit dem Staatsrat bekannt ist, enthalten die Daten der Amtlichen Vermessung (AV) in der Regel keine direkt verwendbaren Informationen über die Bodenversiegelung im Sinne von Art. 25a Abs. 3 des Verordnungsentwurfs. Unter die AV-Kategorie «*befestigt*» fallen auch alle Flächen wie eingekieste Plätze, lediglich eingeschotterte oder sogar nur festgefahrene Landwirtschafts- und Flurwege, Waldstrassen usw.

Alleine dieses Beispiel zeigt, dass bereits über die Ausgangslage zur Bodenversiegelung grosser Interpretationsspielraum besteht, falls diese teils erheblichen, teils sogar anteilmässig überwiegenden Flächen nicht von den tatsächlich versiegelten Flächen unterschieden werden können.

7. Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Der Staatsrat begrüsst die Zurückhaltung des Bundes in der Formulierung der Ausführungsbestimmungen betreffend Richtplaninhalt im Bereich von Zonen nach Artikel 18^{bis} RPG (Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen).

Einige Elemente des Entwurfs sind jedoch unbefriedigend und weichen vom Willen des Bundesgesetzgebers ab. Es wird auf die nachfolgenden Bemerkungen zu Art. 33a verwiesen.

8. Leitfaden Richtplanung

Der Staatsrat ersucht den Bund, den gleichzeitig in Konsultation gegebenen Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs in den zentralen Aspekten zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen.

Neben der Verordnung hat insbesondere der zu überarbeitende Leitfaden hinsichtlich der Begrifflichkeiten und Definitionen betreffend Bodenversiegelung Klarheit zu schaffen, allenfalls mit spezifischen und selbsterklärenden Beispielen.

ANTRAG:

Die Ergänzung bzw. Anpassung des Leitfadens Richtplanung hat entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs zu erfolgen und ist den Kantonen erneut vorzulegen.

9. Inkrafttreten

Mit der Vorlage werden im Hinblick auf die notwendigen Richtplananpassungen sowie Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen verschiedene Grundlagenarbeiten und unter Umständen weitergehende Erhebungen von Grundlagendaten durch die Kantone notwendig sein.

Zum heutigen Zeitpunkt ist es den Kantonen (noch) nicht möglich, rechtssichere und zielführende Massnahmen zu ergreifen, um die Ziele von RPG 2 umzusetzen. Dazu bedarf es vorgängig:

- a. der Bekanntgabe der Anforderungen an die Datengrundlage sowie deren Erhebung,
- b. die Überarbeitung und Genehmigung der kantonalen Richtpläne und
- c. die entsprechende Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen.

Folglich müssen den Kantonen möglichst bald alle zur RPG2-Umsetzung nötigen Informationen zur Verfügung gestellt sowie ihnen ausreichend Zeit zur Umsetzung der Anforderungen gewährt werden.

ANTRAG:

Den Kantonen ist ausreichend Zeit zu gewähren, die kantonalen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen, indem die Inkraftsetzung von RPG2 / RPV frühestens 12 Monate nach Bekanntgabe des definitiven Erlasstextes und der bundesseitigen Instrumente festgesetzt wird.

Den Kantonen ist seitens des Bundes eine Umsetzungshilfe zur Verfügung zu stellen, welche es ihnen erlaubt, bereits vor Inkraftsetzung von RPG2 / RPV, Massnahmen zur Einhaltung des Stabilisierungsziels zu ergreifen.

Den Kantonen sind Informationen dazu zur Verfügung zu stellen, wann welcher Aspekt der RPG2-Revision in Kraft tritt (seit 29. September 2023 / ab Inkrafttreten von RPG2 und RPV / ab Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch das ARE etc.).

Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wie auch der damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen hat frühestens auf den 1. Juli 2026 zu erfolgen.

III. ZUSÄTZLICHE ARTIKELWEISE BEMERKUNGEN UND ANTRÄGE

Wie eingangs erwähnt, erlaubt sich der Staatsrat nachfolgende Zusatzbemerkungen inklusive Anträge zu den Stellungnahmen der RKGK sowie der BPUK abzugeben.

Artikel 25e Abs. 2

Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

Kommt der Bund im Rahmen der periodischen Berichterstattung zur Überprüfung der Stabilisierungsziele zum Schluss, dass die Erreichung der Stabilisierungsziele gefährdet ist, sieht die Verordnung mitunter weitreichende Massnahmen vor. Angesichts dieser Tragweite hat der Bund seine Einschätzung daher fundiert darzulegen und eine objektive Beurteilungspraxis zu begründen.

ANTRAG:

Art. 25e Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

«²Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. Der Bundesrat legt dar, inwiefern er die Einhaltung der Stabilisierungsziele als gefährdet ansieht».

Artikel 25e Abs. 4

Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

Die Stabilisierungsziele für Gebäude und versiegelte Flächen sind gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} RPG separat zu betrachten. Entsprechend muss auch die periodische Überprüfung separat behandelt werden. Wird das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Fläche überschritten, weil z.B. Strassen renoviert/verbreitert oder neu gebaut wurden, so ist es seitens des Bundesgesetzgebers nicht gewollt, dass dies durch den Rückbau von Gebäuden kompensiert werden kann. Zumal die blossе "Umwandlung einer versiegelten Fläche in Gebäude" nicht möglich ist.

ANTRAG:

Art. 25e Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

«⁴ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. Sie besteht nur für dasjenige Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird».

Artikel 25f Abs. 3

Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass in Absatz 3 ein unzutreffender Begriff verwendet wird. Renaturierung bezeichnet die Rückführung einer Kulturlandfläche oder eines Wasserlaufs in einen naturnahen Zustand. Der Begriff Renaturierung sollte durch den Begriff Rekultivierung ersetzt werden. Die Begriffe müssen auch im erläuternden Bericht geklärt werden.

ANTRAG:

Art. 25f Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

*«³ Bei längerfristigen **Renaturierungen Rekultivierungen** genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die **Renaturierung Rekultivierungen** gesichert ist. Die blossе Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und **Renaturierungen Rekultivierungen** kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist».*

Artikel 25f Abs. 4 (neu)

Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass geschützte oder schützenswerte Gebäude von der Kompensationspflicht explizit auszunehmen sind.

ANTRAG:

Art. 25f ist mit einem neuen Abs. 4 wie folgt anzupassen:

«⁴ Geschützte oder schützenswerte Gebäude dürfen nicht zur Erfüllung der Kompensationspflicht herangezogen werden».

Artikel 32c Abs. 2 (neu)

Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Damit der produzierte Strom aus PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone auch abtransportiert werden kann, sollten die entsprechenden Leitungen als standortgebunden gelten. Ohne Möglichkeit des Abtransports des produzierten Stroms kann auch kein Strom produziert, bzw. dem Endnutzer zugeführt werden.

ANTRAG:

Art. 32c ist mit einem neuen Absatz 2 wie folgt anzupassen:

«² Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, welche für die Wegleitung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden».

Artikel 32d Abs. 1bis (neu)

Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Damit der produzierte Strom aus PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone auch abtransportiert werden kann, sollten die entsprechenden Leitungen als standortgebunden gelten. Ohne Möglichkeit des Abtransports des produzierten Stroms kann auch kein Strom produziert, bzw. dem Endnutzer zugeführt werden.

ANTRAG:

Art. 32d ist mit einem neuen Absatz 1^{bis} wie folgt anzupassen:

«^{1bis} Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, welche für die Wegleitung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden».

Artikel 32f Abs. 1

Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Der Staatsrat ist der Meinung, dass in diesem Zusammenhang nicht nur die Anlagen zur Umwandlung, sondern auch jene zur Energiezufuhr (inkl. CO₂) sowie zur Lagerung/Speicherung bzw. Zwischenspeicherung und Transport genannt und gemeint sein sollten.

ANTRAG:

Art. 32f Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

«¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sowie jene mit diesen Anlagen verbundenen Bauten, Installationen und Anlagen zur Energiezufuhr inklusive Kohlenstoffdioxid und jene zur Lagerung/Speicherung bzw. Zwischenspeicherung und Transport sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind».

Artikel 32g Abs. 1

Thermische Netze

In der Energiegesetzgebung wurde die Terminologie "sparsame und rationelle" Nutzung durch "sparsame und effiziente" Nutzung ersetzt. Wir schlagen daher vor, "rationell" durch "effizient" zu ersetzen.

ANTRAG:

Art. 32g Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

«¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie **rationaler effizienter** genutzt werden kann».

Artikel 33a

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Wie eingangs in den Grundsätzlichen Bemerkungen erwähnt, begrüsst der Staatsrat die Zurückhaltung des Bundes in der Formulierung der Ausführungsbestimmungen betreffend Richtplaninhalt im Bereich von Zonen nach Artikel 18^{bis} RPG (Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen). Einige Elemente des Entwurfs sind jedoch unbefriedigend und weichen vom Willen des Bundesgesetzgebers ab. Es wird auf die nachfolgenden Bemerkungen zu Art. 33a verwiesen.

ANTRAG:

Art. 33a ist in Berücksichtigung der Anträge der RKGK anzupassen.

Artikel 42b Abs. 6bis

Redaktionelle Abänderung im französischen Verordnungstext

Der Staatsrat schlägt eine redaktionelle Abänderung im französischen Verordnungstext vor.

ANTRAG:

Art. 42b Abs. 6^{bis} ist wie folgt anzupassen:

«^{6bis} Les étables pour petits animaux qui existaient légalement et qui ont été détruites par force majeure peuvent être reconstruites».

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen den Bundesrat, unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage gebührend Rechnung zu tragen.

Im Namen des Staatsrates

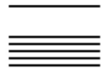
Der Präsident

Die Staatskanzlerin

Franz Ruppen

Monique Albrecht

Antwort per Mail an : aemterkonsultationen@are.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 29. Oktober 2024 rv

**Änderung Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) eingeladen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

A. Unterstützung der Stellungnahme der BPUK

Das Parlament hat am 29. September 2023 die Vorlage der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG 2) verabschiedet. Es hat zudem das Bundesgesetz über die sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) beschlossen. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage enthält die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Der Fokus der neuen Bestimmungen des RPG 2 liegt auf dem Bauen ausserhalb der Bauzonen. RPG 2 verfolgt zwei Stossrichtungen: Stabilisierungsziele und den Gebietsansatz. Erstere verlangen die Stabilisierung der Anzahl Gebäude und der Bodenversiegelung. Zweiterer gewährt den Kantonen mehr Spielraum in bestimmten Gebieten ausserhalb der Bauzonen. Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst diese beiden Stossrichtungen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass deren Umsetzung auf Stufe Kanton und Gemeinden einen erheblichen Mehraufwand bedeutet.

Der Regierungsrat des Kantons Zug schliesst sich der Stellungnahme der BPUK vom 25. September 2024 an und unterstützt die darin formulierten Anträge.

Der Regierungsrat des Kantons Zug stellt folgende zusätzlichen Anträge:

B. Anträge

Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

Das Festlegen von Gebieten im Richtplan mit schwergewichtig touristischer Nutzung ist nicht zielführend. Die Definition des Tourismusgebiets muss in der lokalen Planung vorgenommen werden.

Antrag:

In Art. 25a Abs. 4 E-RPV ist der nachfolgende Text zu streichen: [...] und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.»

Die neuen Stabilisierungsziele gemäss Art. 1 Abs. 2 b^{ter} und b^{quater} RPG richten sich auf die Anzahl Gebäude im Nichtbaugelände und die Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone. In der Vernehmlassungsvorlage muss konsequent sichergestellt sein, dass die beiden Stabilisierungsziele (Anzahl Gebäude und Bodenversiegelung) separat betrachtet und auch deren Folgen separat behandelt werden.

Antrag:

In Art. 25b und Art. 25e Abs. 4 E-RPV ist zu präzisieren, dass zwischen den beiden Stabilisierungszielen (Anzahl Gebäude und Bodenversiegelung) unterschieden wird.

Wird das Stabilisierungsziel verfehlt, so greift die Kompensationspflicht. In der RPV ist sicherzustellen, dass bei der Kompensation den Kantonen die notwendige Flexibilität gewährt wird, wie im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Umstände der Vollzug erfolgt. Die vorgeschlagene Bestimmung in Art. 25f Abs. 2 E-RPV greift zu weit und dehnt die Vorgaben des Gesetzes aus. In Zusammenhang mit dem Rückbau muss es in Art. 3 zudem «Rekultivierung» und nicht «Renaturierung» heissen.

Anträge:

- Art. 25f Abs. 2 E-RPV ist zu streichen und in Abs. 4 ist «Renaturierung» durch «Rekultivierung» zu ersetzen.

Datenerhebung

Ein schweizweites Monitoring ist mit den vorgeschlagenen, vorhandenen und zukünftig zu erhebenden Daten nicht möglich: Die Zahlen und Entwicklungen sind in den Kantonen nicht vergleichbar, da jeder Kanton eine andere Ausgangslage hat. Die Daten zu «versiegelten Flächen» sind so, wie die RPV dies fordert, nicht vorhanden.

Damit die Daten mit verhältnismässigem Aufwand erheben- und pflegbar sowie über die Kantone vergleichbar sind, muss eine Methodik entwickelt werden, die nur das Nötigste enthält. Eine direkte Verknüpfung zwischen dem strategischen Stabilisierungsziel und den operativen Tätigkeiten im Baugesuchungsverfahren ist nicht zweckmässig. Das Monitoring muss unabhängig vom Tagesgeschäft und automatisiert ablaufen. Vor diesem Hintergrund werden die sehr technischen Bestimmungen von Art. 25c Abs. 3 bis 5 RPV als zu spezifisch und in der RPV als nicht sinnvoll beurteilt.

Anträge:

- Die Kantone sollen die Umsetzung des Monitorings selbst bestimmen können. Aus der RPV darf keine Verpflichtung abgeleitet werden, die die Kantone zur Erhebung von Geodaten zwingt. Entsprechend ist auch der Eintrag in den Katalog der Geobasisdaten zu streichen.
- Der Art. 25d E-RPV ist folgendermassen anzupassen:
Art. 25d Daten ~~Geodaten~~ und Koordination
BauGesuchen für Vorhaben ~~ausserhalb der Bauzonen~~ in Gebieten gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} sind ~~Pläne oder Geodaten~~ Angaben der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. [...]

Periodische Überprüfung der Erreichung des Stabilisierungsziele

Die Überprüfung soll einfach sein. Es ist keine umfassende Berichterstattung nötig, solange die Stabilisierungsziele erreicht sind. Zudem ist ein Monitoring, basierend auf nicht-robusten Daten, wenig aussagekräftig und kann deshalb generell gehalten werden.

Es ist unklar, wann die erste Berichterstattung fällig wird und ob vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes oder nach dem Stichtag oder nach Genehmigung des Richtplans gemeint ist. Der Zeitraum von vier Jahren ist zu kurz.

Antrag:

Es ist zu präzisieren, wann die erste Berichterstattung fällig ist. Eine Berichterstattung ist alle 8 Jahre vorzunehmen

Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 24^{bis} Abs. 1 RPG schreibt vor, dass Infrastrukturanlagen soweit möglich zu bündeln sind. Eine weitere Präzisierung, wie dies Art. 32^{bis} E-RPV vorsieht, ist nicht notwendig. Eine Bewilligung setzt in jedem Fall eine Interessenabwägung voraus, bei der auch Alternativstandorte (unempfindliche Standorte) zu prüfen sind. Die Standortgebundenheit kann nur dann bejaht werden, wenn keine überwiegenden Interessen (Art. 1 RPG) entgegenstehen.

Antrag:

Art. 32^{bis} E-RPV ist zu streichen.

Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

In Bezug auf Art. 32a^{bis} Abs. 2 Bst. d. E-RPV erachten wir einen Hinweis auf das USG im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung als angebracht, woraus ersichtlich wird, dass das USG (v. a. hinsichtlich Lichtemissionen und Vorsorgeprinzip) auch bei Solaranlagen an Fassaden seine Gültigkeit hat. In der Praxis wird festgestellt, dass bei bewilligungsfreien Solaranlagen oftmals die Auffassung vertreten wird, dass lediglich die Raumplanungsbestimmungen massgebend seien.

Antrag:

Der Erläuternde Bericht sei in Bezug auf Art. 32a^{bis} Abs. 2 Bst. d E-RPV entsprechend zu ergänzen.

Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Gemäss der Sachüberschrift ist auch in den Bestimmungen zu präzisieren, dass nur die nicht freistehenden Solaranlagen gemeint sind.

Antrag:

Art. 32c Abs. 1 E-RPV ist wie folgt zu ergänzen: Nicht freistehende Solaranlagen [...]

Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Solaranlagen innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen gelten als standortgebunden, wenn sie neben der Stromproduktion die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bringen, was neu in Art. 24^{ter} Abs. 2 Bst. a RPG geregelt ist. Die Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion ist in Art. 32d E-RPV zu präzisieren. Kulturland und Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die Standortgebundenheit der Solaranlagen ist erfüllt, wenn sie zu einem höheren Ertrag oder zu qualitativ besserem Ertrag führen. Zu deren Beurteilung sind klare Instrumente sowie Vorgaben zur Verfügung zu stellen, die auch den Vollzug regeln. Die Standortgebundenheit soll nur dann gegeben sein, wenn Solaranlagen dieselbe Funktion erfüllen, wie bspw. Schutznetze oder -planen (Hagel, Regen oder Insekten) oder Infrastrukturen für die Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24^{ter} Abs. 2 Bst. a RPG nicht aus, was mit einer entsprechenden Bestimmung eindeutig verankert werden soll.

Antrag:

In Art. 32d E-RPV ist mit folgendem neuen Abs. zu ergänzen:

^{1bis} Eine Solaranlage bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zur Führung der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren oder Erträgen von besserer Qualität führt.

Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Neu können Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlwasserstoffe ausserhalb der Bauzonen in wenig empfindlichen und vorbelasteten Gebieten als standortgebunden zugelassen werden. Damit wird eine industrielle Aktivität ausserhalb der Bauzone zugelassen. Eine räumliche Angliederung solcher Anlagen an landwirtschaftliche Bauten, wie dies Art. 32e E-RPV vorsieht, ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll und führt zu Nutzungskonflikten. Es ist zudem sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials sowie von Zwischen- und Endprodukten nicht als standortgebunden gelten. Eine Zwischenlagerung von Endprodukten soll nur möglich sein, wenn diese in die Landwirtschaft zurückgeführt werden dürfen.

Antrag:

Art. 32e Abs. 1 und 2 E-RPV sind so anzupassen, dass die Standortgebundenheit sowohl der Anlagen an landwirtschaftlichen Bauten als auch für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials sowie der Zwischen- oder Endprodukten ausgeschlossen ist.

Die Planungspflicht für Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse gleich hoch anzusetzen, wie man es für die landwirtschaftlichen Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse getan hat (Art. 16a Abs. 1bis RPG), ist nicht nachvollziehbar. Auch wird die Festlegung des Grenzwerts im erläuternden Bericht nicht weiter begründet.

Antrag:

In Art. 32e Abs. 3 E-RPV ist zu überprüfen.

Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Mit Art. 16 Abs. 4 RPG hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen. Die Bestimmungen in Art. 38a E-RPV müssen daher sicherstellen, dass der Vorrang auch von neuen landwirtschaftlichen Nutzungen gegenüber bereits bestehenden zonenfremden Nutzungen geltend gemacht werden kann. Grundlage dazu ist eine

raumplanerische Interessenabwägung. Dieser Umstand deckt Art. 38a E-RPV nicht ab. Es ist zu präzisieren, in welche Art und mit welchem Ausmass die Erleichterungen erfolgen sollen.

Anträge:

- Art. 38a E-RPV muss der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber bereits bestehenden zonenfremden Wohnnutzungen sicherstellen.
- Die Art und das Ausmass der Erleichterung sind in Art. 38a E-RPV festzulegen.

In Art. 38a Abs. 2 Bst. c E-RPV wird definiert, dass der Vorrang der Landwirtschaft gegeben ist, wenn der betroffene Wohnraum zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. Gemäss Lärmrecht ist betriebszugehöriger Wohnraum nicht nach Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutzverordnung (LSV) zu beurteilen (Art. 1 Abs. 3 Bst. a. LSV). Die Bestimmung in Bst. c ist somit aus lärmrechtlicher Sicht unnötig, da bei betriebszugehörigem Wohnraum nach öffentlichem Recht gar keine Lärmermittlung und -beurteilung notwendig ist.

Antrag:

Art. 38a Abs. 2 Bst. c E-RPV ersatzlos zu streichen.

In Bezug auf Art. 38a Abs. 3 E-RPV stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung mit den wesentlichen Grundsätzen im USG, wonach alle Personen vor übermässigen Immissionen zu schützen sind, auch diejenigen die sich nicht schützen wollen (vgl. Lärmrecht), vereinbar ist.

Antrag:

Art. 38a Abs. 3 E-RPV sei auf seine USG-Konformität hin zu prüfen.

Gemäss Artikel 8 der Bundesverfassung sind rechtsanwendende Behörden zur Gleichbehandlung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Überprüfung der Rechtmässigkeit bei in Aussicht gestellten Erleichterungen sowohl der landwirtschaftlichen als auch der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung vorzunehmen (Art. 38a Abs. 4 E-RPV). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Anforderung hier einzig auf die nichtlandwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird und inwiefern dieser Absatz etwas mit Erleichterungen im Umweltschutzbereich zu tun hat – insbesondere, wenn Geruchsklagen im Raum stehen.

Art. 38a Abs. 5 E-RPV verlangt eine Baubewilligung, sofern eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzone einer Nutzung zugeführt wird, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst. Einerseits ist dies im Lärmschutzrecht bereits heute abgedeckt. Andererseits ist die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Wohnnutzung in eine nichtlandwirtschaftliche Wohnnutzung bereits heute bewilligungspflichtig. Vorausgesetzt ist, dass die neue Nutzung die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke nicht gefährdet und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 43a Bst. d und e RPV). Vor diesem Hintergrund ist Abs 5 in Art. 38 E-RPV nicht notwendig.

Antrag 12:

Art. 38a Abs. 4 bis 5 E-RPV sind ersatzlos zu streichen.

Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Das Raumplanungsgesetz weist viele verschiedene Ausnahmeartikel auf. Die zonenfremde altrechtliche Wohnnutzung gemäss Art. 24c RPG ist eine davon. Die Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb oder ausserhalb des Gebäudevolumens regelt Art. 42 RPV. Eine erneute Anpassung der ohnehin schon komplexen und im Vollzug nicht einfach umsetzbaren Ausnahmeregelungen wird als nicht zielführend erachtet. Es ist davon auszugehen, dass die neue Bestimmung nur

bei sehr wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung müssten die Behörden zusätzlich prüfen, ob das Gebäude als Erst- oder Zweitwohnung genutzt wird, was bisher nicht der Fall war.

Antrag:

Art. 42 Abs. 3 E-RPV sind nicht anzupassen.

Baupolizei ausserhalb der Bauzonen

Für Verfügungen ausserhalb der Bauzone gilt eine Rechtsmittelbelehrung von 30 Tagen. Folglich würden die 30 Tage dann ab Rechtskraft und nicht ab Eröffnung der Verfügung gelten. Weiter setzt die Anordnung eines Nutzungsverbots in jedem Fall eine vorgängige Prüfung der Rechtmässigkeit voraus, womit der letzte Teilsatz nicht notwendig ist.

Antrag:

Art. 43b Abs. 1 Bst. a ist wie folgt anzupassen:

b. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen ab Rechtskraft ~~nach Eröffnung~~ der Verfügung durchgesetzt sind, ~~wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist.~~

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 29. Oktober 2024

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

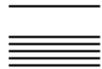
Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- aemterkonsultationen@are.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Zuger Gemeinden
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr (info.arv@zg.ch)



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 29. Oktober 2024 rv

**Änderung Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) eingeladen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

A. Unterstützung der Stellungnahme der BPUK

Das Parlament hat am 29. September 2023 die Vorlage der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG 2) verabschiedet. Es hat zudem das Bundesgesetz über die sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) beschlossen. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage enthält die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Der Fokus der neuen Bestimmungen des RPG 2 liegt auf dem Bauen ausserhalb der Bauzonen. RPG 2 verfolgt zwei Stossrichtungen: Stabilisierungsziele und den Gebietsansatz. Erstere verlangen die Stabilisierung der Anzahl Gebäude und der Bodenversiegelung. Zweiterer gewährt den Kantonen mehr Spielraum in bestimmten Gebieten ausserhalb der Bauzonen. Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst diese beiden Stossrichtungen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass deren Umsetzung auf Stufe Kanton und Gemeinden einen erheblichen Mehraufwand bedeutet.

Der Regierungsrat des Kantons Zug schliesst sich der Stellungnahme der BPUK vom 25. September 2024 an und unterstützt die darin formulierten Anträge.

Der Regierungsrat des Kantons Zug stellt folgende zusätzlichen Anträge:

B. Anträge

Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

Das Festlegen von Gebieten im Richtplan mit schwergewichtig touristischer Nutzung ist nicht zielführend. Die Definition des Tourismusgebiets muss in der lokalen Planung vorgenommen werden.

Antrag:

In Art. 25a Abs. 4 E-RPV ist der nachfolgende Text zu streichen: [...] und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.»

Die neuen Stabilisierungsziele gemäss Art. 1 Abs. 2 b^{ter} und b^{quater} RPG richten sich auf die Anzahl Gebäude im Nichtbaugelände und die Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone. In der Vernehmlassungsvorlage muss konsequent sichergestellt sein, dass die beiden Stabilisierungsziele (Anzahl Gebäude und Bodenversiegelung) separat betrachtet und auch deren Folgen separat behandelt werden.

Antrag:

In Art. 25b und Art. 25e Abs. 4 E-RPV ist zu präzisieren, dass zwischen den beiden Stabilisierungszielen (Anzahl Gebäude und Bodenversiegelung) unterschieden wird.

Wird das Stabilisierungsziel verfehlt, so greift die Kompensationspflicht. In der RPV ist sicherzustellen, dass bei der Kompensation den Kantonen die notwendige Flexibilität gewährt wird, wie im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Umstände der Vollzug erfolgt. Die vorgeschlagene Bestimmung in Art. 25f Abs. 2 E-RPV greift zu weit und dehnt die Vorgaben des Gesetzes aus. In Zusammenhang mit dem Rückbau muss es in Art. 3 zudem «Rekultivierung» und nicht «Renaturierung» heissen.

Anträge:

- Art. 25f Abs. 2 E-RPV ist zu streichen und in Abs. 4 ist «Renaturierung» durch «Rekultivierung» zu ersetzen.

Datenerhebung

Ein schweizweites Monitoring ist mit den vorgeschlagenen, vorhandenen und zukünftig zu erhebenden Daten nicht möglich: Die Zahlen und Entwicklungen sind in den Kantonen nicht vergleichbar, da jeder Kanton eine andere Ausgangslage hat. Die Daten zu «versiegelten Flächen» sind so, wie die RPV dies fordert, nicht vorhanden.

Damit die Daten mit verhältnismässigem Aufwand erheben- und pflegbar sowie über die Kantone vergleichbar sind, muss eine Methodik entwickelt werden, die nur das Nötigste enthält. Eine direkte Verknüpfung zwischen dem strategischen Stabilisierungsziel und den operativen Tätigkeiten im Baugesuchungsverfahren ist nicht zweckmässig. Das Monitoring muss unabhängig vom Tagesgeschäft und automatisiert ablaufen. Vor diesem Hintergrund werden die sehr technischen Bestimmungen von Art. 25c Abs. 3 bis 5 RPV als zu spezifisch und in der RPV als nicht sinnvoll beurteilt.

Anträge:

- Die Kantone sollen die Umsetzung des Monitorings selbst bestimmen können. Aus der RPV darf keine Verpflichtung abgeleitet werden, die die Kantone zur Erhebung von Geodaten zwingt. Entsprechend ist auch der Eintrag in den Katalog der Geobasisdaten zu streichen.
- Der Art. 25d E-RPV ist folgendermassen anzupassen:
Art. 25d Daten ~~Geodaten~~ und Koordination
BauGesuchen für Vorhaben ~~ausserhalb der Bauzonen~~ in Gebieten gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} sind ~~Pläne oder Geodaten~~ Angaben der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. [...]

Periodische Überprüfung der Erreichung des Stabilisierungsziele

Die Überprüfung soll einfach sein. Es ist keine umfassende Berichterstattung nötig, solange die Stabilisierungsziele erreicht sind. Zudem ist ein Monitoring, basierend auf nicht-robusten Daten, wenig aussagekräftig und kann deshalb generell gehalten werden.

Es ist unklar, wann die erste Berichterstattung fällig wird und ob vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes oder nach dem Stichtag oder nach Genehmigung des Richtplans gemeint ist. Der Zeitraum von vier Jahren ist zu kurz.

Antrag:

Es ist zu präzisieren, wann die erste Berichterstattung fällig ist. Eine Berichterstattung ist alle 8 Jahre vorzunehmen

Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 24^{bis} Abs. 1 RPG schreibt vor, dass Infrastrukturanlagen soweit möglich zu bündeln sind. Eine weitere Präzisierung, wie dies Art. 32^{bis} E-RPV vorsieht, ist nicht notwendig. Eine Bewilligung setzt in jedem Fall eine Interessenabwägung voraus, bei der auch Alternativstandorte (unempfindliche Standorte) zu prüfen sind. Die Standortgebundenheit kann nur dann bejaht werden, wenn keine überwiegenden Interessen (Art. 1 RPG) entgegenstehen.

Antrag:

Art. 32^{bis} E-RPV ist zu streichen.

Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

In Bezug auf Art. 32a^{bis} Abs. 2 Bst. d. E-RPV erachten wir einen Hinweis auf das USG im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung als angebracht, woraus ersichtlich wird, dass das USG (v. a. hinsichtlich Lichtemissionen und Vorsorgeprinzip) auch bei Solaranlagen an Fassaden seine Gültigkeit hat. In der Praxis wird festgestellt, dass bei bewilligungsfreien Solaranlagen oftmals die Auffassung vertreten wird, dass lediglich die Raumplanungsbestimmungen massgebend seien.

Antrag:

Der Erläuternde Bericht sei in Bezug auf Art. 32a^{bis} Abs. 2 Bst. d E-RPV entsprechend zu ergänzen.

Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Gemäss der Sachüberschrift ist auch in den Bestimmungen zu präzisieren, dass nur die nicht freistehenden Solaranlagen gemeint sind.

Antrag:

Art. 32c Abs. 1 E-RPV ist wie folgt zu ergänzen: Nicht freistehende Solaranlagen [...]

Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Solaranlagen innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen gelten als standortgebunden, wenn sie neben der Stromproduktion die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bringen, was neu in Art. 24^{ter} Abs. 2 Bst. a RPG geregelt ist. Die Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion ist in Art. 32d E-RPV zu präzisieren. Kulturland und Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die Standortgebundenheit der Solaranlagen ist erfüllt, wenn sie zu einem höheren Ertrag oder zu qualitativ besserem Ertrag führen. Zu deren Beurteilung sind klare Instrumente sowie Vorgaben zur Verfügung zu stellen, die auch den Vollzug regeln. Die Standortgebundenheit soll nur dann gegeben sein, wenn Solaranlagen dieselbe Funktion erfüllen, wie bspw. Schutznetze oder -planen (Hagel, Regen oder Insekten) oder Infrastrukturen für die Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24^{ter} Abs. 2 Bst. a RPG nicht aus, was mit einer entsprechenden Bestimmung eindeutig verankert werden soll.

Antrag:

In Art. 32d E-RPV ist mit folgendem neuen Abs. zu ergänzen:

^{1bis} Eine Solaranlage bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zur Führung der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren oder Erträgen von besserer Qualität führt.

Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Neu können Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlwasserstoffe ausserhalb der Bauzonen in wenig empfindlichen und vorbelasteten Gebieten als standortgebunden zugelassen werden. Damit wird eine industrielle Aktivität ausserhalb der Bauzone zugelassen. Eine räumliche Angliederung solcher Anlagen an landwirtschaftliche Bauten, wie dies Art. 32e E-RPV vorsieht, ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll und führt zu Nutzungskonflikten. Es ist zudem sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials sowie von Zwischen- und Endprodukten nicht als standortgebunden gelten. Eine Zwischenlagerung von Endprodukten soll nur möglich sein, wenn diese in die Landwirtschaft zurückgeführt werden dürfen.

Antrag:

Art. 32e Abs. 1 und 2 E-RPV sind so anzupassen, dass die Standortgebundenheit sowohl der Anlagen an landwirtschaftlichen Bauten als auch für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials sowie der Zwischen- oder Endprodukten ausgeschlossen ist.

Die Planungspflicht für Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse gleich hoch anzusetzen, wie man es für die landwirtschaftlichen Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse getan hat (Art. 16a Abs. 1bis RPG), ist nicht nachvollziehbar. Auch wird die Festlegung des Grenzwerts im erläuternden Bericht nicht weiter begründet.

Antrag:

In Art. 32e Abs. 3 E-RPV ist zu überprüfen.

Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Mit Art. 16 Abs. 4 RPG hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen. Die Bestimmungen in Art. 38a E-RPV müssen daher sicherstellen, dass der Vorrang auch von neuen landwirtschaftlichen Nutzungen gegenüber bereits bestehenden zonenfremden Nutzungen geltend gemacht werden kann. Grundlage dazu ist eine

raumplanerische Interessenabwägung. Dieser Umstand deckt Art. 38a E-RPV nicht ab. Es ist zu präzisieren, in welche Art und mit welchem Ausmass die Erleichterungen erfolgen sollen.

Anträge:

- Art. 38a E-RPV muss der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber bereits bestehenden zonenfremden Wohnnutzungen sicherstellen.
- Die Art und das Ausmass der Erleichterung sind in Art. 38a E-RPV festzulegen.

In Art. 38a Abs. 2 Bst. c E-RPV wird definiert, dass der Vorrang der Landwirtschaft gegeben ist, wenn der betroffene Wohnraum zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. Gemäss Lärmrecht ist betriebszugehöriger Wohnraum nicht nach Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutzverordnung (LSV) zu beurteilen (Art. 1 Abs. 3 Bst. a. LSV). Die Bestimmung in Bst. c ist somit aus lärmrechtlicher Sicht unnötig, da bei betriebszugehörigem Wohnraum nach öffentlichem Recht gar keine Lärmermittlung und -beurteilung notwendig ist.

Antrag:

Art. 38a Abs. 2 Bst. c E-RPV ersatzlos zu streichen.

In Bezug auf Art. 38a Abs. 3 E-RPV stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung mit den wesentlichen Grundsätzen im USG, wonach alle Personen vor übermässigen Immissionen zu schützen sind, auch diejenigen die sich nicht schützen wollen (vgl. Lärmrecht), vereinbar ist.

Antrag:

Art. 38a Abs. 3 E-RPV sei auf seine USG-Konformität hin zu prüfen.

Gemäss Artikel 8 der Bundesverfassung sind rechtsanwendende Behörden zur Gleichbehandlung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Überprüfung der Rechtmässigkeit bei in Aussicht gestellten Erleichterungen sowohl der landwirtschaftlichen als auch der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung vorzunehmen (Art. 38a Abs. 4 E-RPV). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Anforderung hier einzig auf die nichtlandwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird und inwiefern dieser Absatz etwas mit Erleichterungen im Umweltschutzbereich zu tun hat – insbesondere, wenn Geruchsklagen im Raum stehen.

Art. 38a Abs. 5 E-RPV verlangt eine Baubewilligung, sofern eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzone einer Nutzung zugeführt wird, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst. Einerseits ist dies im Lärmschutzrecht bereits heute abgedeckt. Andererseits ist die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Wohnnutzung in eine nichtlandwirtschaftliche Wohnnutzung bereits heute bewilligungspflichtig. Vorausgesetzt ist, dass die neue Nutzung die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke nicht gefährdet und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 43a Bst. d und e RPV). Vor diesem Hintergrund ist Abs 5 in Art. 38 E-RPV nicht notwendig.

Antrag 12:

Art. 38a Abs. 4 bis 5 E-RPV sind ersatzlos zu streichen.

Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Das Raumplanungsgesetz weist viele verschiedene Ausnahmeartikel auf. Die zonenfremde altrechtliche Wohnnutzung gemäss Art. 24c RPG ist eine davon. Die Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb oder ausserhalb des Gebäudevolumens regelt Art. 42 RPV. Eine erneute Anpassung der ohnehin schon komplexen und im Vollzug nicht einfach umsetzbaren Ausnahmeregelungen wird als nicht zielführend erachtet. Es ist davon auszugehen, dass die neue Bestimmung nur

bei sehr wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung müssten die Behörden zusätzlich prüfen, ob das Gebäude als Erst- oder Zweitwohnung genutzt wird, was bisher nicht der Fall war.

Antrag:

Art. 42 Abs. 3 E-RPV sind nicht anzupassen.

Baupolizei ausserhalb der Bauzonen

Für Verfügungen ausserhalb der Bauzone gilt eine Rechtsmittelbelehrung von 30 Tagen. Folglich würden die 30 Tage dann ab Rechtskraft und nicht ab Eröffnung der Verfügung gelten. Weiter setzt die Anordnung eines Nutzungsverbots in jedem Fall eine vorgängige Prüfung der Rechtmässigkeit voraus, womit der letzte Teilsatz nicht notwendig ist.

Antrag:

Art. 43b Abs. 1 Bst. a ist wie folgt anzupassen:

b. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen ab Rechtskraft ~~nach Eröffnung~~ der Verfügung durchgesetzt sind, ~~wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist.~~

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 29. Oktober 2024

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- aemterkonsultationen@are.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Zuger Gemeinden
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr (info.arv@zg.ch)



Elektronisch an aemterkonsultationen@are.admin.ch



Kanton Zürich Regierungsrat

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

25. September 2024 (RRB Nr. 987/2024)

Änderung der Raumplanungsverordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 haben Sie uns zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Allgemeine Beurteilung

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung der Vorlage. Es handelt sich dabei auch um einen Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative. Es ist daher zwingend darauf zu achten, dass das ursprüngliche Ziel der Gesetzesanpassung, nämlich die Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet und das Freihalten der Landschaft von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, nicht verwässert wird. Daher ist insbesondere ein Festhalten an der Präzisierung des Stabilisierungsziels bei 101% von grosser Bedeutung. Begrüssenswert ist namentlich auch der wiederholte Verweis auf die in jedem Fall erforderliche umfassende Interessenabwägung (Art. 32d Abs. 3; Art. 32e Abs. 4; Art. 32f Abs. 3; Art. 32g Abs. 2 sowie Art. 32h Abs. 2 E-RPV).

Die Kantone werden mit der Umsetzung von RPG 2 stark gefordert sein, zumal die Umsetzung von RPG 1 noch nicht abgeschlossen ist. Mit dem Beschluss von RPG 2 und dem vorliegenden Entwurf zur Anpassung der RPV werden den Kantonen nicht nur neue Aufgaben übertragen, sondern der Vollzug im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen wird sich teilweise erheblich aufwendiger gestalten. Leider wird das bereits heute komplizierte und unübersichtliche Regelwerk weiter an Umfang zunehmen und den Vollzug selbst für Fachleute weiter erschweren. Insbesondere werden in den nächsten Jahren nennenswerte personelle Mittel gebunden, um den kantonalen Richtplan, das kantonale Planungs- und Baugesetz sowie die bereits bestehenden kantonalen Merkblätter und Arbeitshilfen an die neuen Anforderungen anzupassen. Gleichzeitig sollen die vorliegenden Verordnungsan-

passungen auf den 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt werden. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die Änderungen der RPV so schlank und den Vollzugsaufwand so gering wie möglich zu halten. Es ist nochmals zu prüfen, inwiefern namentlich die Stabilisierungsziele mit weniger Aufwand mittels Methoden der Fernerkundung periodisch überprüft werden könnten. Das Augenmerk der Kantone müsste somit auf griffigen kantonalen Bestimmungen und einem konsequenten Vollzug zur Begrenzung der Anzahl Bauten bzw. der versiegelten Fläche liegen und weniger auf einer exakten (Flächen-)Buchhaltung. Unabhängig von der gewählten Methodik soll der Bund die Kantone aktiv bei der Umsetzung unterstützen, indem beispielsweise frühzeitig Vollzugshilfen zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsanträge

Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

Antrag:

Der Wald und die Gewässer sind vom Stabilisierungsziel des Gebäudebestands auszunehmen. Ausserdem ist Art. 25a Abs. 2 folgendermassen anzupassen:

«Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen ~~ausserhalb der Bauzonen~~ in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.»

Begründung:

Sowohl im Wald auch als im Bereich von Gewässern spielen Bodenversiegelungen sowie Gebäude eine untergeordnete Rolle, da einerseits hohe Anforderungen für neue Bauten und Anlagen gelten und diese Flächen andererseits einen substanziell kleinen Anteil an der Gesamtversiegelung bzw. an der gesamten Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone ausmachen. Bauten im Wald erfordern in der Regel die Rodung einer bestimmten Fläche, die dann nicht mehr als Wald im Sinne des Waldgesetzes gilt.

Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG zu übernehmen. Der Geltungsbereich darf durch die RPV nicht ausgedehnt werden. Die Datengrundlagen zur kartenmässigen Festlegung des Geltungsbereiches sind vorhanden. Jede Gemeinde verfügt über einen Nutzungsplan, worin die Landwirtschaftszonen nach Art. 16 RPG ausgeschieden sind. Zum Sömmerungsgebiet besteht ein Geodatenatz. Es gibt somit keinen Grund für die Ausweitung des Geltungsbereiches.

Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele

Antrag:

Das Stabilisierungsziel von 101% ist zweckmässig und zu begrüessen. Er darf im Sinne der Stabilisierung keinesfalls angehoben werden.

Begründung:

Das übergeordnete Ziel der Vorlage ist die Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet und das Freihalten der Landschaft von Bauten. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist es zentral, dass die Zahl der Gebäude sowie die Bodenversiegelung tatsächlich stabilisiert wird. Wir sind überzeugt, dass wir innerhalb des vorgegebenen Prozentsatzes

stabilisieren können, ohne die landwirtschaftliche Bautätigkeit unnötig einzuschränken. Zudem gehen wir davon aus, dass der vorgegebene Prozentsatz im Kanton Zürich selbst ohne Massnahmen zur Stabilisierung, also bei gleichbleibender Bautätigkeit, für mindestens zehn Jahre ausreichen würde.

Art. 25d Geodaten und Koordination

Antrag:

Abs. 4 ist folgendermassen zu ergänzen:

«[...] Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden und diese hat die Beseitigung der Bodenversiegelung zu verfügen.»

Begründung:

Werden Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, aufgegeben und einem anderen Zweck zugeführt (mit Bewilligung), so sind sie rückzubauen. Damit ist gewährleistet, dass solche Flächen nicht rückwirkend an das Stabilisierungsziel angerechnet werden müssen.

Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Antrag:

Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

«In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudefläche Gebäudezahl nicht vergrössert wird. Neue Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² sind durch Abbrüche von Gebäuden mit mindestens 100 m² Grundfläche zu kompensieren. Neue Gebäude mit weniger als 100 m² Grundfläche sind mindestens flächengleich zu kompensieren. Die Fläche eines abgebrochenen Gebäudes kann nicht an mehrere Neubauten angerechnet werden.»

Begründung:

Wenn Neubauten über einen flächengleichen Abbruch kompensiert werden müssten, würde dies insbesondere für grössere landwirtschaftliche Ökonomiegebäude zu einem faktischen Baumoratorium führen. Dabei besteht die Gefahr, dass die Entwicklung der Landwirtschaft blockiert wird. Zudem wäre zu erwarten, dass ein unerwünschter Handel mit Gebäudeflächen entsteht.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung könnte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Entwicklungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft und Reduktion der Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone erreicht werden. Mit der Beschränkung auf die Kompensation für einen Neubau pro Abbruchobjekt könnte der Anreiz für den Handel mit Gebäudeflächen abgeschwächt und damit auch der Hortung von Abbruchobjekten vorgebeugt werden.

Antrag:

Abs. 2 ist folgendermassen anzupassen:

«Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen Rekultivierungen erfolgt sind.»

Antrag:

Abs. 3 ist folgendermassen anzupassen bzw. zu ergänzen:

«Bei längerfristigen Renaturierungen Rekultivierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung Rekultivierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen Rekultivierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist, der im Abbruchobjekt erfüllt wird.»

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Wiederinstandsetzung eines Geländes nach Abbruch von Bauten und Anlagen geht es um die Rekultivierung. Damit wird das Kulturland wiederhergestellt. Der Begriff der Renaturierung stammt aus dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und findet auch im Gewässerschutzgesetz Anwendung, nicht aber im Planungs- und Baurecht. Die Begriffe sind auch in der Botschaft entsprechend zu bereinigen.

Zudem ist sicherzustellen, dass Neubauten nicht bereits vor der Kompensation neu gebaut werden, nur weil diese zonenkonform oder standortgebunden sind. Daher muss in der Bestimmung der Bezug zum Abbruchobjekt hergestellt werden.

Art. 32^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen

Antrag:

Art. 32^{bis} Abs. 2 ist um folgenden Satz zu ergänzen:

Das Kulturland und insbesondere die Fruchtfolgeflächen sind zu schonen.

Begründung:

In den häufigsten Fällen dürften diese Anlagen in der Landwirtschaftszone zu liegen kommen, deren primärer Zweck die Erzeugung von Nahrungsmittel, Futtermitteln und Zuchtprodukten ist. Deshalb ist neben der Bündelung und der Mehrfachnutzung ausdrücklich die Schonung des Kulturlandes und insbesondere der Fruchtfolgeflächen einzufordern.

Art. 32^{bis} Abs. 1 RPV vermag dem nicht genügend Ausdruck zu verleihen, weshalb dies in Abs. 2 entsprechend zu verdeutlichen ist.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Antrag:

Die mit Art. 32a^{bis} RPV vorgesehene Regelung für Solaranlagen an Fassaden ist inhaltlich und systematisch zu vereinfachen. Zudem ist die Definition der Anforderungen «als genügend angepasst» nochmals vertieft zu überprüfen.

Begründung:

Mit dem neuen Art. 32a^{bis} RPV sollen Solaranlagen an Fassaden bei Einhaltung bestimmter Anforderungen als genügend angepasst gelten. Diese Erleichterung ist zu begrüßen, die Bestimmung ist aber aufgrund ihres Aufbaus und Inhalts insgesamt verhältnismässig kompliziert ausgestaltet. Im erläuternden Bericht (S. 19) wird diesbezüglich festgehalten, dass die Vielfältigkeit der Fassaden es anspruchsvoller macht, Kategorien von Solaranlagen festzulegen, die von Bundesrechts wegen genügend angepasst und bewilligungsfrei sind. Es wird empfohlen, zu prüfen, ob es nicht allgemeinere Voraussetzungen gibt,

die zu einer Vereinfachung der Bestimmung führen könnten. Der Kanton Zürich hat bereits gestützt auf Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG Solaranlagen an Fassaden in Bauzonen als bewilligungsfrei definiert, wenn sie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden, kompakt angeordnet sind, parallel zur Fassade verlaufen, nicht über die Fassadenfläche hinausragen und diese im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen.

Sofern an der Regelung und dem Aufbau von Art. 32a^{bis} RPV festgehalten wird, werden folgende Anträge gestellt:

Antrag:

Abs. 1 Bst. a ist wie folgt zu ergänzen:

«Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet oder durch das Teilen der Anlage in mehrere Flächen entsteht ein harmonischeres Gesamterscheinungsbild.»

Antrag:

Abs. 1 Bst. d soll nur kumulativ mit den Bst. a, b oder c angewendet werden können.

Begründung:

Eingriffe in bestehende Fassaden haben aufgrund ihrer guten Sichtbarkeit und damit ihrer starken Wirkung auf die Umgebung besonders hohe Ansprüche zu erfüllen. Als Beispiel darf eine Fassade mit Giebelfeld im Schrägdach erwähnt werden, bei der sowohl Bst. a als auch Bst. d zum Tragen kommen sollten.

Antrag:

Abs. 3 ist folgendermassen anzupassen:

«~~Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird,~~ Es müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.»

Begründung:

Die weitgehende Öffnung für Fassadensolaranlagen ist im Sinne einer Förderung der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der Fassadensolaranlagen zur Förderung der Baukultur Qualität eingefordert werden kann.

Mit dem undefinierten Kriterium der übermässigen Einschränkung der Nutzung der Sonnenenergie kann das Einfordern von qualitätvollen Lösungen in nahezu allen Fällen übersteuert werden. Dies würde zu Rechtsunsicherheit und gestalterisch mangelhaften Lösungen führen.

Art. 32c Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Antrag:

Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen:

«Solaranlagen an Bauten oder Anlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.»

Begründung:

Es soll geklärt werden, dass die Solaranlagen mit der Baute oder Anlage verbunden sein müssen.

Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Antrag:

Art. 32d ist durch folgenden Absatz zu ergänzen (neuer Abs. 2):

«Eine Solaranlage im Sinne von Artikel 24^{ter} Absatz 2 Buchstabe a RPG bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zur Führung der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren oder Erträgen von besserer Qualität führt.»

Begründung:

Die Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion haben in der Vergangenheit zu Unklarheiten und Diskussionen geführt. Daher sollen diese in der RPV präzisiert werden.

Antrag:

In Art. 32d Abs. 2 ist ein Schwellenwert für die Planungspflicht von Solaranlagen zu prüfen, um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen.

Begründung:

Ab einer bestimmten Grösse sollen auch freistehende Solaranlagen planungspflichtig sein, d. h., einen Eintrag im kantonalen oder regionalen Richtplan oder einen Gestaltungsplan voraussetzen.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Antrag:

Abs. 1 Bst. a ist folgendermassen zu kürzen:

«[...] der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches angrenzt;»

Begründung:

Die räumliche Angliederung von standortgebundenen Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse an landwirtschaftliche Bauten ist abzulehnen. Es ist nicht ersichtlich, wieso solche intensiven Anlagen an einen bestehenden Landwirtschaftsbetrieb angegliedert werden sollen. Im Kontext von Landwirtschaftsbetrieben sollen Biomassenanlagen im Sinne von Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG den Vorrang haben.

Antrag:

Abs. 2 ist folgendermassen anzupassen:

«Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Die Zwischenlagerung von Ausgangsmaterial sowie Zwischen- und Endprodukten ist nicht standortgebunden. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Endprodukten, die in die Landwirtschaft zurückgeführt werden dürfen.»

Begründung:

Erfahrungsgemäss erfordert ein reibungsloser Betrieb solcher Anlagen aus technischen Gründen eine möglichst kontinuierliche Beschickung der Anlagen mit dem Ausgangsmaterial. Entsprechend fallen auch die Endprodukte kontinuierlich an. Der erläuternde Bericht spricht hingegen nur von temporären Lagerflächen, was sich so im Verordnungstext nicht wiederfindet. Das ist zu korrigieren. Von diesem Verbot auszunehmen ist nur die Zwischenlagerung von Endprodukten, die in die Landwirtschaft zurückgeführt werden dürfen.

Antrag:

Abs. 3: Auf den Schwellenwert für die Planungspflicht von 45000 Tonnen verarbeiteter Substratmenge an unverholzter Biomasse soll verzichtet werden oder er soll auf höchstens 5000 MWh/a festgesetzt werden. Ausserdem soll präzisiert werden, dass für Anlagen ab 5000 MWh/a ein Eintrag in einem kantonalen oder regionalen Richtplan erforderlich ist. Bei Anlagen mit einer zu verarbeitenden Substratmenge an unverholzter Biomasse von weit weniger als 45000 Tonnen pro Jahr handelt es sich bereits um industrielle Grossanlagen mit grossen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Eine sorgfältige Planung und Interessenabwägung sind für solche Anlagen unerlässlich. Im Kanton Zürich ist für Anlagen zur Energieproduktion aus Biomasse mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5000 MWh/a derzeit in jedem Fall ein Eintrag im regionalen Richtplan notwendig. Diese Bestimmung wurde politisch ausführlich diskutiert und vom Kantonsrat am 28. Oktober 2019 beschlossen.

Art. 32h Mobilfunkanlagen

Antrag:

Abs. 1 ist folgendermassen zu kürzen:

«~~Notwendige~~ Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. [...]»

Begründung:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass unnötige Mobilfunkanlagen nicht gebaut werden. Zudem ist unklar, wie sich die Notwendigkeit einer Mobilfunkanlage definiert. Die Formulierung ist zu präzisieren.

Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Antrag:

Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen:

«[...] Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und hinsichtlich Bodenqualität gleichwertig kompensiert werden.»

Begründung:

Böden leisten mit ihren Funktionen Dienste an die Umwelt und Landschaften. Dies bedingt jedoch, dass eine standorttypische Bodenqualität vorliegt bzw. wiederhergestellt wird.

Art. 34a Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse

Antrag:

Auf die Änderung von Abs. 3 ist zu verzichten oder die Bestimmung ist wie folgt anzupassen:

«Die ganze Anlage muss Teil eines zonenkonformen landwirtschaftlichen Gewerbes sein und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.»

Begründung:

Als flankierende Massnahme zur Förderung erneuerbarer Energien ist sicherzustellen, dass sich keine reinen Gewerbebetriebe ausserhalb der Bauzone ansiedeln.

Art. 38a

Antrag:

Art. 38a Abs. 2 Bst. a ist folgendermassen zu ergänzen:

«[...] die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist, welche die Emissionen verursacht;»

Antrag:

Art. 38a Abs. 2 ist mit einem neuen Bst. d zu ergänzen:

«[...] die raumplanerische Interessenabwägung einen Standort in der Nähe einer vorbestehenden Wohnnutzung ergibt.»

Antrag:

Art. 38a ist mit einem neuen Absatz wie folgt zu ergänzen (wohl als Abs. 2):

«Die umweltschutzrechtlichen Erleichterungen werden nur gewährt, wenn der Betrieb alle möglichen emissionsmindernden baulichen und betrieblichen Massnahmen ausschöpft.»

Antrag:

Art. 38a ist zudem dahingehend zu ergänzen, dass die Art und das Ausmass der umweltschutzrechtlichen Erleichterung (Mindestabstand verkleinern oder aufheben) festgelegt werden.

Begründung:

Bestehende Betriebe sollen sich entwickeln dürfen. Die angestammten Betriebe sollen nicht zu Aussiedlungen gezwungen werden, die wiederum im Widerspruch zur haushälterischen Bodennutzung stehen und eine unerwünschte Zersiedlung fördern. Art. 38a RPV legt ein aus raumplanerischer Sicht überzeugendes Konzept zur Gewährleistung des Vorrangs der Landwirtschaft innerhalb der Landwirtschaftszone bis auf zwei Punkte vor: Vorrang einer neuen landwirtschaftlichen Nutzung vor vorbestehender Wohnnutzungen, und Art und Mass der zu gewährenden Erleichterungen bleiben offen. Damit wird die von Art. 38a RPV erhoffte Wirkung ausbleiben.

Ziel der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, deren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie des Bodens vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen (sogenanntes Vorsorgeprinzip). Dazu begrenzt die LRV die von neuen und bestehenden stationären Anlagen ausgehenden Emissionen, worunter auch Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung fallen (Art. 3 und 7 in Verbindung mit Ziff. 511 Anhang 2 LRV). Sie müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen

einhalten. Als solche anerkannten Regeln gelten insbesondere die Empfehlungen der Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (Ziff. 512 Anhang 2 LRV). Anlagen, die Vorgaben zur Emissionsbegrenzung überschreiten, sind sanierungspflichtig (Art. 8 LRV). Auf Gesuch hin gewährt die Behörde der Inhaberin oder dem Inhaber einer Anlage unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen, primär eine längere Sanierungsfrist, gegebenenfalls mildere Emissionsbegrenzungen (Art. 11 LRV). Soll der vom Gesetzgeber gewollte Vorrang der Landwirtschaft im Sinne von Art. 16 Abs. 4 RPG durchgesetzt werden, sind Art und Ausmass der Erleichterung festzulegen.

Wenn die landwirtschaftliche Nutzung geändert und neu eine geruchsbelastende Nutzung betrieben wird (z. B. neue Intensiv-Schweinemast statt bisher Milchkuhhaltung), sollen jedoch keine umweltrechtlichen Erleichterungen gewährt werden. Dies wird durch Abs. 5 Satz 2 aufgefangen. Landwirtschaftsbetriebe sollen gemäss dem Verursacherprinzip in die Pflicht genommen werden, Emissionen möglichst zu verringern.

Art. 42 Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Antrag:

Auf die Ergänzung in Art. 42 Abs. 3 Bst. a, wonach der Wert von 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche in bestimmten Fällen überschritten werden kann, ist zu verzichten.

Begründung:

In den seltenen Anwendungsfällen einer solchen Bestimmung ist ein Widerspruch zum Erhalt der Identität der Baute sehr wahrscheinlich. Auf die Bestimmung soll daher verzichtet werden.

Antrag:

Abs. 5 Sätze 2 und 3 sind durch folgende Formulierung zu ersetzen:

«[...] Eine für eine energetische Sanierung notwendige Wärmedämmung der Gebäudehülle, einschliesslich allfälliger Solaranlage ist nicht anzurechnen.»

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung ist zu kompliziert. Zudem soll bezüglich der Berechnung nicht zwischen Dach- und Fassadensolaranlagen unterschieden werden.

Art. 42a Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten

Antrag:

Abs. 1 ist so zu formulieren, dass er mit Art. 42 Abs. 5 übereinstimmt.

Begründung:

Energetische Massnahmen und insbesondere die Wärmedämmung der Gebäudehülle einschliesslich einer allfälligen Solaranlage sollen generell nicht als Erweiterung gelten. Daher sind Widersprüche zwischen Art. 42 Abs. 5 und Art. 42a Abs. 1 zu vermeiden.

Art. 42b Hobbymässige Tierhaltung

Antrag:

Abs. 6^{bis} ist folgendermassen anzupassen:

«Bauten im Zusammenhang mit einer hobbymässigen Tierhaltung Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen im gleichen Gebäudeprofil wiederaufgebaut werden. Sofern nur ein Teil des Gebäudes der hobbymässigen Tierhaltung gedient hat, darf nur dieser Teil wiederaufgebaut werden.»

Begründung:

Es ist unklar, was alles unter «Kleintierstall» zu subsumieren ist. Ebenfalls bleibt offen, was «Kleintiere» sind und wie mit teilweise umgenutzten Bauten umgegangen werden muss. Diese Unklarheiten sind zu bereinigen, um die Diskussion nicht in den Vollzug zu verschieben.

Art. 43 Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen*Antrag:*

Abs. 4 ist folgendermassen anzupassen:

«Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, wobei als Referenzzeitpunkt der 1. Januar 1980 gilt. Bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen richtet sich der Wiederaufbau nach Artikel 42.»

Begründung:

Der Referenzzeitpunkt für den Abbruch und Wiederaufbau von Gast- und Beherbergungsbetrieben soll der 1. Januar 1980 sein. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob der Referenzzeitpunkt der 1. Juli 1972 oder der 1. Januar 1980 sein soll. Beim Vollzug ist die Beurteilung mit zwei unterschiedlichen Referenzzeitpunkten nicht zweckmässig.

Antrag:

Abs. 5 ist folgendermassen anzupassen:

«[...] Massgebend sind insbesondere ~~die betriebliche Notwendigkeit,~~ das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.»

Begründung:

Die Möglichkeit für Kompensation bzw. zusätzliche Erweiterung soll nicht von der betrieblichen Notwendigkeit abhängig gemacht werden. Dadurch soll das Konzentrationsprinzip gestärkt werden.

Antrag:

Abs. 6 ist folgendermassen anzupassen:

«Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, vollständig zurückgebaut werden.»

Begründung:

Die Ergänzung um Abs. 6 wird zur Stärkung des Trennungsgrundsatzes begrüsst. Es ist zu präzisieren, was tatsächlich zurückgebaut werden muss. Der Rückbau soll für den gesamten Betrieb gelten und nicht nur für einen neu gebauten Teil.

Art. 43a Gemeinsame Bestimmungen*Antrag:*

Abs. 2 ist folgendermassen anzupassen:

«Energetische Sanierungen, ~~an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,~~ können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.»

*Begründung:*

Eine Bewilligung soll auch ohne überwiegendes öffentliches Interesse möglich sein, wichtig ist jedoch, dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegensprechen. In den Erläuterungen sind zudem Beispiele für mögliche energetische Sanierungen vorzusehen.

Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht*Antrag:*

Abs. 1 Bst. a ist folgendermassen zu ergänzen:

«[...] angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen in der Regel innert 30 Tagen [...].»

Begründung:

Vor dem Hintergrund der klaren gesetzlichen Verpflichtung erscheint die Festsetzung einer Frist sachgerecht. Es muss jedoch im Einzelfall möglich bleiben, der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen und die Frist den vorliegenden Gegebenheiten anzupassen (z. B. Mietverhältnis bei Wohnliegenschaften).

Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast*Antrag:*

Abs. 2 ist folgendermassen zu ergänzen:

«Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat im Baubewilligungsverfahren die Obliegenheit, dies zu begründen. [...].»

Begründung:

Wichtig ist, dass alles im selben Verfahren abläuft und Verzögerungen vermieden werden.

Art. 52b Übergangsbestimmungen*Antrag:*

Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen:

«Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden im Baubewilligungsverfahren Dokumente einreichen, die [...].»

Begründung:

Die Möglichkeit, den Behörden ohne Einschränkungen ausserhalb von Verfahren Dokumente einzureichen, ist in der Praxis kaum umsetzbar und der Mehrwert zweifelhaft.



Weitere Anträge

Neuer Artikel zur Abbruchprämie

Antrag:

Es ist ein neuer Artikel zur Abbruchprämie in die RPV aufzunehmen. Darin soll festgehalten werden, dass diese durch den Bund finanziert wird.

Begründung:

Art. 5a RPG regelt die Abbruchprämie. Sowohl die eidgenössischen Räte als auch der Bundesrat haben immer wieder den hohen Stellenwert der Abbruchprämie für die Erreichung der Stabilisierungsziele hervorgehoben. Die Kantone hingegen haben stets die Finanzierbarkeit infrage gestellt. Als Finanzierungsquelle favorisiert der Bund die Mehrwertabgabe. Diese wird jedoch kaum Mittel im erhofften Masse generieren, denn in den meisten Kantonen dürften aufgrund von RPG 1 (richtigerweise) praktisch keine Flächen neu einer Bauzone zugewiesen werden. Die Mittel des kantonalen Mehrwertausgleichsfonds sollen zweckgebunden für die Entschädigung der Gemeinden bei Auszonungen sowie für raumplanerische Massnahmen nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a–d und Abs. 3 Bst. a^{bis} und e RPG verwendet werden. Soll die Abbruchprämie ihre Wirkung entfalten, muss sich der Bund an deren Finanzierung beteiligen, wie das in der parlamentarischen Beratung auch vorgesehen war. Die Regelung hat administrativ einfach zu sein, soll keine umfangreiche Berichterstattung (diese erfolgt zusammen mit der Berichterstattung über die Erreichung der Stabilisierungsziele im Rahmen der periodischen Berichterstattung zum Richtplan) erfordern und klare Verhältnisse schaffen. Art. 5a Abs. 1 RPG legt die Höhe der Abbruchprämie fest. Sie ist damit ein einklagbarer Anspruch. Abs. 2 und 3 legen fest, dass die Kantone die Abbruchprämie finanzieren und der Bund einen Anteil refinanzieren kann. In Ausführung von Art. 5a Abs. 3 RPG soll nun festgelegt werden, dass das Parlament für den Bundesanteil an den Abbruchprämien einen mehrjährigen Verpflichtungskredit bewilligt. Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus, so hat das Parlament einen Nachtragskredit zu bewilligen.

Antrag:

Weiter ist zu regeln, dass beim Rückbau illegaler Bauten oder beim Abbruch von Bauten und Anlagen mit bereits verfügbarem Rückbaurevers nicht von der Abbruchprämie profitiert werden kann.

Begründung:

Die Belohnung illegaler Aktivitäten soll verhindert werden. Für Bauten und Anlagen, die bestimmten Zwecken dienen sollen und daher unter Nebenbestimmungen bewilligt worden sind (Rückbaurevers), ist eine Abbruchprämie nicht gerechtfertigt.

Antrag:

Es soll ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen werden, die Ausrichtung der Abbruchprämie für definierte Fälle mittels Pauschalbeträgen vorzunehmen.

Begründung:

Es soll den Kantonen überlassen werden, für Abbrüche kleinerer Bauten auf genaue Kostenvoranschläge und Rechnungen zu verzichten und so den Prüfaufwand und die Verwaltungskosten so gering wie möglich zu halten.



Antrag:

Der Zusammenhang mit den Geldern aus der Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1) ist zu klären. Wird der Bundesbeitrag aus Mitteln der SVV gespiesen, so sind diese Gelder entsprechend aufzustocken.

Art. 34 Allgemeine Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

Über die Vernehmlassungsvorlage hinaus beantragen wir, Art. 34 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

«[...] Unterkünfte für saisonal Beschäftigte sind bei ausgewiesenem Bedarf bis 100 m² zonenkonform. Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Artikel 16a Absatz 3 RPG zu realisieren.»

Begründung:

Der angespannte Wohnungsmarkt und der spezifische Bedarf für Angestellten-Unterkünfte nur während weniger Monate sind eine Herausforderung. Insbesondere in Gebieten, in denen mehrere Betriebe ansässig sind, werden die preisgünstigen Wohnungen durch Erntehelferinnen und Erntehelfer belegt. Für die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Gebiete wird es immer schwieriger, zahlbaren Wohnraum zu finden. Um Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken und illegale Zustände nicht zu fördern, sollen Betriebe mit einem ausgewiesenen Bedarf an Unterkünften für Erntehelferinnen und Erntehelfer Wohnraum erstellen können.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli



Stellungnahmen im Rahmen des
Vernehmlassungsverfahrens
(ARE-041.22-8/26/1)

02 In der Bundesversammlung
vertretene politische Parteien / partis
politiques représentés à l'Assemblée
fédérale / partiti rappresentati
nell'Assemblea federale.pdf

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 3. Oktober 2024
VL Raum / cts

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Elektronischer Versand: per Email an aemterkonsultationen@are.admin.ch

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gehen aus Sicht der FDP.Die Liberalen in einigen Punkten zu weit. Die FDP fordert, dass die Verordnungen so umgesetzt werden, dass die vom Parlament als Gesetzgeber formulierten Ziele erreicht werden.

Das Bundesgesetz über die sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Stromgesetz) ist eine wichtige Grundlage für die Energiezukunft der Schweiz. Das Stromgesetz schafft die Voraussetzungen für einen raschen Ausbau der einheimischen Stromproduktion. Für die FDP ist es zentral, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik und der Speicherwasserkraft beschleunigt wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Installation von Solaranlagen an Fassaden erleichtert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Bundesrat hier strengere Regeln fordert als für Anlagen auf Dächern.

Zudem sind die Regelungen für denkmalgeschützte Objekte im Vorschlag des Bundesrates zu unkonkret und nicht aus dem Gesetz abgeleitet. Denkmalpflege und Heimatschutz können so der Energiewende Steine in den Weg legen. Hier sind Klarstellungen erforderlich. Insbesondere, was unter einer «wesentlichen Beeinträchtigung» zu verstehen ist. Die FDP schlägt vor, dass Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bewilligt werden können, wenn sie entsprechend angepasst sind. Nur eine Konkretisierung hilft gegen die sehr restriktive Auslegung. Auch ausserhalb der inventarisierten Schutzobjekte wird der Ortsbildschutz in der Praxis - entgegen der Vorgabe von Art. 18a Abs. 4 RPG - häufig als Argument verwendet, um die Baubewilligung für Solaranlagen zu verhindern oder mit unverhältnismässigen gestalterischen Auflagen zu verbinden. Gerade bei umfassenden Dachsanierungen mit Ersatz historischer Bausubstanz sollte der Bundesrat in der Verordnung klarstellen, dass die Installation einer neuen flächenbündigen Solaranlage keine wesentliche Beeinträchtigung darstellt. Weiter sollte eine Solaranlage auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung keine wesentliche Beeinträchtigung darstellen, wenn das betreffende Gebäude nur aufgrund seines Situationswertes geschützt ist.

Die guten Voraussetzungen für die Bewilligungsfähigkeit (Standortgebundenheit) von PV-Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen auch für die notwendige Netzinfrastruktur wie Trafostationen gelten.

Zudem soll der Bundesrat Stolpersteine wie die Renaturierungspflicht vor der Baubewilligung aus dem Weg räumen, um lange Wartezeiten zu vermeiden, die im Gesetz nicht vorgesehen sind. Unklar bleibt auch, auf welcher gesetzlichen Grundlage die vorgesehene Regelung beruht, wonach Infrastrukturanlagen «an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen» sind. Eine solche Regelung verlangsamt den notwendigen Ausbau.

Das Gesetz wird in der Verordnung auch nicht für altrechtliche Bauten umgesetzt. Leider hat man es hier verpasst, planerische Freiheiten für Gastgewerbe- und Beherbergungsbetriebe zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Raumentwicklung

3003 Bern

per Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Änderung der Raumplanungsverordnung im Zusammenhang mit der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes und dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien haben Sie die GRÜNEN für eine Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Damit werden Bestimmungen der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes mit Schwerpunkt Bauen ausserhalb der Bauzone umgesetzt und raumplanerische Aspekte des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien präzisiert. Die Änderungen sind somit zentral für Umsetzung von Massnahmen zum Schutz von Klima und Natur und für die Energiewende. Allerdings stellen die GRÜNEN fest, dass die Vorlage den Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbauland aufweicht. Die Potentiale der neuen Instrumente Stabilisierungsziele, Abbruchprämie und Gebietsansatz werden nicht ausgeschöpft, um die Landschaft besser vor Zersiedelung zu schützen.

Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

1. Stabilisierungsziele

Die Landschaftsinitiative verlangte eine Plafonierung der Gebäude und versiegelten Flächen. Die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes als indirekter Gegenvorschlag sieht dagegen Stabilisierungsziele vor. Dazu wird nun in der Verordnungsänderung vorgeschlagen, dass die Stabilisierungsziele dann erreicht sind, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 101 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen. Aus Sicht der GRÜNEN ist diese nach Gesetz «zulässige Veränderung» mit einer Zunahme von 1 Prozent - also rund 6'200 neue Bauten - deutlich zu hoch. Es entspricht weder dem Parlamentswillen noch den Bedingungen der Initiant*innen für ihren Rückzug der Landschaftsinitiative. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind. Zudem geht es letztlich darum, die Zersiedelung und die Zerschneidung der Landschaft zu verhindern, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

Der nun vorgeschlagene zulässige Zuwachs entspricht einer Zunahme der Gebäudeanzahl und

der versiegelten Fläche eines ganzen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen. Daher sollte der zulässige Zuwachs auf höchstens 0.5 Prozent beschränkt werden.

2. Abbruchprämie

Die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes führt die Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein. Sie ist ein zentrales Instrument der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzone und war massgeblich für den Rückzug der Landschaftsinitiative. Zur Ausgestaltung der Abbruchprämie sind nun jedoch keine Verordnungsbestimmungen vorgeschlagen. Das bedeutet, dass eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Abbruchprämie ausgeschlossen wäre und die Kantone diese vollständig mit den Mitteln aus dem kantonalen Mehrwertausgleich zu tragen hätten. Damit würde die Abbruchprämie die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben, die mit der Mehrwertabgabe ebenfalls zu finanzieren sind, konkurrenzieren. Dies deshalb, weil für die Abbruchprämie ein weitreichender Rechtsanspruch besteht, der auch gilt, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Gerade die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen haben kaum Einnahmen aus der Mehrwertabgabe. Es besteht das Risiko, dass die Abbruchprämie daher in kurzer Zeit aus finanziellen Gründen wieder in Frage gestellt wird.

Es ist daher aus Sicht der GRÜNEN zwingend, dass sich der Bund an der Abbruchprämie beteiligt. Dabei soll die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe in den Kantonen berücksichtigt werden. Die Ausrichtung der Prämie sollte zudem an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Die Abbruchprämie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

3. Gebietsansatz

Die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes führt zudem den Gebietsansatz als freiwilliges Planungsinstrument der Kantone ein. Die Kantone sollen damit beim Bauen ausserhalb der Bauzonen besser die kantonalen und regionalen Besonderheiten berücksichtigen können. Im Wesentlichen geht es darum, Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen festzulegen, wobei so zu kompensieren ist, dass eine Verbesserung der Gesamtsituation von Raum und Umwelt erreicht wird. Dazu sind Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland oder auch Baukultur umzusetzen. Die Zielsetzung des Gebietsansatzes ändert aber nichts daran, dass es sich ausdrücklich um Nichtbauzonen im Sinne des Trennungsgrundsatzes handelt. Grössere Baumöglichkeiten dürfen deshalb mit ihnen nicht verbunden werden, denn die Verfassungsprinzipien Trennungsgrundsatz, Konzentrationsgrundsatz und Koordinationsgebot gelten auch hier. Es sind lediglich begrenzte weitere Nutzungsmöglichkeiten zulässig: Neben den schon geltenden Baumöglichkeiten für zonenkonforme Zwecke, für Ausnahmetatbestände sowie standortgebundene Infrastrukturen. Das entspricht auch den Beispielen, die in der parlamentarischen Debatte präsentiert wurden.

Der Gebietsansatz erscheint auf den ersten Blick pragmatisch, erweist sich aber als komplex in der Umsetzung. Es ist heute offen, ob und wie der neue Ansatz umsetzbar ist. Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen aus Sicht der GRÜNEN begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Raumplanungsrechtliche Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Bei den Bestimmungen zu den erneuerbaren Energien begrüssen die GRÜNEN die Präzisierungen grundsätzlich. Aus Sicht der GRÜNEN fehlt jedoch bei Solaranlagen auf Fassaden eine genauere Umschreibung, wann sie als «genügend angepasst» gelten, um keine Bewilligung zu benötigen. Die verschiedenen in der Vorlage vorgeschlagenen Vorschriften für bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden sind wichtige Anhaltspunkte, die aber nicht reichen, weil es letztlich um eine Gesamtbeurteilung geht. Daher soll aus Sicht der GRÜNEN ausdrücklich festgehalten werden, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Fassaden «zum Gebäude und zur Umgebung passen». Das ist wichtig, weil es sich einerseits um wesentlich vielfältigere Flächen handelt, die andererseits im Vergleich zu Dächern sichtbar sind.

Wir danken für die Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lisa Mazzone
Präsidentin

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Raumplanung ARE

Worblentalstrasse 66

3063 Ittigen

Per Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 25. September 2024

**Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der
Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) und des Bundesgesetzes über
eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien):
Stellungnahme der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung.
Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Am 29. September 2023 hat das Parlament die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) verabschiedet. Der vorliegende Verordnungsentwurf beinhaltet die Ausführungsbestimmungen des RPG2. Zudem beinhaltet sind Bestimmungen zu Teilen des Bundesgesetzes über die sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Zentral sind die Bestimmungen betreffend Stabilisierung des Gebäudebestands und der versiegelten Flächen. Hierfür wird ein quantitativer Grenzwert festgelegt, wonach die zukünftige bauliche Entwicklung ausserhalb der Bauzonen maximal 101 Prozent des massgeblichen Referenzzustands vom 29. September 2023 erreichen darf. Weiter konkretisiert der Entwurf die Anforderungen an die Kompensations- und Aufwertungshalten sind sodann Bestimmungen zur Gewährung von Erleichterungen hinsichtlich der Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft zur Verbesserung der Bedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie Rechtsetzungsaufträge an die Kantone, mit denen die Verfahren im Bereich des Vollzugs gegen das illegale Bauen ausserhalb der Bauzonen

optimiert werden. Die Vernehmlassungsvorlage enthält schliesslich eine Anpassung, mit der die parlamentarische Initiative 20.492 von Nationalrat Bregy («Vision und Strategie zu den Grundlagen der Raum- und Infrastrukturentwicklung. Dem Parlament verbindlich vorlegen!») umgesetzt werden soll.

Die SP Schweiz begrüsst diese Vorlage mit Vorbehalt. Uns scheint, dass dieser Verordnungsentwurf die gesetzlichen Vorgaben pragmatisch und effizient umsetzt, was wir würdigen. Vor allem drei Punkte sollte jedoch aus unserer Sicht überarbeitet oder ergänzt werden. Erstens ist der vorgeschlagene **Grenzwert von 101%** (Art. 25b RPV), um das Stabilisierungsziel zu erreichen, deutlich zu hoch. Dieser Grenzwert sollte sich auf max. 100.5% belaufen.

Zweitens sind wir darüber erstaunt, dass die Verordnung keine Vorgaben zur **Abbruchprämie** vorsieht. Art. 5a Abs. 3 der am 29.09.2023 beschlossenen RPG-Revision sieht klar vor, dass der Bund sich an Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone leisten kann. Dass dieser Gesetzesartikel in der Verordnung keine Erwähnung findet, deutet darauf hin, dass der Bundesrat die Kantone diesbezüglich im Stich lässt. Denn diese Abbruchprämie ist ein neues, wichtiges Instrument dieser Gesetzesvorlage, deren Aufbau auf Bundesebene koordiniert und mitfinanziert werden muss. Dies nicht zu tun, würde eine zu grosse Diskrepanz zwischen Kantonen schaffen und benachteiligt die Kantone, die weniger Mittel zur Verfügung haben. Eine endgültige Verweigerung des Bundesrates, die Abbruchprämie nicht Raumplanungsverordnung aufzunehmen und Bundesmittel dafür zu sprechen, widerspräche somit dem Entschluss des Parlaments und wäre deshalb demokratiepolitisch höchst fragwürdig.

Schliesslich drohen Ausnahmeregelungen im Gesetz ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden. Deshalb verlangen wir eine **Senkung der zulässigen Bettenzahl** bei Erweiterungen von Hotelbetrieben von 100 so geändert werden, dass eine Erweiterung von mehr als 30% möglich ist. Eine zulässige Bettenzahl von 100 ermöglicht bereits überdurchschnittlich grosse Gebäude, deren Zulassung gegen das Stabilisierungsziel und die Verhinderung der Bodenversiegelung wirkt.

Das Ziel des Gesetzes und dessen Verordnung muss bleiben, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Vorlage

Während wir unsere drei wichtigsten Anliegen oben zusammenfassen, erlauben wir uns, auf diesen und weiteren Anliegen einzugehen:

Stabilisierungsziel

Das Stabilisierungsziel ist das zentrale Instrument, um das unbegrenzte Bauen ausserhalb der Bauzone aufzuhalten. Der vorgeschlagene Grenzwert von 101%, also rund 6'200 neue Bauten, ist aber deutlich zu hoch. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Ebenfalls zu befürchten, ist, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen. Das Stabilisierungsziel ist jedoch massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind. Um also Zersiedelung und Bodenversiegelung effizient aufhalten zu können, ist das Stabilisierungsziel möglichst streng anzusetzen.

Kompensation

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch die Regelung der Kompensation.

Im Verordnungsentwurf wird unter anderem die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu sollen solche Bauten nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen. Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, wie z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse angerechnet werden dürfen.

Abbruchprämie

Die Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat. Denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.

Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen wird. Dies wäre fatal für den Entschluss des Parlaments,

die Zersiedelung und Bodenversiegelung aufzuhalten. Eine endgültige Verweigerung des Bundesrates, die Abbruchprämie nicht Raumplanungsverordnung aufzunehmen und Bundesmittel dafür zu sprechen, widerspräche somit dem Entschluss des Parlaments und wäre deshalb demokratiepolitisch höchst fragwürdig.

Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch personelle Ressourcen fehlen, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.

Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale (formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine „Belohnung“ aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

Gebietsansatz

Laut RPG können Kantone ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu erfüllen: Sie sollen die Gesamtsituation verbessern, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbaugebiet neue Nutzungen zu schaffen.

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Im Folgenden finden Sie unsere Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Verordnungsartikel. Den Artikeln, bei denen wir nichts vermerken, stimmen wir zu.

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- und Freizeitnutzung» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristischer Angebote anknüpfen.

Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für ein schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4

~~⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.~~

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrang zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrates während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% ist einen gerade noch tragbaren

Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen erwünschten Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als *die Obergrenze von 101 100.5 Prozent* der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, *deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war*, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. *Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.*

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein. Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift [...]

(Art. 1 Abs. 2 ~~Bst. b^{quater}~~ und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird ~~mindestens summarisch~~ geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist. Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: *Gesamtkonzept und p*Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. 1, 3 und 4 RPG)

¹ *Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.*

⁴² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

²³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. *Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.*

³⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG ~~direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass ~~weder~~ die ursprüngliche *Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche nicht* vergrössert wird.

² *In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.*

³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ *Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.*

25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs 2. E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2

Absatz 2 streichen.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Wir schlagen die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien a-f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie *zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens* eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer *ArbeitsIndustrie- oder Gewerbezone*.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.

- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.
- ~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~
- ~~4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~
- 5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst, ähnlich wie heute Skilifte, jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d

4 Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden. Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomassenanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden

und grundsätzlich dem Nichtbaugebiet zuzuschreiben sind. Eine räumliche und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager *im Umfeld der Anlage* ebenfalls standortgebunden sein, *sofern die Gesamtfläche von bis zu 5000m² nicht überschritten wird.*

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, *deren Fläche weniger als 5000 m² beträgt.*

Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugebiet stehen.

Änderungsantrag zu Art. 34a

Die ganze Anlage muss *sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und* einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen. Grundsätzlich dürfte dies aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbauwunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen. Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilisierungsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweitrat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomie teil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. ~~Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.~~

Art. 43 Abs. 4-6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur

dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.

Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüssen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmebestimmungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur raumplanerisch fragwürdig, sondern beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren. Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.

Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht *um mehr als 30% auf über 100* zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ~~Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~

⁶ *Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:*

- a) die betriebliche Notwendigkeit;*
- b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;*
- c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.*
- d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.*

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverböten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind herauszufinden. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverböte und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen *in der Regel* innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens ~~summarisch auf ihre Rechtmässigkeit~~ *in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmegewilligung* geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ~~zu einem festgelegten Zeitpunkt~~ vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.

² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die *dort genannten* Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.

Art. 43d: [unter einem neuen Abschnitt 6b] Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) (neu)

Art. 5a RPG² führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die der Kanton bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausrichtet, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Antrag Art. 43d Abs. 1 und 2 (neu)

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 und 2

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50% bis 100 %.

² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100%-

³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.

⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch

- unrechtmässig erstellter Bauten
- von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
- materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz

Handwritten signature of Mattea Meyer in blue ink.

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Handwritten signature of Cédric Wermuth in blue ink.

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Handwritten signature of Cécile Heim in blue ink.

Cécile Heim
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur vorliegenden Verordnung die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

Wir lehnen diese Änderung der Raumplanungsverordnung in ihrer Gesamtheit ab. Auch wenn es einzelne Artikel gibt, die wir unterstützen könnten, ist dieser Vorschlag in seiner jetzigen Form unverwendbar. Die Vorlage dehnt die staatlichen Kompetenzen massiv aus. Diese neuen Interventionen untergraben die Eigenständigkeit der Landwirtschaft. Die SVP könnte der Vorlage zustimmen, wenn folgende Änderungen darin umgesetzt werden:

(Art. 19a) Einbezug der Bundesversammlung

Dieser Artikel sieht vor, dass die Bundesversammlung in die Konsultation von Sachplänen einbezogen wird. Wir unterstützen diesen Artikel, da wir uns für mehr Transparenz und Mitspracherechte der verschiedenen politischen Organe einsetzen.

(Art. 25a–25f) Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

Wir anerkennen grundsätzlich das Prinzip des Kompensationsmechanismus, das vorschreibt, dass neue Gebäude durch den Abriss von bestehenden Bauten kompensiert werden können. Jedoch lehnt die SVP das im Rahmen der RPG 2-Reform vorgeschlagene 1%-Wachstumslimit für den Bau ausserhalb von Bauzonen entschieden ab.

Das vorgeschlagene 1%-Limit ist besonders ungerecht gegenüber den Kantonen, die in den letzten Jahren vorsichtig und zurückhaltend mit dem Erteilen von Baugenehmigungen umgegangen sind. Diese Kantone haben ihren vorgeschriebenen Landschaftsschutz bereits ernst genommen und das Bauen ausserhalb der Bauzonen stark eingeschränkt. Nun aber werden sie durch ein allgemeines nationales Limit von 1% benachteiligt, da Kantone, die in der Vergangenheit grosszügiger Baugenehmigungen erteilt haben, von einem ähnlichen Limit profitieren. Es ist unverständlich, warum die Kantone, die in der Vergangenheit bereits verantwortungsvoll agiert haben, nun weniger Spielraum haben sollten, während jene, die zahlreiche Bauprojekte zugelassen haben, ebenfalls unter demselben Limit operieren dürfen. Diese Ungerechtigkeit muss durch ein höheres Limit von 2% korrigiert werden, dass es den benachteiligten Kantonen ermöglicht, die notwendigen Entwicklungen nachzuholen. Um den vorbildlichen Kantonen gerecht zu werden, braucht es neben dem Plafond eine alternative Beurteilungsgrösse. So wird in den Erläuterungen postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.

Die SVP fordert mindestens eine Erhöhung des Wachstumsziels auf 2%. Dies würde eine realistische und verantwortungsvolle Balance zwischen Landschaftsschutz und wirtschaftlichem Wachstum ermöglichen. Da die Datengrundlage bedenklich schlecht ist, besteht die Möglichkeit, dass die Limite von 102% zu tief angesetzt wurde. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der Landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds erhöht werden.

Die Ziele «Gebäudezahl» und «versiegelte Fläche» sind wie im Gesetz strikt zu trennen, bei der Beurteilung der Zielerreichung wie auch bei der Kompensation. Das Parlament hat die Landwirtschaft von der Flächenkompensation ausgenommen. Die Vorlage missachtet dies zweifach: 1. Wird nur das Flächenziel nicht erreicht, fällt die Landwirtschaft trotzdem unter die Kompensationspflicht. 2. Im Kompensationsmodus wäre die Landwirtschaft verpflichtet, nicht wie es im Gesetz steht nur «jedes neue Gebäude» sondern auch die Gebäudefläche zu kompensieren. Dieses Durcheinander ist zu beheben, die Beurteilung der Ziele zu trennen und die Kompensation gemäss Gesetz umzusetzen.

Als Hauptinstrument für die Stabilisierung sah das Parlament nicht eine Zwangsjacke, sondern die Förderung des freiwilligen Rückbaus durch eine Abbruchprämie vor. Die Vorlage macht die Prämie aber wirkungslos. Das Prinzip des Bauens gegen Kompensation generiert einen ökonomischen Wert für Abbruchobjekte. Für letztere entsteht ein knapper Markt, mit langfristig steigenden Preisen und einem Verteilungskampf zwischen Branchen mit unterschiedlicher Wertschöpfung pro Quadratmeter. Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind 90% der noch möglichen Neubauten für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren.

(Art. 32^{bis}) Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die SVP unterstützt diesen Artikel, da er die Belastung der Landschaft durch neue Infrastrukturanlagen minimiert und die effiziente Nutzung bestehender Strukturen fördert. Dies entspricht dem Anliegen der SVP, den ländlichen Raum zu schützen und gleichzeitig eine wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen. Die SVP wird aber darauf achten, dass das Privateigentum geschützt bleibt, die lokalen Behörden genügend Entscheidungsfreiheit haben und die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Wenn dies gewährleistet ist, könnte die SVP Artikel 32^{bis} als sinnvollen Kompromiss zwischen Landschaftsschutz und wirtschaftlicher Entwicklung unterstützen.

(Art. 32a, 32a^{bis}) Solaranlagen auf Dächern und Fassaden

Für die SVP ist es entscheidend, dass landwirtschaftliche Betriebe von der Installation von Solaranlagen profitieren können, ohne dabei wertvolle landwirtschaftliche Flächen zu opfern. Auch ist es wichtig, dass die Installation schnell und unbürokratisch erfolgt. Die Bewilligungsfreie Installation von Solaranlagen auf Dächern und Fassaden ist die beste Form der Förderung.

Wir setzen uns auch dafür ein, klare rechtliche und planerische Vorgaben für die Installation von Solaranlagen auf Kulturdenkmälern und in Schutzgebieten von kantonaler oder nationaler Bedeutung zu schaffen. Derzeit fehlt eine klare Definition, was eine «wesentliche Beeinträchtigung» (Art. 18a Absatz 3 Raumplanungsgesetz) von Denkmälern durch Solaranlagen darstellt, was zu einer oft restriktiven Bewilligungspraxis führt. Diese Unsicherheit hemmt den dringend erforderlichen Ausbau der Solarenergie in bebauten Gebieten, auch wenn die Anlagen mit den Zielen des Denkmalschutzes vereinbar sein könnten.

Solaranlagen sollen keine wesentliche Beeinträchtigung darstellen, wenn sie an das Erscheinungsbild des Denkmals angepasst sind, von öffentlichen Plätzen nur gering einsehbar und gestalterisch den Anforderungen des Denkmalschutzes gerecht werden. Solaranlagen sollen zulässig sein, wenn sie die charakteristischen Merkmale des Denkmals, die dessen Schutzwürdigkeit begründen, erhalten und bei Bedarf rückbaubar sind. Im Fall einer umfassenden Dachsanierung soll eine flächenbündige Solaranlage erlaubt sein, ohne als wesentliche Beeinträchtigung zu gelten.

Zusätzlich wird gefordert, dass die Kosten für ästhetische Anpassungen von Solaranlagen in Schutzgebieten auf maximal 10% der Installation begrenzt werden. Durch diese klareren Regeln soll die Planungssicherheit für Eigentümer von geschützten Gebäuden verbessert werden, ohne den Denkmalschutz zu gefährden, und gleichzeitig der Ausbau der Solarenergie vorangetrieben werden.

(Art. 32d) Freistehende Solaranlagen

Die SVP lehnt den Bau von Freistehenden Solaranlagen auf Fruchtfolgeflächen und hochwertigen landwirtschaftlichen Böden strikt ab. Landwirtschaftliche Flächen sollen geschützt werden und Vorrang zur Nutzung behalten.

(Art. 32e) Biomasseanlagen

Biomasseanlagen können eine wertvolle Ergänzung zur landwirtschaftlichen Nutzung sein, insbesondere wenn sie der Verwertung landwirtschaftlicher Abfälle dienen. Die SVP unterstützt Biomassenanlagen, die nah an bestehenden Infrastrukturen errichtet werden und somit die lokale Landwirtschaft direkt unterstützen, beispielsweise durch die Verwertung von Gülle oder Pflanzenresten. Diese Anlagen bieten den Landwirten eine zusätzliche Einnahmequelle und tragen zur Energieunabhängigkeit der Schweiz bei, ohne die primäre Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu beeinträchtigen. Allerdings betont die SVP, dass grossflächige kommerzielle Biomasseprojekte kritisch zu betrachten sind, insbesondere wenn diese ausserhalb des landwirtschaftlichen Kontextes stehen und wertvolle Nutzflächen beanspruchen.

(Art. 32f) Umwandlungsanlagen für erneuerbare Energien

In Bezug auf Umwandlungsanlagen für erneuerbare Energien, wie etwa Anlagen zur Produktion von Wasserstoff, Methan oder synthetischen Kohlenwasserstoffen, vertritt die SVP eine vorsichtige Haltung. Diese Art von Anlagen sollen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden und in erster Linie in Industriezonen entstehen. Die SVP stellt hier den Schutz des ländlichen Raums und der landwirtschaftlichen Flächen in den Vordergrund und stellt sicher, dass solche Projekte lokal behandelt werden und den Interessen der Gemeinden entsprechen.

(Art. 32h) Mobilfunkanlagen

Die SVP steht grundsätzlich zu technologischen Entwicklungen und der Sicherstellung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur, insbesondere in ländlichen Gebieten. Es ist wichtig, dass auch die ländlichen Regionen gut angebunden sind, um ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und den ländlichen Raum nicht von der technologischen Entwicklung abzuhängen. Der Ausbau der Mobilfunknetze ist dabei ein zentraler Faktor. Diese Massnahme ermöglicht den notwendigen Ausbau der Infrastruktur, ohne die Landschaft durch zusätzliche Masten und Türme zu belasten.

(Art. 33a) Kompensationspflicht in Nichtbauzonen

Die Einführung strenger Kompensationsmassnahmen für Nutzungen in Nichtbauzonen wird von der SVP abgelehnt. Die Kompensationspflicht stellt aus der Sicht der SVP einen unnötigen Eingriff in die Freiheit der Landbesitzer und eine Belastung für die Landwirtschaft dar. Die SVP setzt sich dafür ein, dass die ländliche Entwicklung nicht durch übermässige Vorschriften behindert wird. Freiwillige Anreize und eine Stärkung der kantonalen Entscheidungsbefugnisse wären bevorzugte Alternativen zur Zwangskompensation.

(Art. 38a) Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Die SVP stimmt die umweltschutzrechtlichen Erleichterungen für landwirtschaftliche Betriebe zu. Die Förderung der Landwirtschaft und der Vorrang vor anderen Nutzungen entspricht dem Interesse der Schweiz. Jedoch müssen die Bestimmungen präzisiert werden, um die vom Gesetz eingeräumte Priorität zu gewährleisten. Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissions-thema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbe-

sondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird.

Darüber hinaus sind Geruchs- und Lärmemissionen der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. Die Vorlage ist hier viel zu wage, sodass sich in der Praxis kaum etwas ändern würde. Daher gilt es in der Verordnung festzuhalten, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher die landwirtschaftliche Tätigkeit mit ihren Emissionen stattfindet und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. In diesem Sinne sind Emissionen im normalen Ausmass zu dulden. Besteht effektiv eine übermässige Geruchsbelastung, sollen nur betroffene Personen, die nicht auf Landwirtschaftsbetrieben wohnen, klageberechtigt sein.

(Art. 42) Erweiterungen von Bauten ausserhalb der Bauzonen

Dieser Artikel ermöglicht es, bestehende landwirtschaftliche Gebäude ausserhalb der Bauzonen zu erweitern. Die SVP befürwortet grundsätzlich die Flexibilität bei der Nutzung von Bauten ausserhalb der Bauzonen. Den Erhalt von Bauernhöfen und anderen ländlichen Gebäuden wird somit gefördert insofern das bestehende Strukturen nutzbarer gemacht werden.

(Art. 43b) Baupolizeiliche Massnahme

Die Anforderung, dass Kantone ihre Baupolizei verstärken müssen, ist unnötig. Die verschärften baupolizeilichen Massnahmen zur Beseitigung illegaler Bauten werden von der SVP abgelehnt. Die SVP wird darauf bestehen, dass der Schutz des Privateigentums und die Freiheit der landwirtschaftlichen Betriebe an erster Stelle stehen, selbst wenn bauliche Vorschriften möglicherweise verletzt wurden.

(Art. 43f) Rückbaupflichten

Die SVP lehnt die Rückbaupflicht als überzogenen Eingriff in die Freiheit der Landwirte ab. Die SVP betont, dass landwirtschaftliche Gebäude, selbst wenn sie zeitweise nicht genutzt werden, eine wichtige Ressource für den Betrieb darstellen und nicht abgerissen werden sollten. Zudem sieht die SVP den Rückbau als wirtschaftliche Belastung für die Landwirte, die es zu vermeiden gilt. Ganz grundsätzlich verletzt diese Pflicht die Eigentumsgarantie.

(Art. 24c RPG) Zufahrten

Die SVP beantragt darüber hinaus auch eine Präzisierung von Artikel 24c RPG, bezüglich Zufahrten. Die unbestimmten Rechtsbegriffe «steile Lagen» und «aus Sicherheitsgründe» erfordern eine genauere Definierung. Die Verordnung ist entsprechend zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider

Stellungnahmen im Rahmen des
Vernehmlassungsverfahrens
(ARE-041.22-8/26/1)

03 Gesamtschweiz. Dachverbände der
Gemeinden, Städte und Berggebiete /
assoc. faîtières des communes, des
villes et des régions de montagne qui
œuvrent au niveau national / assoc.
mantello nazionali dei Comuni, delle
città e delle regioni di montagna.pdf



Bundesamt für Raumentwicklung ARE

3003 Bern

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 27. September 2024
TE / H 10

(Avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Revision der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerkttem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

A) Allgemeine Bemerkungen

Die Raumplanungsgesetzgebung verfolgt den Grundsatz, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet klar zu trennen. Dabei sind auch die Kompetenzen klar verteilt. Was innerhalb der Bauzonen möglich ist, ist Kompetenz der Kantone und Gemeinden, während die Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen in der Kompetenz des Bundes liegen. Diese Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen haben über die Jahre hinweg eine zunehmende Komplexität erhalten, die kaum mehr nachvollziehbar ist. Diese Komplexität ist u.a. das Ergebnis verschiedener punktueller Ergänzungen des Raumplanungsgesetzes. Diese Komplexität wird auch den unterschiedlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Landesgegenden nicht gerecht.

Die SAB hat deshalb schon länger eine Revision des Bereichs Bauen ausserhalb der Bauzonen gefordert. Dabei müssten die Bestimmungen entschlackt und den Kantonen mehr

Kompetenzen eingeräumt werden. Die SAB hat sich deshalb nach der Annahme der ersten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG1) in der Volksabstimmung im Jahr 2013 für eine zweite Teilrevision eingesetzt. Diese zweite Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2), wurde im September 2023 vom eidgenössischen Parlament verabschiedet. Sie ist das Ergebnis zahlreicher politischer Kompromisse. Die SAB wäre bei RPG 2 gerne weiter gegangen. Die SAB hätte gerne die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen weiter vereinfacht und den Kantonen noch mehr Handlungsspielraum eingeräumt. Auch wäre RPG 2 z.B. eine Chance gewesen, eine rechtliche Grundlage für den Agrotourismus in der Schweiz zu schaffen. Mit dem Gebietsansatz bringt RPG 2 immerhin eine gewisse Flexibilisierung mit sich. Letztlich überwiegen aus Sicht der SAB die Vorteile von RPG 2 gegenüber dem Status Quo. Zudem hat die Vorlage dazu geführt, dass die Landschaftsinitiative zurückgezogen wurde. Die Landschaftsinitiative wäre mit ihrem radikalen Ansatz viel einschränkender gewesen als das geltende Raumplanungsgesetz.

Der nun vorliegende Entwurf der Raumplanungsverordnung kann nicht weiter gehen als der enge Rahmen, der durch RPG 2 abgesteckt ist. Dieser Rahmen darf aber durch die Raumplanungsverordnung auch nicht weiter verkleinert werden. Zudem müssen die Aufträge des Parlamentes umgesetzt werden. Leider müssen wir feststellen, dass diese Rahmenbedingungen aus unserer Sicht nicht eingehalten sind. Der Verordnungsentwurf respektiert die im Parlament zu RPG2 geführten Debatten nicht. Schlimmer noch, er führt zusätzliche einschränkende Bestimmungen ein. Zudem wird der Auftrag aus Art. 5a, Abs. 3 von RPG2, wonach sich der Bund an der Abbruchprämie beteiligen soll, nicht erfüllt. **Die SAB lehnt deshalb den Verordnungsentwurf entschieden ab.** Die Verordnung muss stark überarbeitet werden. Wir werden unsere diesbezüglichen Anliegen nachfolgend bei den entsprechenden Artikeln einbringen.

B) Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend finden sich unsere Bemerkungen zu Artikeln, die aus unserer Sicht angepasst werden müssen. Zu Artikeln, für die wir keinen Anpassungsbedarf sehen, äussern wir uns nicht.

RPV Art. 25a Stabilisierungsziel ausserhalb der Bauzonen.

In RPG Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{quater} wird festgehalten, dass das Stabilisierungsziel nur für die ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen gilt. In RPV Art. 25a, Abs. 2 wird nun aber von „ausserhalb der Bauzonen“ gesprochen. Damit wären plötzlich auch ganz andere Flächen wie z.B. das Waldareal vom Stabilisierungsziel betroffen. Das war eindeutig nicht die Absicht des Gesetzgebers. Der Verordnungstext muss sich hier klar an die Vorgaben des Gesetzgebers halten und entsprechend wie folgt angepasst werden:

Antrag zu Art. 25a, Abs. 2:

Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.

In RPG Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{quater} wird zudem festgehalten, dass die Bodenversiegelung in Zusammenhang mit landwirtschaftlicher oder touristischer Tätigkeit nicht angerechnet werden darf. Diese Ausnahmen waren für die SAB entscheidend, um der Vorlage überhaupt zustimmen zu können. Nun soll aber mit RPV Art. 25a, Abs. 4 eine erhebliche Einschränkung

zu den touristischen Aktivitäten eingeführt werden. Die Ausnahme soll nur in Gebieten gelten, die schwergewichtig touristisch genutzt werden. Die entsprechenden Gebiete seien durch die Kantone im Richtplan zu bezeichnen. Dies widerspricht der Absicht des Gesetzgebers, der keine derartigen Einschränkungen vorgesehen hat. Zudem wird damit ein neuer Planungsprozess ausgelöst, welcher die Umsetzung weiter verkompliziert und in der Praxis zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen führen wird. Wir beantragen deshalb die ersatzlose Streichung von Abs. 4.

Antrag zu Art. 25a, Abs. 4: **Streichen.**

RPV Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele

Im Gegensatz zur Landschaftsinitiative mit ihrer strikten Plafonierung wurde in RPG 2 bewusst von einem Stabilisierungsziel gesprochen. Dies erlaubt auch weiterhin eine gewisse Entwicklung ausserhalb der Bauzonen. Eine zentrale Frage, welche auf Verordnungsstufe geklärt werden muss, ist deshalb, welche Zunahme der Zahl der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und der Bodenversiegelungen noch zulässig sei. In der UREK-S ging man davon aus, dass ein durchschnittliches Wachstum von 2% angemessen sei. Dies geht aus dem Votum des Kommissionssprechers hervor¹. Der Bundesrat schlägt nun jedoch nur ein Wachstum von 1% vor. Der Wert von 101% in RPV Art. 25b liegt somit deutlich tiefer, als es im Parlament diskutiert wurde. Dabei muss auch klar festgehalten werden, dass dieser Wert von 102% getrennt für die versiegelte Fläche und für die Gebäudeanzahl zu betrachten ist. Art. 25b ist zudem so formuliert, dass nach Erreichen dieses Wertes ein weiteres Wachstum nicht mehr zulässig ist und somit ab dann eine absolute Plafonierung gilt. Gemäss den Schätzungen im erläuternden Bericht wäre dieser Wert voraussichtlich nach zehn Jahren erreicht. Oder anders gesagt: rund zehn Jahre nach Inkrafttreten von RPG2 würde ein Stabilisierungsziel gelten, dass einer strikten Plafonierung gleichkommt und die Landschaftsinitiative hätte ihr Ziel doch noch erreicht. Um der Debatte im Parlament gerecht zu werden, schlagen wir einen Wert von 102% vor. Zudem muss dieser Wert periodisch überprüft werden. Wir schlagen dazu einen Zeithorizont vor, wie er der Berechnung für den Bauzonenbedarf entspricht, also von 15 Jahren.

Antrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im Kanton **jeweils** nicht mehr als **102** Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen. **Die Stabilisierungsziele werden alle 15 Jahre überprüft und allenfalls angepasst.**

RPV Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023

Wegen den Stabilisierungszielen muss ein Stichtag für die Gebäudezahl und die versiegelte Fläche eingeführt werden. Der Bundesrat sieht dafür den 29. September 2023 vor, also den Tag der Schlussabstimmungen zu RPG 2 im Parlament. Da dieser Stichtag bereits in der Vergangenheit liegt, wird dessen Umsetzung zu enormen Vollzugsproblemen führen. Dies umso mehr, als die Datenlage ungenügend ist. Um dies zu vermeiden, schlagen wir vor, dass statt dessen als Stichtag der Tag der Inkraftsetzung von Gesetz und Verordnung gewählt wird.

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=57315#votum2>

Dies erlaubt es den Vollzugsorganen, die Datenlage bis dahin zu verbessern und harmonisieren und entlastet die Bauherren, welche in Zukunft bei den Gesuchen auch Angaben über die Gebäudegrundflächen und die versiegelten Flächen beilegen müssen.

Entsprechend unserem Vorschlag ist Art. 25c wie folgt neu zu formulieren:

Antrag zu Art. 25c:

Massgebende Werte am **1. Juli 2025** {Zeitpunkt des Inkrafttretens}

1 Die Werte bezüglich Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am **1. Juli 2025** (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglich verfügbaren Daten.

RPV Art. 25d Geodaten und Koordination

Die Bestimmungen in Art. 25d sind äusserst kompliziert und führen zu einem extrem grossen bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten. Die Bestimmungen greifen auch sehr stark in die kantonalen Kompetenzen ein, was die Verfahren zur Behandlung von Baugesuchen anbelangt. Diese Bestimmungen sind aus unserer Sicht in einer Bundesverordnung nicht stufengerecht. Wir beantragen deshalb, diesen Artikel nochmals zu überprüfen und zu vereinfachen oder alternativ ganz zu streichen.

Antrag zu Art. 25d: **überarbeiten und vereinfachen oder streichen.**

RPV Art. 32^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die SAB unterstützt die Bündelung von Infrastrukturanlagen. Diesbezüglich gibt es in der Schweiz noch ein erhebliches Potenzial, welches durch die oft rein sektorspezifische Herangehensweise verhindert wird. Die Raumplanung ist mit ihrem räumlichen Ansatz prädestiniert, diese sektoriellen Hürden zu überwinden und auf integrierte Betrachtungen hinzuwirken. Zur räumlichen Betrachtung gehört immer auch eine Interessensabwägung. Der nun vorgeschlagene Art. 32bis enthält eine massive Einschränkung, indem Infrastrukturanlagen an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen seien. Dies wird nicht immer möglich sein und könnte mit massiven Kosten verbunden sein. Wir beantragen deshalb die Streichung dieser Einschränkung.

Antrag zu Art. 32^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen

Absatz 1: Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen ~~und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen.~~

RPV Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen

Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers sollen Solaranlagen an Fassaden neu bewilligungsfrei werden. Die SAB unterstützt dies ausdrücklich. Für die SAB hat der Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf bestehenden Gebäuden und Anlagen absolute Priorität. An

Fassaden besteht noch ein enormes Potential für Solaranlagen. Die Ausführungsbestimmungen dürfen deshalb nicht zu einschränkend sein. Mit dem Verordnungsentwurf werden Solaranlagen auf Fassaden eingeschränkt auf Arbeitszonen. Dabei würden durchaus auch andere Zonen in Frage kommen wie z.B. Zonen für öffentliche Bauten. Die in Abs. 1 vorgeschlagenen Bestimmungen sind viel zu detailliert und einschränkend. Stellvertretend sei hier die Bestimmung erwähnt, wonach nur rechteckige Solarpanels bewilligungsfrei wären (Abs. 1, Bst. a). Gebäude und Anlagen können auch geschwungene Formen aufweisen. Die Solarpanels sollen sich diesen Formen anpassen können. Die SAB schlägt deshalb vor, Abs. 1 zu streichen. Das gibt den Kantonen und Gemeinden genügend Spielraum. Abs. 2 sieht immer noch restriktive Voraussetzungen vor, die dem Detaillierungsgrad von Art. 32a zu Solaranlagen auf Dächern entsprechen. Für die weiteren Bestimmungen reicht der Verweis in Absatz 4 auf das kantonale Recht. Die Absätze 3 und 5 sind wiederum zu detailliert und können gestrichen werden.

Antrag zu Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen

Absatz 1: **Streichen**

Absatz 3: **Streichen**

Absatz 5: **Streichen**

RPV Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Der Gesetzgeber will mit dem neuen Art. 16a, Abs. 1^{bis} die Produktion von Energie aus Biomasse fördern. Bauten und Anlagen zur Gewinnung und für den Transport von Energie aus Biomasse sollen auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform sein und nicht der Planungspflicht unterliegen. Die verarbeitete Biomasse muss dabei einen engen Bezug zur Land- oder Forstwirtschaft des (landwirtschaftlichen) Standortbetriebes haben. Im Verordnungsentwurf wird die Zulässigkeit nun eingeschränkt auf unverholzte Biomasse. Verholzte Biomasse wird explizit ausgeschlossen. Der erläuternde Bericht verweist darauf, dass die Bestimmung allenfalls später noch auf verholzte Biomasse erweitert werden könne. Für die SAB ist diese Einschränkung nicht nachvollziehbar und sie widerspricht eindeutig der Absicht des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut des Gesetzestextes ergibt. Viele Landwirtschaftsbetriebe verfügen auch über Privatwald und nutzen diesen sei es als Baustoff oder als Energieträger. Die Einschränkung auf unverholzte Biomasse ist deshalb in Art. 32e zu streichen.

Antrag zu Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus ~~unverholzter~~ Biomasse können ausserhalb der Bauzone insbesondere standortgebunden sein, wenn: (...)

Um den Absichten des Gesetzgebers gerecht zu werden, müssen auch die Einschränkungen bezüglich Energiegewinnung aus verholzter Biomasse in RPV Art. 34a, Abs. 1^{bis} angepasst werden. Dieser Artikel erlaubt die Installation von Bauten und Anlagen für die Energiegewinnung aus verholzter Biomasse nur innerhalb bestehender, landwirtschaftlich nicht mehr benötigter Bauten. Es muss aber auch möglich sein, dass dafür neue Bauten erstellt werden können. Bst. a von RPV Art. 34a, Abs. 1^{bis} ist deshalb zu streichen.

Antrag zu Art. 34a, Abs. 1^{bis}

Bst. a: **Streichen.**

RPV Art. 32h Mobilfunkanlagen

Der Gesetzgeber hat in RPG Art. 24^{bis}, Abs. 2 eine Bestimmung eingeführt, wonach Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden können, wenn der Standort ausserhalb der Bauzonen wesentlich vorteilhafter ist als innerhalb der Bauzonen. Dies muss in einer umfassenden Interessensabwägung nachgewiesen werden. Dieser Absatz ist gerade für die Berggebiete und ländlichen Räume äusserst wichtig, damit eine gute Versorgung mit Mobilfunk auch ausserhalb des Siedlungsgebietes sicher gestellt werden kann. Im Verordnungsentwurf wird nun zusätzlich präzisiert, dass Mobilfunkanlagen auf Hochspannungsmasten oder anderen bereits bestehenden Infrastrukturanlagen standortgebunden sind. Diese Ergänzung zu den Bestimmungen in Art. 24bis wird von der SAB unterstützt.

RPV Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung

Mit Absatz 1 wird plötzlich eine Bestimmung eingeführt, wonach kein grösseres bauliches Volumen entstehen dürfe. Bei der Revision des RPG sollte nur die Zahl der Gebäude und Anlagen sowie die Flächenbeanspruchung stabilisiert werden. Von Volumen war nie die Rede. Wir erachten es deshalb nicht als zulässig, hier quasi ein neues Kriterium einzuführen.

Absatz 2 führt aus, wie die Beurteilung einer Verbesserung der Gesamtsituation zu erfolgen hat. Diese Interessensabwägung ist eine kantonale Kompetenz und soll deshalb nicht in der Bundeserverordnung durch weitere Bestimmungen eingeschränkt werden. Absatz 2 können wir deshalb in der vorliegenden Fassung unterstützen, lehnen jedoch allfällige weitere Kriterien oder Einschränkungen ab.

Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen können eine längere Zeit in Anspruch nehmen, bis sie eine gleichwertige Wirkung entfalten (vgl. dazu auch Art. 25f). Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einigen Jahren bereits durchgeführte Kompensationsmassnahmen wieder durch andere Kompensationsmassnahmen an einem anderen Ort ersetzt werden. Die Bestimmungen von Absatz 3 sind von daher zu eng formuliert.

Antrag zu Art. 33a, Abs. 1:

Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass das Stabilisierungsziel bezüglich der Anzahl Bauten und Anlagen eingehalten wird ~~oberirdisch kein grösseres bauliches Volumen entsteht~~ und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. (...)

Antrag zu Art. 33a, Abs. 3:

Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen rechtmässig verfügt sind ~~erfolgt sind und solange sie fortauern.~~

RPV Art. 38a

Mit Art. 38a wird der Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone auf Verordnungsstufe präzisiert. Als problematisch erachten wir dabei insbesondere die vorgeschlagenen Bestimmungen in Abs. 5. Gemäss dem zweiten Satz würde eine bereits erteilte Bewilligung für z.B. eine Wohnnutzung automatisch hinfällig, wenn durch diese bewilligte Wohnnutzung eine neue landwirtschaftliche Nutzung nicht bewilligt werden könnte oder eine bestehende landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt würde. Dieser Automatismus verstösst gegen die Eigentums- und Besitzstandsgarantie und widerspricht dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Dass eine Nutzungsänderung eine Bewilligung erfordert, ist bereits heute gegeben. Der erste Satz von Absatz 5 ist somit eigentlich nicht nötig. Wir beantragen deshalb, Absatz 5 zu streichen.

Antrag zu Art. 38a, Abs. 5: **Streichen.**

RPV Art. 43, Abs. 4 – 6

Mit diesen neuen Absätzen werden die in RPG eingefügten Bestimmungen betreffend dem Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe präzisiert. Für uns unverständlich ist, dass dabei eine quantitative Maximalgrösse für die Anzahl Betten vorgegeben wird. Wie gross ein Betrieb ist, ist letztlich eine unternehmerische Entscheidung. Die entsprechende Zahl ist zu streichen.

Antrag zu Art. 43, Abs. 5:

Bauten und Anlagen (...) von Hotelbetrieben berechtigen. **Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen,** Mit den zusätzlichen Erweiterungen (...)

RPV Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht

Die Bestimmungen in Art. 43b gehen viel zu weit und greifen in die kantonalen Kompetenzen ein. So kann es z.B. nicht sein, dass der Bund den Kantonen Vorschriften macht, mit welchen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen sie ihre Ämter ausstatten. Das ist ein massiver Eingriff in die kantonalen Hoheiten und Budgets. Wir beantragen deshalb, Art. 43b zu streichen.

Antrag zu Art. 43b: **Streichen.**

RPV Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast

Auch diese Bestimmungen gehen deutlich zu weit und greifen stark in die kantonalen Kompetenzen ein.

Antrag zu Art. 43c: **Streichen.**

Fehlender Artikel zur Finanzierung der Abbruchprämie

Die Abbruchprämie ist ein innovatives neues Element in RPG2. Dank der Abbruchprämie soll es möglich werden, dass nicht mehr genutzte Bauten aus der Landschaft entfernt werden und dafür Neues entstehen kann. Die Abbruchprämie soll in erster Linie durch die Kantone aus den Erträgen der Mehrwertabschöpfung finanziert werden. Nur sind etliche Kantone gar nicht in der Lage, einen Mehrwert abzuschöpfen, da keine neuen Bauzonen eingezont, sondern im Gegenteil Bauland zurückgezont werden muss. Die SAB hatte deshalb bei der Beratung im Parlament gefordert, dass sich der Bund an der Finanzierung der Abbruchprämie beteiligen müsse. Denn schliesslich geht es um die Durchsetzung von Bundesrecht. Auch eine Mehrheit des Parlamentes sah dies so und hat deshalb eine entsprechende Bestimmung ins RPG aufgenommen. Diese Bestimmung muss nun auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Es ist für die SAB unverständlich, dass der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage darauf verzichtet, einen Mechanismus für die Finanzierung der Abbruchprämie vorzuschlagen und entsprechende finanzielle Mittel bereit zu stellen. In der ganzen Vernehmlassungsvorlage wird dieser Aspekt nicht einmal erwähnt.

Antrag:

Die RPV ist zu ergänzen um einen Artikel, welcher den Mechanismus für die Bundesbeteiligung an der Abbruchprämie definiert. Zudem ist ein entsprechender Kreditantrag vorzusehen.

Fehlender Artikel zur Verhinderung von Gebäudespekulationen

Die Einführung des Stabilisierungszieles und die Möglichkeit zur Kompensation kann dazu führen, dass sich quasi ein „orientalischer Basar“ um Gebäude entwickelt. Dies kann zu unerwünschten Entwicklungen führen. Nicht mehr genutzte Gebäude könnten z.B. zu Spekulationszwecken gehortet werden, in der Erwartung, dass die Preise steigen werden. Den Kantonen muss deshalb explizit die Möglichkeit eingeräumt werden, dass sie derartigen Spekulationen einen Riegel schieben können.

Antrag für einen neuen Artikel in der RPV:

Die Kantone können Massnahmen ergreifen, um in Zusammenhang mit der Erreichung der Stabilisierungsziele unerwünschten Gebäudespekulationen entgegenzuwirken.

C) Zusammenfassung

Auf Grund der oben geschilderten Analyse ziehen wir aus unserer Sicht folgendes Fazit: Der Entwurf der Raumplanungsverordnung wirkt in mehreren Punkten stärker einschränkend als es der Rahmen von RPG 2 vorgibt respektive als es die Absicht des Parlamentes war. Auf diese Einschränkungen ist zu verzichten. Dies betrifft u.a. folgende Punkte:

- Für das Stabilisierungsziel ist ein Wachstum von 102% statt 101% zu gewähren.
- Als Referenzzeitpunkt für die Beurteilung des Stabilisierungsziels ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Gesetz und Verordnung zu wählen und nicht rückwirkend der 29. September 2023.
- Mobilfunkanlagen sind ausserhalb der Bauzonen generell als standortgebunden zu betrachten, ohne dass eine Auflage formuliert wird, dass sie nur an bestehenden Infrastrukturen erstellt werden können.

- Auf eine Planung touristischer Schwerpunktgebiete ist zu verzichten.
- Ebenso ist darauf zu verzichten, bei der Erweiterung altrechtlicher Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone eine maximale Bettenzahl vorzugeben.

Die Raumplanungsverordnung muss zudem ergänzt werden um eine Bestimmung welche aufzeigt, wie sich der Bund an der Abbruchprämie beteiligt und die dafür nötigen finanziellen Mittel sind bereit zu stellen. Ebenso muss den Kantonen ein Handlungsspielraum gewährt werden zur Verhinderungen von unerwünschter Gebäudespekulation.

Entsprechend unseren Forderungen muss die Raumplanungsverordnung stark überarbeitet werden. **In der vorliegenden Form lehnt die SAB den Verordnungsentwurf ab.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - refuse la révision de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire. Notamment, parce que sur plusieurs points, ce projet est plus restrictif que ne le prévoit le cadre de la LAT 2 ou que ne l'entendait le Parlement. Cela concerne, entre autres, les points suivants :

- Pour l'objectif de stabilisation (nombre de bâtiments en zone non constructible), il convient de prévoir une croissance de 102% au lieu de 101%.
- Le point de référence pour l'évaluation de l'objectif de stabilisation doit correspondre à la date d'entrée en vigueur de la loi et de l'ordonnance, et non pas le 29 septembre 2023, impliquant un effet rétroactif.
- En dehors des zones à bâtir, les installations de téléphonie mobile doivent en principe être considérées comme liées à un site ; mais sans contenir une condition selon laquelle elles ne peuvent être construites que sur des infrastructures existantes.
- Il convient de renoncer à la planification de zones touristiques prioritaires.
- De même, il faut renoncer à imposer un nombre maximal de lits, lors de l'extension d'établissements d'hébergement hors zone à bâtir relevant de l'ancien droit.
- L'ordonnance sur l'aménagement du territoire doit en outre être complétée par une disposition indiquant comment la Confédération compte participer à la prime de démolition et quels sont les moyens financiers nécessaires devant être mis à disposition. De même, les cantons doivent disposer d'une marge de manœuvre, afin d'empêcher des spéculations indésirables sur les bâtiments.



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
CH-3003 Bern

Per E-Mail:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 24. September 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV) zur Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK im Auftrag des Bundesrats dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Allgemeines

Die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG2), die am 29. September 2023 vom Parlament verabschiedet wurde, zielt darauf ab, die Anzahl der Gebäude im Nichtbaugebiet sowie die Bodenversiegelung zu stabilisieren. In diesem Sinne wollte das Parlament den Kantonen nach dem Prinzip des Gebietsansatzes mehr Spielraum in Bezug auf die Flächen ausserhalb der Bauzonen einräumen. Ziel ist es, durch einen vom Bundesrat vorgegebenen Rahmen mehr Flexibilität zu schaffen, um den regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Zudem wurden die Bestimmungen des RPG2 durch das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien geändert, mit dem Ziel, die erneuerbaren Energien weiter auszubauen. In diesem Zusammenhang soll auch die Raumplanungsverordnung (RPV) durch neue Ausführungsbestimmungen ergänzt werden.

Der SGV unterstützt das Gleichgewicht, das es ermöglicht, das Prinzip der Trennung von Bau- und Nichtbauzonen zu respektieren, sowie den Wunsch, die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone und die Bodenversiegelung zu stabilisieren. Damit wird den Kantonen und Gemeinden ein gewisser Handlungsspielraum gelassen, womit sie sich an künftige raumplanerische Entwicklungen anpassen können und eine massvolle Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone weiterhin möglich bleibt. Diese Aspekte hat der SGV bereits in der Vernehmlassung zum Entwurf des RPG2 angesprochen.

Der vorliegende Entwurf zur Teilrevision der RPV enthält jedoch allzu detaillierte Bestimmungen, welche die Möglichkeiten der Kantone und Gemeinden bei der Umsetzung der vom Gesetzgeber gewünschten Ziele des RPG2 zu sehr einschränken. Die Notwendigkeit, gezielte Bestimmungen zu erlassen, um die gesetzten Ziele zu erreichen, ist zwar unbestritten. Dennoch fordert der SGV, dass die Änderungen der RPV den Kantonen und Gemeinden die Ausübung ihrer Befugnisse in einem angemessenen Rahmen ermöglichen. Zudem bedauert der SGV, dass der Verordnungsentwurf keine

Bestimmung zur Abbruchprämie enthält, deren Finanzierung durch den Bund im RPG2 (Art. 5, Abs. 3) doch vorgesehen ist und die sowohl von den Kantonen als auch von den Gemeinden gewünscht wird.

Hinsichtlich der energetischen Aspekte begrüsst der SGV die Ausführungsbestimmungen zur Erleichterung der energetischen Sanierung von Gebäuden und des Baus von Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere für Photovoltaik und Biomasse.

Aus allen diesen Gründen und auf der Grundlage der nachstehenden spezifischen Bemerkungen lehnt der SGV den Revisionsentwurf der RPV ab.

Spezifische Bemerkungen

Bereitstellung von Bundesmitteln für die Abbruchprämie

In der Parlamentsdebatte zum RPG2 sprach sich der SGV ausdrücklich für einen finanziellen Beitrag des Bundes an die Abbruchprämie aus. Die aus der Mehrwertabgabe stammenden Mittel werden die zusätzliche Finanzierungsaufgabe der Abbruchprämie nicht abdecken. Einerseits sind die Einnahmen aus dieser Abgabe begrenzt, andererseits müssen die Mittel bereits Entschädigungen im Zusammenhang mit den Zielen der ersten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG1) decken. Daher beantragt der SGV, dass die vorliegende Revision der RPV die Bestimmung des Parlaments in RPG2, Art. 5, Abs. 3 berücksichtigt, wonach der Bund den Kantonen Beiträge zur Unterstützung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Auszahlung der Abbruchprämie zuweisen kann. Der SGV bedauert, dass der zur Vernehmlassung vorgelegte Verordnungsentwurf derzeit keine diesbezügliche Bestimmung enthält und verlangt, dass die Modalitäten zur Mitfinanzierung durch den Bund bereits heute in der RPV ausdrücklich genannt werden.

Stabilisierungsziel

Das neue Kapitel 3a RPV regelt nun die Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen konkret (Art. 25a–g).

Art. 25a, Abs. 2 RPV regelt die Fälle, in denen das Stabilisierungsziel zur Anwendung kommt. Im Verordnungsentwurf ist die Rede von «Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet». Im RPG2 ist jedoch die Rede von «Bodenversiegelungen in den Landwirtschaftszonen gemäss Art. 16, die ganzjährig bewirtschaftet und nicht für die Landwirtschaft und den Tourismus genutzt werden» (Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{quater} RPG). Für den SGV geht die im Revisionsentwurf zur RPV vorgesehene Regelung zu weit und widerspricht der Absicht des Gesetzgebers. Er verlangt daher, dass Art. 25a, Abs. 2 RPV entsprechend geändert wird und sich direkt auf das RPG2 abstützt.

Für die Erreichung der in Art. 25b der Verordnung geregelten Stabilisierungsziele sieht der Entwurf vor, dass die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche nicht mehr als 101% der massgeblichen Werte am 29. September 2023 betragen, also dem Datum der Verabschiedung der Vorlage durch das Parlament. Laut erläuterndem Bericht entspricht ein Zuwachs von 1% rund 6200 zusätzlichen Gebäuden. Wird dieser Wert überschritten, sieht der Verordnungsentwurf eine Kompensationspflicht vor (Art. 25f): Allfällige neu bewilligte Bauten ausserhalb der Bauzone müssen durch den Abbruch von bestehenden Gebäuden kompensiert werden. Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird mindestens alle 4 Jahre überprüft (Art. 25e).

Das in Art. 25b RPV festgelegte Stabilisierungsziel von 101% schränkt nach Auffassung des SGV den Handlungsspielraum der Kantone bei der Umsetzung des RPG 2 zu stark ein. In einem Umfeld, in dem die Quantität der Gebäude und der versiegelten Flächen ständig zunehmen, wird eine solche Obergrenze schnell erreicht. Zudem verfügen die Kantone noch nicht über die notwendigen Informationen, um den massgeblichen Referenzwert per 29. September 2023 zu berechnen, weshalb

sie nicht über die nötige Datengrundlage verfügen, um in Kenntnis der Sachlage zu handeln. Der SGV weist zudem darauf hin, dass der Berichtersteller der Kommission für Energie, Raumplanung und Umwelt des Ständerats (UREK-S) während der Debatte im Namen der Kommission äusserte, dass die Kommission ab der Verabschiedung des RPG2 mit einem durchschnittlichen Wachstum von 2% rechnet.¹ Der SGV wünscht daher, dass die Revision der Verordnung dem Wunsch des Parlaments entspricht und das Stabilisierungsziel in Art. 25b RPV auf **102%** des massgeblichen Werts vom 29. September 2023 festgesetzt wird.

Bewilligung von Solaranlagen an der Fassade

Der SGV begrüsst die Möglichkeit, Solaranlagen an Fassaden unter bestimmten Voraussetzungen von der Bewilligungspflicht zu befreien. Dadurch lässt sich das Potenzial bestehender Gebäude für die Produktion erneuerbarer Energien so steigern, dass die Anlagen vorrangig auf bestehenden Infrastrukturen installiert werden. Der SGV weist jedoch darauf hin, dass Art. 32a^{bis} den Handlungsspielraum der Kantone und Gemeinden ungebührlich einschränkt, die aufgelisteten Voraussetzungen zu detailliert sind und in der kantonalen bzw. kommunalen Gesetzgebung geregelt werden könnten. Der SGV schlägt deshalb vor, Art. 32a^{bis} zu streichen und auf Abs. 4 zu verweisen, der wie folgt geändert wird:

Art. 32a^{bis}, Abs. 4: «Das kantonale Recht und die kommunalen Bestimmungen können innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.»

Kompensationsmassnahmen

Mit der Revision des RPG 2 sollte lediglich die Gebäudeanzahl stabilisiert werden. Das bauliche Volumen stand nie zur Debatte. Doch der Bundesrat führt in Art. 33a, Abs. 1 eine Bestimmung ein, wonach das bauliche Volumen nicht erhöht werden dürfte. Der SGV beantragt die folgende Änderung von Art. 33a, Abs. 1, um die Vorgaben zwischen Gesetz und Verordnung sowie innerhalb der Verordnung zu harmonisieren:

Art. 33a, Abs. 1: «Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass ~~oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht~~, das Stabilisierungsziel bezüglich der Anzahl Bauten und Anlagen eingehalten wird und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden.»

Umnutzung ausserhalb der Bauzone

Der SGV schlägt vor, Art. 38a, Abs. 5 zu streichen, wonach Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzone, die einer Nutzung zugeführt werden, welche einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, baubewilligungspflichtig sind. Umnutzungen ausserhalb der Bauzone sind schon heute bewilligungspflichtig, so dass dieser Absatz überflüssig ist.

Zusätzliche Erweiterungen für Gastgewerbebetriebe

Der SGV ist der Ansicht, dass die in Art. 43 Abs. 5 vorgesehene Begrenzung auf 100 Betten nicht zweckmässig ist, da die Kriterien des oberirdischen Gebäudevolumens und der zusätzlichen Grundfläche ausschlaggebend sind.

Der SGV beantragt, dass Art. 43, Abs. 5 wie folgt geändert wird:

«Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-videos?TranscriptId=302407>

Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. ~~Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen.~~ Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. [...]»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Schweizerischer Gemeindeverband

Der Präsident

Die Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil

Kopie: SSV, SAB, BPUK



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
CH-3003 Berne

Par courriel :
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Berne, le 24 septembre 2024

Modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (OAT) pour la mise en œuvre de la deuxième étape de la révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire [LAT 2] et de la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables

Prise de position de l'Association des Communes Suisses (ACS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans votre courrier du 19 juin 2024, vous nous avez soumis l'objet cité en titre pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1500 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

Remarques générales

La deuxième étape de la révision de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT2), adoptée par le Parlement le 29 septembre 2023, vise à stabiliser le nombre de bâtiments en territoire non constructible, ainsi qu'à stabiliser l'imperméabilisation du sol. En ce sens, le Parlement a souhaité accorder davantage de marge de manœuvre aux cantons s'agissant des zones non constructibles selon le principe de la méthode territoriale. L'objectif étant de pouvoir donner plus de flexibilité, au travers d'un cadre donné par le Conseil fédéral, à la prise en compte des particularités régionales.

Les dispositions de la LAT2 ont également été modifiées par le biais de la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables, avec pour objectif de poursuivre le développement des énergies renouvelables. Dans ce contexte, l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (OAT) est amenée à être complétée par de nouvelles dispositions d'exécution.

L'ACS soutient l'équilibre qui permet de respecter le principe de séparation des zones constructibles et non constructibles ainsi que la volonté de stabiliser le nombre de constructions hors zone à bâtir, de même que l'imperméabilisation des sols, tout en laissant une certaine marge de manœuvre aux cantons et aux communes afin que ceux-ci puissent s'adapter aux évolutions futures en matière d'aménagement du territoire et de sorte qu'un développement mesuré des constructions en dehors des zones à bâtir reste possible. Ces éléments avaient déjà été soulevés par l'ACS lors de la mise en consultation du projet de LAT2.

Or le présent projet de modification de l'OAT prévoit des dispositions trop détaillées qui limitent les possibilités des cantons et des communes dans la mise en œuvre des objectifs de la LAT2 voulus par le législateur. Si la nécessité d'édicter des dispositions ciblées pour atteindre les objectifs fixés est claire, l'ACS demande toutefois que les modifications de l'OAT permettent aux cantons et aux

communes d'exercer leurs compétences dans un cadre adéquat. En outre, l'ACS regrette que le projet d'ordonnance ne contienne aucune disposition concernant la prime à la démolition, dont le co-financement par la Confédération est pourtant prévu dans la LAT2 (art. 5, al. 3) et sollicité aussi bien par les cantons que par les communes.

S'agissant des aspects relatifs au domaine énergétique, l'ACS salue les dispositions d'exécution visant à faciliter l'assainissement énergétique des bâtiments et la réalisation d'installations énergétiques renouvelables, notamment pour le solaire et la biomasse.

Pour ces différentes raisons et se fondant sur les remarques spécifiques ci-dessous, l'ACS rejette le projet de modification de l'OAT.

Remarques spécifiques

Prévoir un financement fédéral de la prime à la démolition

Lors des débats du Parlement sur la LAT2, l'ACS s'était expressément prononcée en faveur d'une participation financière de la Confédération dans le cadre de la prime à la démolition. En effet, les fonds liés à la taxe sur la plus-value ne permettront pas de couvrir la tâche de financement supplémentaire que représente la prime à la démolition. D'une part, les recettes de cette taxe sont limitées, et d'autre part, les fonds doivent déjà couvrir des indemnités liées aux objectifs de la première partie de la révision de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT1). L'ACS demande donc que la présente modification de l'OAT tienne compte de la disposition prévue par le Parlement dans la LAT2 à l'art. 5 al. 3, selon laquelle la Confédération peut allouer des contributions aux cantons pour soutenir les dépenses liées au versement de la prime à la démolition. L'ACS regrette que le projet d'ordonnance mis en consultation ne prévoie actuellement pas de disposition à ce sujet et demande que les modalités de co-financement par la Confédération soient explicitées dès aujourd'hui dans l'OAT.

Objectifs de stabilisation

Le nouveau chapitre 3a de l'OAT règle désormais spécifiquement les objectifs de stabilisation en zone non constructible (art. 25a-g).

L'art. 25a al. 2 OAT prévoit les cas dans lesquels l'objectif de stabilisation doit s'appliquer. Dans le projet d'ordonnance, il est question des « imperméabilisation du sol en dehors des zones à bâtir, à l'exception de la région d'estivage ». Or, dans la LAT2, il s'agit de « stabiliser l'imperméabilisation du sol dans les zones agricoles visées à l'art. 16 qui sont exploitées toutes l'année et qui ne servent pas à l'agriculture et au tourisme » (art. 1, al. 2, let. b^{quater}, LAT). Pour l'ACS, la disposition prévue dans le projet de modification de l'OAT va trop loin, voir contre l'intention du législateur ; elle demande donc que l'art. 25a al. 2 OAT soit modifié en conséquence pour se fonder directement sur la LAT2.

S'agissant de la réalisation des objectifs de stabilisation réglés à l'art. 25b de l'ordonnance, le projet prévoit que les valeurs relatives au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisée ne dépassent pas 101% des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023, date d'approbation du projet par le Parlement. Selon le rapport explicatif, une augmentation de 1% équivaut à environ 6'200 bâtiments supplémentaires. En cas de dépassement de cette valeur, le projet d'ordonnance prévoit une obligation de compensation (art. 25f) : tout nouveau bâtiment autorisé en dehors de la zone à bâtir devra être compensé par la démolition d'un bâtiment existant. La réalisation des objectifs de stabilisation sont examinés tous les 4 ans au minimum (art. 25e).

De l'avis de l'ACS, l'objectif de stabilisation de 101% fixé à l'art. 25b OAT limite fortement la marge de manœuvre accordée aux cantons pour la mise en œuvre de la LAT2. En effet, dans un contexte où les constructions et les surfaces imperméabilisées augmentent encore, un tel plafond serait rapidement

atteint. Les cantons ne disposent par ailleurs aujourd'hui pas encore des informations nécessaires pour le calcul de la valeur déterminante au 29 septembre 2023 et n'ont donc pas la visibilité nécessaire pour se prononcer en connaissance de cause. L'ACS souhaite également relever que lors des débats parlementaires, le rapporteur de la Commission de l'énergie, de l'aménagement du territoire et de l'environnement du Conseil des Etats (CEATE-E) avait exprimé au nom de la commission que cette dernière comptait sur une croissance moyenne de 2% à partir de la date d'approbation de la LAT2¹. L'ACS souhaite donc que la modification de l'ordonnance s'inscrive dans la ligne voulue par le Parlement et que l'objectif de stabilisation prévu par l'art. 25b OAT soit fixé à **102%** des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.

Autorisations solaires en façade

L'ACS salue la possibilité de dispenser d'autorisation les installations solaires en façade sous certaines conditions. Cela permet de valoriser le potentiel des bâtiments existants en matière de production d'énergies renouvelables, afin que les installations soient installées en priorité sur des infrastructures existantes. L'ACS tient toutefois à relever que l'art. 32a^{bis} limite la marge de manœuvre des cantons et des communes en la matière, car il énumère des conditions trop détaillées, qui pourraient être réglées dans les législations cantonales et/ou communales. L'ACS propose donc de biffer l'alinéa 1 de l'art. 32a^{bis} et de se référer à l'alinéa 4, qui est à modifier comme suit :

Art. 32a^{bis}, al. 4 : « Le droit cantonal et les prescriptions communales peuvent définir d'autres des catégories d'installations solaires suffisamment adaptées à l'intérieur des zones à bâtir ».

Mesures de compensation

La révision de la LAT2 ne visait qu'à stabiliser le nombre de bâtiments. Il n'a jamais été question du volume bâti. Pourtant, le Conseil fédéral introduit dans l'art. 33a al. 1 une disposition selon laquelle il ne faut pas augmenter le volume bâti. L'ACS demande la modification de l'art. 33a al. 1 comme suit, à des fins de cohérence des concepts prescrits entre la loi et l'ordonnance, ainsi qu'au sein de l'ordonnance elle-même :

Art. 33a, al. 1 : « Les mesures de compensation doivent dans tous les cas avoir pour effet ~~de ne pas augmenter dans l'ensemble le volume total des constructions hors sol~~ que l'objectif de stabilisation concernant le nombre de constructions et d'installations soit respecté et de ne pas utiliser davantage de surfaces à des fins de construction. Les terres agricoles utilisées doivent être compensées entièrement et de manière équivalente. »

Changement d'affectation hors zone à bâtir

L'ACS propose de supprimer l'art. 38a al. 5, selon lequel une construction ou une installation hors zone à bâtir doit être soumise à une autorisation de construire en cas d'affectation nécessitant une protection plus élevée du point de vue du droit de l'environnement. Une autorisation est d'ores et déjà nécessaire pour un changement d'affectation hors zone à bâtir ce qui rend cet alinéa inutile.

Agrandissements supplémentaires pour les établissements d'hôtellerie

Selon l'ACS, la limite de 100 lits prévue à l'art. 43 al. 5 n'est pas adéquate, car ce sont les critères du volume hors sol et de la surface au sol supplémentaire qui sont pertinents.

L'ACS demande que l'art. 43 al. 5 soit modifié comme suit :

« Les constructions et installations qui sont supprimées ailleurs dans le même compartiment de terrain et qui étaient légalement destinées à un usage commercial qui n'était pas imposé par sa

¹ <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-videos?TranscriptId=302407>

destination peuvent donner droit à des agrandissements supplémentaires d'établissements d'hôtellerie. ~~Le nombre de lits ne doit pas dépasser 100.~~

Les agrandissements supplémentaires ne doivent pas créer un volume de bâtiment hors sol ni une surface au sol des bâtiments supérieurs à celui qui serait supprimé ailleurs. [...] »

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Association des Communes Suisses

Le président

La directrice



Mathias Zopfi
Conseiller aux États

Claudia Kratochvil

Copie à : UVS, SAB, DTAP

Schweizerische Eigenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Per Mail: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 08.10.24

Vernehmlassung Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Am 29. September 2023 verabschiedete das nationale Parlament die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2), die ursprünglich 1979 in Kraft trat. Diese Revision erfolgte im Kontext der vorherigen Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft» (Landschaftsinitiative). Zusätzlich enthält die Vernehmlassungsvorlage Ausführungsbestimmungen zu den im Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien beschlossenen Änderungen, die ebenfalls am 29. September 2023 verabschiedet wurden. Es geht hierbei um Regelungen zur Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen an Fassaden und anderen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Grundsätzlich unterstützt der Städteverband die Umsetzung der Raumplanungsverordnung. Er befürwortet die Bestrebungen des Bundesparlaments und des Bundesrates, die versiegelte Fläche ausserhalb der Bauzone zu stabilisieren, die notwendigen Rechtsgrundlagen für Planung und Bau von erneuerbaren Energieversorgungsanlagen ausserhalb der Bauzonen zu schaffen sowie sachgerechte Grundlagen zur Bewilligungsfähigkeit der Solaranlagen an Fassaden zu schaffen. Die erwähnten Rechtsgrundlagen erfüllen für die Städte wichtige Funktionen, auch um ihre Klimastrategien einzuhalten und die gesetzten Netto-Null-Ziele zu erreichen. In der Folge wird der Städteverband auf drei Themen genauer eingehen, welche von besonderer Bedeutung für die Städte sind.

Finanzierung Abbruchprämie

Die Städte fordern, dass ein Finanzierungsmodell für die Abbruchprämie ausgearbeitet wird, welches das Ziel der qualitätvollen Innenentwicklung nicht tangiert. Mit RPG 2 wurde in Art. 5a eine Abbruch-



prämie für den Abbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen eingeführt, um einen Anreiz zu Entsiegelungen zu setzen. In der vorliegenden Verordnungsanpassung wird die Abbruchprämie in keinem Artikel erwähnt. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass die Abbruchprämie primär aus der Mehrwertabgabe und sekundär aus anderen allgemeinen Finanzmitteln finanziert werden soll. Diese Art der Finanzierung der Abbruchprämie stösst bei einer Mehrheit der Städte auf Ablehnung.

Verschiedene Städte gehen davon aus, dass die Erträge aus der Mehrwertabgabe voraussichtlich nicht ausreichen, um die Abbruchprämie zu finanzieren. Dadurch wird die heutige Praxis zur Verwendung der Mehrwertabgabe untergraben, die vorsieht, dass die Erträge der Mehrwertabgabe als Entschädigung für Auszonungen, zur Finanzierung von wertvollen öffentlichen Räumen und der Innenentwicklung verwendet werden. Eine Änderung dieser Praxis würde daher die Ziele der qualitätsvollen Innenentwicklung untergraben. Es besteht also ein Widerspruch zum in Artikel 5 Absatz 1ter RPG festgelegten Verwendungszweck der Mittel aus dem Mehrwertausschleich. Hinzu kommt, dass die Gemeinden und Kantone gemäss Erläuterungen die Abbruchprämien nach einer Ausschöpfung der Mehrwertabgabe aus den eigenen anderen Mitteln finanzieren müssten. Für die Städte gehört aus diesen Gründen auch eine finanzielle Beteiligung des Bundes zur Finanzierung der Abbruchprämie. Deswegen kann sich der Städteverband mit der Zweckbindung der Mehrwertabgabe zur Finanzierung der Abbruchprämie nicht einverstanden erklären. Der Bund soll ein anderes Finanzierungsmodell vorschlagen, welches das raumplanerische Interesse der qualitätsvollen Innenentwicklung, die erst den Schutz der Nicht-Bauzonen möglich macht, wahrt.

Stabilisierung Bodenversiegelung

In der RPV wird die Stabilisierung der Bodenversiegelung auf 101% in Bezug auf den Stichtag (23.09.2024) festgelegt. Die Städte begrüssen eine Stabilisierung der Bodenversiegelung generell, haben aber verschiedene Anmerkungen und Unklarheiten diesbezüglich angebracht. Mehrere Städte halten das Stabilisierungsziel bei 101% für zu hoch angesetzt und fordern eine Herabsetzung des Ziels. Hinzu kommt, dass in Bezug auf das Stabilisierungsziel in der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) Landwirtschaft, Tourismus, nationale und kantonale Verkehrsanlagen sowie Sömmerungsgebiete von den Stabilisierungseinschränkungen ausgenommen worden sind – was zusammengenommen schätzungsweise über drei Viertel der versiegelten Böden im Nichtbaugebiet ausmacht. Auf Basis dieser Grundlage kann die Verordnungsanpassung nur eine geringe Auswirkung auf die versiegelte Fläche ausserhalb des Baugebiets entfalten.

Die Umsetzung des Stabilisierungsziels stellt die Städte vor Herausforderungen. So bitten mehrere Städte um eine Unterstützung und genauere Definition dessen, welche Flächen tatsächlich als versiegelt gelten - für eine saubere Erhebung der Flächen brauchen die Städte klare Vorgaben. Auch wird festgehalten, dass den Städten für gewisse alte Bauten die nötigen Dokumente fehlen, um festzustellen, ob es sich dabei um unrechtmässig bestehende Gebäude oder unrechtmässig versiegelte Flächen handelt. Daher erachten es die Städte als notwendig, dass der Bund mit der Revision und Erweiterung der Raumplanungsverordnung die notwendigen Rechts- und Erfassungsgrundlagen und Datenmodell Anpassungen der amtlichen Vermessung zur Erhebung von Versiegelungsflächen schafft.

Die Städte bitten ebenfalls darum, dass die Erfassung und Überwachung der Flächen mit einer Methode gemacht werden, welche keinen wesentlichen Mehraufwand für die Städte bedeutet, weil die Ressourcen auf den städtischen Verwaltungen begrenzt sind. Hierbei ist auf neue Strukturen und Definitionen grundsätzlich zu verzichten. Administration und Controlling sind nicht auszuweiten, die vorhandenen Grundlagen und Dienststellen sollen genügen, um die Ziele umzusetzen beziehungsweise zu überarbeiten.

Solaranlagen auf Fassaden

Die Städte begrüssen grundsätzlich die Möglichkeit, Solaranlagen auf den Fassaden (Art. 32abis) anbringen zu können. Die Städte möchten aber auch festhalten, dass es für die Bewilligungsfähigkeit



von Solaranlagen an Fassaden klar festgelegte Regeln braucht, um eine hohe Baukultur zu gewährleisten. So sollen die Anforderungen für die Bewilligungsfreiheit von genügend angepassten Fassadensolaranlagen gleich hoch sein wie jene für Solaranlagen auf Dächern. Dies ist wichtig, weil Solaranlagen an Fassaden bekanntlich deutlicher in Erscheinung treten als Solaranlagen auf Dächern und damit das Ortsbild markant prägen. Die Städte heben deswegen hervor, dass die baukulturelle Qualität bei dieser Änderung eine enge Zusammenarbeit im föderalistischen System verlangt. In der Praxis müssen der Energiesektor und die Denkmalpflege zusammenarbeiten, um möglichst ideale Lösungen für das Gemeinwesen zu finden. Nur so kann sichergestellt werden, dass nationale Ziele in der Stadtentwicklung und im Bereich der erneuerbaren Energien erreicht werden.

Mehrere Städte bedauern, dass die RPV keine klaren eidgenössischen Richtlinien bezüglich Solaranlagen und Kulturgütern oder Solaranlagen in ISOS-Gebieten festlegen. Auch hierfür gilt es, eine umfassende Interessensabwägung sicherzustellen und gleichzeitig den Ausbau von PV-Anlagen auch im ISOS zu fördern.

Die Städte begrüssen, dass mit dem vorliegenden Entwurf auf die kantonale Gesetzgebung Rücksicht genommen wird, indem mit Art. 32a bis, Abs. 3 und 4 die kantonale Hoheit explizit erwähnt wird. Damit die Städte auch ihre Schwerpunkte einbringen können, wünschen sie sich eine Ergänzung von Artikel 32abis Abs. 4: «Das kantonale **und kommunale** Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. So können die Kantone und Gemeinden die Bewilligungsfreiheit weiter fassen und sie können auch weitergehende Anpassungsanforderungen erlassen, welche sich auf gebietsbezogenen kantonalen und kommunalen Gestaltungsvorschriften ergeben.»

Bezüglich Artikel 32abis Abs. 1 lit f haben verschiedene Städte Verständnisfragen geäußert oder gefordert, diesen ganz zu löschen. Der Städteverband fordert deswegen eine Überprüfung des Artikels, um diesen entweder zu ergänzen, in den Erläuterungen zu erklären oder ggf. zu löschen.

Anträge

- Der Städteverband beantragt, dass der Bund ein Finanzierungsmodell für die Abbruchprämie ausarbeitet, welches das Ziel der qualitätsvollen Innenentwicklung nicht tangiert. Dies damit **die Einkünfte der Mehrwertabgabe, die für die qualitätsvolle Innenentwicklung benötigt werden und welche den Schutz der Nicht-Bauzone erst ermöglichen, nicht für die Abbruchprämie zweckentfremdet** werden. Ausserdem beantragen die Städte eine **Mitfinanzierung der Abbruchprämie durch den Bund**, damit diese nicht mit anderen gemeindeeigenen Mitteln finanziert werden muss.
- Der Städteverband beantragt eine **Klärung der im Stabilisierungsziel enthaltenen Flächen** und Bauten. **Artikel 25d** ist insofern zu **ergänzen**, als zumindest eindeutig **bewertbare Kriterien** definiert werden; die Ausnahme der hauptsächlich für die Bodenversiegelung zuständigen Nutzungen ist nicht zielführend. Der Städteverband beantragt entsprechend, diese zu überarbeiten.
- Der Städteverband unterstützt generell die Anpassungen von **Artikel 32abis**. Beantragt wird, dass die **baukulturelle Qualität** auch weiterhin gewährleistet wird, indem hohe Anforderungen für die Bewilligungsfähigkeit gelten. Ausserdem fordert er die **Prüfung und Klärung von Artikel 32abis Abs. 1 lit f**.
- Der Städteverband beantragt die **Ergänzung** von **Artikel 32abis Abs. 4** wie folgt:
«Das kantonale **und kommunale** Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.» So können die Kantone und Gemeinden die Bewilligungsfreiheit weiter fassen und sie können auch weitergehende Einpassungsanforderungen erlassen, welche sich auf gebietsbezogenen kantonalen und kommunalen Gestaltungsvorschriften ergeben.»



Einzelanträge aus den Städten

- Art. 25 a-g: Der Artikel 25 a-g wird als sehr detailliert und komplex wahrgenommen, denn solche präzisen Kriterien werden durch die Behörde erarbeitet, welche für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist. Eine Stadt beantragt eine Klärung oder eine Streichung der entsprechenden Artikel.
- Art. 32abis Abs. 1 **Anpassung** von lit a wie folgt:
«1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet **oder es wird unter Berücksichtigung der Fenster ein harmonisches Gesamtbild erreicht.**»
Begründung: Bei mehrstöckigen Gebäuden können oft mehrere PV-Fassadenbänder realisiert werden. Wenn PV-Fassaden nur als eine rechteckige Fläche realisiert werden, führt dies zu kleineren PV-Fassadenflächen und dadurch zu geringerer Stromproduktion.
- Art. 32c Abs. 2: **Anpassung** des Abs. 2 wie folgt:
«Besteht für die Anlagen eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. **Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer jährlichen Produktion von 5 GWh.**»
Begründung: Anlagen gelten ab 5 GWh als Anlagen mit einem erheblichen Energiepotenzial und werden ab dieser Grösse in den regionalen und kantonalen Energierichtplänen aufgeführt. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern, sollen Solaranlagen mit einer jährlichen Produktion bis 5 GWh von der Planungspflicht befreit sein.
- Art. 32g: **Anpassung** von Abs. 4 wie folgt:
«**Leitungen thermischer Netze** sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann.»
Begründung: In thermischen Netzen bzw. in deren Leitungen wird Energie zum Heizen und Kühlen transportiert. Deshalb soll «Leitungen thermischer Netze» verwendet werden anstelle von Wärmeleitungen.
- Art. 32g neu: **Ergänzung** zu einer Sicherung der **Zonenkonformität** für Energiezentralen innerhalb von Bauzonen für standortgebundene Energieträger wie See-Energie.
Begründung: Standortgebundene Energieträger sollen als notwendige Infrastrukturanlagen innerhalb der Bauzonen zonenkonform sein, sofern sie zur Versorgung einer bestimmten Zone beitragen; dies in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach innerhalb der Bauzonen die zur Versorgung einer bestimmten Zone notwendigen Infrastrukturanlagen zonenkonform sind, soweit sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Ort stehen, an dem sie errichtet werden sollen, und im Wesentlichen Bauzonenland abdecken (BGE 133 II 321, E. 4.3.2).
- Art. 34a Abs. 3: **Präzisierung**, wann ein Effizienzbeitrag der Anlage vorliegt.
Begründung: Die im Verordnungsentwurf gewählte Formulierung ist vage und schafft eher Unklarheit bzw. benötigt zu viel Auslegung im Rahmen der Bewilligungsprozesse.
- Art. 39 Abs. 3: **Präzisierung** der Formulierung «in ihren wesentlichen Merkmalen» oder eine Ergänzung hierzu in den Erläuterungen.
Begründung: Der Sinn der leicht angepassten Formulierung von «im Wesentlichen» zu «in ihren wesentlichen Merkmalen» ist nicht ganz nachvollziehbar und ist zu erläutern. Ausserdem ist zu präzisieren, was unter den «Merkmalen» verstanden wird.
- Art. 39 Abs. 3 **Ergänzung** wie folgt:
«Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung **(inklusive der bereits existierenden Zufahrten)**, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.»
Begründung: Damit sollen weitere Versiegelungen durch Zufahrten vermieden werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Direktor

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Stellungnahmen im Rahmen des
Vernehmlassungsverfahrens
(ARE-041.22-8/26/1)
04 Gesamtschweizerische
Dachverbände der Wirtschaft /
associations faîtières de l'économie
qui œuvrent au niveau national /
associazioni mantello nazionali
dell'economia.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

7. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2024 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht dazu Stellung.

economisesuisse steht hinter dem Trennungsgrundsatz, der die Baugebiete von nicht-Baugebieten trennt. Der vorliegende Entwurf der Verordnung durch die Verwaltung überschreitet an mehreren Stellen den Gesetzeswillen, was aus ordnungspolitischer Sicht inakzeptabel ist. Diese Überschreitungen sind zwingend zu korrigieren, um die Absichten der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) zu wahren und eine unnötige bürokratische Belastung zu vermeiden. In der Vorlage müssen zudem noch Anreize für eine zunehmende Unterschutzstellung von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen beseitigt werden. Schlussendlich muss der begrüßenswerte Kompensations- und Aufwertungsansatz dahingehend korrigiert werden, dass mit der Realisierung einer Weiterentwicklung begonnen werden darf, sobald Kompensation und Aufwertung gesichert sind und, dass Kompensation und Aufwertung auch ausserhalb der Kantons Grenzen erfolgen können.

Einbezug der Bundesversammlung (Art. 19a)

Aktuell verfügen nationale Sachpläne über eine tiefe demokratische Legitimation, übersteuern aber die kantonale und kommunale Raumplanung. Es ist deswegen begrüssenswert, dass Sachpläne künftig durch einen parlamentarischen Prozess eine bessere demokratische Abstützung erhalten.

Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 25a Abs. 4)

In Absatz 4 wird die Formulierung aus RPG 2 Art. 1 abs. 2 Bst. *biquater* übersteuert und verschärft. Der Gesetzgeber fordert, dass landwirtschaftliche und touristische Nutzungen vom Stabilisierungsziel ausgenommen werden. Absatz 4 führt nun zusätzliche Bedingungen ein, unter welchen die Ausnahmebestimmungen für touristische Nutzungen gelten sollen. Da RPG 2 nicht vorsieht, dass sich die ausgenommenen touristischen Nutzungen in Gebieten «schwergewichtig» touristischer Nutzung liegen sollen, oder der kantonale Richtplan diese Gebiete bestimmen soll, wird die Streichung des Absatzes beantragt. Im Falle, dass der Absatz nicht gestrichen würde, ist zumindest das Wort «schwergewichtig» im Absatz zu streichen.

Antrag:

- Streichen von Art. 25a Abs. 4.

Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 25b)

Die Anpassung der Raumplanungsverordnung bietet eine Gelegenheit, die Gesetze auf eine moderne Weise anzupassen, welche nicht verpasst werden sollte. Die Formulierung von Art. 25b ignoriert aber, dass Effizienzgewinne mit einem Transfersystem unter den Kantonen erzielbar wären. Zudem kann in der parlamentarischen Debatte entnommen werden, dass der Gesetzgeber ein Wachstum von 2% ausserhalb der Bauzonen als stabilisierend betrachtet. Dieses trägt auch der von den Gemeinden benötigten Flexibilität besser Rechnung.

Die vorliegende Formulierung verunmöglicht ein System, in welchem Kantone eine Weiterentwicklung auch ausserhalb der Kantonsgrenzen kompensieren können. Es bestehen grosse Unterschiede zwischen der Nutzung ausserhalb der Bauzonen unter den Kantonen. Welcher Bedarf künftig an die nicht-Bauzonen gestellt wird, wird sich ebenfalls kantonal unterscheiden. Eine Kompensations- und Aufwertungsmöglichkeit über Kantonsgrenzen hinweg stellt sicher, dass für den Weiterentwicklungsbedarf auch Kompensations- und Aufwertungsobjekte in nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Der Artikeltext muss dahingehend angepasst werden, dass ein effizientes Transfersystem grundsätzlich ermöglicht ist. Entsprechend wird ein zusätzlicher Absatz 1 beantragt.

Antrag:

Anpassung von Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als ~~101~~ 102 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

- Neuer Art. 25b Abs. 1:

Eine allfällige Kompensations- und Aufwertungspflicht können die Kantone auch ausserhalb der Kantonsgrenzen erfüllen.

Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 25c Abs. 4 und Abs. 5)

Absätze 4 und 5 in Art. 25c haben das Potenzial unerwünschte Konsequenzen herbeizurufen. Die Absätze regeln die Handhabung von Auszonungen und Einzonungen resp. Unterschutzstellung nach dem Stichtag. Dadurch werden Anreize geschaffen, Flächen als Bauflächen einzuzonen oder Gebäude ausserhalb der Bauzone unter Schutz zu stellen, um so das Stabilisierungsziel zu erreichen. Die Absätze bieten also eine Umgehungsmöglichkeit des Stabilisierungsziels und würden wahrscheinlich dazu führen, dass mehr Gebäude ausserhalb von Bauzonen unter Schutz gestellt würden. Die für

Eigentümer mit einschneidenden Folgen verbundenen Unterschutzstellungen dürfen nicht durch falsche Anreize gefördert werden.

Antrag:

- Streichen von Art. 25c Abs. 5

Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele (Art. 25f Abs. 2)

Ausserhalb der Bauzonen befinden sich eine Vielzahl von Nutzungen, welchen es möglich sein muss, sich innert nützlicher Frist weiterentwickeln zu können. Absatz 2 von Art. 25f verunmöglicht dies, indem er bestimmt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden kann, sobald die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind. Das bedeutet allerdings, dass es Jahre dauern dürfte, bis mit einer Weiterentwicklung ausserhalb der Bauzone begonnen werden darf. Diese Verzögerungen können wir uns bei vielen Nutzungen, bspw. Mobilfunkanlagen oder Verkehrsanlagen, nicht leisten. Die Bauausführung sollte demnach begonnen werden können, sobald die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen gesichert sind. Kompensatorische Abbrüche und Renaturierung sollten ab deren Bewilligung als gesichert gelten. Falls Kantone ein zuverlässiges Kompensations- und Renaturierungssystem errichten, welches die Kompensation und Renaturierung garantiert, könnte eine solche auch als gesichert gelten, sobald der Auftrag an das Kompensations- und Renaturierungssystem erteilt wird.

Antrag:

- Umformulierung von Art. 25f Abs. 2:
*Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen **erfolgt gesichert** sind.*

Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen (Art. 25g)

Standortgebundene und räumlich klar abgegrenzte Nutzungen, welche durch den Bund bewilligt wurden, sind klar von anderen durch den Bund bewilligten Nutzungen abzugrenzen. Es ist nicht zweckmässig den räumlich abgegrenzten Nutzungen Anforderungen zur Datenbereitstellung aufzubürden, wenn die Nutzung schlussendlich für das kantonale Stabilisierungsziel nicht relevant ist.

Antrag:

- Ergänzung von Art. 25g Abs. 1:
*Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. **Bei vom Bund genehmigten Gebäuden und versiegelten Flächen innerhalb eines klar umgrenzten Sachplanperimeters handelt es sich nicht um Bauten ausserhalb der Bauzone; Art. 25d ist auf diese Vorhaben nicht anwendbar.***

Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 32bis Abs. 2)

Grundsätzlich ist zu befürworten, wenn Nutzungen und Infrastrukturanlagen ausserhalb der Bauzone zusammengelegt werden können, damit die Belastung der Landschaft minimal ausfällt. Gleichzeitig besteht ein wirtschaftliches Interesse daran, dass die Infrastruktur sinnvoll und zeitnah ausgebaut werden kann. Absatz 2 schreibt bei der Weiterentwicklung von Infrastrukturanlagen eine Prüfung voraus, um abzuwägen, ob diese mit anderen Nutzungen verbunden werden könnten. Dies ist nicht zielführend, da die Prüfung die Weiterentwicklung verzögert und somit verteuert und die Prüfung oft wirkungslos bleiben dürfte, da die bestehenden Anlagen nicht verschoben werden können. economiesuisse beantragt deswegen Art. 32bis Abs. 2 zu streichen.

Zudem muss den grossen bestehenden Infrastrukturanlagen, wie etwa den Flughäfen, angemessen Rechnung getragen werden. Für diese ist eine Umsiedlung aufgrund ihrer Grösse weder ökonomisch nützlich noch sinnvoll umsetzbar.

Antrag:

- Ergänzung von Art. 32bis Abs. 1:
Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Ausgenommen vom Bündelungsgebot sind grosse Infrastrukturanlagen, wie etwa der Luftfahrt, welche innerhalb der vom Bund festgesetzten Sachplanperimeter realisiert werden sollen.
- Streichen von Art. 32bis Abs. 2

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 33a)

In Artikel 33a beschränkt die Raumplanungsverordnung ohne Grundlage in RPG 2, dass oberirdisch kein grösseres Volumen entstehen kann. In vielen Fällen ist aber die Kubatur der Entwicklung ein wichtiges Wirtschaftlichkeitskriterium. Die Verordnung muss hierzu zwingend die Absicht der des Gesetzgebers abbilden und sich auf die Gebäudeanzahl und die Flächen von Gebäuden und Anlagen beschränken.

Damit Kompensation und Aufwertung schweizweit ausgeglichen bewertet werden können, sollten objektive Kriterien beigezogen werden können. Deswegen sollten sich die bei der Aufwertung zu berücksichtigenden Ziele nur auf Landschaft, Biodiversität und Kulturland beziehen. Bei der Siedlungsstruktur und der Baukultur handelt es sich um Attribute, die nur subjektiv bewertet werden können. Eine schweizweit gleichmässige Bewertungspraxis der «Verbesserung der Gesamtsituation» wäre somit nicht möglich.

Absatz 3 sollte aus derselben Begründung wie zu Art. 25f Abs. 2 angepasst werden, damit kompensierende Nutzungen bereits realisiert werden dürfen, sobald Kompensation und Aufwertung gesichert sind.

Antrag:

- Anpassung von Art. 33a Abs. 1:
Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht die Gebäudeanzahl stabilisiert wird und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden.
- Anpassung von Art. 33a Abs. 2:
Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität.
- Anpassung von Art. 33a Abs. 3:
Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt gesichert sind und solange sie fort dauern.

Art. 43 Abs. 4-6

In Absatz 5 werden die Weiterentwicklungsmöglichkeiten von Hotelbetrieben völlig arbiträr auf eine Zunahme von 100 Betten beschränkt. Die Innengestaltung eines Hotelbetriebs kann keine verlässlichen Informationen zur Belastung der nicht-Bauzonen liefern. Zudem ist das Kriterium der betrieblichen Notwendigkeit ambigüös und verhindert möglicherweise sinnvolle Weiterentwicklung. Einem Hotelbetrieb sollte die Weiterentwicklung nicht verunmöglicht werden, nur weil sie nicht zwingend notwendig wäre. Damit greift die Verordnung in die Eigentumsrechte der Betreibenden ein.

Antrag:

- Anpassung von Art. 43 Abs. 5:
Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100

~~zunehmen~~. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere ~~die betriebliche Notwendigkeit~~, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.

Weitere Anmerkungen

- Art. 8d Abs. 2 RPG gibt vor, dass Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist nicht an das Stabilisierungsziel angerechnet werden sollen. Der Gesetzgeber drückt damit aus, dass an Nutzungen, an welchen ein gewichtiges öffentliches Interesse besteht und welche durch ein Erschliessungs- oder Versorgungsauftrag bedingt sind, vom Stabilisierungsziel ausgenommen werden sollten. Das betrifft insbesondere Anlagen und Infrastrukturen zur Energiegewinnung oder Grundversorgung der Bevölkerung, aber auch Velowege und Verkehrsanlagen, welche für die Erschliessung von Bauzonen erforderlich sind. Bei diesen Nutzungen kann die Weiterentwicklung nicht gesteuert werden. Dieser Umstand sollte mittels einer Konkretisierung von Art. 8d Abs. 2 RPG in der Raumplanungsverordnung berücksichtigt werden.
- Art. 5a im RPG spezifiziert die Handhabung der Abbruchprämien und erwähnt in Absatz 3, dass der Bund Beiträge an die Aufwendungen der Kantone entrichten kann. Innerhalb von RPG 2 war also vorgesehen, dass die Kantone und der Bund die Abbruchprämien gemeinsam finanzieren. Die Einzelheiten dazu hätten in der Verordnung geregelt werden müssen. Allerdings äussert sich die Vorlage zur Raumplanungsverordnung an keiner Stelle zur Ausgestaltung der Finanzierung der Abbruchprämie. Aus ordnungspolitischer Perspektive ist das problematisch. Entsprechend sollte die Vorlage präzisieren, wie die Finanzierung der Abbruchprämie umgesetzt wird und welche Rolle dabei dem Bund zukommt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Chefökonom

Fabian Scheidegger
Projektmitarbeiter allgemeine
Wirtschaftspolitik & Bildung

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Schweizer Bauernverband (SBV) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI)	
Adresse	Schweizer Bauernverband Laurstrasse 10 5201 Brugg marion.zufferey@sbv-usp.ch	
Datum	17.10.2024 Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor	

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimer Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «**die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.**» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	2 Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	1 Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. 2 Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. 3 Der Bundesrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung über den Konzept- oder Programnteil des Sachplans die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt.	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind. ^{1bis} Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. ² Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. ³ Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. ⁴ Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	¹ Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29.	¹ Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten. Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84%

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet.	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen. ³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. ⁷ Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende	landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnah Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen. 2 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts. 4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen. Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Der SBV begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	+Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. ¹Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen die Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. ³Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	² Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. ⁵ Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	¹ Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. ^{1bis} Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	¹ Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. ^{1bis} Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. ² Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	1 Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. 1bis Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. 5 Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende	1 Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können. ³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m2 Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	2 Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	1 Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. 2 Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. 3 Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortdauern.	1 Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche 2 Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	3 Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.
Art. 34a Abs. 3	³ Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Der SBV begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	¹ Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. ² Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. ³ Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. ⁴ Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	¹ Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. ² Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis, in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38ater (Art. 16 Abs. 5 RPG)	+Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt.	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	¹ Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. ² Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. ³ Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. ⁴ Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss.	Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist. Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	6 Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmimmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden. Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. 7 Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	1 Aufgehoben 3 Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige KleinTierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. ⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	² Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. 2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. 3 Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)

Anhang 1

Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:

Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...
Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Worblentalstrasse 66
3063 Ittigen

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2024 sg-v/ml/dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sg-v über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Vorlage enthält zum einen die Ausführungsbestimmungen zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) bezüglich der Stabilisierung des Gebäudebestands und der versiegelten Fläche, bezüglich des Gebietsansatzes, sowie zu den Bestimmungen für die Erleichterung bezüglich Geruchs- und Lärmemissionen aus der Landwirtschaft. Zum anderen enthält die Vorlage auch Ausführungsbestimmungen zu Teilen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Zusätzlich soll auch die parlamentarische Initiative 20.492 von Nationalrat Bergy («Vision und Strategie zu den Grundlagen der Raum- und Infrastrukturentwicklung. Dem Parlament verbindlich vorlegen!») umgesetzt werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sg-v nimmt zur Vorlage differenziert Stellung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf geht in verschiedenen Bereichen (beispielsweise Art. 25a, Abs. 2 E-RPV; Art. 25a, Abs. 4 E-RPV; Art. 25g E-RPV; Art. 32^{bis} E-RPV; Art. 33a, Abs. 1 E-RPV; Art. 43, Abs. 5 E-RPV) weiter als vom Raumplanungsgesetz (RPG) und dem Parlament vorgesehen, indem zusätzliche Einschränkungen eingeführt werden. Eine Verordnung hat sich allerdings grundsätzlich an das entsprechende Gesetz zu halten und keine weiterreichenden Bestimmungen einzuführen. Daher lehnt der sg-v diese Einschränkungen kategorisch ab.

Der Referenzzeitpunkt vom 29. September 2023 erkennt ausserdem die Realität: In zahlreichen Kantonen wurde das Stabilisierungsziel bereits im September 2024 übertroffen. De facto wird so beispielsweise das Ziel der Förderung einheimischer Energien unerreichbar, da nur in Ausnahmefällen entsprechende Anlagen realisiert werden können. Dies insbesondere auch deswegen, weil bei strenger Auslegung der Gebäude-Definition gemäss Art. 2b VGWR jeder überdachte, alleinstehende Anlagenbestandteil einer

Energieproduktionsanlage als ein Gebäude gilt. Daher beantragt der sgv, Bauten und Anlagen zur Gewinnung von Energie vom Stabilisierungsziel auszunehmen (siehe auch unten).

Ausserdem schätzt der sgv die lückenhafte Datengrundlage als problematisch ein. Wie im erläuternden Bericht wiederholt vermerkt wird, ist die Datengrundlage zur Berechnung des Stabilisierungsziels und vor allem des ihm zugrundeliegenden Referenzzustands alles andere als vollständig. In Kombination mit der Tatsache, dass der Referenzzeitpunkt (29. September 2023) bereits heute in der Vergangenheit liegt, was die Datenbeschaffung zum damaligen Zustand noch weiter erschwert, ist es äusserst fragwürdig, ob eine Definition und Kontrolle des Stabilisierungsziels auf diesen Grundlagen überhaupt möglich ist.

Der sgv anerkennt, dass die Raumplanung für die Realisierung von Anlagen der Stromversorgung entscheidende Rahmenbedingungen setzt. Die Erfahrungen mit zahlreichen Projekten haben die Grenzen und Schwächen des heutigen Raumplanungsrechts aufgezeigt. Mit der Anwendung der heutigen Planungsgrundsätze wird der Umbau der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien und einer dezentraleren Versorgung kaum gelingen. Der sgv unterstützt daher im Grundsatz die mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien eingeleiteten Änderungen. Dabei soll die Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien durch die Anpassung der raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen und die Vereinfachung der Bewilligungsverfahren weiter vorangetrieben werden.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Bemerkungen nimmt der sgv im Folgenden zu einzelnen Verordnungsartikeln im Detail Stellung.

Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.492 von Nationalrat Bregy («Vision und Strategie zu den Grundlagen der Raum- und Infrastrukturentwicklung. Dem Parlament verbindlich vorlegen!») (Art. 19a E-RPV): Die nationalen Sachpläne sind ein wichtiges Planungsinstrument. Sie sind behördenverbindlich und übersteuern auch die Richtpläne auf Kantons- und Gemeindeebene. Daher ist es wichtig, dass diese Planungsinstrumente demokratisch legitimiert und dadurch breit abgestützt sind, was bisher nicht der Fall ist. Die Vorlage sieht vor, dass sich die zuständigen parlamentarischen Kommissionen zu den Sachplänen äussern können, indem sie eine Stellungnahme an den Bundesrat richten. Da dieser in seiner Entscheidung jedoch von der Stellungnahme der Kommissionen abweichen kann, wird die von der parlamentarischen Initiative geforderte Verbindlichkeit nicht ausreichend umgesetzt. Denn das Parlament kann dadurch in der Praxis nicht mitentscheiden. Daher lehnt der sgv die vorgesehene Bestimmung ab und fordert eine Umsetzung anhand der von der parlamentarischen Initiative geforderten Verbindlichkeit.

Geltungsbereich des Stabilisierungsziels (Art. 25a, Abs. 2 E-RPV): Gemäss Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{quater} RPG bezieht sich die Stabilisierung der Bodenversiegelung auf die «ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen». Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht hingegen vor, die Stabilisierung «ausserhalb der Bauzonen» zu verfolgen. Diese beiden Gebiete sind nicht deckungsgleich, sie unterscheiden sich sowohl in der Fläche wie auch in der Nutzung. Die Verordnung hat sich am Gesetzestext zu orientieren und keine anderslautenden oder weiterführenden Bestimmungen einzuführen. Daher fordert der sgv, in Art. 25a, Abs. 2 E-RPV ebenfalls von der «ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone» zu sprechen.

Ausnahme der touristischen Nutzung vom Stabilisierungsziel (Art. 25a, Abs. 4 E-RPV): Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{quater} RPG definiert, dass die Bodenversiegelung zur Ausübung «touristischer Aktivitäten» nicht dem Stabilisierungsziel angerechnet wird. Der Verordnungsentwurf definiert die Ausübung touristischer Aktivitäten als «schwergewichtig touristische[...] Nutzung». Durch die Ergänzung des Begriffs «schwergewichtig» wird eine zusätzliche, im RPG nicht vorgesehene Einschränkung eingeführt, welche zudem Rechtsunsicherheit schafft. Dies ist unzulässig, nicht im Sinne des Gesetzgebers und wird vom sgv daher abgelehnt. Ausserdem erachtet der sgv die vorliegende Definition der Ausübung touristischer Tätigkeiten grundsätzlich als problematisch, da solche auch in Gebieten erfolgen können, welche nicht als schwergewichtig touristisch qualifiziert werden. Auch würde eine entsprechende Formulierung zur Ungleichbehandlung der Kantone führen, da nur bereits heute tourismusstarke Kantone von der Ausnahme vom Stabili-

sierungsziel profitieren könnten. Dadurch würde auch der Wettbewerb behindert und bestehende Strukturen zementiert.

Ausnahme von Energieanlagen vom Stabilisierungsziel (Art. 25a, Abs. 4 E-RPV): Um keine neuerlichen Hürden für die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie zu schaffen, ist es zentral, dass Energieanlagen nicht Gegenstand von Ausgleichsmassnahmen sind. Sie sollen damit auch nicht beim Stabilisierungsziel und bei der Berechnung der versiegelten Flächen berücksichtigt werden müssen.

Erreichung des Stabilisierungsziels (Art. 25b E-RPV): Gemäss Verordnungsentwurf ist das Stabilisierungsziel überschritten, wenn Gebäudebestand und versiegelte Fläche 101 Prozent oder mehr der massgeblichen Werte vom 29. September 2023 betragen. Der sgv lehnt dieses Stabilisierungsziel von 101 Prozent ab. Der Begriff «Stabilisierung» wurde nie genau definiert. Daher ist die Annahme, dass für die Stabilisierung eine fixe Obergrenze gelten muss (siehe erläuternder Bericht, Seite 13) nicht zwingend. Der sgv hat stets darauf hingewiesen, dass eine Stabilisierung immer eine gewisse Entwicklung zulassen muss, da sie sonst nichts anderes ist als eine Plafonierung. Genau eine solche führt die Vorlage ein, indem sie eine fixe Obergrenze definiert, nach deren Erreichen weitere Bautätigkeiten nicht mehr zugelassen sind. Damit erfüllt die Vorlage die Forderung der Landschaftsinitiative nach einer Plafonierung, was genau der Entwicklung entspricht, welche das Parlament vermeiden wollte, indem es RPG2 als indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative positionierte. Der sgv lehnt ein entsprechendes Vorgehen ab und fordert eine Definition der Stabilisierung, welche eine gewisse Entwicklung zulässt, und zwar permanent und nicht nur während der nächsten zehn Jahre (Schätzung gemäss erläuterndem Bericht).

Kompensationspflicht bei Verfehlung des Stabilisierungsziels (Art. 25f, Abs. 2 E-RPV): Wird das Stabilisierungsziel überschritten, so kommt die Kompensationspflicht zum Tragen. Dabei dürfen neue Gebäude nur noch dann erreicht werden, wenn sie durch den Abbruch bestehender Gebäude oder durch Renaturierungen kompensiert werden. Gemäss dem Verordnungsentwurf darf mit dem Bau des neuen Gebäudes erst dann begonnen werden, wenn die «kompensierenden Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind». Diese zeitliche Staffelung der Kompensationsmassnahmen und des Neubaus kann zu massiven Bauverzögerungen führen, was insbesondere bei kritischen Infrastrukturen grosse negative Auswirkungen haben kann. Daher fordert der sgv, dass die Sicherung oder Bewilligung der Kompensationsmassnahmen und nicht deren Beendigung, als Zulässigkeitskriterium des Baubeginns definiert wird.

Kompensation über die Kantonsgrenzen hinaus: Die Kompensation gemäss Art. 25f E-RPV und Art. 33a E-RPV ist ein sinnvolles Instrument, um auch künftig bauliche Entwicklungen ausserhalb der Bauzone zu ermöglichen. Da jedoch nicht alle Kantone über dieselben Voraussetzungen verfügen – z. B. unterschiedliche bauliche Dichte ausserhalb der Bauzone – sollte es ermöglicht werden, die Kompensation auch über die Kantonsgrenzen hinweg durchzuführen. Der sgv fordert, dass den Kantonen ein entsprechendes Instrument an die Hand gegeben wird.

Anrechnung kantonalen Verkehrsinfrastrukturen an das Stabilisierungsziel (Art. 25g E-RPV): Eine der wichtigsten Arten von Bauten ausserhalb der Bauzone sind Verkehrsinfrastrukturen. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Wirtschaft und Gesellschaft hat der Gesetzgeber beschlossen, sowohl nationale als auch kantonale Verkehrsanlagen in Sachen Bodenversiegelung vom Stabilisierungsziel auszunehmen (siehe Art. 8d, Abs. 2 RPG). Gemäss Verordnungsentwurf werden nun jedoch den Kantonen alle versiegelten Flächen an das Stabilisierungsziel angerechnet, welche in ihrer eigenen Planungshoheit liegen. Dies umfasst folglich auch kantonale – jedoch nicht nationale – Verkehrsinfrastrukturen. Dies widerspricht dem Sinne des RPG, sämtliche Verkehrsinfrastrukturen vom Stabilisierungsziel auszunehmen und ist daher zu korrigieren.

Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 32^{bis} E-RPV): Die Bündelung von Infrastrukturanlagen ist aus Sicht des sgv wünschenswert. Dass diese jedoch nur an «möglichst unempfindlichen Standorten» erfolgen soll, stellt eine weitere unnötige Einschränkung dar. Denn diese kann einerseits verschiedenen Interessen und Pflichten widersprechen, und wird andererseits in der Umsetzung zu Schwierigkeiten und hohen Kosten führen. Daher ist auf die Einschränkung in Form der Wahl von «möglichst unempfindlichen

Standorten» zu verzichten. Stattdessen sollte im Einzelfall eine umfassende Interessensabwägung vorgenommen werden.

Solaranlagen an Fassaden (Art. 32a^{bis} E-RPV): Für Solaranlagen an Fassaden ist kein solcher Detaillierungsgrad notwendig, wie es die Vorlage vorsieht. Mit all den genannten Auflagen (z. B. die farbliche Anpassung von Fassadenanlagen) dürfte kaum eine Anlage bewilligungsfrei sein, die Absicht des Gesetzgebers dürfte damit ad absurdum geführt werden.

Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 32c E-RPV): Hierbei ist die verlangte Standortgebundenheit gestützt auf einen bestehenden Stromnetzanschluss zu einschränkend. Der Anschluss ans Stromnetz als Voraussetzung ist zu streichen, denn der Anschluss soll bei solchen Anlagen auch erst noch erstellt werden können.

Thermische Netze (Art. 32g E-RPV): Wärmeleitungen und Anlagen zur Wärmespeicherung sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann als standortgebunden zu betrachten, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. Es ist wichtig, dass Boden-Wärmespeicher in die Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzonen miteingebunden sind, da diese für eine wirksame, wirtschaftliche Wärmeversorgung unseres Landes von grosser Bedeutung sind.

Anlagen von keinem nationalen Interesse (Art. 32d E-RPV, Art. 32e E-RPV sowie Art. 32f E-RPV): Bei Anlagen von keinem nationalen Interesse ausserhalb der Bauzonen soll die Ausnahmegewilligung nur verweigert werden, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierten Behörden wie auch privaten Einsprechern sollen die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren begründen müssen. Weiter ist Art. 32e technologie-neutral zu formulieren, d. h. verholzte Biomasse soll nicht explizit ausgeschlossen werden.

Gebietsansatz (Art. 33a, Abs. 1 E-RPV): Der sgv hat den Gebietsansatz, mit welchem die Kantone über ein Planungsinstrument verfügen, um auch ausserhalb der Bauzone unterschiedliche Nutzungen zuzulassen, stets unterstützt. Doch auch hier sieht die Verordnung eine zusätzliche Einschränkung vor: «Kompensationsmassnahmen müssen [...] bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht». In der RPG2-Diskussion und in den daraus resultierenden Bestimmungen des RPG war jedoch stets ausschliesslich von der Anzahl der Gebäude und der versiegelten Fläche die Rede, niemals vom Gebäudevolumen. Es ist daher inkonsistent und rechtswidrig, nun eine zusätzliche Einschränkung in Form des Gebäudevolumens einzuführen. Zudem ist die Beschränkung des Gebäudevolumens auch im Sinne des möglichst schonenden Umgangs mit dem Boden nicht sinnvoll. Denn durch die Erhöhung des Volumens von bereits bebautem Land wird dieses besser ausgenutzt, während der Boden geschont wird. Auch kann durch ein erhöhtes Gebäudevolumen oft die Wirtschaftlichkeit von Bauprojekten verbessert werden. Ausserdem würde eine Einschränkung des Gebäudevolumens die Flexibilität der gastgewerblichen Betriebe zu stark einschränken. Denn oft ist es für betriebsnotwendige Umstrukturierungen, zur Einhaltung behördlicher Anforderungen, für energetische Sanierungen oder auch zur Befriedigung der Gästebedürfnisse (z. B. für Wellnessanlagen, Tagungsräume etc.) notwendig, das Gebäudevolumen zu vergrössern. Aus diesen Gründen fordert der sgv die Streichung des Kriteriums des Gebäudevolumens.

Bestimmungen zu altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben (Art. 43, Abs. 5 E-RPV): Art. 37a, Abs. 2 RPG sieht spezielle Bedingungen für den Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone vor. Der sgv unterstützt diese Ausnahmeregelungen, fordert jedoch, dass die Bestimmung, wonach Erweiterungen derartiger Betriebe maximal zu einer Bettenzahl von 100 führen dürfen, gestrichen wird. Die Zahl von 100 scheint willkürlich und ohne rechtliche Grundlage gewählt. Ausserdem ist nicht ersichtlich, weshalb eine zusätzliche Einschränkung in Form der Bettenzahl vonnöten ist, wenn die bereits bestehenden Bestimmungen bezüglich der Gebäudezahl und der versiegelten Fläche eingehalten werden. Die Entscheidung darüber, über welche Anzahl Betten der

Betrieb verfügen soll, unterliegt aus Sicht des sgV der unternehmerischen Freiheit. Weiter ist auch hier auf Einschränkungen des Gebäudevolumens zu verzichten (Ausführungen dazu siehe oben).

Bestimmungen zum illegalen Bauen (Art. 43b E-RPV): Gemäss Art. 25, Abs. 5 RPG verjährt der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach 30 Jahren. Darauf ist auch im Rahmen der Ausführungsbestimmungen Rücksicht zu nehmen.

Im Weiteren sieht der sgV in verschiedenen Bereichen zusätzlichen Ergänzungsbedarf:

Finanzierung der Abbruchprämie: Art. 5a, Abs. 3 RPG sieht vor, dass der Bund die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämie unterstützt, sowie dass der Bundesrat die entsprechenden Einzelheiten regelt. Entsprechende Bestimmungen fehlen jedoch im vorliegenden Verordnungsentwurf.

Koordination mit den Netzanlagen: Im Rahmen der Anpassung der rechtlichen Bestimmungen für die Produktionsanlagen wurde keine Koordination und Abstimmung mit den Netzanlagen (und Speichern) vorgenommen. So fehlen insbesondere Instrumente, die auch für Netzanlagen im Einzelfall für die Güterabwägung und die Bewilligungsfähigkeit relevant sind. Wie bei Produktionsanlagen bedingt die zügige Bereitstellung der nötigen Netzanlagen (und Speicher) nicht nur eine Anpassung des Verfahrensrechts, sondern auch des materiellen Rechts. So ist für die Netze insbesondere mit den neuen Bestimmungen für Produktionsanlagen gleichzuziehen bezüglich des nationalen Interesses und der Kompatibilität mit dem Raumplanungsrecht.

Regelungen für Stromnetze und -speicher ausserhalb der Bauzone: Wie für die Stromproduktionsanlagen braucht es auch für die Netze (und Speicher) Regelungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone. Art. 32 RPV ist entsprechend zu ergänzen. Auch Stromnetzinfrastrukturen sind gezwungenermassen auf Flächen ausserhalb des Baugebiets angewiesen, weshalb auch für sie die Standortgebundenheit gelten muss.

Platzverfügbarkeit für Trafos: Für den Anschluss von Photovoltaikanlagen, die meist in bestehenden Strukturen gebaut werden, braucht es zusätzliche Trafostandorte. Oft fehlt es jedoch an der Verfügbarkeit von öffentlichem Grund und der Bereitschaft privater Grundeigentümer, Platz zur Verfügung zu stellen. Es erscheint daher angezeigt, den strikten Ausschluss einer Versorgung der Bauzone mittels Standorten ausserhalb der Bauzone zu hinterfragen, um dem Aspekt der Effizienz und Wirtschaftlichkeit vermehrt Rechnung zu tragen.

Effizienz und Wirtschaftlichkeit als Beurteilungskriterien einführen: Künftig sollte bei der raumplanerischen Beurteilung von Standorten dem Kriterium der Effizienz und Wirtschaftlichkeit vermehrt Rechnung getragen werden. So sollte im Rahmen der Auslegung / Definition der Standortgebundenheit (Art. 24 RPG) von elektrischen Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität aus erneuerbarer Energie die Möglichkeit eröffnet werden, dass Transformatorenstationen ausserhalb der Bauzone errichtet werden können, auch wenn sie ausschliesslich der Versorgung einer Liegenschaft bzw. des Anschlusses eines Produzenten innerhalb der Bauzone dienen.

Einschränkung von Beschwerdemöglichkeiten: Unbegründete Beschwerden von Dritten («NIMBY-Beschwerden») haben im Bau- und Infrastrukturbereich massiv zugenommen und führen zu Verzögerungen. Die Rechtsprechung geht heute bezüglich der Beschwerdelegitimation für die Drittbeschwerde sehr weit, gar zu weit. Zur Beschwerde sollte nur legitimiert sein, wer ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen kann. Ein rechtlich geschütztes Interesse kann ein Dritter nur dann geltend machen, wenn die gesetzliche Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses einen Schutz des Beschwerdeführers bezweckt (Schutznormerfordernis). Das ist beispielsweise bei der Rüge der Verletzung von Abstandsvorschriften oder Immissionsvorschriften der Fall, nicht aber, wenn eine Privatperson generell Vorschriften rügt, die dem öffentlichen Interesse dienen, z. B. die Verletzung von Denkmal- und Landschaftsschutzvorschriften. Der sgV erachtet es ebenfalls als angebracht, auch die Regelungen des heutigen Verbandsbeschwerderechts kritisch zu hinterfragen. Aus Gründen der Konsistenz der Gesetzgebung einerseits und im Interesse der Energie- und Klimastrategie und der Versorgungssicherheit andererseits

müsste konsequenterweise zumindest eine teilweise Einschränkung von Beschwerderechten bei Projekten von nationalem Interesse geprüft werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Urs Furrer
Direktor

Michèle Lisibach
Ressortleiterin

Patrick Dümmler
Ressortleiter

Stellungnahmen im Rahmen des
Vernehmlassungsverfahrens
(ARE-041.22-8/26/1)
05 Eidgenössische Gerichte /
Tribunaux de la Confédération suisse /
Tribunali della Confederazione
Svizzera.pdf

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Der Generalsekretär
Av. du Tribunal fédéral 29
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. +41 (0)21 318 91 11
www.bger.ch
Geschäftsnummer 003.1
DOCID 11116057

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Herr Bundesrat
Albert Rösti

Per E-Mail:

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Lausanne, 7. Oktober 2024 / ron

**Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der
Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über
eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, in oben
erwähntem Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen
bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

Der Generalsekretär

Nicolas Lüscher

Kopie

- Bundesstrafgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht

Stellungnahmen im Rahmen des
Vernehmlassungsverfahrens
(ARE-041.22-8/26/1)
06 Weitere interessierte Kreise und
Organisationen / autres organisations
et milieux intéressés / altre
organizzazioni e cerchie
interessate.pdf

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Raumentwicklung, ARE

Per Mail: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung im Rahmen der Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit rund 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Antrag RPV – Art. 25a – Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

1-4 ...

- ⁵ **(neu) Von den Stabilisierungszielen ausserhalb der Bauzone sind Gebäude, Anlagen und Leitungen zur Produktion, Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von erneuerbarer Energie ausgenommen.**

Begründung des Antrags:

Bei Gebäuden, Anlagen und Leitungen für energetische Netze ausserhalb der Bauzonen handelt es sich um Infrastrukturanlagen und nicht um Bauten im Sinne der Kernforderungen der Landschaftsinitiative. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und das Erreichen des Netto-Null-Ziels wäre es kritisch, wenn energetische Infrastruktur auf Flächen ausserhalb der Bauzone im Wettbewerb zu anderen Nutzungszwecken stünden. Gebäude, Anlagen und Leitungen zur Produktion, Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von erneuerbarer Energie müssen von den Stabilisierungszielen unbedingt ausgeschlossen werden, um die Energiewende nicht auszubremesen.

Antrag RPV – Art. 32a^{bis} – Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine **oder mehrere** zusammenhängende kompakte **oder pro Stockwerk kompakte** rechteckige Flächen angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. ~~Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.~~
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone **oder in einer Mischzone, in der eine reine gewerbliche Nutzung ohne Wohnanteil zulässig ist und realisiert wird.**
- g. **(neu) Steckbare Photovoltaikanlagen (Plug-&Play-Photovoltaikanlagen) gemäss der geltenden Einschränkung des ESTI.**

~~³ Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~oder:~~

³ **Gebietsbezogene kantonale oder kommunale Gestaltungsvorschriften sind nur dann zulässig, wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht eingeschränkt wird.**

Begründung des Antrags:

Abs. 1, Bst. a: Bei mehrstöckigen Gebäuden können oft mehrere PV-Fassadenbänder realisiert werden. Dies soll zugelassen werden. Wenn PV-Fassaden nur als *eine* rechteckige Fläche realisiert werden, führt dies zu kleineren PV-Fassadenflächen und dadurch zu geringerer Stromproduktion. Brüstungen oder Balkone bieten insbesondere bei höheren, mehrstöckigen Gebäuden eine Lösung, um Winterstrom herzustellen. Dies ist in Absatz a. durch die kompakte Fläche, welche z.B. bandförmig sein kann, gemeint.

Abs. 1, Bst. d: Farbige PV-Module sind teurer als die herkömmlichen PV-Module. Zudem weisen sie im Vergleich zu den herkömmlichen PV-Modulen einen schlechteren Wirkungsgrad auf, was zu einer tieferen Stromproduktion führt. Deshalb beantragen wir dieses Kriterium ganz zu streichen.

Abs. 1, Bst. f: Mischzonen, in denen Gewerbebauten ohne Wohnanteil realisiert werden, unterscheiden sich in ihrer Gestaltung und Erscheinung nicht von Liegenschaften in Arbeitszonen. Entsprechend soll in diesen Zonen der PV-Zubau bei Gewerbebauten gleich behandelt werden wie in Arbeitszonen.

Abs. 1, Bst. g (neu): Gemäss Mitteilung des ESTI sind steckbare PV-Anlagen bis zu einer AC-seitigen Nennleistung von 600 W frei verwendbar. Typischerweise werden diese an Balkongeländern angebracht, wofür theoretisch eine Baubewilligung nötig wäre. Hier braucht es eine Harmonisierung der verschiedenen Bewilligungspraktiken.

Abs. 3: Die vorgeschlagene Formulierung schafft die Grundlage für kaum umsetzbare kantonale Leitfäden sowie ein Durcheinander an unterschiedlichen Vorgaben. Wir empfehlen die vollständige Streichung des Absatzes oder zumindest die klare Priorisierung der Nutzung der Solarenergie.

Antrag RPV – Art. 32c – Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz **elektrische oder thermische Netz sowie die damit in direkter Beziehung stehenden Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung der Energie sind** ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen, **oder diese ersetzen**.

² Besteht für die Anlagen und Bauten eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. **Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer jährlichen Produktion von 5 GWh.**

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Wir empfehlen die Erarbeitung eines nationalen Leitfadens zu Agri-PV, unter Einbezug von BFE, ARE, BLW, Bauernverband, VSE, Swissolar und ggf. weiteren betroffenen Kreisen. Damit kann der aktuell grossen Unsicherheit in diesem Bereich entgegengehalten werden.

Begründung des Antrags:

Abs. 1: Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von erneuerbarer elektrischer *und thermischer* Energie sollen generell als standortgebunden gelten, wenn sie für eine standortgebundene Produktionsanlage erforderlich sind. Ohne Möglichkeit des Abtransports der produzierten Elektrizität oder Wärme erfüllt eine Erzeugungsanlage ihren Zweck nicht. Auf Verordnungsstufe muss eine Gleichbehandlung zwischen den Erzeugungsanlagen und der Netzinfrastruktur geschaffen werden. Für die Energiewende ist es essenziell, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur für Anschlüsse von Erzeugungsanlagen gleichzeitig mit Kraftwerken geplant und in Betrieb genommen werden können. Um die

Solaranlagen auch ausserhalb der Bauzonen effizient anschliessen zu können, müssen Bauten und Anlagen, die für den Transport der Elektrizität oder Wärme in beide Richtungen erforderlich sind, ausserhalb der Bauzonen ebenfalls als standortgebunden gelten. Wir würden es zudem begrüssen, wenn in den Erläuterungen dargelegt wird, was genau unter Bauten und Anlagen, die "voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen", genau verstanden werden kann (Hagelnetze, Folientunnels, Gewächshäuser etc.). Integrale PV-Systeme, die mehrere Funktionen gleichzeitig erfüllen, z.B. auch Hagelschutzfunktion, sollen standortgebunden sein.

Abs. 2: Anlagen gelten ab einer jährlichen Produktion von 5 GWh als Anlagen mit einem erheblichen Energiepotenzial und werden ab dieser Grösse in den regionalen und kantonalen Energierichtplänen aufgeführt. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, sollen Solaranlagen mit einer jährlichen Produktion bis 5 GWh von der Planungspflicht befreit sein.

Anregung: Der bisherige Art. 32c Abs. 1 Bst. c zu Agri-PV muss nicht mehr in der Verordnung aufgeführt werden, da dies im Gesetz abschliessend geklärt ist. Allerdings erwarten wir, dass in den Erläuterungen die im Gesetz genannten Begriffe genauer umschrieben werden: «Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Interessen», «Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion». Auch Schutzfunktionen (gegen Extrem-Wetterereignisse) müssen explizit genannt werden, sowie bessere Arbeitsbedingungen, Wassernutzung, etc. Bei den Vorteilen kann es nicht ausschliesslich um Mehrerträge gehen. Ohne solche Vorgaben wird der kantonale Ermessensspielraum zu gross.

Antrag RPV – Art. 32d – Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

¹ Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. **Darunter fallen auch Anlagen, die schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden.**

² Besteht für die Anlagen und Bauten eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. **Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer jährlichen Produktion von 5 GWh.**

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. **Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.**

4-6 ...

Begründung des Antrags:

Abs. 1: Im Interesse der Rechtssicherheit sind die schwimmenden Anlagen weiterhin explizit zu erwähnen.

Abs. 2: Anlagen gelten ab einer jährlichen Produktion von 5 GWh als Anlagen mit einem erheblichen Energiepotenzial und werden ab dieser Grösse in den regionalen und kantonalen Energierichtplänen aufgeführt. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, sollen Solaranlagen mit einer jährlichen Produktion bis 5 GWh von der Planungspflicht befreit sein.

Abs. 3: Damit der Ausbau der erneuerbaren Energien tatsächlich beschleunigt erfolgen und die Versorgungssicherheit gestärkt werden kann, müsste bei der Interessenabwägung die Begründungslast anders verteilt werden. So können sich Projektanten für die Interessenabwägung eher knapphalten, während allfälligen Einsprechern sowie Behörden die Aufgabe zukommt, die massgebenden öffentlichen (und privaten) Interessen darzulegen, die gegen das Erteilen einer Ausnahmegewilligung sprechen können. Gestützt darauf soll dann die Interessenabwägung erfolgen. Zumindest sollte durch die zusätzliche Anforderung einer «umfassenden» Interessenabwägung keine Rechtsunsicherheit geschaffen und die Hürden in Bewilligungsverfahren für notwendige Infrastrukturanlagen erhöht werden.

Abs. 4: Um eine verfrühte Ersatzvornahme zu verhindern, sollte in den Erläuterungen explizit angeführt werden, dass die Unterkonstruktion von PV-Anlagen bis zu 60 Jahre Lebensdauer aufweisen und deshalb ein Repowering in der Hälfte der technischen Lebenserwartung vorgenommen werden kann.

Antrag RPV – Art. 32d^{bis} (neu) – Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Solaranlagen

¹ Ist eine Solaranlage von der Baubewilligung ausgenommen, weil sie genügend angepasst ist (Art. 18a RPG), oder wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage bejaht (Art. 24^{ter} RPG), so gilt dies auch für die Bauten und Anlagen, welche für die Ableitung der produzierten Energie aus Solaranlagen benötigt werden.

² Für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen, welche für die Verteilung und Fortleitung elektrischer Energie benötigt werden, wird, soweit sich diese in die Landschaft einordnen, die Standortgebundenheit vermutet.

Begründung des Antrags:

In den vergangenen Jahren wurde die Bewilligungsfähigkeit (Standortgebundenheit) von PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone verbessert, jedoch nicht für die dazu notwendige Netzinfrastruktur und somit auch nicht für die zu der für die Ableitung der produzierten Energie dringend benötigten Trafostationen. Diese Anlagen sind jedoch zwingender Bestandteil der Anlage – entsprechend müssen hier die gleichen Bedingungen gelten. Dadurch könnten der Projektierungs- und Bewilligungsaufwand gesenkt und diese Ressourcen in die Bearbeitung weiterer Projekte gesteckt werden. Mit Blick auf die zunehmenden Bedürfnisse und Anforderungen an das Verteilnetz ist generell zu prüfen, ob solche elektrische Anlagen nicht als standortgebunden gelten und die Genehmigungsverfahren entsprechend vereinfacht werden sollen.

Antrag RPV – Art. 32e – Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn:

- a. **(neu) Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen gemäss Art. 16a Abs. 1bis verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen;**
- b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen oder elektrische Umspannwerke oder an ~~landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches~~ **bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse** angrenzt;
- c. eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und
- d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht.
- e. **(neu) keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind.**

^{1bis} **(neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie gastechnischen Anlagen, die zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie und der gewonnenen Gase aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.**

² ...

³ ...

⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. **Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.**

Begründung des Antrags:

Abs. 1: Mit Art. 24ter (Mantelerlass, Änderung anderer Erlasse) besteht der erklärte politische Wille, dass u.a. gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV).

Art. 1^{bis}: siehe Begründung zum Antrag unter Artikel 32c Absatz 1.

Abs. 4: siehe Begründung zum Antrag unter Artikel 32d Absatz 3.

Antrag RPV – Art. 32f – Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die **am Ort der Produktion gemäss Art. 16 EnG liegen** an Anlagen zur von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind.

^{1bis} **(neu) Wird die Standortgebundenheit einer Anlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie gastechnischen Anlagen, die zur Erschliessung, Zu- und Fortleitung sowie Verteilung der elektrischen Energie und der benötigten sowie gewonnenen Gase benötigt werden.**

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Begründung des Antrags:

Abs. 1: Der Begriff «anschliessen» führt zu Umsetzungsfragen. Die Bestimmung sollte sich am bestehenden Begriff «Ort der Produktion» gemäss Art. 16 EnG orientieren. Auch die Vorgabe, bereits eine Erschliessung des Abtransports zu verlangen, ist einschränkend und gesetzlich so nicht explizit vorgesehen. Wenigstens sollte auch eine zusätzliche verhältnismässige Erschliessung des Abtransports erlaubt sein.

Abs. 1^{bis}: siehe Begründung zum Antrag unter Artikel 32c Absatz 1.

Antrag RPV – Art. 32g – Thermische Netze

¹ **Leitungen thermischer Netze** sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann.

^{1bis} **(neu) Anlagen, die in ein thermisches Netz integriert sind und die Solar-, Untergrund- oder Abwärme für einen Endverbrauch aufbereiten, umwandeln oder speichern, sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn sie:**

- a. eine rationellere Energienutzung ermöglichen;
- b. einen CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb des thermischen Netzes sicherstellen; und
- c. eine zonenkonforme Nutzung der Oberfläche weiterhin zulassen oder sich in einem wenig empfindlichen Gebiet befinden.

² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Begründung des Antrags:

Abs. 1: In thermischen Netzen bzw. in deren Leitungen wird Energie zum Heizen und Kühlen transportiert. Deshalb soll konzeptionell «Leitungen thermischer Netze» formuliert werden anstelle von «Wärmeleitungen».

Abs. 1^{bis}: Die Spitzenlast in thermischen Netzen wird heute vielerorts noch durch fossile Brennstoffe gedeckt. Um die Dekarbonisierung – auch der Spitzenlast – weiter voranzutreiben und den CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb sicherzustellen, sollen Grossspeicher wie beispielsweise Erdsondenfelder oder Grubenspeicher realisiert werden können. Der Platzbedarf solcher Speicher ist gross. Aus diesem Grund sollen Speicher, die in wenig empfindlichem Gebiet oder unterirdisch integrierter Teil thermischer Netze sind, auch ausserhalb der Bauzone als

standortgebunden gelten, sofern sie eine rationellere Energienutzung ermöglichen und einen CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb des thermischen Netzes sicherstellen.

**Antrag RPV – Art. 34a – Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse
(Art. 16a Abs. 1bis RPG)**

^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme, wenn:

- a. ~~die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und~~

Begründung des Antrags:

Abs. ^{1bis}: Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern.

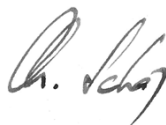
Abs. 3: Das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse hat keine Berechtigung mehr im RPG. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin



Christoph Schaer
Co-Präsident



Stefan Batzli
Geschäftsführer



ASSOCIATION DES GROUPEMENTS
ET ORGANISATIONS ROMANDS
DE L'AGRICULTURE

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
DETEC
Kochergasse 10
3003 Berne

Par mail à aemterkonsultationen@are.admin.ch

Lausanne, le 7 octobre 2024

Modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (mise en œuvre de la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT 2) et de la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables)

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de solliciter l'avis d'AGORA dans le cadre de la consultation susmentionnée et nous vous transmettons volontiers notre détermination.

De manière générale, nous souhaitons préciser que nous avons participé à la conception de la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) et que nous soutenons la plupart des remarques et demandes évoquées dans cette prise de position. Nous nous permettons donc, dans les lignes qui vont suivre, de ne pas revenir sur tous les détails du projet mis en consultation mais uniquement sur les éléments les plus importants de notre point de vue.

Lors des débats parlementaires, nous avons soutenu dans les grandes lignes les modifications légales proposées. De ce fait, AGORA ne comprend pas que le plafond pour les nouvelles constructions hors de la zone à bâtir ait été fixée à 1% et non à 2% comme l'avait clairement exprimé la CER-E à l'origine du projet. De plus, indépendamment de la valeur-cible, le projet nous semble d'un côté bien trop rigide au regard des possibilités de développement et de l'évolution imposées aux exploitations agricoles. D'un autre côté, nous craignons également un certain flou et donc une marge de manœuvre dangereuse laissée à l'appréciation des tribunaux. Par ailleurs, la priorité donnée à l'agriculture hors de la zone à bâtir doit être clairement précisée. Le projet doit donc être fortement corrigé par rapport à la version mise en consultation.

Enfin, en ce qui concerne la production d'énergie, nous souhaitons éviter que la nouvelle législation ne centralise la pratique au niveau de la Confédération et nous demandons donc que soit laissé aux cantons leurs prérogatives actuelles en matière d'installations solaires et de police des constructions. De plus, il s'agit de traiter différemment les installations de biomasse selon leur taille et leur exploitant. En effet, nous estimons que les installations commerciales de grande taille ne doivent pas

venir concurrencer les exploitations agricoles hors de la zone à bâtir. A notre avis, il est essentiel que ces dernières structures soient conformes à la zone et donc implantées en zone à bâtir.

Au niveau des remarques de détails, nous nous permettons de revenir sur les articles suivants :

Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir (Art. 25a)

¹ L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b^{ter} LAT vaut pour les bâtiments au sens de l'article 2 lettre b de l'ordonnance du 9 juin 2017 sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL) d'une surface de plus de 10m² et d'un volume minimum de 25m³. Les habitations provisoires, les constructions particulières et les ouvrages de génie civil ne sont pas considérés comme des bâtiments au sens de l'art. 1, al. 2, let. b^{ter} LAT. Les autres constructions et installations agricoles, comme les silos, les biogaz, les entrepôts de lisier, les box extérieurs et les aires de sortie sont considérés comme des éléments fonctionnels d'un complexe de bâtiments d'exploitation.

Afin d'éviter aux cantons des travaux compliqués en matière de recensement, il est essentiel de bien distinguer les bâtiments permettant d'accueillir des personnes et utilisés pour les activités humaines, des installations et autres constructions. De ce fait, l'alinéa 1 doit être bien plus précis que dans la version mise en consultation. Concernant le reste de l'art. 25a, nous soutenons les différentes demandes mentionnées dans la prise de position de l'USP

Réalisation des objectifs de stabilisation (Art. 25b)

~~*Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas 101 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.*~~

¹ L'objectif de stabilisation du nombre de bâtiments est atteint lorsque ces derniers ne dépassent pas, dans le canton concerné, 102% des valeurs déterminantes du 29 septembre 2023 ou le nombre de nouvelles constructions autorisées au cours des 20 dernières années précédant la votation finale. L'objectif de stabilisation des surfaces imperméabilisées est atteint si ces dernières ne dépassent pas, dans le canton concerné, 102% des valeurs déterminantes du 29 septembre 2023 ou si elles ne dépassent pas le nombre de surfaces imperméabilisées autorisées au cours des 20 dernières années avant la votation finale.

² En ce qui concerne le nombre de bâtiments, les cantons veillent à ce que la marge de manœuvre résultant de l'alinéa 1 soit réservée à hauteur de 90 % au moins aux nouvelles constructions destinées à l'agriculture conforme à l'affectation de la zone.

³ Le pourcentage du plafond à l'al. 1 est régulièrement réexaminé et, si nécessaire, augmenté. Ce faisant, il est tenu compte des nouvelles connaissances issues de la collecte de données, de la possibilité de mettre en œuvre des objectifs de droit spécial et des particularités cantonales

Comme évoqué dans les remarques générales, il est essentiel de respecter les débats parlementaires à l'origine de cette nouvelle législation. La valeur-cible doit donc être revue et la priorité donnée à l'agriculture hors de la zone à bâtir précisée.

Valeurs déterminantes (Art. 25c)

~~*2 Les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement dont la suppression a été ordonnée par une décision entrée en force à la date de référence ne sont pas inclus dans l'état des données.*~~

Si nous pouvons comprendre la volonté de l'ARE derrière cet alinéa, sa mise en œuvre nous semble illusoire. En effet, il serait compliqué pour les cantons de faire la différence entre les bâtiments dont la destruction a été ordonnée à fin septembre 2023 et les autres. Nous demandons donc sa suppression. Concernant le reste de l'art. 25c, nous soutenons les différentes demandes indiquées dans la prise de position de l'USP

Géodonnées et coordination (Art. 25d)

Afin d'éviter la mise en œuvre d'une usine à gaz, il est essentiel que cet article se limite aux conditions cadres générales. Nous soutenons donc les demandes de simplification de l'USP et de la plupart des cantons.

Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération (Art. 25g)

Par soucis de cohérence avec les demandes de simplification de l'art. 25d, il est essentiel d'adapter les références à l'art. 25d en supprimant certains alinéas.

Constructions et installations conformes à l'affectation de la zone agricole : conditions générales (Art. 34, al. 3)

Nous soutenons la proposition faite par l'USP d'un nouvel alinéa 3 afin de reconnaître la mise à disposition de logement pour le personnel saisonnier comme conforme à la zone agricole.

Modifications apportées aux constructions et installations érigées selon l'ancien droit (Art. 42, al. 3, let. a)

*à l'intérieur du volume bâti existant, la surface brute de plancher imputable ne peut pas être agrandie de plus de 60 **100** %. Cette valeur peut, à l'intérieur du volume bâti, être dépassée, dans la mesure où cela est nécessaire, dans les constructions agricoles utilisées en tant que résidence principale selon l'ancien droit, pour atteindre au total une surface brute de plancher imputable de 100 m², si la construction est entièrement équipée et s'il est garanti que l'habitation est utilisée comme résidence principale.*

L'extension mesurée de l'utilisation résidentielle à l'intérieur du volume bâti existant est particulièrement judicieuse pour les constructions agricoles régies par l'ancien droit. Une marge de manœuvre plus importante que la proposition mise en consultation est à ce titre nécessaire afin de tenir compte des nouvelles habitudes d'habitation ainsi que de l'évolution de la société.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons,
Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

AGORA

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Longchamp', with a long horizontal flourish extending to the right.

Christophe Longchamp
Président

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Loïc Bardet', with a stylized, cursive script.

Loïc Bardet
Directeur



15 rue des Sablières
1242 SATIGNY
Tél. 022 939 03 10
Fax 022 939 03 01
info@agrigeneve.ch
www.agrigeneve.ch

Défense professionnelle et
développement rural

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Kochergasse 10
3003 Berne

Par mail :
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Satigny, le 9 octobre 2024

Modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (*mise en œuvre de la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT 2) et de la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables*)

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de solliciter l'avis d'AgriGenève dans le cadre de la consultation susmentionnée et nous vous transmettons ici notre détermination.

De manière générale, nous souhaitons préciser que nous avons participé à la conception de la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP), ainsi que d'Agora et que nous soutenons la plupart des remarques et demandes évoquées dans cette prise de position. Nous nous permettons donc, dans les lignes qui vont suivre, de ne pas revenir sur tous les détails du projet mis en consultation mais uniquement sur les éléments les plus importants de notre point de vue.

AgriGenève souhaite tout d'abord exprimer son incompréhension relative au plafond pour les nouvelles constructions hors de la zone à bâtir, fixé à 1% et non à 2% comme l'avait clairement exprimé la CER-E à l'origine du projet. De plus, indépendamment de la valeur-cible, le projet nous semble bien trop rigide au regard des possibilités de développement et de l'évolution imposées aux exploitations agricoles pour adapter leurs pratiques aux exigences économiques et environnementales. Par ailleurs, nous craignons également un certain flou et par conséquent une marge de manœuvre dangereuse laissée à l'appréciation des tribunaux.

Par ailleurs, la priorité donnée à l'agriculture hors de la zone à bâtir doit être clairement précisée. Le projet doit donc à cet égard être fortement corrigé par rapport à la version mise en consultation.

Enfin, en ce qui concerne la production d'énergie, nous souhaitons éviter que la nouvelle législation ne centralise la pratique au niveau de la Confédération. Nous demandons donc que soit laissées aux cantons leurs prérogatives actuelles en matière d'installations solaires et de police des constructions.

De plus, il s'agit de traiter différemment les installations de biomasse selon leur taille et leur exploitant. En effet, nous estimons que les installations commerciales de grande taille ne doivent pas venir concurrencer les exploitations agricoles hors de la zone à bâtir. A notre avis, il est essentiel que ces dernières structures soient conformes à la zone et donc qu'elles soient implantées en zone à bâtir.

Au niveau des remarques de détails, nous nous permettons de revenir sur les articles suivants :

Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir (Art. 25a)

*1 L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre bter LAT vaut pour les bâtiments au sens de l'article 2 lettre b de l'ordonnance du 9 juin 2017 sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL) **d'une surface de plus de 10m² et d'un volume minimum de 25m³. Les habitations provisoires, les constructions particulières et les ouvrages de génie civil ne sont pas considérés comme des bâtiments au sens de l'art. 1, al. 2, let. bter LAT. Les autres constructions et installations agricoles, comme les silos, les biogaz, les entrepôts de lisier, les box extérieurs et les aires de sortie sont considérés comme des éléments fonctionnels d'un complexe de bâtiments d'exploitation.***

Afin d'éviter aux cantons des travaux compliqués en matière de recensement, il est essentiel de bien distinguer les bâtiments permettant d'accueillir des personnes et utilisés pour les activités humaines, des installations et autres constructions. De ce fait, l'alinéa 1 doit être bien plus précis que dans la version mise en consultation.

Concernant le reste de l'art. 25a, nous soutenons les différentes demandes mentionnées dans la prise de position de l'USP.

Réalisation des objectifs de stabilisation (Art. 25b)

~~Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas 101 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.~~

1 L'objectif de stabilisation du nombre de bâtiments est atteint lorsque ces derniers ne dépassent pas, dans le canton concerné, 102% des valeurs déterminantes du 29 septembre 2023 ou le nombre de nouvelles constructions autorisées au cours des 20 dernières années précédant la votation finale. L'objectif de stabilisation des surfaces imperméabilisées est atteint si ces dernières ne dépassent pas, dans le canton concerné, 102% des valeurs déterminantes du 29 septembre 2023 ou si elles ne dépassent pas le nombre de surfaces imperméabilisées autorisées au cours des 20 dernières années avant la votation finale.

2 En ce qui concerne le nombre de bâtiments, les cantons veillent à ce que la marge de manœuvre résultant de l'alinéa 1 soit réservée à hauteur de 90 % au moins aux nouvelles constructions destinées à l'agriculture conforme à l'affectation de la zone.

3 Le pourcentage du plafond à l'al. 1 est régulièrement réexaminé et, si nécessaire, augmenté. Ce faisant, il est tenu compte des nouvelles connaissances issues de la collecte de données, de la possibilité de mettre en œuvre des objectifs de droit spécial et des particularités cantonales.

Comme évoqué dans les remarques générales, il est essentiel de respecter les débats parlementaires à l'origine de cette nouvelle législation. La valeur-cible doit donc être revue et la priorité donnée à l'agriculture hors de la zone à bâtir précisée.

Valeurs déterminantes (Art. 25c)

~~2 Les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement dont la suppression a été ordonnée par une décision entrée en force à la date de référence ne sont pas inclus dans l'état des données.~~

Si nous pouvons comprendre la volonté de l'ARE derrière cet alinéa, sa mise en œuvre nous semble illusoire. En effet, il serait compliqué pour les cantons de faire la différence entre les bâtiments dont la destruction a été ordonnée à fin septembre 2023 et les autres. Nous demandons donc sa

suppression. Concernant le reste de l'art. 25c, nous soutenons les différentes demandes indiquées dans la prise de position de l'USP.

Géodonnées et coordination (Art. 25d)

Afin d'éviter la mise en œuvre d'une usine à gaz, il est essentiel que cet article se limite aux conditions cadres générales. Nous soutenons donc les demandes de simplification de l'USP et de la plupart des cantons.

Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération (Art. 25g)

Par soucis de cohérence avec les demandes de simplification de l'art. 25d, il est essentiel d'adapter les références à l'art. 25d en supprimant certains alinéas.

Constructions et installations conformes à l'affectation de la zone agricole : conditions générales (Art. 34, al. 3)

Nous soutenons vigoureusement la proposition faite par l'USP d'un nouvel alinéa 3 afin de reconnaître la mise à disposition de logement pour le personnel saisonnier comme conforme à la zone agricole.

Modifications apportées aux constructions et installations érigées selon l'ancien droit (Art. 42, al. 3, let. a)

*À l'intérieur du volume bâti existant, la surface brute de plancher imputable ne peut pas être agrandie de plus de ~~60~~ **100** %. Cette valeur peut, **à l'intérieur du volume bâti**, être dépassée, dans la mesure où cela est nécessaire, dans les constructions agricoles utilisées en tant que résidence principale selon l'ancien droit, pour atteindre au total une surface brute de plancher imputable de 100 m², si la construction est entièrement équipée et s'il est garanti que l'habitation est utilisée comme résidence principale.*

L'extension mesurée de l'utilisation résidentielle à l'intérieur du volume bâti existant est particulièrement judicieuse pour les constructions agricoles régies par l'ancien droit. Une marge de manœuvre plus importante que la proposition mise en consultation est à ce titre nécessaire afin de tenir compte des nouvelles habitudes d'habitation ainsi que de l'évolution de la société.

Nous vous remercions pour la prise en compte que vous voudrez bien accorder à notre avis et vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations,

Patricia Bidaux

Héloïse Candolfi

Présidente

Directrice

Procédure de consultation sur l'ordonnance sur l'aménagement du territoire

Organisation	AgriGenève	
Adresse	AgriGenève 15 rue des Sablières 1242 Satigny info@agrigeneve.ch	
Date	09.10.2024	
	Patricia Bidaux Présidente	Héloïse Candolfi Directrice

Remarques générales

De manière générale, le projet ne peut pas être considéré comme utilisable sous cette forme. Il tient compte de façon unilatérale de l'initiative pour le paysage et ne respecte pas la volonté du Parlement et des besoins de l'agriculture, qui est la principale concernée. C'est pourquoi des adaptations importantes sont nécessaires pour tenir compte du caractère d'une loi-cadre ainsi que des objectifs de droit spécial de la politique agricole et de la politique de sécurité alimentaire - cette dernière étant désormais inscrite dans l'Ingres de la LAT. Le projet doit soutenir ces politiques de manière cohérente et positive dans la zone agricole et dans la région d'estivage, en créant des conditions-cadres favorables aux investissements dans des systèmes de production modernes et adaptés aux exigences sociales et environnementales.

L'ajout de l'art. 104a Cst. « Sécurité alimentaire » à l'Ingres, qui a été approuvé par le peuple à une majorité impressionnante, a *a priori* une grande importance à déployer dans la politique d'aménagement du territoire. En ce sens, le projet d'ordonnance doit être à nouveau remanié de fond en comble. La réglementation en matière d'aménagement du territoire n'est pas une loi de protection, elle doit créer les conditions permettant au secteur agroalimentaire de se développer de manière dynamique et dans une direction efficace en termes de coûts. Il ne faut pas qu'une initiative populaire retirée ait plus de poids qu'un article constitutionnel légitimé par le peuple et explicitement repris dans l'Ingres.

Le Parlement ne demandait ni un plafonnement ni des mesures coercitives, mais une stabilisation adaptée aux conditions cantonales et permettant un développement modéré pour l'agriculture. L'instrument principal, la prime à la démolition, devait permettre d'obtenir un changement de comportement volontaire. Avec le projet, la prime à la démolition devient toutefois inefficace, car les objets à démolir acquièrent une valeur élevée. L'agriculture est prête à stabiliser l'activité de construction dans le cadre d'une marge de manœuvre réaliste. Toutefois, cela doit se faire avec discernement et par une mise en œuvre pragmatique.

Pour les cantons, le régime proposé est difficilement gérable sans une base de données précise. D'énormes ressources financières et humaines sont mobilisées à cet effet. La surcharge des cantons conduit immédiatement à une exécution très restrictive à titre préventif. Afin que les nouvelles constructions encore autorisées ne soient pas utilisées de manière précipitée, il convient de donner explicitement la priorité à l'agriculture conforme à l'affectation de la zone.

Nous constatons ce qui suit au sujet du mécanisme de stabilisation proposé :

- Il n'existe pas de base de données solide : l'ARE prévoit +5800 nouveaux bâtiments par an dans son monitoring, mais seulement +500 dans le projet. Il est évident que les deux chiffres sont faux et que la vérité se situe entre ces deux chiffres. Doter le présent objectif de stabilisation d'une marge de manœuvre unique de 1% est inacceptable au vu de l'inexistence d'une base de données.
- Les énormes différences cantonales ne sont pas prises en compte dans le projet. Ce sont les règles de base du calcul des pourcentages : pour les cantons ayant un grand nombre de bâtiments, 1% de croissance représente une grande marge de manœuvre. Pour les cantons avec un petit nombre de bâtiments, 1% de croissance est une faible marge de manœuvre. Les cantons exemplaires qui appliquent une

réglementation stricte et ont démolit de vieux bâtiments, sont pénalisés par une faible marge de manœuvre. Les cantons qui ont jusqu'à présent tout autorisé et tout laissé en place sont en revanche récompensés et peuvent continuer comme avant. Cela ne correspond pas à la volonté du Parlement et pose des problèmes du point de vue de la Constitution et de la concurrence.

Nous demandons donc le mécanisme suivant, qui fonctionne sans base de données solide et qui tient compte des différences cantonales :

- Conformément au procès-verbal du débat d'entrée en matière du Conseil des Etats de juin 2022, les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque le nombre de bâtiments ou la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas 102% du parc immobilier au moment du vote final. Il est ainsi tenu compte du fait que la croissance a été massivement sous-estimée dans les calculs du projet. La valeur cible de 102% est revue tous les quatre ans et augmentée si nécessaire.
- Pour tenir compte des différences cantonales, les objectifs de stabilisation sont considérés comme atteints lorsque la croissance du nombre de bâtiments ou de la surface imperméabilisée depuis la votation finale dans le canton concerné ne dépasse pas le nombre de nouvelles constructions et de surfaces imperméabilisées autorisées au cours des 20 dernières années précédant la votation finale. Dans les explications à la p. 6, l'ARE postule que "*le potentiel de modifications admissible de 1 pour cent correspond donc à un peu plus de 10 années d'activité de construction*". Par analogie et en accord avec la croissance de 2% exigée par le Parlement, l'objectif de stabilisation doit également être considéré comme atteint jusqu'à ce que le nombre de nouveaux bâtiments et de surfaces imperméabilisées construits dans le canton concerné soit égal au nombre de bâtiments et de surfaces imperméabilisées supplémentaires construits dans le même canton au cours des 20 dernières années. De cette manière, l'objectif postulé par l'ARE peut être atteint dans le sens du Parlement.
- Afin de lutter contre la menace de spéculation sur les bâtiments provoquée par le projet, 90% des nouvelles constructions encore possibles doivent être réservées à l'agriculture en conformité à l'affectation de la zone. Les bâtiments qui ont été autorisés ou utilisés à des fins agricoles doivent, en cas de démolition, être réservés à de nouvelles constructions potentielles pour l'agriculture.
- La compensation qui entre en vigueur lorsque la stabilisation n'est pas atteinte doit se faire conformément à la loi, sur le nombre de bâtiments, mais pas sous la forme de la surface des bâtiments comme proposé. L'exception de l'agriculture et du tourisme dans l'objectif de surface s'applique également à la compensation.

La priorité accordée à l'agriculture dans la zone agricole doit compenser les restrictions de la stabilisation. Cet équilibre était la condition *sine qua non* du contre-projet. Or, le projet inverse la priorité en se bornant à la pratique d'exécution la plus stricte possible. Nous attendons cependant que la marge de manœuvre légale soit pleinement exploitée dans chaque canton. Pour cela, nous demandons l'approche suivante :

- Lors de la délimitation de la zone à bâtir (art. 15 al. 4bis LAT), les bases juridiques doivent être créées pour que la priorité s'applique. La conclusion inverse du texte de loi est centrale à cet égard. Si les valeurs limites pour les immissions ne peuvent pas être respectées, le canton ne peut pas procéder à des classements ou à des changements d'affectation.
- En ce qui concerne la priorité générale (art. 16, al. 4 LAT), il faut s'assurer qu'elle soit prise en compte dans toutes les décisions d'aménagement à l'intérieur de la zone agricole. La sécurité alimentaire et la production de denrées alimentaires doivent être considérées comme un intérêt public national dans la pesée des intérêts.

- En ce qui concerne la priorité en matière d'émissions d'odeurs et de bruit (art. 16, al. 5 LAT), il convient de préciser que les émissions de l'agriculture doivent par principe être tolérées. En conséquence, la zone agricole ne doit pas être considérée comme une zone habitée, à l'instar de la zone industrielle. Une charge excessive est atteinte à partir de 30% d'heures d'odeurs par an (facteur 2 de la zone mixte). Seules les personnes concernées auront le droit de porter plainte. Les habitants de locaux d'habitation qui, du point de vue des droits réels et personnels, font partie d'une exploitation agricole, n'ont pas le droit de porter plainte.

Pour les autres thèmes, il s'agit de respecter la souveraineté cantonale en ce qui concerne les installations solaires sur les façades ainsi que les directives de la police des constructions. Pour les installations de biomasse conformes à l'affectation de la zone, nous attendons la liberté promise au Parlement. Cela compte aussi pour la biomasse ligneuse. Pour les installations commerciales, le projet est beaucoup trop libéral et s'oppose diamétralement aux objectifs de l'aménagement du territoire. Ici, nous attendons que les possibilités soient limitées au minimum. Sinon, le marché de la biomasse sera repris par les grandes entreprises énergétiques. Celles-ci doivent, dans la mesure du possible, construire leurs installations dans la zone à bâtir. Sans limitations, le développement des installations commerciales se ferait au détriment des installations agricoles.

Il s'agit là de nos principales revendications prioritaires. Nous les précisons et les complétons dans le tableau ci-dessous.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
Chapitre 2	Plan directeur cantonal	
Art. 5 Contenu et structure	Il montre : d. comment la démolition volontaire des bâtiments devenus inutiles est encouragée : d1. avec la prime de démolition. d2. avec d'autres mesures (p.ex. information, promotion, conseil). e. comment le développement de l'agriculture en matière de construction est assuré : e1 . avec une liste des bâtiments démolis qui étaient à l'origine utilisés pour l'agriculture et qui sont réservés au	d. Pour que l'équilibre entre les nouveaux bâtiments et les bâtiments démolis soit atteint, le canton a besoin d'une stratégie et de mesures qui poussent à la démolition. e. D'autre part, il faut une stratégie pour utiliser le potentiel d'autorisation disponible afin que l'agriculture puisse encore se développer.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	potentiel de nouvelles constructions pour l'agriculture. e2. avec une liste des bâtiments démolis qui, en cas de construction future, seront pris en compte dans une éventuelle obligation de compensation.	
Chapitre 3	Mesures particulières de la Confédération	
Art. 19a Implication de l'assemblée fédérale	₁ Si, dans le cadre d'un projet de la partie conceptuelle ou de la partie Programme d'un plan sectoriel, une procédure de consultation au sens de l'art. 19 est ouverte, le Conseil fédéral transmet simultanément ce projet à l'Assemblée fédérale en lui demandant s'il convient de lui soumettre pour consultation. ₂ Si la commission compétente demande une telle consultation, le Conseil fédéral lui transmet le rapport sur le résultat de la procédure de consultation. Le Conseil fédéral invite la commission à lui faire parvenir son avis dans un délai de trois mois. ₃ Le Conseil fédéral tient compte de l'avis de la commission lorsqu'il se prononce sur la partie conceptuelle ou la partie Programme du plan sectoriel. S'il s'écarte des propositions de la commission, il informe cette dernière et motive son choix.	
Chapitre 3a	Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir	
Art. 25a Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir	₁ L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b^{ter} LAT vaut pour les bâtiments au sens de l'article 2 lettre b de l'ordonnance du 9 juin 2017 sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL) d'une surface de	₁ La définition d'un bâtiment au sens de l'article 2, lettre b ORegBL doit être adaptée au sens et au but de l'objectif de stabilisation. Selon cet article, un bâtiment est une construction permanente, couverte et immobile, solidement ancrée au sol, qui peut

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
(Art. 1 al. 2 let. b ^{ter} et b ^{quater} , Art. 8d al. 2)	plus de 10m2 et d'un volume minimum de 25m3. Les habitations provisoires, les constructions particulières et les ouvrages de génie civil ne sont pas considérés comme des bâtiments au sens de l'art. 1, al. 2, let. b^{ter} LAT. Les autres constructions et installations agricoles, comme les silos, les biogaz, les entrepôts de lisier, les box extérieurs et les aires de sortie sont considérées comme des éléments fonctionnels d'un complexe de bâtiments d'exploitation. ^{1bis} Les constructions devenues des bâtiments à la suite de transformations imposées ne sont pas considérés comme des bâtiments au sens de l'art. 1, al. 2, let. b^{ter} LAT. ² L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b^{quater} LAT vaut pour les imperméabilisations du sol dans les zones agricoles exploitées toute l'année au sens de l'art. 16 LAT. en dehors des zones à bâtir, à l'exception de la région d'estivage selon le jeu de géodonnées de base visé à l'art. 5 de l'ordonnance sur le cadastre de la production agricole et la délimitation de zones du 7 décembre 1998 (Ordonnance sur les zones agricoles) ³ Un sol est considéré comme imperméable au sens de l'article 1 alinéa 2 lettre b^{quater}, de l'article 6 alinéa 3 lettre e, de l'article 8d alinéa 2 et de l'article 38c LAT lorsqu'il s'agit d'une surface de bâtiment ou d'une surface au sol pourvue d'un revêtement imperméable tel que le en béton ou en l'asphalte. ⁴ Les imperméabilisations du sol sont considérées nécessaires pour l'exercice d'activités touristiques, si pour des raisons d'utilisation touristique et de loisirs elles sont imposées par leur destination et autorisées comme telles,	accueillir des personnes et qui est utilisée pour diverses activités humaines. Afin d'épargner aux cantons des frais de recensement excessifs, il convient d'utiliser pour les valeurs déterminantes les grands bâtiments des catégories GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 et GKAT 1060 du registre fédéral des bâtiments et des logements (RegBL). Il s'agit aussi de fixer une limite de bagatelle en termes de surface et de volume. Afin de pouvoir faire une distinction claire entre les bâtiments et les installations, les autres constructions et installations agricoles, par exemple les habitations provisoires, les constructions particulières, les ouvrages de génie civil, les silos, les biogaz, les entrepôts de lisier, les box extérieurs et les aires de sortie doivent être considérées comme des éléments fonctionnels d'un complexe de bâtiments d'exploitation et ne doivent pas être comptés individuellement. Les installations de biogaz agricoles conformes à l'affectation de la zone doivent aussi être exclues de l'objectif de stabilisation. Les allègements nouvellement décidés par le Parlement pour ces installations doivent être respectés. Cela correspondrait également à l'orientation de la nouvelle LAT, selon laquelle les installations énergétiques sont déjà exclues de l'objectif de stabilisation de l'imperméabilisation des sols. ^{1bis} Les constructions qui, à la suite de transformations imposées, sont devenues des bâtiments ne sont pas considérées comme des bâtiments au sens de l'objectif de stabilisation. Les entrepôts de lisier ouverts qui sont couverts pour des raisons de protection de l'environnement et qui deviennent ainsi un bâtiment au sens du RegBL sont typiques de cette situation. Etant donné que la

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	et qu'elles sont situées dans une région à vocation touristique prépondérante. Le plan directeur cantonal définit ces zones. L'exigence de telles zones du plan directeur ne s'applique pas aux activités agrotouristiques à l'intérieur de la zone agricole.	construction existait déjà, on ne peut pas parler ici d'une nouvelle construction. ² Le champ d'application géographique doit être repris de l'article 1, alinéa 2, lettre b^{quater} LAT. Si les zones agricoles ne sont pas suffisamment détaillées, elles devront de toute façon être déterminées rapidement. Une extension à d'autres zones non constructibles, comme la forêt ou les zones protégées, est contraire à la loi. ³ Pour éviter que les tribunaux ne tranchent, la définition de la surface imperméable doit être précise et se concentrer sur l'essentiel. Les éventualités ne sont pas souhaitables. Ainsi, seuls les revêtements en béton ou en asphalte doivent être considérés comme imperméables, les revêtements en gravier ou en marne ne doivent pas l'être. Les surfaces des bâtiments doivent être supprimées. Les bâtiments sont stabilisés par leur nombre. L'accent est mis ici sur les places, chemins, routes, etc. imperméabilisés. ⁴ L'usage de loisir ne correspond pas à l'usage touristique. Seule cette dernière a été exclue par le législateur pour l'objectif de stabilisation. Les terrains de golf et les funparks, qui menacent les terres cultivables, ne sont pas considérés comme du tourisme. Les imperméabilisations du sol liées aux activités agrotouristiques qui sont conformes à la zone agricole ne doivent pas être délimitées dans le plan directeur. Ils remplissent déjà suffisamment d'autres conditions.
Art. 25b Réalisation des objectifs de stabilisation (Art. 1, 8d et 24f LAT)	Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne	¹ L'objectif de stabilisation n'est pas un plafond. Comme l'a demandé le Parlement, il doit permettre une croissance d'au moins 2%. L'intention du Parlement a <u>toujours</u> été de laisser une

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	dépassent pas 101 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023. 1 L'objectif de stabilisation du nombre de bâtiments est atteint lorsque ces derniers ne dépassent pas, dans le canton concerné, 102% des valeurs déterminantes du 29 septembre 2023 ou le nombre de nouvelles constructions autorisées au cours des 20 dernières années précédant la votation finale. L'objectif de stabilisation des surfaces imperméabilisées est atteint si ces dernières ne dépassent pas, dans le canton concerné, 102% des valeurs déterminantes du 29 septembre 2023 ou si elles ne dépassent pas le nombre de surfaces imperméabilisées autorisées au cours des 20 dernières années avant la votation finale. 2 En ce qui concerne le nombre de bâtiments, les cantons veillent à ce que la marge de manœuvre résultant de l'alinéa 1 soit réservée à hauteur de 90 % au moins aux nouvelles constructions destinées à l'agriculture conforme à l'affectation de la zone. 3 Le pourcentage du plafond à l'al. 1 est régulièrement réexaminé et, si nécessaire, augmenté. Ce faisant, il est tenu compte des nouvelles connaissances issues de la collecte de données, de la possibilité de mettre en œuvre des objectifs de droit spécial et des particularités cantonales.	marge de manœuvre aux cantons et de travailler avec des mesures incitatives plutôt que coercitives. Selon le monitoring officiel de l'ARE, le nombre de bâtiments hors zone à bâtir a augmenté de 3,8% entre 2018 et 2022 au niveau national, ce qui correspond à une croissance de 0,95% par an. Bien que ce chiffre soit surestimé pour des raisons méthodologiques, il s'agit néanmoins des meilleures données disponibles. Cette réalité doit être prise en compte. L'estimation absurde d'une croissance passée de 500 bâtiments par an est préjudiciable et doit être abandonnée. Le projet ne tient pas compte des énormes différences entre les cantons. Avec le plafond, les cantons exemplaires, qui ont été stricts et économes dans l'exécution, n'auraient guère de marge de manœuvre et manqueraient l'objectif de stabilisation en quelques années. En revanche, les cantons dispersés avec un énorme parc immobilier et de nombreux bâtiments inutilisés pourraient continuer à construire comme avant pendant une durée illimitée. Cela ne correspond pas à l'intention du Parlement. Il convient donc de tenir compte des différences cantonales en complétant l'al. 1. Ainsi, les explications de la page 6 postulent que " le potentiel de modifications admissible de 1 pour cent correspond donc à un peu plus de 10 années d'activité de construction ". En se basant sur cette estimation de l'ARE et en accord avec la croissance de 2% exigée par le Parlement, l'objectif de stabilisation doit également être considéré comme atteint jusqu'à ce que le nombre de nouveaux bâtiments et de surfaces imperméabilisées construits dans le canton concerné soit égal au nombre de bâtiments et de surfaces imperméabilisées construits dans le même canton au cours des 20 dernières années. De cette manière, malgré le manque de clarté des données, l'objectif postulé par l'ARE peut être atteint

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
		dans le sens du Parlement : continuer à croître comme avant pendant 20 ans au maximum. Pour le Parlement, l'effet escompté de la prime de démolition est une réduction du nombre de bâtiments hors de la zone à bâtir. En réalité, avec le projet proposé, cet effet ne devrait pas se produire. Le principe de la construction contre compensation confère une valeur économique à ces objets à démolir, créant un marché autour d'eux. Ainsi, qui possède un tel objet, possède un potentiel de développement. Les bâtiments inutilisés ne seront donc pas démolis et l'objectif de stabilisation sera encore plus vite dépassé. L'article 25b doit préciser que l'objectif de stabilisation des bâtiments et l'objectif de stabilisation de la surface doivent être considérés chacun pour soi et que les compensations ne se concentrent que sur l'objectif qui n'est pas atteint. ² Contrairement aux bases de données existantes, l'estimation arbitraire de l'ARE de +500 nouveaux bâtiments par an part de l'hypothèse utopique que la moitié de toutes les nouvelles constructions comprendront un usage résidentiel. Nos valeurs empiriques, confirmées par certains cantons, partent du principe que 90% des nouvelles constructions sont des bâtiments purement économiques. Afin d'empêcher la spéculation indésirable sur les bâtiments, il convient donc de réserver 90% de la marge de manœuvre à l'agriculture conforme à la zone. ³ Lors du débat d'entrée en matière, le Parlement a déjà précisé qu'un plafond rigide n'était pas souhaitable, mais qu'il fallait trouver une solution flexible qui permette toujours une évolution modérée du nombre de bâtiments. S'il devait s'avérer avec le temps que l'objectif de 102% ne suffit pas pour une croissance modérée ou que le développement souhaité par la politique

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
		agricole est freiné, par exemple parce que la base de données plus concrète contredit la base de calcul de l'ARE, le plafond doit être augmenté de manière flexible et immédiate.
Art. 25c Valeurs déterminantes au 29 septembre 2023 (Art. 8d al.1 deuxième phrase LAT)	¹ Les valeurs relatives au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisée au 29 septembre 2023(date de référence) se fondent sur les données disponibles les meilleures possibles. ² Les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement dont la suppression a été ordonnée par une décision entrée en force à la date de référence ne sont pas inclus dans l'état des données. ³ Sont considérés comme déjà existants à la date de référence, outre les bâtiments et les surfaces imperméabilisées déjà existants à cette date, les bâtiments et les surfaces qui faisaient l'objet d'une autorisation entrée en force à cette date, dans la mesure où ils ont été réalisés plus tard sur la base de cette autorisation. Dans tous ces cas, aucune distinction n'est faite selon qu'ils soient liés à l'agriculture ou au tourisme ou qu'ils doivent être pris en compte sur la base de l'article 8d alinéa 2 LAT. La surface agricole imperméabilisée est jugée agricole sans tenir compte d'une utilisation multiple. ⁴ Si, après la date de référence, un territoire est nouvellement affecté à une zone non constructible, les bâtiments et les surfaces imperméabilisées qui s'y trouvent sont traités comme s'ils avaient déjà fait partie d'une zone non constructible à la date de référence. Si, après la date de référence, un secteur est nouvellement affecté à une zone à bâtir, les bâtiments et les surfaces imperméabilisées qui s'y trouvent sont traités comme s'ils	² La collecte des données serait ainsi compliquée de manière disproportionnée pour un nombre insignifiant de bâtiments et de surfaces, car il faudrait tenir ultérieurement une statistique séparée sur les anciennes décisions. De plus, en cas d'autorisation ultérieure, il serait absurde d'évaluer ces bâtiments en partie anciens comme s'il s'agissait d'une nouvelle construction. ³ Les surfaces multifonctionnelles imperméabilisées par l'agriculture sont exclues, même si d'autres utilisations prédominent, par exemple, les chemins agricoles utilisés comme pistes cyclables. ⁴ Du point de vue de la systématique, la conclusion inverse peut être correcte. Toutefois, dans la pratique, cela concerne les exploitations agricoles proches de l'habitat. Elles sont en partie entourées de zones à bâtir. En cas de classement en zone à bâtir, les exploitations agricoles n'ont souvent d'autre choix que de se déplacer. Cela conduit certes à la construction de nouveaux bâtiments, mais les anciens font place à la densification interne et contribuent ainsi à une planification de qualité ^{4bis} Cette règle est nécessaire pour qu'un transfert reste réalisable même si le canton se trouve sous le régime de la disposition pénale. ⁶ Les bâtiments et installations bénéficiant d'un permis temporaire ou soumis à une obligation de démolition ont le caractère d'une construction temporaire dont la démolition interviendra tôt ou tard. C'est pourquoi ces constructions ne

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	avaient déjà appartenu à une zone à bâtir à la date de référence. 4bis Si, en raison de conditions relevant de la planification et du droit de l'environnement, des bâtiments et installations agricoles doivent être transférés de la zone à bâtir vers la zone agricole, les nouveaux bâtiments et surfaces qui s'y trouvent sont traités comme s'ils avaient déjà fait partie d'une zone non constructible à la date de référence. 5 Si un bâtiment est placé sous protection après la date de référence, il est traité comme s'il avait déjà été mis sous protection à la date de référence. Si, après la date de référence, un bâtiment mis sous protection est libéré de cette protection, il est traité comme s'il n'avait pas été protégé à la date de référence. 6 Si, après la date de référence, un bâtiment ou une installation est autorisé par le canton pour une durée limitée ou avec une obligation de démolition, il est traité comme s'il n'existait pas. 7 Si, dans le cadre de relevés complémentaires ou en raison de changements de méthodes au fil du temps, des bâtiments et des surfaces existants sont nouvellement saisis dans le registre des bâtiments et des logements ou si d'autres connaissances sont acquises, celles-ci sont prises en compte dans le calcul de la marge de manœuvre.	doivent pas être incluses dans la stabilisation. Les maîtres d'ouvrage ont donc tout intérêt à s'engager à les démolir. 7 Comme il n'existe pas de base de données solide, il faut avoir la possibilité d'actualiser l'état de référence et, par conséquent, la marge de manœuvre pour les nouvelles constructions et l'imperméabilisation des sols en cas de nouvelles connaissances, par exemple après une révision du plan local. Cela permet de rapprocher progressivement le modèle de la réalité et d'éviter les distorsions dues à des erreurs.
Art. 25d Géodonnées et coordination (Art. 1 al. 2 let. b quater et art. 8d LAT)	1 Les cantons sont responsables de l'acquisition et du traitement des données ainsi que de la coordination. + Aux demandes de permis de construire pour des projets situés hors des zones à bâtir doivent être joints des plans ou des géodonnées des surfaces au sol des bâtiments et	Les prescriptions des alinéas 1 à 3 sont beaucoup trop détaillées pour une ordonnance d'une loi-cadre. Les données et les responsabilités qui y sont liées sont réglées par le canton. Toute autre solution constituerait un dépassement des compétences du droit fédéral.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	des surfaces imperméabilisées. Dans les demandes d'autorisations de construire, la distinction est faite entre les surfaces existantes, les nouvelles surfaces à autoriser et les surfaces à éliminer. 2 L'évaluation des demandes de permis de construire doit faire l'objet d'une vérification au moins sommaire de l'adéquation de l'état des données à la date de référence (art. 25c) dans le secteur concerné. 3 Les permis de construire doivent comprendre des géodonnées concernant : a. les bâtiments autorisés par le permis de construire et dans les secteurs au sens de l'article 25a alinéa 2 les surfaces imperméabilisées ; b. les bâtiments existants représentés sur le plan et dans les secteurs au sens de l'article 25a alinéa 2 les surfaces imperméabilisées ; c. l'affectation autorisée des surfaces imperméabilisées sous forme d'attributs, notamment en cas d'imperméabilisation du sol due à l'agriculture, à l'exercice d'activités touristiques, à des installations énergétiques ou à des installations de transport cantonales ou nationales. 4 L'affectation à un autre usage d'un sol imperméabilisé qui était réservé à l'agriculture, à l'exercice d'activités touristiques, à des installations énergétiques ou à des installations de transport cantonales ou nationales requiert un permis de construire. Si l'affectation initiale est	4 Lorsqu'une utilisation agricole passe à une utilisation non agricole, cela peut augmenter considérablement la surface imperméabilisée. Le règlement doit proposer une solution réaliste

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	simplement abandonnée, l'autorité compétente doit en être informée. Dans les deux cas, ces surfaces sont traitées comme si elles étaient déjà affectées au nouvel objectif à la date de référence.	à ce problème. Ce paragraphe doit être intégré à l'art. 25c afin que l'art. 26d puisse être supprimé.
Art. 25e Examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation (art. 8d al. 3 et 4 LAT)	¹ L'examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation a lieu au moins tous les quatre-huit ans dans le cadre du rapport visé à l'article 9 alinéa 1. ² Si le respect des objectifs de stabilisation semble compromis-n'est pas assuré, le plan directeur doit à nouveau être adapté aux exigences de l'article 8d LAT dans un délai maximal de cinq ans. ³ Une fois ce délai écoulé sans avoir été utilisé, l'obligation de compensation s'applique aux nouveaux bâtiments (art. 25f). Sous réserve de l'alinéa 4, Elle devient caduque dès que la Confédération a approuvé une adaptation du plan directeur répondant aux exigences légales. ⁴ L'obligation de compensation (art. 25f) s'applique également lorsque l'examen de la réalisation des objectifs de stabilisation montre qu'au moins un des objectifs de stabilisation n'est plus atteint. Elle se limite à l'objectif qui n'est pas atteint et devient caduque lorsque les objectifs de stabilisation sont à nouveau respectés. ^{4bis} L'obligation de compensation (art. 25f) n'existe que pour l'objectif de stabilisation qui n'est pas atteint. Si l'objectif de surface n'est pas atteint, l'agriculture et le tourisme ne sont pas soumis à l'obligation de compensation au sens de l'art. 1, al. 2 LAT. ^{4ter} Si le canton n'atteint pas un objectif de stabilisation après quatre ans malgré l'obligation de compensation, le	¹ Tous les quatre ans est trop ambitieux compte tenu de la charge administrative et des bases de données manquantes. Il ne faut pas créer plus de postes que ce qui est absolument nécessaire. Les ressources cantonales doivent être concentrées autant que possible sur les procédures d'autorisation. ² La formulation laisse trop de questions en suspens et donnerait aux associations la possibilité de déclencher une adaptation du plan directeur au moindre soupçon. La règle doit être déterminée et ne s'appliquer qu'aux cas qui manquent effectivement l'objectif. Si un canton veut s'attaquer au problème avant les cinq ans, il est libre de le faire. Là encore, il s'agit de ne pas accroître les dépenses. ³ La compensation doit être formulée de manière cohérente dans l'esprit de la loi et du Parlement. Seuls les nouveaux bâtiments sont compensés en termes de nombre. ^{4 et 4bis} Ici aussi, la loi et la volonté du Parlement doivent être respectées. Un couplage des deux objectifs élargirait les risques de sanctions potentielles, ce qui n'est pas souhaitable. Il n'y a pas de mandat légitime pour cela, les auteurs proposent de leur propre chef des règles politiques qu'il convient de corriger. La nouvelle formulation de l'al. 4 exclut le mélange des objectifs. Elle bénéficie d'un large soutien politique. Idem : tout amalgame est inacceptable. Le Parlement avait clairement indiqué que l'objectif de surface ne devait pas concerner l'agriculture.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	plafond selon l'art. 25b al. 1 augmente automatiquement d'un point de pourcentage pour ce canton. 5 L'article 52b alinéa 3 s'applique à la désignation des cantons.	
Art. 25f Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints par les cantons (art. 38b al. 3 LAT)	1 Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ou par analogie (art. 8d al. 4 LAT), les nouveaux bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants de manière à ce que la surface le nombre de bâtiment globale initiale n'augmente pas. 1bis Si seul l'objectif de stabilisation de l'imperméabilisation des sols au sens de l'art. 1, al. 2, let. b^{quater} LAT n'est pas respecté, l'obligation de compensation se limite aux surfaces imperméabilisées, pour autant que celles-ci ne soient pas conditionnées par l'agriculture ou l'exercice d'activités touristiques. 2 Le canton garantit juridiquement La construction ne peut commencer que lorsque les démolitions et renaturations compensatoires ont été réalisées et les remises en culture et contrôle en temps voulu qu'elles ont été effectuées. Les cantons règlent les délais et d'autres détails. 3 Pour les renaturations à long terme, il suffit que les travaux de construction soient terminés et que la renaturation soit assurée. La simple garantie de démolitions et de renaturations compensatoires peut suffire lorsque des constructions ou des installations sont remplacées et pour lesquelles il existe un besoin ininterrompu conforme à l'affectation de la zone ou dont l'implantation est imposée par sa destination.	1 Les objectifs de stabilisation doivent être considérés individuellement. L'article 38, alinéa 3 LAT, demande une compensation au niveau du nombre de bâtiments et pas au niveau de la surface des bâtiments. La volonté du législateur ne peut pas être modifiée par l'ordonnance. En cas de compensation des surfaces, les mesures en faveur du bien-être des animaux seraient grevées d'une manière disproportionnée. La compensation doit être exclue pour les agrandissements de bâtiments, les adaptations de bâtiments existants ou les nouvelles constructions de remplacement. Pour le bien-être des animaux, mais aussi pour l'amélioration de la sécurité au travail, de la rentabilité et de la productivité des exploitations agricoles, exigée par la politique agricole, les extensions de bâtiments et d'installations conformes à l'affectation de la zone doivent être garanties en tout temps et sans restriction. 1bis Comme nous l'avons déjà mentionné, la loi n'exige pas que les objectifs de stabilisation soient couplés. Avec une sanction collective, même les personnes non impliquées seraient sinon pénalisées. Afin d'éviter tout malentendu, il convient donc de clarifier le partage par le biais de ce nouvel alinéa. 2 et 3 Les alinéas 2 et 3 utilisent étonnamment le terme de "renaturation", alors qu'au Parlement et dans la préparation du message, il a toujours été question de remise en culture, qui se réfère sans équivoque aux terres cultivées. Nous attendons que l'on s'en tienne à la remise en culture des surfaces en terres cultivables. Les deux alinéas sont beaucoup trop détaillés et

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
		empiètent sur la compétence cantonale. L'al. 3 doit donc être intégralement supprimé. L'al. 2 est reformulé de manière à ce que le canton puisse fixer les délais et les détails de manière pragmatique. L'important est que la démolition soit assurée financièrement, juridiquement et de facto. La procédure chronologique proposée conduit dans la pratique à des situations contraires à la loi, par exemple lorsque les animaux n'ont pas d'étable pendant une longue période, que le foin ne peut pas être stocké ou que les machines n'ont pas d'abri, etc. Les cantons ont déjà la possibilité de fixer les conditions dans le cadre de l'autorisation de construire. La Confédération ne doit pas s'immiscer inutilement dans ce domaine et le surréglementer.
Art. 25f ^{bis} Mesures contre la spéculation sur les bâtiments	¹ Si un bâtiment autorisé à l'origine pour une utilisation agricole ou touristique ou servant à ces deux secteurs est démolì, il ne peut être pris en compte dans la compensation que pour de futures nouvelles constructions du même secteur. ² En cas d'obligation de compenser, les bâtiments qui ont été démolis sont pris en compte.	Le mécanisme de stabilisation présenté et la disposition pénale avec la compensation conduisent inévitablement à une spéculation indésirable sur les bâtiments et à la thésaurisation des anciens bâtiments. Le projet est donc diamétralement opposé à l'intention de la loi : une stabilisation basée sur la déconstruction volontaire de vieux bâtiments. Au plus tard en mode de compensation, la prime de démolition devient inefficace. Sur un marché des bâtiments, l'agriculture ne peut pas rivaliser avec des secteurs à forte valeur ajoutée : investisseurs, propriétaires de chevaux privés, hôtels exclusifs 5 étoiles, etc. Une exploitation agricole n'investit plus si la masse de compensation nécessaire doit être achetée aux enchères. Les plus grands perdants seraient les éleveurs de vaches allaitantes et les producteurs de lait extensifs, qui réalisent une faible valeur ajoutée par mètre carré construit. Afin que les constructeurs ne s'enrichissent pas au détriment de l'agriculture, les (anciens) bâtiments agricoles ne doivent être remplacés que par des bâtiments agricoles, par analogie au

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
		marché foncier séparé selon la LDFR. En cas de démolition volontaire, le canton impute donc à l'agriculture le potentiel pour une nouvelle construction. En cas d'une obligation de compenser, les bâtiments qui ont été volontairement démolis auparavant sont pris en compte dans la compensation, ceci afin d'éviter la thésaurisation d'objets potentiels. Dans la loi, l'objectif de stabilisation s'adresse au canton et, contrairement aux propositions antérieures de l'ARE, pas aux maîtres d'ouvrage. Mais avec la règle de compensation, la responsabilité et les coûts sont à nouveau attribués aux maîtres d'ouvrage, ce qui motive les cantons à dépasser l'objectif le plus rapidement possible et à utiliser la disposition pénale comme un état permanent. Pour briser cette incitation, les coûts de la compensation coûteuse doivent être imputés au canton fautif.
Art. 25g Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération	1 Lorsque des bâtiments ou des imperméabilisations de surfaces en dehors de la zone à bâtir sont autorisés par une procédure d'approbation des plans de la Confédération, l'article 25d al. 1 et 3 est applicable. 2 De tels bâtiments et surfaces imperméabilisées sont seulement déduits au profit des cantons dans le cadre du calcul selon l'art. 25b s'ils relèvent de la compétence de planification des cantons. 3 Lorsque la destination de tels bâtiments ou surfaces imperméabilisées est caduque, l'autorité compétente impose une éventuelle obligation de suppression. Les obligations d'annonce et d'autorisation selon l'art. 25d al. 4 sont applicables par analogie.	
Section 3	Installations de production d'énergie et installations infrastructurelles	

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
Art. 32bis Regroupement des installations infrastructurelles (art. 24bis, al. 1, LAT)	1 Les installations infrastructurelles doivent être regroupées ou mises ensemble dans la mesure du possible et de manière appropriée et être prévues sur des sites aussi peu sensibles que possible. Les surfaces d'assolement doivent être préservées dans la mesure du possible. 2 Si le sol doit être utilisé pour des installations infrastructurelles, il faut examiner avec quelles autres utilisations cette occupation pourrait être liée.	AgriGenève salue la volonté de regrouper autant que possible les installations infrastructurelles afin de minimiser l'emprise sur les terres agricoles. Toutefois, la pose de lignes à travers les terres cultivées pourrait déséquilibrer le régime des eaux et les outils de travail lourds pourraient compacter le sol. Il convient donc de préserver en particulier les surfaces d'assolement lorsqu'il existe d'autres possibilités.
Art. 32a, titre (art. 18a LAT) Installations solaires sur les toits dispensées d'autorisation		
Art. 32abis Installations solaires en façades dispensées d'autorisation (art. 18a LAT)	1 Les installations solaires en façades sont réputées être suffisamment adaptées lorsqu'elles remplissent l'une des conditions suivantes : a. — Elles forment une surface rectangulaire compact contiguë. b. — Elles remplacent de manière uniforme des éléments de façades ou parties de construction jusqu'ici uniformes. c. — Elles couvrent entièrement la surface d'un pignon. d. — Elles présentent la même teinte que les surfaces de façades existantes contiguës non recouvertes de panneaux solaires. e. — Elles tombent dans le champ d'application de prescriptions d'aménagement cantonales ou communales relatives aux installations solaires en	1 Supprimer. Les prescriptions sont beaucoup trop détaillées pour le règlement d'une loi-cadre et sont donc inutilisables. Le développement nécessaire des façades solaires est étouffé par des interdictions et des exigences excessives. Si certaines règles devaient être inévitables dans l'ordonnance, elles devraient correspondre aux libertés et au degré de détail des surfaces de toitures.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	façades, dans une zone à bâtir, et correspondent à ces dernières. f. — Elles se trouvent dans une zone d'activités. 1 Les installations solaires en façades sont réputées être adaptées, lorsqu'elles remplissent les conditions au sens de l'art. 32a OAT. 2 Sous réserve du droit cantonal, ces installations solaires doivent en sus remplir les conditions suivantes : a. Elles ne recouvrent pas des éléments de structure ou de décoration existants b. Vu de face, elles ne dépassent pas les bords de la façade. c. Elles sont placées à une distance maximale de 20 cm de la façade et sont parallèles aux bords de celle-ci. d. Elles sont conçues dans des couleurs et matériaux uniformes et sont peu réfléchissantes selon l'état des connaissances techniques. 3 Lorsque l'utilisation de l'énergie solaire n'est pas limitée de manière excessive, les éventuelles exigences d'intégration plus poussées des prescriptions d'aménagement cantonales ou communales liées à la zone doivent être respectées. 4 Le droit cantonal peut définir d'autres catégories d'installations solaires suffisamment adaptées à l'intérieur des zones à bâtir.	

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	Si un projet de construction prévoit des installations solaires en façades et qu'un permis de construire est de toute façon nécessaire pour ce projet, les installations solaires doivent en principe être évaluées dans le cadre de la procédure de permis de construire. Les cantons peuvent prévoir des exceptions. L'autorisation de construire peut se limiter à fixer des conditions-cadres et des principes d'aménagement au lieu d'un aménagement précis des installations solaires.	
Art. 32c, titre et al. 1 Installations solaires liées à des constructions ou des installations hors de la zone à bâtir (Art. 24 LAT)	1 Les installations solaires liées à des constructions ou des installations et raccordées au réseau électrique peuvent être implantées en dehors des zones à bâtir, notamment lorsqu'elles forment une unité visuelle avec des constructions ou des installations qui, selon toute vraisemblance, existeront légalement à long terme. 1bis Les installations solaires indépendantes à l'intérieur de la zone agricole selon l'art. 16 LAT et raccordée au réseau électrique ne peuvent pas être considérées comme imposée par leur destination.	Par souci de clarté, les installations solaires visées doivent être désignées en conséquence.
Art. 32d Installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national hors de la zone à bâtir (Art. 24ter LAT)	1 Hors de la zone à bâtir et hors des surfaces agricoles, les installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national sont considérées comme imposées par leur destination aux conditions l'art. 24^{ter} LAT. 1bis Une installation solaire au sens de l'art. 24ter, al. 2, let. a LAT, située sur des surfaces agricoles au sens de l'art. 16 LAT, a un avantage pour la production agricole lorsqu'elle peut être utilisée au profit de la culture sous-jacente et qu'elle permet d'obtenir des rendements plus élevés ou une meilleure qualité.	Il s'agit ici de faire une distinction entre les deux types d'installations solaires définis à l'article 24ter LAT, à savoir les installations solaires qui ne revêtent pas un intérêt national et qui sont situées dans les espaces ouverts hors des zones à bâtir et hors des surfaces agricoles utiles et les installations solaires situées sur des surfaces agricoles utiles. Ces dernières concernent l'agri-photovoltaïsme. Il est impératif de ne pas limiter le développement d'installations agri-photovoltaïques lorsqu'elles apportent un avantage pour la production agricole. C'est le cas notamment pour certains fruits et baies. Dans de tels cas, l'installation dépend d'une culture pérenne sous-jacente,

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	2 Lorsqu'une installation est soumise à une étude de l'impact sur l'environnement, elle doit faire l'objet d'une planification. Si l'installation est soumise à une obligation de planification, le projet doit reposer sur une base correspondante. 3 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas. 4 Le droit cantonal règle les compétences et la procédure pour l'exécution par substitution pour ce qui concerne l'obligation de démantèlement au sens de l'article 24ter, alinéa 3, LAT. 5 Pour garantir les frais occasionnés, la collectivité publique compétente dispose d'un droit de gage sur les terrains auxquels s'applique cette obligation de démantèlement. Le droit cantonal détermine dans quelle mesure des sûretés doivent être fournies pour couvrir les frais de démantèlement. 6 Le droit de gage visé à l'al. 5 prend naissance sans inscription au Registre foncier lorsque l'exécution par substitution est ordonnée et prime toute charge inscrite. L'article 836, alinéa 2, du Code civil s'applique par analogie.	c'est pourquoi le mot « indépendantes » doit être supprimé dans le titre. 1 Il ne peut y avoir aucune marge de manœuvre pour les installations solaires indépendantes sur les terres cultivées et en particulier sur les surfaces d'assolement. Les terres cultivées et les SDA doivent demeurer exclusivement réservées aux fins de l'agriculture. 1bis Les installations solaires au sens de l'art. 24ter, al. 2, let. a LAT offrent un avantage pour la production agricole lorsqu'elles permettent d'obtenir des récoltes quantitatives plus importantes ou de meilleure qualité. Cela est le cas, lorsque l'installation permet de protéger la culture sous-jacente, de la même manière que les filets ou les bâches de protection contre la grêle, la pluie ou les insectes ou que les installations pour l'ombrage ou l'arrosage. Un avantage purement économique pour l'agriculture ne suffit pas pour la réalisation de l'art. 24ter, al.2, let.a. Pour la réalisation d'installations solaires proches des centres de consommation, il existe suffisamment de possibilités. En premier lieu, il s'agit des toitures, des façades, des installations (p.ex. murs de protection contre le bruit), les toitures au-dessus des places et des installations de trafic. 5 Le propriétaire de l'installation et celui du terrain ne sont en général pas les mêmes. C'est pourquoi l'exigence de la Confédération n'est pas praticable. D'autres garanties sont nécessaires. Mais comme c'est de toute façon le canton qui est responsable de ces détails, l'exigence peut être supprimée sans être remplacée.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
Art. 32e Installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse (art. 24quater LAT)	1 Les installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse non ligneuses peuvent notamment être imposées par leur destination hors de la zone à bâtir, lorsque : a. l'installation ne peut pas être construite dans une zone à bâtir, la biomasse ne peut pas être valorisée par des installations conformes à l'affectation de la zone et il existe des raisons sérieuses de le faire. b. le site se trouve dans une zone peu sensible et est adjacent à des infrastructures légalement existantes, telles que des stations d'épuration des eaux usées, ou des postes de transformation électrique, ou à des bâtiments agricoles ou à des installations existantes similaires destinées à l'exploitation de l'énergie issue de la biomasse ; c. s'il existe à proximité une conduite dans laquelle Sur le site, le gaz extrait peut être injecté ou s'il existe une possibilité d'injection de l'électricité produite et une possibilité d'utilisation efficace de la chaleur produite ; et d. l'équipement routier est suffisant. e. aucune surface d'assolement ou autre sol arable n'est concerné. 2 S'il existe pour des besoins avérés de stockage intermédiaire du matériel de base ou des produits finis des sites en dehors des zones à bâtir, qui sont nettement plus avantageux qu'un site à l'intérieur des zones à bâtir ou des zones spéciales, les entrepôts correspondants peuvent	1 Avec l'art. 24ter, il y a une volonté politique déclarée que, sous certaines conditions, les installations de biogaz artisanales et industrielles, entre autres, puissent être liées à un site en dehors des zones à bâtir. Selon le législateur, une mise en œuvre doit toutefois se faire en fonction d'une utilité correspondante, qui s'appuie en premier lieu sur une desserte existante. Compte tenu de la conformité à l'affectation de la zone des installations de biogaz agricole situées en dehors des zones à bâtir, une telle opportunité n'est donnée, du point de vue de l'aménagement du territoire et de l'énergie, que si des surfaces situées en dehors des zones à bâtir et raccordées à des infrastructures d'installations existantes sont utilisées. En effet, le potentiel énergétiquement exploitable de la biomasse agricole peut déjà être mis en valeur par des installations conformes à l'affectation de la zone et soumises aux restrictions correspondantes en matière d'aménagement du territoire (cf. art. 34a OAT). En outre, le gaz n'est lié au site que s'il peut être injecté directement sur le site. Cela correspond également à la volonté du législateur 2 Selon la volonté du législateur, de telles infrastructures d'installations doivent également être autorisées en dehors des zones à bâtir, dans la mesure où cela semble approprié pour un approvisionnement sûr en énergie renouvelable. Les infrastructures de stockage des résidus de fermentation (produits finis) ne remplissent pas cet objectif. Nous demandons donc que de telles infrastructures ne soient pas autorisées en dehors des zones à bâtir. Dans ce contexte, nous attirons

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	également être considérés comme imposés par leur destination. Les sites situés sur des surfaces d'assolement ou d'autres surfaces arables ne sont pas liés à un site ou sont exclus. ³ Si l'installations requiert une planification, le projet doit se fonder sur une base correspondante. Les installations dont la quantité de biomasse non ligneuse traitée ne dépasse pas 10 000 45-000 tonnes par an ne sont pas soumises à l'obligation d'aménagement le territoire. ⁴ Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	l'attention sur le grand potentiel des infrastructures de stockage de lisier existantes mais inutilisées dans les exploitations agricoles, qui peuvent être utilisées comme capacités de stockage alternatives. ³ La valeur seuil fixée par le CF s'aligne sur la valeur légale des installations agricoles conformes à l'affectation de la zone (cf. art. 16a LAT). Cette assimilation n'a aucun fondement, car les installations conformes à l'affectation de la zone sont soumises à des restrictions beaucoup plus importantes en matière d'aménagement du territoire. La valeur seuil doit donc être adaptée nettement vers le bas.
Art. 32f Installations destinées à transformer de l'électricité renouvelable en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétiques (art. 24quater LAT)	¹ Les installations destinées à transformer de l'électricité renouvelable en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétiques sont imposées par leur destination hors de la zone à bâtir dans des zones peu sensibles ou dans des zones qui subissent déjà des atteintes importantes, si elles jouxtent des installations de production d'électricité renouvelable et sont desservies pour l'évacuation des agents énergétiques synthétiques générés. ² Si l'installation de production d'électricité renouvelable est soumise à une obligation d'aménager le territoire et qu'il faut donc créer une base dans un plan d'affectation, l'installation destinée à la transformation doit être incluse dans cette planification. Dans le cas contraire, les installations destinées à la transformation ne nécessitent une planification que si elles occupent plus de 51000 m² du sol.	

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	³ Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	
Art. 32g Réseaux thermiques (art. 24quinquies LAT)	¹ Les conduites de chaleur sont imposées par leur destination hors de la zone à partir, en particulier lorsque la liaison la plus directe possible passe par des zones non constructibles et que ce tracé permet une utilisation plus rationnelle de l'énergie. ² Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	La localisation des conduites de chaleur est importante pour l'agriculture à proximité des zones d'habitation, afin de fournir de l'énergie thermique de la ferme vers les zones d'habitation.
Art. 32h Installations de télécommunication mobile (art. 24bis, al. 1, deuxième phrase, LAT)	¹ En plus des cas prévus à l'article 24 ^{bis} alinéas 2 et 3 LAT, sont imposées par leur destination les installations de télécommunication mobile nécessaires, lorsqu'elles sont intégrées dans un pylône à haute tension ou aménagées d'une autre manière à l'intérieur de la silhouette d'une installations infrastructurelle existante. L'autorisation doit dépendre de l'existence de l'installation dans laquelle l'installation de téléphonie mobile sera intégrée. ² Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	
Section 4	Zones spéciales non constructibles	
Art. 33, titre Autres utilisations hors de la zone à bâtir	² Les constructions en lien avec l'agriculture ont la priorité sur d'autres utilisations non agricoles.	La marge de développement restante doit être réservée en premier lieu aux constructions conformes à l'affectation de la zone.
Art. 33a Zones non constructibles incluant des utilisations soumises à compensation	¹ Les mesures de compensation doivent dans tous les cas avoir pour effet de ne pas augmenter dans l'ensemble le volume total des constructions hors sol et de ne pas utiliser davantage de surfaces à des fins de construction. Les terres agricoles utilisées doivent être compensées	¹ Comme le prévoit correctement le projet, il convient de s'assurer que les terres cultivables qui sont entièrement perdues pour l'agriculture ou dont l'utilisation est limitée soient compensées. Les terres cultivables concernées doivent être compensées au moins avec la même qualité. Les terres cultivables comprennent

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
(art. 18bis LAT)	entièrement et de manière équivalente. Les terres agricoles comprennent toutes les surfaces agricoles utiles et les surfaces d'estivage selon l'OTerm. ² L'amélioration de la situation générale s'évalue sur la base d'une pesée des intérêts complète au regard des buts et principes de l'aménagement du territoire, en tenant compte en particulier de la structure du milieu bâti, de la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables et de la biodiversité. ³ Les utilisations soumises à compensation ne peuvent être réalisées et exercées que si les compensations et améliorations nécessaires ont été effectuées et aussi longtemps qu'elles subsistent.	les terres cultivées ou exploitées par l'agriculture. Quantitativement, il s'agit de la surface agricole utile. ² Seule l'intensification d'utilisations qui ne sont ni conformes à l'affectation de la zone ni liées au site peut être soumise à la compensation. Les utilisations conformes à l'affectation de la zone restent réalisables sans les conditions du présent article.
Art 34, al. 3	Sont enfin conformes à l'affectation de la zone, les constructions a. qui servent au logement indispensable à l'entreprise agricoles, y compris le logement destiné à la génération qui prend sa retraite. b. qui servent au logement des apprentis et des stagiaires pour un besoin avéré. c. qui servent au logement temporaire des travailleurs saisonniers en cas de besoin avéré jusqu'à 100m². En cas de besoin avéré, les logements plus grands doivent être réalisés dans le cadre de procédures de planification au sens de l'art. 16a, al. 3, LAT. Le logement temporaire doit être enlevé si le besoin de l'exploitation ne peut plus être prouvé.	

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	3bis le logement est indispensable pour les entreprises agricoles au sens de l'article 7 LDFR.	
Art 34a, al 1bis	1bis Sont également admissibles les constructions et les installations nécessaires pour la production de chaleur à partir de biomasse ligneuse et à la distribution de la chaleur produite. si a. les installations nécessaires sont placées dans des bâtiments centraux existants à l'intérieur de l'exploitation agricole et qui ne sont plus utilisés pour l'agriculture, et b. les différentes parties de l'installation répondent aux normes actuelles de haute efficacité énergétique.	Avec la base juridique nouvellement adaptée de l'art. 16a LAT, le législateur confirme sa volonté de faciliter les dispositions relatives à la production d'énergie à partir de la biomasse dans les exploitations agricoles. Cette volonté a toujours englobé l'utilisation de la biomasse ligneuse. Une limitation aux bâtiments existants de la production d'énergie à partir de la biomasse ligneuse ne peut toutefois être déduite ni de la disposition légale en vigueur ni de celle proposée. Cette restriction n'a aucun fondement dans la loi sur l'aménagement du territoire. Au contraire, les installations de biomasse sont également autorisées dans les nouveaux bâtiments et constructions. L'ordonnance sur l'aménagement du territoire devrait être adaptée en conséquence. De même, le critère de subordination de la biomasse non ligneuse de l'art. 34a, al. 3 OAT n'a plus de raison d'être. La suppression de cette exigence est donc expressément saluée.
Art. 34a, al. 3	3 L'installation complète doit contribuer à une utilisation efficace des énergies renouvelables.	
Section 5a	Priorité de l'agriculture dans la zone agricole	
Art. 38a (Art. 15 LAT)	1 Les classements en zone à bâtir et les changements d'affectation qui peuvent entraîner un besoin de protection plus élevé du point de vue du droit de l'environnement et, par conséquent, des restrictions de l'utilisation ou de l'activité d'exploitations agricoles situées à proximité, ne sont possibles que si le canton désigne la zone à bâtir	Dans la pratique actuelle, la protection contre les nuisances et l'aménagement du territoire ne sont pas coordonnés. Il en résulte que l'aménagement du territoire crée des situations qui sont interdites par la législation sur les immissions. En conséquence, des exploitations agricoles existantes ont été contraintes, par des modifications de la zone à bâtir, de déplacer des étables. Pour

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	concernée comme zone au sens de l'art. 15 al. 4bis LAT. Le site d'exploitation concerné ne doit pas être limité dans ses possibilités de développement futur. ² Les cantons font usage de la possibilité de réduire la protection contre les immissions lors d'un classement en zone à bâtir ou d'un changement d'affectation, sauf si des intérêts publics supérieurs essentiels sont en jeu.³ Les coûts occasionnés aux exploitations agricoles proches par les classements en zone à bâtir ou les changements d'affectation sont supportés par les pouvoirs publics.	modifier réellement cette évolution indésirable du point de vue de l'aménagement du territoire, la nouvelle norme légale ne suffit pas. Il s'agit de préciser que si le canton ne planifie pas de zone de superposition des odeurs en cas de besoin, il ne peut pas procéder au classement ou au changement d'affectation. L'alinéa 3 ne précise pas si la commune finance une relocalisation afin de ne pas devoir affecter la zone à bâtir à une zone de transfert d'odeurs. Cela va dans le sens de la compensation des avantages et des inconvénients liés à la planification, conformément à la LAT.
Art. 38abis (Art. 16, al. 4 LAT)	¹ La priorité de l'agriculture et de ses besoins par rapport aux utilisations non agricoles dans la zone agricole s'applique à toutes les décisions d'aménagement ayant des incidences sur le territoire. ² Dans l'esprit des objectifs constitutionnels relatifs à la sécurité alimentaire et à la sécurité de l'approvisionnement, la production agricole de denrées alimentaires est considérée comme un intérêt public d'importance nationale dans les zones agricoles lors des décisions d'aménagement et notamment lors de la pesée des intérêts.	Afin d'éviter tout malentendu sur le fait que la priorité ne concerne que les nuisances, il convient de définir la priorité générale dans l'ordonnance. Il faut notamment préciser que la priorité s'applique à toutes les planifications dans la zone agricole. En référence à l'art. 104a de l'Ingres, nous attendons que la production agricole de denrées alimentaires soit prise en compte dans la pesée des intérêts en tant qu'intérêt public d'importance nationale. La pratique actuelle, qui oppose chaque projet de construction aux intérêts publics, n'est pas appropriée pour garantir l'utilisation de la zone agricole à long terme.
Art. 38ater (art. 16, al. 5 LAT)	+L'autorité compétente accorde des allègements au sens du droit de la protection de l'environnement à l'intérieur de la zone agricole pour autant que l'intérêt à la priorité accordée à l'agriculture l'emporte sur l'intérêt au respect de la distance minimale de protection contre les odeurs ou des dispositions relatives à la protection contre le bruit.	La formulation proposée ne permet pas d'exploiter pleinement la marge de manœuvre juridique. Il faut notamment renoncer à la notion de « distance minimale », car celle-ci n'est pas pertinente sur le plan juridique aujourd'hui et ne peut être utilisée qu'à titre indicatif. En lieu et place, il convient d'établir le principe de la priorité en matière d'émissions. Deuxièmement, il convient de préciser, en accord avec la priorité, que la zone agricole n'est pas une zone habitée au sens de

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	1 Les émissions provenant de l'activité agricole doivent en principe être tolérées dans la zone agricole au sens de la priorité prévue à l'art. 16, al. 4 LAT. 2 La zone agricole n'est pas une zone habitée au sens de l'annexe 2, chiffre 512 de l'ordonnance sur la protection de l'air. 3 L'intérêt de La priorité à l'agriculture prévaut notamment en tout état de cause lorsque : a. L'usage d'habitation l'utilisation concernée est postérieure à l'usage agricole ; b. l'utilisation concernée n'a été autorisée ni conformément à la zone ni en fonction de l'emplacement ; c. le logement concerné a été autorisé en tant que logement agricole ; ou d. le logement concerné fait partie, du point de vue des droits réels, d'une exploitation agricole dont émanent les nuisances. 4 Une distance minimale réduite peut être utilisée comme évaluation sommaire pour estimer les immissions excessives. La distance minimale réduite n'est pas pertinente et peut alors être inférieure s'il est prouvé qu'il n'y a pas lieu de s'attendre à des immissions excessives. 5 Dans la zone agricole, les immissions d'odeurs provenant de l'activité agricole sont considérées comme excessives au sens de l'art. 2, al. 5, let. b, OPair, lorsque plus de 30 pour cent d'heures d'odeurs (selon la définition de la recommandation sur les odeurs) par an ou plus de 80 pour	l'ordonnance sur la protection de l'air, mais une zone dans laquelle l'activité agricole est prioritaire et où l'habitation ne serait prévue que si elle est nécessaire à l'activité agricole, à l'instar d'une zone artisanale. L'alinéa 3 est beaucoup trop vague et donne lieu à de nombreuses interprétations juridiques. Il convient donc de définir quand la priorité s'applique dans tous les cas. Outre l'usage résidentiel, il existe de nombreuses autres utilisations non conformes à la zone agricole. Celles-ci doivent être prises en compte dans leur ensemble, en particulier lorsqu'elles ne sont ni conformes à la zone ni liées au site. L'appartenance de l'habitation ne doit pas seulement s'appliquer à une exploitation individuelle, mais à l'ensemble de l'agriculture. Dans le cas des groupes d'exploitations, le problème de la trop grande proximité des logements de l'exploitation voisine subsiste. Afin que les éventuels logements non agricoles soient également inclus, il convient de préciser qu'il s'agit d'une appartenance « réelle » et non fonctionnelle. L'alinéa 4 utilise désormais la distance minimale comme mesure pour une évaluation approximative, sans toutefois qu'elle soit considérée comme une prescription légale. L'alinéa 5 définit maintenant, sur la base de l'ordonnance sur la protection de l'air et de la recommandation sur les odeurs, quand l'odeur est excessive. Comme il n'existe pas de valeurs limites pour le bruit à ce niveau de détail, la règle relative aux odeurs doit être utilisée par analogie. L'alinéa 6 est central et doit être inversé : Seule la personne concernée peut porter plainte. Il ne doit plus arriver que des personnes ou associations non concernées déposent une plainte

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	cent d'heures d'odeurs par rapport à un mois se produisent dans des lieux où l'habitation n'est pas liée à l'exploitation. Ces valeurs s'appliquent par analogie au bruit. ⁶ Les plaintes pour odeurs ou bruit ne peuvent être déposées que par les personnes directement concernées par les immissions d'odeurs ou de bruit . Si les personnes concernées par les immissions sonores ou olfactives acceptent les allègements, l'autorité compétente en tient compte dans la pesée des intérêts comme indice que l'intérêt à la priorité de l'agriculture prévaut. 4 En cas de plainte contre les odeurs ou le bruit, en cas de non-respect éventuel des dispositions relatives aux odeurs ou au bruit ou en cas d'allègements envisagés, il faut d'abord notamment vérifier si : e. l'usage non agricole touché par les immissions existent est légalement et conforme à l'affectation de la zone ou au site; et f. il n'y a pas de motifs de révision pour l'autorisation de l'usage à des fins non agricoles. ⁷ Si une construction ou une installation hors de la zone à bâtir est affectée à un usage qui nécessite une protection plus élevée du point de vue du droit de l'environnement, une autorisation de construire est nécessaire. Cette autorisation devient caduque s'il y a incompatibilité avec le droit de la protection de l'environnement.	et occasionnent des frais énormes alors que personne n'a réellement été dérangé. En outre, il faut éviter de mettre en péril la priorité par des utilisations résidentielles contraires à la zone. Cela n'a aucun sens du point de vue de l'aménagement du territoire.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
Art. 39, titre et al. 1 et 3 Constructions protégées en tant qu'éléments caractérisitques du paysage	¹ Abrogé ³ Des autorisations ne peuvent être délivrées sur la base du présent article que si les caractéristiques essentielles de l'aspect extérieur, de la structure architecturale de la construction et des environs sont conservées.	
Art. 42, al. 3, let. a et al. 4 et 5	³ La question de savoir si l'identité de la construction ou de l'installation est respectée pour l'essentiel est à examiner en fonction de l'ensemble des circonstances. Les règles suivantes doivent en tout cas être respectées: a. à l'intérieur du volume bâti existant, la surface brute de plancher imputable ne peut pas être agrandie de plus de 60 % ; cette valeur peut, à l'intérieur du volume bâti, être dépassée, dans la mesure où cela est nécessaire, dans les constructions agricoles utilisées en tant que résidence principale selon l'ancien droit, pour atteindre au total une surface brute de plancher imputable de 100 m², si la construction est entièrement équipée et s'il est garanti que l'habitation est utilisée comme résidence principale. ⁴ Ne peut être reconstruite que la construction ou l'installation qui pouvait être utilisée conformément à sa destination au moment de sa destruction ou de sa démolition et dont l'utilisation répond toujours à un besoin. Le volume bâti ne peut être reconstruit que dans la mesure correspondant à la surface admissible au sens de l'al. 3, let. b, les agrandissements étant entièrement	L'extension mesurée de l'utilisation résidentielle à l'intérieur du volume bâti existant est particulièrement judicieuse pour les constructions agricoles régies par l'ancien droit. Pour les constructions contraires à l'affectation de la zone, nous émettons des réserves car, à long terme, le potentiel de conflit augmenterait et l'activité agricole serait menacée. Il est donc d'autant plus important de réglementer efficacement la priorité de l'agriculture dans la zone agricole, comme nous le proposons plus loin. Nous partons du principe que les bâtiments d'habitation de l'agriculture conformes à l'affectation de la zone continueront à être autorisés via l'art. 16a, al. 1 LAT ou l'art. 24, al. 3 OAT.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	comptabilisés. Si des raisons objectives l'exigent, l'implantation de la construction ou de l'installation de remplacement peut légèrement différer de celle de la construction ou de l'installation antérieure. 5 Les installations solaires visées à l'art. 18a, al. 1, LAT, ne sont pas prises en compte dans l'examen selon l'art. 24c, al. 4, LAT. Une isolation extérieure nécessaire à un assainissement énergétique, une surélévation de la toiture nécessaire à l'isolation, tout comme l'aménagement d'une installation solaire peuvent être autorisés, même s'ils entraînent un dépassement des limites fixées à l'al. 3 let. a ou b. Ils n'entraînent pas à eux seuls l'application de l'al. 3, let. b au lieu de l'al. 3 let. a.	
Art. 42a, al. 1	1 Un agrandissement peut être admis conformément à l'art. 24d, al. 1 et 3, LAT s'il est indispensable nécessaire pour un usage d'habitation répondant aux normes usuelles ou pour un assainissement énergétique.	« Indispensable » est exagéré et conduit à des solutions absurdes.
Art. 42b, al. 1, 2 et 6bis	1 La transformation destinée à la détention de petits animaux à titre de loisir est assimilée à un agrandissement de l'utilisation à des fins d'habitation du bâtiment d'habitation situé à proximité et doit être comptabilisée comme surfaces brutes annexes dans les cas visés à l'art. 42, al. 3, let. b. 2 <i>Abrogé</i> 6bis Les étables pour petits animaux qui existaient légalement et qui ont été détruites par force majeure peuvent être reconstruites.	Les chevaux et les animaux de rente utilisés à titre de loisir ne devraient pas être concernés. Ils sont soumis à des règles différentes.
Art. 43, al. 4-6	4 La reconstruction est régie par les al. 1 à 3 pour les établissements de restauration et d'hébergement créés	

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	selon l'ancien droit et par l'art. 42 pour les autres constructions et installations à usage commerciale érigées selon l'ancien droit. 5 Les constructions et installations qui sont supprimées ailleurs dans le même compartiment de terrain et qui étaient légalement destinées à un usage commercial qui n'était pas imposé par sa destination peuvent donner droit à des agrandissements supplémentaires d'établissements d'hôtellerie. Le nombre de lits ne doit pas dépasser 100. Les agrandissements supplémentaires ne doivent pas créer un volume de bâtiment hors sol ni une surface au sol des bâtiments supérieurs à celui qui serait supprimé ailleurs. Sont notamment déterminants la nécessité pour l'exploitation, l'ampleur des améliorations prévues et les améliorations qui peuvent être obtenues par des mesures compensatoires. 6 Les établissements de restauration et d'hébergement autorisés en vertu des al. 4 ou 5 doivent rester à disposition de l'usage autorisé ou, dès que le besoin ou l'intérêt disparaît, être démolis.	
Art. 43a, al. 2	2 Les assainissements énergétiques présentant un intérêt public prépondérant peuvent être autorisés sur la base d'une évaluation au cas par cas, pour autant que la présente section ne contienne pas de règles spéciales.	
Section 6a	Police des constructions hors de la zone à bâtir	
Art. 43b Exigences en matière de droit cantonal	+ Le droit cantonal relatif à l'application de l'art. 25, al. 3 LAT doit au moins être conçu de manière à ce que :	L'exécution opérationnelle du droit de l'aménagement du territoire est du ressort des cantons. En particulier dans les affaires de police, la Confédération n'a pas de directives d'exécution à

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	a.—les interdictions d'utilisation ordonnées et les mesures ordonnées pour les faire respecter sont à mettre en œuvre dans les 30 jours suivant la notification de la décision, s'il n'est pas rendu vraisemblable que l'utilisation est licite ; b.—les décisions de rétablissement de l'état conforme au droit sont prises dans le cadre d'une seule procédure, de telle sorte qu'après l'entrée en force de la décision et l'expiration du délai imparti, le rétablissement de l'état conforme au droit puisse être effectué par substitution ; c.—dans les procédures d'autorisation de construire, la légalité des constructions et installations existantes soit examinée au moins sommairement, que l'autorisation de construire soit, le cas échéant, assortie de décisions au sens de la let. b et qu'il soit garanti que les éventuelles mesures de rétablissement de l'état conforme au droit soient exécutées à une date déterminée. 2 Les cantons dotent l'autorité visée à l'article 25 alinéas 2 et 3 LAT des compétences décisionnelles et des ressources nécessaires à l'accomplissement des tâches prévues par l'article 25 alinéa 3 LAT.	donner. Elle peut et doit partir du principe que les cantons s'acquittent correctement de leur tâche.
Art. 43c Délai subsidiaire et obligation de motiver	+ Les obligations découlant des décisions de la police des constructions doivent être remplies dans un délai de 180 jours, si ni la décision ni le droit cantonal ne fixe un autre délai. Les délais fixés dans les décisions doivent en principe être nettement plus courts.	Supprimer. La prérogative doit rester aux cantons.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	2 Celui qui fait valoir que des constructions ou des installations formellement illégales peuvent être autorisées a posteriori ou que le rétablissement de l'état conforme au droit est exceptionnellement disproportionné a l'obligation de le justifier. Il en va de même de celui qui fait valoir qu'un délai plus long doit exceptionnellement être fixé pour une interdiction d'utilisation au sens de l'article 43b alinéa 1 lettre a.	
Art. 43d Prime de démolition	1 L'assemblée fédérale approuve les moyens financiers pour les contributions fédérales à la prime de démolition avec un crédit d'engagement pluriannuel. 2 La Confédération garantit des contributions aux dépenses des cantons pour la prime de démolition à hauteur de 50%.	La prime à la démolition, principal instrument de ce projet, doit être financée. Conformément à la loi, la Confédération doit participer aux coûts. Lors de l'entrée en vigueur de la LAT2, il doit être clair qui contribue et à quelle hauteur. Dans le cas contraire, les cantons ne pourront pas poursuivre leurs objectifs à temps. Comme la Confédération impose aux cantons l'objectif de stabilisation, elle doit prendre en charge au moins la moitié des coûts.
Art. 52b Dispositions transitoires relatives à la modification du ...	1 Les propriétaires fonciers et toute autre personne intéressée peuvent remettre aux autorités cantonales compétentes des documents susceptibles d'apporter ou de faciliter la preuve que certains bâtiments ou surfaces imperméabilisées étaient déjà existants au 29 septembre 2023. 2 La Confédération, les cantons et les communes archivent les photographies aériennes, les images satellites et les autres bases de données appropriées qui pourraient faciliter ultérieurement la reconstitution des bâtiments et des surfaces imperméabilisées existants au 29 septembre 2023.	

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	La désignation des cantons au sens de l'article 38b alinéa 3 LAT et de l'article 25e alinéa 4 fait l'objet d'une annexe à la présente ordonnance.	

Ordonnance sur la géoinformation (RS 510.620)								
Annexe 1 Les identificateurs ... - ... sont modifiés comme suit :	Description	Base légale	Service compétent (RS 510.62, art. 8, al. 1) [Service spécialisé de la Confédération]	Géodonnées de référence	Cadastre RDPPF	Niveau d'autorisation d'accès	Service de téléchargement	Identificateur
	État de référence des bâtiments et de l'imperméabilisation du sol hors des zones à bâtir	RS 700 art. 1 et 8d RS 700.1 art. 25c	Cantons [ARE]			A	X	...
	Modification des bâtiments et de l'imperméabilisation du sol hors des zones à bâtir	RS 700 art. 1 et 8d RS 700.1 art. 25d	Cantons [ARE]			A	X	...



Arbeitskreis Denkmalpflege
Groupe de travail protection du patrimoine
Gruppo di lavoro protezione del patrimonio

Saskia Roth, Co-Präsidentin
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Kanton Zug
Hofstrasse 15
6300 Zug
saskia.roth@zg.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zug, 1. Oktober 2023

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien).

Stellungnahme des Arbeitskreises Denkmalpflege

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPG 2 zu äussern.

Der Arbeitskreis Denkmalpflege (AKD) ist ein Verein, dessen knapp 400 Mitglieder im Bereich Baukultur, Denkmalpflege und Kulturerbe tätig sind. Entsprechend liegt der Fokus der vorliegenden Stellungnahme auf der Kulturerbepolitik unter besonderer Beachtung der Baukultur.

Würdigung und Erwägungen

Der AKD begrüsst und stützt die vorgeschlagenen neuen Artikel und Anpassungen in der VRPG grundsätzlich. Insbesondere schätzen wir die durch die neu geschaffenen und angepassten Artikel erfolgte Konkretisierung der Grundsätze für die Planung und den Bau von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, namentlich Solaranlagen, sowie weiterer Infrastrukturen. Im Bericht wird betont, dass die Energieversorgung «mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten» gesichert werden soll.¹

Mit Blick auf die Grundsätze der Strategie Baukultur und der darin angestrebten qualitativen Aufwertung unserer gebauten Umwelt von Bedeutung sind der umfangreiche 3. Abschnitt mit Artikel 32, Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen und insbesondere die wiederholten

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 19. Juni 2024, S.9.

Verweise auf die in jedem Fall zu erfolgende umfassende Interessensabwägung (Art. 32d Abs. 3; Art. 32e Abs. 4; Art. 32f Abs. 3; Art. 32g Abs. 3 sowie Art. 32h Abs. 2). Im selben Sinne hervorzuheben ist ausserdem Art. 33a Abs. 2, der festhält, dass bei zu kompensierenden Nutzungen eine Verbesserung der Gesamtsituation explizit «mit Blick auf Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität» angestrebt werden und Planungs- und Bauvorhaben auf alle diese gleichberechtigten Interessen geprüft werden müssen.

Als problematisch und unzeitgemäss erachtet der AKD indessen Art. 32a^{bis} Abs. 1, Bst. f, der für Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen (Arbeitszonen) eine generelle Bewilligungsfreiheit vorsieht.

Durch die Bewilligungsbefreiung in Industrie- und Gewerbebezonen unterliegen fassadenmontierte Solaranlagen keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industriezonen befinden, sondern in kleinräumig zonierte Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen. Unter dem Aspekt der Verdichtung und der aufgrund der Wohnungsnot vorangetriebenen Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnzonen werden sich Industrie- Gewerbe- und Wohnzonen zunehmend verbinden bzw. verändern. Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitszonen als «verhältnismässig wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten.² Zudem gibt es auch in Industrie- und Gewerbebezonen Baudenkmäler und geschützte Ortsbilder, die sensibel sind und eine Überprüfung der Bewilligungsfähigkeit für die Solaranlage zwingend notwendig ist.

Die Bewilligungsbefreiung steht in einem erstaunlichen Widerspruch zum nachfolgenden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen».³ Die mit Art. 32^{bis} Abs. 1 Ziff. f. vorgesehene Bestimmung für den Bau von Solaranlagen an Fassaden widerspricht daher grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

Antrag: Mit Verweis auf die oben angeführten Erwägungen beantragt der AKD, Art. 32^{bis} Abs. 1 f. ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die sorgfältige Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Saskia Roth
Co-Präsidentin

² Ebd. S. 20.

³ Ebd. S. 21.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Einreichung per Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Stellungnahme der Alliance Patrimoine

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Raumplanungsverordnung äussern zu können.

Alliance Patrimoine ist ein Zusammenschluss von vier Organisationen: Archäologie Schweiz AS, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK, Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE sowie Schweizer Heimatschutz SHS. Gemeinsam setzen wir uns für den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes der Schweiz ein. Basierend auf diesem Interessenschwerpunkt beschränkt sich unsere Stellungnahme auf Artikel und Sachverhalte, die expliziten oder impliziten Bezug zu den damit verbundenen Aspekten und Fragestellungen haben.

Würdigung des Verordnungsvorschlags

Alliance Patrimoine begrüsst und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf der Raumplanungsverordnung (E-RPV) grundsätzlich. Sie begrüsst insbesondere die **Konkretisierung der Grundsätze für die Planung und den Bau von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien**. Im Bericht wird betont, dass die Energieversorgung «mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten» gesichert werden soll.¹

Mit Blick auf die Grundsätze der Strategie Baukultur und der darin angestrebten qualitativen Aufwertung unserer gebauten Umwelt von Bedeutung sind der umfangreiche 3. Abschnitt mit Artikel 32, Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen und insbesondere die wiederholten Verweise auf die in jedem Fall zu erfolgende umfassende Interessensabwägung (Art. 32d Abs. 3; Art. 32e Abs. 4; Art. 32f Abs. 3; Art. 32g Abs. 3 sowie Art. 32h Abs. 2). Im selben Sinne hervorzuheben ist ausserdem Art. 33a Abs. 2, der festhält, dass bei zu kompensierenden Nutzungen eine Verbesserung der Gesamtsituation explizit «mit Blick auf Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Bau-

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 19. Juni 2024, S.9.

kultur, Kulturland und Biodiversität» angestrebt werden und Planungs- und Bauvorhaben auf alle diese gleichberechtigten Interessen geprüft werden müssen.

Hintergrund der Verordnungsrevision bilden das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023 («Mantelerlass») sowie die Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Die folgenden Erwägungen und Anträge von Alliance Patrimoine beziehen sich auf zwei Themenfelder: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden sowie die Ausgestaltung der Abbruchprämien.

Solaranlagen an Fassaden: Erwägungen zu Art. 32a^{bis} E-RPV

Die Bestimmungen in Art. 18a RPG zur Ausnahme von genügend angepassten Solaranlagen von der Bewilligungspflicht werden in Art. 32a^{bis} E-RPV konkretisiert. Die neuen Verordnungsbestimmungen beziehen sich somit nicht auf Kulturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung. Diese bleiben weiterhin bewilligungspflichtig. An diesem Grundsatz muss auch künftig festgehalten werden.

Alliance Patrimoine anerkennt den grundsätzlich umsichtigen Vorschlag für die Bewilligungsfähigkeit von Solaranlagen an Fassaden (Art. 32a^{bis}). Es ist festzuhalten, dass es für die Bewilligungsfähigkeit hohe sachgerechte Grenzen braucht, um weiterhin eine qualitätsvolle Baukultur zu erreichen. Es sind an die Bewilligungsfreiheit von Fassadensolaranlagen *mindestens* die gleich hohen Anforderungskriterien für eine «genügende Anpassung» wie für jene auf Dächern zu stellen.

Solaranlagen an Fassaden treten bekanntlich deutlicher in Erscheinung als Solaranlagen auf Dächern. Aus diesem Grund braucht es die erwähnten hohen Grenzen. Dies gilt für Siedlungen, welche wegen der Verdichtung zusätzlich gefordert sind, sowie für Einzelobjekte. Überdies können Solaranlagen, die die genannten Kriterien nur mangelhaft erfüllen und daher nicht bewilligungsfrei sind, weiterhin auf der Grundlage einer Baubewilligung realisiert werden.

Eingriffe an bestehende Fassaden wirken sich unmittelbar auf das Erscheinungsbild des Gebäudes aus. Die Anordnung, Form sowie die farbliche und materielle Gestaltung der Solarmodule hat einen grossen Einfluss sowohl auf die optische Wirkung als auch auf die Akzeptanz von Solaranlagen. Bereits wenige einfache Grundsätze, welche die Effizienz der Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigen, tragen zur einer guten Gesamtwirkung und genügenden Anpassung bei. Aufgrund des hohen Wirkungsgrades ist der Einfluss auf den öffentlichen Raum gross. Dem sollte besser Rechnung getragen werden.

In diesem Sinne überzeugen die vorgeschlagenen Absätze 1 und 2 E-RPV zu Art. 18a RPG durch klare Kriterien, die Alliance Patrimoine unterstützt. Begrüssenswert wäre indes, wenn die in Abs. 1 genannten Kriterien (Bst. a-d) äquivalent zu Abs. 2 teils kumulativ anzuwenden wären, da wie beschrieben, Eingriffe in bestehende Fassaden aufgrund ihrer hohen Sichtbarkeit und damit ihrer hohen Wirkung auf die Umgebung besonders hohe Ansprüche zu erfüllen haben.

Antrag zu Art. 32a^{bis} Abs. 1

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine <u>oder mehrere</u> der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
--

Als problematisch und unzeitgemäss erachtet Alliance Patrimoine den Bst. f von Art. 32a^{bis}, Abs. 1. In diesem wird für Solaranlagen an Fassaden in «Arbeitszonen» eine generelle Bewilligungsfreiheit vorgesehen. Diese Bewilligungsbefreiung ist grundsätzlich in Frage zu stellen, da die Zonenzugehörigkeit kein eigentliches Anpassungsmerkmal darstellt. Sie ist gesetzessystematisch fremd und steht im Widerspruch zum nachfol-

genden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen».²

Inhaltlich ist störend, dass Fassadensolaranlagen in Arbeitszonen somit keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung unterliegen. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industriezonen befinden, sondern in kleinräumig zonierten Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen (beispielsweise Weiler- und Kleinsiedlungszonen).

Mit der Verdichtung und Wohnungsnot wird die Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnzonen vorangetrieben – Arbeitszonen und Wohnzonen werden sich zunehmend verbinden und verändern (gemischte Zonen). Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitszonen als «verhältnismässig wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten.³

Die mit Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. f vorgesehene Bestimmung widerspricht grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

Antrag zu Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. f

f Ersatzlos streichen.

Weiter empfiehlt Alliance Patrimoine die Ergänzung eines neuen Bst. e bei Art. 32a^{bis} Abs. 2, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei Gebäuden, welche an den öffentlichen Raum grenzen, weiterhin in einer Baubewilligung festgehaltene Auflagen zu erfüllen sind. Dies stützt in unserer Wahrnehmung die hervorragende Stellung von Gebäuden, welche dem öffentlichen Raum zugewandt sind und für die besonders hohe Gestaltungsmerkmale der Baukultur und damit auch der Fassadengestaltung zu gelten haben.

Antrag zu Art. 32a^{bis} Abs. 2 Bst. e (neu)

e Sie liegen an einer vom öffentlichen Raum abgewandten Fassade.

Alliance Patrimoine begrüsst, dass mit dem vorliegenden Entwurf auf die kantonale Hoheit Rücksicht genommen wird, indem diese mit Art. 32a^{bis} Abs. 3 und 4 explizit erwähnt wird. So können die Kantone die Bewilligungsfreiheit weiter fassen und sie können auch weitergehende Einpassungsanforderungen erlassen, welche sich aus gebietsbezogenen kantonalen und kommunalen Gestaltungsvorschriften ergeben.

In Bezug auf die kommunalen Gestaltungsvorschriften, welche in Bst. e bei Art. 32a^{bis} Abs. 1 genannt werden, empfiehlt sich deren Berücksichtigung in Abs. 4.

Antrag zu Art. 32a^{bis} Abs. 4

4 Das kantonale oder kommunale Recht kann innerhalb der Bauzone weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.

² Ebd. S. 21.

³ Ebd. S. 20.

Ausgestaltung der Abbruchprämien: Erwägungen zu Art. 43d (neu) E-RPV

Bei der zweiten Etappe zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) wird mit Artikel 5a eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen eingeführt. Die Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein wichtiger Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Trotzdem sind im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen.

Aus Sicht der Alliance Patrimoine ist es besonders wichtig, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten oder für illegal erstellte Bauten benutzt wird.

Alliance Patrimoine bedauert zudem, dass eine Regelung fehlt zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden.

Antrag: Änderungsvorschlag Art. 43d (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d: 6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d:

Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch

- unrechtmässig erstellter Bauten
- von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
- materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Alliance Patrimoine

Nicole Bauermeister
Direktorin GSK

Ellen Thiermann
Zentralsekretärin Archäologie Schweiz

Sebastian Steiner
Geschäftsführer NIKE

David Vuillaume
Geschäftsführer Schweizer Heimatschutz

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
CH-3003 Bern

Antje Kanngiesser

Alpiq Holding AG
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
alpiq.com

Elektronisch an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Lausanne, 08. Oktober 2024

Vernehmlassung 2024/54: Alpiq Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Raumplanungsverordnung Stellung zu nehmen.

Die sichere Versorgung der Schweiz mit erneuerbarer Energie stellt eine enorme Herausforderung dar. Bis ins Jahr 2050 muss die jährliche inländische Stromerzeugung um wenigstens 50 TWh gesteigert werden, damit die wegfallende Produktion aus Kernkraftwerken und Wasserkraft kompensiert und der steigende Bedarf aufgrund von Elektrifizierung und Bevölkerungszuwachs gedeckt werden können.

Als eine der grössten Schweizer Stromproduzentinnen unterstützt Alpiq die Bestrebungen, die Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien durch die Anpassung der raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen und die Vereinfachung der Bewilligungsverfahren weiter voranzubringen. Für den Abtransport des produzierten Stroms aus den Produktionsanlagen braucht es aber auch die nötigen netzseitigen Anschlüsse und Leitungen. Damit eine möglichst rasche Inbetriebsetzung von Produktionsanlagen gewährleistet werden kann, muss für die netzseitigen Anschlüsse und Leitungen raumplanungsrechtlich und elektrizitätsrechtlich die Konformität bezüglich Standortgebundenheit und Bewilligungserfordernis hergestellt werden. Diesbezüglich sehen wir noch einigen Verbesserungsbedarf.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 32f RPV Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Antrag:

¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur von erneuerbarer Elektrizität anschliessen. und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind.

Begründung: Die Vorgabe, bereits eine Erschliessung des Abtransports zu verlangen, ist einschränkend und gesetzlich so nicht explizit vorgesehen. Wenigstens sollte auch eine zusätzliche verhältnismässige Erschliessung des Abtransports erlaubt sein.

Antrag:

^{1bis} (neu): Wird die Standortgebundenheit einer Anlage gestützt auf Absatz 1 bejaht, so gilt dies auch für die Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie oder des gasförmigen oder flüssigen Energieträgers aus diesen Anlagen benötigt werden.

Begründung: Die elektrischen Anlagen zur Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung von elektrischer Energie sowie Anlagen zur Umwandlung und Speicherung von gasförmigen und flüssigen Energieträgern sollen generell als standortgebunden gelten, wenn sie für eine standortgebundene Produktionsanlage erforderlich sind. Ohne Möglichkeit des Abtransports der produzierten Elektrizität bzw. des gasförmigen oder flüssigen Energieträgers erfüllt eine Erzeugungsanlage ihren Zweck nicht. Auf der Verordnungsstufe muss eine Gleichbehandlung zwischen den Erzeugungsanlagen und der Stromnetzinfrastuktur geschaffen werden. Es ist unverständlich, weshalb Erzeugungsanlagen, wie Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in andere Energieträger, das Kriterium der Standortgebundenheit erfüllen können, Stromnetze, die diese Anlagen anschliessen müssen, jedoch nicht. Noch stossender ist die Tatsache, dass gemäss Artikel 32g nRPV thermische Netze standortgebunden sein können, Stromnetze jedoch nicht. Für die Energiewende ist es essenziell, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastuktur für Anschlüsse von Erzeugungsanlagen gleichzeitig mit Kraftwerken geplant und in Betrieb genommen werden können. Um die Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in andere Energieträger auch ausserhalb der Bauzonen effizient anschliessen zu können, müssen auch die dafür notwendigen Bauten und Anlagen, die für den Transport der Elektrizität in beide Richtungen erforderlich wären, ebenfalls ausserhalb der Bauzonen als standortgebunden gelten.

Antrag:

² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung bedürfen nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 5 000 m² Boden beanspruchen.

Begründung: Der Entwurf berücksichtigt nicht den typischen Fall, dass Anlagen zur Umwandlung heute meist bei bestehenden Produktionsanlagen gebaut werden (namentlich bei Laufwasserkraftwerken). Der Wortlaut des Entwurfs scheint nur auf den Fall abzielen, dass eine neue Produktionsanlage gebaut wird. Dadurch entsteht das Risiko, dass auch kleine Anlagen zur Umwandlung, falls sie bei einer bestehenden Produktionsanlage gebaut werden, plötzlich einer Planungspflicht unterliegen.

Antrag:

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Anlage zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan, Ammoniak oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.

Begründung: Damit der Ausbau der erneuerbaren Energien tatsächlich beschleunigt erfolgen kann, müsste bei der Interessenabwägung die Begründungslast anders verteilt werden. Damit kann sich der Projektant für die Interessenabwägung eher knapp halten, während allfällige Einsprecher sowie Behörden die Aufgabe zukommt, die massgebenden öffentlichen (und privaten) Interessen darzulegen, die gegen das Erteilen einer Ausnahmegewilligung sprechen können. Gestützt darauf soll dann die Interessenabwägung erfolgen. Wenigstens sollte nicht durch die zusätzliche Anforderung einer «umfassenden» Interessensabwägung Rechtsunsicherheit geschaffen und die Hürden in Bewilligungsverfahren für notwendige Infrastrukturanlagen erhöht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion steht Ihnen Birgit Mosler (birgit.mosler@alpiq.com) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG

Antje Kanngiesser
CEO

Amédée Murisier
Head Switzerland



Archäologie Schweiz
Archéologie Suisse
Archeologia Svizzera
Swiss Archaeology

Petersgraben 51
4051 Basel
+41 (0)61 207 62 72
archaeologie-schweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Einreichung per Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Basel, 7.10.2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Stellungnahme Archäologie Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Raumplanungsverordnung äussern zu können.

Archäologie Schweiz - engagiert für unser archäologisches Kulturerbe

Archäologie Schweiz ist mit rund 2'000 Mitgliedern die grösste NGO, welche sich landesweit dem archäologischen Kulturerbe der Schweiz widmet. Als in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit breit verankerte Gesellschaft engagiert sie sich für den Schutz, die wissenschaftliche Erforschung, Inwertsetzung und Vermittlung archäologischer Stätten und Objekte. Archäologie Schweiz gibt durch ihre Tätigkeit dem archäologischen Erbe der Schweiz eine Stimme in Politik und Gesellschaft.

Würdigung des Verordnungsvorschlags

Archäologie Schweiz begrüsst und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf der Raumplanungsverordnung (E-RPV) grundsätzlich. Sie begrüsst insbesondere die **Konkretisierung der Grundsätze für die Planung und den Bau von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, namentlich Solaranlagen, sowie weiterer Infrastrukturen**. Im Bericht wird betont, dass die Energieversorgung «mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten» gesichert werden soll.¹ Diesen wichtigen Grundsatz unterstützen wir vollumfänglich.

Mit Blick auf die Grundsätze der Strategie Baukultur und der darin angestrebten qualitativen Aufwertung unserer gebauten Umwelt von Bedeutung sind der umfangreiche 3. Abschnitt mit Artikel 32, Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen und insbesondere die wiederholten Verweise auf die in jedem Fall zu erfolgende umfassende Interessensabwägung (Art. 32d Abs. 3; Art. 32e Abs. 4; Art. 32f Abs. 3; Art. 32g Abs. 3 sowie Art. 32h Abs. 2). Im selben Sinne hervorzuheben ist ausserdem Art. 33a

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 19. Juni 2024, S.9.



Archäologie Schweiz
Archéologie Suisse
Archeologia Svizzera
Swiss Archaeology

Petersgraben 51
4051 Basel
+41 (0)61 207 62 72
archaeologie-schweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Einreichung per Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Abs. 2, der festhält, dass bei zu kompensierenden Nutzungen eine Verbesserung der Gesamtsituation
explizit «mit Blick auf Ziele und

Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität» angestrebt werden und Planungs- und Bauvorhaben auf alle diese gleichberechtigten Interessen geprüft werden müssen.

Hintergrund der Verordnungsrevision bilden das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023 («Mantelerlass») sowie die Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Die folgenden Erwägungen und Anträge von Archäologie Schweiz beziehen sich auf zwei Themenfelder: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden sowie die Ausgestaltung der Abbruchprämien.

Solaranlagen an Fassaden: Erwägungen zu Art. 32a^{bis} E-RPV

Die Bestimmungen in Art. 18a RPG zur Ausnahme von genügend angepassten Solaranlagen von der Bewilligungspflicht werden in Art. 32a^{bis} E-RPV konkretisiert. Die neuen Verordnungsbestimmungen beziehen sich somit nicht auf Kulturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung. Diese bleiben weiterhin bewilligungspflichtig. An diesem Grundsatz muss auch künftig festgehalten werden.

Archäologie Schweiz anerkennt den grundsätzlich umsichtigen Vorschlag für die Bewilligungsfähigkeit von Solaranlagen an Fassaden (Art. 32a^{bis}). Es ist festzuhalten, dass es für die Bewilligungsfähigkeit hohe sachgerechte Grenzen braucht, um weiterhin eine qualitätsvolle Baukultur zu erreichen. Es sind an die Bewilligungsfreiheit von Fassadensolaranlagen *mindestens* die gleich hohen Anforderungskriterien für eine «genügende Anpassung» wie für jene auf Dächern zu stellen.

Solaranlagen an Fassaden treten bekanntlich deutlicher in Erscheinung als Solaranlagen auf Dächern. Aus diesem Grund braucht es die erwähnten hohen Grenzen. Dies gilt für Siedlungen, welche wegen der Verdichtung zusätzlich gefordert sind, sowie für Einzelobjekte. Überdies können Solaranlagen, die die genannten Kriterien nur mangelhaft erfüllen und daher nicht bewilligungsfrei sind, weiterhin auf der Grundlage einer Baubewilligung realisiert werden.

Eingriffe an bestehende Fassaden wirken sich unmittelbar auf das Erscheinungsbild des Gebäudes aus. Die Anordnung, Form sowie die farbliche und materielle Gestaltung der Solarmodule hat einen grossen Einfluss sowohl auf die optische Wirkung als auch auf die Akzeptanz von Solaranlagen. Bereits wenige einfache Grundsätze, welche die Effizienz der Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigen, tragen zur einer guten Gesamtwirkung und genügenden Anpassung bei. Aufgrund des hohen Wirkungsgrades ist der Einfluss auf den öffentlichen Raum gross. Dem sollte besser Rechnung getragen werden.

In diesem Sinne überzeugen die vorgeschlagenen Absätze 1 und 2 E-RPV zu Art. 18a RPG durch klare Kriterien, die Archäologie Schweiz unterstützt. Begrüssenswert wäre indes, wenn die in Abs. 1 genannten Kriterien (Bst. a-d) äquivalent zu Abs. 2 teils kumulativ anzuwenden wären, da wie beschrieben, Eingriffe in bestehende Fassaden aufgrund ihrer hohen Sichtbarkeit und damit ihrer hohen Wirkung auf die Umgebung besonders hohe Ansprüche zu erfüllen haben.

Antrag zu Art. 32a^{bis} Abs. 1

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Als problematisch und unzeitgemäss erachtet Archäologie Schweiz den Bst. f von Art. 32a^{bis}, Abs. 1. In diesem wird für Solaranlagen an Fassaden in «Arbeitszonen» eine generelle Bewilligungsfreiheit vorgesehen. Diese Bewilligungsbefreiung ist grundsätzlich in Frage zu stellen, da die Zonenzugehörigkeit kein eigentliches Anpassungsmerkmal darstellt. Sie ist gesetzessystematisch fremd und steht im Widerspruch zum nachfolgenden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen

Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen».²

Inhaltlich ist störend, dass Fassadensolaranlagen in Arbeitszonen somit keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung unterliegen. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industriezonen befinden, sondern in kleinräumig zonierte Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen (beispielsweise Weiler- und Kleinsiedlungszonen).

Mit der Verdichtung und Wohnungsnot wird die Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnzonen vorangetrieben - Arbeitszonen und Wohnzonen werden sich zunehmend verbinden und verändern (gemischte Zonen). Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitszonen als «verhältnismässig wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten.³

Die mit Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. f vorgesehene Bestimmung widerspricht grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

Antrag zu Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. f
f Ersatzlos streichen.

Weiter empfiehlt Archäologie Schweiz die Ergänzung eines neuen Bst. e bei Art. 32a^{bis} Abs. 2, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei Gebäuden, welche an den öffentlichen Raum grenzen, weiterhin in einer Baubewilligung festgehaltene Auflagen zu erfüllen sind. Dies stützt in unserer Wahrnehmung die hervorragende Stellung von Gebäuden, welche dem öffentlichen Raum zugewandt sind und für die besonders hohe Gestaltungsmerkmale der Baukultur und damit auch der Fassadengestaltung zu gelten haben.

Antrag zu Art. 32a^{bis} Abs. 2 Bst. e (neu)
e Sie liegen an einer vom öffentlichen Raum abgewandten Fassade.

Archäologie Schweiz begrüsst, dass mit dem vorliegenden Entwurf auf die kantonale Hoheit Rücksicht genommen wird, indem diese mit Art. 32a^{bis} Abs. 3 und 4 explizit erwähnt wird. So können die Kantone die Bewilligungsfreiheit weiter fassen und sie können auch weitergehende Einpassungsanforderungen erlassen, welche sich aus gebietsbezogenen kantonalen und kommunalen Gestaltungsvorschriften ergeben.

In Bezug auf die kommunalen Gestaltungsvorschriften, welche in Bst. e bei Art. 32a^{bis} Abs. 1 genannt werden, empfiehlt sich deren Berücksichtigung in Abs. 4.

Antrag zu Art. 32a^{bis} Abs. 4
4 Das kantonale oder kommunale Recht kann innerhalb der Bauzone weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.

² Ebd. S. 21.

³ Ebd. S. 20.

Ausgestaltung der Abbruchprämien: Erwägungen zu Art. 43d (neu) E-RPV

Bei der zweiten Etappe zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) wird mit Artikel 5a eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen eingeführt. Die Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein wichtiger Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Trotzdem sind im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen.

Aus Sicht von Archäologie Schweiz ist es besonders wichtig, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten oder für illegal erstellte Bauten benutzt wird.

Archäologie Schweiz bedauert zudem, dass eine Regelung fehlt zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden.

Antrag: Änderungsvorschlag Art. 43d (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d: 6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d:

Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch

- unrechtmässig erstellter Bauten.
- von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
- materiell schutzwürdiger Bauten, die eine Ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse,



Lionel Pernet
Präsident
Archäologie Schweiz
praesident@archaeologie-schweiz.ch



Ellen Thiermann
Zentralsekretärin
Archäologie Schweiz
ellen.thiermann@archaeologie-schweiz.ch

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter ASR	
Adresse	Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter ASR Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen Redaktion: Daniel Flückiger, daniel.flueckiger@mutterkuh.ch	
Datum	01.10.2024 Markus Gerber Präsident Michel Geinoz Vorsitzender Geschäftsausschuss	

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimierter Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «**die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.**» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	wasserundurchlässigen Belag-wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. 4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	1bis Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. 2 Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. 3 Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. 4 Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	1 Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht	1 Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den	³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahen Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubauten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Die ASR begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. 2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. 3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. 1 Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. 1bis Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. 5 Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	² Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fort dauern.	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	³ Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist,	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Die ASR begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. 4 Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38a ter (Art. 16 Abs. 5 RPG)	1 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. 1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. 2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. 3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. ⁶ Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden. Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. ⁴ Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. ⁷ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	¹ Aufgehoben ³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m ² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige Klein Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	2 Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind.	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	

	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	
--	--	---	------------------	--	--	---	---	-----	--

Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 09. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 19. Juni 2024 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV) und danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations-, Netzwerk- und Datacenter-Branche und hier insbesondere der Mobilfunknetzbetreiber. Unsere Mitglieder sind von den vorgeschlagenen Änderungen in der RPV hinsichtlich Mobilfunkanlagen betroffen und gerne übermitteln wir Ihnen hiermit fristgerecht unsere Einschätzung dazu.

Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes hat das Parlament mit Art. 24^{bis} RPG die Möglichkeit geschaffen, damit die Bewilligungsverfahren für den Ausbau und die Modernisierung der Mobilfunknetze ausserhalb der Bauzonen vereinfacht werden. Insbesondere auf die wiederkehrende Standortbegründung kann damit verzichtet werden. asut begrüsst diese Anpassungen im Raumplanungsgesetz, da sie zu einem rascheren Ausbau der Mobilfunknetze beitragen können.

Aus Sicht der Branche sind diese Anpassungen jedoch nur ein Anfang. Erlauben Sie dazu einige Erläuterungen. Seit der Liberalisierung des Telekommarktes 1998 wurden die drei Mobilfunknetze laufend modernisiert und ausgebaut. In den vergangenen 25 Jahren wurden von 2G bis 5G vier Mobilfunkgenerationen in Betrieb genommen. Die Innovationszyklen werden dabei immer kürzer und beispielsweise neue Antennentypen kommen in rascher Folge auf den Markt. Dies bedeutet, dass an bestehenden Anlagen regelmässig und in kurzen zeitlichen Abständen Anpassungen vorgenommen werden, die gemäss heutiger Rechtslage ein Bewilligungsverfahren nach sich ziehen.

Baubewilligungsverfahren werden jedoch durch Einsprachen und Rechtsmittel verzögert, was die Modernisierung der Mobilfunknetze deutlich behindert und verlangsamt. Dies führt mitunter dazu, dass die im obigen Beispiel genannten Antennen, die Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens bilden, bei Rechtskraft der Baubewilligung veraltet oder teilweise nicht mehr verfügbar sind. Folglich muss bei Rechtskraft der Baubewilligung bereits ein baubewilligungspflichtiger Antennentausch vorgenommen werden, was ein erneutes Baubewilligungsverfahren nach sich zieht. Die ordentlichen Baubewilligungsverfahren für Modernisierungsmassnahmen an bestehenden Mobilfunkanlagen haben jedoch keinen erkennbaren Nutzen: Viele Anpassungen haben – wenn überhaupt – nur marginale räumliche Auswirkungen und die Einhaltung der Grenzwerte ist immer sichergestellt.

Es wird immer offensichtlicher, dass Baubewilligungsverfahren nicht das adäquate Instrument sind, um die Einhaltung der Grenzwerte und die Modernisierung von Mobilfunkanlagen zu beurteilen. Vereinfachungen bei Anpassungen an bestehenden Mobilfunkanlagen, wie etwa die «BPUK-Mobilfunk-Empfehlungen» der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), der Nachtrag adaptive Antennen zu den Vollzugsempfehlungen des Bundesamtes für Umwelt oder die am 1. Januar 2022 revidierte Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), stehen einerseits stets unter dem Vorbehalt, dass die Baubewilligungsbehörde nicht unter Anrufung von Art. 22 RPG von einer raumrelevanten Auswirkung ausgeht und ein ordentliches Baubewilligungsverfahren als notwendig erachtet. Andererseits hat das Bundesgericht in mehreren aktuellen Entscheiden¹ Anpassungen an Mobilfunkanlagen, die ohne ordentliches Baubewilligungsverfahren in einem Bagatellverfahren nach den Empfehlungen der BPUK oder aufgrund einer einschlägigen Bestimmung in der NISV durchgeführt wurden, als unzulässig qualifiziert, indem dieses festgehalten hat, dass das Recht an einer vorgängigen Kontrolle durch die Anwohner und die Öffentlichkeit, und damit das rechtliche Gehör, verletzt wurde.

Mithin hat das Bundesgericht aufgezeigt, dass eine Verbesserung der Situation nur durch eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen möglich ist und in dieser Hinsicht ein ausgewiesener dringlicher Handlungsbedarf im Bereich der Rechtsetzung besteht.

Angesichts des grossen Bewilligungs-Rückstaus sowie der geplanten Vergabe der Mobilfunkfrequenzen bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, rasch die notwendigen Schritte zur Schaffung von ausreichenden rechtlichen Grundlagen für ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren bei Änderungen an bestehenden Mobilfunkanlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen zu ergreifen.

Präzisierungen und Änderungen von Art. 32h Mobilfunkanlagen

Gemäss revidiertem Raumplanungsgesetz Art. 24^{bis} Abs. 1 legt der Bundesrat fest, «...unter welchen Voraussetzungen Mobilfunkanlagen auf bestehenden oder neuen Infrastrukturanlagen als standortgebunden gelten...». Die Ergänzung erfolgt in Art. 32h RPV und die vorliegende Stellungnahme der asut beschränkt sich auf diesen Artikel.

Wie oben dargelegt begrüsst die Telekommunikationsbranche die vom Gesetzgeber in Art. 24^{bis} RPG vorgenommenen Erleichterungen beim Bau und bei der Modernisierung von Mobilfunkanlagen. Der vorliegende Art. 32h RPV enthält jedoch diverse Unklarheiten und Einschränkungen, die in der Praxis zu erneuten Vollzugsproblemen führen werden und letztlich den Willen des Gesetzgebers nicht korrekt abbilden. Wir erlauben uns daher, entsprechende Änderungen vorzuschlagen.

- «Notwendige Mobilfunkanlagen...»: Die einleitende Formulierung in Art. 32h RPV erweckt den Eindruck, dass es auch nicht-notwendige Mobilfunkanlagen gibt. Dies ist jedoch in der Praxis nicht der Fall. Im Gegenteil: Um die Zielsetzungen gemäss Art. 1 FMG² zu erreichen, müssen die Mobilfunknetze laufend weiter ausgebaut oder modernisiert werden. Da zudem immer höhere Frequenzbänder zur Anwendung kommen, wird auch ausserhalb der Bauzonen eine Verdichtung der Mobilfunknetze stattfinden.

¹ BGE 1C_506/2023 [Wil] vom 23. April 2024 und BGE 1C_414/2022 [Sarnen] vom 29. August 2024

² FMG Art. 1 Zif. 1: «Dieses Gesetz bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden.»

den und es werden zusätzliche Mobilfunkstandorte notwendig sein. Der Hinweis auf «notwendige Mobilfunkanlagen» könnte zudem so verstanden werden, dass es einen Bedürfnisnachweis braucht. Dies widerspricht jedoch fundamental der Absicht des Gesetzgebers, der mit Art. 24^{bis} RPG die Möglichkeit zum Verzicht auf eine Klärung der Standortgebundenheit geschaffen hat.

- «...in einen Hochspannungsmast integriert...»: In Art. 24^{bis} RPG geht es um die Frage, «... unter welchen Voraussetzungen Mobilfunkanlagen auf bestehenden oder neuen Infrastrukturanlagen als standortgebunden gelten». Die Einschränkung auf «Hochspannungsmasten» lässt sich daraus nicht ableiten und wirkt willkürlich. Zudem fordert Art. 24^{bis} RPG auch keine «Integration» der Mobilfunkanlage. Dies würde eine unnötige Einschränkung bedeuten, da Sendeantennen aus technischen Gründen immer ausserhalb einer neuen oder bestehenden Infrastruktur angebracht werden müssen und nicht in den Mast integriert werden können.
- «...bestehenden Infrastrukturanlage...»: Der Gesetzgeber hat in Art. 24^{bis} Abs. 1 RPG explizit festgehalten, dass der Bundesrat festlegt «...unter welchen Voraussetzungen Mobilfunkanlagen auf bestehenden oder neuen Infrastrukturanlagen als standortgebunden gelten». Die Einschränkung in Art. 32h RPV auf bestehende Infrastrukturanlagen ist daher nicht gesetzeskonform.
- «...innerhalb der Silhouette...»: Mobilfunkanlagen sollen nur «innerhalb der Silhouette» einer bestehenden Infrastrukturanlagen als standortgebunden gelten. Der Begriff ist jedoch nicht definiert und es ist offen, was damit genau gemeint ist und wie dieses Kriterium beurteilt würde.
- «...Interessenabwägung»: Die in Art. 32h Abs. 2 RPV geforderte umfassende Interessenabwägung widerspricht implizit dem Willen des Gesetzgebers in Art. 24^{bis} RPG. Wie bereits oben ausgeführt hat das Parlament mit dem neuen Art. 24^{bis} RPG die Möglichkeit geschaffen, dass Mobilfunkanlagen an neuen oder bestehenden Infrastrukturen als standortgebunden gelten. Dann ist jedoch keine Interessenabwägung mehr notwendig. Mit Art. 32h Abs. 2 RPV wird vielmehr die Absicht des Gesetzgebers ins Gegenteil verkehrt und die beabsichtigten Vereinfachungen bei der Nutzung neuer oder bestehender Infrastrukturen würden damit erschwert. Zudem wird der Interessenabwägung auf Gesetzesstufe bereits ausreichend Rechnung getragen, indem in Art. 24^{bis} Abs. 1 RPG explizit auf Art. 24 Abs. 1 Bst. b RPG verwiesen wird, der für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen voraussetzt, dass diesen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Dies wird mit Art. 24^{bis} Abs. 2 RPG für Mobilfunkanlagen noch präzisiert, wonach diese «...ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden können, sofern ein Standort ausserhalb der Bauzonen aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung wesentlich vorteilhafter ist als ein Standort innerhalb der Bauzonen».

Zusammenfassend ergeben sich aus diesen Überlegungen folgende Änderungsanträge an Art. 32h RPV:

Art. 32h Mobilfunkanlagen

¹ *Notwendige* Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie an in einem Mast Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette zu auf oder an einer bestehenden oder neuen Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird.

² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen mit unseren Fachexpertinnen und Fachexperten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter Grütter

Präsident

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Aviforum
Adresse	Burgerweg 22 3052 Zollikofen www.aviforum.ch / 031 915 35 31 / zumkehr@aviforum.ch
Datum	07.10.2024 David Zumkehr, Direktor

Allgemeine Bemerkungen

Als Kompetenzzentrum der Wirtschaftsgeflügelhaltung ist es dem Aviforum wichtig, dass

- die Landwirtschaftsbetriebe förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme erhalten
- eine solide Datengrundlage geschaffen wird
- den kantonalen Unterschieden (z.B. bis anhin unterschiedlich strenge Vollzugspraxis bezüglich Abbruchs alter Gebäude) Beachtung geschenkt wird
- den drohenden Gebäudespekulation entgegengewirkt wird
- der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone der Vorrang gegeben wird. Dies über folgende drei Punkte:
 - o Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
 - o Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
 - o Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. ³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programnteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Pa.lv Bregy (20.492). Im Rahmen der Erarbeitung oder Änderung von Sachplänen sind der Konzeptteil und der Programnteil der Bundesversammlung zur Vernehmlassung zuzuleiten.
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Als Gebäude gelten Gebäude der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 mit einer Fläche von mehr als 25m2 und einem Mindestvolumen von 50m3. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010), Sonderbauten (GKAT 1080), Bagatellbauten, Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager und andere landwirtschaftliche Anlagen gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b GWR muss mit gesundem Menschenverstand erfolgen. Nach diesem Artikel ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten auszunehmen. Ebenfalls sind kleine, unbedeutende Gebäude auszunehmen. ^{1bis} Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem Neubau gesprochen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981. 3 Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater}, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. 4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus-und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	2 Die Formulierung des Gesetzes muss respektiert und übernommen werden. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. 3 Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. 4 Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	1 Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 102 404 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen. Darüber hinaus gelten die Stabilisierungsziele als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl und der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt.	1 Wie vom Parlament gefordert, muss das Stabilisierungsziel mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten. Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind.	Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. 2 Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	1 Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. 2 Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag	2 Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den	es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen. ³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahe Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Geodaten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Geodaten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4 Wird nur eines der beiden Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf das nicht eingehaltene Ziel. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs.	1 Alle vier Jahre ist bereits ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierten Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1a Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	1 Bei einer Flächenkompensation, die das Gesetz im Übrigen nicht vorsieht, würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1a Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25 ^f _{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	1 Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. 2 Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. 3 Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	Im Gesetz wurden die Ausnahmen klar definiert, auch jene, die den Bund betreffen. Weitere Ausnahmen für den Bund sind zu streichen.
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	1 Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. 2 Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Der SBV begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. ² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. ³ Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.	sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.	
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. 2 Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.	Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	«Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.»	
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafür sprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. 2 Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf	1 Mit Art. 24ter (Mantelerlass, Änderung anderer Erlasse) besteht der erklärte politische Wille, dass u.a. gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. 2 Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können. ³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann.	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24 ^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen		
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortauern.	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme, wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus holziger Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.
Art. 34a Abs. 3	³ Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	¹ Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. ² Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren,	Wir erwarten eine konsequente Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4. Der Vorrang muss für jegliche landwirtschaftliche Aktivitäten und für Geruch- und Lärmimmissionen und Schutzziele gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. ³ Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen.	
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	
Art. 38ater (Art. 16 Abs. 5 RPG)	4 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. ¹ Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. ² Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. ³ Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn:	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. 5 In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. 6 Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ;zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. 7 Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	1 Aufgehoben 3 Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher ErstWohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 1300 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige KleinTierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunter fallen. Für sie gelten anderer Regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	
Art. 43 Abs. 4–6	4 Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. 5 Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	2 Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	4 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	a.—angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b.—über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c.—in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. 2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. ² Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangs-berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator	

	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	
	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

aemterkonsultation@are.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +56 200 31 45
Datum 19. Juli 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien): Stellungnahme Axpo Group

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Raumplanungsverordnung und insbesondere zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 6'700 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Die sichere Versorgung der Schweiz mit erneuerbarer Energie stellt eine enorme Herausforderung dar. Bis ins Jahr 2050 muss die jährliche inländische Stromerzeugung um wenigstens 50 TWh gesteigert werden, damit die wegfallende Produktion aus Kernkraftwerken und Wasserkraft kompensiert und der

steigende Bedarf aufgrund von Elektrifizierung und Bevölkerungszuwachs gedeckt werden können. Der Mantelerlass stellt einen notwendigen, aber nicht ausreichenden Schritt auf dem Weg in die erneuerbare Energiezukunft dar. Axpo steht hinter diesem Kompromiss. Die erst kürzlich vernehmlasssten Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Vorlage schaffen leider nicht die erforderlichen Rahmenbedingungen, um die beschlossenen energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen. Dasselbe stellen wir auch mit Blick auf einige der vorliegenden Anpassungen der Raumplanungsverordnung (RPV) fest.

Zur Vorlage

Art. 25d Geodaten und Koordination

Antrag:

Abs. 4: *Streichen.*

Begründung:

Bei Gebäuden besteht bereits heute eine Bewilligungspflicht bei einer Zweckänderung. Gemäss Art. 1 Abs. 2b^{quater} RPG bezieht sich das Stabilisierungsziel auf die ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen – mit Ausnahmen für Tourismus, Verkehrsanlagen oder Energieerzeugung. Die Einführung einer Bewilligungspflicht bei Zweckänderungen von Versiegelungen für die bisher ausgenommenen Bereiche ist nicht nachvollziehbar und erschliesst sich auch aus den Erläuterungen nicht. Die Nachführung durch die Kantone kann auch mit einer Meldung bei Aufgabe der Nutzung erreicht werden.

Eventualantrag:

~~Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche bewilligte Nutzung der Versiegelung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. Dies gilt auch für die landwirtschaftliche, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bewilligte Versiegelungen.~~

Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlungen der Stabilisierungsziele

Antrag:

² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

Begründung:

Mit kompensatorischen Abbrüchen oder Rückbauten können auch Renaturierungen verbunden sein. Der Begriff ist allerdings sehr allgemein gehalten und lässt erheblichen Ermessensspielraum zu. Zudem nimmt das Gesetz nur auf Gebäude Bezug; die Verordnung kann nicht darüber hinausgehen.

Antrag:

~~³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann für den Beginn der Bauausführung genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.~~

Begründung:

Die Bestimmung soll die Sicherstellung und Durchsetzung von längerfristigen Renaturierungen bzw. der mit der Erstellung neuer Gebäude verbundenen Kompensationsmassnahmen gewährleisten. Damit können lange Wartezeiten für die Baufreigabe vermieden werden. Aus dem Zweck dieser Stabilisierungsvorschrift ergibt sich, dass sich die Bestimmung weitgehend auf den Abbruch bestehender Gebäude beschränkt. Weshalb die Beschränkung im letzten Satzteil verankert und was die Formulierung genau bedeutet, erschliesst sich auch aus den Erläuterungen nicht.

Art. 32^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen

Antrag:

Streichen.

Begründung:

Die Bestimmungen verfügen über eine schwache, wenn nicht unzureichende gesetzliche Grundlage, lassen sich in der Praxis nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand umsetzen und stehen im Widerspruch zum angestrebten beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der dafür notwendigen Netzanlagen.

Der Grundsatz der Bündelung ist bei der Planung von neuen Infrastrukturanlagen aufgrund des raumplanungsrechtlichen Koordinationsgebotes vorgegeben. Für Netzanlagen besteht zudem eine (Verwaltungs-) Vereinbarung verschiedener Bundesstellen, die den Grundsatz für zugehörige Plangenehmigungsverfahren detaillieren. Die Bestimmung bildet somit nur die bisherige Praxis ab. Allerdings sollte diesem Grundsatz keine absolute Geltung zukommen. Vielmehr belässt der bereits in Art. 24^{bis} Abs. 1 RPG verankerte Zusatz «soweit möglich» den Projektanten bzw. Eigentümern der Infrastrukturanlagen und auch den Bewilligungsbehörden einen gewissen Spielraum bei dessen Anwendung und Umsetzung. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Es erschliesst sich deshalb nicht, was mit dem in Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Zusatz «und zweckmässig» im Vergleich mit der gesetzlichen Vorgabe konkretisiert werden soll.

Unklar bleibt auch, auf welche gesetzliche Grundlage sich die vorgesehene Regelung, wonach Infrastrukturanlagen «an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen» seien, stützt. Derartige, im Gesetz nicht angelegte Zusatzkriterien schaffen Unsicherheiten und Hürden für notwendige Infrastrukturanlagen, namentlich für Netzprojekte, die für die Ableitung der politisch geforderten zusätzlichen erneuerbaren Energie sowie für die Aufrechterhaltung und bedarfsgerechte Stromversorgung unabdingbar sind. Fraglich ist zudem, ob die in Art. 24^{bis} Abs. 1 RPG vorgesehene Bündelung überhaupt auf Netzanlagen Anwendung finden soll. Sie befindet sich systematisch in einem Artikel, der sich vorab mit Mobilfunkanlagen befasst.

In der Praxis erfolgen bei der Planung von neuen elektrischen Leitungen auch heute bereits regelmässig Kontaktaufnahmen mit anderen Infrastrukturbetreibern (Strassen, Schienen, Werkleitungen etc.), um mögliche Bündelungspotentiale zu erkennen und – soweit möglich – bei der Planung zu berücksichtigen. Die Koordination ist dabei in der Regel aufwendig. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass sich die erkannten Potentiale wegen unterschiedlicher Zuständigkeiten, Abläufe etc. der jeweils zugehörigen Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren nicht oder nicht gleichzeitig realisieren lassen. Bspw. kann ein Kanton als Strasseneigentümer die Zustimmung zum Erstellen einer Kabelleitung verweigern, weil er erst vor Kurzem den betreffenden Kantonsstrassenabschnitt umfassend saniert hat. Die Praxis hält zahlreiche weitere Beispiele bereit.

Unverständlich bleiben schliesslich auch Regelungsgehalt sowie Sinn und Zweck von Abs. 2. Infrastrukturanlagen beanspruchen naturgemäss Boden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sie gebündelt werden. Wenn im Gesetz also ein Bündelungsgrundsatz besteht, dann schliesst die Bündelung auch die Beanspruchung des Bodens ein. Der Absatz kann entsprechend gestrichen werden.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Antrag:

Abs. 1: *Streichen.*

² Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. *Streichen.*
- b. ...

Begründung:

Die Regelung ist sehr detailliert und in der Praxis schwierig anzuwenden. Sie greift in der vorgeschlagenen Detaillierung in die Regelungshoheit und das Ermessen der Kantone und Gemeinden ein und weicht von der grundsätzlichen Konzeption des RPG als Rahmengesetz ab. Schliesslich ist auch nicht gänzlich nachvollziehbar, weshalb die Regulierung von Fassaden detaillierter ausfällt als diejenige für Dächer. Mit dem postulierten Ziel eines rascheren Zubaus von PV-Anlagen ist diese Detaillierung kaum zu vereinbaren.

Art. 32c Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Antrag:

^{1bis} (neu) Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz gelten insbesondere als standortgebunden, wenn sie

- a. schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden;
- b. wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Begründung:

Im Gegensatz zu Anlagen, die gem. Art. 32c Abs. 1 Bst. c der geltenden RPV Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken, werden die übrigen in Art. 32c Abs. 1 genannten Anlagen neu nicht direkt vom RPG erfasst. Der Verzicht auf eine Regelung im Rahmen der vorliegenden Verordnungsänderung ist unbegründet.

Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Antrag:

Abs. 1: *Streichen.*

Begründung:

Der Absatz verweist lediglich auf das Gesetz. Die darin festgehaltene Regelung ist ausreichend klar.

Antrag:

Abs. 2: *Streichen.*

Begründung:

Gesetz und Verordnung erfassen hier Erzeugungsanlagen, die sich unterhalb der Schwellenwerte für die Zuerkennung von nationalem Interesse. Für solche Anlagen gibt es raumplanungsrechtlich zwei Wege zu einer Bewilligung. Entweder werden die Vorgaben zur Planungspflicht eingehalten, wobei es jedem Kanton freisteht, entsprechende Vorgaben für bestimmte Gebiete zu machen und diese dann auch weiter und konkret zu beplanen. Erfolgt eine solche Planung, dann ist keine Ausnahmegewilligung erforderlich. Alternativ kann im Rahmen eines Baugesuchs eine Ausnahmebewilligung beantragt werden, für deren Beurteilung und Erteilung die Standortgebundenheit nachzuweisen sowie eine umfassende Interessenabwägung erforderlich ist. Art. 24^{ter}, insbesondere Abs. 1 und 2, RPG statuiert für die vom Gesetz erfassten Anlagen die Vermutung der Standortgebundenheit. Damit bestehen gegenüber der bisherigen Regelung in Art. 32c Abs. 2 RPV veränderte gesetzliche Grundlagen; eine Nachführung der bisherigen Bestimmung von Abs. 2 ist nicht erforderlich. Dass Kantone (und allenfalls auch Gemeinden) eine weitergehende Planungspflicht vorgeben können für bestimmte Gebiete, in denen freistehende Anlagen erstellt werden sollen, gilt bereits heute.

Antrag:

Abs. 3: *Streichen.*

Eventualantrag:

³ In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung. Die Ausnahmebewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.

Begründung:

Damit der Ausbau der erneuerbaren Energien tatsächlich beschleunigt erfolgen kann, müsste bei der Interessenabwägung die Begründungslast anders verteilt werden. Damit kann sich der Projektant für die Interessenabwägung eher knapp halten, während allfällige Einsprecher sowie Behörden die Aufgabe zukommt, die massgebenden öffentlichen (und privaten) Interessen darzulegen, die gegen das Erteilen einer Ausnahmebewilligung sprechen können. Gestützt darauf soll dann die Interessenabwägung erfolgen. Wenigstens sollte nicht durch die zusätzliche Anforderung einer «umfassenden» Interessenabwägung Rechtsunsicherheit geschaffen und die Hürden in Bewilligungsverfahren für notwendige Infrastrukturanlagen erhöht werden.

Art. 32e Abs. 4 ist sinngemäss zu ergänzen.

Kommentar:

Ob mit dem in Abs. 5 vorgesehenen Pfandrecht an den Grundstücken etwas gewonnen wird, ist fraglich. Ausserhalb der Bauzone ist der Wert von Grundstücken in der Regel gering bzw. bei landwirtschaftlichen Grundstücken reguliert. Zudem handelt es sich um kleinere Anlagen und damit auch um kleinere Flächen. Der Grundstückswert mag also u.U. die Rückbaukosten nicht zu decken.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist und wird der Projektant in aller Regel nicht Eigentümer der Grundstücke (allenfalls Baurechtsnehmer). Die Pfandrechtsdrohung wird daher wohl dazu führen, dass ein Eigentümer eher nicht bereit sein wird, sein Grundstück zur Verfügung zu stellen – oder dann nur gegen (teure) Absicherungen.

Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Antrag:

¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten, die an Anlagen zur am Ort der Produktion gemäss Art. 16 EnG von erneuerbarer Elektrizität anschliessen liegen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind.

Begründung:

Der Begriff «anschiessen» führt zu Umsetzungsfragen. Die Bestimmung sollte sich am bestehenden Begriff «Ort der Produktion» gemäss Art. 16 EnG orientieren. Auch die Vorgabe, bereits eine Erschliessung des Abtransports zu verlangen, ist einschränkend und gesetzlich so nicht explizit vorgesehen. Wenigstens sollte auch eine zusätzliche verhältnismässige Erschliessung des Abtransports erlaubt sein.

Antrag:

~~² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung bedürfen nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 5 000 m² Boden beanspruchen.~~

Begründung:

Anlagen zur Umwandlung werden heute meist bei bestehenden Produktionsanlagen gebaut (namentlich bei Laufwasserkraftwerken). Dieser typische Fall wird durch den im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut der Bestimmung nicht konkretisiert. Der Wortlaut scheint stattdessen nur auf den Fall einer neuen Produktionsanlage abzielen. Es besteht durch die Formulierung der Bestimmung das Risiko, dass auch kleine Anlagen zur Umwandlung, falls sie bei einer bestehenden Produktionsanlage gebaut werden, plötzlich einer Planungspflicht unterliegen.

Antrag:

~~³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. In jedem Fall bedarf es einer Interessenabwägung. Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Anlage zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.~~

Begründung:

Damit der Ausbau der erneuerbaren Energien tatsächlich beschleunigt erfolgen kann, müsste bei der Interessenabwägung die Begründungslast anders verteilt werden. Damit kann sich der Projektant für die Interessenabwägung eher knapp halten, während allfällige Einsprecher sowie Behörden die Aufgabe zukommt, die massgebenden öffentlichen (und privaten) Interessen darzulegen, die gegen das Erteilen einer Ausnahmegewilligung sprechen können. Gestützt darauf soll dann die Interessenabwägung erfolgen. Wernigstens sollte nicht durch die zusätzliche Anforderung einer «umfassenden» Interessensabwägung Rechtsunsicherheit geschaffen und die Hürden in Bewilligungsverfahren für notwendige Infrastrukturanlagen erhöht werden.

Antrag:

⁴ (neu) Die Bestimmungen dieses Artikels treffen auch auf Anlagen zur Herstellung von synthetischen Wasserstoffverbindungen und Folgeprodukte von Wasserstoff aus erneuerbarer Elektrizität zu.

Begründung:

Es muss klargestellt werden, dass auch Anlagen, die Folgeprodukte oder synthetische Wasserstoffverbindungen herstellen, unter die Bestimmungen von Art. 32f fallen. Diese Folgeprodukte umfassen z.B. Ammoniak, LOHC (Liquid Organic Hydrogen Carriers) oder Bindungen von H₂ in Metallhydriden. Diese Produkte erlauben u.a. eine bessere Transport- und Speicherefähigkeit und/oder ermöglichen einen erleichterten Einsatz in der Industrie oder dem Verkehrssektor. Ob und in welchem Umfang sich diese Produkte gegen «normalen» Wasserstoff technisch und ökonomisch durchsetzen werden, ist zwar noch nicht absehbar. Es wäre aber falsch, diese Technologien aufgrund der Einengung auf bestimmte Produkte von vornerein rechtlich auszuschliessen bzw. zu benachteiligen.

Antrag:

Art. 32d^{bis} (neu) Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Solaranlagen

¹ Ist eine Solaranlage von der Baubewilligung ausgenommen, weil sie genügend angepasst ist (Art. 18a RPG), oder wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage bejaht (Art. 18c RPG), so gilt dies auch für die Bauten und Anlagen, welche für die Ableitung der produzierten Energie aus Solaranlagen benötigt werden.

² Für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen, welche für die Verteilung und Fortleitung elektrischer Energie benötigt werden, wird, soweit sich diese in die Landschaft einordnen, die Standortgebundenheit vermutet.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurde die Bewilligungsfähigkeit (Standortgebundenheit) von PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone verbessert, jedoch nicht für die dazu notwendige Netzinfrastruktur und somit auch nicht für die zu der für die Ableitung der produzierten Energie dringend benötigten Trafostationen. Diese Anlagen sind jedoch ein zwingender Bestandteil der Anlage – entsprechend müssen hier die gleichen Bedingungen gelten. Dadurch könnte der Projektierungs- und Bewilligungsaufwand gesenkt und diese Ressourcen in die Bearbeitung weiterer Projekte gesteckt werden. Mit Blick auf die zunehmenden Bedürfnisse und Anforderungen an das Verteilnetz ist generell zu prüfen, ob solche elektrische Anlagen nicht als standortgebunden gelten und die Genehmigungsverfahren entsprechend vereinfacht werden sollen.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Kommentar:

Wir begrüssen, dass nicht nur Biomassanlagen ausserhalb der Bauzone als standortgebunden gelten können, sondern auch Zwischenlager unter die Regelung fallen. Allerdings sollte die Bestimmung nicht nur für Biogasanlagen, sondern auch für Anlagen zur Nutzung verholzter Biomasse gelten. Der Erläuterungsbericht erwähnt zwar

eine spätere Erweiterung. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb dies nicht schon mit der vorliegenden Verordnungsänderung vorgesehen ist. Auch die Schwelle für die Planungspflicht von 45 000 t ist nicht nachvollziehbar, da die Grösse der Anlage im Rahmen der Interessenabwägung ohnehin begründet werden muss.

Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht

Kommentar:

Wir begrüssen den Aufruf an die Kantone in Abs. 2, ihren Behörden ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Bewilligungsverfahren zügig führen zu können. Die Erfahrung zeigt, dass zu knappe Ressourcen der Behörden wesentlich zu Verzögerungen beitragen. Ob die vorliegende Verordnungsanpassung eine ausreichende Grundlage für eine solche Aufforderung ist, erscheint aber fraglich. Sie lässt zudem offen, welche Folgen eine mangelnde Umsetzung nach sich zieht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

09.10.2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 80 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 500'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 15% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Die Bauwirtschaft steht hinter dem Trennungsgrundsatz zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet. Die Verordnung sollte jedoch so umgesetzt werden, dass die vom Parlament als Gesetzgeber formulierten Ziele erreicht werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist keine Umsetzung des Raumplanungsgesetzes gemäss dem Entscheid des Parlamentes und wird deshalb von den Teilbranchen der Bauwirtschaft abgelehnt.

Dennoch erlauben wir uns, auf einige konkrete Änderungsanträge einzugehen.

Das Bundesgesetz über die sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Stromgesetz) ist eine wichtige Grundlage für die Energiezukunft der Schweiz. Das Stromgesetz schafft die Voraussetzungen für einen raschen Ausbau der einheimischen Stromproduktion. Bauenschweiz erachtet es als zentral, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik und der Speicherwasserkraft, beschleunigt wird.

Die Regelung betreffend Solaranlagen an Fassaden ist sehr detailliert und in der Praxis schwierig anzuwenden. Sie greift in der vorgeschlagenen Detaillierung in die Regelungshoheit und das Ermessen der Kantone und Gemeinden ein und weicht von der grundsätzlichen Konzeption des RPG als Rahmengesetz ab. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Regulierung von Fassaden detaillierter ausfällt als jene für Dächer. Mit dem postulierten Ziel eines raschen Zubaus von PV-Anlagen ist diese Detaillierung nicht zu vereinbaren, insofern Artikel 32a^{bis} gegenüber heute keinen Mehrwert bringt.

Die guten Voraussetzungen für die Bewilligungsfähigkeit (Standortgebundenheit) von PV-Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen auch für die notwendige Netzinfrastruktur wie Trafostationen gelten.

Die gemeinsamen Hauptanliegen der Bauwirtschaft sind klar definierte Rahmenbedingungen zwecks Planungs- und Rechtssicherheit und Vermeidung langwieriger Rechtsmittelverfahren. In diesem Sinne sehen wir weiteren Präzisionsbedarf bei folgendem Punkt:

Wir beantragen, dass man in Art 32g nicht nur von «Thermischen Netzen», sondern von «Anlagen für thermische Netze» spricht und so neben den Wärmeleitungen allfällige Boden-Wärmespeicher in der Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzonen miteinbindet.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz

Ständerat Hans Wicki
Präsident

Cristina Schaffner
Direktorin

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042
Zürich

Romana Heuberger
Senior Specialist Public Affairs

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK

Direkt +41 58 360 76 36
romana.heuberger@baumeister.ch

Versand per E-Mail an aemterkonsultation@are-admin.ch (PDF- und Word-Version)

Zürich, 9. Oktober 2024

**Vernehmlassungsantwort betr. Änderung der Raumplanungsverordnung
(Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2)
und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren
Energien):**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 19. Juni 2024 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 23 Milliarden Umsatz und rund 90'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bau-unternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Der Schweizerische Baumeisterverband SBV steht hinter der Trennung von Bau- und Nichtbaugebieten. Den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung lehnt er jedoch ab. Es besteht dringender Korrekturbedarf. Der Entwurf geht in seinen Forderungen an diversen Stellen über die im Raumplanungsgesetz (RPG) definierten gesetzlichen Grundlagen hinaus und wird dem Willen des Parlaments damit nicht gerecht.

Die Stabilisierungsziele gelten gemäss Gesetz nur für „ganzjährig bewirtschaftete Landwirtschaftszonen“ und dürfen nicht generell auf „Gebiete ausserhalb der Bauzone“ ausgeweitet werden. Sämtliche kantonalen und nationalen Verkehrsinfrastrukturen fallen nicht unter das Stabilisierungsziel der Bodenversiegelung. Dies muss unmissverständlich in der Vorlage festgehalten werden. Das Stabilisierungsziel bei Gebäuden ist auf 102 Prozent anzusetzen.

Schweizerischer Baumeisterverband

Weinbergstrasse 49 / Postfach / 8042 Zürich / Telefon +41 58 360 76 00 / verband@baumeister.ch / www.baumeister.ch

Der Kompensations- und Aufwertungsansatz wird vom SBV unterstützt. Wichtig ist jedoch, dass Kompensationen und Aufwertungen auch ausserhalb der Kantonsgrenze erfolgen können. Zudem muss die Umsetzung von Projekten sofort möglich sein, sobald die Kompensation der Flächen gesichert ist. Die Erstellung der Kompensationsflächen und die Bauprojekte zeitlich hintereinander zu staffeln führt nur zu unnötigen Bauverzögerungen - auch bei kritischen Infrastrukturen.

Gerne nimmt der SBV im Folgenden zu den einzelnen Artikeln bzw. Dokumenten der geplanten Raumplanungsverordnung gemäss Vernehmlassungsvorlage Stellung.

Art. 19a «Einbezug der Bundesversammlung»

Nationale Sachpläne übersteuern die kantonale und kommunale Richtplanung. Daher sind sie von grosser Bedeutung für die Weiterentwicklung der Schweiz. Derzeit verfügen sie aber über eine tiefe demokratische Legitimation. Es ist deshalb begrüssenswert, dass neu zumindest die zuständigen Sachkommissionen in die Erarbeitung von Sachplänen miteinbezogen werden müssen. Da sie aber nur angehört werden und de facto nicht mitentscheiden können, bleibt die vorgeschlagene Lösung für den SBV unbefriedigend. Wir erlauben uns hier den Hinweis auf die Vorlage 20.492 «Vision und Strategie zu Grundlagen der Raum- und Infrastrukturentwicklung. Dem Parlament verbindlich vorlegen!», welche derzeit in den Räten beraten wird und einen weitergehenden Einbezug des Parlaments fordert, als dies im Verordnungsentwurf vorgesehen ist.

3a. Kapitel: Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzone

In Art. 1, Abs. 2, b^{quater} ist festgehalten: «die **Bodenversiegelung** (ist) in den **ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Art. 16 zu stabilisieren**,...». Versiegelte Flächen ausserhalb der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen sind somit vom Stabilisierungsziel ausgenommen. Im Gegensatz zur klaren gesetzlichen Grundlage im RPG nennt Art. 25a, Abs. 2 des Verordnungsentwurfs als Geltungsbereich für die Bodenversiegelungsziele nun **das ganze Gebiet «ausserhalb der Bauzone»**. Diese beiden Referenzgebiete unterscheiden sich wesentlich, sowohl in der Fläche als auch in der Nutzung. Die vorgeschlagene Erweiterung war nie die Absicht des Gesetzgebers. Der Verordnungstext muss sich in diesem Zusammenhang einzig und unmissverständlich an die gesetzliche Formulierung halten.

Antrag:

Art. 25a, Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

Art. 1, Abs. 2, b^{quater} des Raumplanungsgesetzes hält fest: «... oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt ist». In der Verordnung ist nun aber die Rede von «schwergewichtige touristische Nutzung» als Voraussetzung für die Nichtanrechnung der Bodenversiegelung. Mit dem Begriff «schwergewichtig» schafft die Verordnung aus Sicht des SBV einerseits Rechtsunsicherheit, da unklar ist, was mit «schwergewichtig» genau gemeint ist. Andererseits geht die Verordnung damit über das Raumplanungsgesetz hinaus, was weder im Sinne des Gesetzgebers noch rechtlich zulässig ist.

Antrag: Änderung von Art. 25a, Abs. 4:

*Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit **schwergewichtig** touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.*

Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele

Der Schweizerische Baumeisterverband SBV hat sich stets für die klare Trennung von Bau- und Nichtbaugebieten ausgesprochen. In der Debatte im Ständerat wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die UREK-S erwartet, dass ein Wachstum von 2% dem Stabilisierungsgebot entspricht. Diese Forderung wurde anschliessend nie in Frage gestellt – weder im National- noch im Ständerat.

Antrag: Änderung von Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 102 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Bei einem erwarteten Bevölkerungswachstum von +12% muss der bedarfsgerechte Ausbau der Infrastrukturen möglich bleiben. Der Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen darf deshalb nicht dem Stabilisierungsziel unterstellt werden.

Gemäss Art. 25a, Absatz 3 gilt ein Boden als versiegelt, wenn es sich «um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton oder Asphalt versehene Bodenfläche handelt». Damit betrifft das Stabilisierungsziel in Art. 25b grundsätzlich auch den Infrastrukturbau.

In Art. 8d, Abs. 2 des **Raumplanungsgesetzes** steht jedoch geschrieben: *Bei der Beurteilung der Erreichung des Ziels nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} (Anmerkung: Stabilisierungsziel) ist die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, nicht zu berücksichtigen.*

Entsprechend sind vom Stabilisierungsziel gemäss Raumplanungsgesetz nicht betroffen: der Bau von kantonalen und nationalen Verkehrsanlagen im Bereich Strassenbau, Schienenbau, Bau von Flughäfen oder Schifffahrtsanlagen.

In Art. 25g, Abs 1 der Raumplanungsverordnung ist jedoch festgehalten: Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss.» Und in Art. 25g, Abs. 2 steht: 2 «Solche Gebäude und **versiegelte Flächen werden den Kantonen** bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen.»

Sollte sich aus Art. 25g, Abs. 2 ableiten lassen, dass der Bau von Verkehrsanlagen in der Kompetenz der Kantone den Kantonen im Rahmen des Stabilisierungsziels doch angerechnet werden, so stände dies im Widerspruch zum Raumplanungsgesetz.

Antrag:

In der Raumplanungsverordnung soll ein Artikel aufgenommen werden, aus dem klar hervorgeht, dass mit der aus dem RPG stammenden Begrifflichkeit «Energieanlagen sowie kantonale oder nationale Verkehrsanlagen» auch Anlagen für die Energieversorgung, alle Verkehrsanlagen zur Erschliessung von Bauzonen sowie auch Velowege mitumfasst und dass auch diese vom Stabilisierungsziel ausgenommen sind.

Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Auch ausserhalb der Bauzonen befinden sich diverse Nutzungen, welchen es möglich sein muss, sich innert nützlicher Frist weiterzuentwickeln. Art. 25f verunmöglicht dies, indem mit Bauausführungen erst dann begonnen werden darf, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen bereits erfolgt sind. Dies dürfte zu extrem langen Baubewilligungsverfahren und massiven Bauverzögerungen führen, die sich die Schweiz insbesondere bei kritischen Infrastrukturen nicht leisten kann. Mit der Ausführung eines Bauprojekts muss begonnen werden können, sobald die kompensatorischen Abbrüche und/oder Renaturierungen gesichert sind.

Antrag: Umformulierung von Art. 25f Abs. 2:

Mit der Bauausführung darf erst ~~begonnen~~ begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt ~~erfolgt~~ **gesichert** sind.

Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Wenn Gebäude und versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzone mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, so werden diese den Stabilisierungszielen der Kantone nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. Projekte des Bundes, welche jedoch nicht der Planungshoheit der Kantone unterstehen, werden diesen nicht angerechnet. Deshalb ist es im Sinne eines effizienten Vollzugs, bei jenen Projekten, die für die Stabilisierungsziele der Kantone nicht relevant sind, die umfangreiche Datenbereitstellung nach Art. 25d, Abs. 3 nicht zu verlangen.

Anträge: Ergänzung von Art. 25g Abs. 1 und 2:

- 1) Werden Gebäude **ausserhalb der Bauzone** oder versiegelte Flächen **ausserhalb der Bauzonen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen** mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss.
- 2) Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nicht **nur** angerechnet, **wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen.**

Art. 32^{bis}, Abs. 1

Die Beschränkung auf «möglichst unempfindliche» Standorte dürfte problematisch sein. Für solche Standorte müssen umfassende Interessenabwägungen gemacht werden. Eine zusätzliche, verpflichtende Einschränkung auf möglichst unempfindliche Standorte könnte verschiedenen Interessen und Pflichten widersprechen.

Antrag: Umformulierung von Abs. 1

Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckvoll zu bündeln oder zusammenzulegen **und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Die notwendige, umfassende Interessenabwägung berücksichtigt die Empfindlichkeit des vorgesehenen Standorts.**

Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

In Abs. 1 von Art. 33a wird gefordert, dass «oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht ...» Diese Forderungen hat weder eine rechtliche Grundlage im RPG, noch ist sie inhaltlich sinnvoll. Ziel des RPG ist es, Grünräume zu schonen und nicht mehr Fläche als nötig zu beanspruchen. Erhöhte Bauvolumen

auf dem bereits überbauten Land tragen genau zur Erreichung dieser Ziele bei – auch ausserhalb der Bauzonen. Zudem sind erhöhte Kubaturen oft ein wichtiger Faktor bei der Wirtschaftlichkeit eines Projektes.

Das Stabilisierungsziel gemäss RPG2 beschränkt sich im Hochbau auf die Gebäudezahl und die Flächen von Gebäuden und Anlagen – nicht mehr und nicht weniger. Auch hier darf die Verordnung mit ihren Forderungen nicht über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehen und keine neuen Argumente einbringen.

Abs. 3 sollte zudem im Sinne einer raschen Umsetzung von Bauprojekten analog zur Art. 25f, Abs. 2 angepasst werden. Es macht keinen Sinn, die «Ausübung einer zu kompensierenden Nutzung» an eine fixe Kompensation zu binden. Es muss möglich bleiben, Kompensationsflächen nachträglich neu anzuordnen bzw. an einem anderen Ort zu platzieren. Wichtig ist, dass das Ausmass der Kompensationsflächen nicht reduziert wird. Die mittelfristige Lage der Kompensationsfläche sollte keine Rolle spielen für die Bewilligung der Nutzung eines Bauwerks.

Antrag: Anpassung von Art. 33a Abs. 1:

Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass ~~oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht~~ die Gebäudeanzahl stabilisiert wird und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden.

Antrag: Anpassung von Art. 33a Abs. 2:

Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von ~~Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur~~, Kulturland und Biodiversität.

Antrag: Anpassung von Art. 33a Abs. 3:

Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen ~~erfolgt~~ gesichert sind ~~und solange sie fortauern~~.

Art. 43 Altrechtliche Gast- und Beherbergungsgebiete

Die Begrenzung der Betten auf 100 scheint sehr zufällig gewählt. Es ist nicht klar, weshalb diese Zahl gerechtfertigt sein soll. Die Anzahl Betten korreliert zudem nicht mit den Auswirkungen auf die Landschaft oder die Fläche. Auch hier handelt es sich um eine unnötige Einschränkung, welche vom Gesetzgeber nicht vorgesehen war. Für den Begriff «Geländekammer» finden wir keine rechtliche Definition. Dieser Begriff ist zu klären. Auch hier ist auf eine Einschränkung des Gebäudevolumens zu verzichten.

Antrag: Änderung von Art. 43, Abs. 5

«Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. ~~Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen.~~ Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal ~~so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen~~ bebaut werden, wie anderweitig ~~beseitigt~~ freigelegt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können».

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Bernhard Salzmann
Direktor

Marcel Sennhauser
Geschäftsleitungsmitglied

Kommentar [E01]: Liebe @Romana Heuberger , ich mag mich an eine Diskussion erinnern, da wurde entschieden, bei öffentlichen Schreiben die Bezeichnung Vizedirektor zu verwenden. Bei internen Dokumenten Leiter Politik und Kommunikation. Deshalb würde ich hier Vizedirektor einfügen. LG

ARE							
23. SEP. 2024							
an							e/a
Datum							
Von							
Reg. Nr.							

Vernehmlassung

1 BZS/BBK

Wir sind eine Organisation, die sich unter anderem für die Erhaltung des produzierenden gesunden Familienbetriebes mit angemessener Biodiversität, vernünftigen Gewässer- und Pflanzenschutz, sowie für das Wohle der Tiere einsetzt.

2 Ziel und Zweck

Das Ziel und der Zweck der vorliegenden Vernehmlassung besteht darin, die zuständigen Behörden auf die Anpassung der Gesetzeslage und auf die unterschiedliche Anwendung der Bestimmungen in der Raumplanung aufmerksam zu machen. Es geht uns, um die Errichtung von baulichen Massnahmen in der Landwirtschaftszone.

3 Vernehmlassung

- Im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) ist unter anderem definiert, die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft - zu der auch die Landwirtschaft gehört - zu schaffen und zu erhalten. Zudem weist das RPG auf die Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens hin. Das Gesetz beinhaltet ausserdem eine angemessene Dezentralisierung der Besiedlung und Wirtschaft.
In Absatz 1 von Artikel 104 der Bundesverfassung steht: Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zu leisten hat.
Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die dezentrale Besiedlung unseres Landes sind zum Teil im Widerspruch zu den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes, was die Erstellung von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen betrifft.
Das BZS/BBK fordert die Gesetzgeber und die Ausführenden Ämter den Widerspruch zu beheben.
- In den nicht mehr für die Landwirtschaft benötigten und erschlossenen Bauernhäusern müssen Wohnungen eingebaut werden können. Personen, die diese Wohnungen bewohnen, benötigen weder Bau- noch Kulturland.
Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung weist auf den häushälterischen Umgang des Bodens hin.

- Die geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung müssen angepasst und umgesetzt werden.
- Das Amt für Raumplanung und Gemeinden (AGR) des Kantons Bern muss den gesetzlich möglichen Spielraum ausnützen.
- Die zuständigen Personen vom AGR müssen alle Baubewilligungen gleich behandeln. Es kann nicht sein, dass Bauherren mit der gleichen baulichen Massnahme vom zuständigen Amt unterschiedlich behandelt werden.
- Das Bewilligungsverfahren für bauliche Massnahmen muss dringend verkürzt werden können. Durch die lange dauernden Verfahren wird die Bauzeit verschoben, was zu höheren Baukosten führt.
- Es darf nicht sein, dass Bauvoranfragen und Baubewilligungen mit den gleichen Voraussetzung unterschiedlich behandelt werden.
- Sämtliche Bauernfamilien, die Tiere halten, müssen im Bereich der Ställe wohnen können.
- Die Wohnfläche für die Wohnung der Nachfolgegeneration und der Angestellten muss zwingend erhöht werden können.
- Bei den Gebäuden müssen die Raumhöhen und der Einbau von Dachfenster den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.
- In Folge kürzerer Generationenfolgen ist die Altersbegrenzung eines Bauherrn von 60 Jahren, der für die ältere Generation eine Wohnung einbauen will, unbedingt wegzulassen.
- In Bauernhäusern von landwirtschaftlichen Gewerben können Wohnräume um 60 % des umbauten Raumes erweitert werden, wenn die anderen Bestimmungen erfüllt sind. Bei der Berechnung werden Flächen von Wohnbauten im gleichen Gebäude, die nach 1979 erstellt wurden, doppelt in Abzug gebracht. Diese Bestimmung muss aufgehoben werden.
- Bei der Umnutzung von bestehenden Gebäudeteilen zu einem Hofladen muss in Zukunft auf einen detaillierten Businessplan verzichtet werden.
- Der Bau von Ställen für Pensionspferde ist zu bewilligen, wenn die Futtergrundlage auf dem Betrieb vorhanden ist. Zudem der Landwirt auch in den Genuss der Direktzahlungen für die Pferde kommt.

- Viele landwirtschaftliche Betriebe sind auf alternative Betriebszweige (Paralandwirtschaft) angewiesen, um weiterhin zu bestehen. Deshalb sind sämtliche Bauvorhaben, die für alternative Betriebszweige nötig sind, zu bewilligen, wenn sie keine oder nur eine geringfügige Kulturlandfläche benötigen.
- Bauten, die kein Kulturland benötigen, sondern auf dem bestehenden Platz, Umschwung erstellt werden können und für den Fortbestand der Betriebe notwendig sind, müssen bewilligt werden können.
- Viele Landwirte verfügen heute über zwei Ausbildungen. Werden für die Ausübung der selbständig erwerbender Tätigkeit im nicht landwirtschaftlichen Bereich Bauten nötig, sind diese zu bewilligen, wenn kein oder nur geringfügig Kulturland benötigt wird.
- Es muss in Zukunft besser darauf geachtet werden, dass nicht wertvolle Fruchtfolgeflächen umgezont und überbaut werden. Es sind nicht die kleinen Flächen, die für landwirtschaftliche Bauten ausserhalb der Bauzone benötigt werden. Die grossen Flächen, die für Bauten und Strassen überbaut werden, erfüllen die Ziele des RPG nicht.

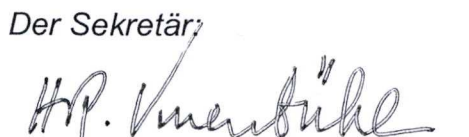
Im Sinne der Landwirtschaft fordert das BZS/BBK die Behörden und die Politiker auf, alles zu unternehmen, um die in der Vernehmlassung aufgeführten Bestimmungen umzusetzen.

Treiten, 18. September 2024


 (Heinz Siegenthaler)

Der Präsident BBK:

 (Hans-Rudolf Andres)

Der Sekretär:

 (Hans-Rudolf Kneubühl)



Bundesamt
für Raumentwicklung
Worbentalstrasse 66
3063 Ittigen

603 / 2320

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Berner Bauern Verband	
Adresse	Berner Bauern Verband Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen leana.waber@bernerbauern.ch	
Datum	01.10.2024	
	Jürg Iseli Präsident	Leana Waber Leiterin Politik & Märkte

Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage berücksichtigt zu einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimierter Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass **«die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.»** In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programmteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. ³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m2 und einem Mindestvolumen von 25m3. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. ⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	^{1bis} Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. ² Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. ³ Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. ⁴ Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	¹ Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn	¹ Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten. Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen. ³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. 4 Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. 4bis Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. 5 Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. 6 Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst	Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. 4 Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnah Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. 4bis Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. 6 Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. 7 Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Ge odaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen. 4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts. 4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienen.	
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierten Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen. Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudenzahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 25f_{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGGB (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	1 Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. 2 Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. 3 Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	1 Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. 2 Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Der BEBV begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. — Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	b.—Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c.—Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d.—Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e.—Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f.—Sie befinden sich in einer Arbeitszone. ² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. ³ Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. 1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. 1 Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. ^{1bis} Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. ⁵ Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähigen Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45 000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können. ³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m2 Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	² Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 18bis RPG)	werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortdauern.	Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	³ Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernenden und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. ,-wenn:	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Der BEBV begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis, in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38ater (Art. 16 Abs. 5 RPG)	1 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. 1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. 2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. 3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist;	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. 5 In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. 6 Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmimmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob:	Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist. Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. 7 Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	1 Aufgehoben 3 Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. 4 Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige KleinTierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	5 Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.	
Art. 43a Abs. 2	2 Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. — in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. 2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von mindestens 75 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. ² Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...–... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator	

	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	
	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Bell Schweiz AG Organisationseinheit Geflügel
Adresse	Bell Schweiz AG, OE Geflügel Zelgmatte 1 6144 Zell
Datum	4.10.2024 Stephan Wolf Leiter OE Geflügel

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimierter Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «**die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.**» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	wasserundurchlässigen Belag-wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. 4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	1bis Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. 2 Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. 3 Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. 4 Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	1 Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht	1 Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den	³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahen Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Die Bell Schweiz AG begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1. Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. 2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. 3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. ¹ Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. ^{1bis} Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. ⁵ Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. 2 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	2 Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	1 Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. 2 Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. 3 Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fort dauern.	1 Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche 2 Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	3 Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist,	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Die Bell Schweiz AG begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. 4 Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38a ter (Art. 16 Abs. 5 RPG)	1 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. 1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. 2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. 3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jedem Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. ⁶ Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. ⁷ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	¹ Aufgehoben ³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m ² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige Klein Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	2 Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind.	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	

	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	
--	--	---	------------------	--	--	---	---	-----	--

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3001 Bern

Versand an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Brugg, 28.09.2024

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns zur Änderung der «Raumplanungsverordnung und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» Stellung nehmen können. Biomasse Suisse als Verband der Betreiber und Planer von Kompostier- und Biogasanlagen fokussiert sich bei der Rückmeldung auf Art. 32 e, welcher explizit Biomasseanlagen betrifft.

Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Biogasanlagen brauchen aufgrund nicht ganz zu vermeidbaren Geruchsemissionen Flächen ausserhalb der Bauzone. Die nun in der Vorordnung unter Art. 32 e vorgeschlagene Möglichkeit Standorte von wenig empfindlichen bestehenden Infrastrukturanlagen zu nutzen, wird von Biomasse Suisse sehr begrüsst. Biomasse Suisse ist sich bewusst, dass es eine begrenzte Anzahl Flächen gibt, welchen diesen Anforderungen entsprechen. Damit diese Flächen für die wichtige Gewinnung von erneuerbaren Energien durch Biogasanlagen genutzt werden können, sollen diese nicht allein die angrenzenden Flächen betreffen, sondern es soll auch **direkt auf diesen (nicht mehr genutzten) Flächen Biogasanlagen gebaut** werden können. Dabei sollten diese vormalig zu verschiedenen Zwecken genutzten Flächen möglichst breit berücksichtigt werden. Art. 32 e Abs 1 a ist entsprechend zu ergänzen (Siehe Tabelle, grün markiert).

Gleichzeitig schlagen wir vor, den Begriff «unverholzte Biomasse» mit « Biomasse (ausser Holz)» zu definieren (Art. 32 e Abs 1 und 3). So ist zum Beispiel Stroh auch verholzte Biomasse, die für die Energiegewinnung in Biogasanlagen gut geeignet ist.

Vernehmlassungsentwurf	Antrag
Art. 32 e 1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches angrenzt; b. eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und c. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht.	Art. 32 e 1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse (ausser Holz) können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt, wie nicht mehr genutzte rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie (Abwasserreinigungsanlagen oder elektrische Umspannwerke, Verkehrsflächen...) oder an diese oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches angrenzt; b. eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und c. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht.

3 Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr.

3 Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an ~~unverholzter~~ Biomasse (ausser Holz) von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr.

Die Möglichkeit der Zwischenlagerung der Ausgangsmaterialien und Endprodukte ausserhalb der Bauzone wird von Biomasse Suisse begrüsst (Art. 32 e Abs 2). Gerade für die zukünftig wichtige Winterenergieproduktion und umweltgerechte Lagerung der Gärprodukte (Ausbringverbot während der Vegetationsruhe) bieten diese Zwischenlagermöglichkeiten die nötige Flexibilität.

Ebenso wird die Anpassung der Notwendigkeit einer Planungspflicht auf 45'000 Tonnen, wie dies bereits bei den landwirtschaftlichen Biogasanlagen der Fall ist, sehr begrüsst.

Biomasse Suisse ist sich bewusst, dass der sorgfältigen Raumplanung eine hohe Wichtigkeit zukommt, gleichzeitig ist für die sichere Energieversorgung der Schweiz der nötige Platz zu schaffen. Mit dieser Anpassung der Verordnung ist ein erster Schritt gemacht und die Aufnahme der oben geforderten Ergänzungen ist wichtig. In der praktischen Umsetzung gilt es zu überprüfen, ob diese leichte Flexibilisierung ausreicht, um das vorhandene Energie-Potenzial der Biomasse auszuschöpfen.

Freundliche Grüsse

Biomasse Suisse



Barbara Schaffner
Präsidentin



Michael Müller
Co-Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 14. September 2024

Stellungnahme von BirdLife Schweiz zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuer- baren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Daniela Pauli, Leiterin Abteilung Lebensräume und Schutzgebiete
daniela.pauli@birdlife.ch, Tel. 079 844 01 36

1. Einleitende Bemerkungen

BirdLife Schweiz begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Die Träger- und Partnerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern aber daran, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Weitere Vorschläge dienen dazu, Bestimmungen zum Vollzug zu präzisieren, wobei die Umsetzung des RPG ebenso schwierig wie entscheidend sein wird. Mit unseren Vorschlägen wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Weiterarbeit der Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative

In der Schweiz machen Bauten im Nichtbaugebiet fast 40% der bebauten Fläche aus. Insgesamt standen 2023 rund 618'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die 2020 eingereichte Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wollte diese Tendenz stoppen und dem Trennungsprinzip zwischen Bau- und Nichtbaugebiet mit einer Plafonierung der Bauten ausserhalb der Bauzone wieder bes-

sere Beachtung verschaffen. Der Trägerverein (Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sl-fp, BirdLife Schweiz, Schweizer Heimatschutz SHS, Verkehrsclub der Schweiz VCS, Casafair) und weitere Organisationen beeinflussten damit die 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die als Gegenvorschlag zur Initiative diente und - statt einer Plafonierung - Stabilisierungsziele einführte. Nach der Verabschiedung der Teilrevision des RPG am 29. September 2023 wurde die Landschaftsinitiative im Februar 2024 definitiv zurückgezogen.

Die Träger- und Partnerorganisationen¹ befürchten aber, dass die zahlreichen Ausnahmen und komplexen Vorgaben im revidierten Gesetz die Zielerfüllung torpedieren. Die Umsetzung wird entscheidend dafür sein, ob die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Deshalb werden die Organisationen die Umsetzung des RPG in Bund und Kantonen kritisch begleiten, als erstes mit der vorliegenden Stellungnahme. Das Ziel bleibt, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

2. Wichtigste Themen der Stellungnahme

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätze sind auch in der Verordnung zu beachten. Folgende Themen - wie auch im Erläuternden Bericht dargestellt - erscheinen uns wesentlich. Vorschlägen zu den einzelnen Artikeln werden in Kapitel 3 näher ausgeführt.

- **Trennungsprinzip nach Art. 75 BV**

Artikel 75 der Bundesverfassung setzt die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zur Sicherung der «zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes» voraus. Nur mit einer Begrenzung der Bauzonen und einer klaren Abgrenzung des Baugebiets zum Nichtbaugebiet sind die raumplanerischen Ziele erreichbar. Das Trennungsprinzip ist der wichtigste Erfolgsfaktor der Raumplanung, der auch die Erhaltung der Produktionsfläche der Landwirtschaft und den Schutz der freien Landschaften überhaupt ermöglicht.

Dieses Trennungsprinzip als Grundlage der Raumplanung ist in der Umsetzung und somit auch auf der Ebene der Verordnung als übergeordnete Richtlinie für jede Bestimmung im Auge zu behalten: Bauen gehört grundsätzlich und ausschliesslich in die Bauzonen. Die RPG-Revision zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und der Verordnungsentwurf beziehen sich also auf **Ausnahmeregelungen im Nichtbaugebiet**. Auch dort, wo sie begründete Ausnahmen vorsieht, ist die Interessenabwägung stets im Licht des Trennungsprinzips vorzunehmen, so dass z.B. in noch nicht überbauten Geländekammern keine Ausnahmen zugelassen werden sollen.

- **Stabilisierungsziele**

Die Stabilisierungsziele definieren und bündeln als zentrale quantitative Grössen die Absicht des Gesetzgebers. Die im Entwurf als **«zulässige Veränderung»** vorgeschlagene Zunahme von 1 % - also rund 6'200 neue Bauten - ist aber **deutlich zu hoch**. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen.

Die Stabilisierungsziele sind massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind.

Neben der quantitativen Sicht ist hier im Auge zu behalten, dass der Sinn des Gesetzes der Schutz unverbauter Landschaften ist. Auch nach Gesetz «zulässige Veränderungen» bewirken Zersiedelung und Zerschneidungseffekte in unverbauten Landschaften, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

¹ <https://www.landschaftsinitiative.ch/netzwerk-partner/partnerorganisationen/>

Begriffe wie «**Bodenversiegelung**» und «**touristische Aktivitäten**» sind mit klaren Definitionen festzulegen und die **Datenerhebung effizient** zu regeln. Wir schlagen vor, hier möglichst pragmatisch vorzugehen. Wichtig ist auch, dass Kantone und Gemeinden über die **notigen Ressourcen** verfügen, um die Datenaufnahme jeweils bei Planungen und Baugesuchen vorzunehmen.

- **Gesamtkonzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele: Kompensation und Abbruchprämie**

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch - mit einigen Ergänzungen - die **Regelung der Kompensation**, also des Abbruchs bestehender Bauten. Im Verordnungsentwurf wird die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu Sinne sollen solche Bauten auch nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen.

Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, wenn z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch **materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse** angerechnet werden dürfen.

Die **Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument** der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.

Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen werden wird. Dann wäre vom Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative kaum mehr etwas vorhanden.

Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch **personelle Ressourcen** fehlen, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.

Wichtig scheint uns, dass der Begriff "Ersatzneubau" zur Interpretation von Art. 5a Abs. 1 RPG definiert wird, insbesondere was die Dimensionierung und Lage von Ersatzneubauten betrifft. Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für **geschützte und materiell schutzwürdige Bauten** ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale (formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine „Belohnung“ aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

- **Gebietsansatz**

Laut RPG können Kantone - müssen aber nicht - ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu erfüllen: Eine Verbesserung der Gesamtsituation, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Es ist eine offene Frage, ob und wie dieser «Planungs- und Kompensationsansatz» überhaupt umsetzbar ist.

Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der

Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbaugebiet neue Nutzungen zu schaffen.

Ausnahmeregelungen im Gesetz drohen ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden.

- **Ergänzter « Leitfaden Richtplanung » für die Kantone**

Das ARE hat bereits eine Ergänzung des Leitfadens für die Kantone entworfen. Dieser bietet eine notwendige Interpretationshilfe und geht inhaltlich in die richtige Richtung. Nützlich sind vor allem die Ausführungen zu den Stabilisierungszielen, zum Gebietsansatz und zum Gesamtkonzept. Wir würden eine Ergänzung mit konkreten Beispielen begrüßen. Um die komplexe Umsetzung des Gebietsansatzes zu testen, wären Pilotprojekte geeignete Instrumente.

3. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- und Freizeitnutzung» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristische Angebote anknüpfen.

Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für ein schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4:

~~4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.~~

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrang zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung. Zahlreiche Voten im Parlament verlangten eine **Stärkung** des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (beispielhaft für viele vgl. Mike Egger AB 2023 N 1360). Die eingefügten Elemente zur Flexibilisierung im Sinne einer besseren Berücksichtigung örtlicher oder regionaler Entwicklungsbedürfnisse dürfen den Grundsatz aber nicht schwächen.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Es ist notwendig, dass die Kantone schon innerhalb der Fünfjahresfrist zur Richtplanrevision handeln und konkrete Stabilisierungs- und Kompensationsmassnahmen ergreifen. Deshalb darf die Zielformulierung kein Freipass sein, während zehn Jahren unvermindert im Nichtbaugebiet zu bauen.

Der Rückzug der Landschaftsinitiative erfolgte als **Kompromiss** und in der Erwartung, dass die vom Parlament beschlossene Stabilisierung bzw. die Stärkung des Trennungsprinzips tatsächlich und im Anschluss an die Gesetzesrevision erfolgt. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **die Obergrenze von ~~101~~ 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2:

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war**, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.**

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein.

Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift

[...]

(Art. 1 Abs. 2 ~~Bst. b~~^{quater} und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird **mindestens summarisch** geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist.

Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Der Verweis in Absatz 5 scheint überflüssig.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: **Gesamtkonzept und p**Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. 1, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

¹² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

²³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.**

³⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

⁵ ~~Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.~~

Art. 25f. Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt **oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)** zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass **weder** die ursprüngliche **Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche nicht** vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG **sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)** zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude **oder versiegelte Flächen** ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden **oder versiegelten Flächen** so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude **oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht** vergrössert werden.

³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.

25g. Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs 2. E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Im Gegensatz zu der Regelung von Solardächern in Art. 32a betrifft die Gestaltung von Solaranlagen auf Fassaden wesentlich vielfältigere Flächen, die mit den Einzelvorschriften in Art. 1 lit. a-f nicht sachgerecht zu erfassen sind. Deshalb scheint eine allgemeine Bestimmung, dass Solarfassaden gut in die Gebäudegestaltung und die Umgebung einzupassen sind, deutlich zweckmässiger. Wir schlagen ausserdem die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien a-f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen. Mit der generellen Klausel in Art. 1 und der Ausnahmeregelung von Art. 5 ist die Bestimmung genügend klar, so dass auf die schwieriger zu interpretierenden Abs. 3 und 4 verzichtet werden kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer ~~Arbeits-~~Industrie- oder Gewerbezone.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d

⁴ Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden. Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomassenanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art. 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Vielmehr soll hier der Bundesrat die Grenzwerte für die Grösse und Bedeutung von Biogasanlagen im Nichtbaugebiet regeln (vgl. Art. 24^{ter} Abs. 3 RPG). Der Bundesrat sollte deshalb nicht, wie im Erläuternden Bericht angedeutet, einfach die gesetzliche Höchstmenge von 45'000 t Produktion übernehmen, da diese keine praktikable Einheit zur Bemessung der Grösse darstellt.

Vielmehr hat er sich auch hier an die Planungsgrundsätze und -ziele des RPG zu halten. Anwendbar sind hier die Grundsätze, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden und Landschaft zu schützen und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern sind, insbesondere, dass für die Landwirtschaft genügend Flächen für geeignetes Kulturland (v.a. Fruchtfolgeflächen) sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und d sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a und d RPG). Diese gesetzlichen Ziele sind auch für Biomasseanlagen mit Ausnahmegewilligungen anwendbar.

Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden und grundsätzlich dem Nichtbaugebiet zuzuschreiben sind. Eine räumliche und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Das ergibt sich auch aus der neueren Lehre, die aufgrund der «hoch angesetzten Schwelle vor einem nicht unerheblichen Anwendungsbereich» ausgeht (vgl. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in: Jusletter, publiziert am 19. August 2024, S. 17 N 35).

Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Das «wenig empfindliche oder vorbelastete Gebiet» (vgl. Art. 24^{ter}) soll nicht wegen der Biomassenanlagen zu einem vorbelasteten oder nicht mehr empfindlichen Gebiet werden.

Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager **im Umfeld der Anlage** ebenfalls standortgebunden sein, **sofern die Gesamtfläche von bis zu 5'000 m² nicht überschritten wird.**

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, **deren Fläche weniger als 5'000 m² beträgt.**

Art. 32*i* (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32*i* (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Art. 33a: Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Art. 33a Abs. 1 E-RPV definiert, dass bei Nutzungen in Nichtbauzonen sowohl das oberirdische Bauvolumen als auch die in Anspruch genommenen Flächen sowie das Kulturland zu kompensieren sind. Abs. 3 beschreibt, dass Kompensationen und Aufwertungen erfolgen müssen, bevor die zu kompensierenden Nutzungen realisiert werden. Diese Formulierungen scheinen zweckmässig.

Abs. 2 E-RPV wiederholt praktisch den Gesetzesartikel Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b RPG mit der Auflistung der zu berücksichtigenden Themenfelder für Aufwertungsmassnahmen.

Der sog. Gebietsansatz sieht Zonen im Nichtbaugebiet vor, bei denen Bauten möglich sind, wenn sie kompensiert werden und wenn sie die «Gesamtsituation» verbessern. Die Einführung solcher Gebiete ist fakultativ. Der Kanton, der solche Gebiete bezeichnen will, müsste begründen, warum er Bauen im Nichtbaugebiet erlauben will. Zudem ist zu definieren, was «Verbesserung der Gesamtsituation» aufgrund der sechs vorgeschriebenen Themenbereiche bedeutet. Während Kompensationen quantitativ bewertet werden, sind die Aufwertungsmassnahmen qualitativ zu begründen.

Es ist sinnvoll, den Kantonen dazu einheitliche Bewertungskriterien vorzuschlagen, die sich auf anerkannte Qualitätsstandards und einschlägige bestehende Regelungen zu Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität stützen. Der Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, Juni 2024) behandelt diese Themen und kann ggf. ergänzt werden. Um eine koordinierte Anwendung zu garantieren, schlagen wir vor, dass diese Grundlage in der Verordnung erwähnt wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 33a Abs. 2:

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. Die Kantone stützen sich bei der Realisierung und Bewertung der Verbesserungsmassnahmen auf vom Bund zur Verfügung gestellten inhaltlichen Grundlagen.

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugebiet stehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 34a:

Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen. Grundsätzlich dürfte dies aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbauwunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen.

Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilisierungsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweitrat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomieteil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a:

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. ~~Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen~~, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.

Art. 43 Abs. 4-6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.

Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüssen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmebestimmungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur raumplanerisch fragwürdig, sondern

beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren.

Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.

Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV:

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht **um mehr als 30% auf über 100** zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. **Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.**

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

- a) die betriebliche Notwendigkeit;
- b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;
- c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.
- d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

- d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.**

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverböten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und An-

lagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind eruierbar. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.

Abs. 2 ist redaktionell zu präzisieren.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen **in der Regel** innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens **summarisch auf ihre Rechtmässigkeit in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmebewilligung** geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands **zu einem festgelegten Zeitpunkt** vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.

² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die **dort genannten** Aufgaben **nach Artikel 25 Absatz 3 RPG** erfüllen zu können.

Art. 43d: [unter einem neuen Abschnitt 6b] Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) (neu)

Art. 5a RPG² führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Auch zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes fehlt eine Regelung. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden, Abbruchprämien zu finanzieren und hierfür den Fonds aus der Mehrwertabgabe benutzen sollen, obschon absehbar ist, dass die Mittel sehr schnell ausgeschöpft sein werden. Mittel für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben werden fehlen. Deshalb muss der Bund die Verantwortung für seine neue gesetzliche Regelung übernehmen und die Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 50 % oder mehr finanzieren.

Dabei soll die Ausschüttung der Bundesmittel aber an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele gebunden sein.

Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.

Die Ausrichtung der Prämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Änderungsvorschlag Art. 43d Abs. 1 und 2: (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 und 2:

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50% bis 100%.

² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100%-

³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.

⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch

- unrechtmässig erstellter Bauten
- von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
- materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Eine Anhörung der Kantone vor der Bezeichnung bei Nichteinhalten der Fristen – analog zum RPG 1 - erscheint uns sinnvoll.

Der Anhang soll auch säumige Kantone auflisten, deren Richtplananpassung nicht zeitig erfolgt.

Änderungsantrag zu Art. 52b Abs. 3 E-RPV:

³ ~~Der Bundesrat bezeichnet nach ihrer Anhörung Kantone nach~~ ~~Die Bezeichnung der Kantone~~ nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 3 und 4 ~~erfolgt~~ in einem Anhang zu dieser Verordnung. ~~Dabei wird vermerkt, welche der Stabilisierungsziele nicht erreicht bzw. dass die Richtplananpassung gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG noch nicht erfolgt ist.~~

4. Zu folgenden Artikeln des E-RPV beantragen wir keine Änderungen

Art. 19a: Einbezug der Bundesversammlung [1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne]

Artikel 19a wurde nachträglich eingefügt, um die parlamentarische Initiative Bregy umzusetzen, die verlangt, dass Sachpläne dem Parlament verbindlich vorzulegen sind. Wenn die Bundesversammlung oder ihre Kommissionen zu Konzept- oder Programmteilen eines Sachplans Stellung nehmen wollen, sollte dies insgesamt nicht zu Verzögerungen führen, sondern parallel zur Vernehmlassung bei Kantonen, Gemeinden und interessierten Kreisen erfolgen.

Art. 25a Abs. 1: Definition des Gebäudes (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

Art. 25a Abs. 2: Geltungsbereich des Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen

Das RPG 2 nimmt das Sömmerungsgebiet, nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Landwirtschaft, Energie und Tourismus vom Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen aus. Da damit der grösste Teil der versiegelten Flächen nicht unter dieses Ziel fällt, ist dessen Wirkung schon stark beeinträchtigt und kann leider auf Verordnungsebene nicht korrigiert werden. Die Definition des Sömmerungsgebiets als traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche gemäss Geobasisdatensatz erscheint zweckmässig.

Art. 25a Abs. 3: Definitionen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG): Versiegelte Fläche

Absatz 3 definiert eine versiegelte Fläche als Gebäudefläche oder wasserundurchlässige Fläche «wie Beton und Asphalt»; der Erläuternde Bericht präzisiert dies. Wir sind im Sinne einer pragmatischen Anwendung einverstanden, dass hier prioritär die Bodenbedeckung von Gemeindestrassen, asphaltierten oder betonierten Flurwegen, Park- und Vorplätzen etc. bezeichnet wird.

Art. 32bis: Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 32f: Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Art. 32g: Thermische Netze

Art. 32h: Mobilfunkanlagen

Die Bündelung von Mobilfunkanlagen mit bestehenden Anlagen ist sinnvoll.

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1bis RPG)

Art. 38a: Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Dieser Artikel regelt spezifisch Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft als Ausnahmen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes. Die Regelung der Kriterien erscheint sinnvoll.

Art. 39: Landschaftsprägende Bauten

Es ist sinnvoll, die wesentlichen Merkmale des Gebäudes und seiner Umgebung zu erhalten.

Art. 42 Abs. 4: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen: Wiederaufbau

Art. 42 Abs. 5: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen und Energetische Sanierungen

Art. 42a Abs. 1: Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten

Art. 42b Abs. 1 und 2: Hobbymässige Tierhaltung

Art. 43c: Subsidiäre Frist und Begründungslast

Art. 52b: Übergangsbestimmungen

Wir verweisen auf die Detailbemerkungen der Landschaftsinitiative.

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
Denis Spät
denis.spacet@bkw.ch

Elektronisch an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 03. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung über Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) äussern zu dürfen. Als Energiedienstleisterin und grösste Verteilnetzbetreiberin der Schweiz, welche den Betrieb und Unterhalt von über 20'000 km Stromleitungen und rund 6'000 Trafostationen verantwortet, ist die BKW grundsätzlich von Änderungen im Bereich der Raumplanung betroffen.

Die Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Durch die daraus resultierende Elektrifizierung sind dabei die tieferen Netzebenen 5 bis 7 (Teile des Verteilnetzes¹) stark gefordert. Denn über 90 Prozent aller Solaranlagen, alle Ladestationen für die E-Mobilität (exkl. LKW) sowie alle Wärmepumpen werden in den beiden unteren Netzebenen angeschlossen. Allein im Verteilnetz der BKW sind bis heute über 26'000 Solaranlagen ans Stromnetz angeschlossen. Dies entspricht einer kumulierten installierten Leistung von über 570 MW. Dies hat zur Folge, dass das Stromnetz ausgebaut werden muss. Die BKW geht davon aus, dass bis 2050 rund 3'000 neue Trafostationen gebaut werden müssen.

Eine Schwierigkeit beim Netzausbau ist die Findung neuer möglicher Standorte für Trafostationen im Quartier. Insbesondere auf ländlichem Gebiet werden vergleichsweise grosse Solaranlagen installiert (z. B. auf Scheunendächern), welche einen massiven Netzausbau erfordern, um den produzierten Strom ins Netz einspeisen zu können. Oftmals sind dafür neue respektive grössere Trafostationen notwendig. Da jedoch im ländlichen Gebiet mögliche Standorte meist ausserhalb der Bauzone liegen und somit nicht oder nur schwer umsetzbar sind, müssen innerhalb der Bauzone liegende Standorte gesucht und gefunden werden. An diesem Ort, wo der Raum ohnehin knapp ist, ist dies regelmässig aus-

¹ Das Verteilnetz umfasst die Netzebenen 2 bis 7 (Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz – NNMV-2021).

serordentlich schwierig, langwierig und kostspielig. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark verzögert wird und Betreiber grosser Solaranlagen lange auf ihren Anschluss warten müssen. Als Lösungsansatz sieht hier die BKW eine vereinfachte und effiziente Standortfindung, indem auch Trafostationen inkl. deren Zu- und Ableitungen ausserhalb der Bauzone gebaut werden dürfen, sofern diese standortgebunden sind – analog zu Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien (siehe Anhang 1). Denn die produzierte Energie kann erst dann verwendet werden, wenn die Netzinfrastruktur dazu ausgebaut ist.

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, um auch auf das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) aufmerksam zu machen, und erlauben uns, unsere Änderungsvorschläge dazu im Anhang 2 zu platzieren. Für die Zusammenstellung von Informationen und Beurteilung zu Schutzgebieten sollte ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen angestrebt werden. Dies würde zum einen Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und zum anderen Prozesse, vor allem bei Netzbetreibern, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde. Ausserdem würde die BKW begrüssen, wenn gemäss Artikel 16 Absatz 7 RPG die Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen um weitere Ausnahmen erweitert werden.

Des Weiteren ist die BKW der Auffassung, dass die Massnahmen für die Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze möglichst umfassend und aufeinander abgestimmt sein müssen, um ihre Wirkung entfalten zu können. Darum folgt hier der Verweis auf die [Stellungnahme der BKW zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes](#) (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) vom 4. September 2024. Diese beinhaltet weitere Änderungsvorschläge auf der Gesetzes- und der Verordnungsstufe, die für eine effektive Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze, insbesondere im Verteilnetz, erforderlich sind.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG

Dr. Andreas Ebner
Leiter Netzplanung und Projekte

Dr. Michael Beer
Head of Markets & Regulation

Anhänge 1 und 2: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Anhang 1 mit den konkreten Anträgen zur Raumplanungsverordnung (RPV)

Art. 25a

5 (neu) Von den Stabilisierungszielen ausserhalb der Bauzone sind Gebäude, Anlagen und Leitungen für das elektrische Stromnetz ausgenommen.

Begründung

Bei Gebäuden, Anlagen und Leitungen für das elektrische Stromnetz ausserhalb der Bauzonen handelt es sich um Infrastrukturanlagen und nicht um Bauten im Sinne der Kernforderungen der Landschaftsinitiative. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und das Erreichen des Netto-Null-Ziels wäre es kritisch, wenn Infrastrukturanlagen des Stromnetzes bei Flächen ausserhalb der Bauzone im Wettbewerb zu anderen Nutzungszwecken stünden. Gebäude, Anlagen und Leitungen für das elektrische Stromnetz müssen von den Stabilisierungszielen zwingend ausgeschlossen werden.

Art. 32c

1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz sowie die damit in direkter Beziehung stehenden Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

2 Bestehen für die Anlagen und Bauten eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage.

3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

4 Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen dahin, so müssen die entsprechenden Anlagen und Anlagenteile zurückgebaut werden.

Begründung

Die elektrischen Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie sollen generell als standortgebunden gelten, wenn sie für eine standortgebundene Produktionsanlage erforderlich sind. Ohne Möglichkeit des Abtransports der produzierten Elektrizität erfüllt eine Erzeugungsanlage ihren Zweck nicht.

Auf der Verordnungsstufe muss eine Gleichbehandlung zwischen den Erzeugungsanlagen und der Stromnetzinfrastruktur geschaffen werden. Es ist unverständlich, weshalb Erzeugungsanlagen, wie Solar und Biomasse oder Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in andere Energieträger das Kriterium der Standortgebundenheit erfüllen können, Stromnetze, die diese Anlagen anschliessen müssen, jedoch nicht. Noch stossender ist die Tatsache, dass gemäss Art. 32g (RPV neu) thermische Netze standortgebunden sein können, Stromnetze jedoch nicht.

Für die Energiewende ist es essenziell, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastuktur für Anschlüsse von Erzeugungsanlagen gleichzeitig mit Kraftwerken geplant und in Betrieb genommen werden können. Um die Solaranlagen auch ausserhalb der Bauzonen effizient anschliessen zu können, müssen auch die dafür notwendigen Bauten und Anlagen, die für den Transport der Elektrizität in beide Richtungen erforderlich wären, ebenfalls ausserhalb der Bauzonen als standortgebunden gelten.

Art. 32d

1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24ter RPG. **Darunter fallen auch Anlagen, die schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden.**

1^{bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Absatz 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, die zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.

3 In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung. **Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.**

Begründung

Damit der Ausbau der erneuerbaren Energien tatsächlich beschleunigt erfolgen und die Versorgungssicherheit gestärkt werden kann, müsste bei der Interessenabwägung die Begründungslast anders verteilt werden. Damit kann sich der Projektant für die Interessenabwägung eher knapp halten, während allfälligen Einsprechern sowie Behörden die Aufgabe zukommt, die massgebenden öffentlichen (und privaten) Interessen darzulegen, die gegen das Erteilen einer Ausnahmegewilligung sprechen können. Gestützt darauf soll dann die Interessenabwägung erfolgen. Zumindest sollte durch die zusätzliche Anforderung einer «umfassenden» Interessenabwägung keine Rechtsunsicherheit geschaffen und die Hürden in Bewilligungsverfahren für notwendige Infrastrukturanlagen erhöht werden. Im Interesse der Rechtssicherheit sind zudem die schwimmenden Anlagen weiterhin zu erwähnen.

Begründung zum neuen Absatz 1^{bis} siehe bei Änderungen zum Artikel 32c.

Art. 32e

1^{bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, die zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.

4 In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung. **Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.**

Begründung

Begründung zum neuen Absatz 1^{bis} siehe bei Änderungen zum Artikel 32c und zur Anpassung im Absatz 4 siehe bei Änderungen zum Artikel 32d Absatz 3.

Anhang 2 mit den konkreten Anträgen zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Art. 1

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von **Mittel- und Niederspannungs-verteilnetzen kleiner 36 kV**, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. **Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern eine digitale Landkarte mit den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht gemäss Absatz 1 zur Verfügung.** Die übrigen ~~Niederspannungsanlagen~~ **Anlagen kleiner 36 kV** werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Begründung

Die Änderung behandelt neu auch die Mittelspannungs-Netze und Trafostationen gleich wie die Niederspannungs-Netze. Die Praxis bei den Niederspannungsnetzen hat sich über Jahre bewährt. Der aktuelle Stand der Technik hat zur Folge, dass die Auswirkungen auf die Umwelt von neu zu bauenden Mittelspannungs-Netzen gleichbedeutend sind wie jene der Niederspannungsnetze. Die Verfahrenserleichterung wäre demnach gesellschaftlich vertretbar und hätte im Weiteren zur Folge, dass Anlagen ohne langwierige und vorwiegend «wertlose» Verfahren realisiert werden können. Die Leitbehörde und alle mit ihr zusammenarbeitenden Stellen werden durch diese Massnahme von der Bearbeitung vieler Fälle entlastet, wodurch wertvolle Ressourcen frei werden, um bei weitaus komplexeren und in der Menge stetig zunehmenden Fällen zu wirken.

Bis anhin müssen Netzbetreiber mit einem erheblichen Aufwand, Informationen zu Schutzgebieten zusammensuchen und diese anschliessend beurteilen, ob diese von Relevanz sind. Es soll ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen betreffend Schutzgebiete angestrebt werden. Dies würde zu einer Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und zum anderen Prozesse, vor allem bei Netzbetreibern, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

3 Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. **Insbesondere wird das Erscheinungsbild durch den Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;**
- d. Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen ~~durch Kabel anderer Bauart, sofern weder die Rohrbelegung nicht verändert noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht~~ **und die NISV weiterhin eingehalten wird;**
- e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren des gleichen Typs mit anderer Leistung; **der Ersatz durch Transformatoren mit regelbarem Übersetzungsverhältnis (RonT); der Ersatz durch Transformatoren mit strahlungsoptimiertem Design (NIS-Trafos).**
- f. **(neu) Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung bewilligt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde;**

g. (neu) Umbauten an Tragwerken und angebauten Teilen (u. a. Isolatorketten), sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);

h. (neu) Änderung von Seilaufhängepunkten im Bereich von +/-20 cm.

Begründung

Das Stromnetz ist das Rückgrat der Energiewende. Der gesellschaftliche Fokus auf Elektromobilität und Photovoltaik sowie die Transformation der Wärmeversorgung weg von fossiler Energie stellt das Stromnetz vor neue Herausforderungen. Für neue dezentrale Erzeugungseinheiten, Ladeinfrastruktur und Wärmepumpen müssen Stromnetze fit gemacht werden. Diese müssen erweitert, angepasst und verstärkt werden. Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben, die nach einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden können. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine andere mit einer höheren Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastruktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln werden in der Regel und soweit möglich die gleichen Rohranlagen genutzt.

Gemäss Artikel 16 Absatz 7 RPG kann der Bundesrat Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen vorsehen. Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in der VPcA sehen bereits mehrere Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht vor. Die Liste müsste um weitere Ausnahmen erweitert werden. Die von der BKW vorgeschlagenen Änderungen erfüllen die Voraussetzung, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

Bündner Planerkreis
Simon Zaugg, Präsident
simon.zaugg@rkplaner.ch
t: +41 81 302 75 80
m: simon.zaugg@rkplaner.ch

Bündner Planerkreis | c/o Simon Zaugg |
R+K Raumplanung AG | Im Aeuli 3 | 7304 Maienfeld

Herr Bundesrat
Albert Rösti
Departementsvorsteher UVEK
3003 Bern

per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Maienfeld, 8. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Wir, als Bündner Planerkreis, schliessen uns vollumfänglich der Stellungnahme des Fachverbands Schweizer Raumplaner/-innen (FSU), datiert auf den 6. August 2024, an. Die nachfolgenden Bemerkungen und Anträge wiederholen die genannte Stellungnahme und sollen diese bekräftigen.

Einleitende Bemerkung

Am 29. September 2023 stimmte das Parlament der endgültigen Fassung der zweiten Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) zu. Nach Ablauf der Referendumsfrist sind die zukünftigen Herausforderungen des neuen Gesetzes bekannt. Der endgültige Gesetzestext führt zu einer Schwächung eines wichtigen Grundprinzips der Raumplanung – die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet. Dieses Trennungsprinzip ist in Artikel 75 der Bundesverfassung verankert, welcher eine haushälterische Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes fordert. Neben diesem Thema fordert das RPG 2 eine Stabilisierung der Bauten ausserhalb Bauzonen. Um dies zu fördern, werden Abbruchprämien aus dem Topf der Mehrwertabgabe bezahlt.

Stabilisierungsthematik

Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} RPG 2 definiert als neues Ziel der Raumplanung die Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung im Nichtbaugebiet. Im Gesetz wurde explizit der Begriff der Stabilisierung (auf einem späteren Niveau) gewählt, und nicht der Begriff Plafonierung, was einem umgehenden Moratorium entspräche.

Bei der Stabilisierung der Bodenversiegelung wurden zudem im RPG 2 Landwirtschaft, Tourismus, nationale und kantonale Verkehrsanlagen sowie Sömmerungsgebiete ausgenommen, obwohl diese zusammen bisher schätzungsweise über ¾ der versiegelten Böden im Nichtbaugebiet verursacht haben dürften – und dies auch weiterhin dürfen. Es ist daran zu zweifeln, ob ein derartiger «Emmentaler Käse» geeignet ist, die Bodenversiegelung einzudämmen.

E-RPV Art. 25b definiert das Stabilisierungsziel für Bauten und Bodenversiegelung pro Kanton bei 101% des Bestands per 29.9.2023. Diese Obergrenze von +1 % ist zu hoch angesetzt. Damit kommt in absehbarer Zeit keine Stabilisierung zu Stande.

Trotz erheblicher definitorischer Bemühungen des Bundes in E-RPV Art.25c-e ist absehbar, dass auf die Kantone ein erheblicher zusätzlicher Erfassungs-, Nachführungs-, Controlling- und Berichterstattungs-Aufwand zukommt, wofür diese ressourcenmässig bislang nicht ausgestattet sind. Erhebliche Vollzugsprobleme sind deshalb absehbar.

Nicht zuletzt fehlen in der E-RPV jegliche Ausführungsbestimmungen zum Art. 8c Abs. 2 RPG 2 bezüglich Richtplan-Gebieten, in welchen nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Bauten (ohne Zonenplanung, mit einer einfachen Baubewilligung) für Wohnen umgenutzt werden dürfen. Hier ist mindestens zu definieren, welche Anforderungen – so weit nicht bereits bei der Gebietsausscheidung im Richtplan – spätestens im Baubewilligungsverfahren erfüllt sein müssen.

Antrag: Es sollen folgende Änderungen und Ergänzungen (in **Rot**) aufgenommen werden.

E-RPV Art. 25b

«Erreichung der Stabilisierungsziele»

¹ ...nicht mehr als **100.5%** der massgebenden Werte...

E-RPV Art. 39a (neu)

«Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung»

¹ In Gebieten nach Art. 8c Abs. 2 RPG, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind, können die Kantone Umnutzungen von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Bauten zur Wohnnutzung bewilligen, sofern:

- Nachgewiesen wird, wie mit welchen konkreten Aufwertungsmassnahmen die Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Art. 5b Abs. 3 RPV innerhalb desselben Gebiets erreicht wird,
- Die erforderlichen Aufwertungsmassnahmen gemäss Art. 5b [neu vorge schlagen in Gebietsansatz] Abs. 3 RPV für das jeweilige Gebiet gleichzeitig realisiert oder zumindest rechtlich und finanziell sichergestellt werden,
- Eine vollständige Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV vorliegt.

Gebietsansatz

Über den im RPG 2, trotz fachlicher Bedenken, neu geschaffenen Planungs- und Kompensationsansatz, sind keine Angaben im E-RPV zu finden. Er spiegelt sich einzig in Art. 33a E-RPV, welcher nähere Vorgaben für Zonen nach RPG 2 Art. 18^{bis} enthält.

Zur eigentlichen Planung und Kompensation, nämlich unter welchen planerischen Konditionen im Richtplan die Gebiete nach RPG 2 Art. 8c für solche Zonen ausgeschieden werden dürfen, fehlt in der Verordnung jegliche Bestimmung. Dies, obwohl RPG 2 Art. 8c geradezu nach mannigfaltigen Ausführungsbestimmungen ruft. Eine Konkretisierung diesbezüglich ist zwingend.

Die in E-RPV Art. 33a Abs. 1 beschriebenen quantitativen Anforderungen an Kompensationsmassnahmen sind zweckmässig. Diese sind für eine justiziable Beurteilung der Einzelsituation essenziell. Abs. 3 ist zweckmässig und zentral, damit der Trennungsgrundsatz nicht vollends umgangen werden kann; dessen Beibehaltung ist entscheidend. Hingegen fehlen in Abs. 2 weiterführende qualitative Anforderungen zu Aufwertungsmassnahmen zwecks Verbesserung der Gesamtsituation. Und nicht zuletzt scheint uns der Artikel auch bezüglich weiterer wichtiger Aspekte unvollständig. So wird unter anderem nicht klar, dass bei Aufwertungs- und Kompensationsmassnahmen nicht auch noch die Beseitigungskosten entschädigt werden.

Für einen einheitlichen und qualitätsvollen Vollzug des Planungs- und Kompensationsansatzes erscheint es essenziell, dass hier auf Verordnungsstufe verbindliche und hinreichend präzise Regelungen getroffen werden.

Antrag: Es sollen folgende Änderungen und Ergänzungen (in **Rot**) aufgenommen werden.

E-RPV Art. 5b (neu)

«Vorgaben im Richtplan zu Gebieten für Art. 18bis-Zonen»

¹ Zur Bezeichnung von Gebieten nach Art. 8c Abs. 1 und 2 RPG haben die Kantone in ihrem Richtplan für jedes Gebiet darzulegen, warum dessen Bezeichnung notwendig ist, welche Ziele und Grundsätze der Raumplanung mit dessen Bezeichnung verfolgt werden und wie dadurch eine Verbesserung der Gesamtsituation erreicht wird.

² Hierzu ist für das jeweilige Gebiet eine räumliche Gesamtkonzeption vorzulegen, welche das Vorhaben in seinen wesentlichen Eckpunkten stufengerecht aufzeigt. Zu dieser vorläufigen räumlichen Gesamtkonzeption ist eine systematische Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV vorzulegen.

³ Eine Verbesserung der Gesamtsituation nach Art. 8c Abs. 3 lit. a RPG liegt dann vor, wenn in der Mehrheit der nachfolgenden Bereiche substantielle Verbesserungen für das jeweilige Gebiet erzielt werden:

- Die Siedlungsstruktur wird hinsichtlich Nutzungen, Bauten und Erscheinungsbild aufgewertet.
- Die Landschaft wird hinsichtlich ihrer ästhetischen Wahrnehmung, lokalen Identität, Erholungsfunktion und Attraktivität verbessert.
- Die Baukultur gemäss den acht Kriterien des Davos Qualitätssystems wird gesamthaft in hohem Masse gefördert.
- Kulturland und Fruchtfolgeflächen werden geschützt, indem die Anzahl Gebäude und die Flächenversiegelung innerhalb des Gebiets gesamthaft reduziert werden.
- Die Biodiversität des Gebiets wird durch Aufwertungsmassnahmen verbessert, die über Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG hinausgehen.

⁴ Die zur Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Abs. 3 erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen, welche für ein Gebiet gemäss Art. 8c Abs.1 oder 2 im Nutzungsplanungs- resp. Baubewilligungsverfahren umzusetzen sind, sind im Richtplan behördenverbindlich festzulegen.

E-RPV Art. 33a

«Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen»

¹ Die Ausscheidung einer Zone gemäss Art. 18^{bis} RPG ist nur dort zulässig, wo der kantonale Richtplan ein rechtskräftig genehmigtes Gebiet nach Art. 8c Abs. 1 RPG ausweist.

² Voraussetzung für die Anpassung des Nutzungsplans ist eine detaillierte räumliche Gesamtkonzeption, welche die Qualitäten des Vorhabens unter folgenden Aspekten würdigt:

- a. Begründung und Zielsetzung
- b. Darstellung und Beschreibung der ausgearbeiteten Gesamtkonzeption und der entsprechenden baulichen Vorhaben

- c. Darlegung, weshalb die Realisierung des Vorhabens innerhalb der Bauzonen nicht möglich ist bzw. weshalb sie in einer Zone nach Art. 18bis RPG zu einem gesamthaft besseren Ergebnis führt.
- d. Nachweis, mit welchen Massnahmen und wo die erforderliche Kompensation der Anzahl Bauten und der Bodenversiegelung erfolgen soll.
- e. Nachweis, wie mit welchen konkreten Aufwertungsmassnahmen die Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Art. 5b [neu vorgeschlagen] Abs. 3 RPV innerhalb desselben Gebiets erreicht wird.
- f. Vollständige Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV

³ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden.

⁴ Der Nutzungsplan für eine Art.18^{bis}-Zone muss mindestens folgende Regelungsinhalte umfassen:

- Zweck
- exakter Geltungsbereich
- Art, Mass und Lage der Nutzung
- Konkrete Kompensationsmassnahmen bzgl. Gebäudezahl und Flächenversiegelung
- Konkrete Aufwertungsmassnahmen gemäss Art. 5b [neu vorgeschlagen] Abs. 3 RPV

⁵ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fort dauern.

⁶ Die Kosten für in diesem Zusammenhang erforderliche Abbrüche trägt, im Sinne einer anderweitigen gesetzlichen Pflicht nach RPG Art. 5a Abs. 1, die realisierungswillige Bauherrschaft.

E-RPV Art.43a «Gemeinsame Bestimmungen»

¹ Bewilligungen nach diesem Abschnitt [Hinweis: Abschnitt 6] dürfen nur erteilt werden, wenn:

- a) die Baute für den bisherigen zonenkonformen oder standortgebundenen Zweck nicht mehr benötigt wird oder sichergestellt wird, dass sie zu diesem Zweck erhalten bleibt;
- b) die neue Nutzung keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist;
- c) höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der bewilligten Nutzung anfallen, **einschliesslich allfälliger Rückbaukosten**, auf die Eigentümerin oder den Eigentümer überwält werden;

- d) die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke nicht gefährdet ist;
- e) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Energetische Sanierungen, an den ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.

Nutzung erneuerbarer Energien: Energieerzeugungs- und Infrastruktur-anlagen

Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

(Art. 32a^{bis} E-RPV – Art. 18a RPG 2)

Im erläuternden Bericht (auf Seite 9) steht: «*Ziel ist es, mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten die Energieversorgung stärken zu können.*»

Der Bündner Planerkreis unterstützt dieses Ziel sowie die Bestrebungen, erneuerbare Energie zu fördern. Solaranlagen an Fassaden eröffnen neue architektonische Möglichkeiten. Fallen Bewilligungen weg, ist eine letzte Qualitätskontrolle der Kommune eingeschränkt. Aus diesem Grund sind die Spielregeln klar zu definieren.

Fassaden sind der sichtbarste Teil von Gebäuden und definieren den architektonischen Ausdruck und ihren Charakter. Die Erfahrungen mit Solaranlagen auf Dächern in den letzten Jahren zeigen, dass es herausfordernd ist, eine kohärente Anpassung an die Architektur der Gebäude und eine Harmonie mit der bebauten Landschaft zu gewährleisten. Daher sind Richtlinien zur Verfügung zu stellen oder die Kantone zu beauftragen, diese zu erarbeiten.

Die Verordnung muss die Grundlagen dafür schaffen, dass die örtliche Planungsbehörde eingreifen und Änderungen am Projekt verlangen kann.

Antrag: Es sollen folgende Änderungen und Ergänzungen (in **Rot**) aufgenommen werden.

E-RPV Art. 32a bis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie im Geltungsbereich von Zonen mit kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden liegen und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie befinden sich in einer Arbeitszone.

² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

³ ~~Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird,~~
Allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften müssen eingehalten werden.

⁴ Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.

⁵ Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.

Nicht freistehenden Solaranlagen ausserhalb der Bauzone

(Art. 32c E-RPV – Art. 24 RPG 2)

Bezüglich den nicht freistehenden Solaranlagen ausserhalb der Bauzone ist gemäss E-RPV Art. 32c bei der Interessensabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.

Antrag: Es sollen folgende Änderungen und Ergänzungen (in **Rot**) aufgenommen werden.

E-RPV Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1

Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. **Solche Anlagen sind nach einem architektonischen und landschaftlichen Konzept in den räumlichen Kontext einzufügen.**

Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 32d E-RPV – Art. 24ter RPG), **Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse** (Art. 32e RPV – Art. 24quater RPG), **Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe und Thermische Netze** (Art. 32f E-RPV – Art. 24quater RPG und Art. 32g E-RPV – Art. 24quinquies RPG)

Bezüglich der unterschiedlichen Anlagen für Solarenergie, Biomasse oder weiteren erneuerbaren Energien ist bei der Interessensabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.

Antrag: Es sollen folgende Änderungen und Ergänzungen (in **Rot**) aufgenommen werden.

E-RPV Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, **welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.**

E-RPV Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, **welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.**

E-RPV Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, **welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.**

E-RPV Art. 32g Thermische Netze

² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, **welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.**

Illegales Bauen

Der Bündner Planerkreis steht der mit RPG 2 Art. 25 Abs. 3-5 vorgenommenen Änderung betreffend illegale Bauten ambivalent gegenüber: Er bedauert einerseits, dass gemäss Abs. 5 nun auch ausserhalb des Baugebiets eine Verjährungsfrist eingeführt wird. Und er begrüsst andererseits das in Abs. 3+4 postulierte konsequentere Vorgehen gegen illegale Bauten. Zugleich stellt er fest, dass mit Abs. 2-4 die Überwachung des Baugeschehens und das Einschreiten gegen illegale Bauten von der Bundesversammlung zur ausschliesslich kantonalen Aufgabe erklärt wurde, ohne Delegationsmöglichkeit an die Gemeinden.

Die in E-RPV Art. 43b und 43c formulierten Anforderungen an das kantonale Recht, behördliche Kompetenz- und Ressourcenausstattung, Vollzugsfristen und Umkehr der Begründungspflicht erscheinen grundsätzlich schlüssig und folgerichtig.

Allerdings entsteht ein erheblicher Teil der Vollzugsdefizite bei illegalen Bauten dadurch, dass die zuständigen kantonalen (und kommunalen) Baubehörden in der Praxis von der Politik gar nicht mit den notwendigen zeitlichen, fachlichen und finanziellen Ressourcen für eine vollständige Überwachung des Baugeschehens und ein konsequentes Einschreiten gegen illegale Bauten inner- wie ausserhalb der Bauzonen ausgestattet werden.

Antrag: Es sollen folgende Änderungen und Ergänzungen (in **Rot**) aufgenommen werden.

E-RPV Art.43b «Anforderungen an das kantonale Recht»

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absätze 3 bis 5 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a) angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b) über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c) im Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind.

² Die Kantone **sind verpflichtet**, die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 **bis 5** RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen **auszustatten**, um die Aufgaben nach Artikel 25 **Absätze 3 bis 5** RPG erfüllen zu können.

Abbruch/Wiederaufbau altrechtlicher Gast- & Beherbergungsbetriebe

Im neuen Abs. 2 von RPG 2 Art. 37a wird der Bundesrat aufgefordert, in der RPV den Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone (gegenüber anderen Gewerbenutzungen) zu erleichtern.

Der Bündner Planungskreis ist der Ansicht, dass die entsprechende, zurückhaltende Regelung hierzu in E-RPV Art. 43 Abs. 4-6 grundsätzlich zweckmässig ist, aber im Detail Präzisierungsbedarf haben.

Bereits Abs. 2 räumt den Gast- und Beherbergungsbetrieben eine Betriebsflächen-Erweiterungen um +30% zu. Es wird befürchtet allerdings, dass die jetzt vorgeschlagene Regelung primär der Aparthotellerie («*bewirtschaftete*» Zweitwohnungen) ausserhalb der Bauzonen Vorschub leisten würde.

Juristisch unpräzise umschrieben sind zudem die qualitativen Bewilligungsvoraussetzungen im letzten Satz von Abs. 5. Im Abs. 6 mangelt es an der erforderlichen Deutlichkeit und Klarheit; nebst dem, dass dort die Frage der Kostentragung eines Rückbaus nicht geklärt ist, was bedeutet, dass dies auf den Steuerzahler zurückfallen würde.

Antrag: Es sollen folgende Änderungen und Ergänzungen (in **Rot**) aufgenommen werden.

E-RPV Art. 43 Abs. 4 ff.

«Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen»

⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42.

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen, **die Anzahl touristisch bewirtschafteter Zweitwohnungen nicht erhöht werden**. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ...

⁶ Für die Bewilligung für Hotelerweiterungen nach Abs. 5 massgebend sind insbesondere:

- a) betriebliche Notwendigkeit,
- b) gute gestalterische Einbettung in die Landschaft,
- c) Wirksamkeit der kompensatorischen Rückbauten sowie
- d) Umfang der vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen.

⁷ Nach Absatz 4 bis 6 bewilligte Bauten sind zurückzubauen, sobald sie nicht mehr durch Gast- oder Beherbergungsbetriebe genutzt werden. Die Rückbaukosten hat der jeweilige Eigentümer zu tragen.

Abbruchprämie

Mit RPG 2 wurde in Art. 5a eine Abbruchprämie für den Abbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen eingeführt, um einen Anreiz zu setzen. Primär ist diese Abbruchprämie aus den Erträgen der Mehrwertabgabe zu finanzieren, sekundär werden Steuergelder eingesetzt. Der Bund kann subsidiär Beiträge leisten.

Im vorliegenden E-RPV wird die Finanzierung der Abbruchprämie mit keinem Wort erwähnt, nicht einmal zu den Beiträgen des Bundes als «Besteller» der Abbruchprämie.

Dies wirft massive Bedenken auf. Im Rahmen von RPG 1 beschlossene Zweckbindung der Mehrwertabgabe als Entschädigung für Auszonungen und Förderung der Innenentwicklung wird damit de facto ausgehöhlt. Die Mehrwertabgabefonds werden zweckentfremdet leergeräumt.

Denn die Mehrwertabgabefonds der Kantone dürften verschiedentlich bereits nach Auszahlungen von ein bis drei Dutzend Abbruchprämien (à ca. 50'000 Fr.) leer sein. Je nach Ausgestaltung der kantonalen Baugesetzgebungen besteht die Gefahr, dass den Gemeinden, Städten und den Kantonen bald kein Geld für Auszonungen und Massnahmen der Innenentwicklung zur Verfügung stehen, da Rechtsanspruch auf Abbruchprämien besteht. Somit werden allgemeine Steuermittel für die Abbruchprämien benutzt. Dieser neu entstehende Mechanismus widerspricht einer sinnvollen Raumplanung nach Innen.

Antrag: Es sollen folgende Änderungen und Ergänzungen (in Rot) aufgenommen werden.

E-RPV Art. 43d (neu)

«Bundesbeitrag an die Abbruchprämie»

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50-100%.

² Der Bundesanteil für die einzelnen Kantone berechnet sich wie folgt: Massgebend ist das Verhältnis zwischen den im 5-jährigen Durchschnitt der jährlich vereinnahmten Mehrwertausgleichs-Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 1^{bis}, und den im betreffenden Jahr von einem Kanton ausgezahlten Abbruchprämien nach Artikel 5a RPG. Ist dieses Verhältnis mindestens 2:1, beträgt der Bundesanteil 50 Prozent. Ist das Verhältnis 1:1 oder kleiner, beträgt der Bundesanteil 100 Prozent. Für Werte dazwischen steigt der Bundesanteil proportional.

³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien. Die Kantone haben Rechtsanspruch auf die ihnen zustehenden Bundesbeiträge.

⁴ Die Bundesversammlung bewilligt ausreichende finanzielle Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit.

Wir hoffen mit unseren Bemerkungen zur Verbesserung der Vorlage beizutragen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Bündner Planerkreis

Simon Zaugg, Präsident

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Via: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 25. September 2024

RPV Vernehmlassung | Stellungnahme der BPUK

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der RPV Stellung nehmen zu können.

Wir danken Ihnen weiter für die enge und transparente Zusammenarbeit mit unserem Vorstand sowie der Kantonsplanerkonferenz KPK während der Erarbeitung der Vorlage.

Die nachfolgenden Hinweise und Anträge basieren auf Rückmeldungen der KPK, KVV und KBNL, und berücksichtigen die Anliegen der EnDK. In der parallellaufenden Vernehmlassung zum Leitfaden Richtplanung wird sich die KPK direkt vernehmen lassen.

Grundsätzliche Beurteilung

Mit der Verabschiedung von RPG2 wurden neue Regeln für das Bauen ausserhalb der Bauzone aufgestellt. Das Bundesparlament verfolgte zwei übergeordnete Ziele: Die Anzahl von Bauten und Versiegelung ausserhalb der Bauzone sollte stabilisiert werden (Stabilisierungsziel), und den Kantonen sollte mehr Handlungsspielraum bei der Nutzung des Nichtbaugebiets zugestanden werden (Gebietsansatz). Beide Stossrichtungen zielen auf mehr Spielraum innerhalb klarerer Grenzen für die Kantone beim Bauen ausserhalb der Bauzone, indem einerseits der Weg zur Einhaltung des Stabilisierungszieles den Kantonen überlassen werden sollte und andererseits die Möglichkeit geschaffen werden sollte, auf die regionalen Besonderheiten flexibler eingehen zu können.

In der Vorlage ist kaum noch etwas von dieser Freiheit und dem entsprechenden Vertrauen gegenüber den Kantonen übrig. Die Chance, das aktuelle, bisher auf Einzelfragen geprägte System auf ein strategisches Niveau zu heben, indem der Bund die Kantone neu konsequent und ausschliesslich über die Richtpläne und die entsprechenden Gesamtkonzepte steuert, ihnen aber sonst möglichst viele Freiheiten lässt und keine Detailvorgaben macht, wurde leider verpasst. Stattdessen regelt die Vorlage beispielsweise kantonsinterne Prozesse (Art. 25d Abs. 2) oder schränkt die Möglichkeiten des neu eingeführten Gebietsansatzes durch detaillierte Vorgaben zur flächen- oder volumenmässigen Kompensation sogleich wieder unverhältnismässig (Art. 33a Abs. 1). Diese Überregulierung ist

abzulehnen. Sie generiert in den Kantonen übermässigen administrativen Aufwand und sorgt höchstens für einen bescheidenen Nutzen.

Die BPUK beantragt die Streichung von Art. 33a Abs. 1 E-RPV.

Statt ein konsistentes und griffiges System der strategischen Kontrolle des Bundes mit Hilfe der Richtpläne und Stabilisierungskonzepte einzurichten, das den Kantonen Freiheiten gelassen hätte, auf ihr jeweiligen Rahmenbedingungen zu reagieren, wurde das bestehende System der Detailregelungen um einen weiteren Kontrollmechanismus für den Bund erweitert.

Die BPUK anerkennt, dass es zielgerichtete Ausführungsbestimmungen zu RPG2 braucht, wünscht sich aber eine auf das Wesentliche reduzierte und verallgemeinerte Vorlage, die den Kantonen die vom Bundesparlament einstimmig zugestandenen Freiheiten lässt und stimmt folglich der Vorlage unter Vorbehalten zu. Die folgenden Hinweise und Anträge sollen dem Bund bei der Überarbeitung der Vorlage zur Erreichung dieses Zieles dienen.

Bundesbeitrag zu den Abbruchprämien

Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird weitgehend durch Bundesrecht geregelt. Die Kantone haben limitierte Freiheiten und können nur umsetzen, was auf Bundesebene bestimmt wird.

So sieht RPG2 vor, dass die Kantone bei Abbrüchen eine Abbruchprämie zu leisten haben (Art. 5a PRG).

Weiter ist vorgesehen, dass der Bund die Kantone finanziell unterstützen kann.

Die in RPG2 und dem vorliegenden erläuternden Bericht erwähnte Finanzierung der Abbruchprämien über die kantonalen Erträge aus den Mehrwertabgaben wird nicht ausreichend sein, da diese Mittel einerseits nur sehr beschränkt vorhanden sind und andererseits bereits für andere Zwecke – insbesondere zur Realisierung der Ziele von RPG1 (Innenentwicklung) – verwendet werden (müssen).

Mit der von den Abbrechenden direkt einforderbaren Abbruchprämie wurde massiv in die Finanzhoheit der Kantone eingegriffen. Dass der Bund vor diesem Hintergrund nicht bereit ist, die Abbruchprämie mitzufinanzieren, ist weder inhaltlich nachvollziehbar noch von den Kantonen finanziell realisierbar oder dem Willen des Gesetzgebers entsprechend und passt auch nicht zur bisher partnerschaftlichen Zusammenarbeit in dieser Vorlage.

Die BPUK beantragt, dass der Bund die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämien (abhängig von den jeweiligen kantonalen Rahmenbedingungen) unterstützt. Im nationalen Durchschnitt hat der Finanzierungsanteil des Bundes 70-80% zu betragen.

Stabilisierungsziel

Die Vorlage sieht vor, dass das maximale Wachstum der Bauten und versiegelten Flächen im Nichtbaugelände seit 29. September 2023 maximal 1% betragen darf. Wird der Wert überschritten, tritt eine direkte Kompensationspflicht ein.

Die Situation der Kantone wird seit dem 29. September 2023 immer prekärer: Die Anzahl der Bauten und versiegelten Flächen steigt laufend, während die Decke des maximalen Wachstums näher rückt, ohne dass die Kantone abschliessende Informationen dazu erhalten hätten, welche Parameter für die Berechnung des relevanten Ausgangswertes (Stand 29. September 2023) und des Wachstums massgebend sind. Folglich muss den Kantonen ausreichend Zeit zur Umsetzung der Anforderungen gewährt werden, sobald diese dann vorliegen.

Die BPUK beantragt, dass die Vorlage dahingehend angepasst wird, dass ein Wachstum von 2 % zulässig ist, bevor eine Kompensationspflicht eintritt.

Bodenversiegelung

Gemäss Art. 8d Abs. 2 RPG ist die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, beim Stabilisierungsziel nicht zu berücksichtigen.

Damit bringt der Gesetzgeber implizit zum Ausdruck, dass Bodenversiegelungen, welche durch einen gesetzlichen Erschliessungs- oder Versorgungsauftrag des Gemeinwesens bzw. durch ein überwiegendes öffentliches Interesse bedingt sind, nicht in den Anwendungsbereich des Stabilisierungsziels fallen sollen. Gleiches muss umso mehr für Bodenversiegelungen gelten, die unmittelbar aufgrund von Vorgaben des übergeordneten nominalen oder funktionalen Raumplanungsrechts (bspw. Umweltschutz, Brandschutz, Gesundheitsschutz) erforderlich sind, da die Kantone diese Versiegelungen nicht steuern können. Beispiele dafür sind:

- Die Infrastrukturen des Langsamverkehrs im Allgemeinen und die Velowege im Speziellen (aufgrund des hohen öffentlichen Interesses, vgl. bspw. Art. 5 des Bundesgesetzes über Velowege [SR 705] sowie den Sachplan Verkehr).
- Deponien, auf denen Bodenversiegelungen aufgrund gewässerschutzrechtlicher Vorgaben erforderlich sind, sowie Löschwassereinrichtungen und Kläranlagen, die ausserhalb der Bauzone liegen.
- Anlagen und Infrastrukturen, die wie die Energieversorgung für die Grundversorgung der Bevölkerung nötig sind, wie z.B. Erschliessungen für die Trinkwasserversorgung bzw. allgemein für die Wasserversorgung.

Die BPUK beantragt eine Bestimmung in die RPV aufzunehmen, die Art. 8d Abs. 2 RPG weiter konkretisiert. Diese Bestimmung ist so auszulegen, dass die Begrifflichkeit "Energieanlagen sowie kantonale oder nationale Verkehrsanlagen" alle Anlagen für die Energieversorgung sowie auch die Infrastrukturen des Langsamverkehrs abgedeckt sind, zudem die oben erwähnten Deponien, Zufahrten zu und Infrastrukturen von Löschwasserbezugsstellen, Zufahrten und Gebäude für die Trinkwassererschliessung etc.

Nachhaltige Energiegewinnung / ISOS

Mit der RPV-Revision soll auch der Zubau von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erleichtert werden. Diese Absicht wird begrüsst. Die Produktionsanlagen benötigen entsprechende Netzanschlüsse, damit der produzierte Strom abtransportiert werden kann. Mit den Bestimmungen im 5. Kapitel wird die Diskrepanz zwischen der Bewilligungsfähigkeit der Produktionsanlagen (d.h. die Definition der Standortgebundenheit und Ausweitung der Bewilligungsfreiheit) und derjenigen für die netzseitigen Anlagen weiter vergrössert. Die Netzanschlüsse und Leitungen für diese Anlagen sollten in der Revision mitberücksichtigt werden.

Die Vorlage verpasst zudem die Gelegenheit, die Bewilligungspraxis für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern und in ISOS-Gebieten zu präzisieren und zu vereinfachen. Für die Behörden ist es in der Praxis nicht einfach zu bestimmen, inwiefern ein Kulturdenkmal durch eine Solaranlage «wesentlich beeinträchtigt» wird, bzw. ästhetische Interessen den Nutzungsinteressen «ausnahmsweise» vorgehen. In diesem Kontext wären klare und nachvollziehbare Spielregeln für die Einzelfallprüfung hilfreich, um die Erstellung von PV-Anlagen auch auf diesen Objekten mit der gebotenen Sorgfalt möglich zu machen und so für Rechts- und Planungssicherheit für Behörden, Bauherren, Planer und Gewerbe zu sorgen.

Die BPUK beantragt die Aufnahme zwei zusätzlicher Artikel in die RPV (vgl. Anhang 2)

Datengrundlage

Der Bundesrat schlägt ein Stabilisierungsziel für Gebäude und versiegelte Flächen vor. Die BPUK unterstützt dies grundsätzlich. Damit die Einhaltung dieses Stabilisierungsziels gemonitort und überprüft werden kann, bedarf es einer Datengrundlage, die Stand heute noch nicht flächendeckend besteht. Damit die Daten mit verhältnismässigem Aufwand erheben- und pflegbar sowie zwischen den Kantonen vergleichbar sind, muss eine Methodik entwickelt werden, die nur das Nötigste enthält. Diese Arbeiten laufen bereits, der Umfang der zu sammelnden Daten scheint aber mit zunehmender Erarbeitungszeit zu wachsen. Eine direkte Verknüpfung zwischen dem strategischen Stabilisierungsziel und den operativen Tätigkeiten im Baugesuchsverfahren lehnen wir ab. Das Monitoring muss unabhängig vom Tagesgeschäft und automatisiert ablaufen können. Zusatzaufgaben an die für Baugesuche zuständigen kantonalen Stellen sind weder zielführend noch leistbar. Wird das Datenmodell nicht auf das Nötigste beschränkt, werden die zuständigen kantonalen Behörden mit Aufgaben und Aufwand betraut, für die keine Notwendigkeit besteht.

Zur Veranschaulichung (auch für das oben erwähnte Potenzial zur Verallgemeinerung) sei hier erwähnt, dass Art. 25d E-RPV auf Absatz 1 beschränkt werden könnte und allgemeiner nur «~~Pläne oder Geodaten~~ Angaben der Gebäudegrundflächen» den «~~Bau~~Gesuchen» beizulegen wären.

Die BPUK beantragt, dass der Umfang der zum Monitoring des Stabilisierungsziels zu erhebenden Daten auf ein Minimum beschränkt wird, die Vergleichbarkeit der Daten unter den Kantonen aber

sichergestellt wird. Die Erhebung soll dabei automatisiert und losgelöst vom Baugesuchsverfahren erfolgen.

Inkraftsetzung

Aktuell können die Kantone noch keine rechtssicheren und zielführenden Massnahmen ergreifen, um die Ziele von RPG2 umzusetzen. Dazu ist (1) die Bekanntgabe der Anforderungen an die Datengrundlage sowie (2) deren Erhebung, (3) die Überarbeitung und Genehmigung der kantonalen Richtpläne und (4) die entsprechende Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen nötig.

Folglich müssen den Kantonen möglichst bald alle zur RPG2-Umsetzung nötigen Informationen zur Verfügung gestellt sowie ihnen ausreichend Zeit zur Umsetzung der Anforderungen gewährt werden.

Die BPUK beantragt, dass

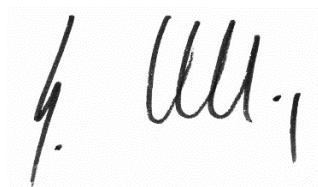
- 1. den Kantonen ausreichend Zeit gewährt wird die eigenen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen, indem die Inkraftsetzung von RPG2 / RPV frühestens 9 Monate nach Bekanntgabe des definitiven Erlasstextes und der bundesseitigen Instrumente festgesetzt wird;**
- 2. den Kantonen eine Umsetzungshilfe zur Verfügung gestellt wird, welche es ihnen erlaubt, bereits vor Inkraftsetzung von RPG2 / RPV Massnahmen zur Einhaltung des Stabilisierungsziels zu ergreifen;**
- 3. den Kantonen Informationen dazu zur Verfügung gestellt werden, wann welcher Aspekt der RPG2-Revision in Kraft tritt (seit 29. September 2023 / ab Inkrafttreten von RPG2 und RPV / ab Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch das ARE etc.).**

Unsere Fachkonferenzen haben sich intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt. Im Anhang finden Sie einzelne Detailbemerkungen. Insbesondere die Kantonsplanerkonferenz steht Ihnen für die weiteren Arbeiten weiterhin zur Verfügung und steuert die gewonnenen fachlichen Erkenntnisse gerne bei.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Stephan Attiger

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Kopie an:

Y. Bichsel und S. Schürer, GS UVEK

M. Lezzi und S. Scheidegger, ARE

Anhang 1: Detailbemerkungen

Artikel E-RPV	Bemerkung
25a Abs. 2	Das Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen soll nur innerhalb der Landwirtschaftszonen (Sömmerungsgebiet ausgeschlossen) gelten, wie im Gesetz vorgesehen, und nicht auf das gesamte Gebiet ausserhalb der Bauzonen ausgedehnt werden. Der Entwurf des BR ist nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar und stellt eine massive Ausweitung gegenüber Art. 1 Abs. 2 Bst. b ^{quater} RPG dar. Die Zonen nach Art. 17 und 18 RPG müssen vom Geltungsbereich dieses Stabilisierungsziels ausgenommen werden, es sei denn, sie sind einer Zone nach Art. 16 RPG überlagert. Das Parlament wollte den Boden in den Landwirtschaftszonen erhalten. Von Wäldern, Schutzzonen oder Spezialzonen ausserhalb der Bauzone war nicht die Rede.
25a Abs. 3	Auf die Nennung von konkreten Beispielen («Beton oder Asphalt») ist zu verzichten. Es gibt mittlerweile wasserdurchlässigen Beton (s. Drainagebeton) und ebenfalls kann z.B. ein Verbundstein o.ä. als versiegelt gelten. Zudem kommt es ständig zu technischen Neuerungen.
25e Abs. 2	Der Begriff «gefährdet» ist zu definieren.
25f Abs. 1	Es wäre konsistenter, wenn bezüglich Geltungsbereich auf Art. 1 Abs. 2 RPG verwiesen würde, als eine neue Definition einzuführen.
25f Abs. 2	Mit der hier geforderten Renaturierung wird eine zusätzliche Auflage eingeführt, die im Gesetz so nicht vorgesehen ist. Es geht darum, den Kantonen eine gewisse Flexibilität beim Ausgleich zu gewähren, weshalb auch «ausreichende Garantien für ihre Durchführung» und nicht nur der komplette Vollzug genügen soll.
32^{bis} Abs. 1	Im Erläuterungsbericht fehlt die wichtige Fussnote 4 «empfindliche Standorte».
32a^{bis} Abs. 1 lit. d	Der Begriff «dieselbe Farbgebung Farbton wie die Fassade» ist in der Praxis nicht sinnvoll, da die Materialien bei gleichem RAL oder NCS eine unterschiedliche Farbgebung verursachen. Daher besser «eine möglichst ähnliche Farbgebung».
32c Abs. 1	Mit der Formulierung «längerfristig rechtmässig bestehen» ist insofern unglücklich, da es unrechtmässig bestehende Anlagen grundsätzlich nicht geben dürfte. Daher ist der Einschub «rechtmässig» obsolet.
32e Abs. 4, 32f Abs. 3 und 32g Abs. 2	Das Wort «umfassend» schafft Unklarheiten und Rechtsunsicherheit, da nicht abschliessend klar ist, wann eine Interessenabwägung als «umfassend» zu bezeichnen ist. Deshalb sollte es gestrichen werden.
32g Abs. 1	In der Energiegesetzgebung wurde die Terminologie «sparsame und rationelle» Nutzung durch «sparsame und effiziente» Nutzung ersetzt. Wir schlagen daher vor, «rationell» durch «effizient» zu ersetzen.
43b Abs. 1	Vor dem Hintergrund der klaren gesetzlichen Verpflichtung erscheint die Festsetzung einer Frist sachgerecht. Es muss jedoch im Einzelfall möglich bleiben, der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen (bspw. Mietverhältnis bei Wohnliegenschaften). Daher: « <i>in der Regel</i> innert 30 Tagen».

Anhang 2: Zusätzliche Artikel

Art. 32b^{bis} Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung

Solaranlagen, die auf oder an Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) angebracht werden, bewirken keine wesentliche Beeinträchtigung dieses Kulturdenkmals, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind genügend angepasst gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32a respektive Art. 32a^{bis}.
- b. Sie genügen erhöhten Gestaltungsanforderungen, indem sie in Bezug auf Montageort, Anordnung, Form und Farbgebung die ausdrücklich beschriebenen charakteristischen Merkmale des Kulturdenkmals, die seine Schutzwürdigkeit begründen, ohne Einschränkung erhalten oder zumindest grösstmöglich schonen und ohne Schädigung des Kulturdenkmals zurückgebaut werden können, wenn die Schutzziele dies erfordern. Bei einer umfassenden Dachsanierung mit Ersatz der historischen Bausubstanz stellt die Installation einer neuen flächenbündigen Solaranlage keine wesentliche Beeinträchtigung dar.
- c. Sie sind so auf oder am Kulturdenkmal oder in der Nachbarschaft zu einem solchen angebracht, dass sie von öffentlich zugänglichen Standorten im direkten und näheren Umfeld nur in geringem Mass einsehbar sind oder ansonsten gemäss Art. 32b^{bis} Buchstabe b so gestaltet sind, dass sie die Umgebung nicht wesentlich beeinträchtigen. Ist ein Gebäude nur aufgrund seines Situationswertes geschützt, stellt eine Solaranlage grundsätzlich keine wesentliche Beeinträchtigung dar.

Art. 32b^{ter} Solaranlagen in Ortsbildschutzgebieten

In Ortsbildschutzgebieten von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) dürfen Massnahmen zur ästhetischen Einpassung von Solaranlagen gemäss Art. 32b^{bis} Buchstabe c maximal 10% höhere Anlagekosten gegenüber der Ausführung einer genügend angepassten Solaranlage gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32a respektive Art. 32a^{bis} bewirken.

Office fédéral du développement territorial
3003 Berne
Via: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Berne, le 25. septembre 2024

Consultation OAT | Prise de position de la DTAP

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'opportunité de prendre position à propos de la révision de l'OAT. Nous vous remercions également pour la collaboration étroite et transparente avec notre comité ainsi qu'avec la Conférence suisse des aménagistes cantonaux (COSAC) lors de l'élaboration du projet. Les remarques et propositions suivantes se fondent sur les commentaires de la COSAC, de la CCE et de la CDPNP, et tiennent compte des demandes de l'EnDK. La COSAC prendra directement position dans le cadre de la consultation parallèle portant sur le guide de la planification directrice.

Evaluation quant au fond

Avec l'adoption de la LAT2, de nouvelles règles ont été établies pour la construction hors de la zone à bâtir. Le Parlement fédéral poursuivait deux objectifs d'ordre supérieur: stabiliser le nombre de constructions et d'imperméabilisations hors de la zone à bâtir (objectif de stabilisation) et accorder aux cantons une plus grande marge de manœuvre dans l'utilisation des territoires non constructibles (approche territoriale). Les deux orientations visent à donner aux cantons une plus grande marge de manœuvre à l'intérieur de limites plus claires en matière de construction hors zone à bâtir, d'une part en leur laissant le soin de trouver le moyen de respecter l'objectif de stabilisation et, d'autre part, en créant la possibilité de tenir compte plus soupagement des particularités régionales.

Dans le projet, il ne reste presque plus rien de cette liberté et de la confiance y afférente accordée par la loi aux cantons. A donc ainsi été manquée l'occasion d'élever le système actuel, jusqu'ici axé sur des questions particulières, à un niveau stratégique, en ce sens que la Confédération piloterait désormais les cantons de manière logique et exclusivement par le biais des plans directeurs et des concepts globaux qui y sont liés, en leur laissant au demeurant le plus de liberté possible et en ne leur prescrivant aucune directive détaillée. Au lieu de cela, le projet régleme par exemple des processus internes aux cantons (art. 25d al. 2) ou limite immédiatement et de manière disproportionnée les possibilités de la nouvelle approche territoriale introduite par des prescriptions détaillées sur la compensation en termes de surface

ou de volume (art. 33a al. 1). Cette surréglementation doit être rejetée. Elle génère des charges administratives excessives dans les cantons et procure tout au plus une modeste utilité.

La DTAP propose la suppression de l'art. 33a al. 1 P-OAT.

Au lieu d'instituer un système cohérent et efficace de contrôle stratégique de la Confédération à l'appui des plans directeurs et des concepts de stabilisation, qui aurait laissé des libertés aux cantons pour s'ajuster à leurs conditions-cadres respectives, un mécanisme de contrôle supplémentaire pour la Confédération a été ajouté au système existant de réglementations détaillées.

La DTAP reconnaît que des dispositions d'exécution ciblées de la LAT2 sont nécessaires, mais souhaite un projet réduit à l'essentiel et de nature générale, qui laisse aux cantons les libertés accordées à l'unanimité par le Parlement fédéral et approuve par conséquent le projet sous réserves. Les remarques et propositions suivantes doivent permettre à la Confédération d'atteindre cet objectif lors du remaniement du projet.

Contribution fédérale aux primes de démolition

La construction hors zone à bâtir est en grande partie régie par le droit fédéral. Les cantons disposent d'une liberté restreinte et ne peuvent appliquer que ce qui est défini au niveau fédéral.

Ainsi, la LAT2 prévoit que les cantons doivent verser, le cas échéant, une prime de démolition (art. 5a LAT). Il est également stipulé que la Confédération peut à cet égard soutenir financièrement les cantons. Le financement des primes de démolition via le produit cantonal des taxes sur la plus-value, mentionné dans la LAT2 et le présent rapport explicatif, ne sera pas suffisant car, d'une part, ces moyens sont très limités et, d'autre part, ils sont (doivent être) déjà utilisés à d'autres fins, notamment pour réaliser les objectifs de la LAT1 (développement vers l'intérieur).

Avec la prime de démolition directement exigible par les personnes qui démolissent, on a massivement porté atteinte à la souveraineté financière des cantons. A cet égard, le fait que la Confédération ne soit pas prête à cofinancer la prime de démolition n'est ni compréhensible quant au contenu, ni réalisable financièrement par les cantons, ni conforme à la volonté du législateur, et par ailleurs ne correspond pas non plus dans ce projet à la collaboration dans un esprit de partenariat, qui a prévalu jusqu'à présent.

La DTAP propose que la Confédération soutienne les cantons dans le financement des primes de démolition (en fonction des conditions cadres cantonales respectives). En moyenne nationale, la part de financement de la Confédération doit s'élever à 70-80%.

Objectif de stabilisation

Le projet prévoit que la croissance maximale des constructions et des surfaces imperméabilisées dans la zone non constructible ne doit pas dépasser 1% depuis le 29 septembre 2023. Si cette valeur est dépassée, une obligation de compensation directe intervient.

La situation des cantons est de plus en plus précaire depuis le 29 septembre 2023: le nombre de constructions et de surfaces imperméabilisées ne cesse d'augmenter, alors que le plafond de la croissance maximale se rapproche, sans que les cantons n'aient reçu d'informations définitives sur les paramètres décisifs pour le calcul de la valeur déterminante (état au 29 septembre 2023) et de la croissance. Par conséquent, les cantons doivent disposer de suffisamment de temps pour la mise en œuvre des exigences, dès que celles-ci seront disponibles.

La DTAP propose que le projet soit adapté de manière à ce que soit autorisée une croissance de 2% avant qu'une obligation de compensation n'intervienne.

Imperméabilisation des sols

Conformément à l'art. 8d al. 2 LAT, l'imperméabilisation des sols due à des installations énergétiques ou à des installations de transport cantonales ou nationales ne doit pas être prise en compte dans l'objectif de stabilisation.

Le législateur exprime ainsi implicitement que les imperméabilisations du sol imputables à un mandat légal d'équipement ou d'approvisionnement de la collectivité ou à un intérêt public prépondérant ne doivent pas tomber dans le champ d'application de l'objectif de stabilisation. Il doit d'autant plus en être de même pour les imperméabilisations du sol directement requises en raison de prescriptions du droit supérieur nominal ou fonctionnel de l'aménagement du territoire (p. ex. protection de l'environnement, protection contre les incendies, protection de la santé), car les cantons ne peuvent pas contrôler ces imperméabilisations. En voici quelques exemples:

- Les infrastructures de la mobilité douce en général et les voies cyclables en particulier (au vu de leur grand intérêt public, cf. par exemple l'art. 5 de la loi fédérale sur les voies cyclables [RS 705] ainsi que le plan sectoriel des transports).
- les décharges sur lesquelles l'imperméabilisation du sol est nécessaire en raison des prescriptions légales en matière de protection des eaux, ainsi que les installations d'eau d'extinction et les stations d'épuration situées en dehors de la zone à bâtir.
- Installations et infrastructures qui, comme l'approvisionnement en énergie, sont nécessaires à l'approvisionnement de base de la population, comme par exemple les raccordements pour l'approvisionnement en eau potable ou, plus généralement, pour l'approvisionnement en eau.

La DTAP propose de soit intégrée dans l'OAT une disposition qui concrétise davantage l'art. 8d al. 2 LAT. Cette disposition est à interpréter de manière à ce que la notion d'"installations énergétiques et d'installations de transport cantonales ou nationales" couvre toutes les installations d'approvisionnement en énergie ainsi que les infrastructures de mobilité douce, de

même que les décharges mentionnées ci-dessus, les accès et les infrastructures des points d'eau d'extinction, les accès et les bâtiments pour l'approvisionnement en eau potable, etc.

Production d'énergie durable / ISOS

La révision de l'OAT a également pour but de faciliter la construction d'installations de production d'électricité à partir d'énergies renouvelables. Cette intention est reçue positivement. Les installations de production ont besoin de raccordements adéquats au réseau pour que le courant produit puisse être acheminé. Les dispositions du chapitre 5 creusent encore l'écart entre la possibilité d'autorisation des installations de production (c'est-à-dire la définition de l'implantation imposée et l'extension de la liberté d'autorisation) et celle des installations côté réseau. Les raccordements au réseau et les lignes pour ces installations devraient être pris en compte dans la révision.

D'autre part, le projet manque l'occasion de préciser et de simplifier la pratique en matière d'autorisation des installations solaires sur les monuments culturels et dans les zones ISOS. Dans la pratique, il n'est pas aisé pour les autorités de déterminer dans quelle mesure une installation solaire porte une «atteinte notable» à un monument culturel ou si des intérêts esthétiques priment «exceptionnellement» sur les intérêts d'utilisation. Dans ce contexte, il serait utile de disposer de règles du jeu claires et compréhensibles pour l'examen au cas par cas, afin de rendre possible, avec la diligence requise, la construction d'installations PV sur ces objets également, et d'assurer ainsi une sécurité du droit et de la planification pour les autorités, les maîtres d'ouvrage, les auteurs de plans et les entreprises.

La DTAP propose d'introduire deux articles supplémentaires dans l'OAT (cf. annexe 2)

Base de données

Le Conseil fédéral propose un objectif de stabilisation pour les bâtiments et les surfaces imperméabilisées. La DTAP soutient en principe cet objectif. Pour que le respect de cet objectif de stabilisation puisse être monitoré et vérifié, il faut une base de données qui, à l'heure actuelle, n'existe pas encore sur l'ensemble du territoire.

Afin que les données puissent être collectées et gérées moyennant un déploiement raisonnable de ressources et qu'elles puissent être comparées entre les cantons, il y a lieu de développer une méthodologie qui s'en tienne au strict nécessaire. Ces travaux sont déjà en cours, mais le volume des données à collecter semble augmenter au fur et à mesure de leur élaboration. Nous rejetons l'idée d'établir un lien direct entre l'objectif stratégique de stabilisation et les activités opérationnelles de la procédure de demande de permis de construire. Le monitoring doit pouvoir s'effectuer indépendamment des activités quotidiennes et de manière automatisée. Des tâches supplémentaires à confier aux services cantonaux compétents en matière de demandes de permis de bâtir ne sont ni adaptées à l'objectif ni réalisables. Si le modèle de données n'est pas limité au strict nécessaire, les autorités cantonales compétentes se verront confier des tâches et des charges qui n'ont aucune nécessité.

A titre illustratif (et aussi pour le potentiel de généralisation évoqué plus haut), qu'il soit ici mentionné que l'art. 25d P-OAT pourrait être limité à l'alinéa 1 et que, de manière plus générale, seuls les «~~plans ou géodonnées-Indications~~ des surfaces au sol des bâtiments» seraient à joindre aux «demandes»~~demandes de permis de construire~~.

La DTAP propose que le volume des données à collecter pour le monitoring de l'objectif de stabilisation soit limité au minimum, tout en garantissant la comparabilité des données entre les cantons. La collecte doit être automatisée et dissociée de la procédure de demande de permis de construire.

Entrée en vigueur

Actuellement, les cantons ne peuvent pas encore prendre de mesures garantissant la sécurité du droit et ciblées pour la mise en œuvre les objectifs de la LAT2. Pour ce faire, il est nécessaire (1) de faire connaître les exigences liées à la base de données ainsi qu'à (2) la collecte de celles-ci, (3) à la révision et à l'approbation des plans directeurs cantonaux et (4) d'adapter en conséquence les législations cantonales.

Par conséquent, toutes les informations requises pour la mise en œuvre de la LAT2 sont à mettre à la disposition des cantons le plus rapidement possible et un délai suffisant doit leur être accordé pour exécuter les exigences.

La DTAP propose que

- 1. les cantons disposent de suffisamment de temps pour adapter leurs propres bases légales et instruments, en fixant l'entrée en vigueur de la LAT2 / OAT au plus tôt 9 mois après la publication du texte législatif définitif et des instruments mis à disposition par la Confédération;**
- 2. un guide pour la mise en œuvre soit mis à la disposition des cantons, qui leur permette de prendre des mesures pour respecter l'objectif de stabilisation avant même l'entrée en vigueur de la LAT2 / OAT;**
- 3. des informations soient mises à la disposition des cantons pour savoir quand tel ou tel aspect de la révision de la LAT2 entrera en vigueur (depuis le 29 septembre 2023 / dès l'entrée en vigueur de la LAT2 et de l'OAT / dès l'approbation des plans directeurs cantonaux par l'ARE, etc.)**



Nos conférences spécialisées ont étudié le projet de manière approfondie. Vous trouverez en annexe quelques remarques détaillées. La Conférence suisse des aménagistes cantonaux, en particulier, reste à votre disposition pour la suite des travaux et apporte volontiers les connaissances techniques acquises.

Avec nos cordiales salutations,

**Conférence des directeurs des travaux publics,
de l'aménagement du territoire et de l'environnement DTAP**

Le président

Stephan Attiger

La secrétaire générale

Mirjam Bütler

Copie à:

Y. Bichsel et S. Schürer, SG DETEC

M. Lezzi et S. Scheidegger, ARE

Annexe 1: Remarques détaillées

Article E-OAT	Remarque
25a al. 2	L'objectif de stabilisation de l'imperméabilisation des sols ne doit s'appliquer qu'à l'intérieur des zones agricoles (région d'estivage exclue), comme le prévoit la loi, et ne pas être étendu à l'ensemble du territoire hors des zones à bâtir. Le projet du CF n'est pas compatible avec le texte de la loi et constitue une extension massive par rapport à l'art. 1 al. 2 let. b^{quater} LAT. Les zones selon art. 17 et 18 LAT doivent être exclues du champ d'application de cet objectif de stabilisation, à moins qu'elles ne soient recouvertes par une zone visée à l'art. 16 LAT. Le Parlement a voulu préserver les sols dans les zones agricoles. Il n'était nullement question de forêts, de zones protégées ou de zones spéciales hors de la zone à bâtir.
25a al. 3	Il faut renoncer à mentionner des exemples concrets («béton ou asphalte»). Il existe désormais du béton perméable (voir béton drainant) et un pavé autobloquant ou autre peut également être considéré comme imperméable. De plus, les innovations techniques sont constantes.
25e al. 2	Il y a lieu de définir le terme «compromis».
25f al. 1	S'agissant du champ d'application, il serait plus cohérent de renvoyer à l'art. 1 al. 2 LAT plutôt que d'introduire une nouvelle définition.
25f al. 2	La renaturation ici exigée implique une contrainte supplémentaire qui n'est pas prévue par la loi. Il s'agit d'accorder aux cantons une certaine flexibilité en matière de compensation, raison pour laquelle doivent également suffire des «garanties suffisantes pour leur mise en œuvre», et non pas seulement l'exécution complète.
32^{bis} al. 1	Dans le rapport explicatif, il manque l'importante note de bas de page 4 «sites sensibles».
32c al. 1	L'expression «qui existeront légalement à long terme» est malheureuse dans la mesure où il ne devrait pas y avoir - par principe - d'installations qui existent illégalement. C'est pourquoi l'ajout du terme «légalement» est obsolète.
32a^{bis} al. 1 let. d	L'expression «même teinte que les surfaces de façades existantes» n'a pas de sens dans la pratique, car les matériaux provoquent une coloration différente pour une même teinte du nuancier RAL ou NCS. Il est donc préférable d'utiliser «une teinte aussi proche que possible».
32e al. 4, 32f al. 3, et 32g al. 2	Le mot «complète» est source de confusions et d'insécurité du droit, car il n'est pas possible de savoir de manière définitive quand une pesée des intérêts peut être qualifiée de «complète». Il devrait donc être supprimé.
32g al. 1	Dans la législation sur l'énergie, la terminologie «utilisation économe et rationnelle» a été remplacée par «utilisation économe et efficace». Nous proposons donc de remplacer «rationnel» par «efficace».
43b al. 1	Au vu de l'obligation légale claire, la fixation d'un délai semble appropriée. Il doit toutefois rester possible, dans un cas particulier, de tenir compte de la proportionnalité (p. ex. rapport de bail pour les immeubles d'habitation). D'où l'expression « <i>en règle générale</i> , dans un délai de 30 jours».

Annexe 2 : Articles supplémentaires

Art. 32b^{bis} Installations solaires sur des biens culturels d'importance cantonale ou nationale

Les installations solaires disposées sur ou à proximité de biens culturels d'importance cantonale ou nationale (art. 18a al. 3 LAT) n'occasionnent pas d'atteinte majeure à ce bien culturel si elles remplissent les conditions suivantes:

- a. Elles sont suffisamment adaptées selon l'art. 18a al. 1 LAT et respectivement aux art. 32a et 32a^{bis}.
- b. Elles satisfont à des exigences de conception accrues en conservant ou en préservant au moins autant que possible par l'emplacement de leur montage, leur disposition, leur forme et leur teinte les éléments caractéristiques du bien culturel expressément décrits et en pouvant être démantelées sans endommager le bien culturel au cas où les objectifs en matière de protection l'exigeraient. En cas de rénovation complète de la toiture avec remplacement de la structure historique, la mise en place d'une nouvelle installation solaire intégrée ne constitue pas une atteinte majeure.
- c. Elles sont disposées sur le bien culturel ou dans le voisinage d'un tel bien culturel de telle sorte qu'elles soient peu visibles depuis les lieux accessibles au public dans l'environnement direct ou proche ou, à défaut, qu'elles soient conçues selon l'art. 32b^{bis} let. b de manière à ne pas constituer une atteinte majeure pour l'environnement. Si un bâtiment n'est protégé qu'en raison de la valeur de sa situation, une installation solaire ne constitue en principe pas une atteinte majeure.

Art. 32b^{ter} Installations solaires dans des zones de protection des sites construits

Dans les zones de protection des sites construits d'importance cantonale ou nationale (art. 18a al. 3 LAT), les mesures d'intégration esthétique des installations solaires visées à l'art. 32b^{bis} let. c peuvent engendrer des coûts d'installation supérieurs d'au plus 10% par rapport à la réalisation d'une installation solaire suffisamment adaptée selon l'art. 18a al. 1 LAT et les art. 32a et 32a^{bis}.

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Braunvieh Schweiz	
Adresse	Braunvieh Schweiz Chamerstrasse 56 6300 Zug Redaktion: Martin Rust, martin.rust@braunvieh.ch	
Datum	24.09.2024 Adrian Arnold Präsident Martin Rust Direktor	

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimierter Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «**die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.**» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	wasserundurchlässigen Belag-wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. 4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	1bis Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. 2 Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. 3 Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. 4 Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	1 Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht	1 Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den	³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahen Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen der Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubauten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Braunvieh Schweiz begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. 2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. 3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. ¹ Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. ^{1bis} Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. ⁵ Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	² Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortauern.	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	³ Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist,	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Braunvieh Schweiz begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. 4 Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38a ^{ter} (Art. 16 Abs. 5 RPG)	1 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. 1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. 2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. 3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. ⁶ Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. ⁷ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	¹ Aufgehoben ³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m ² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige Klein Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	2 Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind.	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	

	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	
--	--	---	------------------	--	--	---	---	-----	--

Herr
Bundesrat Albert Rösti
Departementsvorsteher UVEK
3003 Bern

per E-Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 24. September 2024

Vernehmlassung des BSLA zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung (RPV) teilzunehmen zu können. Der Bund Schweizer Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten ist als Berufsverband stark von der Vorlage betroffen.

Die in unserem Verband zusammengeschlossenen Büros verantworten Planungen von Freiräumen und Landschaften in der Schweiz von jährlich einer halben Milliarde Franken. Unsere Einzelmitglieder sorgen auf allen Staatsebenen für eine sorgfältige und zukunftsgerichtete Entwicklung der Landschaft und engagieren sich für die Ausbildung von dringend benötigten Fachkräften.

Wir erlauben uns, nachfolgend unsere Anpassungsvorschläge einzubringen. Wir danken Ihnen für deren Berücksichtigung.

1. Einleitende Bemerkungen

Die am 29.9.2023 beschlossene Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist in seiner Umsetzung ausgesprochen anspruchsvoll: Neue planerische Instrumente sorgen für eine Aufweichung des Trennungsgrundsatzes als bewährte Grundlage der Schweizer Raumplanung und Landschaftsentwicklung. Und zugleich soll das revidierte RPG zu einer Stabilisierung der Bebauung ausserhalb der Bauzone führen.

Der BSLA anerkennt, dass der vorliegende Entwurf der Raumplanungsverordnung (RPV) in weiten Teilen dem revidierten RPG folgt und eine pragmatische Lösung der aufgezeigten Herausforderungen sucht. Der BSLA erinnert zugleich daran, dass übergeordnet zum RPG

Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und
Landschaftsarchitektinnen
Fédération Suisse des Architectes Paysagistes
Federazione Svizzera Architetti Paesaggisti



Tel. ++41 32 968 88 89
www.bsla.ch
bsla@bsla.ch

Sekretariat
Postfach
CH-8042 Zürich

und zur RPV die Bundesverfassung steht. Die haushälterische Nutzung des Bodens, eine geordnete Besiedelung des Landes und die Trennung zwischen Baugebiet und Nicht-Baugebiet bilden die verfassungsmässigen Fundamente der Schweizer Raumplanung. Daran werden sich die RPV und die Umsetzung in der Praxis zu messen haben.

RPG 2 und die revidierte RPV werden eine neue Dynamik beim Bauen ausserhalb der Bauzone auslösen und Auswirkungen auf die Landschaft haben. Wesentlich für das Greifen der Bestimmungen ist ein streng formuliertes Stabilisierungsziel. Ebenso ist es zentral, dass schützens- und erhaltenswerte Landschaften, Bauten und Naturdenkmäler durch die Umsetzung des RPG auf- und nicht abgewertet werden. Eine sorgfältige, auf belastbare Grundlagen abgestützte Interessensabwägung ist dabei zwingend.

Um die neuen Bestimmungen umsetzen und die neue Dynamik bei Planungen und Bewilligungsverfahren auffangen zu können, müssen auf allen Staatsebenen die nötigen personellen wie finanziellen Ressourcen geschaffen werden. Die Akzeptanz des Landschaftswandels wird massgeblich davon abhängen, dass neben einem quantitativen Rahmen auch weitere Massnahmen zur Stärkung der Landschaftsqualität und der Baukultur ausserhalb der Bauzonen ergriffen bzw. weitergeführt werden. Dazu gehört insbesondere der Ausbau von Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten und die Bereitstellung und Unterstützung von Beratungen im Themenfeld des Bauens ausserhalb der Bauzone.

2. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der RPV

Art. 5b (neu)

¹ Zur Bezeichnung von Gebieten nach Art. 8c Abs. 1 und 2 RPG haben die Kantone in ihrem Richtplan für jedes Gebiet darzulegen, warum dessen Bezeichnung notwendig ist, welche Ziele und Grundsätze der Raumplanung mit dessen Bezeichnung verfolgt werden und wie dadurch eine Verbesserung der Gesamtsituation erreicht wird.

² Hierzu ist für das jeweilige Gebiet eine räumliche Gesamtkonzeption vorzulegen, welche das Vorhaben in seinen wesentlichen Eckpunkten stufengerecht aufzeigt. Zu dieser vorläufigen räumlichen Gesamtkonzeption ist eine systematische Interessensabwägung gemäss Art. 3 RPV vorzulegen.

³ Eine Verbesserung der Gesamtsituation nach Art. 8c Abs. 3 lit. a RPG liegt dann vor, wenn in der Mehrheit der nachfolgenden Bereiche substanzielle Verbesserungen für das jeweilige Gebiet erzielt werden:

- Die Siedlungsstruktur wird hinsichtlich Nutzungen, Bauten und Erscheinungsbild aufgewertet.
- Die Landschaft wird hinsichtlich ihrer ästhetischen Wahrnehmung, lokalen Identität, Erholungsfunktion und Attraktivität verbessert.
- Die Baukultur gemäss den acht Kriterien des Davos Qualitätssystems wird gesamthaft in hohem Masse gefördert.
- Kulturland und Fruchtfolgeflächen werden geschützt, indem die Anzahl Gebäude und die Flächenversiegelung innerhalb des Gebiets gesamthaft reduziert werden.
- Die Biodiversität des Gebiets wird durch Aufwertungsmassnahmen verbessert, die über Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG hinausgehen.

⁴ Die zur Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Abs. 3 erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen, welche für ein Gebiet gemäss Art. 8c

Abs. 1 oder 2 im Nutzungsplanungs- resp. Baubewilligungsverfahren umzusetzen sind, sind im Richtplan behördenverbindlich festzulegen.

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Es ist weder schlüssig noch im Sinne des Trennungsgrundsatzes, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- und Freizeitnutzung» erweitert wird.

Grundsätzlich kommt diese Regelung nur in Gebieten ausserhalb des Sömmerungsgebietes zur Anwendung. Skigebiete und ähnliche touristische Infrastrukturen im Alpen- und Voralpenraum sind nicht davon betroffen. Eine Standortgebundenheit im Landwirtschaftsgebiet ist nur gegeben, wenn sie im direkten Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen. Eine Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet der entsprechenden touristischen Angebote anknüpfen.

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4:

~~⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.~~

Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Die Intention der Einführung des Stabilisierungsziel ist es, das Wachstum der versiegelten Fläche ausserhalb der Bauzonen zu reduzieren. Die vorgeschlagene Zielformulierung von 101% pro Kanton gegenüber 2023 bedeutet, dass auf gut 10 Jahre hin das bisherige, bereits starke Wachstum uneingeschränkt weiterlaufen kann. Der Vorschlag widerspricht dem Trennungsgrundsatz und der Stabilisierungsziele.

Der BSLA anerkennt, dass die Umsetzung des RPG eine Übergangsfrist und eine gewisse Flexibilität verlangt. Die Kantone müssen und können innert fünf Jahren die Richtplanrevision bearbeiten und konkrete Stabilisierungs- und Kompensationsmassnahmen ergreifen. Wir schlagen daher vor, die Obergrenze auf 100.5% anzusehen.

Änderungsantrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als die Obergrenze von 404 100.5 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich, räumlich verortet, und nicht nur «summarisch» sein.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2

[...] Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird ~~mindestens summarisch~~ geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt und räumlich verortet festgehalten ist.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die RPV sieht die Überprüfung der Stabilisierungsziele alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist. Dabei ist nicht geregelt, ab wann eine Gefährdung besteht. Die erneute Anpassung des Richtplanes mit einer Frist von fünf Jahren ist in diesem Falle nicht hinreichend. Daher schlagen wir vor, für den Gefährdungsfall konkrete Sofortmassnahmen festzuhalten.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: Gesamtkonzept und pPeriodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. 1, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

⁴² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

²³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.

³⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

⁵ Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG ~~direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass weder die ursprüngliche Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche nicht vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.

Art. 25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten. Abs 2. RPV will solche Bauten jedoch nicht dem

Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2

Absatz 2 streichen.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Die bisherige Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen auf Dächern wird auf die Fassadenflächen erweitert. Mit generellen Regeln lassen sich die vielfältigen Fassadenformen kaum sinnvoll beschreiben. Und zugleich gilt es, die Solarpotenziale auf Gebäudehüllen optimal zu nutzen. Die Bewilligungsfreiheit muss daher mit adäquaten qualitativen Vorgaben verbunden sein.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie im Geltungsbereich von Zonen mit kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden liegen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.

~~e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.~~

- f. Sie befinden sich in einer Arbeitsreinen Arbeitszone.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. Allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften müssen eingehalten werden.~~

4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Der BSLA begrüsst die Planungspflicht, die Interessenabwägung und die Sicherheiten für den Rückbau. Nicht geregelt ist, wann die endgültige Ausserbetriebnahme vorliegt.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d:

⁴ Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden. Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Der Bundesrat sollte deshalb nicht, wie im Erläuternden Bericht angedeutet, die gesetzliche Höchstmenge von 45'000 t Produktion übernehmen, da diese keine praktikable Einheit zur Bemessung der Grösse darstellt. Eine räumliche, und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme sind notwendig und zielführender.

Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager im Umfeld der Anlage ebenfalls standortgebunden sein, sofern die Gesamtfläche von bis zu 5'000 m² nicht überschritten wird.

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, deren Fläche weniger als 5'000 m² beträgt.

Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu): Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Art. 33a: Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Der Gebietsansatz basiert auf dem quantitativen Element der Kompensation und dem qualitativen Element der Verbesserung der Gesamtsituation. Kantone, die vom Gebietsansatz Gebrauch machen wollen, müssen sorgfältig begründen, wie und weshalb die Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen die Gesamtsituation der kumulativen Kriterien verbessert. Es ist sinnvoll, einheitliche Bewertungskriterien zu entwickeln, die sich auf anerkannte Qualitätsstandards und einschlägige bestehende Regelungen zu Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität stützen. Der Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, Juni 2024) behandelt diese Themen und kann allenfalls ergänzt werden. Um eine koordinierte Anwendung zu garantieren, schlagen wir vor, dass diese Grundlage in der Verordnung erwähnt wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 33a Abs. 2:

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. Die Kantone stützen sich bei der Realisierung und Bewertung der Verbesserungsmassnahmen auf vom Bund zur Verfügung gestellten inhaltlichen Grundlagen.

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugebiet stehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 34a:

Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilisierungsziele.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a:

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. ~~Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen,~~ wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.

Art. 43 Abs. 4ff.: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als in derselben Geländekammer entfernt wird, ist zu begrüssen. Die vorgeschlagene Zahl von maximal 100 Betten ist allerdings deutlich zu hoch und raumplanerisch äusserst fragwürdig. Betriebe in diesen Grössenordnungen verlangen den massiven Ausbau von Infrastrukturen und wirken sich direkt auf die Nutzung der umgebenden Flächen und der Landschaft aus. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen. Ebenso schlagen wir vor, Absatz 5 klarer zu formulieren. Ebenso ist zu vermeiden, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV:

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht um mehr als 30% ~~auf über 100~~ zunehmen, die Anzahl touristisch bewirtschafteter Zweitwohnungen nicht erhöht werden. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ~~Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

a) die betriebliche Notwendigkeit;

b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;

c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.

d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

Art. 43a: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmegewilligung geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.

² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die dort genannten Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.

Art. 43d: Abbruchprämien (neu)

Art. 5a RPG2 führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein. Zur Ausgestaltung dieses Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Der BSLA sieht den Bedarf von Ausführungsbestimmungen und orientiert sich mangels eines Vorschlages seitens des Bundes an der Stellungnahme des FSU.

Änderungsvorschlag Art. 43d (neu)

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50-100%.

² Der Bundesanteil für die einzelnen Kantone berechnet sich wie folgt: Massgebend ist das Verhältnis zwischen den im 5-jährigen Durchschnitt der jährlich vereinnahmten Mehrwertausgleichs-Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 1bis, und den im betreffenden Jahr von einem Kanton ausgezahlten Abbruchprämien nach Artikel 5a RPG. Ist dieses Verhältnis mindestens 2:1, beträgt der Bundesanteil 50 Prozent. Ist das Verhältnis 1:1 oder kleiner, beträgt der Bundesanteil 100 Prozent. Für Werte dazwischen steigt der Bundesanteil proportional.

³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien. Die Kantone haben Rechtsanspruch auf die ihnen zustehenden Bundesbeiträge.

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Eine Anhörung der Kantone vor der Bezeichnung bei Nichteinhalten der Fristen – analog zum RPG 1 - erscheint uns sinnvoll.

Änderungsantrag zu Art. 52b Abs. 3 E-RPV:

³ Der Bundesrat bezeichnet nach ihrer Anhörung die Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 3 und 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung. Dabei wird vermerkt, welche der Stabilisierungsziele nicht erreicht bzw. dass die Richtplananpassung gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG noch nicht erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüssen



Patrick Schoeck
Geschäftsführer



Ladina Koeppel
Mitglied des Vorstandes



Haris Piplas
Mitglied des Vorstandes

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Bauernverband Aargau (BVA)
Adresse	Im Roos 5 5630 Muri AG ralf.bucher@bvaargau.ch
Datum	9.10.2024

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimierter Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «**die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.**» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sicherstellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. ³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programnteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. ⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus-	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind. ^{1bis} Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. ² Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. ³ Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. ⁴ Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	¹ Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den	¹ Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten. Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet.	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen. ³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. ⁷ Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende	landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnah Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen. 4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts. 4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienen.	Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen. Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubauten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 25^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Der BVA begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	+Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. — Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. ² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. ³ Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. 1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	¹ Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. ^{1bis} Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. ⁵ Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 5000 m2 Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	² Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fort dauern.	derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	³ Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGGB.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. -,wenn:-	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.
Art. 34a Abs. 3	³ Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Der BVA begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	¹ Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. ² Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. ⁴ Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	¹ Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. ² Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis, in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38ater (Art. 16 Abs. 5 RPG)	¹ Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. ¹ Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. ² Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. ³ Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn:	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. 5 In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. 6 Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen	Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist. Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. 7 Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	1 Aufgehoben 3 Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche vongenerell um 100 m² zu erreichenerweitert werden, wenn die Baute voll erschlossen ist und	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens sinnvoll. Diese soll vereinfacht werden mit einem pauschalen Ansatz.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. 4 Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. 5 Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	1 Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	1 Die hobbymässige KleinTierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. 2 Aufgehoben	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	
Art. 43 Abs. 4–6	4 Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. 5 Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	² Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. — angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. 2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 43 d Abbruchprämie	¹ Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. ² Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. ² Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)

Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	::
	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI)
Adresse	Bauernverband AR Stebenstr. 9 9104 Waldstatt sekretariat@appenzellerbauern.ch
Datum	18.10.2024

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimierter Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «**die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.**» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	wasserundurchlässigen Belag-wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. 4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	1bis Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. 2 Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. 3 Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. 4 Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	1 Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht	1 Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den	³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahen Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Der BVAR begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. 2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. 3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. 1 Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. 1bis Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. 5 Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. 2 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	2 Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	1 Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. 2 Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. 3 Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fort dauern.	1 Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche 2 Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	3 Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist,	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Der BVAR begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. 4 Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38a ter (Art. 16 Abs. 5 RPG)	1 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. 1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. 2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. 3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jedem Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. ⁶ Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmimmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werdenStimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. ⁷ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	¹ Aufgehoben ³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m ² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige Klein Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	2 Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind.	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	

	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	
--	--	---	------------------	--	--	---	---	-----	--

Per E-Mail

Bundesrat
Herr Albert Rösti
Departementsvorsteher UVEK
3003 Bern

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Fürstenu, 17. Oktober 2025

**Vernehmlassung der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR)
zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Nachdem das Parlament am 29. September 2023 der zweiten Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) zugestimmt hat, liegt nun die Vernehmlassungsvorlage der Änderungen der Raumplanungsverordnung vor. Die Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung, von welcher sie nachfolgend gerne Gebrauch macht.

Die vorliegende Vernehmlassung geht themenweise auf die Verordnung des Bundesrates ein.

1. Stabilisierungsthematik

Das Stabilisierungsziel bildet das Herzstück der RPG 2-Revision. Im Grundsatz bedeutet dieses, dass die Anzahl Gebäude und die versiegelte Fläche ausserhalb der Bauzone stabilisiert werden sollen.

1.1 Begriffsdefinitionen

Art. 25a E-RPV definiert die beiden zentralen Begriffe «Gebäude» und «Bodenversiegelung» näher. Dazu was folgt:

1.1.1 Gebäudebegriff

Das Stabilisierungsziel gilt gemäss Art. 25a Abs. 1 E-RPV für Gebäude im Sinne von Art. 2 lit. b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR). Demnach gelten als Gebäude auf Dauer angelegte, mit einem Dach versehene, mit dem Boden fest verbundene Bauten, die Personen aufnehmen können und Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur, des Sports oder jeglicher anderer menschlicher Tätigkeit dienen; ein Doppel-, Gruppen- und Reihenhauses zählt ebenfalls als ein Gebäude, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende Trennmauer besteht.

Dieser Gebäudebegriff ist gemäss Ansicht der BVR zu eng gefasst, da beispielsweise Stallruinen, andere vom Verfall bedrohte oder bereits verfallene Gebäude, Gewerbe- und Industrieruinen nicht erfasst werden, womit auch kein Anreiz zu deren Beseitigung besteht (da keine Anrechnung bei der Kompensation, keine Verringerung der Stabilisierungsbilanz, etc.). Aus Sicht der BVR besteht ein Interesse daran, dass nicht mehr benötigte oder sogar vom Einsturz gefährdete Gebäude und Anlagen beseitigt und dafür auch Anreize geschaffen werden.

1.1.2 Bodenversiegelungen

Art. 25a Abs. 2 bis 4 E-RPV definiert den Begriff der Bodenversiegelung näher. Die BVR ist der Ansicht, dass diese Verordnungsbestimmung diverse Probleme mit sich bringt und deshalb zu überarbeiten ist. Im Detail wie folgt:

- a) Art. 25a Abs. 2 E-RPV sieht vor, dass das Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen *ausserhalb der Bauzonen* gelte, ausgenommen das Sömmerungsgebiet, gemäss Geo-Basisdatensatz nach Art. 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.

Das Gesetz spricht gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG lediglich von Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten *Landwirtschaftszonen* nach Art. 16 und nicht von der gesamten Nichtbauzone. Damit geht die Raumplanungsverordnung wesentlich weiter als das Gesetz, obwohl letzteres dem Bundesrat in diesem Bereich keine Kompetenz einräumt, einschränkendere Bestimmungen zu erlassen. Die BVR beantragt, die Verordnung im Sinne der gesetzlichen Bestimmung zu redigieren. Demnach soll das Stabilisierungsziel nur für Landwirtschaftszonen gelten, ausgenommen das Sömmerungsgebiet.

- b) Gemäss Art. 25a Abs. 3 E-RPV gilt der Boden dann als versiegelt, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton oder Asphalt versehene Bodenfläche handelt.

Die Definition der versiegelten Fläche mit der beispielhaften Aufzählung von Beton oder Asphalt ist abzulehnen. Es ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Beton wie auch Asphalt wasserdurchlässig sein können. Dies hängt jeweils von der entsprechenden Zusammensetzung der Materialien ab. Besser wäre es, den allgemeinen Begriff der Sickerfähigkeit oder des sickerfähigen Belages, ohne beispielhafte Aufzählung, zu verwenden.

Ausserdem umfasst die Definition des versiegelten Bodens auch die Gebäudegrundfläche. Damit werden Gebäude faktisch doppelt gezählt. Dies ist insofern problematisch.

tisch, als damit sämtliche Gebäudeerweiterungen ausserhalb der Bauzone die versiegelte Fläche erhöhen und damit die Stabilisierungsbilanz verschlechtern würden (z.B. unter Anwendung von Art. 24c RPG). Immerhin ist zu berücksichtigen, dass das gesetzlich zulässige Ausbaupotenzial von altrechtlichen Gebäuden heute überhaupt nicht quantifiziert und abgeschätzt werden kann.

Sollte die vorgesehene Definition beibehalten werden, sollte zumindest ein Ausnahmetatbestand für zulässige Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens gemäss Art. 24c bis 24e RPG formuliert werden, sodass solche Erweiterungen nicht dem Stabilisierungsziel unterliegen.

1.2 Zulässige Veränderung

Art. 25b E-RPV sieht vor, dass das Stabilisierungsziel als erreicht gilt, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudezahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 101% der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Die BVR erachtet den Spielraum von 1% als zu klein. Das Stabilisierungsziel ist in die Zukunft gerichtet und unterliegt damit keiner Überarbeitung oder Anpassung in einem bestimmten Planungshorizont. Entsprechend ist der Spielraum für die Kantone zu vergrössern und der Wert auf mindestens 102% zu korrigieren, wie dies auch im Rahmen der ständerätlichen Beratungen explizit festgehalten worden ist. Bergkantone wie Graubünden sind von einem zu starren Stabilisierungsziel besonders betroffen, zumal sie aufgrund der vorherrschenden Weitläufigkeit auf (neue) standortgebundene öffentliche Anlagen ausserhalb der Bauzone angewiesen sind (wie beispielsweise kommunale Verkehrs- und Versorgungsanlagen). Dieser Umstand wird es schwierig machen, ein zu starr umschriebenes Stabilisierungsziel künftig überhaupt zu erreichen bzw. einzuhalten.

1.3 Ausnahmen vom Stabilisierungsziel

1.3.1 Allgemeines

Das Gesetz definiert Ausnahmen vom Stabilisierungsziel in Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG sowie in Art. 8d Abs. 2 RPG. Demnach sind Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. Ausserdem nicht zu stabilisieren sind geschützte Gebäude, Gebäude, die nach dem 29. September 2023 einer Bauzone zugewiesen werden sowie Bodenversiegelungen, die durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt sind. Weiter definiert Art. 25g E-RPV weitere Ausnahmen für Flächen, welche einer Plangenehmigung des Bundes unterstehen.

1.3.2 Ausnahme für Bauten und Anlagen, die einem öffentlichen Zweck oder Interesse dienen

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlich umschriebenen Ausnahmen nicht einen abschliessenden Katalog umschreiben, zumal auf dem Verordnungswege weitere Ausnahmen definiert worden sind.

In diesem Sinne ist die Verordnung dahingehend anzupassen, dass auch sämtliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, die in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder eines öffentlichen Interesses sowie des übergeordneten, öffentlichen Rechts (wie bspw. Umweltschutz, Brandschutz, Gesundheitsschutz, etc.) errichtet werden, nicht zu stabilisieren sind. In der Regel sind Bauten und Anlagen wie Trinkwasserreservoir, Abwasserreinigungsanlagen, Trafostationen sowie kommunale Verkehrsanlagen etc. auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen. Ausserdem können auch dringend notwendige Quellschutzmassnahmen Bodenversiegelungen beispielsweise an Land- oder Forstwirtschaftsstrassen notwendig machen. Würden alle diese durch einen öffentlichen Zweck oder ein öffentliches Interesse bedingte Bauten und Anlagen dem Stabilisierungsziel unterliegen, wären sowohl die Gemeinden wie auch die Kantone in der Wahrung und Ausübung der öffentlichen Aufgaben stark eingeschränkt.

1.3.3 Landwirtschaftlich bedingte Bauten und Anlagen

Heute ist aufgrund der Definition in Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG, welche einen Ausnahmetatbestand für landwirtschaftlich bedingte Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen umschreibt, nicht klar, ob zonenkonforme *Bauten* (dh. insbesondere Ökonomiebauten, landwirtschaftliche Wohnbauten etc.) in der Landwirtschaftszone vom Ausnahmetatbestand ebenfalls erfasst sind. Dies stellt eine unzumutbare Rechtsunsicherheit dar.

Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden sind für eine zeitgemässe und tierschutzgerechte landwirtschaftliche Entwicklung unabdingbar und sollten deshalb auf die Stabilisierungsbilanz keinen Einfluss haben. Die BVR erachtet es deshalb als dringend notwendig, dass auf dem Verordnungswege klargestellt wird, dass unter den Ausnahmetatbestand von Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG auch sämtliche zonenkonformen Bauten und Anlagen gemäss Art. 16 und 16a RPG (zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone) fallen.

1.3.4 Touristisch bedingte Bauten und Anlagen

Das Gesetz spricht in Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG davon, dass Bodenversiegelungen nicht zu stabilisieren sind, soweit sie zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. Die Verordnung schränkt den Ausnahmetatbestand weiter ein und definiert in Art. 25a Abs. 4 E-RPV, dass Bodenversiegelungen zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem *Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung* liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.

Die Verordnung geht demnach weit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, indem touristische Nutzungen nur dann nicht stabilisiert werden, wenn sie in einem *Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung* liegen (wobei der kantonale Richtplan diese überdies festzulegen hat). Gerade Bergkantone werden damit in ihrer touristischen Entwicklung stark eingeschränkt. Die touristischen Gebiete würden damit auf einen Zeitpunkt per 29. September 2023 zementiert. Gemeinden, welche ausserhalb dieser Gebiete mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen, hätten überhaupt keine Möglichkeiten, sich in irgendeiner Art touristisch zu entwickeln. Die zusätzliche Einschränkung des Ausnahmetatbestandes für Gebiete mit schwergewichtig touristischer Nutzung mitsamt Erfordernis des Richtplaneintrages ist deshalb ersatzlos zu streichen.

2. Zur Abbruchprämie

Mit der Abbruchprämie wird in Art. 5a RPG ein neues Instrument zur Vergütung von Abbruchkosten bei Beseitigung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone eingeführt. Die Finanzierung hat primär aus den Erträgen der Mehrwertabgabe zu erfolgen, sekundär aus den allgemeinen Finanzmitteln. Zur Abbruchprämie fehlen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung.

Es ist an dieser Stelle zu vermerken, dass die Mehrwertabgabefonds sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene im Kanton Graubünden sehr gering gefüllt sind. Es ist nicht absehbar, dass diese Fonds in Zukunft wesentliche Mittel führen werden. Ausserdem ist gesetzlich bereits umschrieben, für welchen Zweck die darin geäußneten Mittel zu verwenden sind.

Ausserdem erachtet es die BVR als problematisch, wenn eine Abbruchprämie auch für die Beseitigung von illegalen Bauten und Anlagen ausgerichtet werden soll.

Die Verordnung ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bund finanzielle Mittel für die Finanzierung der Abbruchprämie zur Verfügung stellt und keine Abbruchprämie für illegal erstellte Bauten und Anlagen ausgerichtet wird.

3. Zum Gebietsansatz

Art. 33a E-RPV enthält untergeordnete Regelungen zu den Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen bzw. für nicht standortgebundene Nutzungen (Gebietsansatz).

Es wird begrüsst, dass den Kantonen die Aufgabe überlassen wird, die Anforderungen an die Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen zu präzisieren. Derart können auf kantonaler Ebene detaillierte Kriterien für die Ausscheidung entsprechender Zonen definiert werden, welche den Gegebenheiten und Bedürfnissen vor Ort entsprechen. Es werden sich auf Bundesebene kaum Definitionen finden, welche für sämtliche unterschiedliche Gebiete und Bedürfnisse der Schweiz geeignet erscheinen.

Es gilt allerdings anzumerken, dass die vorgeschriebenen Kompensationsmassnahmen in den Zonen mit Gebietsansatz schwer umzusetzen sein werden, da in vielen Fällen unterschiedliche Eigentümerschaften betroffen sein dürften. Die Vorteile eines Abbruchs von Bauten und Anlagen (Abbruchprämie) werden den monetären Vorteilen, welche durch neue, nicht standortgebundene Nutzungen ausserhalb der Bauzone geschaffen werden, nicht gerecht werden. Es wäre deshalb zu begrüssen, wenn auf Bundesebene die Möglichkeit vorgesehen würde, dass mittels Landumlegung (ausserhalb der Bauzone) die Eigentümerstrukturen in solchen Gebieten umgelegt werden können. Nur derart werden sich Anreize für Kompensationshandlungen generieren lassen.

Am Rande sei erwähnt, dass die in Art. 33a E-RPV verwendeten Begriffe des «baulichen Volumens» und der «Flächen» unpräzise sind. Der Begriff des «baulichen Volumens» ist nicht definiert und unterscheidet sich vom z.B. in Art. 42 Abs. 4 RPV verwendeten Begriff des «Gebäudevolumens». Anstelle der «Fläche» ist der Begriff der «Bodenversiegelung» zu wählen.

4. Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Die BVR hat zu den Verordnungsbestimmungen im Zusammenhang mit den Immissionen in der Landwirtschaft keine Bemerkungen.

5. Nutzung erneuerbarer Energien

Die BVR hat zu den Verordnungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Nutzung von erneuerbaren Energien keine Bemerkungen.

6. Illegales Bauen

Gemäss heute geltender bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es insbesondere dann möglich, nachträgliche Baubewilligungsverfahren mit den Wiederherstellungsverfahren zu verbinden, wenn die Sach- und Rechtslage klar ist.

Die in Art. 43b E-RPV vorgesehene Ausdehnung der Möglichkeit der Verbindung der beiden Verfahren wird deshalb aus Sicht der BVR begrüsst. Ausserdem wird begrüsst, dass die kantonsinterne Zuständigkeitsregelung weiterhin den Kantonen überlassen wird, sodass die Baupolizei bei den Gemeinden verbleiben kann. Nichtsdestotrotz wird dem Kanton eine aktivere Rolle bei der Ahndung von Missbräuchen als in der Vergangenheit zukommen.

7. Zu altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ausserhalb der Bauzone

Art. 43 Abs. 4 bis 6 E-RPV regelt neu, wie Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen können. Dabei wird als Bemessungsgrösse die Anzahl Betten herangezogen.

Der gewählte Begriff der Bettenanzahl ist unpräzise und lässt Fragen offen, zumal es sich um eine variable Grösse handelt. Die BVR würde es deshalb vorziehen, eine gesetzlich bereits bekannte Definition zu wählen, wie z.B. die Hauptnutzfläche.

8. Zu altrechtlichen Bauten und Anlagen

In Art. 42 E-RPV finden sich die Ausführungsbestimmungen zur Erweiterung von altrechtlichen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 24c RPG.

Art. 42 Abs. 3 lit. a E-RPV wurde um einen Satz dahingehend ergänzt, dass innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens eine Vergrösserung von mehr als 60% bis maximal 100 m² zulässig sein soll, sofern die altrechtlich landwirtschaftlich genutzte Erstwohnung weiterhin als Erstwohnung genutzt werde.

Die BVR beantragt, diese Ergänzung ersatzlos zu streichen. Bereits heute besteht ein enormer Druck auf landwirtschaftliche Wohnbauten, da diese bei einer Zweckänderung in eine nichtlandwirtschaftliche Wohnnutzung eine hohe Wertsteigerung erfahren. Es besteht deshalb kein Anreiz mehr, landwirtschaftlichen Wohnraum auch über Generationen (oder mittels Verpachtung) effektiv der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Erleichterung in diesem Bereich würde die Situation weiter ver-

schärfen, zumal der landwirtschaftlich verfügbare Wohnraum knapp ist und die Hürden für die Errichtung von neuen landwirtschaftlichen Wohnbauten ausserhalb der Bauzone aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hoch sind.

Die Bündner Vereinigung für Raumentwicklung hofft, dass die vorstehenden Anliegen berücksichtigt werden und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Der BVR-Vorstand

Co-Präsidentin



Barbara Aeschbacher

Co-Präsidentin



Gabriella Binkert Becchetti

Vorstandsmitglied und
Verfasserin der Vernehmlassung



Christina Blumenthal

Chambre d'agriculture du Jura-Bernois
Beau-Site 9
2732 Loveresse
info@cajb.ch
032 481 51 10
www.cajb.ch



Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
Kochergasse 10
3003 Berne

Par mail à aemterkonsultationen@are.admin.ch

Loveresse, le 9 octobre 2024

Modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (mise en œuvre de la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT 2) et de la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables)

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de solliciter l'avis de la CAJB dans le cadre de la consultation susmentionnée et nous vous transmettons volontiers notre détermination.

De manière générale, nous souhaitons préciser que nous avons participé à la conception de la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) et que nous soutenons la plupart des remarques et demandes comprises dans cette prise de position. Nous nous permettons ainsi de ne pas revenir dans cette prise de position sur tous les détails du projet mis en consultation mais uniquement sur les éléments les plus importants de notre point de vue.

Lors des débats parlementaires, nous avons soutenu dans les grandes lignes les modifications légales proposées. De ce fait, la CAJB ne comprend pas que le plafond pour les nouvelles constructions hors de la zone à bâtir ait été fixé à 1% et non à 2% comme l'avait clairement exprimé la CER-E à l'origine du projet. De plus, indépendamment de la valeur-cible, le projet nous semble d'un côté bien trop rigide au regard des possibilités de développement et de l'évolution demandée aux exploitations agricoles. D'un autre côté, nous craignons également un certain flou et donc une marge de manœuvre dangereuse laissée aux tribunaux. Par ailleurs, la priorité donnée à l'agriculture hors de la zone à bâtir est bien précisée. Le projet doit donc être fortement corrigé par rapport à la version mise en consultation.

Enfin, en ce qui concerne la production d'énergie. Nous souhaitons éviter que la nouvelle législation ne centralise la pratique au niveau de la Confédération et laisser donc aux cantons leur prérogatives actuelles en matière d'installations solaires et de police des constructions. De plus, il s'agit de traiter différemment les installations de biomasse afin que les installations commerciales de grande taille ne viennent pas concurrencer de manière trop importante les exploitations agricoles hors de la zone à bâtir.

Au niveau des remarques de détails, nous nous permettons de revenir sur les articles suivants :

Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir (Art. 25a)

¹ L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b^{ter} LAT vaut pour les bâtiments au sens de l'article 2 lettre b de l'ordonnance du 9 juin 2017 sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL) d'une surface de plus de 10m² et d'un volume minimum de 25m³. Les habitations provisoires, les constructions particulières et les ouvrages de génie civil ne sont pas considérés comme des bâtiments au sens de l'art. 1, al. 2, let. b^{ter} LAT. Les autres constructions et installations agricoles, comme les silos, les biogaz, les entrepôts de lisier, les box extérieurs et les aires de sortie sont considérés comme des éléments fonctionnels d'un complexe de bâtiments d'exploitation.

Afin d'éviter aux cantons des travaux compliqués en matière de recensement, il est essentiel de bien distinguer les bâtiments permettant d'accueillir des personnes et utilisés pour les activités humaines des installations et autres constructions. De ce fait, l'alinéa 1 doit être bien plus précis que dans la version mise en consultation. Concernant le reste de l'art. 25a, nous soutenons les différentes demandes comprises dans la prise de position de l'USP

Réalisation des objectifs de stabilisation (Art. 25b)

Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas 101 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.

¹ L'objectif de stabilisation du nombre de bâtiments est atteint lorsque ces derniers ne dépassent pas, dans le canton concerné, 102% des valeurs déterminantes du 29 septembre 2023 ou le nombre de nouvelles constructions autorisées au cours des 20 dernières années précédant la votation finale. L'objectif de stabilisation des surfaces imperméabilisées est atteint si ces dernières ne dépassent pas, dans le canton concerné, 102% des valeurs déterminantes du 29 septembre 2023 ou si elles ne dépassent pas le nombre de surfaces imperméabilisées autorisées au cours des 20 dernières années avant la votation finale.

² En ce qui concerne le nombre de bâtiments, les cantons veillent à ce que la marge de manœuvre résultant de l'alinéa 1 soit réservée à hauteur de 90 % au moins aux nouvelles constructions destinées à l'agriculture conforme à l'affectation de la zone.

³ Le pourcentage du plafond à l'al. 1 est régulièrement réexaminé et, si nécessaire, augmenté. Ce faisant, il est tenu compte des nouvelles connaissances issues de la collecte de données, de la possibilité de mettre en œuvre des objectifs de droit spécial et des particularités cantonales

Comme évoqué dans les remarques générales, il est essentiel de respecter les débats parlementaires à l'origine de cette nouvelle législation. La valeur-cible doit donc être revue et la priorité donnée à l'agriculture hors de la zone à bâtir précisée.

Valeurs déterminantes (Art. 25c)

² Les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement dont la suppression a été ordonnée par une décision entrée en force à la date de référence ne sont pas inclus dans l'état des données.

Si nous pouvons comprendre la volonté de l'ARE derrière cet alinéa, sa mise en œuvre nous semble illusoire. En effet, il serait compliqué pour les cantons de faire la différence entre les bâtiments dont la destruction a été ordonnée à fin septembre 2023 et les autres. Nous demandons donc sa suppression. Concernant le reste de l'art. 25c, nous soutenons les différentes demandes comprises dans la prise de position de l'USP

Géodonnées et coordination (Art. 25d)

Afin d'éviter la mise en œuvre d'une usine à gaz, il est essentiel de cet article aux conditions cadres générales. Nous soutenons donc les demandes de simplification de l'USP et de la plupart des cantons.

Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération (Art. 25g)

Par cohérence aux demandes de simplification de l'art. 25d, il est essentiel d'adapter les références à l'art. 25d en supprimer certains alinéas.

Constructions et installations conformes à l'affectation de la zone agricole : conditions générales (Art. 34, al. 3)

Nous soutenons la proposition de nouvel alinéa 3 faite par l'USP de reconnaître la mise à disposition de logement pour le personnel saisonnier comme conforme à la zone agricole.

Modifications apportées aux constructions et installations érigées selon l'ancien droit (Art. 42, al. 3, let. a)

*à l'intérieur du volume bâti existant, la surface brute de plancher imputable ne peut pas être agrandie de plus de 60 **100** %. Cette valeur peut, à l'intérieur du volume bâti, être dépassée, dans la mesure où cela est nécessaire, dans les constructions agricoles utilisées en tant que résidence principale selon l'ancien droit, pour atteindre au total une surface brute de plancher imputable de 100 m², si la construction est entièrement équipée et s'il est garanti que l'habitation est utilisée comme résidence principale.*

L'extension mesurée de l'utilisation résidentielle à l'intérieur du volume bâti existant est particulièrement judicieuse pour les constructions agricoles régies par l'ancien droit. Une marge de manœuvre plus importante que la proposition mise en consultation est à ce titre nécessaire afin de tenir compte des nouvelles habitudes d'habitation ainsi que de l'évolution sociétale.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Martin Kohli
Président



Daniela Allemann-Gerber
Secrétaire



Stellungnahme von Casafair Schweiz

zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV

(Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

1. Einleitende Bemerkungen

Casafair begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Dieser setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich.

Daneben bestehen jedoch gewisse Befürchtungen, dass die zahlreichen Ausnahmen und komplexen Vorgaben im revidierten Gesetz die Erfüllung des Stabilisierungsziels behindern. Die Umsetzung wird entscheidend dafür sein, ob die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Deshalb wird Casafair als Trägerorganisation der Landschaftsinitiative die Umsetzung des RPG kritisch begleiten, als erstes mit der vorliegenden Stellungnahme. Das Ziel bleibt, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

2. Grundsätzliches zur RPV

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätze sind auch in der Raumplanungsverordnung zu beachten. Folgende Punkte sind für Casafair besonders zu beachten:

- **Trennungsprinzip nach Art. 75 BV**

Artikel 75 der Bundesverfassung schreibt die «zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedlung des Landes» fest. Nur mit einer Begrenzung der Bauzonen und einer klaren Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet sind diese raumplanerischen Ziele erreichbar.

Dieses Trennungsprinzip als Grundlage der Raumplanung ist in der Umsetzung und somit auch auf der Ebene der Verordnung als übergeordnete Richtlinie für jede Bestimmung im Auge zu behalten: Bauen gehört grundsätzlich und ausschliesslich in die Bauzonen.

- **Stabilisierungsziele**

Die Stabilisierungsziele definieren und bündeln als zentrale quantitative Grössen die Absicht des Gesetzgebers. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll auf den heutigen Stand begrenzt und die versiegelten Bodenflächen stabilisiert werden.

Neben der quantitativen Sicht ist hier im Auge zu behalten, dass der Sinn des Gesetzes der Schutz unverbauter Landschaften ist. Auch nach Gesetz «zulässige Veränderungen» bewirken Zersiedelung und Zerschneidungseffekte in unverbauten Landschaften, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

3. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes der RPV

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein.

Art. 25b des Verordnungsentwurfs verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%-igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem bereits sehr hohen Bestand von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Änderungsantrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **die Obergrenze von 101 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist, dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Der Verweis in Absatz 5 scheint überflüssig.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: **Gesamtkonzept und p**Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. **1**, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

⁴² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

²³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.**

³⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

⁵ ~~Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.~~

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele - sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass ~~weder~~ die ursprüngliche **Anzahl der Gebäude noch die** gesamthafte Gebäudefläche ~~nicht~~ vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG ~~sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ~~oder versiegelte Flächen~~ ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden ~~oder versiegelten Flächen~~ so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude ~~oder die gesamthafte versiegelte Fläche~~ nicht vergrössert werden.

³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ ~~Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.~~

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Im Gegensatz zu der Regelung von Solardächern in Art. 32a betrifft die Gestaltung von Solaranlagen auf Fassaden wesentlich vielfältigere Flächen, die mit den Einzelvorschriften in Art. 1 lit. a-f nicht sachgerecht zu erfassen sind. Deshalb scheint eine allgemeine Bestimmung, dass Solarfassaden gut in die Gebäudegestaltung und die Umgebung einzupassen sind, deutlich zweckmässiger. Wir schlagen ausserdem die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien a-f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind.

Mit der generellen Klausel in Art. 1 und der Ausnahmeregelung von Art. 5 ist die Bestimmung genügend klar, so dass auf die schwieriger zu interpretierenden Abs. 3 und 4 verzichtet werden kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie **zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst - ähnlich wie heute Skilifte - jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d:

⁴ Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden. Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
DETEC
Kochergasse 10
3003 Berne

Par courrier électronique
aemterkonsultationen@are.admin.ch

YH/js

Cernier, le 4 octobre 2024

Modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (mise en œuvre de la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT 2) et de la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables)

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de solliciter l'avis de la CNAV dans le cadre de la consultation susmentionnée et nous vous transmettons volontiers notre détermination.

De manière générale, nous souhaitons préciser que nous avons participé à la conception de la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) et que nous soutenons la plupart des remarques et demandes comprises dans cette prise de position. Nous nous permettons ainsi de ne pas revenir dans cette prise de position sur tous les détails du projet mis en consultation mais uniquement sur les éléments les plus importants de notre point de vue.

Lors des débats parlementaires, nous avons soutenu dans les grandes lignes les modifications légales proposées. De ce fait, la CNAV ne comprend pas que le plafond pour les nouvelles constructions hors de la zone à bâtir ait été fixé à 1% et non à 2% comme l'avait clairement exprimé la CER-E à l'origine du projet. De plus, indépendamment de la valeur-cible, le projet nous semble d'un côté bien trop rigide au regard des possibilités de développement et de l'évolution demandée aux exploitations agricoles. D'un autre côté, nous craignons également un certain flou et donc une marge de manœuvre dangereuse laissée aux tribunaux. Par ailleurs, la priorité donnée à l'agriculture hors de la zone à bâtir est à bien préciser. Le projet doit donc être fortement corrigé par rapport à la version mise en consultation.

Enfin, en ce qui concerne la production d'énergie. Nous souhaitons éviter que la nouvelle législation ne centralise la pratique au niveau de la Confédération et laisser donc aux cantons leurs prérogatives actuelles en matière d'installations solaires et de police des constructions. De plus, il s'agit de traiter différemment les installations de biomasse afin que les installations commerciales de grande taille ne viennent pas concurrencer de manière trop importante les exploitations agricoles hors de la zone à bâtir.

Au niveau des remarques de détails, nous nous permettons de revenir sur les articles suivants :

Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir (Art. 25a)

¹ L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b^{ter} LAT vaut pour les bâtiments au sens de l'article 2 lettre b de l'ordonnance du 9 juin 2017 sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL) d'une surface de plus de 10m² et d'un volume minimum de 25m³. Les habitations provisoires, les constructions particulières et les ouvrages de génie civil ne sont pas considérés comme des bâtiments au sens de l'art. 1, al. 2, let. b^{ter} LAT. Les autres constructions et installations agricoles, comme les silos, les biogaz, les entrepôts de lisier, les box extérieurs et les aires de sortie sont considérés comme des éléments fonctionnels d'un complexe de bâtiments d'exploitation.

Afin d'éviter aux cantons des travaux compliqués en matière de recensement, il est essentiel de bien distinguer les bâtiments permettant d'accueillir des personnes et utilisés pour les activités humaines des installations et autres constructions. De ce fait, l'alinéa 1 doit être bien plus précis que dans la version mise en consultation. Concernant le reste de l'art. 25a, nous soutenons les différentes demandes comprises dans la prise de position de l'USP

Réalisation des objectifs de stabilisation (Art. 25b)

~~*Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas 101 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.*~~

¹ L'objectif de stabilisation du nombre de bâtiments est atteint lorsque ces derniers ne dépassent pas, dans le canton concerné, 102% des valeurs déterminantes du 29 septembre 2023 ou le nombre de nouvelles constructions autorisées au cours des 20 dernières années précédant la votation finale. L'objectif de stabilisation des surfaces imperméabilisées est atteint si ces dernières ne dépassent pas, dans le canton concerné, 102% des valeurs déterminantes du 29 septembre 2023 ou si elles ne dépassent pas le nombre de surfaces imperméabilisées autorisées au cours des 20 dernières années avant la votation finale.

² En ce qui concerne le nombre de bâtiments, les cantons veillent à ce que la marge de manœuvre résultant de l'alinéa 1 soit réservée à hauteur de 90 % au moins aux nouvelles constructions destinées à l'agriculture conforme à l'affectation de la zone.

³ Le pourcentage du plafond à l'al. 1 est régulièrement réexaminé et, si nécessaire, augmenté. Ce faisant, il est tenu compte des nouvelles connaissances issues de la collecte de données, de la possibilité de mettre en œuvre des objectifs de droit spécial et des particularités cantonales

Comme évoqué dans les remarques générales, il est essentiel de respecter les débats parlementaires à l'origine de cette nouvelle législation. La valeur-cible doit donc être revue et la priorité donnée à l'agriculture hors de la zone à bâtir précisée.

Valeurs déterminantes (Art. 25c)

~~***² Les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement dont la suppression a été ordonnée par une décision entrée en force à la date de référence ne sont pas inclus dans l'état des données.***~~

Si nous pouvons comprendre la volonté de l'ARE derrière cet alinéa, sa mise en œuvre nous semble illusoire. En effet, il serait compliqué pour les cantons de faire la différence entre les bâtiments dont la destruction a été ordonnée à fin septembre 2023 et les autres. Nous demandons donc sa suppression. Concernant le reste de l'art. 25c, nous soutenons les différentes demandes comprises dans la prise de position de l'USP

Géodonnées et coordination (Art. 25d)

Afin d'éviter la mise en œuvre d'une usine à gaz, il est essentiel d'adapter cet article aux conditions cadres générales. Nous soutenons donc les demandes de simplification de l'USP et de la plupart des cantons.

Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération (Art. 25g)

Par cohérence aux demandes de simplification de l'art. 25d, il est essentiel d'adapter les références à l'art. 25d et d'en supprimer certains alinéas.

Constructions et installations conformes à l'affectation de la zone agricole : conditions générales (Art. 34, al. 3)

Nous soutenons la proposition de nouvel alinéa 3 faite par l'USP de reconnaître la mise à disposition de logement pour le personnel saisonnier comme conforme à la zone agricole.

Modifications apportées aux constructions et installations érigées selon l'ancien droit (Art. 42, al. 3, let. a)

*à l'intérieur du volume bâti existant, la surface brute de plancher imputable ne peut pas être agrandie de plus de ~~60~~ **100** %. Cette valeur peut, à l'intérieur du volume **bâti**, être dépassée, dans la mesure où cela est nécessaire, dans les constructions agricoles utilisées en tant que résidence principale selon l'ancien droit, pour atteindre au total une surface brute de plancher imputable de 100 m², si la construction est entièrement équipée et s'il est garanti que l'habitation est utilisée comme résidence principale.*

L'extension mesurée de l'utilisation résidentielle à l'intérieur du volume bâti existant est particulièrement judicieuse pour les constructions agricoles régies par l'ancien droit. Une marge de manœuvre plus importante que la proposition mise en consultation est à ce titre nécessaire afin de tenir compte des nouvelles habitudes d'habitation ainsi que de l'évolution sociétale.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

CNAV
Le Directeur



Yann Huguelit

Par courriel et courrier

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)

Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord

3003 **Berne**

Paudex, le 4 octobre 2024
FD

Modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (mise en œuvre de la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT 2) et de la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables) – Réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés dans le cadre du dossier susmentionné et vous faisons part, dans le délai imparti, de notre prise de position.

1. Contexte général

Le projet mis en consultation contient les dispositions d'exécution de la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT 2) et de certaines parties de la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Il contient notamment des dispositions relatives à la stabilisation du nombre de bâtiments et de surfaces imperméabilisées en dehors des zones à bâtir, à la méthode territoriale, à l'octroi d'allègements concernant les nuisances olfactives et sonores provenant de l'agriculture, à l'amélioration des conditions d'utilisation des énergies renouvelables ainsi qu'à des mesures d'optimisation des procédures dans le domaine de l'exécution contre les constructions illégales.

La stabilisation ne doit pas empêcher l'augmentation du nombre de bâtiments en dehors de la zone à bâtir. En effet, chaque canton doit pouvoir déterminer s'il est nécessaire d'autoriser la construction de bâtiments supplémentaires hors zone à bâtir en fonction des besoins de la population, de l'économie et de l'agriculture en particulier.

S'agissant de la mise en œuvre de la deuxième révision de la LAT, le fait de prévoir un taux de croissance de 1 % du nombre de bâtiments est insuffisant. Ce taux est trop faible, il risque de figer la zone agricole et d'inciter les propriétaires à laisser à l'abandon leurs bâtiments (indépendamment du versement d'une prime à la démolition).

Par ailleurs, l'ordonnance doit mettre en œuvre la loi. Elle ne saurait donc être plus stricte que celle-ci. Or, certaines dispositions vont clairement au-delà de la loi.

2. Appréciation

a) Article 25a OAT : Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir

Selon l'article 1 al. 2 let. b quater LAT, la Confédération, les cantons et les communes soutiennent par des mesures d'aménagement les efforts qui sont entrepris notamment aux fins de stabiliser l'imperméabilisation du sol dans les zones agricoles visées à l'art. 16 qui sont exploitées toute l'année et qui ne servent pas à l'agriculture ou au tourisme.

Or, l'article 25a al. 2 OAT prévoit que cet objectif de stabilisation vaut pour les imperméabilisations du sol en dehors des zones à bâtir, à l'exception de la région d'estivage.

Cette disposition va donc clairement au-delà du texte légal, ce qui n'est pas admissible.

L'article 25a al. 2 OAT devrait donc avoir la teneur suivante : « L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 al. 2 let. b quater LAT vaut pour les imperméabilisation du sol dans les zones agricoles exploitées toute l'année et qui ne serve pas à l'agriculture ou au tourisme ».

Concernant l'article 25a al. 4 OAT, il est prévu une nouvelle restriction pour les activités touristiques qui devront être situées dans des régions à vocation touristique prépondérante, alors que le texte de la loi ne prévoit pas cette limitation. En outre, cette disposition impose aux cantons de définir des zones touristiques.

L'article 25a al. 4 OAT ne reposant sur aucune base légale, il doit être purement et simplement supprimé.

b) Article 25b OAT : Réalisation des objectifs de stabilisation

Cette disposition prévoit que « *Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas 101% des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023* ».

Comme nous l'avons déjà relevé ci-dessus, le taux de croissance de 1% est clairement insuffisant. Si le principe de séparation entre territoire constructible et non-constructible est l'un des principes fondamentaux de l'aménagement du territoire en Suisse, il ne doit pas être appliqué avec une totale rigidité, sous peine de figer les zones agricoles et d'inciter les propriétaires à laisser à l'abandon leurs bâtiments même si une prime à la démolition devait être prévue. Par ailleurs, la deuxième révision de la LAT est un contre-projet à l'initiative pour le paysage qui prévoyait un plafonnement strict. La Commission pour l'énergie et l'aménagement du territoire du Conseil des Etats (CEATE-E) estimait qu'une croissance de l'ordre de 2 % était adéquate.

Au vu de ce qui précède, un taux de croissance des bâtiments ou de la surface brute de plancher de 2 % à 5 % devrait être prévu.

En outre, l'objectif de stabilisation doit être apprécié séparément pour le nombre de bâtiment et les surfaces imperméabilisées.

Selon le texte de cette disposition, une fois cette limite de croissance atteinte, un plafonnement absolu s'applique. Selon le rapport explicatif (p. 14), le potentiel de modification admissible de 1% correspond à un peu plus de dix années de construction. Autrement dit, après 10 ans, le nombre de bâtiments et de surface imperméabilisée seraient plafonnées, ce qui n'est pas admissible. Aussi, les valeurs relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée devraient être actualisées régulièrement, tous les 15 ans par exemple, ce qui correspond à la durée de planification des zones à bâtir.

En outre, la question de la prise en compte uniquement du nombre de bâtiments et non de la surface brute de plancher se pose. En effet, afin d'assurer un maximum de souplesse, ces deux critères devraient être alternatifs et permettre la construction de bâtiments supplémentaires par rapport aux bâtiments existants même si en termes de nombre, la limite est atteinte, mais pas en termes de surface. Autrement dit, le propriétaire devrait pouvoir se voir autoriser une nouvelle construction qui respecterait principalement la limite du nombre de bâtiments ou subsidiairement la surface de plancher utile dans le canton concerné.

L'article 25b OAT devrait avoir la teneur suivante : « Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments ou de la surface brute de plancher et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas respectivement la fourchette de 102 % à 105 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023. Ces objectifs sont revus tous les 15 ans et, cas échéant, adaptés ».

c) Article 25c OAT : Valeurs déterminantes au 29 septembre 2023

Comme mentionné sous lettre b) ci-dessus, la surface brute de plancher devrait être également prise en compte. En outre, la question de la pertinence de prendre en compte la date de référence au 29 septembre 2023, date d'adoption de la révision de la LAT, se pose. En effet, d'une part, il s'agit d'une date passée. D'autre part, elle ne correspond pas au début ou à la fin d'une année civile, voire au début ou à la fin d'un semestre, ce qui va passablement compliquer la recherche de données. Aussi, même si cette date de référence figure à l'article 8d al. 1 LAT, il serait opportun de la reporter à la date d'entrée en vigueur de la deuxième révision de la LAT.

L'article 25c al. 1 OAT devrait avoir la teneur suivante : « Les valeurs relatives au nombre de bâtiments, à la surface brute de plancher et à la surface imperméabilisées à l'entrée en vigueur de la révision de la LAT du 29 septembre 2023 (date de référence) se fondent sur les données disponibles les meilleures possibles ».

S'agissant de l'article 25c al. 2 OAT, il est prévu en particulier que les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement dont la suppression a été ordonnée par une décision entrée en force à la date de référence ne sont pas inclus dans l'état des données. Selon le rapport explicatif (p. 7), il est relevé que les autres bâtiments sans droit et surfaces imperméabilisées qui n'ont pas fait l'objet d'une décision de démolition entrée en force sont comptabilisés dans l'état des données.

d) Article 25d OAT : Géodonnées et coordination

Cette disposition concerne les documents à joindre aux demandes de permis de construire pour des projets situés hors des zones à bâtir, ce qui empiète sur les compétences cantonales.

A titre de rappel, la Confédération doit se limiter à fixer les principes applicables à l'aménagement du territoire (art. 75 al. 1 Cst. féd.). En outre, les exigences prévues dans cette disposition vont générer un travail administratif disproportionné.

Partant, cet article doit être supprimé.

e) Article 32bis OAT : Regroupement des installations infrastructurelles

L'article 24bis de la LAT prévoit que les installations infrastructurelles soient regroupées.

L'art. 32bis al. 1 OAT précise le concept, mais prévoit une restriction supplémentaire en exigeant qu'elles doivent être regroupées sur des sites aussi peu sensibles que possible, ce qui est trop stricte et cadre de manière trop importante la marge de manœuvre des cantons.

Par conséquent, la teneur de l'article 32bis al. 1 OAT devrait être la suivante : « les installations infrastructurelles doivent être regroupées ou mises ensemble dans la mesure du possible et de manière appropriée. »

f) Article 32a bis OAT : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation

L'article 18a LAT pose le principe que le droit cantonal peut désigner en particulier des types déterminés de zones à bâtir dans lesquels d'autres installations solaires et assainissements énergétiques peuvent être aussi dispensés d'autorisation.

L'article 32a bis OAT mentionne à son alinéa 1 une liste de conditions beaucoup trop détaillées et restrictives (par exemple, la forme des panneaux), ce qui va à l'encontre de

l'encouragement à la pose d'installation de panneaux solaires. Cet alinéa 1 doit donc être supprimé.

Les conditions prévues à l'art. 32a bis al. 2 OAT sont d'ailleurs suffisantes et laissent une marge de manœuvre aux cantons.

Quant à l'alinéa 3 prévoyant que les cantons peuvent prévoir des conditions d'intégration plus poussées, si l'énergie solaire n'est pas limitée de manière excessive, il va à l'encontre du but de l'encouragement à l'assainissement énergétique et à la lutte contre le réchauffement climatique. Il en va de même de l'alinéa 5 qui veut supprimer la dispense d'autorisation pour des installations solaires si le projet de construction prévoit notamment de telles installations en façade et que ledit projet est de toute manière soumis à un permis de construire. Partant, les al. 3 et 5 doivent être supprimés.

g) Article 33a OAT : Zones non constructibles incluant des utilisations soumises à compensation

L'article 33a al. 1 OAT introduit une nouvelle notion, à savoir le volume total des constructions, alors que la deuxième révision de la LAT se réfère au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisées. Ce critère de volume total des constructions doit donc être supprimé.

L'article 33a al. 1 OAT devrait avoir la teneur suivante : « Les mesures de compensation doivent dans tous les cas avoir pour effet que les objectifs de stabilisation relatifs au nombre de bâtiments et de surfaces imperméabilisées soient respectés. [...] ».

L'article 33a al. 2 OAT prévoit que l'amélioration de la situation générale s'évalue sur la base d'une pesée d'intérêts. Il est mentionné que la structure du milieu bâti, la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables et de la biodiversité doivent être pris en compte. A l'heure de la pénurie de logements et de ses effets néfastes (cherté des loyers, logements précaires, etc.), il est nécessaire que la pénurie de logements soit également prise en compte.

Aussi, l'article 33a al. 2 OAT devrait avoir la teneur suivante : « L'amélioration de la situation générale s'évalue sur la base d'une pesée des intérêts complète au regard des objectifs et principes de l'aménagement du territoire, en tenant en compte en particulier de la structure du milieu bâti, de la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables, de la biodiversité et de la pénurie de logements ».

Quant à l'article 33a al. 3 OAT, cette disposition est trop restrictive en ne permettant la réalisation d'utilisations soumises à compensation que si les compensations et améliorations nécessaires ont été effectuées et subsistent. En effet, il n'est pas tenu compte de la durée de mise en œuvre des mesures de compensation et d'amélioration, ce qui pourrait bloquer des projets s'ils doivent attendre cette mise en œuvre. En outre, il n'est pas exclu que des mesures de compensation réalisées soient remplacées par d'autres mesures. Le fait d'exiger qu'elles subsistent pourrait donc impacter négativement les utilisations soumises à compensation et nuirait à la sécurité juridique.

Ainsi, l'article 33a al. 3 OAT devrait avoir la teneur suivante : « Les utilisations soumises à compensation ne peuvent être réalisées et exercées que si les compensations et améliorations nécessaires ont été autorisées. »

h) Article 38a OAT

La deuxième phrase de l'article 38a al. 5 OAT prévoit une caducité automatique pour des autorisations de construire si la construction ou l'installation hors de la zone à bâtir devenait incompatible avec le droit de la protection de l'environnement. Une telle rigidité viole la garantie de la propriété privée et crée une importante insécurité juridique pour le propriétaire.

Aussi, la deuxième phrase de l'article 38 al. 5 OAT, à savoir « *Cette autorisation devient caduque s'il y a incompatibilité avec le droit de la protection de l'environnement* » doit être supprimée.

i) Article 43 OAT

L'article 43 al. 5 OAT fixe, de manière arbitraire, un nombre de lits maximums de 100 dans le cadre d'agrandissement d'établissement hôtelier, ce qui n'est pas acceptable. Il revient à l'hôtelier de déterminer le nombre de lits qu'il souhaite mettre à disposition, dans la mesure où l'agrandissement ne crée pas un volume du bâtiment hors sol ni une surface au sol des bâtiments supérieurs à celui supprimé ailleurs. Cette limite à 100 lits doit donc être supprimée.

La deuxième phrase de l'article 43 al. 5 OAT doit donc être supprimée.

j) Articles 43b et 43c OAT : Exigences en matière de droit cantonal et délai subsidiaire et obligation de motiver

Ces deux dispositions procédurales très détaillées, ne laissant aucune marge de manœuvre aux cantons, violent les compétences cantonales. Nous rappelons qu'en matière d'aménagement du territoire, la Confédération doit se limiter à édicter des principes.

Partant, elles doivent être supprimées.

k) Absence de disposition relative au financement de la prime de démolition

Le Centre Patronal ne peut que regretter que ce projet de révision ne contienne aucune disposition relative à la participation financière de la Confédération s'agissant de la prime de démolition. En effet, l'article 5a al. 3 LAT prévoit que « *La Confédération peut allouer des contributions aux cantons pour leurs dépenses. Le Conseil fédéral règle les modalités. Il tient compte, dans ce cadre, des différences entre les cantons, en particulier du rendement de la taxe sur la plus-value.* »

Dans la mesure où cette révision de l'OAT met en œuvre la deuxième révision de la LAT, il y a lieu de prévoir des dispositions relatives au financement de cette prime de démolition.

3. Conclusions

Le Centre Patronal rejette, en l'état, ce projet de révision de l'OAT qui est notamment plus restrictif que la loi, introduit un plafonnement excessif du développement des zones non à bâtir, empiète sur les compétences cantonales et n'aborde pas le financement de la prime de démolition.



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre très haute considération.

Centre Patronal

Frédéric Dovat

DOMUS ANTIQUA HELVETICA

Domus Antiqua Helvetica | C. Weber Golder | Arbedostrasse 8 | CH-4059 Basel

Bundesamt für Raumplanung
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Basel, 2. Oktober 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien).

Stellungnahme von Domus Antiqua Helvetica

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPG 2 zu äussern.

Domus Antiqua Helvetica setzt sich für die Erhaltung und die Wertschätzung historischer Wohnbauten ein. Der Verein hat gegenwärtig gut 1600 Mitglieder, die Eigentümer historischer Wohnbauten sind. Ein Kernanliegen ist der sorgsame Umgang mit unserer Baukultur. Eine nachhaltige Klimaaussage soll immer auch auf gewachsene bauliche Strukturen und Ortsbilder Rücksicht nehmen.

Würdigung und Erwägungen

Domus Antiqua begrüsst und stützt die vorgeschlagenen neuen Artikel und Anpassungen in der VRPG grundsätzlich. Insbesondere schätzen wir die durch die neu geschaffenen und angepassten Artikel erfolgte Konkretisierung der Grundsätze für die Planung und den Bau von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, namentlich Solaranlagen, sowie weiterer Infrastrukturen. Im Bericht wird betont, dass die Energieversorgung «mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten» gesichert werden soll.¹

Mit Blick auf die Grundsätze der Strategie Baukultur und der darin angestrebten qualitativen Aufwertung unserer gebauten Umwelt von Bedeutung sind der umfangreiche 3. Abschnitt mit Artikel 32, Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen und insbesondere die wiederholten Verweise auf die in

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 19. Juni 2024, S.9.
Schweizerische Vereinigung der Eigentümer Historischer Wohnbauten | Association Suisse des Propriétaires de Demeures Historiques
Associazione Svizzera dei Proprietari di Dimore Storiche | Associaziun Svizra dals Proprietaris da Dimoras Istoricas
Domus Antiqua Helvetica | Sekretariat | Caroline Weber Golder | Arbedostr. 8 | CH-4059 Basel | Telefon 078 232 71 75 | sekretariat@domusantiqua.ch | www.domusantiqua.ch

DOMUS ANTIQUA HELVETICA

jedem Fall zu erfolgende umfassende Interessensabwägung (Art. 32d Abs. 3; Art. 32e Abs. 4; Art. 32f Abs. 3; Art. 32g Abs. 3 sowie Art. 32h Abs. 2). Im selben Sinne hervorzuheben ist ausserdem Art. 33a Abs. 2, der festhält, dass bei zu kompensierenden Nutzungen eine Verbesserung der Gesamtsituation explizit «mit Blick auf Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität» angestrebt werden und Planungs- und Bauvorhaben auf alle diese gleichberechtigten Interessen geprüft werden müssen.

Als problematisch und kontraproduktiv erachtet Domus Antiqua Helvetica allerdings Art. 32a^{bis} Abs. 1, Bst. f, der für Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen (Arbeitszonen) eine generelle Bewilligungsfreiheit vorsieht.

Durch die Bewilligungsbefreiung in Industrie- und Gewerbebezonen unterliegen fassadenmontierte Solaranlagen keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industriezonen befinden, sondern in kleinräumig zonierte Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen. Unter dem Aspekt der Verdichtung und der aufgrund der Wohnungsnot vorangetriebenen Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnzonen werden sich Industrie- Gewerbe- und Wohnzonen zunehmend verbinden bzw. verändern. Die Bewilligungsbefreiung steht in einem erstaunlichen Widerspruch zum nachfolgenden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen».² **Die mit Art. 32^{bis} Abs. 1 Ziff. f. vorgesehene Bestimmung für den Bau von Solaranlagen an Fassaden widerspricht daher grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.**

Mit der Bewilligungsbefreiung wird die Kontrolle durch besonders betroffene Dritte (Nachbarn) und beschwerdeberechtigte Verbände vollständig ausgeschaltet. Die bewährten Schutzmechanismen des Bewilligungsverfahrens werden beseitigt. Faktisch werden mit einer Art gesetzlichen Blankovollmacht die Interessen der Bauwilligen unter dem Titel des Klimaschutzes stets über die Anliegen der Baukultur gestellt. Deshalb stellt **Domus Antiqua Helvetica** folgenden

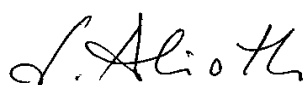
Antrag:

Art. 32^{bis} Abs. 1 f. RPV ist ersatzlos zu streichen.

Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Domus Antiqua Helvetica



Dr. Lukas Alioth
Präsident



Dr. Martin Breitenstein
Vorstandsmitglied

² Ebd. S. 21.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Versand per E-Mail in PDF-Version an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Datum 9. Oktober 2024
Kontakt Niklaus Mäder

Direktwahl 043 317 21 43
E-Mail niklaus.maeder@energie360.ch

**Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten
Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des
Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerba-
ren Energien):
Stellungnahme der Energie 360 Grad AG**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 19. Juni 2024 eröffnete Vernehmlassung zum im Titel genann-
ten Dossier und bedanken uns für die Möglichkeit, uns zu dieser Vorlage zu äussern.

Gerne möchten wir einleitend festhalten, dass wir die Ziele und Massnahmen des Bundesge-
setzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien sehr unterstützen. Wir
sind die grösste Gasversorgerin der Schweiz und befinden uns mitten in der Transformation
zu einer Versorgerin von 100% erneuerbaren Energien. Damit sind wir insbesondere von den
Regelungen zu den Solar- und Biogasanlagen in der Raumplanungsverordnung betroffen.

Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Art. 32c – Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz sowie die damit in direkter Beziehung stehenden
Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von Energie können ausserhalb
der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden
mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen, oder diese
ersetzen.

Begründung

Neben Photovoltaik-Anlagen sind solarthermische Anlagen einzubeziehen. Um Rechtssi-
cherheit zu schaffen, ist zudem auf die Kann-Formulierung zu verzichten.

Für die Energiewende ist es essenziell, dass die notwendigen Anpassungen der Stromnetzinfrastruktur für Anschlüsse von Erzeugungsanlagen gleichzeitig mit den Kraftwerken geplant und in Betrieb genommen werden können. Um die Solaranlagen auch ausserhalb der Bauzonen effizient anschliessen zu können, müssen die dafür notwendigen Bauten und Anlagen, die für den Transport der Elektrizität in beide Richtungen erforderlich sind, ebenfalls ausserhalb der Bauzonen als standortgebunden gelten.

Mit dem letzten Nebensatz werden Ersatzneubauten explizit zugelassen. Dies kann z. B. wichtig sein, wenn ein Treibhaus durch eines mit Solarmodulen ersetzt werden soll. Der Ersatz von bewilligten Witterungsschutzmassnahmen wie z. B. Folientunnels, Hagelschutznetze oder bei Gewächshäusern soll ermöglicht werden, sofern die ursprüngliche Funktion der bewilligten Baute oder Anlage durch das neue System inkl. PV gewährleistet ist. Es gibt integrale PV-Systeme die mehrere Funktionen gleichzeitig erfüllen. Somit würden Agri-PV-Systeme mit z. B. Hagelschutzfunktion automatisch standortgebunden sein.

²Besteht für die Anlagen und Bauten eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer jährlichen Produktion von 5 GWh.

Begründung: Anlagen gelten ab 5 GWh als Anlagen mit einem erheblichen Energiepotenzial und werden in den regionalen und kantonalen Energierichtplänen aufgeführt. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern, sollen Solaranlagen mit einer jährlichen Produktion bis 5 GWh von der Planungspflicht befreit sein.

Leitfaden Agri-Photovoltaik

Wir empfehlen die Erarbeitung eines nationalen Leitfadens zu Agri-Photovoltaik, unter Einbezug von BFE, ARE, BLW, Bauernverband, VSE, Swissolar und ggf. weiteren betroffenen Organisationen.

Begründung: Aktuell besteht grosse Unsicherheit in Bereich Agri-Photovoltaik. Mit einem Leitfaden kann dieser entgegengehalten werden.

Art. 32d – Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

¹Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24ter RPG. Darunter fallen auch Anlagen, die schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden.

Begründung: Im Interesse der Rechtssicherheit sind schwimmende Anlagen weiterhin zu erwähnen.

²Besteht für die Anlagen und Bauten eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer jährlichen Produktion von 5 GWh.

Begründung: Anlagen gelten ab 5 GWh als Anlagen mit einem erheblichen Energiepotenzial und werden ab dieser Grösse in den regionalen und kantonalen Energierichtplänen aufgeführt. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern, sollen Solaranlagen mit einer jährlichen Produktion bis 5 GWh von der Planungspflicht befreit sein.

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.

Begründung

Auf die Anforderung einer «umfassenden» Interessenabwägung ist zu verzichten, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und die Hürden in Bewilligungsverfahren für notwendige Infrastrukturanlagen nicht unnötig hoch anzusetzen.

Damit der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt erfolgen und die Versorgungssicherheit gestärkt werden kann, soll bei der Interessenabwägung die Begründungslast anders verteilt werden. Damit kann sich der Projektant für die Interessenabwägung eher knapphalten, während allfälligen Einsprechern sowie Behörden die Aufgabe zukommt, die massgebenden öffentlichen und allenfalls privaten Interessen darzulegen, die gegen eine Ausnahmegewilligung sprechen können.

Art. 32d bis (neu) – Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Solaranlagen

¹Ist eine Solaranlage von der Baubewilligung ausgenommen, weil sie genügend angepasst ist (Art. 18a RPG), oder wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage bejaht (Art. 24ter RPG), so gilt dies auch für die Bauten und Anlagen, welche für die Ableitung der produzierten Energie aus Solaranlagen benötigt werden.

²Für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen, welche für die Verteilung und Fortleitung elektrischer Energie benötigt werden, wird, soweit sich diese in die Landschaft einordnen, die Standortgebundenheit vermutet.

Begründung: In den vergangenen Jahren wurde die Bewilligungsfähigkeit (Standortgebundenheit) von PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone verbessert, jedoch nicht für die dazu notwendige Netzinfrastruktur und somit auch nicht für die zu der für die Ableitung der produzierten Energie dringend benötigten Trafostationen. Diese Anlagen sind jedoch ein zwingender Bestandteil des PV-Projektes – entsprechend müssen hier die gleichen Bedingungen gelten. Dadurch kann der Projektierungs- und Bewilligungsaufwand gesenkt und die freiwerdenden Ressourcen in die Bearbeitung weiterer Projekte gesteckt werden.

Art. 32e – Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse ~~können~~ sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden ~~sein~~, wenn:

[a. unverändert]

b. ein Anschluss an das für die Zu- und Wegleitung erforderliche Gasnetz besteht bzw. mit angemessenem Aufwand ein solcher Anschluss erstellt werden kann ~~eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und bei Strom produzierenden Anlagen eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und~~

[Rest unverändert]

Begründung: Die Standortgebundenheit wird weiter gefasst und die Rechtssicherheit wird erhöht, indem auf eine «Kann-Formulierung» verzichtet wird.

^{1bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie gastechnischen Anlagen, welche für die Zu- und Wegleitung der elektrischen Energie und der gewonnenen Gase aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.

Begründung: Damit der produzierte Strom bzw. das Gas aus Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzone abtransportiert werden kann, müssen die entsprechenden Leitungen als standortgebunden gelten (siehe auch Begründung zu Antrag betreffend Art. 32c Abs. 1).

Art. 32e – Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.

Begründung: Es wird auf die Begründung zum Antrag betreffend Art. 32d Abs. 3 (Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen) verwiesen.

Art. 32f – Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die am Ort der Produktion gemäss Art. 16 EnG liegen an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind.

Begründung

Der Begriff «anschiessen» führt zu Umsetzungsfragen. Die Bestimmung sollte sich am bestehenden Begriff «Ort der Produktion» gemäss Art. 16 EnG orientieren.

Die Vorgabe, bereits eine Erschliessung des Abtransports zu verlangen, ist einschränkend und gesetzlich so nicht explizit vorgesehen. Zusätzlich soll auch eine zusätzliche verhältnismässige Erschliessung des Abtransports erlaubt sein.

^{1bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie gastechnischen Anlagen, welche für die Zu- und Wegleitung der elektrischen Energie und der gewonnenen Gase aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.

Begründung: Damit der produzierte Strom bzw. das Gas abtransportiert werden kann, müssen die entsprechenden Leitungen als standortgebunden gelten (siehe auch Begründung zu Antrag betreffend Art. 32c Abs. 1).

² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlagen zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung bedürfen nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 5 000 m² Boden beanspruchen.

Begründung: Die meisten in Betracht fallenden Kraftwerke bestehen bereits. Für diese ist die vorgesehene Koordinationspflicht nicht sinnvoll.

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Anlage zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.

Begründung: Es wird auf die Begründung zum Antrag betreffend Art. 32d Abs. 3 (Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen) verwiesen.

Abschliessend bedanken wir uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und stehen für Rückfragen oder eine Besprechung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Rainer Schöne
Bereichsleiter Markt & Kund*innen
Mitglied der Geschäftsleitung

Micha Reichert
Leiter Regulatory & Transformation



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

Per E-Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: UM
Sachbearbeiter/in: UM
Bern, 9. Oktober 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit elektronischer Mitteilung vom 19. Juni 2024 haben Sie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) im Rahmen der Vernehmlassung zu einer Änderung der Raumplanungsverordnung zur Stellungnahme eingeladen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die vorliegende Änderung der Raumplanungsverordnung dient der Umsetzung der Änderung vom 29. September 2023 des RPG (RPG 2) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bezüglich RPG 2 dient die Revision vor allem der detaillierten Regelung der folgenden neuen gesetzlichen Vorgaben: Stabilisierungsziel gemäss RPG Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} (Art. 25a-g E-RPV), Gebietsansatz gemäss RPG Art. 8c und 18^{bis} (Art. 33a E-RPV), Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone gemäss RPG Art. 16 Abs. 4 und 5 (Art. 38a E-RPV) sowie illegales Bauen gemäss RPG Art. 25 Abs. 3-5 (Art. 43b und c E-RPV). Bezüglich des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderungen von RPG Art. 16a, 18a, 24^{ter}, 24^{quater}) geht es um die Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 32a, 32a^{bis}, 32c-f E-RPV).

Gemäss ihrem generellen Beratungsauftrag (Art. 25 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, NHV) und gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Bst. e des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG) nehmen die Kommissionen auf der Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen zum Entwurf (Vernehmlassungsentwurf, E-RPV) wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Vor dem Hintergrund des Natur- und Heimatschutzes und des verfassungsmässigen Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet begrüssen die Kommissionen die vom Gesetzgeber neu festgelegte Bestrebung der Stabilisierung der Zahl der Gebäude und der Bodenversiegelung. Sie äussern sich nicht im Detail zu den vorliegenden Umsetzungsvorschlägen auf Verordnungsstufe, plädieren aber für eine konsequente und praktikable Ausgestaltung des Vollzugs zur tatsächlichen Erreichung des Stabilisierungsziels. Vor dem gleichen Hintergrund sind die Kommissionen beunruhigt über die verschiedenen neu im RPG eingeführten (oder in der parlamentarischen Beratung stehenden) Ausnahmebestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen, die dazu geeignet sind, in Konflikt mit dem Stabilisierungsziel zu treten. Sie weisen darauf hin, dass gemäss Art. 24 RPG Bewilligungen für Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen nur erteilt werden dürfen, wenn «keine überwiegenden Interessen entgegenstehen». Unter den zu berücksichtigenden Interessen befinden sich auch die Ansprüche des Natur- und Heimatschutzes und insbesondere auch die Schutzinteressen von Objekten der Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG (BLN, ISOS, IVS).

Einzelne Bestimmungen

Art. 32^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen

Der Verordnungsentwurf präzisiert den ersten Satz von Art. 24^{bis} Abs. 1 RPG (Fassung vom 29. September 2023) und legt dabei fest, dass Bündelungen und Zusammenlegungen von Infrastrukturanlagen «*an möglichst unempfindlichen Standorten*» vorzusehen sind. Die Kommissionen begrüssen diese Anordnung ausdrücklich. Möglicherweise war im Erläuterungsbericht in einer Fussnote eine Aussage zu den «möglichst unempfindlichen Standorten» vorgesehen, der Text in der Fussnote fehlt jedoch. Die Kommissionen regen an zu prüfen, ob der hier verwendete Ausdruck der «möglichst unempfindlichen Standorte» und der neu im RPG (Art. 24^{ter} und Art. 24^{quater}) eingeführte und an anderen Stellen im E-RPV verwendete Begriff der «wenig empfindlichen Gebiete» vereinheitlicht werden sollte, da damit vermutlich dasselbe gemeint ist. Zu den «wenig empfindlichen Gebieten» äussert sich die vorliegende Stellungnahme weiter unten.

Der Erläuterungsbericht erwähnt Inventarobjekte nach NHG als Beispiel, wo explizit keine Verlegung oder Bündelung stattfinden sollte. Die Eignung eines Standorts zur Bündelung sei «*danach zu beurteilen, wie stark Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität beeinträchtigt werden*». Die Kommissionen sind mit diesen Aussagen vollumfänglich einverstanden.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Der vorgeschlagene Verordnungsartikel präzisiert Art. 18a Abs. 1 RPG Fassung vom 29. September 2023) und legt fest, unter welchen Bedingungen Solaranlagen an Fassaden in Bau- und Landwirtschaftszonen als genügend angepasst gelten und somit keiner Baubewilligung nach Art. 22 Abs. 1 RPG bedürfen. Er schliesst an den bestehenden Art. 32a RPV an, in dem es um bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern geht. Den Kommissionen ist bewusst, dass Solaranlagen auf «*Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung*» gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG stets einer Baubewilligung bedürfen und dass gemäss Art. 32b RPV mit diesen Kulturdenkmälern auch «*Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A*» gemeint sind. Sie begrüssen diese Bestimmung in der geltenden RPV ausdrücklich und erwarten deren Beibehaltung.

Die Gebäudefassade ist derjenige Gebäudeteil, der die alltägliche Wirkung jedes Gebäudes am stärksten prägt, dessen Wahrnehmung wesentlich beeinflusst und sich massgeblich auf seine Umgebung und ein Ortsbild auswirkt. Veränderungen an der Fassade können den Eigenwert eines Gebäudes steigern oder schmälern. Da jedes Gebäude in einem räumlichen Kontext steht, wirkt sich seine Gestaltung unmittelbar auf seine Umgebung und auf das Ortsbild aus. Daher müssen die Anforderungen an Solaranlagen an Fassaden mindestens so streng sein wie bei Solaranlagen auf Dächern. Um eine Beeinträchtigung von Bauten und deren Umgebungen zu vermeiden, sollten Solaranlagen an Fassaden

sorgfältig geplant, gestaltet und umgesetzt wurden. Die Bst. a-d von Abs. 1 wie auch der Abs. 2 von Art. 32a^{bis} E-RPV beziehen sich auf das Einzelgebäude, an welches eine Solaranlage angebracht wird, und lassen die Umgebung des betreffenden Gebäudes ausser Betracht. Die Kommissionen beantragen, der Fassadengestaltung des Einzelgebäudes wie auch der Wirkung der Fassaden auf die Umgebung und auf das Ortsbild zusätzlich Rechnung zu tragen, damit Solaranlagen an Fassaden als genügend angepasst betrachtet werden können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass innerhalb der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung Ortsbildteile mit Erhaltungsziel B und Erhaltungsziel a nicht als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten. Erhaltungsziel B (Erhalten der Struktur) bedeutet, «*die Anordnung und die Gestalt der Bauten und Freiräume zu bewahren und die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale integral zu erhalten*» (Art. 9 Abs. 4 Bst. b der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz VISOS).

Bst. e schlägt vor, dass Solaranlagen an Fassaden als genügend angepasst gelten, wenn sie «*im Geltungsbereich von gebietsbezogenen [...] kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden*» liegen und diesen entsprechen. Die Kommissionen begrüssen diese Regelung im Grundsatz und unterstreicht die Wichtigkeit von ortsspezifischen Solarplanungen. Solche Planungen erachtet sie als wichtige Entscheidungsgrundlage für Solaranlagen sowohl auf Dächern wie auch an Fassaden.

Bst. f von Abs. 1 will festlegen, dass innerhalb von Arbeitszonen ausnahmslos alle Solaranlagen an Fassaden als genügend angepasst gelten. Die Kommissionen erachten diese Pauschalisierung als unsachgemäss, denn unter die Kategorie «Arbeitszonen» des Bundes können in den einzelnen Kantonen und Gemeinden sehr unterschiedliche Zonentypen und Siedlungsteile fallen, darunter auch Gebiete mit hohem Ortsbildwert (teils auch mit ISOS-Erhaltungsziel B oder sogar A). Es ist darum ihrer Ansicht nach verfehlt, Arbeitszonen generell als «vergleichsweise wenig empfindlich» zu bezeichnen, wie es der Erläuterungsbericht macht. Arbeitszonen mischen sich zudem im Siedlungsraum mitunter kleinräumig und mosaikartig mit anderen Zonentypen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich Bauten innerhalb von Arbeitszonen nicht auch auf ihre Umgebung bzw. auf Ortsbildteile mit hohem Eigenwert auswirken. Und schliesslich verändert sich die Nutzungsart und damit auch die Zonenzuteilung von Arbeitszonen infolge wirtschaftlicher oder städtebaulicher Entwicklungen immer mehr (z.B. Umnutzung von Gewerbebauten zu Wohnungen oder öffentlichen Zwecken). Eine pauschale Bescheinigung der Angepasstheit in bestimmten Zonen entspricht in der Meinung der Kommissionen auch nicht dem Zweck des Verordnungsartikels, der festlegen sollte, welche Eigenschaften eine fassadenmontierte Solaranlage haben muss, um als genügend angepasst zu gelten. Der vorgeschlagene Bst. f passt sodann nicht zu den anderen Bst. des Absatzes, die allesamt auf qualitative Merkmale zielen. Konsequenterweise findet sich im «Schwester»-Art. 32a RPV zu den Solaranlagen auf Dächern denn auch keine vergleichbare Pauschal-Aussage für einzelne Zonentypen. Die Kommissionen beantragen, den Bst. f ersatzlos zu streichen.

Antrag

Die ENHK und EKD beantragen, Art. 32a^{bis} E-RPV wie folgt zu ändern (ergänzen / streichen):

¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie den Eigenwert der Baute nicht wesentlich schmälern, die Umgebung nicht dominieren und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

...

~~f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone.~~

Art. 32c Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Die Änderung des Artikels besteht einzig in der Abtrennung der Bestimmungen zu den freistehenden Solaranlagen, die neu im RPG (Art. 24^{ter}) enthalten sind, und der entsprechenden Anpassung der Sachüberschrift. Die Kommission unterstreichen den Wortlaut «können standortgebunden sein», der aussagt, dass insbesondere in Schutzgebieten die Bewilligungsbehörden auch zu einem anderen Ergebnis gelangen können. Sie verweisen hierzu auf den Erläuterungsbericht vom September 2021 zur Revision der Raumplanungsverordnung (Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen), der folgendes festhält, was nach wie vor gültig ist: «*«Können ... insbesondere dann standortgebunden (Art. 24 Bst. a RPG) sein» bedeutet, dass die umfassende Interessenabwägung (Bst. b von Art. 24 RPG) vorbehalten bleibt. Im Rahmen dieser Interessenabwägung muss praxisgemäss auch dann eine Bewilligung verweigert werden, wenn ein Vorhaben gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstösst, beispielsweise betreffend Gewässerschutz oder Natur- und Heimatschutz.»*

Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Der erste Absatz des Artikels 32d im E-RPV verweist auf den Art. 24^{ter} RPG, der die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen regelt. In diesem neuen Artikel (wie auch im Art. 24^{quater}) erscheint der Begriff der «wenig empfindlichen Gebiete» zum ersten Mal im RPG, nachdem er vorher auf Verordnungsebene erstmals in Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV (in Kraft seit 1. Juli 2022) verwendet worden war.

Gemäss dem Verständnis der Kommission sollte dieser Begriff bei dieser Gelegenheit für die freistehenden Solaranlagen ausserhalb der Bauzone im Verordnungstext (oder wenigstens in den Erläuterungen hierzu) genauer konkretisiert werden. Der Erläuterungsbericht vom April 2022 zur Revision der Raumplanungsverordnung (Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen) hatte zum Begriff «in wenig empfindlichen Gebieten» in Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV festgehalten: «*Solche Gebiete können angrenzend an Bauzonen sein, oder auf Restflächen spezieller Nichtbauzonen liegen (Speziallandwirtschaftszonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG, Spezialzonen für Abwasserreinigungsanlagen usw.) bzw. an solche Zonen angrenzen. Allein der Umstand, dass für ein Gebiet keine speziellen Schutzbestimmungen gelten, reicht demnach nicht aus, um es als wenig empfindlich im Sinn dieser Bestimmung anzusehen.»* Daraus ist zu schliessen, dass selbst bei fehlenden Schutzzonen bzw. ohne vorhandene Inventarobjekte ein empfindliches Gebiet vorliegen kann. Jedenfalls ist demnach eine Standortgebundenheit der betreffenden Anlagen in einem BLN-Perimeter oder angrenzend an ein ISOS-Objekt ausgeschlossen. Aus der Entstehungsgeschichte zum am 29. September 2023 beschlossenen Art. 24^{ter} RPG ergibt sich kein Hinweis, dass der Gesetzgeber von diesem Verständnis grundlegend hat abweichen wollen. Eine Präzisierung des Begriffs der «wenig empfindlichen Gebiete» in diesem Sinne ist daher für freistehende Solaranlagen in den Verordnungstext von Art. 32d E-RPV (oder wenigstens in den Erläuterungen hierzu) aufzunehmen.

Die Kommission erwartet weiter, dass im Wortlaut in Art. 32d E-RPV explizit festgehalten wird, dass nicht nur für die freistehenden Solaranlagen ausserhalb der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) (siehe Art. 24^{ter} Abs. 1 RPG), sondern auch für die freistehenden Solaranlagen innerhalb der LN (Bestimmung zur Agri-Photovoltaik, Art. 24^{ter} Abs. 2 RPG) für die Standortgebundenheit erforderlich ist, dass die Anlagen «in wenig empfindlichen» Gebieten errichtet werden. In der jetzt geltenden Bestimmung Agri-PV-Bestimmung in Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV wird das so verlangt. Aus den Gesetzesmaterialien zu Art. 24^{ter} RPG ergibt sich nirgends, dass der Gesetzgeber bei Agri-PV-Anlagen neu auf dieses Erfordernis hat verzichten wollen. Es gibt auch keinen sachlichen Grund, weshalb dieses Erfordernis nur für die Anlagen ausserhalb der LN gelten sollte. Es darf vermutet werden, dass dieses Erfordernis in Art. 24^{ter} Abs. 2 RPG vergessen wurde. Jedenfalls führt auch der Erläuterungsbericht zur vorliegenden Vernehmlassung auf Seite 22 aus, dass was bisher in Absatz 1 von Art. 32c RPV geregelt war, nun in Zukunft Art. 24^{ter} RPG regelt. Zumindest scheint auch der Verordnungsgeber davon auszugehen, dass man für Agri-PV-Anlagen nicht auf das Erfordernis der «wenig empfindlichen Gebiete» verzichten wollte. Dies sollte im Verordnungstext explizit zum Ausdruck kommen.

Anträge

Die ENHK und die EKD beantragen, Art. 32d E-RPV wie folgt zu ändern (ergänzen):

¹ Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG und setzt ein wenig empfindliches Gebiet voraus.

Die ENHK und die EKD beantragen, dass der Begriff der «wenig empfindlichen Gebiete» gemäss Art. 24^{ter} RPG (beschlossen am 29. September 2023) und Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV (in Kraft seit 1. Juli 2022) in der RPV (z.B. in Art. 32d E-RPV) oder wenigstens in deren Erläuterungen konkretisiert wird.

Die Kommissionen begrüssen ausdrücklich die in Abs. 3 festgesetzte umfassende Interessenabwägung für «freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen». Für entsprechende Anlagen innerhalb von Bundesinventarobjekten gemäss Art. 5 NHG gilt aufgrund von Art. 6 NHG eine eingeschränkte (bzw. zweistufige) Interessenabwägung.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Zum Begriff der «wenig empfindlichen Gebiete» im Abs. 1 Bst. a siehe die obigen Bemerkungen zu Art. 32d. Bezüglich der Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse hält der Erläuterungsbericht der vorliegenden Verordnungsänderung auf S. 23 fest, dass «*beispielsweise Fruchtfolgeflächen und Schutzgebiete jeglicher Art*» sicher als empfindliche Gebiete gelten. Wenig empfindliche Gebiete im Hinblick auf Biomasseanlagen sind nicht zwingendermassen identisch mit wenig empfindlichen Gebieten für freistehende Solaranlagen. Daher wäre aus der Sicht der Kommissionen auch bezüglich der Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse eine Konkretisierung des Begriffs der «wenig empfindlichen Gebiete» wünschenswert. Da der Erläuterungsbericht immerhin Hinweise zur Konkretisierung gibt, verzichten die Kommissionen auf einen Antrag.

Abs. 2 legt fest, wann die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte von Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein kann. Da es sich um Lager für die in Abs. 1 beschriebenen Anlagen handelt, erwarten die Kommissionen, dass für die Lager die gleichen Bedingungen gelten wie für die Biomasseanlagen selber. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 24^{quater} RPG, welcher generell in Abs. 2 für Anlagen in seinem Anwendungsbereich voraussetzt, dass der Standort in «wenig empfindlichen Gebieten» oder in «bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten» liegen muss.

Das bedeutet, dass nur «wenig empfindliche Gebiete» (oder allenfalls «vorbelastete Gebiete») für solche Lager in Frage kommen dürfen. Die Bezeichnung «Zwischenlager» darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die betreffenden Standorte permanent benützt werden dürften und dass es sich – angesichts der in Abs. 3 genannten Zahl von 45 000 Tonnen pro Jahr – um beträchtliche Flächen handeln dürfte. Der Ausschluss von empfindlichen Gebieten drängt sich für die Kommissionen umso mehr auf, als die im Entwurf verwendeten Begriffe «*nachgewiesene Bedürfnisse*» und «*wesentlich vorteilhafter [...] als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen*» wenig griffig sind.

Antrag

Die ENHK und die EKD beantragen, Art. 32e E-RPV wie folgt zu ändern (ergänzen):

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager in wenig empfindlichen Gebieten ebenfalls standortgebunden sein.

Die Kommissionen begrüssen ausdrücklich die Notwendigkeit einer umfassenden Interessenabwägung im Abs. 4, die auf jeden Fall beizubehalten ist. Für Anlagen innerhalb von Inventarobjekten gemäss Art. 5 NHG gilt dabei aufgrund von Art. 6 NHG eine eingeschränkte (bzw. zweistufige) Interessenabwägung.

Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Zum Begriff der «wenig empfindlichen Gebiete» im Abs. 1 Bst. a siehe die obigen Bemerkungen zu den Art. 32d und 32e. Auch hier erachten die Kommissionen eine Präzisierung der «wenig empfindlichen Gebiete» (nicht zwingendermassen identisch wie bei anderen Energieanlagen) als sinnvoll. Diese Präzisierung könnte im Verordnungstext oder allenfalls auch in den Erläuterungen hierzu erfolgen.

Die Kommissionen begrüssen ausdrücklich die Notwendigkeit einer umfassenden Interessenabwägung im Abs. 3, die auf jeden Fall beizubehalten ist. Für Anlagen innerhalb von Inventarobjekten gemäss Art. 5 NHG gilt dabei aufgrund von Art. 6 NHG eine eingeschränkte (bzw. zweistufige) Interessenabwägung.

Art. 32g Thermische Netze

Die Kommissionen begrüssen ausdrücklich die Notwendigkeit einer umfassenden Interessenabwägung im Abs. 2, die auf jeden Fall beizubehalten ist, sowie den Verweis in den Erläuterungen auf Schutzgebiete und Fruchtfolgeflächen, die in der Interessenabwägung gegen Wärmeleitungen ausserhalb der Bauzonen sprechen können (S. 25).

Art. 32h Mobilfunkanlagen

Die Kommissionen begrüssen ausdrücklich die Notwendigkeit einer umfassenden Interessenabwägung im Abs. 2, die auf jeden Fall beizubehalten ist. Für Anlagen innerhalb von Inventarobjekten gemäss Art. 5 NHG gilt dabei aufgrund von Art. 6 NHG eine eingeschränkte (bzw. zweistufige) Interessenabwägung.

Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Dieser Artikel widmet sich als einziger der Konkretisierung der Anforderungen für die Ausscheidung von Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen gemäss Art. 18^{bis} RPG. Die Erfordernisse für die Bezeichnung von Gebieten im Richtplan, in denen solche Zonen zulässig sind, sollen gänzlich in einer Ergänzung des «Leitfadens Richtplanung» des ARE geregelt werden.

Die Kommissionen weisen darauf hin, dass die Schutzinteressen von Objekten der Inventare gemäss Art. 5 NHG (BLN, ISOS, IVS) bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen sind. Sie spielen vor allem eine Rolle, wenn es um die Festlegung von Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen geht und wenn innerhalb dieser Zonen die Teilgebiete für Mehrnutzungen, Kompensationen und Aufwertungen bestimmt werden. Schutzperimeter eignen sich a priori für Kompensationen und Aufwertungen, während Mehrnutzungen sich nach den weiterhin geltenden Vorgaben von Art. 6 NHG zu richten hätten.

Art. 39 Landschaftsprägende Bauten

Die Kommissionen begrüssen, dass bei einer Änderung der Nutzung bestehender, als landschaftsprägend geschützter Bauten nebst der äusseren Erscheinung und der baulichen Grundstruktur neu auch die Umgebung der Bauten in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben muss. Damit wird nicht nur eine inhaltliche Anpassung an den geänderten Bst. b in Art. 24d Abs. 3 RPG erreicht, sondern der Verordnungsgeber unterstreicht auch die Tatsache, dass Gebäude und ihre Umgebung zueinander traditionellerweise in enger Wechselwirkung stehen.

Zu den übrigen Teilen der Verordnungsänderung haben die Kommissionen keine Bemerkungen.

Die Kommissionen danken für die ihnen gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und wünschen über die Weiterentwicklung der Vorlage orientiert zu werden.

Freundliche Grüsse

**Eidgenössische Natur- und
Heimatschutzkommission**

Stefan Kölliker
Präsident

Marcus Ulber
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

**Eidgenössische Kommission für
Denkmalpflege**

Dr. Stefan Wülfert
Präsident

Irene Bruneau
Sekretärin

Kopie:

- BAFU, Direktionsbereich Politik
- BAK, Sektion Baukultur

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

per E-Mail (.docx+.pdf) an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 8. Oktober 2024

persönliche Tel-Nr. und E-Mail-Adresse eingeben

Teilrevision der Raumplanungsverordnung: Vernehmlassungsantwort von EspaceSuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben EspaceSuisse eingeladen, zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) Stellung zu nehmen. Als Raumplanungsverband, dem sämtliche Kantone, gut die Hälfte der Schweizer Städte und Gemeinden sowie zahlreiche weitere Akteure der Raumplanung angehören, nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr, uns zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu äussern.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzone haben sich über die Jahre zu einem unübersichtlichen Regelwerk entwickelt. Selbst für Fachleute ist es heute schwer, die Übersicht über die vielen Bestimmungen zu wahren. Eine Vielzahl von Ausnahmebestimmungen hat über die Jahre den verfassungsmässigen Grundsatz, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen, immer mehr durchlöchert. Gerade angesichts der aktuellen Herausforderungen wie Klimawandel und Biodiversitätskrise ist diesem Grundsatz und damit auch dem Natur- und Landschaftsschutz ein grösseres Gewicht beizumessen. Dazu kann das neu eingeführte Stabilisierungsziel beitragen, welches einen veritablen Paradigmenwechsel darstellt, auch wenn diverse neue Ausnahmen das eigentliche Ziel auszuhöhlen drohen. Viele Bestimmungen bedürfen trotz (oder gerade wegen) der Diskussion im Parlament noch einer weiteren Klärung oder Auslegung. Die neuen oder geänderten Verordnungsbestimmungen tragen grundsätzlich zu dieser erwarteten Klärung bei. In der vorliegenden Stellungnahme legt EspaceSuisse im Sinne der bisherigen Begleitung der Teilrevision RPG 2 ein Augenmerk darauf, dass die Änderungen der RPV den verfassungsmässigen Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet nicht noch weiter schwächen. Denn auch in Bezug auf die RPV gilt: Eine weitere Lockerung des Trennungsgrundsatzes würde aus Sicht von EspaceSuisse für die schweizerische Raumplanung ein schwerer Rückschlag bedeuten und auch die mit RPG 1 angestrebte Innenentwicklung und Verdichtung in Frage stellen.

Es zeigt sich bei den vorliegend vorgeschlagenen Änderungen erneut – und jetzt noch deutlicher –, dass die Kantone bei der Umsetzung der Teilrevision RPG 2 ausserordentlich gefordert sind. Sie, aber

auch alle anderen Akteure der Raumplanung, müssen dafür die zur Umsetzung notwendigen finanziellen, aber auch die personellen Ressourcen bereitstellen. Ansonsten werden die in weiten Teilen unklaren Gesetzesbestimmungen zu erheblichen Vollzugsdefiziten führen. Wo möglich sollen die Kantone vor zusätzlichen Aufgaben verschont bleiben.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung

Abs. 1 – 3: Die vorgeschlagene Bestimmung dient gemäss Erläuterungen des ARE der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.492 von Nationalrat Bregy («Vision und Strategie zu den Grundlagen der Raum- und Infrastrukturentwicklung. Dem Parlament verbindlich vorlegen!»). Ziel der parlamentarischen Initiative ist es, den Einbezug der Bundesversammlung bei der Erarbeitung und Anpassung von Sachplänen im Sinne von Artikel 13 RPG zu stärken. Dass sich dieser Einbezug ausschliesslich auf wichtige strategische Elemente dieser Pläne beschränkt, d. h. auf die sogenannten Konzept- und Programmteile, ist zu befürworten. Ein Einbezug der Bundesversammlung ist bei konkreten Festlegungen, in Objektteilen und Objektblättern nicht stufengerecht und würde zu Verzögerungen des ohnehin schon zeitaufwändigen Verfahrens führen.

Antrag / Bemerkungen:

Beschränkung des Einbezugs des Parlaments auf die strategischen Elemente der Sachpläne beibehalten.

Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

Abs. 1: Die Definition des Gebäudebegriffs nach Artikel 2 Buchstabe b VGWR («auf Dauer angelegter, mit einem Dach versehener, mit dem Boden fest verbundener Bau, der Personen aufnehmen kann und Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur, des Sports oder jeglicher anderer menschlicher Tätigkeit dient; [...]») ist zielführend. Es wird begrüsst, dass eine bestehende Definition verwendet und kein neuer Gebäudebegriff geschaffen wird. Eine weitere Unterteilung des Begriffs an dieser Stelle ist nicht nötig.

Abs. 2: Absatz 2 legt fest, wo das Stabilisierungsziel für die Bodenversiegelung gilt. Ausdrücklich ausgeschlossen vom örtlichen Geltungsbereich ist das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung. Der festgelegte Anwendungsbereich (Gebiet ausserhalb der Bauzonen minus Sömmerungsgebiet) wird ausdrücklich begrüsst. Damit wird den Anliegen des Gesetzgebers Rechnung getragen. Dass er gemäss gesetzlichem Wortlaut die Flächen ausserhalb der bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Art 16 RPG vom Anwendungsbereich ausgeschlossen hat, kann mit Blick auf das Stabilisierungsziel nur damit erklärt werden, dass er das Sömmerungsgebiet negativ umschreiben wollte. Anderweitige Absichten sind der parlamentarischen Debatte nicht zu entnehmen. Näher zu prüfen ist in der Verordnung, ob auch der Wald und die Gewässer vom Anwendungsbereich des Stabilisierungsziels ausgenommen werden können. Sowohl im Wald auch als im Bereich von Gewässern gelten bereits hohe Hürden, weshalb diese Flächen einen substanziell kleinen Anteil an der Gesamtversiegelung ausmachen (wie z.B. Ausnahmegewilligungen für Rodungen). Zudem müssten weitere Ämter in das Monitoring eingebunden werden, da die Bewilligungskompetenzen und damit die Datengrundlagen unterschiedlich verteilt sind.

Abs. 3: Der Begriff der Bodenversiegelung in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG 2023 ist klärungsbedürftig. Die vorgeschlagene Definition von versiegelten Böden ist nachvollziehbar, schliesst

jedoch zahlreiche Anlagen und Einrichtungen vom Ziel der Stabilisierung aus, die zwar durchlässig sind, aber dennoch die zahlreichen Ökosystemleistungen natürlicher Böden stark beeinträchtigen (nackte abgetragene Böden, mit Allmend stabilisierte Böden). Diese auf die Wasserwirtschaft ausgerichtete Definition dürfte nicht dem Geist der Landschaftsinitiative entsprechen, zu der die Teilrevision RPG 2 einen indirekten Gegenvorschlag darstellt. Zudem scheint es wenig sinnvoll, konkrete Beispiele im Verordnungstext zu nennen. Allenfalls könnten Beläge beispielhaft im erläuternden Bericht des ARE aufgeführt werden.

Abs. 4: Die Definition von «zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingten» Bauten und Anlagen ist schwierig. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung zu reinen Freizeitaktivitäten bzw. den dafür bedingten Bauten und Anlagen. Es ist zu verhindern, dass es zu einem kantonalen Wildwuchs an verschiedenen Definitionen kommt. In diesem Sinne wird eine Klärung in der RPV begrüsst. Dass die Kantone «Gebiete mit schwergewichtig touristischer Nutzung» im kantonalen Richtplan festlegen müssen und diese Inhalte vom Bund genehmigt werden, ist nachvollziehbar. Die Anforderungen an die entsprechenden Inhalte müssen in der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung konkretisiert werden. Der Leitfaden soll zweckmässigerweise Randbedingungen definieren, nach welchen Kriterien solche touristischen Gebiete festgelegt werden können. Alternativ könnte auf die Gebietsausscheidung verzichtet werden, wenn die Kantone in ihren Richtplänen als genehmigungspflichtigen Inhalt festlegen müssen, welche Nutzungen in ihrem Kanton zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. Auch bei dieser Variante setzt der Bund Leitplanken in der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Antrag / Bemerkungen:

- Absatz 1 wird begrüsst.
- Der in Absatz 2 festgelegte Anwendungsbereich (Gebiet ausserhalb der Bauzonen minus Sömmerungsgebiet) wird begrüsst. Näher zu prüfen ist, ob der Wald und die Gewässer vom Anwendungsbereich des Stabilisierungsziels ausgenommen werden können.
- Absatz 3: Die Definition soll breiter gefasst werden, damit auch künstlich bebaute Böden eingeschlossen sind. Auf die Nennung von konkreten Beispielen im Verordnungstext ist zu verzichten.
- Absatz 4 wird begrüsst. Alternative: Kantone legen in ihren Richtplänen als genehmigungspflichtigen Inhalt fest, welche Nutzungen in ihrem Kanton zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind.

Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele

Die Landschaftsinitiative hat eine Plafonierung der Gebäude und versiegelten Flächen gefordert. Das Parlament hat sich in seinem Gegenvorschlag für eine Stabilisierung entschieden, um den Kantonen noch Zeit zu gewähren, bis die Bestimmungen effektiv umgesetzt sind und Wirkung entfalten. Gemäss der vorgeschlagenen Bestimmung sollen die Stabilisierungsziele dann erreicht sein, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 101 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen. Die bei einer Stabilisierung noch zulässige Entwicklung muss massvoll sein und sich in erster Linie auf zonenkonforme, landwirtschaftliche Bauten konzentrieren. Der Wert der noch zulässigen Veränderung darf also nicht zu hoch angesetzt sein – ansonsten würde die Absicht des Gesetzgebers unterlaufen, die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzonen zu stabilisieren. Wichtig hierfür ist ein funktionierender Mechanismus zur Erreichung des Stabilisierungsziels und eine konsequente Umsetzung.

Gemäss den Erläuterungen des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE entspricht die noch zulässige weitere Veränderung von einem Prozent einer Bautätigkeit von etwas über zehn Jahren. Damit wird

gemäss Erläuterungen des ARE beiden Anliegen Rechnung getragen: Dem Schutz der unverbauten Landschaften einerseits und dem Spielraum für Entwicklungen in den Kantonen andererseits. Schätzungen belegen aber, dass der Wert von 101 Prozent hoch angesetzt ist. Ein Beispiel: Die versiegelte Fläche ausserhalb der Bauzone könnte im Kanton Zürich insgesamt noch um 250 ha zunehmen ([statistik.info 2022/06](https://www.sta-tistik.info/2022/06), S. 3). Das entspricht einem Drittel der Fläche des Greifensees. Dazu kommen die zusätzlichen versiegelten Flächen für die Vorhaben, welche nicht dem Stabilisierungsziel unterliegen, also im Wesentlichen für die Landwirtschaft, für nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Energieanlagen sowie für den Tourismus. Gemäss Schätzungen sind aktuell schweizweit über 75 Prozent der versiegelten Böden im Nichtbaugebiet diesen Kategorien zuzurechnen (vgl. Stellungnahme des FSU vom 06.08.2024, S. 4). Schweizweit machen Verkehrsflächen bereits heute über die Hälfte der Siedlungsflächen ausserhalb der Bauzonen aus (Bauen ausserhalb der Bauzonen: Zahlen und Fakten, ARE 5/2023, S. 1). EspaceSuisse spricht sich dafür aus, keinen höheren Wert zuzulassen.

Bevor ein Wert über 101 Prozent festgelegt wird, wäre eine Lösung zu prüfen, bei welcher den Kantonen die Möglichkeit gegeben wird, im Gesamtkonzept im kantonalen Richtplan nachvollziehbar nachzuweisen, wieso das Stabilisierungsziel bezüglich Gebäude aufgrund ihrer spezifischen Verhältnisse nicht einzuhalten ist und damit die Grenze um maximal ein Prozent (auf 102) erhöht werden kann. Diese spezifischen Verhältnisse dürften sich im Regelfall auf die fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft beschränken. Ein allfälliger Zuwachs von Gebäuden sollte sich konsequenterweise grösstenteils (zu mindestens 90 Prozent) auf zonenkonforme Gebäude beschränken. Artikel 25b könnte um einen Abschnitt ergänzt werden, welcher sinngemäss lauten würde: «Kann dieser Wert bezüglich der Gebäudeanzahl aufgrund der nachweisbaren Ausgangslage im Kanton nicht eingehalten werden, ist im kantonalen Richtplan im Rahmen des Gesamtkonzeptes nach Art. 8d RPG zu begründen, wieso der Wert erhöht wird.» Bezüglich der versiegelten Fläche soll dieser Wert nicht erhöht werden können, weil der diesbezügliche Referenzdatenstand bereits sehr gross ist. Zur Begründung: Bei der Festlegung des Referenzdatenstandes wird gemäss Artikel 25c Absatz 3 nicht unterschieden, ob bestehende Versiegelungen am Stichtag landwirtschaftlich oder touristisch bedingt waren (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater}) oder ob sie unter die Ausnahmen von Artikel 8d Absatz 2 RPG (insbesondere nationale Verkehrsanlagen) fallen.

Antrag / Bemerkungen:

Wert der noch zulässigen Veränderung nicht höher als 101 Prozent ansetzen. Ein höherer Wert (höchstens 102 Prozent) nur zulassen, wenn die betroffenen Kantone im Gesamtkonzept im kantonalen Richtplan nachvollziehbar nachweisen, dass der Wert von 101 Prozent aufgrund ihrer spezifischen Verhältnisse nicht einzuhalten ist.

Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023

Um die Einhaltung der Stabilisierungsziele belegen zu können, muss gemäss Erläuterungen des ARE vorab Folgendes geklärt werden:

- Referenzdatenstand: Die Anzahl bestehender Gebäude und der Umfang der versiegelten Flächen am Stichtag, dem 29. September 2023;
- Zulässige Veränderungen: Die noch mögliche Veränderung gegenüber dem Referenzdatenstand, bei welcher die Stabilisierungsziele noch als eingehalten gelten;
- Bilanz: Die Veränderungen in der Anzahl der Gebäude und im Umfang der versiegelten Flächen seit dem Stichtag.

Um zu überprüfen, ob die Stabilisierungsziele eingehalten werden, müssen in einem ersten Schritt die Daten erhoben werden, um den Referenzzustand zu ermitteln. Es wird herausgestrichen, dass es erklärtes Ziel ist, den Aufwand für die Datenerhebung so gering wie möglich zu halten. Zu begrüssen ist, dass die dazu nötigen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und der Kantonsplanerkonferenz (KPK) erarbeitet wurden.

Abs. 1: Der Referenzdatenstand richtet sich «nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten». Damit wird dem Ziel Rechnung getragen, den Aufwand für die Datenerhebung so gering wie möglich zu halten. In seinen Erläuterungen schlägt das ARE den Kantonen vor, für den Referenzdatenstand sowohl bei den versiegelten Flächen als auch bei den Gebäuden grundsätzlich auf jene Flächen abstellen, die gemäss Geodaten der «Bodenbedeckung» (BB) der amtlichen Vermessung als befestigt ausgewiesen waren. Diese Vereinfachung ist mit Blick auf die sich abzeichnenden Herausforderungen in der Praxis zu begrüssen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Bodenbedeckungsdaten mit Fernerkundungsdaten verbessert werden könnten. Der Bund sollte auf Grundlage der Resultate aus dem Forschungsprojekt «Monitoring BaB» der ETH Zürich die Schaffung einer einheitlichen Methode für die Erfassung der Gebäude und versiegelten Flächen prüfen. Als Resultat würde eine schweizweit vergleichbare Datengrundlage für den Referenzdatenstand vorliegen. In den entsprechenden Prozess wären die Kantone in geeigneter Form einzubinden. In der RPV oder im Erläuterungsbericht könnte schliesslich auf diesen «korrigierten» Referenzdatensatz Bezug genommen werden.

Abs. 2: Gebäude und versiegelte Flächen, für die am 29. September 2023 eine rechtskräftige Beseitigungsverfügung vorlag, werden bei der Ermittlung des Referenzdatenstandes noch nicht in Abzug gebracht. Somit führt erst ihre Beseitigung zu einer ausgeglichenen Bilanz der eingetretenen Veränderungen. Dass damit ein Anreiz zur Beseitigung solcher Gebäude und versiegelter Flächen geschaffen wird, ist mit Blick auf das Stabilisierungsziel zu begrüssen.

Abs. 3: Absatz 3 stellt im ersten Satz klar, dass Gebäude und Flächen als bereits bestehend gelten, die am Stichtag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In solchen Fällen wäre der Referenzdatenstand nachträglich anzupassen. Diese Präzisierung in der RPV wird begrüsst. Auch an dieser Stelle sei erwähnt, dass die entsprechende Korrekturarbeit für die Kantone beträchtlichen Aufwand generieren dürfte. Dass für derartige bestehende Gebäude und Versiegelungen nicht unterschieden wird, ob sie am Stichtag landwirtschaftlich oder touristisch bedingt waren (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater}) oder ob sie unter die Ausnahmen von Artikel 8d Absatz 2 RPG fallen, ist vermutlich auf die Vereinfachung der Erhebung zurückzuführen. Dadurch wird jedoch der entsprechende Referenzdatenstand vergrössert (siehe Bemerkung zu Art. 25b).

Abs. 4: Auch in Absatz 4 geht es um nachträgliche Anpassungen/Korrekturen des Referenzdatenstandes. Damit Entscheide über Ein- und Rückzonungen nach sachlichen raumplanerischen Kriterien fallen und nicht davon beeinflusst werden, ob sie die Stabilisierungsziele belasten, ist diese Präzisierung begrüssenswert.

Abs. 5: Im Sinne des oben Gesagten ist auch die Präzisierung bezüglich der Unterschutzstellung von Gebäuden zu begrüssen.

Antrag/Bemerkungen:

- Absatz 1 wird begrüsst. Der Bund sollte die Schaffung einer einheitlichen und einfachen Methode für die Erfassung der Gebäude und versiegelten Flächen prüfen.
- Absätze 2 bis 5 werden begrüsst, da diese nötig sind für eine schweizweit einheitliche Handhabung.

Art. 25d**Geodaten und Koordination**

Die Normierung von Vorgaben zu den Geodaten und zur Koordination in Form verbindlicher Rechtsätze ist vor dem Hintergrund eines funktionierenden Mechanismus zur Erreichung des Stabilisierungsziels grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt sich aber die Frage, ob vorliegend nicht Vollzugsvorgaben, die der Gesetzgeber beispielsweise in technischen Richtlinien formulieren könnte, in die RPV Eingang finden. Diese Grenzziehung ist nicht immer einfach und eine scharfe Trennung gibt es wohl nicht. Der Bundesrat sollte beim Erlass der Verordnung entsprechende Überlegungen anstellen, umso mehr als die Grenzziehung die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung tangiert, welche die Raumplanung zur Aufgabe der Kantone erklärt. Allein schon aus diesem Grund verdient die Frage, was verbindliches Recht ist und was nicht, hohe Beachtung. Im vorliegenden erläuternden Bericht des ARE findet sich dazu nichts.

Abs. 1: Geodaten sind eine Voraussetzung, damit die Einhaltung der Stabilisierungsziele überprüft werden kann. Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht künftig automatische Bilderkennungssoftware oder andere Fernerkundungsmöglichkeiten ein effizienteres Monitoring ermöglichen würden.

Abs. 2: Der Grundsatz, dass eine Überprüfung der Daten aus dem Referenzdatenstand in der Phase der Prüfung eines Baugesuchs erfolgen muss, wird begrüsst. Allerdings bedarf der Begriff «im betroffenen Gebiet» einer Präzisierung.

Abs. 3: Im Grundsatz wird diese Regelung begrüsst. Es sollte jedoch auch und insbesondere in diesem Absatz geprüft werden, ob diese technischen Erläuterungen in der RPV nötig sind.

Abs. 4: Entsprechende Nutzungsänderungen dürften bereits von Bundesrechts baubewilligungspflichtig sein. Wird aber die ursprüngliche Nutzung im Lauf der Zeit aufgegeben, kann es durchaus vorkommen, dass die zuständige kantonale Behörde davon keine Kenntnis erlangt. Damit die betreffenden Flächen bei der Frage, ob das Stabilisierungsziel eingehalten ist, berücksichtigt werden können, ist dem Kanton ein solcher Vorgang zumindest zu melden. Diese Regelung wird begrüsst.

Antrag/Bemerkungen:

Inhaltlich werden die vorgeschlagenen Regelungen in diesem Absatz begrüsst. Es sollte jedoch grundsätzlich geprüft werden, ob alle Vorgaben betreffend Geodaten und Koordination in der RPV nötig sind.

Art. 25e**Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele**

Artikel 25e enthält Bestimmungen zur periodischen Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele. Wie das ARE in seinen Erläuterungen zu Recht festhält, sind entsprechende Aufträge nichts Neues, das geltende Recht enthält bereits ähnliche Aufträge zu Überprüfung, Monitoring und Berichterstattung (Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG; Art. 9 Abs. 1 RPV; Art. 5a Abs. 3 Bst. a RPV Art. 45 RPV).

Abs. 1: Die periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele auf die Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1 RPV abzustimmen, scheint sinnvoll. Der Wortlaut «mindestens» deutet darauf hin, dass auch ein kürzeres Intervall möglich ist. Dies wird umso eher angezeigt sein, je akuter die Stabilisierungsziele in einem Kanton gefährdet sind. Dieser Hinweis in der RPV ist zu begrüßen.

Abs. 2: Artikel 8d Absatz 3 RPG 2023 hält fest, dass die Richtplaninhalte «gegebenenfalls anzupassen» sind. Indem hier in Absatz 2 eine Fünf-Jahres-Frist für diese Anpassung vorgeschrieben wird, wird diese offene Formulierung im RPG sinnvollerweise präzisiert. Das Anlehen an die Frist für die erstmalige Anpassung der kantonalen Richtpläne an die Anforderungen von Artikel 8d RPG, ist zielführend. Offen bleibt im Verordnungstext, wo die Schwelle zur Gefährdung der Einhaltung der Stabilisie-

rungsziele liegt. Im erläuternden Bericht wird dies wie folgt präzisiert: «Dies ist ohne Weiteres dann der Fall, wenn Schwellen überschritten werden, die im Rahmen der Richtplangenehmigung dafür festgelegt wurden. Ansonsten verständigen sich Bund und Kanton, ob die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sind und wann die Frist zu laufen beginnt oder zu laufen begonnen hat. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Bundesrat.» Diese Regelung ist ebenfalls zielführend. Der entsprechende Inhalt sollte in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Abs. 3: Absatz 3 stellt klar, dass bei ungenutztem Ablauf der Frist nach Absatz 2 die gleiche Rechtslage gilt wie bei ungenutztem Ablauf der Frist nach Artikel 38b Absatz 1 RPG – d.h. dass «neu zugelasene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden [müssen], dass die ursprüngliche Gebäudefläche nicht vergrössert wird» (Art. 38b Abs. 3 RPG i.V.m. Art. 25f Abs. 1 RPV). Diese Gleichbehandlung ist konsequent und zu begrüssen.

Abs. 4: Die Kompensationspflicht nach Artikel 25f tritt sofort ein, wenn die Überprüfung nach Absatz 1 ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele bereits nicht mehr eingehalten ist. Diese Bestimmung macht unmissverständlich klar, was bei Nichteinhaltung der Stabilisierungsziele passiert, und ist daher zu begrüssen. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Kompensationspflicht nur für jenes Stabilisierungsziel besteht, welches nicht erreicht ist (siehe auch Antrag zu Art. 25f).

Abs. 5: Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier für die Bezeichnung der Kantone auf Artikel 52b Absatz 3 verwiesen wird, wenn ebendieser festhält, dass die Bezeichnung der Kantone nach [Artikel 38b Absatz 3 RPG und] Artikel 25a Absatz 4 in einem Anhang zu dieser Verordnung erfolgt. Dieses gegenseitige Verweisen ist unnötig und trägt nur zu einem Aufblähen der RPV bei.

Antrag/Bemerkungen:

- Absatz 1 wird begrüsst., Absatz 3 und 4 werden begrüsst.
- Absatz 2 wird ebenfalls begrüsst, die Schwelle zur Gefährdung der Einhaltung der Stabilisierungsziele sollte jedoch in der RPV präzisiert, beziehungsweise ein Auftrag an die Kantone erteilt werden, entsprechende Schwellenwerte im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele festzuhalten.
- Absatz 3 wird begrüsst.
- Absatz 4 wird ebenfalls begrüsst. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Kompensationspflicht nur für jenes Stabilisierungsziel besteht, welches nicht erreicht ist. Antrag zur Änderung wie folgt: «Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. *Sie besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht ist und entfällt Sie besteht nicht mehr, wenn das Stabilisierungsziel wieder erreicht ist.*»
- Absatz 5 kann gestrichen.

Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Die Klärung der Frage, was es bedeutet, wenn gemäss Artikel 38b Absatz 3 RPG «jedes weitere neue Gebäude [...] kompensationspflichtig» ist, ist notwendig und wird begrüsst. Nicht mit den Stabilisierungszielen und dem Trennungsgrundsatz vereinbar ist jedoch, dass bei Verfehlung der Stabilisierungsziele keine Kompensationspflicht bezüglich Versiegelungen besteht. Aus unserer Sicht bedarf dies einer Präzisierung: In Absatz 1 sollte nur die Kompensationspflicht nach Ablauf der Frist von Artikel 38b Absatz 3 RPG 2023 geregelt werden. In einem neuen Absatz sollte die Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele geregelt werden (Art. 8d Abs. 4: «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b»). Letzterer könnte wie folgt lauten: «In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinn-

gemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass deren ursprüngliche gesamthafte Fläche nicht vergrössert wird».

Abs. 1: Unter dem Gesichtspunkt, dass die Gebäude in der Landwirtschaftszone sehr unterschiedliche Dimensionen aufweisen und es nicht selten sein dürfte, dass beispielsweise ein Bedürfnis nach einem neuen Tierhaltungstall mit einer zu Recht grosszügigen Dimensionierung entsteht, muss verhindert werden, dass bei Vorliegen einer Kompensationspflicht solche Vorhaben mit dem Abbruch einer Kleinkonstruktion kompensiert werden. Die vorgeschlagene Präzisierung ist deshalb ausdrücklich zu begrüssen. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, sollte in Absatz 1 nochmal wiederholt werden, dass auch die Anzahl der Gebäude nicht vergrössert werden darf (Vorschlag: «[...] so kompensiert werden, dass die Anzahl und die ursprüngliche Gesamtfläche der Gebäude nicht vergrössert wird.»).

Abs. 2 und 3: Die zu Recht strenge Bestimmung verlangt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn die nötigen kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind. Die Praxis zeigt, dass die Erfüllung von Bewilligungsaufgaben nachträglich einzufordern mit deutlich mehr Aufwand verbunden ist, als wenn dies vorgängig geschieht. Somit ist dieser Grundsatz zu begrüssen. Ausnahmen folgen in Absatz 3: Wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist, kann eine Sicherung der Kompensation genügen. Damit dürfte in den meisten Fällen eine Sicherung der Kompensation genügen.

Antrag/Bemerkungen:

- Absatz 1 wird begrüsst. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, sollte in Absatz 1 nochmal wiederholt werden, dass auch die Anzahl der Gebäude nicht vergrössert werden darf (Vorschlag: «[...] so kompensiert werden, dass die Anzahl und die ursprüngliche Gesamtfläche der Gebäude nicht vergrössert wird.»). Zudem ist «oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)» ersatzlos zu streichen.
- In einem neuen Absatz wird die Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele geregelt. Dieser könnte wie folgt lauten: «In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass deren ursprüngliche gesamthafte Fläche nicht vergrössert wird». Allfällig nötige Präzisierungen in Artikel 25 sind sorgfältig zu prüfen.
- Absatz 2 und 3 werden begrüsst.

Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Abs. 1: Wird ohne Bemerkungen unterstützt.

Abs. 2: Absatz 2 stellt klar, dass Gebäude und Versiegelungen, die in einem Plangenehmigungsverfahren des Bundes bewilligt wurden, bei der Beurteilung der Einhaltung der Stabilisierungsziele nicht zu berücksichtigen sind (dies gilt allerdings nur für jene Gebäude und Versiegelungen, die in Erfüllung der spezialrechtlichen bundesrechtlichen Bestimmungen bewilligt werden, die von kantonalen Plänen dispensieren – seilbahnrechtliche Plangenehmigungen fallen nicht darunter). Dass die Kantone nicht noch für Gebäude und Versiegelungen des Bundes «büssen» müssen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es erscheint aber stossend, dass diese Vorhaben damit faktisch vom Einhalten der Stabilisierungsziele dispensiert werden. Auch der Bund ist Adressat von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater} RPG 2023 – wie im erläuternden Bericht des ARE festgehalten wird.

Abs. 3: Wird ohne Bemerkungen unterstützt.

Antrag/Bemerkungen:

- Absätze 1 und 3 werden ohne Bemerkungen unterstützt.
- In Absatz 2 prüfen, inwiefern auch die Gebäude und Versiegelungen des Bundes von den Stabilisierungszielen erfasst werden können und der Bund konsequenterweise auch an der Kompensation (z.B. Entsiegelung eigener Flächen) beziehungsweise dessen Finanzierung beteiligt wird.

Gliederungstitel 3. Abschnitt: Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen

Unter dem neuen Gliederungstitel – der zur Klarheit begrüsst wird – finden sich diverse Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Bestimmungen des vom Parlament am 29. September 2023 beschlossenen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (sog. Mantelerlass). Es geht dabei um die Bestimmungen über die Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen an Fassaden, über Solaranlagen, die nicht von nationalem Interesse sind, sowie um die Bestimmungen über weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Diese Bestimmungen werden im Grundsatz begrüsst. Angesichts der klimapolitischen Ziele und der beschlossenen Gesetzesbestimmungen sind die Anpassungen nachvollziehbar. Gemäss den Erläuterungen des ARE ist das erklärte Ziel, mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten die Energieversorgung stärken zu können. Daran sind die vorgeschlagenen Anpassungen in der RPV zu messen.

Art. 32^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen

Abs. 1: Wird ohne Bemerkungen unterstützt. Hinweis: Im erläuternden Bericht fehlt in der Fussnote zu den «unempfindlichen Standorten» der Text. Entsprechende Beispiele können für die Praxis hilfreich sein. Der Text sollte hier ergänzt werden.

Abs. 2: Wird ohne Bemerkungen unterstützt.

Antrag/Bemerkungen: Artikel 32^{bis} wird ohne Bemerkungen unterstützt.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Abs. 1 und 2: Im erläuternden Bericht des ARE wird zu Recht darauf hingewiesen, dass es schwierig ist, allgemeingültig und abschliessend zu definieren, was «genügend angepasste Solaranlagen» sind. Die in Artikel 32a^{bis} Absatz 1 und 2 RPV vorgeschlagenen Grundsätze sind von der Stossrichtung her zu unterstützen. Fassaden definieren als sichtbarster Teil von Gebäuden den architektonischen Ausdruck und ihren Charakter. Die Erfahrungen mit Solaranlagen auf Dächern in den letzten Jahren zeigen, dass es herausfordernd ist, eine kohärente Anpassung an die Architektur der Gebäude und eine Harmonie mit der bebauten Landschaft zu gewährleisten. Wichtig wäre deshalb der Vorbehalt in der RPV, dass die Solaranlage auf einer Fassade zu dieser selbst beziehungsweise zum Gebäude und auch den Bauten in der Nahumgebung passen muss. Bisher wurde zwar mit «gut eingepasst» (auf Dächern, Art. 32a RPV) immer nur die Anlage selbst gemeint (rechteckig, nicht zerstückelt, nicht über die Dachränder etc.). Bei Dächern dürfte das weniger problematisch sein, da Ziegeldächer alle an sich ähnlich aussehen, aber bei den Fassaden ist die Verschiedenheit in der Gestaltung doch sehr gross. «Genügend eingepasst» im Sinne von Artikel 18a RPG kann sich – und sollte sich – deshalb durchaus

auch auf das Gebäude beziehen, auf welchem die Anlage errichtet werden soll. Weiter sollte präzisiert werden, dass die Anforderungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a bis f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind.

Abs. 3: Zu begrüssen ist insbesondere der in der Verordnung vorgeschlagene Artikel 32a^{bis} Absatz 3, der es erlaubt, mittels Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts kantonalen und regionalen Eigenheiten Rechnung zu tragen. Dies ist umso nötiger, als Artikel 18a RPG weit in die Bau- und Planungshoheit der Kantone eingreift und nach Meinung Einzelner sogar die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsregelung verletzt. Aus diesem Grund sollte Artikel 32a^{bis} Absatz 3 nicht unnötig eingeschränkt werden. Allfällige Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sollten ausnahmsweise auch strenger sein können als Absatz 1.

Abs. 4 und 5: Werden ohne Bemerkung begrüsst.

Antrag/Bemerkungen:

- Absatz 1 wie folgt anpassen: Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie *zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens* eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen.
- Absätze 3, 4 und 5 werden begrüsst.

Art. 32c Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Abs. 1: Keine Bemerkungen.

Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Unter der etwas holprigen Sachüberschrift «Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen» werden die freistehenden Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen geregelt, soweit sie nicht von nationalem Interesse sind. Letztere werden gemäss erläuterndem Bericht im Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) neu geregelt, die Ausführungsbestimmungen dazu werden insbesondere in die Energieverordnung vom 1. November 2017 und in die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 integriert.

Abs. 1: In Absatz 1 wird festgehalten, dass sich die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen nach Artikel 24^{ter} RPG 2023 richtet. Dieser Verweis ist unseres Erachtens nicht nötig. Die Verordnungsbestimmung verweist hier auf die Gesetzesbestimmung, wobei es sich bei Artikel 32d ja um die Ausführungsbestimmung zu Artikel 24^{ter} RPG 2023 auf Verordnungsebene handelt. Dieses gegenseitige Verweisen scheint unnötig – bei der Lektüre des Gesetzes wird klar, dass sich die Standortgebundenheit nach dem Gesetzesartikel richtet.

Abs. 2: Die Absätze 2 und 3 werden aus dem ursprünglichen Artikel 32c RPV übernommen. Der Verweis auf die Planungspflicht in Absatz 2 wäre unseres Erachtens mit Blick auf den raumplanerischen Stufenbau nicht zwingend nötig. Da aber eine Streichung allenfalls ein falsches Signal senden könnte, wird auf einen entsprechenden Antrag verzichtet.

Abs. 3: Es wird begrüsst, dass in Absatz 3 deutlich gemacht wird, dass in allen Fällen stets eine umfassende Interessenabwägung stattzufinden hat. Der Wortlaut von Artikel 24^{ter} Absatz 1 und 2 RPG 2023 macht dies nicht auf den ersten Blick erkennbar.

Abs. 4 und 5: Keine Bemerkungen.

Antrag/Bemerkungen:

- Sachüberschrift: Formulierung prüfen.
- Absatz 1 streichen, da unnötig.
- Absatz 2 und 3 werden begrüsst.
- Keine Bemerkungen zu Absatz 4 und 5.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Artikel 32e und 32f enthalten die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 24^{quater} RPG 2023. Der Bundesrat muss regeln, unter welchen Voraussetzungen Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Biogasanlagen) sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten standortgebunden sind.

Abs. 1: In Absatz 1 werden drei kumulative Voraussetzungen genannt, unter welchen vermutungsweise die Standortgebundenheit von Biogasanlagen gegeben ist und die Bewilligung an der Interessenabwägung nur scheitern sollte, wenn gewichtige Interessen entgegenstehen. Es gilt jedoch festzuhalten, dass in allen Fällen eine umfassende Interessenabwägung erforderlich ist. Wie das ARE zu Recht in seinen Erläuterungen schreibt, macht insbesondere der Begriff «können» transparent, dass die Interessenabwägung zu einem anderen Ergebnis führen kann. Leider erfüllt Buchstabe a die Erwartungen an eine Ausführungsbestimmung nicht ganz, indem lediglich der Gesetzeswortlaut wiederholt wird («wenig empfindliches Gebiet»). Im erläuternden Bericht wird rasch klar, was damit gemeint ist (als empfindlich gelten sicher beispielsweise Fruchtfolgeflächen und Schutzgebiete jeglicher Art). Es wäre zu prüfen, ob die Verordnung diesbezüglich noch einer Präzisierung bedarf. Der Begriff des vorbelasteten Gebiets wird hingegen ausreichend und in begrüssenswerter Art ausgeführt.

Abs. 2: Wir sehen die vorgeschlagene Anpassung vor dem Hintergrund des Trennungsgrundsatzes kritisch. Wenn für solche Lager eine Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, müsste analog den Erläuterungen des ARE in diesem Absatz präzisiert werden, dass die Zwischenlagerung nur «im Umfeld» der Anlage möglich ist.

Abs. 3: Die Regelung der Planungspflicht in Absatz 3 übernimmt die Grenzen, die der Gesetzgeber für die landwirtschaftlichen Biomasseanlagen gesetzt hat: Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr sollen keiner Planungspflicht unterliegen. Diese Grenze ist deutlich zu hoch angesetzt. Entsprechende Anlagen haben wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und dürften im Regelfall von einer Dimension sein, die ein Planungsverfahren nötig macht. Ausnahmegewilligungen – und darum handelt es sich hier – sind auf die Korrektur von Härtefällen und ungewollten Resultaten der gesetzlichen Ordnung ausgerichtet. Die Ausnahmegewilligungspraxis hat sich auf die vom Gesetzgeber präzise umschriebenen Sonderfälle zu beschränken und darf weder Normenkorrektur betreiben noch die raumplanerische Ordnung des Nichtbaugebiets unterlaufen. Bauvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt können deshalb nicht auf dem Wege der Ausnahmegewilligung zugelassen werden, sondern erfordern (mindestens) einen Entscheid des für die Nutzungsplanung zuständigen Organs. Denkbar wäre, die Grenze analog zu Artikel 37 RPV sowie dem neuen Artikel 32f Absatz 2 bei einer beanspruchten Fläche von 5 000 m² zu ziehen.

Abs. 4: In Absatz 4 folgt der Hinweis auf die erforderliche Interessenabwägung – was sich grundsätzlich bereits aus dem Text heraus ergibt. Dass an geeigneter Stelle nochmals darauf aufmerksam ge-

macht wird, ist zu begrüßen. Es stellt sich mit Blick auf die Artikel 32c und 32d sowie die folgenden Artikel 32f, 32g und 32h die Frage, ob es verordnungstechnisch sinnvoll ist, in jedem einzelnen Artikel zu wiederholen, dass das Vorhaben einer umfassenden Interessenabwägung bedarf. Damit die zwingend vorzunehmende umfassende Interessenabwägung nicht unterbleibt, soll an diesem Absatz festgehalten werden.

Antrag/Bemerkungen:

- Daran festhalten, dass in allen Fällen eine umfassende Interessenabwägung erforderlich ist (Abs. 1).
- Absatz 2 wie folgt anpassen: [...] entsprechende Zwischenlager im Umfeld der Anlage ebenfalls standortgebunden sein.».
- Grenze zur Planungspflicht deutlich tiefer ansetzen – z.B. bei einer beanspruchten Fläche von 5 000 m².
- Absatz 4 belassen.

Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Anmerkung: Zwischen den hier und in Artikel 24^{quater} RPG 2023 verwendeten Begriffen gibt es Unterschiede: Einerseits die «Umwandlung von erneuerbarer Energie/Elektrizität» und andererseits die «Produktion von (erneuerbarer) Elektrizität». Diese Bestimmung ist inhaltlich auf eine korrekte Anwendung der Begriffe zu prüfen.

Abs. 1: Es erschliesst sich uns nicht, weshalb in dieser Bestimmung die Begriffe «wenig empfindliche oder vorbelastete Orte» nicht weiter ausgeführt werden bzw. weshalb diese nicht analog Artikel 32e Absatz 1 ausgeführt werden. Der Grund für diese unterschiedliche Behandlung wird nicht klar. Falls es einen gibt, könnte dieser im erläuternden Bericht des ARE genannt werden. Die bereits vom Gesetz genannte örtliche Nähe zu bestehenden Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität wird dagegen nachvollziehbar präzisiert.

Abs. 2: Bauvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt können nicht auf dem Wege der Ausnahmegewilligung zugelassen werden, sondern erfordern (mindestens) einen Entscheid des für die Nutzungsplanung zuständigen Organs. Die hier festgelegte Grenze von einer beanspruchten Fläche von 5 000 m² wird vor diesem Hintergrund begrüsst.

Abs. 3: Wird grundsätzlich begrüsst. Siehe Bemerkung zu Artikel 32e Absatz 4.

Antrag/Bemerkungen:

- Bestimmung auf korrekte Verwendung der Begriffe «Energie» und «Elektrizität» prüfen.
- Absatz 1: Begriffe «wenig empfindliche» oder «vorbelastete» Orte präzisieren. Falls nicht nötig, in Erläuterungen des ARE den Verzicht auf Präzisierung erklären.
- Die in Absatz 2 festgelegte Grenze von einer beanspruchten Fläche von 5 000 m² wird begrüsst.

Art. 32g Thermische Netze

Abs. 1: Keine Bemerkungen.

Abs. 2: Wird grundsätzlich begrüsst. Siehe Bemerkung zu Artikel 32e Absatz 4.

Antrag/Bemerkungen:

Artikel 32g wird grundsätzlich begrüsst.

Art. 32h Mobilfunkanlagen

Abs. 1: Wird ohne Bemerkungen begrüsst.

Abs. 2: Wird grundsätzlich begrüsst. Siehe Bemerkung zu Artikel 32e Absatz 4.

Antrag/Bemerkungen:

Artikel 32h wird grundsätzlich begrüsst.

Art. 33 Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen

Keine Bemerkungen zur Änderung der Sachüberschrift.

Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Der Gebietsansatz soll als freiwilliges Planungsinstrument den Kantonen ermöglichen, beim Bauen ausserhalb der Bauzonen den kantonalen und regionalen Besonderheiten besser Rechnung tragen zu können. Voraussetzung für die Anwendung des Instruments sind ein räumliches Gesamtkonzept für das betreffende Gebiet, eine Grundlage im kantonalen Richtplan sowie die Ausscheidung einer Nichtbauzone mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 8c in Verbindung mit Art. 18^{bis} RPG). Die darin erlaubten Nutzungen, welche über den ordentlichen bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen hinausgehen, sind so zu kompensieren, dass eine Verbesserung einer Gesamtsituation von Raum und Umwelt erreicht wird. Die Zielsetzung des Gebietsansatzes ändert indessen nichts daran, dass es sich ausdrücklich um Nichtbauzonen im Sinne des Trennungsgrundsatzes handelt. Grössere Baumöglichkeiten dürfen deshalb mit ihnen nicht verbunden werden, denn die Verfassungsprinzipien Trennungsgrundsatz, Konzentrationsgrundsatz und Koordinationsgebot gelten auch hier. Es sind lediglich begrenzte weitere Nutzungsmöglichkeiten zulässig – neben den schon geltenden Baumöglichkeiten für zonenkonforme Zwecke (Art. 16 ff.), für Ausnahmetatbestände (Art. 24 ff.) sowie standortgebundene Infrastrukturen (Art. 18).

Der Offenheit des Gebietsansatzes ist geschuldet, dass sich nur wenige Ausführungsbestimmungen in der RPV finden. Dies wird mit Blick auf die Zielsetzung, den Kantonen zu ermöglichen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen den kantonalen und regionalen Besonderheiten besser Rechnung tragen zu können, begrüsst. Damit bleibt den Kantonen noch genügend Handlungsspielraum bei der Anwendung. Artikel 18^{bis} Absatz 1 RPG 2023 verlangt, dass bei der Ausscheidung von Nichtbauzonen für nicht standortgebundene Nutzungen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass diese Nutzungen «mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden und in der Summe zu einer Verbesserung der Gesamtsituation von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität führen». Artikel 33a enthält auf Verordnungsebene gewisse Leitplanken zu den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen. Die Stellungnahmen des FSU

Fachverband Schweizer Raumplaner/-innen sowie des Institut für Raum- und Landschaftsentwicklung IRL der ETH Zürich machen Vorschläge für Kriterien zur Beurteilung der Verbesserung der Gesamtsituation. Diese sind bei der Überarbeitung des Leitfadens zur Richtplanung zu prüfen.

Abs. 1: In Absatz 1 wird bezüglich der Kompensation in zweierlei Hinsicht Klarheit geschaffen: Baulich gesehen darf einerseits insgesamt kein grösseres oberirdisches Gebäudevolumen geschaffen werden und andererseits darf insgesamt auch nicht mehr Land für bauliche Zwecke beansprucht werden. Zudem ist zugunsten der Landwirtschaft sicherzustellen, dass beanspruchtes Kulturland kompensiert werden muss. Da dies mindestens gleichwertig erfolgen muss, ist gemäss den Erläuterungen des ARE insbesondere auch klar, dass Fruchtfolgeflächen ebenfalls wieder in Form von Fruchtfolgeflächen kompensiert werden müssen. Diese Präzisierungen sind vor dem Hintergrund des Trennungsgrundsatzes grundsätzlich zu begrüssen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb unterirdisches Gebäudevolumen von der Kompensation ausgenommen werden sollte. Dies ist umso erstaunlicher als mit der Teilrevision RPG 2 ein neuer Planungsgrundsatz ins Gesetz eingefügt wurde, wonach «die Nutzungen des Untergrundes, insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energie und baulich nutzbaren Räumen, [...] frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen und die entgegenstehenden Interessen abzustimmen» sind (Art. 3 Abs. 5 RPG 2023). Die Kompensationsmassnahmen sollten konsequenterweise bewirken, «dass insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht».

Abs. 2: Es wird in diesem Absatz wiederholt, was mit ähnlichen Worten bereits in Artikel 18^{bis} Absatz 1 RPG 2023. Indem aber richtigerweise auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung hingewiesen wird, stellt dieser Absatz klar, dass den Prinzipien, die sich aus dem Trennungsgrundsatz ableiten, das nötige Gewicht beizumessen ist. In diesem Sinne ist auch dieser Absatz zu begrüssen.

Abs. 3: Die Vorgabe, dass zu kompensierende Nutzungen nur realisiert und ausgeübt werden dürfen, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind, ist mit Blick auf den Trennungsgrundsatz zu begrüssen. Es ist zu verhindern, dass zusätzliche Nutzungen bewilligt werden, die erforderlichen Kompensationen und Aufwertungen jedoch wegen Vollzugsdefiziten nicht realisiert werden. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass sich der Abschluss der Arbeiten bei Aufwertungen unter Umständen naturgemäss sehr lange hinziehen könnte. Die Formulierung «solange sie fort dauern» verstehen wir so, dass die in Anwendung des Gebietsansatzes zusätzlichen Nutzungen spätestens im Baubewilligungsverfahren mit einem Beseitigungsrevers verbunden werden müssen. Dies könnte im erläuternden Bericht des ARE deutlich gemacht werden.

Antrag/Bemerkungen:

- Prüfen, ob in der RPV an geeigneter Stelle festgehalten werden kann, dass bei Kompensationsmassnahmen in Anwendung des Gebietsansatzes eine gesetzliche Pflicht zur Tragung der Abbruchkosten der «begünstigten» Partei besteht.
- Die Kompensationsmassnahmen sollten bewirken, «dass insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht». Das Wort «oberirdisch» muss deshalb in Absatz 1 gestrichen werden.

Art. 34a Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse

Abs. 3: In Absatz 3 soll das Bewilligungskriterium gestrichen werden, dass die Anlage zur Energiegewinnung aus Biomasse sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss. Diese Streichung wird mit Blick auf den Trennungsgrundsatz nicht unterstützt. Als die neuen Bestimmungen zu Biogasanlagen ins Raumplanungsrecht eingefügt wurden, hielt der Bundesrat noch fest, dass «bei einer gesamten Betrachtung des Betriebs und der darauf stattfindenden Tätigkeiten [...] nicht der Eindruck entstehen

[soll], es sei ein eigenständiger, nichtlandwirtschaftlicher Betrieb oder Betriebsteil vorhanden» (ARE, Erläuterungen RPV-Revision 2007, S. 3). Davon dürften bereits die mit der Teilrevision RPG 2 ins Gesetz eingefügten Bestimmungen abweichen. Auch wenn in der Praxis eine Biogasanlage mit einer Substratmenge von jährlich 45 000 Tonnen sich nur schwerlich einem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen dürfte, unterstützt EspaceSuisse diese Streichung des Kriteriums der Unterordnung mit Blick auf den Trennungsgrundsatz nicht.

Antrag/Bemerkungen:

Verzicht auf die vorgeschlagene Streichung.

Art. 38a Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Artikel 38a präzisiert in der Verordnung, in welchen Fällen ausserhalb der Bauzonen bezüglich Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft Erleichterungen von den Bestimmungen des USG zulässig sind (Art. 16 Abs. 5 RPG 2023). Damit werden nach unserem Verständnis auch die Anwendungsfälle des Vorrangs der Landwirtschaft gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen präzisiert (Art. 16 Abs. 4 RPG 2023).

Abs. 1: Die vorgesehene Änderung ist zu begrüssen.

Abs. 2: Gemäss den Erläuterungen des ARE nennt Absatz 2 Konstellationen, in denen das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft in jedem Fall überwiegt. Diese nicht abschliessende Aufzählung ist grundsätzlich zu begrüssen, auch wenn damit faktisch die Interessenabwägung ausgeschaltet wird.

Abs. 3: Absatz 3 hält fest, dass die betroffenen Personen nun neu angefragt werden können, ob sie den in Aussicht genommenen Erleichterungen zustimmen. Tun sie dies, gilt dies als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. Im Unterschied zu Absatz 2 findet hier zwar eine Interessenabwägung statt. Es stellt sich die Frage, was passiert, wenn allfällige Rechtsnachfolger der betroffenen Personen nicht mehr mit den Erleichterungen einverstanden sind (wenn diese wiederum in Frage stehen). Um allfälligen Schwierigkeiten zuvorzukommen, wäre ein Eintrag im Grundbuch zu prüfen.

Abs. 4: Keine Bemerkungen.

Abs. 5: Die hier erwähnten Umnutzungen dürften im Regelfall bereits heute der Baubewilligungspflicht unterliegen (wie dies auch das ARE im erläuternden Bericht festhält). Es fragt sich daher, ob es diese Präzisierung in der RPV braucht. Einen Mehrwert stellt der zweite Satz dar, wonach eine solche Bewilligung automatisch dahinfällt, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.

Antrag/Bemerkungen:

- Absätze 1, 2 und 3 werden begrüsst.
- Bei Absatz 4 erster Satz prüfen, ob eine Regelung in der RPV erforderlich ist.
- Regelung von Absatz 5 zweiter Satz wird begrüsst.

Art. 39 Landschaftsprägende Bauten

Die Bestimmungen zu den Streusiedlungsgebieten wurden ins RPG verschoben.

Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen des ARE handelt es sich bei der vorgeschlagenen Änderung um eine Anpassung an den veränderten Wortlaut von Artikel 24d Absatz 3 Buchstabe b RPG 2023. Sofern

damit klargestellt wird, dass die Umgebung ausdrücklich in die erforderliche Betrachtung einzubeziehen ist, wird diese Anpassung begrüsst.

Antrag/Bemerkungen:

Keine Änderung des Kriteriums, dass «die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen [ehemals: im Wesentlichen unverändert] bleiben».

Art. 42 Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Abs. 3 Bst. a: Gemäss Erläuterungen des ARE soll mit der hier vorgeschlagenen Änderung der Motion Burgherr (23.3717) Rechnung getragen werden. Die Motion wurde am 14.6.2023 während den Beratungen zur Teilrevision RPG 2 eingereicht. Am 26.2.2024 (elf Tage nach Ablauf der Referendumsfrist von RPG 2) hat sie der Nationalrat angenommen. Der Zweitrat hat sie noch nicht behandelt. Es ist unverständlich, weshalb diese Motion bereits jetzt in der vorgeschlagenen Änderung der RPV berücksichtigt werden soll. Dies umso mehr, als das Parlament im Laufe der Beratungen zu RPG 2 eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen mit einem angebauten Ökonomieteil abgelehnt hatte. Hinzu kommt, dass erhebliche Zweifel bestehen, dass es überhaupt genügend Anwendungsfälle (ehemalige landwirtschaftliche Erstwohnung, wo eine 60-prozentige Erweiterung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens nicht ausreicht, um eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen) für die vorgeschlagene Änderung gibt.

Abs. 4: Diese Klärung wird ausdrücklich begrüsst. EspaceSuisse ist ebenfalls der Ansicht, dass bei Abbruch und Wiederaufbau das Gebäudevolumen beseitigt wird, weshalb es kein bestehendes Gebäudevolumen mehr gibt und demnach auch keine Erweiterung im bestehenden Gebäudevolumen erfolgen kann.

Abs. 5: Die Bestimmung ist mit Blick auf das Ziel einer sicheren Versorgung der Schweiz mit erneuerbarer Energie im Grundsatz zu begrüssen. Erklärtes Ziel ist es gemäss erläuterndem Bericht des ARE auch, mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten die Energieversorgung stärken zu können. Vor diesem Hintergrund sollten Solaranlagen nicht per se bei einer Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich sein. Dass hingegen für eine Solaranlage Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a und b überschritten werden dürfen, ist zu begrüssen.

Antrag/Bemerkungen:

- Verzicht auf die vorgeschlagene Änderung in Absatz 3 Buchstabe a.
- Die Klärung in Absatz 4 wird ausdrücklich begrüsst.
- Streichung des ersten Satzes in Absatz 5 («Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich»).

Art. 42a Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten

Abs. 1: Keine Bemerkungen.

Art. 42b**Hobbymässige Tierhaltung**

Abs. 1 und 2: Ergänzung und Streichung werden ohne Bemerkung unterstützt.

Abs. 6^{bis}: Gemäss Artikel 24e Absatz 6 RPG 2023 kann der Bundesrat unter anderem vorsehen, dass kleine Nebenbauten für die hobbymässige Kleintierhaltung wiederaufgebaut werden können, wenn sie durch höhere Gewalt zerstört worden sind. Von dieser Kompetenz macht der Bundesrat mit dem neuen Absatz 6^{bis} in der RPV Gebrauch. Um Unklarheiten in der Anwendung zu beseitigen, sollte in der RPV oder im erläuternden Bericht des ARE präzisiert werden, dass der Wiederaufbau (nur) analog des vormals bestandenen Gebäudevolumen erfolgen kann: « *Kleintierställe ... sind, dürfen im gleichen Umfang wiederaufgebaut werden.* »

Antrag/Bemerkungen:

In Absatz 6^{bis} oder im erläuternden Bericht des ARE präzisieren, dass der Wiederaufbau nur im gleichen Umfang erfolgen kann.

Art. 43**Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen**

Abs. 4: Im Sinne der Delegation in Artikel 37 Absatz 2 RPG 2023 privilegiert der Bundesrat den Wiederaufbau von altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben gegenüber anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen. Er hält fest, dass sich der Wiederaufbau von altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben nach Artikel 43 Absatz 1 bis 3 RPV richtet. Die Erläuterungen des ARE halten zu Recht fest, dass die zu Artikel 43 Absätze 1-3 bereits entwickelte Praxis auch in den entsprechenden Fällen des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben massgebend sein wird. Eine weitere Öffnung ist unter dem Gesichtspunkt der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet nicht möglich. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die zonenwidrig genutzte Fläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens um mehr als 100 m² erweitert werden darf, wenn diese Erweiterung für die Fortführung des Betriebs erforderlich ist. Es dürfte sich jedoch nichts daran ändern, dass der Stichtag vom 1. Januar 1980 nur für die Frage gilt, ob die Baute überhaupt nach Artikel 37a RPG geändert werden kann (sachlicher Geltungsbereich). Frühere Erweiterungen müssen weiterhin an das gesamte zulässige Mass aller Erweiterungen angerechnet werden, soweit sie nach dem 1.7.1972 erfolgt sind.

Abs. 5: Absatz 5 erfüllt den Regelungsauftrag von Artikel 37a Absatz 2 zweiter Satz RPG 2023. Gemäss der vorgeschlagenen Regelung können Hotelbetriebe zusätzliche Erweiterungen vornehmen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Die Privilegierung gilt also nur für altrechtliche Hotel bzw. Beherbergungsbetriebe und nicht für Restaurants. Erstere können aber von einem sogenannten «Gebietsansatz light» Gebrauch machen. Werden Bauten und Anlagen, die rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, in der gleichen Geländekammer beseitigt, so darf oberirdisches Gebäudevolumen und Gebäudefläche maximal in gleichem Umfang geschaffen werden, wie beseitigt wurde. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund von Artikel 37a Absatz 2 RPG 2023 zielführend und zu begrüssen. Es ist insbesondere an der Voraussetzung der gleichen Geländekammer, der betrieblichen Notwendigkeit sowie an der Beschränkung des zulässigen (oberirdischen) Gebäudevolumens und der Gebäudefläche festzuhalten. Festgelegt wurde weiter, dass die zulässige Bettenzahl dabei nicht auf über 100 zunehmen darf. Diese Obergrenze ist hoch angesetzt und könnte gegenüber Hotelbauten in einer entsprechenden Bauzone eine unhaltbare Konkurrenzierung ergeben. Gemäss HotellerieSuisse verfügt ein Schweizer Beherbergungsbetrieb im Schnitt über 33 Zimmer. Die durchschnittliche Betriebsgrösse liegt bei 64,3 Betten (HotellerieSuisse, Die Hotellerie in der Schweiz – Zahlen und Fakten 2024). Ausserhalb der Bauzone sollte nicht eine Bettenzahl als Obergrenze festgelegt

werden, sondern man müsste von der vorhandenen (oder aufgrund des Bautyps potenziell möglichen) Bettenzahl ausgehen. Weiter ist der letzte Satz unklar: «Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.» Massgebend für was? Für die Bewilligungserteilung? Erst im erläuternden Bericht des ARE wird deutlich, was damit gemeint ist. Der Verordnungstext sollte entsprechend umgeschrieben werden, so dass klar wird, dass von den Gesuchstellenden, soweit zumutbar, auch Beiträge zur Verbesserung des Gebiets verlangen werden können, die über die reine Einhaltung der rechnerischen Grenzwerte der Verordnung hinausgehen.

Abs. 6: Wird grundsätzlich unterstützt. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass nur die aufgrund der mit den Absätzen 4 und 5 verbundenen Privilegien erstellten Bauten zurückgebaut werden müssen.

Antrag/Bemerkungen:

- Obergrenze der Bettenzahl tiefer ansetzen bzw. in Relation zur bestehenden Bettenzahl setzen (Abs. 5). Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30 Prozent erscheint angemessen.
- Letzten Satz in der Verordnung analog dem Text im erläuternden Bericht des ARE umformulieren (Abs. 5).
- Absatz 6 wird grundsätzlich unterstützt. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass nur die aufgrund der mit den Absätzen 4 und 5 verbundenen Privilegien erstellten Bauten zurückgebaut werden müssen.

Art. 43a Abs. 2 Gemeinsame Bestimmungen

Die Absicht, Artikel 24 Absatz 2 RPG 2023 (Erleichterung energetischer Sanierungen) auch dort umzusetzen, wo dies nicht durch eine Spezialregelung in einer anderen Bestimmung erfolgt, ist begrüssenswert. Indem der Nachweis eines «überwiegenden öffentlichen Interesses» verlangt wird, stellt der Verordnungsgeber sicher, dass eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall stattfindet. Dies könnte noch im erläuternden Bericht des ARE verdeutlicht werden. Weiter wäre es für die Praxis hilfreich, wenn im erläuternden Bericht präzisiert würde, was unter dem Begriff «energetische Sanierung» genau zu verstehen ist. Ist die Bestimmung ausschliesslich anwendbar auf die bestehende Einzelbaute oder liesse sich gestützt darauf zum Beispiel auch der Ersatz einzelner Ölheizungen mehrerer bestehender Bauten durch eine neue Heizzentrale mit erneuerbarer Energie bewilligen? Hilfreich wäre es, wenn mögliche Anwendungsbeispiele im erläuternden Bericht des ARE aufgeführt würden.

Antrag/Bemerkungen:

Präzisierung des erläuternden Berichts des ARE im Sinne des oben Gesagten.

Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht

Die Voraussetzungen für einen wirksamen Vollzug gegen das illegale Bauen ausserhalb der Bauzonen müssen verbessert werden. Die Kantone nehmen hier eine wichtige Rolle ein. Sie sollen illegale Nutzungen sofort untersagen und unterbinden, wenn sie entdeckt worden sind. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Verzichts auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist aus der Optik der erforderlichen Fachkompetenzen vergleichbar mit der Prüfung der grundsätzlichen Zulässigkeit von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (die auch den Kantonen obliegt). Sie erfordert umfassende baurechtliche Kenntnisse. Artikel 25 Absatz 3 und 4 RPG 2023 schafft deshalb kantonale Mindestzuständigkeiten.

Abs. 1: Der erste Absatz enthält die entsprechenden Aufträge zur Konzentration der Verfahren in den Kantonen. Ob und in welchen Bereichen der kantonale Gesetzgeber tätig werden muss, hängt von der aktuellen Ausgestaltung des kantonalen Rechts ab.

Vor dem Hintergrund der klaren gesetzlichen Verpflichtung erscheint die Festsetzung einer Frist in *Buchstabe a* sachgerecht. Es muss jedoch im Einzelfall möglich bleiben, der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen (bspw. Mietverhältnis bei Wohnliegenschaften). Wie das ARE in seinen Erläuterungen festhält, können Nutzungsverbote ihre Wirkung nur entfalten, wenn in allfälligen Rechtsmittelverfahren die aufschiebende Wirkung mit grösster Zurückhaltung gewährt wird. Um den Kantonen die Durchsetzung zu erleichtern, sollte geprüft werden, ob Buchstabe a insofern ergänzt wird, dass im kantonalen Recht explizit der Grundsatz des Verzichts auf die aufschiebende Wirkung bei Vollstreckungsbeschwerden festzusetzen sei.

Buchstabe b ist eine zentrale Bestimmung in Bezug auf die Effizienz der Verfahren. Sämtliche Fragen müssen in einem einzigen Verfahren geklärt werden, von der nachträglichen Bewilligungsfähigkeit der betreffenden Baute oder Anlage über die Fragen, wie der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist, innert welcher Frist dies geschehen muss und wie ansonsten die Ersatzvornahme von Amtes wegen zu erfolgen hat. Die Bestimmung sollte unbedingt beibehalten werden, auch wenn die Umsetzung in einigen Kantonen nicht einfach sein dürfte.

Buchstabe c enthält mit Blick auf den Erhebungsaufwand der kantonalen Behörden eine zielführende Regelung, indem die Synergien laufender Verfahren genutzt werden, um im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens gleich auch noch zu klären, was mit allenfalls vorhandenem Illegalem zu geschehen hat. Damit sollte der notwendige Vollzugsaufwand der Behörden reduziert werden. Die Bestimmung ist daher zu begrüssen. Da es sich hier aber – im Gegensatz zu den Buchstaben a und b um eine generelle Vorschrift handelt, die in allen Kantonen unabhängig von ihrer Struktur und ihren Verfahrensvorschriften gleichermassen anzuwenden ist, wäre zu prüfen, ob diese als direkt anwendbare Bundesregelung auszugestalten wäre.

Abs. 2: Wie eingangs erwähnt sind die Kantone bei der Umsetzung der Teilrevision RPG 2 ausserordentlich gefordert. Bei der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands kommen erhebliche neue Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen auf die kantonalen Behörden zu. Diese müssen zwingend mit genügend personellen Ressourcen ausgestattet werden, um die Aufgaben bewältigen zu können. Diese Bestimmung enthält einen entsprechenden Auftrag an die Kantone und ist daher ausdrücklich zu begrüssen.

Antrag/Bemerkungen:

- Absatz 1 Buchstabe a folgendermassen ergänzen: «[...] angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen *in der Regel* innert 30 Tagen [...]».
- Absatz 1 Buchstabe a so ergänzen, dass im kantonalen Recht explizit der Grundsatz des Verzichts auf die aufschiebende Wirkung bei Vollstreckungsbeschwerden festzusetzen sei.
- Absatz 1 Buchstabe b wird ausdrücklich begrüsst.
- Inhalt von Absatz 1 Buchstabe c nicht als gesetzgeberischen Auftrag an die Kantone, sondern als direkt anwendbare Bundesregelung ausgestalten.
- Absatz 2 wird ausdrücklich begrüsst.

Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast

Abs. 1: Wird ohne Bemerkung unterstützt.

Abs. 2: Die Bestimmung hilft den Behörden, die Verfahren effizient durchzuführen. Den Behörden kann nicht mehr vorgeworfen werden, dass sie nicht von Amtes wegen genügend ermittelt hätten. Diese Bestimmung wird mit Blick auf stark belasteten Baupolizei- und Bewilligungsbehörden begrüsst.

Antrag/Bemerkungen:

Artikel 43c wird begrüsst und unterstützt.

Art. 43d [unter einem neuen Abschnitt 6b] Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) (neu)

Artikel 5a RPG 2023 führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen.

Auch zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes fehlt eine Regelung. Das ist nicht sachgerecht. Artikel 5a Absatz 2 RPG 2023 verpflichtet die Kantone, Abbruchprämien zu finanzieren und hierfür die Mittel aus dem kantonalen Mehrwertausgleich zu benutzen. Mittel für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben werden fehlen. Dies dürfte in den Kantonen Anlass geben, die Mehrwertausgleichsregelungen anzupassen und dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Fonds genügend gefüllt sind. Auch der Bund sollte einen Beitrag leisten und insbesondere präzisieren, wie er die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe berücksichtigt. Dabei ist zwingend der kantonalen Ausgestaltung der Mehrwertausgleichsregelung sorgfältig Rechnung zu tragen und zu verhindern, dass Kantone, die über die bundesrechtliche Minimalregelung hinausgehen benachteiligt werden.

Antrag/Bemerkungen:

Aufnahme eines neuen Artikels 43d, worin der Bund Einzelheiten zu den Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone regelt und insbesondere präzisiert, wie er die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe berücksichtigt.

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Abs. 1 und 2: Keine Bemerkungen.

Abs. 3: Das entsprechende Vorgehen hat sich bei der Teilrevision RPG 1 bewährt und soll hier auch zur Anwendung kommen. Das ist nachvollziehbar und zu begrüssen. Der Verweis sollte jedoch – neben Artikel 38b Absatz 3 RPG 2023 – auf Artikel 25a Absatz 3 *und* Absatz 4 lauten. Beide Absätze haben eine Kompensationspflicht zur Rechtsfolge.

Antrag/Bemerkungen:

Absatz 3 folgendermassen ergänzen: «[...] Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25a Absatz 3 *und* Absatz 4 erfolgt [...]».

Für die Berücksichtigung unserer Anträge und für die uns eingeräumte Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Teilrevision der Raumplanungsverordnung *und zu den Umsetzungsinstrumenten* Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens. Für eine allfällige Besprechung unserer Anträge stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EspaceSuisse

Jean-François Steiert

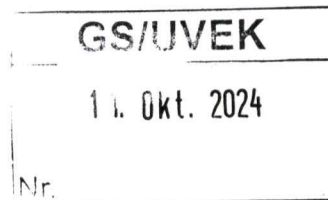
Präsident

Damian Jerjen

Direktor

Anticipata per e-mail a aemterkonsultationen@are.admin.ch

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e
delle comunicazioni DATEC
Palazzo Federale
3003 Berna



Bellinzona, 9 ottobre 2024

Procedura di consultazione concernente la modifica dell'Ordinanza sulla pianificazione del territorio (OPT)

Signor Consigliere federale,
Gentili signore, egregi signori,

il 29 settembre 2023 il Parlamento federale ha approvato la versione finale della seconda revisione della Legge sulla pianificazione del territorio (LPT 2). Essa concretizza, dopo un decennio di discussioni, l'intento di aggiornare le disposizioni legislative che regolano le costruzioni fuori zona edificabile all'evoluzione generale del quadro socio-economico, energetico, ambientale e, in particolare, ai cambiamenti strutturali nel settore agricolo. Questa revisione segue un periodo durante il quale sono state adottate a diverse riprese puntuali prescrizioni che hanno di fatto reso vieppiù complessa l'applicazione della normativa in materia. Tendenzialmente ciò ha portato ad un indebolimento del principio costituzionale della separazione della zona edificabile da quella non edificabile.

Con la revisione della LPT2 sono stati introdotti nel quadro di riferimento legislativo alcuni nuovi principi, quale ad esempio, l'obiettivo di stabilizzazione delle costruzioni fuori delle zone edificabili abbinato al principio di compensazione, nel caso di un loro aumento, e alla concessione di un premio di demolizione, da assegnare nel caso di costruzioni e impianti non più utilizzati. L'obiettivo di stabilizzazione, riferito al numero di edifici e all'impermeabilizzazione delle superfici, prevede diverse eccezioni. La Legge introduce pure uno strumento di pianificazione volontario - l'approccio territoriale - che dovrebbe consentire di tenere meglio conto delle particolarità cantonali e regionali, in particolare attraverso la delimitazione di una zona non edificabile con tuttavia possibilità edificatorie soggette a una compensazione tale da garantire il conseguimento di un miglioramento complessivo della situazione generale del territorio interessato.

L'Ordinanza ora posta in consultazione va a declinare nei dettagli i principi stabiliti con la revisione della Legge, malgrado i diversi aspetti problematici rilevati nella fase preparatoria e di adozione. Si tratta quindi di definizioni e regole volte a chiarirne l'applicazione all'interno di un nuovo paradigma.

L'associazione nazionale EspaceSuisse ha seguito l'evoluzione delle discussioni e delle proposte che hanno accompagnato la revisione legislativa in oggetto e si è espressa in modo critico nell'ambito della presente consultazione nell'intento di contribuire a chiarire e precisare l'Ordinanza, avendo come riferimento il rispetto del principio costituzionale della separazione tra zone edificabili e zone non edificabili e l'interpretazione delle

nuove definizioni. Con la presente il Gruppo regionale Ticino di EspaceSuisse rimanda quindi alla presa di posizione dell'Associazione nazionale.

Ci preme comunque esprimere la nostra preoccupazione riguardo all'applicazione di questi strumenti. Quest'ultima appare di primo acchito molto complessa in termini di raccolta, analisi e monitoraggio di tutti gli elementi necessari, tendenzialmente fragile in termini di solidità delle decisioni da prendere e molto dispendiosa in termini di risorse e di tempo necessari per avviare, condurre e infine gestire l'intera operazione.

Tutto questo ricade sostanzialmente nei compiti affidati ai Cantoni attraverso l'adeguamento del Piano direttore e, se del caso, adeguamenti legislativi sul piano cantonale. Essi dovranno poi a loro volta coinvolgere anche i Comuni, titolari in particolare della pianificazione locale e della polizia delle costruzioni, già operati da una serie di compiti non sempre compatibili con le risorse finanziarie ed il personale disponibili per assolverli. La delega ai Cantoni avviene attraverso regole assai stringenti che temiamo vadano di fatto a restringere sensibilmente i prospettati e puntuali maggiori margini di apprezzamento; non viene peraltro loro riconosciuto alcun sostegno finanziario da parte della Confederazione, nemmeno per l'applicazione del contributo per le demolizioni.

Vi è da chiedersi se, come avviene in altri ambiti, quali ad esempio le misure di protezione del territorio o quelle in ambito di offerta di mobilità, non si debba a priori effettuare un'analisi di proporzionalità della misura proposta, per rapporto ai risultati che si intendono ottenere e ai suoi costi. Siamo convinti che in molti casi gli oneri caricati su Cantoni e Comuni risultino fuori scala.

Ciò che in teoria si vorrebbe promettesse maggiore flessibilità potrebbe invece rapidamente trasformarsi in un costoso e inconcludente esercizio. Auspichiamo in definitiva che l'Ordinanza sia adeguata di conseguenza.

Vi ringraziamo per l'attenzione che vorrete dedicare a queste nostre considerazioni.

Gradisca, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori i sensi della nostra massima stima.

per EspaceSuisse
Gruppo regionale Ticino



dott. Riccardo De Gottardi, Presidente



Sonia Falini, Segretaria

Cpc:

- EspaceSuisse Verband für Raumplanung, Sulgenrain 20, 3007 Berna
- Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Residenza Governativa - 6500 Bellinzona

Per Mail: aemterkonsultationen@are.admin.ch
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Zuständig Marie Oswald
Telefon direkt 058 319 49 87
E-Mail marie.oswald@ewz.ch
Datum 18. September 2024

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV). Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist zu nachfolgenden Themen Stellung.

▪ **Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden**

(Art. 18a RPG)

Photovoltaik (PV)-Anlagen sollen stark ausgebaut werden, wie dies die Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes (Mantelerlass) des Bundes vorsieht. Art. 18a des Raumplanungsgesetzes gibt vor, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung bedürfen (Abs. 1). Das kantonale Recht kann bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können (Abs. 2, Bst. a). Die Praxis bei Solaranlagen an Fassaden orientiert sich heute an der Praxis bei Solaranlagen auf Dächern. Der neue Art. 32a^{bis} beschreibt die Voraussetzungen für bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden. ewz unterstützt den Zubau von PV-Anlagen, trägt seit Jahren dazu bei und begrüsst Regelungen, die diesen Zubau vereinfachen und beschleunigen. Aus Sicht von ewz bringt dieser Artikel gegenüber heute und für den geforderten Zubau jedoch keinen Mehrwert.

Antrag: Art. 32a^{bis} ist ersatzlos zu streichen.

Sollen neu die Voraussetzungen in Art. 32a^{bis} für bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden gelten, schlagen wir nachfolgende Änderungen vor (Eventualiter).

▪ **Eventualiter Art. 32a^{bis} Abs. 1 lit. a**

Bei mehrstöckigen Gebäuden können oft mehrere PV-Fassadenbänder realisiert werden. Dies soll aus Sicht von ewz zugelassen werden. Wenn PV-Anlagen an einer Fassade nur als eine rechteckige Fläche realisiert werden,

führt dies zu kleineren PV-Fassadenflächen und dadurch zu geringerer Stromproduktion.

Antrag: Abs. 1 lit. a ist wie folgt zu ergänzen

a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte oder pro Stockwerk kompakte rechteckige Fläche angeordnet.

▪ **Eventualiter Art. 32a^{bis} Abs.1 lit. d**

Farbige PV-Module sind teurer als die herkömmlichen PV-Module. Zudem weisen sie im Vergleich zu den herkömmlichen PV-Modulen einen schlechteren Wirkungsgrad auf, was zu einer tieferen Stromproduktion führt.

Antrag: Abs.1 lit. d ist ersatzlos zu streichen

~~d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.~~

▪ **Eventualiter Art. 32a^{bis} Abs. 1 lit. f**

Mischzonen, in denen Gewerbebauten ohne Wohnanteil realisiert werden, unterscheiden sich in ihrer Gestaltung und Erscheinung nicht von Liegenschaften in Arbeitszonen. Entsprechend soll in diesen Zonen der PV-Zubau bei Gewerbebauten gleich behandelt werden wie in Arbeitszonen.

Antrag: Abs. 1 lit. f ist wie folgt zu ergänzen

f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone oder in einer Mischzone, in der eine reine gewerbliche Nutzung ohne Wohnanteil zulässig ist und realisiert wird.

▪ **Art. 32g Thermische Netze**

(Art. 24quinquies RPG)

In Abs. 1 ist von Wärmeleitungen die Rede. In thermischen Netzen bzw. in deren Leitungen wird Energie zum Heizen und Kühlen transportiert. Deshalb soll «Leitungen thermischer Netze» verwendet werden anstelle von Wärmeleitungen.

Antrag: Abs. 1 ist wie folgt anzupassen

1 ~~Wärme~~Leitungen thermischer Netze sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann.

Die Spitzenlast in thermischen Netzen wird heute vielerorts noch durch fossile Brennstoffe gedeckt. Um die Dekarbonisierung – auch der Spitzenlast – weiter voranzutreiben und den CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb sicherzustellen, sollen Grossspeicher wie beispielsweise Erdsondenfelder oder Grubenspeicher realisiert werden können. Der Platzbedarf solcher Speicher ist gross. Aus diesem Grund sollen Speicher in thermischen Netzen auch ausserhalb der Bauzone ausgeführt werden können, für den Fall, dass im Siedlungsgebiet der benötigte Raum fehlt. Dies soll in einem neuen Absatz 1^{bis} aufgenommen werden.

Antrag: neuer Abs. 1^{bis} ergänzen

1^{bis}(neu) Speicher in thermischen Netzen sind ausserhalb der Bauzone standortgebunden, wenn sie einen CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb des thermischen Netzes sicherstellen und in einem wenig empfindlichen Gebiet liegen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor

Leiter Media & Public Affairs

Benedikt Loepfe

Harry Graf

Fondation Franz Weber
Mme Vera Weber
Case postale
3000 Berne 13

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie
et de la communication (DETEC)
3003 Berne
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Montreux/Berne, le 08 octobre 2024

**Avis de la Fondation Franz Weber et Helvetia Nostra au sujet de la révision de l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (OAT)
(Exécution de la deuxième étape de la révision partielle de la Loi sur l'aménagement du territoire [LAT 2] et de la Loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir permis de nous exprimer dans le cadre de la consultation sur le projet d'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (« OAT-R ») et vous soumettons, ci-dessous, quelques remarques et suggestions de modifications. Nous vous remercions d'avance de l'attention que vous leur porterez.

Veuillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées



Vera Weber
Fondation Franz Weber
Présidente de l'Association



Marina Cornu, juriste
Fondation Franz Weber
Juriste pour la Fondation

1. Notes introductives

La Fondation Franz Weber approuve dans les grandes lignes le projet d'Ordonnance sur l'aménagement du territoire. Il met en exécution la matière complexe de la Loi sur l'aménagement du territoire (LAT) après sa révision, dans une large mesure et de manière conforme à la loi. Il la régleme également d'une façon aussi pragmatique que possible. Cependant, les organisations de soutien et partenaires de l'Initiative paysage rappellent que le principe constitutionnel de la séparation est également à considérer dans l'ordonnance en tant que ligne directrice supérieure et, dans ce même sens, que l'objectif de stabilisation est à appliquer à chaque article comme disposition générale. Nos autres propositions serviront à préciser des dispositions relatives à l'exécution, car l'application de la LAT sera aussi difficile que décisive. Nous souhaitons contribuer, par nos suggestions, à limiter efficacement les constructions à l'extérieur des zones à bâtir et à préserver et renforcer de la meilleure façon la qualité du paysage culturel, rural et naturel.

Prochains travaux des organisations de soutien de l'Initiative paysage

En Suisse, les constructions à l'extérieur des zones à bâtir couvrent presque 40 % des surfaces bâties. En 2023 quelque 618 000 édifices se trouvaient à l'extérieur des zones à bâtir. L'initiative populaire « Contre le bétonnage de notre paysage (Initiative paysage) », déposée en 2020, avait pour objectif de freiner cette tendance et de renforcer le principe de séparation entre les zones à bâtir et celles qui ne le sont pas par un plafonnement des constructions à l'extérieur des zones à bâtir. L'association de soutien (Pro Natura, Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage sl-fp, BirdLife Suisse, Patrimoine suisse, Association transports et environnement ATE, Casafair) et d'autres organisations ont ainsi exercé une influence sur la 2^e révision partielle de la Loi sur l'aménagement du territoire. Celle-ci a servi de contre-projet à l'Initiative et a introduit des objectifs de stabilisation, faute d'un plafonnement. Lorsque cette révision partielle de la LAT a été acceptée, le 29 septembre 2023, l'Initiative paysage a définitivement été retirée, en février 2024.

Cependant, les organisations de soutien et partenaires¹ craignent que les nombreuses exceptions et certaines prescriptions complexes contenues dans la révision de la loi n'empêchent d'atteindre les objectifs. Ce sera donc l'exécution qui déterminera si les objectifs constitutionnels et légaux de l'aménagement du territoire seront atteints.

Par conséquent, le regard critique des organisations accompagnera la mise en œuvre de la LAT au niveau de la Confédération et des cantons, en premier lieu par le présent avis. Notre objectif reste celui d'éviter que les constructions à l'extérieur des zones à bâtir s'accroissent, que les exceptions ménagent la nature et le paysage et que la structure du territoire urbanisé, ainsi que le patrimoine architectural soient respectés et mis en valeur.

2. Les thèmes importants de notre papier de position

L'Ordonnance se doit de respecter les principes constitutionnels et légaux. À nos yeux, les thèmes suivants, également présentés dans le rapport explicatif, sont essentiels. Les propositions au sujet des différents articles sont présentées en détail au chapitre 3.

- **Principe de séparation au sens de l'art. 75 CF**

¹ <https://www.initiative-paysage.ch/reseau-et-partenaires/organisation-partenaires/>

L'article 75 de la Constitution fédérale présuppose la séparation des zones à bâtir de celles qui ne le sont pas, afin de garantir « une utilisation judicieuse et mesurée du sol et une occupation rationnelle du territoire ». Seule la délimitation des zones à bâtir et une distinction claire entre zones à bâtir et zones qui ne le sont pas permet d'atteindre les objectifs de l'aménagement du territoire. Le principe de séparation est le facteur crucial d'un aménagement réussi. Il permet également de préserver les surfaces agricoles productives et de protéger les paysages dégagés.

En tant que fondement de l'aménagement du territoire, ce principe doit être considéré tant dans l'application qu'au niveau de l'ordonnance comme une ligne directrice supérieure : la place de la construction se trouve fondamentalement et exclusivement à l'intérieur des zones à bâtir. La révision de la LAT au sujet des constructions à l'extérieur de ces zones et le projet d'ordonnance se réfèrent donc aux **régulations des exceptions à l'extérieur des zones à bâtir**. La pesée des intérêts doit se faire dans l'optique du principe de séparation, y compris là où sont prévues des exceptions motivées. Cela, afin de ne pas permettre des exceptions dans des portions de territoire encore peu construites.

- **Objectifs de stabilisation**

Les objectifs de stabilisation définissent et regroupent les intentions du législateur en tant que dimensions centrales et quantitatives. Cependant, l'augmentation de 1 %, soit d'environ 6 200 nouvelles constructions, indiquée comme « **modification admissible** » et proposée dans le projet est **trop élevée**. Elle correspond à la croissance décennale actuelle. Il y a fort à craindre que les cantons attendent au-delà du délai de cinq ans avant de mettre ces objectifs en application en adaptant leurs plans directeurs, donc avant de limiter les nouvelles constructions et les transformations à l'extérieur des zones à bâtir ou de compenser toute nouvelle construction par la démolition d'un bâtiment existant. On peut également craindre qu'ils ne mettent tardivement à disposition les moyens financiers et en personnel nécessaires.

Les objectifs de stabilisation sont déterminants pour définir la loi et l'ordonnance. Le nombre d'édifices à l'extérieur des zones à bâtir devrait être limité à la situation actuelle. L'objectif de la stabilisation des surfaces imperméabilisées est déjà édulcoré dans la loi, car les zones d'estivage et de nombreuses infrastructures telles que la production d'énergie et les voies de communication cantonales et nationales en sont exclues.

Au-delà du point de vue quantitatif, il faut également tenir compte que le sens de la loi est de protéger les paysages encore libres de constructions. Même les « modifications admissibles » légalement conformes sont des causes de mitage et de coupures dans les paysages dégagés ; l'objectif de stabilisation est donc à appliquer le plus strictement possible.

Les concepts tels que « **imperméabilisation des sols** » et « **activités touristiques** » doivent être clairement définis et la **saisie des données** est à réglementer **de manière efficiente**. Nous proposons de procéder d'une façon pragmatique. Il est également important que les cantons et les communes aient les **ressources nécessaires** pour relever les données dans le cadre de la planification et des demandes de permis de construire.

- **Conception d'ensemble afin d'atteindre les objectifs de stabilisation : compensation et primes à la démolition**

L'obligation légale de définir une conception d'ensemble afin d'atteindre les objectifs de stabilisation au niveau des plans directeurs cantonaux est appréciable. Nous saluons également – moyen-

nant quelques compléments que nous proposons – la **réglementation de la compensation**, soit de la démolition des édifices existants. Dans le projet d'ordonnance, les constructions non conformes au droit ne sont pas comptabilisées parmi les objectifs de stabilisation. Par conséquent, elles ne devraient pas figurer en tant qu'objets à compenser.

Il existe également le risque d'utiliser des édifices dignes d'être mis en valeur comme mesures de compensation, par exemple lorsque de petites constructions traditionnelles caractéristiques du paysage se trouvent inutilisées. Il faut dès lors une réglementation concrète qui empêche que des édifices formellement protégés, mais aussi des **édifices matériellement dignes de l'être** soient utilisés **comme objets à utiliser pour la compensation**.

La **prime à la démolition est un instrument central** de la stabilisation de la situation des constructions à l'extérieur des zones à bâtir. C'était l'une des motivations importantes qui ont décidé l'organisation de soutien à retirer l'Initiative paysage, car cette prime a le potentiel de contribuer grandement à atteindre l'objectif de stabilisation. Il n'y a pas d'autres instruments envisageables, compte tenu des innombrables possibilités de construire à l'extérieur des zones à bâtir.

Ce serait contradictoire si la Confédération refusait de contribuer à atteindre l'objectif de stabilisation, comme il est prévu dans l'OAT-R (cf. chiffre 3.2. du rapport explicatif à l'OAT), et cela réduirait à lettre morte l'objectif de stabilisation à l'art. 1 al. 2 let. b^{ter} LAT 2023 : il est généralement connu que les grands cantons campagnards dotés de zones à bâtir trop étendues n'encaissent guère de plus-value qui leur permettrait de financer les primes à la démolition. À cela s'ajoute le fait que la plus-value au sens de la LAT 2012 devrait servir à redimensionner les zones à bâtir et à encourager le développement du territoire urbanisé vers l'intérieur. La LAT 2023 stipule un droit étendu à la prime à la démolition (y compris lors de la construction d'un nouvel édifice de substitution) ; il est dès lors à prévoir que cette prime sera biffée de la LAT à la prochaine occasion. Il ne resterait ainsi plus rien du contre-projet à l'Initiative paysage.

Par conséquent, il est indispensable que la Confédération participe de manière déterminante à cofinancer les primes à la démolition. De plus, il faut prévoir que les cantons ne manqueront pas uniquement de moyens financiers, mais également des **ressources en personnel** nécessaires à la planification, à la communication, au relevé des données, à la réalisation des mesures, aux contrôles et à la rédaction des rapports.

Il nous semble important que le concept de « nouveau bâtiment de substitution » soit défini pour qu'il soit correctement interprété à l'art. 5a al. 1 LAT, en particulier en ce qui concerne leurs dimensions et l'emplacement. Il serait contreproductif et contradictoire, au vu de l'importance du patrimoine bâti pour nos zones urbanisées et nos paysages, qu'une prime à la démolition soit dévolue pour ôter des **édifices protégés ou matériellement dignes de l'être**. Il ne faut pas user à mauvais escient de la prime à la démolition au sens du droit fédéral, en anéantissant des biens culturels. C'est ce qui ressort des objectifs et des principes de l'aménagement du territoire : la stabilisation et les instruments qui y sont consacrés ne doivent pas entrer en conflit avec d'autres objectifs de la loi. L'OAT doit dès lors stipuler qu'il n'y aura pas de primes à la démolition lorsqu'il s'agit d'édifices protégés ou matériellement dignes de l'être. Il en va de même pour les édifices illégaux (formellement et matériellement non conformes au droit de la construction) : leur démolition ne doit pas être payée par l'argent des contribuables.

- **Méthode territoriale**

Selon la LAT, les cantons peuvent, mais ne doivent pas, délimiter des secteurs à l'extérieur des zones à bâtir où les édifices doivent toujours être compensés. Ces zones spéciales doivent remplir des conditions complexes : améliorer la situation générale par des mesures de revalorisation du paysage, de la structure du territoire urbanisé, de la biodiversité, des terres arables et de la culture du bâti. La question reste ouverte si cette « méthode de planification et de compensation » est réalisable, et de quelle manière elle va l'être.

Le projet d'ordonnance établit des requêtes quantitatives au sujet des mesures de compensation. Quant aux mesures de revalorisation, il cite la loi. Au vu de la complexité de la question, il sera utile que la Confédération définisse des critères et des bases pour l'organisation et l'évaluation des mesures de revalorisation dans le Guide de la planification directrice.

Concernant l'art. 42 al. 3a OAT-R, nous nous attendons à des prescriptions claires et strictes, motivées par des critères de qualité reconnus, dans le cadre des transformations d'édifices agricoles en habitations. Ces prescriptions devront tenir compte des objectifs supérieurs. Il est inacceptable qu'une motion n'ayant pas encore fini d'être traitée par le Parlement soit mise en application et qu'elle procure ainsi de nouvelles possibilités d'utiliser des édifices délabrés à l'extérieur des zones à bâtir.

La régulation des exceptions au niveau de la loi menace également d'aboutir à plus de mitage et d'enlaidissements. Cela concerne par exemple les « activités touristiques », les agrandissements et les reconstructions d'anciennes auberges et autres établissements d'hôtellerie. Pour autant qu'il existe une exécution cohérente des régulations, celles-ci devront être formulées et appliquées dans le strict respect du principe de séparation.

- **Complément au « Guide de la planification directrice » à l'attention des cantons**

L'ARE a produit un projet de complément au Guide à l'attention des cantons. Il propose une aide utile à l'interprétation et, du point de vue du contenu, il va dans la bonne direction. Sont particulièrement utiles les explications quant aux objectifs de stabilisation, à la méthode territoriale et à la conception d'ensemble. Nous apprécierions un complément doté d'exemples concrets. Des projets pilotes seraient des instruments adéquats pour tester l'application complexe du modèle territorial.

3. Nos propositions quant aux dispositions de l'OAT-R

Art. 25a al. 4 : Définition des régions à vocation touristique prépondérante

L'exécution de la loi révisée n'est pas concluante si l'ordonnance étend le concept d'activité « touristique » de l'art. 1 al. 2 let. b^{quater} LAT à « **Utilisation touristique et de loisirs** », simplement parce qu'une utilisation touristique est difficile à séparer de l'organisation des loisirs. La délimitation de « l'activité touristique » dans le plan directeur peut relier le territoire circonstant à l'offre touristique du secteur en question.

On peut douter des cas d'application existants pour de telles régions. La zone d'estivage étant exclue, les zones fortement touristiques préalpines et alpines ne peuvent pas être prises en considération. Dans la zone agricole, il sera difficile de motiver des vocations touristiques prépondérantes qui ne soient pas déjà en lien avec une exploitation agricole et donc imposées par leur destination. Nous proposons la formulation suivante :

Proposition de modification de l'art. 25a al. 4 :

~~4 Les imperméabilisations du sol sont considérées nécessaires pour l'exercice d'activités touristiques, si pour des raisons d'utilisation touristique et de loisirs les imperméabilisations du sol sont imposées par leur destination et autorisées comme tels, et qu'elles sont situées dans une région à vocation touristique prépondérante. Le plan directeur cantonal définit ces zones. Le plan directeur cantonal définit les portions de territoire d'activité touristique intensive dans le secteur de validité de l'art. 1 al. 2 let. b^{quater} LAT. Dans ces portions de territoire, les imperméabilisations des sols en vue d'exercer l'activité touristique sont soumises à la condition qu'elles soient permises car imposées par leur destination et que ladite activité soit reliée à des offres adressées à des usagers venant de l'extérieur de ces portions de territoire.~~

Art. 25b : Objectifs de stabilisation

Cet article contient la formulation quantitative centrale de l'objectif : la valeur actuelle relative au nombre de bâtiments et aux surfaces imperméabilisées dans le canton concerné ne doit pas dépasser 101 % de la valeur au 29 septembre 2023. Alors que l'Initiative paysage demandait le plafonnement, donc aucune augmentation des constructions à l'extérieur des zones à bâtir, la LAT introduit de timides objectifs de stabilisation, tout en admettant fondamentalement une croissance ; celle-ci doit toutefois rester minime. Chaque édifice en plus, chaque augmentation de la surface imperméabilisée contrevient au principe de la séparation des zones à bâtir de celles qui ne le sont pas. Ce principe constitutionnel est prépondérant. La séparation de ces zones fait partie des principes les plus importants de l'aménagement du territoire et est la prémisse à l'efficacité du zonage. De nombreuses interventions au sein du Parlement demandaient le **renforcement** de ce principe (exemplaire parmi d'autres, celle de [Mike Egger AB 2023 N 1360](#)). Les éléments introduits en vue d'un assouplissement afin de mieux tenir compte des exigences locales ou régionales en matière de développement ne doivent pas affaiblir ce principe.

L'art. 25b OAT-R contrevient au principe et à l'objectif de la révision, en permettant à la construction de continuer à s'accroître de 1 % pendant dix bonnes années. Cela implique plus de 600 nouveaux bâtiments chaque année, pour **une situation actuelle** qui en compte déjà plus de 618 000, ce qui

contredit le sens des objectifs de stabilisation et contrevient au principe constitutionnel de la stabilisation.

Il faut que les cantons empoignent la révision de leurs plans directeurs dans un délai de cinq ans et qu'ils stipulent des mesures de stabilisation et de compensation concrètes. La formulation des objectifs ne servira donc pas de passe-droit pour continuer à construire sans restriction, pendant dix autres années, à l'extérieur de la zone à bâtir.

Le retrait de l'Initiative paysage s'est fait dans l'esprit d'un **compromis** et dans l'espoir que la stabilisation, voire le renforcement du principe de séparation décidées par le Parlement se traduisent effectivement dans la révision de la loi. Le nombre d'édifices et l'imperméabilisation des sols doit être limitée à la croissance moyenne durant cinq ans, sinon on ne pourra plus parler de stabilisation. Pour le comité d'initiative, le plafond de 0.5 % est un compromis à peine acceptable entre le frein à la construction, nécessaire, et une flexibilité tout au plus admissible dans des cas particuliers.

Demande de modification de l'art. 25b :

Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas **le plafond de 101 100.5 %** des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.

Art. 25c : Valeurs déterminantes au 29 septembre 2023

L'état des données de référence peut être mis à jour selon l'art. 25d al. 2. Les données « les meilleurs possibles » sont celles qui ne concernent ni des bâtiments existants sans droit ni des surfaces imperméabilisées illégalement mais qui sont considérées dans l'état des données de référence (cf. demande de modification à l'art. 25d).

Proposition de modification de l'art. 25c al. 2 :

² Les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement, **dont la suppression était en vigueur à la date limite**, ne sont pas inclus dans l'état des données. **De même, ces constructions existantes sans droit et ces surfaces imperméabilisées illégalement ne seront pas comptabilisées si leur suppression est ordonnée après le délai.**

Art. 25d : Géodonnées et coordination

Nous saluons fondamentalement la régulation du relevé des géodonnées qui permettent de consigner les surfaces des bâtiments et des sols imperméabilisés dans le cadre des demandes de permis de construire. La disponibilité de ces données est importante pour l'application du droit de l'aménagement du territoire, même si une saisie exhaustive peut paraître trop onéreuse et complexe. Afin d'atteindre les objectifs, il est essentiel que les surfaces imperméabilisées existantes, autorisées, réalisées ou à relever soient saisies lors de chaque changement, c'est-à-dire au moment du projet et de la demande de permis de construire. Ces relevés par projet se doivent d'être aussi précis que possible et non pas uniquement « sommaires ».

L'examen permet également de suivre l'état des données de référence au sens de l'art. 25c. (cf. proposition de modification de l'art. 25c). La non-observation des bâtiments construits sans droit et des surfaces imperméabilisées contredit les intentions affichées du législateur de renforcer le principe de la séparation des zones à bâtir de celles qui ne le sont pas.

Proposition de modification de l'art. 25d al. 2 et de la référence au-dessous du titre

[...]

(Art. 1 al. 2 ~~let. b~~^{quater} et art. 8d LAT)

L'évaluation des demandes de permis de construire doit faire l'objet d'une vérification **au moins sommaire** de l'adéquation de l'état des données à la date de référence (art. 25c) dans le secteur concerné.

Art. 25e : Examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation (art. 8d al. 3 et 4 LAT)

La LAT stipule que la réalisation des objectifs de stabilisation soit périodiquement évaluée. L'OAT prévoit une évaluation tous les quatre ans ou lorsque la réalisation des objectifs est menacée ; ensuite, le plan directeur devra être adapté dans les cinq ans. Si ce délai est dépassé, une obligation de compenser les constructions entrera en vigueur jusqu'à ce qu'une version du plan directeur conforme aux objectifs soit approuvée.

Si les objectifs ne sont pas atteints, la conception d'ensemble ne devra pas forcément être corrigée dans le plan directeur. Le canton pourrait encore appliquer les compensations jusqu'à l'approbation du prochain plan directeur. Ces délais et mesures coordonnées semblent être appropriées.

Cependant, il manque la règle selon laquelle le risque de non-réalisation des objectifs doit être défini, par exemple par des valeurs seuils dans la conception d'ensemble. De plus, sitôt qu'il s'avère difficile d'atteindre les objectifs, des mesures immédiates seraient utiles, par exemple une obligation de compenser certaines utilisations, des incitations à démolir ou des mesures contre la construction illégale.

La référence à l'alinéa 5 paraît superflue.

Proposition de modification de l'art. 25e

Art. 25e : **Conception d'ensemble et Examen** périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation

(Art. 8d al. 1, 3 et 4 LAT)

¹ Dans la conception d'ensemble vouée à atteindre les objectifs de stabilisation, les cantons fixent des seuils au-dessus du plafond, conformément à l'art. 25b. Le dépassement de ces seuils met en péril les objectifs de stabilisation.

¹² L'examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation a lieu au moins tous les quatre ans dans le cadre du rapport visé à l'article 9 alinéa 1.

²³ Si le respect des objectifs de stabilisation semble compromis, le plan directeur doit à nouveau être adapté aux exigences de l'article 8d LAT dans un délai maximal de cinq ans. **En outre, les cantons adoptent des mesures immédiates efficaces garantissant le respect de ces objectifs.**

³⁴ Une fois ce délai écoulé sans avoir été utilisé, l'obligation de compensation (art. 25f) s'applique. Sous réserve de l'alinéa 4, elle devient caduque dès que la Confédération a approuvé une adaptation du plan directeur répondant aux exigences légales.

⁴⁵ L'obligation de compensation (art. 25f) s'applique également lorsque l'examen de la réalisation des objectifs de stabilisation montre qu'au moins un des objectifs de stabilisation n'est plus atteint. Elle devient caduque lorsque les objectifs de stabilisation sont à nouveau respectés.

⁵ ~~L'article 52b alinéa 3 s'applique à la désignation des cantons.~~

Art. 25f : Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints

L'art. 25f explique ce que signifie « tout nouveau bâtiment est soumis à compensation » au sens de l'art. 38b al. 3 LAT. La démolition d'immeubles existants suite à une nouvelle construction à l'extérieur des zones à bâtir est le seul mécanisme efficace pour respecter les objectifs de stabilisation ; cela en particulier, car il est prévisible que d'autres instruments tels que les primes à la démolition seront rapidement épuisés. Par conséquent, il est indispensable de respecter strictement l'obligation de compenser et de réguler la manière dont celle-ci est contrôlée et garantie.

Le respect des deux objectifs de stabilisation – soit le nombre de constructions et les surfaces imperméabilisées – doit également être contrôlé. Il est prévu d'appliquer l'article 38b « par analogie » ; l'obligation de compenser est donc également valable dans le cas où les objectifs de stabilisation concernant les surfaces imperméabilisées ne seraient pas respectés. De plus, il faut préciser, d'une part, que la compensation se mesure selon la surface du bâtiment et, d'autre part, la façon de mesurer cette compensation.

Il faut également expliciter que les mesures compensatoires ne doivent pas se heurter à l'objectif légal de protéger les édifices caractéristiques et les structures du territoire urbanisé dignes d'être mises en valeur. Il ne faut donc absolument pas démolir des bâtiments traditionnels et dignes d'être protégés à titre de compensation, car ce sont souvent des éléments caractérisant nos paysages culturels et ruraux. Il faut également éviter que des bâtiments construits illégalement soient utilisés comme matériel de compensation. Ces deux idées sont mises en œuvre à l'alinéa 5.

Demande de modification de l'art. 25f

¹ Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ~~ou par analogie (art. 8d al. 4 LAT)~~, les bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants de manière à ce que ~~ni le nombre initial d'édifices ni la surface de bâtiment globale initiale n'augmentent pas~~.

² Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique par analogie (art. 8d al. 4 LAT), les bâtiments et les surfaces imperméabilisées nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants ou de surfaces imperméabilisées, de manière à ce que, globalement, ~~ni le nombre initial d'édifices ni leur surface globale ni les surfaces imperméabilisées initiales n'augmentent~~.

³² La construction ne peut commencer que lorsque les démolitions et renaturations compensatoires ont été réalisées.

⁴³ Pour les renaturations à long terme, il suffit que les travaux de construction soient terminés et que la renaturation soit assurée. La simple garantie de démolitions et de renaturations compensatoires peut suffire lorsque des constructions ou des installations sont remplacées et pour lesquelles il existe un besoin ininterrompu conforme à l'affectation de la zone ou dont l'implantation est imposée par sa destination.

⁵ La suppression de bâtiments et installations ne peut être considérée ni comme une démolition compensatoire ni comme une renaturation dans le cas de

- a. bâtiments érigés sans droit
- b. bâtiments inscrits dans un inventaire de la Confédération, des cantons ou des communes dans le cadre de la protection du paysage, du patrimoine ou de la localité ou qui sont mis sous protection par l'autorité compétente par leur inclusion dans une zone protégée, voire par ordonnance ou disposition de protection.
- c. bâtiments dignes d'être protégés étant caractéristiques d'une localité ou d'un paysage et de bâtiments traditionnels âgés de plus de 100 ans.

25g : Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération

L'art. 25g applique aux constructions et projets approuvés par la Confédération les prescriptions relatives à la saisie des données des bâtiments et des surfaces imperméabilisées, ainsi que l'obligation de suppression lorsque la destination devient caduque. C'est appréciable que les mêmes règles s'appliquent aux bâtiments de la Confédération et à ceux des cantons.

Pourtant, l'al. 2 OAT-R n'entend pas comptabiliser ces constructions dans l'objectif cantonal de stabilisation. C'est un affaiblissement inadmissible de l'objectif. Nous demandons de biffer cet alinéa, afin que toutes les surfaces et les constructions soient relevées selon la LAT.

Demande de modification de l'art. 25g al. 2
Biffer l'alinéa 2.

Art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation

Contrairement à la régulation des toitures solaires, l'art. 32a concerne l'aménagement d'installations solaires sur des façades aux surfaces nettement plus diversifiées. Celles-ci ne peuvent pas être saisies de manière appropriée selon les prescriptions de l'art. 1 let. a-f. Une disposition générale stipulant que les façades solaires doivent être bien intégrées à l'aspect de l'immeuble et à leur environnement semble dès lors être plus adéquate. Nous proposons également de préciser que le respect des critères d'a à f est une condition nécessaire mais pas suffisante. Contrairement au terme général de « zones d'activité », qui peut concerner des lieux sensibles au cœur de la localité, la formule « zones industrielles et artisanales » est plus appropriée pour accueillir des façades solaires dispensées d'autorisation.

Les clauses générales à l'al. 1 et la régulation des exceptions à l'al. 5 clarifient suffisamment la disposition, si bien que l'on peut renoncer aux al. 3 et 4, difficiles à interpréter.

Proposition de modification de l'art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation (Art. 18a LAT)

¹ Les installations solaires en façades sont réputées être suffisamment adaptées lorsque leur aspect convient aux bâtiments environnants et qu'elles remplissent au moins l'une des conditions suivantes :

- a. Elles forment une surface rectangulaire compacte contiguë.
- b. Elles remplacent de manière uniforme des éléments de façades ou parties de construction jusqu'ici uniformes.
- c. Elles couvrent entièrement la surface d'un pignon.
- d. Elles présentent la même teinte que les surfaces de façades existantes contiguës non recouvertes de panneaux solaires.
- e. Elles tombent dans le champ d'application de prescriptions d'aménagement cantonales ou communales relatives aux installations solaires en façades, dans une zone à bâtir, et correspondent à ces dernières.
- f. Elles se trouvent dans une zone d'activités industrielle ou artisanale.

² Sous réserve du droit cantonal, ces installations solaires doivent en sus remplir les conditions suivantes :

- a. Elles ne recouvrent pas des éléments de structure ou de décoration existants.
- b. Vu de face, elles ne dépassent pas les bords de la façade.
- c. Elles sont placées à une distance maximale de 20 cm de la façade et sont parallèles aux bords de celle-ci.
- d. Elles sont conçues dans des couleurs et matériaux uniformes et sont peu réfléchissantes selon l'état des connaissances techniques.

~~³ Lorsque l'utilisation de l'énergie solaire n'est pas limitée de manière excessive, les éventuelles exigences d'intégration plus poussées des prescriptions d'aménagement cantonales ou communales liées à la zone doivent être respectées.~~

~~⁴ Le droit cantonal peut définir d'autres catégories d'installations solaires suffisamment adaptées à l'intérieur des zones à bâtir.~~

⁵ Si un projet de construction prévoit des installations solaires en façades et qu'un permis de construire est de toute façon nécessaire pour ce projet, les installations solaires doivent en principe être évaluées dans le cadre de la procédure de permis de construire. Les cantons peuvent prévoir des exceptions. ~~L'autorisation de construire peut se limiter à fixer des conditions-cadres et des principes d'aménagement au lieu d'un aménagement précis des installations solaires.~~

Art. 32d : Installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national hors de la zone à bâtir

L'OAT-R prévoit l'obligation de planifier, la pesée des intérêts et des garanties de démantèlement concernant les installations solaires indépendantes qui ne sont pas soumises à la législation concernant les installations d'importance nationale. Par contre, la mise hors service « définitive » n'est pas réglementée. Le démantèlement paraît judicieux, compte tenu de la valeur des matériaux, mais on ne peut pas exclure que ces installations solaires restent en place des années durant, inutilisées, comme certains téléskis.

Proposition de modification de l'art. 32d :

⁴ Si la production d'électricité au moyen de l'installation solaire est interrompue durant plus de cinq ans, l'installation est considérée comme mise hors service au sens de l'art. 24^{ter} alinéa 3 LAT et doit être démontée. Le droit cantonal règle les compétences et la procédure pour l'exécution par substitution pour ce qui concerne l'obligation de démantèlement au sens de l'article 24^{ter}, alinéa 3, LAT.

Art. 32e : Installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse (art. 24^{quater} LAT)

Fondamentalement, il faut distinguer les installations agricoles destinées à la production énergétique par la biomasse (art. 16a al. 1^{bis} LAT) de celles non agricoles situées à l'extérieur des zones à bâtir (art. 24^{ter} LAT), auxquelles se réfère l'art. 32e OAT. Pour cette raison, la quantité maximale légalement prescrite pour les zones agricoles (art 16a al. 1^{bis} let. b LAT) n'est pas contraignante vis-à-vis de cet article de l'Ordonnance. Le Conseil fédéral devrait plutôt réguler les valeurs limite de la taille et de l'importance des installations de méthanisation à l'extérieur des zones à bâtir (cf. art. 24^{ter} al. 3 LAT). Il ne devrait donc pas reprendre la quantité maximale légale de 45 000 t produites évoquée dans le rapport explicatif, car cette unité n'est pas utilisable pour mesurer la taille.

Le Conseil fédéral devrait plutôt se tenir aux principes et aux objectifs de l'aménagement contenus dans la LAT. Les principes selon lesquels il faut protéger les bases naturelles de la vie, telles que le sol et le paysage, et garantir des sources d'approvisionnement suffisantes dans le pays sont applicables ici, notamment en mettant assez de terres cultivables à disposition de l'agriculture (surtout les surfaces d'assolement) et en conservant des paysages proches de l'état naturel et des territoires servant au délassement (cf. art. 1 al. 2 let. a et d, ainsi que l'art. 3 al. 2 let. a et d LAT). Ces objectifs légaux s'appliquent également aux installations destinées à la production énergétique par la biomasse dispensées d'autorisation.

Les installations destinées à la production énergétique par la biomasse au sens de l'art. 32e OAT ne sont pas explicitement sises dans les zones agricoles ; ce ne sont donc pas des constructions agricoles ; elles doivent dès lors être soumises au principe de séparation et affectées à l'extérieur de la zone à bâtir. Manifestement, il faut une limitation spatiale et au niveau de la surface de l'installation et une application restrictive des exceptions. Cela résulte de la récente théorie qui part du principe d'un « seuil élevé pour un domaine d'application non négligeable » (cf. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in : Jusletter, publié le 19 août 2024, p. 17 N 35).

Une limitation au niveau de la surface constitue une méthode de calcul utile au service des autorités chargées de l'octroi des permis. Les « zones peu sensibles ou qui subissent déjà des atteintes importantes » (cf. art. 24^{ter}) ne doivent pas le devenir ou subir des atteintes encore plus importantes à cause des installations destinées à la production énergétique par la biomasse.

La régulation de l'emplacement des dépôts intermédiaires, notamment le fait qu'ils sont imposés par leur destination, doit être complétée par l'obligation de se trouver à proximité de l'installation et par le plafonnement de leur surface.

Demande de modification de l'art. 32e al. 2 et 3 : Installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse

² S'il existe, pour des besoins avérés de stockage intermédiaire du matériel de base ou des produits finis, des sites en dehors des zones à bâtir qui sont nettement plus avantageux qu'un site à l'intérieur des zones à bâtir ou des zones spéciales, les entrepôts correspondants, dans le périmètre de l'instal-

lation, peuvent également être considérés comme imposés par leur destination, pour autant qu'ils couvrent une surface globale inférieure à 5000 m².

³ Si l'installations requiert une planification, le projet doit se fonder sur une base correspondante. Les installations dont la quantité de biomasse non ligneuse traitée ne dépasse pas 45 000 tonnes par an et dont la surface est inférieure à 5000 m² ne sont pas soumises à l'obligation d'aménagement le [du] territoire.

Art. 32i (nouveau) Pesée des intérêts

Nous proposons de résumer la formulation de la pesée des intérêts relative aux dispositions mentionnées ci-dessous dans un article séparé.

Proposition de modification de l'art. 32i (nouveau) Pesée des intérêts

Toutes les installations au sens de l'art. 32a^{bis} et des art. 32c à 32h sont impérativement soumis à une pesée des intérêts approfondie.

Art. 33a : Zones non constructibles incluant des utilisations soumises à compensation

L'art. 33a al. 1 OAT-R stipule qu'il faut compenser le volume du bâtiment et les surfaces occupées, de même que les terres cultivables lors des utilisations à l'extérieur des zones à bâtir. L'al. 3 indique que les compensations et les revalorisations doivent être effectuées avant que les utilisations à compenser ne soient réalisées. Ces formulations semblent être appropriées.

L'al. 2 OAT-R reprend pratiquement l'article 18^{bis} al. 1 let. b LAT qui détaille les domaines thématiques à considérer lors des mesures de revalorisation.

La méthode territoriale prévoit des zones à l'extérieur des zones à bâtir où l'on peut construire, pourvu que les constructions soient compensées et qu'elles améliorent la « situation générale ». L'introduction de ces zones est facultative. Le canton qui souhaite délimiter de telles zones doit motiver la raison pour laquelle il permet de construire à l'extérieur de la zone à bâtir. De plus, il faut définir ce que signifie « amélioration de la situation générale » sur la base des six domaines thématiques prescrits. Les compensations sont évaluées du point de vue quantitatif, tandis que les mesures de revalorisation le sont du point de vue qualitatif.

Il est judicieux de proposer aux cantons des critères d'évaluation homogènes qui s'appuient sur des standards de qualité reconnus et des conventions se rapportant à la structure du territoire urbanisé, au paysage, au patrimoine bâti, aux terres arables et à la biodiversité. Le projet de complément au Guide de la planification directrice (ARE, juin 2024) traite ces thématiques et peut être complété le cas échéant. Afin de garantir une application coordonnée, nous proposons que cette base soit mentionnée dans l'ordonnance.

Proposition de modification de l'art. 33a al. 2 :

² L'amélioration de la situation générale s'évalue sur la base d'une pesée des intérêts complète au regard des objectifs et principes de l'aménagement du territoire, en tenant compte en particulier de la structure du milieu bâti, de la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables et de la biodiversité.

Au moment de réaliser et d'évaluer les mesures d'amélioration, les cantons s'appuient sur les bases fournies par la Confédération.

Art. 34a al. 3 : Bâtiments et installations destinés à la production d'énergie issue de la biomasse
(art. 16a al. 1^{bis} LAT)

Les installations énergétiques basées sur la biomasse doivent continuer à être subordonnées aux exploitations agricoles et non pas être affectées aux zones non constructibles en tant qu'activités industrielles.

Proposition de modification de l'art. 34a :

L'installation complète doit **dépendre de l'exploitation agricole** et contribuer à une utilisation efficace des énergies renouvelables.

Art. 42 al. 3a : Transformation de bâtiments et installations érigés selon l'ancien droit

Par les art. 24a à 24e et l'art. 37a LAT, le Parlement avait l'intention de permettre des changements d'utilisation et des transformations de bâtiments non conformes aux zones, afin d'éviter qu'ils ne tombent progressivement en ruine. Fondamentalement, cela ne devrait être possible que si ces édifices peuvent être conservés à long terme et s'ils sont nécessaires. Dans ces cas, ce n'est pas le désir des propriétaires qui devrait primer, mais l'acceptabilité légale, y compris en comparaison avec les possibilités de transformer de toutes les autres personnes concernées qui doivent se tenir aux règles strictes des zones à bâtir.

La let. a définit les transformations admissibles. Jusqu'à présent, la surface habitable pouvait être agrandie de 60 % de la surface de plancher brute ; désormais, 100 m² seront admis si l'édifice est complètement équipé et s'il sert d'habitation principale. L'agrandissement de 60 % à l'intérieur du volume existant est déjà considérable. Un agrandissement ultérieur sape les objectifs de stabilisation.

Il est choquant que la motion Burgherr du 14 juin 2023 soit mise en exécution, alors que le Conseil des États doit encore la traiter. Elle demande la transformation de fermes abandonnées, bien que le Parlement, lors des débats sur la LAT, ait rejeté le changement d'utilisation et l'agrandissement d'habitations agricoles dotées de bâtiment d'exploitation annexe et délaissées par l'agriculture, possible en vertu du droit en vigueur. Ce n'est pas admissible que l'ordonnance mette en application des interventions encore en cours et que l'on réinterprète la loi qui vient d'être approuvée, avant même qu'elle n'entre en vigueur.

Demande de modification de l'art. 42 al. 3a :

³ La question de savoir si l'identité de la construction ou de l'installation est respectée pour l'essentiel est à examiner en fonction de l'ensemble des circonstances. Les règles suivantes doivent en tout cas être respectées :

a. à l'intérieur du volume bâti existant, la surface brute de plancher imputable ne peut pas être agrandie de plus de 60 %. ~~Cette valeur peut être dépassée, dans la mesure où cela est nécessaire, dans les constructions agricoles utilisées en tant que résidence principale selon l'ancien droit, pour~~

~~atteindre au total une surface brute de plancher imputable de 100 m²~~, uniquement si la construction est entièrement équipée et s'il est garanti que l'habitation est utilisée comme résidence principale.

Art. 43 al. 4-6 : Bâtiments et installations d'artisanat érigés selon l'ancien droit (Art. 37a LAT)

L'art. 37a al. 2 LAT stipule que les établissements de restauration et d'hôtellerie érigés selon l'ancien droit (soit avant 1980) sont privilégiés et qu'ils peuvent donc être reconstruits ou agrandis selon les règles établies à l'art. 43 al. 1 à 3 OAT. Pour les autres bâtiments d'artisanat érigés sous l'ancien droit sont en vigueur les dispositions restrictives de l'art. 42 al. 4 OAT. La pratique développée sur la base de l'art. 43 al. 1 à 3 OAT devrait donc valoir pour des cas similaires de reconstruction d'établissements de restauration et d'hôtellerie. En particulier, la surface de bâtiment utilisée sans être conforme à la zone ne pourrait être agrandie de plus de 100 m² à l'extérieur du volume actuel que si cela est nécessaire à la poursuite de l'exercice.

L'art. 43 al. 5 propose une exception qui affaiblit le principe de séparation et procure d'autres possibilités de transformer des établissements d'hôtellerie érigés selon l'ancien droit : ils peuvent être agrandis jusqu'à 100 lits si d'autres bâtiments sont supprimés dans le même compartiment de terrain. On apprécie la limitation qui empêche de créer davantage de volume et de surface de bâtiment que ce qui est supprimé ailleurs. Cependant, le nombre maximal de 100 lits est trop élevé. En moyenne, les hôtels en Suisse en ont 33. De telles exceptions à l'extérieur des zones à bâtir sont non seulement douteuses du point de vue de l'aménagement du territoire, mais elles impliquent également un privilège déloyal vis-à-vis d'autres établissements. L'agrandissement de 30 % du nombre de lits paraît raisonnable.

Nous proposons de formuler plus clairement les dispositions à la dernière phrase de l'alinéa 5.

Il faut également éviter que ces agrandissements contournent la Loi sur les résidences secondaires et qu'ils génèrent des résidences secondaires sous-occupées au lieu d'établissements d'hôtellerie.

Les coûts de l'obligation de démolir doivent être garantis. Le droit cantonal règle les compétences et la procédure pour l'exécution par substitution pour ce qui concerne l'obligation de démantèlement. Pour garantir les frais occasionnés, la collectivité publique compétente dispose d'un droit de gage sur les terrains auxquels s'applique cette obligation de démantèlement. Le droit cantonal détermine dans quelle mesure des sûretés doivent être fournies pour couvrir les frais.

Demande de modification de l'art. 43 al. 5 et 6 OAT-R :

⁵ Les constructions et installations qui sont supprimées ailleurs dans le même compartiment de terrain et qui étaient légalement destinées à un usage commercial qui n'était pas imposé par sa destination peuvent donner droit à des agrandissements supplémentaires d'établissements d'hôtellerie. Le nombre de lits ne doit pas ~~augmenter au-delà de 30 % dépasser 100~~. Les agrandissements supplémentaires ne doivent pas créer un volume de bâtiment hors sol ni une surface au sol des bâtiments supérieurs à celui qui serait supprimé ailleurs. ~~Sont notamment déterminants la nécessité pour l'exploitation, l'ampleur des améliorations prévues et les améliorations qui peuvent être obtenues par des mesures compensatoires.~~

⁶ Pour l'octroi des permis d'agrandir des établissements d'hôtellerie conformément à l'alinéa 5 sont déterminants, en plus de la compensation d'autres volumes et surfaces de bâtiment, en particulier :

- a) la nécessité de l'entreprise ;
- b) une bonne intégration dans le paysage et un aspect de qualité ;

c) la portée des mesures de revalorisation réalisées en relation avec leur potentiel.

d) l'équipement existant est suffisant et ne demande pas d'être étendu.

⁷⁶ Les établissements de restauration et d'hôtellerie autorisés en vertu des al. 4 ou 5 doivent rester à disposition de l'usage autorisé ou, dès que le besoin ou l'intérêt disparaît, être démolis.

Complément à l'art. 43a OAT Dispositions communes : Respect des objectifs de stabilisation

Les conditions préalables communes ne sont pas adaptées aux nouveaux objectifs de stabilisation.

Demande de modification de l'art. 43a :

Des autorisations ne peuvent être délivrées sur la base de la présente section que si les conditions suivantes sont remplies :

d. les objectifs de stabilisation sont respectés.

Art. 43b : Exigences en matière de droit cantonal [Section 6a : Police des constructions hors de la zone à bâtir]

La régulation des interdictions d'utilisation et des rétablissements de l'état semblent être adéquates. En particulier, l'examen des constructions et installations existantes dans le cadre d'un projet de construction est judicieux, car les autorités, par le passé, se sont régulièrement avérées trop indulgentes. Certes, l'examen complet de la légalité est pénible, mais il ne doit pas être effectué de manière sommaire. Il est possible de vérifier l'activité agricole, l'âge d'un bâtiment d'il y a plus de 30 ans et si la construction est imposée par sa destination. On peut également exiger cela pour des constructions dont on doute de l'utilisation légale.

L'al. 2 devrait être précisé du point de vue rédactionnel.

Demande de modification de l'art. 43b al. 1 et 2 OAT-R :

¹ Le droit cantonal relatif à l'application de l'art. 25, al. 3 LAT doit au moins être conçu de manière à ce que :

a. les interdictions d'utilisation ordonnées et les mesures ordonnées pour les faire respecter sont **en règle générale** à mettre en œuvre dans les 30 jours suivant la notification de la décision, s'il n'est pas rendu vraisemblable que l'utilisation est licite ;

b. les décisions de rétablissement de l'état conforme au droit sont prises dans le cadre d'une seule procédure, de telle sorte qu'après l'entrée en force de la décision et l'expiration du délai imparti, le rétablissement de l'état conforme au droit puisse être effectué par substitution ;

c. dans les procédures d'autorisation de construire, **la légalité** des constructions et installations existantes soient examinées au moins **sommairement du point de vue de la conformité à la zone et d'une éventuelle exception**, que l'autorisation de construire soit, le cas échéant, assortie de décisions au sens de la let. b et qu'il soit garanti que les éventuelles mesures de rétablissement de l'état conforme au droit soient exécutées **à une date déterminée**.

² Les cantons dotent l'autorité visée à l'article 25 alinéas 2 et 3 LAT des compétences décisionnelles et des ressources nécessaires à l'accomplissement des tâches **qui y sont prévues par l'article 25 alinéa 3 LAT.**

Art. 43d : [dans une nouvelle section 6b] Primes à la démolition (art. 5 al. 2^{quater} LAT) (nouveau)

L'art. 5a LAT2 introduit une prime à la démolition comme mesure de compensation. Elle peut être versée pour des bâtiments à vocation agricole ou touristique même lorsqu'un nouvel édifice substitutif est construit. Étonnamment, l'ordonnance ne prévoit aucune disposition pour la mise en place de cet instrument fondamental. Nous rendons attentif aux éléments les plus importants et proposons une formulation provisoire.

Il manque également une régulation concernant le financement par des contributions de la Confédération. Ce n'est pas raisonnable que l'art. 5a al. 2 LAT prévoie d'obliger les cantons à financer les primes à la démolition et à utiliser les fonds issus de la taxe sur la plus-value, alors qu'il est prévisible que ces moyens seront rapidement épuisés. Il manquera les moyens aptes à encourager le développement de qualité et d'autres tâches liées à l'aménagement du territoire. La Confédération doit dès lors assumer sa responsabilité vis-à-vis de sa nouvelle réglementation légale et financer les primes à la démolition à raison de 50 % ou davantage.

Par contre, la distribution des moyens fédéraux devrait être proportionnelle au degré d'accomplissement des objectifs légaux.

Il importe de concentrer l'octroi des primes à la démolition à des mesures de compensation appropriées. Il faut éviter qu'elles soient versées dans le cas de bâtiments érigés illégalement ou pour la démolition d'édifices de valeur patrimoniale ou caractéristiques de leur paysage.

Le versement de la prime pourrait également être soumis à d'autres conditions : une éventuelle nouvelle construction de substitution ne devra pas porter atteinte au paysage, à la structure du territoire urbanisé, au patrimoine architectural, aux terres arables ou à la biodiversité. De plus, elle devrait être réalisée uniquement si le bâtiment démolé crée un espace pour un aménagement naturel ou si la nouvelle construction de substitution est compensée par une surface naturelle.

Proposition de modification de l'art. 43d al. 1 et 2 : (nouveau)

Titre de la nouvelle section avant l'art. 43d

Section 6b : Primes à la démolition (Art. 5 al. 2^{quater} LAT)

Art. 43d al. 1 jusqu'à 4 :

¹ La Confédération octroie des contributions aux primes à la démolition pour couvrir les dépenses des cantons, à raison de 50 % à 100 %.

² Les cantons dont les valeurs au sens de l'article 25b sont inférieures à 100.3 % pendant plus de cinq ans obtiennent un taux de 100 % pour une nouvelle période d'examen.

³ Les contributions de la Confédération sont versées en sus. Les cantons soumettent à la Confédération un rapport des prix à la démolition versés dans l'année en cours, au plus tard au 31 mars de l'année suivante.

⁴ L'octroi des primes est exclu lors de la démolition de
- bâtiments érigés sans droit

- bâtiments inscrits dans un inventaire de la Confédération, des cantons ou des communes dans le cadre de la protection du paysage, du patrimoine ou de la localité ou qui sont mis sous protection par l'autorité compétente par leur inclusion dans une zone protégée, voire par ordonnance ou disposition de protection.
- bâtiments dignes d'être protégés étant caractéristiques d'une localité ou d'un paysage et de bâtiments traditionnels âgés de plus de 100 ans.

Art. 52b Dispositions transitoires relatives à la modification du ...

L'audition des cantons avant la désignation en cas d'inobservance des délais – de manière analogue à LAT 1 – nous paraît judicieuse.

L'annexe doit également contenir la liste des cantons retardataires dans leur adaptation du plan directeur.

Demande de modification de l'art. 52b al. 3 OAT-R :

³ Le Conseil fédéral désigne, après les avoir entendus, les cantons ~~La désignation des cantons~~ au sens de l'article 38b alinéa 3 LAT et de l'article 25e alinéa 3 et 4 ~~fait l'objet d'~~ dans une annexe à la présente ordonnance. ~~Y seront notés les objectifs de stabilisation qui n'ont pas été respectés, voire que les adaptations des plans directeurs au sens de l'art. 38b al. 1 LAT n'ont pas encore été effectuées.~~

4. Nous ne proposons aucune modification aux articles suivants de l'OAT-R

Art. 19a : Implication de l'Assemblée fédérale [Section 1 : conceptions et plans sectoriels]

L'article 19a a été introduit tardivement afin de mettre en application l'[initiative parlementaire](#) Bregy demandant de soumettre impérativement les plans sectoriels au Parlement. Lorsque l'Assemblée fédérale ou l'une de ses commissions souhaite se prononcer au sujet de la partie conceptuelle ou de la partie Programme d'un plan sectoriel, cette expertise ne causera pas de retard, car elle aura lieu en même temps que la consultation des cantons, des communes et des milieux intéressés.

Art. 25a al. 1 : Définition du bâtiment (art. 1 al. 2 let. b^{ter} et b^{quater}, art. 8d al. 2 LAT)

Art. 25a al. 2 : Domaine d'application de l'objectif de stabilisation pour les imperméabilisations

La LAT 2 exclut les zones d'estivage, les infrastructures de transport nationales et cantonales, l'agriculture, l'énergie et le tourisme de l'objectif de stabiliser les surfaces imperméabilisées. La plupart de ces surfaces imperméabilisées échappent à cet objectif et l'effet de ce dernier est donc fortement compromis. Malheureusement, cela ne pourra pas être corrigé au niveau de l'ordonnance. La définition des zones d'estivage en tant que surfaces d'alpage exploitées de manière traditionnelle conformément au jeu de géodonnées semble être appropriée.

Art. 25a al. 3 : Définitions (art. 1 al. 2 let. b^{ter} et b^{quater}, art. 8d al. 2 LAT) : Sols imperméabilisés

L'alinéa 3 définit une surface imperméabilisée comme celle d'un bâtiment ou comme une surface au revêtement imperméable « tel que le béton ou l'asphalte » ; le rapport explicatif le précise. Nous comprenons que, dans l'idée d'une utilisation pragmatique, on indique par cela prioritairement les revêtements des routes communales, les chemin goudronnés ou bétonnés, les esplanades et places de stationnement, etc.

Art. 32bis : Regroupement des installations infrastructurelle

Art. 32f : Installations destinées à transformer de l'électricité renouvelable en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétiques

Art. 32g : Réseaux thermiques

Art. 32h : Installations de télécommunication mobile

Il est judicieux de regrouper les installations de télécommunication mobile sur les structures existantes.

Art. 38a : Priorité accordée à l'agriculture dans la zone agricole

Cet article régule spécifiquement les immissions d'odeurs et de bruit provenant de l'agriculture en tant qu'exceptions aux dispositions de la Loi sur la protection de l'environnement. La disposition des critères semble judicieuse.

Art. 39 : Constructions en tant qu'éléments caractéristiques du paysage

Il est judicieux de conserver les traits caractéristiques des édifices et de leurs alentours.

Art. 42 al. 4 : Transformation de bâtiments et installations érigées selon l'ancien droit : reconstruction

Art. 42 al. 5 : Transformation de bâtiments et installations érigées selon l'ancien droit et assainissement énergétique

Art. 42a al. 1 : Transformations de bâtiments d'habitation agricoles érigés selon le nouveau droit

Art. 42b al. 1 et 2 : Détention d'animaux à titre de loisir

Art. 43c : Délai subsidiaire et obligation de motiver

30.9.2024 / es, tm, cm

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Lausanne, le 9 octobre 2024/OF

Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (OAT) à la suite de l'adoption de la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT 2)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Vous avez consulté la Fédération romande immobilière (FRI) concernant l'objet cité en titre, ce dont nous vous remercions.

La FRI défend les propriétaires fonciers et cherche à promouvoir et à sauvegarder la propriété privée sur un plan général. Elle se limite dès lors à prendre position sur trois points particulièrement importants selon son appréciation :

1. Réalisation des objectifs de stabilisation (article 25b)

La LAT 2 introduit un objectif de stabilisation du nombre de bâtiments situés hors de la zone à bâtir et de l'imperméabilisation des sols. Les débats parlementaires ont conclu que la stabilisation ne devait pas être comprise au sens strict mais qu'elle devait au contraire tolérer une certaine dynamique. Une croissance moyenne du nombre de bâtiments de 2% a été considérée comme répondant à l'objectif de stabilisation.

Or, à l'article 25b du projet d'OAT, il est prévu de fixer la croissance moyenne du nombre de bâtiments à 1%.

La FRI considère que la marge de 1% doit être fixée à 2%, conformément à la volonté des Chambres fédérales, afin de laisser aux cantons un délai de mise en œuvre suffisant.

Cette proposition est d'ailleurs également soutenue par la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DATP). En effet, la mise en œuvre de la LAT 2 et de l'ordonnance d'application par les cantons nécessitera d'importantes mesures, qui ne pourront vraisemblablement pas toutes être mises en place dans un bref délai.

2. Notion de bâtiment (art. 25a)

Le projet d'OAT indique que l'objectif de stabilisation vaut pour les bâtiments au sens de l'article 2, lettre b, de l'ordonnance sur le Registre des bâtiments et des logements (ORegBL).

Or, certains bâtiments techniques agricoles, comme les silos, ne devraient en aucun cas être déduits de la marge de progression qui sera retenue.

La FRI invite le Conseil fédéral à ne pas se limiter à un renvoi général à l'ORegBL mais à préciser dans le texte de l'OAT les constructions et les installations qui ne sauraient être assimilées à des bâtiments.

3. Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints (article 25f, alinéa 1)

Dans l'hypothèse où les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints, le projet d'OAT prévoit que les bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir devront être compensés par la démolition de bâtiments existants de manière à ce que la surface de bâtiment globale initiale n'augmente pas.

Il n'est pas compréhensible que la méthode de compensation change dès que le seuil de la marge de 1% est atteint. Une telle solution n'est du reste par prévue par la loi et semble même être contraire à celle-ci. Cela risque également de compliquer l'application des objectifs de stabilisation sans apporter une valeur ajoutée.

Aussi longtemps que le seuil des surfaces imperméabilisées n'est pas atteint, il n'y a pas lieu de prévoir des compensations de surface (notamment pour les nouveaux bâtiments agricoles).

La FRI demande donc que le bout de phrase « de manière à ce que la surface de bâtiment globale initiale n'augmente pas » soit biffé.

Par ailleurs, le FRI propose de reformuler cette disposition de la manière suivante :

Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ou par analogie (art. 8d al. 4 LAT) :

- a. les bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants ;

- b. les surfaces imperméabilisées doivent être compensées par la suppression de surfaces imperméabilisées correspondantes.

Tout en vous remerciant de l'attention portée aux lignes qui précèdent, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Le Secrétaire général :

Olivier Feller

Envoyé également en format word et pdf à :

- aemterkonsultationen@are.admin.ch

Herr Bundesrat
Albert Rösti
Departementsvorsteher UVEK
3003 Bern

per E-Mail (.docx+.pdf) an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Nathalie Mil
info@f-s-u.ch
Luzern, 17. Oktober 2025

Vernehmlassung des FSU zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. September 2023 stimmte das Parlament der endgültigen Fassung der zweiten Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) zu. Nach Ablauf der Referendumsfrist sind die zukünftigen Herausforderungen des neuen Gesetzes bekannt. Der endgültige Gesetzestext führt zu einer Schwächung eines wichtigen Grundprinzips der Raumplanung – die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet. Dieses Trennungsprinzip ist in Artikel 75 der Bundesverfassung verankert, welcher eine haushälterische Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes fordert. Neben diesem Thema fordert das RPG 2 eine Stabilisierung der Bauten ausserhalb Bauzonen. Um dies zu fördern, werden Abbruchprämien aus dem Topf der Mehrwertabgabe bezahlt.

Der Fachverband Schweizer Raumplaner/-innen (FSU) hat für die Auseinandersetzung mit den Herausforderungen der RPG 2-Revision eine Kerngruppe aus Mitgliedern von unterschiedlichen Sprachregionen und Sektionen gebildet. Basierend auf der Arbeit dieser neun, mit der kommunalen und kantonalen Planungspraxis vertrauten Fachpersonen entstand der Entwurf dieser Vernehmlassung, zu welchem weitere interessierten FSU-Mitgliedern ihr Feedback gaben und der vom FSU-Vorstand am 5. August 2024 verabschiedet wurde.

Die FSU-Vernehmlassung ist grundsätzlich nach den Thematiken des erläuternden Berichts gegliedert. Auf RPG 2-Bestimmungen, welche von den Eidg. Räten abschliessend geregelt wurden (z.B. Artikel Art. 16a Abs. 1bis und 2 zweiter und dritter Satz, Art. 18 Abs. 1, 1bis und 2 oder Art. 25 Abs. 3–5), wird dabei in dieser Stellungnahme zur RPV nicht mehr eingegangen. Der besseren Lesbarkeit der Stellungnahme zuliebe finden sich die besprochenen Artikel von RPG 2 im Anhang ganz am Schluss der Stellungnahme.

2/24

Der FSU hofft, dass sich weitere Verbände und Organisationen durch diese frühzeitige
Stellungnahme inspirieren lassen.

Freundliche Grüsse
FSU



Francesca Pedrina
Co-Präsidentin



Pierre-Alain Pavillon
Co-Präsident

3/24

Übersicht der Stellungnahme

1. Stabilisierungsthematik	4
2. Gebietsansatz	6
3. Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	9
4. Nutzung erneuerbarer Energien: Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	10
5. Illegales Bauen	13
6. Abbruch/Wiederaufbau altrechtlicher Gast- & Beherbergungsbetriebe	14
7. Abbruchprämie	15
8. Umsetzung parlamentarische Initiative Bregy (Sachplanverfahren)	16
9. Anhang	17
Anhang 1 – Mitglieder der Kerngruppe	17
Anhang 2 – Auszüge aus RPG 2	18

4/24

1. Stabilisierungsthematik

Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater RPG 2 definiert als neues Ziel der Raumplanung die Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung im Nichtbauggebiet. Im Gesetz wurde explizit der Begriff der Stabilisierung (auf einem späteren Niveau) gewählt, und nicht der Begriff Plafonierung, was einem umgehenden Moratorium entspräche.

Bei der Stabilisierung der Bodenversiegelung wurden zudem im RPG 2 Landwirtschaft, Tourismus, nationale und kantonale Verkehrsanlagen sowie Sömmerungsgebiete ausgenommen, obwohl diese zusammen bisher schätzungsweise über ¾ der versiegelten Böden im Nichtbauggebiet verursacht haben dürften – und dies auch weiterhin dürfen. Der FSU bezweifelt, ob ein derartiger «Emmentaler Käse» geeignet ist, die Bodenversiegelung einzudämmen.

E-RPV Art.25b definiert das Stabilisierungsziel für Bauten und Bodenversiegelung pro Kanton bei 101% des Bestands per 29.9.2023. Diese Obergrenze von +1 % ist zu hoch angesetzt. Denn sie entspräche einem weiteren, ungebremsten Zuwachs an Gebäuden während etwa 12 Jahren. Damit kommt in absehbarer Zeit keine Stabilisierung zu Stande.

Trotz erheblicher definitorischer Bemühungen des Bundes in E-RPV Art.25c-e ist absehbar, dass auf die Kantone ein erheblicher zusätzlicher Erfassungs-, Nachführungs-, Controlling- und Berichterstattungs-Aufwand zukommt, wofür diese ressourcenmässig bislang nicht ausgestattet sind. Erhebliche Vollzugsprobleme sind deshalb absehbar. Eine diesbezügliche Unterstützung durch den Bund ist in der Verordnung unauffindbar.

Nicht zuletzt fehlen in der E-RPV jegliche Ausführungsbestimmungen zum Art.8c Abs.2 RPG 2 bezüglich Richtplan-Gebieten, in welchen nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Bauten (ohne Zonenplanung, mit einer einfachen Baubewilligung) für Wohnen umgenutzt werden dürfen. Hier ist mindestens zu definieren, welche Anforderungen – soweit nicht bereits bei der Gebietsausscheidung im Richtplan – spätestens im Baubewilligungsverfahren erfüllt sein müssen.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:

(in Rot)

E-RPV Art. 25b

«Erreichung der Stabilisierungsziele»

¹ ...nicht mehr als **100.5%** der massgebenden Werte...

E-RPV Art. 39a (neu)

«Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung»

¹ In Gebieten nach Art. 8c Abs. 2 RPG, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind, können die Kantone Umnutzungen von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Bauten zur Wohnnutzung bewilligen, sofern:

- Nachgewiesen wird, wie mit welchen konkreten Aufwertungsmassnahmen die Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Art. 5b Abs. 3 RPV innerhalb desselben Gebiets erreicht wird,

5/24

- *Die erforderlichen Aufwertungsmassnahmen gemäss Art. 5b [neu vorgeschlagen in Gebietsansatz] Abs. 3 RPV für das jeweilige Gebiet gleichzeitig realisiert oder zumindest rechtlich und finanziell sichergestellt werden,*
- *Eine vollständige Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV vorliegt.*

6/24

2. Gebietsansatz

Über den im RPG 2 trotz fachlicher Bedenken neu geschaffenen Planungs- und Kompensationsansatz schweigt sich der E-RPV erstaunlicherweise fast vollständig aus. Er spiegelt sich einzig in Art. 33a E-RPV, welcher nähere Vorgaben für Zonen nach RPG 2 Art. 18bis enthält.

Zur eigentlichen Planung und Kompensation, nämlich unter welchen planerischen Konditionen im Richtplan die Gebiete nach RPG 2 Art. 8c für solche Zonen ausgeschieden werden dürfen, fehlt in der Verordnung jegliche Bestimmung. Dies, obwohl RPG 2 Art. 8c geradezu nach mannigfaltigen Ausführungsbestimmungen ruft. Eine Konkretisierung diesbezüglich ist zwingend.

Die im Erläuterungsbericht erwähnte Absicht, dies ausschliesslich mit einer Ergänzung des Leitfadens Richtplanung zu regeln, also statt auf politischer Verordnungsstufe nur auf technischer Richtlinienstufe, wird der Bedeutung der Sache nicht gerecht. Es ist ungenügend, um die geforderte Verbesserung der Gesamtsituation sicherzustellen und den Trennungsgrundsatz zu wahren. Die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 13-18 im Entwurf zur Leitfadenergänzung zeigen, dass die diesbezügliche Problematik seitens Bund noch nicht wirklich praxistauglich durchdacht wurde.

Die in E-RPV Art. 33a Abs. 1 beschriebenen quantitativen Anforderungen an Kompensationsmassnahmen sind zweckmässig. Diese sind für eine justiziable Beurteilung der Einzelsituation essenziell. Abs. 3 ist zweckmässig und zentral, damit der Trennungsgrundsatz nicht vollends umgangen werden kann; dessen Beibehaltung ist entscheidend. Hingegen fehlen in Abs. 2 weiterführende qualitative Anforderungen zu Aufwertungsmassnahmen zwecks Verbesserung der Gesamtsituation. Und nicht zuletzt scheint uns der Artikel auch bezüglich weiterer wichtiger Aspekte unvollständig. So wird unter anderem nicht klar, dass bei Aufwertungs- und Kompensationsmassnahmen nicht auch noch die Beseitigungskosten entschädigt werden.

Für einen einheitlichen und qualitätsvollen Vollzug des Planungs- und Kompensationsansatzes erscheint es dem FSU essenziell, dass hier auf Verordnungsstufe verbindliche und hinreichend präzise Regelungen getroffen werden.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:
(in Rot)

E-RPV Art. 5b (neu)

«Vorgaben im Richtplan zu Gebieten für Art. 18bis-Zonen»

¹ Zur Bezeichnung von Gebieten nach Art. 8c Abs. 1 und 2 RPG haben die Kantone in ihrem Richtplan für jedes Gebiet darzulegen, warum dessen Bezeichnung notwendig ist, welche Ziele und Grundsätze der Raumplanung mit dessen Bezeichnung verfolgt werden und wie dadurch eine Verbesserung der Gesamtsituation erreicht wird.

² Hierzu ist für das jeweilige Gebiet eine räumliche Gesamtkonzeption vorzulegen, welche das Vorhaben in seinen wesentlichen Eckpunkten stufengerecht aufzeigt. Zu dieser vorläufigen räumlichen Gesamtkonzeption ist eine systematische Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV vorzulegen.

7/24

³ Eine Verbesserung der Gesamtsituation nach Art. 8c Abs. 3 lit. a RPG liegt dann vor, wenn in der Mehrheit der nachfolgenden Bereiche substantielle Verbesserungen für das jeweilige Gebiet erzielt werden:

- Die Siedlungsstruktur wird hinsichtlich Nutzungen, Bauten und Erscheinungsbild aufgewertet.
- Die Landschaft wird hinsichtlich ihrer ästhetischen Wahrnehmung, lokalen Identität, Erholungsfunktion und Attraktivität verbessert.
- Die Baukultur gemäss den acht Kriterien des Davos Qualitätssystems wird gesamthaft in hohem Masse gefördert.
- Kulturland und Fruchtfolgeflächen werden geschützt, indem die Anzahl Gebäude und die Flächenversiegelung innerhalb des Gebiets gesamthaft reduziert werden.
- Die Biodiversität des Gebiets wird durch Aufwertungsmassnahmen verbessert, die über Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG hinausgehen.

⁴ Die zur Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Abs. 3 erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen, welche für ein Gebiet gemäss Art. 8c Abs. 1 oder 2 im Nutzungsplanungs- resp. Baubewilligungsverfahren umzusetzen sind, sind im Richtplan behördenverbindlich festzulegen.

E-RPV Art. 33a

«Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen»

¹ Die Ausscheidung einer Zone gemäss Art. 18bis RPG ist nur dort zulässig, wo der kantonale Richtplan ein rechtskräftig genehmigtes Gebiet nach Art. 8c Abs. 1 RPG ausweist.

² Voraussetzung für die Anpassung des Nutzungsplans ist eine detaillierte räumliche Gesamtkonzeption, welche die Qualitäten des Vorhabens unter folgenden Aspekten würdigt:

- a. Begründung und Zielsetzung
- b. Darstellung und Beschreibung der ausgearbeiteten Gesamtkonzeption und der entsprechenden baulichen Vorhaben
- c. Darlegung, weshalb die Realisierung des Vorhabens innerhalb der Bauzonen nicht möglich ist bzw. weshalb sie in einer Zone nach Art. 18bis RPG zu einem gesamthaft besseren Ergebnis führt.
- d. Nachweis, mit welchen Massnahmen und wo die erforderliche Kompensation der Anzahl Bauten und der Bodenversiegelung erfolgen soll.
- e. Nachweis, wie mit welchen konkreten Aufwertungsmassnahmen die Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Art. 5b [neu vorgeschlagen] Abs. 3 RPV innerhalb desselben Gebiets erreicht wird.
- f. Vollständige Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV

³ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden.

⁴ Der Nutzungsplan für eine Art. 18bis-Zone muss mindestens folgende Regelungsinhalte umfassen:

- Zweck
- exakter Geltungsbereich
- Art, Mass und Lage der Nutzung

8/24

- *Konkrete Kompensationsmassnahmen bzgl. Gebäudezahl und Flächenversiegelung*
- *Konkrete Aufwertungsmassnahmen gemäss Art. 5b [neu vorgeschlagen] Abs. 3 RPV*

⁵ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortauern.

⁶ *Die Kosten für in diesem Zusammenhang erforderliche Abbrüche trägt, im Sinne einer anderweitigen gesetzlichen Pflicht nach RPG Art. 5a Abs. 1, die realisierungswillige Bauherrschaft.*

E-RPV Art.43a «Gemeinsame Bestimmungen»

¹ Bewilligungen nach diesem Abschnitt [Hinweis: Abschnitt 6] dürfen nur erteilt werden, wenn:

- a) die Baute für den bisherigen zonenkonformen oder standortgebundenen Zweck nicht mehr benötigt wird oder sichergestellt wird, dass sie zu diesem Zweck erhalten bleibt;
- b) die neue Nutzung keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist;
- c) höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der bewilligten Nutzung anfallen, *einschliesslich allfälliger Rückbaukosten*, auf die Eigentümerin oder den Eigentümer überwält werden;
- d) die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke nicht gefährdet ist;
- e) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Energetische Sanierungen, an den ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.

9/24

3. Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Der FSU ist mit den Präzisierungen von Art. 38 E-RPV auf Verordnungsstufe einverstanden. Mit Art. 16 Abs. 5 RPG 2 wird der Grundsatz des Vorrangs der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone gestützt.

Ebenso sind die Anpassungen der Art. 39, 42, 42a und 42b E-RPV nachvollziehbar. Bei Artikel E-RPV 42 Abs. 3 Bst. a wurde einen Zusatz ergänzt. Dieser ermöglicht die Wohnbauten für Landwirte zu modernisieren.

Der FSU sieht hier keinen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf.

10/24

4. Nutzung erneuerbarer Energien: Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen

Bündelung von Infrastrukturanlagen und Mobilfunkanlagen

(Art. 32^{bis} E-RPV – Art. 24^{bis} Abs.1 RPG 2 und Art. 32h E-RPV – Art. 24^{bis} Abs.1 RPG 2)

Der FSU kann die vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung gemäss E-RPV Art.32bis «Bündelung von Infrastrukturanlagen» nachvollziehen. Die neue Rechtsgrundlage schafft die geeigneten Voraussetzungen für eine wohlüberlegte Planung von Mobilfunkanlagen und schützt die Wohngebiete von Emissionen. Es ermöglicht eine bessere Abstimmung der notwendigen Infrastrukturen ausserhalb der Bauzone mit der Landschaft.

Der FSU sieht hier keinen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf.

Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

(Art. 32a^{bis} E-RPV – Art. 18a RPG 2)

Im erläuternden Bericht (auf Seite 9) steht: *«Ziel ist es, mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten die Energieversorgung stärken zu können.»*

Der FSU unterstützt dieses Ziel sowie die Bestrebungen, erneuerbare Energie zu fördern. Solaranlagen an Fassaden eröffnen neue architektonische Möglichkeiten. Fallen Bewilligungen weg, ist eine letzte Qualitätskontrolle der Kommune eingeschränkt. Aus diesem Grund sind die Spielregeln klar zu definieren.

Fassaden sind der sichtbarste Teil von Gebäuden und definieren den architektonischen Ausdruck und ihren Charakter. Die Erfahrungen mit Solaranlagen auf Dächern in den letzten Jahren zeigen, dass es herausfordernd ist, eine kohärente Anpassung an die Architektur der Gebäude und eine Harmonie mit der bebauten Landschaft zu gewährleisten. Daher sind Richtlinien zur Verfügung zu stellen oder die Kantone zu beauftragen, diese zu erarbeiten. Es braucht diese, damit die örtliche Planungsbehörde einerseits beurteilen kann, wann Solarfassadenanlagen als genügend angepasst gelten und somit bewilligungsfrei sein können. Dabei gilt es zu beurteilen, ob das Architekturprojekt der örtlichen Baukultur entspricht und der Einfügung in die Landschaft Rechnung trägt.

Die Verordnung muss die Grundlagen dafür schaffen, dass die örtliche Planungsbehörde eingreifen und Änderungen am Projekt verlangen kann.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:

(in Rot)

E-RPV Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie im Geltungsbereich von Zonen mit kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden liegen und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

11/24

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone.

² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

³ ~~Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird~~, Allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften **müssen** eingehalten werden.

⁴ Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.

⁵ Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.

Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

(Art. 32c E-RPV – Art. 24 RPG 2)

Bezüglich den nicht freistehenden Solaranlagen ausserhalb der Bauzone ist gemäss E-RPV Art. 32c bei der Interessensabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:

(in Rot)

E-RPV Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1

Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. **Solche Anlagen sind nach einem architektonischen und landschaftlichen Konzept in den räumlichen Kontext einzufügen.**

12/24

Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 32d E-RPV – Art. 24^{ter} RPG)

Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 32e RPV – Art. 24^{quater} RPG)

Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe und Thermische Netze

(Art. 32f E-RPV – Art. 24^{quater} RPG und Art. 32g E-RPV – Art. 24^{quinquies} RPG)

Bezüglich den unterschiedlichen Anlagen für Solarenergie, Biomasse oder weiteren erneuerbaren Energien ist bei der Interessensabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:

(in Rot)

E-RPV Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, *welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.*

E-RPV Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, *welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.*

E-RPV Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, *welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.*

E-RPV Art. 32g Thermische Netze

² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, *welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.*

5. Illegales Bauen

Der FSU steht der mit RPG 2 Art. 25 Abs. 3-5 vorgenommenen Änderung betreffend illegale Bauten ambivalent gegenüber: Er bedauert einerseits, dass gemäss Abs. 5 nun auch ausserhalb des Baugebiets eine Verjährungsfrist eingeführt wird. Und er begrüsst andererseits das in Abs. 3+4 postulierte konsequentere Vorgehen gegen illegale Bauten. Zugleich stellt er fest, dass mit Abs. 2-4 die Überwachung des Baugeschehens und das Einschreiten gegen illegale Bauten von der Bundesversammlung zur ausschliesslich kantonalen Aufgabe erklärt wurde, ohne Delegationsmöglichkeit an die Gemeinden («² Die zuständige kantonale Behörde [für BaB]...³ Sie stellt sicher ...⁴ Nur die zuständige kantonale Behörde...»).

Die in E-RPV Art. 43b und 43c formulierten Anforderungen an das kantonale Recht, behördliche Kompetenz- und Ressourcenausstattung, Vollzugsfristen und Umkehr der Begründungspflicht erscheinen dem FSU grundsätzlich schlüssig und folgerichtig.

Allerdings entsteht ein erheblicher Teil der Vollzugsdefizite bei illegalen Bauten dadurch, dass die zuständigen kantonalen (und kommunalen) Baubehörden in der Praxis von der Politik gar nicht mit den notwendigen zeitlichen, fachlichen und finanziellen Ressourcen für eine vollständige Überwachung des Baugeschehens und ein konsequentes Einschreiten gegen illegale Bauten inner- wie ausserhalb der Bauzonen ausgestattet werden. Der Versuch von E-RPV Art. 43b Abs. 2 dies mit «Die Kantone statten die Behörde ... mit den nötigen ... Ressourcen aus, ...» zu legitimieren, dürfte nach Einschätzung des FSU kantonale Finanzpolitiker bei der Budgetierung kaum beeindrucken.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen

(in Rot):

E-RPV Art.43b «Anforderungen an das kantonale Recht»

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absätze 3 bis 5 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a) angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b) über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c) im Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind.

² Die Kantone sind verpflichtet, die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 bis 5 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen auszustatten, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absätze 3 bis 5 RPG erfüllen zu können.

14/24

6. Abbruch/Wiederaufbau altrechtlicher Gast- & Beherbergungsbetriebe

Im neuen Abs. 2 von RPG 2 Art. 37a wird der Bundesrat aufgefordert, in der RPV den Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone (gegenüber anderen Gewerbenutzungen) zu erleichtern.

Der FSU ist der Ansicht, dass die entsprechende, zurückhaltende Regelung hierzu in E-RPV Art. 43 Abs. 4-6 grundsätzlich zweckmässig ist, aber im Detail Präzisierungsbedarf haben.

Bereits Abs. 2 räumt den Gast- und Beherbergungsbetrieben eine Betriebsflächen-Erweiterungen um +30% zu. Darüber hinaus räumt Abs. 5 neu den Hotelbetrieben (aber nicht Gastrobetrieben) zusätzlich die Möglichkeit ein, durch kompensatorischen Abbruch anderer Gewerbebauten in der gleichen Geländekammer, ihr oberirdisches Gebäudevolumen und -grundfläche zu vergrössern bis maximal 100 Betten erreicht werden. Der FSU befürchtet allerdings, dass die jetzt vorgeschlagene Regelung primär der Aparthotellerie («bewirtschaftete» Zweitwohnungen) ausserhalb der Bauzonen Vorschub leisten würde.

Juristisch unpräzise umschrieben sind zudem die qualitativen Bewilligungsvoraussetzungen im letzten Satz von Abs. 5. Im Abs. 6 mangelt es an der erforderlichen Deutlichkeit und Klarheit; nebst dem, dass dort die Frage der Kostentragung eines Rückbaus nicht geklärt ist, was bedeutet, dass dies auf den Steuerzahler zurückfallen würde.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:

(in Rot)

E-RPV Art. 43 Abs. 4 ff.

«Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen»

⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42.

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen, **die Anzahl touristisch bewirtschafteter Zweitwohnungen nicht erhöht werden**. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ---

⁶ Für die Bewilligung für Hotelerweiterungen nach Abs. 5 massgebend sind insbesondere:

- a) betriebliche Notwendigkeit,
- b) gute gestalterische Einbettung in die Landschaft,
- c) Wirksamkeit der kompensatorischen Rückbauten sowie
- d) Umfang der vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen.

⁷ Nach Absatz 4 bis 6 bewilligte Bauten sind zurückzubauen, sobald sie nicht mehr durch Gast- oder Beherbergungsbetriebe genutzt werden. Die Rückbaukosten hat der jeweilige Eigentümer zu tragen.

15/24

7. Abbruchprämie

Mit RPG 2 wurde in Art. 5a eine Abbruchprämie für den Abbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen eingeführt, um einen Anreiz zu setzen. Primär ist diese Abbruchprämie aus den Erträgen der Mehrwertabgabe zu finanzieren, sekundär werden Steuergelder eingesetzt. Der Bund kann subsidiär Beiträge leisten.

Im vorliegenden E-RPV wird die Finanzierung der Abbruchprämie mit keinem Wort erwähnt, nicht einmal zu den Beiträgen des Bundes als «Besteller» der Abbruchprämie.

Der FSU hat massive Bedenken. Im Rahmen von RPG1 beschlossene Zweckbindung der Mehrwertabgabe als Entschädigung für Auszonungen und Förderung der Innenentwicklung wird damit de facto ausgehöhlt. Die Mehrwertabgabefonds werden zweckentfremdet leergeräumt.

Denn die Mehrwertabgabefonds der Kantone dürften verschiedentlich bereits nach Auszahlungen von ein bis drei Dutzend Abbruchprämien (à ca. 50'000 Fr.) leer sein. Je nach Ausgestaltung der kantonalen Baugesetzgebungen besteht die Gefahr, dass den Gemeinden, Städte und den Kantonen bald kein Geld für Auszonungen und Massnahmen der Innenentwicklung zur Verfügung stehen, da Rechtsanspruch auf Abbruchprämien besteht. Somit werden allgemeine Steuermittel für die Abbruchprämien benutzt. Dieser neu entstehende Mechanismus widerspricht einer sinnvollen Raumplanung nach Innen.

Dieser Gefahr kann nur entgegengewirkt werden, wenn der eidgenössische Gesetzgeber ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stellt und die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämie unterstützt.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:

(in rot)

E-RPV Art. 43d (neu)

«Bundesbeitrag an die Abbruchprämie»

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50-100%.

² Der Bundesanteil für die einzelnen Kantone berechnet sich wie folgt: Massgebend ist das Verhältnis zwischen den im 5-jährigen Durchschnitt der jährlich vereinnahmten Mehrwertausgleichs-Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 1^{bis}, und den im betreffenden Jahr von einem Kanton ausgezahlten Abbruchprämien nach Artikel 5a RPG. Ist dieses Verhältnis mindestens 2:1, beträgt der Bundesanteil 50 Prozent. Ist das Verhältnis 1:1 oder kleiner, beträgt der Bundesanteil 100 Prozent. Für Werte dazwischen steigt der Bundesanteil proportional.

³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien. Die Kantone haben Rechtsanspruch auf die ihnen zustehenden Bundesbeiträge.

⁴ Die Bundesversammlung bewilligt ausreichende finanzielle Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit.

16/24

8. Umsetzung parlamentarische Initiative Bregy (Sachplanverfahren)

Der FSU ist mit dem neuen Art. 19a E-RPV grundsätzlich einverstanden.

Der Einbezug der Bundesversammlung zum Konzept- resp. Programmteil von Sachplänen, wo wesentliche Weichen gestellt werden, sowie zwischen öffentlicher Anhörung und Verabschiedung durch den Bundesrat macht aus fachlicher Sicht Sinn.

Etwas fraglich scheint dem FSU allerdings, ob die parlamentarischen Kommissionen tatsächlich in der Lage sein werden, ihre Stellungnahmen innert nur 3 Monaten abzugeben; oder ob das Abwarten dieser Stellungnahmen zu einer wesentlichen Verlängerung der Verfahrensdauer führen könnte.

Der FSU sieht hier keinen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf.

17/24

9. Anhang

Anhang 1 – Mitglieder der Kerngruppe

Josef Adler, Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein SIA, Raumplanung

Beat Aliesch, Stauffer & Studach Raumentwicklung AG, Vorstandsmitglied FSU

Mirco Derrer, Planteam AG, FSU Sektion Zentralschweiz

Daniel Luchsinger, KIP Siedlungsplan AG, FSU Sektion Nordwestschweiz

Nathalie Mil, milplan GmbH, Geschäftsführung FSU

Francesca Pedrina, studio habitat.ch, Co-Präsidentin FSU

Andreas Schneider, Prof. Andreas Schneider GmbH, FSU-Sektion Nordwestschweiz

Volker Wenning-Künne, Stadtentwicklung Langenthal, FSU Sektion Mittelland

Elena Wiss, Burkhalter Derungs AG, FSU Sektion Zentralschweiz

18/24

Anhang 2 – Auszüge aus RPG 2

Die kopierten Gesetzestexte (Printscreens) entsprechen der Reihenfolge der vorliegenden Stellungnahme. In Schwarz sind die bestehenden Gesetzestexte. Die ergänzten Gesetzestexte gemäss Beschluss sind farbig gekennzeichnet (braun für Energiethemen).

Zu 1. Stabilisierungsansatz RPG 2

Art. 1 Ziele

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

- a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;
- a^{bis}. die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;
- b. kompakte Siedlungen zu schaffen;
- b^{bis}. die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;

b^{ter}. die Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet zu stabilisieren;

b^{quater}. die Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt ist;

- c. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
- d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
- e. die Gesamtverteidigung zu gewährleisten;
- f. die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Art. 8c Richtplaninhalt im Bereich von Zonen nach Artikel 18^{bis}

¹ Die Kantone können im Richtplan bestimmte Gebiete bezeichnen, in denen aufgrund einer räumlichen Gesamtkonzeption ausserhalb der Bauzonen Zonen nach Artikel 18^{bis} mit zu kompensierenden Nutzungen zulässig sind, sofern:

- a. die Ausscheidung solcher Zonen im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet führt; und
- b. Aufträge für die Nutzungsplanung erteilt werden, die erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen vorzusehen.

² Unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 1 können die Kantone in ihrem Richtplan besondere Gebiete bestimmen, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung vorsehen.

³ Im Richtplan ist mindestens festzulegen:

- a. welche Verbesserung der Gesamtsituation mit der Ausscheidung solcher Zonen erreicht und welche übergeordneten Ziele damit konkret verfolgt werden sollen und die Gründe dafür;
- b. wie im jeweiligen Gebiet die Gesamtkonzeption in der Nutzungsplanung konkret umgesetzt wird.

19/24

Zu 2. Gebietsansatz RPG 2

Art. 18^{bis} Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

1 Werden gestützt auf Artikel 8c Nichtbauzonen für nicht standortgebundene Nutzungen ausgeschieden, so sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Nutzungen:

- a. mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden; und
- b. in der Summe zu einer Verbesserung der Gesamtsituation von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität führen.

2 Keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich, wenn nach geltendem Recht ausserhalb solcher Zonen eine Bewilligung erteilt werden könnte.

3 In Kleinsiedlungen sind innerhalb von Zonen nach diesem Artikel Bewilligungen von Umnutzungen und Nutzungserweiterungen ohne Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen zugelassen.

4 Im Bewilligungsverfahren ist zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

Art. 8c Richtplaninhalt im Bereich von Zonen nach Artikel 18^{bis}

1 Die Kantone können im Richtplan bestimmte Gebiete bezeichnen, in denen aufgrund einer räumlichen Gesamtkonzeption ausserhalb der Bauzonen Zonen nach Artikel 18^{bis} mit zu kompensierenden Nutzungen zulässig sind, sofern:

- a. die Ausscheidung solcher Zonen im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet führt; und
- b. Aufträge für die Nutzungsplanung erteilt werden, die erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen vorzusehen.

2 Unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 1 können die Kantone in ihrem Richtplan besondere Gebiete bestimmen, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung vorsehen.

3 Im Richtplan ist mindestens festzulegen:

- a. welche Verbesserung der Gesamtsituation mit der Ausscheidung solcher Zonen erreicht und welche übergeordneten Ziele damit konkret verfolgt werden sollen und die Gründe dafür;
- b. wie im jeweiligen Gebiet die Gesamtkonzeption in der Nutzungsplanung konkret umgesetzt wird.

20/24

Art. 8d Richtplaninhalt zum Stabilisierungsziel im Nichtbaugebiet

¹ Die Kantone legen in ihrem Richtplan ein Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater} fest und erteilen die entsprechenden Aufträge, insbesondere zur Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien gemäss Artikel 5a Absatz 1. Massgebend für die Beurteilung der Zielerreichung ist der Vergleich mit dem Stand am 29. September 2023.

² Bei der Beurteilung der Erreichung des Ziels nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} sind die geschützten Gebäude und die Gebäude, die nach dem 29. September 2023 einer Bauzone zugewiesen worden sind, nicht zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Erreichung des Ziels nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} ist die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, nicht zu berücksichtigen.

³ Die Erreichung der Stabilisierungsziele nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater} ist periodisch zu überprüfen und die Richtplaninhalte gemäss Absatz 1 gegebenenfalls anzupassen.

⁴ Ergibt die Überprüfung eine Verfehlung der Stabilisierungsziele, ordnet der Bundesrat die sinngemässe Anwendung von Artikel 38b an.

Art. 5a Abbruchprämie

¹ Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird.

² Die Kantone finanzieren die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Artikel 5 Absatz 1, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln.

³ Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone, insbesondere die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe.

21/24

Zu 3. Vorrang der Landwirtschaft in Landwirtschaftszone RPG 2

Art. 16 Landwirtschaftszonen

¹ Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

² Soweit möglich werden grössere zusammenhängende Flächen ausgeschieden.

³ Die Kantone tragen in ihren Planungen den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessene Rechnung.

⁴ In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.

⁵ Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen ausserhalb der Bauzonen bezüglich Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft Erleichterungen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 zulässig sind, um den Vorrang der Landwirtschaft zu gewährleisten.

Zu 4. Erneuerbarer Energien RPG 2

Art. 18a Solaranlagen und energetische Sanierungen

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern oder an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen und energetische Sanierungen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

^{2bis} In Bauzonen sind Strukturen, welche die Gewinnung von Solarenergie über und am Rande von Parkplatzarealen mit 15 oder mehr Parkplätzen ermöglichen, grundsätzlich zonenkonform. Die Gemeinden können in ihrer Raumplanung Parkplatzareale bezeichnen, bei denen solche Strukturen nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig sind. Sie können solche Strukturen auf allen oder einem Teil der Parkplatzareale mit weniger als 15 Parkplätzen für grundsätzlich zonenkonform erklären.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

22/24

Art. 24 ~~Standortgebundene Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen~~

1 Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn:

- a. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert; und
- b. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

2 Der Bundesrat kann energetische Sanierungen für zulässig erklären, die keine Grundlage in einer anderen Bestimmung finden.

Art. 24^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen und Mobilfunkanlagen

1 Infrastrukturanlagen sind soweit möglich zu bündeln. Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Mobilfunkanlagen auf bestehenden oder neuen Infrastrukturanlagen als standortgebunden gelten, unter Vorbehalt von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b.

2 Mobilfunkanlagen können ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden, sofern ein Standort ausserhalb der Bauzonen aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung wesentlich vorteilhafter ist als ein Standort innerhalb der Bauzonen.

3 Anpassungen, Erneuerungen und Erweiterungen bestehender Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone gelten als standortgebunden.

Art. 24^{bis} Solaranlagen nicht von nationalem Interesse

1 Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, gelten als standortgebunden, wenn:

- a. sie in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden; und
- b. der Aufwand für die Erschliessung der betroffenen Grundstücke und für den Anschluss der Anlagen ans Stromnetz im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessen ist.

2 Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, gelten als standortgebunden, wenn sie:

- a. neben der Stromproduktion die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken; oder
- b. landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

3 Die Anlagen müssen bei endgültiger Ausserbetriebnahme zurückgebaut werden und die Ausgangslage muss wiederhergestellt werden.

4 Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung des Zubaubedarfs nach Artikel 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 die Einzelheiten, insbesondere auch zur finanziellen Sicherstellung der Massnahmen nach Absatz 3.

23/24

Art. 24^{quater} Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind auch ausserhalb der Bauzonen zuzulassen, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie als zweckmässig erscheint.

2 Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten standortgebunden sind. Er legt dabei besonderes Gewicht auf:

- a. die bestehende Erschliessung, insbesondere auf bestehende Gasanschlüsse: bei Anlagen zur Nutzung von Energie aus Biomasse:
- b. die örtliche Nähe zu einer Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität: bei Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff oder Kohlenwasserstoffe.

3 Er kann festlegen, ab welcher Grösse und Bedeutung für die Bauten und Anlagen eine Planungspflicht besteht.

Art. 24^{sesquiquies} Bauten und Anlagen für thermische Netze

Thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, können wenn nötig ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Zu 5. Illegales Bauen RPG 2

Art. 25 Kantonale Zuständigkeiten

1 Die Kantone ordnen Zuständigkeiten und Verfahren.

1^{bis} Sie legen für alle Verfahren zur Errichtung, Änderung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen Fristen und deren Wirkungen fest.

2 Die zuständige kantonale Behörde entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

3 Sie stellt sicher, dass unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden: Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen.

4 Nur die zuständige kantonale Behörde kann gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen.

5 Der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verjährt nach 30 Jahren. Die Frist ist gewahrt, wenn die zuständige Behörde vor Ablauf der Frist erstmals einschreitet. Keine Verjährung tritt ein, wenn Polizeigüter, insbesondere die öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit oder Gesundheit, gefährdet sind.

24/24

Zu 6. Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe RPG 2

Art. 37a Zonenfremde gewerbliche Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen

¹ Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen Zweckänderungen gewerblich genutzter Bauten und Anlagen zulässig sind, die vor dem 1. Januar 1980 erstellt wurden oder seither als Folge von Änderungen der Nutzungspläne zonenwidrig geworden sind.

² Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzonen zudem abgerissen und wieder aufgebaut werden können und in welchem Ausmass dabei betriebliche Erweiterungen zulässig sind. Er regelt zudem, unter welchen Voraussetzungen gewerbliche Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden, zu zusätzlichen Erweiterungen des Betriebs berechtigen.

Zu 7. Abbruchprämien RPG 2

Art. 5a Abbruchprämie

¹ Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird.

² Die Kantone finanzieren die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Artikel 5 Absatz 1, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln.

³ Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone, insbesondere die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per Email an
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich-Flughafen, 19. September 2024

Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung – Stellungnahme Flughafen Zürich AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 hat Herr Bundesrat Albert Rösli interessierte Kreise zur Teilnahme an der im Titel erwähnten Vernehmlassung eingeladen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere Anliegen zur Änderung der Raumplanungsverordnung zu äussern. Die Flughafen Zürich AG ist als Konzessionärin des Bundes Eigentümerin und Betreiberin des grössten Landesflughafens der Schweiz mit einer grossflächigen Infrastruktur von nationaler Bedeutung. Wir möchten uns nachfolgend auf diejenigen Punkte beschränken, die für die weitere Entwicklungsfähigkeit des Flughafens Zürich zur Aufrechterhaltung der Drehkreuzfunktion von zentraler Bedeutung sind.

Für die Flugplätze hat der Bundesrat gestützt auf Art. 13 Raumplanungsgesetz (RPG) und aufgrund seiner in Art. 87 Bundesverfassung (BV) verankerten umfassenden Bundeskompetenz in der Luftfahrt den Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) mit den zugehörigen Objektblättern erlassen. Auf der Fläche von rund 950 ha innerhalb des sogenannten SIL-Perimeters erfüllt die Flughafen Zürich AG den Auftrag, die für einen Flugplatz mit Zulassungszwang erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. In der Rechtslehre ist unbestritten, dass Flughafen- und Bahnareale in raumplanerischer Hinsicht dem Bund unterstehen und somit keiner der kantonalen Raumplanungszonen zugewiesen werden. Wir begrüssen deshalb, dass der neue Art. 8d revRPG die Kantone verpflichtet, in ihren Richtplänen ein Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} festzulegen, Art. 8d Abs. 2 revRPG die durch kantonale und nationale Verkehrsanlagen bedingte Bodenversiegelungen bei der Beurteilung der Zielerreichung nicht zu berücksichtigen ist. Gleichwohl bleiben mit der vorgeschlagenen Raumplanungsverordnung folgende Unklarheiten, die es zu beseitigen gilt.

Bundesinfrastrukturanlagen

Art. 25g revRPV enthält eine Pflicht zur Lieferung von Geodaten zu den Plangenehmigungsgesuchen an den Bund betreffend die Bewilligung von Gebäuden und Versiegelungen ausserhalb der Bauzonen (Abs. 1), welche nicht an das Stabilisierungsziel der Kantone anzurechnen sind (Abs. 2). Aus unserer Sicht fokussiert diese Bestimmung schwergewichtig auf Strasse und Schiene, die oft durch Landwirtschaftszonen verlaufen und keinen mit dem SIL vergleichbaren räumlich abgegrenzten Sachplan-Perimeter haben. Es bleibt daher unklar, ob Art. 25g Abs. 1 revRPV auch auf Flugplatzperimeter anwendbar ist, welche in der kantonalen Richtplanung als weisse Flecken ausgewiesen sind. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Stellungnahme des Kantons Zürich in einem aktuell laufenden Plangenehmigungsverfahren, in welchem das kantonale ARE Ausführungen zum Thema «Bauen ausserhalb der Bauzone» und zum Erfordernis der Standortgebundenheit von solchen Bauvorhaben macht. Das ARE ZH kommt zum Schluss, dass Bauten, welche sich im SIL-Perimeter befinden, die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 RPG erfüllen und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Wir schlagen deshalb eine Ergänzung der RPV vor, um Unklarheiten betreffend die SIL-Perimeter zu beseitigen. Sie stimmt mit der aktuellen Rechtsprechung überein und hilft dabei, die Verfahren zur vom Bund definierten Umsetzung von sicherheitsrelevanten Massnahmen zu beschleunigen.

Antrag 1: Ergänzung Art. 25g Abs. 1:

1 Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. Bei vom Bund genehmigten Gebäuden und versiegelten Flächen innerhalb eines klar umgrenzten Sachplanperimeters handelt es sich nicht um Bauten ausserhalb der Bauzone; Art. 25d ist auf diese Vorhaben nicht anwendbar.

Bündelung von Infrastrukturanlagen

In der parlamentarischen Debatte ist die neue Bestimmung betreffend Bündelung von Infrastrukturanlagen und Mobilfunkanlagen ins Gesetz aufgenommen worden. Obwohl das Schwergewicht auf den Mobilfunkanlagen liegt, gilt neu für alle Infrastrukturanlagen das Gebot, diese – soweit möglich – mit anderen Infrastrukturanlagen zu bündeln. Da die Bestimmung unter dem Abschnitt «Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen» eingeordnet ist, ist auch hier unklar, ob Art. 24^{bis} revRPG auf Flughafenanlagen anwendbar ist. Bei den Landesflughäfen und speziell beim Flughafen Zürich ist das Areal über den SIL-Perimeter bereits vorab definiert. Insbesondere beim grössten Landesflughafen und dem einzigen interkontinentalen Drehkreuz der Schweiz ist aufgrund der im Land vorherrschenden Raumknappheit eine Verlagerung des Standorts unrealistisch, wenn nicht sogar völlig unmöglich. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Flughafen Zürich auch die nächsten 75 Jahren am gleichen Standort den vom Bund zugewiesenen Auftrag erfüllen wird und das Kriterium der Standortgebundenheit erfüllt ist.

Zudem ist offen, wie mit der Bündelung von zwei verschiedenen Infrastrukturvorhaben bewilligungstechnisch in den Plangenehmigungsverfahren des Bundes umgegangen werden müsste. Dies wäre in der Verordnung präzise zu regeln.

In Art. 32^{bis} Abs. 1 revRPV wird lediglich wiederholt, dass Infrastrukturanlagen zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen sind. Eine Klärung der Verfahren findet nicht statt. Da die Bestimmung unter Kapitel 3a «Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen» eingeordnet ist, geht es inhaltlich um den Bodenverbrauch im Nichtbaugelände. Auch hier stellt sich wiederum die Frage, ob diese Bestimmung auch auf Flugplatzanlagen anwendbar ist, da der SIL-Perimeter in der Raumplanung des Bundes und der Kantone ausdrücklich als Gebiet für den Bau von Flugplatzanlagen ausgemessen ist und es sich daher nicht per se um ein Gebiet «ausserhalb der Bauzone» handeln kann.

Falls diese Bestimmung anwendbar ist, so ist gemäss 32^{bis} Abs. 2 revRPV bei Bauvorhaben innerhalb des SIL-Perimeters zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese verbunden werden könnten. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Verordnung ist bereits bei der Erstellung einer neuen Infrastrukturanlage zu prüfen, wie dem Anliegen der Bündelung Rechnung getragen werden kann. Für eine Infrastrukturanlage soll daher, wenn immer möglich, ein Standort gewählt werden, der auch für eine zusätzliche zukünftige Nutzung Vorteile aufweisen könnte. Im Kern fokussiert diese Bestimmung unter anderem auf den Bodenverbrauch im Landwirtschaftsgebiet durch Linienanlagen wie die Eisenbahn, Nationalstrassen und Übertragungsleitungen. Der Flugplatzperimeter als in sich abgeschlossenes Gebiet ohne freie Zugänglichkeit wird in diesem Zusammenhang nicht thematisiert.

Es besteht deshalb in Bezug auf die Anwendbarkeit von Art. 24^{bis} revRPG und 32^{bis} revRPV eine Rechtsunsicherheit. Es ist zu befürchten, dass die Flughafen Zürich AG gestützt auf den neuen Art. 32^{bis} RPV innerhalb des SIL-Perimeters zu prüfen hat, ob das Vorhaben mit einem anderen Infrastrukturvorhaben, das Boden beansprucht, verbunden werden könnte. Dies ist aber oftmals im Vorfeld schwer abschätzbar und bedeutet lediglich eine Verlängerung der Verfahrensdauer. Damit für die Bauvorhaben innerhalb der Flugplatzperimeter Planungssicherheit erzielt werden kann und die Verfahren nicht zusätzlich verlängert werden, braucht es eine Ergänzung von Art. 32^{bis} RPV.

Antrag 2: Ergänzung Art. 32^{bis} Abs. 2 RPV:

1 Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Ausgenommen vom Bündelungsgebot sind Infrastrukturanlagen der Luftfahrt, welche innerhalb der vom Bund festgesetzten Sachplanperimeter realisiert werden sollen.

Umsetzung der parlamentarischen Initiative Bregy 20.492 / neuer Art. 19a revRPV

Basierend auf der parlamentarische Initiative 20.492 von Nationalrat Bregy («Vision und Strategie zu den Grundlagen der Raum- und Infrastrukturentwicklung») und gemäss dem neuen Art. 19a revRPV muss der Konzept- oder Programmteil eines Sachplans gleichzeitig mit der Anhörung der Kantone der Bundesversammlung mit der Anfrage vorgelegt werden, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. Als

von der Sachplanung des Bundes betroffene Konzessionärin des Flughafens Zürich stellen sich für uns folgende offene Fragen:

- Entgegen dem Initiativtext, welcher eine Ergänzung von Artikel 13 RPG verlangt, wird vorliegend lediglich eine Regelung auf Verordnungsstufe vorgeschlagen. Es ist unklar, ob Art. 19a revRPV auf Art. 13 RPG abgestützt werden kann. Der Erläuternde Bericht gibt keinen Aufschluss darüber, wie aus einem Auftrag des Parlaments, eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten, ein Vorschlag des Bundesrats zur Ergänzung der RPV wurde und wie der weitere Entscheidprozess über die Initiative Bregy verlaufen soll.
- Beabsichtigt der Bundesrat, die alleinige Kompetenz über die Haltung des Parlaments zum Programmteil eines Sachplans ausschliesslich einer Kommission zuzuweisen? Dies würde bedeuten, dass keine parlamentarische Debatte über den Inhalt geführt wird. Wäre eine Debatte in den beiden Räten trotzdem möglich?
- Unklar erscheint aus den Erläuterungen, ob sowohl die nationalrätliche und ständerätliche Kommissionen zu einem bestimmten Planungsgeschäft Stellung nehmen können oder nur eine der beiden Kommissionen.

Wir befürworten eine Diskussion über die Programmteile der Sachpläne im Bundesparlament, da im Programmteil die Weichen für die Rahmenbedingungen und Leistungsaufträge der nationalen Infrastrukturen gestellt werden. Gleichzeitig lehnen wir den parlamentarischen Einbezug zu den Objektblättern ab. In den Objektblättern werden auf Verwaltungsebene die Detailfragen geklärt und die Einhaltung der entsprechenden Gesetze. Diese Gewaltenteilung muss aus Gründen der Rechtssicherheit zwingend beibehalten werden. Zudem und unabhängig der gewählten Lösung darf diese weder die bereits heute jahrzehntelangen Verfahren zusätzlich verlängern noch zu einem administrativen Mehraufwand führen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Irene von Moos
Juristin Verfahren Infrastruktur

Andrew Karim
Stv. Leiter Public Affairs

DIRECTION GENERALE

DG/gpo

Par courrier électronique

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
3003 Berne
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Genève, le 5 août 2024

Procédure de consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (OAT, RS 700.1) – mise en œuvre de la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire et de la loi sur l'approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à l'affaire visée en marge, et vous remercions de l'invitation à prendre position.

Nous avons pris note avec satisfaction du projet d'article 19a et du fait que l'Assemblée fédérale n'est pas, en toute logique, consultée dans le cadre de l'adoption des fiches par installation par le Conseil fédéral qui découlent du plan sectoriel de l'infrastructure aéronautique (PSIA).

Par ailleurs, comme vous le savez certainement, notre plateforme aéroportuaire cherche autant que possible à recourir aux énergies renouvelables. Dans ce contexte, nous soutenons la proposition de révision de l'ordonnance, et prenons notamment bonne note des articles 32a, 32a^{bis} qui dispensent certaines installations solaires d'une procédure d'autorisation.

Nous comprenons dès lors que l'OFAC ne saurait imposer une procédure d'approbation des plans au sens de la loi sur l'aviation (LA, RS 748.0) et de l'ordonnance sur l'infrastructure aéronautique (OSIA, RS 748.131.1) pour des installations solaires sur les toits ou en façades notamment.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.



André Schneider
Directeur général



Gaël Poget
Délégué aux affaires extérieures

Copie (électronique) :

- Interne : cwi, pmg, nrs, gpo, sgt
- Mme Emanuela Dose Sarfatis, Secrétaire générale adjointe, Département des finances, République et canton de Genève
- M. David Karrer, Directeur, Relations publiques, Flughafen Zürich AG
- AEROSUISSE, Secrétariat général

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	GalloSuisse Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten Association des producteurs d'oeufs suisse
Adresse	Stefan Heller Geschäftsführer Burgerweg 22, 3052 Zollikofen, +41 78 255 34 50 heller@gallosuisse.ch / www.gallosuisse.ch
Datum	07.10.2024

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimierter Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «**die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.**» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	wasserundurchlässigen Belag-wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. 4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	1bis Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. 2 Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. 3 Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. 4 Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	1 Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht	1 Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den	³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnah Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren. Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Der SBV begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. 1Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen die Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. 3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 2 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. ¹ Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. ^{1bis} Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. ⁵ Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	² Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fort dauern.	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	³ Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist,	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Der SBV begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. 4 Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38a ter (Art. 16 Abs. 5 RPG)	1 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. 1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. 2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. 3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jedem Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. ⁶ Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. ⁷ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	¹ Aufgehoben ³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m ² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige Klein Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	2 Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind.	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	

	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	
--	--	---	------------------	--	--	---	---	-----	--

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 8. Oktober 2024

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband für Hotellerie und Restauration der Schweiz, mit rund 20.000 Mitgliedern in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV) gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Viele Beherbergungsbetriebe in den Schweizer Bergen mussten über die Jahre hinweg zusätzliche Räumlichkeiten hinzubauen oder benachbarte Gebäude dazukaufen. Die Betriebsstruktur dieser Häuser kann sich deshalb über weite Flächen in der Landschaft erstrecken. Die aktuellen Vorschläge zu Art. 33a und Art. 43 RPV schränken eine zu kompensierende Nutzung in Nichtbauzonen und den Umbau bzw. die Erweiterung von Beherbergungsbetrieben zu stark ein. Diese Regelungen behindern betriebliche Umstrukturierungen, wie die Zusammenführung von Räumen oder die Verbesserung der Infrastruktur, welche notwendig bleibt, um die gastgewerblichen Betriebe den modernen Anforderungen anzupassen. GastroSuisse plädiert für eine flexiblere Handhabung, als dies der Vernehmlassungsentwurf vorsieht. Zudem spricht sich der Branchenverband für eine Streichung von Art. 25a Abs. 4 RPV und eine Anpassung des Referenzdatums in Art. 25b RPV aus.

II. Stabilisierungsziel ausserhalb der Bauzonen (Art. 25a Abs. 4 und Art. 25b RPV)

Mit Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} des RPG trägt der Bund den touristischen Bedürfnissen ausserhalb der Bauzonen und den lokalen Gegebenheiten Rechnung. Deshalb lehnt GastroSuisse die vorgesehene Einschränkung von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} des RPG in der Verordnung ab. Insbesondere bemängeln wir die Formulierung, dass die betreffenden Bodenversiegelungen in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen müssen. Eine solche Eingrenzung benachteiligt zahlreiche Kantone in ihrer touristischen Entwicklung gegenüber tourismusstarken Kantonen. Sie zementiert bestehende Strukturen und behindert den Wettbewerb. GastroSuisse beantragt, den Art. 25a Abs. 4 im Entwurf der Raumplanungsverordnung zu streichen.

Art. 25a RPV

~~⁴—Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.~~

Des Weiteren ist Art. 25b zu restriktiv gestaltet. Er verunmöglicht in jenen Kantonen jegliche bauliche Entwicklung im Nichtbaugelände, wo die bauliche Entwicklung bereits über 101 Prozent des massgeblichen Referenzzustands vom 29. September 2023 liegt. Mit einer Anpassung des Referenzdatums liesse sich dies einfach verhindern. GastroSuisse schlägt folgende Anpassung am Art. 25b der Verordnung vor:

Art. 25b RPV

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 101 Prozent der massgebenden Werte ~~am 29. September 2023~~ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung betragen.

III. Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung (Art. 33a RPV)

GastroSuisse lehnt Art. 33a Abs. 1 in der vorgeschlagenen Form ab, weil sie bei einer Kompensation eine Ausweitung des oberirdischen Gebäudevolumens unnötigerweise ausschliesst. Dies benachteiligt Betriebe mit einem alten Gebäudebestand, der den heutigen Standards nicht mehr entspricht. Beispielsweise sind Mehrbettzimmer/Massenlager weniger stark gefragt. Auch erwarten Gäste heutzutage in jedem Zimmer eigene sanitäre Anlagen und mehr Aufenthaltsräume. Neben den Ansprüchen der Gäste haben sich auch die behördlichen Auflagen verändert, die eine Vergrösserung der Gebäude erfordern. Dazu zählen beispielsweise Brandschutzauflagen und Anforderungen zur Barrierefreiheit. Entscheidend sollte nicht das Gebäudevolumen sein, sondern nur die beanspruchte Bodenfläche. GastroSuisse schlägt folgende Formulierung in Art. 33a Abs. 1 RPV vor:

Art. 33a RPV

¹ *Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. (...)*

IV. Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe

Der Art. 43 Abs. 5 RPV schränkt gastgewerbliche Betriebe stark ein. Demnach darf das oberirdische Gebäudevolumen beim Wiederaufbau an einem anderen Standort nicht zunehmen und maximal 100 Betten sind zulässig. GastroSuisse lehnt die strikten Vorgaben zu Gebäudevolumen und Betten ab. Gastgewerbliche Betriebe, die auf Modernisierung angewiesen sind, müssen mit Erweiterungen flexibel auf die Nachfrage reagieren können, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Ein Verbot, das oberirdische Volumen von Gastgewerbebetrieben deutlich zu erweitern, schränkt diese betriebliche Flexibilität ein. Heutzutage benötigen viele Beherbergungsbetriebe zusätzliche Kapazitäten, nicht nur für Gäste, sondern auch für Personalzimmer und weitere notwendige Infrastruktur wie Wellnessanlagen und Tagungsräume. Dazu kommen neue Anforderungen infolge gesellschaftlicher Entwicklungen, insbesondere im Bereich der sozialen (z. B. Barrierefreiheit) und ökologischen Nachhaltigkeit (z. B. Produktion von Strom und Wärme). Die strikte Begrenzung des Volumens verunmöglicht, dass sich Betriebe den zunehmenden Anforderungen an Komfort, Service und Nachhaltigkeit anpassen können. Dass auch noch Verbesserungen durch kompensatorische Massnahmen realisiert werden sollen, schafft Rechtsunsicherheit und belastet die Unternehmen unverhältnismässig. Diese tragen ohnehin hohe Investitionen beim Wiederaufbau. GastroSuisse spricht sich für folgende Änderungen des Art. 43 Abs. 5 RPV aus.

Art. 43 RPV

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts **grundsätzlich** in der gleichen Geländekammer beseitigt werden ~~und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können berechtig-~~
~~gen~~ zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben ~~berechtigten. Die Bettenzahl darf dabei~~
~~nicht auf über 100 zunehmen.~~ Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal ~~so viel oberirdi-~~
~~sches Gebäudevolumen und~~ so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt
wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit ~~und~~ das Ausmass der vorge-
sehenen Aufwertungen ~~und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen er-~~
~~reicht werden können.~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

Beat Imhof
Präsident GastroSuisse

Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Uzwil, 6. Oktober 2024

Stellungnahme zur Revision der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Gebäudehülle Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung zur Revision der Raumplanungsverordnung Stellung zu nehmen. Gebäudehülle Schweiz ist der Branchenverband der Gebäudehüllen-Unternehmungen. Zusammen mit unseren Mitgliedern und Partnern prägen wir den Gebäudepark Schweiz in Energieeffizienz, Ästhetik und Nachhaltigkeit. Unsere Mitglieder und Kunden sind Dachdecker, Fassadenbauer, Abdichter, Gerüstbauer, Solarfirmen, Energieberater, Spengler, Fensterbauer und mehr. Mit dem Königsweg e+ haben unsere Mitglieder, Partner und Kunden ein zukunftsfähiges und praxiserprobtes Instrument, um Gebäudeeigentümer auf dem Weg zum Netto-Null Ziel zu beraten und entsprechende Gebäudehüllen zu bauen.

Ein grosser Teil unserer rund 700 Mitglieder installiert PV-Anlagen, meist auf Dächern und an Fassaden. Gebäudehülle Schweiz arbeitet in strategischen und technischen Belangen eng mit Swissolar zusammen. Wir unterstützen daher die Stellungnahme von Swissolar, die Themen im Fokus wie auch die detaillierten Forderungen.

Die Themen im Fokus sind:

- Vereinfachung der Bewilligungspraxis für Fassaden-Solaranlagen, da diese insbesondere zur Stromversorgung im Winter einen massgeblichen Beitrag leisten können
- Vereinfachte Nutzung des Potenzials für Agri-Photovoltaik, eine Technologie, die nebst der Energieproduktion einen Beitrag zum Schutz der Kulturen vor zunehmenden meteorologischen Extremereignissen leisten kann
- Möglichkeiten zum Bau von grösseren solarthermischen Anlagen schaffen, die u.a. einen Beitrag zum reduzierten Verbrauch von Biomasse in thermischen Netzen leisten können
- Vereinfachung der Bewilligungspraxis im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verteilnetze

Unterstützend zur Vereinfachung der Bewilligungspraxis für Fassaden-Solaranlagen empfehlen wir, schweizweit einheitliche Mittel für die Umsetzung in der Praxis zur Verfügung zu stellen. Das können Leitfäden, dokumentierte Beispiele oder Informationen für Gebäudeeigentümer/-innen und mehr sein.

Die detaillierten Forderungen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme von Swissolar.

Freundliche Grüsse

Gebäudehülle Schweiz

Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen



Silvia Gemperle
Leiterin Energiestrategie

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Glarner Bauernverband (Bvgl) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI)	
Adresse	Glarner Bauernverband Ygrubenstrasse 9 8750 Glarus sandra.hefti@bvgl.ch	
Datum	03.10.2024	
	Fritz Waldvogel Präsident	Sandra Hefti Geschäftsführerin

Allgemeine Bemerkungen

Der Glarner Bauernverband unterstützt die Stellungnahme vom Schweizer Bauernverband.

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimer Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.
- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «**die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.**» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen

erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sicherstellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. ³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programnteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos,	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater}, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. ⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind. ^{1bis} Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. ² Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		³ Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. ⁴ Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	¹ Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum	¹ Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten. Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre.	³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnah Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	6 Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen. 4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienen.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. ^{4bis} Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. ^{4ter} Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. ⁵ Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierten Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen. Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. ^{1bis} Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. ² Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher	¹ Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. ^{1bis} Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	1 Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. 2 Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGBB (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Der SBV begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	⁴Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. ² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. ³ Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. 1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. ¹ Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. ^{1bis} Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. ⁵ Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können. ³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	² Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung,	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fort dauern.	Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	³ Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.
Art. 34a Abs. 3	³ Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Der SBV begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	¹ Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. ² Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. ⁴ Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	¹ Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. ² Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis, in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38ater (Art. 16 Abs. 5 RPG)	¹ Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. ¹ Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden.	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	² Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. ³ Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. ⁴ Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss.	wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist. Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	6 Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmimmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden. Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. 7 Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	1 Aufgehoben 3 Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige Klein Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	2 Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	4 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. 2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. ² Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator	

	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	
	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	



Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation, UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Sion, le 4 octobre 2024

Document transmis par mail à : aemterkonsultationen@are.admin.ch

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Prise de position du GPMVR sur l'Ordonnance LAT 2

Le GPMVR représente les populations de montagne du Valais Romand. Le thème de l'aménagement du territoire étant un élément capital du développement des régions de montagne et les milieux intéressés étant appelés à se prononcer, le GPMVR se réjouit de participer à cette consultation.

1. Considérations générales

Le GPMVR est conscient que la compétence d'aménagement du territoire en-dehors de la zone à construire appartient à la Confédération. Cette dernière est, toutefois, en quelque sorte la « mère de tous ses enfants ». A ce titre, elle a assurément à cœur de prendre en compte les préoccupations de ceux qui sont les plus proches de la nature, à savoir les populations du très vaste espace des montagnes, même si ces derniers sont numériquement les moins nombreux.

En matière d'habitations hors de la zone à bâtir, ce sont surtout les cantons de montagne et les régions rurales qui sont concernés et même si l'objet est national, il n'en demeure pas moins qu'encore une fois, le sentiment est bien présent que **ce sont les régions les plus riches en éléments naturels qui se voient touchés par une batterie d'interdictions et de prescriptions, alors que pour les milieux urbains, la messe est totalement dite en matière de potentiel de nature à disposition.**

Le principe de proximité et de fédéralisme étant central, un des postulats de base du GPMVR est celui de l'attribution aux cantons de toute la compétence possible en respectant la marge de manœuvre laissée par la loi. Le texte que nous avons analysé nous semble hélas **ne pas aller dans le sens d'une utilisation maximale de la marge de manœuvre, bien au contraire.**

Le GPMVR constate que l'édifice juridique proposé se fonde sur le double concept de sol imperméabilisé et de sol bâti. Dans nos alpages se trouvent par exemple des surfaces bétonnées sur lesquelles se meut le bétail devant les écuries, afin d'éviter que la zone ne soit un borbier en cas de pluie. Ces esplanades sont effectivement « imperméabilisées », mais n'ont rien à voir avec des bâtisses.

Au sens du GPMVR, cette superposition des concepts est assez étrange et pourvoyeuse de confusions dans l'interprétation. Les bâtiments et leur charge patrimoniale n'ont pas à être confondus avec des surfaces bétonnées.

Notre analyse nous conduit à proposer un nouvel article qui pourrait soit s'arrimer au 25g, soit faire l'objet d'un nouvel article. Il s'agit d'une disposition transitoire qui donne la possibilité aux propriétaires de rénover leur bien avec des assouplissements à même de sauver une petite partie du patrimoine dans un laps de temps limité.

2. Remarques concernant les articles présentés

2.1. Art 25a Al 2 Objectifs de stabilisation à l'extérieur de la zone à bâtir

Cet article parle des objectifs de stabilisation qui se fondent sur la LAT, laquelle loi précise que ces objectifs ne sont valables que pour les zones agricoles exploitées toute l'année.

Le GPMVR pose d'abord la question de la bonne compréhension de cet article. Doit-on comprendre que, pour les zones agricoles non exploitées toute l'année, comme quasi la totalité des surfaces sises plus ou moins au-dessus de la cote 1000 mètres et qui sont couvertes de neige durant de longs mois, toutes les dispositions de stabilisation ne s'appliquent pas. En d'autres termes, serait-il possible de transformer une cabane d'alpage peu ou moins utilisée pour la consacrer à de l'accueil agrotouristique par exemple ?

La lecture de l'article permet de constater que dans la Loi, art 1, para 2, 2 quater, l'objectif d'imperméabilisation du sol ne doit pas être calculé dans les zones agricoles ou touristiques. Or, dans le projet d'ordonnance à l'art 25 a, alinéa 4, une forte restriction est introduite puisqu'on indique qu'il n'y a possibilité d'édifier quelque chose que dans les « *régions fortement marquées par le tourisme* », avec mission pour le canton de les déterminer. Cette restriction ne respecte pas la ligne donnée par la Loi qui n'en a pas prévu de telles. De plus, cela introduit pour le canton un nouveau travail qui va complexifier et rallonger le processus et qui, dans la réalité, va poser de sérieux problèmes de délimitation. **Le GPMVR demande donc la suppression de l'alinéa 4 de l'art 25 a.**

Un simple principe de bon sens permet de constater que personne ne va vouloir construire quelque chose dans des lieux totalement perdus et inaccessibles, uniquement pour le plaisir de construire. Dans le même esprit, il est évident que tous les éléments liés à l'approvisionnement en eau, à l'écoulement des eaux usées, à la réalisation d'équipements de base telles que routes forestières, sentiers pédestres, chemins cyclistes et autres, qui répondent à un intérêt public prépondérant et qui sont souvent forcément hors de la zone à bâtir, ne doivent pas être comptabilisés et cela devrait figurer dans un article ad hoc.

2.2. Art 25b. Réalisation des objectifs de stabilisation

« **Stabiliser** » ne signifie par « **figer** ». Les chiffres définis doivent avoir une certaine souplesse. Le projet d'ordonnance ne mentionne qu'une marge de manœuvre de 1% et fixe de facto un plafond absolu. Cette façon de voir les choses en « bétonnant » des limites ressemble aux idées dirigistes qui verraient la Suisse « figer » légalement sa population. Comme ce chiffre est en-dessous de celui discuté aux Chambres et qu'il n'est pas correct vis-à-vis des générations futures de condamner de facto une évolution même minimale des zones hors de la zone à bâtir, **le GPMVR demande plus de marge de manoeuvre**. Le rapport accompagnant le projet d'ordonnance précise, en page 2, qu'il s'agit de « *préserver une certaine marge de manœuvre pour un développement modéré de la construction en-dehors de la zone à bâtir* ». Avec ce petit 1%, ce principe n'est pas respecté.

Le GPMVR demande donc de passer de 1% à 2% et de prévoir un mécanisme d'analyse et de révision régulière de ce qui reste un objectif, et pas un plafond.

2.3. Art 25c Valeurs déterminantes au 29 septembre 2023

L'ordonnance fixe la date du 29 septembre 2023 pour les chiffres de référence délimitant le nombre de bâtiments hors zone. Fixer une date dans le passé, c'est obliger les organes d'analyse et les maîtres d'œuvre à un rétro-exercice juridique, administratif et technique plus que compliqué. **Le GPMVR plaide pour une fixation de la date le jour de l'entrée en vigueur de l'ordonnance.**

2.4. Art. 25d Géodonnées et coordination

Cet article introduit une batterie d'une impressionnante complexité et nous paraît administrativement et techniquement très difficile à appliquer. Cet arsenal de mesures culmine avec l'art 52b des dispositions transitoires. Celui-ci renforce tout l'appareil photographique jusqu'à immortaliser depuis le ciel le moindre cabanon, en y rajoutant la mention conclusive presque d'un goût un douteux qui dit

2 La Confédération, les cantons et les communes archivent les photographies aériennes, les images satellites et les autres bases de données appropriées qui pourraient faciliter ultérieurement la reconstitution des bâtiments et des surfaces imperméabilisées existants au 29 septembre 2023.

On parle ainsi ici de « reconstruire » les bâtiments, alors que les petits 1% de marge de manœuvre et la multiplication des difficultés administratives classent pratiquement cette option dans les « missions impossibles ».

Le GPMVR plaide pour une politique plus axée sur un encouragement à la modernisation et l'actualisation du patrimoine « hors zone » plutôt que la mise en place d'une banque de données gigantesque géolocalisant presque le moindre tas de bois.

A propos de bois, puisqu'il est également question d'aire forestière, le GPMVR constate qu'une grande partie des bâtisses agricoles hors zone sont situées dans la forêt ou à proximité immédiate de cette dernière, ce qui exclurait cette implantation des démarches de comptabilisation, mais nous ne sommes pas certains d'avoir bien percé toutes les subtilités des dispositions prévues.

Dans le même esprit de compréhension difficile, la mise en place d'une cartographie pointilleuse telle que prévue par l'ordonnance ne devrait pas concerner les zones qui sont en dehors de la zone agricole exploitée toute l'année, les bâtiments liés à une activité touristique et ceux liés à des infrastructures indispensables.

Même si cela paraît évident, **le GPMVR imagine que toutes ces géodonnées ne sont pas à collectionner pour le plaisir de l'exercice, mais uniquement pour répondre à un besoin de compensation avéré d'une certaine quantité.** Il faut absolument éviter que le processus devienne une nouvelle, coûteuse et longue procédure de mise au concours et l'autorité la mieux placée pour la maîtrise de ces géodonnées est le canton.

2.5. Art 25 g Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération

Avec cet article 25 g on est au cœur du dispositif de destruction du patrimoine, ce qui se manifeste par l'alinéa 3

3 Lorsque la destination de tels bâtiments ou surfaces imperméabilisées est caduque, l'autorité compétente impose une éventuelle obligation de suppression. Les obligations d'annonce et d'autorisation selon l'art. 25d al. 4 sont applicables par analogie

Cet article est en écho à l'article 25 d, al 4, qui parle de « l'abandon d'activité » et introduit une notion de « caducité ». **Le GPMVR s'interroge sur la licéité de cette orientation juridique qui introduit l'idée qu'il y aurait une obligation d'utilisation d'un bien en lien avec sa vocation apparente.**

A titre de comparaison, un propriétaire qui laisse volontairement son hôtel fermé devrait, après un certain temps, démolir ledit hôtel, car la vocation d'un hôtel est d'être ouvert. Un propriétaire d'appartement devrait louer ce dernier car la vocation première d'un appartement n'est pas d'être vide. Et pour aller très loin dans cette façon de voir les choses, un millionnaire devrait dépenser et ne pas thésauriser, car la vocation première de l'argent est de circuler. Un « abandon d'activité » peut être provisoire. Quels sont les critères qui définissent qu'hier la destination du bâtiment était valable, et que demain elle serait caduque ? La liberté individuelle de chacune et chacun garantit la propriété privée et la libre jouissance des biens. Si nous comprenons que l'autorité impose donc des obligations de veiller à ce que le bien soit toujours conforme au niveau de la sécurité, la question se pose sur l'intrusion de l'autorité dans la gestion de biens privés, même si nous comprenons le désir de l'autorité de voir les biens sortis d'une léthargie de plus ou moins longue durée.

Au-delà de ce problème de licéité, nous estimons qu'une mesure si brutale et radicale, telle que l'ordre de démolition d'un bien, doit être assortie préliminairement d'une mesure transitoire offrant une chance aux propriétaires d'éviter le couperet.

C'est le sens de la proposition que nous formulons et qui pourrait introduite comme alinéa 4 de cet article ou figurer dans un nouvel article. Elle est formulée in extenso au point 3.5 de cette prise de position.

2.6. Art 32 bis. Regroupement des installations infrastructurelles

Selon l'ordonnance, ces installations doivent, dans la mesure du possible, être regroupées dans des zones aussi peu sensibles que possibles. Pour les régions de montagne, la réalisation d'installations infrastructurelles est très souvent une opération plus compliquée et onéreuse qu'en plaine, avec les problèmes supplémentaires de la pente et de l'accessibilité. **Pour le GPMVR, cette disposition rajoute un obstacle supplémentaire aux difficultés pour équiper et développer l'espace alpin. Nous demandons de biffer cette disposition.**

2.7. Art 32a bis. Installations solaires en façade dispensées d'autorisation

Le texte dit ceci :

« Les installations solaires en façade sont réputées être suffisamment adaptées lorsqu'elles remplissent l'une des conditions suivantes »

- a. Elles forment une surface rectangulaire compacte contigüe*
- b. ..*

Elles se trouvent dans une zone d'activités

Promouvoir le photovoltaïque intégré de manière esthétique est une évidence pour les bâtiments hors zone, en particulier en montagne. **Le GPMVR ne comprend toutefois pas la restriction aux zones d'activités. Tout équipement de ce type est un progrès écologique à saluer, dans n'importe quelle région hors zone, d'autant plus qu'il est très peu aisé de distinguer ce qui est actif de ce qui est inactif !**

De plus, l'article n'est pas du tout clair avec la mention qu'il ne faudrait remplir que l'un des critères. L'article est également techniquement déjà dépassé avec la mention de la forme rectangulaire des panneaux.

Cet excès de réglementation semble vouloir corseter le plus que souhaitable développement du photovoltaïque. **Le GPMVR est pour la suppression de tout l'article.**

2.8. Art 32h. Installation de télécommunication mobile

Cet article introduit une notion également existante aux articles 32e, 32g, 32h, 33a., 38 a..... Il s'agit de la mention d'une « pesée d'intérêt », parfois complétée par des « pesées d'intérêts complètes ». **Le GPMVR s'étonne de l'introduction ici et là de telles dispositions qui semblent, à ses yeux, fondamentales dans tous les éléments de la LAT et de l'ordonnance.** A notre sens, la pesée d'intérêt doit être omniprésente dans toutes les décisions concernant les bâtisses hors zone et pas spécialement cantonnée dans certains articles.

2.9. Art 33a. Zones non constructibles incluant des utilisations soumises à compensation

L'alinéa 1 introduit de manière incompréhensible pour le GPMVR une notion de limitation de volume.

La révision de la LAT ne touchait que le nombre des bâtiments et leur impact sur le sol. Dans le sens déjà relevé d'une augmentation inadmissible des éléments réducteurs et rétrécissants par rapport à la Loi, un nouveau critère « volume » est introduit.

L'alinéa 2 précise :

2 L'amélioration de la situation générale s'évalue sur la base d'une pesée des intérêts complète au regard des buts et principes de l'aménagement du territoire, en tenant compte en particulier de la structure du milieu bâti, de la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables et de la biodiversité

Encore une fois intervient la notion de pesée d'intérêt qui est une évidence de base. **Par contre, la liste des critères oublie un élément essentiel pour les constructions en montagne, à savoir la valeur patrimoniale.** Les bâtiments sont un pan de l'histoire économique des régions et leur existence appartient à l'héritage visuel, qui en définit le charme, et pour les zones de montagne en particulier en constituent un atout pictural touristique. **Le GPMVR demande de rajouter à la liste « la valeur patrimoniale » et ne comprend pas très bien ce que signifie le critère « culture du bâti » ?**

Le GPMVR s'oppose également à la notion de « aussi longtemps qu'elles subsistent » dans le cadre des mesures compensatoires. S'il a fallu reboiser un mayen pour lequel un ordre de destruction a été ordonné, jusqu'à quand faut-il attendre pour que la fin de la compensation soit proclamée. La différence en années entre la plantation des arbres et leur maturité peut durer des décennies. Il nous semble être en face d'une mise sous cloche du paysage alpin avec des cavalcades juridiques à franchir qui semblent décourager le plus courageux des maîtres d'œuvre.

2.10. Art 38 a

L'alinéa 5 introduit une disposition qui place le droit de l'environnement au-dessus de tout et qui peut conduire à une grande insécurité du droit. Une autorisation en force pour un habitat hors de la zone à bâtir pourrait ainsi être ultérieurement retirée, ce qui n'est pas admissible pour les bénéficiaires. **L'alinéa 5 est à biffer**

2.11 Art 39 Constructions dans les territoires à habitat traditionnellement dispersé et constructions protégées en tant qu'éléments caractéristiques du paysage

L'alinéa 1 du texte de base de l'ordonnance parle de l'habitat dispersé qui est constitutif de très nombreux endroits dans les montagnes valaisannes. Apparemment, cet alinéa est abrogé. **Le GPMVR ne comprend pas cette suppression et demande le maintien de l'article qui justement laissait des compétences au canton pour autoriser des changements d'affectation.**

1 Dans les territoires à habitat traditionnellement dispersé qui sont désignés dans le plan directeur cantonal et dans lesquels, compte tenu du développement spatial souhaité, l'habitat permanent doit être renforcé, les cantons peuvent autoriser, au titre de constructions dont l'implantation est imposée par leur destination (art. 24, let. a, LAT):

- a. les changements d'affectation, à des fins d'habitation sans rapport avec l'agriculture, de constructions existantes comportant des logements, si la construction après transformation est habitée à l'année;*

La fin de l'alinéa a. parle d'habitat à l'année. Cette disposition est totalement déconnectée des réalités agro-pastorales des montagnes où les habitations agricoles (mayens, mazots..) n'étaient habités qu'à certains moments de l'année. **Le GPMVR ne comprend pas qu'une particularité aussi bien connue que celle-là ne soit pas prise en compte. Nous demandons d'abord un maintien de l'alinéa mais avec une modification de la fin de la phrase de façon à tenir compte de la particularité saisonnière de ces demeures**

Cela donne

- b. les changements d'affectation, à des fins d'habitation sans rapport avec l'agriculture, de constructions existantes comportant des logements, si la construction après transformation est habitée **une partie de l'année;***

2.12 Art 43, al 4 – 6 Limites de lit

Dans cet article on entre dans les détails des démolitions et reconstructions de bâtiments hors zone présents dans cette zone selon l'ancien droit. Il y est prévu pour les hôtels une limite du nombre de lits. Ce critère paraît totalement artificiel. Si le bâtiment est de type « cabane CAS », il se peut qu'une chambre contienne jusqu'à 20 lits dans un espace qui est identique à une suite dans un hôtel de catégorie supérieure. Refaire et moderniser un établissement ancien sis hors zone à construire, en particulier en montagne par définition dans un lieu difficile d'accès, est une opération rare et plus qu'onéreuse et compliquée. **La seule règle qui doit compter est celle du courage entrepreneurial des bâtisseurs qui osent se lancer dans une telle opération et qui dans leur business plan sont assez matures pour prévoir le nombre de lits et de draps. Cette disposition est à supprimer.**

-

2.13. Art 43b Exigences en matière de droit cantonal

Cet article entre certainement dans un jeu de puissance entre la Confédération et les cantons. La Confédération prescrit presque les unités administratives que les cantons doivent engager pour décliner avec une célérité maximale les exigences d'en Haut. **Le 43b va donc trop loin et il est à supprimer.**

3. Remarques concernant les articles manquant et proposition de nouvel article

3.1. Prime à la démolition

Le message en page 10 dit ceci « *la nouvelle prime de démolition, qui doit être financée par le canton...* ». Dans le projet d'ordonnance on ne trouve hélas rien qui précise cette fameuse prime de démolition.

Le GPMVR réagit avec stupeur et émotion face à l'introduction d'un tel instrument qui est une sorte baume lénifiant par rapport à une sorte de génocide immobilier. Des milliers de bâtiments qui sont l'héritage légué par le dur labeur des générations précédentes et qui ont façonné en particulier l'image et la beauté patrimoniale de nos montagnes sont menacés par ce coup de grâce brutal dont les détails de cet aumône financière pour calmer la douleur ne sont que très vagues.

Le GPMVR est conscient qu'il ne se sera pas possible de sauver tout ce patrimoine et qu'à terme des problèmes de sécurité contraindront les propriétaires à agir. Comme avant toute mesure draconienne et répressive, il s'agit de motiver les propriétaires à agir en leur facilitant la vie, nous proposons un nouvel article de l'ordonnance avec la teneur suivante, a fortiori puisque nous ne parlons ici d'aucune extension de l'imperméabilisation des sols, mais d'une rénovation de demeures existantes.

Au-delà de cette première réaction émotionnelle par rapport à un instrument si radical, **le GPMR se pose des questions sur la possibilité technique pour les cantons de mettre en place le financement de la prime de démolition. L'axe du remplissage de la caisse au niveau cantonal paraît extrêmement petit en raison de l'existence purement théorique de projets compensatoires.**

De plus, si la Confédération veut imposer un tel mécanisme de primes, il paraît évident qu'elle doit elle-même mettre la main au portemonnaie, ce qu'elle ne fait pas dans ce projet. A rajouter également le fait que nous n'avons pas trouvé de mention de la hauteur de la prime qui ne devrait pas être qu'une légère caresse financière.

3.2. Art xx nouveau Allègements transitoires pour la rénovation de bâtisses agricoles

A9

Le GPMVR propose l'article suivant :

Avant l'entrée en force de la prime de démolition, les propriétaires des bâtiments agricoles existant en zone de montagne disposent d'une durée de 10 ans courant depuis le jour de l'entrée en vigueur de l'ordonnance pour entreprendre une rénovation facilitée. Au terme de ce délai, les dispositions pour la prime de démolition entrent en vigueur.

Cette rénovation facilitée peut se faire dans le respect des conditions suivantes :

- a) Les exigences d'habitat en résidence principale sont allégées en direction de résidences provisoires limitées à certaines périodes de l'année, (mayens) sans la comptabilisation dans les 20% de résidences secondaires***
- b) Les bâtisses existantes sont rénovées en utilisant d'anciennes technologies éprouvées (fosses septiques..) ou des technologies modernes (toilettes sèches de cabane de montagne..)***
- c) La marge de manœuvre pour la rénovation est d'augmenter le volume de l'ordre de 20 à 30% (excavation, épaisseur du toit..)***

- d) *La possibilité existe de réaliser des aménagements doux aux frais du constructeur pour approcher avec des véhicules tout-terrains et réaliser la rénovation*
- e) *Les communes n'ont aucune obligation de réaliser des routes d'accès et des infrastructures pour l'électricité, l'évacuation des eaux*
- f) *La possibilité existe de réaliser de modestes ouvertures de lumière raisonnables et bien intégrées dans les bâtiments dénués de fenêtres (mazots..) dans le respect de la typologie historique et locale des bâtiments, afin de permettre l'habitat occasionnel.*
- g) *Une procédure simplifiée est mise en place pour encourager les propriétaires à entreprendre des rénovations.*

4. Questions de compréhension et problèmes formels

4.1. Comptabilisation de nouveaux bâtiments dans des nouvelles zones autorisées

A la page 7 du rapport explicatif nous lisons « *Dans le cadre de surfaces imperméabilisées nouvellement autorisées, il conviendra de mentionner si elles sont réservées à l'agriculture, à l'exercice d'activités touristiques, à des installations énergétiques ou à des installations de transport cantonales ou nationales et qui, de ce fait, sont autorisées en dehors de la zone à bâtir... Tant qu'elles servent ces objectifs, elles sont sans incidences sur les objectifs de stabilisation* ».

Doit-on comprendre que toutes ces nouvelles constructions, comme par exemple celle d'une télécabine, peuvent se faire sans comptabilisation dans la limite des 620'000 bâtiments + 1% ?

4.2. Ingérence dans l'intérieur des bâtiments

A la page 7 du rapport explicatif, nous lisons également « *quiconque construit illégalement un appartement supplémentaire dans son grenier doit le supprimer, même si cet appartement n'a aucune incidence dans les objectifs de stabilisation* ».

Le GPMVR ne comprend pas cette introduction dans la discussion d'une disposition sur l'utilisation privative des volumes intérieurs, alors que le projet d'ordonnance traite de l'imperméabilisation des sols et de l'aménagement du territoire en lien avec l'emprise de bases sur ce dernier. Les bâtiments hors zone en montagne sont toujours de petites unités, dans lesquelles la notion d'appartement dans le grenier paraît saugrenue. Une certaine liberté d'organisation dans la sphère privative doit demeurer sans intrusion excessive.

4.3. Phrases incompréhensibles

A l'Art 32 g Réseaux thermiques, nous lisons :

- 1 *Les conduites de chaleur sont imposées par leur destination hors de la zone à partir, en particulier lorsque la liaison la plus directe possible passe par des zones non constructibles et que ce tracé permet une utilisation plus rationnelle de l'énergie.*
- 2 *Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas*

Comment comprendre « cette zone à partir »

5. Conclusions

Le but d'une ordonnance est de préciser la volonté de la Loi et non pas de restreindre les possibilités que cette dernière offre. En deux nombreux endroits, l'ordonnance proposée ferme des portes de

manière inadmissible. Il en est ainsi par exemple au niveau de la minimale marge de manœuvre pour la stabilisation, de l'introduction de régions fortement marquées par le tourisme ou de nombre de lits. Il manque également toute la dimension du financement fédéral de la prime de démolition.

Enfin, tout le processus n'a pas prévu une sorte de phase transitoire pour permettre la rénovation-reconversion en particulier du patrimoine alpin. Cette possibilité devrait être introduite avant de connaître l'ensevelissement ou la destruction à jamais de tout un pan de notre paysage. Si on prend l'exemple du Canton du Valais, le GPMVR dans son analyse a recensé environ 6000 bâtisses qui sont présentement en mauvais état. La mesure transitoire que nous proposons pourrait, selon notre analyse, « sauver » 10% de ces bâtiments, au vu des coûts et des difficultés engendrées. Ces bâtisses étant déjà dans les 620'000 bâtiments recensés en Suisse, ce ne seraient que 600 bâtiments sur 620'000 qui seraient touchés en Valais. En y rajoutant le Tessin et les autres régions alpines analogues, on reste dans des très petits chiffres qui n'ont rien d'une explosion des constructions hors zones.

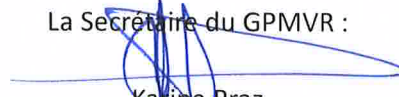
Les articles 8c et 18bis de la LAT exprimaient clairement le but qui était celui de donner aux cantons plus de marge de manœuvre dans l'application de la LAT. Il nous semble que ce n'est hélas pas le cas.

Le GPMVR est donc d'avis qu'en l'état l'Ordonnance doit être profondément retravaillée et complétée et que nous ne pouvons l'accepter telle quelle.

En espérant que nos remarques pourront être prises en compte, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.

Le Président du GPMVR:

Francis Dumas

La Secrétaire du GPMVR :

Karine Praz

Copie : aux membres du comité

Gemüseproduzenten-Vereinigung
der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn
Herrenhalde 80
3232 Ins

Telefon 032 313 79 79
E-Mail info@gvbf.ch
Web www.gvbf.ch

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern
Per E-Mail an:
aemterkonsultation@are.admin.ch

Ins, 09.10. 2024

Stellungnahme Änderung der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Raumplanungsverordnung äusseren zu können. Die Gemüseproduzenten-Vereinigung der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn (GVBF) vertritt die Interessen von rund 500 Gemüseproduzentinnen und Gemüseproduzenten.

Stabilisierungsziele

Die GVBF begrüsst die Stabilisierung der Bautätigkeit in der Landwirtschaftszone, da dadurch das seit Jahren unter Druck stehende Kulturland besser geschützt wird. Es wird zudem begrüsst, dass weiterhin ein gewisses Mass an Entwicklung möglich sein soll, da der nötige Strukturwandel in der Landwirtschaft nur so möglich ist. Die Festlegung des Stabilisierungsziels bei einem einmaligen Spielraum von 1% ist allerdings vorschnell. Gemäss erläuterndem Bericht ist die Datenlage über den Referenzstand unzureichend, es ist also unklar, ob mit einem Spielraum von 1% der nötigen Entwicklung der Landwirtschaft gerecht werden kann. Das Mass an zulässiger Veränderung muss nochmal überdacht werden, prüfenswert ist dabei ein Spielraum von 2% entsprechend dem Vorschlag des Schweizer Bauernverbandes.

Weiter muss die bauliche Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben in der Landwirtschaftszone klar Vorrang gegenüber anderen Wirtschaftszweigen haben. Zudem gehören zum Gemüsebau auch die Aufbereitung, Lagerung und der Verkauf von Produkten zum landwirtschaftlichen Betrieb. Entsprechende Flächen sind in Bezug auf die Stabilisierung der Bodenversiegelung als landwirtschaftlich genutzt zu betrachten. Allgemein muss das Stabilisierungsziel der Bodenversiegelung aus Sicht des GVBF so ausgelegt werden, dass eine innovative und wertschöpfungsstarke Landwirtschaft weiter bestehen, respektive sich entwickeln kann.

Kompensationspflicht

Die beiden Stabilisierungsziele sind getrennt zu betrachten. Die Beurteilung der Zielerreichung und die Konsequenzen bei Nichterreichen müssen sich auf das jeweilige Ziel beschränken. In Art. 25e Abs.4 E-RPV werden die Stabilisierungsziele in Bezug auf die Kompensation miteinander verbunden, dies ist inakzeptabel.

Die Ziele haben unterschiedliche Anwendungsbereiche, da die Landwirtschaft vom Stabilisierungsziel der Bodenversiegelung ausgenommen ist. Entsprechend darf bei der Kompensation für die Gebäudezahl auch nur die **Anzahl** Gebäude und nicht die Gebäudefläche kompensiert werden müssen. Die Fläche zu kompensieren wäre in Bezug auf Gewächshäuser unverhältnismässig und würde dem im Raumplanungsgesetz verankerten Ziel der Versorgungssicherheit zuwiderlaufen. Gewächshäuser dienen direkt der Nahrungsmittelproduktion und der Boden darin bleibt zum Grossteil unversiegelt.

Weiter muss das Stabilisierungsziel in Hinblick auf die angenommenen **Motion 17.3918 Siegenthaler** kohärent umgesetzt werden. Gemäss der Motion müssen Fruchtfolgeflächen unter Gewächshäusern nicht mehr kompensiert werden, sofern der Boden regelmässig bewirtschaftet wird.

Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Die GVBF begrüsst den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass dieser Grundsatz bei allen Planungsentschieden innerhalb der Landwirtschaftszone zum Tragen kommt. So auch bei Planungsentscheiden nach Art. 8c Abs. 2 RPG2 durch welche die Umnutzung von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Gebäuden fürs Wohnen möglich werden. Im Gemüsebau ist der Bedarf an Arbeitskräften sehr hoch, schwankt aber saisonal. So ist es für die landwirtschaftlichen Angestellten oft aufgrund von kurzen Aufenthaltsdauern und der Notwendigkeit der Nähe zum Betrieb unmöglich ein ordentliches Mietverhältnis einzugehen. Bei Umnutzungen soll deshalb der Bedarf an Wohnraum für landwirtschaftliche Angestellte in der Interessensabwägung vorgehen. Die Zonenkonformität von Bauten für den Wohnbedarf ist in Art. 34 Abs. 3 RPV bereits festgehalten. Die GVBF fordert folgende Präzisierung, um den Anforderungen eines modernen Betriebs gerechter zu werden:

Art. 34. Abs 3 RPV

3 Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf,

- a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation**
- b. der der Unterkunft von Lernenden und Praktikanten dient**
- c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dient, bei einem ausgewiesenen Bedarf. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann.**

Energie

Die GVBF begrüsst die Massnahmen zur einfacheren Nutzung von erneuerbaren Energien, insbesondere durch Solaranlagen, Holzschnitzelanlagen und Anlagen zur Nutzung von Energie aus Biomasse. Die Entwicklung von Solarfassaden soll allerdings nicht durch übertrieben strenge Anforderungen unterdrückt werden.

Weiter wird begrüsst, dass Wärmeleitungen ausserhalb der Bauzone als standortgebunden bezeichnet werden können. Allerdings ist zu unterstreichen, dass nicht nur der Verlauf der Wärmeleitungen durch das Nichtbaugelände möglich sein soll, sondern auch der Anschluss von Anlagen und Gebäuden im Nichtbaugelände an die Leitungen. Damit Gewächshäuser ohne fossile Brennstoffe beheizt werden können muss es z.B. möglich sein, Fernwärme zu nutzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GVBF



Katja Riem
Präsidentin



Peter Herren
Geschäftsführer



AARGAUER HEIMATSCHUTZ
Geschäftsstelle

Obere Halde 31
5400 Baden
T 056 210 95 05

heimatschutz-ag.ch
info@heimatschutz-ag.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Baden, 02.10.2024

**Stellungnahme des Schweizer Heimatschutzes zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV
(Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des
Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Schweizer Heimatschutz mit seinen 27'000 Mitgliedern und FördererInnen begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Als Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern wir aber daran, das **Trennungsprinzip nach Art. 75 der Bundesverfassung** auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das **Stabilisierungsziel** in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Mit unserer Stellungnahme wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. Im Sinne einer ganzheitlichen Sichtweise darf es entsprechend zwischen Klimaschutz, Raumplanung, Baukultur und Biodiversität kein Entweder- oder geben.

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten kann von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als die Obergrenze von 100.5 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst. Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können. Beide Gedanken werden in Abs. 5 umgesetzt.

Änderungsantrag zu Art. 25f: Stabilisierungsziele

1. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG ~~direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass weder die ursprüngliche Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche vergrössert wird.

2. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

3. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

4. Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist

5. Die Beseitigung von Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden, wenn diese

a. unrechtmässig erstellt wurden;

b. in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind oder

c. materiell schutzwürdig sind, eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben und in traditioneller Bauweise erstellt wurden und über 100 Jahre alt sind.

Art. 32a^{bis} Abs. 1 f

Als problematisch und unzeitgemäss erachtet der Schweizer Heimatschutz **Art. 32a^{bis} Abs. 1, Bst. f**, der für Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen (Arbeitszonen) eine generelle Bewilligungsfreiheit vorsieht.

Durch die Bewilligungsbefreiung in Industrie- und Gewerbebezonen unterliegen fassadenmontierte Solaranlagen keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industriezonen befinden, sondern in kleinräumig zonierten Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen. Unter dem Aspekt der Verdichtung und der aufgrund der Wohnungsnot vorangetriebenen Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnzonen werden sich Industrie- Gewerbe- und Wohnzonen zunehmend verbinden bzw. verändern. Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitszonen als «verhältnismässig wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten.

Die Bewilligungsbefreiung steht in einem erstaunlichen Widerspruch zum nachfolgenden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen». Die mit Art. 32^{bis} Abs. 1 Ziff. f. vorgesehene Bestimmung für den Bau von Solaranlagen an Fassaden widerspricht daher grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

Änderungsvorschlag zu Art. 32abis: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

1. Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.

b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.

c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.

d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.

e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.

f. Sie befinden sich in einer Industrie- oder Gewerbezone.

2. Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.

b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.

c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.

d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4. Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

3. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Mit freundlichen Grüßen

Sektion Aargau

Lucie Köpfl, Geschäftsführerin des Aargauer Heimatschutz





HEIMATSCHUTZ BASEL

Hardstrasse 45
Postfach
4010 Basel

T 061 283 04 60
www.heimatschutz-bs.ch
info@heimatschutz-bs.ch

PC 40-3727-4

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Basel, 09.10.2024

Stellungnahme des Schweizer Heimatschutzes zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Schweizer Heimatschutz mit seinen 27'000 Mitgliedern und FördererInnen begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Als Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern wir aber daran, das **Trennungsprinzip nach Art. 75 der Bundesverfassung** auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das **Stabilisierungsziel** in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Mit unserer Stellungnahme wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. Im Sinne einer ganzheitlichen Sichtweise darf es entsprechend zwischen Klimaschutz, Raumplanung, Baukultur und Biodiversität kein Entweder-oder geben.

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten kann von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als die Obergrenze von 100.5 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können. Beide Gedanken werden in Abs. 5 umgesetzt.

Änderungsantrag zu Art. 25f: Stabilisierungsziele

1. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG ~~direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass weder die ursprüngliche Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche vergrössert wird.

2. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

3. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

4. Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist

5. Die Beseitigung von Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden, wenn diese

a. unrechtmässig erstellt wurden;

b. in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind oder

c. materiell schutzwürdig sind, eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben und in traditioneller Bauweise erstellt wurden und über 100 Jahre alt sind.

Art. 32a^{bis} Abs. 1 f

Als problematisch und unzeitgemäss erachtet der Schweizer Heimatschutz **Art. 32a^{bis} Abs. 1, Bst. f**, der für Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen (Arbeitszonen) eine generelle Bewilligungsfreiheit vorsieht.

Durch die Bewilligungsbefreiung in Industrie- und Gewerbebezonen unterliegen fassadenmontierte Solaranlagen keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industriezonen befinden, sondern in kleinräumig zonierte Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen. Unter dem Aspekt der Verdichtung und der aufgrund der Wohnungsnot vorangetriebenen Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnzonen werden sich Industrie- Gewerbe- und Wohnzonen zunehmend verbinden bzw. verändern. Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitszonen als «verhältnismässig wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten. Die Bewilligungsbefreiung steht in einem erstaunlichen Widerspruch zum nachfolgenden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen». Die mit Art. 32^{bis} Abs. 1 Ziff. f. vorgesehene Bestimmung für den Bau von Solaranlagen an Fassaden widerspricht daher grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

Änderungsvorschlag zu Art. 32abis: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

1. Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer Industrie- oder Gewerbezone.

2. Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.

d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4. Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

3. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.

Mit freundlichen Grüssen

Heimatschutz Basel-Stadt

Marc Keller

Obmann Heimatschutz Basel-Stadt

Andreas Häner

Geschäftsführer Heimatschutz Basel-Stadt



SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE SUISSE
PATRIMONIO SVIZZERO
PROTECZIUN DA LA PATRIA

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Villa Patumbah
Zollikerstrasse 128
8008 Zürich

T 044 254 57 00
F 044 252 28 70

www.heimatschutz.ch
www.patrimoinesuisse.ch
info@heimatschutz.ch
info@patrimoinesuisse.ch

PC 80-2202-7

Zürich, 1. Oktober 2024

**Stellungnahme des Schweizer Heimatschutzes zur Änderung der Raumplanungsverordnung
RPV (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und
des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der
Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige
Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge
danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizer Heimatschutz

Martin Killias, Präsident

David Vuillaume, Geschäftsführer

1. Einleitende Bemerkungen

Der Schweizer Heimatschutz begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Die Träger- und Partnerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern aber daran, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Weitere Vorschläge dienen dazu, Bestimmungen zum Vollzug zu präzisieren, wobei die Umsetzung des RPG ebenso schwierig wie entscheidend sein wird. Mit unseren Vorschlägen wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Weiterarbeit der Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative

In der Schweiz machen Bauten im Nichtbaugebiet fast 40% der bebauten Fläche aus. Insgesamt standen 2023 rund 618'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die 2020 eingereichte Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wollte diese Tendenz stoppen und dem Trennungsprinzip zwischen Bau- und Nichtbaugebiet mit einer Plafonierung der Bauten ausserhalb der Bauzone wieder bessere Beachtung verschaffen. Der Trägerverein (Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sl-fp, BirdLife Schweiz, Schweizer Heimatschutz SHS, Verkehrsclub der Schweiz VCS, Casafair) und weitere Organisationen beeinflussten damit die 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die als Gegenvorschlag zur Initiative diente und - statt einer Plafonierung - Stabilisierungsziele einführte. Nach der Verabschiedung der Teilrevision des RPG am 29. September 2023 wurde die Landschaftsinitiative im Februar 2024 definitiv zurückgezogen.

Die Träger- und Partnerorganisationen¹ befürchten aber, dass die zahlreichen Ausnahmen und komplexen Vorgaben im revidierten Gesetz die Zielerfüllung torpedieren. Die Umsetzung wird entscheidend dafür sein, ob die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Deshalb werden die Organisationen die Umsetzung des RPG in Bund und Kantonen kritisch begleiten, als erstes mit der vorliegenden Stellungnahme. Das Ziel bleibt, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

2. Wichtigste Themen der Stellungnahme

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätze sind auch in der Verordnung zu beachten. Folgende Themen – wie auch im Erläuternden Bericht dargestellt - erscheinen uns wesentlich. Vorschlägen zu den einzelnen Artikeln werden in Kapitel 3 näher ausgeführt.

- **Trennungsprinzip nach Art. 75 BV**

Artikel 75 der Bundesverfassung setzt die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zur Sicherung der «zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes» voraus. Nur mit einer Begrenzung der Bauzonen und einer klaren Abgrenzung des Baugebiets zum Nichtbaugebiet sind die raumplanerischen Ziele erreichbar. Das

¹ <https://www.landschaftsinitiative.ch/netzwerk-partner/partnerorganisationen/>

Trennungsprinzip ist der wichtigste Erfolgsfaktor der Raumplanung, der auch die Erhaltung der Produktionsfläche der Landwirtschaft und den Schutz der freien Landschaften überhaupt ermöglicht.

Dieses Trennungsprinzip als Grundlage der Raumplanung ist in der Umsetzung und somit auch auf der Ebene der Verordnung als übergeordnete Richtlinie für jede Bestimmung im Auge zu behalten: Bauen gehört grundsätzlich und ausschliesslich in die Bauzonen. Die RPG-Revision zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und der Verordnungsentwurf beziehen sich also auf **Ausnahmeregelungen im Nichtbaugebiet**. Auch dort, wo sie begründete Ausnahmen vorsieht, ist die Interessenabwägung stets im Licht des Trennungsprinzips vorzunehmen, so dass z.B. in noch nicht überbauten Geländekammern keine Ausnahmen zugelassen werden sollen.

- **Stabilisierungsziele**

Die Stabilisierungsziele definieren und bündeln als zentrale quantitative Grössen die Absicht des Gesetzgebers. Die im Entwurf als **«zulässige Veränderung»** vorgeschlagene Zunahme von 1 % - also rund 6'200 neue Bauten – ist aber **deutlich zu hoch**. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen.

Die Stabilisierungsziele sind massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind.

Neben der quantitativen Sicht ist hier im Auge zu behalten, dass der Sinn des Gesetzes der Schutz unverbauter Landschaften ist. Auch nach Gesetz «zulässige Veränderungen» bewirken Zersiedelung und Zerschneidungseffekte in unverbauten Landschaften, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

Begriffe wie **«Bodenversiegelung»** und **«touristische Aktivitäten»** sind mit klaren Definitionen festzulegen und die **Datenerhebung effizient** zu regeln. Wir schlagen vor, hier möglichst pragmatisch vorzugehen. Wichtig ist auch, dass Kantone und Gemeinden über die **nötigen Ressourcen** verfügen, um die Datenaufnahme jeweils bei Planungen und Baugesuchen vorzunehmen.

- **Gesamtkonzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele: Kompensation und Abbruchprämie**

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch – mit einigen Ergänzungen – **die Regelung der Kompensation**, also des Abbruchs bestehender Bauten. Im Verordnungsentwurf wird die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu Sinne sollen solche Bauten auch nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen.

Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, wenn z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch **materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse** angerechnet werden dürfen.

Die **Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument** der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.

Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen werden wird. Dann wäre vom Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative kaum mehr etwas vorhanden.

Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch **personelle Ressourcen fehlen**, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.

Wichtig scheint uns, dass der Begriff "Ersatzneubau" zur Interpretation von Art. 5a Abs. 1 RPG definiert wird, insbesondere was die Dimensionierung und Lage von Ersatzneubauten betrifft. Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für **geschützte und materiell schutzwürdige Bauten** ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale (formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine „Belohnung“ aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

- **Gebietsansatz**

Laut RPG können Kantone – müssen aber nicht – ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu erfüllen: Eine Verbesserung der Gesamtsituation, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Es ist eine offene Frage, ob und wie dieser «Planungs- und Kompensationsansatz» überhaupt umsetzbar ist.

Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter

Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbaugebiet neue Nutzungen zu schaffen.

Ausnahmeregelungen im Gesetz drohen ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden.

- **Ergänzter «Leitfaden Richtplanung» für die Kantone**

Das ARE hat bereits eine Ergänzung des Leitfadens für die Kantone entworfen. Dieser bietet eine notwendige Interpretationshilfe und geht inhaltlich in die richtige Richtung. Nützlich sind vor allem die Ausführungen zu den Stabilisierungszielen, zum Gebietsansatz und zum Gesamtkonzept. Wir würden eine Ergänzung mit konkreten Beispielen begrüßen. Um die komplexe Umsetzung des Gebietsansatzes zu testen, wären Pilotprojekte geeignete Instrumente.

3. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- und Freizeitnutzung» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristische Angebote anknüpfen.

Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für eine schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4:

⁴ ~~Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.~~ Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrang zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung. Zahlreiche Voten im Parlament verlangten eine **Stärkung** des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (beispielhaft für viele vgl. Mike Egger AB 2023 N 1360). Die eingefügten Elemente zur Flexibilisierung im Sinne einer besseren Berücksichtigung örtlicher oder regionaler Entwicklungsbedürfnisse dürfen den Grundsatz aber nicht schwächen.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Es ist notwendig, dass die Kantone schon innerhalb der Fünfjahresfrist zur Richtplanrevision handeln und konkrete Stabilisierungs- und Kompensationsmassnahmen ergreifen. Deshalb darf die Zielformulierung kein Freipass sein, während zehn Jahren unvermindert im Nichtbaugebiet zu bauen.

Der Rückzug der Landschaftsinitiative erfolgte als **Kompromiss** und in der Erwartung, dass die vom Parlament beschlossene Stabilisierung bzw. die Stärkung des Trennungsprinzips tatsächlich und im Anschluss an die Gesetzesrevision erfolgt. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **die Obergrenze von ~~404~~ 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2:

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war**, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.**

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein.

Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift

[...]

(Art. 1 Abs. 2 **Bst. b^{quater}** und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird **mindestens summarisch** geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist.

Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Der Verweis in Absatz 5 scheint überflüssig.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: **Gesamtkonzept und p**Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. **1**, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

⁴² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

²³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.**

³⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

⁵ ~~Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.~~

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können. Beide Gedanken werden in Abs. 5 umgesetzt.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass ~~weder~~ die ursprüngliche **Anzahl der Gebäude noch die** gesamthafte Gebäudefläche ~~nicht~~ vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blossе Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ Die Beseitigung von Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden, wenn diese

- a. unrechtmässig erstellt wurden;
- b. in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind. Oder

c. materiell schutzwürdig sind, eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben und in traditioneller Bauweise erstellt wurden und über 100 Jahre alt sind.

25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs 2. E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2

Absatz 2 streichen.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Im Gegensatz zu der Regelung von Solardächern in Art. 32a betrifft die Gestaltung von Solaranlagen auf Fassaden wesentlich vielfältigere Flächen, die mit den Einzelvorschriften in Art. 1 lit. a-f nicht sachgerecht zu erfassen sind. Deshalb scheint eine allgemeine Bestimmung, dass Solarfassaden gut in die Gebäudegestaltung und die Umgebung einzupassen sind, deutlich zweckmässiger. Wir schlagen ausserdem die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien a-f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen.

Mit der generellen Klausel in Art. 1 und der Ausnahmeregelung von Art. 5 ist die Bestimmung genügend klar, so dass auf die schwieriger zu interpretierenden Abs. 3 und 4 verzichtet werden kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie **zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer **ArbeitsIndustrie- oder Gewerbezone**.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d:

~~⁴ Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden.~~ Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Vielmehr soll hier der Bundesrat die Grenzwerte für die Grösse und Bedeutung von Biogasanlagen im Nichtbaugebiet regeln (vgl. Art. 24^{ter} Abs. 3 RPG). Der Bundesrat sollte deshalb nicht, wie im Erläuternden Bericht angedeutet, einfach die gesetzliche Höchstmenge von 45'000 t Produktion übernehmen, da diese keine praktikable Einheit zur Bemessung der Grösse darstellt.

Vielmehr hat er sich auch hier an die Planungsgrundsätze und -ziele des RPG zu halten. Anwendbar sind hier die Grundsätze, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden und Landschaft zu schützen und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern sind, insbesondere, dass für die Landwirtschaft genügend Flächen für geeignetes Kulturland (v.a. Fruchtfolgeflächen) sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und d sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a und d RPG). Diese gesetzlichen Ziele sind auch für Biomasseanlagen mit Ausnahmegewilligungen anwendbar.

Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden und grundsätzlich dem Nichtbaugebiet zuzuschreiben sind. Eine räumliche und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Das ergibt sich auch aus der neueren Lehre, die aufgrund der «hoch

angesetzten Schwelle vor einem nicht unerheblichen Anwendungsbereich» ausgeht (vgl. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in: Jusletter, publiziert am 19. August 2024, S. 17 N 35). Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Das «wenig empfindliche oder vorbelastete Gebiet» (vgl. Art. 24^{ter}) soll nicht wegen der Biomassenanlagen zu einem vorbelasteten oder nicht mehr empfindlichen Gebiet werden. Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager **im Umfeld der Anlage** ebenfalls standortgebunden sein, **sofern die Gesamtfläche von bis zu 5000 m² nicht überschritten wird.**

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, **deren Fläche weniger als 5000 m² beträgt.**

Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Art. 33a: Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Art. 33a Abs. 1 E-RPV definiert, dass bei Nutzungen in Nichtbauzonen sowohl das oberirdische Bauvolumen als auch die in Anspruch genommenen Flächen sowie das Kulturland zu kompensieren sind. Abs. 3 beschreibt, dass Kompensationen und Aufwertungen erfolgen müssen, bevor die zu kompensierenden Nutzungen realisiert werden. Diese Formulierungen scheinen zweckmässig.

Abs. 2 E-RPV wiederholt praktisch den Gesetzesartikel Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b RPG mit der Auflistung der zu berücksichtigenden Themenfelder für Aufwertungsmassnahmen.

Der sog. Gebietsansatz sieht Zonen im Nichtbauggebiet vor, bei denen Bauten möglich sind, wenn sie kompensiert werden und wenn sie die «Gesamtsituation» verbessern. Die Einführung solcher Gebiete ist fakultativ. Der Kanton, der solche Gebiete bezeichnen will, müsste begründen, warum er Bauen im Nichtbauggebiet erlauben will. Zudem ist zu definieren, was «Verbesserung der Gesamtsituation» aufgrund der sechs vorgeschriebenen Themenbereiche bedeutet. Während Kompensationen quantitativ bewertet werden, sind die Aufwertungsmassnahmen qualitativ zu begründen.

Es ist sinnvoll, den Kantonen dazu einheitliche Bewertungskriterien vorzuschlagen, die sich auf anerkannte Qualitätsstandards und einschlägige bestehende Regelungen zu Siedlungsstruktur,

Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität stützen. Der Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, Juni 2024) behandelt diese Themen und kann ggf. ergänzt werden. Um eine koordinierte Anwendung zu garantieren, schlagen wir vor, dass diese Grundlage in der Verordnung erwähnt wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 33a Abs. 2:

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. **Die Kantone stützen sich bei der Realisierung und Bewertung der Verbesserungsmassnahmen auf vom Bund zur Verfügung gestellten inhaltlichen Grundlagen.**

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbauggebiet stehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 34a:

Die ganze Anlage muss **sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und** einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen. Grundsätzlich dürfte dies aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbauwunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen.

Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilisierungsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweitrat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomieanteil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a:

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der

gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

- a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. ~~Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, ausser~~ wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.

Art. 43 Abs. 4-6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.

Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüssen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmebestimmungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur raumplanerisch fragwürdig, sondern beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren.

Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.

Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV:

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht ~~um mehr als 30% auf über 100 zunehmen~~. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ~~Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der

Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

- a) die betriebliche Notwendigkeit;
- b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;
- c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotenzial.
- d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

- d) die Stabilisierungsziele eingehalten sind.

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverböten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind eruierbar. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.

Abs. 2 ist redaktionell zu präzisieren.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverböte und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen **in der Regel** innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens **summarisch auf ihre Rechtmässigkeit in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmbewilligung** geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands **zu einem festgelegten Zeitpunkt** vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.

² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen

Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die **dort genannten** Aufgaben **nach Artikel 25 Absatz 3 RPG** erfüllen zu können.

Art. 43d: *[unter einem neuen Abschnitt 6b]* **Abbruchprämien** (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) **(neu)**

Art. 5a RPG2 führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Auch zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes fehlt eine Regelung. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden, Abbruchprämien zu finanzieren und hierfür den Fonds aus der Mehrwertabgabe benutzen sollen, obschon absehbar ist, dass die Mittel sehr schnell ausgeschöpft sein werden. Mittel für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben werden fehlen. Deshalb muss der Bund die Verantwortung für seine neue gesetzliche Regelung übernehmen und die Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 50 % oder mehr finanzieren.

Dabei soll die Ausschüttung der Bundesmittel aber an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele gebunden sein.

Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.

Die Ausrichtung der Prämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Änderungsvorschlag Art. 43d Abs. 1 und 2: (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 bis 4:

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50% bis 100 %.

² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100%.

³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.

⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch

- unrechtmässig erstellter Bauten
- von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
- materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Eine Anhörung der Kantone vor der Bezeichnung bei Nichteinhalten der Fristen – analog zum RPG 1 - erscheint uns sinnvoll.

Der Anhang soll auch säumige Kantone auflisten, deren Richtplananpassung nicht zeitig erfolgt.

Änderungsantrag zu Art. 52b Abs. 3 E-RPV:

³ Der Bundesrat bezeichnet nach ihrer Anhörung Kantone nach ~~Die Bezeichnung der Kantone~~ nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 3 und 4 ~~erfolgt~~ in einem Anhang zu dieser Verordnung. Dabei wird vermerkt, welche der Stabilisierungsziele nicht erreicht bzw. dass die Richtplananpassung gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG noch nicht erfolgt ist.

4. Zu folgenden Artikeln des E-RPV beantragen wir keine Änderungen

Art. 19a: Einbezug der Bundesversammlung [1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne]

Artikel 19a wurde nachträglich eingefügt, um die parlamentarische Initiative Bregy umzusetzen, die verlangt, dass Sachpläne dem Parlament verbindlich vorzulegen sind. Wenn die Bundesversammlung oder ihre Kommissionen zu Konzept- oder Programmteilen eines Sachplans Stellung nehmen wollen, sollte dies insgesamt nicht zu Verzögerungen führen, sondern parallel zur Vernehmlassung bei Kantonen, Gemeinden und interessierten Kreisen erfolgen.

Art. 25a Abs. 1: Definition des Gebäudes (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

Art. 25a Abs. 2: Geltungsbereich des Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen

Das RPG 2 nimmt das Sömmerungsgebiet, nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Landwirtschaft, Energie und Tourismus vom Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen aus. Da damit der grösste Teil der versiegelten Flächen nicht unter dieses Ziel fällt, ist dessen Wirkung schon stark beeinträchtigt und kann leider auf Verordnungsstufe nicht korrigiert werden. Die Definition des Sömmerungsgebiets als traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche gemäss Geobasisdatensatz erscheint zweckmässig.

Art. 25a Abs. 3: Definitionen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG): Versiegelte Fläche

Absatz 3 definiert eine versiegelte Fläche als Gebäudefläche oder wasserundurchlässige Fläche «wie Beton und Asphalt»; der Erläuternde Bericht präzisiert dies. Wir sind im Sinne einer pragmatischen Anwendung einverstanden, dass hier prioritär die Bodenbedeckung von Gemeindestrassen, asphaltierten oder betonierten Flurwegen, Park- und Vorplätzen etc. bezeichnet wird.

Art. 32bis: Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 32f: Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Art. 32g: Thermische Netze

Art. 32h: Mobilfunkanlagen

Die Bündelung von Mobilfunkanlagen mit bestehenden Anlagen ist sinnvoll.

Art. 38a: Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Dieser Artikel regelt spezifisch Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft als Ausnahmen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes. Die Regelung der Kriterien erscheint sinnvoll.

Art. 39: Landschaftsprägende Bauten

Es ist sinnvoll, die wesentlichen Merkmale des Gebäudes und seiner Umgebung zu erhalten.

Art. 42 Abs. 4: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen: Wiederaufbau

Art. 42 Abs. 5: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen und Energetische Sanierungen

Art. 42a Abs. 1: Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten

Art. 42b Abs. 1 und 2: Hobbymässige Tierhaltung

Art. 43c: Subsidiäre Frist und Begründungslast



GLARNER HEIMATSCHUTZ

Glarner Heimatschutz
8750 Glarus
info@glarnerheimatschutz.ch

GS/UVEK
10. Okt. 2024
Nr. _____

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Glarus, 09. Oktober 2024

Stellungnahme des Glarner Heimatschutzes zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Glarner Heimatschutz, der zum Dachverband des Schweizer Heimatschutz mit seinen 27'000 Mitgliedern und Förder:innen zählt, begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Als Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern wir aber daran, das **Trennungsprinzip nach Art. 75 der Bundesverfassung** auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das **Stabilisierungsziel** in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Mit unserer Stellungnahme wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. Im Sinne einer ganzheitlichen Sichtweise darf es entsprechend zwischen Klimaschutz, Raumplanung, Baukultur und Biodiversität kein Entweder-oder geben.

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden,

ansonsten kann von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als die Obergrenze von 100.5 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst. Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können. Beide Gedanken werden in Abs. 5 umgesetzt.

Änderungsantrag zu Art. 25f: Stabilisierungsziele

1. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG ~~direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass weder die ursprüngliche Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche vergrössert wird.

2. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

3. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

4. Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist

5. Die Beseitigung von Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden, wenn diese

a. unrechtmässig erstellt wurden;

b. in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind oder

c. materiell schutzwürdig sind, eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben und in traditioneller Bauweise erstellt wurden und über 100 Jahre alt sind.

Art. 32a^{bis} Abs. 1 f

Als problematisch und unzeitgemäss erachtet der Glarner Heimatschutz **Art. 32a^{bis} Abs. 1, Bst. f**, der für Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbezon (Arbeitszonen) eine generelle Bewilligungsfreiheit vorsieht.

Durch die Bewilligungsbefreiung in Industrie- und Gewerbezon unterliegen fassadenmontierte Solaranlagen keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industriezon befinden, sondern in kleinräumig zonierte Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen. Unter dem Aspekt der Verdichtung und der aufgrund der Wohnungsnot vorangetriebenen Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnzon werden sich Industrie- Gewerbe- und Wohnzon zunehmend verbinden bzw. verändern. Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitszon als «verhältnismässig wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten.

Die Bewilligungsbefreiung steht in einem erstaunlichen Widerspruch zum nachfolgenden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen». Die mit Art. 32^{bis} Abs. 1 Ziff. f. vorgesehene Bestimmung für den Bau von Solaranlagen an Fassaden widerspricht daher grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

Änderungsvorschlag zu Art. 32abis: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

1. Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzon betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer Industrie- oder Gewerbezone.

2. Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4. Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzon weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

3. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Mit freundlichen Grüßen

Glarner Heimatschutz

Der Präsident a.i.



Marc Schneiter

Der Vizepräsident a.i.



Severin Aschmann

Die Geschäftsstellenleiterin



Sarah Maria Lechner

Kopien an:

- Schweizer Heimatschutz, Geschäftsstelle Zürich
- Vorstand und Bauberatende des Glarner Heimatschutzes



HEIMATSCHUTZ
ST. GALLEN/APPENZELL I. RH.

Vadianstrasse 13, Postfach 931
9001 St. Gallen

Telefon 071 222 07 20

www.heimatschutz-sgal.ch
info@heimatschutz-sgal.ch

IBAN: CH35 0900 0000 9000 0586 8

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

St. Gallen, 8. Oktober 2024

Stellungnahme des Heimatschutz St. Gallen / Appenzell Innerrhoden zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Heimatschutz St. Gallen / Appenzell Innerrhoden begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Als Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern wir aber daran, das **Trennungsprinzip nach Art. 75 der Bundesverfassung** auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das **Stabilisierungsziel** in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Mit unserer Stellungnahme wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. Im Sinne einer ganzheitlichen Sichtweise darf es entsprechend zwischen Klimaschutz, Raumplanung, Baukultur und Biodiversität kein Entweder-oder geben.

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten kann von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als die Obergrenze von 100.5 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können. Beide Gedanken werden in Abs. 5 umgesetzt.

Änderungsantrag zu Art. 25f: Stabilisierungsziele

1. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass weder die ursprüngliche Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche vergrössert wird.

2. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass

die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

3. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

4. Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist

5. Die Beseitigung von Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden, wenn diese

a. unrechtmässig erstellt wurden;

b. in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind oder

c. materiell schutzwürdig sind, eine Ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben und in traditioneller Bauweise erstellt wurden und über 100 Jahre alt sind.

Art. 32a^{bis} Abs. 1 f

Als problematisch und unzeitgemäss erachtet der Schweizer Heimatschutz **Art. 32a^{bis} Abs. 1, Bst. f**, der für Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen (Arbeitszonen) eine generelle Bewilligungsfreiheit vorsieht.

Durch die Bewilligungsbefreiung in Industrie- und Gewerbebezonen unterliegen fassadenmontierte Solaranlagen keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industriezonen befinden, sondern in kleinräumig zonierte Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen. Unter dem Aspekt der Verdichtung und der aufgrund der Wohnungsnot vorangetriebenen Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnzonen werden sich Industrie- Gewerbe- und Wohnzonen zunehmend verbinden bzw. verändern. Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitszonen als «verhältnismässig wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten.

Die Bewilligungsbefreiung steht in einem erstaunlichen Widerspruch zum nachfolgenden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen». Die mit Art. 32^{bis} Abs. 1 Ziff. f. vorgesehene Bestimmung für den Bau von Solaranlagen an Fassaden widerspricht daher grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

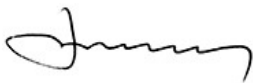
Änderungsvorschlag zu Art. 32abis: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

1. Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.

- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
 - c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
 - d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
 - e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
 - f. Sie befinden sich in einer Industrie- oder Gewerbezone.
2. Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
 - b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
 - c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
 - d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.
3. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

Freundliche Grüsse
Heimatschutz SG/AI



Jakob Ruckstuhl
Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
3003 Bern

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Schaffhausen, 02. Oktober 2024

**Stellungnahme von Pro Natura Schaffhausen
zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV
(Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes
[RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit
erneuerbaren Energien)**

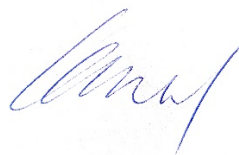
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der
Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige
Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer
Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen



Alice Wassmer
Geschäftsführerin, Pro Natura Schaffhausen



Dr. Urs Capaul
Co-Präsident, Pro Natura Schaffhausen

1. Einleitende Bemerkungen

Pro Natura Schaffhausen begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Die Träger- und Partnerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern aber daran, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Weitere Vorschläge dienen dazu, Bestimmungen zum Vollzug zu präzisieren, wobei die Umsetzung des RPG ebenso schwierig wie entscheidend sein wird. Mit unseren Vorschlägen wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Weiterarbeit der Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative

In der Schweiz machen Bauten im Nichtbaugebiet fast 40% der bebauten Fläche aus. Insgesamt standen 2023 rund 618'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die 2020 eingereichte Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wollte diese Tendenz stoppen und dem Trennungsprinzip zwischen Bau- und Nichtbaugebiet mit einer Plafonierung der Bauten ausserhalb der Bauzone wieder bessere Beachtung verschaffen. Der Trägerverein (Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sl-fp, BirdLife Schweiz, Schweizer Heimatschutz SHS, Verkehrsclub der Schweiz VCS, Casafair) und weitere Organisationen beeinflussten damit die 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die als Gegenvorschlag zur Initiative diente und - statt einer Plafonierung - Stabilisierungsziele einführte. Nach der Verabschiedung der Teilrevision des RPG am 29. September 2023 wurde die Landschaftsinitiative im Februar 2024 definitiv zurückgezogen.

Die Träger- und Partnerorganisationen¹ befürchten aber, dass die zahlreichen Ausnahmen und komplexen Vorgaben im revidierten Gesetz die Zielerfüllung torpedieren. Die Umsetzung wird entscheidend dafür sein, ob die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Deshalb werden die Organisationen die Umsetzung des RPG in Bund und Kantonen kritisch begleiten, als erstes mit der vorliegenden Stellungnahme. Das Ziel bleibt, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

2. Wichtigste Themen der Stellungnahme

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätze sind auch in der Verordnung zu beachten. Folgende Themen – wie auch im Erläuternden Bericht dargestellt - erscheinen uns wesentlich. Vorschlägen zu den einzelnen Artikeln werden in Kapitel 3 näher ausgeführt.

- **Trennungsprinzip nach Art. 75 BV**

Artikel 75 der Bundesverfassung setzt die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zur Sicherung der «zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes» voraus. Nur mit einer Begrenzung der Bauzonen und einer klaren Abgrenzung des Baugebiets

¹ <https://www.landschaftsinitiative.ch/netzwerk-partner/partnerorganisationen/>

zum Nichtbaugebiet sind die raumplanerischen Ziele erreichbar. Das Trennungsprinzip ist der wichtigste Erfolgsfaktor der Raumplanung, der auch die Erhaltung der Produktionsfläche der Landwirtschaft und den Schutz der freien Landschaften überhaupt ermöglicht.

Dieses Trennungsprinzip als Grundlage der Raumplanung ist in der Umsetzung und somit auch auf der Ebene der Verordnung als übergeordnete Richtlinie für jede Bestimmung im Auge zu behalten: Bauen gehört grundsätzlich und ausschliesslich in die Bauzonen. Die RPG-Revision zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und der Verordnungsentwurf beziehen sich also auf **Ausnahmeregelungen im Nichtbaugebiet**. Auch dort, wo sie begründete Ausnahmen vorsieht, ist die Interessenabwägung stets im Licht des Trennungsprinzips vorzunehmen, so dass z.B. in noch nicht überbauten Geländekammern keine Ausnahmen zugelassen werden sollen.

- **Stabilisierungsziele**

Die Stabilisierungsziele definieren und bündeln als zentrale quantitative Grössen die Absicht des Gesetzgebers. Die im Entwurf als **«zulässige Veränderung»** vorgeschlagene Zunahme von 1 % - also rund 6'200 neue Bauten – ist aber **deutlich zu hoch**. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen.

Die Stabilisierungsziele sind massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind.

Neben der quantitativen Sicht ist hier im Auge zu behalten, dass der Sinn des Gesetzes der Schutz unverbauter Landschaften ist. Auch nach Gesetz «zulässige Veränderungen» bewirken Zersiedelung und Zerschneidungseffekte in unverbauten Landschaften, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

Begriffe wie **«Bodenversiegelung»** und **«touristische Aktivitäten»** sind mit klaren Definitionen festzulegen und die **Datenerhebung effizient** zu regeln. Wir schlagen vor, hier möglichst pragmatisch vorzugehen. Wichtig ist auch, dass Kantone und Gemeinden über die **nötigen Ressourcen** verfügen, um die Datenaufnahme jeweils bei Planungen und Baugesuchen vorzunehmen.

- **Gesamtkonzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele: Kompensation und Abbruchprämie**

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch - mit einigen Ergänzungen - die **Regelung**

der Kompensation, also des Abbruchs bestehender Bauten. Im Verordnungsentwurf wird die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu Sinne sollen solche Bauten auch nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen.

Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, wenn z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch **materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse** angerechnet werden dürfen.

Die **Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument** der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.

Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen werden wird. Dann wäre vom Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative kaum mehr etwas vorhanden.

Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch **personelle Ressourcen** fehlen, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.

Wichtig scheint uns, dass der Begriff "Ersatzneubau" zur Interpretation von Art. 5a Abs. 1 RPG definiert wird, insbesondere was die Dimensionierung und Lage von Ersatzneubauten betrifft. Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für **geschützte und materiell schutzwürdige Bauten** ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale

(formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine „Belohnung“ aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

- **Gebietsansatz**

Laut RPG können Kantone – müssen aber nicht – ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu erfüllen: Eine Verbesserung der Gesamtsituation, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Es ist eine offene Frage, ob und wie dieser «Planungs- und Kompensationsansatz» überhaupt umsetzbar ist. Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbaugebiet neue Nutzungen zu schaffen.

Ausnahmeregelungen im Gesetz drohen ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden.

- **Ergänzter « Leitfaden Richtplanung » für die Kantone**

Das ARE hat bereits eine Ergänzung des Leitfadens für die Kantone entworfen. Dieser bietet eine notwendige Interpretationshilfe und geht inhaltlich in die richtige Richtung. Nützlich sind vor allem die Ausführungen zu den Stabilisierungszielen, zum Gebietsansatz und zum Gesamtkonzept. Wir würden eine Ergänzung mit konkreten Beispielen begrüssen. Um die komplexe Umsetzung des Gebietsansatzes zu testen, wären Pilotprojekte geeignete Instrumente.

3. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- und Freizeitnutzung» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristische Angebote anknüpfen.

Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für ein schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4:

~~4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.~~

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrang zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung. Zahlreiche Voten im Parlament verlangten eine **Stärkung** des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (beispielhaft für viele vgl. [Mike Egger AB 2023 N 1360](#)). Die eingefügten Elemente zur Flexibilisierung im Sinne einer besseren Berücksichtigung örtlicher oder regionaler Entwicklungsbedürfnisse dürfen den Grundsatz aber nicht schwächen.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Es ist notwendig, dass die Kantone schon innerhalb der Fünfjahresfrist zur Richtplanrevision handeln und konkrete Stabilisierungs- und Kompensationsmassnahmen ergreifen. Deshalb darf die Zielformulierung kein Freipass sein, während zehn Jahren unvermindert im Nichtbaugebiet zu bauen.

Der Rückzug der Landschaftsinitiative erfolgte als **Kompromiss** und in der Erwartung, dass die vom Parlament beschlossene Stabilisierung bzw. die Stärkung des Trennungsprinzips tatsächlich und im Anschluss an die Gesetzesrevision erfolgt. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **die Obergrenze von 104 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2:

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war**, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.**

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die

bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein.

Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift

[...]

(Art. 1 Abs. 2 ~~Bst. b~~^{quater} und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird ~~mindestens summarisch~~ geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist.

Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Der Verweis in Absatz 5 scheint überflüssig.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: ~~Gesamtkonzept~~ und ~~p~~Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. 1, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **Zusätzlich treffen**

die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.

³⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

⁵ Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass ~~weder~~ die ursprüngliche ~~Anzahl der Gebäude noch die~~ gesamthafte Gebäudefläche ~~nicht~~ vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blossе Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.

25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs 2. E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2
Absatz 2 streichen.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Im Gegensatz zu der Regelung von Solardächern in Art. 32a betrifft die Gestaltung von Solaranlagen auf Fassaden wesentlich vielfältigere Flächen, die mit den Einzelschriften in Art. 1 lit. a-f nicht sachgerecht zu erfassen sind. Deshalb scheint eine allgemeine Bestimmung, dass Solarfassaden gut in die Gebäudegestaltung und die Umgebung einzupassen sind, deutlich zweckmässiger. Wir schlagen ausserdem die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien a-f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen.

Mit der generellen Klausel in Art. 1 und der Ausnahmeregelung von Art. 5 ist die Bestimmung genügend klar, so dass auf die schwieriger zu interpretierenden Abs. 3 und 4 verzichtet werden kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie **zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer **ArbeitsIndustrie- oder Gewerbezone**.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d:

~~4 Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden.~~ Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomassenanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art. 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Vielmehr soll hier der Bundesrat die Grenzwerte für die Grösse und Bedeutung von Biogasanlagen im Nichtbaugebiet regeln (vgl. Art. 24^{ter} Abs. 3 RPG). Der Bundesrat sollte deshalb nicht, wie im Erläuternden Bericht angedeutet, einfach die gesetzliche Höchstmenge von 45'000 t Produktion übernehmen, da diese keine praktikable Einheit zur Bemessung der Grösse darstellt.

Vielmehr hat er sich auch hier an die Planungsgrundsätze und -ziele des RPG zu halten. Anwendbar sind hier die Grundsätze, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden und Landschaft zu schützen und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern sind, insbesondere, dass für die Landwirtschaft genügend Flächen für geeignetes Kulturland (v.a. Fruchtfolgeflächen) sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und d sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a und d RPG). Diese gesetzlichen Ziele sind auch für Biomasseanlagen mit Ausnahmegewilligungen anwendbar.

Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden und grundsätzlich dem Nichtbaugebiet zuzuschreiben sind. Eine räumliche und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Das ergibt sich auch aus der neueren Lehre, die aufgrund der «hoch angesetzten Schwelle vor einem nicht unerheblichen Anwendungsbereich» ausgeht (vgl. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in: Jusletter, publiziert am 19. August 2024, S. 17 N 35).

Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Das «wenig empfindliche oder vorbelastete Gebiet» (vgl. Art. 24^{ter}) soll nicht wegen der Biomassenanlagen zu einem vorbelasteten oder nicht mehr empfindlichen Gebiet werden.

Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager **im Umfeld der Anlage** ebenfalls standortgebunden sein, **sofern die Gesamtfläche von bis zu 5'000 m² nicht überschritten wird.**

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, **deren Fläche weniger als 5'000 m² beträgt.**

Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Art. 33a: Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Art. 33a Abs. 1 E-RPV definiert, dass bei Nutzungen in Nichtbauzonen sowohl das oberirdische Bauvolumen als auch die in Anspruch genommenen Flächen sowie das Kulturland zu kompensieren sind. Abs. 3 beschreibt, dass Kompensationen und Aufwertungen erfolgen müssen, bevor die zu kompensierenden Nutzungen realisiert werden. Diese Formulierungen scheinen zweckmässig.

Abs. 2 E-RPV wiederholt praktisch den Gesetzesartikel Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b RPG mit der Auflistung der zu berücksichtigenden Themenfelder für Aufwertungsmassnahmen.

Der sog. Gebietsansatz sieht Zonen im Nichtbaugebiet vor, bei denen Bauten möglich sind, wenn sie kompensiert werden und wenn sie die «Gesamtsituation» verbessern. Die Einführung solcher Gebiete ist fakultativ. Der Kanton, der solche Gebiete bezeichnen will, müsste begründen, warum er Bauen im Nichtbaugebiet erlauben will. Zudem ist zu definieren, was «Verbesserung der Gesamtsituation» aufgrund der sechs vorgeschriebenen Themenbereiche bedeutet. Während Kompensationen quantitativ bewertet werden, sind die Aufwertungsmassnahmen qualitativ zu begründen.

Es ist sinnvoll, den Kantonen dazu einheitliche Bewertungskriterien vorzuschlagen, die sich auf anerkannte Qualitätsstandards und einschlägige bestehende Regelungen zu Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität stützen. Der Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, Juni 2024) behandelt diese Themen und kann ggf. ergänzt werden. Um eine koordinierte Anwendung zu garantieren, schlagen wir vor, dass diese Grundlage in der Verordnung erwähnt wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 33a Abs. 2:

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. Die Kantone stützen sich bei der Realisierung und Bewertung der Verbesserungsmassnahmen auf vom Bund zur Verfügung gestellten inhaltlichen Grundlagen.

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugebiet stehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 34a:

Die ganze Anlage muss **sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und** einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen. Grundsätzlich dürfte dies aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbauwunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen.

Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilisierungsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweitrat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomieanteil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a:

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. ~~Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen~~, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.

Art. 43 Abs. 4-6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.

Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüssen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmebestimmungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur raumplanerisch fragwürdig, sondern beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren.

Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.

Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV:

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht **um mehr als 30% auf über 100** zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ~~Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

- a) die betriebliche Notwendigkeit;
- b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;
- c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.
- d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.

76 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverböten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind eruierbar. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.

Abs. 2 ist redaktionell zu präzisieren.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverböte und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen **in der Regel** innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens **summarisch auf ihre Rechtmässigkeit in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmegewilligung** geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige

Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ~~zu einem festgelegten Zeitpunkt~~ vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.

² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die ~~dort genannten~~ Aufgaben ~~nach Artikel 25 Absatz 3 RPG~~ erfüllen zu können.

Art. 43d: [unter einem neuen Abschnitt 6b] Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) (neu)

Art. 5a RPG² führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Auch zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes fehlt eine Regelung. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden, Abbruchprämien zu finanzieren und hierfür den Fonds aus der Mehrwertabgabe benutzen sollen, obschon absehbar ist, dass die Mittel sehr schnell ausgeschöpft sein werden. Mittel für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben werden fehlen. Deshalb muss der Bund die Verantwortung für seine neue gesetzliche Regelung übernehmen und die Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 50 % oder mehr finanzieren.

Dabei soll die Ausschüttung der Bundesmittel aber an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele gebunden sein.

Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.

Die Ausrichtung der Prämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Änderungsvorschlag Art. 43d Abs. 1 und 2: (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 und 2:

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50 % bis 100 %.

² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100%-

³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.

⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch

- unrechtmässig erstellter Bauten
- von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
- materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Eine Anhörung der Kantone vor der Bezeichnung bei Nichteinhalten der Fristen – analog zum RPG 1 - erscheint uns sinnvoll.

Der Anhang soll auch säumige Kantone auflisten, deren Richtplananpassung nicht zeitig erfolgt.

Änderungsantrag zu Art. 52b Abs. 3 E-RPV:

³ Der Bundesrat bezeichnet nach ihrer Anhörung Kantone nach ~~Die Bezeichnung der Kantone~~ nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 3 und 4 ~~erfolgt~~ in einem Anhang zu dieser Verordnung. Dabei wird vermerkt, welche der Stabilisierungsziele nicht erreicht bzw. dass die Richtplananpassung gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG noch nicht erfolgt ist.

4. Zu folgenden Artikeln des E-RPV beantragen wir keine Änderungen

Art. 19a: Einbezug der Bundesversammlung [1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne]

Artikel 19a wurde nachträglich eingefügt, um die [parlamentarische Initiative](#) Bregy umzusetzen, die verlangt, dass Sachpläne dem Parlament verbindlich vorzulegen sind. Wenn die Bundesversammlung oder ihre Kommissionen zu Konzept- oder Programmteilen eines Sachplans Stellung nehmen wollen, sollte dies insgesamt nicht zu Verzögerungen führen, sondern parallel zur Vernehmlassung bei Kantonen, Gemeinden und interessierten Kreisen erfolgen.

Art. 25a Abs. 1: Definition des Gebäudes (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

Art. 25a Abs. 2: Geltungsbereich des Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen

Das RPG 2 nimmt das Sömmerungsgebiet, nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Landwirtschaft, Energie und Tourismus vom Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen aus. Da damit der grösste Teil der versiegelten Flächen nicht unter dieses Ziel fällt, ist dessen Wirkung schon stark beeinträchtigt und kann leider auf Verordnungsebene nicht korrigiert werden. Die Definition des Sömmerungsgebiets als traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche gemäss Geobasisdatensatz erscheint zweckmässig.

Art. 25a Abs. 3: Definitionen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG): Versiegelte Fläche

Absatz 3 definiert eine versiegelte Fläche als Gebäudefläche oder wasserundurchlässige Fläche «wie Beton und Asphalt»; der Erläuternde Bericht präzisiert dies. Wir sind im Sinne einer pragmatischen Anwendung einverstanden, dass hier prioritär die Bodenbedeckung von Gemeindestrassen, asphaltierten oder betonierten Flurwegen, Park- und Vorplätzen etc. bezeichnet wird.

Art. 32bis: Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 32f: Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Art. 32g: Thermische Netze

Art. 32h: Mobilfunkanlagen

Die Bündelung von Mobilfunkanlagen mit bestehenden Anlagen ist sinnvoll.

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1bis RPG)

Art. 38a: Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Dieser Artikel regelt spezifisch Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft als Ausnahmen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes. Die Regelung der Kriterien erscheint sinnvoll.

Art. 39: Landschaftsprägende Bauten

Es ist sinnvoll, die wesentlichen Merkmale des Gebäudes und seiner Umgebung zu erhalten.

Art. 42 Abs. 4: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen: Wiederaufbau

Art. 42 Abs. 5: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen und Energetische Sanierungen

Art. 42a Abs. 1: Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten

Art. 42b Abs. 1 und 2: Hobbymässige Tierhaltung

Art. 43c: Subsidiäre Frist und Begründungslast

Art. 52b: Übergangsbestimmungen

Wir verweisen auf die Detailbemerkungen der Landschaftsinitiative.

30.9.2024 / es, tm, cm, aw





HEIMATSCHUTZ SCHAFFHAUSEN
Postfach
8201 Schaffhausen
www.heimatschutz-sh.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Schaffhausen 4. Oktober 2024

Stellungnahme des Schaffhauser Heimatschutzes zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Schweizer Heimatschutz mit seinen 27'000 Mitgliedern und FördererInnen begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Als Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern wir aber daran, das **Trennungsprinzip nach Art. 75 der Bundesverfassung** auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das **Stabilisierungsziel** in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Mit unserer Stellungnahme wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Landschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. Im Sinne einer ganzheitlichen Sichtweise darf es entsprechend zwischen Klimaschutz, Raumplanung, Baukultur und Biodiversität kein Entweder-oder geben.

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten kann von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als die Obergrenze von 100.5 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können. Beide Gedanken werden in Abs. 5 umgesetzt.

Änderungsantrag zu Art. 25f: Stabilisierungsziele

1. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG ~~direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass weder die ursprüngliche Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche vergrössert wird.

2. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

3. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

4. Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist

5. Die Beseitigung von Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden, wenn diese

a. unrechtmässig erstellt wurden;

b. in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind oder

c. materiell schutzwürdig sind, eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben und in traditioneller Bauweise erstellt wurden und über 100 Jahre alt sind.

Art. 32a^{bis} Abs. 1 f

Als problematisch und unzeitgemäss erachtet der Schweizer Heimatschutz **Art. 32a^{bis} Abs. 1, Bst. f**, der für Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen (Arbeitszonen) eine generelle Bewilligungsfreiheit vorsieht.

Durch die Bewilligungsbefreiung in Industrie- und Gewerbebezonen unterliegen fassadenmontierte Solaranlagen keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industriezonen befinden, sondern in kleinräumig zonierte Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen. Unter dem Aspekt der Verdichtung und der aufgrund der Wohnungsnot vorangetriebenen Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnzonen werden sich Industrie- Gewerbe- und Wohnzonen zunehmend verbinden bzw. verändern. Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitszonen als «verhältnismässig wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten.

Die Bewilligungsbefreiung steht in einem erstaunlichen Widerspruch zum nachfolgenden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen». Die mit Art. 32^{bis} Abs. 1 Ziff. f. vorgesehene Bestimmung für den Bau von Solaranlagen an Fassaden widerspricht daher grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

Änderungsvorschlag zu Art. 32abis: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

1. Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer Industrie- oder Gewerbezone.

2. Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4. Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

3. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'K Müller', with a stylized, flowing script.

Heimatschutz Schaffhausen
Katharina Müller
Präsidentin



SOLOTHURNER HEIMATSCHUTZ

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Solothurn, 7. Oktober 2024

Stellungnahme des Schweizer Heimatschutzes zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Schweizer Heimatschutz mit seinen 27'000 Mitgliedern und FödrereInnen begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Als Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern wir aber daran, das **Trennungsprinzip nach Art. 75 der Bundesverfassung** auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das **Stabilisierungsziel** in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Mit unserer Stellungnahme wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. Im Sinne einer ganzheitlichen Sichtweise darf es entsprechend zwischen Klimaschutz, Raumplanung, Baukultur und Biodiversität kein Entweder-oder geben.

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten kann von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Bau-stopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als die Obergrenze von 100.5 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können. Beide Gedanken werden in Abs. 5 umgesetzt.

Änderungsantrag zu Art. 25f: Stabilisierungsziele

1. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass weder die ursprüngliche Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche vergrössert wird.
2. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.
3. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.
4. Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist
5. Die Beseitigung von Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden, wenn diese
 - a. unrechtmässig erstellt wurden;
 - b. in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind oder
 - c. materiell schutzwürdig sind, eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben und in traditioneller Bauweise erstellt wurden und über 100 Jahre alt sind.

Art. 32a^{bis} Abs. 1 f

Als problematisch und unzeitgemäss erachtet der Schweizer Heimatschutz **Art. 32a^{bis} Abs. 1, Bst. f**, der für Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen (Arbeitszonen) eine generelle Bewilligungsfreiheit vorsieht.

Durch die Bewilligungsbefreiung in Industrie- und Gewerbebezonen unterliegen fassadenmontierte Solaranlagen keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industriezonen befinden, sondern in kleinräumig zonierte Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen. Unter dem Aspekt der Verdichtung und der aufgrund der Wohnungsnot vorangetriebenen Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnzonen werden sich Industrie- Gewerbe- und Wohnzonen zunehmend verbinden bzw. verändern. Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitszonen als «verhältnismässig wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten.

Die Bewilligungsbefreiung steht in einem erstaunlichen Widerspruch zum nachfolgenden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen». Die mit Art. 32^{bis} Abs. 1 Ziff. f. vorgesehene Bestimmung für den Bau von Solaranlagen an Fassaden widerspricht daher grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

Änderungsvorschlag zu Art. 32abis: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

1. Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer Industrie- oder Gewerbezone.

2. Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.

4. Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.

3. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.

Freundliche Grüsse

Sektion Solothurn des Schweizer Heimatschutzes

Der Präsident



Daniele Grambone

Der Geschäftsführer



Michael Rothen



THURGAUER HEIMATSCHUTZ

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Weinfelden, 3. Oktober 2024

**Stellungnahme des Thurgauer Heimatschutzes zur Änderung der
Raumplanungsverordnung RPV (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des
Raumplanungsgesetzes, RPG 2 und des Bundesgesetzes über eine sichere
Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Schweizer Heimatschutz mit seinen 27'000 Mitgliedern und FördererInnen begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Als Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern wir aber daran, das **Trennungsprinzip nach Art. 75 der Bundesverfassung** auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das **Stabilisierungsziel** in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Mit unserer Stellungnahme wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. Im Sinne einer ganzheitlichen Sichtweise darf es entsprechend zwischen Klimaschutz, Raumplanung, Baukultur und Biodiversität kein Entweder-oder geben.

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten kann von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als die Obergrenze von 100.5 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird. Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können. Beide Gedanken werden in Abs. 5 umgesetzt.

Änderungsantrag zu Art. 25f: Stabilisierungsziele

1. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG ~~direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass weder die ursprüngliche Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche vergrössert wird.

2. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG ~~sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

3. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

4. Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist

5. Die Beseitigung von Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden, wenn diese

a. unrechtmässig erstellt wurden;

b. in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind oder

c. materiell schutzwürdig sind, eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben und in traditioneller Bauweise erstellt wurden und über 100 Jahre alt sind.

Art. 32a^{bis} Abs. 1 f

Als problematisch und unzeitgemäss erachten wir **Art. 32a^{bis} Abs. 1, Bst. f**, der für Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen (Arbeitszonen) eine generelle Bewilligungsfreiheit vorsieht.

Durch die Bewilligungsbefreiung in Industrie- und Gewerbebezonen unterliegen fassadenmontierte Solaranlagen keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industriezonen befinden, sondern in kleinräumig zonierte Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen. Unter dem Aspekt der Verdichtung und der aufgrund der Wohnungsnot vorangetriebenen Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnzonen werden sich Industrie-Gewerbe- und Wohnzonen zunehmend verbinden bzw. verändern. Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitszonen als «verhältnismässig wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten.

Die Bewilligungsbefreiung steht in einem erstaunlichen Widerspruch zum nachfolgenden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen». Die mit Art. 32^{bis} Abs. 1 Ziff. f. vorgesehene Bestimmung für den Bau von Solaranlagen an Fassaden widerspricht daher grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

Änderungsvorschlag zu Art. 32abis: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

1. Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.

b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.

c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.

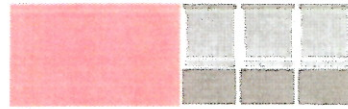
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer Industrie- oder Gewerbezone.
2. Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.
- ~~3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~
- ~~4. Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~
3. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Mit freundlichen Grüssen

Thurgauer Heimatschutz



Kurt Egger
Präsident



ZUGER HEIMATSCHUTZ

Postfach, 6302 Zug

info@zugerheimatschutz.ch
www.zugerheimatschutz.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Zug, den 2. Oktober 2024

**Stellungnahme des Zuger Heimatschutzes zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV
(Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des
Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Zuger Heimatschutz begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Als Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern wir aber daran, das **Trennungsprinzip nach Art. 75 der Bundesverfassung** auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das **Stabilisierungsziel** in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Mit unserer Stellungnahme wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. Im Sinne einer ganzheitlichen Sichtweise darf es entsprechend zwischen Klimaschutz, Raumplanung, Baukultur und Biodiversität kein Entweder-oder geben.

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten kann von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als die Obergrenze von 100.5 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird. Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst. Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können. Beide Gedanken werden in Abs. 5 umgesetzt.

Änderungsantrag zu Art. 25f: Stabilisierungsziele

1. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass weder die ursprüngliche Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche vergrössert wird.
2. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.
3. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.
4. Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist

5. Die Beseitigung von Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden, wenn diese

a. unrechtmässig erstellt wurden;

b. in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind oder

c. materiell schutzwürdig sind, eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben und in traditioneller Bauweise erstellt wurden und über 100 Jahre alt sind.

Art. 32a^{bis} Abs. 1 f

Als problematisch und unzeitgemäss erachtet der Schweizer Heimatschutz **Art. 32a^{bis} Abs. 1, Bst. f**, der für Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbeazonen (Arbeitszonen) eine generelle Bewilligungsfreiheit vorsieht.

Durch die Bewilligungsbefreiung in Industrie- und Gewerbeazonen unterliegen fassadenmontierte Solaranlagen keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industrieazonen befinden, sondern in kleinräumig zonierten Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen. Unter dem Aspekt der Verdichtung und der aufgrund der Wohnungsnot vorangetriebenen Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnazonen werden sich Industrie- Gewerbe- und Wohnazonen zunehmend verbinden bzw. verändern. Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitsazonen als «verhältnismässig wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten. Die Bewilligungsbefreiung steht in einem erstaunlichen Widerspruch zum nachfolgenden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen». Die mit Art. 32^{bis} Abs. 1 Ziff. f. vorgesehene Bestimmung für den Bau von Solaranlagen an Fassaden widerspricht daher grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

Änderungsvorschlag zu Art. 32abis: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

1. Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauazonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer Industrie- oder Gewerbezone.

2. Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.

c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.

d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4. Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

3. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der ~~genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Mit freundlichen Grüssen.

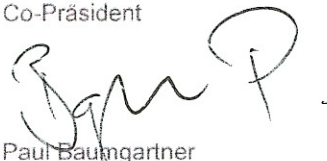
Zuger Heimatschutz

Co-Präsident



Thomas Christmann
lic.iur.

Co-Präsident



Paul Baumgartner
lic.iur. et dec.HSG



ZÜRCHER HEIMATSCHUTZ ZVH

Neptunstrasse 20
8032 Zürich

T 044 340 03 03
www.heimatschutz-zh.ch
info@heimatschutz-zh.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 02. Oktober 2024

**Stellungnahme des Schweizer Heimatschutzes zur Änderung der Raumplanungsverordnung
RPV (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und
des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der
Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige
Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge
danken wir Ihnen im Voraus.

Der Schweizer Heimatschutz mit seinen 27'000 Mitgliedern und FödrerInnen begrüsst grundsätzlich
den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des
revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und
regelt sie so pragmatisch wie möglich. Als Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern wir
aber daran, das **Trennungsprinzip nach Art. 75 der Bundesverfassung** auch in der Verordnung als
übergeordnete Leitlinie zu beachten und das **Stabilisierungsziel** in diesem Sinne als allgemeingültige
Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Mit unserer Stellungnahme wollen wir dazu beitragen, das
Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und
Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte
und Baudenkmäler ein. Im Sinne einer ganzheitlichen Sichtweise darf es entsprechend zwischen
Klimaschutz, Raumplanung, Baukultur und Biodiversität kein Entweder-oder geben.

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten kann von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als die Obergrenze von 100.5 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können. Beide Gedanken werden in Abs. 5 umgesetzt.

Änderungsantrag zu Art. 25f: Stabilisierungsziele

1. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass weder die ursprüngliche Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche vergrössert wird.

2. In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

3. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

4. Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener $\text{E}_{1080 / 2320}$ ist

5. Die Beseitigung von Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden, wenn diese

a. unrechtmässig erstellt wurden;

b. in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind oder

c. materiell schutzwürdig sind, eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben und in traditioneller Bauweise erstellt wurden und über 100 Jahre alt sind.

Art. 32a^{bis} Abs. 1 f

Als problematisch und unzeitgemäss erachtet der Schweizer Heimatschutz **Art. 32a^{bis} Abs. 1, Bst. f**, der für Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbezone (Arbeitszone) eine generelle Bewilligungsfreiheit vorsieht.

Durch die Bewilligungsbefreiung in Industrie- und Gewerbezone unterliegen fassadenmontierte Solaranlagen keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industriezone befinden, sondern in kleinräumig zonierte Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen. Unter dem Aspekt der Verdichtung und der aufgrund der Wohnungsnot vorangetriebenen Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnzone werden sich Industrie- Gewerbe- und Wohnzone zunehmend verbinden bzw. verändern. Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitszone als «verhältnismässig wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten. Die Bewilligungsbefreiung steht in einem erstaunlichen Widerspruch zum nachfolgenden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen». Die mit Art. 32^{bis} Abs. 1 Ziff. f. vorgesehene Bestimmung für den Bau von Solaranlagen an Fassaden widerspricht daher grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

Änderungsvorschlag zu Art. 32abis: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

1. Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.

b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.

c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.

d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.

e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzone betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.

f. Sie befinden sich in einer Industrie- oder Gewerbezone.

2. Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.

b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.

c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.

d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

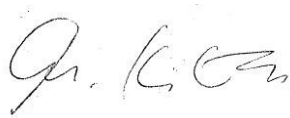
~~4. Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

3. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Mit freundlichen Grüssen

Zürcher Heimatschutz ZVH

Martin Killias, Präsident ZVH



Bianca Theus, Geschäftsstelle ZVH





Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per E-Mail: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 1. Oktober 2024

Vernehmlassung Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2024 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der Hauseigentümerverband (HEV) Schweiz ist mit seinen rund 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von der geplanten Verordnungsänderung betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

Der HEV Schweiz äussert sich im Folgenden nur zu den Bestimmungen mit Auswirkungen auf das Privateigentum von Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümern.

1. Generelles zur Verordnung

Der HEV Schweiz hat sich im Rahmen von RPG2 insbesondere für die Einführung des Planungs- und Kompensationsansatzes eingesetzt mit dem Ziel, den Kantonen mehr Gestaltungsspielraum bei der Nutzung des Nichtbaugebiets zuzugestehen, um unter Wahrung des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet auf regionale Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen und dabei auch vom engen Korsett der RPG-Bestimmungen zum Raum ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes abzuweichen. Der Gesetzgeber hat dabei bewusst den Gebietsansatz - nicht den Objektansatz - gewählt, damit über den Richtplan gebietsweise raumplanerisch zweckmässige Lösungen geschaffen werden können, um die Herausforderungen an den Raum in der Zukunft zu bewältigen. Dieser neu entwickelte *Planungs- und Kompensationsansatz* stand im Zentrum der RPG2-Revision. Es ist daher unerlässlich, dass den Kantonen in der RPV tatsächlich genügend Handlungsraum belassen wird, um via Richtplan diesen Ansatz praxistauglich auszugestalten. Ansonsten verkommt er zur Totgeburt und wird die vom Gesetzgeber erwünschte Wirkung nicht erzielen können.

Auch die Vorgaben in der RPV zur Umsetzung des neuen Stabilisierungsziels müssen nach Ansicht des HEV Schweiz in einer Weise geschehen, welche den Aufwand und die Kosten in einem verhältnismässigen Rahmen hält und nicht detailversessene Vorgaben enthält und einen rigiden Kontrollapparat implementiert.

Diese beiden Hauptforderungen vermag der unterbreitete Entwurf der RPV-Revision nicht zu erfüllen. Für die detaillierte Kritik verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen, insbesondere zu den Artikeln 33a und 25b ff.

2. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele

Der Hauseigentümerverband Schweiz begrüsst, dass als Referenz für die Bemessung des Erreichens der Stabilisierungsziele der aktuellen Werte nicht 1:1 auf die Werte des relevanten Stichtags vom 29. September 2023 abgestellt wird. Eine gewisse Spannweite ist unseres Erachtens unerlässlich. In Berücksichtigung des doch beträchtlichen Unsicherheitsfaktors betreffend die erhobenen bzw. die zu erhebenden Werte auf den Zeitpunkt vom 29. September 2023, scheint uns der vorgeschlagene Zuschlag von lediglich 1 % jedoch zu gering. Dies umso mehr als seit diesem Referenzdatum die Anzahl Bauten und versiegelter Flächen, welche als Ausgangswert für die Stabilisierung massgebend sind, weiter angestiegen sind und somit die Zeit zur Umsetzung der neuen Regelungen (gemäss RPV) zur Berechnung des Wachstums für die Stabilisierung immer kürzer wird.

Antrag zu Art. 25b: Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102 Prozent** der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen.

Art. 25c Stabilisierungsziele ausserhalb der BZ

Zu Abs. 3: Es ist sachgerecht, die am Stichtag bereits baubewilligten Gebäude und Flächen zu den Bestehenden zu addieren. Dies greift allerdings zu kurz. Es ist vielmehr sachgerecht, dass auch alle Gebäude und verriegelten Flächen dazugezählt werden, für welche am Stichtag bereits ein bewilligungsfähiges Baugesuch eingereicht wurde. Ansonsten würde die Anrechnung dieser Bauten und versiegelten Flächen von der (willkürlichen) Dauer des Bauverfahrens abhängen. Bewilligungsfähige Bauten und Flächen, welche beispielsweise durch haltlose Einsprachen (welche in

der Folge abgewiesen werden) verzögert werden, würden somit nicht angerechnet, was nicht angemessen wäre.

Antrag zu Art. 25c Abs. 3: Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, **oder die aufgrund eines am Stichtag bereits eingereichten Baubewilligungsgesuches später bewilligt werden**, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. ...

Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

Zu Abs. 1: Angesichts des beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwandes für die Erhebung der Werte zur Überprüfung der Stabilisierungsziele sowie der starken Entwicklung/Veränderung der zu erhebenden Gebäude und Flächen ist das vorgeschlagene Intervall von nur 4 Jahren erheblich zu kurz.

Antrag zu Art. 25e Abs. 1: Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle **sieben** Jahre

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

Von den in Abs. 1 aufgelisteten 6 Kriterien ist für die Bewilligungsfreiheit von Solarfassaden lediglich ein Kriterium zu erfüllen, was in der Praxis noch lange kein angepasstes Gesamterscheinungsbild von Gebäuden sicherstellt. Dies vereinfacht zwar aus Hauseigentümersicht die Ausrüstung mit einer aus der Fussgängerperspektive meist bestens wahrnehmbaren Solarfassade, wird aber höchstwahrscheinlich zu einem unkontrollierten Wildwuchs führen. Daran ändern auch die in Abs. 2 aufgeführten zusätzlichen Voraussetzungen nichts. Dass gemäss Abs. 3 weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften nur einzuhalten sind, wenn dadurch die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, setzt die maximale Nutzung der Sonnenenergie klar über bestehende Gestaltungsvorschriften, die einen optisch ansprechenden Lebensraum, dem wir tagtäglich ausgesetzt sind, sicherstellen sollen. Der beabsichtigte rasche Zubau von Solaranlagen darf nicht eine über Jahre verbesserte Etablierung der Gestaltungsvorschriften in Bezug auf unseren gebauten Lebensraum torpedieren. Die Baubewilligungsverfahren und somit auch die Baubewilligungspflicht und die Vorgaben für eine Bewilligungsfreiheit (reines Meldeverfahren) liegt zudem in der Hoheit der Kantone, was vollumfänglich zu respektieren ist. Fassadengestaltungen prägen unser Siedlungsbild, weshalb für Änderungen in der Fassadengestaltung, unabhängig der dahinterstehenden Technologie, ein Bewilligungsverfahren durchzuführen ist. Auch die Formulierung von Art. 18a Abs. 2 in der neu verabschiedeten Form verlangt keineswegs nach einer bundesrechtlichen Vorgabe der Voraussetzungen für die Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen an Fassaden.

Antrag HEV Schweiz zu Art. 32a^{bis}:

Art. 32a^{bis} ist ersatzlos zu streichen.

Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Der HEV Schweiz hat sich im Rahmen von RPG2 insbesondere für die Einführung des Planungsansatzes eingesetzt mit dem Ziel, den Kantonen mehr Gestaltungsspielraum zuzugestehen, um unter Wahrung des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet auf

regionale Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen und dabei auch vom engen Korsett «Einzelfall geprägter» Ausnahme-Bestimmungen des RPG zum Raum ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes abzuweichen, um über den Richtplan *gebietsweise* bessere raumplanerische Lösungen zu schaffen. Nur so lassen sich die kantonal heterogenen Herausforderungen an den Raum in der Zukunft zweckmässig bewältigen. Dies war der klare Wille des Gesetzgebers bei der Verabschiedung der RPG2-Revision. Es ist daher aus Sicht des Verbandes zentral, dass der Ansatz als Steuerungsinstrument über den Richtplan in der RPV derart konkretisiert wird, dass den Kantonen tatsächlich genug gestalterischen Planungsfreiraum für die konkrete Umsetzung bleibt. Die Kantone müssen Gebiete festlegen können, welche von den Vorgaben gemäss RPG abweichen (höhere / tiefere Schutzanforderungen) und dafür angemessene Ausgleichs selbst festlegen können. Steuerungsfunktion hierfür hat die Richtplanung zu sein, in denen die Kantone auch darlegen, wie die Ausgleichsmassnahmen aussehen. In den vorgeschlagenen Umsetzungsvorgaben der RPV ist dieser Planungs- und Kompensationsansatz aber nicht tauglich. Die vorgeschlagenen Parameter sind derart eng gesteckt, dass von einem eigentlichen „Planungsspielraum“ der Kantone nicht mehr die Rede sein kann. Mit den minutiösen „volumengebundenen“ Kompensationsvorgaben wird beispielsweise missachtet, dass der Gesetzgeber bewusst den Richtplan-gesteuerten *Gebietsansatz* verankert hat und *nicht einen Objektansatz*. RPV 33a missachtet somit den gesetzgeberischen Willen. Die detailversessene Bestimmung ist zu entschlacken und auf allgemeine Richtlinien für den Richtplan zu reduzieren.

Art. 38a

Der HEV Schweiz steht der in Art. 16 Abs. 5 RPG neu vorgesehenen Möglichkeit zur Aufweichung der Schutzbestimmungen vor Lärm- und Geruchsimmissionen ablehnend gegenüber. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen das Verursacherprinzip im Umweltrecht dar. Der HEV Schweiz begrüsst, dass dieser Diskrepanz mit der vorgeschlagenen Ausführungsbestimmung zu Art. 16 Abs. 5 RPG Rechnung getragen wurde: Mit Art. 38a RPV werden angemessene Richtlinien zur Umsetzung neuer Kompetenzen durch die zuständigen Behörden geschaffen.

Art. 42a Abs.1 Zulässigkeit von Erweiterungen

Im Sinne des Gesetzesauftrags macht es sozio-ökonomisch Sinn, unumgängliche Erweiterungen aufgrund einer energetischen Sanierung zu erleichtern,

Antrag HEV Schweiz zu Art. 42a Abs. 1:

Der HEV Schweiz unterstützt Art. 42a Abs. 1.

Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht

Der HEV Schweiz begrüsst grundsätzlich die Konzentration und Straffung durch ein einheitliches Verfahren bei einer Behörde, verbunden mit klaren Fristen. Dies dient der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit. Ob die kurze Frist von 30 Tagen (Bst. a.) allerdings sachgerecht und in der Praxis realistisch ist, ist fraglich.

Schlussfolgerungen

Den Anforderungen an die Ausgestaltung praxistauglicher Umsetzungsvorgaben für RPG2, welche dem Willen des Gesetzgebers, den Kantonen über die konzeptionelle *gebietsbezogene* Richtplanung mehr Handlungsspielraum bei der Nutzung des Nichtbaugebiets zugestehen, wird mit dieser Ausführungsverordnung nicht erfüllt. Vielmehr macht es den Eindruck, als solle der gesetzgeberisch neugeschaffene Ansatz mittels objektbezogenen Detailvorgaben im Keim erstickt werden. Dies missachtet den klaren Willen des Gesetzgebers, der beim Handlungs- und Kompensationsansatz bewusst den richtplangesteuerten Gebietsansatz verankert hat, und eben nicht auf den verworfenen Objektansatz.

Gleiches gilt für praxistaugliche Vorgaben für die Umsetzung des Stabilisierungsziels, welche sich mit verhältnismässigem Kosten- und Personalaufwand erfüllen lassen und das bereits zu engmaschige Baubewilligungsverfahren und dem damit verbundenen immer weiter anschwellenden Administrativ- und Zeitaufwand.

Der HEV Schweiz bittet Sie, die Vorlage im Sinne unserer Erwägungen zu überarbeiten.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz

NR Gregor Rutz
Präsident HEV Schweiz

Monika Sommer
stv. Direktorin HEV Schweiz

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Holstein Switzerland	
Adresse	Holstein Switzerland Rte de Grangeneuve 37 1725 Posieux geinoz@holstein.ch	
Datum	03.10.2024	
	Hans Aebischer Präsident	Michel Geinoz Direktor

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimierter Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «**die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.**» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind die prioritären **Kernforderungen** von Holstein Switzerland (HOS). Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	wasserundurchlässigen Belag-wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. 4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	1bis Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. 2 Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. 3 Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. 4 Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	1 Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht	1 Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den	³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahen Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	HOS begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. 2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. 3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. 1 Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. 1bis Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. 5 Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. 2 Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. 3 Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht	1 Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. 2 Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	² Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fort dauern.	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	³ Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist,	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	HOS begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. 4 Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis, in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38 ^{ater} (Art. 16 Abs. 5 RPG)	4 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. ¹ Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. ² Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. ³ Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. ⁴ Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind.	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn sie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist. Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	5 In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. 6 Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmimmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden. Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. 7 Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	1 Aufgehoben 3 Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu,	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige Klein Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. ⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	² Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. — angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. — über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. — in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. ² Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	3 Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangs-berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	
	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 26. August 2024

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Raumplanungsverordnung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

I. Beurteilung der Vorlage

HotellerieSuisse hat den Trennungsgrundsatz, welcher Baugebiete von Nicht-Baugebieten trennt, immer unterstützt und die Ergebnisse der parlamentarischen Debatte zum Raumplanungsgesetz begrüsst. Unser Verband befürwortet die parlamentarischen Korrekturen am bundesrätlichen Entwurf und insbesondere, dass touristische Bedürfnisse ausserhalb der Bauzone berücksichtigt werden und dass die Kantone mehr Spielraum für lokale Gegebenheiten bekommen haben. Für HotellerieSuisse war es auch wichtig, dass die Vorlage zum Rückzug der Landschaftsinitiative geführt hat. Diese Initiative war viel zu starr in ihren Forderungen und hätte massive Beschränkungen für den Tourismus verursacht.

Das Prinzip des Verbandes in der Raumplanung gilt auch für die Verordnung: Die Landschaft ist ein wichtiges Gut; Flexibilität ist aber bei der Bodennutzung auch wichtig. Denn es ist die kühne Inszenierung der Landschaft unserer Vorfahren, die nicht nur unseren Tourismus heute noch prägt und ihm eine wirtschaftliche Basis sichert, sondern auch unsere heutige Identität stiftet. Nur mit einer Flexibilität der Bodennutzung können die Einzigartigkeit des Tourismuslandes Schweiz gewährleistet und neue Projekte, die für die Zukunft sinnbildlich sind, realisiert werden. Dieser innovative Geist gegenüber der Landschaft muss auch heute einen Platz haben können.

Aus diesem Grund lehnt HotellerieSuisse den Verordnungsentwurf in der vorliegenden Form ab, weil dieser Einschränkungen einführt, die nicht im Sinne der parlamentarischen Debatte und des Tourismus sind. Einmal mehr muss HotellerieSuisse feststellen, dass die Bundesverwaltung sich mit dem Einverständnis des Bundesrates die Freiheit nimmt, dem Willen des Gesetzgebers zu widersprechen oder ihn gemäss ihren eigenen Wertvorstellungen zu beschränken.

Dies ist besonders der Fall bei den folgenden Artikeln:

- RPV Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele
- RPV Art. 25a Stabilisierungsziel ausserhalb der Bauzonen
- RPV Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse
- RPV Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung

Diese Artikel sollen den Willen des Gesetzgebers folgen.

In seiner Antwort beschränkt sich der Verband auf die Artikel der Verordnung, welche die Beherbergung betreffen, und verweist für die anderen Bestimmungen auf die Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).

II. Die Vorlage in Detail

RPV Art. 25a Stabilisierungsziel ausserhalb der Bauzonen.

In RPG Art. 1, Abs. 2, Bst. *biquater* wird festgehalten, dass die Bodenversiegelung im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher oder touristischer Tätigkeit nicht angerechnet werden darf. Nun soll aber mit RPV Art. 25a, Abs. 4 eine erhebliche Einschränkung zu den touristischen Aktivitäten eingeführt werden. Die Ausnahme soll nur in Gebieten gelten, die schwergewichtig touristisch genutzt werden. Die entsprechenden Gebiete seien durch die Kantone im Richtplan zu bezeichnen. „*Schwergewichtige touristische Nutzung*“ ist ein Begriff, der dem Willen des Gesetzgebers widerspricht, welcher Einschränkungen bewusst vermeiden wollte.

Antrag zu Art. 25a, Abs. 4: Streichen.

RPV Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung

Mit Absatz 1 wird unvermittelt eine Bestimmung eingeführt, wonach kein grösseres bauliches Volumen entstehen dürfe. Bei der Revision des RPG sollte nur die Zahl der Gebäude und Anlagen sowie die Flächenbeanspruchung stabilisiert werden. Von Volumen war nie die Rede. Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe sowie touristische Anlagen ist die Wirtschaftlichkeit eines Projektes entscheidend. Solange keine zusätzliche Fläche beansprucht wird, darf in Hinblick auf das Volumen mehr gebaut werden, um neuen technischen Anforderungen oder dem Wohl der Gäste Sorge zu tragen. Die Kompensationsmassnahmen beziehen sich nur auf die Anzahl von Bauten und Anlagen.

Antrag zu Art. 33a, Abs. 1:

Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass <u>das Stabilisierungsziel bezüglich der Anzahl Bauten und Anlagen eingehalten wird</u> oberirdisch kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. (...)

RPV Art. 43, Abs. 4 – 6

Mit diesen neuen Absätzen werden die in RPG eingefügten Bestimmungen betreffend den Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe präzisiert. Ab dem

Moment, in dem Gebäudeflächen geregelt sind, gehört die Anzahl Betten zur unternehmerischen Entscheidung. Die entsprechende Zahl ist zu streichen.

Antrag zu Art. 43, Abs. 5:

Bauten und Anlagen (...) von Hotelbetrieben berechtigen. ~~Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen~~, Mit den zusätzlichen Erweiterungen (...)

III. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit

4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse



Nicole Brändle Schlegel
Direktorin Leiter Public Affairs



Christophe Hans
Leiter Public Affairs

Geschäftsstelle EOS BeO GmbH
Schulhausstrasse 25b, 3800 Unterseen
brigitta.wyss@eos-beo.ch
www.ig-laendlicher-raum.ch

aemterkonsultationen@are.admin.ch
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Langenthal, 9. Oktober 2024

Vernehmlassung 2024/54

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Die IG ländlicher Raum ist ein überparteilicher Verein mit dem Ziel, den ländlichen Raum als attraktiven, lebenswerten und wirtschaftlichen Lebensraum zu erhalten. Zahlreiche – primär ländliche Gemeinden – sind Mitglied der IG. Das Tätigkeitsgebiet liegt schwergewichtig im Kanton Bern. Jedes sechste Gebäude ausserhalb der Bauzone in der Schweiz steht im Kanton Bern. Betrachtet man sämtliche Gebäude im Kanton Bern, steht sogar jedes dritte ausserhalb der Bauzone. Das Thema «Bauen ausserhalb der Bauzone» hat im Kanton Bern damit eine besondere Bedeutung. Die Stellungnahme erfolgt entsprechend den in der RPV vorgesehenen Artikeln, wobei wir uns auf einige ausgewählte Aspekte fokussieren:

Art. 25a

Das Erfordernis eines Richtplaneintrags, damit Bodenversiegelungen als zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt gelten können (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG), ist abzulehnen und führt zu einer im Gesetz so nicht vorgesehenen Verschärfung.

Art. 25b/25c

Wir beantragen, das Stabilisierungsziel bei 102 % (statt 101%) festzulegen. Auch eine Steigerung um 2 % im Vergleich zum Ausgangszustand ist noch sehr moderat, verhindert aber absehbare unverhältnismässige Schranken für die Entwicklung des ländlichen Raums bei einer tiefer angesetzten Zahl.

Im Übrigen beantragen wir, als Ausgangszustand nicht das inzwischen bereits wieder mehr als ein Jahr zurückliegende Datum 29. September 2023 zu wählen. Dieses Datum entspricht der Schlussabstimmung zu RPG II im Parlament. Damals war aber noch gar nicht klar, ob die Reform überhaupt in Kraft tritt, geschweige denn lag ein Verordnungsentwurf vor. Aufgrund der erheblichen Konkretisierungsbedürftigkeit des Gesetzestextes ist es angezeigt, den Ausgangszustand auf das Datum des Inkrafttretens der konkretisierenden Verordnung zu legen. Alles andere führt zumindest faktisch zu einer Rückwirkung.

Art. 25d

Wir lehnen eine Verpflichtung zur mindestens summarischen Prüfung, ob der Datenstand zum Stichtag im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist, ab (Abs. 2). Die Vorschrift, deren Tragweite («mindestens summarisch») rechtlich unklar ist, wird den Kantonen eine kaum befriedigend lösbare Vollzugsaufgabe überbinden, welche zudem zusätzliche Ressourcen beansprucht. Es stellt sich auch die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Datensatz z.B. einmal nicht korrekt festgehalten wäre. Ein Baugesuch abzuweisen oder darauf nicht einzutreten, weil ein Datensatz nicht vollständig ist hinsichtlich von Elementen, da aber gar nicht Gegenstand des zur Bewilligung beantragten Vorhabens sind, wäre jedenfalls unverhältnismässig.

Art. 25e

Wir schlagen eine Frist von mindestens sechs Jahren für die periodische Überprüfung vor (Abs. 1), um die nötige planerische Beständigkeit zu gewährleisten.

Art. 32a^{bis} und Art. 32b

Die Beschränkung auf Arbeitszonen bei Solaranlagen an Fassaden ist nicht nachvollziehbar und stellt ein unnötiges Hindernis für erneuerbare Energien dar (Art. 32abis Abs. 1 Bst. f). Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Wir schlagen ebenfalls vor, den heute bestehenden Bst. f («Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs 3 RPG bezeichnet werden») zu streichen. Der Ausbau erneuerbarer Energien und die sichere Stromversorgung sind nationale Interessen. Eine Bewilligungspflicht für Solaranlagen bei Kulturdenkmälern von lediglich kantonaler Bedeutung vorzusehen, widerspricht dieser Prioritätenordnung.

Art. 32e

Wir lehnen die Beschränkung auf unverholzte Biomasse ab. Die Förderung von Energie durch Biomasse macht aus unternehmerischen, aber auch aus ökologisch-energiepolitischen Gründen Sinn und soll nicht durch unnötig verengende Bestimmungen beschränkt werden.

Art. 33a

Die Einführung des in der grundlegenden Vorschrift gemäss Art. 18^{bis} RPG nicht erwähnten baulichen Volumenkriteriums in Art. 33a Abs. 1 des Verordnungsentwurfs stellt eine ebenso unnötige wie unzulässige Verschärfung dar und nimmt dem an sich guten Ansatz der Nichtbauzone mit zu kompensierender Nutzung einen erheblichen Teil seiner Wirkungsmöglichkeit. Mit Art. 18^{bis} RPG sollte ländlichen Regionen ermöglicht werden, sich auch unter Wahrung des Stabilisierungsziels entwickeln und wachsen zu können. Die unnötige und gesetzgeberisch gar nicht verlangte Verschärfung mit dem Einbezug des Volumenkriteriums nimmt dem ländlichen Raum nun wieder (teilweise) ein solches Potential. Die Kompensation ist auf das Kriterium der Fläche zu beschränken. Zudem reicht es nach unserem Dafürhalten vollends aus festzuhalten, dass zu kompensierende Nutzungen erst realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind (Art. 33a Abs. 3 RPV). Der zusätzlich verschärfende Hinweis auf das Fortdauern ist unnötig und sachfremd.

Art. 34a

Wir machen beliebt, den bestehenden Abs. 2 zu vereinfachen und damit die Förderung von Biomasse als Teil der sicheren nationalen Energieversorgung zu akzentuieren. Die Beschränkung auf Biomasse aus dem Standortbetrieb bzw. Betrieben innert 15 km Distanz stellt eine kontraproduktive Einschränkung an. Entweder werden Anlagen so verhindert oder aber die Biomasse wird an Grossbetriebe in weit grösserer Distanz geliefert, womit Art. 34a Abs. 2 längere Transportwege verursacht, statt sie zu verkürzen.

Streusiedlungsgebiet (Art. 24c^{bis} RPG, neuer Vorschlag)

Art. 24c^{bis} Abs. 3 RPG hält neu bekanntlich fest: Für Bauten, die am 1. Januar 1980 ganzjährig bewohnt waren und die nach Artikel 24c in ihrem Bestand geschützt sind, kann in Streusiedlungsgebieten nach Absatz 1 eine Zufahrt bewilligt werden, sofern sie ganzjährig bewohnt werden. Die Zufahrt ist baulich auf das Minimum zu beschränken und darf den Boden nicht versiegeln. In steilen Lagen kann aus Sicherheitsgründen auf der ganzen Strecke oder auf Teilabschnitten ein versiegelter Bodenbelag bewilligt werden.

Wir machen beliebt klarzustellen, dass das gesetzlich vorgesehene Minimum als Grundregel bei 3 m Breite festzulegen ist, wobei bei Wegen durch Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebieten) strengere Massstäbe denkbar oder gar angezeigt sind, soweit dort eine befestigte Zufahrt überhaupt möglich sein kann. Wichtig ist zudem der Hinweis, dass nicht befestigte Zufahrten oft ein Sicherheitsrisiko darstellen (z.B. für Radfahrende), da sie z.B. die Bremswege verlängern oder der Boden leicht ausgespült werden kann und «löchrig» wird. Legitime Sicherheitsgründe und eine «steile Lage» i.S.v. Art. 24c^{bis} Abs. 3 RPG liegen deshalb namentlich dort, wo ein Wohnen raumplanerisch zulässig ist und damit Familien mit Kindern rechtmässig wohnen, zur Schule gehen etc. etc., schon bei wenigen Prozenten Steigung vor. In solchen Fällen ist eine vollflächig befestigte Zufahrt mit Asphalt oder Beton zu gestatten. Dies ist in der Verordnung klarzustellen.

Art. 42

Die Ausweitung der Möglichkeiten zur Nutzung altrechtlicher Bauten wird begrüsst. Wir schlagen folgende Ergänzung vor. Wo bereits heute eine rechtmässige strassenmässige, auch für Motorfahrzeuge nutzbare Erschliessung besteht, muss es grundsätzlich zulässig sein, diese auch vollflächig mit Asphalt oder Beton zu versehen (also zu versiegeln). Es wird in diesem Fall nämlich keine neue Erschliessung geschaffen, sondern eine bestehende lediglich modernisiert und zeitgemässen Bedürfnissen angepasst. Auch hier ist als Grundsatz eine (Minimal-)Breite von 3m als zulässig zu erachten, wobei aus denselben Gründen wie beim Streusiedlungsgebiet eine Steil-Lage und Sicherheitsgründe gegeben sind. Dass bei Erschliessungen durch Schutzgebiete restriktivere Vorgaben gelten müssen, erschiene dagegen nachvollziehbar.

Art. 43 Abs. 5

Wir lehnen aus denselben Gründen wie in Art. 33a auch hier einen Einbezug des Volumenkriteriums ab. Unter Kompensationsgesichtspunkten reicht die Vorgabe aus, wonach mit den zusätzlichen Erweiterungen maximal «so viel Gebäudefläche geschaffen werden darf, wie anderweitig beseitigt wird». Bei Einhaltung dieser Vorgabe bedarf es auch keiner zusätzlichen zahlenmässigen Beschränkung auf 100 Betten, auch diese Beschränkung ist ersatzlos zu streichen.

Art. 43b ff.; Baupolizei ausserhalb der Bauzonen (neuer Abschnitt 6a)

Wir beantragen eine grundlegende Verschlinkung und Überarbeitung dieses Abschnitts. Die vorgesehenen Vorschriften beinhalten – notabene nur auf Verordnungsebene – grundlegende Eingriffe in die kantonale Kompetenz zur Rechtsetzung im Bereich von Verfahren und Organisation. Es fehlt dafür die gesetzliche Grundlage. Art. 25 Abs. 3 und 4 RPG enthalten lediglich einige baupolizeiliche Verpflichtungen resp. die Vorgabe, dass neu die zuständige kantonale Behörde gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen kann. Die neuen Ordnungsbestimmungen enthalten demgegenüber eine engmaschige, teilweise geradezu umfassende Regelung des Verfahrens (z.B. mit Vorgaben zur Beweislast und mit Tagesfristen, die mit Blick auf die praktischen Gegebenheiten übrigens wohl allzu ambitioniert angesetzt sind) sowie genuin organisatorische Vorgaben (z.B. Baupolizeibehörden mit Ressourcen auszustatten). Der Ordnungsgeber überdehnt hier auch in staatsrechtlicher Hinsicht seine in der Raumplanung lediglich als Grundsatzgesetzgebungskompetenz bestehende Ermächtigung zur Rechtsetzung (Art. 75 Abs. 1 BV). Aus den Bestimmungen spricht zudem ein generelles

Misstrauen gegenüber Kantonen bei der Wahrnehmung ihrer baupolizeilichen Aufgaben, das jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht gerechtfertigt ist. Die Vorgabe, wonach in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen ist, schafft zudem erhebliche Vollzugsprobleme und Unklarheiten. Gilt z.B. diese summarische Verpflichtung für die Baubewilligungsbehörde und die zuständige Behörde gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG? Wie vertieft hat eine lediglich summarische Prüfung zu erfolgen? Wie ist mit der Problematik zu verfahren, dass z.B. in den 1960er Jahren ausgestellte Bewilligungen ein Vorhaben regelmässig nur sehr knapp umreissen? Es ist zu befürchten, dass die Vorgabe gemäss Art. 43b Abs. 1 Bst. c die Vollzugsbehörden vor eine kaum sinnvoll zu bewältigende Arbeitslast stellt. Es wird im Übrigen auf das zu Art. 25d RPV Gesagte verwiesen.

Der Abschnitt 6a hat sich demnach auf jene wenigen Punkte zu beschränken, die zur Umsetzung der neuen Zuständigkeiten gemäss Art. 25 Abs. 3 und 4 RPG zwingend zu regeln sind. Von Eingriffen in die kantonale Organisationsautonomie ist abzusehen. Dabei ist eine vollzugstaugliche Lösung vor Augen zu halten. Generelles Misstrauen gegenüber den Kantonen ist weder angezeigt noch gerechtfertigt.

Wir danken für eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Interessengemeinschaft Ländlicher Raum

Im Namen der IG ländlicher Raum
Patrick Freudiger, Präsident

Geht per Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Stellungnahme zur RPV betreffend Art. 42 Abs. 3 Bst. a RPV

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen unserer Interessengemeinschaft danken wir für die Möglichkeit, uns am Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Raumplanungsverordnung zu beteiligen.

Unser zentrales Anliegen betrifft den Art. 42c Abs. 3 Bst. a des RPV, zu welchem wir gerne Stellung nehmen.

Unserer Ansicht nach geht der in die Vernehmlassung geschickte Vorschlag des aufgeführten Artikels zu wenig weit. Der von der Politik versprochene «mögliche Spielraum» wird wenig bis gar nicht ausgeschöpft.

Alle Bauernhäuser ab einer aBGF von 60 m² sind mit einem Maximum von 60% zusätzlich erstellbarer Wohnfläche weiterhin einer sinnvollen Ausbaumöglichkeiten beraubt. Altrechtliche Bauten können somit das vorhandene Volumen nur zu einem sehr kleinen Teil ausschöpfen. Die neuen Anpassungen bleiben besonders für Haushalte, welche mehrere Generationen betreffen, auch künftig zu einschränkend (Art. 108 Abs.4 BV).

In Anbetracht der Schweizerischen Vielfältigkeit von bestehenden Bauernhäusern mit angebautem Ökonomieteil sind zahlenmässige Einschränkungen nicht sinnvoll und stehen im Widerspruch zum RPG2.

Unser Vorschlag zu Art. 42 Abs. 3 Bst. a RPV (Ersatz d. vorgeschlagenen Art. 42 Abs. 3 Bst. a):

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. **Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die bestehende Wohnfläche erweitert werden.** In jedem Fall gelten folgende Regeln:

- a. Es muss sichergestellt sein, dass die Baute erschlossen oder leicht erschliessbar ist. Die Wohnräume sind als Erstwohnung zu nutzen.
- b. Das Ausmass der Erweiterung und insbesondere die Anzahl der Wohneinheiten dürfen keine Vergrösserungen der versiegelten Flächen ausserhalb der betroffenen Baute zur Folge haben.

Erläuterungen zu unserem Vorschlag:

1. **Die Vereinbarkeit:** Diese bleibt trotz unseres Antrages gemäss Art 24c Abs. 5 RPG erhalten. Es ist verpflichtend, eine Gesamtabwägung der betroffenen Interessen vorzunehmen (Art. 24 Abs. 4 RPG).
2. **Das Stabilisierungsziel:** Die Stabilisierung der Anzahl Bauten und der versiegelten Flächen wird nicht gefährdet (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} RPG). Art. 24c RPG-Bauten sind bestehend. Nach unserem Verständnis stellt die Gebäudehülle eine absolute Grenze dar = Art. 42 Abs. 3 Bst. a. RPV. Der Art. 24c RPG würde ausserdem unseren Vorschlag grundsätzlich zulassen.
3. **Kompensationsmassnahmen:** Im Rahmen der Ausgestaltung von RPG 2, wurde bei den Gebäuden nur noch auf die Zahl und nicht mehr auf die beanspruchte Fläche abgestellt, sofern oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden (Art. 33a RPV). Im Zuge des Vollzuges, müsste überprüft werden, wie die Bauvorschriften etc. eingehalten würden. Das mühsame überprüfen, ob die angegebene aBGF richtig angegeben wird, entfällt mit unserem Textvorschlag. Die Konzentration aller Beteiligten könnte dadurch auf die übergeordneten Ziele der Raumplanung gerichtet werden. Dazu stellt der Bundesgesetzgeber heute bereits Vollzugshilfen zur Verfügung. Diese müssten künftig jedoch praxisnaher verfasst werden.
4. **Einschränkungen von Grundrechten:** Gemäss Art. 36 BV müssen Einschränkungen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz Grundrechtler Dritter gerechtfertigt werden und müssen verhältnismässig sein. Die blossen Angst oder Befürchtung, dass die Trennung von Bauland und Nichtbauland gefährdet sein könnte, reicht nicht. Unser Vorschlag hält den Trennungsgrundsatz vollumfänglich ein.
5. **Änderung der Sachüberschrift Art. 24c RPG:** Der Begriff «zonenwidrig» wird zu Recht im RPG weggelassen.
6. **Keine überproportionalen Renditen:** Ein Ausbau von bestehenden Bauten innerhalb der Begrenzungen, welche ein Gebäude durch seine Grundfläche vorgibt, erlauben entgegen einer oft vorhandenen Aussenwahrnehmung keine hohen Renditen. Für die Eigentümer entstehen bei einem Ausbau hohe Ausbaukosten und sie müssen mit restriktiveren Vorgaben rechnen. Auch die Erschliessungskosten fallen für die Eigentümer höher als üblich aus.

Zusammenfassung:

Es macht Sinn, im Art. 24c RPG die Maxime der Nutzung von vorhandenen Gebäudevolumen einzusetzen. Nutzungsänderungen sollten in erster Linie dann zugelassen werden, wenn damit kein neues Kulturland verbaut wird und keine anderen Interessen tangiert werden. Die Erweiterungen der Wohnflächen innerhalb bestehender Gebäudevolumina stehen im Einklang mit den allgemeinen Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Vermeidung der Zersiedelung. Die Anforderungen an die Erschliessung, die Nutzung als Erstwohnung und die Einschränkung der Wohneinheiten gewährleisten, dass die Anpassungen, wie von der IG hier vorgeschlagen, sowohl praktisch umsetzbar, als auch mit den übergeordneten Zielen der Raumplanung vereinbar sind.

Der Präsident

Ort, Datum:

Unterschrift:

Überstey 21.8.24
B. Klee

Die Vize-Präsidentin

Kerzers, 19.08.2024

Schwan

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt, BAFU
3003 Bern

Per Mail: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Yverdon-les-Bains, 17.10.2025

Vernehmlassung Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrter Herr Dr. Kappeler,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Der Verein InfraWatt beschäftigt sich mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser, mit dem Ziel, die Energieeffizienz und die erneuerbare Energieproduktion in diesen Bereichen weiter zu steigern und einen Beitrag zur Energiewende sowie zur CO₂-Netto-Null-Strategie zu leisten. Seit 2010 haben sich zu diesem Zweck die 4 Fachverbände SVGW, TNS, VBSA und VSA unter einem Energiedach zusammengeschlossen.

In diesem Sinne möchten wir Ihnen mitteilen, dass InfraWatt die Stossrichtung dieser Vorlage begrüsst. Aufgrund unserer Erfahrung mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser lassen wir Ihnen hiermit folgende Änderungsvorschläge zukommen.

Art. 32e – Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Vernehmlassungsentwurf

¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn:

- a. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an recht-mässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches angrenzt;
- b. eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und
- c. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht.

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein.

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr.

⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Antrag

¹Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn:

- a. **(neu) Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen gemäss Art. 16a Abs. 1bis verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafür sprechen;**
- b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen oder elektrische Umspannwerke oder an ~~landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches angrenzt~~ **bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse;**
- c. ~~eine Leitung in der Nähe ist, in die~~ **am Standort** das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und
- d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht.
- e. **(neu) keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind.**

^{1bis (neu)}**Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, die zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.**

²Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials ~~oder der Endprodukte~~ Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. **Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflä-**

chen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. Abs. 1 Bst. b gilt sinngemäss.

³Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 **10 000** Tonnen pro Jahr.

⁴In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. **Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.**

Begründung

Abs. 1: Mit Art. 24ter (Mantelerlass, Änderung anderer Erlasse) besteht der erklärte politische Wille, dass u.a. gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von land-wirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers.

Abs. 2: Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können.

Abs. 3: Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme land-wirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.

Begründung zum neuen Absatz 1bis siehe Änderungen zum Artikel 32c und zur Anpassung im Absatz 4 siehe Änderungen zum Artikel 32d Absatz 3

Art.32g Thermische Netze

Vernehmlassungsentwurf

¹Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann.

²In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Antrag

¹**Leitungen thermischer Netze** sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann.

^{1bis (neu)}**Anlagen, die in ein thermisches Netz integriert sind und die Solar-, Untergrund- oder Abwärme für einen Endverbrauch aufbereiten, umwandeln oder speichern, sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn sie:**

- a. eine rationellere Energienutzung ermöglichen;**
- b. einen CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb des thermischen Netzes sicherstellen; und**
- c. eine zonenkonforme Nutzung der Oberfläche weiterhin zulassen oder sich in einem wenig empfindlichen Gebiet befinden.**

²In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Begründung

Abs.1: In thermischen Netzen bzw. in deren Leitungen wird Energie zum Heizen und Kühlen transportiert. Deshalb soll konzeptionell «Leitungen thermischer Netze» formuliert werden anstelle von «Wärmeleitungen».

Abs.1bis: Die Spitzenlast in thermischen Netzen wird heute vielerorts noch durch fossile Brennstoffe gedeckt. Um die Dekarbonisierung – auch der Spitzenlast – weiter voranzutreiben und den CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb sicherzustellen, sollen Grossspeicher wie beispielsweise Erdsondenfelder oder Grubenspeicher realisiert werden können. Der Platzbedarf solcher Speicher ist gross. Aus diesem Grund sollen Speicher in thermischen Netzen auch ausserhalb der Bauzone ausgeführt werden können, für den Fall, dass im Siedlungsgebiet der benötigte Raum fehlt. Zudem können Solarthermische Anlagen massgeblich den Verbrauch der begrenzt verfügbaren Biomasse in thermischen Netzen reduzieren, die dadurch vermehrt im Winter zur Verfügung steht. Aus diesem Grund sollen Kollektorfelder im Verbund mit thermischen Netzen auch ausserhalb der Bauzone ausgeführt werden können, für den Fall, dass im Siedlungsgebiet der benötigte Raum fehlt.

Hinweis: Die Klimaschutzverordnung sieht vor, dass Risiken thermischer Grossspeicher finanziell abgesichert werden können. Im RPV soll Rechtssicherheit bezüglich der Standortgebundenheit solcher Speicher geschaffen werden.

Art. 34a – Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1bis RPG)

Vernehmlassungsentwurf

Absatz 3 wurde geändert zu: *Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.*

Antrag

1...

^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme, wenn:

- a. ~~die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und~~

b. ...

2...

³ die vorgeschlagene Änderung wird ausdrücklich begrüsst

Begründung

Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern.

Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus holziger Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der revidierten Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden.

Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.

Wir hoffen, Sie bei Ihren Bemühungen mit unseren Vorschlägen unterstützen zu können.

Freundliche Grüsse

Stefan Müller-Altermatt
Präsident InfraWatt, Nationalrat

Carsten Palkowski
Stellvertr. Geschäftsführung InfraWatt

Droit en vigueur	Document en consultation	Proposition d'adaptations	Remarques
<i>Art 32c titre et al 1</i> Art. 32c Installations solaires imposées par leur destination hors de la zone à bâtir 1 Hors de la zone à bâtir, les installations solaires raccordées au réseau électrique peuvent être imposées par leur destination en particulier si elles: a. forment une unité visuelle avec des constructions ou des installations dont l'existence légale à long terme est vraisemblable; des zones à bâtir, notamment lorsqu'elles forment une unité visuelle avec des constructions ou des installations qui, selon toute vraisemblance, existeront légalement à long terme. b. sont mises en place de façon flottante sur un lac de barrage ou un autre plan d'eau artificiel, ou c. ont, dans une partie du territoire peu sensible, des conséquences positives pour la production agricole ou sont utiles à des fins de recherche et d'expérimentation. 2 Si l'installation requiert une planification, le projet doit se fonder sur une base correspondante. 3 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas. 4 Les installations et les parties d'installation qui ne satisfont plus aux conditions d'autorisation sont démontées.	<i>Art. 32c titre et al. 1</i> Installations solaires liées à des constructions ou des installations hors de la zone à bâtir (Art. 24 LAT) 1 Les installations solaires raccordées au réseau électrique peuvent être implantées en dehors des zones à bâtir, notamment lorsqu'elles forment une unité visuelle avec des constructions ou des installations qui, selon toute vraisemblance, existeront légalement à long terme.	1 Les installations solaires ainsi que les installations de raccordement, d'acheminement et de distribution d'énergie au réseau électrique peuvent être implantées en dehors des zones à bâtir, notamment lorsqu'elles forment une unité visuelle avec des constructions ou des installations qui, selon toute vraisemblance, existeront légalement à long terme ou qui remplacent ces constructions ou installations. Des exemples pour de telles constructions ou installations sont des filets anti-grêle ou autres protections thermiques/plastiques.	Il faudrait clarifier également que les infrastructures auxiliaires nécessaires à l'exploitation d'une installation solaire (comme un transformateur) peuvent être aussi implantées en dehors des zones à bâtir. L'interprétation de l'ancien art 32c al 1 était que des installations de protection, comme des filets anti-grêle ou des protections thermiques/plastiques peuvent être remplacées par des installations solaires. Il s'agissait seulement d'une interprétation, il est donc important de le clarifier.

l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire

<i>Aucune correspondance</i>	Art. 32d Installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national hors de la zone à bâtir (Art. 24^{ter} LAT) 1 Hors de la zone à bâtir, les installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national sont considérées comme imposées par leur destination aux conditions l'art. 24^{ter} LAT. 2 Si l'installation est soumise à une obligation de planification, le projet doit reposer sur une base correspondante. 3 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas. 4 Le droit cantonal règle les compétences et la procédure pour l'exécution par substitution pour ce qui concerne l'obligation de démantèlement au sens de l'article 24^{ter}, al 3, LAT. 5 Pour garantir les frais occasionnés, la collectivité publique compétente dispose d'un droit de gage sur les terrains auxquels s'applique cette obligation de démantèlement. Le droit cantonal détermine dans quelle mesure des sûretés doivent être fournies pour couvrir les frais de démantèlement. 6 Le droit de gage visé à l'al. 5 prend naissance sans inscription au Registre foncier lorsque l'exécution par substitution est ordonnée et prime toute charge inscrite. L'article 836, alinéa 2, du Code civil s'applique par analogie.	Hors de la zone à bâtir, les installations solaires indépendantes sur des surfaces agricoles utiles qui ne revêtent pas un intérêt national sont considérées comme imposées par leur destination aux conditions l'art. 24^{ter} LAT. Une installation qui, par exemple, laisse suffisamment de la lumière aux plantes cultivées en-dessous ne porte pas préjudice aux intérêts liés à l'agriculture. Les effets positifs doivent être mesurés en comparaison avec des cultures non protégées. Si le caractère d'une installation solaire comme imposé par leur destination est affirmé (art. 24^{ter}	Dans Art 24^{ter} al 2 LAT il n'est pas évident comment " ne portent pas préjudice aux intérêts liés à l'agriculture et ont des effets "positifs pour la production agricole" doit être interprété. L'interprétation risque d'être très différente entre les cantons et prendre beaucoup de temps. Il est donc important de clarifier cet article pour faciliter et accélérer les décisions des autorités cantonales, et avoir des critères objectifs de décision. Aussi l'Union Suisse des Paysans propose dans sa prise de position du 26.1.2024 que la définition des termes est essentielle. Une autre possibilité serait de clairement définir ce qu'est l'agrivoltisme, comme cela a été fait dans d'autres pays, par exemple via une norme (DE, norme DIN SPEC 91434) ou une définition spécifiques (par ex. absence de fondations en béton, hauteur minimum, couverture maximum, etc.) et effets positifs comme protection thermique, protection contre les intempéries et le vent, réduction de la consommation en eau, protection contre la grêle, amélioration des conditions de travail, réduction de l'utilisation de produits phytosanitaires, amélioration de la biodiversité Une proposition serait aussi d'établir hors de l'ordonnance une directive, en collaboration avec les partenaires de l'industrie, de la politique, des associations intéressées (p.ex. Swissolar, Union Suisse des paysans), des cantons, etc. par rapport à l'implémentation des installations solaires hors des zones à bâtir, comme cela a été fait pour le RCP (Regroupement Consommation Propre). Voir commentaire à l'art 32 c al 1
-------------------------------------	---	---	---

l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire

Droit en vigueur	Document en consultation	Proposition d'adaptations	Remarques
		LAT), cela vaut également pour les constructions et installations nécessaires à l'évacuation de l'énergie produite par les installations solaires.) 2 Si l'installation est soumise à une obligation de planification, le projet doit reposer sur une base correspondante. Une obligation de planification se base sur la nécessité de faire une étude environnementale.	Il y a actuellement une grande incertitude par rapport au besoin ou non d'une planification (plan localisé agricole, PLA) pour des installations solaires hors des zones à bâtir (à partir de quelle taille d'installation est-ce nécessaire ?) Des précisions et un cadre clair au niveau national sont nécessaires.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

3003 Bern

Prof. Andreas Schneider
Professor für Raumentwicklung
Institutspartner IRAP
Institut für Raumentwicklung
andreas.schneider@ost.ch
T +41 58 257 49 38

02.10.2024

Vernehmlassungs-Stellungnahme des IRAP der OST zur Revision der Raumplanungsverordnung (RPV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen. **Wir schliessen uns grundsätzlich der Stellungnahme des Fachverbands der Schweizer Raumplaner/-innen vom 6. August 2024 an und unterstützen explizit die darin beantragten Anpassungen.**

Ergänzend dazu erlauben wir uns, nachfolgend folgende darüber hinausgehende Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung der FSU- und der nachfolgenden IRAP-Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Gebietsansatz

Im vom FSU ergänzend beantragten E-RPV Art. 5b (neu) Abs. 3 fünfter Spiegelstrich hat sich ein kleines Missverständnis eingeschlichen.

Wir schlagen deshalb vor, diese Passage wie folgt zu präzisieren:

E-RPV Art. 5b (neu)

«Vorgaben im Richtplan zu Gebieten für Art. 18bis-Zonen»

1 ...

2 ...

3:

- ...

- ...

- ...

- ...

- ...

- Die Biodiversität des Gebiets wird durch Aufwertungsmassnahmen verbessert, die über

Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich

gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG hinausgehen

4 ...

Nutzung erneuerbare Energien

Wir arbeiten aktuell in einem grösseren Forschungskonsortium an einem vom BFE geförderten Forschungsprojekt zur Implementierung von Saisonalen Thermischen Energie Speichern mit – bisher ein Blinder Fleck der Schweizer Energiepolitik. Denn Fernwärmenetze werden künftig nicht nur Leitungen benötigen, sondern auch (unterirdische!) saisonale (Ab-)Wärmespeicher, welche teilweise standortgebunden ausserhalb von Bauzonen angesiedelt werden müssen.

Zudem scheint uns E-RPV Art. 32g insofern eine Schwäche aufzuweisen, als dass er auch oberirdische Leitungsführungen zulässt – wie sie aus ausländischen Industrieregionen bekannt und Landschaftsbild-zerstörend sind.

Wir beantragen deshalb, diesen Artikel wie folgt zu präzisieren:

E-RPV Art. 32g

«Thermische Netze und Anlagen»

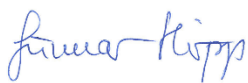
¹ **Unterirdische** Wärmeleitungen **und -anlagen** sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann.

² ...

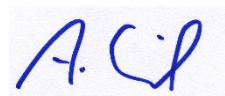
Zudem unterstützen wir hiermit explizit die von EspaceSuisse geforderte Verschärfung von **E-RPV Art. 32e**. Auch wir sind klar der Ansicht, der Schwellenwert für Energieanlagen aus Biomasse ohne Planungspflicht sei mit 45'000 t p.a. massiv zu hoch angesetzt und vielmehr bei einer beanspruchten Fläche von 5'000 m² festzumachen.

Und nicht zuletzt unterstützen wir hiermit die vom SIA vorgeschlagene Präzisierung von **E-RPV Art. 32a^{bis}** betreffend bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden, welche der gestalterischen Einbettung ein höheres Gewicht verleiht als rein formalen Kriterien wie «rechteckig» oder «flächendeckend».

Freundliche Grüsse



Prof. Gunnar Heipp
Institutsleiter IRAP



Prof. Andreas Schneider
Institutspartner IRAP

Beilage: Vernehmlassungs-Stellungnahme FSU vom 6.8.2024

Kopie per mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch (Word + PDF)

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 8. Oktober 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) – Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 laden Sie uns ein, Stellung zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese als Institut für Raum- und Landschaftsentwicklung IRL der ETH Zürich gerne wahr.

1. Vorbemerkungen

Ausgangslage

Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) stellt einen umfassenden Reformprozess dar, der gemäss Botschaft des Bundesrates das Ziel hat, das Raumplanungsinstrumentarium «zu stärken und zu modernisieren»¹. Der gesamte Reformprozess findet in zwei Etappen (RPG 1 und RPG 2) statt.

Die erste Teilrevision ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Die zweite Etappe der Revision des RPG liegt in der Fassung vom 29. September 2023 vor und wird voraussichtlich 2025 in Kraft treten. Das Institut für Raum- und Landschaftsentwicklung IRL der ETH Zürich hat zu RPG 1 und RPG 2 jeweils Stellung genommen. Die jetzige Stellungnahme erfolgt zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien).

Projekt zum Monitoring BAB

Im Juni 2024 konnte die Professur für Planung von Landschaft und urbanen Systemen PLUS des IRL-Instituts der ETH Zürich das Projekt mit dem Titel «Interkantonal koordiniertes Monitoring Bauen ausserhalb der Bauzone BAB» zusammen mit den Pilotkantonen Bern, Waadt, St.Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und Glarus sowie den Bundesämtern für Raumentwicklung ARE, Landwirtschaft BLW und Umwelt BAFU abschliessen. Die Erkenntnisse aus dieser Arbeit fliessen in diese Stellungnahme ein.

Bericht zur Machbarkeit des Kompensations- und Planungsansatzes²

Im Rahmen der vorangegangenen E-RPG-Vorlage, welche vom Nationalrat 2019 abgelehnt wurde, hatte die Professur für Planung von Landschaft und urbanen Systemen PLUS des IRL-Instituts der ETH Zürich im Auftrag des Bundesamts für Raumentwicklung ARE und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektion-Konferenz BPUK eine Machbarkeitsstudie zum Planungs- und Kompensationsansatz erarbeitet. Wesentliche Erkenntnisse aus dieser Studie werden in dieser Stellungnahme in Bezug auf die Bestimmungen zu den Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen berücksichtigt.

¹ BBI 2018:7448

² IRL ETH Zürich (2019) Machbarkeit des Planungs- und Kompensationsansatzes.
https://ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/baug/irl/plus-dam/documents/research-projects/Kompensationsansatz/D_Machbarkeit_des_Planungs-und_Kompensationsansatzes.pdf Zugriff: 29.08.2024.

2. Konsultation Ergänzung des Leitfadens Richtplanung im Kontext der RPV-Vernehmlassung

Parallel zur Vernehmlassung der Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) erfolgt die Konsultation der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung. Beide Verfahren betreffen dieselbe Materie.

Der Raumplanungsverordnung untergeordnet sind die technischen Richtlinien für die Erstellung der Richtpläne, die das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) nach Anhörung der Kantone und der Bundesstellen gestützt auf Art. 8 RPG erlässt.

Verordnungen sind in der innerstaatlichen Normenhierarchie Verfassung und Gesetz untergeordnet und müssen mit diesen konform sein. In Verordnungen enthaltene Sekundärnormen haben den Charakter von „gesetzesergänzenden Bestimmungen“ und „dienen der Rechtssicherheit und der einheitlichen Rechtsanwendung. Sie verdeutlichen Gesetzesbestimmungen, umschreiben deren praktische Rechtsfolgen, konkretisieren unscharfe oder unbestimmte Rechtsbegriffe oder regeln Organisationsfragen“³.

Daraus ergibt sich, dass die Verordnung dem Gesetz und die technischen Richtlinien des Leitfadens ihrerseits Verordnung und Gesetz untergeordnet sind. Gleichzeitig präzisieren sowohl die Verordnung als auch nachgelagert die technischen Richtlinien des Leitfadens Richtplanung das Raumplanungsgesetz.

Aus diesem Grunde erlauben wir uns, bei gewissen Anmerkungen zur jetzt in der Vernehmlassung befindlichen Raumplanungsverordnung – wo dies angezeigt erscheint – auch auf den in der Konsultation befindlichen Leitfaden Richtplanung Bezug zu nehmen.

Als generelle Vorbemerkung zum Konsultationsverfahren Leitfaden Richtplanung sei der Hinweis gestattet, dass der Leitfaden entgegen der angekündigten gesamthaften Überarbeitung jetzt mit RPG 2 erneut (wie bei RPG 1) nur eine Ergänzung erfährt. Der Entwurf zum ergänzten Leitfaden Richtplanung vom Juni 2024 hält fest: „Mit der Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung sollen die neuen bundesrechtlichen Anforderungen an die kantonalen Richtpläne präzisiert werden. Einerseits werden die vom Bund erwarteten Mindestinhalte der Richtpläne zum Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele und die richtplanerischen Voraussetzungen für die Anwendung des Gebietsansatzes genauer umschrieben, andererseits sind auch die

³ Bundesamt für Justiz (2014): Gesetzgebungsleitfaden Module Gesetz, Verordnung und Parlamentarische Initiative. Bern. p. 79.

Prüfkriterien des Bundes aufgeführt. Sowohl der bestehende Leitfaden für die kantonale Richtplanung aus dem Jahr 1997 (Bundesamt für Raumplanung: Der kantonale Richtplan. Leitfaden für die Richtplanung. Richtlinien nach Art. 8 RPV, Bern 1997), die bisherigen Ergänzungen, insbesondere zum ersten Teil der Revision des Raumplanungsgesetzes, als auch die vorliegende Ergänzung des Leitfadens stützen sich auf Artikel 8 RPV, der den Erlass von technischen Richtlinien für die Erstellung der Richtpläne vorsieht. Wie der bestehende Leitfaden richtet sich auch die vorliegende Ergänzung in erster Linie an die Behörden von Bund und Kantonen. Der bestehende Leitfaden aus dem Jahr 1997 behält zum Thema Bauen ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich seine Gültigkeit.“⁴

Die Ergänzung des Leitfadens aus dem Jahre 1997 im Zuge von RPG 2 steht im Gegensatz zur ursprünglich geplanten umfassenden Überarbeitung, die 2014 anlässlich der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung im Zuge von RPG 1 angekündigt wurde: „Es ist beabsichtigt, den Leitfaden für die kantonale Richtplanung gesamthaft zu überarbeiten – wiederum in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen – und mit den vorliegenden Ergänzungen zu verbinden, sobald die zweite Etappe der Teilrevision des RPG beschlossen ist.“⁵

In den 30 Jahren seit der erstmaligen Erarbeitung des Leitfadens Richtplanung (Mitte 1990er Jahre) ist eine Neuausrichtung der Raumplanung Schweiz erfolgt, die aus unserer Sicht – wie ursprünglich vom UVEK angekündigt – in einer gesamthaften Überarbeitung des Leitfadens Richtplanung Ausdruck finden sollte. Einer zweimaligen Ergänzung (RPG 1 und RPG 2) wäre die gesamthafte Überarbeitung des Leitfadens Richtplanung klar vorzuziehen.

⁴ Umsetzung der Teilrevision vom 29. September 2023 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 – ENTWURF für die Konsultation Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, Juni 2024, p. 3

⁵ UVEK/ARE: Umsetzung der Teilrevision vom 15. Juni 2012 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 – Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, März 2014, p. 3

3. Allgemeine Bemerkungen

Trennungsgrundsatz

Der Trennungsgrundsatz und damit die Beschränkung der Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen sind ein zentrales Anliegen des Eidg. Raumplanungsgesetzes. Die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet dient auch der Landwirtschaft in zweierlei Hinsicht: langfristige Sicherung des Kulturlandes und Trennung der Bodenmärkte (und damit Sicherung von bezahlbaren Landwirtschaftsflächen). Beides entspricht und entsprach immer in besonderem Masse den Bedürfnissen der Landwirtschaft – und beides waren wesentliche Gründe für die Schaffung des Raumplanungsartikels der Bundesverfassung 1969 (Art. 22quater aBV).

Mit **RPG 1** hat der Bund den Kantonen betreffend der Zuweisung von Land in die Bauzone sehr enge Vorgaben gemacht, um den Zielen der Raumplanung, namentlich der haushälterischen Nutzung des Bodens, der geordneten Besiedlung und der Trennung von Bauzonen und Nichtbauzonen zu entsprechen. Mit der Siedlungsentwicklung nach innen soll die bauliche Entwicklung kompakt und in den bestehenden Bauzonen erfolgen, damit der Zersiedlung Einhalt geboten werden kann und die Landschaft sowie die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden.

Mit **RPG 2** erweitert der Gesetzgeber jetzt den Katalog von Ausnahmetatbeständen für das Bauen ausserhalb der Bauzone erneut, fügt aber gleichzeitig den Zielen (Art. 1 RPG) Stabilisierungsziele – namentlich für die Zahl der Gebäude und die versiegelte Fläche – hinzu. Als eines der Instrumente für die Erreichung der Stabilisierungsziele führt RPG 2 die Abbruchprämie ein.

Abbruchprämie

Die Abbruchprämie soll gemäss Art. 5a Abs. 2 RPG aus der Mehrwertabschöpfung finanziert werden. Diese ist jedoch gemäss Art. 5 Abs. 1ter RPG:

Der Ertrag wird für Massnahmen nach Absatz 2 oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe abis, verwendet.

auch für weitere Massnahmen der Raumplanung als nur für die Abbruchprämie einzusetzen. Im Abstimmungsbüchlein zu RPG 1 (2013) war den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Verwendung der Mehrwertabschöpfung wie folgt dargelegt worden: «Die Kantone und Gemeinden verwenden das Geld, um jene Eigentümerinnen und Eigentümer abzugelten, die Anspruch auf eine Entschädigung haben, weil ihre Grundstücke aus der Bauzone rückgezont

wurden und dadurch an Wert verloren haben. Je nach Situation kann das Geld auch für die Gestaltung öffentlicher Plätze, Pärke oder Strassen eingesetzt werden».

Antrag:

Die RPV sollte Aussagen dazu treffen, wie die Verteilung der aus der Mehrwertabschöpfung generierten Finanzmittel auf die verschiedenen Massnahmen, die nach dem Willen des Gesetzgebers aus der Mehrwertabgabe finanziert werden sollen, erfolgen soll. Diese Frage stellt sich insbesondere, da die bisherige Erfahrung mit der Mehrwertabgabe in den Kantonen zeigt, dass die Finanzmittel, die mit der Mehrwertabgabe generiert werden, in vielen Kantonen insgesamt einen geringen Umfang haben.

Quantifizierung des Stabilisierungszieles der Bodenversiegelung

„Unter Verordnungen werden generell-abstrakte Rechtsnormen verstanden, die nicht vom Verfassungs- oder Gesetzgeber erlassen werden, sondern auf einer Stufe unterhalb der Verfassung bzw. des Gesetzes im formellen Sinn stehen und nicht referendumsfähig sind“.⁶

Mit Blick darauf, dass eine Verordnung nicht referendumsfähig ist, kommt den Festsetzungen in der Raumplanungsverordnung, die die grundlegenden Zielen und Prinzipien des Raumplanungsgesetzes – namentlich den Trennungsgrundsatz – im Kern betreffen, indem sie den unbestimmten Rechtsbegriff der „Stabilisierung“ konkretisieren, eine zentrale Bedeutung zu. Die Quantifizierung der Stabilisierung bleibt der Raumplanungsverordnung überlassen. Dieser Verantwortung muss bei der Erarbeitung der Raumordnungsverordnung mit grosser Sorgfalt entsprochen werden.

Der jetzt vorliegende Entwurf der Raumplanungsverordnung sieht für die Quantifizierung der Stabilisierung ein zweistufiges Verfahren vor: (a) Bestimmung der Referenzgrösse (100%) mit Stichtag 29.9.2023 gemäss Raumplanungsverordnung und den darauf basierenden technischen Richtlinien und (b) Festlegung eines prozentualen Wachstums ausgehend von diesem Referenzwert. Das unter der Zielsetzung „Stabilisierung“ mögliche Wachstum wird in absoluten Grössen umso umfangreicher sein, erstens je grösser der Referenzwert gefasst und zweitens je höher das prozentuale Wachstum in der Raumplanungsverordnung festgesetzt wird.

Zu (a) Bestimmung der Referenzgrösse (100%) mit Stichtag 29.9.2024:

Das RPG hält an zwei Stellen klar fest, dass es bei der Stabilisierung der

⁶ Nussbaum, H.G.: Rahmenbedingungen der Verordnungsgebung: Rechtliche Grundlagen und Funktionen von Verordnungen. In: LEGES 2003/1: 9.

Bodenversiegelungen um die ganzjährig bewirtschaftete Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG geht (siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG und Art. 6 Abs. 3 Bst. e RPG). Gemäss Art. 25a Abs. 2 E-RPV wird jedoch die Festlegung der massgebenden Werte für die Bodenversiegelung am 29. September 2023, die wiederum die Referenzgrösse für die Festlegung des prozentualen Wachstums darstellen, auf das Kantonsgebiet abzüglich Bauzone abzüglich Sömmerungsgebiet⁷ festgesetzt. Dies überschreitet bei weitem das im RPG genannte Gebiet und führt dazu, dass die – für die weiteren absoluten Entwicklungsmöglichkeiten in ha massgebliche – Referenzgrösse der bestehenden Bodenversiegelungen drastisch ansteigt, da hier in der Regel u.a. auch die gesamten Bodenversiegelungen der zivilen Luftfahrt ausserhalb der Bauzone (z.B. Flughafen Zürich-Kloten), der nationalen Verkehrswege (Nationalstrassen, Eisenbahnen), der Energieversorgung, der militärischen Anlagen erfasst werden – neben den landwirtschaftlichen und touristischen, die durch Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG vom Stabilisierungsziel ausgenommen werden.

Wir haben exemplarisch für einige Kantone den Unterschied für die befestigten Flächen nach amtlicher Vermessung im Vergleich von „Kantonsgebiet abzüglich Bauzone abzüglich Sömmerungsgebiet“ (M 1) und „Landwirtschaftszone abzüglich Sömmerungsgebiet“ (M 2) berechnet (s. untenstehende Tabelle 1):

Tabelle 1:

Kanton	AV Art der Bodenbedeckung	AV befestigt [ha] nach M1	AV befestigt [ha] nach M2
AI	Bahn	9	0
	Gebaeude	66	64
	Strasse_Weg	170	93
	Trottoir	3	0
	Verkehrinsel	0	0
	uebrige_befestigte	76	72
	Summe	324	230
AR	Bahn	14	0
	Gebaeude	140	138
	Strasse_Weg	341	168
	Trottoir	10	1
	Verkehrinsel	0	0
	uebrige_befestigte	130	111

⁷ Dem Art. 25a Abs. 2 E-RPV folgend: Sömmerungsgebiet gemäss Geobasisdatensatz nach Art. 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7.12.1998 (SR 912.1)

	Summe	634	418
BE	Bahn	456	372
	Flugplatz	56	56
	Gebaeude	1606	1520
	Strasse_Weg	7657	6126
	Trottoir	66	41
	Verkehrinsel	6	4
	uebrige_befestigte	725	639
	Summe	10572	8757
GL	Bahn	18	0
	Flugplatz	11	0
	Gebaeude	57	55
	Strasse_Weg	289	89
	Trottoir	4	0
	Verkehrinsel	0	0
	uebrige_befestigte	69	42
	Summe	447	187
SG	Bahn	141	1
	Flugplatz	3	0
	Gebaeude	687	662
	Strasse_Weg	2871	883
	Trottoir	27	2
	Verkehrinsel	2	0
	uebrige_befestigte	881	778
	Summe	4612	2325
VD	Bahn	363	3
	Flugplatz	30	30
	Gebaeude	598	527
	Strasse_Weg	4489	220
	Trottoir	33	2
	Verkehrinsel	51	0
	uebrige_befestigte	706	544
	Summe	6269	1326

Das ergibt als vorläufige Bezugsgrösse (die hinsichtlich der Frage, was an als „befestigt“

klassifizierter Fläche als tatsächlich versiegelte Fläche einzustufen ist, noch zu bereinigen ist) für den möglichen Zuwachs der Versiegelung vor Nichterreichen des Stabilisierungsziels für die ausgewählten Kantone:

Tabelle 2: Summe der von der AV als befestigt ausgewiesenen Flächen nach den beiden Modellen nach M1 „Kantonsgebiet abzüglich Bauzone abzüglich Sömmerungsgebiet“ oder M2 „Landwirtschaftszone abzüglich Sömmerungsgebiet“

Kanton	AV befestigt [ha] nach M1	AV befestigt [ha] nach M2
AI	324	230
AR	634	418
BE	10572	8757
GL	447	187
SG	4612	2325
VD	6269	1326

Die jetzt in Art. 25a Abs. 2 E-RPV vorgesehene Bezugsgrösse Kantonsgebiet abzüglich Bauzone abzüglich Sömmerungsgebiet (M1 in oben stehender Tabelle 2) führt dazu, dass sich der absolut zulässige Zuwachs an Bodenversiegelungen, der künftig ohne Kompensation möglich ist (vor der Bereinigung betreffend „befestigt, aber nicht versiegelt“) deutlich von der Bezugsgrösse, die Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG vorsieht (M2 „Landwirtschaftszone abzüglich Sömmerungsgebiet“ in der obenstehenden Tabelle) unterscheidet.

Folge ist, dass über eine nach M 1 („Kantonsgebiet abzüglich Bauzone abzüglich Sömmerungsgebiet“, entspricht Art. 25a Abs. 2 E-RPV) gewählte Referenzgrösse für den Bodenversiegelungsbestand am 29. September 2023 eine beträchtliche höhere absolute Bodenversiegelungszunahme (in ha) möglich wird als nach M2 („Landwirtschaftszone abzüglich Sömmerungsgebiet“, entspricht Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG) – was dem erklärten Ziel der Stabilisierung der Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzone entgegensteht.

Antrag:

Um die vom Gesetzgeber geforderte Stabilisierung der Bodenversiegelungen erreichen zu können, sollte in Art. 25a E-RPV – den Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG und Art. 6 Abs. 3 Bst. e RPG folgend – eine Einschränkung der Bezugsgrösse für die Berechnung der Bodenversiegelungen auf die ganzjährig bewirtschaftete Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG (unter Abzug des Sömmerungsgebietes) festgesetzt werden. Der sich hieraus ergebende Referenzwert für den 29. September 2023 (Stichtag) ist auf geeignete Weise um einen angenommenen Anteil an zwar als befestigt, jedoch nicht versiegelt im Sinne des Art.

25a Abs. 3 E-RPV zu reduzieren, um die absolut zulässige Zuwachsrate der Bodenversiegelung vor Nichteinhaltung des Stabilisierungsziels nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht wesentlich grösser ausfallen zu lassen (als zu einem späteren Zeitpunkt nach technischer Bereinigung als tatsächlich versiegelte Flächen festgesetzt).

Zu (b) Festlegung eines prozentualen Wachstums ausgehend von diesem Referenzwert: Der Fachverband Schweizer Raumplaner/-innen (FSU) hat im Rahmen seiner Stellungnahme zur E-RPV eine erste Abschätzung vorgenommen und kommt zum Schluss, dass das Wachstum an Bauten und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzone bei Festsetzung der Stabilisierung bei 101% des Referenzbestandes am 29.9.2023 für voraussichtlich weitere zwölf Jahre unverändert – verglichen mit der bisherigen Entwicklung – fortgeführt werden kann. Die entsprechende Abschätzung des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE kommt auf eine noch zulässige weitere Bautätigkeit gleicher Grössenordnung und nennen einen Zeitraum von etwas über zehn Jahren bei einer zusätzlich zulässigen Veränderung von einem Prozent (Stabilisierungsziel 101%). Es kann daher angenommen werden, dass voraussichtlich für eine weitere Dekade ohne Einschränkungen der Bautätigkeit im Gebiet ausserhalb der Bauzonen fortgefahren werden könnte, ohne die Stabilisierungsziele zu verletzen. Berücksichtigt man, dass in den vergangenen 45 Jahren seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Raumplanung sieben Teilrevisionen mit Erleichterungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone erfolgt sind – im Schnitt also alle 6,5 Jahre – muss bei der Erarbeitung der Präzisierungen zum Stabilisierungsziel in der RPV eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen möglicher künftiger Anpassungen erfolgen. Wird die Quantifizierung des Stabilisierungszieles bereits jetzt zu weit gefasst, wird eine griffige Stabilisierung langfristig nicht zu erreichen sein. Vor allem auch, weil in der E-RPV keine Aussagen zur Dauer dieser Beschränkung auf 101% erfolgt.

Auch zu berücksichtigen ist, dass den Kantonen über die Abbruchprämie bereits bewusst Kompensationsspielräume für das Bauen ausserhalb der Bauzone eröffnet wurden. Abbrüche verschaffen „Guthaben“ jenseits der Zuwachsquote (im Moment 1% entsprechend der 101% des Art. 25d E-RPV). Die Zahl der neuen Gebäude ausserhalb der Bauzone kann daher durch Abbrüche über das in der E-RPV mit dem Stabilisierungswert 101% vorgegebene Mass von einem Prozent hinausgehen.

Antrag:

In der RPV sollte keinesfalls über 101% hinausgegangen werden, denn die Kantone und die Akteure des Bauens ausserhalb der Bauzone haben es grundsätzlich selbst in der Hand, über Abbrüche Spielräume für bauliche Entwicklungen ausserhalb der Bauzone zu schaffen.

Im Zuge der Regelungen zur Anwendung der Abbruchprämie und zur Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln hat es der Bund über die Raumplanungsverordnung und weitergehende Bestimmungen zur Finanzierung der Abbruchprämie in der Hand, steuernd einzugreifen.

Es muss mit Blick auf den Trennungsgrundsatz sowie die Grundsätze der Einordnung von Bauten und Anlagen in die Landschaft sowie die Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume eine enge Ausgestaltung der Anwendung der Abbruchprämie erfolgen, insbesondere wo es um landschaftsprägende Bauten und über den Einsatz der Abbruchprämie ermöglichte Neubauten in wertvollen Landschaften geht.

Quantifizierbarkeit der „Verbesserung der Gesamtsituation“

Sowohl in Art. 8c RPG als auch in Art. 18bis RPG wird vom Gesetzgeber neu die „Verbesserung der Gesamtsituation“ als Voraussetzung für die Zulassung von Mehrnutzungen gefordert. Analog der quantifizierbaren Messbarkeit der Einhaltung der Stabilisierungsziele braucht es auch in Bezug auf die „Verbesserung der Gesamtsituation“ quantifizierbare Bewertungskriterien als Grundlage für eine Überprüfung, ob diese Verbesserung tatsächlich erfolgt.

Es ist dem Gesetzgeber ein besonderes Anliegen, die Landschaft zu schonen, naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten und dafür besorgt zu sein, dass sich Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen. Neben dem in Art. 1 RPG unter den Zielen genannten Trennungsgrundsatz hält Art. 3 Abs. 2 RPG als Planungsgrundsätze mit Bezug auf die Landschaft fest:

² Die **Landschaft ist zu schonen**. Insbesondere sollen:

- a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben;
- b. Siedlungen, **Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen**;
- c. See- und Flusssufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
- d. **naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben**;
- e. die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.

Es darf nicht nur um die quantitative Erreichung der Stabilisierungsziele gehen, sondern es muss auch die Zielsetzung der Landschaftsqualität Berücksichtigung finden. Hierbei beziehen wir uns auf die Definition des BAFU⁸: „Landschaftsqualität zeigt sich darin, in

⁸ Bundesamt für Umwelt BAFU, 2020: Landschaftskonzept Schweiz (Bd. 2011).
www.bafu.admin.ch/ui-2011-d; S. 51

welcher Weise in einer Landschaft besondere Werte und Eigenarten ausgebildet sind und wie sie die vielfältigen Ansprüche von Mensch und Umwelt erfüllt“. Unter den Leistungen der Landschaft, die das BAFU gestützt auf das Millenium Ecosystem Assessment nennt⁹, lassen sich im hier näher betrachteten Zusammenhang besonders hervorzuheben:

Produktionsleistungen, Regenerationsleistungen und Habitatleistungen sowie kulturelle Leistungen, speziell Landschaftsästhetik.

Antrag:

Mit Bezug auf die Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen verweist der Leitfaden Richtplanung auf quantifizierbare Beurteilungskriterien (s. auch Ausführungen unten zu Art. 33a E-RPV).

Der Bund als Adressat der Stabilisierungsziele

Artikel 1 Absatz 1 RPG äussert sich zu den Adressaten der Ziele der Raumplanung: „Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird“. Damit sind nicht nur Kantone und Gemeinden Adressaten der jetzt mit RPG 2 eingeführten Stabilisierungsziele, sondern auch der Bund selbst.

Die dieser Vernehmlassung zugrunde liegende E-RPV ist mit Blick auf die Rolle des Bundes bei der Erreichung der neu eingeführten Stabilisierungsziele sehr ambivalent. Einerseits fordert die E-RPV für RPG 2 einen hohen zusätzlichen Aufwand von den Kantonen, insbesondere die Anpassung des Richtplans durch ein Gesamtkonzept für die Erreichung der Stabilisierungsziele, die Schaffung der Datengrundlagen für die Bestandsbestimmung der Gebäudezahl und versiegelten Fläche für den Stichtag 29. September 2023 und für die periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele, die eigentliche Durchführung der periodischen Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele, die Finanzierung der Abbruchprämie (soweit die Mittel aus der Mehrwertabschöpfung nicht ausreichen – wovon auszugehen ist – aus allgemeinen Finanzmitteln der Kantone), sowie die Aufträge an den kantonalen Gesetzgeber betreffend baupolizeilicher Verfahren (Art. 43b E-RPV). Andererseits nimmt sich der Bund bei der Einhaltung der Stabilisierungszielen bei der Erfüllung seiner Aufgaben aus.

Diese in RPG 2 bereits grundsätzlich angelegte Tendenz wird durch die E-RPV noch verstärkt: Während das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG 2) festhält, dass für die

9

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/landschaft/fachinformationen/landschaftspolitik/was-die-landschaft-leistet.html>, Zugriff am 30. September 2024

Beurteilung der Erreichung der Stabilisierungsziele nationale Verkehrsanlagen¹⁰ ausgenommen sind, weitet Art. 25g Abs. 1 E-RPV dies auf Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, aus. Damit fallen unter die im RPG genannten Ausnahmen betreffend Stabilisierungszieleinhaltung neben den nationalen Verkehrsanlagen (Art. 8d Abs. 2 RPG; Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, Bauten und Anlagen der zivilen Luftfahrt) gemäss E-RPV z.B. auch die militärischen Bauten und Anlagen.

Vergleiche hierzu:

Art. 8d RPG Richtplaninhalt zum Stabilisierungsziel im Nichtbaugebiet

² Bei der Beurteilung der Erreichung des Ziels nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} sind die geschützten Gebäude und die Gebäude, die nach dem 29. September 2023 einer Bauzone zugewiesen worden sind, nicht zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Erreichung des Ziels nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} ist die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, nicht zu berücksichtigen.

Art. 25g E-RPV

¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss.

² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen.

Antrag:

Da auch der Bund Adressat der Ziele der Raumplanung und damit ebenfalls Adressat der Stabilisierungsziele ist, wäre es zu begrüssen, wenn der Bund in periodischen Abständen über die Entwicklung der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche ausserhalb der Bauzone, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, summarisch Rechenschaft ablegt und zudem aufzeigt, wie er die Stabilisierungsziele bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt.

¹⁰ neben Energieanlagen und kantonalen Verkehrsanlagen

4. Zu den einzelnen Artikeln der E-RPV

Artikel zur Abbruchprämie in RPV einfügen

Während das Bauen innerhalb der Bauzonen grundsätzlich Sache der Kantone ist, ist das Bauen ausserhalb der Bauzone grundsätzlich abschliessend durch Bundesrecht zu regeln¹¹. Dem Bund kommt daher betreffend detaillierter bundesrechtlicher Regelungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone und die Erreichung der Stabilisierungsziele eine besondere Verantwortung zu.

In den meisten Fällen werden Verordnungen vom Bundesrat erlassen – so auch im Fall der jetzt in der Vernehmlassung befindlichen Raumplanungsverordnung. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass die E-RPV keine Ausführungsbestimmungen zur Abbruchprämie enthält und sich auch nicht zur Finanzierung der Abbruchprämie äussert, obwohl Art. 5a Abs. 3 RPG festhält: „Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. **Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.** Er berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone, insbesondere die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe.“ Die Raumplanungsverordnung wird sich sowohl zur Ausgestaltung und Anwendung der Abbruchprämie wie auch ihrer Finanzierung der Abbruchprämie und zur Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln äussern müssen.

Es ist einerseits die erklärte Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken, und andererseits hat sich der Gesetzgeber klar dafür entschieden, die Einhaltung des von ihm als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative in die zweite Teilrevision des Raumplanungsgesetzes aufgenommenen Stabilisierungsziels mittels des neu eingeführten Instruments der Abbruchprämie zu gewährleisten. Da der Bund nach derzeitiger Sachlage (10 Jahre nach Inkrafttreten von RPG 1) davon ausgehen muss, dass die voraussichtlichen Kosten, die aus der Anwendung der Abbruchprämie entstehen, die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe übersteigen, ist die Mitfinanzierung der vom Gesetzgeber als Stabilisierungsinstrument eingeführten Abbruchprämie aus Bundesmitteln unumgänglich.

Antrag:

Die RPV regelt die Ausführungsbestimmungen zur Abbruchprämie:

- Der Bund finanziert 80% der Abbruchprämie, dies mit Blick auf die weiteren Verwendungszwecke, die nach Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG für die Finanzierung von Massnahmen aus der Mehrwertabgabe vom RPG vorgesehen sind, sowie mit Blick auf ähnliche Kostenteilungsschlüssel zwischen Bund und Kantonen für vergleichbare

¹¹ BGE 128 I 254, E.3.8.4; vgl. auch Griffel, A. 2015, a.a.O., 106f.

Zwecke, zum Beispiel bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen (LQB).

- Mit der Raumplanungsverordnung sollte präzisiert werden, ob für alle gemäss Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG vorgesehenen Massnahmen, die für den Einsatz der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung qualifiziert sind, ein „first come, first serve“ vorgesehen ist, oder ob es Kriterien gibt, mit deren Hilfe eine Abwägung über den Einsatz dieser Finanzmittel erfolgt – auch im Hinblick auf eine „gerechte“ Verteilung zwischen Bauzone und Gebiet ausserhalb der Bauzone.
- Vorgeschlagen wird, dass Kantone, die bei Einzonungen eine über die Minimalforderungen von 20 % hinausgehende Mehrwertabschöpfung haben, nicht benachteiligt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass in solchen Fällen der über die 20% hinausgehende Mehrerlös in jedem Falle der Verwendung für Massnahmen innerhalb der Bauzone vorbehalten bleibt.
- Die Abbruchprämie kann nur in Anspruch genommen werden, sofern diese mindestens gleichzeitig mit der durch den Kanton zu erteilenden Abbruchbewilligung beantragt wird. Ein Antrag auf Abbruchprämie kann nicht nachträglich beantragt werden.
- Im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Abbruchprämie erfolgt auch eine Überprüfung, ob die Beseitigung der Baute oder Anlage, für die die Prämienbeantragung erfolgt, den Situationswert¹² der Landschaft beträchtlich mindern würde. In solchen Fällen kann keine Abbruchprämie in Anspruch genommen werden.
- In Zonen nach Art. 18bis RPG (Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen) erfolgt bereits mit der Bewilligung von Bauten und Anlagen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, eine Privilegierung. Um Doppelprivilegierungen auszuschliessen, kann für Abbrüche in diesen Zonen keine Abbruchprämie in Anspruch genommen werden.
- In die RPV wird eine Definition „Ersatzneubau“ aufgenommen, um im Mindesten den Art. 5a Abs. 1 RPG zu präzisieren und zudem den bislang unbestimmten Rechtsbegriff des Ersatzneubaus generell zu klären:
„Ersatzneubauten sind Neubauten, bei denen Abbruch und nachfolgender Neubau in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.“ Gemäss dieser Definition ist es nicht notwendig, dass der als Ersatzneubau zu klassifizierende Neubau exakt oder näherungsweise am selben Ort wie der Abbruch zu liegen kommt, sondern es ist lediglich ein räumlicher Zusammenhang, d.h. Gebäudefläche von Abbruch und

¹² Definition Situationswert vgl. Kriterien für die Festlegung der Schutzwürdigkeit von Bauten und Anlagen nach Artikel 24d Absätze 2 und 3 RPG sowie Artikel 39 Absätze 2 und 3 RPV

Neubau müssen sich weder vollständig noch teilweise decken, haben aber einen räumlichen Bezug (z.B. selbe Parzelle, selber landwirtschaftliche Besitz, selbes Bauvorhaben, selber Perimeter bei Anwendung von Art. 18^{bis} RPG, selbe Geländekammer bei Anwendung von Art. 43 Abs. 5 E-RPV)), d.h. auch es ist ausreichend, wenn bei Vorliegen eines räumlichen Bezugs mit dem Abbruch die Möglichkeit für den Neubau geschaffen wird, um diesen Neubau als Ersatzneubau zu klassifizieren. Ein zeitlicher Bezug liegt vor, wenn entweder der Abbruch vor dem Neubau erfolgt oder der Zeitpunkt des Abbruchs im Kontext des Planungs- und Bauprozesses des Neubaus festgestellt werden kann.

Art. 25a

Betreffend Absatz 1:

Es wird begrüsst, dass im Art. 25a auf die bereits bestehende Definition des Begriffs Gebäude nach dem Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister zurückgegriffen wird. Allerdings fehlen im Absatz 1 nähere Festlegungen, für welches Gebiet das Stabilisierungsziel nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} gilt. Das RPG hält hier fest: Nichtbaugebiet. Die E-RPV nennt in der Überschrift zu Art. 25a: „ausserhalb der Bauzonen“. Art. 33a E-RPV verwendet den Begriff „Nichtbauzone“.

Antrag:

Es sollte auf eine einheitliche Begrifflichkeit für das Bezugsgebiet für das Stabilisierungsziel nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} abgestellt werden.

Für RPG 1 wird für das Monitoring der Datensatz „Bauzonen Schweiz (harmonisiert) auf Basis des Minimalen Geodatenmodells und des Geoinformationsgesetzes gearbeitet. Analog bedarf es für RPG 2 eines Datensatzes „Nichtbaugebiet Schweiz (harmonisiert)“ für das Stabilisierungsziel nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter}.

Betreffend Absatz 2:

Für das Stabilisierungsziel nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} muss (s.o.) entsprechend ein Datensatz Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG (harmonisiert) gebildet werden. Als besondere Herausforderung stellt sich hierbei, dass es die Absicht des Gesetzgebers ist, nicht nur die Anzahl der Gebäude (Stabilisierungsziel nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter}), sondern auch die Bodenversiegelung über die Gebäudegrundfläche hinaus zu stabilisieren (das Stabilisierungsziel nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG). Zu diesen Bodenversiegelungen zählen regelmässig auch Verkehrsflächen, inkl. Flächen für den ruhenden Verkehr sowie Bodenversiegelungen des Gebäudeumschwungs u.a. Aus diesem Grunde muss der neu zu bildende Datensatz Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG (harmonisiert) auch die relevanten Verkehrsflächen miteinbeziehen.

Tabelle 3: Übersicht über kantonale Unterschiede bei der Ausweisung der Landwirtschaftszone

Kanton	AV befestigt [ha] nach M1	AV befestigt [ha] nach M2	Verhältnis AV befestigt [ha] nach M1 zu M2
AI	324	230	1.41
AR	634	418	1.52
BE	10572	8757	1.21
GL	447	187	2.39
SG	4612	2325	1.98
VD	6269	1326	4.73

Aus Tabellen 3 lässt sich – basierend auf einer exemplarischen Auswertung einiger ausgesuchter Kantone – ablesen, dass sich die Summe der befestigten Flächen je nach Flächenkategorie in den einzelnen Kantonen markant unterscheidet. Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass eine Harmonisierung des Referenzgebiets gemäss Artikel Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG bzw. der Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG analog der harmonisierten Bauzonen und des harmonisierten Nichtbaugebiets (gemäss Artikel Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG; s.o.) in der AV dringend angezeigt ist.

Tabelle 4: Übersicht über kantonale Unterschiede bei den durch die AV ausgewiesenen befestigten Flächen

Kanton	Gebäude befestigt [ha] nach M1	uebrige_be festigte [ha] nach M2	Gebäud e [ha] nach M1	ubrige_bef estigte [ha] nach M2	Verhältnis Gebäude/uebri ge_befestigte (M1)	Verhältnis Gebäude/uebri ge_befestigte (M2)
AI	66	76	64	72	0.87	0.89
AR	140	130	138	111	1.08	1.24
BE	1606	725	1520	639	2.22	2.38
GL	57	69	55	42	0.83	1.31
SG	687	881	662	778	0.78	0.85
VD	598	706	527	544	0.85	0.97

Tabelle 4 verdeutlicht, dass Versiegelungen im Umschwung offenbar nicht in allen Kantonen einheitlich (siehe z.B. Kanton Bern) erfasst werden. Dies lässt darauf schliessen, dass

erhebliche technische Bereinigungen am Referenzdatensatz der Bodenversiegelungen vorgenommen werden müssen, um diesen für die Überprüfung des Stabilisierungsziels gemäss Artikel Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG einsetzen zu können.

Mit Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG hält der Gesetzgeber explizit fest, dass das Stabilisierungsziel für die Bodenversiegelung auf die Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG zu beziehen ist. Daher wird abgelehnt, dass die E-RPV vorsieht, als Referenzgebiet „Kantonsgebiet minus Bauzone minus Sömmerungsgebiet“ vorzusehen. Bereits erwähnte Tabellen 1 und 2 zeigen auf, dass wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Referenzgebieten Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG ausgenommen Sömmerungsgebiet bzw. Kantonsgebiet minus Bauzone minus Sömmerungsgebiet bestehen. Da mit Art. 25b E-RPV vorgesehen ist, die Erreichung der Stabilisierungsziele an den Gebäude- bzw. Versiegelungsflächenbestand mit Stichtag 29. September 2023 im jeweiligen Referenzgebiet zu knüpfen und die Zielerreichung an eine maximale Zuwachsrate (in % des Gesamtbestandes zum Stichtag) zu knüpfen, wird der zulässige absolute Zuwachs umso grösser je grösser der Bestand zum Stichtag gewählt wird. Eine klare Begrenzung auf die Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG bedeutet demzufolge, dass ein geringerer Gesamtbestand zum Stichtag gewählt wird als mit dem Modell „Kantonsgebiet minus Bauzone minus Sömmerungsgebiet“ – was im Sinne der vom Gesetzgeber gewünschten Begrenzung weiterer Versiegelungen ist.

Antrag zu Absatz 1:

Einführung einer Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG (harmonisiert), die als Teil des minimalen Geodatenatzes für alle Kantone gleich verwendet wird.

Begrenzung des Referenzgebietes für das Stabilisierungsziel nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf Landwirtschaftszone nach Art. 14 RPG (harmonisiert) ausgenommen Sömmerungsgebiet.

Antrag zu Absatz 1 und 2:

Die harmonisierten Datensätze „Nichtbaugelbiet Schweiz (harmonisiert)“ und „Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG (harmonisiert)“ müssen ihre Entsprechung im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 haben, welche zu ergänzen ist.

Betreffend Absatz 3:

Eine Definition, was als Versiegelung des Bodens gilt, hat weitreichende Folgen erstens für die Bestimmung des Gesamtbestandes an Versiegelungen zum Stichtag 29. September

2023 und für die periodische Überprüfung der Erreichung des Stabilisierungszieles nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater}. Von Seiten der Wissenschaft gehen wir davon aus, dass es Pilotprojekten und Datenauswertungen bedarf, um hier ein Prozedere zu entwickeln, dass einerseits den Aufwand der Kantone in sinnvollen Grenzen hält und technisch bedingte Nachführungen aufwandsmässig begrenzt sowie andererseits das tieferliegende Ziel, nämlich die Erhaltung der Bodenfunktion mit Blick auf Qualität und Verfügbarkeit von Ökosystemleistungen, sicherstellt.

Es erscheint daher nicht zielführend, eine Definition von Bodenversiegelung unter Nennung konkreter Bodenbeläge in die RPV aufzunehmen. Empfohlen wird, die nähere Festlegung analog der bereits bestehenden Art. 24 RPV und Art. 27 RPV an Bundesämter und/oder Eidg. Departemente zu delegieren, die über die notwendige Fachkompetenz verfügen, um die erforderlichen Grundlagen (allenfalls unter Beizug von externen Experten) zu erarbeiten, zu einem späteren Zeitpunkt als dem des Inkrafttretens der RPV zu veröffentlichen, nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft regelmässig zu aktualisieren, und den Kantonen als Arbeitsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Dies bietet mehr Flexibilität, auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen und Erfahrungen im Umgang mit der periodischen Überprüfung der Erreichung des Stabilisierungsziels nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG als eine Regelung unter Nennung konkreter Bodenbeläge in der RPV zulassen würde.

Antrag Absatz 3:

Keine Definition von „Bodenversiegelung“ mit Nennung konkreter Bodenbeläge in der RPV, um Flexibilität für die abschliessende Festlegung und periodische Anpassung unter Einbezug von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erhalten.

Betreffend Absatz 4:

4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.

Sowohl das Stabilisierungsziel (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG) wie auch die Abbruchprämie (Art. 5a RPG) schränkt der Gesetzgeber auf touristische Aktivitäten ein. Aus diesem Grunde muss auch hier die RPV deutlich eine Einschränkung auf touristische Aktivitäten festhalten und darf nicht auf Tourismus- und Freizeitnutzung erweitern.

Die RPV kann in diesem Zusammenhang für die nähere Umschreibung des Begriffs Tourismus auf bereits bestehende gesetzliche Grundlagen zurückgreifen.

So enthält die Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz im 3. Abschnitt „Unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer“ in Art. 25 Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten sowie

Einkaufszentren für die Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs, Abs. 2¹³:

"Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten sind Betriebe in Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsorten, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erheblichen saisonmässigen Schwankungen unterliegt."

Die Begriffe "wesentliche Bedeutung" und "saisonmässige Schwankungen" finden sich ebenfalls im Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft.

Für die nähere Umschreibung der Begriffe Fremdenverkehr bzw. Tourismus kann beispielsweise auf die OECD zurückgegriffen werden¹⁴:

"Tourism can be regarded as a social, cultural and economic phenomenon related to the movement of people outside their usual place of residence."

Touristische Nutzung liegt dementsprechend vor, wenn es sich mehrheitlich um Nutzende handelt, die ausserkantonale sind oder aus dem Ausland stammen.

Auf eine Ausweisung von Tourismusgebieten im kantonalen Richtplan ist zu verzichten, da andernfalls ganze Kantonsgebiete als solche ausgewiesen und dem Stabilisierungsziel entzogen werden könnten. Es sollte eine Klassifizierung nicht über Gebiete, sondern über Bauten und Anlagen mit touristischer Nutzung erfolgen.

Antrag:

Es erfolgt eine Einschränkung der Ausnahme vom Stabilisierungsziel auf touristische Nutzungen (nicht: Tourismus- und Freizeitnutzung). Auf die Ausweisung von Tourismusgebieten im kantonalen Richtplan wird verzichtet. Im kantonalen Richtplan wird ausgewiesen, welche der Nutzungen im Kanton zur Ausübung touristischer Aktivitäten nötig sind.

Art. 25b

Für den Gesetzgeber stellt die Teilrevision RPG 2 den indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative dar. Kernanliegen der Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» war, dass ausserhalb der Bauzone keine weitere Fläche in Anspruch genommen wird. Das zur Einhaltung der Stabilisierungsziele nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG zulässige Wachstum auf 101% zu begrenzen, ist zielführend. Diese Grenze sollte keinesfalls angehoben werden, da zu berücksichtigen ist, dass über Abbrüche und insbesondere das vom Gesetzgeber neu eingeführte Instrument der

¹³ Siehe hier auch Bundesgerichtsentscheid 2C_10/2013;

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F10-01-2014-2C_10-2013&lang=de&type=show_document&zoom=YES&

¹⁴ https://www.oecd-ilibrary.org/industry-and-services/data/oecd-tourism-statistics_2b45a380-en

Abbruchprämie weitere „Guthaben“ für zusätzliche Gebäude und Versiegelungen resultieren, sodass der Zuwachs an Neubauten und Neuversiegelungen auch bei Einhaltung der 101% höher als 1% sein kann.

Bauliche Entwicklungen sind in der Schweiz trotz dieser Begrenzung auf 101% auch weiterhin möglich – und zwar in der Bauzone. Nach dem Trennungsgrundsatz ist die Nichtbauzone eben eine Zone, in der nicht gebaut werden darf. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Raumplanung am 1. Januar 1980 hat der Gesetzgeber in mehreren Teilrevisionen eine schrittweise Ausweitung des Katalogs der Ausnahmetatbestände (Art. 24a–24e RPG), die ein Bauen in der Nichtbauzone zulassen, ermöglicht. Das hat auch dazu geführt, dass immer mehr Gebäude ausserhalb der Bauzone existieren und immer mehr Fläche ausserhalb der Bauzone versiegelt wurde. Mit der Einführung der Stabilisierungsziele nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG und Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG ruft der Gesetzgeber in Erinnerung, dass im Sinne des Trennungsgrundsatzes dem Bauen ausserhalb der Bauzone strikte Grenzen zu setzen sind. Diesem Willen des Gesetzgebers muss jetzt die RPV entsprechen und daher sehr enge Grenzen des weiteren möglichen Wachstums setzen. Insbesondere auch, da die RPV nicht referendumsfähig ist.

Antrag:

Keinesfalls mehr zulässige Veränderung hinsichtlich des Erreichens der Stabilisierungsziele nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG und Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG als **101%**.

Art. 25c

Betreffend Absatz 2

Unrechtmässige, also illegale Gebäude werden richtigerweise dem Datenstand Stichtag 29. September 2023 nicht angerechnet. Andernfalls könnte auf den Bestand illegaler Gebäude noch ein weiterer Neubestand im Umfang von 101 % der massgebenden Werte realisiert werden – was keinesfalls erwünscht wäre. Im letztgenannten Fall würden illegale Bauten ein «Guthaben» für neue bauliche Entwicklungen ausserhalb der Bauzone generieren.

Antrag:

Es ist zu prüfen wie mit illegalen Gebäuden, deren Beseitigung zum Stichtag noch nicht verfügt wurde, mit Bezug auf die Anrechnung an den Referenzdatensatz vom 29.9.2023 umzugehen ist. Wäre einer späteren technischen Bereinigung des Referenzdatensatzes eine grundsätzliche Nichtanrechnung auf den Referenzdatensatz vorzuziehen?

Betreffend Absatz 3:

Im Hinblick auf das Erfordernis, dass eine Verfügung das zugehörige Gesetz präzisieren soll, irritiert es, dass nur für den in Absatz 3 genannten Spezialfall zum Stichtag bereits bewilligter, aber noch nicht realisierter Gebäude und Flächen festgehalten wird: «In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind».

Bereits das RPG verteilt diejenigen Nutzungskategorien, die vom Stabilisierungsziel ausgenommen sind, auf mehrere Artikel, was als wenig zielführend zu beurteilen ist. Die RPV verunklärt in diesem Zusammenhang erneut, statt wesensmässig für eine Verordnung zu präzisieren.

Überhaupt stellt sich die Frage, wo richtigerweise die Informationen, die die Datengrundlagen für die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele betreffen, festzulegen ist. Bereits oben (vgl. Ausführungen zu Art. 25 E-RPV) wurde dargelegt, dass es noch erheblicher Entwicklungsarbeit von Seiten des Geodaten-Managements bedarf, um die für die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erforderlichen Grundlagen datentechnisch abzubilden und effiziente Schnittstellen für den Datenaustausch zwischen Bund und Kantonen zu definieren. Die RPV sollte hier keine abschliessenden Festlegungen treffen, sondern dies kann an anderer Stelle besser und mit der erforderlichen Flexibilität, deren Bedarf sich bereits heute abzeichnet, erfolgen.

Bei dieser Gelegenheit darf nochmals in Erinnerung gerufen werden, dass es im Zusammenhang der Stabilisierung der Gebäude und Versiegelungen in der Nichtbauzone keinesfalls um Buchhaltung geht, sondern vielmehr um die Erhaltung der Qualität unseres Lebensraumes, um die Sicherung der Verfügbarkeit von Ökosystemleistungen der Landschaft und um den Schutz der Kulturlandflächen, welche für die Ernährungssicherung essenziell sind.

Art. 25d

Dieser Artikel betrifft im Wesentlichen Vorgaben zu den Geodaten. Geoinformatik und Geoinformationssysteme sind in rasanter Weiterentwicklung. Insbesondere auch mittels Artificial Intelligence (AI) ist in den kommenden Jahren mit neuen technischen Möglichkeiten auf dem Gebiet der Datengenerierung und der AI-gestützten Workflows zu rechnen, die das für die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele notwendige Monitoring beeinflussen werden. Hierbei handelt es sich um Entwicklungen, die in ihren Auswirkungen derzeit nicht vollumfänglich abgeschätzt werden können (z.B. Möglichkeiten des Monitorings BAB mittels Fernerkundung).

Antrag:

Detaillierte Festlegungen zu Vorgaben, die Geodatenmanagement betreffen, nicht in der Verordnung, sondern in einer technischen Richtlinie vornehmen.

Art. 25f

In Zusammenhang von Art. 25f E-RPG möchten wir gerne darauf hinweisen, dass hier die Kompensation der **Gebäudezahl** dadurch kompensiert wird, dass «die ursprüngliche gesamthafte **Gebäudefläche** nicht vergrössert wird». Dies könnte dazu führen, dass die Zahl der Gebäude weiterhin zunimmt, weil in die Höhe gebaut und dadurch die Gebäudefläche geringgehalten wird. Das mag beabsichtigt sein, sollte jedoch mit Blick auf die Einhaltung der Stabilisierungsziele von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} RPG nochmals überprüft werden. Darüber hinaus sieht Art. 25f E-RPV (und auch kein anderer Artikel der E-RPV) eine Kompensationspflicht für Versiegelungen vor, obwohl sich das jetzt vom Gesetzgeber ins Eidg. Raumplanungsgesetz eingeführte Stabilisierungsziel mit Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG ausdrücklich auch auf Versiegelungen bezieht. Daher wäre es angebracht, im Falle der Verfehlung der Stabilisierungsziele, auf die sich Art. 25f E-RPV bezieht, auch eine Kompensationspflicht für Bodenversiegelungen einzuführen. Andernfalls kann zwar einem dem Stabilisierungsziel zuwiderlaufenden Wachstum der Gebäudefläche, nicht aber derjenigen Versiegelungen, die über die Gebäudefläche hinausgehen, wirksam steuernd entgegengewirkt werden – was vor allem Versiegelungen im Umschwung, sowie Strassen und Wege, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder touristisch sind oder nationale und kantonale Verkehrswege betreffen.

Art. 32e

Das Bundesgesetz über die Raumplanung sieht in seiner revidierten Fassung neu zwei verschiedene Arten von Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse vor. Zum einen die bisher bereits möglichen zonenkonformen Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 16a RPG) und zum anderen die jetzt neu geschaffene Möglichkeit von standortgebundenen Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24^{quater} RPG). Während Biogas-Anlagen nach Art. 16a RPG wie bereits erwähnt zonenkonform sind, handelt es sich bei der Neuerung der standortgebundenen Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG) explizit um Anlagen, die im Nichtbaugelände mit einer Ausnahmegewilligung ermöglicht werden. Es ist also deutlich zwischen den zonenkonformen (Art. 16a RPG) und den standortgebundenen Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG) zu unterscheiden, letztere können nur ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen

standortgebunden ausserhalb der Bauzone zugelassen werden.

Mit der Raumplanungsverordnung werden die Ausführungsbestimmungen für die standortgebundenen Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG) geschaffen. Der Gesetzgeber sieht derartige Anlagen gemäss Art. 24^{quater} RPG ausschliesslich in wenig empfindlichen und vorbelasteten Gebieten vor und legt Wert darauf, dass bei der Interessenabwägung besonderes Gewicht auf das Vorhandensein bereits bestehender Einspeisungsmöglichkeit für die erzeugten Gase in die Gasnetzinfrastruktur oder Einspeisungsmöglichkeiten des aus den Gasen erzeugten Stroms zu legen ist. Da eine Verordnung grundsätzlich das Gesetz präzisiert, müssen die Ausführungsbestimmungen der Raumplanungsverordnung in Art. 32e E-RPV über die Festlegungen des Art. 24^{quater} RPG hinausgehen. Das ist in der jetzigen Fassung des Art. 32e E-RPV nicht gegeben, da die Bst. a und b des Abs. 1 im Wesentlichen wiederholen, was bereits in Art. 24^{quater} Abs. 2 Bst. a und b RPG dargelegt ist.

Zu begrüssen ist in jedem Falle, dass die strassenmässige Erschliessung als eine der kumulativen Voraussetzungen genannt wird.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit eines Gebietes wäre sicherlich an Kulturlandschutz, Fruchtfolgeflächen, Kultur- und Naturdenkmälern, ästhetischen Aspekten (insbesondere Situationsqualität einer Landschaft), Gewässerschutz, Sichtbeziehungen im Nichtbaugebiet, in der unmittelbaren Nachbarschaft bereits bestehende belastende Bauten und Anlagen u.ä. zu denken. Bei der Interessenabwägung auch einzubeziehen ist, ob die erzielbare Energiemenge der Anlage in einem vertretbaren Verhältnis zur verursachten Beeinträchtigung steht (Grundsatz der Verhältnismässigkeit).

Besonderer Erwähnung bedarf auch – mit Hinblick auf den neu ins Raumplanungsgesetz eingefügten Art. 16 Abs. 5 betreffend Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone –, dass standortgebundene Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse nach Art. 24^{quater} RPG nicht ausserhalb der Bauzone mit einer Ausnahmegewilligung ermöglicht werden, um dann von einer Erleichterung von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes zu profitieren. Die Verordnung sollte in diesem Zusammenhang auch mögliche Immissionen, die von den nach Art. 24^{quater} RPG bewilligten Anlagen auf eine benachbarte Bauzone sowie auch auf andere benachbarte Bauten ausserhalb der Bauzone einwirken, als bei der Interessensabwägung zu berücksichtigend Bezug nehmen.

Der bereits betonte Unterschied zwischen den zonenkonformen Anlagen nach Art. 16a RPG und den standortgebundenen, mit einer Ausnahmegewilligung ermöglichten Anlagen nach Art. 24^{quater} RPG muss ebenfalls dazu führen, dass es auch Unterschiede betreffend der Regelung der Planungspflicht geben muss. Da es sich bei Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse nach Art. 24^{quater} RPG um Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf den Raum, die Umwelt und auch auf die Verkehrserschliessung handelt, erscheint analog zu

Artikel 37 RPV sowie dem neuen Artikel 32f Absatz 2 E-RPV eine Grenze bei einer beanspruchten Fläche von 5 000 m² sinnvoll und diese rigide Handhabung für eine Anlage, die mit Ausnahmegewilligung im Nichtbaugebiet zugelassen wird, erscheint auch gerechtfertigt.

In jedem Fall sollte über die in der Verordnung zu regelnde Ausführungsbestimmung gewährleistet werden, dass nicht eigentliche Biogasanlage einerseits und Lagerplatz für die für die Biogaserzeugung eingesetzten Materialien andererseits unabhängig voneinander jeweils separat die bis zu einer beanspruchten Fläche von 5000 m² mögliche Bewilligung ohne Planungspflicht in Anspruch nehmen können.

Ganz wichtig erscheint es, analog zu Art. 16a Abs. 1^{bis} Bst. c auch für standortgebundene Biogasanlagen in den Ausführungsbestimmungen des Art. 32e E-RPV aufzunehmen, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen. Mit Wegfall der Nutzung muss in jedem Fall ein Rückbau erfolgen. Andernfalls steht zu befürchten, dass insbesondere diejenigen Anlagen, die der Lagerung dienen, zu einem späteren Zeitpunkt für andere Lagerzwecke als Biomasse für Energiegewinnung verwendet werden. Solche spätere Zweckentfremdung muss mit einer Zweckbindung und Rückbaupflicht unterbunden werden, wobei letztere beinhalten muss, dass keine Abbruchprämie in Anspruch genommen werden kann.

Antrag:

- Grenze der Planungspflicht bei 5000 m² beanspruchter Fläche (einmal pro Anlage; nicht getrennt für einmal Biogasanlage und einmal Lager-/Transportplatz)
- Keine Inanspruchnahme einer Abbruchprämie
- Keine Erleichterung von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes wegen Lage in der Landwirtschaftszone
- Zweckbindung und Rückbaupflicht

Art. 33a

Die in Art. 18^{bis} RPG geregelten Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen, die gestützt auf Art. 8c RPG ausgeschieden werden können, sofern sich ein Kanton entscheidet, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, sind Neuland. Der Gesetzgeber hat dieses Instrument mit der Absicht geschaffen «damit sie [die Kantone] besser auf spezifische kantonale oder regionale Bedürfnisse eingehen können. Räumliche Probleme sollen massgeschneidert dort gelöst werden, wo sie sich stellen».

Der kantonale Richtplan ist das zentrale Instrument für die Ausweisung einer Nichtbauzone mit zu kompensierenden Nutzungen nach Art. 18bis RPG, legt gleichzeitig die Eckwerte der Kompensation und die Aufträge an die Nutzungsplanung fest. Für die Anwendung von Art.

18bis RPG müssen nebst dem Vorliegen des öffentlichen Interesses und dem Nachweis, dass damit einem spezifischen regionalen oder kantonalen Bedürfnis entsprochen werden kann, zwei weitere Bedingungen erfüllt sein: Zum einen muss der Bedarf einer Mehrnutzung ausgewiesen werden, zum anderen muss über Kompensationen ein Ausgleich für Mehrnutzungen geschaffen werden.

Betreffend Absatz 1:

In Absatz 1 erfolgen Ausführungen zu den Kompensationsmassnahmen. Während zu begrüssen ist, dass die Kompensationsmassnahmen dazu genutzt werden müssen, damit insgesamt nicht mehr Fläche baulich genutzt wird, ist festzustellen, dass kein Bezugsraum genannt ist. Hierbei muss es sich in jedem Fall um den gesamten Perimeter der auf Grund Art. 18bis RPG ausgeschiedenen Nichtbauzone mit zu kompensierenden Nutzungen handeln, nicht nur die eigentliche Nichtbauzone mit zu kompensierenden Nutzungen. Dies ist zu ergänzen. Die Begrenzung des baulichen Volumens ausschliesslich auf das oberirdische bauliche Volumen zu beschränken, erscheint mit Blick auf Art. 3 Abs. 5 RPG falsch. Es handelt sich trotz aller Möglichkeiten, die mit Art. 8c und 18bis RPG für weitergehende bauliche Nutzungen als ausschliesslich zonenkonforme und standortgebundene immer noch um eine Nichtbauzone. Es muss in jedem Fall auch eine Aussage zum unterirdischen Volumen erfolgen. Ebenso fällt in Absatz 1 auf, dass die Beurteilungskriterien für die Kompensation des beanspruchten Kulturlandes sehr rigide ausfallen und auf eine vollständige und mindestens gleichwertige Kompensation des beanspruchten Kulturlandes erweitert werden sollten.

Art. 33a E-RPV wiederholt in Abs. 2 im Wesentlichen den Art. 18^{bis} Abs. 1 RPG, was wenig zielführend erscheint, wenn man berücksichtigt, dass eine Verordnung das zugehörige Gesetz präzisieren sollte.

Mit der Nichtbauzone mit zu kompensierenden Nutzungen nach Art. 18bis RPG erfolgt mit der Erteilung einer Baubewilligung, die über zonenkonforme und standortgebundene Nutzungen hinausgeht, eine Privilegierung. Durch die Revision des Art. 5 Abs. 1^{bis} RPG ist die Mehrwertabschöpfung klar auf Bauzonen beschränkt worden. Aus diesem Grunde sollte die gleichzeitige Finanzierung der für die Kompensation durchgeführten Abbrüche mittels Abbruchprämie ausgeschlossen werden. Da bauliche Entwicklungen in einer Nichtbauzone zugelassen werden, die andernfalls in einer Bauzone zu erfolgen hätten, kann es nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, hier mit einer Finanzierung der für die Kompensation notwendigen Abbrüche eine doppelte Privilegierung vorzusehen und zudem über eine Abbruchprämie auch noch zusätzliche Anreize für die Ausweisung einer Nichtbauzone nach Art. 18bis RPG zu schaffen. Hinzu kommt, dass es sich um Ersatzneubauten handelt für Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind (andernfalls wäre eine

Ausscheidung einer Nichtbauzone mit zu kompensierenden Nutzungen gar nicht erforderlich). Art. 5a Abs.1 RPG hält explizit fest, dass in Fällen eines Ersatzneubaus keine Abbruchprämie entrichtet wird, da diese bei Errichtung von Ersatzneubauten auf landwirtschaftliche und touristische Nutzungen beschränkt bleibt.

Antrag:

Art. 33a E-RPV und mit ihm die Präzisierungen des Art. 18bis RPG zu den Nichtbauzone mit zu kompensierenden Nutzungen sollten im Mindesten folgende Regelungen treffen:

- Voraussetzung der Ausscheidung einer Nichtbauzone mit zu kompensierenden Nutzungen nach Art. 8c RPG ist, dass der Kanton nachweist, dass (1) damit einem kantonalen oder regionalen Bedürfnis entsprochen wird, (2) ein (nicht nur – wie im Leitfaden Richtplanung vorgesehen – „übergeordnetes“) Interesse an der Ausscheidung der Nichtbauzone mit zu kompensierenden Nutzungen besteht.
- In der Verordnung muss dargelegt werden, unter welchen Bedingungen die Initiative für die Ausscheidung einer Nichtbauzone mit zu kompensierenden Nutzungen auch von einer Region in Angriff genommen und an den Kanton herangetragen werden kann.
- Keine Zunahme der bebauten Fläche im gesamten Perimeter, nicht nur in der Nichtbauzone mit zu kompensierender Nutzung.
- Nennung von nicht nur von qualitativen, sondern auch von quantifizierbaren Beurteilungskriterien für die geforderte Verbesserung der Gesamtsituation. Der Bund sollte darlegen, nach welchen einheitlichen Beurteilungskriterien er die Festsetzung von Gebieten nach Art. 8c RPG im Richtplan prüft und auf diese Weise gleichzeitig den Kantonen Kriterien an die Hand geben, die sie als Entscheidungsgrundlage für die Interessenabwägung betreffend der Verbesserung der Gesamtsituation zum Einsatz bringen können. Die nähere Ausführung der quantifizierbaren Beurteilungskriterien erscheint am zweckdienlichsten auf Stufe technische Richtlinie im Leitfaden für die Richtplanung.

Geeignet sind für den Bereich Landschaft und Siedlungsstruktur Beurteilungskriterien, die vom BAFU bereits an anderer Stelle zum Einsatz kamen. Vgl. hierzu BAFU (2022): Landschaft im Wandel: Ergebnisse aus dem Monitoringprogramm Landschaftsbeobachtung Schweiz (LABES).

Insbesondere folgende Kriterien aus dem auf den Seiten 14 und 15 in der genannten Publikation aufgelisteten quantifizierbaren Kriterien:

7	Bodenversiegelung	Beschreibt die versiegelte Bodenfläche (Versiegelungsgrad) gemäss Arealstatistik.
8	Gebäudeabstand ausserhalb der Bauzonen	Beschreibt den Abstand zwischen Gebäuden ausserhalb der Bauzonen gemäss einer Methode des Kantons Basel-Landschaft, erweitert auf die Schweiz mit Daten von swisstopo.
15	Fläche der naturüberlassenen Gebiete	Erfasst alle Flächen, in denen natürliche Prozesse weitgehend ungestört ablaufen und direkte menschliche Einflüsse nur in geringem Umfang die Entwicklung bestimmen. Genutzt werden Daten des Landesforstinventars, der Arealstatistik und des Aueninventars.
32	Anlagefreie Gebiete	Beschreibt quantitativ jene Gebiete, die keine künstlich erstellten Landschaftselemente (Strassen, grosse Gebäude, Skilifte, Bahnen, Antennen, Strommasten usw.) aufweisen gemäss Daten von swisstopo.
35	Erschliessung mit Fuss- und Wanderwegen	Beschreibt die Erschliessung mit Fuss- und Wanderwegen gemäss Daten von swisstopo.
36	Landschaftszersiedelung	Beschreibt den Zersiedelungsgrad gemäss Daten von swisstopo. Die gewichtete Zersiedelung basiert auf drei Messgrössen: der Streuung der Siedlungsflächen (Dispersion), der urbanen Durchdringung, welche die Siedlungsfläche berücksichtigt und der Einwohner- und Arbeitsplatzdichte (Ausnützungsdichte). Die Zusammenführung und Gewichtung dieser Messgrössen ergibt den Wert der Zersiedelung.

- Über die o.g. Landschaftsqualität betreffende Kriterien hinaus kann für den Bereich Baukultur auf die Qualitätskriterien der Davos Declaration verwiesen werden.
- Ebenfalls sollte für die Interessensabwägung zur Beurteilung, ob eine Verbesserung der Gesamtsituation erzielt wird, in der RPV die Verkehrserschliessung genannt werden.
- Wird in der RPV auf Einzelkriterien abgestellt, wie sie beispielsweise auch vom Fachverband Schweizer Raumplaner/-innen (FSU) in seiner Stellungnahme vorgeschlagen werden, so muss in jedem Fall gefordert werden, dass in der Gesamtbeurteilung in keinem Einzelkriterienbereich eine wesentliche Verschlechterung, in mindestens der Hälfte der Kriterien aber eine Verbesserung erzielt wird.
- Keine Finanzierung der für die Kompensation von nicht standortgebundenen Bauten und Anlagen durchgeführten Abbrüche mittels Abbruchprämie.
- Begrenzung auch des unterirdischen Bauvolumens.
- Die Verordnung muss klar darlegen, was Inhalt der für die räumliche Gesamtkonzeption gemäss Art. 8c RPG und was Inhalt der Beurteilung, ob in der Summe eine Verbesserung stattfindet (Art. 18bis RPG), ist. Wie grenzt sich das ab? Zu welchem

Zeitpunkt erfolgt welche Beurteilung nach welchen Kriterien?

- Erforderlich ist ebenso eine Präzisierung der Aufträge an die Nutzungsplanung gemäss Art. 8c Abs. 1 Bst. b RPG.
- Bedingung der finanziellen Absicherung der Massnahmen als Voraussetzung für eine Baubewilligung, da zwar mit Art. 33a Abs. 3 E-RPV vorgesehen ist, dass die zu kompensierenden Nutzungen erst realisiert werden dürfen wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind, jedoch ist insbesondere bei Aufwertungsmassnahmen, die die Landschaft betreffen mit grossen Verzugszeiten zu rechnen und teilweise auch mit längeren Prozessen der Umsetzung, sodass mit der Forderung zu rechnen ist, die Realisierung von Mehrnutzungen und die Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen auch zeitlich parallel durchzuführen. Dies setzt eine vorsorgliche finanzielle Sicherung der Massnahmen vor Baubeginn voraus.
- Der Leitfaden Richtplanung erwähnt in 2.3 Eckwerte für Mehrnutzung, Kompensation, Aufwertung in einem festgelegten Gebiet. Es muss deutlich gemacht werden, dass es sich um eine Mehrnutzung handelt, die mehr als standortgebundene Nutzungen zu lässt und dass es sich nicht um quantitative, flächenmässige Mehrnutzungen handelt, d.h. dass im gesamten Perimeter eine Zunahme der Nutzfläche stattfindet (die Mehrnutzung im o.g. Sinne hat über Kompensationen ermöglicht zu werden, sodass in der Summe nicht mehr Fläche in Anspruch genommen wird).

Art. 43 Abs. 4–6

Mit Blick auf den Trennungsgrundsatz und das jetzt ins Bundesgesetz über die Raumplanung aufgenommene Stabilisierungsziel für das Nichtbaugebiet ist grundsätzlich auch bei der Privilegierung altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe Zurückhaltung geboten. Die Obergrenze von 100 Betten sollte überprüft werden. Betont werden muss, dass eine Bettenzahl nichts über die Nutzfläche pro Bett aussagt und daher über eine Begrenzung der Bettenzahl auch keine Begrenzung der Nutzfläche bzw. der Bruttogeschossfläche möglich wäre. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Geländekammer“ kann hier u.U. markante Erweiterungen ermöglichen, sofern grossvolumige nicht standortgebundene Gewerbenutzungen vorhanden sind, die für die Erweiterung des Gast- und Beherbergungsbetriebes eingesetzt werden können. Die durchschnittliche Betriebsgrösse liegt bei rund 65 Betten¹⁵. Eine Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten auf eine Erhöhung der Betriebsfläche um 50% bei gleichzeitiger Beschränkung der Obergrenze der Bettenzahl auf 100 würde Trennungsprinzip und Stabilisierungsziel entsprechen.

¹⁵ HotellerieSuisse, Die Hotellerie in der Schweiz – Zahlen und Fakten 2024

Massgebend für die Erteilung einer Bewilligung muss neben der betrieblichen Notwendigkeit auch sein, dass kein erheblicher Ausbau der Verkehrsinfrastruktur notwendig wird, sowie dass eine gute gestalterische Einbettung des Gesamtgebäudekomplexes (bestehende und neu zu errichtende Gebäude) in die Landschaft erfolgt und der Situationswert der Landschaft über die gesamte Geländekammer hinweg nicht negativ beeinträchtigt wird.

Abzulehnen ist unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 5 RPG in der Fassung vom 29.

September 2023 (Nutzung des Untergrundes) und der in Art. 43 Abs. 6 E-RPV

vorgesehenen Verpflichtung zum Rückbau nach Wegfall des Bedarfs, dass ausschliesslich eine Begrenzung des oberirdischen Gebäudevolumens erfolgen soll. Auch das unterirdische Volumen muss begrenzt werden, da andernfalls der Rückbau grossvolumiger unterirdischer Gebäudeteile aufgrund des erfolgten starken Eingriffs in den Untergrund Bodenrekultivierungsmassnahmen dauerhaft beeinträchtigt.

Problematisch erscheint auch der unbestimmte Rechtsbegriff des Interesses, weshalb auf diesen in Abs. 6 verzichtet werden sollte und eine Beschränkung auf den Wegfall des Bedarfs zielführender erscheint.

In der Verordnung sollte zudem im Zusammenhang mit der Privilegierung altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe festgehalten werden, dass zum einen für Gebäudebeseitigungen, die für die Realisierung der Erweiterung erfolgen, keine Abbruchprämie beansprucht werden darf (weil bereits eine Privilegierung erfolgt und zudem ein Ersatzneubau errichtet wird) und zudem die Grundeigentümerschaft für die Rückbaukosten aufkommen muss.

Antrag:

- Obergrenze 100 Betten überprüfen: Eine Erweiterung der Betriebsfläche um 50 Prozent erscheint angemessen, sofern dabei nach der Erweiterung nicht mehr als 100 Betten resultieren.
- Die Verordnung sollte regeln, dass kein erheblicher Ausbau der Verkehrsinfrastruktur erfolgen darf
- Bedingung: gute gestalterische Einbettung des Gesamtgebäudekomplexes, Situationswert der Landschaft über die gesamte Gelände beurteilt hinweg darf nicht negativ beeinträchtigt werden
- Begrenzung auch des unterirdischen Volumens, mit Blick auf Rückbaupflicht
- Auf unbestimmten Rechtsbegriff des „Interesses“ in Absatz 6 verzichten
- Es darf für die Realisierung der Erweiterung keine Abbruchprämie beansprucht werden

Wir danken für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Adrienne Grêt-Regamey

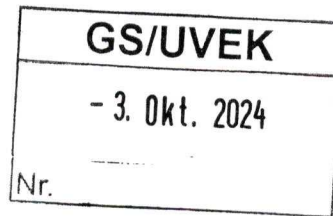
IRL
Planung von Landschaft und Urbanen Systemen PLUS
ETH Zürich

Unter Mitwirkung von:

Dr. Martina Koll-Schretzenmayr	IRL
Damian Jerjen, Professor of Practice	IRL
Andreas Moser	IRL
Andreas Farner	IRL, Raum ⁺

Einschreiben

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr und Kommunikation UVEK
3003 Bern



JardinSuisse
Carlo L. Vercelli
Bahnhofstrasse 94
5000 Aarau
T +41 44 388 53 11
c.vercelli@jardinsuisse.ch
jardinsuisse.ch

Aarau, 30. September 2024

(Schreiben geht auch per E-Mail an: thomas.kappeler@are.admin.ch)

Vernehmlassung JardinSuisse:

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

JardinSuisse ist der Unternehmerverband der Gärtnerinnen und Gärtner Schweiz. Der Verband vereint gegen 1'800 Mitglieder aus den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, gärtnerischer Detailhandel, Zierpflanzenproduktion und Baumschulen/Staudengärtnereien. Die raumplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind nebst der Fachkräftesituation der zentrale und existenzielle Produktionsfaktor für die gesamte Branche, weshalb wir die Gelegenheit gerne nutzen, uns innert Frist (9. Oktober 2024) zur Revisionsvorlage betreffend die Raumplanungsverordnung zu äussern.

1. Verweis auf die Vernehmlassung von JardinSuisse vom 9. August 2021 betreffend die RPG-Revision 2

JardinSuisse hat sich in seiner Vernehmlassung vom 9. August 2021 einlässlich zur Revisionsvorlage RPG 2 der UREK S geäußert. Die dort vorgetragenen Begehren bilden nach wie vor zentrale Anliegen von JardinSuisse und gelten mit der vorliegenden Stellungnahme als bestätigt.

2. Verweis auf die Vernehmlassung des SBV

JardinSuisse ist Mitglied des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV). Die Vernehmlassung des SBV ist uns bekannt und wir unterstützen diese Vernehmlassung.

3. Umschreibung der inneren Aufstockung (Art. 37 RPV)

Antrag zu Art. 37 RPV

Art. 37

¹ Als innere Aufstockung (Art. 16a Abs. 2 RPG) gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für den bodenunabhängigen Gemüse- und Gartenbau, wenn die bodenunabhängig bewirtschaftete Fläche 35 Prozent der gemüse- oder gartenbaulichen Anbaufläche des Betriebs nicht übersteigt **und nicht mehr als 20'000 m² beträgt**

² unverändert

Begründung

Im Rahmen der Vernehmlassung vom 9. August 2021 zur Gesetzesvorlage RPG 2 hat JardinSuisse verlangt, die Voraussetzungen für die innere Aufstockung im Bereich des produzierenden Gartenbaus (Art. 37 RPV) auf die Bedürfnisse der Grünen Branche anzupassen. Der produzierende Gartenbau wird in Art. 37 RPV – richtigerweise – ausdrücklich genannt; die quantitativen Schranken von 35 % bzw. max. 5'000 m² tragen den Gegebenheiten und Bedürfnissen der Branche indes in keinsten Weise Rechnung, wie wir dem ARE bereits in früheren Kontakten mitgeteilt haben und, wie wir glauben, beim ARE auf Verständnis für diesen Anliegen gestossen zu sein. Die Maximalgrenze von 5'000 m² ist mit Blick auf die Grösse der meisten Gartenbaubetriebe massiv zu gering und verunmöglicht eine innere Aufstockung im Bereich des produzierenden Gartenbaus weitgehend, was nicht den gesetzlichen Intentionen entsprechend kann. Wir bedauern es deshalb sehr, dass RPG 2 nicht zum Anlass genommen wurde, Art. 37 RPV anzupassen, zumal ja die gesetzliche Grundlage in Art. 16a Abs. 2 RPG konkretisiert wurde.

Wir unterbreiten Ihnen deshalb ein weiteres Mal den Antrag, Art. 37 RPV hinsichtlich des produzierenden Gartenbaus dahin gehend anzupassen, dass eine innere Aufstockung vorliegt, wenn die bodenunabhängig bewirtschaftete Fläche 35 Prozent der gartenbaulichen Anbaufläche des Betriebs nicht übersteigt **und nicht mehr als 20'000 m² beträgt**.

4. Art. 38a RPV; konsequente Gleichstellung des produzierenden Gartenbaus mit der Landwirtschaft

Antrag zu Art. 38a RPV:

Art. 38a

¹ Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft **und des produzierenden Gartenbaus** das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstands zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz von Lärm überwiegt.

² Das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft **und des produzierenden Gartenbaus** überwiegt insbesondere, wenn:

- a. die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen **oder der gartenbaulichen** Nutzung entstanden ist,

- b. *der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich **oder gartenbaulich** bewilligt wurde; oder*
- c. *der betroffene Wohnraum zum Landwirtschafts- **oder Gartenbaubetrieb** gehört, von dem die Immissionen ausgehen.*

Begründung:

Der produzierende Gartenbau bildet gesetzlich anerkannten Teil der Landwirtschaft (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 LwG¹). Als landwirtschaftlich gilt ein Grundstück, das für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung geeignet ist (Art. 6 Abs. 1 BGG²) und unter den für die Landwirtschaft geltenden Voraussetzungen gelten auch Betriebe des produzierenden Gartenbaus als landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 7 Abs. 1 BGG).

Im Raumplanungsrecht wurde diese gesetzliche Gleichbehandlung bisher nicht konsequent umgesetzt. Der produzierende Gartenbau wird lediglich punktuell (freilich mit nicht sachgerechten Kriterien; s. vorne Ziff. 3) erwähnt.

JardinSuisse verlangt, dass der produzierende Gartenbau auch im Raumplanungsrecht konsequent der Landwirtschaft gleichgestellt wird. Zwar produzieren Gartenbaubetriebe auch Zierpflanzen, welche nicht als «systemrelevant» gelten (auch die Landwirtschaft produziert nicht «systemrelevante» Güter). Daneben produzieren die Gartenbaubetriebe allerdings auch:

- Obst- und Beerengehölze für den Erwerbsanbau,
- Jungpflanzen für den Gemüseanbau,
- Kräuter und Gewürze für den Erwerbsanbau,
- Forstpflanzen für die Forstwirtschaft,
- Pflanzen für die Rohstoffgewinnung (Bäume für die Holz- und Rohstoffgewinnung, Miscanthus oder Medizinalpflanzen),
- Bäume und Gehölze für Agroforsysteme, Wildhecken, Windschutzhecken usw.
- Pflanzen zur Bekämpfung der Biodiversitäts- und Klimaproblematik, Kühlen von Städten und Agglomerationen, Co2-Negativ-Emmissionsrechnologie Aufforstung usw.

Diese Produktionsbereiche des produzierenden Gartenbaus liegen nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern sind – wie die Wissenschaft und der Bundesrat im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise wiederholt betont haben – systemrelevant. Ohne starken produzierenden Gartenbau gibt es keine gesicherte inländische Versorgung mit Obst, Beeren, Gemüse und Kräutern. Es besteht deshalb kein Grund, den produzierenden Gartenbau in Art. 38a RPV anders zu behandeln als die Landwirtschaft.

Ein Bedürfnis an Gleichbehandlung des produzierenden Gartenbaus mit der Landwirtschaft in Art. 38a RPV ist auch insoweit ausgewiesen, als auch Gartenbaubetriebe in der Landwirtschaftszone zu Geruchs- und insbesondere zu Lärmimmissionen in der Nachbarschaft führen können.

• _____

¹ Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft; SR 910.1.

² Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht; SR 211.412.11.

Wir bitten Sie um Übernahme unserer Anträge in die Verordnung und bedanken uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung. Für eine Erörterung unserer Anliegen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'O' followed by a series of loops and a final horizontal stroke.

Olivier Mark
Präsident

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping 'C' followed by 'L. Vercelli' in a cursive script.

Carlo L. Vercelli
Geschäftsführer

Jardin Y Sui

Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Associazione svizzera imprenditori giardinieri
Association suisse des entreprises horticoles



98.42.103274.05002387

02.10.24

CH - 5000

Aarau 1

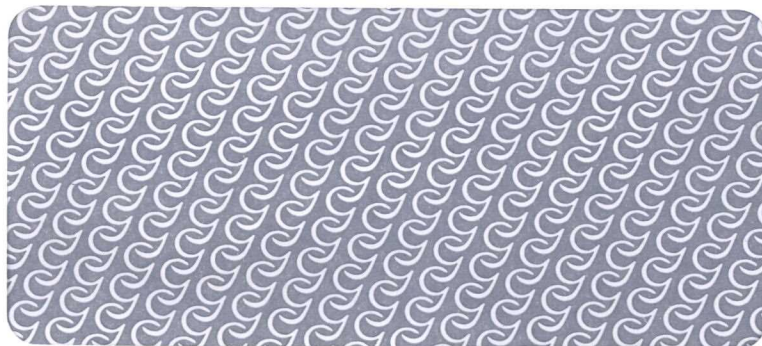
5.80

R Suisse



DIE POST 

2023317



**HIER WÄCHST
ZUKUNFT**

Vernehmlassung zum Raumplanungsverordnung RPV

Procédure de consultation sur l'ordonnance sur l'aménagement du territoire OAT

Organisation	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsämter KOLAS
Adresse	KOLAS, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern Ansprechperson: Roger Bisig, Generalsekretär, roger.bisig@ldk-cdca.ch
Datum / Date	KOLAS vom 26.09.2024

Lesehilfe

Thema	Gesetzliche Grundlage eingefügt ins RPG mit		RPV
	RPG2	Mantelerlass	
Stabilisierungsziel	Art. 1, 6, 8d, 24f, 38b, 38c		25a – 25g, 52b
Gebietsansatz	Art. 8c und Art. 18bis		
Vorrang Landwirtschaft	Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 4 und 5		
Energieerzeugung und Infrastrukturanlagen	Art. 16a Abs. 1bis und 2 zweiter und dritter Satz	Art. 16a Abs. 1bis	Art. 38a
Solaranlagen auf lw Bauten und Anlagen		Art. 18a Abs. 1 erster Satz und Abs. 2bis	
Solaranlagen nicht von nationalem Interesse		Art. 24bis (neu Art. 24ter RPG)	
Weitere B&A zur Nutzung erneuerbarer Energien		Art. 24ter (neu Art. 24quater RPG)	
Bündelung von Infrastrukturen	Art. 24bis		
B&A für thermische Netze	Art. 24ter (neu Art. 24quinqies RPG)		

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales

Allgemeine Bemerkungen

Abstützung auf Gesetzesstufe

Die Raumplanungsverordnung (RPV) muss die Ausführungsbestimmungen für die in der Schlussphase der parlamentarischen Beratung praktisch parallel erarbeitenden Vorlagen zur Revision des Raumplanungsgesetzes zweite Etappe (RPG2) und zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) aufnehmen. Weder dieser Prozess noch die beiden Gesetzesvorlagen sind Beispiele einer strukturierten, folgerichtigen und rein sachlichen Politik. Die RPV macht das Beste daraus. Mit der Revision des RPG wird das Raumplanungsrecht des Bundes über den Ingres nun auch durch den Artikel 104a BV zur Ernährungssicherheit legitimiert. Damit wird der Wert des von der Landwirtschaft bewirtschafteten Kulturlandes nochmals deutlich unterstrichen. Auch kann sich das RPG und die Raumplanungsbehörden nicht mehr mit dem Minimalziel der Erhaltung genügender Fruchtfolgeflächen zufriedengeben. Die Raumplanung hat sich in den Dienst der Ernährungssicherheit zu stellen. Dieser Pflicht ist in der RPV noch besser zu verankern. Insbesondere die Ausgestaltung des Vorrangs der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone ist zu verbessern. Das Bekenntnis des RPG zur Freihaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor dem Zubau mit freistehenden Solaranlagen muss uneingeschränkt umgesetzt werden.

Die Stabilisierungsziele nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}

Das RPG will eine Stabilisierung der Anzahl Gebäude im Nichtbaugelände und eine Stabilisierung der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder touristisch bedingt ist. Das Parlament wollte keinen Stillstand, wie das die Landschaftsinitiative forderte. Ausdrücklich wollte das Parlament auch Entwicklungsmöglichkeiten über den Gebietsansatz hinaus. Als einziger Wirtschaftszweig ist die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone zonenkonform. Die bauliche Entwicklung der einzelnen Betriebe muss daher Vorrang gegenüber allen anderen baulichen Nutzungen haben. Die Landwirtschaftszone ist zwar nicht die Bauzone der Landwirte, aber für ihre Betriebe sind sie auf einen Standort in der Landwirtschaftszone angewiesen. Auch und gerade um ihren Beitrag zum Verfassungsauftrag von Art. 104a BV.

Abbruchprämie: Mechanismus und Finanzierung

Vom Parlament wurde die Abbruchprämie als wirksames Mittel zur Gewährleistung des Stabilisierungszieles hervorgehoben. Sie sollte den freiwilligen Rückbau von Gebäuden ankurbeln und so die Landschaft von diesen nicht mehr benötigten Gebäuden befreien. Mit der vorgeschlagenen Umsetzung wird das kaum zu erreichen sein. Verlangt das RPG noch die Kompensation ein Gebäude gegen ein Gebäude, sieht der Entwurf der RPV stattdessen die flächengleiche Kompensation vor. Nicht mehr benötigte Gebäude erhalten so zusätzlich einen ökonomischen Wert und werden potenziell zu einem Handelsgut. Schon das wird den freiwilligen Rückbau von nicht mehr benötigten Gebäuden drastisch reduzieren. Kommt hinzu, dass sich der Bund nun nicht mehr an den Kosten der Abbruchprämie beteiligen will. Diese wären vollständig von den Kantonen zu tragen. Diese zwei Verschärfungen gegenüber dem Gesetz sind nicht annehmbar.

Herausforderungen für die Kantone

Die Kantone müssen in ihrem Richtplan darlegen, wie sie die Einhaltung der **Stabilisierungsziele** erreichen. Andernfalls droht ein allgemeiner Baustopp ausserhalb der Bauzone bzw. das Bauen gegen Kompensation. Die Erarbeitung eines entsprechenden **Konzeptes** ist eine Herausforderung und wird Zeit beanspruchen. Zudem wird sie im politischen Prozess zu lösen sein. Während dieser Phase werden weiterhin Baubewilligungen erteilt werden. Doch ist absehbar, dass die Behörden ihre Bewilligungspraxis ab sofort verschärfen werden. Zum einen verlangen das die neuen Regeln zur Baupolizei ausserhalb der Bauzone und zum andern werden sie bestrebt sein, die Stabilisierungsziele möglichst nicht zu überschreiten, also nicht in die Situation des Bauens gegen Kompensation zu kommen. Denn zu viele Fragen dazu sind völlig offen und die Rechtsunsicherheit ist sehr gross. Trotz einer verschärften Bewilligungspraxis sind die Bedürfnisse der Landwirtschaft prioritär zu bewilligen. Denn sie allein ist in der Landwirtschaftszoen zonenkonform und hat Anspruch darauf, sich weiterzuentwickeln. Dieser Anspruch ist so explizit nicht in Gesetz und Verordnung festgehalten. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich das so selbstverständlich aus Art. 16 Abs. 4 RPG ergibt.

Die Kantone müssen die neuen Bestimmungen zur **Baupolizei** ausserhalb der Bauzone in ihr Recht überführen. Das wird Auswirkungen auf die verwaltungsinternen Verfahren und Zuständigkeiten haben. Zudem sind im Baubewilligungsverfahren, wegen der Stabilisierungsziele zusätzliche Informationen zu erheben. Weil für die Stabilisierungsziele auch ein Monitoring einzurichten ist, müssen die Daten aus den Baubewilligungsverfahren (neu) in einer entsprechenden Form (digital und georeferenziert) erfasst werden. Die Kantone müssen also Zuständigkeiten, administrative Verfahren und die Datenflüsse zumindest überprüfen. In vielen Fällen dürfte eine gründliche Neuorganisation nötig sein. Da die aktuellen Voraussetzungen sowie die Verfahren zur Umsetzung solcher Änderungen in allen Kantonen sehr unterschiedlich sind, hat sich der Bund insbesondere in der RPV zurückzuhalten. Das gilt besonders für die Art. 43 ff E-RPV.

RPG 2 stellt den Kantonen ein neues raumplanerisches Instrument zur Verfügung, den sog. **Gebietsansatz** (Art. 8c und 18bis RPG). Sein Einsatz will wohl überlegt sein. Noch liegen keine Erfahrungen vor, was das Instrument leisten kann und in welchem Verhältnis der planerische Aufwand zum erhofften Resultat steht. Entgegen der ursprünglichen Konzeption muss dieses Instrument nun auch die Stabilisierungsziele mitberücksichtigen. Bei der Verbesserung der Gesamtsituation sind landwirtschaftliche Aspekte, wie Verbesserungen des oder im Kulturland ausdrücklich miteinzubeziehen.

Um ihre räumliche Entwicklung nicht zu gefährden, ist anzunehmen, dass sich die Kantone zuerst auf die Erarbeitung eines Konzeptes zur Gewährleistung der Stabilisierungsziele und die Überprüfung ihrer Organisation der Baubewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone konzentrieren werden.

Fazit

Mit der Verabschiedung von RPG2 wurden neue Regeln für das Bauen ausserhalb der Bauzone aufgestellt. Das Bundesparlament verfolgte zwei übergeordnete Ziele: Die Anzahl von Bauten sowie die Versiegelung ausserhalb der Bauzone sollten stabilisiert werden (Stabilisierungsziel) und den Kantonen sollte mehr Handlungsspielraum bei der Nutzung des Nichtbaugebiets zugestanden werden (Gebietsansatz). Beide Stossrichtungen zielen auf mehr Spielraum innerhalb klarer Grenzen für die Kantone beim Bauen ausserhalb der Bauzone ab, indem einerseits der Weg zur Einhaltung des Stabilisierungszieles den Kantonen überlassen und andererseits die Möglichkeit geschaffen werden soll, auf die regionalen Besonderheiten flexibler eingehen zu können. Aus diesen Überlegungen erwarten wir eine nochmalige Überarbeitung der Vorlage, die sich enger am Willen des Parlaments halten soll. Speziell betrifft dies folgende Punkte:

- Stabilisierungsziele: Definition strickte gemäss Parlament; Entkoppelung der Konsequenzen; Minimierung der notwendigen Datengrundlage, Vereinfachung des Monitorings, Verzicht auf Geodatenmodell;
- Abbruchprämie: Die RPV muss verpflichtend den Bundesanteil an der Abbruchprämie festlegen (z.B. als Fallpauschale). Die Abbruchprämie wurde von Parlament und Bundesrat als wesentlicher Bestandteil des Stabilisierungsziele in den indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative eingeführt. Der Bund soll nun Wort halten und sich an den Kosten beteiligen;

- Bewilligung von Solaranlagen auf Fassaden: Sie sollen ein Beitrag zur Energiewende sein. Den Gebäudeeigentümern ist also grösst mögliche (Gestaltungs-) Freiheit zu gewähren;
- Der Schutz des Landwirtschaftslandes ist zu verstärken und Ambivalenzen sind auszumerzen. Freistehende Solaranlagen mit Netzanschluss dürfen in der Landwirtschaftszone auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche weder zonenkonform noch standortgebunden sein. (siehe Art. 32c und 32d E-RPV);
- Im Gebietsansatz bzw. in Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung beurteilt sich die Verbesserung der Gesamtsituation zwingend auch nach den für die Landwirtschaft / die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erreichten Verbesserungen. Das ist in Art. 33a E-RPV zu ergänzen;
- Art. 16 Abs. 5 RPG verlangt vom Bundesrat festzulegen, in welchen Fällen ausserhalb der Bauzone bezüglich Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft Erleichterungen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG) zulässig sind, um den Vorrang der Landwirtschaft zu gewährleisten. Die Umsetzung in Art. 38a E-RPV gehen jedoch nicht über die heutigen Möglichkeiten des Umweltrechts hinaus. Sie erfüllen den Willen des Parlaments also nicht und müssen nachgebessert werden.
- Die Ausgestaltung des kantonalen Rechts sowie Organisation und Finanzierung der kantonalen Verwaltungen und Behörden sind Sache der Kantone. Der Bund muss hier mehr Zurückhaltung üben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	Antrag: Zustimmung ¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. ³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programnteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Pa.lv. Bregy (20.492). Im Rahmen der Erarbeitung oder Änderung von Sachplänen sind der Konzeptteil und der Programnteil der Bundesversammlung zur Vernehmlassung zuzuleiten.
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b ter und b quater, Art. 8d Abs. 2 RPG)	Antrag: ändern ¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} RPG gilt für die folgenden Kategorien von Gebäuden im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und	Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss auf den Sinn des Stabilisierungszieles angepasst werden. Nach diesem Artikel ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Daher ist es wichtig zwischen Anlagen und Gebäude zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Wohnungsregister (VGWR): <u>GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 mit einer Fläche von mehr als 25m² und einem Mindestvolumen von 50m³. Art. 25c Abs. 6 bleibt vorbehalten.</u> ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen <u>in der Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG</u>, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater}, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag <u>wie aus</u> Beton oder Asphalt versehene Bodenfläche handelt. <u>Spurwege gelten nicht als versiegelte Fläche.</u> ⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.	unterscheiden. Ausserdem provisorische Unterkünfte, Sonderbauten, unbedeutende Bauten (Bagatellbauten) und Tiefbauten werden nicht als Gebäude berücksichtigt. In der RPV sind darum die genauen Kategorien von Gebäuden gem. VGWR aufzulisten. Zur Absatz 2: Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG zu übernehmen. Der Geltungsbereich darf durch die RPV nicht ausgedehnt werden. Die Datengrundlagen zur kartenmässigen Festlegung des Geltungsbereiches sind vorhanden. Jede Gemeinde verfügt über einen Nutzungsplan, worin die Landwirtschaftszonen nach art. 16 RPG ausgeschieden sind. Zum Sömmerungsgebiet besteht ein Geodatenatz. Es gibt somit kein Argument für die Ausweitung des Geltungsbereiches. Zu Absatz 3 Mit dem Stabilisierungsziel wird neu der Begriff der Bodenversiegelung ins RPG eingeführt, also zu einem Rechtsbegriff. Art. 25a Abs. 3 E-RPV liefert dazu eine Definition. Diese muss sich scharf vom im Tiefbau verwendeten Begriff der befestigten Fläche abgrenzen. Diesem Zweck dienen die vorgeschlagenen Präzisierungen. Als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater}, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG gelten nur Beton- oder Asphaltbeläge. Kies- und Mergelbeläge gelten nicht als versiegelte Fläche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
		Immer wieder werden Fahrwege erneuert und in Spurwege umgebaut. Diese Bauform kommt insbesondere in steilen, erosionsgefährdeten Passagen und dort zur Anwendung, wo der Fahrweg von einem eidgenössischen Wanderweg überlagert ist. In solchen Fällen hat sie sich als guter Kompromiss bewährt.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	Antrag: ändern Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton <u>je für sich</u> nicht mehr als 404 <u>102</u> Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.	Das Stabilisierungsziel ist keine Plafonierung. Also muss eine Entwicklung gegenüber dem Referenzzustand vom 29.09.2023 möglich sein. Aus folgenden Gründen ist eine Marge zum Referenzzustand sogar zwingend: • Der Referenzzustand ist nicht festgehalten. Er kann nur näherungsweise rekonstruiert werden; • Die zur Beurteilung der Stabilisierungsziele nötigen Daten wurden bis dato nicht erhoben und sind somit nicht exakt bekannt. Künftig sollen sie im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erhoben werden. Dies wird jedoch Zeit in Anspruch nehmen. • Die Kantone müssen bis spätestens in 5 Jahren über ein vom Bund genehmigtes Konzept zur Einhaltung des Stabilisierungszieles verfügen. In der Zwischenzeit werden weiterhin Baubewilligungen erteilt. Denn darauf besteht ein Rechtsanspruch, sofern ein Projekt alle Bedingungen erfüllt. Andernfalls würde die Entwicklung im Gebiet ausserhalb der Bauzone für alle Arten von Nutzungen blockiert, was abzulehnen ist. Zu diskutieren ist wie gross die Entwicklungsmarge sein soll. • Im Parlament wurde eine Marge von 2% genannt;

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
		• Gemäss erläuterndem Bericht soll die vorgeschlagene Marge von 1% die Weiterführung der bisherigen Bewilligungspraxis für die nächsten 10 Jahre ermöglichen. Allerdings halten die vorgelegten Datengrundlagen keinen Kriterien der Statistik stand und Schätzungen einzelner Kantone kommen zu erheblich abweichenden Ergebnissen; • Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung ausbleiben. Die Finanzierung der Prämie scheint in allen Kantonen nicht gesichert; Der Bund will sich sogar daraus zurückziehen. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb des Baugebietes über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. • Bei dieser Ausgangslage ist eine Entwicklungsmarge von 2% pro Jahr festzusetzen und mit der Zielsetzung der Stabilisierungsziele konform. Art. 25b RPV muss klarstellen, dass die Stabilisierungsziel nach Gebäude und das Stabilisierungsziel nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreichte Ziel beschränken.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023	Antrag: ändern	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
(Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz	<u>Zu Absatz 6 (neu)</u> Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, auf denen eine rechtskräftige Rückbauverpflichtung lastet, haben den Charakter einer befristeten Baute. Unter dem Blickwinkel der Stabilisierungsziele sind sie so zu behandeln, als ob sie nicht bestehen würden. Denn Rückbau und die Rekultivierung erfolgen früher oder später. Ändert die Baute ihren bewilligten Zweck und wird die Rückbauverpflichtung nicht umgesetzt, ist die Baute gleich zu behandeln, wie eine nach dem Stichtag bewilligte Baute. Verschiedene Kantone kennen heute schon die Möglichkeit, eine Baute oder Anlage mit einer Rückbauverpflichtung zu belasten. Die Durchsetzung dieser Verpflichtung war bisher vor allem aus verfahrenstechnischen Gründen schwierig. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen der Bestimmungen zur Baupolizei ausserhalb der Bauzone (Art. 43b und 43c E-RPV) werden die Durchsetzung wesentlich erleichtern. Die Rückbauverpflichtung wird so zu einer ernsthaften Option im kantonalen Konzept der Umsetzung der Stabilisierungsziele. Insbesondere bei landwirtschaftlichen Kleinbauten oder multifunktionalen Bauten scheint diese Option prüfenswert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. <u>⁶ (neu) Landwirtschaftliche Ökonomiebauten, die mit einer rechtsverbindlichen Rückbauverpflichtung des Kantons belastet sind, werden behandelt, wie wenn sie nicht bestehen würden. Fällt die bewilligte Nutzung dahin und wird die Rückbauverpflichtung nicht umgesetzt, sind sie zu behandeln wie eine neu bewilligte Baute.</u>	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst b quater und Art. 8d RPG)	Antrag: Zustimmung ¹ Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. ² Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. ³ Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und – in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 – versiegelte Flächen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und – in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 – versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen. ⁴ Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden.	
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	Antrag: ändern ¹ Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. ² Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. <u>Der Bundesrat legt dar, inwiefern er die Einhaltung der Stabilisierungsziele als gefährdet erachtet.</u> ³ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz	<u>Zu Absatz 2:</u> Erachtet der Bund im Rahmen der periodischen Überprüfung des Richtplanes, die Erreichung der Stabilisierungsziele als gefährdet, verpflichtet er den Kanton zu weitreichenden Massnahmen bis hin zum Bauen gegen Kompensation. Angesichts dieser Tragweite soll er seine Einschätzung deshalb fundiert darlegen und eine objektive Beurteilungspraxis begründen müssen. <u>Zu Absatz 4:</u>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. <u>Sie besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht ist und entfällt. Sie besteht nicht mehr</u>, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Die Stabilisierungsziele Gebäude und versiegelte Fläche sind gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst b ter und b quate RPG separat zu betrachten. Entsprechend sind die Folgen ebenfalls separat zu handhaben. Ist beispielsweise, das Stabilisierungsziel versiegelte Fläche überschritten, weil z.B. viele Gemeindestrassen erneuert/verbreitert oder neu gebaut wurden, so war es nicht der Wille des Gesetzgebers, dass dieser Umstand durch die Entfernung von Gebäuden ausgeglichen werden könne. Zumal nur schon die «Umrechnung von versiegelter Fläche in Gebäude unmöglich ist.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele (Art. 38b Abs. 3 RPG)	Antrag: ändern 1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudefläche Gebäudezahl nicht vergrössert wird. 2 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen Rekultivierung genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung Rekultivierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und	Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. RPG Art. 38 Abs. 3 verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Anzahl Gebäude und der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. <u>Zu Absatz 2:</u> Diese Regel ist so absolut nicht praxistauglich. Insbesondere die Tierhaltung und die Futterlagerung muss durchgehend in dafür geeigneten Bauten und Anlagen möglich sein. Somit muss der Abbruch auch nach Erstellung des Neubaus zulässig sein. Die Baubewilligung kann dies unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall lösen. Die Durchsetzung erfolgt mit den überarbeiteten Regeln zur Baupolizei ausserhalb der Bauzone. Das Eingehen auf den Einzelfall ist somit unproblematisch. Wir gehen davon aus,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Renaturierungen-Rekultivierung kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	dass die Regel von Art. 25f Abs. 3 E-RPV diesen Sachverhalt auffängt. <u>Zu Absatz 3:</u> Hier wird ein falscher Begriff verwendet. Im Zusammenhang mit der Wiederinstandsetzung eines Geländes nach Abbruch von Bauten und Anlagen geht es um Rekultivierung. Damit wird das Kulturland wiederhergestellt. Der Begriff der Renaturierung stammt aus dem NHG und findet auch im GSchG Anwendung, nicht aber im Bau und Planungsrecht. Revitalisierung meint die Überführung einer Fläche Kulturlandes oder eines Gewässers in einen naturnahen Zustand. Der Terminus Revitalisierung ist durch Rekultivierung zu ersetzen. Die Begriffe sind auch im erläuternden Bericht entsprechend zu bereinigen.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	Antrag: Zustimmung ¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	Antrag: ändern ¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte. ³ (neu) Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, so sind das Kulturland und insbesondere die Fruchtfolgeflächen zu schonen.	Art. 24bis RPG fordert soweit möglich, die Bündelung von Infrastrukturanlagen. Damit wird diesen Anlagen unausgesprochen auch Standortgebundenheit zuerkannt, womit sie ausnahmsweise zonenkonform werden. In den häufigsten Fällen dürften diese Anlagen in der Landwirtschaftszone zu liegen kommen, deren primärer Zweck die Erzeugung der Erzeugung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Zuchtprodukten ist. Deshalb ist neben der Bündelung und der Mehrfachnutzung ausdrücklich die Schonung des Kulturlandes und insbesondere der Fruchtfolgeflächen einzufordern. Die Bestimmung nach Art 32bis Abs. 1 E-RPV vermag dem nicht genügend Ausdruck zu verleihen.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	Antrag: ändern	Die Vorgaben sind viel zu detailliert. Dadurch vereiteln sie den vom Gesetzgeber angestrebten Zweck, nämlich solche Anlagen <u>bewilligungsfrei</u> zu erstellen. Der Detaillierungsgrad steht auch in krassem Gegensatz zur grosszügigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie <u>die Anforderungen von Art. 32a RPV sinngemäss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen.</u> - a.—<u>Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.</u> - b.—<u>Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.</u> - c.—<u>Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.</u> - d.—<u>Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.</u> - e.—<u>Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.</u> - f.—<u>Sie befinden sich in einer Arbeitszone.</u> ²<u>Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:</u> - a.—<u>Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.</u> - b.—<u>Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.</u>	Handhabung von Energieanlagen ausserhalb der Bauzone (16 Abs. 1, Art. 24 bis, 24ter RPG).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	c.—Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d.—Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. ³Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. ⁴ Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. ⁵Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	Antrag: ändern ¹ <u>Nicht freistehende</u> Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit	Der Regelungsinhalt von Art. 32c RPV wird neu teilweise in Art. 32d E-RPV verschoben. Dieser bezieht seine Gesetzesgrundlage im neuen Art. 24ter RPG. In Art. 32c RPV verbleiben nur die nicht freistehenden Solaranlagen. Dies ist nicht nur in der Sachüberschrift, sondern auch im Verordnungstext klarzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. <u>1bis (neu) Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG und mit Anschluss ans Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.</u>	
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	Antrag: ändern ¹ Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. <u>1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zur Führung der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren oder Erträgen von besserer Qualität führt.</u> ² Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. ⁴ Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24ter Absatz 3 RPG. ⁵ Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das	Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf dem Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und Fruchtfolgeflächen müssen ausschliesslich den Zwecken der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG (bisher Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV) bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem höheren Ertrag oder zu qualitativ besserem Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Verbrauchszentren bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassanden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. ⁶ Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	Antrag: ändern ¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches angrenzt; b. eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und c. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die	Diese Möglichkeit wurde mit dem Mantelerlass eingeführt. Der dortige Art. 24ter RPG wurde nach der Zusammenführung der Beschlüsse der Vorlagen RPG 2 und Mantelerlass neu zu Art. 24quater RPG. De facto handelt es sich um die Zulassung einer industriellen Aktivität ausserhalb der Bauzone und ohne die Notwendigkeit der Zonenkonformität. Gemäss erläuterndem Bericht gelten auch Fruchtfolgeflächen als empfindliche Gebiete. Sie kommen deshalb als Standort für solche Anlagen nicht in Frage. Wir gehen davon aus, dass dies ohne zusätzliche Präzisierung in der Verordnung klar ist. Die räumliche Angliederung solcher Anlagen zur Nutzung der Energie aus verholzter Biomasse an landwirtschaftliche Bauten ist abzulehnen. Die von solchen Anlagen ausgehenden Emissionen (Lärm, Verkehr, Geruch) übersteigen die für die Landwirtschaftszone zulässigen Werte. Wie die Erfahrung zeigt, erfordert ein reibungsloser Betrieb solcher Anlagen aus technischen Gründen eine möglichst kontinuierliche Beschickung der Anlagen mit dem Ausgangsmaterial (nicht unverholzte Biomasse). Entsprechend fallen auch die Endprodukte kontinuierlich an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Die Zwischenlagerung von Ausgangsmaterial, sowie Zwischen- und Endprodukten ist nicht standortgebunden. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Endprodukten, die in die Landwirtschaft zurückgeführt werden dürfen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 <u>5000</u> Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	Der erläuternde Bericht spricht hingegen nur von temporären Lagerflächen, was sich so im Verordnungstext nicht wiederfindet. Das ist zu korrigieren. Von diesem Verbot auszunehmen ist nur die Zwischenlagerung von Endprodukten, die in die Landwirtschaft zurückgeführt werden dürfen. Analgen zur Nutzung der Energie aus Biomasse kann der Bundesrat ab einer bestimmten Grösse der Planungspflicht unterstellen. Bereits Art. 24quater RPG legt eine Reihe Bedingungen und Auflagen fest, die notwendigerweise eine räumliche Betrachtung und eine Interessenabwägung erfordern. Solche Anlagen sind daher grundsätzlich der Planungspflicht zu unterwerfen. Was der Gesetzgeber in dieser Absolutheit nicht gewollt hat. Die Grenze für die Unterwerfung unter die Planungspflicht aber gleich hoch anzusetzen, wie dies der Gesetzgeber für die landwirtschaftlichen Anlagen für die Gewinnung von Energie aus Biomasse getan hat (Art. 16a Abs. 1bis RPG), lehnen wir für diese nicht landwirtschaftlichen und zonenfremden Analgen ab. Die Planungspflicht soll für Anlagen gelten, deren jährlich verarbeitete Substratmenge 5000 Tonnen übersteigt.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	Antrag: Zustimmung ¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 5000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	Antrag: Zustimmung ¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	Antrag: Zustimmung ¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen		
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	Antrag: Zustimmung ¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortdauern.	
Art. 34a Abs. 3	Antrag: Zustimmung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	³ Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	
5a. Abschnitt (Art. 16 Abs. 5 RPG)	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a	Antrag: ändern ¹ Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. ² Das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere, wenn: - die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; - der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder - der betroffene Wohnraum zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen;	Art. 38a E-RPV legt ein aus raumplanerischer Sicht überzeugendes Konzept zur Gewährleistung des Vorrangs der Landwirtschaft innerhalb der Landwirtschaftszone vor, bis auf zwei Punkte: - Vorrang einer neuen landwirtschaftlichen Nutzung vor vorbestehender nicht landwirtschaftlichen Wohnnutzungen, und - Art und Mass der zu gewährenden Erleichterungen bleiben offen. Damit wird die von Art. 38a E-RPV erhoffte Wirkung ausbleiben. Ziel der Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1) ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, deren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie des Bodens vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen (sog. Vorsorgeprinzip). Dazu begrenzt die LRV die von neuen und bestehenden stationären Anlagen ausgehenden Emissionen, worunter auch Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung (Art. 3 und 7 i.V.m. Ziff. 511 Anhang 2 LRV). Sie müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen einhalten. Als solche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	d. <u>(neu) Die raumplanerische Interessenabwägung einen Standort in der Nähe einer vorbestehenden nicht zonenkonformen Wohnnutzung ergibt.</u> ³ Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. <u>^{3bis} (neu) Bei guter landwirtschaftlicher Praxis ist der Mindestabstand gemäss Ziffer 512 Anhang 2 der Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1) eingehalten.</u> <u>^{3ter} (neu) Als umweltschutzrechtliche Erleichterungen setzt die zuständige Behörde mildere Emissionsbegrenzungen fest. Diese betragen</u> a. <u>In Ausführung von Absatz 1 80 Prozent des Mindestabstandes und</u> b. <u>In Fällen nach Absatz 2 90 Prozent des Mindestabstandes.</u> ⁴ Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist zunächst insbesondere zu prüfen, ob: a. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig besteht; und b. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen.	anerkannten Regeln gelten insbesondere die Empfehlungen der FAT (Ziff. 512 Anhang 2 LRV). Anlagen, die Vorgaben zur Emissionsbegrenzung überschreiten, sind sanierungspflichtig (Art. 8 LRV). Auf Gesuch hin gewährt die Behörde dem Inhaber einer Anlage unter gewissen Voraussetzungen Erleichterungen, primär eine längere Sanierungsfrist, gegebenenfalls mildere Emissionsbegrenzungen (Art. 11 LRV). Soll dem vom Gesetzgeber gewollten Vorrang der Landwirtschaft im Sinne von Art. 16 Abs. 4 RPG durchgesetzt werden, sind Art und Ausmass der Erleichterung festzulegen (Abs. 3bis neu und 3ter neu). Die in Abs. 2 aufgeführten Konstellationen sind um jenen Fall zu erweitern, wo die raumplanerische Interessenabwägung für einen landwirtschaftliche Baute oder Anlage einen Standort in der Nähe einer vorbestehenden nicht landwirtschaftlichen Wohnnutzung eruiert hat. Dieser Fall kann beispielsweise bei Aussiedlungen oder Bauten, die der Entwicklung eines Landwirtschaftsbetriebes am bestehenden Standort dienen, eintreffen. Eine nicht zonenkonforme Nutzung würde diese Betriebe in ihrer Entwicklung blockieren. Daher sind auch in diesen Fällen Erleichterung zu gewähren. Dem trägt Abs. 2 Bst. d (neu) Rechnung). Es sei denn, diese Fälle wären durch Abs. 5 zweiter Satz aufgefangen. <u>Hinweis zum erläuternden Bericht:</u> Wir bitten um Überprüfung der Begriffe. Von der landwirtschaftlichen Tätigkeit gehen Emissionen aus, die als

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	⁵ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	Immissionen beispielsweise auf Bewohner einer nicht landwirtschaftlichen Wohnung in der Landwirtschaftszone einwirken. <u>Hinweis intern zur Art. 15 Abs. 4bis RPG:</u> Bei der Ein- und Umzonung Gebiete in Bauzonen bezeichnen, in denen die Geruchsbestimmungen weiterhin der ursprünglichen Nutzung entsprechen, sodass die angrenzenden Landwirtschaftsbetriebe erhalten, erneuert und zugunsten des Tierwohls angepasst werden können. Dazu sind keine Ausführungsbestimmungen nötig, denn Zweck, räumlicher Bezug und Ausmass der Erleichterung sind bereits definiert.
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	Antrag: Zustimmung ¹ Aufgehoben ³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	Antrag: ändern	Auch die RPV muss bei der landwirtschaftlichen Wohnnutzung ein zeitgemässes Wohnen zulassen. Auf keinen Fall darf der Neubau einer landwirtschaftlichen Wohnnutzung gegenüber dem um und Ausbau einer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher ErstWohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 1300 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des	bestehenden landwirtschaftlichen Wohnnutzung bevorteilt werden. Im Lichte der Stabilisierungsziele wäre das ein falsches Signal.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	Antrag: Zustimmung ¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich sind.	
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	Antrag: Zustimmung ¹ Die hobbymässige Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	
Art. 43 Abs. 4–6	Antrag: ändern ⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. ⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.	
Art. 43a Abs. 2	Antrag: Zustimmung ² Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt:	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	Antrag: Streichung ¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. ² Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	Die Vorgaben nach Art. 25 Abs. 3 bis 5 RPG sind genügend klar. Auf Präzisierungen in der RPV kann verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	Antrag: Ändern ¹ Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. ² Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Die Festsetzung einer Frist berücksichtigt die Umstände des Einzelfalls. Entsprechend ist der Abs. 1 zweiter Satz zu streichen.
Gliederungstitel vor Art. 43d 6b. Abschnitt: (Art. 5 Abs. 2quater RPG)	Bundesbeitrag an die Abbruchprämien	
Art. 43d Beteiligung des Bundes	Antrag: neu <u>¹ Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit.</u>	Art. 5a RPG regelt die Abbruchprämie. Sowohl das Parlament wie auch der Bundesrat haben immer wieder den hohen Stellenwert der Abbruchprämie für die Erreichung der Stabilisierungsziele hervorgehoben. Die Kantone hingegen haben stets die Finanzierbarkeit in Frage gestellt. Als Finanzierungsquelle favorisiert der Bund die Mehrwertabgabe. Diese wird jedoch kaum Mittel im erhofften Masse generieren, denn in den meisten Kantone dürften

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	<u>² Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien in der Höhe von 25 Prozent.</u> <u>³ Auf der Basis der von ihnen ausbezahlten Abbruchprämien, stellen die Kantone dem Bund seinen Beitrag gemäss Absatz 2 bis 31. März des Folgejahres in Rechnung.</u>	aufgrund von RPG 1 praktisch keine Flächen neu einer Bauzone zugewiesen werden. Soll die Abbruchprämie ihre Wirkung entfalten, muss sich der Bund an deren Finanzierung beteiligen, wie das in der parlamentarischen Beratung auch vorgesehen war. Die vorgeschlagene Regelung ist administrativ einfach, erfordert keine umfangreiche Berichterstattung (diese erfolgt zusammen mit der Berichterstattung über die Erreichung der Stabilisierungsziele im Rahmen der periodischen Berichterstattung zum Richtplan) und schafft klare Verhältnisse. Art. 5a Abs. 1 RPG legt die Höhe der Abbruchprämie fest. Sie ist damit ein einklagbarer Anspruch. Abs. 2 und 3 legen fest, dass die Kantone die Abbruchprämie finanzieren und der Bund einen Anteil refinanzieren kann. In Ausführung von Art. 5a Abs. 3 RPG soll nun festgelegt werden, dass das Parlament für den Bundesanteil an den Abbruchprämien einen mehrjährigen Verpflichtungskredit spricht, Der Bund den Kantonen einen Anteil von 25% der Abbruchprämien rückvergütet, die Kantone dem ARE diesen Anteil für die im vergangenen Jahr ausgerichteten Abbruchprämien in Rechnung stellen. Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus, so hat das Parlament einen Nachtragskredit zu sprechen. Dieses Vorgehen ist einfacher und klarer als der entsprechende in der Ämterkonsultation abgelehnte Vorschlag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag KOLAS Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	Antrag: Zustimmung ¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. ² Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)

Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator	Antrag: Zustimmung
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	
	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	

KSD CSCM CSSM, c/o Barbara Franzen, Vorderegg 16, 8166 Niederweningen

Bundesamt für Raumplanung
3003 Bern

Versand per E-Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Niederweningen, 5.10.2024

**Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien).
Stellungnahme der Konferenz Schweizer Denkmalpflegerinnen- und Denkmalpfleger (KSD)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPG 2 äussern zu können. Die Konferenz Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD) vertritt die Anliegen der Denkmalpflegefachstellen auf nationaler und kantonaler Ebene und setzt sich für den umfassenden Schutz unseres Kulturerbes ein. In dieser Rolle engagieren wir uns für eine Stärkung des ganzheitlichen Ansatzes der Baukultur. Diesem Interessensschwerpunkt folgend, beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die Artikel und Sachverhalte, welche den Bereich der Baukultur betreffen. Dabei handelt es sich insbesondere um Art 32a bis, Abs. 1-6.

Würdigung des Verordnungsvorschlags

Hintergrund der Anpassung der Verordnungsbestimmungen bilden das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023 («Mantelerlass») sowie die Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Genügend angepasste Solaranlagen werden zukünftig in vielen Fällen analog zu Solaranlagen auf Dächern von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Anpassung des Art. 18a RPG erfordert eine Anpassung der RPV. Die neuen Verordnungsbestimmungen beziehen sich dabei nicht auf Kulturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung. Diese bleiben weiterhin bewilligungspflichtig. An diesem Grundsatz muss auch künftig festgehalten werden. Die KSD begrüsst die vorgeschlagenen neuen Artikel und Anpassungen in der VRPG grundsätzlich. Als zentral erachten wir die durch die neu geschaffenen und angepassten Artikel erfolgte Konkretisierung der Grundsätze insbesondere für die Planung und den Bau von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, namentlich Solaranlagen, sowie von weiteren Infrastrukturen, wobei, so der Bericht, die Energieversorgung «mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten» gesichert werden soll. Diesen wichtigen Grundsatz stützen wir vollumfänglich.

Mit Blick auf die Grundsätze der Strategie Baukultur und der dort angestrebten qualitativen Aufwertung unserer gebauten Umwelt von Bedeutung ist denn auch der umfangreiche 3. Abschnitt

KSD CSCM CSSM, c/o Barbara Franzen, Vorderegg 16, 8166 Niederweningen

mit Artikel 32, Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen und insbesondere der wiederholten Verweis auf die in jedem Fall zu erfolgende umfassende Interessensabwägung (Art. 32d, Abs. 1; Art. 23e, Abs. 4; Art. 32f, Abs. 3; Art. 32 g, Abs. 3 sowie Art. 32h, Abs. 2) von herausragender Bedeutung.

Erwägungen zu Art. 32a^{bis}

Die Konferenz Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD) dankt für den grundsätzlich umsichtigen Vorschlag für die Bewilligungsfähigkeit von Solaranlagen an Fassaden (Art. 32a^{bis}). Es ist festzuhalten, dass es für die Bewilligungsfähigkeit hohe sachgerechte Grenzen braucht, um weiterhin eine qualitätvolle Baukultur zu erreichen. Es sind an die Bewilligungsfreiheit von Fassadensolaranlagen mindestens die gleich hohen Anforderungskriterien für eine «genügende Anpassung» wie für jene auf Dächern zu stellen.

Solaranlagen an Fassaden treten bekanntlich deutlicher in Erscheinung als Solaranlagen auf Dächern. Aus diesem Grund braucht es die erwähnten hohen Grenzen. Dies gilt ebenso für Siedlungen, welche wegen der Verdichtung zusätzlich gefordert sind, wie für Einzelobjekte. In Bezug auf die letzteren sind wir wegen der grossen Sichtbarkeit der Meinung, dass die Kriterien durchaus noch strenger sein dürften. Überdies können Solaranlagen, die die genannten Kriterien nur mangelhaft erfüllen und daher nicht bewilligungsfrei sind, weiterhin auf der Grundlage einer Baubewilligung realisiert werden.

Eingriffe an bestehende Fassaden wirken sich unmittelbar auf das Erscheinungsbild des Gebäudes aus. Die Anordnung, Form sowie die farbliche und materielle Gestaltung der Solarmodule hat einen grossen Einfluss sowohl auf die optische Wirkung als auch auf die Akzeptanz von Solaranlagen. Bereits wenige einfache Grundsätze, welche die Effizienz der Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigen, tragen zur einer guten Gesamtwirkung und genügenden Anpassung bei. Aufgrund des hohen Wirkungsgrades ist der Einfluss auf den öffentlichen Raum gross. Dem sollte besser Rechnung getragen werden.

In diesem Sinne überzeugen die vorgeschlagenen Absätze 1 und 2 des Verordnungstextes zu Art. 18a RPG durch klare Kriterien, die die KSD unterstützt. Begrüssenswert wäre indes, wenn die in Abs. 1 genannten Kriterien (litterae a – d) äquivalent zu Abs. 2 teils kumulativ anzuwenden wären, da wie beschrieben, Eingriffe in bestehende Fassaden aufgrund ihrer hohen Sichtbarkeit und damit ihrer hohen Wirkung auf die Umgebung besonders hohe Ansprüche zu erfüllen haben. Als ausführendes Beispiel darf eine Fassade mit Giebelfeld im Schrägdach erwähnt werden, bei welcher sowohl littera wie auch littera d zum Tragen kommen sollten.

Die Bewilligungsfreiheit für Fassadensolaranlagen in Arbeitszonen ist grundsätzlich in Frage zu stellen, da die Zonenzugehörigkeit kein eigentliches Anpassungsmerkmal darstellt. Littera f von Absatz 1 nimmt sich somit gesetzessystematisch fremd aus. Inhaltlich störend ist, dass bei Fassadensolaranlagen in Arbeitszonen deren Wirkung auf die Umgebung grundsätzlich nicht mehr geprüft werden soll. Als problematisch ist dies zu werten in kleinräumigen Arealen – wie beispielsweise Weiler- und Kleinsiedlungszonen. Überdies gebietet die Frage des Wohnungszubaus auch die Überlegung von gemischten Zonen für Wohn- und Arbeitszonen; aktuell ist dies bei forcierten Umnutzungen von Arbeits- und Gewerbezone.

Die KSD begrüsst, dass mit dem vorliegenden Entwurf auf die kantonale Hoheit Rücksicht genommen wird, indem mit Art. 32a^{bis}, Abs. 3 und 4 die kantonale Hoheit explizit erwähnt wird. So können die Kantone die Bewilligungsfreiheit weiter fassen und sie können auch weitergehende Einpassungsanforderungen erlassen, welche sich auf gebietsbezogenen kantonalen und kommunalen Gestaltungsvorschriften ergeben.

KSD CSCM CSSM, c/o Barbara Franzen, Vorderegg 16, 8166 Niederweningen

Anträge

Art. 32a^{bis}

1 «Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllen».

Entgegen der vorgesehenen Regelung sollen die Voraussetzungen wie beschrieben teils kumulativ anzuwenden sein.

1 littera f

Ersatzlos streichen.

2 littera a

«Sie liegen an einer vom öffentlichen Raum abgewandten Fassade.»

Damit wird im Umkehrschluss dem Umstand Rechnung getragen, dass an bei Gebäuden, welche an den öffentlichen Raum grenzen, weiterhin in einer Baubewilligung festgehaltene Auflagen zu erfüllen sind. Dies stützt in unserer Wahrnehmung die hervorragende Stellung von Gebäuden, welche dem öffentlichen Raum zugewandt sind und für die besonders hohe Gestaltungsmerkmale der Baukultur und damit auch der Fassadengestaltung zu gelten haben.

4 "Das kantonale oder kommunale Recht kann innerhalb der Bauzone weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen."

Damit wird in Übereinstimmung mit Abs. 1 lit. e legiferiert, welcher ebenfalls sowohl kantonale als auch kommunale Gestaltungsvorschriften nennt.

Besten Dank für die Aufnahme unserer Anliegen.
Freundliche Grüsse



Barbara Franzen
Geschäftsführerin KSD

KONFERENZ SCHWEIZERISCHER KANTONSARCHÄOLOGINNEN
UND KANTONSARCHÄOLOGEN | **KSKA**

CONFERENCE SUISSE DES ARCHEOLOGUES CANTONALES
ET DES ARCHEOLOGUES CANTONAUX | **CSAC**

CONFERENZA SVIZZERA DELLE ARCHEOLOGHE CANTONALI
E DEGLI ARCHEOLOGI CANTONALI | **CSAC**

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumplanung
3003 Bern

Versand per E-Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Brugg, 1. Oktober 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Stellungnahme der Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Raumplanungsverordnung zu äussern.

Die Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA) ist die Vereinigung der Leiterinnen und Leiter archäologischer Fachstellen in der Schweiz. Da Archäologie in erster Linie Aufgabe der Kantone ist, vertreten die Mitglieder der KSKA die gemeinsamen Interessen nach aussen und bringen sich in Themen ein, bei denen unser Kulturerbe, insbesondere die archäologischen und baukulturellen Hinterlassenschaften, in seiner Substanz und seinem Erhalt gefährdet ist. Basierend auf diesem Interessenschwerpunkt beschränken wir uns in der vorliegenden Stellungnahme auf Artikel und Sachverhalte, die expliziten oder impliziten Bezug zu den damit verbundenen Aspekten und Fragestellungen haben.

Würdigung und Erwägungen

Die KSKA begrüsst und stützt die vorgeschlagenen neuen Artikel und Anpassungen in der Raumplanungsverordnung grundsätzlich. Insbesondere schätzen wir die durch die neu geschaffenen und angepassten Artikel erfolgte Konkretisierung der Grundsätze für die Planung und den Bau von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, namentlich Solaranlagen, sowie weiterer Infrastrukturen. Im Bericht wird betont, dass die Energieversorgung «mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten» gesichert werden soll.¹

Mit Blick auf die Grundsätze der Strategie Baukultur und der darin angestrebten qualitativen Aufwertung unserer gebauten Umwelt von Bedeutung sind der umfangreiche 3. Abschnitt mit Artikel 32, Energieer-

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 19. Juni 2024, S.9.

zeugungs- und Infrastrukturanlagen, und insbesondere die wiederholten Verweise auf die in jedem Fall zu erfolgende umfassende Interessensabwägung (Art. 32d Abs. 3; Art. 32e Abs. 4; Art. 32f Abs. 3; Art. 32g Abs. 2 sowie Art. 32h Abs. 2). Im selben Sinne hervorzuheben ist ausserdem Art. 33a Abs. 2, der festhält, dass bei zu kompensierenden Nutzungen in Nichtbauzonen eine Verbesserung der Gesamtsituation explizit mit Blick auf «die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität» angestrebt und Planungs- wie auch Bauvorhaben auf alle diese gleichberechtigten Interessen hin geprüft werden müssen.

Als problematisch und unzeitgemäss erachtet die KSKA indessen Art. 32a^{bis} Absatz 1, Buchstabe f, der für Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen (Arbeitszonen) eine generelle Bewilligungsfreiheit vorsieht.

Durch die Bewilligungsbefreiung in Industrie- und Gewerbebezonen unterliegen fassadenmontierte Solaranlagen keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Industrie- und Gewerbebezonen befinden, sondern in kleinräumig zonierte Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen. Unter dem Aspekt der Verdichtung und der aufgrund der Wohnungsnot vorangetriebenen Umnutzung von Industriebrachen und Gewerbebauten zu Wohnzonen und Wohnbauten werden sich Industrie-, Gewerbe- und Wohnzonen zunehmend verbinden bzw. verändern. Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitszonen als «vergleichsweise wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten.²

Die Bewilligungsbefreiung steht zudem im Widerspruch zum nachfolgenden Absatz 2, der die wesentlichen baukulturellen Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem der Anwendungsfälle von Absatz 1 gegeben sein müssen».³ Die mit Art. 32a^{bis} Absatz 1, Buchstabe f vorgesehene Bestimmung für den bewilligungsfreien Bau von Solaranlagen an Fassaden widerspricht daher grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

Antrag

Mit Verweis auf die oben angeführten Erwägungen beantragt die KSKA, Art. 32a^{bis} Abs. 1 f. ersatzlos zu streichen.

Besten Dank für die Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Thomas Doppler
Präsident KSKA

² Ebd. S. 20.

³ Ebd. S. 21.

Landschaftsinitiative
Trägerverein «Ja zu mehr Natur,
Landschaft und Baukultur»
c/o Pro Natura Schweiz
Postfach
4018 Basel

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Basel/Bern/Zürich, 30.9.2024

**Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV
(Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und
des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Urs Leugger-Eggimann
Geschäftsleiter Pro Natura
Präsident Trägerverein



Elena Strozzi
Geschäftsleiterin Landschaftsinitiative
Politische Projekte Raumplanung Pro Natura

1. Einleitende Bemerkungen

Der Trägerverein «Ja zu mehr Natur, Landschaft und Baukultur» (Landschaftsinitiative) begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Die Träger- und Partnerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern aber daran, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Weitere Vorschläge dienen dazu, Bestimmungen zum Vollzug zu präzisieren, wobei die Umsetzung des RPG ebenso schwierig wie entscheidend sein wird. Mit unseren Vorschlägen wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Weiterarbeit der Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative

In der Schweiz machen Bauten im Nichtbaugebiet fast 40% der bebauten Fläche aus. Insgesamt standen 2023 rund 618'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die 2020 eingereichte Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wollte diese Tendenz stoppen und dem Trennungsprinzip zwischen Bau- und Nichtbaugebiet mit einer Plafonierung der Bauten ausserhalb der Bauzone wieder bessere Beachtung verschaffen. Der Trägerverein (Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sl-fp, BirdLife Schweiz, Schweizer Heimatschutz SHS, Verkehrsclub der Schweiz VCS, Casafair) und weitere Organisationen beeinflussten damit die 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die als Gegenvorschlag zur Initiative diente und - statt einer Plafonierung - Stabilisierungsziele einführte. Nach der Verabschiedung der Teilrevision des RPG am 29. September 2023 wurde die Landschaftsinitiative im Februar 2024 definitiv zurückgezogen.

Die Träger- und Partnerorganisationen¹ befürchten aber, dass die zahlreichen Ausnahmen und komplexen Vorgaben im revidierten Gesetz die Zielerfüllung torpedieren. Die Umsetzung wird entscheidend dafür sein, ob die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Deshalb werden die Organisationen die Umsetzung des RPG in Bund und Kantonen kritisch begleiten, als erstes mit der vorliegenden Stellungnahme. Das Ziel bleibt, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

2. Wichtigste Themen der Stellungnahme

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätze sind auch in der Verordnung zu beachten. Folgende Themen – wie auch im Erläuternden Bericht dargestellt - erscheinen uns wesentlich. Vorschlägen zu den einzelnen Artikeln werden in Kapitel 3 näher ausgeführt.

- **Trennungsprinzip nach Art. 75 BV**

Artikel 75 der Bundesverfassung setzt die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zur Sicherung der «zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes» voraus. Nur mit einer Begrenzung der Bauzonen und einer klaren Abgrenzung des Baugebiets zum Nichtbaugebiet sind die raumplanerischen Ziele erreichbar. Das

¹ <https://www.landschaftsinitiative.ch/netzwerk-partner/partnerorganisationen/>

Trennungsprinzip ist der wichtigste Erfolgsfaktor der Raumplanung, der auch die Erhaltung der Produktionsfläche der Landwirtschaft und den Schutz der freien Landschaften überhaupt ermöglicht.

Dieses Trennungsprinzip als Grundlage der Raumplanung ist in der Umsetzung und somit auch auf der Ebene der Verordnung als übergeordnete Richtlinie für jede Bestimmung im Auge zu behalten: Bauen gehört grundsätzlich und ausschliesslich in die Bauzonen. Die RPG-Revision zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und der Verordnungsentwurf beziehen sich also auf **Ausnahmeregelungen im Nichtbaugebiet**. Auch dort, wo sie begründete Ausnahmen vorsieht, ist die Interessenabwägung stets im Licht des Trennungsprinzips vorzunehmen, so dass z.B. in noch nicht überbauten Geländekammern keine Ausnahmen zugelassen werden sollen.

- **Stabilisierungsziele**

Die Stabilisierungsziele definieren und bündeln als zentrale quantitative Grössen die Absicht des Gesetzgebers. Die im Entwurf als **«zulässige Veränderung»** vorgeschlagene Zunahme von 1 % - also rund 6'200 neue Bauten - ist aber **deutlich zu hoch**. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen.

Die Stabilisierungsziele sind massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind.

Neben der quantitativen Sicht ist hier im Auge zu behalten, dass der Sinn des Gesetzes der Schutz unverbauter Landschaften ist. Auch nach Gesetz «zulässige Veränderungen» bewirken Zersiedelung und Zerschneidungseffekte in unverbauten Landschaften, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

Begriffe wie **«Bodenversiegelung»** und **«touristische Aktivitäten»** sind mit klaren Definitionen festzulegen und die **Datenerhebung effizient** zu regeln. Wir schlagen vor, hier möglichst pragmatisch vorzugehen. Wichtig ist auch, dass Kantone und Gemeinden über die **nötigen Ressourcen** verfügen, um die Datenaufnahme jeweils bei Planungen und Baugesuchen vorzunehmen.

- **Gesamtkonzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele: Kompensation und Abbruchprämie**

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch - mit einigen Ergänzungen - die **Regelung der Kompensation**, also des Abbruchs bestehender Bauten. Im Verordnungsentwurf wird die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu sollen solche Bauten auch nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen.

Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, wie z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch **materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse** angerechnet werden dürfen.

Die **Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument** der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.

Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen werden wird. Dann wäre vom Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative kaum mehr etwas vorhanden.

Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch **personelle Ressourcen** fehlen, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.

Wichtig scheint uns, dass der Begriff "Ersatzneubau" zur Interpretation von Art. 5a Abs. 1 RPG definiert wird, insbesondere was die Dimensionierung und Lage von Ersatzneubauten betrifft. Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für **geschützte und materiell schutzwürdige Bauten** ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale (formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine „Belohnung“ aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

- **Gebietsansatz**

Laut RPG können Kantone – müssen aber nicht – ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu erfüllen: Eine Verbesserung der Gesamtsituation, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Es ist eine offene Frage, ob und wie dieser «Planungs- und Kompensationsansatz» überhaupt umsetzbar ist.

Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbaugebiet neue Nutzungen zu schaffen.

Ausnahmeregelungen im Gesetz drohen ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden.

- **Ergänzter « Leitfaden Richtplanung » für die Kantone**

Das ARE hat bereits eine Ergänzung des Leitfadens für die Kantone entworfen. Dieser bietet eine notwendige Interpretationshilfe und geht inhaltlich in die richtige Richtung. Nützlich sind vor allem die Ausführungen zu den Stabilisierungszielen, zum Gebietsansatz und zum Gesamtkonzept. Wir würden eine Ergänzung mit konkreten Beispielen begrüßen. Um die komplexe Umsetzung des Gebietsansatzes zu testen, wären Pilotprojekte geeignete Instrumente.

3. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- und Freizeitnutzung» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristische Angebote anknüpfen.

Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für eine schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4:

⁴ ~~Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.~~ Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrang zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung. Zahlreiche Voten im Parlament verlangten eine **Stärkung** des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (beispielhaft für viele vgl. [Mike Egger AB 2023 N 1360](#)). Die eingefügten Elemente zur Flexibilisierung im Sinne einer besseren Berücksichtigung örtlicher oder regionaler Entwicklungsbedürfnisse dürfen den Grundsatz aber nicht schwächen.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%-igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Es ist notwendig, dass die Kantone schon innerhalb der Fünfjahresfrist zur Richtplanrevision handeln und konkrete Stabilisierungs- und Kompensationsmassnahmen ergreifen. Deshalb darf die Zielformulierung kein Freipass sein, während zehn Jahren unvermindert im Nichtbaugebiet zu bauen.

Der Rückzug der Landschaftsinitiative erfolgte als **Kompromiss** und in der Erwartung, dass die vom Parlament beschlossene Stabilisierung bzw. die Stärkung des Trennungsprinzips tatsächlich und im Anschluss an die Gesetzesrevision erfolgt. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **die Obergrenze von ~~101~~ 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2:

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war**, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.**

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein.

Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbauggebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift

[...]

(Art. 1 Abs. 2 ~~Bst. b~~^{quater} und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird ~~mindestens summarisch~~ geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist.

Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Der Verweis in Absatz 5 scheint überflüssig.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: ~~Gesamtkonzept und p~~Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. 1, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. ~~Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.~~

⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

~~⁵ Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.~~

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können. Beide Gedanken werden in Abs. 5 umgesetzt.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass ~~weder~~ die ursprüngliche ~~Anzahl der Gebäude noch die~~ gesamthafte Gebäudefläche ~~nicht~~ vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG ~~sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ~~oder versiegelte Flächen~~ ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden ~~oder versiegelten Flächen~~ so kompensiert werden, dass ~~die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.~~

^{3a} Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

^{4a} Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ Die Beseitigung von Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden, wenn diese

- a. unrechtmässig erstellt wurden;
- b. in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind oder
- c. materiell schutzwürdig sind, eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben und in traditioneller Bauweise erstellt wurden und über 100 Jahre alt sind.

25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüßen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs. 2 E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2

Absatz 2 streichen.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Im Gegensatz zu der Regelung von Solardächern in Art. 32a betrifft die Gestaltung von Solaranlagen auf Fassaden wesentlich vielfältigere Flächen, die mit den Einzelschriften in Art. 1 lit. a-f nicht sachgerecht zu erfassen sind. Deshalb scheint eine allgemeine Bestimmung, dass Solarfassaden gut in die Gebäudegestaltung und die Umgebung einzupassen sind, deutlich zweckmässiger. Wir schlagen ausserdem die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien a-f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen.

Mit der generellen Klausel in Abs. 1 und der Ausnahmeregelung von Abs. 5 ist die Bestimmung genügend klar, so dass auf die schwieriger zu interpretierenden Abs. 3 und 4 verzichtet werden kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie **zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer **ArbeitsIndustrie- oder Gewerbezone**.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d:

⁴ ~~Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als fünf Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden.~~ Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Vielmehr soll hier der Bundesrat die Grenzwerte für die Grösse und Bedeutung von Biogasanlagen im Nichtbaugebiet regeln (vgl. Art. 24^{ter} Abs. 3 RPG). Der Bundesrat sollte deshalb nicht, wie im Erläuternden Bericht angedeutet, einfach die gesetzliche Höchstmenge von 45'000 t Produktion übernehmen, da diese keine praktikable Einheit zur Bemessung der Grösse darstellt.

Vielmehr hat er sich auch hier an die Planungsgrundsätze und -ziele des RPG zu halten. Anwendbar sind hier die Grundsätze, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden und Landschaft zu schützen und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern sind, insbesondere, dass für die Landwirtschaft genügend Flächen für geeignetes Kulturland (v.a. Fruchtfolgeflächen) sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und d sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a und d RPG). Diese gesetzlichen Ziele sind auch für Biomasseanlagen mit Ausnahmegewilligungen anwendbar.

Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden und grundsätzlich dem Nichtbaugebiet zuzuschreiben sind. Eine räumliche

und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Das ergibt sich auch aus der neueren Lehre, die aufgrund der «hoch angesetzten Schwelle vor einem nicht unerheblichen Anwendungsbereich» ausgeht (vgl. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in: Jusletter, publiziert am 19. August 2024, S. 17 N 35).

Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Das «wenig empfindliche oder vorbelastete Gebiet» (vgl. Art. 24ter) soll nicht wegen der Biomasseanlagen zu einem vorbelasteten oder nicht mehr empfindlichen Gebiet werden. Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager **im Umfeld der Anlage ebenfalls standortgebunden sein, sofern die Gesamtfläche von bis zu 5'000 m² nicht überschritten wird.**

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, **deren Fläche weniger als 5'000 m² beträgt.**

Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Art. 33a: Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Art. 33a Abs. 1 E-RPV definiert, dass bei Nutzungen in Nichtbauzonen sowohl das oberirdische Bauvolumen als auch die in Anspruch genommenen Flächen sowie das Kulturland zu kompensieren sind. Abs. 3 beschreibt, dass Kompensationen und Aufwertungen erfolgen müssen, bevor die zu kompensierenden Nutzungen realisiert werden. Diese Formulierungen scheinen zweckmässig.

Abs. 2 E-RPV wiederholt praktisch den Gesetzesartikel Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b RPG mit der Auflistung der zu berücksichtigenden Themenfelder für Aufwertungsmassnahmen.

Der sog. Gebietsansatz sieht Zonen im Nichtbaugebiet vor, bei denen Bauten möglich sind, wenn sie kompensiert werden und wenn sie die «Gesamtsituation» verbessern. Die Einführung solcher Gebiete ist fakultativ. Der Kanton, der solche Gebiete bezeichnen will, müsste begründen, warum er Bauen im Nichtbaugebiet erlauben will. Zudem ist zu definieren, was «Verbesserung der Gesamtsituation»

aufgrund der sechs vorgeschriebenen Themenbereiche bedeutet. Während Kompensationen quantitativ bewertet werden, sind die Aufwertungsmassnahmen qualitativ zu begründen.

Es ist sinnvoll, den Kantonen dazu einheitliche Bewertungskriterien vorzuschlagen, die sich auf anerkannte Qualitätsstandards und einschlägige bestehende Regelungen zu Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität stützen. Der Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, Juni 2024) behandelt diese Themen und kann ggf. ergänzt werden. Um eine koordinierte Anwendung zu garantieren, schlagen wir vor, dass diese Grundlage in der Verordnung erwähnt wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 33a Abs. 2:

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. **Die Kantone stützen sich bei der Realisierung und Bewertung der Verbesserungsmassnahmen auf vom Bund zur Verfügung gestellte inhaltliche Grundlagen.**

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugebiet stehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 34a:

Die ganze Anlage muss **sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und** einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen. Grundsätzlich dürfte dies aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbauwunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen.

Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilitätsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweiterat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomieanteil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a:

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. ~~Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen~~, und nur wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.

Art. 43 Abs. 4-6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.

Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüssen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmegestimmungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur raumplanerisch fragwürdig, sondern beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren.

Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.

Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV:

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht ~~um mehr als 30% auf über 100~~ zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ~~Massgebend sind~~

~~insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

- a) die betriebliche Notwendigkeit;
- b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;
- c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.
- d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

- d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverböten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind eruierbar. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.

Abs. 2 ist redaktionell zu präzisieren.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverböte und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen **in der Regel** innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;

c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens ~~summarisch auf ihre Rechtmässigkeit in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmegewilligung~~ geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ~~zu einem festgelegten Zeitpunkt~~ vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.

² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die ~~dort genannten~~ Aufgaben ~~nach Artikel 25 Absatz 3 RPG~~ erfüllen zu können.

Art. 43d: [unter einem neuen Abschnitt 6b] Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) (neu)

Art. 5a RPG2 führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Auch zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes fehlt eine Regelung. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden, Abbruchprämien zu finanzieren und hierfür den Fonds aus der Mehrwertabgabe benutzen sollen, obschon absehbar ist, dass die Mittel sehr schnell ausgeschöpft sein werden. Mittel für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben werden fehlen. Deshalb muss der Bund die Verantwortung für seine neue gesetzliche Regelung übernehmen und die Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 50 % oder mehr finanzieren.

Dabei soll die Ausschüttung der Bundesmittel aber an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele gebunden sein.

Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.

Die Ausrichtung der Prämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Änderungsvorschlag Art. 43d Abs. 1 und 2: (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 bis 4:

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50% bis 100 %.

- ² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100%.
- ³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.
- ⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch
- unrechtmässig erstellter Bauten
 - von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
 - materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Eine Anhörung der Kantone vor der Bezeichnung bei Nichteinhalten der Fristen – analog zum RPG 1 - erscheint uns sinnvoll.

Der Anhang soll auch säumige Kantone auflisten, deren Richtplananpassung nicht zeitig erfolgt.

Änderungsantrag zu Art. 52b Abs. 3 E-RPV:

- ³ Der Bundesrat bezeichnet nach ihrer Anhörung Kantone ~~Die Bezeichnung der Kantone~~ nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 3 und 4 ~~erfolgt~~ in einem Anhang zu dieser Verordnung. Dabei wird vermerkt, welche der Stabilisierungsziele nicht erreicht bzw. dass die Richtplananpassung gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG noch nicht erfolgt ist.

4. Zu folgenden Artikeln des E-RPV beantragen wir keine Änderungen

Art. 19a: Einbezug der Bundesversammlung [1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne]

Artikel 19a wurde nachträglich eingefügt, um die [parlamentarische Initiative](#) Bregy umzusetzen, die verlangt, dass Sachpläne dem Parlament verbindlich vorzulegen sind. Wenn die Bundesversammlung oder ihre Kommissionen zu Konzept- oder Programmteilen eines Sachplans Stellung nehmen wollen, sollte dies insgesamt nicht zu Verzögerungen führen, sondern parallel zur Vernehmlassung bei Kantonen, Gemeinden und interessierten Kreisen erfolgen.

Art. 25a Abs. 1: Definition des Gebäudes (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

Art. 25a Abs. 2: Geltungsbereich des Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen

Das RPG 2 nimmt das Sömmerungsgebiet, nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Landwirtschaft, Energie und Tourismus vom Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen aus. Da damit der grösste Teil der versiegelten Flächen nicht unter dieses Ziel fällt, ist dessen Wirkung schon stark beeinträchtigt und kann leider auf Verordnungsebene nicht korrigiert werden. Die Definition des Sömmerungsgebiets als traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche gemäss Geobasisdatensatz erscheint zweckmässig.

Art. 25a Abs. 3: Definitionen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG): Versiegelte Fläche

Absatz 3 definiert eine versiegelte Fläche als Gebäudefläche oder wasserundurchlässige Fläche «wie Beton und Asphalt»; der Erläuternde Bericht präzisiert dies. Wir sind im Sinne einer pragmatischen Anwendung einverstanden, dass hier prioritär die Bodenbedeckung von Gemeindestrassen, asphaltierten oder betonierten Flurwegen, Park- und Vorplätzen etc. bezeichnet wird.

Art. 32bis: Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 32f: Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Art. 32g: Thermische Netze

Art. 32h: Mobilfunkanlagen

Die Bündelung von Mobilfunkanlagen mit bestehenden Anlagen ist sinnvoll.

Art. 38a: Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Dieser Artikel regelt spezifisch Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft als Ausnahmen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes. Die Regelung der Kriterien erscheint sinnvoll.

Art. 39: Landschaftsprägende Bauten

Es ist sinnvoll, die wesentlichen Merkmale des Gebäudes und seiner Umgebung zu erhalten.

Art. 42 Abs. 4: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen: Wiederaufbau

Art. 42 Abs. 5: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen und Energetische Sanierungen

Art. 42a Abs. 1: Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten

Art. 42b Abs. 1 und 2: Hobbymässige Tierhaltung

Art. 43c: Subsidiäre Frist und Begründungslast

30.9.2024 / es, tm, cm

Initiative paysage
Association «Pour la nature, le paysage
et le patrimoine bâti»
c/o Pro Natura
case postale
4018 Bâle

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication (DETEC)
3003 Berne
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bâle/Berne/Zurich, le 30 septembre 2024

**Avis au sujet de la révision de l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (OAT)
(Exécution de la deuxième étape de la révision partielle de la Loi sur l'aménagement du
territoire [LAT 2] et de la Loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr re-
posant sur des énergies renouvelables)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir permis de nous exprimer dans le cadre de la consultation sur le
projet d'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (« OAT-R ») et vous soumettons, ci-dessous,
quelques remarques et suggestions de modifications. Nous vous remercions d'avance de l'attention
que vous leur porterez.

Veuillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées



Urs Leugger-Eggimann
Directeur Pro Natura
Président de l'Association



Elena Strozzi
Responsable Initiative paysage
Projet politique AT à Pro Natura

1. Notes introductives

L'Association «Pour la nature, le paysage et le patrimoine bâti» (Initiative paysage) approuve dans les grandes lignes le projet d'Ordonnance sur l'aménagement du territoire. Il met en exécution la matière complexe de la Loi sur l'aménagement du territoire (LAT) après sa révision, dans une large mesure et de manière conforme à la loi. Il la réglemente également d'une façon aussi pragmatique que possible. Cependant, les organisations de soutien et partenaires de l'Initiative paysage rappellent que le principe constitutionnel de la séparation est également à considérer dans l'ordonnance en tant que ligne directrice supérieure et, dans ce même sens, que l'objectif de stabilisation est à appliquer à chaque article comme disposition générale. Nos autres propositions serviront à préciser des dispositions relatives à l'exécution, car l'application de la LAT sera aussi difficile que décisive. Nous souhaitons contribuer, par nos suggestions, à limiter efficacement les constructions à l'extérieur des zones à bâtir et à préserver et renforcer de la meilleure façon la qualité du paysage culturel, rural et naturel.

Prochains travaux des organisations de soutien de l'Initiative paysage

En Suisse, les constructions à l'extérieur des zones à bâtir couvrent presque 40 % des surfaces bâties. En 2023 quelque 618 000 édifices se trouvaient à l'extérieur des zones à bâtir. L'initiative populaire « Contre le bétonnage de notre paysage (Initiative paysage) », déposée en 2020, avait pour objectif de freiner cette tendance et de renforcer le principe de séparation entre les zones à bâtir et celles qui ne le sont pas par un plafonnement des constructions à l'extérieur des zones à bâtir. L'association de soutien (Pro Natura, Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage sl-fp, BirdLife Suisse, Patrimoine suisse, Association transports et environnement ATE, Casafair) et d'autres organisations ont ainsi exercé une influence sur la 2^e révision partielle de la Loi sur l'aménagement du territoire. Celle-ci a servi de contre-projet à l'Initiative et a introduit des objectifs de stabilisation, faute d'un plafonnement. Lorsque cette révision partielle de la LAT a été acceptée, le 29 septembre 2023, l'Initiative paysage a définitivement été retirée, en février 2024.

Cependant, les organisations de soutien et partenaires¹ craignent que les nombreuses exceptions et certaines prescriptions complexes contenues dans la révision de la loi n'empêchent d'atteindre les objectifs. Ce sera donc l'exécution qui déterminera si les objectifs constitutionnels et légaux de l'aménagement du territoire seront atteints.

Par conséquent, le regard critique des organisations accompagnera la mise en œuvre de la LAT au niveau de la Confédération et des cantons, en premier lieu par le présent avis. Notre objectif reste celui d'éviter que les constructions à l'extérieur des zones à bâtir s'accroissent, que les exceptions ménagent la nature et le paysage et que la structure du territoire urbanisé, ainsi que le patrimoine architectural soient respectés et mis en valeur.

2. Les thèmes importants de notre papier de position

L'Ordonnance se doit de respecter les principes constitutionnels et légaux. À nos yeux, les thèmes suivants, également présentés dans le rapport explicatif, sont essentiels. Les propositions au sujet des différents articles sont présentées en détail au chapitre 3.

¹ <https://www.initiative-paysage.ch/reseau-et-partenaires/organisation-partenaires/>

- **Principe de séparation au sens de l'art. 75 CF**

L'article 75 de la Constitution fédérale présuppose la séparation des zones à bâtir de celles qui ne le sont pas, afin de garantir « une utilisation judicieuse et mesurée du sol et une occupation rationnelle du territoire ». Seule la délimitation des zones à bâtir et une distinction claire entre zones à bâtir et zones qui ne le sont pas permet d'atteindre les objectifs de l'aménagement du territoire. Le principe de séparation est le facteur crucial d'un aménagement réussi. Il permet également de préserver les surfaces agricoles productives et de protéger les paysages dégagés.

En tant que fondement de l'aménagement du territoire, ce principe doit être considéré tant dans l'application qu'au niveau de l'ordonnance comme une ligne directrice supérieure : la place de la construction se trouve fondamentalement et exclusivement à l'intérieur des zones à bâtir. La révision de la LAT au sujet des constructions à l'extérieur de ces zones et le projet d'ordonnance se réfèrent donc aux **régulations des exceptions à l'extérieur des zones à bâtir**. La pesée des intérêts doit se faire dans l'optique du principe de séparation, y compris là où sont prévues des exceptions motivées. Cela, afin de ne pas permettre des exceptions dans des portions de territoire encore peu construites.

- **Objectifs de stabilisation**

Les objectifs de stabilisation définissent et regroupent les intentions du législateur en tant que dimensions centrales et quantitatives. Cependant, l'augmentation de 1 %, soit d'environ 6 200 nouvelles constructions, indiquée comme « **modification admissible** » et proposée dans le projet est **trop élevée**. Elle correspond à la croissance décennale actuelle. Il y a fort à craindre que les cantons attendent au-delà du délai de cinq ans avant de mettre ces objectifs en application en adaptant leurs plans directeurs, donc avant de limiter les nouvelles constructions et les transformations à l'extérieur des zones à bâtir ou de compenser toute nouvelle construction par la démolition d'un bâtiment existant. On peut également craindre qu'ils ne mettent tardivement à disposition les moyens financiers et en personnel nécessaires.

Les objectifs de stabilisation sont déterminants pour définir la loi et l'ordonnance. Le nombre d'édifices à l'extérieur des zones à bâtir devrait être limité à la situation actuelle. L'objectif de la stabilisation des surfaces imperméabilisées est déjà édulcoré dans la loi, car les zones d'estivage et de nombreuses infrastructures telles que la production d'énergie et les voies de communication cantonales et nationales en sont exclues.

Au-delà du point de vue quantitatif, il faut également tenir compte que le sens de la loi est de protéger les paysages encore libres de constructions. Même les « modifications admissibles » légalement conformes sont des causes de mitage et de coupures dans les paysages dégagés ; l'objectif de stabilisation est donc à appliquer le plus strictement possible.

Les concepts tels que « **imperméabilisation des sols** » et « **activités touristiques** » doivent être clairement définis et la **saisie des données** est à régler de **manière efficiente**. Nous proposons de procéder d'une façon pragmatique. Il est également important que les cantons et les communes aient les **ressources nécessaires** pour relever les données dans le cadre de la planification et des demandes de permis de construire.

- **Conception d'ensemble afin d'atteindre les objectifs de stabilisation : compensation et primes à la démolition**

L'obligation légale de définir une conception d'ensemble afin d'atteindre les objectifs de stabilisation au niveau des plans directeurs cantonaux est appréciable. Nous saluons également – moyennant quelques compléments que nous proposons – la **réglementation de la compensation**, soit de la démolition des édifices existants. Dans le projet d'ordonnance, les constructions non conformes au droit ne sont pas comptabilisées parmi les objectifs de stabilisation. Par conséquent, elles ne devraient pas figurer en tant qu'objets à compenser.

Il existe également le risque d'utiliser des édifices dignes d'être mis en valeur comme mesures de compensation, par exemple lorsque de petites constructions traditionnelles caractéristiques du paysage se trouvent inutilisées. Il faut dès lors une réglementation concrète qui empêche que des édifices formellement protégés, mais aussi des **édifices matériellement dignes de l'être** soient utilisés **comme objets à utiliser pour la compensation**.

La **prime à la démolition est un instrument central** de la stabilisation de la situation des constructions à l'extérieur des zones à bâtir. C'était l'une des motivations importantes qui ont décidé l'organisation de soutien à retirer l'Initiative paysage, car cette prime a le potentiel de contribuer grandement à atteindre l'objectif de stabilisation. Il n'y a pas d'autres instruments envisageables, compte tenu des innombrables possibilités de construire à l'extérieur des zones à bâtir.

Ce serait contradictoire si la Confédération refusait de contribuer à atteindre l'objectif de stabilisation, comme il est prévu dans l'OAT-R (cf. chiffre 3.2. du rapport explicatif à l'OAT), et cela réduirait à lettre morte l'objectif de stabilisation à l'art. 1 al. 2 let. b^{ter} LAT 2023 : il est généralement connu que les grands cantons campagnards dotés de zones à bâtir trop étendues n'encaissent guère de plus-value qui leur permettrait de financer les primes à la démolition. À cela s'ajoute le fait que la plus-value au sens de la LAT 2012 devrait servir à redimensionner les zones à bâtir et à encourager le développement du territoire urbanisé vers l'intérieur. La LAT 2023 stipule un droit étendu à la prime à la démolition (y compris lors de la construction d'un nouvel édifice de substitution) ; il est dès lors à prévoir que cette prime sera biffée de la LAT à la prochaine occasion. Il ne resterait ainsi plus rien du contre-projet à l'Initiative paysage.

Par conséquent, il est indispensable que la Confédération participe de manière déterminante à cofinancer les primes à la démolition. De plus, il faut prévoir que les cantons ne manqueront pas uniquement de moyens financiers, mais également des **ressources en personnel** nécessaires à la planification, à la communication, au relevé des données, à la réalisation des mesures, aux contrôles et à la rédaction des rapports.

Il nous semble important que le concept de « nouveau bâtiment de substitution » soit défini pour qu'il soit correctement interprété à l'art. 5a al. 1 LAT, en particulier en ce qui concerne leurs dimensions et l'emplacement. Il serait contreproductif et contradictoire, au vu de l'importance du patrimoine bâti pour nos zones urbanisées et nos paysages, qu'une prime à la démolition soit dévolue pour ôter des **édifices protégés ou matériellement dignes de l'être**. Il ne faut pas user à mauvais escient de la prime à la démolition au sens du droit fédéral, en anéantissant des biens culturels. C'est ce qui ressort des objectifs et des principes de l'aménagement du territoire : la stabilisation et les instruments qui y sont consacrés ne doivent pas entrer en conflit avec d'autres objectifs de la loi. L'OAT doit dès lors stipuler qu'il n'y aura pas de primes à la démolition lorsqu'il s'agit d'édifices protégés ou matériellement dignes de l'être. Il en va de même pour les édifices illégaux (formellement et matériellement non conformes au droit de la construction) : leur démolition ne doit pas être payée par l'argent des contribuables.

- **Méthode territoriale**

Selon la LAT, les cantons peuvent, mais ne doivent pas, délimiter des secteurs à l'extérieur des zones à bâtir où les édifices doivent toujours être compensés. Ces zones spéciales doivent remplir des conditions complexes : améliorer la situation générale par des mesures de revalorisation du paysage, de la structure du territoire urbanisé, de la biodiversité, des terres arables et de la culture du bâti. La question reste ouverte si cette « méthode de planification et de compensation » est réalisable, et de quelle manière elle va l'être.

Le projet d'ordonnance établit des requêtes quantitatives au sujet des mesures de compensation. Quant aux mesures de revalorisation, il cite la loi. Au vu de la complexité de la question, il sera utile que la Confédération définisse des critères et des bases pour l'organisation et l'évaluation des mesures de revalorisation dans le Guide de la planification directrice.

Concernant l'art. 42 al. 3a OAT-R, nous nous attendons à des prescriptions claires et strictes, motivées par des critères de qualité reconnus, dans le cadre des transformations d'édifices agricoles en habitations. Ces prescriptions devront tenir compte des objectifs supérieurs. Il est inacceptable qu'une motion n'ayant pas encore fini d'être traitée par le Parlement soit mise en application et qu'elle procure ainsi de nouvelles possibilités d'utiliser des édifices délabrés à l'extérieur des zones à bâtir.

La régulation des exceptions au niveau de la loi menace également d'aboutir à plus de mitage et d'enlaidissements. Cela concerne par exemple les « activités touristiques », les agrandissements et les reconstructions d'anciennes auberges et autres établissements d'hôtellerie. Pour autant qu'il existe une exécution cohérente des régulations, celles-ci devront être formulées et appliquées dans le strict respect du principe de séparation.

- **Complément au « Guide de la planification directrice » à l'attention des cantons**

L'ARE a produit un projet de complément au Guide à l'attention des cantons. Il propose une aide utile à l'interprétation et, du point de vue du contenu, il va dans la bonne direction. Sont particulièrement utiles les explications quant aux objectifs de stabilisation, à la méthode territoriale et à la conception d'ensemble. Nous apprécierions un complément doté d'exemples concrets. Des projets pilotes seraient des instruments adéquats pour tester l'application complexe du modèle territorial.

3. Nos propositions quant aux dispositions de l'OAT-R

Art. 25a al. 4 : Définition des régions à vocation touristique prépondérante

L'exécution de la loi révisée n'est pas concluante si l'ordonnance étend le concept d'activité « touristique » de l'art. 1 al. 2 let. b^{quater} LAT à « **Utilisation touristique et de loisirs** », simplement parce qu'une utilisation touristique est difficile à séparer de l'organisation des loisirs. La délimitation de « l'activité touristique » dans le plan directeur peut relier le territoire circonstant à l'offre touristique du secteur en question.

On peut douter des cas d'application existants pour de telles régions. La zone d'estivage étant exclue, les zones fortement touristiques préalpines et alpines ne peuvent pas être prises en considération. Dans la zone agricole, il sera difficile de motiver des vocations touristiques prépondérantes qui ne soient pas déjà en lien avec une exploitation agricole et donc imposées par leur destination. Nous proposons la formulation suivante :

Proposition de modification de l'art. 25a al. 4 :

~~4 Les imperméabilisations du sol sont considérées nécessaires pour l'exercice d'activités touristiques, si pour des raisons d'utilisation touristique et de loisirs les imperméabilisations du sol sont imposées par leur destination et autorisées comme tels, et qu'elles sont situées dans une région à vocation touristique prépondérante. Le plan directeur cantonal définit ces zones.~~ Le plan directeur cantonal définit les portions de territoire d'activité touristique intensive dans le secteur de validité de l'art. 1 al. 2 let. b^{quater} LAT. Dans ces portions de territoire, les imperméabilisations des sols en vue d'exercer l'activité touristique sont soumises à la condition qu'elles soient permises car imposées par leur destination et que ladite activité soit reliée à des offres adressées à des usagers venant de l'extérieur de ces portions de territoire.

Art. 25b : Objectifs de stabilisation

Cet article contient la formulation quantitative centrale de l'objectif : la valeur actuelle relative au nombre de bâtiments et aux surfaces imperméabilisées dans le canton concerné ne doit pas dépasser 101 % de la valeur au 29 septembre 2023. Alors que l'Initiative paysage demandait le plafonnement, donc aucune augmentation des constructions à l'extérieur des zones à bâtir, la LAT introduit de timides objectifs de stabilisation, tout en admettant fondamentalement une croissance ; celle-ci doit toutefois rester minime. Chaque édifice en plus, chaque augmentation de la surface imperméabilisée contrevient au principe de la séparation des zones à bâtir de celles qui ne le sont pas. Ce principe constitutionnel est prépondérant. La séparation de ces zones fait partie des principes les plus importants de l'aménagement du territoire et est la prémisse à l'efficacité du zonage. De nombreuses interventions au sein du Parlement demandaient le **renforcement** de ce principe (exemplaire parmi d'autres, celle de [Mike Egger AB 2023 N 1360](#)). Les éléments introduits en vue d'un assouplissement afin de mieux tenir compte des exigences locales ou régionales en matière de développement ne doivent pas affaiblir ce principe.

L'art. 25b OAT-R contrevient au principe et à l'objectif de la révision, en permettant à la construction de continuer à s'accroître de 1 % pendant dix bonnes années. Cela implique plus de 600 nouveaux

bâtiments chaque année, pour **une situation actuelle** qui en compte déjà plus de 618 000, ce qui contredit le sens des objectifs de stabilisation et contrevient au principe constitutionnel de la stabilisation.

Il faut que les cantons empoignent la révision de leurs plans directeurs dans un délai de cinq ans et qu'ils stipulent des mesures de stabilisation et de compensation concrètes. La formulation des objectifs ne servira donc pas de passe-droit pour continuer à construire sans restriction, pendant dix autres années, à l'extérieur de la zone à bâtir.

Le retrait de l'Initiative paysage s'est fait dans l'esprit d'un **compromis** et dans l'espoir que la stabilisation, voire le renforcement du principe de séparation décidées par le Parlement se traduisent effectivement dans la révision de la loi. Le nombre d'édifices et l'imperméabilisation des sols doit être limitée à la croissance moyenne durant cinq ans, sinon on ne pourra plus parler de stabilisation. Pour le comité d'initiative, le plafond de 0.5 % est un compromis à peine acceptable entre le frein à la construction, nécessaire, et une flexibilité tout au plus admissible dans des cas particuliers.

Demande de modification de l'art. 25b :

Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas **le plafond de ~~101~~ 100.5 %** des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.

Art. 25c : Valeurs déterminantes au 29 septembre 2023

L'état des données de référence peut être mis à jour selon l'art. 25d al. 2. Les données « les meilleurs possibles » sont celles qui ne concernent ni des bâtiments existants sans droit ni des surfaces imperméabilisées illégalement mais qui sont considérées dans l'état des données de référence (cf. demande de modification à l'art. 25d).

Proposition de modification de l'art. 25c al. 2 :

² Les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement, **dont la suppression était en vigueur à la date limite**, ne sont pas inclus dans l'état des données. **De même, ces constructions existantes sans droit et ces surfaces imperméabilisées illégalement ne seront pas comptabilisées si leur suppression est ordonnée après le délai.**

Art. 25d : Géodonnées et coordination

Nous saluons fondamentalement la régulation du relevé des géodonnées qui permettent de consigner les surfaces des bâtiments et des sols imperméabilisés dans le cadre des demandes de permis de construire. La disponibilité de ces données est importante pour l'application du droit de l'aménagement du territoire, même si une saisie exhaustive peut paraître trop onéreuse et complexe. Afin d'atteindre les objectifs, il est essentiel que les surfaces imperméabilisées existantes, autorisées, réalisées ou à relever soient saisies lors de chaque changement, c'est-à-dire au moment du projet et de la demande de permis de construire. Ces relevés par projet se doivent d'être aussi précis que possible et non pas uniquement « sommaires ».

L'examen permet également de suivre l'état des données de référence au sens de l'art. 25c. (cf. proposition de modification de l'art. 25c). La non-observation des bâtiments construits sans droit et des surfaces imperméabilisées contredit les intentions affichées du législateur de renforcer le principe de la séparation des zones à bâtir de celles qui ne le sont pas.

Proposition de modification de l'art. 25d al. 2 et de la référence au-dessous du titre

[...]

(Art. 1 al. 2 ~~let. b~~^{quater} et art. 8d LAT)

L'évaluation des demandes de permis de construire doit faire l'objet d'une vérification **au moins sommaire** de l'adéquation de l'état des données à la date de référence (art. 25c) dans le secteur concerné.

Art. 25e : Examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation (art. 8d al. 3 et 4 LAT)

La LAT stipule que la réalisation des objectifs de stabilisation soit périodiquement évaluée. L'OAT prévoit une évaluation tous les quatre ans ou lorsque la réalisation des objectifs est menacée ; ensuite, le plan directeur devra être adapté dans les cinq ans. Si ce délai est dépassé, une obligation de compenser les constructions entrera en vigueur jusqu'à ce qu'une version du plan directeur conforme aux objectifs soit approuvée.

Si les objectifs ne sont pas atteints, la conception d'ensemble ne devra pas forcément être corrigée dans le plan directeur. Le canton pourrait encore appliquer les compensations jusqu'à l'approbation du prochain plan directeur. Ces délais et mesures coordonnées semblent être appropriées.

Cependant, il manque la règle selon laquelle le risque de non-réalisation des objectifs doit être défini, par exemple par des valeurs seuils dans la conception d'ensemble. De plus, sitôt qu'il s'avère difficile d'atteindre les objectifs, des mesures immédiates seraient utiles, par exemple une obligation de compenser certaines utilisations, des incitations à démolir ou des mesures contre la construction illégale.

La référence à l'alinéa 5 paraît superflue.

Proposition de modification de l'art. 25e

Art. 25e : **Conception d'ensemble et Examen** périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation

(Art. 8d al. 1, 3 et 4 LAT)

¹ Dans la conception d'ensemble vouée à atteindre les objectifs de stabilisation, les cantons fixent des seuils au-dessus du plafond, conformément à l'art. 25b. Le dépassement de ces seuils met en péril les objectifs de stabilisation.

⁴² L'examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation a lieu au moins tous les quatre ans dans le cadre du rapport visé à l'article 9 alinéa 1.

²³ Si le respect des objectifs de stabilisation semble compromis, le plan directeur doit à nouveau être adapté aux exigences de l'article 8d LAT dans un délai maximal de cinq ans. **En outre, les cantons adoptent des mesures immédiates efficaces garantissant le respect de ces objectifs.**

³⁴ Une fois ce délai écoulé sans avoir été utilisé, l'obligation de compensation (art. 25f) s'applique. Sous réserve de l'alinéa 4, elle devient caduque dès que la Confédération a approuvé une adaptation du plan directeur répondant aux exigences légales.

⁴⁵ L'obligation de compensation (art. 25f) s'applique également lorsque l'examen de la réalisation des objectifs de stabilisation montre qu'au moins un des objectifs de stabilisation n'est plus atteint. Elle devient caduque lorsque les objectifs de stabilisation sont à nouveau respectés.

⁵ ~~L'article 52b alinéa 3 s'applique à la désignation des cantons.~~

Art. 25f : Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints

L'art. 25f explique ce que signifie « tout nouveau bâtiment est soumis à compensation » au sens de l'art. 38b al. 3 LAT. La démolition d'immeubles existants suite à une nouvelle construction à l'extérieur des zones à bâtir est le seul mécanisme efficace pour respecter les objectifs de stabilisation ; cela en particulier, car il est prévisible que d'autres instruments tels que les primes à la démolition seront rapidement épuisés. Par conséquent, il est indispensable de respecter strictement l'obligation de compenser et de réguler la manière dont celle-ci est contrôlée et garantie.

Le respect des deux objectifs de stabilisation – soit le nombre de constructions et les surfaces imperméabilisées – doit également être contrôlé. Il est prévu d'appliquer l'article 38b « par analogie » ; l'obligation de compenser est donc également valable dans le cas où les objectifs de stabilisation concernant les surfaces imperméabilisées ne seraient pas respectés. De plus, il faut préciser, d'une part, que la compensation se mesure selon la surface du bâtiment et, d'autre part, la façon de mesurer cette compensation.

Il faut également expliciter que les mesures compensatoires ne doivent pas se heurter à l'objectif légal de protéger les édifices caractéristiques et les structures du territoire urbanisé dignes d'être mises en valeur. Il ne faut donc absolument pas démolir des bâtiments traditionnels et dignes d'être protégés à titre de compensation, car ce sont souvent des éléments caractérisant nos paysages culturels et ruraux. Il faut également éviter que des bâtiments construits illégalement soient utilisés comme matériel de compensation. Ces deux idées sont mises en œuvre à l'alinéa 5.

Demande de modification de l'art. 25f

¹ Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ~~ou par analogie (art. 8d al. 4 LAT)~~, les bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants de manière à ce que ~~ni le nombre initial d'édifices ni la surface de bâtiment globale initiale n'augmentent pas~~.

² Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique par analogie (art. 8d al. 4 LAT), les bâtiments et les surfaces imperméabilisées nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants ou de surfaces imperméabilisées, de manière à ce que, globalement, ni le nombre initial d'édifices ni leur surface globale ni les surfaces imperméabilisées initiales n'augmentent.

³² La construction ne peut commencer que lorsque les démolitions et renaturations compensatoires ont été réalisées.

⁴³ Pour les renaturations à long terme, il suffit que les travaux de construction soient terminés et que la renaturation soit assurée. La simple garantie de démolitions et de renaturations compensatoires peut suffire lorsque des constructions ou des installations sont remplacées et pour lesquelles il existe un besoin ininterrompu conforme à l'affectation de la zone ou dont l'implantation est imposée par sa destination.

⁵ La suppression de bâtiments et installations ne peut être considérée ni comme une démolition compensatoire ni comme une renaturation dans le cas de

- a. bâtiments érigés sans droit
- b. bâtiments inscrits dans un inventaire de la Confédération, des cantons ou des communes dans le cadre de la protection du paysage, du patrimoine ou de la localité ou qui sont mis sous protection par l'autorité compétente par leur inclusion dans une zone protégée, voire par ordonnance ou disposition de protection.
- c. bâtiments dignes d'être protégés étant caractéristiques d'une localité ou d'un paysage et de bâtiments traditionnels âgés de plus de 100 ans.

25g : Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération

L'art. 25g applique aux constructions et projets approuvés par la Confédération les prescriptions relatives à la saisie des données des bâtiments et des surfaces imperméabilisées, ainsi que l'obligation de suppression lorsque la destination devient caduque. C'est appréciable que les mêmes règles s'appliquent aux bâtiments de la Confédération et à ceux des cantons.

Pourtant, l'al. 2 OAT-R n'entend pas comptabiliser ces constructions dans l'objectif cantonal de stabilisation. C'est un affaiblissement inadmissible de l'objectif. Nous demandons de biffer cet alinéa, afin que toutes les surfaces et les constructions soient relevées selon la LAT.

Demande de modification de l'art. 25g al. 2

Biffer l'alinéa 2.

Art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation

Contrairement à la régulation des toitures solaires, l'art. 32a concerne l'aménagement d'installations solaires sur des façades aux surfaces nettement plus diversifiées. Celles-ci ne peuvent pas être saisies de manière appropriée selon les prescriptions de l'art. 1 let. a-f. Une disposition générale stipulant que les façades solaires doivent être bien intégrées à l'aspect de l'immeuble et à leur environnement semble dès lors être plus adéquate. Nous proposons également de préciser que le respect des critères d'a à f est une condition nécessaire mais pas suffisante. Contrairement au terme général de « zones d'activité », qui peut concerner des lieux sensibles au cœur de la localité, la formule « zones industrielles et artisanales » est plus appropriée pour accueillir des façades solaires dispensées d'autorisation.

Les clauses générales à l'al. 1 et la régulation des exceptions à l'al. 5 clarifient suffisamment la disposition, si bien que l'on peut renoncer aux al. 3 et 4, difficiles à interpréter.

Proposition de modification de l'art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation (Art. 18a LAT)

¹ Les installations solaires en façades sont réputées être suffisamment adaptées lorsque leur aspect convient aux bâtiments environnants et qu'elles remplissent au moins l'une des conditions suivantes :

- a. Elles forment une surface rectangulaire compacte contiguë.
- b. Elles remplacent de manière uniforme des éléments de façades ou parties de construction jusqu'ici uniformes.
- c. Elles couvrent entièrement la surface d'un pignon.
- d. Elles présentent la même teinte que les surfaces de façades existantes contiguës non recouvertes de panneaux solaires.
- e. Elles tombent dans le champ d'application de prescriptions d'aménagement cantonales ou communales relatives aux installations solaires en façades, dans une zone à bâtir, et correspondent à ces dernières.
- f. Elles se trouvent dans une zone d'activités industrielle ou artisanale.

² Sous réserve du droit cantonal, ces installations solaires doivent en sus remplir les conditions suivantes :

- a. Elles ne recouvrent pas des éléments de structure ou de décoration existants.
- b. Vu de face, elles ne dépassent pas les bords de la façade.
- c. Elles sont placées à une distance maximale de 20 cm de la façade et sont parallèles aux bords de celle-ci.
- d. Elles sont conçues dans des couleurs et matériaux uniformes et sont peu réfléchissantes selon l'état des connaissances techniques.

~~³ Lorsque l'utilisation de l'énergie solaire n'est pas limitée de manière excessive, les éventuelles exigences d'intégration plus poussées des prescriptions d'aménagement cantonales ou communales liées à la zone doivent être respectées.~~

~~⁴ Le droit cantonal peut définir d'autres catégories d'installations solaires suffisamment adaptées à l'intérieur des zones à bâtir.~~

⁵ Si un projet de construction prévoit des installations solaires en façades et qu'un permis de construire est de toute façon nécessaire pour ce projet, les installations solaires doivent en principe être évaluées dans le cadre de la procédure de permis de construire. Les cantons peuvent prévoir des exceptions. ~~L'autorisation de construire peut se limiter à fixer des conditions-cadres et des principes d'aménagement au lieu d'un aménagement précis des installations solaires.~~

Art. 32d : Installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national hors de la zone à bâtir

L'OAT-R prévoit l'obligation de planifier, la pesée des intérêts et des garanties de démantèlement concernant les installations solaires indépendantes qui ne sont pas soumises à la législation concernant les installations d'importance nationale. Par contre, la mise hors service « définitive » n'est pas réglementée. Le démantèlement paraît judicieux, compte tenu de la valeur des matériaux, mais on ne peut pas exclure que ces installations solaires restent en place des années durant, inutilisées, comme certains téléskis.

Proposition de modification de l'art. 32d :

⁴ Si la production d'électricité au moyen de l'installation solaire est interrompue durant plus de cinq ans, l'installation est considérée comme mise hors service au sens de l'art. 24^{ter} alinéa 3 LAT et doit être démontée. Le droit cantonal règle les compétences et la procédure pour l'exécution par substitution pour ce qui concerne l'obligation de démantèlement au sens de l'article 24^{ter}, alinéa 3, LAT.

Art. 32e : Installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse (art. 24^{quater} LAT)

Fondamentalement, il faut distinguer les installations agricoles destinées à la production énergétique par la biomasse (art. 16a al. 1^{bis} LAT) de celles non agricoles situées à l'extérieur des zones à bâtir (art. 24^{ter} LAT), auxquelles se réfère l'art. 32e OAT. Pour cette raison, la quantité maximale légalement prescrite pour les zones agricoles (art 16a al. 1^{bis} let. b LAT) n'est pas contraignante vis-à-vis de cet article de l'Ordonnance. Le Conseil fédéral devrait plutôt réguler les valeurs limite de la taille et de l'importance des installations de méthanisation à l'extérieur des zones à bâtir (cf. art. 24^{ter} al. 3 LAT). Il ne devrait donc pas reprendre la quantité maximale légale de 45 000 t produites évoquée dans le rapport explicatif, car cette unité n'est pas utilisable pour mesurer la taille.

Le Conseil fédéral devrait plutôt se tenir aux principes et aux objectifs de l'aménagement contenus dans la LAT. Les principes selon lesquels il faut protéger les bases naturelles de la vie, telles que le sol et le paysage, et garantir des sources d'approvisionnement suffisantes dans le pays sont applicables ici, notamment en mettant assez de terres cultivables à disposition de l'agriculture (surtout les surfaces d'assolement) et en conservant des paysages proches de l'état naturel et des territoires servant au délasserement (cf. art. 1 al. 2 let. a et d, ainsi que l'art. 3 al. 2 let. a et d LAT). Ces objectifs légaux s'appliquent également aux installations destinées à la production énergétique par la biomasse dispensées d'autorisation.

Les installations destinées à la production énergétique par la biomasse au sens de l'art. 32e OAT ne sont pas explicitement sises dans les zones agricoles ; ce ne sont donc pas des constructions agricoles ; elles doivent dès lors être soumises au principe de séparation et affectées à l'extérieur de la zone à bâtir. Manifestement, il faut une limitation spatiale et au niveau de la surface de l'installation et une application restrictive des exceptions. Cela résulte de la récente théorie qui part du principe d'un « seuil élevé pour un domaine d'application non négligeable » (cf. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in : Jusletter, publié le 19 août 2024, p. 17 N 35).

Une limitation au niveau de la surface constitue une méthode de calcul utile au service des autorités chargées de l'octroi des permis. Les « zones peu sensibles ou qui subissent déjà des atteintes importantes » (cf. art. 24^{ter}) ne doivent pas le devenir ou subir des atteintes encore plus importantes à cause des installations destinées à la production énergétique par la biomasse.

La régulation de l'emplacement des dépôts intermédiaires, notamment le fait qu'ils sont imposés par leur destination, doit être complétée par l'obligation de se trouver à proximité de l'installation et par le plafonnement de leur surface.

Demande de modification de l'art. 32e al. 2 et 3 : Installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse

² S'il existe, pour des besoins avérés de stockage intermédiaire du matériel de base ou des produits finis, des sites en dehors des zones à bâtir qui sont nettement plus avantageux qu'un site à l'intérieur des zones à bâtir ou des zones spéciales, les entrepôts correspondants, dans le périmètre de

l'installation, peuvent également être considérés comme imposés par leur destination, **pour autant qu'ils couvrent une surface globale inférieure à 5000 m².**

³ Si l'installations requiert une planification, le projet doit se fonder sur une base correspondante. Les installations dont la quantité de biomasse non ligneuse traitée ne dépasse pas 45 000 tonnes par an **et dont la surface est inférieure à 5000 m²** ne sont pas soumises à l'obligation d'aménagement ~~le~~ [du] territoire.

Art. 32i (nouveau) Pesée des intérêts

Nous proposons de résumer la formulation de la pesée des intérêts relative aux dispositions mentionnées ci-dessous dans un article séparé.

Proposition de modification de l'art. 32i (nouveau) Pesée des intérêts
Toutes les installations au sens de l'art. 32a^{bis} et des art. 32c à 32h sont impérativement soumis à une pesée des intérêts approfondie.

Art. 33a : Zones non constructibles incluant des utilisations soumises à compensation

L'art. 33a al. 1 OAT-R stipule qu'il faut compenser le volume du bâtiment et les surfaces occupées, de même que les terres cultivables lors des utilisations à l'extérieur des zones à bâtir. L'al. 3 indique que les compensations et les revalorisations doivent être effectuées avant que les utilisations à compenser ne soient réalisées. Ces formulations semblent être appropriées.

L'al. 2 OAT-R reprend pratiquement l'article 18^{bis} al. 1 let. b LAT qui détaille les domaines thématiques à considérer lors des mesures de revalorisation.

La méthode territoriale prévoit des zones à l'extérieur des zones à bâtir où l'on peut construire, pourvu que les constructions soient compensées et qu'elles améliorent la « situation générale ». L'introduction de ces zones est facultative. Le canton qui souhaite délimiter de telles zones doit motiver la raison pour laquelle il permet de construire à l'extérieur de la zone à bâtir. De plus, il faut définir ce que signifie « amélioration de la situation générale » sur la base des six domaines thématiques prescrits. Les compensations sont évaluées du point de vue quantitatif, tandis que les mesures de revalorisation le sont du point de vue qualitatif.

Il est judicieux de proposer aux cantons des critères d'évaluation homogènes qui s'appuient sur des standards de qualité reconnus et des conventions se rapportant à la structure du territoire urbanisé, au paysage, au patrimoine bâti, aux terres arables et à la biodiversité. Le projet de complément au Guide de la planification directrice (ARE, juin 2024) traite ces thématiques et peut être complété le cas échéant. Afin de garantir une application coordonnée, nous proposons que cette base soit mentionnée dans l'ordonnance.

Proposition de modification de l'art. 33a al. 2 :

² L'amélioration de la situation générale s'évalue sur la base d'une pesée des intérêts complète au regard des objectifs et principes de l'aménagement du territoire, en tenant compte en particulier de

la structure du milieu bâti, de la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables et de la biodiversité. **Au moment de réaliser et d'évaluer les mesures d'amélioration, les cantons s'appuient sur les bases fournies par la Confédération.**

Art. 34a al. 3 : Bâtiments et installations destinés à la production d'énergie issue de la biomasse
(art. 16a al. 1^{bis} LAT)

Les installations énergétiques basées sur la biomasse doivent continuer à être subordonnées aux exploitations agricoles et non pas être affectées aux zones non constructibles en tant qu'activités industrielles.

Proposition de modification de l'art. 34a :

L'installation complète doit **dépendre de l'exploitation agricole** et contribuer à une utilisation efficace des énergies renouvelables.

Art. 42 al. 3a : Transformation de bâtiments et installations érigés selon l'ancien droit

Par les art. 24a à 24e et l'art. 37a LAT, le Parlement avait l'intention de permettre des changements d'utilisation et des transformations de bâtiments non conformes aux zones, afin d'éviter qu'ils ne tombent progressivement en ruine. Fondamentalement, cela ne devrait être possible que si ces édifices peuvent être conservés à long terme et s'ils sont nécessaires. Dans ces cas, ce n'est pas le désir des propriétaires qui devrait primer, mais l'acceptabilité légale, y compris en comparaison avec les possibilités de transformer de toutes les autres personnes concernées qui doivent se tenir aux règles strictes des zones à bâtir.

La let. a définit les transformations admissibles. Jusqu'à présent, la surface habitable pouvait être agrandie de 60 % de la surface de plancher brute ; désormais, 100 m² seront admis si l'édifice est complètement équipé et s'il sert d'habitation principale. L'agrandissement de 60 % à l'intérieur du volume existant est déjà considérable. Un agrandissement ultérieur sape les objectifs de stabilisation.

Il est choquant que la motion Burgherr du 14 juin 2023 soit mise en exécution, alors que le Conseil des États doit encore la traiter. Elle demande la transformation de fermes abandonnées, bien que le Parlement, lors des débats sur la LAT, ait rejeté le changement d'utilisation et l'agrandissement d'habitations agricoles dotées de bâtiment d'exploitation annexe et délaissées par l'agriculture, possible en vertu du droit en vigueur. Ce n'est pas admissible que l'ordonnance mette en application des interventions encore en cours et que l'on réinterprète la loi qui vient d'être approuvée, avant même qu'elle n'entre en vigueur.

Demande de modification de l'art. 42 al. 3a :

³ La question de savoir si l'identité de la construction ou de l'installation est respectée pour l'essentiel est à examiner en fonction de l'ensemble des circonstances. Les règles suivantes doivent en tout cas être respectées :

a. à l'intérieur du volume bâti existant, la surface brute de plancher imputable ne peut pas être agrandie de plus de 60 %. **Cette valeur peut être dépassée, dans la mesure où cela est nécessaire, dans les constructions agricoles utilisées en tant que résidence principale selon l'ancien droit, pour**

~~atteindre au total une surface brute de plancher imputable de 100 m²~~, et uniquement si la construction est entièrement équipée et s'il est garanti que l'habitation est utilisée comme résidence principale.

Art. 43 al. 4-6 : Bâtiments et installations d'artisanat érigés selon l'ancien droit (Art. 37a LAT)

L'art. 37a al. 2 LAT stipule que les établissements de restauration et d'hôtellerie érigés selon l'ancien droit (soit avant 1980) sont privilégiés et qu'ils peuvent donc être reconstruits ou agrandis selon les règles établies à l'art. 43 al. 1 à 3 OAT. Pour les autres bâtiments d'artisanat érigés sous l'ancien droit sont en vigueur les dispositions restrictives de l'art. 42 al. 4 OAT. La pratique développée sur la base de l'art. 43 al. 1 à 3 OAT devrait donc valoir pour des cas similaires de reconstruction d'établissements de restauration et d'hôtellerie. En particulier, la surface de bâtiment utilisée sans être conforme à la zone ne pourrait être agrandie de plus de 100 m² à l'extérieur du volume actuel que si cela est nécessaire à la poursuite de l'exercice.

L'art. 43 al. 5 propose une exception qui affaiblit le principe de séparation et procure d'autres possibilités de transformer des établissements d'hôtellerie érigés selon l'ancien droit : ils peuvent être agrandis jusqu'à 100 lits si d'autres bâtiments sont supprimés dans le même compartiment de terrain. On apprécie la limitation qui empêche de créer davantage de volume et de surface de bâtiment que ce qui est supprimé ailleurs. Cependant, le nombre maximal de 100 lits est trop élevé. En moyenne, les hôtels en Suisse en ont 33. De telles exceptions à l'extérieur des zones à bâtir sont non seulement douteuses du point de vue de l'aménagement du territoire, mais elles impliquent également un privilège déloyal vis-à-vis d'autres établissements. L'agrandissement de 30 % du nombre de lits paraît raisonnable.

Nous proposons de formuler plus clairement les dispositions à la dernière phrase de l'alinéa 5.

Il faut également éviter que ces agrandissements contournent la Loi sur les résidences secondaires et qu'ils génèrent des résidences secondaires sous-occupées au lieu d'établissements d'hôtellerie.

Les coûts de l'obligation de démolir doivent être garantis. Le droit cantonal règle les compétences et la procédure pour l'exécution par substitution pour ce qui concerne l'obligation de démantèlement. Pour garantir les frais occasionnés, la collectivité publique compétente dispose d'un droit de gage sur les terrains auxquels s'applique cette obligation de démantèlement. Le droit cantonal détermine dans quelle mesure des sûretés doivent être fournies pour couvrir les frais.

Demande de modification de l'art. 43 al. 5 et 6 OAT-R :

⁵ Les constructions et installations qui sont supprimées ailleurs dans le même compartiment de terrain et qui étaient légalement destinées à un usage commercial qui n'était pas imposé par sa destination peuvent donner droit à des agrandissements supplémentaires d'établissements d'hôtellerie. Le nombre de lits ne doit pas ~~augmenter au-delà de 30 % dépasser 100~~. Les agrandissements supplémentaires ne doivent pas créer un volume de bâtiment hors sol ni une surface au sol des bâtiments supérieurs à celui qui serait supprimé ailleurs. ~~Sont notamment déterminants la nécessité pour l'exploitation, l'ampleur des améliorations prévues et les améliorations qui peuvent être obtenues par des mesures compensatoires.~~

⁶ Pour l'octroi des permis d'agrandir des établissements d'hôtellerie conformément à l'alinéa 5 sont déterminants, en plus de la compensation d'autres volumes et surfaces de bâtiment, en particulier :
a) la nécessité de l'entreprise ;

- b) une bonne intégration dans le paysage et un aspect de qualité ;
- c) la portée des mesures de revalorisation réalisées en relation avec leur potentiel.
- d) l'équipement existant est suffisant et ne demande pas d'être étendu.

⁷⁶ Les établissements de restauration et d'hôtellerie autorisés en vertu des al. 4 ou 5 doivent rester à disposition de l'usage autorisé ou, dès que le besoin ou l'intérêt disparaît, être démolis.

Complément à l'art. 43a OAT Dispositions communes : Respect des objectifs de stabilisation

Les conditions préalables communes ne sont pas adaptées aux nouveaux objectifs de stabilisation.

Demande de modification de l'art. 43a :

Des autorisations ne peuvent être délivrées sur la base de la présente section que si les conditions suivantes sont remplies :

- d. les objectifs de stabilisation sont respectés.

Art. 43b : Exigences en matière de droit cantonal [Section 6a : Police des constructions hors de la zone à bâtir]

La régulation des interdictions d'utilisation et des rétablissements de l'état semblent être adéquates. En particulier, l'examen des constructions et installations existantes dans le cadre d'un projet de construction est judicieux, car les autorités, par le passé, se sont régulièrement avérées trop indulgentes. Certes, l'examen complet de la légalité est pénible, mais il ne doit pas être effectué de manière sommaire. Il est possible de vérifier l'activité agricole, l'âge d'un bâtiment d'il y a plus de 30 ans et si la construction est imposée par sa destination. On peut également exiger cela pour des constructions dont on doute de l'utilisation légale.

L'al. 2 devrait être précisé du point de vue rédactionnel.

Demande de modification de l'art. 43b al. 1 et 2 OAT-R :

¹ Le droit cantonal relatif à l'application de l'art. 25, al. 3 LAT doit au moins être conçu de manière à ce que :

- a. les interdictions d'utilisation ordonnées et les mesures ordonnées pour les faire respecter sont **en règle générale** à mettre en œuvre dans les 30 jours suivant la notification de la décision, s'il n'est pas rendu vraisemblable que l'utilisation est licite ;
- b. les décisions de rétablissement de l'état conforme au droit sont prises dans le cadre d'une seule procédure, de telle sorte qu'après l'entrée en force de la décision et l'expiration du délai imparti, le rétablissement de l'état conforme au droit puisse être effectué par substitution ;
- c. dans les procédures d'autorisation de construire, ~~la légalité de~~ les construction et installations existantes soient examinées au moins **sommairement du point de vue de la conformité à la zone et d'une éventuelle exception**, que l'autorisation de construire soit, le cas échéant, assortie de

décisions au sens de la let. b et qu'il soit garanti que les éventuelles mesures de rétablissement de l'état conforme au droit soient exécutées ~~à une date déterminée.~~

² Les cantons dotent l'autorité visée à l'article 25 alinéas 2 et 3 LAT des compétences décisionnelles et des ressources nécessaires à l'accomplissement des tâches ~~qui y sont prévues par l'article 25 alinéa 3 LAT.~~

Art. 43d : [dans une nouvelle section 6b] Primes à la démolition (art. 5 al. 2^{quater} LAT) (nouveau)

L'art. 5a LAT2 introduit une prime à la démolition comme mesure de compensation. Elle peut être versée pour des bâtiments à vocation agricole ou touristique même lorsqu'un nouvel édifice substitutif est construit. Étonnamment, l'ordonnance ne prévoit aucune disposition pour la mise en place de cet instrument fondamental. Nous rendons attentif aux éléments les plus importants et proposons une formulation provisoire.

Il manque également une régulation concernant le financement par des contributions de la Confédération. Ce n'est pas raisonnable que l'art. 5a al. 2 LAT prévoie d'obliger les cantons à financer les primes à la démolition et à utiliser les fonds issus de la taxe sur la plus-value, alors qu'il est prévisible que ces moyens seront rapidement épuisés. Il manquera les moyens aptes à encourager le développement de qualité et d'autres tâches liées à l'aménagement du territoire. La Confédération doit dès lors assumer sa responsabilité vis-à-vis de sa nouvelle réglementation légale et financer les primes à la démolition à raison de 50 % ou davantage.

Par contre, la distribution des moyens fédéraux devrait être proportionnelle au degré d'accomplissement des objectifs légaux.

Il importe de concentrer l'octroi des primes à la démolition à des mesures de compensation appropriées. Il faut éviter qu'elles soient versées dans le cas de bâtiments érigés illégalement ou pour la démolition d'édifices de valeur patrimoniale ou caractéristiques de leur paysage.

Le versement de la prime pourrait également être soumis à d'autres conditions : une éventuelle nouvelle construction de substitution ne devra pas porter atteinte au paysage, à la structure du territoire urbanisé, au patrimoine architectural, aux terres arables ou à la biodiversité. De plus, elle devrait être réalisée uniquement si le bâtiment démolé crée un espace pour un aménagement naturel ou si la nouvelle construction de substitution est compensée par une surface naturelle.

Proposition de modification de l'art. 43d al. 1 et 2 : (nouveau)

Titre de la nouvelle section avant l'art. 43d

Section 6b : Primes à la démolition (Art. 5 al. 2^{quater} LAT)

Art. 43d al. 1 jusqu'à 4 :

¹ La Confédération octroie des contributions aux primes à la démolition pour couvrir les dépenses des cantons, à raison de 50 % à 100 %.

² Les cantons dont les valeurs au sens de l'article 25b sont inférieures à 100.3 % pendant plus de cinq ans obtiennent un taux de 100 % pour une nouvelle période d'examen.

³ Les contributions de la Confédération sont versées en sus. Les cantons soumettent à la Confédération un rapport des prix à la démolition versés dans l'année en cours, au plus tard au 31 mars de l'année suivante.

⁴ L'octroi des primes est exclu lors de la démolition de

- bâtiments érigés sans droit
- bâtiments inscrits dans un inventaire de la Confédération, des cantons ou des communes dans le cadre de la protection du paysage, du patrimoine ou de la localité ou qui sont mis sous protection par l'autorité compétente par leur inclusion dans une zone protégée, voire par ordonnance ou disposition de protection.
- bâtiments dignes d'être protégés étant caractéristiques d'une localité ou d'un paysage et de bâtiments traditionnels âgés de plus de 100 ans.

Art. 52b Dispositions transitoires relatives à la modification du ...

L'audition des cantons avant la désignation en cas d'inobservance des délais – de manière analogue à LAT 1 – nous paraît judicieuse.

L'annexe doit également contenir la liste des cantons retardataires dans leur adaptation du plan directeur.

Demande de modification de l'art. 52b al. 3 OAT-R :

³ Le Conseil fédéral désigne, après les avoir entendus, les cantons ~~La désignation des cantons~~ au sens de l'article 38b alinéa 3 LAT et de l'article 25e alinéa 3 et 4 ~~fait l'objet d'~~ dans une annexe à la présente ordonnance. Y seront notés les objectifs de stabilisation qui n'ont pas été respectés, voire que les adaptations des plans directeurs au sens de l'art. 38b al. 1 LAT n'ont pas encore été effectuées.

4. Nous ne proposons aucune modification aux articles suivants de l'OAT-R

Art. 19a : Implication de l'Assemblée fédérale [Section 1 : conceptions et plans sectoriels]

L'article 19a a été introduit tardivement afin de mettre en application l'[initiative parlementaire](#) Bregy demandant de soumettre impérativement les plans sectoriels au Parlement. Lorsque l'Assemblée fédérale ou l'une de ses commissions souhaite se prononcer au sujet de la partie conceptuelle ou de la partie Programme d'un plan sectoriel, cette expertise ne causera pas de retard, car elle aura lieu en même temps que la consultation des cantons, des communes et des milieux intéressés.

Art. 25a al. 1 : Définition du bâtiment (art. 1 al. 2 let. b^{ter} et b^{quater}, art. 8d al. 2 LAT)

Art. 25a al. 2 : Domaine d'application de l'objectif de stabilisation pour les imperméabilisations

La LAT 2 exclut les zones d'estivage, les infrastructures de transport nationales et cantonales, l'agriculture, l'énergie et le tourisme de l'objectif de stabiliser les surfaces imperméabilisées. La plupart de ces surfaces imperméabilisées échappent à cet objectif et l'effet de ce dernier est donc fortement compromis. Malheureusement, cela ne pourra pas être corrigé au niveau de l'ordonnance. La définition des zones d'estivage en tant que surfaces d'alpage exploitées de manière traditionnelle conformément au jeu de géodonnées semble être appropriée.

Art. 25a al. 3 : Définitions (art. 1 al. 2 let. b^{ter} et b^{quater}, art. 8d al. 2 LAT) : Sols imperméabilisés

L'alinéa 3 définit une surface imperméabilisée comme celle d'un bâtiment ou comme une surface au revêtement imperméable « tel que le béton ou l'asphalte » ; le rapport explicatif le précise. Nous comprenons que, dans l'idée d'une utilisation pragmatique, on indique par cela prioritairement les revêtements des routes communales, les chemin goudronnés ou bétonnés, les esplanades et places de stationnement, etc.

Art. 32bis : Regroupement des installations infrastructurelle

Art. 32f : Installations destinées à transformer de l'électricité renouvelable en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétiques

Art. 32g : Réseaux thermiques

Art. 32h : Installations de télécommunication mobile

Il est judicieux de regrouper les installations de télécommunication mobile sur les structures existantes.

Art. 38a : Priorité accordée à l'agriculture dans la zone agricole

Cet article régule spécifiquement les immissions d'odeurs et de bruit provenant de l'agriculture en tant qu'exceptions aux dispositions de la Loi sur la protection de l'environnement. La disposition des critères semble judicieuse.

Art. 39 : Constructions en tant qu'éléments caractéristiques du paysage

Il est judicieux de conserver les traits caractéristiques des édifices et de leurs alentours.

Art. 42 al. 4 : Transformation de bâtiments et installations érigées selon l'ancien droit : reconstruction

Art. 42 al. 5 : Transformation de bâtiments et installations érigées selon l'ancien droit et assainissement énergétique



Art. 42a al. 1 : Transformations de bâtiments d'habitation agricoles érigés selon le nouveau droit

Art. 42b al. 1 et 2 : Détention d'animaux à titre de loisir

Art. 43c : Délai subsidiaire et obligation de motiver

30.9.2024 / es, tm, cm

dossier traité par Julien Guérin, 021 315 55 10
notre réf. S.2/2024/01 - sm
votre réf.

Lausanne, le 3 octobre 2024

Prise de position relative à la modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire en lien avec un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables

Mesdames, Messieurs,

La Municipalité de la Ville de Lausanne vous remercie de votre consultation. La modification mise en consultation va dans le sens du développement des énergies renouvelables. Nous vous remercions de trouver nos observations, par courriel comme demandé :

— Art. 25a - Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir :

Nous relevons l'importance d'introduire ce thème dans l'OAT pour limiter le mitage du territoire et saluons l'introduction de la notion d'imperméabilisation du sol.

— Art. 25b - réalisation des objectifs de stabilisation :

Nous émettons des doutes quant à l'approche quantitative mise en place et souhaitons l'introduction d'une approche plus qualitative.

— Art. 25f - Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints :

En ce qui concerne l'alinéa 1 relatif à la compensation de nouveaux bâtiments par la démolition de bâtiments existants, les critères de détermination de la possibilité de démolition ne sont pas clairs. Afin d'éviter la démolition de bâtiments historiques ou de bâtiments bien intégrés dans le paysage, nous souhaitons que des critères soient fixés dans la loi afin de limiter les démolitions aux bâtiments à ceux sans usage, mal intégrés, en mauvais état, dont la localisation n'est pas imposée par leurs fonctions, etc.

— Art. 32c - Installations solaires liées à des constructions ou des installations hors de la zone à bâtir :

A l'alinéa 1, nous estimons que des critères d'intégration visuelle des installations solaires hors des zones à bâtir doivent être fixés afin de limiter leur impact sur les sites.

— Art. 39 - constructions protégées en tant qu'éléments caractéristiques du paysage :

Afin d'éviter l'aménagement de nouveaux accès carrossables à ce type de constructions, qui auraient un fort impact sur le paysage, il s'agirait de préciser que « les environs sont conservés (y compris l'accès existant) ».

— Art. 43b et 43c : Ces articles relatifs à la police des constructions hors des zones à bâtir poursuivent un but d'efficacité, cependant nous craignons qu'ils s'avèrent contre-productifs, d'une part en rappelant de manière superflue des principes et obligations qui existent déjà (par exemple l'art. 43c al. 2 de la présente ordonnance), d'autre part en tentant de régler de manière trop uniforme une grande variété de situations (par exemple en imposant des délais d'exécution des décisions qui pourraient parfois être contraires au principe de la proportionnalité de l'art. 36 de la Constitution).

En espérant avoir répondu à votre attente, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Au nom de la Municipalité

Le vice-syndic
Pierre-Antoine Hildbrand

Le secrétaire
Simon Affolter

Annexe : version Word de la prise de position
Copie : Union des villes suisses, info@staedteverband.ch

Vernehmlassung zum Raumplanungsverordnung RPV

Procédure de consultation sur l'ordonnance sur l'aménagement du territoire OAT

Organisation	Landwirtschaftsdirektorenkonferenz LDK
Adresse	LDK, Haus der Kantone, Speichergasse 6 3001 Bern SBV Ansprechperson: Roger Bisig, Generalsekretär, roger.bisig@ldk-cdca.ch
Datum / Date	Landwirtschaftsdirektorenkonferenz Jahresversammlung vom 13.09.2024 in Visp Traktandum 13

Lesehilfe

Thema	Gesetzliche Grundlage eingefügt ins RPG mit		
	RPG2	Mantelerlass	RPV
Stabilisierungsziel	Art. 1, 6, 8d, 24f, 38b, 38c		25a – 25g, 52b
Gebietsansatz	Art. 8c und Art. 18bis		
Vorrang Landwirtschaft	Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 4 und 5		
Energieerzeugung und Infrastrukturanlagen	Art. 16a Abs. 1bis und 2 zweiter und dritter Satz	Art. 16a Abs. 1bis	Art. 38a
Solaranlagen auf lw Bauten und Anlagen		Art. 18a Abs. 1 erster Satz und Abs. 2bis	
Solaranlagen nicht von nationalem Interesse		Art. 24bis (neu Art. 24ter RPG)	
Weitere B&A zur Nutzung erneuerbarer Energien		Art. 24ter (neu Art. 24quater RPG)	
Bündelung von Infrastrukturen	Art. 24bis		
B&A für thermische Netze	Art. 24ter (neu Art. 24quinqies RPG)		

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales

Allgemeine Bemerkungen

Abstützung auf Gesetzesstufe

Die Raumplanungsverordnung (RPV) muss die Ausführungsbestimmungen für die in der Schlussphase der parlamentarischen Beratung praktisch parallel erarbeitenden Vorlagen zur Revision des Raumplanungsgesetzes zweite Etappe (RPG2) und zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) aufnehmen. Weder dieser Prozess noch die beiden Gesetzesvorlagen sind Beispiele einer strukturierten, folgerichtigen und rein sachlichen Politik. Die RPV macht das Beste daraus. Mit der Revision des RPG wird das Raumplanungsrecht des Bundes über den Ingres nun auch durch den Artikel 104a BV zur Ernährungssicherheit legitimiert. Damit wird der Wert des von der Landwirtschaft bewirtschafteten Kulturlandes nochmals deutlich unterstrichen. Auch kann sich das RPG und die Raumplanungsbehörden nicht mehr mit dem Minimalziel der Erhaltung genügender Fruchtfolgeflächen zufriedengeben. Die Raumplanung hat sich in den Dienst der Ernährungssicherheit zu stellen. Dieser Pflicht ist in der RPV noch besser zu verankern. Insbesondere die Ausgestaltung des Vorrangs der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone ist zu verbessern. Das Bekenntnis des RPG zur Freihaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor dem Zubau mit freistehenden Solaranlagen muss uneingeschränkt umgesetzt werden.

Die Stabilisierungsziele nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}

Das RPG will eine Stabilisierung der Anzahl Gebäude im Nichtbaugelände und eine Stabilisierung der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder touristisch bedingt ist. Das Parlament wollte keinen Stillstand, wie das die Landschaftsinitiative forderte. Ausdrücklich wollte das Parlament auch Entwicklungsmöglichkeiten über den Gebietsansatz hinaus. Als einziger Wirtschaftszweig ist die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone zonenkonform. Die bauliche Entwicklung der einzelnen Betriebe muss daher Vorrang gegenüber allen anderen baulichen Nutzungen haben. Die Landwirtschaftszone ist zwar nicht die Bauzone der Landwirte, aber für ihre Betriebe sind sie auf einen Standort in der Landwirtschaftszone angewiesen. Auch und gerade um ihren Beitrag zum Verfassungsauftrag von Art. 104a BV.

Abbruchprämie: Mechanismus und Finanzierung

Vom Parlament wurde die Abbruchprämie als wirksames Mittel zur Gewährleistung des Stabilisierungszieles hervorgehoben. Sie sollte den freiwilligen Rückbau von Gebäuden ankurbeln und so die Landschaft von diesen nicht mehr benötigten Gebäuden befreien. Mit der vorgeschlagenen Umsetzung wird das kaum zu erreichen sein. Verlangt das RPG noch die Kompensation ein Gebäude gegen ein Gebäude, sieht der Entwurf der RPV stattdessen die flächengleiche Kompensation vor. Nicht mehr benötigte Gebäude erhalten so zusätzlich einen ökonomischen Wert und werden potenziell zu einem Handelsgut. Schon das wird den freiwilligen Rückbau von nicht mehr benötigten Gebäuden drastisch reduzieren. Kommt hinzu, dass sich der Bund nun nicht mehr an den Kosten der Abbruchprämie beteiligen will. Diese wären vollständig von den Kantonen zu tragen. Diese zwei Verschärfungen gegenüber dem Gesetz sind nicht annehmbar.

Herausforderungen für die Kantone

Die Kantone müssen in ihrem Richtplan darlegen, wie sie die Einhaltung der **Stabilisierungsziele** erreichen. Andernfalls droht ein allgemeiner Baustopp ausserhalb der Bauzone bzw. das Bauen gegen Kompensation. Die Erarbeitung eines entsprechenden **Konzeptes** ist eine Herausforderung und wird Zeit beanspruchen. Zudem wird sie im politischen Prozess zu lösen sein. Während dieser Phase werden weiterhin Baubewilligungen erteilt werden. Doch ist absehbar, dass die Behörden ihre Bewilligungspraxis ab sofort verschärfen werden. Zum einen verlangen das die neuen Regeln zur Baupolizei ausserhalb der Bauzone und zum andern werden sie bestrebt sein, die Stabilisierungsziele möglichst nicht zu überschreiten, also nicht in die Situation des Bauens gegen Kompensation zu kommen. Denn zu viele Fragen dazu sind völlig offen und die Rechtsunsicherheit ist sehr gross. Trotz einer verschärften Bewilligungspraxis sind die Bedürfnisse der Landwirtschaft prioritär zu bewilligen. Denn sie allein ist in der Landwirtschaftszonenkonform und hat Anspruch darauf, sich weiterzuentwickeln. Dieser Anspruch ist so explizit nicht in Gesetz und Verordnung festgehalten. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich das so selbstverständlich aus Art. 16 Abs. 4 RPG ergibt.

Die Kantone müssen die neuen Bestimmungen zur **Baupolizei** ausserhalb der Bauzone in ihr Recht überführen. Das wird Auswirkungen auf die verwaltungsinternen Verfahren und Zuständigkeiten haben. Zudem sind im Baubewilligungsverfahren, wegen der Stabilisierungsziele zusätzliche Informationen zu erheben. Weil für die Stabilisierungsziele auch ein Monitoring einzurichten ist, müssen die Daten aus den Baubewilligungsverfahren (neu) in einer entsprechenden Form (digital und georeferenziert) erfasst werden. Die Kantone müssen also Zuständigkeiten, administrative Verfahren und die Datenflüsse zumindest überprüfen. In vielen Fällen dürfte eine gründliche Neuorganisation nötig sein. Da die aktuellen Voraussetzungen sowie die Verfahren zur Umsetzung solcher Änderungen in allen Kantonen sehr unterschiedlich sind, hat sich der Bund insbesondere in der RPV zurückzuhalten. Das gilt besonders für die Art. 43 ff E-RPV.

RPG 2 stellt den Kantonen ein neues raumplanerisches Instrument zur Verfügung, den sog. **Gebietsansatz** (Art. 8c und 18bis RPG). Sein Einsatz will wohl überlegt sein. Noch liegen keine Erfahrungen vor, was das Instrument leisten kann und in welchem Verhältnis der planerische Aufwand zum erhofften Resultat steht. Entgegen der ursprünglichen Konzeption muss dieses Instrument nun auch die Stabilisierungsziele mitberücksichtigen. Bei der Verbesserung der Gesamtsituation sind landwirtschaftliche Aspekte, wie Verbesserungen des oder im Kulturland ausdrücklich miteinzubeziehen.

Um ihre räumliche Entwicklung nicht zu gefährden, ist anzunehmen, dass sich die Kantone zuerst auf die Erarbeitung eines Konzeptes zur Gewährleistung der Stabilisierungsziele und die Überprüfung ihrer Organisation der Baubewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone konzentrieren werden.

Fazit

Mit der Verabschiedung von RPG2 wurden neue Regeln für das Bauen ausserhalb der Bauzone aufgestellt. Das Bundesparlament verfolgte zwei übergeordnete Ziele: Die Anzahl von Bauten sowie die Versiegelung ausserhalb der Bauzone sollten stabilisiert werden (Stabilisierungsziel) und den Kantonen sollte mehr Handlungsspielraum bei der Nutzung des Nichtbaugebiets zugestanden werden (Gebietsansatz). Beide Stossrichtungen zielen auf mehr Spielraum innerhalb klarer Grenzen für die Kantone beim Bauen ausserhalb der Bauzone ab, indem einerseits der Weg zur Einhaltung des Stabilisierungszieles den Kantonen überlassen und andererseits die Möglichkeit geschaffen werden soll, auf die regionalen Besonderheiten flexibler eingehen zu können. Aus diesen Überlegungen erwarten wir eine nochmalige Überarbeitung der Vorlage, die sich enger am Willen des Parlaments halten soll. Speziell betrifft dies folgende Punkte:

- Stabilisierungsziele: Definition strickte gemäss Parlament; Entkoppelung der Konsequenzen; Minimierung der notwendigen Datengrundlage, Vereinfachung des Monitorings, Verzicht auf Geodatenmodell;
- Abbruchprämie: Die RPV muss verpflichtend den Bundesanteil an der Abbruchprämie festlegen (z.B. als Fallpauschale). Die Abbruchprämie wurde von Parlament und Bundesrat als wesentlicher Bestandteil des Stabilisierungsziele in den indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative eingeführt. Der Bund soll nun Wort halten und sich an den Kosten beteiligen;

- Bewilligung von Solaranlagen auf Fassaden: Sie sollen ein Beitrag zur Energiewende sein. Den Gebäudeeigentümern ist also grösst mögliche (Gestaltungs-) Freiheit zu gewähren;
- Der Schutz des Landwirtschaftslandes ist zu verstärken und Ambivalenzen sind auszumerzen. Freistehende Solaranlagen mit Netzanschluss dürfen in der Landwirtschaftszone auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche weder zonenkonform noch standortgebunden sein. (siehe Art. 32c und 32d E-RPV);
- Im Gebietsansatz bzw. in Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung beurteilt sich die Verbesserung der Gesamtsituation zwingend auch nach den für die Landwirtschaft / die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erreichten Verbesserungen. Das ist in Art. 33a E-RPV zu ergänzen;
- Art. 16 Abs. 5 RPG verlangt vom Bundesrat festzulegen, in welchen Fällen ausserhalb der Bauzone bezüglich Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft Erleichterungen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG) zulässig sind, um den Vorrang der Landwirtschaft zu gewährleisten. Die Umsetzung in Art. 38a E-RPV gehen jedoch nicht über die heutigen Möglichkeiten des Umweltrechts hinaus. Sie erfüllen den Willen des Parlaments also nicht und müssen nachgebessert werden.
- Die Ausgestaltung des kantonalen Rechts sowie Organisation und Finanzierung der kantonalen Verwaltungen und Behörden sind Sache der Kantone. Der Bund muss hier mehr Zurückhaltung üben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	Antrag: Zustimmung ¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. ³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programnteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Pa.lv. Bregy (20.492). Im Rahmen der Erarbeitung oder Änderung von Sachplänen sind der Konzeptteil und der Programnteil der Bundesversammlung zur Vernehmlassung zuzuleiten.
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b ter und b quater, Art. 8d Abs. 2 RPG)	Antrag: ändern ¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} RPG gilt für die folgenden Kategorien von Gebäuden im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und	Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss auf den Sinn des Stabilisierungszieles angepasst werden. Nach diesem Artikel ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Daher ist es wichtig zwischen Anlagen und Gebäude zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Wohnungsregister (VGWR): <u>GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 mit einer Fläche von mehr als 25m² und einem Mindestvolumen von 50m³. Art. 25c Abs. 6 bleibt vorbehalten.</u> ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen <u>in der Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG</u>, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater}, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag <u>wie aus</u> Beton oder Asphalt versehene Bodenfläche handelt. <u>Spurwege gelten nicht als versiegelte Fläche.</u> ⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.	unterscheiden. Ausserdem provisorische Unterkünfte, Sonderbauten, unbedeutende Bauten (Bagatellbauten) und Tiefbauten werden nicht als Gebäude berücksichtigt. In der RPV sind darum die genauen Kategorien von Gebäuden gem. VGWR aufzulisten. Zur Absatz 2: Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG zu übernehmen. Der Geltungsbereich darf durch die RPV nicht ausgedehnt werden. Die Datengrundlagen zur kartenmässigen Festlegung des Geltungsbereiches sind vorhanden. Jede Gemeinde verfügt über einen Nutzungsplan, worin die Landwirtschaftszonen nach art. 16 RPG ausgeschieden sind. Zum Sömmerungsgebiet besteht ein Geodatenatz. Es gibt somit kein Argument für die Ausweitung des Geltungsbereiches. Zu Absatz 3 Mit dem Stabilisierungsziel wird neu der Begriff der Bodenversiegelung ins RPG eingeführt, also zu einem Rechtsbegriff. Art. 25a Abs. 3 E-RPV liefert dazu eine Definition. Diese muss sich scharf vom im Tiefbau verwendeten Begriff der befestigten Fläche abgrenzen. Diesem Zweck dienen die vorgeschlagenen Präzisierungen. Als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater}, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG gelten nur Beton- oder Asphaltbeläge. Kies- und Mergelbeläge gelten nicht als versiegelte Fläche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
		Immer wieder werden Fahrwege erneuert und in Spurwege umgebaut. Diese Bauform kommt insbesondere in steilen, erosionsgefährdeten Passagen und dort zur Anwendung, wo der Fahrweg von einem eidgenössischen Wanderweg überlagert ist. In solchen Fällen hat sie sich als guter Kompromiss bewährt.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	Antrag: ändern Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton <u>je für sich</u> nicht mehr als 404 <u>102</u> Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.	Das Stabilisierungsziel ist keine Plafonierung. Also muss eine Entwicklung gegenüber dem Referenzzustand vom 29.09.2023 möglich sein. Aus folgenden Gründen ist eine Marge zum Referenzzustand sogar zwingend: • Der Referenzzustand ist nicht festgehalten. Er kann nur näherungsweise rekonstruiert werden; • Die zur Beurteilung der Stabilisierungsziele nötigen Daten wurden bis dato nicht erhoben und sind somit nicht exakt bekannt. Künftig sollen sie im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erhoben werden. Dies wird jedoch Zeit in Anspruch nehmen. • Die Kantone müssen bis spätestens in 5 Jahren über ein vom Bund genehmigtes Konzept zur Einhaltung des Stabilisierungszieles verfügen. In der Zwischenzeit werden weiterhin Baubewilligungen erteilt. Denn darauf besteht ein Rechtsanspruch, sofern ein Projekt alle Bedingungen erfüllt. Andernfalls würde die Entwicklung im Gebiet ausserhalb der Bauzone für alle Arten von Nutzungen blockiert, was abzulehnen ist. Zu diskutieren ist wie gross die Entwicklungsmarge sein soll. • Im Parlament wurde eine Marge von 2% genannt;

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
		• Gemäss erläuterndem Bericht soll die vorgeschlagene Marge von 1% die Weiterführung der bisherigen Bewilligungspraxis für die nächsten 10 Jahre ermöglichen. Allerdings halten die vorgelegten Datengrundlagen keinen Kriterien der Statistik stand und Schätzungen einzelner Kantone kommen zu erheblich abweichenden Ergebnissen; • Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung ausbleiben. Die Finanzierung der Prämie scheint in allen Kantonen nicht gesichert; Der Bund will sich sogar daraus zurückziehen. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb des Baugebietes über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. • Bei dieser Ausgangslage ist eine Entwicklungsmarge von 2% pro Jahr festzusetzen und mit der Zielsetzung der Stabilisierungsziele konform. Art. 25b RPV muss klarstellen, dass die Stabilisierungsziel nach Gebäude und das Stabilisierungsziel nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreichte Ziel beschränken.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023	Antrag: ändern	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
(Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz	<u>Zu Absatz 6 (neu)</u> Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, auf denen eine rechtskräftige Rückbauverpflichtung lastet, haben den Charakter einer befristeten Baute. Unter dem Blickwinkel der Stabilisierungsziele sind sie so zu behandeln, als ob sie nicht bestehen würden. Denn Rückbau und die Rekultivierung erfolgen früher oder später. Ändert die Baute ihren bewilligten Zweck und wird die Rückbauverpflichtung nicht umgesetzt, ist die Baute gleich zu behandeln, wie eine nach dem Stichtag bewilligte Baute. Verschiedene Kantone kennen heute schon die Möglichkeit, eine Baute oder Anlage mit einer Rückbauverpflichtung zu belasten. Die Durchsetzung dieser Verpflichtung war bisher vor allem aus verfahrenstechnischen Gründen schwierig. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen der Bestimmungen zur Baupolizei ausserhalb der Bauzone (Art. 43b und 43c E-RPV) werden die Durchsetzung wesentlich erleichtern. Die Rückbauverpflichtung wird so zu einer ernsthaften Option im kantonalen Konzept der Umsetzung der Stabilisierungsziele. Insbesondere bei landwirtschaftlichen Kleinbauten oder multifunktionalen Bauten scheint diese Option prüfenswert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. <u>⁶ (neu) Landwirtschaftliche Ökonomiebauten, die mit einer rechtsverbindlichen Rückbauverpflichtung des Kantons belastet sind, werden behandelt, wie wenn sie nicht bestehen würden. Fällt die bewilligte Nutzung dahin und wird die Rückbauverpflichtung nicht umgesetzt, sind sie zu behandeln wie eine neu bewilligte Baute.</u>	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst b quater und Art. 8d RPG)	Antrag: Zustimmung ¹ Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. ² Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. ³ Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und – in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 – versiegelte Flächen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und – in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 – versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen. ⁴ Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden.	
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	Antrag: ändern ¹ Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. ² Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. <u>Der Bundesrat legt dar, inwiefern er die Einhaltung der Stabilisierungsziele als gefährdet erachtet.</u> ³ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz	<u>Zu Absatz 2:</u> Erachtet der Bund im Rahmen der periodischen Überprüfung des Richtplanes, die Erreichung der Stabilisierungsziele als gefährdet, verpflichtet er den Kanton zu weitreichenden Massnahmen bis hin zum Bauen gegen Kompensation. Angesichts dieser Tragweite soll er seine Einschätzung deshalb fundiert darlegen und eine objektive Beurteilungspraxis begründen müssen. <u>Zu Absatz 4:</u>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. <u>Sie besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht ist und entfällt. Sie besteht nicht mehr</u>, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Die Stabilisierungsziele Gebäude und versiegelte Fläche sind gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst b ter und b quate RPG separat zu betrachten. Entsprechend sind die Folgen ebenfalls separat zu handhaben. Ist beispielsweise, das Stabilisierungsziel versiegelte Fläche überschritten, weil z.B. viele Gemeindestrassen erneuert/verbreitert oder neu gebaut wurden, so war es nicht der Wille des Gesetzgebers, dass dieser Umstand durch die Entfernung von Gebäuden ausgeglichen werden könne. Zumal nur schon die «Umrechnung von versiegelter Fläche in Gebäude unmöglich ist.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele (Art. 38b Abs. 3 RPG)	Antrag: ändern 1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudefläche Gebäudezahl nicht vergrössert wird. 2 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen Rekultivierung genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung Rekultivierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und	Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. RPG Art. 38 Abs. 3 verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Anzahl Gebäude und der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. <u>Zu Absatz 2:</u> Diese Regel ist so absolut nicht praxistauglich. Insbesondere die Tierhaltung und die Futterlagerung muss durchgehend in dafür geeigneten Bauten und Anlagen möglich sein. Somit muss der Abbruch auch nach Erstellung des Neubaus zulässig sein. Die Baubewilligung kann dies unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall lösen. Die Durchsetzung erfolgt mit den überarbeiteten Regeln zur Baupolizei ausserhalb der Bauzone. Das Eingehen auf den Einzelfall ist somit unproblematisch. Wir gehen davon aus,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Renaturierungen-Rekultivierung kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	dass die Regel von Art. 25f Abs. 3 E-RPV diesen Sachverhalt auffängt. <u>Zu Absatz 3:</u> Hier wird ein falscher Begriff verwendet. Im Zusammenhang mit der Wiederinstandsetzung eines Geländes nach Abbruch von Bauten und Anlagen geht es um Rekultivierung. Damit wird das Kulturland wiederhergestellt. Der Begriff der Renaturierung stammt aus dem NHG und findet auch im GSchG Anwendung, nicht aber im Bau und Planungsrecht. Revitalisierung meint die Überführung einer Fläche Kulturlandes oder eines Gewässers in einen naturnahen Zustand. Der Terminus Revitalisierung ist durch Rekultivierung zu ersetzen. Die Begriffe sind auch im erläuternden Bericht entsprechend zu bereinigen.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	Antrag: Zustimmung ¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	Antrag: ändern ¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte. ³ (neu) Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, so sind das Kulturland und insbesondere die Fruchtfolgeflächen zu schonen.	Art. 24bis RPG fordert soweit möglich, die Bündelung von Infrastrukturanlagen. Damit wird diesen Anlagen unausgesprochen auch Standortgebundenheit zuerkannt, womit sie ausnahmsweise zonenkonform werden. In den häufigsten Fällen dürften diese Anlagen in der Landwirtschaftszone zu liegen kommen, deren primärer Zweck die Erzeugung der Erzeugung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Zuchtprodukten ist. Deshalb ist neben der Bündelung und der Mehrfachnutzung ausdrücklich die Schonung des Kulturlandes und insbesondere der Fruchtfolgeflächen einzufordern. Die Bestimmung nach Art 32bis Abs. 1 E-RPV vermag dem nicht genügend Ausdruck zu verleihen.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	Antrag: ändern	Die Vorgaben sind viel zu detailliert. Dadurch vereiteln sie den vom Gesetzgeber angestrebten Zweck, nämlich solche Anlagen <u>bewilligungsfrei</u> zu erstellen. Der Detaillierungsgrad steht auch in krassem Gegensatz zur grosszügigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie <u>die Anforderungen von Art. 32a RPV sinngemäss</u> eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen. a.—Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b.—Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c.—Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d.—Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e.—Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f.—Sie befinden sich in einer Arbeitszone. ² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a.—Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b.—Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.	Handhabung von Energieanlagen ausserhalb der Bauzone (16 Abs. 1, Art. 24 bis, 24ter RPG).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	c.—Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d.—Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. ³Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. ⁴ Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. ⁵Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	Antrag: ändern ¹ <u>Nicht freistehende</u> Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit	Der Regelungsinhalt von Art. 32c RPV wird neu teilweise in Art. 32d E-RPV verschoben. Dieser bezieht seine Gesetzesgrundlage im neuen Art. 24ter RPG. In Art. 32c RPV verbleiben nur die nicht freistehenden Solaranlagen. Dies ist nicht nur in der Sachüberschrift, sondern auch im Verordnungstext klarzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. <u>1bis (neu) Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG und mit Anschluss ans Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.</u>	
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	Antrag: ändern ¹ Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. <u>1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zur Führung der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren oder Erträgen von besserer Qualität führt.</u> ² Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. ⁴ Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24ter Absatz 3 RPG. ⁵ Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das	Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf dem Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und Fruchtfolgeflächen müssen ausschliesslich den Zwecken der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG (bisher Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV) bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem höheren Ertrag oder zu qualitativ besserem Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Verbrauchszentren bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassanden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. ⁶ Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	Antrag: ändern ¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches angrenzt; b. eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und c. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die	Diese Möglichkeit wurde mit dem Mantelerlass eingeführt. Der dortige Art. 24ter RPG wurde nach der Zusammenführung der Beschlüsse der Vorlagen RPG 2 und Mantelerlass neu zu Art. 24quater RPG. De facto handelt es sich um die Zulassung einer industriellen Aktivität ausserhalb der Bauzone und ohne die Notwendigkeit der Zonenkonformität. Gemäss erläuterndem Bericht gelten auch Fruchtfolgeflächen als empfindliche Gebiete. Sie kommen deshalb als Standort für solche Anlagen nicht in Frage. Wir gehen davon aus, dass dies ohne zusätzliche Präzisierung in der Verordnung klar ist. Die räumliche Angliederung solcher Anlagen zur Nutzung der Energie aus verholzter Biomasse an landwirtschaftliche Bauten ist abzulehnen. Die von solchen Anlagen ausgehenden Emissionen (Lärm, Verkehr, Geruch) übersteigen die für die Landwirtschaftszone zulässigen Werte. Wie die Erfahrung zeigt, erfordert ein reibungsloser Betrieb solcher Anlagen aus technischen Gründen eine möglichst kontinuierliche Beschickung der Anlagen mit dem Ausgangsmaterial (nicht unverholzte Biomasse). Entsprechend fallen auch die Endprodukte kontinuierlich an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Die Zwischenlagerung von Ausgangsmaterial, sowie Zwischen- und Endprodukten ist nicht standortgebunden. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Endprodukten, die in die Landwirtschaft zurückgeführt werden dürfen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 <u>5000</u> Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	Der erläuternde Bericht spricht hingegen nur von temporären Lagerflächen, was sich so im Verordnungstext nicht wiederfindet. Das ist zu korrigieren. Von diesem Verbot auszunehmen ist nur die Zwischenlagerung von Endprodukten, die in die Landwirtschaft zurückgeführt werden dürfen. Analgen zur Nutzung der Energie aus Biomasse kann der Bundesrat ab einer bestimmten Grösse der Planungspflicht unterstellen. Bereits Art. 24quater RPG legt eine Reihe Bedingungen und Auflagen fest, die notwendigerweise eine räumliche Betrachtung und eine Interessenabwägung erfordern. Solche Anlagen sind daher grundsätzlich der Planungspflicht zu unterwerfen. Was der Gesetzgeber in dieser Absolutheit nicht gewollt hat. Die Grenze für die Unterwerfung unter die Planungspflicht aber gleich hoch anzusetzen, wie dies der Gesetzgeber für die landwirtschaftlichen Anlagen für die Gewinnung von Energie aus Biomasse getan hat (Art. 16a Abs. 1bis RPG), lehnen wir für diese nicht landwirtschaftlichen und zonenfremden Analgen ab. Die Planungspflicht soll für Anlagen gelten, deren jährlich verarbeitete Substratmenge 5000 Tonnen übersteigt.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	Antrag: Zustimmung ¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 5000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	Antrag: Zustimmung ¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	Antrag: Zustimmung ¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen		
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	Antrag: Zustimmung ¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortdauern.	
Art. 34a Abs. 3	Antrag: Zustimmung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	³ Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	
5a. Abschnitt (Art. 16 Abs. 5 RPG)	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a	Antrag: ändern ¹ Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. ² Das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder c. der betroffene Wohnraum zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen;	Art. 38a E-RPV legt ein aus raumplanerischer Sicht überzeugendes Konzept zur Gewährleistung des Vorrangs der Landwirtschaft innerhalb der Landwirtschaftszone vor, bis auf zwei Punkte: • Vorrang einer neuen landwirtschaftlichen Nutzung vor vorbestehender nicht landwirtschaftlichen Wohnnutzungen, und • Art und Mass der zu gewährenden Erleichterungen bleiben offen. Damit wird die von Art. 38a E-RPV erhoffte Wirkung ausbleiben. Ziel der Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1) ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, deren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie des Bodens vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen (sog. Vorsorgeprinzip). Dazu begrenzt die LRV die von neuen und bestehenden stationären Anlagen ausgehenden Emissionen, worunter auch Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung (Art. 3 und 7 i.V.m. Ziff. 511 Anhang 2 LRV). Sie müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen einhalten. Als solche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	d. <u>(neu) Die raumplanerische Interessenabwägung einen Standort in der Nähe einer vorbestehenden nicht zonenkonformen Wohnnutzung ergibt.</u> ³ Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. <u>^{3bis} (neu) Bei guter landwirtschaftlicher Praxis ist der Mindestabstand gemäss Ziffer 512 Anhang 2 der Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1) eingehalten.</u> <u>^{3ter} (neu) Als umweltschutzrechtliche Erleichterungen setzt die zuständige Behörde mildere Emissionsbegrenzungen fest. Diese betragen</u> a. <u>In Ausführung von Absatz 1 80 Prozent des Mindestabstandes und</u> b. <u>In Fällen nach Absatz 2 90 Prozent des Mindestabstandes.</u> ⁴ Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist zunächst insbesondere zu prüfen, ob: a. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig besteht; und b. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen.	anerkannten Regeln gelten insbesondere die Empfehlungen der FAT (Ziff. 512 Anhang 2 LRV). Anlagen, die Vorgaben zur Emissionsbegrenzung überschreiten, sind sanierungspflichtig (Art. 8 LRV). Auf Gesuch hin gewährt die Behörde dem Inhaber einer Anlage unter gewissen Voraussetzungen Erleichterungen, primär eine längere Sanierungsfrist, gegebenenfalls mildere Emissionsbegrenzungen (Art. 11 LRV). Soll dem vom Gesetzgeber gewollten Vorrang der Landwirtschaft im Sinne von Art. 16 Abs. 4 RPG durchgesetzt werden, sind Art und Ausmass der Erleichterung festzulegen (Abs. 3bis neu und 3ter neu). Die in Abs. 2 aufgeführten Konstellationen sind um jenen Fall zu erweitern, wo die raumplanerische Interessenabwägung für einen landwirtschaftliche Baute oder Anlage einen Standort in der Nähe einer vorbestehenden nicht landwirtschaftlichen Wohnnutzung eruiert hat. Dieser Fall kann beispielsweise bei Aussiedlungen oder Bauten, die der Entwicklung eines Landwirtschaftsbetriebes am bestehenden Standort dienen, eintreffen. Eine nicht zonenkonforme Nutzung würde diese Betriebe in ihrer Entwicklung blockieren. Daher sind auch in diesen Fällen Erleichterung zu gewähren. Dem trägt Abs. 2 Bst. d (neu) Rechnung). Es sei denn, diese Fälle wären durch Abs. 5 zweiter Satz aufgefangen. <u>Hinweis zum erläuternden Bericht:</u> Wir bitten um Überprüfung der Begriffe. Von der landwirtschaftlichen Tätigkeit gehen Emissionen aus, die als

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	⁵ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	Immissionen beispielsweise auf Bewohner einer nicht landwirtschaftlichen Wohnung in der Landwirtschaftszone einwirken. <u>Hinweis intern zur Art. 15 Abs. 4bis RPG:</u> Bei der Ein- und Umzonung Gebiete in Bauzonen bezeichnen, in denen die Geruchsbestimmungen weiterhin der ursprünglichen Nutzung entsprechen, sodass die angrenzenden Landwirtschaftsbetriebe erhalten, erneuert und zugunsten des Tierwohls angepasst werden können. Dazu sind keine Ausführungsbestimmungen nötig, denn Zweck, räumlicher Bezug und Ausmass der Erleichterung sind bereits definiert.
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	Antrag: Zustimmung ¹ Aufgehoben ³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	Antrag: ändern	Auch die RPV muss bei der landwirtschaftlichen Wohnnutzung ein zeitgemässes Wohnen zulassen. Auf keinen Fall darf der Neubau einer landwirtschaftlichen Wohnnutzung gegenüber dem um und Ausbau einer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher ErstWohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 1300 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des	bestehenden landwirtschaftlichen Wohnnutzung bevorteilt werden. Im Lichte der Stabilisierungsziele wäre das ein falsches Signal.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	Antrag: Zustimmung ¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich sind.	
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	Antrag: Zustimmung ¹ Die hobbymässige Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	
Art. 43 Abs. 4–6	Antrag: ändern ⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. ⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.	
Art. 43a Abs. 2	Antrag: Zustimmung ² Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt:	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	Antrag: Streichung ¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. ² Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	Die Vorgaben nach Art. 25 Abs. 3 bis 5 RPG sind genügend klar. Auf Präzisierungen in der RPV kann verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	Antrag: Ändern ¹ Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. ² Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Die Festsetzung einer Frist berücksichtigt die Umstände des Einzelfalls. Entsprechend ist der Abs. 1 zweiter Satz zu streichen.
Gliederungstitel vor Art. 43d 6b. Abschnitt: (Art. 5 Abs. 2quater RPG)	Bundesbeitrag an die Abbruchprämien	
Art. 43d Beteiligung des Bundes	Antrag: neu <u>¹ Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit.</u>	Art. 5a RPG regelt die Abbruchprämie. Sowohl das Parlament wie auch der Bundesrat haben immer wieder den hohen Stellenwert der Abbruchprämie für die Erreichung der Stabilisierungsziele hervorgehoben. Die Kantone hingegen haben stets die Finanzierbarkeit in Frage gestellt. Als Finanzierungsquelle favorisiert der Bund die Mehrwertabgabe. Diese wird jedoch kaum Mittel im erhofften Masse generieren, denn in den meisten Kantone dürften

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	<u>² Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien in der Höhe von 25 Prozent.</u> <u>³ Auf der Basis der von ihnen ausbezahlten Abbruchprämien, stellen die Kantone dem Bund seinen Beitrag gemäss Absatz 2 bis 31. März des Folgejahres in Rechnung.</u>	aufgrund von RPG 1 praktisch keine Flächen neu einer Bauzone zugewiesen werden. Soll die Abbruchprämie ihre Wirkung entfalten, muss sich der Bund an deren Finanzierung beteiligen, wie das in der parlamentarischen Beratung auch vorgesehen war. Die vorgeschlagene Regelung ist administrativ einfach, erfordert keine umfangreiche Berichterstattung (diese erfolgt zusammen mit der Berichterstattung über die Erreichung der Stabilisierungsziele im Rahmen der periodischen Berichterstattung zum Richtplan) und schafft klare Verhältnisse. Art. 5a Abs. 1 RPG legt die Höhe der Abbruchprämie fest. Sie ist damit ein einklagbarer Anspruch. Abs. 2 und 3 legen fest, dass die Kantone die Abbruchprämie finanzieren und der Bund einen Anteil refinanzieren kann. In Ausführung von Art. 5a Abs. 3 RPG soll nun festgelegt werden, dass das Parlament für den Bundesanteil an den Abbruchprämien einen mehrjährigen Verpflichtungskredit spricht, Der Bund den Kantonen einen Anteil von 25% der Abbruchprämien rückvergütet, die Kantone dem ARE diesen Anteil für die im vergangenen Jahr ausgerichteten Abbruchprämien in Rechnung stellen. Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus, so hat das Parlament einen Nachtragskredit zu sprechen. Dieses Vorgehen ist einfacher und klarer als der entsprechende in der Ämterkonsultation abgelehnte Vorschlag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Entwurf Vernehmlassung und Antrag LDK Projet mis en consultation et proposition CDCA	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	Antrag: Zustimmung ¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. ² Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)

Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator	Antrag: Zustimmung
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	
	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Email: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Basel, 9. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Revision der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse erkennt den Paradigmenwechsel im Rahmen der zweiten Etappe des Raumplanungsgesetzes an, der auf eine Stabilisierung der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen abzielt. Wir unterstützen diesen Ansatz grundsätzlich, setzen uns jedoch dafür ein, dass die geplanten Massnahmen praxistauglich gestaltet und unnötige finanzielle Belastungen für die Kantone minimiert werden.

Finanzierung der Abbruchprämie

metal.suisse kritisiert die geplante Abbruchprämie für Gebäude ausserhalb der Bauzonen. Die Kantone sollen diese über die Mehrwertabgabe finanzieren, aber diese Mittel sind begrenzt und müssen primär für die Förderung der Innenentwicklung verwendet werden. metal.suisse sieht die Gefahr, dass die Kantone auf ihre allgemeinen Finanzmittel zurückgreifen müssen, was ihre finanzielle Autonomie einschränken würde. metal.suisse fordert eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes, um die Kantone zu entlasten und sicherzustellen, dass die Innenentwicklung nicht leidet.

Zielvorgaben zur Flächenversiegelung und Gebäudewachstum

Die geplante Begrenzung des Wachstums von versiegelten Flächen und neuen Gebäuden auf 1 % bewertet metal.suisse als unpraktikabel. Kantone, die viele Gebäude ausserhalb der Bauzonen haben, stossen schnell an diese Grenze und benötigen mehr Spielraum. metal.suisse fordert eine Anhebung der Wachstumsgrenze auf 2 %, damit die Kantone flexibler agieren können und die Umsetzung der neuen Vorgaben realistisch bleibt.

Effiziente Datenerfassung und Minimierung des Verwaltungsaufwands

metal.suisse sieht den erheblichen bürokratischen Aufwand, der durch die geplanten Regelungen entsteht, als problematisch. Die Überwachung und Erfassung von Daten zu versiegelten Flächen und neuen Bauten wird viel Zeit und Ressourcen binden. metal.suisse fordert den Einsatz moderner Technologien wie Satelliten- und Luftbildaufnahmen, um die Datenerfassung zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Eine effizientere Datenerhebung hilft, Zeit und Geld zu sparen und die Kantone zu entlasten.

Zeitlicher Rahmen für die Anpassung der kantonalen Richtpläne

Die Kantone stehen vor der Herausforderung, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ihre Richtpläne anzupassen. metal.suisse fordert, dass die Kantone die vollen fünf Jahre nutzen können, ohne dass die Zeit für die Prüfung und Genehmigung durch den Bund auf diese Frist angerechnet wird. Sollten Verzögerungen durch den Bund entstehen, müssen die Kantone entsprechend mehr Zeit erhalten.

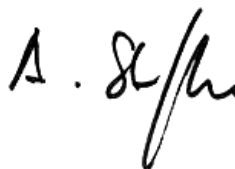
Insgesamt befürwortet metal.suisse die übergeordneten Ziele der Raumplanung, die nachhaltige Entwicklung und die Förderung der Kreislaufwirtschaft. Allerdings fordert metal.suisse, dass die geplanten Massnahmen praxistauglich und umsetzbar bleiben. Es ist wichtig, dass die Betriebe genügend Handlungsspielraum und Unterstützung erhalten, um die neuen Vorschriften effizient und ohne übermässige finanzielle Belastungen umsetzen zu können.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer

Geht an:

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Mühlau, 9. Okt. 2024

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien aufgrund der grossen Betroffenheit unserer Region Freiamt hiermit Stellung. Wir beschränken uns dabei auf folgende Punkte:

Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Bemerkungen und Anträge: Grundsätzlich begrüsst die Mitte Bezirk Muri (MBM) die Möglichkeit, analog zu den Photovoltaikanlagen auf den Dächern auch Fassadenanlagen bewilligungsfrei erstellen zu können. Fassadenanlagen produzieren bis zu 30 % mehr Winterstrom als Dachanlagen, da der Sonnenstand im Winter tief ist und dadurch direkter auf die Fassade scheint als auf eine Dachanlage. Die in der RPV vorgesehenen Vorschriften sind aber bürokratisch und viel zu detailliert. ***Es genügt hier Vorgaben bezüglich einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie reflexionsarme Technik vorzuschreiben.*** Auch bei den bewilligungsfreien Solaranlagen auf Dächern gibt es kaum Probleme und weitergehende Vorgaben sind nicht nötig. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften durchaus selbst ein Interesse an einer gut integrierten Fassadenphotovoltaikanlage haben.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse und Art. 32g Thermische Netze

Bemerkungen: Die Mitte Bezirk Muri (MBM) begrüsst die neuen Möglichkeiten betreffend Nutzung der Energie aus Biomasse. Das grösste ungenutzte Potential liegt in den Hofdüngern und gerade das Freiamt ist hier prädestiniert. Die bisherigen strengen Vorschriften haben die Nutzung von Biomasse zur Energieproduktion aber verhindert.

Präsidentin:

Franziska Stenico, Grossrätin, Winterschwil 15, 5637 Beinwil
079 283 22 57 E-Mail: stenico@sunrise.ch

Sekretariat:

Claudia Burkard, Mettenfeld 27, 5642 Mühlau
079 428 78 38 E-Mail: info@die-mitte-bezirk-muri.ch

Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Bemerkungen: Die Mitte Bezirk Muri (MBM) begrüsst die neuen Möglichkeiten betreffend Nutzungen ausserhalb der Bauzonen. Mit den zu kompensierenden Nutzungen kann ein Ausgleich geschaffen werden, damit die Nichtbauzonen nicht zu einer Bauzone verkommen. Es soll aber Spielraum geben, um gerade bestehende Gebäude sinnvoll zu nutzen und nicht andernorts neues Land einzonen zu müssen, um etwa eine landwirtschaftsnahe gewerbliche Nutzung (z.B. Landmaschinenwerkstadt) zuzulassen. Zudem können auch Gebäude, die schon lange bestehen und grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt sind, sinnvoll umgenutzt oder die bestehende Nutzung rechtmässig weiterbetrieben werden. Hierzu ist auch der Kanton gefordert, dass er diese Möglichkeit auch richtig einsetzt.

Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5

Bemerkungen und Anträge: Die Mitte Bezirk Muri (MBM) begrüsst die neuen Möglichkeiten betreffend Nutzungen von bestehenden Wohngebäuden ausserhalb der Bauzone. Die aktuell geltenden Regelungen sind viel zu kompliziert und müssen vereinfacht werden. **Die MBM schlägt deshalb vor, anstelle der 60 % möglichen Erweiterung pauschal 100 m2 zuzulassen.** Das gäbe auch weniger Diskussionen bezüglich der Anrechenbarkeit der Bruttogeschossfläche. Die Einschränkungen bezüglich Erstwohnung und der Erschliessung sind noch Einschränkung genug, dass nicht übermässiger Wohnraum entsteht, der sich gerade für die Landwirtschaft auch nachteilig auswirken könnte betreffend Einsprachepotential.

Wir danken dem Bundesrat für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sig. Franziska Stenico
Präsidentin Die Mitte Bezirk Muri

Sig. Ralf Bucher
Vizepräsident Die Mitte Bezirk Muri

Präsidentin:
Franziska Stenico, Grossrätin, Winterswil 15, 5637 Beinwil
079 283 22 57 E-Mail: stenico@sunrise.ch

Sekretariat:
Claudia Burkard, Mettenfeld 27, 5642 Mühlau
079 428 78 38 E-Mail: info@die-mitte-bezirk-muri.ch

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Mutterkuh Schweiz
Adresse	Mutterkuh Schweiz Gass 10 5242 Lupfig Redaktion: Daniel Flückiger, daniel.flueckiger@mutterkuh.ch
Datum	01.10.2024 Mathias Gerber Präsident Daniel Flückiger Geschäftsführer

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimierter Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «**die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.**» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	wasserundurchlässigen Belag-wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. 4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	1bis Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. 2 Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. 3 Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. 4 Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	1 Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht	1 Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den	³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnah Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. 2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. 3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. 1 Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. 1bis Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. 5 Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. 2 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	2 Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	1 Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. 2 Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. 3 Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fort dauern.	1 Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche 2 Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	3 Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist,	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Mutterkuh Schweiz begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. 4 Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38a ter (Art. 16 Abs. 5 RPG)	1 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. 1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. 2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. 3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. ⁶ Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden. Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. ⁷ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	¹ Aufgehoben ³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m ² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige Klein Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. ⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	² Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind.	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	

	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	
--	--	---	------------------	--	--	---	---	-----	--

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 24.09.2024
+41 31 372 30 00, aaron.heinzmann@mountainwilderness.ch

Stellungnahme von Mountain Wilderness Schweiz zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse



Maren Kern, Geschäftsleiterin



Aaron Heinzmann, Projektleiter

1. Verweis Detailvorschläge der Landschaftsinitiative

Mountain Wilderness Schweiz fokussiert sich bei den Detailvorschlägen auf den Art. 32d Abs.1 der E-RPV (**siehe 4. Detailvorschlag zu einer Bestimmung der E-RPV**). Für die weiteren Detailvorschläge verweisen wir auf die Stellungnahme der Landschaftsinitiative.

2. Grundlegende Bemerkungen

Mountain Wilderness Schweiz begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Die Träger- und Partnerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern aber daran, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Weitere Vorschläge dienen dazu, Bestimmungen zum Vollzug zu präzisieren, wobei die Umsetzung des RPG ebenso schwierig wie entscheidend sein wird. Mit unseren Vorschlägen wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Weiterarbeit der Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative

In der Schweiz machen Bauten im Nichtbaugebiet fast 40% der bebauten Fläche aus. Insgesamt standen 2023 rund 618'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die 2020 eingereichte Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wollte diese Tendenz stoppen und dem Trennungsprinzip zwischen Bau- und Nichtbaugebiet mit einer Plafonierung der Bauten ausserhalb der Bauzone wieder bessere Beachtung verschaffen. Der Trägerverein (Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sl-fp, BirdLife Schweiz, Schweizer Heimatschutz SHS, Verkehrsclub der Schweiz VCS, Casafair) und weitere Organisationen beeinflussten damit die 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die als Gegenvorschlag zur Initiative diente und - statt einer Plafonierung - Stabilisierungsziele einführte. Nach der Verabschiedung der Teilrevision des RPG am 29. September 2023 wurde die Landschaftsinitiative im Februar 2024 definitiv zurückgezogen.

Die Träger- und Partnerorganisationen¹ befürchten aber, dass die zahlreichen Ausnahmen und komplexen Vorgaben im revidierten Gesetz die Zielerfüllung torpedieren. Die Umsetzung wird entscheidend dafür sein, ob die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Deshalb werden die Organisationen die Umsetzung des RPG in Bund und Kantonen kritisch begleiten, als erstes mit der vorliegenden Stellungnahme. Das Ziel bleibt, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

3. Wichtigste Themen der Stellungnahme

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätze sind auch in der Verordnung zu beachten. Folgende Themen – wie auch im Erläuternden Bericht dargestellt - erscheinen uns wesentlich. Vorschlägen zu den einzelnen Artikeln werden in Kapitel 3 näher ausgeführt.

- **Trennungsprinzip nach Art. 75 BV**

¹ <https://www.landschaftsinitiative.ch/netzwerk-partner/partnerorganisationen/>

Artikel 75 der Bundesverfassung setzt die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zur Sicherung der «zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes» voraus. Nur mit einer Begrenzung der Bauzonen und einer klaren Abgrenzung des Baugebiets zum Nichtbaugebiet sind die raumplanerischen Ziele erreichbar. Das Trennungsprinzip ist der wichtigste Erfolgsfaktor der Raumplanung, der auch die Erhaltung der Produktionsfläche der Landwirtschaft und den Schutz der freien Landschaften überhaupt ermöglicht.

Dieses Trennungsprinzip als Grundlage der Raumplanung ist in der Umsetzung und somit auch auf der Ebene der Verordnung als übergeordnete Richtlinie für jede Bestimmung im Auge zu behalten: Bauen gehört grundsätzlich und ausschliesslich in die Bauzonen. Die RPG-Revision zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und der Verordnungsentwurf beziehen sich also auf **Ausnahmeregelungen im Nichtbaugebiet**. Auch dort, wo sie begründete Ausnahmen vorsieht, ist die Interessenabwägung stets im Licht des Trennungsprinzips vorzunehmen, so dass z.B. in noch nicht überbauten Geländekammern keine Ausnahmen zugelassen werden sollen.

- **Stabilisierungsziele**

Die Stabilisierungsziele definieren und bündeln als zentrale quantitative Grössen die Absicht des Gesetzgebers. Die im Entwurf als «**zulässige Veränderung**» vorgeschlagene Zunahme von 1 % - also rund 6'200 neue Bauten — ist aber **deutlich zu hoch**. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zu warten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen.

Die Stabilisierungsziele sind massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind.

Neben der quantitativen Sicht ist hier im Auge zu behalten, dass der Sinn des Gesetzes der Schutz unverbauter Landschaften ist. Auch nach Gesetz «zulässige Veränderungen» bewirken Zersiedelung und Zerschneidungseffekte in unverbauten Landschaften, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

Begriffe wie «**Bodenversiegelung**» und «**touristische Aktivitäten**» sind mit klaren Definitionen festzulegen und die **Datenerhebung effizient** zu regeln. Wir schlagen vor, hier möglichst pragmatisch vorzugehen. Wichtig ist auch, dass Kantone und Gemeinden über die **nötigen Ressourcen** verfügen, um die Datenaufnahme jeweils bei Planungen und Baugesuchen vorzunehmen.

- **Gesamtkonzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele: Kompensation und Abbruchprämie**

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch - mit einigen Ergänzungen - die **Regelung der Kompensation**, also des Abbruchs bestehender Bauten. Im Verordnungsentwurf wird die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an

die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu Sinne sollen solche Bauten auch nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen.

Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, wenn z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch **materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse** angerechnet werden dürfen.

Die **Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument** der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.

Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen werden wird. Dann wäre vom Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative kaum mehr etwas vorhanden.

Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch **personelle Ressourcen** fehlen, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.

Wichtig scheint uns, dass der Begriff "Ersatzneubau" zur Interpretation von Art. 5a Abs. 1 RPG definiert wird, insbesondere was die Dimensionierung und Lage von Ersatzneubauten betrifft. Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für **geschützte und materiell schutzwürdige Bauten** ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale (formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine „Belohnung“ aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

- **Gebietsansatz**

Laut RPG können Kantone — müssen aber nicht — ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu erfüllen: Eine Verbesserung der Gesamtsituation, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität,

Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Es ist eine offene Frage, ob und wie dieser «Planungs- und Kompensationsansatz» überhaupt umsetzbar ist.

Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbaugebiet neue Nutzungen zu schaffen.

Ausnahmeregelungen im Gesetz drohen ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden.

- **Ergänzter «Leitfaden Richtplanung» für die Kantone**

Das ARE hat bereits eine Ergänzung des Leitfadens für die Kantone entworfen. Dieser bietet eine notwendige Interpretationshilfe und geht inhaltlich in die richtige Richtung. Nützlich sind vor allem die Ausführungen zu den Stabilisierungszielen, zum Gebietsansatz und zum Gesamtkonzept. Wir würden eine Ergänzung mit konkreten Beispielen begrüßen. Um die komplexe Umsetzung des Gebietsansatzes zu testen, wären Pilotprojekte geeignete Instrumente.

4. Detailvorschlag zu einer Bestimmung der E-RPV

Art. 32d Abs. 1: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Eine Bündelung von freistehenden Solaranlagen mit bereits gebauten Anlagen und Bauten ist für den Erhalt des Schweizer Landschaftsbildes und einer Schonung der wilden Gebirgsräume zentral. Dies dient nicht zuletzt auch dazu, die touristische Attraktivität der Schweizer Bergwelt zu schützen. Deshalb schlagen wir vor, die Begriffe «wenig empfindlich» und «mit anderen Bauten und Anlagen belastete Gebiete» des Art. 24 RPG im Art. 32d Abs. 1 der E-RPV genau zu definieren:

Ergänzungsvorschlag zu Art. 32d Abs. 1:

¹ Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24ter RPG.

Als wenig empfindlich oder bereits mit anderen Bauten und Anlagen belastete Gebiete gelten Standorte unmittelbar anschliessend an Bauzonen oder unmittelbar anschliessend an bestehende, ganzjährig intensiv genutzte Anlagen und Bauten.

A-Post

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Kochergasse 20
Bundeshaus Nord
3003 Bern

ARE		07. OKT. 2024		J Z E	
an					2/2
Datum					
Visa					
Reg. Nr.					

Nesslau, 3. Oktober 2024
doris.gmuere@nesslau.ch T 058 228 76 40

Revision Raumplanungsverordnung RPV / Stellungnahme im Rahmen der offiziellen Vernehmlassung des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2024 die Vernehmlassung zur Revision der Raumplanungsverordnung eröffnet. Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Gelegenheit für eine Stellungnahme bieten. Nachstehend bringen wir die Sicht des Gemeinderates Nesslau ein.

Regionale Ausgangslage

Das Toggenburg ist eine ländliche Region mit 8 politischen Gemeinden mit dem Regionalzentrum Wattwil und liegt inmitten des Kantons St.Gallen. Die Region hat eine Fläche von rund 488 km² und verfügt über ca. 37'800 Einwohnerinnen und Einwohner. Ein Merkmal und eine Stärke ist das typische Streusiedlungsgebiet, welches sich über Jahrhunderte entwickelt hat. Bei der Streusiedlung handelt es sich um eine über Jahrhunderte gewachsene Siedlungsstruktur, welche unser Tal prägt. Im kantonalen Richtplan ist das Toggenburg schon seit Jahrzehnten als Streusiedlungsgebiet ausgeschieden.

Gerade deshalb ist die Region Toggenburg von der Raumplanungsgesetzgebung direkt und stark betroffen. Knapp ein Drittel aller Wohnbauten befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes und beherbergen etwa 30% der gesamten Wohnbevölkerung; dies ganzjährig. Es wohnen heute über 12'000 Personen ausserhalb der Bauzone in der Region Toggenburg.

Die Region Toggenburg ist gemeinsam mit dem Appenzellerland und den Gebieten Graubünden, Zentralschweiz und Bern am stärksten von der vorliegenden Revision betroffen. Im Vergleich zu anderen Kantonen sind viele Baugesuche nach den Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung zu beurteilen. Leider hat man es mit der Revision verpasst, auf unsere regionalen Besonderheiten Rücksicht zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen zur Revisionsvorlage

Mit den Vorlagen RPG1 und RPG2 bzw. der gesamten Raumplanungsgesetzgebung soll eine klare Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet sichergestellt werden. Das Raumplanungsgesetz stammt aus dem Jahr 1980, ist somit noch relativ jung; wurde aber bereits unzählige Male revidiert. Die Regelungen der letzten Jahre, insbesondere zum Bauen ausserhalb Bauzone, haben eine Komplexität erreicht, die kaum mehr verständlich und nachvollziehbar ist. Es wurde und wird immer wieder versucht, den Kantonen mehr Spielraum zu gewähren, was bis jetzt allerdings nicht vernünftig gelungen ist. Die unterschiedlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Regionen und Landesgegenden werden nach wie vor – auch in der neuen Vorlage – nicht genügend berücksichtigt und abgebildet.

Mit RPG2 wurden verschiedene Chancen verpasst. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone hätten vereinfacht werden können. Den Kantonen hätte mehr Spielraum eingeräumt werden können; auch für den Agrotourismus wäre eine rechtliche Grundlage angebracht. Das Positive am Ganzen ist, dass die Landschaftsinitiative zurückgezogen wurde.

Der vorliegende Entwurf der RPV geht sogar weiter, als der Gesetzgeber dies in der Gesetzesvorlage (RPG2) vorsieht und abgesteckt hat. Dieses bereits sehr enge Korsett (auf Stufe Gesetz) darf durch die Raumplanungsverordnung nicht noch weiter eingeschnürt werden. Die Aufträge des Parlaments müssen umgesetzt werden. Der sich in Diskussion befindliche Entwurf erhöht die Bürokratie und damit die Aufwände für die Gemeinden / Kantone massiv und enthält zusätzliche einschränkende Bestimmungen, welche so nicht akzeptiert werden können. Eine konkrete Umsetzung in der Praxis ist praktisch nicht möglich. Der Aufwand auf Stufe Behörden und Planer wird stark ansteigen.

Ein einfacher Zimmermann kann nach dem vorgeschlagenen Revisionstext kaum mehr ein Baugesuch ausserhalb der Bauzone einreichen; er muss einen spezialisierten Ingenieur oder Architekten beiziehen. Das ist aus Sicht des Gemeinderates bedauerlich. Die Prozesse bei den Behörden sollten vereinfacht anstatt noch zusätzlich verkompliziert werden. Leider ist letzteres der Fall.

In der vorliegenden Form lehnt der Gemeinderat den Verordnungsentwurf ab.

Antrag:

Die Raumplanungsverordnung sei zu überarbeiten und zu vereinfachen. Die Vollziehbarkeit soll an konkreten Beispielen geprüft werden. Die Möglichkeiten, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen, soll nochmals überprüft und den Kantonen mehr Handlungsspielraum gewährleistet werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend werden ausgewählte Artikel aufgegriffen, welche einen massgeblichen Einfluss auf die Umsetzung und Anwendung der RPV haben oder für uns nicht nachvollziehbar sind.

RPV Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

In Abs. 1 wird die Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister erwähnt. Der Stand der Nachführungen des Registers in den einzelnen Gemeinden und Kantonen ist sehr unterschiedlich. Es kommt vor, dass Gebäude vergessen wurden. Unsere Erfahrungen aus der Zweitwohnungsgesetzgebung zeigen, dass es im Vollzug zu Schwierigkeiten kommt. Wir brauchen mehr Spielraum bei der praktischen Umsetzung.

In Abs. 2 wird beim Stabilisierungsziel plötzlich nicht mehr von ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen gesprochen (wie in Art. 1 Abs. 2 ePRG), sondern es wird nun von «ausserhalb der

Bauzone» gesprochen. Da hier nun ganz andere Flächen eine Rolle spielen, muss der Verordnungstext an die Vorgaben des Gesetzgebers angepasst werden.

In Bezug auf Art. 3 und Abs. 4 befürchten wir grosse Probleme und Rechtsstreitigkeiten im Vollzug. Die Begriffe «Bodenversiegelung» und «touristische Aktivitäten» werden in Einzelfällen immer wieder zu Diskussionen und Rechtsstreiten führen. Wir gehen davon aus, die Definitionen werden daran nichts ändern. Hier liegt einer der grössten Knackpunkte in der Umsetzung der neuen Regelungen.

Bei Abs. 3 (Bodenversiegelungen) wünschen wir uns eine Bagatellgrenze, welche nicht berücksichtigt werden muss. Dies könnte uns den Vollzug erleichtern.

Antrag:

In Abs. 3 sei eine Bagatellgrenze für nicht zu berücksichtigende Bodenversiegelungen festzuhalten.

RPV Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsprozesse

Der angegebene Wert von 101% ist zu tief. Im Parlament wurde dieser Wert deutlich höher diskutiert. Es ist auch störend, dass dieser Wert ohne Berücksichtigung von regionalen Unterschieden festgelegt wird. Die damit zu erwartende Plafonierung ist in keiner Art und Weise dienlich. Dieser Wert von 101% dürfte in rund 10 Jahren erreicht sein. Wir schlagen hier einen Wert von 102% vor und sprechen uns für eine regelmässige Überprüfung und allenfalls notwendige Anpassung alle 15 Jahre aus.

Antrag:

Das Stabilisierungsziel ist bei 102% festzulegen und eine Überprüfung soll alle 15 Jahre stattfinden.

RPV Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023

Wir sind uns bewusst, dass das Referenzdatum im Gesetz festgehalten ist – zu welchem wir keine Stellungnahme abgeben konnten. Wir hadern mit dem Datum. Im RPG haben wir neu drei Referenzdaten: 1. Juli 1972 (Art. 24c RPG), 1. Januar 1980 (Art. 37a RPG) und neu der 29. September 2023. Das kommt erstens zu Problemen im Vollzug und zweitens ist das für die Bewohner des Toggenburgs nicht mehr nachvollziehbar.

Der Artikel an sich wird die Bürokratie noch stärker aufblasen. Es kann nicht nachvollzogen werden, was da alles am Datenbestand angerechnet oder nicht angerechnet werden muss, wie was nach dem Stichtag behandelt werden muss. Über die amtliche Vermessung gibt es Daten, welche Flächen versiegelt sind und welche nicht. Um das ganze massiv zu vereinfachen, soll als Ausgangsbasis der Datenbestand der amtlichen Vermessung herangezogen werden.

Antrag:

Art. 25c RPV sei massiv zu vereinfachen; die Daten der amtlichen Vermessung sollen die Grundlage bilden.

RPV Art. 25d Geodaten und Koordination

Der Artikel ist zu vereinfachen. Es wird ein zusätzlicher Kostentreiber geschaffen, den es nicht braucht. Es wird zu Mehraufwänden und zu zeitlichen Verzögerungen im Bewilligungsprozess kommen. Kleine Handwerksbetriebe können keine Baugesuche mehr einreichen, ohne einen spezialisierten Planer oder Architekten beizuziehen.

In Abs. 4 regelt die Verordnung, ob ein Bauvorhaben einer Bewilligung bedarf. Diese Regelungskompetenz soll bei den Kantonen bleiben. Erneut kommt es zu einer Kompetenzverschiebung von den Kantonen an den Bund.

RPV Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

In Abs. 2 dürfte der Vollzug zu grossen Herausforderungen führen. Wer soll das steuern? Muss der Kanton eine zusätzliche Kontrollfunktion übernehmen? Zudem führt die Bestimmung bei den Kantonen und Gemeinden zu Mehrkosten.

RPV Art. 32a^{bis} Bewilligungsfrei Solaranlagen an Fassaden

Diese Regelung gehört nicht in diese Verordnung. Solaranlagen an Fassaden sollten neu bewilligungsfrei sein. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind viel zu detailliert und einschränkend.

Es handelt sich um eine Gestaltungsbestimmung. Gestaltungsvorgaben gehören in die Kompetenz der Kantone bzw. der Gemeinden. Möglich wäre, die Kompetenz an die Kantone zu delegieren. Auch hier findet eine Verschiebung der Kompetenzen von den Kantonen an den Bund statt.

Antrag:

Entweder sei der ganze Artikel 32a zu streichen oder zu vereinfachen und den Kantonen oder Gemeinden die Regelungen in ihren Planungs- und Baugesetzen zu überlassen.

RPV Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Grundsätzlich soll die Produktion von Energie aus Biomasse gefördert werden. Im Verordnungsentwurf wird die Zulässigkeit nun auf unverholzte Biomasse eingeschränkt. Verholzte Biomasse wird explizit ausgeschlossen. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar und widerspricht der Absicht des Gesetzgebers, Biomassen-Energie zu fördern. Insbesondere in Abs. 1 ist diese Einschränkung zu löschen.

Wie weisen darauf hin, dass in jedem Fall eine Interessenabwägung gemacht werden muss. In einer umfassenden Interessenabwägung werden alle relevanten Themen abgehandelt.

Antrag:

Das Wort «unverholzt» soll aus Abs. 1 gestrichen werden. Im weiteren soll der Abs. 1 weniger einschränkend formuliert werden im Sinne «Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sind ausserhalb der Bauzone standortgebunden, wenn ...»

RPV Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Ziel der Revision war es, regionalen Besonderheiten mehr Beachtung zu schenken. Dazu wurden die neuen Nichtbauzonen gemäss Art. 18bis RPG geschaffen. Das Korsett der gesetzlichen Regelungen in der Verordnung ist aber so strikt, dass es kaum möglich sein wird, für die Streusiedlung angepasste Lösungen zu finden. Wir erwarten einen grossen Planungsaufwand, ohne dass unsere Region unter dem Strich profitiert. Art. 33a wäre deshalb in dem Sinne zu überarbeiten, dass regionale Besonderheiten besser berücksichtigt werden können. Es muss möglich sein, der Streusiedlung ohne zu einschneidende Kompensationsmassnahmen gerecht zu werden. Dazu ist eine gewisse Öffnung – insbesondere innerhalb des Bestandes – zwingend nötig.

Zudem ist die Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden unklar. Nutzungspläne sind normalerweise Aufgabe der Gemeinden. Bei den Zonen gemäss Art. 18bis RPG geht diese Kompetenz offenbar an den Kanton über. Die Gemeinden verlieren erneut an Bedeutung. Diese Kompetenzverschiebung können wir nicht akzeptieren.

Wir haben sodann grosse Bedenken, dass die Umsetzung bzw. der Vollzug sehr schwierig sein dürfte. Es müssen heute schon bei zahlreichen Verfahren Kompensationen (Wald, ökologische Ausgleichsflächen, Fruchtfolgeflächen FFF) vorgenommen werden. Neu soll nun auch Kulturland kompensiert werden. Nach unserem Verständnis ist alles ausserhalb des Waldes Kulturland. Diese Vorgabe kann unseres Erachtens nicht vollzogen werden.

Die Interessenabwägung ist in der Beurteilung zentral. Eine umfassende Interessenabwägung wird durch das Aufzählen besonders wichtiger Interessen in der Verordnung eingeschränkt. Damit handelt es sich nicht mehr um eine umfassende Interessenabwägung.

Anträge:

Der Artikel sei grundsätzlich zu überarbeiten. Den Kantonen bzw. Gemeinden sei mehr Spielraum zu gewähren, um regionalen Anliegen gerecht zu werden.

Abs. 1: Der letzte Satz «beanspruchtes Kulturland muss» ist ersatzlos zu streichen. Dies ist in der Praxis nicht möglich.

Abs. 2 ist massiv zu kürzen: «Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung.»

RPV Art. 38a

Wir begrüssen eine funktionierende Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone. Es ist in unserem Sinne, wenn die Landwirtschaft Vorrang in der Landwirtschaftszone hat.

Abs. 3 und 4 sind nicht vollziehbar; in Abs. 4 wird ein Polizeistaat etabliert. Offenbar heben die Bundesbehörden einen Grundverdacht, dass ausserhalb der Bauzonen unrechtmässig gewohnt wird. Dem ist nicht so. Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen; es gibt wieder eine Kompetenzverschiebung zum Bund. Dieser Artikel muss vollständig überarbeitet werden, dass z.B. konforme Stallneubauten wieder viel einfacher möglich sind.

Antrag:

Der Artikel 38a ist vollständig zu überarbeiten, sodass Stallneubauten in der Landwirtschaftszone wieder einfacher möglich sind. Die Absätze 3,4 und 5 sind ersatzlos zu streichen.

RPV Art. 42 Abs. 3 lit. a

Die in Aussicht gestellten Erleichterungen (als Antwort auf die Motion Burgherr) sind nur geringfügig bzw. vernachlässigbar. Der Absatz betrifft nur Wohnbauten mit einer bestehenden anrechenbaren Wohnfläche von unter 60 m². Das dürfte nur wenige Wohnbauten betreffen. Wünschbar wären mehr Möglichkeiten innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens; auch bei einem Abbruch/Wiederaufbau bei gleichbleibendem Volumen. Leider sieht die Vorlage diesbezüglich eher eine Verschärfung vor als

eine Öffnung. Wünschbar wären mehr Ausbaumöglichkeiten innerhalb des vollständig erschlossenen, vorhandenen Gebäude-Bestandes – auch bei einem Wiederaufbau.

RPV Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht

Die Bestimmungen in Art. 43b gehen viel zu weit und greifen in die kantonalen Kompetenzen ein. In Abs. 2 werden Kompetenzen der Gemeinden an die Kantone übertragen, was für uns nicht akzeptabel ist. Dieser Artikel ist daher zu streichen.

Art. 43 Abs. 1 lit. a und b RPV sind nicht vollziehbar. Zudem sind die festgehaltenen Fristen viel zu kurz. Die Baupolizeorgane werden überfordert sein.

Besonders störend ist Art. 43 Abs. 1 lit. c RPV. Wiederum soll ausserhalb der Bauzonen ein Polizeistaat etabliert werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen halten sich an die gesetzlichen Grundlagen. Im Verordnungsentwurf hingegen werden alle Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen unter Generalverdacht gestellt.

Der Aufwand im Vollzug wird exponentiell zunehmen. Sämtliche kantonalen Stellen werden zusätzliches Personal anstellen müssen – welches sie nicht oder nur schwer finden.

Antrag:

Der Art. 43b ist ersatzlos zu streichen.

Wir vermissen einen Artikel zur Finanzierung der Abbruchprämie. Die Abbruchprämie soll in erster Linie durch die Kantone aus den Erträgen der Mehrwertabschöpfung finanziert werden. Faktisch werden praktisch keine neuen Bauzonen mehr eingezont, vielmehr wird Bauland zurückgezont. Der notwendige Topf kann daher in vielen Kantonen gar nicht gefüllt werden. Da es sich hier um die Durchsetzung von Bundesrecht handelt, muss sich der Bund an der Abbruchprämie beteiligen. Eine entsprechende Bestimmung muss nun auf Verordnungsstufe präzisiert und ein Mechanismus geschaffen werden.

Antrag:

Die Abbruchprämie ist gesetzlich zu regeln mit einer Mehrheitsbeteiligung des Bundes.

Zusammenfassung

Der Gemeinderat zieht nach Studium des Vorschlags und bezüglich der Umsetzung, Anwendung und einem Vollzug nach regionalen Bedürfnissen folgendes Fazit:

- Viele Inhalte dieser Änderung der Raumplanungsverordnung sind nicht nachvollziehbar und in der Praxis nicht vollziehbar.
- Die Bedeutung der Gemeinden nimmt weiter ab, die Kompetenzen der Kantone werden (noch) grösser. Zudem kommt es zu einer weiteren Kompetenzverschiebung von den Kantonen an den Bund.
- Das Stabilisierungsziel ist auf 102% festzulegen.
- Die Regelungen müssen nochmals mit den Gedanken des Gesetzgebers verglichen und neu formuliert werden.
- Ausserhalb der Bauzonen wird ein Polizeistaat etabliert. Wir vermissen das Vertrauen in die Bürgerinnen und Bürger und die nötige Portion guten Menschenverstand.
- Anstatt, dass die Komplexität reduziert wird, erhöht der Bund diese noch einmal. Der Vollzug der neuen Gesetzgebung wird mit hohen Kosten, viel Aufwand und vielen Leerläufen verbunden sein.

Wie bereits eingangs vermerkt, lehnt der Gemeinderat die vorliegende Form des Verordnungsentwurfs ab. Der vorliegende Entwurf muss massiv überarbeitet und auf die Vollzugstauglichkeit überprüft werden.

Freundliche Grüsse

Kilian Looser
Gemeindepräsident

Doris Gmür-Hinterberger
Ratsschreiberin

03.10.24

CH - 9650

Nesslau

2052014

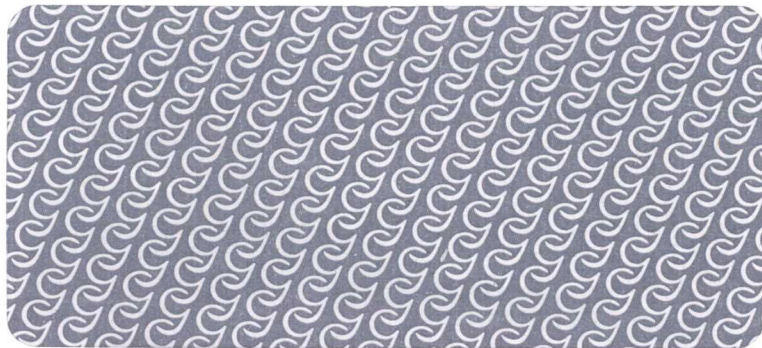
1.20

A

STANDARD



DIE POST 



1330 / 2320



nesslau ●



Gemeinde Nesslau
9650 Nesslau

1331 / 2320

Bundesamt für Raumplanung
3003 Bern

Versand per E-Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 21. August 2024

**Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien).
Stellungnahme der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPG 2 zu äussern.

Die Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE setzt sich für eine starke Verankerung des Kulturerbes in Gesellschaft und Politik ein. Sie ist ein Verband mit 43 Mitgliederorganisationen, die über 92'000 Mitglieder vertreten. Als führendes Netzwerk der Schweizer Kulturerbeorganisationen engagiert sich die NIKE in ihrer politischen Arbeit in den Bereichen Baukultur, baukulturelles und archäologisches Erbe sowie immaterielles Kulturerbe der Schweiz. Basierend auf unserem Interessensschwerpunkt beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf Artikel und Sachverhalte, die expliziten oder impliziten Bezug zu den damit verbundenen Aspekten und Fragestellungen haben.

Würdigung und Erwägungen

Die NIKE begrüsst und stützt die vorgeschlagenen neuen Artikel und Anpassungen in der VRPG grundsätzlich. Insbesondere schätzen wir die durch die neu geschaffenen und angepassten Artikel erfolgte Konkretisierung der Grundsätze für die Planung und den Bau von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, namentlich Solaranlagen, sowie weiterer Infrastrukturen. Im Bericht wird betont, dass die Energieversorgung «mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten» gesichert werden soll.¹

Mit Blick auf die Grundsätze der Strategie Baukultur und der darin angestrebten qualitativen Aufwertung unserer gebauten Umwelt von Bedeutung sind der umfangreiche 3. Abschnitt mit Artikel 32, Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen und insbesondere die wiederholten Verweise auf die in jedem Fall zu erfolgende umfassende Interessensabwägung (Art. 32d Abs. 3; Art. 32e Abs. 4; Art. 32f Abs. 3; Art. 32g Abs. 3 sowie Art. 32h Abs. 2). Im selben Sinne hervorzuheben ist ausserdem Art. 33a Abs. 2, der festhält, dass bei zu kompensierenden Nutzungen eine Verbesserung der Gesamtsituation explizit «mit Blick auf Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität» angestrebt werden und Planungs- und Bauvorhaben auf alle diese gleichberechtigten Interessen geprüft werden müssen.

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 19. Juni 2024, S.9.

Als problematisch und unzeitgemäss erachtet die NIKE indessen Art. 32a^{bis} Abs. 1, Bst. f, der für Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbezone (Arbeitszone) eine generelle Bewilligungsfreiheit vorsieht. Durch die Bewilligungsbefreiung in Industrie- und Gewerbezone unterliegen fassadenmontierte Solaranlagen keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industriezone befinden, sondern in kleinräumig zonierte Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen. Unter dem Aspekt der Verdichtung und der aufgrund der Wohnungsnot vorangetriebenen Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnzone werden sich Industrie- Gewerbe- und Wohnzone zunehmend verbinden bzw. verändern. Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitszone als «verhältnismässig wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten.² Die Bewilligungsbefreiung steht in einem erstaunlichen Widerspruch zum nachfolgenden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen».³ Die mit Art. 32^{bis} Abs. 1 Ziff. f. vorgesehene Bestimmung für den Bau von Solaranlagen an Fassaden widerspricht daher grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

Antrag

Mit Verweis auf die oben angeführten Erwägungen beantragt die NIKE, Art. 32^{bis} Abs. 1 f. ersatzlos zu streichen.

Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen



Mathilde Crevoisier Crelier
Präsidentin NIKE



Sebastian Steiner
Geschäftsführer NIKE

² Ebd. S. 20.

³ Ebd. S. 21.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Eingereicht per Mail:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Simplon, 08.10.2024

Stellungnahme des NOB zur Revision der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Netzwerk der Oberwalliser Berggemeinden (NOB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Das NOB vertritt die Interessen der Oberwalliser Berggemeinden. Mitglieder des NOB sind 43 Gemeinden.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Raumplanungsgesetzgebung zielt darauf ab, Bau- und Nichtbaugebiete klar zu trennen. Was innerhalb der Bauzonen möglich ist, ist Kompetenz der Kantone und Gemeinden, während die Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen in der Kompetenz des Bundes liegen. Über die Jahre wurden die Vorschriften für das Bauen ausserhalb der Bauzonen immer komplexer. Diese Komplexität trägt jedoch den unterschiedlichen Gegebenheiten der verschiedenen Landesteile nicht ausreichend Rechnung. Seit längerem setzen sich verschiedene Akteure für eine Revision der Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzonen ein. Ziel ist es, die Regelungen zu vereinfachen und den Kantonen mehr Verantwortung zu übertragen. Obwohl das RPG 2 einige Flexibilisierungen bringt, hätte man sich hier weitergehende Vereinfachungen und mehr Handlungsspielraum für die Kantone gewünscht.

Der vorliegende Entwurf der Raumplanungsverordnung darf den durch das RPG 2 vorgegebenen Rahmen weder überschreiten noch weiter einschränken. Leider stellen wir fest, dass der Verordnungsentwurf zusätzliche Einschränkungen beinhaltet. In der vorliegenden Form lehnt das NOB den Verordnungsentwurf ab.

2. Bemerkungen zu den Artikeln

Im Folgenden werden wir unsere Bedenken und Anliegen ausführlich bei den entsprechenden Artikeln darlegen, um auf die aus unserer Sicht notwendigen Anpassungen hinzuweisen. Zu Artikeln, für die wir keinen Anpassungsbedarf sehen, äussern wir uns nicht.

RPV Art. 25a Stabilisierungsziel ausserhalb der Bauzonen

Im RPG Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{quater} wird festgelegt, dass das Stabilisierungsziel nur für ganzjährig bewirtschaftete Landwirtschaftszonen gilt. Gemäss Artikel Art. 25a, Abs. 2 in der RPV fallen jedoch nun alle Flächen ausserhalb der Bauzonen – bspw. auch Waldareale – unter das Stabilisierungsziel. Dies entspricht nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers. Es ist klar, dass sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie der Errichtung grundlegender Infrastrukturen wie Forststrassen, Wander- und Radwegen – die überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen und häufig ausserhalb der Bauzonen liegen – nicht angerechnet werden dürfen. Diese Regelung sollte in einem speziellen Artikel festgehalten werden. Zudem muss Art. 25a, Abs. 2 dringend angepasst werden, um die gesetzlichen Vorgaben korrekt widerzuspiegeln.

Antrag zu Art. 25a, Abs. 2:

Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.

Im RPG Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{quater} ist festgelegt, dass Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher oder touristischer Nutzung nicht angerechnet werden dürfen. Nun soll jedoch mit der RPV Art. 25a, Abs. 4 eine wesentliche Einschränkung für touristische Aktivitäten einführen. Demnach soll die Ausnahme nur für Gebiete gelten, die überwiegend touristisch genutzt werden, und diese Gebiete müssen von den Kantonen im Richtplan definiert werden. Diese Einschränkung widerspricht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, der keine derartigen Begrenzungen vorgesehen hat. Zudem wird ein neuer Planungsprozess eingeführt, der die Umsetzung erschwert und zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen führen könnte. Daher beantragen wir die vollständige Streichung von Abs. 4.

Antrag zu Art. 25a, Abs. 4: Streichen

RPV Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele

Im Unterschied zur Landschaftsinitiative, die eine strikte Obergrenze für die Entwicklung setzt, verwendet das RPG 2 bewusst den Begriff des Stabilisierungsziels. Dies erlaubt eine gewisse Weiterentwicklung ausserhalb der Bauzonen. Eine wesentliche Frage, die auf Verordnungsstufe geklärt werden muss, ist daher, welche Zunahme von Bauten, Anlagen und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen noch akzeptabel ist. Im Gegensatz zur parlamentarischen Position, die ein Wachstum von 2% für angemessen hielt, schlägt der Bundesrat lediglich ein Wachstum von 1% vor. Da dieser Wert unter dem liegt, was im Parlament diskutiert wurde, und es gegenüber künftigen Generationen nicht gerechtfertigt erscheint, selbst eine minimale Entwicklung der Gebiete ausserhalb der Bauzonen vollständig zu verhindern, fordert das NOB mehr Flexibilität. Es sollte eine massvolle Entwicklung der Bebauung ausserhalb der Bauzonen ermöglicht werden. Um der Debatte im Parlament gerecht zu werden, schlagen wir einen Wert von 102% vor.

Antrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im Kanton nicht mehr als ~~101~~ 102 Prozent der massgebenden Werte ~~am 29. September 2023~~ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Gesetz und Verordnung betragen.

RPV Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023

Um die Stabilisierungsziele zu erreichen, muss ein Stichtag für die Gebäudeanzahl und die versiegelte Fläche festgelegt werden. Der Bundesrat schlägt hierfür den 29. September 2023 vor, den Tag der Schlussabstimmungen zum RPG 2 im Parlament. Da dieser Stichtag bereits in der Vergangenheit liegt, könnte seine Anwendung zu erheblichen Vollzugsproblemen führen, insbesondere aufgrund unzureichender Daten. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, schlagen wir vor, den Stichtag auf den Tag der Inkraftsetzung von Gesetz und Verordnung zu legen.

Antrag zu Art. 25c:

1 Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche ~~am 29. September 2023~~ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Gesetz und Verordnung (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten.

RPV Art. 25d Geodaten und Koordination

Die Regelungen in Art. 25d sind überaus komplex und verursachen erheblichen bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten. Sie greifen zudem stark in die kantonalen Zuständigkeiten ein, insbesondere im Hinblick auf die Bearbeitung von Baugesuchen. Aus unserer Sicht sind diese Regelungen in einer Bundesverordnung nicht angemessen. Wir fordern daher eine erneute Prüfung und Vereinfachung dieses Artikels oder alternativ dessen komplette Streichung.

Antrag zu Art. 25c: Überarbeiten und vereinfachen oder streichen.

RPV Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Das NOB stellt infrage, ob es rechtmässig ist, dass Eigentümer verpflichtet werden sollen, ihre Güter entsprechend ihrem Zweck zu nutzen. Hierbei geht es nicht um die Zweckentfremdung, sondern um die grundsätzliche Pflicht zur Nutzung. So kann ein «Nutzungsverzicht» vorübergehend sein. Persönliche Freiheit garantiert das Recht auf Privateigentum und dessen Nutzung. Auch wenn wir verstehen, dass die Behörden wollen, dass ungenutztes Eigentum wieder in Gebrauch genommen wird, fragen wir uns, wie weit die Behörde in die Verwaltung von Privateigentum eingreifen darf.

Abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken halten wir es für notwendig, dass eine so drastische Massnahme wie der Abriss eines Gebäudes nicht sofort, sondern mit einer Übergangsfrist versehen wird, um den Eigentümern eine Möglichkeit zur Anpassung zu geben. Deshalb empfehlen wir, unseren Vorschlag entweder als neuen Absatz 4 oder in Form eines neuen Artikels einzuführen.

RPV Art. 32^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die Bündelung von Infrastrukturanlagen ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Jedoch wird dieser Ansatz oft durch die vorherrschende sektorspezifische Herangehensweise erschwert. Die Raumplanung, mit ihrem räumlichen Ansatz, ist besonders geeignet, um diese sektoralen Barrieren abzubauen und integrierte Lösungen zu ermöglichen. Eine effektive räumliche Planung erfordert jedoch stets eine sorgfältige Abwägung unterschiedlicher Interessen. Der neu vorgeschlagene Art. 32^{bis} setzt jedoch eine erhebliche Einschränkung in Kraft, indem er fordert, dass Infrastrukturanlagen nur an möglichst unempfindlichen Standorten errichtet werden dürfen. Dies könnte in vielen Fällen unpraktisch oder mit hohen Kosten verbunden sein. Besonders in Bergregionen gestaltet sich die Errichtung von Infrastrukturanlagen häufig als komplex und kostspielig, da sie zusätzlich durch die schwierige Erreichbarkeit und die steile Topografie erschwert wird. Diese Regelung verschärft die bereits bestehenden Schwierigkeiten bei der Erschliessung und Entwicklung des Alpenraums. Aus diesem Grund fordern wir die Streichung dieser Einschränkung.

Antrag zu Art. 32^{bis}, Abs. 1:

Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen.

RPV Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Im Verordnungsentwurf wird die Zulässigkeit auf unverholzte Biomasse beschränkt, während verholzte Biomasse ausdrücklich ausgeschlossen wird. Der erläuternde Bericht deutet an, dass diese Bestimmung möglicherweise später auf verholzte Biomasse ausgeweitet werden könnte. Diese Einschränkung steht jedoch klar im Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers. Daher sollte die Begrenzung auf unverholzte Biomasse in Art. 32e gestrichen werden.

Antrag zu Art. 32e, Abs. 1:

Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzone insbesondere standortgebunden sein, wenn: [...]

RPV Art. 32h Mobilfunkanlagen

Der Gesetzgeber hat im RPG Art. 24^{bis}, Abs. 2 eine Regelung geschaffen, die es ermöglicht, Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen zu genehmigen, wenn der Standort dort wesentliche Vorteile im Vergleich zu den Bauzonen bietet. Dies muss durch eine umfassende Abwägung der Interessen belegt werden. Diese Regelung ist besonders wichtig für Bergregionen und ländliche Gebiete, um eine zuverlässige Mobilfunkversorgung auch ausserhalb der Siedlungsgebiete sicherzustellen. Im Verordnungsentwurf wird nun zusätzlich präzisiert, dass Mobilfunkanlagen auf Hochspannungsmasten oder anderen bereits bestehenden Infrastrukturanlagen standortgebunden sind. Diese Ergänzung zu den Bestimmungen in Art. 24^{bis} wird vom NOB unterstützt.

RPV Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung

Absatz 1 führt unerwartet eine Regelung ein, die die Erhöhung des baulichen Volumens verbietet. Bei der RPG-Revision ging es lediglich um die Stabilisierung der Anzahl der Gebäude und Anlagen sowie der Flächenbeanspruchung. Daher betrachten wir die Einführung dieses neuen Kriteriums als unzulässig.

Absatz 2 legt fest, wie die Verbesserung der Gesamtsituation bewertet werden soll. Da die Abwägung der Interessen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone gehört, sollte sie nicht durch zusätzliche Regelungen auf Bundesebene eingeschränkt werden. Wir unterstützen daher Absatz 2 in seiner aktuellen Form, lehnen jedoch zusätzliche Kriterien oder Einschränkungen ab. Abgesehen davon, dass das NOB zusätzliche Kriterien ablehnt, stellen wir fest, dass in der Liste der Kriterien ein entscheidendes Element für Bauten in Bergregionen

übersehen wird: der Wert des Kulturerbes. Diese Gebäude sind ein wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen Geschichte der Regionen und prägen das visuelle Erbe, das den Charme der Gegend ausmacht. Besonders für Berggebiete stellen sie einen bedeutenden kulturellen und touristischen Schatz dar.

Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen benötigen häufig längere Zeit, um die beabsichtigte Wirkung vollständig zu entfalten (vgl. Art. 25f). Zudem kann es vorkommen, dass bereits umgesetzte Kompensationsmassnahmen in Zukunft durch neue Kompensationsmassnahmen an anderen Standorten ersetzt werden. Daher sind die Regelungen in Absatz 3 zu restriktiv formuliert.

Antrag zu Art. 33a, Abs. 1:

Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass ~~oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht~~ das Stabilisierungsziel bezüglich der Anzahl Bauten und Anlagen eingehalten wird und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden.

Antrag zu Art. 33a, Abs. 3:

Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen ~~erfolgt~~ rechtmässig verfügt sind ~~und solange sie fortdauern.~~

RPV Art. 38a

Dieser Artikel präzisiert den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone. Besonders problematisch finden wir die Bestimmungen in Absatz 5. Eine bereits erteilte Bewilligung, etwa für eine Wohnnutzung, würde automatisch erlöschen, wenn sie eine neue oder bestehende landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Dieser Automatismus verletzt die Eigentums- und Besitzstandsgarantie und widerspricht der Rechtssicherheit. Da Nutzungsänderungen bereits heute bewilligungspflichtig sind, ist Absatz 5 zu streichen.

Antrag zu Art. 38a, Abs. 5: Streichen

RPV Art. 39 Landschaftsprägende Bauten

Absatz 1 des Basistextes der Verordnung bezieht sich auf Streusiedlungen, die für zahlreiche Orte in den Walliser Bergen charakteristisch sind. Es scheint, dass dieser Absatz gestrichen werden soll. Das NOB kann diese Streichung nicht nachvollziehen und fordert die Beibehaltung des Artikels, der dem Kanton weiterhin die Zuständigkeit zur Genehmigung von Nutzungsänderungen überlässt.

Antrag zu Art. 39, Abs. 1:

In Gebieten mit traditioneller Streubauweise, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind und in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll, können die Kantone als standortgebunden (Art. 24 Bst. a RPG) bewilligen:

Am Ende von Absatz a. wird die ganzjährige Bewohnung erwähnt. Diese Regelung ignoriert jedoch die agro-pastoralen Gegebenheiten der Bergregionen, in denen landwirtschaftliche Behausungen (wie Maiensässe oder Mazots) nur saisonal genutzt werden. Das NOB kann nicht nachvollziehen, warum eine so bekannte Besonderheit unberücksichtigt bleibt. Wir beantragen daher, den Absatz beizubehalten, jedoch das Satzende so anzupassen, dass die saisonale Nutzung dieser Wohnstätten berücksichtigt wird.

Antrag zu Art. 39, Abs. 1, Bst. a:

Die Änderung der Nutzung bestehender Bauten, die Wohnungen enthalten, zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken, wenn sie nach der Änderung ganzjährig für einen Teil des Jahres bewohnt werden.

RPV Art. 43, Abs. 4-6

Die neuen Absätze konkretisieren die im RPG eingefügten Bestimmungen zum Abbruch und Wiederaufbau von altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben. Unverständlich ist für uns, dass dabei eine maximale Bettenanzahl vorgegeben wird. Die Grösse eines Betriebs sollte eine unternehmerische Entscheidung sein. Daher ist diese Vorgabe zu streichen.

Antrag zu Art. 43, Abs. 5:

Bauten und Anlagen (...) von Hotelbetrieben berechtigen. ~~Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen.~~ Mit den zusätzlichen Erweiterungen (...)

RPV Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht

Die Regelungen in Art. 43b gehen deutlich zu weit und stellen einen Eingriff in die kantonalen Kompetenzen dar. Es ist beispielsweise nicht akzeptabel, dass der Bund den Kantonen vorschreibt, wie sie ihre Ämter in Bezug auf Entscheidungsbefugnisse und Ressourcen ausstatten sollen. Dies greift massiv in die Autonomie der Kantone und ihre Budgets ein. Daher beantragen wir, Art. 43b zu streichen.

Antrag zu Art. 43b: Streichen.

RPV Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast

Auch diese Regelungen gehen eindeutig zu weit und stellen einen erheblichen Eingriff in die kantonalen Zuständigkeiten dar.

Antrag zu Art. 43c: Streichen.

3. Bemerkungen zu fehlenden Artikeln und Vorschlag für einen neuen Artikel

Im folgenden Absatz werden die fehlenden Artikel aufgeführt und deren Bedeutung sowie Auswirkungen detailliert erläutert.

Abbruchprämie

Die Abbruchprämie ist ein innovatives neues Element im RPG2, das dazu beitragen soll, nicht mehr genutzte Gebäude aus der Landschaft zu entfernen und Platz für Neues zu schaffen. Die Finanzierung der Abbruchprämie sollte hauptsächlich durch die Kantone aus den Erträgen der Mehrwertabschöpfung erfolgen. Allerdings können viele Kantone keinen Mehrwert abschöpfen, da keine neuen Bauzonen ausgewiesen, sondern bestehende Baulandflächen zurückgezont werden müssen. Das NOB ist der Meinung, dass der Bund zur Finanzierung der Abbruchprämie beitragen sollte, da es sich um die Durchsetzung von Bundesrecht handelt. Auch eine Mehrheit des Parlaments unterstützte diese Forderung und integrierte eine entsprechende Bestimmung in das RPG. Diese Bestimmung muss nun auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Es ist unverständlich, dass der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage keinen Vorschlag für einen Finanzierungsmechanismus unterbreitet hat und keine entsprechenden Mittel bereitstellt. Die Einführung eines solchen Instruments ist ein schwacher Trost für einen massiven Verlust an Gebäuden, die das Erbe harter Arbeit früherer Generationen repräsentieren und wesentlich zur kulturellen und ästhetischen Identität unserer Berge beigetragen haben. Die Details der finanziellen Unterstützung, die lediglich als unzureichende Entschädigung erscheint, bleiben vage und unklar.

Antrag:

Die RPV ist um einen Artikel zu ergänzen, welcher den Mechanismus für die Bundesbeteiligung an der Abbruchprämie definiert. Zudem ist ein entsprechender Kreditantrag vorzusehen.

Übergangserleichterungen für die Renovierung von landwirtschaftlichen Gebäuden

Das NOB schlägt den folgenden Artikel vor: Vor Inkrafttreten der Abbruchprämie haben die Eigentümer von bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden im Berggebiet, ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung, zehn Jahre Zeit, um eine erleichterte Renovation vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist treten die Bestimmungen für die Abrissprämie in Kraft.

Antrag:

Die erleichterte Renovierung kann unter den folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- a) Die Anforderungen an die Bewohnung als Hauptwohnsitz werden in Richtung vorübergehender, auf bestimmte Jahreszeiten beschränkter Wohnsitze (Maiensässe) ohne Anrechnung auf die 20% Zweitwohnsitze erleichtert.
- b) Bestehende Gebäude werden unter Verwendung alter, bewährter Technologien (Klärgruben) oder moderner Technologien (Trockentoiletten von Berghütten) renoviert.
- c) Der Spielraum für die Renovierung besteht darin, das Volumen in der Grössenordnung von 20-30% zu vergrössern (Aushub, Dachdicke).
- d) Es besteht die Möglichkeit, auf Kosten des Bauherrn, sanfte Vorkehrungen zu treffen, um mit geländegängigen Fahrzeugen anzufahren und die Renovierung durchzuführen.
- e) Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, Zufahrtsstrassen und Infrastrukturen für Strom, Wasser und Abwasser zu schaffen.
- f) Es besteht die Möglichkeit, in fensterlosen Gebäuden unter Berücksichtigung der historischen und örtlichen Typologie bescheidene, vernünftige und gut integrierte Lichtöffnungen zu schaffen.
- g) Es wird ein vereinfachtes Verfahren eingeführt, um Hausbesitzer zu Renovierungen zu ermutigen

Verhinderung von Gebäudespekulationen

Die Einführung des Stabilisierungsziels und die Möglichkeit zur Kompensation könnten dazu führen, dass sich ein reger Handel um Gebäude entwickelt. Dies könnte zu unerwünschten Entwicklungen führen, wie zum Beispiel dem Horten nicht mehr genutzter Gebäude zu Spekulationszwecken in der Erwartung, dass die Preise steigen werden. Daher müssen den Kantonen ausdrücklich die Befugnisse eingeräumt werden, um solche Spekulationen zu verhindern.

Antrag:

Die Kantone können Massnahmen ergreifen, um in Zusammenhang mit der Erreichung der Stabilisierungsziele unerwünschten Gebäudespekulationen entgegenzuwirken

4. Konklusion

Auf Grundlage der oben dargestellten Analyse kommen wir zu folgendem Schluss: Der Entwurf der Raumplanungsverordnung wirkt in mehreren Aspekten restriktiver als der Rahmen vom RPG 2 vorsieht oder als es die Absicht des Parlaments war. Diese zusätzlichen Einschränkungen sollten daher vermieden werden. Der Zweck einer Verordnung ist es, den Willen des Gesetzes zu verdeutlichen, und nicht, die Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, einzuschränken.

Der gesamte Prozess sieht zudem keine Übergangsphase vor, die eine Renovierung und Umgestaltung von Gebäuden des alpinen Kulturerbes ermöglichen würde. Eine solche Übergangsregelung sollte jedoch eingeführt werden, um zu verhindern, dass ein grosser Teil dieses Kulturerbes zerstört wird.

In der Analyse des NOB für den Kanton Wallis wurden etwa 6000 Gebäude identifiziert, die sich in einem schlechten Zustand befinden. Unsere vorgeschlagene Übergangsmassnahme könnte schätzungsweise 10 % dieser Gebäude – also rund 600 Gebäude – retten. Dies würde keine signifikante Zunahme zonenfremder Bauten darstellen.

Das NOB ist daher der Auffassung, dass die Verordnung in ihrer aktuellen Form grundlegend überarbeitet und ergänzt werden muss. In der vorliegenden Form lehnt das NOB den Verordnungsentwurf ab.

Freundliche Grüsse
Netzwerk Oberwalliser Berggemeinden

Sebastian Arnold
NOB-Vorsitz

Gerhard Kiechler
NOB-Vizevorsitz

oeku Kirchen für die Umwelt
Postfach
Schwarztorstrasse 18
3001 Bern
info@oeku.ch

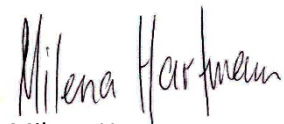
Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
3003 Bern
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen. oeku Kirchen für die Umwelt hat die Landschaftsinitiative seit Beginn unterstützt und schliesst sich der Stellungnahme der Initiant:innen der Landschaftsinitiative an. Nachfolgend reichen wir deren Bemerkungen und Änderungsvorschläge ein. Für die Berücksichtigung der Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen



Milena Hartmann
Co-Leiterin der oeku-Fachstelle



Kurt Zaugg-Ott, Dr. theol.
Co-Leiter der oeku-Fachstelle

1. Einleitende Bemerkungen

oeku Kirchen für die Umwelt begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Die Träger- und Partnerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern aber daran, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Weitere Vorschläge dienen dazu, Bestimmungen zum Vollzug zu präzisieren, wobei die Umsetzung des RPG ebenso schwierig wie entscheidend sein wird. Mit unseren Vorschlägen wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Weiterarbeit der Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative

In der Schweiz machen Bauten im Nichtbaugebiet fast 40% der bebauten Fläche aus. Insgesamt standen 2023 rund 618'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die 2020 eingereichte Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wollte diese Tendenz stoppen und dem Trennungsprinzip zwischen Bau- und Nichtbaugebiet mit einer Plafonierung der Bauten ausserhalb der Bauzone grössere Beachtung verschaffen. Der Trägerverein (Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sl-fp, BirdLife Schweiz, Schweizer Heimatschutz SHS, Verkehrsclub der Schweiz VCS, Casafair) und weitere Organisationen beeinflussten damit die 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die als Gegenvorschlag zur Initiative diente und - statt einer Plafonierung - Stabilisierungsziele einführte. Nach der Verabschiedung der Teilrevision des RPG am 29. September 2023 wurde die Landschaftsinitiative im Februar 2024 definitiv zurückgezogen.

Die Träger- und Partnerorganisationen¹ befürchten aber, dass die zahlreichen Ausnahmen und komplexen Vorgaben im revidierten Gesetz die Zielerfüllung torpedieren. Die Umsetzung wird entscheidend sein, damit die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Deshalb werden die Organisationen die Umsetzung des RPG in Bund und Kantonen kritisch begleiten, als erstes mit der vorliegenden Stellungnahme. Das Ziel bleibt, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

2. Wichtigste Themen der Stellungnahme

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätze sind auch in der Verordnung zu beachten. Folgende Themen – wie auch im erläuternden Bericht dargestellt - erscheinen uns wesentlich. Vorschlägen zu den einzelnen Artikeln werden in Kapitel 3 näher ausgeführt.

- **Trennungsprinzip nach Art. 75 BV**

Artikel 75 der Bundesverfassung setzt die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zur Sicherung der «zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes» voraus. Nur mit einer Begrenzung der Bauzonen und einer klaren Abgrenzung des Baugebiets zum Nichtbaugebiet sind die raumplanerischen Ziele erreichbar. Das Trennungsprinzip ist der wichtigste Erfolgsfaktor der Raumplanung, der auch die Erhaltung der Produktionsfläche der Landwirtschaft und den Schutz der freien Landschaften überhaupt ermöglicht.

¹ <https://www.landschaftsinitiative.ch/netzwerk-partner/partnerorganisationen/>

Dieses Trennungsprinzip als Grundlage der Raumplanung ist in der Umsetzung und somit auch auf der Ebene der Verordnung als übergeordnete Richtlinie für jede Bestimmung im Auge zu behalten: Bauen gehört grundsätzlich und ausschliesslich in die Bauzonen. Die RPG-Revision zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und der Verordnungsentwurf beziehen sich also auf **Ausnahmeregelungen im Nichtbaugebiet**. Auch dort, wo sie begründete Ausnahmen vorsieht, ist die Interessenabwägung stets im Licht des Trennungsprinzips vorzunehmen, so dass z.B. in noch nicht überbauten Geländekammern keine Ausnahmen zugelassen werden sollen.

- **Stabilisierungsziele**

Die Stabilisierungsziele definieren und bündeln als zentrale quantitative Grössen die Absicht des Gesetzgebers. Die im Entwurf als «**zulässige Veränderung**» vorgeschlagene Zunahme von 1 % - also rund 6'200 neue Bauten - ist aber **deutlich zu hoch**. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen.

Die Stabilisierungsziele sind massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind.

Neben der quantitativen Sicht ist hier im Auge zu behalten, dass der Sinn des Gesetzes der Schutz unverbauter Landschaften ist. Auch nach Gesetz «zulässige Veränderungen» bewirken Zersiedelung und Zerschneidungseffekte in unverbauten Landschaften, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

Begriffe wie «**Bodenversiegelung**» und «**touristische Aktivitäten**» sind mit klaren Definitionen festzulegen und die **Datenerhebung effizient** zu regeln. Wir schlagen vor, hier möglichst pragmatisch vorzugehen. Wichtig ist auch, dass Kantone und Gemeinden über die **nötigen Ressourcen** verfügen, um die Datenaufnahme jeweils bei Planungen und Baugesuchen vorzunehmen.

- **Gesamtkonzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele: Kompensation und Abbruchprämie**

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch - mit einigen Ergänzungen - die **Regelung der Kompensation**, also des Abbruchs bestehender Bauten. Im Verordnungsentwurf wird die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu sollen solche Bauten auch nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen.

Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, wenn z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch **materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse** angerechnet werden dürfen.

Die **Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument** der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsi-

initiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.

Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen werden wird. Dann wäre vom Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative kaum mehr etwas vorhanden.

Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch **personelle Ressourcen** fehlen, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.

Wichtig scheint uns, dass der Begriff «Ersatzneubau» zur Interpretation von Art. 5a Abs. 1 RPG definiert wird, insbesondere was die Dimensionierung und Lage von Ersatzneubauten betrifft. Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für **geschützte und materiell schutzwürdige Bauten** ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale (formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine «Belohnung» aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

- **Gebietsansatz**

Laut RPG können Kantone – müssen aber nicht – ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu erfüllen: Eine Verbesserung der Gesamtsituation, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Es ist eine offene Frage, ob und wie dieser «Planungs- und Kompensationsansatz» überhaupt umsetzbar ist.

Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine

noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbaugebiet neue Nutzungen zu schaffen.

Ausnahmeregelungen im Gesetz drohen ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden.

- **Ergänzter «Leitfaden Richtplanung» für die Kantone**

Das ARE hat bereits eine Ergänzung des Leitfadens für die Kantone entworfen. Dieser bietet eine notwendige Interpretationshilfe und geht inhaltlich in die richtige Richtung. Nützlich sind vor allem die Ausführungen zu den Stabilisierungszielen, zum Gebietsansatz und zum Gesamtkonzept. Wir würden eine Ergänzung mit konkreten Beispielen begrüßen. Um die komplexe Umsetzung des Gebietsansatzes zu testen, wären Pilotprojekte geeignete Instrumente.

3. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- und Freizeitnutzung» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristische Angebote anknüpfen.

Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen, stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für ein schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4:

~~⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.~~

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrang zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung. Zahlreiche Voten im Parlament verlangten eine **Stärkung** des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (beispielhaft für viele vgl. [Mike Egger AB 2023 N 1360](#)). Die eingefügten Elemente zur Flexibilisierung im Sinne einer besseren Berücksichtigung örtlicher oder regionaler Entwicklungsbedürfnisse dürfen den Grundsatz nicht schwächen.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Es ist notwendig, dass die Kantone schon innerhalb der Fünfjahresfrist zur Richtplanrevision handeln und konkrete Stabilisierungs- und Kompensationsmassnahmen ergreifen. Deshalb darf die Zielformulierung kein Freipass sein, während zehn Jahren unvermindert im Nichtbauggebiet zu bauen.

Der Rückzug der Landschaftsinitiative erfolgte als **Kompromiss** und in der Erwartung, dass die vom Parlament beschlossene Stabilisierung bzw. die Stärkung des Trennungsprinzips tatsächlich und im Anschluss an die Gesetzesrevision erfolgt. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrates während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **die Obergrenze von ~~101~~ 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2:

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war**, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.**

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein.

Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbauggebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift

[...]

(Art. 1 Abs. 2 ~~Bst. b^{quater}~~ und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird ~~mindestens summarisch~~ geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist.

Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Der Verweis in Absatz 5 scheint überflüssig.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: ~~Gesamtkonzept und p~~Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. ~~1~~, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

¹² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

²³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. ~~Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.~~

³⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

⁵ ~~Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.~~

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass ~~weder~~ die ursprüngliche **Anzahl der Gebäude noch die** gesamthafte Gebäudefläche ~~nicht~~ vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG ~~sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass **die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.**

³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ **Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.**

25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs 2. E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2
Absatz 2 streichen.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Im Gegensatz zu der Regelung von Solardächern in Art. 32a betrifft die Gestaltung von Solaranlagen auf Fassaden wesentlich vielfältigere Flächen, die mit den Einzelvorschriften in Art. 1 lit. a-f nicht sachgerecht zu erfassen sind. Deshalb scheint eine allgemeine Bestimmung, dass Solarfassaden gut in die Gebäudegestaltung und die Umgebung einzupassen sind, deutlich zweckmässiger. Wir schlagen ausserdem die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien a-f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen.

Mit der generellen Klausel in Art. 1 und der Ausnahmeregelung von Art. 5 ist die Bestimmung genügend klar, so dass auf die schwieriger zu interpretierenden Abs. 3 und 4 verzichtet werden kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie **zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer **ArbeitsIndustrie- oder Gewerbezone**.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.

4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d:

~~⁴ Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden.~~ Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Vielmehr soll hier der Bundesrat die Grenzwerte für die Grösse und Bedeutung von Biogasanlagen im Nichtbaugelände regeln (vgl. Art. 24^{ter} Abs. 3 RPG). Der Bundesrat sollte deshalb nicht, wie im Erläuternden Bericht angedeutet, einfach die gesetzliche Höchstmenge von 45'000 t Produktion übernehmen, da diese keine praktikable Einheit zur Bemessung der Grösse darstellt.

Vielmehr hat er sich auch hier an die Planungsgrundsätze und -ziele des RPG zu halten. Anwendbar sind hier die Grundsätze, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden und Landschaft zu schützen und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern sind, insbesondere, dass für die Landwirtschaft genügend Flächen für geeignetes Kulturland (v.a. Fruchtfolgeflächen) sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und d sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a und d RPG). Diese gesetzlichen Ziele sind auch für Biomasseanlagen mit Ausnahmegenehmigungen anwendbar.

Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden und grundsätzlich dem Nichtbaugelände zuzuschreiben sind. Eine räumliche und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Das ergibt sich auch aus der neueren Lehre, die aufgrund der «hoch angesetzten Schwelle vor einem nicht unerheblichen Anwendungsbereich» ausgeht (vgl. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in: Jusletter, publiziert am 19. August 2024, S. 17 N 35).

Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Das «wenig empfindliche oder vorbelastete Gebiet» (vgl. Art. 24^{ter}) soll nicht wegen der Biomassenanlagen zu einem vorbelasteten oder nicht mehr empfindlichen Gebiet werden. Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager **im Umfeld der Anlage** ebenfalls standortgebunden sein, **sofern die Gesamtfläche von bis zu 5'000 m² nicht überschritten wird.**

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, **deren Fläche weniger als 5'000 m² beträgt.**

Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Art. 33a: Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Art. 33a Abs. 1 E-RPV definiert, dass bei Nutzungen in Nichtbauzonen sowohl das oberirdische Bauvolumen als auch die in Anspruch genommenen Flächen sowie das Kulturland zu kompensieren sind. Abs. 3 beschreibt, dass Kompensationen und Aufwertungen erfolgen müssen, bevor die zu kompensierenden Nutzungen realisiert werden. Diese Formulierungen scheinen zweckmässig.

Abs. 2 E-RPV wiederholt praktisch den Gesetzesartikel Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b RPG mit der Auflistung der zu berücksichtigenden Themenfelder für Aufwertungsmassnahmen.

Der sog. Gebietsansatz sieht Zonen im Nichtbaugebiet vor, bei denen Bauten möglich sind, wenn sie kompensiert werden und wenn sie die «Gesamtsituation» verbessern. Die Einführung solcher Gebiete ist fakultativ. Der Kanton, der solche Gebiete bezeichnen will, müsste begründen, warum er Bauen im Nichtbaugebiet erlauben will. Zudem ist zu definieren, was «Verbesserung der Gesamtsituation» aufgrund der sechs vorgeschriebenen Themenbereiche bedeutet. Während Kompensationen quantitativ bewertet werden, sind die Aufwertungsmassnahmen qualitativ zu begründen.

Es ist sinnvoll, den Kantonen dazu einheitliche Bewertungskriterien vorzuschlagen, die sich auf anerkannte Qualitätsstandards und einschlägige bestehende Regelungen zu Siedlungsstruktur, Landschaft,

Baukultur, Kulturland und Biodiversität stützen. Der Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, Juni 2024) behandelt diese Themen und kann ggf. ergänzt werden. Um eine koordinierte Anwendung zu garantieren, schlagen wir vor, dass diese Grundlage in der Verordnung erwähnt wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 33a Abs. 2:

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. **Die Kantone stützen sich bei der Realisierung und Bewertung der Verbesserungsmaßnahmen auf vom Bund zur Verfügung gestellten inhaltlichen Grundlagen.**

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugelände stehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 34a:

Die ganze Anlage muss **sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und** einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen. Grundsätzlich dürfte dies aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbauwunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen.

Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilitätsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweitrat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomieanteil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a:

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. ~~Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen~~, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.

Art. 43 Abs. 4-6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.

Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüssen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmegestaltungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur raumplanerisch fragwürdig, sondern beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren.

Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.

Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV:

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht ~~um mehr als 30% auf über 100~~ zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ~~Massgebend sind~~

~~insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

- a) die betriebliche Notwendigkeit;
- b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;
- c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.
- d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

- d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverböten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind eruierbar. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.

Abs. 2 ist redaktionell zu präzisieren.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverböte und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen **in der Regel** innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;

c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens ~~summarisch auf ihre Rechtmässigkeit in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmegewilligung~~ geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ~~zu einem festgelegten Zeitpunkt~~ vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.

² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die ~~dort genannten~~ Aufgaben ~~nach Artikel 25 Absatz 3 RPG~~ erfüllen zu können.

Art. 43d: [unter einem neuen Abschnitt 6b] Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) (neu)

Art. 5a RPG² führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Auch zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes fehlt eine Regelung. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden, Abbruchprämien zu finanzieren und hierfür den Fonds aus der Mehrwertabgabe benutzen sollen, obschon absehbar ist, dass die Mittel sehr schnell ausgeschöpft sein werden. Mittel für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben werden fehlen. Deshalb muss der Bund die Verantwortung für seine neue gesetzliche Regelung übernehmen und die Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 50 % oder mehr finanzieren.

Dabei soll die Ausschüttung der Bundesmittel aber an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele gebunden sein.

Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.

Die Ausrichtung der Prämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Änderungsvorschlag Art. 43d Abs. 1 und 2: (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 und 2:

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50 % bis 100 %.

- ² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100%–
- ³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.
- ⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch
- unrechtmässig erstellter Bauten
 - von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
 - materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Eine Anhörung der Kantone vor der Bezeichnung bei Nichteinhalten der Fristen – analog zum RPG 1 - erscheint uns sinnvoll.

Der Anhang soll auch säumige Kantone auflisten, deren Richtplananpassung nicht zeitig erfolgt.

Änderungsantrag zu Art. 52b Abs. 3 E-RPV:

³ Der Bundesrat bezeichnet nach ihrer Anhörung Kantone nach ~~Die Bezeichnung der Kantone~~ nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 3 und 4 ~~erfolgt~~ in einem Anhang zu dieser Verordnung. Dabei wird vermerkt, welche der Stabilisierungsziele nicht erreicht bzw. dass die Richtplananpassung gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG noch nicht erfolgt ist.

4. Zu folgenden Artikeln des E-RPV beantragen wir keine Änderungen

Art. 19a: Einbezug der Bundesversammlung [1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne]

Artikel 19a wurde nachträglich eingefügt, um die [parlamentarische Initiative](#) Bregy umzusetzen, die verlangt, dass Sachpläne dem Parlament verbindlich vorzulegen sind. Wenn die Bundesversammlung oder ihre Kommissionen zu Konzept- oder Programmteilen eines Sachplans Stellung nehmen wollen, sollte dies insgesamt nicht zu Verzögerungen führen, sondern parallel zur Vernehmlassung bei Kantonen, Gemeinden und interessierten Kreisen erfolgen.

Art. 25a Abs. 1: Definition des Gebäudes (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

Art. 25a Abs. 2: Geltungsbereich des Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen

Das RPG 2 nimmt das Sömmerungsgebiet, nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Landwirtschaft, Energie und Tourismus vom Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen aus. Da damit der grösste Teil der versiegelten Flächen nicht unter dieses Ziel fällt, ist dessen Wirkung schon stark beeinträchtigt und kann leider auf Verordnungsebene nicht korrigiert werden. Die Definition des Sömmerungsgebiets als traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche gemäss Geobasisdatensatz erscheint zweckmässig.

Art. 25a Abs. 3: Definitionen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG): Versiegelte Fläche

Absatz 3 definiert eine versiegelte Fläche als Gebäudefläche oder wasserundurchlässige Fläche «wie Beton und Asphalt»; der Erläuternde Bericht präzisiert dies. Wir sind im Sinne einer pragmatischen Anwendung einverstanden, dass hier prioritär die Bodenbedeckung von Gemeindestrassen, asphaltierten oder betonierten Flurwegen, Park- und Vorplätzen etc. bezeichnet wird.

Art. 32bis: Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 32f: Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Art. 32g: Thermische Netze

Art. 32h: Mobilfunkanlagen

Die Bündelung von Mobilfunkanlagen mit bestehenden Anlagen ist sinnvoll.

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1bis RPG)

Art. 38a: Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Dieser Artikel regelt spezifisch Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft als Ausnahmen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes. Die Regelung der Kriterien erscheint sinnvoll.

Art. 39: Landschaftsprägende Bauten

Es ist sinnvoll, die wesentlichen Merkmale des Gebäudes und seiner Umgebung zu erhalten.

Art. 42 Abs. 4: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen: Wiederaufbau

Art. 42 Abs. 5: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen und Energetische Sanierungen

Art. 42a Abs. 1: Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten

Art. 42b Abs. 1 und 2: Hobbymässige Tierhaltung

Art. 43c: Subsidiäre Frist und Begründungslast

Art. 52b: Übergangsbestimmungen

Wir verweisen auf die Detailbemerkungen der Landschaftsinitiative.

4.9.2024 / es, tm, cm

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Versand an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Winterthur, 08.10.2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung von RPG2 und «Mantelerlass»)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Als Fachverband vertritt Ökostrom Schweiz die Interessen der Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Schweizweit sind rund 130 landwirtschaftliche Biogasanlagen in Betrieb. Sie produzieren erneuerbares Gas (Biogas), das als Brennstoff, Treibstoff oder zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden kann. Landwirtschaftliche Biogasanlagen zeichnen sich durch eine Vielzahl von gemeinwirtschaftlichen Leistungen aus und leisten insbesondere einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Raumplanungsrecht umschreibt in Art. 16a Abs. 1bis RPG und Art. 34a RPV, unter welchen Voraussetzungen eine Biomasseanlage in der Landwirtschaftszone zonenkonform ist. Die Zonenkonformität beruht insbesondere auf einem engen Bezug der verarbeiteten Biomasse zum Standortbetrieb und ist mit strengen Anforderungen an die verwendeten Inputmaterialien und die Fahrdistanzen verbunden. Im Rahmen der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und der Beratungen zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wurde die Zonenkonformität landwirtschaftlicher Biomasseanlagen gemäss Art. 16a Abs. 1bis RPG vom Parlament konkretisiert und gestärkt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Anpassungen dazu beitragen, den Zubau von Anlagen zu erleichtern.¹

Konsequenter Abbau von Hürden für landwirtschaftliche Biomasseanlagen

Der Bundesrat setzt diesen Auftrag in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage insofern um, als er unter Art. 34a Abs. 3 RPV eine Vereinfachung zugunsten zonenkonformer landwirtschaftlicher Biomasseanlagen vornimmt. Neu entfällt das Kriterium der «Unterordnung der Anlage in den Landwirtschaftsbetrieb». Ökostrom Schweiz befürwortet diese Anpassung ausdrücklich. Das unklar definierte Unterordnungs-Kriterium wird von den Kantonen unterschiedlich scharf interpretiert und angewendet (u. a. unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und visueller Faktoren). Das Kriterium stellt oftmals eine Argumentationsgrundlage für die Anfechtung erteilter Bewilligungen vor Gericht dar, obwohl es nicht durch die Gesetzesgrundlage gedeckt ist.² Die Aussicht auf langwierige und kostenintensive Gerichtsverfahren schreckt Projektanten ab und verhindert schlussendlich einen massgeblichen Zubau an landwirtschaftlichen Biomasseanlagen. Die Anpassung von Art. 34a Abs. 3 RPV wirkt dem entgegen und schafft Klarheit für die kantonalen Vollzugsbehörden.

¹ Amtliches Bulletin: Ständerat, Herbstsession 2022, 14. Sitzung, 29.09.2022, Geschäft [21.047](#). Aussage von Ständerat Beat Rieder als Kommissionssprecher der UREK-S zu Art. 16a Abs. 1bis: «Die neuen Formulierungen im Raumplanungsgesetz schaffen Klarheit und sollen damit den Bau zusätzlicher Biomasseanlagen ermöglichen.»

² Beatrix Schibli, Biomasseanlagen in der Landwirtschaft. Schriften zum Energierecht, Bd. 20, Zürich 2022, S. 76.

Der Begriff Biomasse beinhaltet *verholzte* und *unverholzte* Biomasse. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung des politischen Willens sind nach Auffassung unseres Fachverbands auch die spezifischen Vorgaben bezüglich der verholzten landwirtschaftlichen Biomasse (Art. 34a Abs. 1bis RPV) anzupassen. Die Beschränkung der Wärmeproduktion und -verteilung aus verholzter Biomasse auf *bestehende, landwirtschaftlich nicht mehr benötigte Bauten*, lässt sich nicht aus dem heute geltenden Art. 16a Abs. 1bis und erst recht nicht aus den neuen gesetzgeberischen Grundsätzen ableiten.³ Zudem ist explizit erwähnt, dass ein enger Bezug zur Forstwirtschaft des Standortbetriebes oder von Betrieben in der Umgebung zur Zonenkonformität vorhanden sein muss.

Pragmatische Umsetzung der Stabilisierungsziele

Ökostrom Schweiz spricht sich für eine pragmatische Umsetzung der Stabilisierungsziele aus. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die **Einschätzung und Anträge des Schweizer Bauernverbands**, der verschiedene Nachjustierungen in unserem Sinne vorschlägt. Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste Stabilisierung, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht.

Für die landwirtschaftliche Biomassebranche kritisch ist insbesondere das Stabilisierungsziel hinsichtlich der Gebäudezahl. Bei strenger Auslegung der Gebäude-Definition gemäss Art. 2 Bst. b VGWR würde jeder überdachte, alleinstehende Anlagenbestandteil einer Biogasanlage (Güllegrube, Fermenter, Nachgärer, Endlager, BHKW etc.) als *ein* Gebäude gelten. Beim Bau einer Biogasanlage würden somit gleich mehrere Gebäude ans Gebäudeziel angerechnet. Aus diesem Grund dürften die kantonalen Behörden den Zubau von landwirtschaftlichen Biogasanlagen in den raumplanungsrechtlichen Bewilligungsverfahren äusserst restriktiv beurteilen, sobald sie die Stabilisierungsziele gefährdet sehen. Die Fortschritte bei den raumplanungsrechtlichen Bestimmungen betr. die Energiegewinnung aus landwirtschaftlicher Biomasse würden dadurch zunichte gemacht. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen sind zu respektieren, indem zonenkonforme Biomasseanlagen in der Landwirtschaft vom Stabilisierungsziel Gebäudezahl ausgenommen werden. Dies entspräche auch der Stossrichtung des revidierten RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind.

Strenge Voraussetzungen für Standortgebundenheit nicht-landwirtschaftlicher Biogasanlagen

Des Weiteren nimmt Ökostrom Schweiz zur Kenntnis, dass in Art. 32e RPV Ausnahmekriterien geschaffen werden, unter denen u. a. gewerblich-industrielle Biogasanlagen in der Landwirtschaftszone standortgebunden sein können. Unser Fachverband beurteilt Art. 32e RPV in der vorgeschlagenen Form sehr kritisch: Gewerblich-industrielle Anlagen sollen wann immer möglich in der Bauzone erstellt werden. Ist die Weiterentwicklung einer solchen Anlage in der Bauzone nicht möglich, kann eine Nutzung von unmittelbar anschliessenden Flächen ausserhalb der Bauzonen in bestimmten Fällen aus energietechnischer Sicht zweckmässig sein. Auch der Gesetzgeber hat zum Ausdruck gebracht, dass die Standortgebundenheit auf die bestehende Erschliessung – insbesondere Gasanschlüsse – abstellen soll (Art. 24quater RPG).

Die Vorschläge des Bundesrates gehen aber deutlich darüber hinaus und öffnen die ganze Landwirtschaftszone für gewerblich-industrielle Biogasanlagen. Diese weitgehende Öffnung ist nicht zweckmässig, da das Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen erschlossen werden kann. Die landwirtschaftlichen Anlagen unterliegen zudem raumplanerischen Restriktionen, welche für standortgebundene Anlagen gemäss Vernehmlassungsvorlage nicht vorgesehen sind. So sind gemäss einer ersten juristischen Einschätzung «paradoxe Weise die Voraussetzungen für gewerblich-industrielle Anlagen in der Landwirtschaftszone einfacher zu erfüllen als für die landwirtschaftlichen Anlagen».⁴ Das führt die raumplanungsrechtliche Hierarchie ad absurdum und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Wir erwarten daher, dass die Möglichkeiten für den Erhalt einer Ausnahmegewilligung in der Landwirtschaftszone auf das Minimum begrenzt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer untenstehenden Anträge und Bemerkungen.

³ Ebd: S. 75.

⁴ Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen Raumplanungsrecht, S. 20, in: Jusletter 19. August 2024.

Freundliche Grüße



Michael Müller
Präsident
T +41 79 698 74 50



Ronan Bourse
Vorsitzender der Geschäftsleitung
+ 41 79 913 20 43



Albert Meier
Bereichsleiter Politik und Beteiligungen
+41 79 745 03 35

Anträge und Bemerkungen

Artikel	Inhalt	Antrag ÖS	Begründung / Kommentar
Art. 25	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	siehe Kommentar rechts	Wir teilen bezüglich Art. 25 die Einschätzung des Schweizer Bauernverbands und unterstützen explizit die entsprechenden Änderungsanträge.
Art. 25a Abs. 1	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	<i>Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).</i> <i>1bis Davon ausgenommen sind zonenkonforme Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse.</i>	Zonenkonforme Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des revidierten RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind.
Art. 32e Abs. 1	Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse	<i>Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:</i> <i>a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen gemäss Art. 16a Abs. 1bis verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafür sprechen; und</i> <i>b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; und</i> <i>c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme bereits besteht; und</i>	Mit Art. 24quater RPG besteht der erklärte politische Wille, dass u. a. gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen und primär auf die bestehende Erschliessung abzustellen. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers.

		<i>d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht; und e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind.</i>	
Art. 32e Abs. 2	Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse	<i>Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. Des Weiteren muss die Bedingung gemäss Abs. 1 Bst. b 1 erfüllt sein.</i>	Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können.
Art. 32e Abs. 3	Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse	<i>Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45-000 10 000 Tonnen pro Jahr.</i>	Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a Abs. 1bis RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 34a Abs. 1	Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse	<i>Zulässig sind Bauten und Anlagen, welche für nachfolgende Zwecke benötigt werden, sind zonenkonform-für:</i>	Im Rahmen der Revision RPG 2 wurde Art. 16a Abs. 1bis präzisiert und jeder Interpretationsspielraum eliminiert: Bauten und Anlagen für die Gewinnung und den Transport von Energie aus Biomasse sind eindeutig zonenkonform. Das Wort «zulässig» basiert noch auf geltendem Recht und könnte als Abschwächung der neuen Gesetzesgrundlage interpretiert werden. Die Begrifflichkeit in der Verordnung ist daher nachzuvollziehen.
Art. 34a Abs. 1^{bis}	Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse	<i>ZulässigZonenkonform sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme, wenn:</i>	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a Abs. 1bis RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Ener-

		a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	giegewinnung aus <i>verholzter</i> Biomasse widerspricht diesem Ansinnen und ist weder aus der geltenden noch aus der revidierten Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden.
Art. 34a Abs. 3	Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse	-	Auch das Kriterium der Unterordnung der <i>unverholzten</i> Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Der Wegfall dieser Anforderung gemäss Vernehmlassungsvorlage wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 38a	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	siehe Kommentar rechts	Wir teilen bezüglich Art. 38a die Einschätzung des Schweizer Bauernverbands und unterstützen explizit die entsprechenden Änderungsanträge.

Par e-mail (4 pages)

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)

3003 Berne

Genève, le 9 octobre 2024

Concerne : Prise de position sur la révision de l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (OAT) [seconde étape de la révision partielle de la LAT et de la Loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables]

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous nous exprimons dans le cadre de la consultation sur le projet d'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (« OAT ») et vous communiquons ci-dessous nos commentaires et demandes de modifications.

A titre liminaire, nous tenons à dire que Patrimoine suisse Genève soutient dans les grandes lignes ce projet d'ordonnance, tout en voulant contribuer, par la présente prise de position, à une limitation efficace des constructions en dehors des zones à bâtir, afin de préserver au mieux notre patrimoine commun, tant naturel et rural que culturel.

Il importe donc que soit respecté le principe de *séparation entre les parties constructibles et non constructibles du territoire*, stipulé à l'art. 1 de la LAT en application de l'art. 75 de la Constitution fédérale. C'est pourquoi l'objectif de stabilisation des surfaces minéralisées doit être appliqué à chacune des dispositions de l'OAT en tant que principe général, afin que la totalité des surfaces imperméabilisées par des constructions situées à l'extérieur des zones à bâtir soit limité à la situation actuelle.

Le développement nécessaire des énergies renouvelables modifie les paysages et les sites construits. Dans la perspective globale de 1) la protection du climat, 2) la protection de la biodiversité, 3) l'aménagement du territoire et 4) la culture du bâti, on ne doit cependant pas favoriser l'une ou l'autre de ces quatre politiques essentielles au détriment des autres.

En conséquence, nous vous proposons de modifier certaines des dispositions prévues par le projet d'OAT, comme suit.

Art. 25b : Objectifs de stabilisation

La LAT, tout en introduisant de timides objectifs de stabilisation du nombre des constructions à l'extérieur des zones à bâtir, admet une certaine croissance de celles-ci. Or, une telle croissance doit toutefois rester minimale, car chaque édifice en plus correspond à une augmentation de la surface imperméabilisée et contrevient donc au principe cardinal de l'aménagement du territoire : la séparation des zones constructibles de celles qui ne le sont pas. Le retrait de l'Initiative paysage s'est fait afin que le principe de séparation entre les zones constructibles et non constructibles du territoire soit appliqué effectivement dans la révision législative et dans son ordonnance de mise en application.

L'augmentation du nombre d'édifices et de l'imperméabilisation des sols doit donc être limitée à la croissance moyenne durant cinq ans, sinon on ne pourra plus parler de stabilisation. Pour le comité d'initiative, le plafond de 0.5 % est un compromis à peine acceptable entre le frein à la construction hors zone à bâtir, absolument nécessaire, et une flexibilité tout au plus acceptable dans des cas tout-à-fait particuliers.

Demande de modification de l'art. 25b : Objectifs de stabilisation

Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas le plafond de ~~404 %~~ 100.5 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.

Art. 25f : Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints

L'art. 25f OAT définit ce que signifie « tout nouveau bâtiment est soumis à compensation » au sens de l'art. 38b al. 3 LAT. La démolition d'immeubles existants suite à une nouvelle construction à l'extérieur des zones à bâtir est le seul mécanisme efficace pour respecter les objectifs de stabilisation. C'est d'autant plus particulièrement le cas qu'il est prévisible que d'autres instruments tels que les primes à la démolition seront rapidement épuisés. Par conséquent, il est indispensable de respecter strictement l'obligation de compenser et de régler la manière dont cette obligation de compensation est contrôlée et garantie.

Le respect des deux objectifs de stabilisation – c'est-à-dire le nombre de constructions et les surfaces imperméabilisées – doit également être contrôlé. Il est prévu d'appliquer l'article 38b LAT par analogie ; l'obligation de compenser est donc également valable dans le cas où les objectifs de stabilisation concernant les surfaces imperméabilisées ne seraient pas respectés. De plus, il faut préciser deux points : d'une part, la règle que la compensation se mesure selon la surface du bâtiment et, d'autre part, la façon de mesurer cette compensation.

Il faut également préciser que les mesures compensatoires ne doivent pas se heurter à l'objectif légal de protéger les édifices caractéristiques et les structures du territoire urbanisé dignes d'être mises en valeur. Il ne faut donc absolument pas démolir des bâtiments traditionnels et dignes d'être protégés à titre de compensation, car ce sont souvent des éléments caractérisant nos paysages culturels et ruraux. Il faut également éviter que des bâtiments construits illégalement soient utilisés à titre de compensation.

Demande de modification de l'art. 25f : Objectifs de stabilisation

¹ Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ou par analogie (~~art. 38b al. 4 LAT~~), les bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être

compensés par la démolition de bâtiments existants de manière à ce que ni le nombre initial d'édifices ni la surface de bâtiment globale initiale n'augmentent pas.

² Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique par analogie (art. 8d al. 4 LAT), les bâtiments et les surfaces imperméabilisées nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants ou de surfaces imperméabilisées, de manière à ce que, globalement, ni le nombre initial d'édifices ni leur surface globale ni les surfaces imperméabilisées initiales n'augmentent.

²⁻³ La construction ne peut commencer que lorsque les démolitions et renaturations compensatoires ont été réalisées.

³⁻⁴ Pour les renaturations à long terme, il suffit que les travaux de construction soient terminés et que la renaturation soit assurée. La simple garantie de démolitions et de renaturations compensatoires peut suffire lorsque des constructions ou des installations sont remplacées et pour lesquelles il existe un besoin ininterrompu conforme à l'affectation de la zone ou dont l'implantation est imposée par sa destination.

⁵ La destruction de bâtiments et d'installations ne peut être considérée ni comme une démolition compensatoire ni comme une renaturation dans le cas de :

- a. bâtiments construits illégalement ;
- b. bâtiments inscrits dans un inventaire fédéral, cantonal ou communal de protection du paysage, du patrimoine ou des sites construits, ou inclus dans une zone protégée par les autorités compétentes, ou placés sous protection par voie d'ordonnance ou autre mesure ;
- c. bâtiments matériellement dignes de protection, caractéristiques d'un site construit ou d'un paysage, ou bâtiments construits de manière traditionnelle et datant de plus de 100 ans.

Art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation

Contrairement à la régulation des toitures solaires, l'art. 32a concerne l'aménagement d'installations solaires sur des façades aux surfaces nettement plus diversifiées. Celles-ci ne peuvent pas être saisies de manière appropriée selon les prescriptions de l'art. 1 let. a-f. Une disposition générale stipulant que les façades solaires doivent être bien intégrées à l'aspect de l'immeuble et à leur environnement est dès lors plus adéquate. Nous proposons aussi de préciser que le respect des critères d'a à f est une condition nécessaire mais pas suffisante. Contrairement au terme général de « zones d'activité », qui peut concerner des lieux sensibles au cœur de localités, la formule « zones industrielles et artisanales » est plus appropriée pour accueillir des façades solaires dispensées d'autorisation.

Les clauses générales à l'art. 1 et la régulation des exceptions à l'art. 5 clarifient suffisamment la disposition, si bien que l'on peut renoncer aux al. 3 et 4, difficiles à interpréter.

Demande de modification de l'art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation

1. Les installations solaires en façades sont réputées être suffisamment adaptées lorsque leur aspect convient aux bâtiments environnants et qu'elles remplissent au moins l'une des conditions suivantes :

- a. Elles forment une surface rectangulaire compacte contiguë.
- b. Elles remplacent de manière uniforme des éléments de façades ou parties de construction jusqu'ici uniformes.
- c. Elles couvrent entièrement la surface d'un pignon.
- d. Elles présentent la même teinte que les surfaces de façades existantes contiguës non

recouvertes de panneaux solaires.

e. Elles tombent dans le champ d'application de prescriptions d'aménagement cantonales ou communales relatives aux installations solaires en façades, dans une zone à bâtir, et correspondent à ces dernières.

f. Elles se trouvent dans une zone d'activités industrielle ou artisanale.

2. Sous réserve du droit cantonal, ces installations solaires doivent en sus remplir les conditions suivantes :

a. Elles ne recouvrent pas des éléments de structure ou de décoration existants.

b. Vues de face, elles ne dépassent pas les bords de la façade.

c. Elles sont placées à une distance maximale de 20 cm de la façade et sont parallèles aux bords de celle-ci.

d. Elles sont conçues dans des couleurs et matériaux uniformes et sont peu réfléchissantes selon l'état des connaissances techniques.

~~3. Lorsque l'utilisation de l'énergie solaire n'est pas limitée de manière excessive, les éventuelles exigences d'intégration plus poussées des prescriptions d'aménagement cantonales ou communales liées à la zone doivent être respectées.~~

~~4. Le droit cantonal peut définir d'autres catégories d'installations solaires suffisamment adaptées à l'intérieur des zones à bâtir.~~

3. Si un projet de construction prévoit des installations solaires en façades et qu'un permis de construire est de toute façon nécessaire pour ce projet, les installations solaires doivent en principe être évaluées dans le cadre de la procédure de permis de construire. Les cantons peuvent prévoir des exceptions. ~~L'autorisation de construire peut se limiter à fixer des conditions cadres et des principes d'aménagement au lieu d'un aménagement précis des installations solaires.~~

Nous vous remercions de l'attention et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre parfaite considération.

Patrimoine suisse Genève

Pauline Nerfin
Co-présidente



Lionel Spicher
Co-président





PATRIMOINE SUISSE
SECTION VAUDOISE

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie
et de la communication (DETEC)
3003 Berne

Envoi par e-mail à:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

La Tour-de-Peilz, le 9 octobre 2024

Prise de position de Patrimoine suisse, section vaudoise au sujet de la révision de l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (OAT) (Exécution de la deuxième étape de la révision partielle de la Loi sur l'aménagement du territoire [LAT 2] et de la Loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir permis de nous exprimer dans le cadre de la consultation sur le projet d'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (« OAT-R ») et vous soumettons, ci-dessous, quelques remarques et suggestions de modifications. Nous vous remercions d'avance de l'attention que vous leur porterez.

Avec ses 27'000 membres et donateurs, Patrimoine suisse soutient dans son principe le présent projet d'ordonnance sur l'aménagement du territoire. Ce texte met en application la matière complexe de la révision de la loi sur l'aménagement du territoire en respectant pour une large part son esprit et il règle ce domaine de manière aussi pragmatique que possible. En notre qualité d'organisation ayant participé au lancement de l'Initiative paysage, nous rappelons cependant que le **principe de séparation, prévu à l'art. 75 de la Constitution fédérale**, doit être respecté en tant que disposition supérieure dans l'ordonnance également et que l'**objectif de stabilisation** doit être en conséquence appliqué comme une règle générale valable pour tous les articles. Par notre prise de position, nous entendons contribuer à limiter efficacement les constructions en dehors des zones à bâtir de même qu'à préserver et à renforcer autant que faire se peut la qualité des paysages culturels et naturels.

Le développement des énergies renouvelables modifie les paysages et les sites construits. Il affecte les qualités naturelles et les monuments. Dans la perspective globale de la protection du climat, de l'aménagement du territoire, de la culture du bâti et de la biodiversité, il ne peut y avoir d'approche qui écarterait certaines de ces préoccupations au profit des autres.

Propositions de modification des articles de l'OAT

Art. 25b: Objectifs de stabilisation

Alors que l'Initiative paysage demandait le plafonnement, donc aucune augmentation des constructions à l'extérieur des zones à bâtir, la LAT introduit de timides objectifs de stabilisation, tout en admettant fondamentalement une croissance ; celle-ci doit toutefois rester minime. Chaque édifice en plus, chaque augmentation de la surface imperméabilisée contrevient au principe de la séparation des zones à bâtir de celles qui ne le sont pas.

Le nombre d'édifices et l'imperméabilisation des sols doit être limitée à la croissance moyenne durant cinq ans, sinon on ne pourra plus parler de stabilisation. Pour le comité d'initiative, le plafond de 0.5 % est un compromis à peine acceptable entre le frein à la construction, nécessaire, et une flexibilité tout au plus admissible dans des cas particuliers.

Demande de modification de l'art. 25b : Objectifs de stabilisation

Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas le plafond de 100.5 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.

Art. 25f: Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints

L'art. 25f explique ce que signifie « tout nouveau bâtiment est soumis à compensation » au sens de l'art. 38b al. 3 LAT. La démolition d'immeubles existants, faisant suite à une nouvelle construction à l'extérieur des zones à bâtir, est le seul mécanisme efficace pour respecter les objectifs de stabilisation ; cela en particulier, car il est prévisible que d'autres instruments tels que les primes à la démolition seront rapidement épuisés. Par conséquent, il est indispensable de respecter strictement l'obligation de compenser et de réguler la manière dont celle-ci est contrôlée et garantie.

Le respect des deux objectifs de stabilisation – soit le nombre de constructions et les surfaces imperméabilisées – doit également être contrôlé. Il est prévu d'appliquer l'article 38b « par analogie » ; l'obligation de compenser est donc également valable dans le cas où les objectifs de stabilisation concernant les surfaces imperméabilisées ne seraient pas respectés. De plus, il faut préciser, d'une part, que la compensation se mesure selon la surface du bâtiment et, d'autre part, la façon de mesurer cette compensation.

Il faut également expliciter que les mesures compensatoires ne doivent pas se heurter à l'objectif légal de protéger les édifices caractéristiques et les structures du territoire urbanisé dignes d'être mises en valeur. Il ne faut donc absolument pas démolir des bâtiments traditionnels et dignes d'être protégés à titre de compensation, car ce sont souvent des éléments caractérisant nos paysages culturels et ruraux. Il faut également éviter que des bâtiments construits illégalement soient utilisés comme matériel de compensation.

Demande de modification de l'art. 25f : Objectifs de stabilisation

1. Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ou par analogie (art. 8d al. 4 LAT), les bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants de manière à ce que ni le nombre initial d'édifices ni la surface de bâtiment globale initiale n'augmentent.

2. Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique par analogie (art. 8d al. 4 LAT), les bâtiments et les surfaces imperméabilisées nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants ou de surfaces imperméabilisées, de manière à ce que, globalement, ni le nombre initial d'édifices ni leur surface globale ni les surfaces imperméabilisées initiales n'augmentent.

3. La construction ne peut commencer que lorsque les démolitions et renaturations compensatoires ont été réalisées.

4. Pour les renaturations à long terme, il suffit

la renaturation soit assurée. La simple garantie de démolitions et de renaturations compensatoires peut suffire lorsque des constructions ou des installations sont remplacées et pour lesquelles il existe un besoin ininterrompu conforme à l'affectation de la zone ou dont l'implantation est imposée par sa destination.

5. La destruction de bâtiments et d'installations ne compte pas comme démolition compensatoire lorsque ceux-ci

a. ont été construits illégalement ;

b. sont inscrits dans un inventaire fédéral, cantonal ou communal de protection du paysage, du patrimoine ou des sites construits ou ont été attribués à une zone protégée par les autorités compétentes ou ont été placés sous protection par voie d'ordonnance ou de décret ;

c. sont matériellement dignes de protection, sont caractéristiques d'un site construit ou du paysage, sont construits de manière traditionnelle et datent d'il y a plus de 100 ans.

Art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation

Contrairement à la régulation des toitures solaires, l'art. 32a concerne l'aménagement d'installations solaires sur des façades aux surfaces nettement plus diversifiées. Celles-ci ne peuvent pas être saisies de manière appropriée selon les prescriptions de l'art. 1 let. a-f. Une disposition générale, stipulant que les façades solaires doivent être bien intégrées à l'aspect de l'immeuble et à leur environnement, semble dès lors être plus adéquate. Nous proposons également de préciser que le respect des critères d'a à f est une condition nécessaire mais pas suffisante. Contrairement au terme général de « zones d'activité », qui peut concerner des lieux sensibles au cœur de la localité, la formule « zones industrielles et artisanales » est plus appropriée pour accueillir des façades solaires dispensées d'autorisation.

Les clauses générales à l'art. 1 et la régulation des exceptions à l'art. 5 clarifient suffisamment la disposition, si bien que l'on peut renoncer aux al. 3 et 4, difficiles à interpréter.

Demande de modification de l'art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation

1. Les installations solaires en façades sont réputées être suffisamment adaptées lorsque leur aspect convient aux bâtiments environnants et qu'elles remplissent au moins l'une des conditions suivantes :

a. Elles forment une surface rectangulaire compacte contiguë.

b. Elles remplacent de manière uniforme des éléments de façades ou parties de construction jusqu'ici uniformes.

c. Elles couvrent entièrement la surface d'un pignon.

d. Elles présentent la même teinte que les surfaces de façades existantes contiguës non recouvertes de panneaux solaires.

e. Elles tombent dans le champ d'application de prescriptions d'aménagement cantonales ou communales relatives aux installations solaires en façades, dans une zone à bâtir, et correspondent à ces dernières.

f. Elles se trouvent dans une zone d'activités industrielle ou artisanale.

2. Sous réserve du droit cantonal, ces installations solaires doivent en sus remplir les conditions suivantes :

a. Elles ne recouvrent pas des éléments de structure ou de décoration existants.

b. Vu de face, elles ne dépassent pas les bords de la façade.

c. Elles sont placées à une distance maximale de 20 cm de la façade et sont parallèles aux bords de celle-ci.

d. Elles sont conçues dans des couleurs et matériaux uniformes et sont peu réfléchissantes selon l'état des connaissances techniques.

~~3. Lorsque l'utilisation de l'énergie solaire n'est pas limitée de manière excessive, les éventuelles exigences d'intégration plus poussées des prescriptions d'aménagement cantonales ou communales liées à la zone doivent être respectées.~~

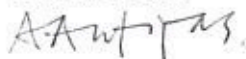
~~4. Le droit cantonal peut définir d'autres catégories d'installations solaires suffisamment adaptées à l'intérieur des zones à bâtir.~~

3. Si un projet de construction prévoit des installations solaires en façades et qu'un permis de construire est de toute façon nécessaire pour ce projet, les installations solaires doivent en principe être évaluées dans le cadre de la procédure de permis de construire. Les cantons peuvent prévoir des exceptions. L'autorisation de construire peut se limiter à fixer des conditions cadres et des principes d'aménagement au lieu d'un aménagement précis des installations solaires.

Avec nos meilleures salutations

Patrimoine Suisse, section vaudoise

Alexandre Antipas
Vice-Président



Muriel Thalmann
Présidente



Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie
et de la communication (DETEC)
3003 Berne

Envoi par e-mail à:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Martigny, le 7 octobre 2024

Prise de position de Patrimoine suisse au sujet de la révision de l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (OAT) (Exécution de la deuxième étape de la révision partielle de la Loi sur l'aménagement du territoire [LAT 2] et de la Loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir permis de nous exprimer dans le cadre de la consultation sur le projet d'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (« OAT-R ») et vous soumettons, ci-dessous, quelques remarques et suggestions de modifications. Nous vous remercions d'avance de l'attention que vous leur porterez

Avec ses 27'000 membres et donateurs, Patrimoine suisse soutient dans son principe le présent projet d'ordonnance sur l'aménagement du territoire. Ce texte met en application la matière complexe de la révision de la loi sur l'aménagement du territoire en respectant pour une large part son esprit et il règle ce domaine de manière aussi pragmatique que possible. En notre qualité d'organisation ayant participé au lancement de l'Initiative paysage, nous rappelons cependant que le **principe de séparation prévu à l'art. 75 de la Constitution fédérale** doit être respecté en tant que disposition supérieure dans l'ordonnance également et que l'**objectif de stabilisation** doit être en conséquence appliqué comme une règle générale valable pour tous les articles. Par notre prise de position, nous entendons contribuer à limiter efficacement les constructions en dehors des zones à bâtir de même qu'à préserver et à renforcer autant que faire se peut la qualité des paysages culturels et naturels.

Le développement des énergies renouvelables modifie les paysages et les sites construits. Il affecte les qualités naturelles et les monuments. Dans la perspective globale de la protection du climat, de l'aménagement du territoire, de la culture du bâti et de la biodiversité, il ne peut y avoir d'approche qui écarterait certaines de ces préoccupations au profit des autres.

Propositions de modification des articles de l'OAT

Art. 25b: Objectifs de stabilisation

Alors que l'Initiative paysage demandait le plafonnement, donc aucune augmentation des constructions à l'extérieur des zones à bâtir, la LAT introduit de timides objectifs de stabilisation, tout en admettant fondamentalement une croissance ; celle-ci doit toutefois rester minime. Chaque édifice en plus, chaque augmentation de la surface imperméabilisée contrevient au principe de la séparation des zones à bâtir de celles qui ne le sont pas.

Le nombre d'édifices et l'imperméabilisation des sols doit être limitée à la croissance moyenne durant cinq ans, sinon on ne pourra plus parler de stabilisation. Pour le comité d'initiative, le plafond de 0.5 % est un compromis à peine acceptable entre le frein à la construction, nécessaire, et une flexibilité tout au plus admissible dans des cas particuliers.

Demande de modification de l'art. 25b : Objectifs de stabilisation

Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas le plafond de 100.5 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.

Art. 25f: Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints

L'art. 25f explique ce que signifie « tout nouveau bâtiment est soumis à compensation » au sens de l'art. 38b al. 3 LAT. La démolition d'immeubles existants suite à une nouvelle construction à l'extérieur des zones à bâtir est le seul mécanisme efficace pour respecter les objectifs de stabilisation ; cela en particulier, car il est prévisible que d'autres instruments tels que les primes à la démolition seront rapidement épuisés. Par conséquent, il est indispensable de respecter strictement l'obligation de compenser et de réguler la manière dont celle-ci est contrôlée et garantie.

Le respect des deux objectifs de stabilisation – soit le nombre de constructions et les surfaces imperméabilisées – doit également être contrôlé. Il est prévu d'appliquer l'article 38b « par analogie » ; l'obligation de compenser est donc également valable dans le cas où les objectifs de stabilisation concernant les surfaces imperméabilisées ne seraient pas respectés. De plus, il faut préciser, d'une part, que la compensation se mesure selon la surface du bâtiment et, d'autre part, la façon de mesurer cette compensation.

Il faut également expliciter que les mesures compensatoires ne doivent pas se heurter à l'objectif légal de protéger les édifices caractéristiques et les structures du territoire urbanisé dignes d'être mises en valeur. Il ne faut donc absolument pas démolir des bâtiments traditionnels et dignes d'être protégés à titre de compensation, car ce sont souvent des éléments caractérisant nos paysages culturels et ruraux. Il faut également éviter que des bâtiments construits illégalement soient utilisés comme matériel de compensation.

Demande de modification de l'art. 25f : Objectifs de stabilisation

1. Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ~~ou par analogie (art. 8d al. 4 LAT)~~, les bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants de manière à ce que ni le nombre initial d'édifices ni la surface de bâtiment globale initiale n'augmentent.

2. Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique par analogie (art. 8d al. 4 LAT), les bâtiments et les surfaces imperméabilisées nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants ou de surfaces imperméabilisées, de manière à ce que, globalement, ni le nombre initial d'édifices ni leur surface globale ni les surfaces imperméabilisées initiales n'augmentent.

3. La construction ne peut commencer que lorsque les démolitions et renaturations compensatoires ont été réalisées.

4. Pour les renaturations à long terme, il suffit que les travaux de construction soient terminés et que la renaturation soit assurée. La simple garantie de démolitions et de renaturations compensatoires peut suffire lorsque des constructions ou de 1379 / 2320³ sont remplacées et pour lesquelles il existe

un besoin ininterrompu conforme à l'affectation de la zone ou dont l'implantation est imposée par sa destination.

5. La destruction de bâtiments et d'installations ne compte pas comme démolition compensatoire lorsque ceux-ci

a. ont été construits illégalement ;

b. sont inscrits dans un inventaire fédéral, cantonal ou communal de protection du paysage, du patrimoine ou des sites construits ou ont été attribués à une zone protégée par les autorités compétentes ou ont été placés sous protection par voie d'ordonnance ou de décret ;

c. sont matériellement dignes de protection, sont caractéristiques d'un site construit ou du paysage, sont construits de manière traditionnelle et datent d'il y a plus de 100 ans.

Art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation

Contrairement à la régulation des toitures solaires, l'art. 32a concerne l'aménagement d'installations solaires sur des façades aux surfaces nettement plus diversifiées. Celles-ci ne peuvent pas être saisies de manière appropriée selon les prescriptions de l'art. 1 let. a-f. Une disposition générale stipulant que les façades solaires doivent être bien intégrées à l'aspect de l'immeuble et à leur environnement semble dès lors être plus adéquate. Nous proposons également de préciser que le respect des critères d'a à f est une condition nécessaire mais pas suffisante. Contrairement au terme général de « zones d'activité », qui peut concerner des lieux sensibles au cœur de la localité, la formule « zones industrielles et artisanales » est plus appropriée pour accueillir des façades solaires dispensées d'autorisation.

Les clauses générales à l'art. 1 et la régulation des exceptions à l'art. 5 clarifient suffisamment la disposition, si bien que l'on peut renoncer aux al. 3 et 4, difficiles à interpréter.

Demande de modification de l'art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation

1. Les installations solaires en façades sont réputées être suffisamment adaptées lorsque leur aspect convient aux bâtiments environnants et qu'elles remplissent au moins l'une des conditions suivantes :

a. Elles forment une surface rectangulaire compacte contiguë.

b. Elles remplacent de manière uniforme des éléments de façades ou parties de construction jusqu'ici uniformes.

c. Elles couvrent entièrement la surface d'un pignon.

d. Elles présentent la même teinte que les surfaces de façades existantes contiguës non recouvertes de panneaux solaires.

e. Elles tombent dans le champ d'application de prescriptions d'aménagement cantonales ou communales relatives aux installations solaires en façades, dans une zone à bâtir, et correspondent à ces dernières.

f. Elles se trouvent dans une zone d'activités industrielle ou artisanale.

2. Sous réserve du droit cantonal, ces installations solaires doivent en sus remplir les conditions suivantes :

a. Elles ne recouvrent pas des éléments de structure ou de décoration existants.

b. Vu de face, elles ne dépassent pas les bords de la façade.

c. Elles sont placées à une distance maximale de 20 cm de la façade et sont parallèles aux bords de celle-ci.

d. Elles sont conçues dans des couleurs et matériaux uniformes et sont peu réfléchissantes selon l'état des connaissances techniques.

~~3. Lorsque l'utilisation de l'énergie solaire n'est pas limitée de manière excessive, les éventuelles exigences d'intégration plus poussées des prescriptions d'aménagement cantonales ou communales liées à la zone doivent être respectées.~~

~~4. Le droit cantonal peut définir d'autres catégories d'installations solaires suffisamment adaptées à l'intérieur des zones à bâtir.~~

3. Si un projet de construction prévoit des installations solaires en façades et qu'un permis de construire est de toute façon nécessaire pour ce projet, les installations solaires doivent en principe être évaluées dans le cadre de la procédure de permis de construire. Les cantons peuvent prévoir des exceptions. L'autorisation de construire peut se limiter à fixer des conditions-cadres et des principes d'aménagement au lieu d'un aménagement précis des installations solaires.

Avec nos meilleures salutations



Léonard Bender
Président patrimoine suisse
section Valais romand

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie
et de la communication (DETEC)
3003 Berne

Fribourg, le 2 octobre 2024

**Prise de position de Patrimoine suisse au sujet de la révision de l'Ordonnance sur
l'aménagement du territoire (OAT) (Exécution de la deuxième étape de la révision partielle de la
Loi sur l'aménagement du territoire [LAT 2] et de la Loi fédérale relative à un
approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir permis de nous exprimer dans le cadre de la consultation sur le projet d'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (« OAT-R ») et vous soumettons, ci-dessous, quelques remarques et suggestions de modifications. Nous vous remercions d'avance de l'attention que vous leur porterez

Avec ses 27'000 membres et donateurs, Patrimoine suisse soutient dans son principe le présent projet d'ordonnance sur l'aménagement du territoire. Ce texte met en application la matière complexe de la révision de la loi sur l'aménagement du territoire en respectant pour une large part son esprit et il règle ce domaine de manière aussi pragmatique que possible. En notre qualité d'organisation ayant participé au lancement de l'Initiative paysage, nous rappelons cependant que le **principe de séparation prévu à l'art. 75 de la Constitution fédérale** doit être respecté en tant que disposition supérieure dans l'ordonnance également et que l'**objectif de stabilisation** doit être en conséquence appliqué comme une règle générale valable pour tous les articles. Par notre prise de position, nous entendons contribuer à limiter efficacement les constructions en dehors des zones à bâtir de même qu'à préserver et à renforcer autant que faire se peut la qualité des paysages culturels et naturels.

Le développement des énergies renouvelables modifie les paysages et les sites construits. Il affecte les qualités naturelles et les monuments. Dans la perspective globale de la protection du climat, de l'aménagement du territoire, de la culture du bâti et de la biodiversité, il ne peut y avoir d'approche qui écarterait certaines de ces préoccupations au profit des autres.

Propositions de modification des articles de l'OAT

Art. 25b: Objectifs de stabilisation

Alors que l'Initiative paysage demandait le plafonnement, donc aucune augmentation des constructions à l'extérieur des zones à bâtir, la LAT introduit de timides objectifs de stabilisation, tout en admettant fondamentalement une croissance ; celle-ci doit toutefois rester minime. Chaque édifice en plus, chaque augmentation de la surface imperméabilisée contrevient au principe de la séparation des zones à bâtir de celles qui ne le sont pas.

Le nombre d'édifices et l'imperméabilisation des sols doit être limitée à la croissance moyenne durant cinq ans, sinon on ne pourra plus parler de stabilisation. Pour le comité d'initiative, le plafond de 0.5 % est un compromis à peine acceptable entre le frein à la construction, nécessaire, et une flexibilité tout au plus admissible dans des cas particuliers.

Demande de modification de l'art. 25b : Objectifs de stabilisation

Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas le plafond de 100.5 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.

Art. 25f: Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints

L'art. 25f explique ce que signifie « tout nouveau bâtiment est soumis à compensation » au sens de l'art. 38b al. 3 LAT. La démolition d'immeubles existants suite à une nouvelle construction à l'extérieur des zones à bâtir est le seul mécanisme efficace pour respecter les objectifs de stabilisation ; cela en particulier, car il est prévisible que d'autres instruments tels que les primes à la démolition seront rapidement épuisés. Par conséquent, il est indispensable de respecter strictement l'obligation de compenser et de réguler la manière dont celle-ci est contrôlée et garantie.

Le respect des deux objectifs de stabilisation – soit le nombre de constructions et les surfaces imperméabilisées – doit également être contrôlé. Il est prévu d'appliquer l'article 38b « par analogie » ; l'obligation de compenser est donc également valable dans le cas où les objectifs de stabilisation concernant les surfaces imperméabilisées ne seraient pas respectés. De plus, il faut préciser, d'une part, que la compensation se mesure selon la surface du bâtiment et, d'autre part, la façon de mesurer cette compensation.

Il faut également expliciter que les mesures compensatoires ne doivent pas se heurter à l'objectif légal de protéger les édifices caractéristiques et les structures du territoire urbanisé dignes d'être mises en valeur. Il ne faut donc absolument pas démolir des bâtiments traditionnels et dignes d'être protégés à titre de compensation, car ce sont souvent des éléments caractérisant nos paysages culturels et ruraux. Il faut également éviter que des bâtiments construits illégalement soient utilisés comme matériel de compensation.

Demande de modification de l'art. 25f : Objectifs de stabilisation

1. Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ~~ou par analogie (art. 8d al. 4 LAT)~~, les bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants de manière à ce que ni le nombre initial d'édifices ni la surface de bâtiment globale initiale n'augmentent.

2. Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique par analogie (art. 8d al. 4 LAT), les bâtiments et les surfaces imperméabilisées nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants ou de surfaces imperméabilisées, de manière à ce que, globalement, ni le nombre initial d'édifices ni leur surface globale ni les surfaces imperméabilisées initiales n'augmentent.

3. La construction ne peut commencer que lorsque les démolitions et renaturations compensatoires ont été réalisées.

4. Pour les renaturations à long terme, il suffit que les travaux de construction soient terminés et que la renaturation soit assurée. La simple garantie de démolitions et de renaturations compensatoires peut suffire lorsque des constructions ou de 1383 / 2320s sont remplacées et pour lesquelles il existe

un besoin ininterrompu conforme à l'affectation de la zone ou dont l'implantation est imposée par sa destination.

5. La destruction de bâtiments et d'installations ne compte pas comme démolition compensatoire lorsque ceux-ci

a. ont été construits illégalement ;

b. sont inscrits dans un inventaire fédéral, cantonal ou communal de protection du paysage, du patrimoine ou des sites construits ou ont été attribués à une zone protégée par les autorités compétentes ou ont été placés sous protection par voie d'ordonnance ou de décret ;

c. sont matériellement dignes de protection, sont caractéristiques d'un site construit ou du paysage, sont construits de manière traditionnelle et datent d'il y a plus de 100 ans.

Art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation

Contrairement à la régulation des toitures solaires, l'art. 32a concerne l'aménagement d'installations solaires sur des façades aux surfaces nettement plus diversifiées. Celles-ci ne peuvent pas être saisies de manière appropriée selon les prescriptions de l'art. 1 let. a-f. Une disposition générale stipulant que les façades solaires doivent être bien intégrées à l'aspect de l'immeuble et à leur environnement semble dès lors être plus adéquate. Nous proposons également de préciser que le respect des critères d'a à f est une condition nécessaire mais pas suffisante. Contrairement au terme général de « zones d'activité », qui peut concerner des lieux sensibles au cœur de la localité, la formule « zones industrielles et artisanales » est plus appropriée pour accueillir des façades solaires dispensées d'autorisation.

Les clauses générales à l'art. 1 et la régulation des exceptions à l'art. 5 clarifient suffisamment la disposition, si bien que l'on peut renoncer aux al. 3 et 4, difficiles à interpréter.

Demande de modification de l'art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation

1. Les installations solaires en façades sont réputées être suffisamment adaptées lorsque leur aspect convient aux bâtiments environnants et qu'elles remplissent au moins l'une des conditions suivantes :

a. Elles forment une surface rectangulaire compacte contiguë.

b. Elles remplacent de manière uniforme des éléments de façades ou parties de construction jusqu'ici uniformes.

c. Elles couvrent entièrement la surface d'un pignon.

d. Elles présentent la même teinte que les surfaces de façades existantes contiguës non recouvertes de panneaux solaires.

e. Elles tombent dans le champ d'application de prescriptions d'aménagement cantonales ou communales relatives aux installations solaires en façades, dans une zone à bâtir, et correspondent à ces dernières.

f. Elles se trouvent dans une zone d'activités industrielle ou artisanale.

2. Sous réserve du droit cantonal, ces installations solaires doivent en sus remplir les conditions suivantes :

a. Elles ne recouvrent pas des éléments de structure ou de décoration existants.

b. Vu de face, elles ne dépassent pas les bords de la façade.

c. Elles sont placées à une distance maximale de 20 cm de la façade et sont parallèles aux bords de celle-ci.

d. Elles sont conçues dans des couleurs et matériaux uniformes et sont peu réfléchissantes selon l'état des connaissances techniques.

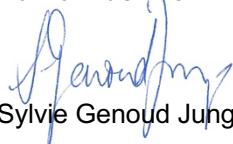
~~3. Lorsque l'utilisation de l'énergie solaire n'est pas limitée de manière excessive, les éventuelles exigences d'intégration plus poussées des prescriptions d'aménagement cantonales ou communales liées à la zone doivent être respectées.~~

~~4. Le droit cantonal peut définir d'autres catégories d'installations solaires suffisamment adaptées à l'intérieur des zones à bâtir.~~

3. Si un projet de construction prévoit des installations solaires en façades et qu'un permis de construire est de toute façon nécessaire pour ce projet, les installations solaires doivent en principe être évaluées dans le cadre de la procédure de permis de construire. Les cantons peuvent prévoir des exceptions. L'autorisation de construire peut se limiter à fixer des conditions-cadres et des principes d'aménagement au lieu d'un aménagement précis des installations solaires.

En vous remerciant de votre attention, je vous adresse, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, mes respectueuses salutations,

Au nom de Pro Fribourg, section fribourgeoise de Patrimoine Suisse



Sylvie Genoud Jungo, secrétaire générale

Département fédéral de
l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication
DETEC
Par e-mail :
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Yverdon, le 9 octobre 2024

Prise de position sur la modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (mise en œuvre de la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire [LAT 2] et de la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables)

Monsieur le conseiller fédéral Rösti,

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur les ordonnances relatives à la modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire. En tant que bureau d'ingénieurs-conseils spécialisé dans les énergies renouvelables et particulièrement le photovoltaïque, Planair souhaite apporter sa contribution à cette consultation. Nous avons examiné attentivement les modifications proposées et souhaitons partager nos observations et recommandations résumées ci-après.

Nous espérons que nos commentaires seront pris en considération et nous vous remercions d'avance pour l'examen attentif de nos demandes. Nous nous tenons à votre disposition pour répondre à vos questions.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées,

Yannick Sauter

Planair SA

Consultation sur la modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire

Art. 32a^{bis} : Installation solaire en façade dispensée d'autorisation

Al. 1 :

- Afin d'éviter toute mauvaise interprétation, il est important de préciser que ces conditions ne doivent être remplies que par façade. Il s'agit par exemple d'un rectangle par façade ou d'un pignon rempli par façade. Cette même remarque s'applique aux toitures et l'Art. 32a, al.1 devrait aussi être précisé « par pan de toiture ».

Proposition :

1 Les installations solaires en façades sont réputées être suffisamment adaptées lorsqu'elles remplissent par façade l'une des conditions suivantes :

- Dans un souci de clarté des conditions à remplir, il manque dans la version francophone des « ou » entre les différentes conditions qui peuvent être remplies.
- Let. a : La formulation « surface rectangulaire compacte et contiguë » reste sujette à l'interprétation, nous proposons de trouver une formulation qui ne laisse qu'une seule version d'interprétation.

Proposition :

a. Elles forment une seule surface rectangulaire pleine, ou,

- Let. c : La compréhension du terme « pignon » ne fait pas l'unanimité. Nous avons eu besoin du rapport explicatif pour comprendre le sens voulu à la Let. c. Même si le texte est vraisemblablement correct, nous recommandons vivement qu'une clarification soit donnée conjointement à l'ordonnance, par exemple dans le guide de Swissolar.
- Let. f : il manque la lettre « f » devant la condition. De plus, il manque la définition de zone d'activité. La phrase est incomplète.

Al. 3 :

- La formulation « *utilisation de l'énergie n'est pas limitée de manière excessive* » est trop large. Il faudrait définir la valeur donnée au mot « *excessive* » afin de déterminer dans quels cas les conditions des règlements de construction cantonaux et communaux priment sur l'OAT Art. 32a^{bis}. Le risque d'une interprétation individuelle très différente d'un projet à un autre ou d'une commune à une autre est très grand.
- Les prescriptions d'aménagement de copropriétés qui définissent l'apparence visuelle et l'uniformité des maisons (généralement contiguës) qui la constituent, sont-ils également applicables selon l'Al. 3 ?
- La plupart des communes ont des prescriptions sur les coloris autorisés en façade. A la lecture de l'Art .32a^{bis}, il n'est pas clair par exemple si une installation rectangulaire en produit solaire standard noir peut être dispensée d'autorisation malgré le règlement communal, ou si l'installation solaire en façade doit être d'un coloris imposé par la commune pour être dispensée d'autorisation.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
CH-3003 Bern

Kontakt: Kurt Lanz
Handy: 079 772 33 58
Mail: kurt.lanz@powerloop.ch

per E-Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 9. Oktober 2024

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Raumplanungs- verordnung (Umsetzung von RPG2 und «Mantelerlass»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Namen von POWERLOOP, dem Schweizerischen Fachverband für eine sichere, bezahlbare, nachhaltige und intelligente Energieversorgung der Schweiz, für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Raumplanungsverordnung.

POWERLOOP vertritt die Wärme-Kraft-Kopplung (WKK), Power-to-Gas (P2G) und weitere System- und Effizienz-Technologien. Wir sind überzeugt, dass diese Technologien einen hohen Wert für das Energieversorgungssystem Schweiz haben und dass sie massgeblich zur Reduktion von Emissionen und zur Steigerung der Gesamteffizienz beitragen können. Die Wärme-Kraft-Kopplung dient dabei sowohl als Transformations- wie auch als Zukunfts-Technologie, da sie eine Reduktion des Primär-Energiebedarfs bewirkt, eine deutlich höhere Wirkungsgrad als andere Technologien aufweist (neue Anlagen haben einen Gesamtwirkungsgrad von > 95%) und weil sie heute bereits erneuerbaren Strom liefert, der von aktuell 64% schrittweise und ohne grössere Zusatzinvestitionen auf 100% Erneuerbare bis 2050 erhöht werden kann. Die Anlagen können dezentral eingebunden und beliebig dimensioniert werden.

Mehr Biogas für moderne, hocheffiziente Wärme-Kraft-Kopplung erforderlich

POWERLOOP unterstützt die Klimaziele der Schweiz bis 2050 und möchte einen massgeblichen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele beisteuern. Obwohl bereits ein hoher Anteil der Stromproduktion aus WKK-Anlagen erneuerbar ist (aktuell 64%), soll er weiter, bis zur Erreichung des Nettonull-Ziels gesteigert werden. Dazu brauchen wir mehr Biogas. Dieses kann inländisch produziert oder vom Ausland importiert werden. Für die nationale Versorgungssicherheit und für die inländische Wirtschaft ist klarerweise eine einheimische Produktion vorzuziehen. Wichtig für die angestrebte Energiewende und die Versorgungssicherheit ist zudem eine Steigerung der saisonalen Speicherkapazitäten mittels Power-to-Gas-Technologie. Damit Biogas- und Power-to-Gas-Anlagen entstehen können, braucht es auch passende raumplanerische

Rahmenbedingungen. Bestimmungen, welche diese Entwicklung fördern (inklusive der Produktion von Wasserstoff und synthetischem Methan), können wir daher sehr begrüßen (z.B. Art. 32e oder Art. 32f).

Andere Bestimmungen erschweren hingegen die Realisierung neuer zukunftsträglicher Biogasanlagen, was dem Interesse der Energie- und Klimawende entgegensteht. Schwierigkeiten sehen wir insbesondere beim Stabilisierungsziel. Mit dem vorgeschlagenen Stabilisierungsziel, das die Zahl der Gebäude und die Gesamtheit der versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzonen auf 101 Prozent gegenüber dem Stand am 29. September 2023 begrenzen will, wird das Ziel einer Förderung von einheimischer Energie aus Biomasse faktisch ausgebremst, da nur noch in Ausnahmefällen entsprechende Anlagen realisiert werden könnten. Dies insbesondere auch deswegen, weil bei strenger Auslegung der Gebäude-Definition gemäss Art. 2b VGWR jeder überdachte, alleinstehende Anlagenbestandteil einer Biogasanlage als ein Gebäude gilt.

Wir beantragen daher, Bauten und Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Energie aus Biomasse, sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe gemäss Art. 32e, Art. 32f und Art. 34a RPV vom Stabilisierungsziel auszunehmen.

Antrag zu Art. 25a, Abs. 1: Ausnahme für Gebäude gemäss Art. 32e, 32f und 34a

Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR).

^{1bis} Davon ausgenommen sind zonenkonforme Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse.

Weitere Erleichterungen für den gewünschten Zubau von Biogasanlagen und Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Nebst dem Hauptanliegen bezüglich Art. 25a, Abs. 1, haben wir diverse weitere Anpassungsbegehren, resp. Vereinfachungen, um im Sinne des Gesetzgebers den Zubau von Biogas-Anlagen, sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe, zu erleichtern

Antrag zu Art. 32e Abs. 1: «unverholzt» streichen und mehr Rechtsicherheit

Anlagen zur Nutzung der Energie aus ~~unverholzter~~ Biomasse können sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden ~~sein~~, wenn [...]

Anträge zu Art. 32e Abs. 1: Präzisierungen zum Netzanschluss

b. ein Anschluss an das für die Zu- und Wegleitung erforderliche Netz besteht bzw. mit angemessenem Aufwand ein solcher Anschluss erstellt werden kann ~~eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und~~ bei Strom produzierenden Anlagen eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und

^{1bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie gastechnischen Anlagen, welche für die Zu- und Wegleitung der elektrischen Energie und der gewonnenen Gase aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.

Antrag zu Art. 32e Abs. 4: ersatzlose Streichung von Abs. 4

~~In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.~~

Antrag zu Art. 32f Abs. 1: Präzisierungen zum Netzanschluss

1 Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die **am Ort der Produktion gemäss Art. 16 EnG liegen** an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind.

1bis (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie gastechnischen Anlagen, welche für die Zu- und Wegleitung der elektrischen Energie und der gewonnenen Gase aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.

Antrag zu Art. 32f Abs. 3: ersatzlose Streichung von Abs. 3

~~In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.~~

Antrag Art. 34a Abs. 1bis: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse

~~Zulässig-Zonenkonform~~ sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus ~~verholzter~~ Biomasse und die Verteilung dieser Wärme, wenn:

- ~~a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und~~
- ~~b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen jederzeit gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Zürich, 9. Oktober 2024

POWERLOOP Schweizerischer Fachverband



Monika Rüegger
Co-Präsidentin



Kurt Lanz
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Bern, 08.10.2024

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV

Stellungnahme von Pro Natura Bern zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV

(Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen



Verena Wagner
Präsidentin Pro Natura Bern



Lorenz Heer
Geschäftsführer Pro Natura Bern





1. Einleitende Bemerkungen

Pro Natura Bern begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Die Träger- und Partnerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern aber daran, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Weitere Vorschläge dienen dazu, Bestimmungen zum Vollzug zu präzisieren, wobei die Umsetzung des RPG ebenso schwierig wie entscheidend sein wird. Mit unseren Vorschlägen wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Weiterarbeit der Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative

In der Schweiz machen Bauten im Nichtbaugebiet fast 40% der bebauten Fläche aus. Insgesamt standen 2023 rund 618'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die 2020 eingereichte Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wollte diese Tendenz stoppen und dem Trennungsprinzip zwischen Bau- und Nichtbaugebiet mit einer Plafonierung der Bauten ausserhalb der Bauzone wieder bessere Beachtung verschaffen. Der Trägerverein (Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sl-fp, BirdLife Schweiz, Schweizer Heimatschutz SHS, Verkehrsclub der Schweiz VCS, Casafair) und weitere Organisationen beeinflussten damit die 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die als Gegenvorschlag zur Initiative diente und - statt einer Plafonierung - Stabilisierungsziele einführte. Nach der Verabschiedung der Teilrevision des RPG am 29. September 2023 wurde die Landschaftsinitiative im Februar 2024 definitiv zurückgezogen.

Die Träger- und Partnerorganisationen¹ befürchten aber, dass die zahlreichen Ausnahmen und komplexen Vorgaben im revidierten Gesetz die Zielerfüllung torpedieren. Die Umsetzung wird entscheidend dafür sein, ob die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Deshalb werden die Organisationen die Umsetzung des RPG in Bund und Kantonen kritisch begleiten, als erstes mit der vorliegenden Stellungnahme. Das Ziel bleibt, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

2. Wichtigste Themen der Stellungnahme

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätze sind auch in der Verordnung zu beachten. Folgende Themen – wie auch im Erläuternden Bericht dargestellt - erscheinen uns wesentlich. Vorschlägen zu den einzelnen Artikeln werden in Kapitel 3 näher ausgeführt.

- **Trennungsprinzip nach Art. 75 BV**

¹ <https://www.landschaftsinitiative.ch/netzwerk-partner/partnerorganisationen/>



Artikel 75 der Bundesverfassung setzt die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zur Sicherung der «zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes» voraus. Nur mit einer Begrenzung der Bauzonen und einer klaren Abgrenzung des Baugebiets zum Nichtbaugebiet sind die raumplanerischen Ziele erreichbar. Das Trennungsprinzip ist der wichtigste Erfolgsfaktor der Raumplanung, der auch die Erhaltung der Produktionsfläche der Landwirtschaft und den Schutz der freien Landschaften überhaupt ermöglicht.

Dieses Trennungsprinzip als Grundlage der Raumplanung ist in der Umsetzung und somit auch auf der Ebene der Verordnung als übergeordnete Richtlinie für jede Bestimmung im Auge zu behalten: Bauen gehört grundsätzlich und ausschliesslich in die Bauzonen. Die RPG-Revision zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und der Verordnungsentwurf beziehen sich also auf **Ausnahmeregelungen im Nichtbaugebiet**. Auch dort, wo sie begründete Ausnahmen vorsieht, ist die Interessenabwägung stets im Licht des Trennungsprinzips vorzunehmen, so dass z.B. in noch nicht überbauten Geländekammern keine Ausnahmen zugelassen werden sollen.

- **Stabilisierungsziele**

Die Stabilisierungsziele definieren und bündeln als zentrale quantitative Grössen die Absicht des Gesetzgebers. Die im Entwurf als «**zulässige Veränderung**» vorgeschlagene Zunahme von 1 % - also rund 6'200 neue Bauten - ist aber **deutlich zu hoch**. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen.

Die Stabilisierungsziele sind massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind.

Neben der quantitativen Sicht ist hier im Auge zu behalten, dass der Sinn des Gesetzes der Schutz unverbauter Landschaften ist. Auch nach Gesetz «zulässige Veränderungen» bewirken Zersiedelung und Zerschneidungseffekte in unverbauten Landschaften, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

Begriffe wie «**Bodenversiegelung**» und «**touristische Aktivitäten**» sind mit klaren Definitionen festzulegen und die **Datenerhebung effizient** zu regeln. Wir schlagen vor, hier möglichst pragmatisch vorzugehen. Wichtig ist auch, dass Kantone und Gemeinden über die **nötigen Ressourcen** verfügen, um die Datenaufnahme jeweils bei Planungen und Baugesuchen vorzunehmen.

- **Gesamtkonzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele: Kompensation und Abbruchprämie**

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch - mit einigen Ergänzungen - die **Regelung der Kompensation**, also des Abbruchs bestehender



Bauten. Im Verordnungsentwurf wird die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu sollen solche Bauten auch nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen.

Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch **materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse** angerechnet werden dürfen.

Die **Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument** der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.

Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen werden wird. Dann wäre vom Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative kaum mehr etwas vorhanden.

Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch **personelle Ressourcen** fehlen, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.

Wichtig scheint uns, dass der Begriff "Ersatzneubau" zur Interpretation von Art. 5a Abs. 1 RPG definiert wird, insbesondere was die Dimensionierung und Lage von Ersatzneubauten betrifft. Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für **geschützte und materiell schutzwürdige Bauten** ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale (formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine „Belohnung“ aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

- **Gebietsansatz**



Laut RPG können Kantone – müssen aber nicht – ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu erfüllen: Eine Verbesserung der Gesamtsituation, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Es ist eine offene Frage, ob und wie dieser «Planungs- und Kompensationsansatz» überhaupt umsetzbar ist.

Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbaugebiet neue Nutzungen zu schaffen.

Ausnahmeregelungen im Gesetz drohen ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden.

- **Ergänzter «Leitfaden Richtplanung» für die Kantone**

Das ARE hat bereits eine Ergänzung des Leitfadens für die Kantone entworfen. Dieser bietet eine notwendige Interpretationshilfe und geht inhaltlich in die richtige Richtung. Nützlich sind vor allem die Ausführungen zu den Stabilisierungszielen, zum Gebietsansatz und zum Gesamtkonzept. Wir würden eine Ergänzung mit konkreten Beispielen begrüßen. Um die komplexe Umsetzung des Gebietsansatzes zu testen, wären Pilotprojekte geeignete Instrumente.

3. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- und Freizeitnutzung» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristische Angebote anknüpfen.



Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für ein schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25~~a~~ Abs. 4:

⁴ ~~Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.~~ Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. ~~Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.~~

Art. 25~~b~~ Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrang zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung. Zahlreiche Voten im Parlament verlangten eine **Stärkung** des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (beispielhaft für viele, vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=61208>). Die eingefügten Elemente zur Flexibilisierung im Sinne einer besseren Berücksichtigung örtlicher oder regionaler Entwicklungsbedürfnisse dürfen den Grundsatz aber nicht schwächen.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Es ist notwendig, dass die Kantone schon innerhalb der Fünfjahresfrist zur Richtplanrevision handeln und konkrete Stabilisierungs- und Kompensationsmassnahmen ergreifen. Deshalb darf die Zielformulierung kein Freipass sein, während zehn Jahren unvermindert im Nichtbaugebiet zu bauen.



Der Rückzug der Landschaftsinitiative erfolgte als **Kompromiss** und in der Erwartung, dass die vom Parlament beschlossene Stabilisierung bzw. die Stärkung des Trennungsprinzips tatsächlich und im Anschluss an die Gesetzesrevision erfolgt. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **die Obergrenze von ~~101~~ 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2:

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war**, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.**

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein.



Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift

[...]

(Art. 1 Abs. 2 ~~Bst. b~~^{quater} und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird ~~mindestens summarisch~~ geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist.

Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Der Verweis in Absatz 5 scheint überflüssig.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: ~~Gesamtkonzept und p~~Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. 1, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.



⁴³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. *Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.*

⁴⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

⁴⁶ *Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.*

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können.



Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d/Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass ~~we-~~ **der** die ursprüngliche **Anzahl der Gebäude noch die** gesamthafte Gebäudefläche ~~nicht~~ vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d/Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.

25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs 2. E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2

Absatz 2 streichen.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Im Gegensatz zu der Regelung von Solardächern in Art. 32a betrifft die Gestaltung von Solaranlagen auf Fassaden wesentlich vielfältigere Flächen, die mit den Einzelvorschriften in Art. 1 lit. a-f nicht sachgerecht zu erfassen sind. Deshalb scheint eine allgemeine



Bestimmung, dass Solarfassaden gut in die Gebäudegestaltung und die Umgebung einzupassen sind, deutlich zweckmässiger. Wir schlagen ausserdem die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien *a-f* notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen.

Mit der generellen Klausel in Art. 1 und der Ausnahmeregelung von Art. 5 ist die Bestimmung genügend klar, so dass auf die schwieriger zu interpretierenden Abs. 3 und 4 verzichtet werden kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie **zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer **ArbeitsIndustrie- oder Gewerbezone**.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.

4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. **Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.**

Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen



Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d

⁴ Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als fünf Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden. Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art. 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Vielmehr soll hier der Bundesrat die Grenzwerte für die Grösse und Bedeutung von Biogasanlagen im Nichtbauggebiet regeln (vgl. Art. 24^{ter} Abs. 3 RPG). Der Bundesrat sollte deshalb nicht, wie im Erläuternden Bericht angedeutet, einfach die gesetzliche Höchstmenge von 45'000 t Produktion übernehmen, da diese keine praktikable Einheit zur Bemessung der Grösse darstellt.

Vielmehr hat er sich auch hier an die Planungsgrundsätze und -ziele des RPG zu halten. Anwendbar sind hier die Grundsätze, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden und Landschaft zu schützen und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern sind, insbesondere, dass für die Landwirtschaft genügend Flächen für geeignetes Kulturland (v.a. Fruchtfolgeflächen) sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und d sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a und d RPG). Diese gesetzlichen Ziele sind auch für Biomasseanlagen mit Ausnahmegewilligungen anwendbar.

Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden und grundsätzlich dem Nichtbauggebiet zuzuschreiben sind. Eine räumliche und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Das ergibt sich auch aus der neueren Lehre, die aufgrund der «hoch angesetzten Schwelle vor einem nicht unerheblichen Anwendungsbereich» ausgeht (vgl. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in: Jusletter, publiziert am 19. August 2024, S. 17 N 35).

Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Das «wenig empfindliche oder vorbelastete Gebiet» (vgl. Art. 24^{ter}) soll nicht wegen der Biomasseanlagen zu einem vorbelasteten oder nicht mehr empfindlichen Gebiet werden.

Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.





Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager **im Umfeld der Anlage** ebenfalls standortgebunden sein, **sofern die Gesamtfläche von bis zu 5'000 m² nicht überschritten wird.**

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, **deren Fläche weniger als 5'000 m² beträgt.**

Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Art. 33a: Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Art. 33a Abs. 1 E-RPV definiert, dass bei Nutzungen in Nichtbauzonen sowohl das oberirdische Bauvolumen als auch die in Anspruch genommenen Flächen sowie das Kulturland zu kompensieren sind. Abs. 3 beschreibt, dass Kompensationen und Aufwertungen erfolgen müssen, bevor die zu kompensierenden Nutzungen realisiert werden. Diese Formulierungen scheinen zweckmässig.

Abs. 2 E-RPV wiederholt praktisch den Gesetzesartikel Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b RPG mit der Auflistung der zu berücksichtigenden Themenfelder für Aufwertungsmassnahmen.

Der sog. Gebietsansatz sieht Zonen im Nichtbaugebiet vor, bei denen Bauten möglich sind, wenn sie kompensiert werden und wenn sie die «Gesamtsituation» verbessern. Die Einführung solcher Gebiete ist fakultativ. Der Kanton, der solche Gebiete bezeichnen will, müsste begründen, warum er Bauen im Nichtbaugebiet erlauben will. Zudem ist zu definieren, was «Verbesserung der Gesamtsituation» aufgrund der sechs vorgeschriebenen Themenbereiche bedeutet. Während Kompensationen quantitativ bewertet werden, sind die Aufwertungsmassnahmen qualitativ zu begründen.

Es ist sinnvoll, den Kantonen dazu einheitliche Bewertungskriterien vorzuschlagen, die sich auf anerkannte Qualitätsstandards und einschlägige bestehende Regelungen zu Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität stützen. Der Entwurf



der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, Juni 2024) behandelt diese Themen und kann ggf. ergänzt werden. Um eine koordinierte Anwendung zu garantieren, schlagen wir vor, dass diese Grundlage in der Verordnung erwähnt wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 33a Abs. 2:

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. **Die Kantone stützen sich bei der Realisierung und Bewertung der Verbesserungsmassnahmen auf vom Bund zur Verfügung gestellten inhaltlichen Grundlagen.**

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugebiet stehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 34a:

Die ganze Anlage muss **sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und** einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen. Grundsätzlich dürfte dies aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbauwunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen.

Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilisierungsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweitrat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über



das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomieteil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.



Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

- a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. ~~Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen~~, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.

Art. 43 Abs. 4-6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.

Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüssen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmegestimmungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur raumplanerisch fragwürdig, sondern beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren.

Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.

Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.



Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV:

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht ~~um mehr als 30% auf über 100~~ zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ~~Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

- a) die betriebliche Notwendigkeit;
- b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;
- c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.
- d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

- d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverboten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und



der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind eruierbar. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.

Abs. 2 ist redaktionell zu präzisieren.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen **in der Regel** innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens **summarisch auf ihre Rechtmässigkeit in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmebewilligung** geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands **zu einem festgelegten Zeitpunkt** vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.

² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die **dort genannten** Aufgaben **nach Artikel 25 Absatz 3 RPG** erfüllen zu können.

Art. 43d: [unter einem neuen Abschnitt 6b] Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) (neu)

Art. 5a RPG² führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Auch zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes fehlt eine Regelung. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden, Abbruchprämien zu finanzieren und hierfür den Fonds aus der Mehrwertabgabe benutzen sollen, obschon absehbar ist, dass die Mittel sehr schnell ausgeschöpft sein werden. Mittel für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben werden fehlen. Deshalb muss der Bund die Verantwortung für seine neue gesetzliche Regelung übernehmen und die Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 50 % oder mehr finanzieren.

Dabei soll die Ausschüttung der Bundesmittel aber an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele gebunden sein.



Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.

Die Ausrichtung der Prämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Änderungsvorschlag Art. 43d Abs. 1 und 2: (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 und 2:

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50% bis 100 %.

² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100%-

³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.

⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch

- unrechtmässig erstellter Bauten
- von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
- materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Eine Anhörung der Kantone vor der Bezeichnung bei Nichteinhalten der Fristen – analog zum RPG 1 - erscheint uns sinnvoll.

Der Anhang soll auch säumige Kantone auflisten, deren Richtplananpassung nicht zeitig erfolgt.

Änderungsantrag zu Art. 52b Abs. 3 E-RPV:



³ Der Bundesrat bezeichnet nach ihrer Anhörung Kantone ~~Die Bezeichnung der Kantone~~ nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 3 und 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung. Dabei wird vermerkt, welche der Stabilisierungsziele nicht erreicht bzw. dass die Richtplananpassung gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG noch nicht erfolgt ist.



4. Zu folgenden Artikeln des E-RPV beantragen wir keine Änderungen

Art. 19a: Einbezug der Bundesversammlung [1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne]

Artikel 19a wurde nachträglich eingefügt, um die (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20200492>) Initiative Bregy umzusetzen, die verlangt, dass Sachpläne dem Parlament verbindlich vorzulegen sind. Wenn die Bundesversammlung oder ihre Kommissionen zu Konzept- oder Programmteilen eines Sachplans Stellung nehmen wollen, sollte dies insgesamt nicht zu Verzögerungen führen, sondern parallel zur Vernehmlassung bei Kantonen, Gemeinden und interessierten Kreisen erfolgen.

Art. 25a Abs. 1: Definition des Gebäudes (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

Art. 25a Abs. 2: Geltungsbereich des Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen

Das RPG 2 nimmt das Sömmerungsgebiet, nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Landwirtschaft, Energie und Tourismus vom Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen aus. Da damit der grösste Teil der versiegelten Flächen nicht unter dieses Ziel fällt, ist dessen Wirkung schon stark beeinträchtigt und kann leider auf Verordnungsstufe nicht korrigiert werden. Die Definition des Sömmerungsgebiets als traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche gemäss Geobasisdatensatz erscheint zweckmässig.

Art. 25a Abs. 3: Definitionen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG): Versiegelte Fläche

Absatz 3 definiert eine versiegelte Fläche als Gebäudefläche oder wasserundurchlässige Fläche «wie Beton und Asphalt»; der Erläuternde Bericht präzisiert dies. Wir sind im Sinne einer pragmatischen Anwendung einverstanden, dass hier prioritär die Bodenbedeckung von Gemeindestrassen, asphaltierten oder betonierten Flurwegen, Park- und Vorplätzen etc. bezeichnet wird.

Art. 32bis: Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 32f: Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Art. 32g: Thermische Netze

Art. 32h: Mobilfunkanlagen

Die Bündelung von Mobilfunkanlagen mit bestehenden Anlagen ist sinnvoll.

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1bis RPG)

Art. 38a: Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Dieser Artikel regelt spezifisch Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft als Ausnahmen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes. Die Regelung der Kriterien erscheint sinnvoll.

Art. 39: Landschaftsprägende Bauten

Es ist sinnvoll, die wesentlichen Merkmale des Gebäudes und seiner Umgebung zu erhalten.

Art. 42 Abs. 4: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen: Wiederaufbau



Art. 42 Abs. 5: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen und Energetische Sanierungen

Art. 42a Abs. 1: Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten

Art. 42b Abs. 1 und 2: Hobbymässige Tierhaltung

Art. 43c: Subsidiäre Frist und Begründungslast

Art. 52b: Übergangsbestimmungen

Wir verweisen auf die Detailbemerkungen der Landschaftsinitiative.



Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Basel, 8. Oktober 2024
Telefon direkt: +41 61 311 03 82
Thomas.Schwarze@pronatura.ch

**Stellungnahme von Pro Natura Basel zur Änderung der Raumplanungsverordnung
RPV (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes
[RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit
erneuerbaren Energien)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der
Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend
einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Pro Natura Basel



Thomas Schwarze
Geschäftsführer



1. Einleitung

Pro Natura Basel begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Das Trennungsprinzip der Bundesverfassung muss jedoch auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie beachtet und das Stabilisierungsziel auf alle Artikel angewendet werden. Die Umsetzung des RPG im Sinne einer nachhaltigen Nutzung des Bodens ist nur dann erfolgreich, wenn die dazugehörige Verordnung sich am Stabilisierungsziel orientiert. Unsere Vorschläge sollen helfen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

2. Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte der Stellungnahme

- **Trennungsprinzip**

Das raumplanerische Ziel der nachhaltigen Nutzung des Bodens erfordert eine klare Begrenzung des Baugebiets gegenüber dem Nichtbaugebiet. Dieses Trennungsprinzip muss bei der Umsetzung des RPG und der dazugehörigen Verordnung jederzeit im Blick behalten werden. So gehört Bauen ausschliesslich in die Bauzone und Ausnahmeregelungen im Nichtbaugebiet sind nur äusserst zurückhalten zu gestalten. Besonders in den Gebieten, in denen noch keine Bauten bestehen, dürfen keine Ausnahmeregelungen möglich sein.

- **Stabilisierungsziele**

Die im Entwurf vorgeschlagene Zunahme der zulässigen Veränderung von 1 % ist viel zu hoch. So kann das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche nicht erreicht werden. Doch gerade diese Ziele sind für eine erfolgreiche Umsetzung einer nachhaltigen Raumplanungspolitik entscheidend und dürfen nicht verwässert werden.

- **Kompensation und Abbruchprämie**

Wir begrüssen es, dass die Kantone verpflichtet werden, ein Konzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele zu entwickeln. Auch dass Regelungen zur Kompensation erarbeitet wurden, ist sinnvoll. Hier sind jedoch kleinere Korrekturen nötig (siehe Kapitel 3). So dürfen z.B. nicht ordnungsgemäss erstellte Bauten nicht als Kompensationsobjekte gelten. Auch materiell schutzwürdige Gebäude dürfen nicht zur Kompensationsmasse angerechnet werden.

Die Abbruchprämie ist ein wichtiges Instrument zum Erreichen der Stabilisierungsziele. Wir erinnern hier daran, dass dies mit ein Grund für den Rückzug der Landschaftsinitiative war. Es ist daher auch ein Zeichen des gegenseitigen Respektes, wenn die Abbruchprämie bestmöglich umgesetzt wird. Da vermutlich den meisten Kantonen die finanziellen und personellen Mittel für die Umsetzung fehlen, muss diese auch aus Bundesmitteln mitfinanziert werden.



Von der Abbruchprämie auszunehmen sind geschützte und materiell schutzwürdige Bauten, da dies anderen Gesetzen widersprechen würde. Ebenfalls auszunehmen ist eine Abbruchprämie für illegal erstellte Bauten, da auch diese gesetzeswidrig sind.

- **Gebietsansatz**

Für die Umwandlung von landwirtschaftlichen Gebäuden in Wohnraum sind strenge Vorschriften zu erlassen, die sich an den Prinzipien einer nachhaltigen Nutzung des Bodens orientieren müssen. Dies trifft auch für Ausnahmeregelungen zu. Diese sind sehr streng zu handhaben und dürfen den Zielsetzungen des Trennungsprinzips nicht zuwiderlaufen.

- **« Leitfaden Richtplanung » für die Kantone**

Den «Leitfaden Richtplanung» erachten wir als sinnvolle Unterstützung für die Kantone. Für eine bessere Umsetzbarkeit sollte er mit konkreten Beispielen ergänzt werden.

3. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Für unsere konkreten Vorschläge zur Anpassung des Entwurfes verweisen wir auf die Stellungnahme der Landschaftsinitiative, die wir nachfolgend wiedergeben:

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- **und Freizeitnutzung**» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristischer Angebote anknüpfen.

Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für ein schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4:

~~⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer~~



Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrang zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung. Zahlreiche Voten im Parlament verlangten eine **Stärkung** des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (beispielhaft für viele vgl. [Mike Egger AB 2023 N 1360](#)). Die eingefügten Elemente zur Flexibilisierung im Sinne einer besseren Berücksichtigung örtlicher oder regionaler Entwicklungsbedürfnisse dürfen den Grundsatz aber nicht schwächen.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Es ist notwendig, dass die Kantone schon innerhalb der Fünfjahresfrist zur Richtplanrevision handeln und konkrete Stabilisierungs- und Kompensationsmassnahmen ergreifen. Deshalb darf die Zielformulierung kein Freipass sein, während zehn Jahren unvermindert im Nichtbaugebiet zu bauen.

Der Rückzug der Landschaftsinitiative erfolgte als **Kompromiss** und in der Erwartung, dass die vom Parlament beschlossene Stabilisierung bzw. die Stärkung des Trennungsprinzips tatsächlich und im Anschluss an die Gesetzesrevision erfolgt. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **die Obergrenze von 101.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.



Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2:

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war**, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.**

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein.

Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift

[...]

(Art. 1 Abs. 2 ~~Bst. b^{quater}~~ und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird ~~mindestens summarisch~~ geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der



Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist.

Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Der Verweis in Absatz 5 scheint überflüssig.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: **Gesamtkonzept und p**Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. 1, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

¹² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

²³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.**

³⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

⁵ ~~Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.~~

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.



Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass ~~weder~~ die ursprüngliche **Anzahl der Gebäude noch die** gesamthafte Gebäudefläche ~~nicht~~ vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.

25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs 2. E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.



Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2

Absatz 2 streichen.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Im Gegensatz zu der Regelung von Solardächern in Art. 32a betrifft die Gestaltung von Solaranlagen auf Fassaden wesentlich vielfältigere Flächen, die mit den Einzelvorschriften in Art. 1 lit. a-f nicht sachgerecht zu erfassen sind. Deshalb scheint eine allgemeine Bestimmung, dass Solarfassaden gut in die Gebäudegestaltung und die Umgebung einzupassen sind, deutlich zweckmässiger. Wir schlagen ausserdem die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien a-f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen.

Mit der generellen Klausel in Art. 1 und der Ausnahmeregelung von Art. 5 ist die Bestimmung genügend klar, so dass auf die schwieriger zu interpretierenden Abs. 3 und 4 verzichtet werden kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie **zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer **ArbeitsIndustrie- oder Gewerbezone**.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.



~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d:

~~4 Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden.~~ Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Vielmehr soll hier der Bundesrat die Grenzwerte für die Grösse und Bedeutung von Biogasanlagen im Nichtbauggebiet regeln (vgl. Art. 24^{ter} Abs. 3 RPG). Der Bundesrat sollte deshalb nicht, wie im Erläuternden Bericht angedeutet, einfach die gesetzliche Höchstmenge von 45'000 t Produktion übernehmen, da diese keine praktikable Einheit zur Bemessung der Grösse darstellt.

Vielmehr hat er sich auch hier an die Planungsgrundsätze und -ziele des RPG zu halten. Anwendbar sind hier die Grundsätze, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden und Landschaft zu schützen und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern sind, insbesondere, dass für die Landwirtschaft genügend Flächen für geeignetes Kulturland (v.a.



Fruchtfolgeflächen) sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und d sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a und d RPG). Diese gesetzlichen Ziele sind auch für Biomasseanlagen mit Ausnahmegewilligungen anwendbar.

Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden und grundsätzlich dem Nichtbaugebiet zuzuschreiben sind. Eine räumliche und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Das ergibt sich auch aus der neueren Lehre, die aufgrund der «hoch angesetzten Schwelle vor einem nicht unerheblichen Anwendungsbereich» ausgeht (vgl. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in: Jusletter, publiziert am 19. August 2024, S. 17 N 35).

Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Das «wenig empfindliche oder vorbelastete Gebiet» (vgl. Art. 24ter) soll nicht wegen der Biomasseanlagen zu einem vorbelasteten oder nicht mehr empfindlichen Gebiet werden.

Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager **im Umfeld der Anlage** ebenfalls standortgebunden sein, **sofern die Gesamtfläche von bis zu 5'000 m² nicht überschritten wird.**

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, **deren Fläche weniger als 5'000 m² beträgt.**

Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.



Art. 33a: Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Art. 33a Abs. 1 E-RPV definiert, dass bei Nutzungen in Nichtbauzonen sowohl das oberirdische Bauvolumen als auch die in Anspruch genommenen Flächen sowie das Kulturland zu kompensieren sind. Abs. 3 beschreibt, dass Kompensationen und Aufwertungen erfolgen müssen, bevor die zu kompensierenden Nutzungen realisiert werden. Diese Formulierungen scheinen zweckmässig.

Abs. 2 E-RPV wiederholt praktisch den Gesetzesartikel Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b RPG mit der Auflistung der zu berücksichtigenden Themenfelder für Aufwertungsmassnahmen.

Der sog. Gebietsansatz sieht Zonen im Nichtbaugebiet vor, bei denen Bauten möglich sind, wenn sie kompensiert werden und wenn sie die «Gesamtsituation» verbessern. Die Einführung solcher Gebiete ist fakultativ. Der Kanton, der solche Gebiete bezeichnen will, müsste begründen, warum er Bauen im Nichtbaugebiet erlauben will. Zudem ist zu definieren, was «Verbesserung der Gesamtsituation» aufgrund der sechs vorgeschriebenen Themenbereiche bedeutet. Während Kompensationen quantitativ bewertet werden, sind die Aufwertungsmassnahmen qualitativ zu begründen.

Es ist sinnvoll, den Kantonen dazu einheitliche Bewertungskriterien vorzuschlagen, die sich auf anerkannte Qualitätsstandards und einschlägige bestehende Regelungen zu Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität stützen. Der Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, Juni 2024) behandelt diese Themen und kann ggf. ergänzt werden. Um eine koordinierte Anwendung zu garantieren, schlagen wir vor, dass diese Grundlage in der Verordnung erwähnt wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 33a Abs. 2:

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. **Die Kantone stützen sich bei der Realisierung und Bewertung der Verbesserungsmassnahmen auf vom Bund zur Verfügung gestellten inhaltlichen Grundlagen.**

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugebiet stehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 34a:

Die ganze Anlage muss **sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und** einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.



Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen. Grundsätzlich dürfte dies aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbauwunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen.

Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilisierungsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweitrat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomie teil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a:

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. ~~Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen~~, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.

Art. 43 Abs. 4-6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.



Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüßen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmebestimmungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur raumplanerisch fragwürdig, sondern beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren.

Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.

Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV:

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht **um mehr als 30% auf über 100** zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ~~Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

- a) die betriebliche Notwendigkeit;
- b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;
- c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.
- d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.



Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverböten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind eruierbar. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.

Abs. 2 ist redaktionell zu präzisieren.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverböte und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen **in der Regel** innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens **summarisch auf ihre Rechtmässigkeit in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmbewilligung** geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands **zu einem festgelegten Zeitpunkt** vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.



² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die **dort genannten** Aufgaben ~~nach~~ **Artikel 25 Absatz 3 RPG** erfüllen zu können.

Art. 43d: *[unter einem neuen Abschnitt 6b] Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) (neu)*

Art. 5a RPG2 führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Auch zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes fehlt eine Regelung. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden, Abbruchprämien zu finanzieren und hierfür den Fonds aus der Mehrwertabgabe benutzen sollen, obschon absehbar ist, dass die Mittel sehr schnell ausgeschöpft sein werden. Mittel für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben werden fehlen. Deshalb muss der Bund die Verantwortung für seine neue gesetzliche Regelung übernehmen und die Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 50 % oder mehr finanzieren.

Dabei soll die Ausschüttung der Bundesmittel aber an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele gebunden sein.

Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.

Die Ausrichtung der Prämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Änderungsvorschlag Art. 43d Abs. 1 und 2: (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 und 2:

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50 % bis 100 %.



² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100 %.

³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.

⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch

- unrechtmässig erstellter Bauten
- von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
- materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Eine Anhörung der Kantone vor der Bezeichnung bei Nichteinhalten der Fristen – analog zum RPG 1 - erscheint uns sinnvoll.

Der Anhang soll auch säumige Kantone auflisten, deren Richtplananpassung nicht zeitig erfolgt.

Änderungsantrag zu Art. 52b Abs. 3 E-RPV:

³ Der Bundesrat bezeichnet nach ihrer Anhörung Kantone nach ~~Die Bezeichnung der Kantone~~ nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 3 und 4 ~~erfolgt~~ in einem Anhang zu dieser Verordnung. ~~Dabei wird vermerkt, welche der Stabilisierungsziele nicht erreicht bzw. dass die Richtplananpassung gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG noch nicht erfolgt ist.~~



4. Zu folgenden Artikeln des E-RPV beantragen wir keine Änderungen

Art. 19a: Einbezug der Bundesversammlung [1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne]

Artikel 19a wurde nachträglich eingefügt, um die [parlamentarische Initiative](#) Bregy umzusetzen, die verlangt, dass Sachpläne dem Parlament verbindlich vorzulegen sind. Wenn die Bundesversammlung oder ihre Kommissionen zu Konzept- oder Programmteilen eines Sachplans Stellung nehmen wollen, sollte dies insgesamt nicht zu Verzögerungen führen, sondern parallel zur Vernehmlassung bei Kantonen, Gemeinden und interessierten Kreisen erfolgen.

Art. 25a Abs. 1: Definition des Gebäudes (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

Art. 25a Abs. 2: Geltungsbereich des Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen

Das RPG 2 nimmt das Sömmerungsgebiet, nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Landwirtschaft, Energie und Tourismus vom Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen aus. Da damit der grösste Teil der versiegelten Flächen nicht unter dieses Ziel fällt, ist dessen Wirkung schon stark beeinträchtigt und kann leider auf Verordnungsstufe nicht korrigiert werden. Die Definition des Sömmerungsgebiets als traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche gemäss Geobasisdatensatz erscheint zweckmässig.

Art. 25a Abs. 3: Definitionen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG):
Versiegelte Fläche

Absatz 3 definiert eine versiegelte Fläche als Gebäudefläche oder wasserundurchlässige Fläche «wie Beton und Asphalt»; der Erläuternde Bericht präzisiert dies. Wir sind im Sinne einer pragmatischen Anwendung einverstanden, dass hier prioritär die Bodenbedeckung von Gemeindestrassen, asphaltierten oder betonierten Flurwegen, Park- und Vorplätzen etc. bezeichnet wird.

Art. 32bis: Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 32f: Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Art. 32g: Thermische Netze

Art. 32h: Mobilfunkanlagen

Die Bündelung von Mobilfunkanlagen mit bestehenden Anlagen ist sinnvoll.

Art. 38a: Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Dieser Artikel regelt spezifisch Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft als Ausnahmen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes. Die Regelung der Kriterien erscheint sinnvoll.

Art. 39: Landschaftsprägende Bauten

Es ist sinnvoll, die wesentlichen Merkmale des Gebäudes und seiner Umgebung zu erhalten.



Art. 42 Abs. 4: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen: Wiederaufbau

Art. 42 Abs. 5: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen und Energetische Sanierungen

Art. 42a Abs. 1: Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten

Art. 42b Abs. 1 und 2: Hobbymässige Tierhaltung

Art. 43c: Subsidiäre Frist und Begründungslast

23.9.2024 / es, tm, cm



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Ennenda, 9. Oktober 2024, Barbara Fierz

**Stellungnahme von Pro Natura Glarus
zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV
(Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des
Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der
Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige
Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer
Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen



Barbara Fierz, Geschäftsführerin Pro Natura Glarus

1. Einleitende Bemerkungen

Pro Natura Glarus begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Die Träger- und Partnerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern aber daran, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Weitere Vorschläge dienen dazu, Bestimmungen zum Vollzug zu präzisieren, wobei die Umsetzung des RPG ebenso schwierig wie entscheidend sein wird. Mit unseren Vorschlägen wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Weiterarbeit der Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative

In der Schweiz machen Bauten im Nichtbaugelände fast 40% der bebauten Fläche aus. Insgesamt standen 2023 rund 618'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die 2020 eingereichte Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wollte diese Tendenz stoppen und dem Trennungsprinzip zwischen Bau- und



Nichtbaugebiet mit einer Plafonierung der Bauten ausserhalb der Bauzone wieder bessere Beachtung verschaffen. Der Trägerverein (Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sl-fp, BirdLife Schweiz, Schweizer Heimatschutz SHS, Verkehrsclub der Schweiz VCS, Casa-fair) und weitere Organisationen beeinflussten damit die 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die als Gegenvorschlag zur Initiative diente und - statt einer Plafonierung - Stabilisierungsziele einführte. Nach der Verabschiedung der Teilrevision des RPG am 29. September 2023 wurde die Landschaftsinitiative im Februar 2024 definitiv zurückgezogen.

Die Träger- und Partnerorganisationen¹ befürchten aber, dass die zahlreichen Ausnahmen und komplexen Vorgaben im revidierten Gesetz die Zielerfüllung torpedieren. Die Umsetzung wird entscheidend dafür sein, ob die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Deshalb werden die Organisationen die Umsetzung des RPG in Bund und Kantonen kritisch begleiten, als erstes mit der vorliegenden Stellungnahme. Das Ziel bleibt, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

2. Wichtigste Themen der Stellungnahme

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätze sind auch in der Verordnung zu beachten. Folgende Themen – wie auch im Erläuternden Bericht dargestellt - erscheinen uns wesentlich. Vorschlägen zu den einzelnen Artikeln werden in Kapitel 3 näher ausgeführt.

- **Trennungsprinzip nach Art. 75 BV**

Artikel 75 der Bundesverfassung setzt die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zur Sicherung der «zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes» voraus. Nur mit einer Begrenzung der Bauzonen und einer klaren Abgrenzung des Baugebiets zum Nichtbaugebiet sind die raumplanerischen Ziele erreichbar. Das Trennungsprinzip ist der wichtigste Erfolgsfaktor der Raumplanung, der auch die Erhaltung der Produktionsfläche der Landwirtschaft und den Schutz der freien Landschaften überhaupt ermöglicht.

Dieses Trennungsprinzip als Grundlage der Raumplanung ist in der Umsetzung und somit auch auf der Ebene der Verordnung als übergeordnete Richtlinie für jede Bestimmung im Auge zu behalten: Bauen gehört grundsätzlich und ausschliesslich in die Bauzonen. Die RPG-Revision zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und der Verordnungsentwurf beziehen sich also auf **Ausnahmeregelungen im Nichtbaugebiet**. Auch dort, wo sie begründete Ausnahmen vorsieht, ist die Interessenabwägung stets im Licht des Trennungsprinzips vorzunehmen, so dass z.B. in noch nicht überbauten Geländekammern keine Ausnahmen zugelassen werden sollen.

- **Stabilisierungsziele**

Die Stabilisierungsziele definieren und bündeln als zentrale quantitative Grössen die Absicht des Gesetzgebers. Die im Entwurf als **«zulässige Veränderung»** vorgeschlagene Zunahme von 1 % - also rund 6'200 neue Bauten – ist aber **deutlich zu hoch**. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden

¹ <https://www.landschaftsinitiative.ch/netzwerk-partner/partnerorganisationen/>



Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen.

Die Stabilisierungsziele sind massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind. Neben der quantitativen Sicht ist hier im Auge zu behalten, dass der Sinn des Gesetzes der Schutz unverbaubarer Landschaften ist. Auch nach Gesetz «zulässige Veränderungen» bewirken Zersiedelung und Zerschneidungseffekte in unverbauten Landschaften, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

Begriffe wie «**Bodenversiegelung**» und «**touristische Aktivitäten**» sind mit klaren Definitionen festzulegen und die **Datenerhebung effizient** zu regeln. Wir schlagen vor, hier möglichst pragmatisch vorzugehen. Wichtig ist auch, dass Kantone und Gemeinden über die **nötigen Ressourcen** verfügen, um die Datenaufnahme jeweils bei Planungen und Baugesuchen vorzunehmen.

- **Gesamtkonzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele: Kompensation und Abbruchprämie**

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch - mit einigen Ergänzungen - die **Regelung der Kompensation**, also des Abbruchs bestehender Bauten. Im Verordnungsentwurf wird die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu sollen solche Bauten auch nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen.

Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, wie z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch **materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse** angerechnet werden dürfen.

Die **Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument** der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.

Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster



Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen werden wird. Dann wäre vom Gegen-vorschlag zur Landschaftsinitiative kaum mehr etwas vorhanden.

Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch **personelle Ressourcen** fehlen, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.

Wichtig scheint uns, dass der Begriff "Ersatzneubau" zur Interpretation von Art. 5a Abs. 1 RPG definiert wird, insbesondere was die Dimensionierung und Lage von Ersatzneubauten betrifft. Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für **geschützte und materiell schutzwürdige Bauten** ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale (formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine „Belohnung“ aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

- **Gebietsansatz**

Laut RPG können Kantone – müssen aber nicht – ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu erfüllen: Eine Verbesserung der Gesamtsituation, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Es ist eine offene Frage, ob und wie dieser «Planungs- und Kompensationsansatz» überhaupt umsetzbar ist. Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbaugebiet neue Nutzungen zu schaffen.

Ausnahmeregelungen im Gesetz drohen ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden.



- **Ergänzter « Leitfaden Richtplanung » für die Kantone**

Das ARE hat bereits eine Ergänzung des Leitfadens für die Kantone entworfen. Dieser bietet eine notwendige Interpretationshilfe und geht inhaltlich in die richtige Richtung. Nützlich sind vor allem die Ausführungen zu den Stabilisierungszielen, zum Gebietsansatz und zum Gesamtkonzept. Wir würden eine Ergänzung mit konkreten Beispielen begrüßen. Um die komplexe Umsetzung des Gebietsansatzes zu testen, wären Pilotprojekte geeignete Instrumente.

3. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- und Freizeitnutzung» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristische Angebote anknüpfen.

Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für eine schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4:

~~4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.~~

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrang zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung. Zahlreiche Voten im Parlament verlangten eine **Stärkung** des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (beispielhaft für viele vgl. [Mike Egger AB 2023 N 1360](#)). Die eingefügten



Elemente zur Flexibilisierung im Sinne einer besseren Berücksichtigung örtlicher oder regionaler Entwicklungsbedürfnisse dürfen den Grundsatz aber nicht schwächen.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Es ist notwendig, dass die Kantone schon innerhalb der Fünfjahresfrist zur Richtplanrevision handeln und konkrete Stabilisierungs- und Kompensationsmassnahmen ergreifen. Deshalb darf die Zielformulierung kein Freipass sein, während zehn Jahren unvermindert im Nichtbaugebiet zu bauen.

Der Rückzug der Landschaftsinitiative erfolgte als **Kompromiss** und in der Erwartung, dass die vom Parlament beschlossene Stabilisierung bzw. die Stärkung des Trennungsprinzips tatsächlich und im Anschluss an die Gesetzesrevision erfolgt. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrates während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **die Obergrenze von ~~101~~ 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2:

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war**, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.**

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten,



realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein.

Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift

[...]

(Art. 1 Abs. 2 ~~Bst. b~~^{quater} und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird **mindestens summarisch** geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist.

Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Der Verweis in Absatz 5 scheint überflüssig.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: **Gesamtkonzept und p**Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. **1**, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

¹² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

²³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.**



³⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

⁵ Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können. Beide Gedanken werden in Abs. 5 umgesetzt.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass ~~weder~~ die ursprüngliche ~~Anzahl der Gebäude noch die~~ gesamthafte Gebäudefläche ~~nicht~~ vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blossе Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder



Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ Die Beseitigung von Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden, wenn diese

- a. unrechtmässig erstellt wurden;
- b. in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind oder
- c. materiell schutzwürdig sind, eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben und in traditioneller Bauweise erstellt wurden und über 100 Jahre alt sind.

25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs. 2 E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2

Absatz 2 streichen.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Im Gegensatz zu der Regelung von Solardächern in Art. 32a betrifft die Gestaltung von Solaranlagen auf Fassaden wesentlich vielfältigere Flächen, die mit den Einzelschriften in Art. 1 lit. a-f nicht sachgerecht zu erfassen sind. Deshalb scheint eine allgemeine Bestimmung, dass Solarfassaden gut in die Gebäudegestaltung und die Umgebung einzupassen sind, deutlich zweckmässiger. Wir schlagen ausserdem die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien a-f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen.

Mit der generellen Klausel in Abs. 1 und der Ausnahmeregelung von Abs. 5 ist die Bestimmung genügend klar, so dass auf die schwieriger zu interpretierenden Abs. 3 und 4 verzichtet werden kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie **zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.



- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer ~~ArbeitsIndustrie- oder Gewerbezone~~.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d:

~~4 Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als fünf Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden.~~ Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Vielmehr soll hier der Bundesrat die Grenzwerte für die Grösse und Bedeutung von Biogasanlagen im Nichtbauggebiet regeln



(vgl. Art. 24ter Abs. 3 RPG). Der Bundesrat sollte deshalb nicht, wie im Erläuternden Bericht angedeutet, einfach die gesetzliche Höchstmenge von 45'000 t Produktion übernehmen, da diese keine praktikable Einheit zur Bemessung der Grösse darstellt.

Vielmehr hat er sich auch hier an die Planungsgrundsätze und -ziele des RPG zu halten. Anwendbar sind hier die Grundsätze, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden und Landschaft zu schützen und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern sind, insbesondere, dass für die Landwirtschaft genügend Flächen für geeignetes Kulturland (v.a. Fruchtfolgeflächen) sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und d sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a und d RPG). Diese gesetzlichen Ziele sind auch für Biomasseanlagen mit Ausnahmebewilligungen anwendbar.

Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden und grundsätzlich dem Nichtbauggebiet zuzuschreiben sind. Eine räumliche und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Das ergibt sich auch aus der neueren Lehre, die aufgrund der «hoch angesetzten Schwelle vor einem nicht unerheblichen Anwendungsbereich» ausgeht (vgl. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in: Jusletter, publiziert am 19. August 2024, S. 17 N 35).

Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Das «wenig empfindliche oder vorbelastete Gebiet» (vgl. Art. 24ter) soll nicht wegen der Biomasseanlagen zu einem vorbelasteten oder nicht mehr empfindlichen Gebiet werden.

Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager **im Umfeld der Anlage** ebenfalls standortgebunden sein, **sofern die Gesamtfläche von bis zu 5'000 m² nicht überschritten wird.**

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, **deren Fläche weniger als 5'000 m² beträgt.**

Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.



Art. 33a: Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Art. 33a Abs. 1 E-RPV definiert, dass bei Nutzungen in Nichtbauzonen sowohl das oberirdische Bauvolumen als auch die in Anspruch genommenen Flächen sowie das Kulturland zu kompensieren sind. Abs. 3 beschreibt, dass Kompensationen und Aufwertungen erfolgen müssen, bevor die zu kompensierenden Nutzungen realisiert werden. Diese Formulierungen scheinen zweckmässig.

Abs. 2 E-RPV wiederholt praktisch den Gesetzesartikel Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b RPG mit der Auflistung der zu berücksichtigenden Themenfelder für Aufwertungsmassnahmen.

Der sog. Gebietsansatz sieht Zonen im Nichtbaugebiet vor, bei denen Bauten möglich sind, wenn sie kompensiert werden und wenn sie die «Gesamtsituation» verbessern. Die Einführung solcher Gebiete ist fakultativ. Der Kanton, der solche Gebiete bezeichnen will, müsste begründen, warum er Bauen im Nichtbaugebiet erlauben will. Zudem ist zu definieren, was «Verbesserung der Gesamtsituation» aufgrund der sechs vorgeschriebenen Themenbereiche bedeutet. Während Kompensationen quantitativ bewertet werden, sind die Aufwertungsmassnahmen qualitativ zu begründen.

Es ist sinnvoll, den Kantonen dazu einheitliche Bewertungskriterien vorzuschlagen, die sich auf anerkannte Qualitätsstandards und einschlägige bestehende Regelungen zu Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität stützen. Der Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, Juni 2024) behandelt diese Themen und kann ggf. ergänzt werden. Um eine koordinierte Anwendung zu garantieren, schlagen wir vor, dass diese Grundlage in der Verordnung erwähnt wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 33a Abs. 2:

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. **Die Kantone stützen sich bei der Realisierung und Bewertung der Verbesserungsmassnahmen auf vom Bund zur Verfügung gestellte inhaltliche Grundlagen.**

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugebiet stehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 34a:

Die ganze Anlage muss **sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und** einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen. Grundsätzlich dürfte dies aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbaumunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen.



Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilisierungsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweitrat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomieteil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a:

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. ~~Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen~~, und nur wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.

Art. 43 Abs. 4-6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.

Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüßen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmerebestimmungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur raumplanerisch fragwürdig, sondern beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren.

Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.



Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV:

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht **um mehr als 30% auf über 100** zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ~~Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

- a) die betriebliche Notwendigkeit;
- b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;
- c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.
- d) **die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.**

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

- d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.**

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverböten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind eruierbar. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.



Abs. 2 ist redaktionell zu präzisieren.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen **in der Regel** innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens **summarisch auf ihre Rechtmässigkeit in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmegewilligung** geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands **zu einem festgelegten Zeitpunkt** vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.

² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die **dort genannten** Aufgaben **nach Artikel 25 Absatz 3 RPG** erfüllen zu können.

Art. 43d: [unter einem neuen Abschnitt 6b] **Abbruchprämien** (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) **(neu)**

Art. 5a RPG² führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Auch zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes fehlt eine Regelung. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden, Abbruchprämien zu finanzieren und hierfür den Fonds aus der Mehrwertabgabe benutzen sollen, obschon absehbar ist, dass die Mittel sehr schnell ausgeschöpft sein werden. Mittel für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben werden fehlen. Deshalb muss der Bund die Verantwortung für seine neue gesetzliche Regelung übernehmen und die Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 50% oder mehr finanzieren.

Dabei soll die Ausschüttung der Bundesmittel aber an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele gebunden sein.

Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.

Die Ausrichtung der Prämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die



Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Änderungsvorschlag Art. 43d Abs. 1 und 2: (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 bis 4:

- ¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50% bis 100 %.
- ² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100%.
- ³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.
- ⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch
 - unrechtmässig erstellter Bauten
 - von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
 - materiell schutzwürdiger Bauten, die eine Ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Eine Anhörung der Kantone vor der Bezeichnung bei Nichteinhalten der Fristen – analog zum RPG 1 - erscheint uns sinnvoll.

Der Anhang soll auch säumige Kantone auflisten, deren Richtplananpassung nicht zeitig erfolgt.

Änderungsantrag zu Art. 52b Abs. 3 E-RPV:

- ³ ~~Der Bundesrat bezeichnet nach ihrer Anhörung Kantone Die Bezeichnung der Kantone~~ nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 3 und 4 ~~erfolgt~~ in einem Anhang zu dieser Verordnung. ~~Dabei wird vermerkt, welche der Stabilisierungsziele nicht erreicht bzw. dass die Richtplananpassung gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG noch nicht erfolgt ist.~~



4. Zu folgenden Artikeln des E-RPV beantragen wir keine Änderungen

Art. 19a: Einbezug der Bundesversammlung [1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne]

Artikel 19a wurde nachträglich eingefügt, um die [parlamentarische Initiative](#) Bregy umzusetzen, die verlangt, dass Sachpläne dem Parlament verbindlich vorzulegen sind. Wenn die Bundesversammlung oder ihre Kommissionen zu Konzept- oder Programmteilen eines Sachplans Stellung nehmen wollen, sollte dies insgesamt nicht zu Verzögerungen führen, sondern parallel zur Vernehmlassung bei Kantonen, Gemeinden und interessierten Kreisen erfolgen.

Art. 25a Abs. 1: Definition des Gebäudes (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

Art. 25a Abs. 2: Geltungsbereich des Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen

Das RPG 2 nimmt das Sömmerungsgebiet, nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Landwirtschaft, Energie und Tourismus vom Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen aus. Da damit der grösste Teil der versiegelten Flächen nicht unter dieses Ziel fällt, ist dessen Wirkung schon stark beeinträchtigt und kann leider auf Verordnungsebene nicht korrigiert werden. Die Definition des Sömmerungsgebiets als traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche gemäss Geobasisdatensatz erscheint zweckmässig.

Art. 25a Abs. 3: Definitionen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG):
Versiegelte Fläche

Absatz 3 definiert eine versiegelte Fläche als Gebäudefläche oder wasserundurchlässige Fläche «wie Beton und Asphalt»; der Erläuternde Bericht präzisiert dies. Wir sind im Sinne einer pragmatischen Anwendung einverstanden, dass hier prioritär die Bodenbedeckung von Gemeindestrassen, asphaltierten oder betonierten Flurwegen, Park- und Vorplätzen etc. bezeichnet wird.

Art. 32bis: Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 32f: Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Art. 32g: Thermische Netze

Art. 32h: Mobilfunkanlagen

Die Bündelung von Mobilfunkanlagen mit bestehenden Anlagen ist sinnvoll.

Art. 38a: Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Dieser Artikel regelt spezifisch Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft als Ausnahmen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes. Die Regelung der Kriterien erscheint sinnvoll.

Art. 39: Landschaftsprägende Bauten

Es ist sinnvoll, die wesentlichen Merkmale des Gebäudes und seiner Umgebung zu erhalten.

Art. 42 Abs. 4: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen: Wiederaufbau

Art. 42 Abs. 5: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen und Energetische Sanierungen

Art. 42a Abs. 1: Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten

Art. 42b Abs. 1 und 2: Hobbymässige Tierhaltung

Art. 43c: Subsidiäre Frist und Begründungslast

BF/9.10.24



Pro Natura Jura
Rue de l'Hôpital 24
2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
3003 Berne

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Delémont, le 7 octobre 2024

Avis de Pro Natura Jura au sujet de la révision de l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (OAT)
(Exécution de la deuxième étape de la révision partielle de la Loi sur l'aménagement du territoire [LAT 2] et de la Loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir permis de nous exprimer dans le cadre de la consultation sur le projet d'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (« OAT-R ») et vous soumettons, ci-dessous, quelques remarques et suggestions de modifications. Nous vous remercions d'avance de l'attention que vous leur porterez.

Veuillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées

Laetita Cardis, présidente

Géraldine Ischer, chargée d'affaires

1. Notes introductives

Pro Natura Jura approuve dans les grandes lignes le projet d'Ordonnance sur l'aménagement du territoire. Il met en exécution la matière complexe de la Loi sur l'aménagement du territoire (LAT) après sa révision, dans une large mesure et de manière conforme à la loi. Il la réglemente également d'une façon aussi pragmatique que possible. Cependant, les organisations de soutien et partenaires de l'Initiative paysage rappellent que le principe constitutionnel de la séparation est également à considérer dans l'ordonnance en tant que ligne directrice supérieure et, dans ce même sens, que l'objectif de stabilisation est à appliquer à chaque article comme disposition générale. Nos autres propositions serviront à préciser des dispositions relatives à l'exécution, car l'application de la LAT sera aussi difficile que décisive. Nous souhaitons contribuer, par nos suggestions, à limiter efficace-

ment les constructions à l'extérieur des zones à bâtir et à préserver et renforcer de la meilleure façon la qualité du paysage culturel, rural et naturel.

Prochains travaux des organisations de soutien de l'Initiative paysage

En Suisse, les constructions à l'extérieur des zones à bâtir couvrent presque 40 % des surfaces bâties. En 2023 quelque 618 000 édifices se trouvaient à l'extérieur des zones à bâtir. L'initiative populaire « Contre le bétonnage de notre paysage (Initiative paysage) », déposée en 2020, avait pour objectif de freiner cette tendance et de renforcer le principe de séparation entre les zones à bâtir et celles qui ne le sont pas par un plafonnement des constructions à l'extérieur des zones à bâtir. L'association de soutien (Pro Natura, Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage sl-fp, BirdLife Suisse, Patrimoine suisse, Association transports et environnement ATE, Casafair) et d'autres organisations ont ainsi exercé une influence sur la 2^e révision partielle de la Loi sur l'aménagement du territoire. Celle-ci a servi de contre-projet à l'Initiative et a introduit des objectifs de stabilisation, faute d'un plafonnement. Lorsque cette révision partielle de la LAT a été acceptée, le 29 septembre 2023, l'Initiative paysage a définitivement été retirée, en février 2024.

Cependant, les organisations de soutien et partenaires¹ craignent que les nombreuses exceptions et certaines prescriptions complexes contenues dans la révision de la loi n'empêchent d'atteindre les objectifs. Ce sera donc l'exécution qui déterminera si les objectifs constitutionnels et légaux de l'aménagement du territoire seront atteints.

Par conséquent, le regard critique des organisations accompagnera la mise en œuvre de la LAT au niveau de la Confédération et des cantons, en premier lieu par le présent avis. Notre objectif reste celui d'éviter que les constructions à l'extérieur des zones à bâtir s'accroissent, que les exceptions ménagent la nature et le paysage et que la structure du territoire urbanisé, ainsi que le patrimoine architectural soient respectés et mis en valeur.

2. Les thèmes importants de notre papier de position

L'Ordonnance se doit de respecter les principes constitutionnels et légaux. À nos yeux, les thèmes suivants, également présentés dans le rapport explicatif, sont essentiels. Les propositions au sujet des différents articles sont présentées en détail au chapitre 3.

- **Principe de séparation au sens de l'art. 75 CF**

L'article 75 de la Constitution fédérale présuppose la séparation des zones à bâtir de celles qui ne le sont pas, afin de garantir « une utilisation judicieuse et mesurée du sol et une occupation rationnelle du territoire ». Seule la délimitation des zones à bâtir et une distinction claire entre zones à bâtir et zones qui ne le sont pas permet d'atteindre les objectifs de l'aménagement du territoire. Le principe de séparation est le facteur crucial d'un aménagement réussi. Il permet également de préserver les surfaces agricoles productives et de protéger les paysages dégagés.

En tant que fondement de l'aménagement du territoire, ce principe doit être considéré tant dans l'application qu'au niveau de l'ordonnance comme une ligne directrice supérieure : la place de la construction se trouve fondamentalement et exclusivement à l'intérieur des zones à bâtir. La révision de la LAT au sujet des constructions à l'extérieur de ces zones et le projet d'ordonnance se réfèrent donc aux **régulations des exceptions à l'extérieur des zones à bâtir**. La pesée des intérêts doit se faire dans l'optique du principe de séparation, y compris là où sont prévues des exceptions

¹ <https://www.initiative-paysage.ch/reseau-et-partenaires/organisation-partenaires/>

motivées. Cela, afin de ne pas permettre des exceptions dans des portions de territoire encore peu construites.

- **Objectifs de stabilisation**

Les objectifs de stabilisation définissent et regroupent les intentions du législateur en tant que dimensions centrales et quantitatives. Cependant, l'augmentation de 1 %, soit d'environ 6 200 nouvelles constructions, indiquée comme « **modification admissible** » et proposée dans le projet est **trop élevée**. Elle correspond à la croissance décennale actuelle. Il y a fort à craindre que les cantons attendent au-delà du délai de cinq ans avant de mettre ces objectifs en application en adaptant leurs plans directeurs, donc avant de limiter les nouvelles constructions et les transformations à l'extérieur des zones à bâtir ou de compenser toute nouvelle construction par la démolition d'un bâtiment existant. On peut également craindre qu'ils ne mettent tardivement à disposition les moyens financiers et en personnel nécessaires.

Les objectifs de stabilisation sont déterminants pour définir la loi et l'ordonnance. Le nombre d'édifices à l'extérieur des zones à bâtir devrait être limité à la situation actuelle. L'objectif de la stabilisation des surfaces imperméabilisées est déjà édulcoré dans la loi, car les zones d'estivage et de nombreuses infrastructures telles que la production d'énergie et les voies de communication cantonales et nationales en sont exclues.

Au-delà du point de vue quantitatif, il faut également tenir compte que le sens de la loi est de protéger les paysages encore libres de constructions. Même les « modifications admissibles » légalement conformes sont des causes de mitage et de coupures dans les paysages dégagés ; l'objectif de stabilisation est donc à appliquer le plus strictement possible.

Les concepts tels que « **imperméabilisation des sols** » et « **activités touristiques** » doivent être clairement définis et la **saisie des données** est à réglementer **de manière efficiente**. Nous proposons de procéder d'une façon pragmatique. Il est également important que les cantons et les communes aient les **ressources nécessaires** pour relever les données dans le cadre de la planification et des demandes de permis de construire.

- **Conception d'ensemble afin d'atteindre les objectifs de stabilisation : compensation et primes à la démolition**

L'obligation légale de définir une conception d'ensemble afin d'atteindre les objectifs de stabilisation au niveau des plans directeurs cantonaux est appréciable. Nous saluons également – moyennant quelques compléments que nous proposons – la **réglementation de la compensation**, soit de la démolition des édifices existants. Dans le projet d'ordonnance, les constructions non conformes au droit ne sont pas comptabilisées parmi les objectifs de stabilisation. Par conséquent, elles ne devraient pas figurer en tant qu'objets à compenser.

Il existe également le risque d'utiliser des édifices dignes d'être mis en valeur comme mesures de compensation, par exemple lorsque de petites constructions traditionnelles caractéristiques du paysage se trouvent inutilisées. Il faut dès lors une réglementation concrète qui empêche que des édifices formellement protégés, mais aussi des **édifices matériellement dignes de l'être** soient utilisés **comme objets à utiliser pour la compensation**.

La **prime à la démolition est un instrument central** de la stabilisation de la situation des constructions à l'extérieur des zones à bâtir. C'était l'une des motivations importantes qui ont décidé l'or-

ganisation de soutien à retirer l'Initiative paysage, car cette prime a le potentiel de contribuer grandement à atteindre l'objectif de stabilisation. Il n'y a pas d'autres instruments envisageables, compte tenu des innombrables possibilités de construire à l'extérieur des zones à bâtir.

Ce serait contradictoire si la Confédération refusait de contribuer à atteindre l'objectif de stabilisation, comme il est prévu dans l'OAT-R (cf. chiffre 3.2. du rapport explicatif à l'OAT), et cela réduirait à lettre morte l'objectif de stabilisation à l'art. 1 al. 2 let. b^{ter} LAT 2023 : il est généralement connu que les grands cantons campagnards dotés de zones à bâtir trop étendues n'encaissent guère de plus-value qui leur permettrait de financer les primes à la démolition. À cela s'ajoute le fait que la plus-value au sens de la LAT 2012 devrait servir à redimensionner les zones à bâtir et à encourager le développement du territoire urbanisé vers l'intérieur. La LAT 2023 stipule un droit étendu à la prime à la démolition (y compris lors de la construction d'un nouvel édifice de substitution) ; il est dès lors à prévoir que cette prime sera biffée de la LAT à la prochaine occasion. Il ne resterait ainsi plus rien du contre-projet à l'Initiative paysage.

Par conséquent, il est indispensable que la Confédération participe de manière déterminante à cofinancer les primes à la démolition. De plus, il faut prévoir que les cantons ne manqueront pas uniquement de moyens financiers, mais également des **ressources en personnel** nécessaires à la planification, à la communication, au relevé des données, à la réalisation des mesures, aux contrôles et à la rédaction des rapports.

Il nous semble important que le concept de « nouveau bâtiment de substitution » soit défini pour qu'il soit correctement interprété à l'art. 5a al. 1 LAT, en particulier en ce qui concerne leurs dimensions et l'emplacement. Il serait contreproductif et contradictoire, au vu de l'importance du patrimoine bâti pour nos zones urbanisées et nos paysages, qu'une prime à la démolition soit dévolue pour ôter des **édifices protégés ou matériellement dignes de l'être**. Il ne faut pas user à mauvais escient de la prime à la démolition au sens du droit fédéral, en anéantissant des biens culturels. C'est ce qui ressort des objectifs et des principes de l'aménagement du territoire : la stabilisation et les instruments qui y sont consacrés ne doivent pas entrer en conflit avec d'autres objectifs de la loi. L'OAT doit dès lors stipuler qu'il n'y aura pas de primes à la démolition lorsqu'il s'agit d'édifices protégés ou matériellement dignes de l'être. Il en va de même pour les édifices illégaux (formellement et matériellement non conformes au droit de la construction) : leur démolition ne doit pas être payée par l'argent des contribuables.

- **Méthode territoriale**

Selon la LAT, les cantons peuvent, mais ne doivent pas, délimiter des secteurs à l'extérieur des zones à bâtir où les édifices doivent toujours être compensés. Ces zones spéciales doivent remplir des conditions complexes : améliorer la situation générale par des mesures de revalorisation du paysage, de la structure du territoire urbanisé, de la biodiversité, des terres arables et de la culture du bâti. La question reste ouverte si cette « méthode de planification et de compensation » est réalisable, et de quelle manière elle va l'être.

Le projet d'ordonnance établit des requêtes quantitatives au sujet des mesures de compensation. Quant aux mesures de revalorisation, il cite la loi. Au vu de la complexité de la question, il sera utile que la Confédération définisse des critères et des bases pour l'organisation et l'évaluation des mesures de revalorisation dans le Guide de la planification directrice.

Concernant l'art. 42 al. 3a OAT-R, nous nous attendons à des prescriptions claires et strictes, motivées par des critères de qualité reconnus, dans le cadre des transformations d'édifices agricoles

en habitations. Ces prescriptions devront tenir compte des objectifs supérieurs. Il est inacceptable qu'une motion n'ayant pas encore fini d'être traitée par le Parlement soit mise en application et qu'elle procure ainsi de nouvelles possibilités d'utiliser des édifices délabrés à l'extérieur des zones à bâtir.

La régulation des exceptions au niveau de la loi menace également d'aboutir à plus de mitage et d'enlaidissements. Cela concerne par exemple les « activités touristiques », les agrandissements et les reconstructions d'anciennes auberges et autres établissements d'hôtellerie. Pour autant qu'il existe une exécution cohérente des régulations, celles-ci devront être formulées et appliquées dans le strict respect du principe de séparation.

- **Complément au « Guide de la planification directrice » à l'attention des cantons**

L'ARE a produit un projet de complément au Guide à l'attention des cantons. Il propose une aide utile à l'interprétation et, du point de vue du contenu, il va dans la bonne direction. Sont particulièrement utiles les explications quant aux objectifs de stabilisation, à la méthode territoriale et à la conception d'ensemble. Nous apprécierions un complément doté d'exemples concrets. Des projets pilotes seraient des instruments adéquats pour tester l'application complexe du modèle territorial.

3. Nos propositions quant aux dispositions de l'OAT-R

Art. 25a al. 4 : Définition des régions à vocation touristique prépondérante

L'exécution de la loi révisée n'est pas concluante si l'ordonnance étend le concept d'activité « touristique » de l'art. 1 al. 2 let. b^{quater} LAT à « **Utilisation** touristique et de loisirs », simplement parce qu'une utilisation touristique est difficile à séparer de l'organisation des loisirs. La délimitation de « l'activité touristique » dans le plan directeur peut relier le territoire circonstant à l'offre touristique du secteur en question.

On peut douter des cas d'application existants pour de telles régions. La zone d'estivage étant exclue, les zones fortement touristiques préalpines et alpines ne peuvent pas être prises en considération. Dans la zone agricole, il sera difficile de motiver des vocations touristiques prépondérantes qui ne soient pas déjà en lien avec une exploitation agricole et donc imposées par leur destination. Nous proposons la formulation suivante :

Proposition de modification de l'art. 25a al. 4 :

~~4 Les imperméabilisations du sol sont considérées nécessaires pour l'exercice d'activités touristiques, si pour des raisons d'utilisation touristique et de loisirs les imperméabilisations du sol sont imposées par leur destination et autorisées comme tels, et qu'elles sont situées dans une région à vocation touristique prépondérante. Le plan directeur cantonal définit ces zones. Le plan directeur cantonal définit les portions de territoire d'activité touristique intensive dans le secteur de validité de l'art. 1 al. 2 let. b^{quater} LAT. Dans ces portions de territoire, les imperméabilisations des sols en vue d'exercer l'activité touristique sont soumises à la condition qu'elles soient permises car imposées par leur destination et que ladite activité soit reliée à des offres adressées à des usagers venant de l'extérieur de ces portions de territoire.~~

Art. 25b : Objectifs de stabilisation

Cet article contient la formulation quantitative centrale de l'objectif : la valeur actuelle relative au nombre de bâtiments et aux surfaces imperméabilisées dans le canton concerné ne doit pas dépasser 101 % de la valeur au 29 septembre 2023. Alors que l'Initiative paysage demandait le plafonnement, donc aucune augmentation des constructions à l'extérieur des zones à bâtir, la LAT introduit de timides objectifs de stabilisation, tout en admettant fondamentalement une croissance ; celle-ci doit toutefois rester minime. Chaque édifice en plus, chaque augmentation de la surface imperméabilisée contrevient au principe de la séparation des zones à bâtir de celles qui ne le sont pas. Ce principe constitutionnel est prépondérant. La séparation de ces zones fait partie des principes les plus importants de l'aménagement du territoire et est la prémisse à l'efficacité du zonage. De nombreuses interventions au sein du Parlement demandaient le **renforcement** de ce principe (exemplaire parmi d'autres, celle de [Mike Egger AB 2023 N 1360](#)). Les éléments introduits en vue d'un assouplissement afin de mieux tenir compte des exigences locales ou régionales en matière de développement ne doivent pas affaiblir ce principe.

L'art. 25b OAT-R contrevient au principe et à l'objectif de la révision, en permettant à la construction de continuer à s'accroître de 1 % pendant dix bonnes années. Cela implique plus de 600 nouveaux bâtiments chaque année, pour **une situation actuelle** qui en compte déjà plus de 618 000, ce qui

contredit le sens des objectifs de stabilisation et contrevient au principe constitutionnel de la stabilisation.

Il faut que les cantons empoignent la révision de leurs plans directeurs dans un délai de cinq ans et qu'ils stipulent des mesures de stabilisation et de compensation concrètes. La formulation des objectifs ne servira donc pas de passe-droit pour continuer à construire sans restriction, pendant dix autres années, à l'extérieur de la zone à bâtir.

Le retrait de l'Initiative paysage s'est fait dans l'esprit d'un **compromis** et dans l'espoir que la stabilisation, voire le renforcement du principe de séparation décidées par le Parlement se traduisent effectivement dans la révision de la loi. Le nombre d'édifices et l'imperméabilisation des sols doit être limitée à la croissance moyenne durant cinq ans, sinon on ne pourra plus parler de stabilisation. Pour le comité d'initiative, le plafond de 0.5 % est un compromis à peine acceptable entre le frein à la construction, nécessaire, et une flexibilité tout au plus admissible dans des cas particuliers.

Demande de modification de l'art. 25b :

Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas **le plafond de 101 100.5 %** des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.

Art. 25c : Valeurs déterminantes au 29 septembre 2023

L'état des données de référence peut être mis à jour selon l'art. 25d al. 2. Les données « les meilleurs possibles » sont celles qui ne concernent ni des bâtiments existants sans droit ni des surfaces imperméabilisées illégalement mais qui sont considérées dans l'état des données de référence (cf. demande de modification à l'art. 25d).

Proposition de modification de l'art. 25c al. 2 :

² Les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement, **dont la suppression était en vigueur à la date limite**, ne sont pas inclus dans l'état des données. **De même, ces constructions existantes sans droit et ces surfaces imperméabilisées illégalement ne seront pas comptabilisées si leur suppression est ordonnée après le délai.**

Art. 25d : Géodonnées et coordination

Nous saluons fondamentalement la régulation du relevé des géodonnées qui permettent de consigner les surfaces des bâtiments et des sols imperméabilisés dans le cadre des demandes de permis de construire. La disponibilité de ces données est importante pour l'application du droit de l'aménagement du territoire, même si une saisie exhaustive peut paraître trop onéreuse et complexe. Afin d'atteindre les objectifs, il est essentiel que les surfaces imperméabilisées existantes, autorisées, réalisées ou à relever soient saisies lors de chaque changement, c'est-à-dire au moment du projet et de la demande de permis de construire. Ces relevés par projet se doivent d'être aussi précis que possible et non pas uniquement « sommaires ».

L'examen permet également de suivre l'état des données de référence au sens de l'art. 25c. (cf. proposition de modification de l'art. 25c). La non-observation des bâtiments construits sans droit et des surfaces imperméabilisées contredit les intentions affichées du législateur de renforcer le principe de la séparation des zones à bâtir de celles qui ne le sont pas.

Proposition de modification de l'art. 25d al. 2 et de la référence au-dessous du titre

[...]

(Art. 1 al. 2 ~~let. b^{quater}~~ et art. 8d LAT)

L'évaluation des demandes de permis de construire doit faire l'objet d'une vérification **au moins sommaire** de l'adéquation de l'état des données à la date de référence (art. 25c) dans le secteur concerné.

Art. 25e : Examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation (art. 8d al. 3 et 4 LAT)

La LAT stipule que la réalisation des objectifs de stabilisation soit périodiquement évaluée. L'OAT prévoit une évaluation tous les quatre ans ou lorsque la réalisation des objectifs est menacée ; ensuite, le plan directeur devra être adapté dans les cinq ans. Si ce délai est dépassé, une obligation de compenser les constructions entrera en vigueur jusqu'à ce qu'une version du plan directeur conforme aux objectifs soit approuvée.

Si les objectifs ne sont pas atteints, la conception d'ensemble ne devra pas forcément être corrigée dans le plan directeur. Le canton pourrait encore appliquer les compensations jusqu'à l'approbation du prochain plan directeur. Ces délais et mesures coordonnées semblent être appropriées.

Cependant, il manque la règle selon laquelle le risque de non-réalisation des objectifs doit être défini, par exemple par des valeurs seuils dans la conception d'ensemble. De plus, sitôt qu'il s'avère difficile d'atteindre les objectifs, des mesures immédiates seraient utiles, par exemple une obligation de compenser certaines utilisations, des incitations à démolir ou des mesures contre la construction illégale.

La référence à l'alinéa 5 paraît superflue.

Proposition de modification de l'art. 25e

Art. 25e : **Conception d'ensemble et Examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation**

(Art. 8d al. 1, 3 et 4 LAT)

¹ Dans la conception d'ensemble vouée à atteindre les objectifs de stabilisation, les cantons fixent des seuils au-dessus du plafond, conformément à l'art. 25b. Le dépassement de ces seuils met en péril les objectifs de stabilisation.

¹² L'examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation a lieu au moins tous les quatre ans dans le cadre du rapport visé à l'article 9 alinéa 1.

²³ Si le respect des objectifs de stabilisation semble compromis, le plan directeur doit à nouveau être adapté aux exigences de l'article 8d LAT dans un délai maximal de cinq ans. En outre, les cantons adoptent des mesures immédiates efficaces garantissant le respect de ces objectifs.

³⁴ Une fois ce délai écoulé sans avoir été utilisé, l'obligation de compensation (art. 25f) s'applique. Sous réserve de l'alinéa 4, elle devient caduque dès que la Confédération a approuvé une adaptation du plan directeur répondant aux exigences légales.

⁴⁵ L'obligation de compensation (art. 25f) s'applique également lorsque l'examen de la réalisation des objectifs de stabilisation montre qu'au moins un des objectifs de stabilisation n'est plus atteint. Elle devient caduque lorsque les objectifs de stabilisation sont à nouveau respectés.

⁵ ~~L'article 52b alinéa 3 s'applique à la désignation des cantons.~~

Art. 25f : Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints

L'art. 25f explique ce que signifie « tout nouveau bâtiment est soumis à compensation » au sens de l'art. 38b al. 3 LAT. La démolition d'immeubles existants suite à une nouvelle construction à l'extérieur des zones à bâtir est le seul mécanisme efficace pour respecter les objectifs de stabilisation ; cela en particulier, car il est prévisible que d'autres instruments tels que les primes à la démolition seront rapidement épuisés. Par conséquent, il est indispensable de respecter strictement l'obligation de compenser et de réguler la manière dont celle-ci est contrôlée et garantie.

Le respect des deux objectifs de stabilisation – soit le nombre de constructions et les surfaces imperméabilisées – doit également être contrôlé. Il est prévu d'appliquer l'article 38b « par analogie » ; l'obligation de compenser est donc également valable dans le cas où les objectifs de stabilisation concernant les surfaces imperméabilisées ne seraient pas respectés. De plus, il faut préciser, d'une part, que la compensation se mesure selon la surface du bâtiment et, d'autre part, la façon de mesurer cette compensation.

Il faut également expliciter que les mesures compensatoires ne doivent pas se heurter à l'objectif légal de protéger les édifices caractéristiques et les structures du territoire urbanisé dignes d'être mises en valeur. Il ne faut donc absolument pas démolir des bâtiments traditionnels et dignes d'être protégés à titre de compensation, car ce sont souvent des éléments caractérisant nos paysages culturels et ruraux. Il faut également éviter que des bâtiments construits illégalement soient utilisés comme matériel de compensation. Ces deux idées sont mises en œuvre à l'alinéa 5.

Demande de modification de l'art. 25f

¹ Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ~~ou par analogie (art. 8d al. 4 LAT)~~, les bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants de manière à ce que ~~ni le nombre initial d'édifices ni la surface de bâtiment globale initiale n'augmentent pas~~.

² Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique par analogie (art. 8d al. 4 LAT), les bâtiments et les surfaces imperméabilisées nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants ou de surfaces imperméabilisées, de manière à ce que, globalement, ~~ni le nombre initial d'édifices ni leur surface globale ni les surfaces imperméabilisées initiales n'augmentent~~.

³² La construction ne peut commencer que lorsque les démolitions et renaturations compensatoires ont été réalisées.

⁴³ Pour les renaturations à long terme, il suffit que les travaux de construction soient terminés et que la renaturation soit assurée. La simple garantie de démolitions et de renaturations compensatoires peut suffire lorsque des constructions ou des installations sont remplacées et pour lesquelles il existe un besoin ininterrompu conforme à l'affectation de la zone ou dont l'implantation est imposée par sa destination.

⁵ La suppression de bâtiments et installations ne peut être considérée ni comme une démolition compensatoire ni comme une renaturation dans le cas de

a. bâtiments érigés sans droit

b. bâtiments inscrits dans un inventaire de la Confédération, des cantons ou des communes dans le cadre de la protection du paysage, du patrimoine ou de la localité ou qui sont mis sous protection par l'autorité compétente par leur inclusion dans une zone protégée, voire par ordonnance ou disposition de protection.

c. bâtiments dignes d'être protégés étant caractéristiques d'une localité ou d'un paysage et de bâtiments traditionnels âgés de plus de 100 ans.

25g : Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération

L'art. 25g applique aux constructions et projets approuvés par la Confédération les prescriptions relatives à la saisie des données des bâtiments et des surfaces imperméabilisées, ainsi que l'obligation de suppression lorsque la destination devient caduque. C'est appréciable que les mêmes règles s'appliquent aux bâtiments de la Confédération et à ceux des cantons.

Pourtant, l'al. 2 OAT-R n'entend pas comptabiliser ces constructions dans l'objectif cantonal de stabilisation. C'est un affaiblissement inadmissible de l'objectif. Nous demandons de biffer cet alinéa, afin que toutes les surfaces et les constructions soient relevées selon la LAT.

Demande de modification de l'art. 25g al. 2

Biffer l'alinéa 2.

Art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation

Contrairement à la régulation des toitures solaires, l'art. 32a concerne l'aménagement d'installations solaires sur des façades aux surfaces nettement plus diversifiées. Celles-ci ne peuvent pas être saisies de manière appropriée selon les prescriptions de l'art. 1 let. a-f. Une disposition générale stipulant que les façades solaires doivent être bien intégrées à l'aspect de l'immeuble et à leur environnement semble dès lors être plus adéquate. Nous proposons également de préciser que le respect des critères d'a à f est une condition nécessaire mais pas suffisante. Contrairement au terme général de « zones d'activité », qui peut concerner des lieux sensibles au cœur de la localité, la formule « zones industrielles et artisanales » est plus appropriée pour accueillir des façades solaires dispensées d'autorisation.

Les clauses générales à l'al. 1 et la régulation des exceptions à l'al. 5 clarifient suffisamment la disposition, si bien que l'on peut renoncer aux al. 3 et 4, difficiles à interpréter.

Proposition de modification de l'art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation (Art. 18a LAT)

¹ Les installations solaires en façades sont réputées être suffisamment adaptées lorsque **leur aspect convient aux bâtiments environnants et qu'elles remplissent au moins** l'une des conditions suivantes :

- a. Elles forment une surface rectangulaire compacte contiguë.
- b. Elles remplacent de manière uniforme des éléments de façades ou parties de construction jusqu'ici uniformes.
- c. Elles couvrent entièrement la surface d'un pignon.
- d. Elles présentent la même teinte que les surfaces de façades existantes contiguës non recouvertes de panneaux solaires.
- e. Elles tombent dans le champ d'application de prescriptions d'aménagement cantonales ou communales relatives aux installations solaires en façades, dans une zone à bâtir, et correspondent à ces dernières.
- f. Elles se trouvent dans une zone **d'activités industrielle ou artisanale**.

² Sous réserve du droit cantonal, ces installations solaires doivent en sus remplir les conditions suivantes :

- a. Elles ne recouvrent pas des éléments de structure ou de décoration existants.
- b. Vu de face, elles ne dépassent pas les bords de la façade.
- c. Elles sont placées à une distance maximale de 20 cm de la façade et sont parallèles aux bords de celle-ci.
- d. Elles sont conçues dans des couleurs et matériaux uniformes et sont peu réfléchissantes selon l'état des connaissances techniques.

~~³ Lorsque l'utilisation de l'énergie solaire n'est pas limitée de manière excessive, les éventuelles exigences d'intégration plus poussées des prescriptions d'aménagement cantonales ou communales liées à la zone doivent être respectées.~~

~~⁴ Le droit cantonal peut définir d'autres catégories d'installations solaires suffisamment adaptées à l'intérieur des zones à bâtir.~~

⁵ Si un projet de construction prévoit des installations solaires en façades et qu'un permis de construire est de toute façon nécessaire pour ce projet, les installations solaires doivent en principe être évaluées dans le cadre de la procédure de permis de construire. Les cantons peuvent prévoir des exceptions. ~~L'autorisation de construire peut se limiter à fixer des conditions-cadres et des principes d'aménagement au lieu d'un aménagement précis des installations solaires.~~

Art. 32d : Installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national hors de la zone à bâtir

L'OAT-R prévoit l'obligation de planifier, la pesée des intérêts et des garanties de démantèlement concernant les installations solaires indépendantes qui ne sont pas soumises à la législation concernant les installations d'importance nationale. Par contre, la mise hors service « définitive » n'est pas réglementée. Le démantèlement paraît judicieux, compte tenu de la valeur des matériaux, mais on ne peut pas exclure que ces installations solaires restent en place des années durant, inutilisées, comme certains téléskis.

Proposition de modification de l'art. 32d :

⁴ Si la production d'électricité au moyen de l'installation solaire est interrompue durant plus de cinq ans, l'installation est considérée comme mise hors service au sens de l'art. 24^{ter} alinéa 3 LAT et doit être démontée. Le droit cantonal règle les compétences et la procédure pour l'exécution par substitution pour ce qui concerne l'obligation de démantèlement au sens de l'article 24^{ter}, alinéa 3, LAT.

Art. 32e : Installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse (art. 24^{quater} LAT)

Fondamentalement, il faut distinguer les installations agricoles destinées à la production énergétique par la biomasse (art. 16a al. 1^{bis} LAT) de celles non agricoles situées à l'extérieur des zones à bâtir (art. 24^{ter} LAT), auxquelles se réfère l'art. 32e OAT. Pour cette raison, la quantité maximale légalement prescrite pour les zones agricoles (art 16a al. 1^{bis} let. b LAT) n'est pas contraignante vis-à-vis de cet article de l'Ordonnance. Le Conseil fédéral devrait plutôt réguler les valeurs limite de la taille et de l'importance des installations de méthanisation à l'extérieur des zones à bâtir (cf. art. 24^{ter} al. 3 LAT). Il ne devrait donc pas reprendre la quantité maximale légale de 45 000 t produites évoquée dans le rapport explicatif, car cette unité n'est pas utilisable pour mesurer la taille.

Le Conseil fédéral devrait plutôt se tenir aux principes et aux objectifs de l'aménagement contenus dans la LAT. Les principes selon lesquels il faut protéger les bases naturelles de la vie, telles que le sol et le paysage, et garantir des sources d'approvisionnement suffisantes dans le pays sont applicables ici, notamment en mettant assez de terres cultivables à disposition de l'agriculture (surtout les surfaces d'assolement) et en conservant des paysages proches de l'état naturel et des territoires servant au délassement (cf. art. 1 al. 2 let. a et d, ainsi que l'art. 3 al. 2 let. a et d LAT). Ces objectifs légaux s'appliquent également aux installations destinées à la production énergétique par la biomasse dispensées d'autorisation.

Les installations destinées à la production énergétique par la biomasse au sens de l'art. 32e OAT ne sont pas explicitement sises dans les zones agricoles ; ce ne sont donc pas des constructions agricoles ; elles doivent dès lors être soumises au principe de séparation et affectées à l'extérieur de la zone à bâtir. Manifestement, il faut une limitation spatiale et au niveau de la surface de l'installation et une application restrictive des exceptions. Cela résulte de la récente théorie qui part du principe d'un « seuil élevé pour un domaine d'application non négligeable » (cf. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in : Jusletter, publié le 19 août 2024, p. 17 N 35).

Une limitation au niveau de la surface constitue une méthode de calcul utile au service des autorités chargées de l'octroi des permis. Les « zones peu sensibles ou qui subissent déjà des atteintes importantes » (cf. art. 24^{ter}) ne doivent pas le devenir ou subir des atteintes encore plus importantes à cause des installations destinées à la production énergétique par la biomasse.

La régulation de l'emplacement des dépôts intermédiaires, notamment le fait qu'ils sont imposés par leur destination, doit être complétée par l'obligation de se trouver à proximité de l'installation et par le plafonnement de leur surface.

Demande de modification de l'art. 32e al. 2 et 3 : Installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse

² S'il existe, pour des besoins avérés de stockage intermédiaire du matériel de base ou des produits finis, des sites en dehors des zones à bâtir qui sont nettement plus avantageux qu'un site à l'intérieur des zones à bâtir ou des zones spéciales, les entrepôts correspondants, dans le périmètre de l'instal-

lation, peuvent également être considérés comme imposés par leur destination, pour autant qu'ils couvrent une surface globale inférieure à 5000 m².

³ Si l'installations requiert une planification, le projet doit se fonder sur une base correspondante. Les installations dont la quantité de biomasse non ligneuse traitée ne dépasse pas 45 000 tonnes par an et dont la surface est inférieure à 5000 m² ne sont pas soumises à l'obligation d'aménagement le [du] territoire.

Art. 32i (nouveau) Pesée des intérêts

Nous proposons de résumer la formulation de la pesée des intérêts relative aux dispositions mentionnées ci-dessous dans un article séparé.

Proposition de modification de l'art. 32i (nouveau) Pesée des intérêts
Toutes les installations au sens de l'art. 32a^{bis} et des art. 32c à 32h sont impérativement soumis à une pesée des intérêts approfondie.

Art. 33a : Zones non constructibles incluant des utilisations soumises à compensation

L'art. 33a al. 1 OAT-R stipule qu'il faut compenser le volume du bâtiment et les surfaces occupées, de même que les terres cultivables lors des utilisations à l'extérieur des zones à bâtir. L'al. 3 indique que les compensations et les revalorisations doivent être effectuées avant que les utilisations à compenser ne soient réalisées. Ces formulations semblent être appropriées.

L'al. 2 OAT-R reprend pratiquement l'article 18^{bis} al. 1 let. b LAT qui détaille les domaines thématiques à considérer lors des mesures de revalorisation.

La méthode territoriale prévoit des zones à l'extérieur des zones à bâtir où l'on peut construire, pourvu que les constructions soient compensées et qu'elles améliorent la « situation générale ». L'introduction de ces zones est facultative. Le canton qui souhaite délimiter de telles zones doit motiver la raison pour laquelle il permet de construire à l'extérieur de la zone à bâtir. De plus, il faut définir ce que signifie « amélioration de la situation générale » sur la base des six domaines thématiques prescrits. Les compensations sont évaluées du point de vue quantitatif, tandis que les mesures de revalorisation le sont du point de vue qualitatif.

Il est judicieux de proposer aux cantons des critères d'évaluation homogènes qui s'appuient sur des standards de qualité reconnus et des conventions se rapportant à la structure du territoire urbanisé, au paysage, au patrimoine bâti, aux terres arables et à la biodiversité. Le projet de complément au Guide de la planification directrice (ARE, juin 2024) traite ces thématiques et peut être complété le cas échéant. Afin de garantir une application coordonnée, nous proposons que cette base soit mentionnée dans l'ordonnance.

Proposition de modification de l'art. 33a al. 2 :

² L'amélioration de la situation générale s'évalue sur la base d'une pesée des intérêts complète au regard des objectifs et principes de l'aménagement du territoire, en tenant compte en particulier de la structure du milieu bâti, de la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables et de la biodiversité.

Au moment de réaliser et d'évaluer les mesures d'amélioration, les cantons s'appuient sur les bases fournies par la Confédération.

Art. 34a al. 3 : Bâtiments et installations destinés à la production d'énergie issue de la biomasse
(art. 16a al. 1^{bis} LAT)

Les installations énergétiques basées sur la biomasse doivent continuer à être subordonnées aux exploitations agricoles et non pas être affectées aux zones non constructibles en tant qu'activités industrielles.

Proposition de modification de l'art. 34a :

L'installation complète doit **dépendre de l'exploitation agricole** et contribuer à une utilisation efficace des énergies renouvelables.

Art. 42 al. 3a : Transformation de bâtiments et installations érigés selon l'ancien droit

Par les art. 24a à 24e et l'art. 37a LAT, le Parlement avait l'intention de permettre des changements d'utilisation et des transformations de bâtiments non conformes aux zones, afin d'éviter qu'ils ne tombent progressivement en ruine. Fondamentalement, cela ne devrait être possible que si ces édifices peuvent être conservés à long terme et s'ils sont nécessaires. Dans ces cas, ce n'est pas le désir des propriétaires qui devrait primer, mais l'acceptabilité légale, y compris en comparaison avec les possibilités de transformer de toutes les autres personnes concernées qui doivent se tenir aux règles strictes des zones à bâtir.

La let. a définit les transformations admissibles. Jusqu'à présent, la surface habitable pouvait être agrandie de 60 % de la surface de plancher brute ; désormais, 100 m² seront admis si l'édifice est complètement équipé et s'il sert d'habitation principale. L'agrandissement de 60 % à l'intérieur du volume existant est déjà considérable. Un agrandissement ultérieur sape les objectifs de stabilisation.

Il est choquant que la motion Burgherr du 14 juin 2023 soit mise en exécution, alors que le Conseil des États doit encore la traiter. Elle demande la transformation de fermes abandonnées, bien que le Parlement, lors des débats sur la LAT, ait rejeté le changement d'utilisation et l'agrandissement d'habitations agricoles dotées de bâtiment d'exploitation annexe et délaissées par l'agriculture, possible en vertu du droit en vigueur. Ce n'est pas admissible que l'ordonnance mette en application des interventions encore en cours et que l'on réinterprète la loi qui vient d'être approuvée, avant même qu'elle n'entre en vigueur.

Demande de modification de l'art. 42 al. 3a :

³ La question de savoir si l'identité de la construction ou de l'installation est respectée pour l'essentiel est à examiner en fonction de l'ensemble des circonstances. Les règles suivantes doivent en tout cas être respectées :

a. à l'intérieur du volume bâti existant, la surface brute de plancher imputable ne peut pas être agrandie de plus de 60 %. ~~Cette valeur peut être dépassée, dans la mesure où cela est nécessaire, dans les constructions agricoles utilisées en tant que résidence principale selon l'ancien droit, pour~~

atteindre au total une surface brute de plancher imputable de 100 m², uniquement si la construction est entièrement équipée et s'il est garanti que l'habitation est utilisée comme résidence principale.

Art. 43 al. 4-6 : Bâtiments et installations d'artisanat érigés selon l'ancien droit (Art. 37a LAT)

L'art. 37a al. 2 LAT stipule que les établissements de restauration et d'hôtellerie érigés selon l'ancien droit (soit avant 1980) sont privilégiés et qu'ils peuvent donc être reconstruits ou agrandis selon les règles établies à l'art. 43 al. 1 à 3 OAT. Pour les autres bâtiments d'artisanat érigés sous l'ancien droit sont en vigueur les dispositions restrictives de l'art. 42 al. 4 OAT. La pratique développée sur la base de l'art. 43 al. 1 à 3 OAT devrait donc valoir pour des cas similaires de reconstruction d'établissements de restauration et d'hôtellerie. En particulier, la surface de bâtiment utilisée sans être conforme à la zone ne pourrait être agrandie de plus de 100 m² à l'extérieur du volume actuel que si cela est nécessaire à la poursuite de l'exercice.

L'art. 43 al. 5 propose une exception qui affaiblit le principe de séparation et procure d'autres possibilités de transformer des établissements d'hôtellerie érigés selon l'ancien droit : ils peuvent être agrandis jusqu'à 100 lits si d'autres bâtiments sont supprimés dans le même compartiment de terrain. On apprécie la limitation qui empêche de créer davantage de volume et de surface de bâtiment que ce qui est supprimé ailleurs. Cependant, le nombre maximal de 100 lits est trop élevé. En moyenne, les hôtels en Suisse en ont 33. De telles exceptions à l'extérieur des zones à bâtir sont non seulement douteuses du point de vue de l'aménagement du territoire, mais elles impliquent également un privilège déloyal vis-à-vis d'autres établissements. L'agrandissement de 30 % du nombre de lits paraît raisonnable.

Nous proposons de formuler plus clairement les dispositions à la dernière phrase de l'alinéa 5.

Il faut également éviter que ces agrandissements contournent la Loi sur les résidences secondaires et qu'ils génèrent des résidences secondaires sous-occupées au lieu d'établissements d'hôtellerie.

Les coûts de l'obligation de démolir doivent être garantis. Le droit cantonal règle les compétences et la procédure pour l'exécution par substitution pour ce qui concerne l'obligation de démantèlement. Pour garantir les frais occasionnés, la collectivité publique compétente dispose d'un droit de gage sur les terrains auxquels s'applique cette obligation de démantèlement. Le droit cantonal détermine dans quelle mesure des sûretés doivent être fournies pour couvrir les frais.

Demande de modification de l'art. 43 al. 5 et 6 OAT-R :

⁵ Les constructions et installations qui sont supprimées ailleurs dans le même compartiment de terrain et qui étaient légalement destinées à un usage commercial qui n'était pas imposé par sa destination peuvent donner droit à des agrandissements supplémentaires d'établissements d'hôtellerie. Le nombre de lits ne doit pas **augmenter au-delà de 30 % dépasser 100**. Les agrandissements supplémentaires ne doivent pas créer un volume de bâtiment hors sol ni une surface au sol des bâtiments supérieurs à celui qui serait supprimé ailleurs. **Sont notamment déterminants la nécessité pour l'exploitation, l'ampleur des améliorations prévues et les améliorations qui peuvent être obtenues par des mesures compensatoires.**

⁶ Pour l'octroi des permis d'agrandir des établissements d'hôtellerie conformément à l'alinéa 5 sont déterminants, en plus de la compensation d'autres volumes et surfaces de bâtiment, en particulier :

a) la nécessité de l'entreprise ;

b) une bonne intégration dans le paysage et un aspect de qualité ;

c) la portée des mesures de revalorisation réalisées en relation avec leur potentiel.

d) l'équipement existant est suffisant et ne demande pas d'être étendu.

⁷⁶ Les établissements de restauration et d'hôtellerie autorisés en vertu des al. 4 ou 5 doivent rester à disposition de l'usage autorisé ou, dès que le besoin ou l'intérêt disparaît, être démolis.

Complément à l'art. 43a OAT Dispositions communes : Respect des objectifs de stabilisation

Les conditions préalables communes ne sont pas adaptées aux nouveaux objectifs de stabilisation.

Demande de modification de l'art. 43a :

Des autorisations ne peuvent être délivrées sur la base de la présente section que si les conditions suivantes sont remplies :

d. les objectifs de stabilisation sont respectés.

Art. 43b : Exigences en matière de droit cantonal [Section 6a : Police des constructions hors de la zone à bâtir]

La régulation des interdictions d'utilisation et des rétablissements de l'état semblent être adéquates. En particulier, l'examen des constructions et installations existantes dans le cadre d'un projet de construction est judicieux, car les autorités, par le passé, se sont régulièrement avérées trop indulgentes. Certes, l'examen complet de la légalité est pénible, mais il ne doit pas être effectué de manière sommaire. Il est possible de vérifier l'activité agricole, l'âge d'un bâtiment d'il y a plus de 30 ans et si la construction est imposée par sa destination. On peut également exiger cela pour des constructions dont on doute de l'utilisation légale.

L'al. 2 devrait être précisé du point de vue rédactionnel.

Demande de modification de l'art. 43b al. 1 et 2 OAT-R :

¹ Le droit cantonal relatif à l'application de l'art. 25, al. 3 LAT doit au moins être conçu de manière à ce que :

a. les interdictions d'utilisation ordonnées et les mesures ordonnées pour les faire respecter sont **en règle générale** à mettre en œuvre dans les 30 jours suivant la notification de la décision, s'il n'est pas rendu vraisemblable que l'utilisation est licite ;

b. les décisions de rétablissement de l'état conforme au droit sont prises dans le cadre d'une seule procédure, de telle sorte qu'après l'entrée en force de la décision et l'expiration du délai imparti, le rétablissement de l'état conforme au droit puisse être effectué par substitution ;

c. dans les procédures d'autorisation de construire, **la légalité** des constructions et installations existantes soient examinées au moins **sommairement du point de vue de la conformité à la zone et d'une éventuelle exception**, que l'autorisation de construire soit, le cas échéant, assortie de décisions au sens de la let. b et qu'il soit garanti que les éventuelles mesures de rétablissement de l'état conforme au droit soient exécutées **à une date déterminée**.

² Les cantons dotent l'autorité visée à l'article 25 alinéas 2 et 3 LAT des compétences décisionnelles et des ressources nécessaires à l'accomplissement des tâches **qui y sont prévues par l'article 25 alinéa 3 LAT.**

Art. 43d : [dans une nouvelle section 6b] Primes à la démolition (art. 5 al. 2^{quater} LAT) (nouveau)

L'art. 5a LAT2 introduit une prime à la démolition comme mesure de compensation. Elle peut être versée pour des bâtiments à vocation agricole ou touristique même lorsqu'un nouvel édifice substitutif est construit. Étonnamment, l'ordonnance ne prévoit aucune disposition pour la mise en place de cet instrument fondamental. Nous rendons attentif aux éléments les plus importants et proposons une formulation provisoire.

Il manque également une régulation concernant le financement par des contributions de la Confédération. Ce n'est pas raisonnable que l'art. 5a al. 2 LAT prévoie d'obliger les cantons à financer les primes à la démolition et à utiliser les fonds issus de la taxe sur la plus-value, alors qu'il est prévisible que ces moyens seront rapidement épuisés. Il manquera les moyens aptes à encourager le développement de qualité et d'autres tâches liées à l'aménagement du territoire. La Confédération doit dès lors assumer sa responsabilité vis-à-vis de sa nouvelle réglementation légale et financer les primes à la démolition à raison de 50 % ou davantage.

Par contre, la distribution des moyens fédéraux devrait être proportionnelle au degré d'accomplissement des objectifs légaux.

Il importe de concentrer l'octroi des primes à la démolition à des mesures de compensation appropriées. Il faut éviter qu'elles soient versées dans le cas de bâtiments érigés illégalement ou pour la démolition d'édifices de valeur patrimoniale ou caractéristiques de leur paysage.

Le versement de la prime pourrait également être soumis à d'autres conditions : une éventuelle nouvelle construction de substitution ne devra pas porter atteinte au paysage, à la structure du territoire urbanisé, au patrimoine architectural, aux terres arables ou à la biodiversité. De plus, elle devrait être réalisée uniquement si le bâtiment démolé crée un espace pour un aménagement naturel ou si la nouvelle construction de substitution est compensée par une surface naturelle.

Proposition de modification de l'art. 43d al. 1 et 2 : (nouveau)

Titre de la nouvelle section avant l'art. 43d

Section 6b : Primes à la démolition (Art. 5 al. 2^{quater} LAT)

Art. 43d al. 1 jusqu'à 4 :

¹ La Confédération octroie des contributions aux primes à la démolition pour couvrir les dépenses des cantons, à raison de 50 % à 100 %.

² Les cantons dont les valeurs au sens de l'article 25b sont inférieures à 100.3 % pendant plus de cinq ans obtiennent un taux de 100 % pour une nouvelle période d'examen.

³ Les contributions de la Confédération sont versées en sus. Les cantons soumettent à la Confédération un rapport des prix à la démolition versés dans l'année en cours, au plus tard au 31 mars de l'année suivante.

⁴ L'octroi des primes est exclu lors de la démolition de
- bâtiments érigés sans droit

- bâtiments inscrits dans un inventaire de la Confédération, des cantons ou des communes dans le cadre de la protection du paysage, du patrimoine ou de la localité ou qui sont mis sous protection par l'autorité compétente par leur inclusion dans une zone protégée, voire par ordonnance ou disposition de protection.
- bâtiments dignes d'être protégés étant caractéristiques d'une localité ou d'un paysage et de bâtiments traditionnels âgés de plus de 100 ans.

Art. 52b Dispositions transitoires relatives à la modification du ...

L'audition des cantons avant la désignation en cas d'inobservance des délais – de manière analogue à LAT 1 – nous paraît judicieuse.

L'annexe doit également contenir la liste des cantons retardataires dans leur adaptation du plan directeur.

Demande de modification de l'art. 52b al. 3 OAT-R :

³ Le Conseil fédéral désigne, après les avoir entendus, les cantons ~~La désignation des cantons~~ au sens de l'article 38b alinéa 3 LAT et de l'article 25e alinéa 3 et 4 ~~fait l'objet d'~~ dans une annexe à la présente ordonnance. ~~Y seront notés les objectifs de stabilisation qui n'ont pas été respectés, voire que les adaptations des plans directeurs au sens de l'art. 38b al. 1 LAT n'ont pas encore été effectuées.~~

4. Nous ne proposons aucune modification aux articles suivants de l'OAT-R

Art. 19a : Implication de l'Assemblée fédérale [Section 1 : conceptions et plans sectoriels]

L'article 19a a été introduit tardivement afin de mettre en application l'[initiative parlementaire](#) Bregy demandant de soumettre impérativement les plans sectoriels au Parlement. Lorsque l'Assemblée fédérale ou l'une de ses commissions souhaite se prononcer au sujet de la partie conceptuelle ou de la partie Programme d'un plan sectoriel, cette expertise ne causera pas de retard, car elle aura lieu en même temps que la consultation des cantons, des communes et des milieux intéressés.

Art. 25a al. 1 : Définition du bâtiment (art. 1 al. 2 let. b^{ter} et b^{quater}, art. 8d al. 2 LAT)

Art. 25a al. 2 : Domaine d'application de l'objectif de stabilisation pour les imperméabilisations

La LAT 2 exclut les zones d'estivage, les infrastructures de transport nationales et cantonales, l'agriculture, l'énergie et le tourisme de l'objectif de stabiliser les surfaces imperméabilisées. La plupart de ces surfaces imperméabilisées échappent à cet objectif et l'effet de ce dernier est donc fortement compromis. Malheureusement, cela ne pourra pas être corrigé au niveau de l'ordonnance. La définition des zones d'estivage en tant que surfaces d'alpage exploitées de manière traditionnelle conformément au jeu de géodonnées semble être appropriée.

Art. 25a al. 3 : Définitions (art. 1 al. 2 let. b^{ter} et b^{quater}, art. 8d al. 2 LAT) : Sols imperméabilisés

L'alinéa 3 définit une surface imperméabilisée comme celle d'un bâtiment ou comme une surface au revêtement imperméable « tel que le béton ou l'asphalte » ; le rapport explicatif le précise. Nous comprenons que, dans l'idée d'une utilisation pragmatique, on indique par cela prioritairement les revêtements des routes communales, les chemin goudronnés ou bétonnés, les esplanades et places de stationnement, etc.

Art. 32bis : Regroupement des installations infrastructurelle

Art. 32f : Installations destinées à transformer de l'électricité renouvelable en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétiques

Art. 32g : Réseaux thermiques

Art. 32h : Installations de télécommunication mobile

Il est judicieux de regrouper les installations de télécommunication mobile sur les structures existantes.

Art. 38a : Priorité accordée à l'agriculture dans la zone agricole

Cet article régule spécifiquement les immissions d'odeurs et de bruit provenant de l'agriculture en tant qu'exceptions aux dispositions de la Loi sur la protection de l'environnement. La disposition des critères semble judicieuse.

Art. 39 : Constructions en tant qu'éléments caractéristiques du paysage

Il est judicieux de conserver les traits caractéristiques des édifices et de leurs alentours.

Art. 42 al. 4 : Transformation de bâtiments et installations érigées selon l'ancien droit : reconstruction

Art. 42 al. 5 : Transformation de bâtiments et installations érigées selon l'ancien droit et assainissement énergétique



Art. 42a al. 1 : Transformations de bâtiments d'habitation agricoles érigés selon le nouveau droit

Art. 42b al. 1 et 2 : Détention d'animaux à titre de loisir

Art. 43c : Délai subsidiaire et obligation de motiver

30.9.2024 / es, tm, cm

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Luzern, 24. September 2024
Kontaktperson: Patricia Burri, Geschäftsführerin

**Stellungnahme Pro Natura Luzern
zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV
(Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und
des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse
Pro Natura Luzern

Patricia Burri
Geschäftsführerin

1. Einleitende Bemerkungen

Pro Natura Luzern begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Die Träger- und Partnerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern aber daran, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Weitere Vorschläge dienen dazu, Bestimmungen zum Vollzug zu präzisieren, wobei die Umsetzung des RPG ebenso schwierig wie entscheidend sein wird. Mit unseren Vorschlägen wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Weiterarbeit der Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative

In der Schweiz machen Bauten im Nichtbaugebiet fast 40% der bebauten Fläche aus. Insgesamt standen 2023 rund 618'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die 2020 eingereichte Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wollte diese Tendenz stoppen und dem Trennungsprinzip zwischen Bau- und Nichtbaugebiet mit einer Plafonierung der Bauten ausserhalb der Bauzone wieder bessere Beachtung verschaffen. Der Trägerverein (Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sl-fp, BirdLife Schweiz, Schweizer Heimatschutz SHS, Verkehrsclub der Schweiz VCS, Casafair) und weitere Organisationen beeinflussten damit die 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die als Gegenvorschlag zur Initiative diente und - statt einer Plafonierung - Stabilisierungsziele einführte. Nach der Verabschiedung der Teilrevision des RPG am 29. September 2023 wurde die Landschaftsinitiative im Februar 2024 definitiv zurückgezogen.

Die Träger- und Partnerorganisationen¹ befürchten aber, dass die zahlreichen Ausnahmen und komplexen Vorgaben im revidierten Gesetz die Zielerfüllung torpedieren. Die Umsetzung wird entscheidend dafür sein, ob die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Deshalb werden die Organisationen die Umsetzung des RPG in Bund und Kantonen kritisch begleiten, als erstes mit der vorliegenden Stellungnahme. Das Ziel bleibt, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

2. Wichtigste Themen der Stellungnahme

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätze sind auch in der Verordnung zu beachten. Folgende Themen – wie auch im Erläuternden Bericht dargestellt - erscheinen uns wesentlich. Vorschlägen zu den einzelnen Artikeln werden in Kapitel 3 näher ausgeführt.

- **Trennungsprinzip nach Art. 75 BV**

Artikel 75 der Bundesverfassung setzt die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zur Sicherung der «zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes» voraus. Nur mit einer Begrenzung der Bauzonen und einer klaren Abgrenzung des Baugebiets zum Nichtbaugebiet sind die raumplanerischen Ziele erreichbar. Das Trennungs-

¹ <https://www.landschaftsinitiative.ch/netzwerk-partner/partnerorganisationen/>

prinzip ist der wichtigste Erfolgsfaktor der Raumplanung, der auch die Erhaltung der Produktionsfläche der Landwirtschaft und den Schutz der freien Landschaften überhaupt ermöglicht.

Dieses Trennungsprinzip als Grundlage der Raumplanung ist in der Umsetzung und somit auch auf der Ebene der Verordnung als übergeordnete Richtlinie für jede Bestimmung im Auge zu behalten: Bauen gehört grundsätzlich und ausschliesslich in die Bauzonen. Die RPG-Revision zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und der Verordnungsentwurf beziehen sich also auf **Ausnahmeregelungen im Nichtbaugebiet**. Auch dort, wo sie begründete Ausnahmen vorsieht, ist die Interessenabwägung stets im Licht des Trennungsprinzips vorzunehmen, so dass z.B. in noch nicht überbauten Geländekammern keine Ausnahmen zugelassen werden sollen.

- **Stabilisierungsziele**

Die Stabilisierungsziele definieren und bündeln als zentrale quantitative Grössen die Absicht des Gesetzgebers. Die im Entwurf als **«zulässige Veränderung»** vorgeschlagene Zunahme von 1 % - also rund 6'200 neue Bauten - ist aber **deutlich zu hoch**. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen.

Die Stabilisierungsziele sind massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind.

Neben der quantitativen Sicht ist hier im Auge zu behalten, dass der Sinn des Gesetzes der Schutz unverbauter Landschaften ist. Auch nach Gesetz «zulässige Veränderungen» bewirken Zersiedelung und Zerschneidungseffekte in unverbauten Landschaften, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

Begriffe wie **«Bodenversiegelung»** und **«touristische Aktivitäten»** sind mit klaren Definitionen festzulegen und die **Datenerhebung effizient** zu regeln. Wir schlagen vor, hier möglichst pragmatisch vorzugehen. Wichtig ist auch, dass Kantone und Gemeinden über die **nötigen Ressourcen** verfügen, um die Datenaufnahme jeweils bei Planungen und Baugesuchen vorzunehmen.

- **Gesamtkonzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele: Kompensation und Abbruchprämie**

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch - mit einigen Ergänzungen - die **Regelung der Kompensation**, also des Abbruchs bestehender Bauten. Im Verordnungsentwurf wird die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu sollen solche Bauten auch nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen.

Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, wenn z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine

konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch **materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse** angerechnet werden dürfen.

Die **Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument** der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.

Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen werden wird. Dann wäre vom Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative kaum mehr etwas vorhanden.

Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch **personelle Ressourcen** fehlen, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.

Wichtig scheint uns, dass der Begriff "Ersatzneubau" zur Interpretation von Art. 5a Abs. 1 RPG definiert wird, insbesondere was die Dimensionierung und Lage von Ersatzneubauten betrifft. Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für **geschützte und materiell schutzwürdige Bauten** ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale (formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine „Belohnung“ aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

- **Gebietsansatz**

Laut RPG können Kantone – müssen aber nicht – ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu erfüllen: Eine Verbesserung der Gesamtsituation, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Es ist eine offene Frage, ob und wie dieser «Planungs- und Kompensationsansatz» überhaupt umsetzbar ist.

Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbaugebiet neue Nutzungen zu schaffen.

Ausnahmeregelungen im Gesetz drohen ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden.

- **Ergänzter « Leitfaden Richtplanung » für die Kantone**

Das ARE hat bereits eine Ergänzung des Leitfadens für die Kantone entworfen. Dieser bietet eine notwendige Interpretationshilfe und geht inhaltlich in die richtige Richtung. Nützlich sind vor allem die Ausführungen zu den Stabilisierungszielen, zum Gebietsansatz und zum Gesamtkonzept. Wir würden eine Ergänzung mit konkreten Beispielen begrüssen. Um die komplexe Umsetzung des Gebietsansatzes zu testen, wären Pilotprojekte geeignete Instrumente.

3. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- und Freizeitnutzung» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristische Angebote anknüpfen.

Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für ein schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4:

~~⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden.~~

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrang zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung. Zahlreiche Voten im Parlament verlangten eine **Stärkung** des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (beispielhaft für viele vgl. [Mike Egger AB 2023 N 1360](#)). Die eingefügten Elemente zur Flexibilisierung im Sinne einer besseren Berücksichtigung örtlicher oder regionaler Entwicklungsbedürfnisse dürfen den Grundsatz aber nicht schwächen.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Es ist notwendig, dass die Kantone schon innerhalb der Fünfjahresfrist zur Richtplanrevision handeln und konkrete Stabilisierungs- und Kompensationsmassnahmen ergreifen. Deshalb darf die Zielformulierung kein Freipass sein, während zehn Jahren unvermindert im Nichtbaugebiet zu bauen.

Der Rückzug der Landschaftsinitiative erfolgte als **Kompromiss** und in der Erwartung, dass die vom Parlament beschlossene Stabilisierung bzw. die Stärkung des Trennungsprinzips tatsächlich und im Anschluss an die Gesetzesrevision erfolgt. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **die Obergrenze von ~~101~~ 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2:

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war**, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.**

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein.

Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift

[...]

(Art. 1 Abs. 2 ~~Bst. b~~^{quater} und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird **mindestens summarisch** geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist.

Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Der Verweis in Absatz 5 scheint überflüssig.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: **Gesamtkonzept und p**Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele.

(Art. 8d Abs. 1, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

⁴² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

²³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.**

³⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

⁵ Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sein werden. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass ~~weder~~ die ursprüngliche ~~Anzahl der Gebäude noch die~~ gesamthafte Gebäudefläche ~~nicht~~ vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.

25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs 2. E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2

Absatz 2 streichen.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Im Gegensatz zu der Regelung von Solardächern in Art. 32a betrifft die Gestaltung von Solaranlagen auf Fassaden wesentlich vielfältigere Flächen, die mit den Einzelvorschriften in Art. 1 lit. a-f nicht sachgerecht zu erfassen sind. Deshalb scheint eine allgemeine Bestimmung, dass Solarfassaden gut in die Gebäudegestaltung und die Umgebung einzupassen sind, deutlich zweckmässiger. Wir schlagen ausserdem die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien a-f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen.

Mit der generellen Klausel in Art. 1 und der Ausnahmeregelung von Art. 5 ist die Bestimmung genügend klar, so dass auf die schwieriger zu interpretierenden Abs. 3 und 4 verzichtet werden kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie **zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer **ArbeitsIndustrie- oder Gewerbezone**.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d:

⁴ Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden. Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Vielmehr soll hier der Bundesrat die Grenzwerte für die Grösse und Bedeutung von Biogasanlagen im Nichtbaugebiet regeln (vgl. Art. 24^{ter} Abs. 3 RPG). Der Bundesrat sollte deshalb nicht, wie im Erläuternden Bericht angedeutet, einfach die gesetzliche Höchstmenge von 45'000 t Produktion übernehmen, da diese keine praktikable Einheit zur Bemessung der Grösse darstellt. Vielmehr hat er sich auch hier an die Planungsgrundsätze und -ziele des RPG zu halten. Anwendbar sind hier die Grundsätze, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden und Landschaft zu schützen und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern sind, insbesondere, dass für die Landwirtschaft genügend Flächen für geeignetes Kulturland (v.a. Fruchtfolgeflächen) sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und d sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a und d RPG). Diese gesetzlichen Ziele sind auch für Biomasseanlagen mit Ausnahmegewilligungen anwendbar.

Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden und grundsätzlich dem Nichtbaugebiet zuzuschreiben sind. Eine räumliche und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Das ergibt sich auch aus der neueren Lehre, die aufgrund der «hoch angesetzten Schwelle vor einem nicht unerheblichen Anwendungsbereich» ausgeht (vgl. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in: Jusletter, publiziert am 19. August 2024, S. 17 N 35). Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Das «wenig empfindliche oder vorbelastete Gebiet» (vgl. Art. 24^{ter}) soll nicht wegen der Biomasseanlagen zu einem vorbelasteten oder nicht mehr empfindlichen Gebiet werden.

Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager **im Umfeld der Anlage ebenfalls standortgebunden sein, sofern die Gesamtfläche von bis zu 5'000 m² nicht überschritten wird.**

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45'000 Tonnen pro Jahr **und deren Fläche weniger als 5'000 m² beträgt.**

Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Art. 33a: Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Art. 33a Abs. 1 E-RPV definiert, dass bei Nutzungen in Nichtbauzonen sowohl das oberirdische Bauvolumen als auch die in Anspruch genommenen Flächen sowie das Kulturland zu kompensieren sind. Abs. 3 beschreibt, dass Kompensationen und Aufwertungen erfolgen müssen, bevor die zu kompensierenden Nutzungen realisiert werden. Diese Formulierungen scheinen zweckmässig.

Abs. 2 E-RPV wiederholt praktisch den Gesetzesartikel Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b RPG mit der Auflistung der zu berücksichtigenden Themenfelder für Aufwertungsmassnahmen.

Der sog. Gebietsansatz sieht Zonen im Nichtbaugebiet vor, bei denen Bauten möglich sind, wenn sie kompensiert werden und wenn sie die «Gesamtsituation» verbessern. Die Einführung solcher Gebiete ist fakultativ. Der Kanton, der solche Gebiete bezeichnen will, müsste begründen, warum er Bauen im Nichtbaugebiet erlauben will. Zudem ist zu definieren, was «Verbesserung der Gesamtsituation» aufgrund der sechs vorgeschriebenen Themenbereiche bedeutet. Während Kompensationen quantitativ bewertet werden, sind die Aufwertungsmassnahmen qualitativ zu begründen.

Es ist sinnvoll, den Kantonen dazu einheitliche Bewertungskriterien vorzuschlagen, die sich auf anerkannte Qualitätsstandards und einschlägige bestehende Regelungen zu Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität stützen. Der Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, Juni 2024) behandelt diese Themen und kann ggf. ergänzt werden. Um eine koordinierte Anwendung zu garantieren, schlagen wir vor, dass diese Grundlage in der Verordnung erwähnt wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 33a Abs. 2:

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. **Die Kantone stützen sich bei der Realisierung und Bewertung der Verbesserungsmassnahmen auf die vom Bund zur Verfügung gestellten inhaltlichen Grundlagen.**

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugebiet stehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 34a:

Die ganze Anlage muss **sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und** einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen. Grundsätzlich dürfte dies aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbauwunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen.

Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilisierungsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweitrat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomieanteil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a:

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

- a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. **Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig**

~~ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen~~, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.

Art. 43 Abs. 4-6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.

Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüssen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmebestimmungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur raumplanerisch fragwürdig, sondern beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren.

Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.

Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV:

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht ~~um mehr als 30% auf über 100~~ zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ~~Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

- a) die betriebliche Notwendigkeit;
- b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;

c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.

d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverböten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind eruierbar. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.

Abs. 2 ist redaktionell zu präzisieren.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

a. angeordnete Nutzungsverböte und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen **in der Regel** innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;

b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;

c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens **summarisch auf ihre Rechtmässigkeit in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmegewilligung** geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands **zu einem festgelegten Zeitpunkt** vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.

² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die **dort genannten** Aufgaben **nach Artikel 25 Absatz 3 RPG** erfüllen zu können.

Art. 43d: [unter einem neuen Abschnitt 6b] Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) (neu)

Art. 5a RPG² führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Auch zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes fehlt eine Regelung. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden, Abbruchprämien zu finanzieren und hierfür den Fonds aus der Mehrwertabgabe benutzen sollen, obschon absehbar ist, dass die Mittel sehr schnell ausgeschöpft sein werden. Mittel für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben werden fehlen. Deshalb muss der Bund die Verantwortung für seine neue gesetzliche Regelung übernehmen und die Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 50 % oder mehr finanzieren.

Dabei soll die Ausschüttung der Bundesmittel aber an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele gebunden sein.

Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.

Die Ausrichtung der Prämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Änderungsvorschlag Art. 43d Abs. 1 und 2: (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 und 2:

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50 % bis 100 %.

² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100 %-

³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.

⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch

- unrechtmässig erstellter Bauten
- von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind
- materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Eine Anhörung der Kantone vor der Bezeichnung bei Nichteinhalten der Fristen – analog zum RPG 1 - erscheint uns sinnvoll.

Der Anhang soll auch säumige Kantone auflisten, deren Richtplananpassung nicht zeitig erfolgt.

Änderungsantrag zu Art. 52b Abs. 3 E-RPV:

³ Der Bundesrat bezeichnet nach ihrer Anhörung Kantone ~~Die Bezeichnung der Kantone~~ nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 3 und 4 ~~erfolgt~~ in einem Anhang zu dieser Verordnung. Dabei wird vermerkt, welche der Stabilisierungsziele nicht erreicht bzw. dass die Richtplananpassung gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG noch nicht erfolgt ist.

4. Zu folgenden Artikeln des E-RPV beantragen wir keine Änderungen

Art. 19a: Einbezug der Bundesversammlung [1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne]

Artikel 19a wurde nachträglich eingefügt, um die [parlamentarische Initiative](#) Bregy umzusetzen, die verlangt, dass Sachpläne dem Parlament verbindlich vorzulegen sind. Wenn die Bundesversammlung oder ihre Kommissionen zu Konzept- oder Programmteilen eines Sachplans Stellung nehmen wollen, sollte dies insgesamt nicht zu Verzögerungen führen, sondern parallel zur Vernehmlassung bei Kantonen, Gemeinden und interessierten Kreisen erfolgen.

Art. 25a Abs. 1: Definition des Gebäudes (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

Art. 25a Abs. 2: Geltungsbereich des Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen

Das RPG 2 nimmt das Sömmerungsgebiet, nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Landwirtschaft, Energie und Tourismus vom Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen aus. Da damit der grösste Teil der versiegelten Flächen nicht unter dieses Ziel fällt, ist dessen Wirkung schon stark beeinträchtigt und kann leider auf Verordnungsebene nicht korrigiert werden. Die Definition des Sömmerungsgebiets als traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche gemäss Geobasisdatensatz erscheint zweckmässig.

Art. 25a Abs. 3: Definitionen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG): Versiegelte Fläche

Absatz 3 definiert eine versiegelte Fläche als Gebäudefläche oder wasserundurchlässige Fläche «wie Beton und Asphalt»; der Erläuternde Bericht präzisiert dies. Wir sind im Sinne einer pragmatischen Anwendung einverstanden, dass hier prioritär die Bodenbedeckung von Gemeindestrassen, asphaltierten oder betonierten Flurwegen, Park- und Vorplätzen etc. bezeichnet wird.

Art. 32bis: Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 32f: Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Art. 32g: Thermische Netze

Art. 32h: Mobilfunkanlagen

Die Bündelung von Mobilfunkanlagen mit bestehenden Anlagen ist sinnvoll.

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1bis RPG)

Art. 38a: Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Dieser Artikel regelt spezifisch Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft als Ausnahmen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes. Die Regelung der Kriterien erscheint sinnvoll.

Art. 39: Landschaftsprägende Bauten

Es ist sinnvoll, die wesentlichen Merkmale des Gebäudes und seiner Umgebung zu erhalten.

Art. 42 Abs. 4: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen: Wiederaufbau

Art. 42 Abs. 5: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen und Energetische Sanierungen

Art. 42a Abs. 1: Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten

Art. 42b Abs. 1 und 2: Hobbymässige Tierhaltung

Art. 43c: Subsidiäre Frist und Begründungslast

Département fédéral de l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication (DETEC)
3003 Berne

Lausanne, le 9 octobre 2024

**Prise de Position de Pro Natura Vaud au sujet de la révision de l'Ordonnance sur
l'aménagement du territoire (OAT)
(Exécution de la deuxième étape de la révision partielle de la Loi sur l'aménagement du
territoire [LAT 2] et de la Loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr
reposant sur des énergies renouvelables)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir permis de nous exprimer dans le cadre de la consultation sur
le projet d'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (« OAT-R ») et vous soumettons, ci-
dessous, quelques remarques et suggestions de modifications. Nous vous remercions d'avance de
l'attention que vous leur porterez.

1. Notes introductives

**Pro Natura Vaud approuve dans les grandes lignes le projet d'Ordonnance sur l'aménagement du
territoire. Il met en exécution la matière complexe de la Loi sur l'aménagement du territoire (LAT)
après sa révision, dans une large mesure et de manière conforme à la loi. Il la réglemente
également d'une façon aussi pragmatique que possible. Cependant, les organisations de soutien
et partenaires de l'Initiative paysage rappellent que le principe constitutionnel de la séparation
est également à considérer dans l'ordonnance en tant que ligne directrice supérieure et, dans ce
même sens, que l'objectif de stabilisation est à appliquer à chaque article comme disposition
générale. Nos autres propositions serviront à préciser des dispositions relatives à l'exécution, car
l'application de la LAT sera aussi difficile que décisive. Nous souhaitons contribuer, par nos
suggestions, à limiter efficacement les constructions à l'extérieur des zones à bâtir et à préserver
et renforcer de la meilleure façon la qualité du paysage culturel, rural et naturel.**

Prochains travaux des organisations de soutien de l'Initiative paysage

En Suisse, les constructions à l'extérieur des zones à bâtir couvrent presque 40 % des surfaces
bâties. En 2023 quelque 618 000 édifices se trouvaient à l'extérieur des zones à bâtir. L'initiative
populaire « Contre le bétonnage de notre paysage (Initiative paysage) », déposée en 2020, avait
pour objectif de freiner cette tendance et de renforcer le principe de séparation entre les zones à
bâtir et celles qui ne le sont pas par un plafonnement des constructions à l'extérieur des zones à

bâtir. L'association de soutien (Pro Natura, Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage sl-fp, BirdLife Suisse, Patrimoine suisse, Association transports et environnement ATE, Casafair) et d'autres organisations ont ainsi exercé une influence sur la 2^e révision partielle de la Loi sur l'aménagement du territoire. Celle-ci a servi de contre-projet à l'Initiative et a introduit des objectifs de stabilisation, faute d'un plafonnement. Lorsque cette révision partielle de la LAT a été acceptée, le 29 septembre 2023, l'Initiative paysage a définitivement été retirée, en février 2024.

Cependant, les organisations de soutien et partenaires¹ craignent que les nombreuses exceptions et certaines prescriptions complexes contenues dans la révision de la loi n'empêchent d'atteindre les objectifs. Ce sera donc l'exécution qui déterminera si les objectifs constitutionnels et légaux de l'aménagement du territoire seront atteints.

Par conséquent, le regard critique des organisations accompagnera la mise en œuvre de la LAT au niveau de la Confédération et des cantons, en premier lieu par le présent avis. Notre objectif reste celui d'éviter que les constructions à l'extérieur des zones à bâtir s'accroissent, que les exceptions ménagent la nature et le paysage et que la structure du territoire urbanisé, ainsi que le patrimoine architectural soient respectés et mis en valeur.

2. Les thèmes importants de notre papier de position

L'Ordonnance se doit de respecter les principes constitutionnels et légaux. À nos yeux, les thèmes suivants, également présentés dans le rapport explicatif, sont essentiels. Les propositions au sujet des différents articles sont présentées en détail au chapitre 3.

- **Principe de séparation au sens de l'art. 75 CF**

L'article 75 de la Constitution fédérale présuppose la séparation des zones à bâtir de celles qui ne le sont pas, afin de garantir « une utilisation judicieuse et mesurée du sol et une occupation rationnelle du territoire ». Seule la délimitation des zones à bâtir et une distinction claire entre zones à bâtir et zones qui ne le sont pas permet d'atteindre les objectifs de l'aménagement du territoire. Le principe de séparation est le facteur crucial d'un aménagement réussi. Il permet également de préserver les surfaces agricoles productives et de protéger les paysages dégagés.

En tant que fondement de l'aménagement du territoire, ce principe doit être considéré tant dans l'application qu'au niveau de l'ordonnance comme une ligne directrice supérieure : la place de la construction se trouve fondamentalement et exclusivement à l'intérieur des zones à bâtir. La révision de la LAT au sujet des constructions à l'extérieur de ces zones et le projet d'ordonnance se réfèrent donc aux **régulations des exceptions à l'extérieur des zones à bâtir**. La pesée des intérêts doit se faire dans l'optique du principe de séparation, y compris là où sont prévues des exceptions motivées. Cela, afin de ne pas permettre des exceptions dans des portions de territoire encore peu construites.

- **Objectifs de stabilisation**

Les objectifs de stabilisation définissent et regroupent les intentions du législateur en tant que dimensions centrales et quantitatives. Cependant, l'augmentation de 1 %, soit d'environ 6 200 nouvelles constructions, indiquée comme « **modification admissible** » et proposée dans le projet est **trop élevée**. Elle correspond à la croissance décennale actuelle. Il y a fort à craindre que les cantons attendent au-delà du délai de cinq ans avant de mettre ces objectifs en application en adaptant leurs plans directeurs, donc avant de limiter les nouvelles constructions

¹ <https://www.initiative-paysage.ch/reseau-et-partenaires/organisation-partenaires/>

et les transformations à l'extérieur des zones à bâtir ou de compenser toute nouvelle construction par la démolition d'un bâtiment existant. On peut également craindre qu'ils ne mettent tardivement à disposition les moyens financiers et en personnel nécessaires.

Les objectifs de stabilisation sont déterminants pour définir la loi et l'ordonnance. Le nombre d'édifices à l'extérieur des zones à bâtir devrait être limité à la situation actuelle. L'objectif de la stabilisation des surfaces imperméabilisées est déjà édulcoré dans la loi, car les zones d'estivage et de nombreuses infrastructures telles que la production d'énergie et les voies de communication cantonales et nationales en sont exclues.

Au-delà du point de vue quantitatif, il faut également tenir compte que le sens de la loi est de protéger les paysages encore libres de constructions. Même les « modifications admissibles » légalement conformes sont des causes de mitage et de coupures dans les paysages dégagés ; l'objectif de stabilisation est donc à appliquer le plus strictement possible.

Les concepts tels que « **imperméabilisation des sols** » et « **activités touristiques** » doivent être clairement définis et la **saisie des données** est à réglementer **de manière efficiente**. Nous proposons de procéder d'une façon pragmatique. Il est également important que les cantons et les communes aient les **ressources nécessaires** pour relever les données dans le cadre de la planification et des demandes de permis de construire.

- **Conception d'ensemble afin d'atteindre les objectifs de stabilisation : compensation et primes à la démolition**

L'obligation légale de définir une conception d'ensemble afin d'atteindre les objectifs de stabilisation au niveau des plans directeurs cantonaux est appréciable. Nous saluons également – moyennant quelques compléments que nous proposons – la **réglementation de la compensation**, soit de la démolition des édifices existants. Dans le projet d'ordonnance, les constructions non conformes au droit ne sont pas comptabilisées parmi les objectifs de stabilisation. Par conséquent, elles ne devraient pas figurer en tant qu'objets à compenser.

Il existe également le risque d'utiliser des édifices dignes d'être mis en valeur comme mesures de compensation, par exemple lorsque de petites constructions traditionnelles caractéristiques du paysage se trouvent inutilisées. Il faut dès lors une réglementation concrète qui empêche que des édifices formellement protégés, mais aussi des **édifices matériellement dignes de l'être** soient utilisés **comme objets à utiliser pour la compensation**.

La **prime à la démolition** est un **instrument central** de la stabilisation de la situation des constructions à l'extérieur des zones à bâtir. C'était l'une des motivations importantes qui ont décidé l'organisation de soutien à retirer l'Initiative paysage, car cette prime a le potentiel de contribuer grandement à atteindre l'objectif de stabilisation. Il n'y a pas d'autres instruments envisageables, compte tenu des innombrables possibilités de construire à l'extérieur des zones à bâtir.

Ce serait contradictoire si la Confédération refusait de contribuer à atteindre l'objectif de stabilisation, comme il est prévu dans l'OAT-R (cf. chiffre 3.2. du rapport explicatif à l'OAT), et cela réduirait à lettre morte l'objectif de stabilisation à l'art. 1 al. 2 let. b^{ter} LAT 2023 : il est généralement connu que les grands cantons campagnards dotés de zones à bâtir trop étendues n'encaissent guère de plus-value qui leur permettrait de financer les primes à la démolition. À

cela s'ajoute le fait que la plus-value au sens de la LAT 2012 devrait servir à redimensionner les zones à bâtir et à encourager le développement du territoire urbanisé vers l'intérieur. La LAT 2023 stipule un droit étendu à la prime à la démolition (y compris lors de la construction d'un nouvel édifice de substitution) ; il est dès lors à prévoir que cette prime sera biffée de la LAT à la prochaine occasion. Il ne resterait ainsi plus rien du contre-projet à l'Initiative paysage.

Par conséquent, il est indispensable que la Confédération participe de manière déterminante à cofinancer les primes à la démolition. De plus, il faut prévoir que les cantons ne manqueront pas uniquement de moyens financiers, mais également des **ressources en personnel** nécessaires à la planification, à la communication, au relevé des données, à la réalisation des mesures, aux contrôles et à la rédaction des rapports.

Il nous semble important que le concept de « nouveau bâtiment de substitution » soit défini pour qu'il soit correctement interprété à l'art. 5a al. 1 LAT, en particulier en ce qui concerne leurs dimensions et l'emplacement. Il serait contreproductif et contradictoire, au vu de l'importance du patrimoine bâti pour nos zones urbanisées et nos paysages, qu'une prime à la démolition soit dévolue pour ôter des **édifices protégés ou matériellement dignes de l'être**. Il ne faut pas user à mauvais escient de la prime à la démolition au sens du droit fédéral, en anéantissant des biens culturels. C'est ce qui ressort des objectifs et des principes de l'aménagement du territoire : la stabilisation et les instruments qui y sont consacrés ne doivent pas entrer en conflit avec d'autres objectifs de la loi. L'OAT doit dès lors stipuler qu'il n'y aura pas de primes à la démolition lorsqu'il s'agit d'édifices protégés ou matériellement dignes de l'être. Il en va de même pour les édifices illégaux (formellement et matériellement non conformes au droit de la construction) : leur démolition ne doit pas être payée par l'argent des contribuables.

- **Méthode territoriale**

Selon la LAT, les cantons peuvent, mais ne doivent pas, délimiter des secteurs à l'extérieur des zones à bâtir où les édifices doivent toujours être compensés. Ces zones spéciales doivent remplir des conditions complexes : améliorer la situation générale par des mesures de revalorisation du paysage, de la structure du territoire urbanisé, de la biodiversité, des terres arables et de la culture du bâti. La question reste ouverte si cette « méthode de planification et de compensation » est réalisable, et de quelle manière elle va l'être.

Le projet d'ordonnance établit des requêtes quantitatives au sujet des mesures de compensation. Quant aux mesures de revalorisation, il cite la loi. Au vu de la complexité de la question, il sera utile que la Confédération définisse des critères et des bases pour l'organisation et l'évaluation des mesures de revalorisation dans le Guide de la planification directrice.

Concernant l'art. 42 al. 3a OAT-R, nous nous attendons à des prescriptions claires et strictes, motivées par des critères de qualité reconnus, dans le cadre des transformations d'édifices agricoles en habitations. Ces prescriptions devront tenir compte des objectifs supérieurs. Il est inacceptable qu'une motion n'ayant pas encore fini d'être traitée par le Parlement soit mise en application et qu'elle procure ainsi de nouvelles possibilités d'utiliser des édifices délabrés à l'extérieur des zones à bâtir.

La régulation des exceptions au niveau de la loi menace également d'aboutir à plus de mitage et d'enlaidissements. Cela concerne par exemple les « activités touristiques », les agrandissements et les reconstructions d'anciennes auberges et autres établissements d'hôtellerie. Pour autant qu'il existe une exécution cohérente des régulations, celles-ci devront être formulées et appliquées dans le strict respect du principe de séparation.

- **Complément au « Guide de la planification directrice » à l'attention des cantons**

L'ARE a produit un projet de complément au Guide à l'attention des cantons. Il propose une aide utile à l'interprétation et, du point de vue du contenu, il va dans la bonne direction. Sont particulièrement utiles les explications quant aux objectifs de stabilisation, à la méthode territoriale et à la conception d'ensemble. Nous apprécierions un complément doté d'exemples concrets. Des projets pilotes seraient des instruments adéquats pour tester l'application complexe du modèle territorial.

3. Nos propositions quant aux dispositions de l'OAT-R

Art. 25a al. 4 : Définition des régions à vocation touristique prépondérante

L'exécution de la loi révisée n'est pas concluante si l'ordonnance étend le concept d'activité « touristique » de l'art. 1 al. 2 let. b^{quater} LAT à « **Utilisation** touristique **et de loisirs** », simplement parce qu'une utilisation touristique est difficile à séparer de l'organisation des loisirs. La délimitation de « l'activité touristique » dans le plan directeur peut relier le territoire circonstant à l'offre touristique du secteur en question.

On peut douter des cas d'application existants pour de telles régions. La zone d'estivage étant exclue, les zones fortement touristiques préalpines et alpines ne peuvent pas être prises en considération. Dans la zone agricole, il sera difficile de motiver des vocations touristiques prépondérantes qui ne soient pas déjà en lien avec une exploitation agricole et donc imposées par leur destination. Nous proposons la formulation suivante :

Proposition de modification de l'art. 25a al. 4 :

~~4 Les imperméabilisations du sol sont considérées nécessaire pour l'exercice d'activités touristiques, si pour des raisons d'utilisation touristique et de loisirs les imperméabilisations du sol sont imposées par leur destination et autorisées comme tels, et qu'elles sont situés dans une région à vocation touristique prépondérante. Le plan directeur cantonal définit ces zones.~~ Le plan directeur cantonal définit les portions de territoire d'activité touristique intensive dans le secteur de validité de l'art. 1 al. 2 let. b^{quater} LAT. Dans ces portions de territoire, les imperméabilisations des sols en vue d'exercer l'activité touristique sont soumises à la condition qu'elles soient permises car imposées par leur destination et que ladite activité soit reliée à des offres adressées à des usagers venant de l'extérieur de ces portions de territoire.

Art. 25b : Objectifs de stabilisation

Cet article contient la formulation quantitative centrale de l'objectif : la valeur actuelle relative au nombre de bâtiments et aux surfaces imperméabilisées dans le canton concerné ne doit pas dépasser 101 % de la valeur au 29 septembre 2023. Alors que l'Initiative paysage demandait le

plafonnement, donc aucune augmentation des constructions à l'extérieur des zones à bâtir, la LAT introduit de timides objectifs de stabilisation, tout en admettant fondamentalement une croissance ; celle-ci doit toutefois rester minime. Chaque édifice en plus, chaque augmentation de la surface imperméabilisée contrevient au principe de la séparation des zones à bâtir de celles qui ne le sont pas. Ce principe constitutionnel est prépondérant. La séparation de ces zones fait partie des principes les plus importants de l'aménagement du territoire et est la prémisse à l'efficacité du zonage. De nombreuses interventions au sein du Parlement demandaient le **renforcement** de ce principe (exemplaire parmi d'autres, celle de [Mike Egger AB 2023 N 1360](#)). Les éléments introduits en vue d'un assouplissement afin de mieux tenir compte des exigences locales ou régionales en matière de développement ne doivent pas affaiblir ce principe.

L'art. 25b OAT-R contrevient au principe et à l'objectif de la révision, en permettant à la construction de continuer à s'accroître de 1 % pendant dix bonnes années. Cela implique plus de 600 nouveaux bâtiments chaque année, pour **une situation actuelle** qui en compte déjà plus de 618 000, ce qui contredit le sens des objectifs de stabilisation et contrevient au principe constitutionnel de la stabilisation.

Il faut que les cantons empoignent la révision de leurs plans directeurs dans un délai de cinq ans et qu'ils stipulent des mesures de stabilisation et de compensation concrètes. La formulation des objectifs ne servira donc pas de passe-droit pour continuer à construire sans restriction, pendant dix autres années, à l'extérieur de la zone à bâtir.

Le retrait de l'Initiative paysage s'est fait dans l'esprit d'un **compromis** et dans l'espoir que la stabilisation, voire le renforcement du principe de séparation décidées par le Parlement se traduisent effectivement dans la révision de la loi. Le nombre d'édifices et l'imperméabilisation des sols doit être limitée à la croissance moyenne durant cinq ans, sinon on ne pourra plus parler de stabilisation. Pour le comité d'initiative, le plafond de 0.5 % est un compromis à peine acceptable entre le frein à la construction, nécessaire, et une flexibilité tout au plus admissible dans des cas particuliers.

Demande de modification de l'art. 25b :

Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas **le plafond de ~~101~~ 100.5 %** des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023.

Art. 25c : Valeurs déterminantes au 29 septembre 2023

L'état des données de référence peut être mis à jour selon l'art. 25d al. 2. Les données « les meilleurs possibles » sont celles qui ne concernent ni des bâtiments existants sans droit ni des surfaces imperméabilisées illégalement mais qui sont considérées dans l'état des données de référence (cf. demande de modification à l'art. 25d).

Proposition de modification de l'art. 25c al. 2 :

² Les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement, **dont la suppression était en vigueur à la date limite**, ne sont pas inclus dans l'état des données. **De même, ces constructions existantes sans droit et ces surfaces imperméabilisées illégalement ne seront pas comptabilisées si leur suppression est ordonnée après le délai.**

Art. 25d : Géodonnées et coordination

Nous saluons fondamentalement la régulation du relevé des géodonnées qui permettent de consigner les surfaces des bâtiments et des sols imperméabilisés dans le cadre des demandes de permis de construire. La disponibilité de ces données est importante pour l'application du droit de l'aménagement du territoire, même si une saisie exhaustive peut paraître trop onéreuse et complexe. Afin d'atteindre les objectifs, il est essentiel que les surfaces imperméabilisées existantes, autorisées, réalisées ou à relever soient saisies lors de chaque changement, c'est-à-dire au moment du projet et de la demande de permis de construire. Ces relevés par projet se doivent d'être aussi précis que possible et non pas uniquement « sommaires ».

L'examen permet également de suivre l'état des données de référence au sens de l'art. 25c. (cf. proposition de modification de l'art. 25c). La non-observation des bâtiments construits sans droit et des surfaces imperméabilisées contredit les intentions affichées du législateur de renforcer le principe de la séparation des zones à bâtir de celles qui ne le sont pas.

Proposition de modification de l'art. 25d al. 2 et de la référence au-dessous du titre

[...]

(Art. 1 al. 2 ~~let. b~~^{quater} et art. 8d LAT)

L'évaluation des demandes de permis de construire doit faire l'objet d'une vérification ~~au~~
~~moins sommaire~~ de l'adéquation de l'état des données à la date de référence (art. 25c) dans le secteur concerné.

Art. 25e : Examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation (art. 8d al. 3 et 4 LAT)

La LAT stipule que la réalisation des objectifs de stabilisation soit périodiquement évaluée. L'OAT prévoit une évaluation tous les quatre ans ou lorsque la réalisation des objectifs est menacée ; ensuite, le plan directeur devra être adapté dans les cinq ans. Si ce délai est dépassé, une obligation de compenser les constructions entrera en vigueur jusqu'à ce qu'une version du plan directeur conforme aux objectifs soit approuvée.

Si les objectifs ne sont pas atteints, la conception d'ensemble ne devra pas forcément être corrigée dans le plan directeur. Le canton pourrait encore appliquer les compensations jusqu'à l'approbation du prochain plan directeur. Ces délais et mesures coordonnées semblent être appropriées.

Cependant, il manque la règle selon laquelle le risque de non-réalisation des objectifs doit être défini, par exemple par des valeurs seuils dans la conception d'ensemble. De plus, sitôt qu'il s'avère difficile d'atteindre les objectifs, des mesures immédiates seraient utiles, par exemple une obligation de compenser certaines utilisations, des incitations à démolir ou des mesures contre la construction illégale.

La référence à l'alinéa 5 paraît superflue.

Proposition de modification de l'art. 25e

Art. 25e : ~~Conception d'ensemble et~~ Examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation

(Art. 8d al. 1, 3 et 4 LAT)

¹ Dans la conception d'ensemble vouée à atteindre les objectifs de stabilisation, les cantons fixent des seuils au-dessus du plafond, conformément à l'art. 25b. Le dépassement de ces seuils met en péril les objectifs de stabilisation.

⁴² L'examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation a lieu au moins tous les quatre ans dans le cadre du rapport visé à l'article 9 alinéa 1.

²³ Si le respect des objectifs de stabilisation semble compromis, le plan directeur doit à nouveau être adapté aux exigences de l'article 8d LAT dans un délai maximal de cinq ans. En outre, les cantons adoptent des mesures immédiates efficaces garantissant le respect de ces objectifs.

³⁴ Une fois ce délai écoulé sans avoir été utilisé, l'obligation de compensation (art. 25f) s'applique. Sous réserve de l'alinéa 4, elle devient caduque dès que la Confédération a approuvé une adaptation du plan directeur répondant aux exigences légales.

⁴⁵ L'obligation de compensation (art. 25f) s'applique également lorsque l'examen de la réalisation des objectifs de stabilisation montre qu'au moins un des objectifs de stabilisation n'est plus atteint. Elle devient caduque lorsque les objectifs de stabilisation sont à nouveau respectés.

⁵ ~~L'article 52b alinéa 3 s'applique à la désignation des cantons.~~

Art. 25f : Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints

L'art. 25f explique ce que signifie « tout nouveau bâtiment est soumis à compensation » au sens de l'art. 38b al. 3 LAT. La démolition d'immeubles existants suite à une nouvelle construction à l'extérieur des zones à bâtir est le seul mécanisme efficace pour respecter les objectifs de stabilisation ; cela en particulier, car il est prévisible que d'autres instruments tels que les primes à la démolition seront rapidement épuisés. Par conséquent, il est indispensable de respecter strictement l'obligation de compenser et de réguler la manière dont celle-ci est contrôlée et garantie.

Le respect des deux objectifs de stabilisation – soit le nombre de constructions et les surfaces imperméabilisées – doit également être contrôlé. Il est prévu d'appliquer l'article 38b « par analogie » ; l'obligation de compenser est donc également valable dans le cas où les objectifs de stabilisation concernant les surfaces imperméabilisées ne seraient pas respectés. De plus, il faut préciser, d'une part, que la compensation se mesure selon la surface du bâtiment et, d'autre part, la façon de mesurer cette compensation.

Il faut également expliciter que les mesures compensatoires ne doivent pas se heurter à l'objectif légal de protéger les édifices caractéristiques et les structures du territoire urbanisé dignes d'être mises en valeur. Il ne faut donc absolument pas démolir des bâtiments traditionnels et dignes d'être protégés à titre de compensation, car ce sont souvent des éléments caractérisant nos paysages culturels et ruraux. Il faut également éviter que des bâtiments construits illégalement soient utilisés comme matériel de compensation. Ces deux idées sont mises en œuvre à l'alinéa 5.

Demande de modification de l'art. 25f

¹ Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ~~ou par analogie (art. 8d al. 4 LAT)~~, les bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants de manière à ce que ~~ni le nombre initial d'édifices ni la surface de bâtiment globale initiale n'augmentent pas~~.

² Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique par analogie (art. 8d al. 4 LAT), les bâtiments et les surfaces imperméabilisées nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants ou de surfaces imperméabilisées, de manière à ce que, globalement, ~~ni le nombre initial d'édifices ni leur surface globale ni les surfaces imperméabilisées initiales n'augmentent~~.

³² La construction ne peut commencer que lorsque les démolitions et renaturations compensatoires ont été réalisées.

⁴³ Pour les renaturations à long terme, il suffit que les travaux de construction soient terminés et que la renaturation soit assurée. La simple garantie de démolitions et de renaturations compensatoires peut suffire lorsque des constructions ou des installations sont remplacées et pour lesquelles il existe un besoin ininterrompu conforme à l'affectation de la zone ou dont l'implantation est imposée par sa destination.

⁵ La suppression de bâtiments et installations ne peut être considérée ni comme une démolition compensatoire ni comme une renaturation dans le cas de

a. bâtiments érigés sans droit

b. bâtiments inscrits dans un inventaire de la Confédération, des cantons ou des communes dans le cadre de la protection du paysage, du patrimoine ou de la localité ou qui sont mis sous protection par l'autorité compétente par leur inclusion dans une zone protégée, voire par ordonnance ou disposition de protection.

c. bâtiments dignes d'être protégés étant caractéristiques d'une localité ou d'un paysage et de bâtiments traditionnels âgés de plus de 100 ans.

25g : Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération

L'art. 25g applique aux constructions et projets approuvés par la Confédération les prescriptions relatives à la saisie des données des bâtiments et des surfaces imperméabilisées, ainsi que l'obligation de suppression lorsque la destination devient caduque. C'est appréciable que les mêmes règles s'appliquent aux bâtiments de la Confédération et à ceux des cantons.

Pourtant, l'al. 2 OAT-R n'entend pas comptabiliser ces constructions dans l'objectif cantonal de stabilisation. C'est un affaiblissement inadmissible de l'objectif. Nous demandons de biffer cet alinéa, afin que toutes les surfaces et les constructions soient relevées selon la LAT.

Demande de modification de l'art. 25g al. 2

Biffer l'alinéa 2.

Art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation

Contrairement à la régulation des toitures solaires, l'art. 32a concerne l'aménagement d'installations solaires sur des façades aux surfaces nettement plus diversifiées. Celles-ci ne peuvent pas être saisies de manière appropriée selon les prescriptions de l'art. 1 let. a-f. Une

disposition générale stipulant que les façades solaires doivent être bien intégrées à l'aspect de l'immeuble et à leur environnement semble dès lors être plus adéquate. Nous proposons également de préciser que le respect des critères d'a à f est une condition nécessaire mais pas suffisante. Contrairement au terme général de « zones d'activité », qui peut concerner des lieux sensibles au cœur de la localité, la formule « zones industrielles et artisanales » est plus appropriée pour accueillir des façades solaires dispensées d'autorisation.

Les clauses générales à l'al. 1 et la régulation des exceptions à l'al. 5 clarifient suffisamment la disposition, si bien que l'on peut renoncer aux al. 3 et 4, difficiles à interpréter.

Proposition de modification de l'art. 32a^{bis} : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation (Art. 18a LAT)

¹ Les installations solaires en façades sont réputées être suffisamment adaptées lorsque **leur aspect convient aux bâtiments environnants et qu'elles remplissent au moins** l'une des conditions suivantes :

- a. Elles forment une surface rectangulaire compacte contiguë.
- b. Elles remplacent de manière uniforme des éléments de façades ou parties de construction jusqu'ici uniformes.
- c. Elles couvrent entièrement la surface d'un pignon.
- d. Elles présentent la même teinte que les surfaces de façades existantes contiguës non recouvertes de panneaux solaires.
- e. Elles tombent dans le champ d'application de prescriptions d'aménagement cantonales ou communales relatives aux installations solaires en façades, dans une zone à bâtir, et correspondent à ces dernières.
- f. Elles se trouvent dans une zone **d'activités industrielle ou artisanale.**

² Sous réserve du droit cantonal, ces installations solaires doivent en sus remplir les conditions suivantes :

- a. Elles ne recouvrent pas des éléments de structure ou de décoration existants.
- b. Vu de face, elles ne dépassent pas les bords de la façade.
- c. Elles sont placées à une distance maximale de 20 cm de la façade et sont parallèles aux bords de celle-ci.
- d. Elles sont conçues dans des couleurs et matériaux uniformes et sont peu réfléchissantes selon l'état des connaissances techniques.

~~³ Lorsque l'utilisation de l'énergie solaire n'est pas limitée de manière excessive, les éventuelles exigences d'intégration plus poussées des prescriptions d'aménagement cantonales ou communales liées à la zone doivent être respectées.~~

~~⁴ Le droit cantonal peut définir d'autres catégories d'installations solaires suffisamment adaptées à l'intérieur des zones à bâtir.~~

⁵ Si un projet de construction prévoit des installations solaires en façades et qu'un permis de construire est de toute façon nécessaire pour ce projet, les installations solaires doivent en principe être évaluées dans le cadre de la procédure de permis de construire. Les cantons peuvent prévoir des exceptions. ~~L'autorisation de construire peut se limiter à fixer des conditions-cadres et des principes d'aménagement au lieu d'un aménagement précis des installations solaires.~~

Art. 32d : Installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national hors de la zone à bâtir

L'OAT-R prévoit l'obligation de planifier, la pesée des intérêts et des garanties de démantèlement concernant les installations solaires indépendantes qui ne sont pas soumises à la législation concernant les installations d'importance nationale. Par contre, la mise hors service « définitive » n'est pas réglementée. Le démantèlement paraît judicieux, compte tenu de la valeur des matériaux, mais on ne peut pas exclure que ces installations solaires restent en place des années durant, inutilisées, comme certains téléskis.

Proposition de modification de l'art. 32d :

⁴ Si la production d'électricité au moyen de l'installation solaire est interrompue durant plus de cinq ans, l'installation est considérée comme mise hors service au sens de l'art. 24^{ter} alinéa 3 LAT et doit être démontée. Le droit cantonal règle les compétences et la procédure pour l'exécution par substitution pour ce qui concerne l'obligation de démantèlement au sens de l'article 24^{ter}, alinéa 3, LAT.

Art. 32e : Installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse (art. 24^{quater} LAT)

Fondamentalement, il faut distinguer les installations agricoles destinées à la production énergétique par la biomasse (art. 16a al. 1^{bis} LAT) de celles non agricoles situées à l'extérieur des zones à bâtir (art. 24^{ter} LAT), auxquelles se réfère l'art. 32e OAT. Pour cette raison, la quantité maximale légalement prescrite pour les zones agricoles (art 16a al. 1^{bis} let. b LAT) n'est pas contraignante vis-à-vis de cet article de l'Ordonnance. Le Conseil fédéral devrait plutôt réguler les valeurs limite de la taille et de l'importance des installations de méthanisation à l'extérieur des zones à bâtir (cf. art. 24^{ter} al. 3 LAT). Il ne devrait donc pas reprendre la quantité maximale légale de 45 000 t produites évoquée dans le rapport explicatif, car cette unité n'est pas utilisable pour mesurer la taille.

Le Conseil fédéral devrait plutôt se tenir aux principes et aux objectifs de l'aménagement contenus dans la LAT. Les principes selon lesquels il faut protéger les bases naturelles de la vie, telles que le sol et le paysage, et garantir des sources d'approvisionnement suffisantes dans le pays sont applicables ici, notamment en mettant assez de terres cultivables à disposition de l'agriculture (surtout les surfaces d'assolement) et en conservant des paysages proches de l'état naturel et des territoires servant au délasserement (cf. art. 1 al. 2 let. a et d, ainsi que l'art. 3 al. 2 let. a et d LAT). Ces objectifs légaux s'appliquent également aux installations destinées à la production énergétique par la biomasse dispensées d'autorisation.

Les installations destinées à la production énergétique par la biomasse au sens de l'art. 32e OAT ne sont pas explicitement sises dans les zones agricoles ; ce ne sont donc pas des constructions agricoles ; elles doivent dès lors être soumises au principe de séparation et affectées à l'extérieur de la zone à bâtir. Manifestement, il faut une limitation spatiale et au niveau de la surface de l'installation et une application restrictive des exceptions. Cela résulte de la récente théorie qui part du principe d'un « seuil élevé pour un domaine d'application non négligeable » (cf. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in : Jusletter, publié le 19 août 2024, p. 17 N 35).

Une limitation au niveau de la surface constitue une méthode de calcul utile au service des autorités chargées de l'octroi des permis. Les « zones peu sensibles ou qui subissent déjà des atteintes importantes » (cf. art. 24^{ter}) ne doivent pas le devenir ou subir des atteintes encore plus importantes à cause des installations destinées à la production énergétique par la biomasse.

La régulation de l'emplacement des dépôts intermédiaires, notamment le fait qu'ils sont imposés par leur destination, doit être complétée par l'obligation de se trouver à proximité de l'installation et par le plafonnement de leur surface.

Demande de modification de l'art. 32e al. 2 et 3 : Installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse

² S'il existe, pour des besoins avérés de stockage intermédiaire du matériel de base ou des produits finis, des sites en dehors des zones à bâtir qui sont nettement plus avantageux qu'un site à l'intérieur des zones à bâtir ou des zones spéciales, les entrepôts correspondants, **dans le périmètre de l'installation**, peuvent également être considérés comme imposés par leur destination, **pour autant qu'ils couvrent une surface globale inférieure à 5000 m².**

³ Si l'installations requiert une planification, le projet doit se fonder sur une base correspondante. Les installations dont la quantité de biomasse non ligneuse traitée ne dépasse pas 45 000 tonnes par an **et dont la surface est inférieure à 5000 m²** ne sont pas soumises à l'obligation d'aménagement **le [du]** territoire.

Art. 32i (nouveau) Pesée des intérêts

Nous proposons de résumer la formulation de la pesée des intérêts relative aux dispositions mentionnées ci-dessous dans un article séparé.

Proposition de modification de l'art. 32i (nouveau) Pesée des intérêts

Toutes les installations au sens de l'art. 32a^{bis} et des art. 32c à 32h sont impérativement soumis à une pesée des intérêts approfondie.

Art. 33a : Zones non constructibles incluant des utilisations soumises à compensation

L'art. 33a al. 1 OAT-R stipule qu'il faut compenser le volume du bâtiment et les surfaces occupées, de même que les terres cultivables lors des utilisations à l'extérieur des zones à bâtir. L'al. 3 indique que les compensations et les revalorisations doivent être effectuées avant que les utilisations à compenser ne soient réalisées. Ces formulations semblent être appropriées.

L'al. 2 OAT-R reprend pratiquement l'article 18^{bis} al. 1 let. b LAT qui détaille les domaines thématiques à considérer lors des mesures de revalorisation.

La méthode territoriale prévoit des zones à l'extérieur des zones à bâtir où l'on peut construire, pourvu que les constructions soient compensées et qu'elles améliorent la « situation générale ». L'introduction de ces zones est facultative. Le canton qui souhaite délimiter de telles zones doit motiver la raison pour laquelle il permet de construire à l'extérieur de la zone à bâtir. De plus, il faut définir ce que signifie « amélioration de la situation générale » sur la base des six domaines

thématiques prescrits. Les compensations sont évaluées du point de vue quantitatif, tandis que les mesures de revalorisation le sont du point de vue qualitatif.

Il est judicieux de proposer aux cantons des critères d'évaluation homogènes qui s'appuient sur des standards de qualité reconnus et des conventions se rapportant à la structure du territoire urbanisé, au paysage, au patrimoine bâti, aux terres arables et à la biodiversité. Le projet de complément au Guide de la planification directrice (ARE, juin 2024) traite ces thématiques et peut être complété le cas échéant. Afin de garantir une application coordonnée, nous proposons que cette base soit mentionnée dans l'ordonnance.

Proposition de modification de l'art. 33a al. 2 :

² L'amélioration de la situation générale s'évalue sur la base d'une pesée des intérêts complète au regard des objectifs et principes de l'aménagement du territoire, en tenant compte en particulier de la structure du milieu bâti, de la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables et de la biodiversité. **Au moment de réaliser et d'évaluer les mesures d'amélioration, les cantons s'appuient sur les bases fournies par la Confédération.**

Art. 34a al. 3 : Bâtiments et installations destinés à la production d'énergie issue de la biomasse (art. 16a al. 1^{bis} LAT)

Les installations énergétiques basées sur la biomasse doivent continuer à être subordonnées aux exploitations agricoles et non pas être affectées aux zones non constructibles en tant qu'activités industrielles.

Proposition de modification de l'art. 34a :

L'installation complète doit **dépendre de l'exploitation agricole** et contribuer à une utilisation efficace des énergies renouvelables.

Art. 42 al. 3a : Transformation de bâtiments et installations érigés selon l'ancien droit

Par les art. 24a à 24e et l'art. 37a LAT, le Parlement avait l'intention de permettre des changements d'utilisation et des transformations de bâtiments non conformes aux zones, afin d'éviter qu'ils ne tombent progressivement en ruine. Fondamentalement, cela ne devrait être possible que si ces édifices peuvent être conservés à long terme et s'ils sont nécessaires. Dans ces cas, ce n'est pas le désir des propriétaires qui devrait primer, mais l'acceptabilité légale, y compris en comparaison avec les possibilités de transformer de toutes les autres personnes concernées qui doivent se tenir aux règles strictes des zones à bâtir.

La let. a définit les transformations admissibles. Jusqu'à présent, la surface habitable pouvait être agrandie de 60 % de la surface de plancher brute ; désormais, 100 m² seront admis si l'édifice est complètement équipé et s'il sert d'habitation principale. L'agrandissement de 60 % à l'intérieur du volume existant est déjà considérable. Un agrandissement ultérieur sape les objectifs de stabilisation.

Il est choquant que la motion Burgherr du 14 juin 2023 soit mise en exécution, alors que le Conseil des États doit encore la traiter. Elle demande la transformation de fermes abandonnées, bien que le Parlement, lors des débats sur la LAT, ait rejeté le changement d'utilisation et l'agrandissement d'habitations agricoles dotées de bâtiment d'exploitation annexe et délaissées par l'agriculture,

possible en vertu du droit en vigueur. Ce n'est pas admissible que l'ordonnance mette en application des interventions encore en cours et que l'on réinterprète la loi qui vient d'être approuvée, avant même qu'elle n'entre en vigueur.

Demande de modification de l'art. 42 al. 3a :

³ La question de savoir si l'identité de la construction ou de l'installation est respectée pour l'essentiel est à examiner en fonction de l'ensemble des circonstances. Les règles suivantes doivent en tout cas être respectées :

a. à l'intérieur du volume bâti existant, la surface brute de plancher imputable ne peut pas être agrandie de plus de 60 %. ~~Cette valeur peut être dépassée, dans la mesure où cela est nécessaire, dans les constructions agricoles utilisées en tant que résidence principale selon l'ancien droit, pour atteindre au total une surface brute de plancher imputable de 100 m²,~~ uniquement si la construction est entièrement équipée et s'il est garanti que l'habitation est utilisée comme résidence principale.

Art. 43 al. 4-6 : Bâtiments et installations d'artisanat érigés selon l'ancien droit (Art. 37a LAT)

L'art. 37a al. 2 LAT stipule que les établissements de restauration et d'hôtellerie érigés selon l'ancien droit (soit avant 1980) sont privilégiés et qu'ils peuvent donc être reconstruits ou agrandis selon les règles établies à l'art. 43 al. 1 à 3 OAT. Pour les autres bâtiments d'artisanat érigés sous l'ancien droit sont en vigueur les dispositions restrictives de l'art. 42 al. 4 OAT. La pratique développée sur la base de l'art. 43 al. 1 à 3 OAT devrait donc valoir pour des cas similaires de reconstruction d'établissements de restauration et d'hôtellerie. En particulier, la surface de bâtiment utilisée sans être conforme à la zone ne pourrait être agrandie de plus de 100 m² à l'extérieur du volume actuel que si cela est nécessaire à la poursuite de l'exercice.

L'art. 43 al. 5 propose une exception qui affaiblit le principe de séparation et procure d'autres possibilités de transformer des établissements d'hôtellerie érigés selon l'ancien droit : ils peuvent être agrandis jusqu'à 100 lits si d'autres bâtiments sont supprimés dans le même compartiment de terrain. On apprécie la limitation qui empêche de créer davantage de volume et de surface de bâtiment que ce qui est supprimé ailleurs. Cependant, le nombre maximal de 100 lits est trop élevé. En moyenne, les hôtels en Suisse en ont 33. De telles exceptions à l'extérieur des zones à bâtir sont non seulement douteuses du point de vue de l'aménagement du territoire, mais elles impliquent également un privilège déloyal vis-à-vis d'autres établissements. L'agrandissement de 30 % du nombre de lits paraît raisonnable.

Nous proposons de formuler plus clairement les dispositions à la dernière phrase de l'alinéa 5.

Il faut également éviter que ces agrandissements contournent la Loi sur les résidences secondaires et qu'ils génèrent des résidences secondaires sous-occupées au lieu d'établissements d'hôtellerie.

Les coûts de l'obligation de démolir doivent être garantis. Le droit cantonal règle les compétences et la procédure pour l'exécution par substitution pour ce qui concerne l'obligation de démantèlement. Pour garantir les frais occasionnés, la collectivité publique compétente dispose d'un droit de gage sur les terrains auxquels s'applique cette obligation de démantèlement. Le droit cantonal détermine dans quelle mesure des sûretés doivent être fournies pour couvrir les frais.

Demande de modification de l'art. 43 al. 5 et 6 OAT-R :

⁵ Les constructions et installations qui sont supprimées ailleurs dans le même compartiment de terrain et qui étaient légalement destinées à un usage commercial qui n'était pas imposé par sa destination peuvent donner droit à des agrandissements supplémentaires d'établissements d'hôtellerie. Le nombre de lits ne doit pas **augmenter au-delà de 30 % dépasser 100**. Les agrandissements supplémentaires ne doivent pas créer un volume de bâtiment hors sol ni une surface au sol des bâtiments supérieurs à celui qui serait supprimé ailleurs. ~~Sont notamment déterminants la nécessité pour l'exploitation, l'ampleur des améliorations prévues et les améliorations qui peuvent être obtenues par des mesures compensatoires.~~

⁶ Pour l'octroi des permis d'agrandir des établissements d'hôtellerie conformément à l'alinéa 5 sont déterminants, en plus de la compensation d'autres volumes et surfaces de bâtiment, en particulier :

- a) la nécessité de l'entreprise ;
- b) une bonne intégration dans le paysage et un aspect de qualité ;
- c) la portée des mesures de revalorisation réalisées en relation avec leur potentiel.
- d) l'équipement existant est suffisant et ne demande pas d'être étendu.

⁷⁶ Les établissements de restauration et d'hôtellerie autorisés en vertu des al. 4 ou 5 doivent rester à disposition de l'usage autorisé ou, dès que le besoin ou l'intérêt disparaît, être démolis.

Complément à l'art. 43a OAT Dispositions communes : Respect des objectifs de stabilisation

Les conditions préalables communes ne sont pas adaptées aux nouveaux objectifs de stabilisation.

Demande de modification de l'art. 43a :

Des autorisations ne peuvent être délivrées sur la base de la présente section que si les conditions suivantes sont remplies :

- d. les objectifs de stabilisation sont respectés.**

Art. 43b : Exigences en matière de droit cantonal [Section 6a : Police des constructions hors de la zone à bâtir]

La régulation des interdictions d'utilisation et des rétablissements de l'état semblent être adéquates. En particulier, l'examen des constructions et installations existantes dans le cadre d'un projet de construction est judicieux, car les autorités, par le passé, se sont régulièrement avérées trop indulgentes. Certes, l'examen complet de la légalité est pénible, mais il ne doit pas être effectué de manière sommaire. Il est possible de vérifier l'activité agricole, l'âge d'un bâtiment d'il y a plus de 30 ans et si la construction est imposée par sa destination. On peut également exiger cela pour des constructions dont on doute de l'utilisation légale.

L'al. 2 devrait être précisé du point de vue rédactionnel.

Demande de modification de l'art. 43b al. 1 et 2 OAT-R :

¹ Le droit cantonal relatif à l'application de l'art. 25, al. 3 LAT doit au moins être conçu de manière à ce que :

- a. les interdictions d'utilisation ordonnées et les mesures ordonnées pour les faire respecter sont **en règle générale** à mettre en œuvre dans les 30 jours suivant la notification de la décision, s'il n'est pas rendu vraisemblable que l'utilisation est licite ;
- b. les décisions de rétablissement de l'état conforme au droit sont prises dans le cadre d'une seule procédure, de telle sorte qu'après l'entrée en force de la décision et l'expiration du délai imparti, le rétablissement de l'état conforme au droit puisse être effectué par substitution ;
- c. dans les procédures d'autorisation de construire, ~~la légalité de~~ les construction et installations existantes ~~soient examinées~~ au moins **sommairement du point de vue de la conformité à la zone et d'une éventuelle exception**, que l'autorisation de construire soit, le cas échéant, assortie de décisions au sens de la let. b et qu'il soit garanti que les éventuelles mesures de rétablissement de l'état conforme au droit soient exécutées ~~à une date déterminée~~.

² Les cantons dotent l'autorité visée à l'article 25 alinéas 2 et 3 LAT des compétences décisionnelles et des ressources nécessaires à l'accomplissement des tâches **qui y sont prévues par l'article 25 alinéa 3 LAT**.

Art. 43d : [dans une nouvelle section 6b] Primes à la démolition (art. 5 al. 2^{quater} LAT) (nouveau)

L'art. 5a LAT2 introduit une prime à la démolition comme mesure de compensation. Elle peut être versée pour des bâtiments à vocation agricole ou touristique même lorsqu'un nouvel édifice substitutif est construit. Étonnamment, l'ordonnance ne prévoit aucune disposition pour la mise en place de cet instrument fondamental. Nous rendons attentif aux éléments les plus importants et proposons une formulation provisoire.

Il manque également une régulation concernant le financement par des contributions de la Confédération. Ce n'est pas raisonnable que l'art. 5a al. 2 LAT prévoie d'obliger les cantons à financer les primes à la démolition et à utiliser les fonds issus de la taxe sur la plus-value, alors qu'il est prévisible que ces moyens seront rapidement épuisés. Il manquera les moyens aptes à encourager le développement de qualité et d'autres tâches liées à l'aménagement du territoire. La Confédération doit dès lors assumer sa responsabilité vis-à-vis de sa nouvelle réglementation légale et financer les primes à la démolition à raison de 50 % ou davantage.

Par contre, la distribution des moyens fédéraux devrait être proportionnelle au degré d'accomplissement des objectifs légaux.

Il importe de concentrer l'octroi des primes à la démolition à des mesures de compensation appropriées. Il faut éviter qu'elles soient versées dans le cas de bâtiments érigés illégalement ou pour la démolition d'édifices de valeur patrimoniale ou caractéristiques de leur paysage.

Le versement de la prime pourrait également être soumis à d'autres conditions : une éventuelle nouvelle construction de substitution ne devra pas porter atteinte au paysage, à la structure du territoire urbanisé, au patrimoine architectural, aux terres arables ou à la

biodiversité. De plus, elle devrait être réalisée uniquement si le bâtiment démoli crée un espace pour un aménagement naturel ou si la nouvelle construction de substitution est compensée par une surface naturelle.

Proposition de modification de l'art. 43d al. 1 et 2 : (nouveau)

Titre de la nouvelle section avant l'art. 43d

Section 6b : Primes à la démolition (Art. 5 al. 2^{quater} LAT)

Art. 43d al. 1 jusqu'à 4 :

- ¹ La Confédération octroie des contributions aux primes à la démolition pour couvrir les dépenses des cantons, à raison de 50 % à 100 %.
- ² Les cantons dont les valeurs au sens de l'article 25b sont inférieures à 100.3 % pendant plus de cinq ans obtiennent un taux de 100 % pour une nouvelle période d'examen.
- ³ Les contributions de la Confédération sont versées en sus. Les cantons soumettent à la Confédération un rapport des prix à la démolition versés dans l'année en cours, au plus tard au 31 mars de l'année suivante.
- ⁴ L'octroi des primes est exclu lors de la démolition de
 - bâtiments érigés sans droit
 - bâtiments inscrits dans un inventaire de la Confédération, des cantons ou des communes dans le cadre de la protection du paysage, du patrimoine ou de la localité ou qui sont mis sous protection par l'autorité compétente par leur inclusion dans une zone protégée, voire par ordonnance ou disposition de protection.
 - bâtiments dignes d'être protégés étant caractéristiques d'une localité ou d'un paysage et de bâtiments traditionnels âgés de plus de 100 ans.

Art. 52b Dispositions transitoires relatives à la modification du ...

L'audition des cantons avant la désignation en cas d'inobservance des délais – de manière analogue à LAT 1 – nous paraît judicieuse.

L'annexe doit également contenir la liste des cantons retardataires dans leur adaptation du plan directeur.

Demande de modification de l'art. 52b al. 3 OAT-R :

- ³ Le Conseil fédéral désigne, après les avoir entendus, les cantons ~~La désignation des cantons~~ au sens de l'article 38b alinéa 3 LAT et de l'article 25e alinéa 3 et 4 ~~fait l'objet d'une~~ dans une annexe à la présente ordonnance. Y seront notés les objectifs de stabilisation qui n'ont pas été respectés, voire que les adaptations des plans directeurs au sens de l'art. 38b al. 1 LAT n'ont pas encore été effectuées.

4. Nous ne proposons aucune modification aux articles suivants de l'OAT-R

Art. 19a : Implication de l'Assemblée fédérale [Section 1 : conceptions et plans sectoriels]

L'article 19a a été introduit tardivement afin de mettre en application l'[initiative parlementaire](#) Bregy demandant de soumettre impérativement les plans sectoriels au Parlement. Lorsque l'Assemblée fédérale ou l'une de ses commissions souhaite se prononcer au sujet de la partie conceptuelle ou de la partie Programme d'un plan sectoriel, cette expertise ne causera pas de retard, car elle aura lieu en même temps que la consultation des cantons, des communes et des milieux intéressés.

Art. 25a al. 1 : Définition du bâtiment (art. 1 al. 2 let. b^{ter} et b^{quater}, art. 8d al. 2 LAT)

Art. 25a al. 2 : Domaine d'application de l'objectif de stabilisation pour les imperméabilisations

La LAT 2 exclut les zones d'estivage, les infrastructures de transport nationales et cantonales, l'agriculture, l'énergie et le tourisme de l'objectif de stabiliser les surfaces imperméabilisées. La plupart de ces surfaces imperméabilisées échappent à cet objectif et l'effet de ce dernier est donc fortement compromis. Malheureusement, cela ne pourra pas être corrigé au niveau de l'ordonnance. La définition des zones d'estivage en tant que surfaces d'alpage exploitées de manière traditionnelle conformément au jeu de géodonnées semble être appropriée.

Art. 25a al. 3 : Définitions (art. 1 al. 2 let. b^{ter} et b^{quater}, art. 8d al. 2 LAT) : Sols imperméabilisés

L'alinéa 3 définit une surface imperméabilisée comme celle d'un bâtiment ou comme une surface au revêtement imperméable « tel que le béton ou l'asphalte » ; le rapport explicatif le précise. Nous comprenons que, dans l'idée d'une utilisation pragmatique, on indique par cela prioritairement les revêtements des routes communales, les chemin goudronnés ou bétonnés, les esplanades et places de stationnement, etc.

Art. 32bis : Regroupement des installations infrastructurelle

Art. 32f : Installations destinées à transformer de l'électricité renouvelable en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétiques

Art. 32g : Réseaux thermiques

Art. 32h : Installations de télécommunication mobile

Il est judicieux de regrouper les installations de télécommunication mobile sur les structures existantes.

Art. 38a : Priorité accordée à l'agriculture dans la zone agricole

Cet article régule spécifiquement les immissions d'odeurs et de bruit provenant de l'agriculture en tant qu'exceptions aux dispositions de la Loi sur la protection de l'environnement. La disposition des critères semble judicieuse.

Art. 39 : Constructions en tant qu'éléments caractéristiques du paysage

Il est judicieux de conserver les traits caractéristiques des édifices et de leurs alentours.

Art. 42 al. 4 : Transformation de bâtiments et installations érigées selon l'ancien droit : reconstruction

Art. 42 al. 5 : Transformation de bâtiments et installations érigées selon l'ancien droit et assainissement énergétique

Art. 42a al. 1 : Transformations de bâtiments d'habitation agricoles érigés selon le nouveau droit

Art. 42b al. 1 et 2 : Détention d'animaux à titre de loisir

Art. 43c : Délai subsidiaire et obligation de motiver

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

per Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 30. September 2024
geschaeftsleitung-zh@pronatura.ch

Stellungnahme der Pro Natura Zürich zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV

(Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

1. Einleitende Bemerkungen

Pro Natura Zürich begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Die Träger- und Partnerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern aber daran, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Weitere Vorschläge dienen dazu, Bestimmungen zum Vollzug zu präzisieren, wobei die Umsetzung des RPG ebenso schwierig wie entscheidend sein wird. Mit unseren Vorschlägen wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.



Weiterarbeit der Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative

In der Schweiz machen Bauten im Nichtbaugebiet fast 40% der bebauten Fläche aus. Insgesamt standen 2023 rund 618'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die 2020 eingereichte Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wollte diese Tendenz stoppen und dem Trennungsprinzip zwischen Bau- und Nichtbaugebiet mit einer Plafonierung der Bauten ausserhalb der Bauzone wieder bessere Beachtung verschaffen. Der Trägerverein (Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sl-fp, BirdLife Schweiz, Schweizer Heimatschutz SHS, Verkehrsclub der Schweiz VCS, Casafair) und weitere Organisationen beeinflussten damit die 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die als Gegenvorschlag zur Initiative diente und - statt einer Plafonierung - Stabilisierungsziele einführte. Nach der Verabschiedung der Teilrevision des RPG am 29. September 2023 wurde die Landschaftsinitiative im Februar 2024 definitiv zurückgezogen.

Die Träger- und Partnerorganisationen¹ befürchten aber, dass die zahlreichen Ausnahmen und komplexen Vorgaben im revidierten Gesetz die Zielerfüllung torpedieren. Die Umsetzung wird entscheidend dafür sein, ob die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Deshalb werden die Organisationen die Umsetzung des RPG in Bund und Kantonen kritisch begleiten, als erstes mit der vorliegenden Stellungnahme. Das Ziel bleibt, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

2. Wichtigste Themen der Stellungnahme

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätze sind auch in der Verordnung zu beachten. Folgende Themen – wie auch im Erläuternden Bericht dargestellt - erscheinen uns wesentlich. Vorschlägen zu den einzelnen Artikeln werden in Kapitel 3 näher ausgeführt.

- **Trennungsprinzip nach Art. 75 BV**

Artikel 75 der Bundesverfassung setzt die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zur Sicherung der «zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes» voraus. Nur mit einer Begrenzung der Bauzonen und einer klaren Abgrenzung des Baugebiets zum Nichtbaugebiet sind die raumplanerischen Ziele erreichbar. Das Trennungsprinzip ist der wichtigste Erfolgsfaktor der Raumplanung, der auch die Erhaltung der Produktionsfläche der Landwirtschaft und den Schutz der freien Landschaften überhaupt ermöglicht.

Dieses Trennungsprinzip als Grundlage der Raumplanung ist in der Umsetzung und somit auch auf der Ebene der Verordnung als übergeordnete Richtlinie für jede Bestimmung im Auge zu behalten: Bauen gehört grundsätzlich und ausschliesslich in die Bauzonen. Die RPG-Revision zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und der Verordnungsentwurf beziehen sich also auf **Ausnahmeregelungen im Nichtbaugebiet**. Auch dort, wo sie begründete Ausnahmen vorsieht, ist die Interessenabwägung stets im Licht des Trennungsprinzips vorzunehmen, so dass z.B. in noch nicht überbauten Geländekammern keine Ausnahmen zugelassen werden sollen.

¹ <https://www.landschaftsinitiative.ch/netzwerk-partner/partnerorganisationen/>



- **Stabilisierungsziele**

Die Stabilisierungsziele definieren und bündeln als zentrale quantitative Grössen die Absicht des Gesetzgebers. Die im Entwurf als **«zulässige Veränderung»** vorgeschlagene Zunahme von 1 % - also rund 6'200 neue Bauten – ist aber **deutlich zu hoch**. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen.

Die Stabilisierungsziele sind massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind. Neben der quantitativen Sicht ist hier im Auge zu behalten, dass der Sinn des Gesetzes der Schutz unverbauter Landschaften ist. Auch nach Gesetz «zulässige Veränderungen» bewirken Zersiedelung und Zerschneidungseffekte in unverbauten Landschaften, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

Begriffe wie **«Bodenversiegelung»** und **«touristische Aktivitäten»** sind mit klaren Definitionen festzulegen und die **Datenerhebung effizient** zu regeln. Wir schlagen vor, hier möglichst pragmatisch vorzugehen. Wichtig ist auch, dass Kantone und Gemeinden über die **nötigen Ressourcen** verfügen, um die Datenaufnahme jeweils bei Planungen und Baugesuchen vorzunehmen.

- **Gesamtkonzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele: Kompensation und Abbruchprämie**

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch - mit einigen Ergänzungen - die **Regelung der Kompensation**, also des Abbruchs bestehender Bauten. Im Verordnungsentwurf wird die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu Sinne sollen solche Bauten auch nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen.

Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, wenn z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch **materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse** angerechnet werden dürfen.

Die **Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument** der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.

Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies



widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen werden wird. Dann wäre vom Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative kaum mehr etwas vorhanden.

Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch **personelle Ressourcen** fehlen, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.

Wichtig scheint uns, dass der Begriff "Ersatzneubau" zur Interpretation von Art. 5a Abs. 1 RPG definiert wird, insbesondere was die Dimensionierung und Lage von Ersatzneubauten betrifft. Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für **geschützte und materiell schutzwürdige Bauten** ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale (formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine „Belohnung“ aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

- **Gebietsansatz**

Laut RPG können Kantone – müssen aber nicht – ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu erfüllen: Eine Verbesserung der Gesamtsituation, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Es ist eine offene Frage, ob und wie dieser «Planungs- und Kompensationsansatz» überhaupt umsetzbar ist.

Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbaugebiet neue Nutzungen zu schaffen.



Ausnahmeregelungen im Gesetz drohen ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden.

- **Ergänzter « Leitfaden Richtplanung » für die Kantone**

Das ARE hat bereits eine Ergänzung des Leitfadens für die Kantone entworfen. Dieser bietet eine notwendige Interpretationshilfe und geht inhaltlich in die richtige Richtung. Nützlich sind vor allem die Ausführungen zu den Stabilisierungszielen, zum Gebietsansatz und zum Gesamtkonzept. Wir würden eine Ergänzung mit konkreten Beispielen begrüßen. Um die komplexe Umsetzung des Gebietsansatzes zu testen, wären Pilotprojekte geeignete Instrumente.



3. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- **und Freizeitnutzung**» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristische Angebote anknüpfen.

Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für ein schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4:

~~4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.~~

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrang zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung. Zahlreiche Voten im Parlament verlangten eine **Stärkung** des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (beispielhaft für viele vgl. [Mike Egger AB 2023 N 1360](#)). Die eingefügten Elemente zur Flexibilisierung im Sinne einer besseren Berücksichtigung örtlicher oder regionaler Entwicklungsbedürfnisse dürfen den Grundsatz aber nicht schwächen.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Es ist notwendig, dass die Kantone schon innerhalb der Fünfjahresfrist zur Richtplanrevision handeln und konkrete Stabilisierungs- und Kompensationsmassnahmen ergreifen. Deshalb darf



die Zielformulierung kein Freipass sein, während zehn Jahren unvermindert im Nichtbaugebiet zu bauen.

Der Rückzug der Landschaftsinitiative erfolgte als **Kompromiss** und in der Erwartung, dass die vom Parlament beschlossene Stabilisierung bzw. die Stärkung des Trennungsprinzips tatsächlich und im Anschluss an die Gesetzesrevision erfolgt. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **die Obergrenze von 404 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2:

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war**, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.**

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein.

Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift

[...]

(Art. 1 Abs. 2 ~~Bst. b~~^{quater} und Art. 8d RPG)



Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird ~~mindestens summarisch~~ geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist.

Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Der Verweis in Absatz 5 scheint überflüssig.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: ~~Gesamtkonzept und p~~Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. 1, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

⁴² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

²³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.**

³⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

⁵ ~~Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.~~

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus



ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass ~~weder~~ die ursprüngliche ~~Anzahl der Gebäude noch die~~ gesamthafte Gebäudefläche ~~nicht~~ vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.

25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs 2. E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2

Absatz 2 streichen.



Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Im Gegensatz zu der Regelung von Solardächern in Art. 32a betrifft die Gestaltung von Solaranlagen auf Fassaden wesentlich vielfältigere Flächen, die mit den Einzelvorschriften in Art. 1 lit. a-f nicht sachgerecht zu erfassen sind. Deshalb scheint eine allgemeine Bestimmung, dass Solarfassaden gut in die Gebäudegestaltung und die Umgebung einzupassen sind, deutlich zweckmässiger. Wir schlagen ausserdem die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien a-f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen.

Mit der generellen Klausel in Art. 1 und der Ausnahmeregelung von Art. 5 ist die Bestimmung genügend klar, so dass auf die schwieriger zu interpretierenden Abs. 3 und 4 verzichtet werden kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie **zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer **ArbeitsIndustrie- oder Gewerbezone**.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~



Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d:

⁴ Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden. Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomassenanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Vielmehr soll hier der Bundesrat die Grenzwerte für die Grösse und Bedeutung von Biogasanlagen im Nichtbauggebiet regeln (vgl. Art. 24^{ter} Abs. 3 RPG). Der Bundesrat sollte deshalb nicht, wie im Erläuternden Bericht angedeutet, einfach die gesetzliche Höchstmenge von 45'000 t Produktion übernehmen, da diese keine praktikable Einheit zur Bemessung der Grösse darstellt.

Vielmehr hat er sich auch hier an die Planungsgrundsätze und -ziele des RPG zu halten. Anwendbar sind hier die Grundsätze, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden und Landschaft zu schützen und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern sind, insbesondere, dass für die Landwirtschaft genügend Flächen für geeignetes Kulturland (v.a. Fruchtfolgeflächen) sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und d sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a und d RPG). Diese gesetzlichen Ziele sind auch für Biomasseanlagen mit Ausnahmegewilligungen anwendbar.

Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden und grundsätzlich dem Nichtbauggebiet zuzuschreiben sind. Eine räumliche und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Das ergibt sich auch aus der neueren Lehre, die aufgrund der «hoch angesetzten Schwelle vor einem nicht unerheblichen Anwendungsbereich» ausgeht (vgl. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in: Jusletter, publiziert am 19. August 2024, S. 17 N 35).

Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Das «wenig empfindliche oder vorbelastete Gebiet» (vgl. Art. 24^{ter})



soll nicht wegen der Biomassenanlagen zu einem vorbelasteten oder nicht mehr empfindlichen Gebiet werden.

Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager **im Umfeld der Anlage ebenfalls standortgebunden sein, sofern die Gesamtfläche von bis zu 5'000 m² nicht überschritten wird.**

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, **deren Fläche weniger als 5'000 m² beträgt.**

Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Art. 33a: Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Art. 33a Abs. 1 E-RPV definiert, dass bei Nutzungen in Nichtbauzonen sowohl das oberirdische Bauvolumen als auch die in Anspruch genommenen Flächen sowie das Kulturland zu kompensieren sind. Abs. 3 beschreibt, dass Kompensationen und Aufwertungen erfolgen müssen, bevor die zu kompensierenden Nutzungen realisiert werden. Diese Formulierungen scheinen zweckmässig.

Abs. 2 E-RPV wiederholt praktisch den Gesetzesartikel Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b RPG mit der Auflistung der zu berücksichtigenden Themenfelder für Aufwertungsmassnahmen.

Der sog. Gebietsansatz sieht Zonen im Nichtbaugebiet vor, bei denen Bauten möglich sind, wenn sie kompensiert werden und wenn sie die «Gesamtsituation» verbessern. Die Einführung solcher Gebiete ist fakultativ. Der Kanton, der solche Gebiete bezeichnen will, müsste begründen, warum er Bauen im Nichtbaugebiet erlauben will. Zudem ist zu definieren, was «Verbesserung der Gesamtsituation» aufgrund der sechs vorgeschriebenen Themenbereiche bedeutet. Während Kompensationen quantitativ bewertet werden, sind die Aufwertungsmassnahmen qualitativ zu begründen.

Es ist sinnvoll, den Kantonen dazu einheitliche Bewertungskriterien vorzuschlagen, die sich auf anerkannte Qualitätsstandards und einschlägige bestehende Regelungen zu Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität stützen. Der Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, Juni 2024) behandelt diese Themen und kann ggf. ergänzt



werden. Um eine koordinierte Anwendung zu garantieren, schlagen wir vor, dass diese Grundlage in der Verordnung erwähnt wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 33a Abs. 2:

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. **Die Kantone stützen sich bei der Realisierung und Bewertung der Verbesserungsmaßnahmen auf vom Bund zur Verfügung gestellten inhaltlichen Grundlagen.**

**Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse
(Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)**

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugebiet stehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 34a:

Die ganze Anlage muss **sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und** einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen. Grundsätzlich dürfte dies aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbauwunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen.

Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60 % innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilisierungsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweitrat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomieteil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a:

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. ~~Dieser Wert darf~~



~~überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen,~~
wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.

Art. 43 Abs. 4-6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.

Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüssen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmestimmungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur raumplanerisch fragwürdig, sondern beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren.

Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.

Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV:

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienten, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht ~~um mehr als 30% auf über 100~~ zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ~~Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

- a) die betriebliche Notwendigkeit;
- b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;
- c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.



d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverböten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind eruierbar. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.

Abs. 2 ist redaktionell zu präzisieren.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen **in der Regel** innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens **summarisch auf ihre Rechtmässigkeit in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmegewilligung** geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands **zu einem festgelegten Zeitpunkt** vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.



² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die **dort genannten Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG** erfüllen zu können.

Art. 43d: [unter einem neuen Abschnitt 6b] Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) (neu)

Art. 5a RPG² führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Auch zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes fehlt eine Regelung. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden, Abbruchprämien zu finanzieren und hierfür den Fonds aus der Mehrwertabgabe benutzen sollen, obschon absehbar ist, dass die Mittel sehr schnell ausgeschöpft sein werden. Mittel für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben werden fehlen. Deshalb muss der Bund die Verantwortung für seine neue gesetzliche Regelung übernehmen und die Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 50 % oder mehr finanzieren.

Dabei soll die Ausschüttung der Bundesmittel aber an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele gebunden sein.

Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.

Die Ausrichtung der Prämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Änderungsvorschlag Art. 43d Abs. 1 und 2: (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 und 2:

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50% bis 100 %.

² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100%-

³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.



- ⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch
- unrechtmässig erstellter Bauten
 - von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
 - materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Eine Anhörung der Kantone vor der Bezeichnung bei Nichteinhalten der Fristen – analog zum RPG 1 - erscheint uns sinnvoll.

Der Anhang soll auch säumige Kantone auflisten, deren Richtplananpassung nicht zeitig erfolgt.

Änderungsantrag zu Art. 52b Abs. 3 E-RPV:

³ Der Bundesrat bezeichnet nach ihrer Anhörung Kantone nach ~~Die Bezeichnung der Kantone~~ nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 3 und 4 ~~erfolgt~~ in einem Anhang zu dieser Verordnung. Dabei wird vermerkt, welche der Stabilisierungsziele nicht erreicht bzw. dass die Richtplananpassung gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG noch nicht erfolgt ist.



4. Zu folgenden Artikeln des E-RPV beantragen wir keine Änderungen

Art. 19a: Einbezug der Bundesversammlung [1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne]

Artikel 19a wurde nachträglich eingefügt, um die [parlamentarische Initiative](#) Bregy umzusetzen, die verlangt, dass Sachpläne dem Parlament verbindlich vorzulegen sind. Wenn die Bundesversammlung oder ihre Kommissionen zu Konzept- oder Programmteilen eines Sachplans Stellung nehmen wollen, sollte dies insgesamt nicht zu Verzögerungen führen, sondern parallel zur Vernehmlassung bei Kantonen, Gemeinden und interessierten Kreisen erfolgen.

Art. 25a Abs. 1: Definition des Gebäudes (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

Art. 25a Abs. 2: Geltungsbereich des Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen

Das RPG 2 nimmt das Sömmerungsgebiet, nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Landwirtschaft, Energie und Tourismus vom Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen aus. Da damit der grösste Teil der versiegelten Flächen nicht unter dieses Ziel fällt, ist dessen Wirkung schon stark beeinträchtigt und kann leider auf Verordnungsebene nicht korrigiert werden. Die Definition des Sömmerungsgebiets als traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche gemäss Geobasisdatensatz erscheint zweckmässig.

Art. 25a Abs. 3: Definitionen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG): Versiegelte Fläche

Absatz 3 definiert eine versiegelte Fläche als Gebäudefläche oder wasserundurchlässige Fläche «wie Beton und Asphalt»; der Erläuternde Bericht präzisiert dies. Wir sind im Sinne einer pragmatischen Anwendung einverstanden, dass hier prioritär die Bodenbedeckung von Gemeindestrassen, asphaltierten oder betonierten Flurwegen, Park- und Vorplätzen etc. bezeichnet wird.

Art. 32bis: Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 32f: Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Art. 32g: Thermische Netze

Art. 32h: Mobilfunkanlagen

Die Bündelung von Mobilfunkanlagen mit bestehenden Anlagen ist sinnvoll.

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1bis RPG)

Art. 38a: Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Dieser Artikel regelt spezifisch Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft als Ausnahmen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes. Die Regelung der Kriterien erscheint sinnvoll.

Art. 39: Landschaftsprägende Bauten

Es ist sinnvoll, die wesentlichen Merkmale des Gebäudes und seiner Umgebung zu erhalten.

Art. 42 Abs. 4: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen: Wiederaufbau

Art. 42 Abs. 5: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen und Energetische Sanierungen

Art. 42a Abs. 1: Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten

Art. 42b Abs. 1 und 2: Hobbymässige Tierhaltung

Art. 43c: Subsidiäre Frist und Begründungslast

Art. 52b: Übergangsbestimmungen

Wir verweisen auf die Detailbemerkungen der Landschaftsinitiative.



Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüßen



Vanessa Wirz, Co-Geschäftsleiterin



Procédure de consultation sur l'ordonnance sur l'aménagement du territoire

Organisation	Prométerre, Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	
Adresse	Prométerre Av. des Jordils 1 Case postale 1080 1001 Lausanne info@prometerre.ch	
Date	10.10.2024	
	Claude Baehler Président	Martin Pidoux Directeur

Remarques générales

De manière générale, le projet ne peut pas encore être considéré comme utilisable sous cette forme. Il tient compte de façon unilatérale de l'initiative pour le paysage, et ne respecte pas la volonté du Parlement ni les besoins de l'agriculture, qui est la principale concernée par les effets de la réglementation proposée. C'est pourquoi des adaptations importantes sont nécessaires pour tenir compte du caractère d'une loi-cadre ainsi que des objectifs concourants de la politique agricole et de la sécurité alimentaire, cette dernière étant désormais inscrite dans le préambule de la LAT. Le projet doit soutenir ces politiques de manière cohérente et positive dans la zone agricole et dans la région d'estivage, en créant des conditions-cadres favorables aux investissements dans des systèmes de production modernes, disposant de bâtiments adéquats et rationnels.

Les règles de **stabilisation** jouent un rôle central à cet égard. L'agriculture nécessite une marge de manœuvre réaliste dans la loi. Toutefois, cela doit se faire avec discernement et par une mise en œuvre pragmatique. C'est dans ce sens que le Parlement a déjà affirmé lors du débat d'entrée en matière qu'un plafond rigide et des mesures coercitives n'étaient pas souhaitables. Au lieu de cela, la prime de démolition doit inciter à une évolution du tissu bâti sur une base volontaire. Le projet est loin de répondre à ces objectifs.

Nous constatons ce qui suit à ce sujet :

- Il n'existe **pas de base de données solide** : l'ARE prévoit +5800 nouveaux bâtiments par an dans son monitoring, mais seulement +500 dans le projet. Il est évident que les deux chiffres sont contradictoires et non fiables. Doter l'objectif de stabilisation d'une marge de manœuvre absolue de 1% calculée sur une valeur issue d'une base de données dénuée de toute pertinence est inacceptable.
- Les **énormes différences de situation territoriale entre les cantons** ne sont pas prises en compte équitablement avec la règle du calcul d'un point de pourcentage proposée, selon que les cantons ont un très grand nombre de bâtiments ou pas. 1% de croissance représente alors soit une grande marge de manœuvre, soit une faible marge de manœuvre. Cela ne correspond certainement pas à la volonté du Parlement et pose des problèmes du point de vue de la Constitution, de la concurrence et de l'égalité de traitement.

Nous demandons donc d'adopter le **mécanisme** suivant, qui puisse fonctionner en l'absence d'une base de données solide et qui tienne compte des différences cantonales :

- Conformément au procès-verbal du débat d'entrée en matière du Conseil des Etats de juin 2022, les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque le nombre de nouveaux bâtiments ou la surface nouvellement imperméabilisée dans le canton concerné ne dépasse pas **102%** du parc immobilier existant au moment du vote final du Parlement.
- Pour tenir compte des différences cantonales, les objectifs de stabilisation sont également considérés comme atteints lorsque la croissance du nombre de bâtiments ou de la surface imperméabilisée depuis la votation finale dans le canton concerné ne dépasse pas le nombre de nouvelles constructions et de surfaces imperméabilisées autorisées au cours des **20 dernières années** précédant la votation finale du Parlement. De cette manière, malgré le manque de clarté des données, l'objectif poursuivi par la LAT2 reste atteignable.
- Afin de lutter contre la menace de spéculation sur les bâtiments sis hors des zones à bâtir, **90% des nouvelles constructions encore possibles dans les limites de l'objectif de stabilisation** doivent être réservés aux constructions édifiées en conformité avec

l'affectation de la zone. De plus, la démolition des bâtiments qui ont été autorisés et utilisés à des fins agricoles doit être réservée exclusivement à compenser de nouvelles constructions destinées à l'agriculture, le cas échéant.

- La **compensation** qui entre en vigueur lorsque la stabilisation n'est pas atteinte se fait conformément à la loi, c'est-à-dire en fonction du nombre de nouveaux bâtiments, et non pas de la surface des nouveaux bâtiments, comme proposé. L'exception de l'agriculture et du tourisme dans l'objectif de surface doit s'appliquer également à la compensation directe.

La **priorité accordée à l'agriculture** dans la zone agricole sert à compenser les restrictions dues à la stabilisation. Cet équilibre était la condition sine qua non du contre-projet. Or, le projet inverse la priorité en se bornant à la pratique d'exécution la plus stricte possible. Nous attendons cependant que la marge de manœuvre légale puisse être pleinement exploitée par les cantons. Pour cela, nous demandons l'approche suivante :

- En ce qui concerne la priorité générale (art. 16, al. 4 LAT), il faut s'assurer qu'elle est prise en compte dans toutes les décisions d'aménagement à l'intérieur de la zone agricole. La sécurité alimentaire et la production de denrées alimentaires doivent être considérées comme un intérêt public national dans la pesée des intérêts.
- En ce qui concerne la priorité en matière d'émissions d'odeurs et de bruit (art. 16, al. 5 LAT), il convient de préciser que les émissions de l'agriculture doivent en principe être tolérées. En conséquence, la zone agricole ne doit pas être considérée comme une zone habitée, à l'instar de la zone industrielle.

Pour les **autres propositions**, nous demandons de respecter la souveraineté cantonale, notamment en ce qui concerne les prérogatives et réglementations cantonales et communales relevant de la police des constructions ou des données géomatiques.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
Chapitre 3a	Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir	
Art. 25a Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir (Art. 1 al. 2 let. b^{ter} et b^{quater}, Art. 8d al. 2)	1 L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b^{ter} LAT vaut pour les bâtiments au sens de l'article 2 lettre b de l'ordonnance du 9 juin 2017 sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL) d'une surface de plus de 10m2 et d'un volume minimum de 25m3. Les habitations provisoires, les constructions particulières et les ouvrages de génie civil ne sont pas considérés comme des bâtiments au sens de l'art. 1, al. 2, let. b^{ter} LAT. Les autres constructions et installations agricoles, comme les silos, les biogaz, les entrepôts de lisier, les box extérieurs et les aires de sortie sont considérées comme des éléments fonctionnels d'un complexe de bâtiments d'exploitation. 1bis Les constructions devenues des bâtiments à la suite de transformations imposées ne sont pas considérés comme des bâtiments au sens de l'art. 1, al. 2, let. b^{ter} LAT. 2 L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b^{quater} LAT vaut pour les imperméabilisations du sol dans les zones agricoles exploitées toute l'année au sens de l'art. 16 LAT. en dehors des zones à bâtir, à l'exception de la région d'estivage selon le jeu de géodonnées de base visé à l'art. 5 de l'ordonnance sur le cadastre de la production agricole et la délimitation de zones du 7 décembre 1998 (Ordonnance sur les zones agricoles) 3 Un sol est considéré comme imperméable au sens de l'article 1 alinéa 2 lettre b^{quater}, de l'article 6 alinéa 3 lettre e, de l'article 8d alinéa 2 et de l'article 38c LAT lorsqu'il s'agit d'une surface de bâtiment ou d'une surface au sol pourvue d'un revêtement imperméable tel que le en béton ou en l'asphalte. 4 Les imperméabilisations du sol sont considérées nécessaires pour l'exercice d'activités touristiques, si pour	1 La définition d'un bâtiment au sens de l'article 2, lettre b ORegBL doit être adaptée au sens et au but de l'objectif de stabilisation. Selon cet article, un bâtiment est une construction permanente, couverte et immobile, solidement ancrée au sol, qui peut accueillir des personnes et qui est utilisée pour diverses activités humaines. Afin d'épargner aux cantons des frais de recensement excessifs, il convient d'utiliser pour les valeurs déterminantes les grands bâtiments des catégories GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 et GKAT 1060 du registre fédéral des bâtiments et des logements (RegBL). Il s'agit aussi de fixer une limite de bagatelle en termes de surface et de volume. Afin de pouvoir faire une distinction claire entre les bâtiments et les installations, les autres constructions et installations agricoles, par exemple les habitations provisoires, les constructions particulières, les ouvrages de génie civil, les silos, les biogaz, les entrepôts de lisier, les box extérieurs et les aires de sortie doivent être considérées comme des éléments fonctionnels d'un complexe de bâtiments d'exploitation et ne doivent pas être comptés individuellement. Les installations de biogaz agricoles conformes à l'affectation de la zone doivent aussi être exclues de l'objectif de stabilisation. Les allègements nouvellement décidés par le Parlement pour ces installations doivent être respectés. Cela correspondrait également à l'orientation de la nouvelle LAT, selon laquelle les installations énergétiques sont déjà exclues de l'objectif de stabilisation de l'imperméabilisation des sols. 1bis Les constructions qui, à la suite de transformations imposées, sont devenues des bâtiments ne sont pas

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	des raisons d'utilisation touristique et de loisirs elles sont imposées par leur destination et autorisées comme telles, et qu'elles sont situées dans une région à vocation touristique prépondérante. Le plan directeur cantonal définit ces zones. L'exigence de telles zones du plan directeur ne s'applique pas aux activités agrotouristiques à l'intérieur de la zone agricole.	considérées comme des bâtiments au sens de l'objectif de stabilisation. Les entrepôts de lisier ouverts qui sont couverts pour des raisons de protection de l'environnement et qui deviennent ainsi un bâtiment au sens du RegBL sont typiques de cette situation. Comme la construction existait déjà, on ne peut pas parler ici d'une nouvelle construction. ² Le champ d'application géographique doit être repris de l'article 1, alinéa 2, lettre b^{quater} LAT. Si les zones agricoles ne sont pas suffisamment détaillées, elles devront de toute façon être déterminées rapidement. Une extension à d'autres zones non constructibles, comme la forêt ou les zones protégées, est contraire à la loi. ³ Pour éviter que les tribunaux ne tranchent, la définition de la surface imperméable doit être précise et se concentrer sur l'essentiel. Les éventualités ne sont pas souhaitables. Ainsi, seuls les revêtements en béton ou en asphalte doivent être considérés comme imperméables, les revêtements en gravier ou en marne ne doivent pas l'être. Les surfaces des bâtiments doivent être supprimées. Les bâtiments sont stabilisés par leur nombre. L'accent est mis ici sur les places, chemins, routes, etc. imperméabilisés. ⁴ L'usage de loisir ne correspond pas à l'usage touristique. Seule cette dernière a été exclue par le législateur pour l'objectif de stabilisation. Les terrains de golf et les funparks, qui menacent les terres cultivables, ne sont pas considérés comme du tourisme. Les imperméabilisations du sol liées aux activités agrotouristiques qui sont conformes à la zone agricole ne doivent pas être délimitées dans le plan directeur. Ils remplissent déjà suffisamment d'autres conditions.
Art. 25b Réalisation des objectifs de stabilisation (Art. 1, 8d et 24f LAT)	Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne	¹ L'objectif de stabilisation n'est pas un plafond. Comme l'a demandé le Parlement, il doit permettre une croissance d'au moins 2%. L'intention du Parlement a <u>toujours</u> été de laisser

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	dépassent pas 101 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023. ¹ L'objectif de stabilisation du nombre de bâtiments est atteint lorsque ces derniers ne dépassent pas, dans le canton concerné, 102% des valeurs déterminantes du 29 septembre 2023 ou le nombre de nouvelles constructions autorisées au cours des 20 dernières années précédant la votation finale. L'objectif de stabilisation des surfaces imperméabilisées est atteint si ces dernières ne dépassent pas, dans le canton concerné, 102% des valeurs déterminantes du 29 septembre 2023 ou si elles ne dépassent pas le nombre de surfaces imperméabilisées autorisées au cours des 20 dernières années avant la votation finale. ² En ce qui concerne le nombre de bâtiments, les cantons veillent à ce que la marge de manœuvre résultant de l'alinéa 1 soit réservée à hauteur de 90 % au moins aux nouvelles constructions destinées à l'agriculture conformes à l'affectation de la zone. ³ Le pourcentage du plafond à l'al. 1 est régulièrement réexaminé et, si nécessaire, augmenté. Ce faisant, il est tenu compte des nouvelles connaissances issues de la collecte de données, de la possibilité de mettre en œuvre des objectifs de droit spécial et des particularités cantonales.	une marge de manœuvre aux cantons et de travailler avec des mesures incitatives plutôt que coercitives. Selon le monitoring officiel de l'ARE, le nombre de bâtiments hors zone à bâtir a augmenté de 3,8% entre 2018 et 2022 au niveau national, ce qui correspond à une croissance de 0,95% par an. Bien que ce chiffre soit surestimé pour des raisons méthodologiques, il s'agit néanmoins des meilleures données disponibles. Cette réalité doit être prise en compte. L'estimation absurde d'une croissance passée de 500 bâtiments par an est préjudiciable et doit être abandonnée. Le projet ne tient pas compte des énormes différences entre les cantons. Avec le plafond, les cantons exemplaires, qui ont été stricts et économes dans l'exécution, n'auraient guère de marge de manœuvre et manqueraient l'objectif de stabilisation en quelques années. En revanche, les cantons dispersés avec un énorme parc immobilier et de nombreux bâtiments inutilisés pourraient continuer à construire comme avant pendant une durée illimitée. Cela ne correspond pas à l'intention du Parlement. Il convient donc de tenir compte des différences cantonales en complétant l'al. 1. Ainsi, les explications de l'ARE postulent que " le potentiel de modifications admissible de 1 pour cent correspond donc à un peu plus de 10 années d'activité de construction ". En se basant sur cette estimation de l'Office fédéral et en accord avec la croissance de 2% exigée par le Parlement, l'objectif de stabilisation doit également être considéré comme atteint jusqu'à ce que le nombre de nouveaux bâtiments et de surfaces imperméabilisées construits dans le canton concerné soit égal au nombre de bâtiments et de surfaces imperméabilisées construits dans le même canton au cours des 20 dernières années. De cette manière, malgré le manque de clarté des données, l'objectif postulé par l'ARE peut être atteint dans le sens du Parlement : continuer à croître comme avant pendant 20 ans au maximum.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
		Pour le Parlement, l'effet escompté de la prime de démolition est une réduction du nombre de bâtiments hors de la zone à bâtir. En réalité, avec le projet proposé, cet effet ne devrait pas se produire. Le principe de la construction contre compensation confère une valeur économique à ces objets à démolir, créant un marché autour d'eux. Ainsi, qui possède un tel objet, possède un potentiel de développement. Les bâtiments inutilisés ne seront donc pas démolis et l'objectif de stabilisation sera encore plus vite dépassé. L'article 25b doit préciser que l'objectif de stabilisation des bâtiments et l'objectif de stabilisation de la surface doivent être considéré chacun pour soi et que les compensations ne se concentrent que sur l'objectif qui n'est pas atteint. ² Contrairement aux bases de données existantes, l'estimation arbitraire de l'ARE de +500 nouveaux bâtiments par an part de l'hypothèse utopique que la moitié de toutes les nouvelles constructions comprendront un usage résidentiel. Nos valeurs empiriques, confirmées par certains cantons, partent du principe que 90% des nouvelles constructions sont des bâtiments purement économiques. Afin d'empêcher la spéculation indésirable sur les bâtiments, il convient donc de réserver 90% de la marge de manœuvre à l'agriculture conforme à la zone. ³ Lors du débat d'entrée en matière, le Parlement a déjà précisé qu'un plafond rigide n'était pas souhaitable, mais qu'il fallait trouver une solution flexible qui permette toujours une évolution modérée du nombre de bâtiments. S'il devait s'avérer avec le temps que l'objectif de 102% ne suffit pas pour une croissance modérée ou que le développement souhaité par la politique agricole est freiné, par exemple parce que la base de données plus concrète contredit la base de calcul de l'ARE, le plafond doit être augmenté de manière flexible et immédiate.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
Art. 25c Valeurs déterminantes au 29 septembre 2023 (Art. 8d al.1 deuxième phrase LAT)	¹ Les valeurs relatives au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisée au 29 septembre 2023(date de référence) se fondent sur les données disponibles les meilleures possibles. ² Les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement dont la suppression a été ordonnée par une décision entrée en force à la date de référence ne sont pas inclus dans l'état des données. ³ Sont considérés comme déjà existants à la date de référence, outre les bâtiments et les surfaces imperméabilisées déjà existants à cette date, les bâtiments et les surfaces qui faisaient l'objet d'une autorisation entrée en force à cette date, dans la mesure où ils ont été réalisés plus tard sur la base de cette autorisation. Dans tous ces cas, aucune distinction n'est faite selon qu'ils soient liés à l'agriculture ou au tourisme ou qu'ils doivent être pris en compte sur la base de l'article 8d alinéa 2 LAT. L'infrastructure agricole imperméabilisée est jugée agricole sans tenir compte d'une utilisation multiple. ⁴ Si, après la date de référence, un territoire est nouvellement affecté à une zone non constructible, les bâtiments et les surfaces imperméabilisées qui s'y trouvent sont traités comme s'ils avaient déjà fait partie d'une zone non constructible à la date de référence. Si, après la date de référence, un secteur est nouvellement affecté à une zone à bâtir, les bâtiments et les surfaces imperméabilisées qui s'y trouvent sont traités comme s'ils avaient déjà appartenu à une zone à bâtir à la date de référence. ⁵ Si un bâtiment est placé sous protection après la date de référence, il est traité comme s'il avait déjà été mis sous protection à la date de référence. Si, après la date de référence, un bâtiment mis sous protection est libéré de cette protection, il est traité comme s'il n'avait pas été protégé à la date de référence.	² Cette exigence serait très difficile à mettre en pratique. La collecte des données idoines serait compliquée à l'excès alors que seul un nombre insignifiant de bâtiments et de surfaces serait concerné. De plus, en cas d'autorisation ultérieure, il serait absurde d'évaluer ces bâtiments en partie anciens comme s'il s'agissait d'une nouvelle construction. Aucune distinction ne doit être faite entre les bâtiments illicites et les autres. ³ Les surfaces imperméabilisées par l'agriculture qui sont utilisées à plusieurs fins sont exclues, même si d'autres utilisations prédominent. Par exemple, les chemins agricoles utilisés comme pistes cyclables. ⁴ Du point de vue de la systématique, la conclusion inverse peut être correcte. Toutefois, dans la pratique, cela concerne les exploitations agricoles proches de l'habitat. Elles sont en partie entourées de zones à bâtir. En cas de classement en zone à bâtir, les exploitations agricoles n'ont souvent d'autre choix que de se déplacer. Cela conduit certes à la construction de nouveaux bâtiments, mais les anciens font place à la densification interne.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
Art. 25d Géodonnées et coordination (Art. 1 al. 2 let. b quater et art. 8d LAT)	1 Les cantons sont responsables de l'acquisition et du traitement des données ainsi que de la coordination. 1 Aux demandes de permis de construire pour des projets situés hors des zones à bâtir doivent être joints des plans ou des géodonnées des surfaces au sol des bâtiments et des surfaces imperméabilisées. Dans les demandes d'autorisations de construire, la distinction est faite entre les surfaces existantes, les nouvelles surfaces à autoriser et les surfaces à éliminer. 2 L'évaluation des demandes de permis de construire doit faire l'objet d'une vérification au moins sommaire de l'adéquation de l'état des données à la date de référence (art. 25c) dans le secteur concerné. 3 Les permis de construire doivent comprendre des géodonnées concernant : a. les bâtiments autorisés par le permis de construire et dans les secteurs au sens de l'article 25a alinéa 2 les surfaces imperméabilisées ; b. les bâtiments existants représentés sur le plan et dans les secteurs au sens de l'article 25a alinéa 2 les surfaces imperméabilisées ; c. l'affectation autorisée des surfaces imperméabilisées sous forme d'attributs, notamment en cas d'imperméabilisation du sol due à l'agriculture, à l'exercice d'activités touristiques, à des installations énergétiques ou à des installations de transport cantonales ou nationales. 4 L'affectation à un autre usage d'un sol imperméabilisé qui était réservé à l'agriculture, à l'exercice d'activités	Les prescriptions des alinéas 1 à 3 sont trop détaillées pour une ordonnance. La collecte des données et les responsabilités qui y sont liées relèvent de la compétence des cantons. Toute autre solution serait une ingérence dans leur souveraineté et serait contraire au fédéralisme. 4 Lorsqu'une utilisation agricole passe à une utilisation non agricole, cela peut augmenter considérablement la surface imperméabilisée. Le règlement doit proposer une solution réaliste à ce problème. Ce paragraphe doit être intégré à l'art. 25c afin que l'art. 26d puisse être supprimé.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	touristiques, à des installations énergétiques ou à des installations de transport cantonales ou nationales requiert un permis de construire. Si l'affectation initiale est simplement abandonnée, l'autorité compétente doit en être informée. Dans les deux cas, ces surfaces sont traitées comme si elles étaient déjà affectées au nouvel objectif à la date de référence.	
Art. 25e Examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation (art. 8d al. 3 et 4 LAT)	¹ L'examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation a lieu au moins tous les quatre ans dans le cadre du rapport visé à l'article 9 alinéa 1. ² Si le respect des objectifs de stabilisation semble compromis-n'est pas assuré, le plan directeur doit à nouveau être adapté aux exigences de l'article 8d LAT dans un délai maximal de cinq ans. ³ Une fois ce délai écoulé sans avoir été utilisé, l'obligation de compensation s'applique aux nouveaux bâtiments (art. 25f). Sous réserve de l'alinéa 4, Elle devient caduque dès que la Confédération a approuvé une adaptation du plan directeur répondant aux exigences légales. 4 L'obligation de compensation (art. 25f) s'applique également lorsque l'examen de la réalisation des objectifs de stabilisation montre qu'au moins un des objectifs de stabilisation n'est plus atteint. Elle devient caduque lorsque les objectifs de stabilisation sont à nouveau respectés. 4 Si un seul des deux objectifs de stabilisation n'est plus atteint, l'obligation de compensation se limite à l'objectif qui n'a pas été respecté. ^{4bis} L'obligation de compensation (art. 25f) n'existe que pour l'objectif de stabilisation qui n'est pas atteint. Si l'objectif de surface n'est pas atteint, l'agriculture et le tourisme ne sont	¹ Tous les quatre ans est déjà ambitieux. Il ne faut pas créer plus tâches que ce qui est absolument nécessaire. Les ressources cantonales doivent être concentrées autant que possible sur les procédures d'autorisation. ² La formulation laisse trop de questions en suspens et donnerait aux associations la possibilité de déclencher une adaptation du plan directeur au moindre soupçon. La règle doit être déterminée et ne s'appliquer qu'aux cas qui manquent effectivement l'objectif. Si un canton veut s'attaquer au problème avant les cinq ans, il est libre de le faire. Là encore, il s'agit de ne pas escalader les dépenses. ³ La compensation doit être formulée de manière cohérente dans l'esprit de la loi et du Parlement : Seuls les nouveaux bâtiments sont compensés en termes de nombre. ^{4 et 4bis} Ici aussi, la loi et la volonté du Parlement doivent être respectées. Un couplage des deux objectifs élargirait les risques de sanctions potentielles, ce qui n'est pas souhaitable. Il n'y a pas de mandat légitime pour cela, les auteurs proposent de leur propre chef des règles politiques qu'il convient de corriger. La nouvelle formulation de l'al. 4 exclut le mélange des objectifs. Elle bénéficie d'un large soutien politique. Idem : tout amalgame est inacceptable. Le Parlement avait clairement indiqué que l'objectif de surface ne devait pas concerner l'agriculture.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	pas soumis à l'obligation de compensation au sens de l'art. 1, al. 2 LAT. 5 L'article 52b alinéa 3 s'applique à la désignation des cantons.	
Art. 25f Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints par les cantons (art. 38b al. 3 LAT)	1 Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ou par analogie (art. 8d al. 4LAT), les nouveaux bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants de manière à ce que la surface le nombre de bâtiment globale initiale n'augmente pas. 1a Si seul l'objectif de stabilisation de l'imperméabilisation des sols au sens de l'art. 1, al. 2, let. b^{quater} LAT n'est pas respecté, l'obligation de compensation se limite aux surfaces imperméabilisées, pour autant que celles-ci ne soient pas conditionnées par l'agriculture ou l'exercice d'activités touristiques. 2 Le canton garantit juridiquement La construction ne peut commencer que lorsque les démolitions et renaturations compensatoires ont été réalisées et les remises en culture et contrôle en temps voulu qu'elles ont été effectuées. Les cantons règlent les délais et d'autres détails. 3 Pour les renaturations à long terme, il suffit que les travaux de construction soient terminés et que la renaturation soit assurée. La simple garantie de démolitions et de renaturations compensatoires peut suffire lorsque des constructions ou des installations sont remplacées et pour lesquelles il existe un besoin ininterrompu conforme à l'affectation de la zone ou dont l'implantation est imposée par sa destination.	1 En cas de compensation des surfaces, que la loi ne prévoit d'ailleurs pas, les mesures en faveur du bien-être des animaux seraient grevées d'une manière disproportionnée. La compensation doit être exclue pour les agrandissements de bâtiments, les adaptations de bâtiments existants ou les nouvelles constructions de remplacement. Pour le bien-être des animaux, mais aussi pour l'amélioration de la sécurité au travail, de la rentabilité et de la productivité des exploitations agricoles, exigée par la politique agricole, les extensions de bâtiments et d'installations conformes à l'affectation de la zone doivent être garanties en tout temps et sans restriction. 1a Comme nous l'avons déjà mentionné, la loi n'exige pas que les objectifs de stabilisation soient couplés. Avec une sanction collective, même les personnes non impliquées seraient sinon pénalisées. Afin d'éviter tout malentendu, il convient donc de clarifier le partage par le biais de ce nouvel alinéa. Les alinéas 2 et 3 utilisent étonnamment le terme de "renaturation", alors qu'au Parlement et dans la préparation du message, il a toujours été question de remise en culture, qui se réfère sans équivoque aux terres cultivées. Nous attendons que l'on s'en tienne à la remise en culture des surfaces en terres cultivables. Les deux alinéas sont beaucoup trop détaillés et empiètent sur la compétence cantonale. L'al. 3 doit donc être intégralement supprimé. L'al. 2 est reformulé de manière à ce que le canton puisse fixer les délais et les détails de manière pragmatique.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
		L'important est que la démolition soit assurée financièrement, juridiquement et de facto. La procédure chronologique proposée conduit dans la pratique à des situations contraires à la loi, par exemple lorsque les animaux n'ont pas d'étable pendant une longue période, que le foin ne peut pas être stocké ou que les machines n'ont pas d'abri, etc. Les cantons ont déjà la possibilité de fixer les conditions dans le cadre de l'autorisation de construire. La Confédération ne doit pas s'immiscer inutilement dans ce domaine et surréglementer.
Art. 25g Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération	1 Lorsque des bâtiments ou des imperméabilisations de surfaces en dehors de la zone à bâtir sont autorisés par une procédure d'approbation des plans de la Confédération, l'article 25d al. 1 et 3 est applicable. 2 De tels bâtiments et surfaces imperméabilisées sont seulement déduits au profit des cantons dans le cadre du calcul selon l'art. 25b s'ils relèvent de la compétence de planification des cantons. 3 Lorsque la destination de tels bâtiments ou surfaces imperméabilisées est caduque, l'autorité compétente impose une éventuelle obligation de suppression. Les obligations d'annonce et d'autorisation selon l'art. 25d al. 4 sont applicables par analogie.	La loi a clairement défini les exceptions, y compris celles qui concernent la Confédération. Les autres exceptions concernant la Confédération doivent être supprimées.
Section 3	Installations de production d'énergie et installations infrastructurelles	
Art. 32d Installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national hors de la zone à bâtir	1 Hors de la zone à bâtir et hors des surfaces agricoles, les installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national sont considérées comme imposées par leur destination aux conditions l'art. 24 ^{ter} LAT.	Il s'agit ici de faire une distinction entre les deux types d'installations solaires définis à l'article 24 ^{ter} LAT, à savoir les installations solaires qui ne revêtent pas un intérêt national et qui sont situées dans les espaces ouverts hors des zones à bâtir et hors des surfaces agricoles utiles et les

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
(Art. 24ter LAT)	1bis Une installation solaire au sens de l'art. 24ter, al. 2, let. a LAT, située sur des surfaces agricoles au sens de l'art. 16 LAT, a un avantage pour la production agricole lorsqu'elle peut être utilisée au profit de la culture sous-jacente et qu'elle permet d'obtenir des rendements plus élevés ou une meilleure qualité. 2 Lorsqu'une installation est soumise à une étude de l'impact sur l'environnement, elle doit faire l'objet d'une planification. Si l'installation est soumise à une obligation de planification, le projet doit reposer sur une base correspondante. 3 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas. 4 Le droit cantonal règle les compétences et la procédure pour l'exécution par substitution pour ce qui concerne l'obligation de démantèlement au sens de l'article 24ter, alinéa 3, LAT. 5 Pour garantir les frais occasionnés, la collectivité publique compétente dispose d'un droit de gage sur les terrains auxquels s'applique cette obligation de démantèlement. Le droit cantonal détermine dans quelle mesure des sûretés doivent être fournies pour couvrir les frais de démantèlement. 6 Le droit de gage visé à l'al. 5 prend naissance sans inscription au Registre foncier lorsque l'exécution par substitution est ordonnée et prime toute charge inscrite. L'article 836, alinéa 2, du Code civil s'applique par analogie.	installations solaires situées sur des surfaces agricoles utiles. Ces dernières concernent l'agri-photovoltaïsme. Il est impératif de ne pas limiter le développement d'installations agri-photovoltaïques lorsqu'elles apportent un avantage pour la production agricole. C'est le cas notamment pour certains fruits et baies. Dans de tels cas, l'installation dépend d'une culture pérenne sous-jacente. C'est pourquoi le mot « indépendantes » doit être supprimé dans le titre. ¹ Il ne peut y avoir aucune marge de manœuvre pour les installations solaires indépendantes sur les terres cultivées et en particulier sur les surfaces d'assolement. Les terres cultivées et les SDA doivent demeurer exclusivement réservées aux fins de l'agriculture. ^{1bis} Les installations solaires au sens de l'art. 24ter, al. 2, let. a LAT offrent un avantage pour la production agricole lorsqu'elles permettent d'obtenir des récoltes quantitatives plus importantes ou de meilleure qualité. Cela est le cas, lorsque l'installation permet de protéger la culture sous-jacente, de la même manière que les filets ou les bâches de protection contre la grêle, la pluie ou les insectes ou que les installations pour l'ombrage ou l'arrosage. Un avantage purement économique pour l'agriculture ne suffit pas pour la réalisation de l'art. 24ter, al.2, let.a. Pour la réalisation d'installations solaires proches des centres de consommation, il existe suffisamment de possibilité. En premier lieu, il s'agit des toitures, des façades, des installations (p.ex. murs de protection contre le bruit), les toitures au-dessus des places et des installations de trafic. ⁵ Le propriétaire de l'installation et celui du terrain ne sont en général pas les mêmes. C'est pourquoi l'exigence de la Confédération n'est pas praticable. D'autres garanties sont nécessaires.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
		Mais comme c'est de toute façon le canton qui est responsable de ces détails, l'exigence peut être supprimée sans être remplacée.
Section 4	Zones spéciales non constructibles	
Art. 33, titre Autres utilisations hors de la zone à bâtir	2 Les constructions en lien avec l'agriculture ont la priorité sur d'autres utilisations non agricoles.	La marge de développement restante doit être réservée en premier lieu aux constructions conformes à l'affectation de la zone.
Art. 33a Zones non constructibles incluant des utilisations soumises à compensation (art. 18bis LAT)	1 Les mesures de compensation doivent dans tous les cas avoir pour effet de ne pas augmenter dans l'ensemble le volume total des constructions hors sol et de ne pas utiliser davantage de surfaces à des fins de construction. Les terres agricoles utilisées doivent être compensées entièrement et de manière équivalente. Les terres agricoles comprennent toutes les surfaces agricoles utiles et les surfaces d'estivage. 2 L'amélioration de la situation générale s'évalue sur la base d'une pesée des intérêts complète au regard des buts et principes de l'aménagement du territoire, en tenant compte en particulier de la structure du milieu bâti, de la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables et de la biodiversité. 3 Les utilisations soumises à compensation ne peuvent être réalisées et exercées que si les compensations et améliorations nécessaires ont été effectuées et aussi longtemps qu'elles subsistent.	1 Comme le prévoit correctement le projet, il convient de s'assurer que les terres cultivables qui sont entièrement perdues pour l'agriculture ou dont l'utilisation est limitée soient compensées. Les terres cultivables concernées doivent être compensées au moins avec la même qualité. Les terres cultivables comprennent les terres cultivées ou exploitées par l'agriculture. Quantitativement, il s'agit de la surface agricole utile. 2 Seule l'intensification d'utilisations qui ne sont ni conformes à l'affectation de la zone ni liées au site peut être soumise à la compensation. Les utilisations conformes à l'affectation de la zone restent réalisables sans les conditions du présent article.
Art 34, al. 3	Sont enfin conformes à l'affectation de la zone, les constructions	Nous souhaitons profiter de la réforme pour que la situation liée aux logements des exploitants agricoles, en particulier de leurs travailleurs saisonniers, soit améliorée. Pour ce faire, nous sommes d'avis qu'il sied de réécrire l'art. 34 al. 3

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	a. qui servent au logement indispensable à l'entreprise agricole, y compris le logement destiné à la génération qui prend sa retraite. b. qui servent au logement des apprentis et des stagiaires. c. qui servent au logement temporaire des travailleurs saisonniers en cas de besoin avéré jusqu'à 100m².	OAT en réaffirmant que les logements indispensables à l'activité agricole en leur place en zone agricole (lettre a). Il doit également être possible d'affecter une partie des constructions au logement des apprentis et des stagiaires (lettre b). En outre, les logements des saisonniers ne sont pas considérés en l'état comme conformes à la zone agricole, de sorte que les exploitants doivent chercher de la place en zone à bâtir pour réaliser ces logements. Compte tenu de la densification de cette zone, cette solution est quasiment impossible à mettre en œuvre. Au demeurant, elle présente un coût que les agriculteurs ne peuvent ni supporter ni répercuter sur le consommateur. Afin d'éviter que les saisonniers ne soient logés dans des conditions précaires, il est urgent de rendre possible la construction de tels logements, même temporaires, là où les exploitants agricoles détiennent des bâtiments, soit la plupart du temps en zone agricole (lettre c).
Section 5a	Priorité de l'agriculture dans la zone agricole	
Art. 38a (art. 16, al. 5 LAT)	1 L'autorité compétente accorde des allègements au sens du droit de la protection de l'environnement à l'intérieur de la zone agricole pour autant que l'intérêt à la priorité accordée à l'agriculture l'emporte sur l'intérêt au respect de la distance minimale de protection contre les odeurs ou des dispositions relatives à la protection contre le bruit. 1 Les émissions provenant de l'activité agricole doivent en principe être tolérées dans la zone agricole au sens de la priorité prévue à l'art. 16, al. 4 LAT. 2 La zone agricole n'est pas une zone habitée au sens de l'ordonnance sur la protection de l'air.	En zone agricole, l'agriculture doit avoir la priorité sur tous les autres usages dans cette zone. Les usages antérieurs et les droits acquis doivent néanmoins être réservés. En présence de ceux-ci des allègements doivent néanmoins demeurer possibles afin de favoriser l'activité agricole. Le principe accordant la priorité à l'agriculture en zone agricole par rapport à d'autres activités nécessite une modification des ordonnances découlant de la Loi fédérale sur la protection de l'environnement afin d'assurer leur coordination avec l'OAT.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	3L'intérêt de-La priorité à de l'agriculture prévaut notamment en tout état de cause lorsque : a. l'usage-d'habitation l'utilisation concernée est postérieure à l'usage agricole ; b. l'utilisation concernée n'a été autorisée ni conformément à la zone ni en fonction de l'emplacement ; c. le logement concerné a été autorisé en tant que logement agricole ; ou d. le logement concerné fait partie d'une exploitation agricole dont émanent les nuisances. 4 Des allègements au sens du droit de la protection de l'environnement peuvent être accordés à l'intérieur de la zone agricole. 5 Dans la zone agricole, les immissions d'odeurs provenant de l'activité agricole sont considérées comme excessives au sens des règles sur la protection de l'air, lorsque plus de 30 pour cent d'heures d'odeurs par an ou plus de 80 pour cent d'heures d'odeurs par rapport à un mois se produisent dans des lieux où l'habitation n'est pas liée à l'exploitation. Ces valeurs s'appliquent par analogie au bruit. 3 Si les personnes concernées par les immissions sonores ou olfactives acceptent les allègements, l'autorité compétente en tient compte dans la pesée des intérêts comme indice que l'intérêt à la priorité de l'agriculture prévaut. 4⁶ En cas de plainte contre les odeurs ou le bruit, en cas de non-respect éventuel des dispositions relatives aux odeurs ou au bruit ou en cas d'allègements envisagés, il faut d'abord notamment vérifier si :	

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	e. l'usage non agricole touché par les immissions existent est légalement et conforme à l'affectation de la zone ou au site; et f. il n'y a pas de motifs de révision pour l'autorisation de l'usage à des fins non agricoles. ⁷ Si une construction ou une installation hors de la zone à bâtir est affectée à un usage qui nécessite une protection plus élevée du point de vue du droit de l'environnement, une autorisation de construire est nécessaire. Cette autorisation devient caduque s'il y a incompatibilité avec le droit de la protection de l'environnement.	
Art. 42a, al. 1	¹ Un agrandissement peut être admis conformément à l'art. 24d, al. 1 et 3, LAT s'il est indispensable nécessaire pour un usage d'habitation répondant aux normes usuelles ou pour un assainissement énergétique.	
Art. 42b, al. 1, 2 et 6bis	¹ La transformation destinée à la détention de petits animaux à titre de loisir est assimilée à un agrandissement de l'utilisation à des fins d'habitation du bâtiment d'habitation situé à proximité et doit être comptabilisée comme surfaces brutes annexes dans les cas visés à l'art. 42, al. 3, let. b. ² <i>Abrogé</i> ^{6bis} Les étables pour petits animaux qui existaient légalement et qui ont été détruits par force majeure peuvent être reconstruits.	Les chevaux et les animaux de rente utilisés à titre de loisir ne devraient pas être concernés. Ils sont soumis à des règles différentes.
Section 6a	Police des constructions hors de la zone à bâtir	
Art. 43b Exigences en matière de droit cantonal	¹ Le droit cantonal relatif à l'application de l'art. 25, al. 3 LAT doit au moins être conçu de manière à ce que : a. les interdictions d'utilisation ordonnées et les mesures ordonnées pour les faire respecter sont à mettre en œuvre dans les 30 jours suivant la	L'exécution opérationnelle du droit de l'aménagement du territoire est du ressort des cantons. En particulier dans les affaires de police des constructions, la Confédération n'a pas de directives d'exécution à donner. Elle doit partir du principe que les cantons s'acquittent correctement de leur tâche.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	notification de la décision, s'il n'est pas rendu vraisemblable que l'utilisation est licite ; b. — les décisions de rétablissement de l'état conforme au droit sont prises dans le cadre d'une seule procédure, de telle sorte qu'après l'entrée en force de la décision et l'expiration du délai imparti, le rétablissement de l'état conforme au droit puisse être effectué par substitution ; c. — dans les procédures d'autorisation de construire, la légalité des constructions et installations existantes soit examinée au moins sommairement, que l'autorisation de construire soit, le cas échéant, assortie de décisions au sens de la let. b et qu'il soit garanti que les éventuelles mesures de rétablissement de l'état conforme au droit soient exécutées à une date déterminée. 2 Les cantons dotent l'autorité visée à l'article 25 alinéas 2 et 3 LAT des compétences décisionnelles et des ressources nécessaires à l'accomplissement des tâches prévues par l'article 25 alinéa 3 LAT.	
Art. 43c Délai subsidiaire et obligation de motiver	1 Les obligations découlant des décisions de la police des constructions doivent être remplies dans un délai de 180 jours, si ni la décision ni le droit cantonal ne fixe un autre délai. Les délais fixés dans les décisions doivent en principe être nettement plus courts. 2 Celui qui fait valoir que des constructions ou des installations formellement illégales peuvent être autorisées a	Idem que pour l'art. 43b OAT.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	posteriori ou que le rétablissement de l'état conforme au droit est exceptionnellement disproportionné a l'obligation de le justifier. Il en va de même de celui qui fait valoir qu'un délai plus long doit exceptionnellement être fixé pour une interdiction d'utilisation au sens de l'article 43b alinéa 1 lettre a.	
Art. 43b Prime de démolition (Art. 5a LAT)	1 La Confédération finance de façon prépondérante la prime de démolition due par les cantons.	La prime à la démolition, principal instrument de ce projet, doit être financée. Conformément à la loi, la Confédération doit participer aux coûts. Lors de l'entrée en vigueur de la LAT2, il doit être clair qui contribue et à quelle hauteur. Dans le cas contraire, les cantons ne pourront pas poursuivre leurs objectifs à temps. Comme la Confédération impose aux cantons l'objectif de stabilisation, elle doit prendre en charge plus de la moitié des coûts.



Stellungnahme der Stiftung Pusch – Praktischer Umweltschutz zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV

(Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Roberta Borsari, Projektleiterin Biodiversität

Pusch – Praktischer Umweltschutz

1. Einleitende Bemerkungen

Die Stiftung Pusch begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Die Träger- und Partnerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern aber daran, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Weitere Vorschläge dienen dazu, Bestimmungen zum Vollzug zu präzisieren, wobei die Umsetzung des RPG ebenso schwierig wie entscheidend sein wird. Mit unseren Vorschlägen wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Weiterarbeit der Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative

In der Schweiz machen Bauten im Nichtbaugelände fast 40% der bebauten Fläche aus. Insgesamt standen 2023 rund 618'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die 2020 eingereichte Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wollte diese Tendenz stoppen und dem Trennungsprinzip zwischen Bau- und Nichtbaugelände mit einer Plafonierung der Bauten ausserhalb der Bauzone wieder bessere Beachtung verschaffen. Der Trägerverein (Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sl-fp, BirdLife Schweiz, Schweizer Heimatschutz SHS, Verkehrsclub der Schweiz VCS, Casafair) und weitere Organisationen beeinflussten damit die 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die als Gegenvorschlag zur Initiative diente und - statt einer Plafonierung - Stabilisierungsziele einführte. Nach der Verabschiedung der Teilrevision des RPG am 29. September 2023 wurde die Landschaftsinitiative im Februar 2024 definitiv zurückgezogen.

Die Träger- und Partnerorganisationen¹ befürchten aber, dass die zahlreichen Ausnahmen und komplexen Vorgaben im revidierten Gesetz die Zielerfüllung torpedieren. Die Umsetzung wird entscheidend dafür sein, ob die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Deshalb werden die Organisationen die Umsetzung des RPG in Bund und Kantonen kritisch begleiten, als erstes mit der vorliegenden Stellungnahme. Das Ziel bleibt, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

2. Wichtigste Themen der Stellungnahme

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätze sind auch in der Verordnung zu beachten. Folgende Themen – wie auch im Erläuternden Bericht dargestellt – erscheinen uns wesentlich. Vorschlägen zu den einzelnen Artikeln werden in Kapitel 3 näher ausgeführt.

- **Trennungsprinzip nach Art. 75 BV**

- Artikel 75 der Bundesverfassung setzt die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zur Sicherung der «zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes» voraus. Nur mit einer Begrenzung der Bauzonen und einer klaren Abgrenzung des Baugebiets zum Nichtbaugebiet sind die raumplanerischen Ziele erreichbar. Das Trennungsprinzip ist der wichtigste Erfolgsfaktor der Raumplanung, der auch die Erhaltung der Produktionsfläche der Landwirtschaft und den Schutz der freien Landschaften überhaupt ermöglicht.
- Dieses Trennungsprinzip als Grundlage der Raumplanung ist in der Umsetzung und somit auch auf der Ebene der Verordnung als übergeordnete Richtlinie für jede Bestimmung im Auge zu behalten: Bauen gehört grundsätzlich und ausschliesslich in die Bauzonen. Die RPG-Revision zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und der Verordnungsentwurf beziehen sich also auf **Ausnahmeregelungen im Nichtbaugebiet**. Auch dort, wo sie begründete Ausnahmen vorsieht, ist die Interessenabwägung stets im Licht des Trennungsprinzips vorzunehmen, so dass z.B. in noch nicht überbauten Geländekammern keine Ausnahmen zugelassen werden sollen.

- **Stabilisierungsziele**

- Die Stabilisierungsziele definieren und bündeln als zentrale quantitative Grössen die Absicht des Gesetzgebers. Die im Entwurf als **«zulässige Veränderung»** vorgeschlagene Zunahme von 1 % - also rund 6'200 neue Bauten – ist aber **deutlich zu hoch**. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen.
- Die Stabilisierungsziele sind massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind.

¹ <https://www.landschaftsinitiative.ch/netzwerk-partner/partnerorganisationen/>

- Neben der quantitativen Sicht ist hier im Auge zu behalten, dass der Sinn des Gesetzes der Schutz unverbauter Landschaften ist. Auch nach Gesetz «zulässige Veränderungen» bewirken Zersiedelung und Zerschneidungseffekte in unverbauten Landschaften, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.
- Begriffe wie «**Bodenversiegelung**» und «**touristische Aktivitäten**» sind mit klaren Definitionen festzulegen und die **Datenerhebung effizient** zu regeln. Wir schlagen vor, hier möglichst pragmatisch vorzugehen. Wichtig ist auch, dass Kantone und Gemeinden über die **nötigen Ressourcen** verfügen, um die Datenaufnahme jeweils bei Planungen und Baugesuchen vorzunehmen.
- **Gesamtkonzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele: Kompensation und Abbruchprämie**
 - Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch - mit einigen Ergänzungen - die **Regelung der Kompensation**, also des Abbruchs bestehender Bauten. Im Verordnungsentwurf wird die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu Sinne sollen solche Bauten auch nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen.
 - Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, wenn z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch **materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse** angerechnet werden dürfen.
 - Die **Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument** der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.
 - Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen werden wird. Dann wäre vom Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative kaum mehr etwas vorhanden.
 - Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch **personelle Ressourcen** fehlen, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.
 - Wichtig scheint uns, dass der Begriff "Ersatzneubau" zur Interpretation von Art. 5a Abs. 1 RPG definiert wird, insbesondere was die Dimensionierung und Lage von Ersatzneubauten betrifft. Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für **geschützte und materiell schutzwürdige Bauten**

ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale (formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine „Belohnung“ aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

- **Gebietsansatz**

- Laut RPG können Kantone – müssen aber nicht – ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu erfüllen: Eine Verbesserung der Gesamtsituation, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Es ist eine offene Frage, ob und wie dieser «Planungs- und Kompensationsansatz» überhaupt umsetzbar ist.
- Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.
- Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbaugebiet neue Nutzungen zu schaffen.
- **Ausnahmeregelungen** im Gesetz drohen ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden.

- **Ergänzter « Leitfaden Richtplanung » für die Kantone**

- Das ARE hat bereits eine Ergänzung des Leitfadens für die Kantone entworfen. Dieser bietet eine notwendige Interpretationshilfe und geht inhaltlich in die richtige Richtung. Nützlich sind vor allem die Ausführungen zu den Stabilisierungszielen, zum Gebietsansatz und zum Gesamtkonzept. Wir würden eine Ergänzung mit konkreten Beispielen begrüssen. Um die komplexe Umsetzung des Gebietsansatzes zu testen, wären Pilotprojekte geeignete Instrumente.

3. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

1 Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- und Freizeitnutzung» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristische Angebote anknüpfen.

Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für ein schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4:

~~4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.~~

2 Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrang zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung. Zahlreiche Voten im Parlament verlangten eine **Stärkung** des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (beispielhaft für viele vgl. Mike Egger AB 2023 N 1360). Die eingefügten Elemente zur Flexibilisierung im Sinne einer besseren Berücksichtigung örtlicher oder regionaler Entwicklungsbedürfnisse dürfen den Grundsatz aber nicht schwächen.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Es ist notwendig, dass die Kantone schon innerhalb der Fünfjahresfrist zur Richtplanrevision handeln und konkrete Stabilisierungs- und Kompensationsmassnahmen ergreifen. Deshalb darf die Zielformulierung kein Freipass sein, während zehn Jahren unvermindert im Nichtbauggebiet zu bauen.

Der Rückzug der Landschaftsinitiative erfolgte als **Kompromiss** und in der Erwartung, dass die vom Parlament beschlossene Stabilisierung bzw. die Stärkung des Trennungsprinzips tatsächlich und im Anschluss an die Gesetzesrevision erfolgt. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **die Obergrenze von ~~101~~ 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

3 Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2:

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war**, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.**

4 Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein.

Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift

[...]

(Art. 1 Abs. 2 ~~Bst. b~~^{quater} und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird ~~mindestens summarisch~~ geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

5 Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist.

Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Der Verweis in Absatz 5 scheint überflüssig.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: **Gesamtkonzept und p**Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. 1, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.**

⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

⁶ ~~Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.~~

6 Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass **weder** die ursprüngliche **Anzahl der Gebäude noch die** gesamthafte Gebäudefläche ~~nicht~~ vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

^{3a} Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

^{4a} Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.

7 25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs 2. E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2

Absatz 2 streichen.

8 Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Im Gegensatz zu der Regelung von Solardächern in Art. 32a betrifft die Gestaltung von Solaranlagen auf Fassaden wesentlich vielfältigere Flächen, die mit den Einzelvorschriften in Art. 1 lit. a-f nicht sachgerecht zu erfassen sind. Deshalb scheint eine allgemeine Bestimmung, dass Solarfassaden gut in die Gebäudegestaltung und die Umgebung einzupassen sind, deutlich zweckmässiger. Wir schlagen ausserdem die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien a-f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen.

Mit der generellen Klausel in Art. 1 und der Ausnahmeregelung von Art. 5 ist die Bestimmung genügend klar, so dass auf die schwieriger zu interpretierenden Abs. 3 und 4 verzichtet werden kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie **zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer **ArbeitsIndustrie- oder Gewerbezone**.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

9 Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d:

⁴ ~~Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden.~~ Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

10 Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomassenanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Vielmehr soll hier der Bundesrat die Grenzwerte für die Grösse und Bedeutung von Biogasanlagen im Nichtbaugebiet regeln (vgl. Art. 24^{ter} Abs. 3 RPG). Der Bundesrat sollte deshalb nicht, wie im Erläuternden Bericht angedeutet, einfach die gesetzliche Höchstmenge von 45'000 t Produktion übernehmen, da diese keine praktikable Einheit zur Bemessung der Grösse darstellt.

Vielmehr hat er sich auch hier an die Planungsgrundsätze und -ziele des RPG zu halten. Anwendbar sind hier die Grundsätze, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden und Landschaft zu schützen und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern sind, insbesondere, dass für die Landwirtschaft genügend Flächen für geeignetes Kulturland (v.a. Fruchtfolgeflächen) sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und d sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a und d RPG). Diese gesetzlichen Ziele sind auch für Biomasseanlagen mit Ausnahmegewilligungen anwendbar.

Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden und grundsätzlich dem Nichtbaugebiet zuzuschreiben sind. Eine räumliche und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Das ergibt sich auch aus der neueren Lehre, die aufgrund der «hoch angesetzten Schwelle vor einem nicht unerheblichen Anwendungsbereich» ausgeht (vgl. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in: Jusletter, publiziert am 19. August 2024, S. 17 N 35).

Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Das «wenig empfindliche oder vorbelastete Gebiet» (vgl. Art. 24ter) soll nicht wegen der Biomasseanlagen zu einem vorbelasteten oder nicht mehr empfindlichen Gebiet werden.

Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager **im Umfeld der Anlage ebenfalls standortgebunden sein, sofern die Gesamtfläche von bis zu 5'000 m² nicht überschritten wird.**

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, **deren Fläche weniger als 5'000 m² beträgt.**

11 Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

12 Art. 33a: Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Art. 33a Abs. 1 E-RPV definiert, dass bei Nutzungen in Nichtbauzonen sowohl das oberirdische Bauvolumen als auch die in Anspruch genommenen Flächen sowie das Kulturland zu kompensieren sind.

Abs. 3 beschreibt, dass Kompensationen und Aufwertungen erfolgen müssen, bevor die zu kompensierenden Nutzungen realisiert werden. Diese Formulierungen scheinen zweckmässig.

Abs. 2 E-RPV wiederholt praktisch den Gesetzesartikel Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b RPG mit der Auflistung der zu berücksichtigenden Themenfelder für Aufwertungsmassnahmen.

Der sog. Gebietsansatz sieht Zonen im Nichtbaugebiet vor, bei denen Bauten möglich sind, wenn sie kompensiert werden und wenn sie die «Gesamtsituation» verbessern. Die Einführung solcher Gebiete ist fakultativ. Der Kanton, der solche Gebiete bezeichnen will, müsste begründen, warum er Bauen im Nichtbaugebiet erlauben will. Zudem ist zu definieren, was «Verbesserung der Gesamtsituation» aufgrund der sechs vorgeschriebenen Themenbereiche bedeutet. Während Kompensationen quantitativ bewertet werden, sind die Aufwertungsmassnahmen qualitativ zu begründen.

Es ist sinnvoll, den Kantonen dazu einheitliche Bewertungskriterien vorzuschlagen, die sich auf anerkannte Qualitätsstandards und einschlägige bestehende Regelungen zu Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität stützen. Der Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, Juni 2024) behandelt diese Themen und kann ggf. ergänzt werden. Um eine koordinierte Anwendung zu garantieren, schlagen wir vor, dass diese Grundlage in der Verordnung erwähnt wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 33a Abs. 2:

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. **Die Kantone stützen sich bei der Realisierung und Bewertung der Verbesserungsmassnahmen auf vom Bund zur Verfügung gestellten inhaltlichen Grundlagen.**

13 Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugebiet stehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 34a:

Die ganze Anlage muss **sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und** einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

14 Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen. Grundsätzlich dürfte dies

aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbauwunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen.

Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilisierungsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweirat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomieteil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a:

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. ~~Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen~~, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.

15 Art. 43 Abs. 4-6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.

Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüssen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmebestimmungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur

raumplanerisch fragwürdig, sondern beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren.

Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.

Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV:

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht **um mehr als 30% auf über 100** zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. **Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.**

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

- a) die betriebliche Notwendigkeit;
- b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;
- c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.
- d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

16 Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

- d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.**

17 Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverböten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind eruierbar. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.

Abs. 2 ist redaktionell zu präzisieren.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverböte und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen **in der Regel** innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens **summarisch auf ihre Rechtmässigkeit in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmegewilligung** geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands **zu einem festgelegten Zeitpunkt** vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.

² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die **dort genannten Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG** erfüllen zu können.

18 Art. 43d: [unter einem neuen Abschnitt 6b] Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) (neu)

Art. 5a RPG² führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Auch zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes fehlt eine Regelung. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden, Abbruchprämien zu finanzieren und hierfür den Fonds aus der Mehrwertabgabe benutzen sollen, obschon absehbar ist, dass die Mittel sehr schnell ausgeschöpft sein werden. Mittel für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben werden fehlen. Deshalb muss der Bund die Verantwortung für seine neue gesetzliche Regelung übernehmen und die Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 50 % oder mehr finanzieren.

Dabei soll die Ausschüttung der Bundesmittel aber an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele gebunden sein.

Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.

Die Ausrichtung der Prämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Änderungsvorschlag Art. 43d Abs. 1 und 2: (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 und 2:

- ¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50% bis 100 %.
- ² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100%.
- ³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.
- ⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch
 - unrechtmässig erstellter Bauten
 - von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
 - materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

19 Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Eine Anhörung der Kantone vor der Bezeichnung bei Nichteinhalten der Fristen – analog zum RPG 1 - erscheint uns sinnvoll.

Der Anhang soll auch säumige Kantone auflisten, deren Richtplananpassung nicht zeitig erfolgt.

Änderungsantrag zu Art. 52b Abs. 3 E-RPV:

³ Der Bundesrat bezeichnet nach ihrer Anhörung Kantone nach ~~Die Bezeichnung der Kantone~~ nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 3 und 4 ~~erfolgt~~ in einem Anhang zu dieser Verordnung. Dabei wird vermerkt, welche der Stabilisierungsziele nicht erreicht bzw. dass die Richtplananpassung gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG noch nicht erfolgt ist.

4. Zu folgenden Artikeln des E-RPV beantragen wir keine Änderungen

20 Art. 19a: Einbezug der Bundesversammlung [1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne]

Artikel 19a wurde nachträglich eingefügt, um die parlamentarische Initiative Bregy umzusetzen, die verlangt, dass Sachpläne dem Parlament verbindlich vorzulegen sind. Wenn die Bundesversammlung oder ihre Kommissionen zu Konzept- oder Programmteilen eines Sachplans Stellung nehmen wollen, sollte dies insgesamt nicht zu Verzögerungen führen, sondern parallel zur Vernehmlassung bei Kantonen, Gemeinden und interessierten Kreisen erfolgen.

Art. 25a Abs. 1: Definition des Gebäudes (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

Art. 25a Abs. 2: Geltungsbereich des Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen

Das RPG 2 nimmt das Sömmerungsgebiet, nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Landwirtschaft, Energie und Tourismus vom Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen aus. Da damit der grösste Teil der versiegelten Flächen nicht unter dieses Ziel fällt, ist dessen Wirkung schon stark beeinträchtigt und kann leider auf Verordnungsebene nicht korrigiert werden. Die Definition des Sömmerungsgebiets als traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche gemäss Geobasisdatensatz erscheint zweckmässig.

21 Art. 25a Abs. 3: Definitionen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG): Versiegelte Fläche

Absatz 3 definiert eine versiegelte Fläche als Gebäudefläche oder wasserundurchlässige Fläche «wie Beton und Asphalt»; der Erläuternde Bericht präzisiert dies. Wir sind im Sinne einer pragmatischen Anwendung einverstanden, dass hier prioritär die Bodenbedeckung von Gemeindestrassen, asphaltierten oder betonierten Flurwegen, Park- und Vorplätzen etc. bezeichnet wird.

Art. 32bis: Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 32f: Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Art. 32g: Thermische Netze

Art. 32h: Mobilfunkanlagen

Die Bündelung von Mobilfunkanlagen mit bestehenden Anlagen ist sinnvoll.

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1bis RPG)

Art. 38a: Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Dieser Artikel regelt spezifisch Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft als Ausnahmen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes. Die Regelung der Kriterien erscheint sinnvoll.

Art. 39: Landschaftsprägende Bauten

Es ist sinnvoll, die wesentlichen Merkmale des Gebäudes und seiner Umgebung zu erhalten.

Art. 42 Abs. 4: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen: Wiederaufbau



Art. 42 Abs. 5: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen und Energetische Sanierungen

Art. 42a Abs. 1: Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten

Art. 42b Abs. 1 und 2: Hobbymässige Tierhaltung

Art. 43c: Subsidiäre Frist und Begründungslast

Art. 52b: Übergangsbestimmungen

Wir verweisen auf die Detailbemerkungen der Landschaftsinitiative.

PUSCH

Praktischer Umweltschutz

Hottingerstrasse 4

Postfach

8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11

www.pusch.ch



Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Association des distributeurs d'énergie cantonaux et régionaux
Associazione dei distributori di energia cantonali e regionali

Regiogrid
Bd de Pérolles 65
1700 Fribourg

info@regiogrid.ch
www.regiogrid.ch

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Sektion Recht
3003 Bern

Elektronisch an
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich / Fribourg, 17. Oktober 2025

Änderung der Raumplanungsverordnung zur Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG II) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren

Regiogrid dankt für die Möglichkeit, zur Änderung der Raumplanungsverordnung Stellung nehmen zu können.

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Raumplanung als zentrale Grundlage für die Realisierbarkeit der Energie- und Klimastrategie

Die Schweiz hat sich mit der Energiestrategie 2050 und der Ratifikation des Klimaabkommens von Paris bzw. dem Klima- und Innovationsgesetz ehrgeizige Ziele gesetzt. Deren Umsetzung wird sich in einem weitgehenden Umbau der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien und einer dezentraleren Versorgung niederschlagen. Dies wird mit einem starken Ausbau der Anzahl Anlagen zur Produktion von Energie (Strom, Fernwärme und erneuerbare Gase), der benötigten Erschliessungsleitungen und weiterer Netzinfrastrukturen zum Abtransport und zur Verteilung der Energie an die Endverbraucher sowie von Speichern einhergehen, um überschüssige Energieproduktion für einen späteren Verbrauch bereitzuhalten. Der Flächenbedarf der Energieversorgung wird dadurch zunehmen. Die benötigten Bodenflächen erstrecken sich dabei über das Baugebiet und das Nichtbaugebiet, da die Standorte der Anlagen nicht beliebig gewählt werden können, sondern vom Primärenergieangebot und von der Lage der Verbrauchsstätten abhängen.

Die Raumplanung setzt für die Realisierung dieser Anlagen entscheidende Rahmenbedingungen. Die Erfahrungen mit zahlreichen Projekten haben Grenzen und Schwächen des heutigen Raumplanungsrechts aufgezeigt. Mit der Anwendung der heutigen Planungsgrundsätze wird der Umbau der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien und einer dezentraleren Versorgung kaum gelingen. Regiogrid unterstützt daher die mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien eingeleiteten Änderungen, um die Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien durch die Anpassung der raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen und die Vereinfachung der Bewilligungsverfahren weiter voranzubringen.

Im Einzelnen identifiziert Regiogrid Anpassungsbedarf bei den zur Vernehmlassung unterbreiteten Verordnungsbestimmungen sowie einen weitergehenden Handlungsbedarf auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Diese sind in den Kapiteln II. und III. aufgeführt und begründet.

2. Äquivalente Verbesserungen auch für netzseitige Infrastrukturen gewährleisten

Die Realisierung von Produktionsanlagen für Elektrizität aus erneuerbaren Energien macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Bereitstellung der für die Abführung des erzeugten Stroms notwendigen Netzinfrastruktur sichergestellt wird. Es ist unabdingbar, dass jeweils das Gesamtsystem betrachtet wird, welches die Produktion und das Netz sowie idealerweise auch die Speicherung und Aspekte der Sektorkopplung berücksichtigt. Im Rahmen der Anpassung der rechtlichen Bestimmungen für die Produktionsanlagen wurde bisher keine Koordination und Abstimmung mit den Netzanlagen (und Speichern) vorgenommen. So fehlen nun Instrumente, die auch für Netzanlagen im Einzelfall für die Güterabwägung und die Bewilligungsfähigkeit relevant sind.

Wie bei Produktionsanlagen bedingt die zügige Bereitstellung der nötigen Netzanlagen (und Speicher) nicht nur eine Anpassung des Verfahrensrechts, sondern auch des materiellen Rechts. So sind für die Netze bezüglich des nationalen Interesses und der Kompatibilität mit dem Raumplanungsrecht synchrone Bestimmungen, wie für Produktionsanlagen vorzusehen.

Das Raumplanungsrecht schliesst heute sinnvolle und pragmatische Lösungen z.B. zum Anschluss neuer Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzone (z.B. auf Landwirtschaftsbetrieben) aus. Raumplanungsrechtlich konforme und gleichzeitig für Netzbetreiber, Kunden und Produzenten akzeptable Standorte zu finden ist oft nahezu unmöglich. Wie für die Erzeugungsanlagen braucht es daher auch für die Netze (und Speicher) Regelungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone. Auch letztere sind gezwungen-massnahmen auf Flächen ausserhalb des Baugebiets angewiesen, weshalb auch für sie die Standortgebundenheit gelten muss.

Für den Anschluss von Photovoltaikanlagen, die meist in bestehenden Strukturen gebaut werden, braucht es zusätzliche Trafostandorte. Oft fehlt es jedoch an der Verfügbarkeit von öffentlichem Grund und der Bereitschaft privater Grundeigentümer, Platz zur Verfügung zu stellen. Die Standortfindung ist somit nicht nur zeitraubend, sondern führt letztlich auch zu ineffizienten und kostentreibenden Lösungen. Es erscheint daher angezeigt, den strikten Ausschluss einer Versorgung der Bauzone mittels Standorten ausserhalb der Bauzone zu hinterfragen, um dem Aspekt der Effizienz und Wirtschaftlichkeit vermehrt Rechnung zu tragen. Mit dem Umbau des Energiesystems muss die Erschliessung des Baugebiets grundsätzlich neu gedacht werden.

3. Neuerliche Verschlechterungen durch das Stabilisierungsziel vermeiden

Aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit der Revision RPG II ergeben sich Unsicherheiten bezüglich der Umsetzung des Stabilisierungsziels und der Berechnung der versiegelten Flächen. Gemäss Verständnis des Regiogrid gestützt auf die Erläuterungen werden Energieanlagen bezüglich des Stabilisierungsziels und bei der Berechnung der versiegelten Flächen (Art. 8d nRPG) nicht berücksichtigt. Um keine neuerlichen Hürden für die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie zu schaffen, ist es zentral, dass Energieanlagen nicht Gegenstand von Ausgleichsmassnahmen sein können. Infrastrukturen für die Energieproduktion, den Energie-transport und die Energiespeicherung sind zwingend auch auf Bodennutzung ausserhalb der Bauzone angewiesen.

II. Anträge zur unterbreiteten Vorlage

1. Bündelung von Infrastrukturanlagen: keine Vorgaben jenseits gesetzlicher Grundlagen

Art. 24bis Abs. 1 nRPG sagt bereits, dass Infrastrukturen soweit möglich zu bündeln sind, so dass die Verordnung diesen Grundsatz nicht wiederholen muss. Was in Art. 32bis nRPV über diesen Grundsatz hinaus statuiert wird, hat keine genügende gesetzliche Grundlage. Abgesehen vom Grundsatz der Bündelung adressiert Art. 24bis nRPG ausschliesslich Mobilfunkanlagen (aber auch in Bezug auf Mobilfunkanlagen fehlt für Art. 32bis Abs. 2 nRPV eine ausreichende gesetzliche Grundlage).

Art. 32bis RPV Bündelung von Infrastrukturanlagen

Streichen

2. Solaranlagen an Fassaden und Anlagen ausserhalb der Bauzone: Keine unnötigen Hürden und Unsicherheiten

2.1 Zu Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Diese Bestimmung erscheint viel zu detailliert und geht weit über den Detaillierungsgrad hinaus, der gemäss Art. 32a RPV für «genügend angepasste» Solaranlagen auf Dächern gilt. Der Erläuternde Bericht äussert sich nicht dazu, weshalb bei Anlagen an Fassaden ein solcher Detaillierungsgrad notwendig sein soll. Es ist auch zu bezweifeln, dass dieser Detaillierungsgrad im Sinne des Gesetzgebers wäre. Mit all den genannten Auflagen dürfte kaum eine Anlage bewilligungsfrei sein.

Insbesondere bezüglich Abs. 1 Bst. d ist zu bemerken, dass die farbliche Anpassung von Fassadenanlagen weder üblich noch generell machbar ist. Zudem sind farbige Solarmodule teurer als herkömmliche und weisen einen schlechteren Wirkungsgrad auf, was zu einer tieferen Stromproduktion führt. Ferner ist unklar, was in Abs. 1 Bst. f mit «befinden sich in einer Arbeitszone» gemeint ist. In der vorgeschlagenen Form hindert Art. 32abis die Effizienz beim Ausbau der erneuerbaren Energien.

Nach Ansicht von Regiogrid genügt es, wenn die Anlage gewisse Voraussetzungen kumulativ erfüllt (Abs. 2), ein zusätzlicher Abs. 1 bringt keinen Mehrwert, ist insofern unnötig und schafft lediglich Unsicherheiten bei der Interpretation. Abs. 1 ist daher zu streichen. Die Regelungen in Abs. 2 (ausser Bst. a) müssen als generelle Vorgabe genügen. Abs. 2 Bst. a ist allerdings unklar und zu streichen. Er schränkt den Handlungsspielraum bei einigen Gebäuden stark ein.

Auch Abs. 3 ist unklar und schränkt die Möglichkeiten für den Bau von Solaranlagen unnötig ein. Der Wortlaut ist an denjenigen von Art. 32a Abs. 2 anzugleichen.

Art. 32abis RPV Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

1 *Streichen*

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen ~~diese~~ Solaranlagen an einer Fassade ~~zusätzlich~~ folgende Voraussetzungen erfüllen:

~~a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.~~

3 Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 2 ~~Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

2.2 Zu Art. 32c Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Die in Abs. 1 verlangte Standortgebundenheit gestützt auf einen bestehenden Stromnetzanschluss ist zu einschränkend. Der Anschluss ans Stromnetz als Voraussetzung ist zu streichen, denn der Anschluss soll bei solchen Anlagen auch erst noch erstellt werden können. Die elektrischen Anlagen sollen zudem generell als standortgebunden gelten, wenn sie für eine standortgebundene Produktionsanlage erforderlich sind (siehe dazu entsprechende Anträge in Kapitel III.1).

Abs. 1 bleibt zudem bezüglich der verschiedenen Einsatzmöglichkeiten von Agri-PV unklar. Es gibt integrale Photovoltaik-Systeme, die mehrere Funktionen gleichzeitig erfüllen. Der Ersatz von bewilligten Witterungs-

schutzmassnahmen wie z.B. Folientunnels, Hagelschutznetzen oder bei Gewächshäusern muss daher ausdrücklich ermöglicht bzw. als standortgebunden deklariert werden, sofern die ursprüngliche Funktion der bewilligten Baute oder Anlage durch das neue System inkl. Photovoltaik gewährleistet bleibt.

Bemerkung zur französischen Version von Abs. 1: Die Wiedergabe der «Standortgebundenheit» scheint nicht korrekt. Die Formulierung im geltenden Recht «peuvent être imposées par leur destination» sollte gültig bleiben.

Art. 32c RPV Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen oder diese ersetzen.

2.3 Zu Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Um durch die Umformulierung von Art. 32c Abs. 1 keine unnötigen Rechtsunsicherheiten aufkommen zu lassen, sind die schwimmenden Anlagen weiterhin ausdrücklich in der Verordnung zu erwähnen. Regiogrid schlägt dazu eine entsprechende Ergänzung von Art. 32d Abs. 1 vor.

Wie bereits zu Art. 32c angemerkt, bringt Agri-PV je nach Kultur und Anwendungsgebiet verschiedene Vorteile für die Landwirtschaft. Diese lassen sich nicht nur in Ertrag (t/ha) messen sondern auch anhand verschiedener anderer Faktoren, die einen systemischen Vorteil ergeben. Gemäss Artikel 24ter Abs. 2 Bst. a nRPG gelten Solaranlagen dann als standortgebunden, wenn sie die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken. Als solche Vorteile können z.B. Witterungsschutz, wirtschaftlicher Ertrag, Beschattung, Biodiversitätsförderung oder Qualitätssteigerung geltend gemacht werden. Dies ist an geeigneter Stelle ausdrücklich zu erwähnen.

Besteht nach der im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedeten Neuregelung weiterhin eine Planungspflicht (d.h. ausserhalb der von den Kantonen zu bezeichnenden Eignungsgebiete), bleiben die üblichen Planungsgrundlagen anwendbar. Die Planungspflicht braucht daher in Abs. 2 nicht speziell geregelt zu werden.

Bezüglich der in den Abs. 4 bis 6 vorgesehenen Ersatzvornahme gilt es zu bedenken, dass der Wert von Grundstücken ausserhalb der Bauzone in der Regel eher gering und der Gesuchsteller oft nicht (alleiniger) Eigentümer der Flächen ist. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf das in Abs. 5 vorgesehene Pfandrecht. Zudem macht es nicht in jedem Fall Sinn, die Solaranlage bei Vertragsende zurückzubauen. Dies ist volkswirtschaftlich ineffizient, wenn gewisse Anlageteile längerfristig bestehen bleiben können (z.B. Stahlkonstruktionen). In solchen Fällen soll ein Repowering geprüft werden und/oder der Weiterbetrieb soll so lange erfolgen, bis die Anlage das effektive Lebensende erreicht. Einen allfälligen Rückbau oder Weiterbetrieb können die Grundeigentümer mit den Anlagebetreibern aushandeln und entsprechend vertraglich regeln.

Art. 32d RPV Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24ter RPG. Darunter fallen auch Anlagen, die schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden.

2 ~~Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage.~~

7 (neu) Sofern die Betreiber der Anlage mit den Grundeigentümern einen möglichen Weiterbetrieb der Anlage regeln, sind Abs 4 - 6 hinfällig.

2.4 Zu Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Regiogrid schlägt eine Umformulierung in Abs. 1 vor, um die Standortgebundenheit einerseits weiter zu fassen und andererseits mehr Rechtssicherheit zu schaffen, indem auf eine «Kann-Formulierung» verzichtet wird.

Ferner begrüsst Regiogrid, dass gemäss Absatz 2 nicht nur Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzone als standortgebunden gelten können, sondern auch Zwischenlager.

Art. 32e RPV Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse sind ~~können~~ ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn:

b. ein Anschluss an das für die Zu- und Wegleitung erforderliche Netz besteht bzw. mit angemessenem Aufwand ein solcher Anschluss erstellt werden kann ~~eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und (...).~~

2.5 Zu Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Der in Abs. 1 verwendete Begriff «anschliessen» führt zu Umsetzungsfragen. Die Bestimmung sollte sich am bestehenden Begriff «Ort der Produktion» gemäss Art. 16 EnG orientieren. Auch die Vorgabe, bereits eine Erschliessung des Abtransports zu verlangen, ist einschränkend und gesetzlich so nicht explizit vorgesehen. Wenigstens sollte auch eine zusätzliche verhältnismässige Erschliessung des Abtransports erlaubt sein. Abs. 2 ist zu präzisieren. Es geht um Anlagen, die mit Ausnahmegesuch und ohne vorgängige (Richt- und Nutzungs-)Planung direkt ins Baubewilligungsverfahren gehen sollen. Bei gänzlich neuen Anlagen (Energieproduktion und Umwandlung) kann eine solche Koordinationspflicht Sinn machen; aber die meisten (Wasser-) Kraftwerke, die in Betracht kommen, gibt es schon.

Art. 32f RPV Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

1 Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die am Ort der Produktion gemäss Art. 16 EnG liegen an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind.

2 ~~Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlagen zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung~~ bedürfen nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 5 000 m² Boden beanspruchen.

2.6 Zu Art. 32g Thermische Netze

In thermischen Netzen, um welche es in Art. 32g geht, bzw. in deren Leitungen, wird Energie zum Heizen und zum Kühlen transportiert. In Abs. 1 ist daher die Begrifflichkeit zu präzisieren und statt «Wärmeleitungen» der Begriff «Leitungen thermischer Netze» zu verwenden.

Antrag RPV

Art. 32g RPV Thermische Netze

1 Leitungen thermischer Netze Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann.

3. Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzone: Zuordnung der Begründungslast bei der Interessenabwägung

Der Entwurf sieht bei allen neuen standortgebundenen Energienutzungen ausserhalb der Bauzone die Vornahme einer umfassenden Interessenabwägung vor. Damit der Ausbau der erneuerbaren Energien tatsächlich beschleunigt erfolgen kann, müsste bei dieser Interessenabwägung die Begründungslast anders verteilt werden. Damit kann sich der Projektant für die Interessenabwägung eher knapp halten, während allfälligen Einsprechern sowie Behörden die Aufgabe zukommt, die massgebenden öffentlichen (und privaten) Interessen darzulegen, die gegen das Erteilen einer Ausnahmegewilligung sprechen können. Gestützt darauf soll dann die Interessenabwägung erfolgen. Wenigstens sollte nicht durch die zusätzliche Anforderung einer «umfassenden» Interessenabwägung Rechtsunsicherheit geschaffen und die Hürden für Bewilligungsverfahren von notwendigen Infrastrukturanlagen erhöht werden.

Art. 32d RPV Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.

Art. 32e RPV Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

4 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.

Art. 32f RPV Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Anlage zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.

III. Weitere Anpassungsvorschläge

4. Raumplanerische Voraussetzungen: analog zu Produktionsanlagen auch für Stromnetze und Speicher

4.1 Prinzip der Standortgebundenheit auch auf Stromnetz und Speicher anwenden

Mit den Bestimmungen im 5. Kapitel der RPV wird die Diskrepanz zwischen der Bewilligungsfähigkeit der Produktionsanlagen (Definition der Standortgebundenheit und Ausweitung der Bewilligungsfreiheit) und derjenigen für die netzseitigen Anlagen weiter vergrössert. Damit eine möglichst rasche Inbetriebsetzung von Produktionsanlagen gewährleistet werden kann, müssen für die netzseitigen Anschlüsse und Leitungen raumplanungsrechtlich und elektrizitätsrechtlich synchrone Bestimmungen bezüglich Standortgebundenheit und Bewilligungserfordernissen eingeführt werden.

Damit die produzierte Energie aus Photovoltaik- oder Biomasse-Anlagen ausserhalb der Bauzone und der von Elektrolyseanlagen benötigte Strom auch transportiert werden kann, müssen die entsprechenden Leitungen zwingend als standortgebunden gelten. Ohne Möglichkeit des Abtransports der produzierten Energie kann auch kein Strom oder Gas produziert werden bzw. ohne Zuleitung des Stroms keine synthetischen Gase hergestellt werden. Dasselbe gilt für Speicheranlagen (z.B. Batterien), welche künftig verbreitet benötigt werden für die Zwischenspeicherung der gewonnenen Energie und Glättung der Schwankungen über einen oder mehrere Tage.

Eine zeitgerechte Bereitstellung der netzseitigen Anschlüsse kann nur gelingen, wenn auch für sie die entsprechenden Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen im Sinn der Standortgebundenheit nach Art. 24 RPG vorgenommen werden. Als ersten Schritt schlägt Regiogrid vor, dass Bauten und Anlagen zum Ausbau des Stromnetzes, die für den Anschluss von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind, ausserhalb der Bauzone generell als standortgebunden gelten.

Zu den thermischen Netzen ist bezüglich Speicher in Art. 32g eine analoge Ergänzung vorzunehmen. Die Spitzenlast in thermischen Netzen wird heute vielerorts noch durch fossile Brennstoffe gedeckt. Um die Dekarbonisierung – auch der Spitzenlast – weiter voranzutreiben und den CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb sicherzustellen, sollen Grossspeicher wie beispielsweise Erdsondenfelder oder Grubenspeicher realisiert werden können. Der Platzbedarf solcher Speicher ist gross. Aus diesem Grund sollen Speicher in thermischen Netzen auch ausserhalb der Bauzone ausgeführt werden können, für den Fall, dass im Siedlungsgebiet der benötigte Raum fehlt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die geltenden Bewilligungsvoraussetzungen für die netzseitigen Anlagen inkompatibel sind mit den neuen Regelungen bezüglich der Bewilligungsvoraussetzungen für Solaranlagen (gem. Art. 18a RPG). Daher müsste in der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) in Art. 2 Abs. 1bis ein Vorbehalt ergänzt werden, wonach bei solchen Anlagen kein rechtskräftiger Entscheid des Kantons beigebracht werden muss.

Art. 32bbis RPV (neu) Anlagen zur Erschliessung von Solaranlagen nach Art. 32a, 32abis sowie 32b

Soweit Solaranlagen nach Art. 32a und 32abis ausserhalb der Bauzone liegen sowie für Solaranlagen nach Art. 32b gelten elektrische Anlagen, welche für die Zu- und Wegleitung der elektrischen Energie aus diesen Anlagen benötigt werden, als standortgebunden.

Art. 32c RPV Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

1bis (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.

Art. 32d RPV Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

1bis (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.

Art. 32e RPV Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

1bis (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie die gastechnischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie und der Gase aus diesen Biomasse-anlagen benötigt werden.

Art. 32f RPV Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

1bis (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Anlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Anlagen benötigt werden.

Art. 32g RPV Thermische Netze

1bis (neu) Speicher in thermischen Netzen sind ausserhalb der Bauzone standortgebunden, wenn sie einen CO2-freien oder CO2-neutralen Betrieb des thermischen Netzes sicherstellen und in einem wenig empfindlichen Gebiet liegen.

Sollte für die Statuierung der Standortgebundenheit der notwendigen Netze für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der Energie aus Produktionsanlagen ausserhalb der Bauzone eine gesetzliche Grundlage nötig sein, schlägt Regiogrid die nachfolgenden Änderungen im Raumplanungsgesetz und im Waldgesetz vor.

Zusätzlich ist auf Gesetzesstufe vorzusehen, dass Kleinbauten und Anlagen bis max. 36 kV, die für die Versorgung mit bzw. Ableitung von elektr. Energie erforderlich sind, ohne raumplanungsrechtliche Bewilligung erstellt werden dürfen, sofern sie «genügend angepasst» sind (die elektrizitätsrechtliche Plangenehmigung bleibt erforderlich). Dies analog zur Bewilligungsfreiheit der durch diese Anlagen zu erschliessenden Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden. Alternativ könnten klare Kriterien für die Errichtung von Transformatorstationen ausserhalb der Bauzone zur Begründung der Bewilligungsfähigkeit definiert werden.

Art. 24 RPG Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

2 (neu) Kleinbauten und Anlagen bis maximal 36 kV, die für die Versorgung mit bzw. Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie erforderlich sind, gelten als standortgebunden. Sie dürfen ohne Bewilligung erstellt werden, sofern diese genügend angepasst sind.

Art. 24ter RPG Solaranlagen nicht von nationalem Interesse

1 Solaranlagen, die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, gelten zusammen mit den elektrischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden, als standortgebunden, wenn: (...).

2 Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, gelten zusammen mit den elektrischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden, als standortgebunden, wenn sie: (...).

Art. 24quater RPG Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

2 Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen zusammen mit den elektrischen sowie den gastechnischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischen-

speicherung der elektrischen Energie und der Gase aus diesen Biomasse- oder Umwandlungsanlagen benötigt werden, in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten standortgebunden sind. Er legt dabei besonderes Gewicht auf: (...).

Art. 5a WaG Windenergieanlagen

1 Windenergieanlagen, und ihre Erschliessungswege im Wald gelten zusammen mit den elektrischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Windenergieanlagen benötigt werden, als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windenergieanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll: (...).

4.2 Ausweitung der Zonenkonformität als Alternative prüfen

Als Alternative zur Ausweitung der Standortgebundenheit könnte geprüft werden, wie den Anlagen zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a StromVG, die für den Anschluss von Produktionsanlagen auf Basis von erneuerbarer Energie notwendig sind, generell die Zonenkonformität zuerkannt werden könnte (bspw. über eine Anpassung von Art. 16a RPG betreffend die Landwirtschaftszone und/oder über die Schaffung von Sondernutzungszonen für elektrische Anlagen und Bauten, namentlich Trafostationen und Unterwerke).

4.3 Erschliessung im Kontext des Umbaus des Energiesystems neu denken

Künftig sollte bei der raumplanerischen Beurteilung von Standorten dem Kriterium der Effizienz und Wirtschaftlichkeit vermehrt Rechnung getragen werden. So sollte im Rahmen der Auslegung der Standortgebundenheit (Art. 24 RPG) von elektrischen Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität aus erneuerbarer Energie die Möglichkeit eröffnet werden, dass Transformatorenstationen ausserhalb der Bauzone errichtet werden können, auch wenn sie ausschliesslich der Versorgung einer Liegenschaft bzw. des Anschlusses eines Produzenten innerhalb der Bauzone dienen.

Die Erfahrung zeigt, dass innerhalb der Bauzone oftmals nur mit unverhältnismässigem Aufwand Standorte für Transformatorenstationen gefunden werden können. Dies ist besonders dann relevant, wenn Netzverstärkungen in bestehenden Strukturen vorgenommen werden müssen. Aufgrund des PV-Ausbaus in den Quartieren und einer Steigerung des Verbrauchs (Wärmepumpen, E-Mobilität, etc.) werden in den nächsten Jahren mehrere Tausend zusätzliche solcher Transformatorenstationen notwendig werden. Während bei Neubauquartieren die Planung der nötigen Netzinfrastrukturen von Beginn an einfließen kann, müssen bei bereits gebauten Quartieren und Siedlungen unter grossem Aufwand neue Standorte gefunden werden. Dies stellt sich aufgrund der Platzverhältnisse und der Interessen der Grundeigentümer oft als schwierig dar und führt zu Verzögerungen beim Anschluss neuer Produktionsanlagen auf Gebäuden. Aus diesem Grund muss dem Umbau des Energiesystems die Erschliessung des Baugebiets grundsätzlich neu gedacht werden.

5. Geringfügige Anpassungen der Richtpläne vereinfachen

Im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wurden Änderungen der planungsrechtlichen Voraussetzungen beschlossen, welche die Ausscheidung von Eignungsgebieten für die Energieproduktion durch die Kantone vorsehen. Um Gebiete zu bestimmen, die für den Betrieb von Wind- und Solaranlagen von nationalem Interesse geeignet sind, stützen sich die Kantone auf die in Art. 6 RPG vorgesehenen Grundlagenstudien.

Um die zügige Ausscheidung dieser Gebiete zu unterstützen, ist ein vereinfachtes Verfahren für geringfügige Anpassungen des Richtplans vorzusehen (z.B. die Entfernung oder Hinzufügung eines Standorts auf einem Planungsblatt).

6. Beschwerderechte und Beschwerdelegitimation klären

Unbegründete Beschwerden von Dritten («NIMBY-Beschwerden») haben im Bau- und Infrastrukturbereich massiv zugenommen und führen zu Verfahrensverzögerungen. Die Rechtsprechung geht heute bezüglich der Beschwerdelegitimation für die Drittbeschwerde sehr weit, gar zu weit. Die Rechtsweggarantie der Bundesverfassung (Art. 29a BV) inkludiert eine derart weitgehende Legitimation nicht zwingend. Diese sollte daher überdacht werden. Entsprechende Bestrebungen bestehen auch im Parlament. So hat der Ständerat am 17. September 2024 ein entsprechendes Postulat überwiesen (Po. Caroni. Einsprachen sind wieder auf schutzwürdige Interessen zu beschränken, 24.3637). Der Bundesrat hatte sich für die Annahme des Postulats ausgesprochen.

Zur Beschwerde sollte nur legitimiert sein, wer ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen kann. Ein rechtlich geschütztes Interesse kann ein Dritter nur dann geltend machen, wenn die gesetzliche Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses einen Schutz des Beschwerdeführers bezweckt (Schutznormerfordernis). Das ist beispielsweise bei der Rüge der Verletzung von Abstandsvorschriften oder Immissionsvorschriften der Fall, nicht aber, wenn eine Privatperson generell Vorschriften rügt, die dem öffentlichen Interesse dienen, z.B. die Verletzung von Denkmal- und Landschaftsschutzvorschriften.

7. Verbandsbeschwerderecht präzisieren

Schliesslich sollte auch die Regelungen des heutigen Verbandsbeschwerderechts kritisch hinterfragt werden. Aus Gründen der Konsistenz der Gesetzgebung einerseits und im Interesse der Energie- und Klimastrategie und der Versorgungssicherheit andererseits müsste konsequenterweise zumindest eine teilweise Einschränkung von Beschwerderechten bei Projekten von nationalem Interesse geprüft werden.

Als mögliche Ansatzpunkte verweist Regiogrid auf die Vorschläge, welche die UREK-N im Herbst 2023 im Rahmen der Beratung des Beschleunigungserlasses (für die Produktion, 23.051) vorgelegt hatte. Diese hätten vorgesehen, dass bei Projekten von nationalem Interesse das Verbandsbeschwerderecht jenen Organisationen vorbehalten würde, denen aufgrund ihrer Mitgliederzahl ein vergleichbares «nationales Gewicht» zukommt, und sie hätten Einsprachen und Beschwerden durch örtliche Unterorganisationen ausgeschlossen. Geprüft werden könnte auch, ob weitere als rein formaljuristische Verfahren und Kriterien zur Aufnahme oder Streichung von Organisationen von der Liste führen könnten oder zumindest die heutigen Mechanismen und Kriterien (z.B. Auswertung aufgrund der Berichterstattungspflicht) sachdienlicher angewendet werden müssten. Ebenfalls denkbar wäre es, Beschwerden gegen Projekte von nationalem Interesse jenen Organisationen vorzubehalten, welche seit geraumer Zeit, z.B. 10 Jahren, das Beschwerderecht konstruktiv ausüben. In Erwartung, dass auch Netzinfrastrukturen vermehrt ein nationales Interesse zuerkannt werden wird, wären entsprechende Änderungen auch für diese relevant.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Benedikt Loepfe
Präsident

Susanne Michel
Geschäftsführerin

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Holzikofenweg 22
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 370 40 70
Fax 031 370 40 79

info@bernmittelland.ch
www.bernmittelland.ch

Per E-Mail an aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 30. Oktober 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Stellungnahme der Regionalkonferenz Bern Mittelland RKBM zur Vernehmlassung, vertreten durch die Kommission Raumplanung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Unterlagen zu eingangs erwähnter Planung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ebenfalls bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung.

Die RKBM hat die Vorlage unter den Gesichtspunkten

- ▶ Auswirkungen auf Gemeinden
- ▶ pragmatische Vollzugsmöglichkeit

geprüft. Die Stellungnahme der RKBM unterstützt je nach Thema/Artikel die Vernehmlassungsantworten von EspaceSuisse, dem Schweizerischen Städteverband und dem FSU Schweiz.

1. RPV Art. 25a–g Stabilisierungsziele

Um zu überprüfen, ob die Stabilisierungsziele eingehalten werden, müssen in einem ersten Schritt die Daten zur Ermittlung des Referenzzustands erhoben werden. Es wird herausgestrichen, dass es erklärtes Ziel ist, den Aufwand für die Datenerhebung so gering wie möglich zu halten. Zu begrüssen ist, dass die dazu nötigen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und der Kantonsplanerkonferenz (KPK) erarbeitet wurden. Die Erfassung und Überwachung der Flächen soll mit einer Methode gemacht werden, welche keinen wesentlichen Mehraufwand für die betroffenen Behörden bedeuten. Hierbei ist auf neue Strukturen und Definitionen grundsätzlich zu verzichten. Administration und Controlling sind nicht auszuweiten. Die vorhandenen Grundlagen sollen genügen, um die Ziele umzusetzen beziehungsweise zu überarbeiten. Der Bund soll die Schaffung einer einheitlichen und einfachen Methode für die Erfassung der Gebäude und versiegelten Flächen prüfen.

Antrag: Bereitstellung einer einheitlichen und einfachen Methode für die Erfassung

2. RPV Art 33a Gebietsansatz

Als freiwilliges Planungsinstrument soll der Gebietsansatz den Kantonen ermöglichen, beim Bauen ausserhalb der Bauzonen den kantonalen und regionalen Besonderheiten besser Rechnung tragen zu können. Voraussetzung für die Anwendung des Instruments sind ein räumliches Gesamtkonzept für das betreffende Gebiet, eine Grundlage im kantonalen Richtplan sowie die Ausscheidung einer Nichtbauzone mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 8c in Verbindung mit Art. 18bis RPG). Die darin erlaubten Nutzungen, welche über den ordentlichen bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen hinausgehen, sind so zu kompensieren, dass eine Verbesserung der Gesamtsituation von Raum und Umwelt erreicht wird.

Art 33a Abs 2 lautet: «Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität.»

Die RKBM hat sich im Jahr 2021 zum Artikel RPG2 Art. 8c wie folgt geäussert: «Mit dem Vorschlag von «Spezialzonen» (Art. 8c) sollen standortgebundene Bauten zulässig sein, welche zu einer «Verbesserung der Gesamtsituation» führen sollen, und nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Bauten sollen (gestützt auf kantonale Richtlinien) zu Wohnzwecken umgenutzt werden können. Die Formulierung «Verbesserung der Gesamtsituation» ist untauglich: Was konkret soll mit einer Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone verbessert werden? Umnutzungen abseits gelegener landwirtschaftlicher Bauten zu Wohnzwecken mit den nachfolgenden Forderungen nach besseren Erschliessungsstrassen, Gärten, Parkplätzen, Nebenbauten sind zu verhindern – im Gegensatz zu Umnutzungen zentral gelegener landwirtschaftlicher Gebäude, die aus denselben Gründen zu fördern sind.» Deshalb müsste grundsätzlich eine eindeutige Unterscheidung zwischen raumplanerisch erwünscht und unerwünscht getroffen werden, damit wiederum die Ziele der RPG-1-Revision, die bei der Volksabstimmung 2013 in der Region Bern-Mittelland deutlich (mit 73 % Ja-Stimmen) angenommen wurden, nicht unterwandert werden.

In der RPV fehlen nun jegliche Ausführungsbestimmungen zum oben erwähnten Art.8c Abs.2 RPG 2 bezüglich Richtplan-Gebieten, in welchen nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Bauten für Wohnen umgenutzt werden dürfen. Eine Konkretisierung diesbezüglich ist notwendig. Die im Erläuterungsbericht erwähnte Absicht, dies ausschliesslich mit einer Ergänzung des Leitfadens Richtplanung zu regeln – also statt auf politischer Verordnungsstufe nur auf technischer Richtlinienstufe – wird der Bedeutung der Sache nicht gerecht.

Antrag: In der RPV ist zu ergänzen, wie sich die Verbesserung der Gesamtsituation hinsichtlich Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität bemisst und welche Anforderungen Nutzungspläne für eine Art 18bis-Zone (RPG) haben.

3. RPV Art 38a Vorrang der Landwirtschaft

Artikel 38a präzisiert in der Verordnung, in welchen Fällen ausserhalb der Bauzonen bezüglich Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft Erleichterungen von den Bestimmungen des USG zulässig sind (Art. 16 Abs. 5 RPG 2023). Damit werden die Anwendungsfälle des Vorrangs der Landwirtschaft gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen präzisiert (Art. 16 Abs. 4 RPG 2023).

Kein Antrag: Die Inhalte der neuen Bestimmungen werden als sinnvoll zur Umsetzung des Schutzes der Landwirtschaft erachtet.

4. Fehlender Artikel zur Finanzierung der Abbruchprämie

In RPG2 wurde die Abbruchprämie für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen aufgenommen. In der RPV fehlen Ausführungsbestimmungen und Finanzierungsmechanismus für eine Bundesbeteiligung. Aus den

Erläuterungen geht hervor, dass die Abbruchprämie primär aus der Mehrwertabgabe und sekundär aus anderen allgemeinen Finanzmitteln finanziert werden soll. Verschiedene Städte und Gemeinden gehen davon aus, dass die Erträge aus der Mehrwertabgabe voraussichtlich nicht ausreichen, um die Abbruchprämie zu finanzieren. Dadurch wird die heutige Praxis zur Verwendung der Mehrwertabgabe untergraben, die vorsieht, dass die Erträge der Mehrwertabgabe als Entschädigung für Auszonungen, zur Finanzierung von wertvollen öffentlichen Räumen und der Innenentwicklung verwendet werden. Eine Änderung dieser Praxis würde daher die Ziele der qualitätsvollen Innenentwicklung untergraben. Es besteht also ein Widerspruch zum in Artikel 5 Absatz 1ter RPG festgelegten Verwendungszweck der Mittel aus dem Mehrwertausgleich. Hinzu kommt, dass die Gemeinden und Kantone gemäss Erläuterungen die Abbruchprämien nach einer Ausschöpfung der Mehrwertabgabe aus den eigenen anderen Mitteln finanzieren müssten. Aus diesen Gründen gehört auch eine finanzielle Beteiligung des Bundes zur Finanzierung der Abbruchprämie. Deswegen ist die Zweckbindung der Mehrwertabgabe zur Finanzierung der Abbruchprämie kritisch zu betrachten. Der Bund soll ein anderes Finanzierungsmodell vorschlagen, welches das raumplanerische Interesse der qualitätsvollen Innenentwicklung, die erst den Schutz der Nicht-Bauzonen möglich macht, wahrt.

Antrag: Die RPV ist mit einem Artikel zu ergänzen, welcher den Mechanismus für eine Bundesbeteiligung an der Abbruchprämie definiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regionalkonferenz Bern-Mittelland
Kommission Raumplanung



Jörg Zumstein
Präsident Kommission Raumplanung



Andrea Schemmel
Leiterin Bereich Raumplanung

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Worblentalstrasse 66
3063 Ittigen
z. Hd. aemterkonsultationen@are.admin.ch

Burgdorf, 17. Oktober 2025

Vernehmlassungsverfahren: Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung, beim Vernehmlassungsverfahren Änderung der Raumplanungsverordnung eine Stellungnahme abzugeben. Gerne nehmen wir als Regionalkonferenz Emmental (RKE) die Gelegenheit wahr, uns zur geplanten Änderungen in der Raumplanungsverordnung (RPV) zu äussern. Die RKE vertritt die Interessen der 39 Emmentaler Gemeinden mit ihren nahezu 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Siedlungsstruktur Emmental

Die meisten der grösseren Siedlungsgebiete der Region Emmental sind trotz ländlichem Umland kompakt gegliedert. Alle grösseren Siedlungsgebiete befinden sich in der Talebene der Emme resp. entlang der «Emmentalachse». Jedoch ist das ländliche Umland der Regionalkonferenz Emmental stark von Einzelhöfen geprägt, die verstreut über die Landschaft liegen. Diese Einzelhöfe, sind typische Merkmale der Region. Das Emmental durch eine stark hügelige Topografie gekennzeichnet, die das Bild der Region massgeblich prägt. Die hügelige Landschaft bietet ideale Bedingungen für Weideland. Im Hügel-land sind ein Viertel aller Erwerbstätigen 2011 in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt.

Grundsätzliche Erwägungen

Aufgrund der oben beschriebenen Ausgangslage betreffend der Siedlungsstruktur ist die Region in sehr grossem Mass von den vorgeschlagenen Anpassungen betroffen.

Wie im Erläuternden Bericht festgehalten werden durch die Revision den Kantonen und damit auch den Regionen zusätzliche Aufgaben auferlegt. Es ist zu klären, wie diese erfüllt werden können und in welcher Form sich der Bund an deren Finanzierung beteiligen kann. Insbesondere die Rückbauprämie ist in erster Linie durch den Bund zu finanzieren. Die Mittel der Mehrwertabschöpfung gemäss RPG 1 sind nicht für diese Aufgabe vorgesehen. Es werden als zusätzliche Mittel zur Zielerreichung notwendig sein.

Im Folgenden unsere Kommentare bzw. Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln.
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Regionalkonferenz Emmental

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Röthenbühler', written over a light grey rectangular background.

Jürg Röthenbühler
Präsident RKE

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Frei', written over a light grey rectangular background.

Thomas Frei
Geschäftsführer RKE

Artikel RPV / Anträge Ergänzung RKE	Kommentar
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung 1 Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. 2 Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. 3 Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programnteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	Die vorgeschlagene Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 20.492 Bregy kann zu Verzögerungen im entsprechenden Prozess führen. Dies gilt es zu verhindern. Wesentlich scheint der Fokus, gemäss erläuterndem Bericht, auf wichtige strategische Elemente (Konzept- und Programnteile). Ansonsten scheint der Einbezug des Parlaments weder sach- noch stufengerecht.
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2) 1 Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR). Antrag Ergänzung: Als Gebäude gelten Gebäude der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 mit einer Fläche von mehr als 25m² und einem Mindestvolumen von 50m³. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010), Sonderbauten (GKAT 1080), Bagatellbauten, Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager und andere landwirtschaftliche Anlagen gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. 2 Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981. 3 Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater}, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich	1 Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b GWR muss mit gesundem Menschenverstand erfolgen. Nach diesem Artikel ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten auszunehmen. Ebenfalls sind kleine, unbedeutende Gebäude auszunehmen. 3 Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind un-

um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. 4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	erwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. 4 Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschlossen werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG) Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 404 102 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.	Das vorgesehene Stabilisierungsziel wird begrüsst. Es gibt den Kantonen den nötigen Spielraum die nötigen Bestimmungen umzusetzen. Wir weisen darauf hin, dass in der parlamentarischen Debatte ein Stabilisierungsziel von 2% vorgesehen ist. Wir fordern daher eine entsprechende Umsetzung.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG) 1 Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. 2 Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. 3 Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. 4 Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten.	2 Diese Regelung bedeutet einen übermässigen administrativer Aufwand in Vollzug der Kantone.

⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst b^{quater} und Art. 8d RPG) ¹ Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Geodaten und die Koordination zuständig. ⁴ Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. ² Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. ³ Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. — mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; b. — im Plan dargestellte bestehende Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; c. — der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen. ⁴ Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden.	Die Ausführungen sind zu detailliert. Es ist ausreichend, die Zuständigkeiten der Kantone zu definieren. Die Umsetzung liegt in deren Ermessen.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	

¹ Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. ² Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. ³ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude(Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. ⁴Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. ⁴ Wird nur eines der beiden Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf das nicht eingehaltene Ziel. ^{4bis} Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. ⁵ Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	¹ Die Zusatzbelastung der Kantone durch diese Revision ist sowieso schon hoch. Die verfügbaren Ressourcen sollen zielgerichtet eingesetzt werden. ² Die vorgeschlagene Formulierung ist zu offen. Es muss präzisiert werden, sonst droht grosse Unsicherheit, wie dies im Vollzug angewendet werden soll/muss. ³ Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. ⁴ und ^{4bis} Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierten Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele (Art. 38b Abs. 3 RPG) ¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudefläche Gebäudezahl nicht vergrössert wird. ² Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Rekultivierung rechtlich sicher. Renaturierungen erfolgt sind. Die Kantone regeln die entsprechenden Fristen und weitere Einzelheiten.	¹ In Bezug auf Gebäude ist deren Anzahl als Stabilisierungsziel vorgesehen ein Bezug zu deren Fläche ist unzulässig und widerspricht dem Parlamentswillen. ² Die Kantone benötigen hier entsprechenden Spielraum im Vollzug. Weiter sei vermerkt, dass im Parlament und der vorbereitenden Botschaft immer von Rekultivierungen die Rede war. Darunter ist eine Rückführung zu Kulturland zu verstehen. Dies muss auch entsprechend in der Verordnung umgesetzt werden.

3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	3 Erübrigt sich durch die Anpassung unter 2
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen 1 Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. 2 Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. 3 Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG) 1 Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. 2 Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Dies ist zu begrüssen.
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG) 1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.	Diese Regelungen erscheinen viel zu detailliert, und sind zwingend zu reduzieren und zu vereinfachen.

f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. ² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. ³ Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. ⁴ Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. ⁵ Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG) ¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.	Dies ist zu begrüssen.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG) ¹ Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24ter RPG.	

2 Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24ter Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG) 1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches angrenzt; b. eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und c. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. 2 Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. 3 Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr.	

⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG) ¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 5 000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG) ¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	Diese Regelung wird explizit begrüsst. Bisher waren Anlagen nicht möglich, oder es mussten grosse Umwege für die entsprechenden Leitungen in Kauf genommen werden.
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG) ¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24bis Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG) ¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden.	

Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortauern.	
Art. 34a Abs. 3 ³ Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden. Antrag Ergänzung Absatz 1bis RPV Absatz 1bis ist sinngemäss wie folgt zu ergänzen: Erweiterungen im Hofbereich bis 100 m² sind zulässig, soll die Fläche mehr als 100 m² erweitert werden, muss der Mehrbedarf begründet werden.	Es wird begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss. Zusätzlich wird beantragt, eine weitere Lockerung betreffend Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. Gemäss Absatz 1bis sind solche Bauten und Anlagen nur in bestehenden landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs zulässig. Die Beschränkung auf die Nutzung von bestehenden Bauten führt in der Praxis immer wieder zu unbefriedigenden Situationen. Für eine Vergrösserung einer Anlage oder technische Erweiterungen fehlt es an nicht mehr benötigtem Raum, weshalb Erweiterungen notwendig sind. Es sind daher diesbezüglich Anpassungen erforderlich. In erster Linie sollen nach wie vor die Bauten und Anlagen in bestehenden landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten realisiert werden. Besteht grösserer Bedarf, sind Anbauten und / oder Neubauten bis 100 m² zulässig. Ergibt sich ein weiterer Mehrbedarf, ist dies möglich, muss aber ausführlich und nachvollziehbar begründet werden. Sämtliche Erweiterungen müssen sich innerhalb des Hofbereichs befinden. Die Grenze des Raumbedarfs ergibt sich implizit aus den Anforderungen an das Substrat gemäss Absatz 2 (Transportdistanz, Quellen und Qualität).
Art. 38a ¹ Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. ² Das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; oder	Es können auch Probleme mit Gewerbenutzungen auftreten.

b. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder c. der betroffene Wohnraum zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 3 Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist zunächst insbesondere zu prüfen, ob: a. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig besteht; und b. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. 5 Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt. 6 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5 3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Wohnnutzungen Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 400 300 m2 zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist	

und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1 ¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich sind.	
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis ¹ Die hobbymässige Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	
Art. 43 Abs. 4–6 ⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzli-	

chen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. ⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.	
Art. 43b — Anforderungen an das kantonale Recht 1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. — angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. — über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. — in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. 2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	Die baupolizeiliche Umsetzung der geltenden Vorschriften ist Sache der Kantone im Zusammenspiel mit den Gemeinden. Der Bund hat auf Vollzugsvorgaben zu verzichten, da dies ein Eingriff in die Autonomie der Kantone darstellt. Sollte der Bund die damit verbundenen Kosten vollumfänglich übernehmen, wäre ein entsprechende Vorgabe denkbar.
Art. 43c — Subsidiäre Frist und Begründungslast 1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nut-	Auch dies ist den Kantonen zu überlassen

zungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	
Art. 43d (neu) «Bundesbeitrag an die Abbruchprämie» ¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50-100%. ² Der Bundesanteil für die einzelnen Kantone berechnet sich wie folgt: Massgebend ist das Verhältnis zwischen den im 5-jährigen Durchschnitt der jährlich vereinnahmten Mehrwertausgleichs-Zahlungen und den im betreffenden Jahr von einem Kanton ausgezahlten Abbruchprämien nach Artikel 5a RPG. Ist dieses Verhältnis mindestens 2:1, beträgt der Bundesanteil 50 Prozent. Ist das Verhältnis 1:1 oder kleiner beträgt der Bundesanteil 100 Prozent. Für Werte dazwischen steigt der Bundesanteil proportional. ³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien. Die Kantone haben Rechtsanspruch auf die ihnen zustehenden Bundesbeiträge. ⁴ Die Bundesversammlung bewilligt ausreichende finanzielle Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit.	Wie bereits einleitend aufgezeigt, muss sich der Bund zwingend an der Abbruchprämie beteiligen.



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Herr Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, 13. September 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis bedankt sich für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien). Sie nimmt zur vorerwähnten Revisionsvorlage wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Im Sinne einer vorgezogenen Zusammenfassung der nachfolgenden Ausführungen und unter Vorbehalt der nachfolgend artikelweise aufgeführten Kommentare und Anträge stellen wir folgende **Hauptanträge**:

- a. Der Bund hat sich an der Abbruchprämie zu beteiligen und die dafür nötigen finanziellen Mittel bereit zu stellen.
- b. Die Verordnung hat sich an die gesetzlichen Grundlagen zu halten und diese nicht weitergehend einzuschränken.
- c. Die insbesondere für die Bodenversiegelung verwendeten Begrifflichkeiten und Definitionen sind zu klären und neu zu definieren.
- d. Für das Stabilisierungsziel ist ein Wachstum von 102% festzulegen.

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming



- e. Der vorgenannte Wachstumswert von 102% ist im Sinne einer Wirkungsanalyse mittels einer Periodizität von 8 Jahren zu überprüfen.
- f. Auf eine Planung touristischer Schwerpunktgebiete als Grundlage für die Festlegung von Bodenversiegelungen aufgrund touristischer Aktivitäten ist zu verzichten.
- g. Ebenso ist darauf zu verzichten, bei der Erweiterung altrechtlicher Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone eine maximale Bettenzahl vorzugeben.
- h. Die Verordnung hat aufzuzeigen, wie und in welchem Ausmass sich der Bund gegenüber den Kantonen für die vom Bund geforderte nötige Ressourcenausstattung durch die Kantone zu beteiligen gedenkt.
- i. Die Verordnung hat keine übermässig verfahrensrelevanten Bestimmungen zu enthalten, welche in die verfahrensrechtlichen Kompetenzen der zuständigen kantonalen Behörden einschränken oder gar aufheben.
- j. Im Vorfeld des Inkrafttretens ist den Kantonen ausreichend Zeit zu gewähren, die kantonalen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen.
- k. Der Bund wird ersucht, den Entwurf der «*Ergänzung des Leitfadens Richtplanung*» entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs in den zentralen Aspekten zu überprüfen, anzupassen bzw. abzuändern.

Die Revisionsvorlage ist entsprechend zu überarbeiten. In der vorliegenden Form lehnt die RKGK die Vorlage ab. Die RKGK ist sich bewusst, dass es gesetzeskonforme und zielgerichtete Ausführungsbestimmungen zu RPG2 auf Verordnungsstufe braucht. Jedoch ist die RKGK der Meinung, dass diese Ausführungsbestimmungen den Kantonen den vom Bundesparlament eingeräumten Handlungsspielraum zu respektieren, aber insbesondere beizubehalten hat.

II. EINZELNE GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

1. Zunehmende Komplexität der Bestimmungen ausserhalb der Bauzone

Die nun vorliegende Revision der RPV, welche aufgrund der Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien angezeigt ist, verdeutlicht den Trend der letzten Jahre: die Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen wurden in den letzten Jahren immer komplexer. Diese Komplexität führt dazu, dass die Anwendung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone immer unübersichtlicher sowie teilweise auch widersprüchlicher geworden sind, bzw. werden.

Die RPG 2 Revision hat keinen Beitrag zur Entschärfung dieser Komplexität geleistet. Zudem verursacht die relativ starre Ausgestaltung bzw. Anwendung der anwendbaren Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, dass den verschiedenartigen Bedürfnissen und Gegebenheiten, insbesondere jener der Gebirgskantone, nicht mehr ausreichend und zweckorientiert Rechnung getragen werden.



2. Einschränkung der Charakter einzelner Bestimmungen des Verordnungsentwurfs

Ein Verordnungsentwurf, vorliegend der Entwurf der Raumplanungsverordnung, kann und darf nicht einschränkender oder weitergehender gestaltet werden, als es die Gesetze (vorliegend RPG und StromVG) vorgeben. So lehnen wir beispielsweise eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Stabilisierungsziels über die Bestimmungen des RPG hinaus ab.

Zudem sind bei Erarbeitung von Verordnungen die im Rahmen der parlamentarischen Debatte massgebenden Aufträge, Voten, Erklärungen und Forderungen zu berücksichtigen. Unseres Erachtens ist dies vorliegend nicht erfolgt. Daher sind die entsprechenden Artikel im Verordnungsentwurf gemäss den nachfolgenden, artikelweise verfassten Kommentaren anzupassen.

3. Stabilisierungsziel – Bodenversiegelung

Die Verordnungsbestimmungen zur Erreichung des Stabilisierungsziels sollen vereinfacht werden. Die Begriffsbestimmung zur «*Bodenversiegelung*» ist sehr unbestimmt und interpretationsbedürftig.

Hinsichtlich Stabilisierungsziel ist ein **Wachstum von 102%** statt 101% zu gewähren. Dieser Wert ist jedoch periodisch, und dies im Sinne einer «*Wirkungsanalyse*», zu überprüfen. Angezeigt ist eine Periodizität von 8 Jahren, zumindest für die erstmalige Berichterstattung.

4. Abbruchprämie

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen zur Finanzierung der Abbruchprämie durch den Bund. Es wird daran erinnert, dass es sich hierbei um eine Bundesaufgabe handelt, die an die Kantone delegiert wurde und fast ausschliesslich dem Bundesrecht unterliegt. Es ist darum zentral, dass der Bund die Abbruchprämie massgeblich finanziert, bzw. die Kantone dabei unterstützt und dabei die unterschiedliche Betroffenheit gebührend berücksichtigt.

5. Sich abzeichnende Vollzugsproblematik

Obwohl der Entwurf der RPV einen erheblichen Aufwand zur Sicherstellung von Begriffsdefinitionen betreibt, ist bereits heute absehbar, dass ein erheblicher zusätzlicher Erfassungs-, Nachführungs-, Controlling- und Berichterstattungsaufwand auf die Kantone zukommt.

Diese sind bis dato keineswegs ressourcenmässig entsprechend ausgestattet. Erhebliche Vollzugsprobleme zeichnen sich schon heute ab. Der Bund hat es im Verordnungsentwurf unterlassen, eine entsprechende Unterstützung zugunsten der Kantone vorzusehen. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen, dass eine konkrete Unterstützung des Bundes zugunsten der Kantone vorgesehen wird.

6. Datengrundlagen

Die RKGK stellt fest, dass die geforderte präzise Zielerreichung (Stabilisierungsziel) und die Planung (Gebietsansatz) auf Grundlage unklarer, unvollständiger und interpretationsbedürftiger Begriffe und Daten erfolgen soll. Eine schweizweite, d.h. vergleichbare und somit gleichwertig beurteilbare kantonale Richtplanumsetzung wird so nicht möglich sein.

Offenbar bestehen auch zu den Datengrundlagen grundlegende Unklarheiten. Soweit der RKGK bekannt ist, enthalten die Daten der Amtlichen Vermessung (AV) in der Regel keine direkt verwendbaren Informationen über die Bodenversiegelung im Sinne von Art. 25a Abs. 3 des Verordnungsentwurfs. Unter die AV-Kategorie «*befestigt*» fallen auch alle Flächen wie eingekieste Plätze, lediglich eingeschooterte oder sogar nur festgefahrene Landwirtschafts- und Flurwege, Waldstrassen usw.



Alleine dieses Beispiel zeigt, dass bereits über die Ausgangslage zur Bodenversiegelung grosser Interpretationsspielraum besteht, falls diese teils erheblichen, teils sogar anteilmässig überwiegenden Flächen nicht von den tatsächlich versiegelten Flächen unterschieden werden können.

7. Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Die RKGK begrüsst die Zurückhaltung des Bundes in der Formulierung der Ausführungsbestimmungen betreffend Richtplaninhalt im Bereich von Zonen nach Artikel 18^{bis} RPG (Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen).

Die RKGK ist sich bewusst, dass die Kantone mit den vorgenannten Bestimmungen neue Möglichkeiten zur Ausscheidung von Nichtbauzonen für nicht standortgebundene Nutzungen und somit eine neue Gestaltungsmöglichkeit erhalten. Die Umsetzung dieser neuen Gestaltungsmöglichkeit stellt die Kantone aber auch vor neue, nicht zu unterschätzende Herausforderungen. Daher ist es angezeigt, diese Gestaltungsmöglichkeit auf Verordnungsstufe erneut zu thematisieren.

8. Leitfaden Richtplanung

Die RKGK ersucht den Bund, den gleichzeitig in Konsultation gegebenen Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs in den zentralen Aspekten zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen.

Neben der Verordnung hat insbesondere der zu überarbeitende Leitfaden hinsichtlich der Begrifflichkeiten und Definitionen betreffend Bodenversiegelung Klarheit zu schaffen, allenfalls mit spezifischen und selbsterklärenden Beispielen.

ANTRAG:

Die Ergänzung bzw. Anpassung des Leitfadens Richtplanung hat entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs zu erfolgen und ist den Kantonen erneut vorzulegen.

9. Inkrafttreten

Mit der Vorlage werden im Hinblick auf die notwendigen Richtplananpassungen sowie Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen verschiedene Grundlagenarbeiten und unter Umständen weitergehende Erhebungen von Grundlagendaten durch die Kantone notwendig sein.

Zum heutigen Zeitpunkt ist es den Kantonen (noch) nicht möglich, rechtssichere und zielführende Massnahmen zu ergreifen, um die Ziele von RPG 2 umzusetzen. Dazu bedarf es vorgängig:

- a. der Bekanntgabe der Anforderungen an die Datengrundlage sowie deren Erhebung,
- b. die Überarbeitung und Genehmigung der kantonalen Richtpläne und
- c. die entsprechende Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen.

Folglich müssen den Kantonen möglichst bald alle zur RPG2-Umsetzung nötigen Informationen zur Verfügung gestellt sowie ihnen ausreichend Zeit zur Umsetzung der Anforderungen gewährt werden.

ANTRAG:

Den Kantonen ist ausreichend Zeit zu gewähren, die kantonalen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen, indem die Inkraftsetzung von RPG2 / RPV frühestens 12 Monate nach Bekanntgabe des definitiven Erlasstextes und der bundesseitigen Instrumente festgesetzt wird.



Den Kantonen ist seitens des Bundes eine Umsetzungshilfe zur Verfügung zu stellen, welche es ihnen erlaubt, bereits vor Inkraftsetzung von RPG2 / RPV, Massnahmen zur Einhaltung des Stabilisierungsziels zu ergreifen.

Den Kantonen sind Informationen dazu zur Verfügung zu stellen, wann welcher Aspekt der RPG 2-Revision in Kraft tritt (seit 29. September 2023 / ab Inkrafttreten von RPG 2 und RPV / ab Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch das ARE etc.).

Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wie auch der damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen hat frühestens auf den 1. Juli 2026 zu erfolgen.

III. DETAILBEMERKUNGEN

Artikel (neu, z.B. 3a)

Beteiligung des Bundes an der Abbruchprämie (neue Bestimmung)

Gemäss Art. 5a Abs. 3 RPG kann der Bund Beiträge an die Abbruchprämie der Kantone leisten, wobei der Bundesrat die Einzelheiten regelt. Er berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone, insbesondere die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe.

Dieser gesetzliche Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. Der durch die Abbruchprämie verursachte Aufwand ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesrecht (Art. 5a Abs. 1 RPG). Das Verursacherprinzip gebietet entsprechend eine Beteiligung des Bundes. Die Kantone sind zudem sehr unterschiedlich betroffen. Ländliche und gebirgige Kantone haben proportional überdurchschnittlich viele Bauten ausserhalb der Bauzone, gleichzeitig können sie kaum Bauland einzonen, sondern müssen vielerorts rückzonen. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe werden zudem für allfällige Entschädigung von Auszonungen benötigt. Auf der anderen Seite haben urbane Kantone wenig Gebäude ausserhalb der Bauzone, höhere Erträge aus der Mehrwertabgabe und so gut wie keine Rückzonungen. Diese ungleiche Betroffenheit verschärft den Stadt-Land-Graben. Es ist darum zentral, dass der Bund die Kantone bei der Abbruchprämie unterstützt und dabei die unterschiedliche Betroffenheit gebührend berücksichtigt.

ANTRAG

Der Bund hat sich an der Finanzierung der Abbruchprämie – abhängig von den jeweiligen kantonalen Rahmenbedingungen – mit mindestens 80% zu beteiligen. Hierfür ist eine Grundlage in der RPV zu schaffen.

Beispielsweise in einem neuen Art. 3a:

«Der Bund leistet einen Beitrag im Umfang von mindestens 80 % an die Aufwendungen der Kantone, welche diesen bei der Finanzierung der Abbruchprämie entstehen».

Artikel 25a Abs. 2

Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; nur ganzjährig bewirtschaftete Landwirtschaftszonen betroffen

Die RKGK ist der Ansicht, dass dieser Absatz den Anwendungsbereich von Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG in unzulässiger Weise erweitert. Die unmissverständliche Formulierung von Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG betrifft das Stabilisierungsziel (Bodenversiegelung) in der *«ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG [...]»*.

Im Gegensatz zu dieser klaren gesetzlichen Ausgangslage nennt Art. 25a Abs. 2 des Verordnungsentwurfs als Geltungsbereich das ganze Gebiet *«ausserhalb der Bauzonen»* (mit Ausnahme des Sömmerungsgebiets).

Diese beiden Referenzgebiete unterscheiden sich wesentlich, sowohl in Bezug auf die Fläche und die Nutzung (Wald, Zonen nach Art. 18 RPG wie Golf- oder Weilerzonen, Schutzzonen, unbewirtschaftete Flächen usw.) und damit auch in Bezug auf die per 29.09.2023 vorhandene und künftig zu erfassende Bodenversiegelung. Eine solche Erweiterung war und ist nicht Absicht des Gesetzgebers. Der Verordnungstext hat sich in diesem Zusammenhang einzig und unmissverständlich an die gesetzliche Formulierung zu halten.

Die Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 12), wonach für den gewählten örtlichen Geltungsbereich des Stabilisierungsziels für Bodenversiegelung *«eine stabile Geodatengrundlage»* bestehe und dieser den *«Anliegen des Gesetzgebers Rechnung»* trage, vermögen die Abweichungen vom Wortlaut Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG im Übrigen auch nicht hinreichend zu begründen. Die Anforderungen an die technische Umsetzung des Stabilisierungsziels zur Bodenversiegelung sind in jedem Fall in Absprache mit den Kantonen zu definieren.

ANTRAG

Art. 25a Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 25a Abs. 3

Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; Begriff der Bodenversiegelung

Die Definition der Bodenversiegelung ist problematisch, weil interpretationsbedürftig. Laut dem Kommentar der Kommission stimmt diese Definition der Versiegelung nicht mit der vorgeschlagenen Lösung überein, welche die Bodenbedeckung als Datenquelle für versiegelte Flächen verwendet. Tatsächlich umfasst das Code-Untergenre 7 *«sonstiger Hartbelag»* der Bodenbedeckung: Parkplätze, Zufahrts- und Erschliessungsstrassen für Gebäude, Lagerplätze usw. Dies schliesst also auch andere verdichtete Beläge als Beton oder Asphalt ein, wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt wird.

Dies stellt die Relevanz der Verwendung der Bodenbedeckung und nicht der Orthofotos als Referenzdatenbank in Frage. Es ist eine Definition zu wählen, die mit einer bereits bestehenden Datengrundlage abgedeckt oder mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden kann.

ANTRAG

Die Begriffe sind zu klären und gegebenenfalls mit Beispielen im Erläuternden Bericht zur RPV auszuführen.

Artikel 25a Abs. 4

Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; Bodenversiegelungen zur Ausübung touristischer Aktivitäten

Dieser Absatz steht nicht im Einklang mit Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG. Das Gesetz schliesst Bodenversiegelung, die zur «*Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt*» sind, vom Geltungsbereich aus, ohne einerseits eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan zu verlangen und andererseits zu verlangen, dass es sich nur um Gebiete mit «*schwergewichtig touristischer Nutzung*» handelt.

Diese Bestimmung in der vorliegenden Form ist unzulässig. Eine Bodenversiegelung kann durchaus auch in einem Gebiet touristisch bedingt sein, das im Richtplan nicht als schwergewichtig touristisch qualifiziert wird. Umgekehrt kann nicht jede Bodenversiegelung in einem Tourismusgebiet ohne Weiteres als touristisch angenommen werden. Dementsprechend lässt sich auch die im erläuternden Bericht erkannte Problematik der Abgrenzung von Tourismus- und Freizeitnutzungen nicht über das Instrument des Richtplans lösen. Stattdessen sind hierfür nutzungsmässige Kriterien zu definieren, die den konkreten Gegebenheiten und dem Willen des Gesetzgebers Rechnung tragen.

ANTRAG

Art. 25a Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

«⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden ~~und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.~~»

Artikel (neue Bestimmung)

Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; Bodenversiegelungen für notwendige, unabdingbare Anlagen und Gebäude

Gemäss Art. 8d Abs. 2 RPG ist die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, beim Stabilisierungsziel nicht zu berücksichtigen. Damit bringt der Gesetzgeber implizit zum Ausdruck, dass Bodenversiegelungen, welche durch einen gesetzlichen Erschliessungs- oder Versorgungsauftrag des Gemeinwesens bzw. durch ein überwiegendes öffentliches Interesse bedingt sind, nicht in den Anwendungsbereich des Stabilisierungsziels fallen sollen. Gleiches muss umso mehr für Bodenversiegelungen gelten, die unmittelbar aufgrund von Vorgaben des übergeordneten nominalen oder funktionalen Raumplanungsrechts (bspw. Umweltschutz, Brandschutz, Gesundheitsschutz) erforderlich sind. Es handelt sich dabei beispielsweise um folgende Anlagen:

- Für Verkehrsanlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen, besteht eine gesetzliche Erschliessungspflicht (vgl. Art. 19 Abs. 2 RPG). Eine Steuerung diesbezüglich ist nicht möglich. Sie sind deshalb vom Stabilisierungsziel auszunehmen.
- An Velowegen bzw. bestimmten Velowegen besteht ein hohes öffentliches Interesse (vgl. Art. 5 des Bundesgesetztes über Velowege [SR 705] sowie Sachplan Verkehr). Sie sind unabdingbar und notwendig. Deshalb bedarf es für sie einer Ausnahme.
- Deponien, auf denen Bodenversiegelungen aufgrund gewässerschutzrechtlicher Vorgaben erforderlich sind, müssen ausgenommen sein, da die Versiegelung dort nicht gesteuert werden kann. Auch Löschwassereinrichtungen sind zwingend notwendig.



- Anlagen und Infrastrukturen, die wie die Energieversorgung für die Grundversorgung der Bevölkerung nötig sind, wie z.B. Erschliessungen für die Trinkwasserversorgung bzw. allgemein für die Wasserversorgung, sind unabdingbar und können nicht gesteuert werden. Sie sind deshalb ebenfalls vom Stabilisierungsziel auszunehmen.

ANTRAG

Es ist eine Bestimmung in die RPV aufzunehmen, die Art. 8d Abs. 2 RPG weiter konkretisiert. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass von der Begrifflichkeit «Energieanlagen sowie kantonale oder nationale Verkehrsanlagen» alle Anlagen für die Energieversorgung, alle Verkehrsanlagen zur Erschliessung von Bauzonen sowie auch Velowege mitumfasst sind, zudem gewisse Deponien, Zufahrten zu und Infrastrukturen von Löschwasserbezugsstellen, Zufahrten und Gebäude für die Trinkwassererschliessung etc.

Artikel 25b

Erreichung der Stabilisierungsziele; Massgebender Wert

Das in dieser Bestimmung vorgesehene Ziel von 101% entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers und ist zu tief angesetzt. Ständerat Jakob Stark wies während der parlamentarischen Beratungen explizit darauf hin, dass die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) erwartet, dass ein Wachstum von 2% und nicht von 1% dem Stabilisierungsgebot entspricht (*«Ich erwähne explizit, dass die Kommission über den Prozentsatz des Wachstums diskutiert hat. Sie erwartet, dass ein durchschnittliches Wachstum von 2 Prozent ab der Schlussabstimmung als Stabilisierung gewertet wird.»*; Jakob Stark, Ständeratsdebatte vom 09.06.2022, AB 2022 E 461). Diese Forderung, bzw. Präzisierung wurde weder in den Debatten des Ständerats noch in denjenigen des Nationalrats in Frage gestellt.

Der Referenzzustand per Stichtag kann nur annäherungsweise rekonstruiert werden. Die vorhandenen Daten wurden bisher nicht für diesen Zweck erhoben und sind mit Unsicherheiten behaftet. Dementsprechend wird auch im erläuternden Bericht zur Vorlage von einer *«lückenhaften Datenlage beim Referenzdatenstand»* ausgegangen (S. 5). Die Umsetzung der in Art. 25d E-RPV vorgesehenen Erhebung von Geodaten im Rahmen der Baubewilligungsverfahren wird im Vollzug der Kanton noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Kantone müssen bis spätestens in 5 Jahren über ein vom Bund genehmigtes Konzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele verfügen. Bis dahin sind die Modalitäten der kantonalen Umsetzung noch nicht abschliessend definiert und es müssen grobe Annahmen getroffen werden.

Gemäss erläuterndem Bericht soll der Wert von 101 % bzw. die vorgeschlagene Marge von 1 % die Weiterführung der bisherigen Bewilligungspraxis für die nächsten 10 Jahre ermöglichen. Die dieser Prognose zugrunde gelegte Annahme von schweizweit rund 500 neuen Gebäuden ausserhalb der Bauzonen ist zu pauschal und lässt die kantonalen Unterschiede unberücksichtigt.

Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie auf die Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzonen ist äusserst zweifelhaft. Stattdessen könnte – aufgrund des gleichzeitig eingeführten Kompensationsansatzes – auch ein gegenteiliger Effekt eintreten und weniger Gebäude abgebrochen werden als bisher. Aufgrund all dieser Aspekte ist das Ziel als erreicht anzusehen, wenn die betreffenden Werte 102% nicht übersteigen.



ANTRAG

Es wird beantragt, den Wert in Art. 25b auf 102 % pro Jahr zu erhöhen.

Art. 25b ist deshalb wie folgt anzupassen:

*«Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im Kanton nicht mehr als **101–102 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen».*

Artikel 25c Abs. 2, 3, 4 und 5

Massgebende Werte am 29. September 2023

Das System in seiner geplanten Form scheint besonders kompliziert umzusetzen zu sein, speziell im Hinblick auf das Stabilisierungsziel. Diese sehr technischen Vorschläge sind aus Sicht der RKGK prozentual vernachlässigbar und führen zu einem immensen bürokratischen Aufwand.

Vielmehr sollte der Verordnungsentwurf festlegen, dass unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, in den Stabilisierungszielen enthalten sind und dass ihr Rückbau dazu dienen kann, diese Ziele zu erreichen.

ANTRÄGE

1. **Artikel 25c Abs. 2, 3, 4 und 5 in der vorliegenden Fassung sind zu streichen.**

2. Ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ist einzufügen:

*«² **Unrechtmässig erstellte Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, sind in den Stabilisierungszielen enthalten; ihr Rückbau dient dazu, die Stabilisierungsziele zu erreichen**».*

Artikel 25d

Beschränkung der Datenerhebung auf das Notwendigste

Die RKGK erachtet die aktuelle Formulierung von Art. 25d als eine Regel des materiellen öffentlichen Rechts im Bereich des Bauwesens. Aus Sicht der RKGK wird die in Art. 75 Abs. 1 BV vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist in Betracht zu ziehen, dass die aktuelle Lehre bereits heute die Verfassungsmässigkeit einiger aktueller Bestimmungen der RPV bestreitet, obwohl diese weniger einschneidend als der vorliegende Verordnungsentwurf formuliert sind.

Überdies würde Art. 25d des Verordnungsentwurfs eine massive und schwer überwindbare administrative Komplexität für die Bauwilligen einführen. Der Vollzug von Art. 25d E-RPV wird mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand verbunden sein. Deshalb ist der Aufwand soweit wie möglich zu minimieren. Die Datenerhebung ist auf das für die Erreichung der Stabilisierungsziele notwendige Minimum zu beschränken:

- Es sind nur Daten für Gebäude zu erheben, die unter das Stabilisierungsziel der Gebäude fallen (Art. 1 Abs. 2 lit. b^{ter} RPG), d.h. keine Erfassung von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen, die unabdingbar



- und notwendig sind, sowie von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen, die mit Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden oder für Gebäude ausserhalb der Bauzonen, die im Waldareal liegen.
- Es sind nur Daten für versiegelte Flächen zu erheben, die unter das Stabilisierungsziel der Bodenversiegelung fallen (Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG). Flächen ausserhalb des Geltungsbereichs oder mit nicht versiegelungsrelevanten Nutzungen sind nicht zu erfassen, d.h. keine Erfassung von Versiegelungen ausserhalb ganzjährig bewirtschafteter Landwirtschaftszonen, und in diesen Landwirtschaftszonen keine Erfassung von Versiegelungen für die Ausübung touristischer Aktivitäten, für notwendige unabdingbare Infrastrukturen und für die, welche mit Plangenehmigung des Bundes erteilt werden.
 - Daten sind zudem nicht auf Vorrat zu erheben, sondern erst bei einer Baubewilligung, sei dies für einen stabilisierungsrelevanten Neubau oder für eine stabilisierungsrelevante Zweckänderung.

Im Übrigen darf hier in Art. 25d keine neue Baubewilligungspflicht eingeführt werden (Abs. 4). Zweckänderungen von Bauten und Anlagen mit Bodenversiegelungen bedürfen nur dann einer Bewilligung, wenn dies bisher und gemäss RPG auch so vorgesehen ist.

Sind Zweckänderungen bezüglich der Bodenversiegelung relevant, sollen sie der zuständigen Behörde gemeldet werden, sofern sie keiner Bewilligung bedürfen. Dasselbe gilt bei blosser Aufgabe der ursprünglichen Nutzung, d.h. diese ist zu melden (da sie keiner Bewilligung bedarf).

ANTRAG

Art. 25d ist zu kürzen und so abzuändern, dass die Kompetenzregelung von Art. 75 Abs. 1 BV zwischen Bund und Kantonen respektiert wird:

«¹ Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Geodaten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen.

² Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

³ Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich:

- a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und – in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 – versiegelte Flächen;
- b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und – in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 – versiegelte Flächen;
- c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.

⁴ Sollen Bodenversiegelungen, die nicht zum Stabilisierungsziel zählen, einem anderen für die Stabilisierung relevanten Zweck zugeführt werden, ist dies, sofern es dafür bedarf, dies keiner Baubewilligung bedarf, Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. Dasselbe gilt, wenn die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben wird».



Artikel 25e Abs. 1

Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

Wenn eine regelmässige Überprüfung erforderlich ist, erscheint der in dieser Bestimmung vorgesehene Zeitraum von vier Jahren zu kurz und ermöglicht keinen Überblick über das gesamte Gebiet. Ein Zeitraum von vier Jahren ist materiell und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen einfach nicht durchführbar. Der Zeitraum sollte auf acht Jahre (zwei Periodizitäten) festgelegt werden. Die in diesem Artikel festgelegte Periodizität ist mit der Formulierung von Art. 25b E-RPV zu koordinieren.

ANTRAG

Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

«¹ Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle **acht** Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.»

Artikel 25f

Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Absatz 1 ist zu ungenau. Bei sinngemässer Anwendung von Art. 38b Abs. 3 RPG gemäss Art. 8d Abs. 4 RPG kann eine Kompensation nur entsprechend dem Verfehlen des jeweiligen Ziels verlangt werden. Wird das Ziel betr. Versiegelung verfehlt, ist die Versiegelung zu kompensieren, wird das Ziel betr. Gebäudeanzahl verfehlt, ist das Gebäude (in der Anzahl) zu kompensieren, etc.

Diese Bestimmung verlangt, dass die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen früher als die Bauausführung zu erfolgen haben. Dies ist ein Erfordernis, welches vom Gesetz nicht verlangt wird. Überdies erscheint ein solches Erfordernis auch unnötig. Wenn nämlich verlangt wird, dass der kompensatorische Abbruch oder die kompensatorische Renaturierung vor Baubeginn abgeschlossen sein müssen, wird die Dauer der Arbeiten für ein Projekt ausserhalb der Bauzone verlängert, was eine Beanspruchung von Land und Einrichtungen sowie von Umweltbelastungen und -risiken (Lärm, Boden usw.) für einen längeren Zeitraum bedeuten würde. Die Bestimmung ist auch nicht praxistauglich. Insbesondere die Tierhaltung und die Futterlagerung muss durchgehend in dafür geeigneten Bauten und Anlagen möglich sein. Somit muss der Abbruch auch nach Erstellung des Neubaus zulässig sein. Die Baubewilligung kann dies unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall lösen. Die Durchsetzung erfolgt mit den überarbeiteten Regeln zur Baupolizei ausserhalb der Bauzone. Das Eingehen auf den Einzelfall ist somit unproblematisch.

Die Umsetzung der in Absatz 3 formulierten Kriterien soll dem Ermessensspielraum der zuständigen Entscheidbehörde überlassen sein. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

«¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudefläche nicht vergrössert wird. **Kommt der Artikel sinngemäss (Art. 8d Abs. 4) zur Anwendung, so ist je nach Verfehlen des Ziels der Abbruch von bestehenden Gebäuden (Anzahl), die Gebäudefläche oder beides zu kompensieren.**



² Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die ausgleichenden Abbrüche und Renaturierungen so genehmigt worden sind, dass die zuständige Behörde deren Durchführung vom Antragsteller verlangen und gegebenenfalls eine Ersatzvornahme durchführen kann.

³ **Absatz 3 ist zu streichen.**

Artikel 25g Abs. 1 und 2

Ausnahmen vom Stabilisierungsziel in Bezug auf fehlende Steuerungsmöglichkeit der Kantone

zu Abs. 1 (erster Teilsatz)

Die Formulierung von Art. 25g E-RPV geht über Art. 1 Abs. 2 RPG hinaus. Nicht «Gebäude und versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen», die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, sind den Kantonen bei der Berechnung nach Art. 25b E-RPV nicht anzurechnen, sondern «Gebäude ausserhalb der Bauzonen und versiegelte Flächen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen».

Versiegelte Flächen ausserhalb der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen sind vom Stabilisierungsziel nicht erfasst.

zu Abs. 1 (zweiter Teilsatz) und Absatz 2

Nach dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 RPG ist das Ziel der Stabilisierung der «Zahl der Gebäude im Nichtbaugelände» und der «Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt ist», an Bund, Kantone und Gemeinden adressiert. Demgegenüber macht die Konzeption von RPG2 deutlich, dass sich die Stabilisierungsziele hauptsächlich an die Kantone richten, die weitestgehend für deren Vollzug verantwortlich sind. So wurde der kantonale Richtplan zum zentralen Instrument zur Umsetzung der Stabilisierungsziele definiert (Art. 8d RPG). Ebenso treffen auch die Konsequenzen einer allfälligen Verfehlung der Stabilisierungsziele ausschliesslich die Kantone (Art. 8d Abs. 4 RPG). Schliesslich werden auch nur die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämie verbindlich in die Pflicht genommen (Art. 5a Abs. 2 RPG). Übrigens sieht es auch der Bund so, dass sich das Stabilisierungsziel an die Kantone richtet (s. erläuternder Bericht zu Art. 25g, S. 17).

Dem Umstand, dass auch der Bund im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erteilt, begegnet die Verordnung in Art. 25g Abs. 2 E-RPV damit, dass Gebäude und versiegelte Flächen, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden und damit regelmässig nicht der Planungshoheit der Kantone unterstehen, den Kantonen nicht bei der Berechnung der Stabilisierungsziele angerechnet werden. Diese Regelung wird grundsätzlich begrüsst.

Allerdings sind die Überlegungen bezüglich der «Planungshoheit der Kantone» in Abs. 2 abzulehnen, weshalb die Bestimmung zu präzisieren ist. Es sind sämtliche Gebäude und Versiegelungen in den entsprechenden Bereichen, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, auszunehmen. Eine Beschränkung darauf, dass die Ausnahme nicht gelten soll, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen, was insbesondere für das Plangenehmigungsverfahren gemäss Seilbahngesetz (SebG; SR 743.01) gilt, ist fehl am Platz. Die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht vermögen nicht zu überzeugen. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Seilbahnanlagen und -gebäuden liegt – wie bei den übrigen genannten Plangenehmigungsverfahren – ebenfalls beim Bund (Art. 9 Abs. 1 SebG). Inwiefern die Kantone hier steuernd eingreifen können sollen, bleibt unklar und ist nicht nachvollziehbar. Dass für Seilbahnprojekte zusätzlich nutzungsplanerische Grundlagen erforderlich sind, verschafft den Kantonen jedenfalls noch keine Steuerungsmöglichkeit. Insofern ist eine Andersbehandlung der seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nicht gerechtfertigt.



Weiter lässt die Ausnahmebestimmung in Art. 25g Abs. 2 E-RPV unberücksichtigt, dass Waldareal nach Art. 18 Abs. 3 RPG durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt ist. Der Gesetzgeber wollte den Kantonen beim Erlass des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) nicht die Kompetenz geben, die Entwicklung des Waldareals mit ihren Raumplanungsinstrumenten zu steuern.

In diesem Sinne bleibt das Waldareal der Raumplanung entzogen (vgl. MUGGLI, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Aemisegger et al. [Hrsg.], 2016, Rn. 43 zu Art. 18). Dementsprechend kann die räumliche Entwicklung des Waldareals ebenfalls nicht über den kantonalen Richtplan gesteuert werden, weshalb dieses ebenfalls vom Stabilisierungsziel auszunehmen ist.

ANTRAG

Art. 25g Abs. 1 und 2 ist wie folgt zu formulieren:

«¹ Werden Gebäude **ausserhalb der Bauzonen** oder versiegelte Flächen ~~ausserhalb der Bauzonen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen~~ mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, **oder werden Gebäude im Waldareal bewilligt**, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss.

² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b **nicht** nur angerechnet, ~~wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen.~~»

Artikel 32^{bis} Abs. 1

Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die Beschränkung auf «möglichst unempfindliche» Standorte erscheint problematisch. Der Standort muss notwendigerweise einer umfassenden Interessenabwägung unterzogen werden. Eine zusätzliche Einschränkung auf möglichst unempfindliche Standorte könnte verschiedenen Interessen und Pflichten widersprechen, z. B. der Pflicht zum Ausbau des mobilen Telekommunikationsnetzes.

ANTRAG

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

«¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckvoll zu bündeln oder zusammenzulegen ~~und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen~~. **Die vorzunehmende, umfassende Interessenabwägung berücksichtigt insbesondere die Empfindlichkeit des vorgesehenen Standorts**».

Artikel 32^{bis} Abs. 2

Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die tatsächliche Tragweite dieser Bestimmung ist unklar und auch der Begleitbericht erhöht die Verständlichkeit und eine Abschätzbarkeit der Tragweite nicht. Dies führt zu einer massgeblichen Rechtsunsicherheit im Vollzug.



ANTRAG

Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

«² Wenn Boden für Infrastruktureinrichtungen beansprucht werden soll, ~~ist zu prüfen~~ **hat der Gesuchsteller zu prüfen**, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung ~~verbunden werden könnte~~ **auch in Zukunft gebündelt oder zusammengelegt werden kann. Diese Prüfung ist der zuständigen Behörde zu übermitteln.**»

Artikel 32a^{bis} Abs. 1

Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Die Regelung des vorliegenden Absatzes ist zu detailliert und nicht ausreichend an die unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten angepasst. Die Kantone sollten weiterhin die Möglichkeit haben, diesen Aspekt eigenständig zu regeln.

ANTRAG

Art. 32a^{bis} Abs. 1 ist zu streichen.

Artikel 32a^{bis} Abs. 2

Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Die Formulierung «*Vorbehaltlich des kantonalen Rechts*» ist zu präzisieren, um explizit darauf hinzuweisen, ob das kantonale Recht restriktiver, weiter und/oder restriktiver und weiter formuliert werden kann.

ANTRAG

Die Formulierung der Bestimmung ist im Sinne der vorangehenden Ausführungen anzupassen. Zumindest ist aber der Erläuternde Bericht anzupassen und zu präzisieren.

Artikel 32a^{bis} Abs. 3

Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Der erste Teil des Satzes ist zu streichen und der Absatz ist abzuändern, um die Regelungshoheit der Kantone nicht weitergehend einzuschränken.

ANTRAG

Absatz 3 ist wie folgt anzupassen:

«³ ~~Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen Aallfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden sind einzuhalten.~~»



Artikel 32d Abs. 6

Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzone, Pfandrecht

Eine analoge Anwendung von Art. 836 Abs. 2 ZGB ist nicht wünschenswert. Diese Bestimmung ist eine *lex specialis* im Hinblick auf Art. 5 und Art. 6 ZGB und zielt vorrangig darauf ab, einerseits den Kantonen zu ermöglichen, in ihrer Gesetzgebung Pfandrechte zur Sicherung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Forderungen einzuführen, und andererseits andere Formen der Grundpfandrechte des kantonalen Rechts zu verbieten (Grégory BOVEY, CR-CC II ad 836 N° 1).

Das Bundesrecht sieht für direkte gesetzliche Pfandrechte nach Bundesrecht eine analoge Regelung wie in Art. 836 Abs. 2 ZGB für direkte gesetzliche Pfandrechte nach kantonalem Recht vor, aber keinesfalls eine analoge Anwendung von Art. 836 Abs. 2 ZGB. Darüber hinaus kann man sich auch fragen, ob ein solcher Schutz für gutgläubige Dritterwerber in diesem sehr speziellen Fall unerlässlich ist: Es handelt sich nämlich um eine ganz spezifische Art von Anlagen, die nicht Gegenstand besonderer Spekulationen sind und fast ausschliesslich von Fachleuten erworben werden, deren Bedarf an besonderem Schutz nicht offensichtlich erscheint. Zudem ergibt sich die Verpflichtung zum Rückbau ausdrücklich aus dem Gesetz, und ein Käufer kann sie daher zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ignorieren.

Es ist daher seine Aufgabe, die Rentabilität seines Erwerbs unter Berücksichtigung der Rückbaukosten zu bewerten. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der vorgesehenen direkten gesetzlichen Pfandrechte würde bedeuten, dass die öffentliche Hand das Risiko der Zahlungsunfähigkeit eines Erwerbers zu tragen hätte, der eine ihm vom Gesetz auferlegte Verpflichtung nicht berücksichtigt hat.

ANTRAG

Art. 32d Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.

Wenn an der Bestimmung festgehalten werden soll, ist der Absatz wie folgt zu ersetzen:

«⁶ Das Pfandrecht kann Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen haben, nicht entgegengehalten werden, wenn es 1000 Franken übersteigt und nicht innert vier Monaten seit der Fälligkeit der Forderung des Gemeinwesens im Grundbuch eingetragen worden ist».

Artikel 32e Abs. 1

Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Für die RKGK ist es unklar und nicht nachvollziehbar, warum diese Bestimmung auf nicht-holzige Biomasse beschränkt ist, obwohl diese Einschränkung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Der Gesetzgeber hat klar seine Absicht bekundet, mit dem neuen Art. 24^{quater} RPG die Produktion von Energie aus Biomasse *fördern* zu wollen. Dabei sollen Bauten und Anlagen zur Gewinnung und für den Transport von Energie aus Biomasse auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform sein und unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Planungspflicht unterliegen.

Der nun vorliegende Verordnungsentwurf schliesst verholzte Biomasse vom Anwendungsbereich der übergeordneten Bestimmung des neuen Art. 24^{quater} RPG explizit aus. Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Verordnungsbestimmung allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf verholzte Biomasse ausgeweitet werden könne. Eine solche Einschränkung einer Gesetzesbestimmung auf Verordnungsstufe ist aus



Sicht der RKGK unzulässig; daher lehnt die RKGK diese aufgrund des Widerspruchs mit der übergeordneten bundesgesetzlichen Vorgabe ab.

ANTRÄGE

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

«¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus ~~unverholzter~~ Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: ...»

Artikel 32h

Mobilfunkanlagen

Die RKGK begrüsst die ergänzende Präzisierung auf Verordnungsstufe, dass notwendige Mobilfunkanlagen in Ergänzung zu den Bestimmungen von Art. 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden sind, wenn diese in einen Hochspannungsmast integriert oder in der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden.

Artikel 33a

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Absätzen von Art. 33a begrüsst die RKGK die zurückhaltende Formulierung von Kriterien durch den Bund. Der Bund soll sich keinesfalls veranlasst sehen, die durch das Bundesparlament neu geschaffene Möglichkeit der Schaffung von Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen mit einer Unzahl von Kriterien auf Verordnungsstufe präzisieren zu wollen. Eine allfällige Ergänzung dieser Bestimmung durch zusätzliche Kriterien ist weder notwendig noch wünschenswert.

Die RKGK ist der Ansicht, dass die Kantone, in Berücksichtigung der vom Bundesparlament festgelegten Kriterien und unter Bezugnahme auf die regionalen und lokalen Verhältnisse in der Lage sein werden, dieses Instrument umzusetzen und die dafür notwendige Interessenabwägung nach den bereits bekannten und geregelten Grundsätzen vorzunehmen.

Artikel 33a Abs. 1

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen; Abstimmen auf Stabilisierungsziel

Die vorgeschlagene Formulierung widerspricht den Zielen, die mit Art. 8c und 18^{bis} RPG des Gesetzes verfolgt werden. Die Frage der Gebäudevolumina ist in diesem Fall irrelevant: Eine Erhöhung des Volumens durch eine Aufstockung der Gebäude, um beispielsweise den üblichen Normen der Deckenhöhe zu entsprechen, wie es beispielsweise Art. 24c RPG erlaubt, wäre in einem Gebiet verboten, in welchem Gebäude zulässig sind, deren Standort nicht durch ihre Bestimmung vorgeschrieben ist, ohne dass dies auch nur die geringste Auswirkung auf die Stabilisierungsziele hat.

Ausserdem würde die Aufnahme eines Verbots der Zunahme der bebauten Fläche speziell für diese Gebiete bedeuten, dass ein doppeltes Stabilisierungsziel eingeführt würde: ein gesetzlich vorgesehenes, das auf dem



gesamten ganzjährig bewirtschafteten landwirtschaftlichen Gebiet ausserhalb von Landwirtschaft und Tourismus berechnet wird, und ein gesetzlich nicht begründetes, restriktiveres Ziel innerhalb der nach Art. 18^{bis} RPG definierten Gebiete. Zudem könnte dies die Realisierung von Projekten verhindern, die die bebaute Fläche vergrössern, aber das Gebiet insgesamt im Hinblick auf die in Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vorgesehenen Kriterien verbessern und damit gegen diese Bestimmung verstossen. Art. 33a Abs. 1 ist daher in der vorliegenden Fassung nicht akzeptabel.

ANTRAG

Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

«¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass ~~oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden.~~ das Stabilisierungsziel gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG gewährleistet bleibt und die Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet erreicht wird».

Artikel 33a Abs. 3

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen; Vollzug der Kompensation

Diese Bestimmung und die Formulierung « ... und *solange sie fortdauern*» würde bedeuten, das Gebiet «*einzufrisieren*» und «*unter eine Glocke zu stellen*». Das Gebiet entwickelt sich zwangsläufig weiter, und eine Massnahme könnte zu einem bestimmten Zeitpunkt angemessen und notwendig sein und später überflüssig werden. Sollte in einem solchen Fall eine Massnahme, die nicht mehr notwendig ist, beibehalten werden? Wenn die Massnahme wegfällt, sollte dann der Rückbau bzw. Abbruch des zuvor rechtmässig genehmigten Gebäudes angeordnet werden? Darüber hinaus würde dies eine Überwachung der angeordneten Massnahmen und erhebliche Ressourcen erfordern. Der Passus « ... und *solange sie fortdauern*» ist daher aus Sicht der RKGK zu streichen.

Ausserdem ist die Tatsache, dass die Massnahme durchgeführt werden muss, ein unnötiges und gewichtiges Hindernis: Soll man warten, bis die Wiederaufforstung vollständig abgeschlossen ist? Dies entspräche auch der Regelung in Art. 25f Abs. 3 RPV.

ANTRAG

Absatz 3 ist wie folgt zu ersetzen:

«³ **Ausgleichspflichtige Nutzungen dürfen nur dann realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Verbesserungen von der Behörde vom Antragsteller einverlangt werden können und die Behörde gegebenenfalls eine Ersatzvornahme durchführen kann**».



Artikel 33a Abs. 4

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen; Festlegen der Grundsätze

Erklärtes Ziel der Regelungen zum Planungs- und Kompensationsansatz in Art. 8c und 18^{bis} RPG ist es, den Kantonen einen grösseren Handlungsspielraum beim Bauen ausserhalb der Bauzonen zu verschaffen. Eine praxistaugliche Realisierung dieses Spielraums ist nur im jeweiligen lokalen oder regionalen Kontext möglich. Insbesondere in grossen und vielfältig strukturierten Kantonen ist eine einmalige, flächendeckende Detailplanung daher nicht zielführend. Stattdessen drängt sich hier eine Pilotplanung für ein Teilgebiet auf. Daraus lässt sich das geforderte Gesamtkonzeption für ein Teilgebiet entwickeln und gleichzeitig die übergeordneten kantonalen Leitüberlegungen justieren.

Im Richtplan sind entsprechend die übergeordneten Grundsätze aufzunehmen, die für die konzeptionellen Planungen in den einzelnen Teilgebieten gelten. Die Perimeter der einzelnen Teilgebiete und die jeweilige Umsetzung des Gebietsansatzes sind demgegenüber als «*gebietsspezifische räumliche Festlegungen*» auszugestalten. Dadurch wird eine sukzessive Planung ermöglicht, welche den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen Rechnung trägt.

ANTRAG

Art. 33a E-RPV ist mit einem Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

«⁴ Die Kantone können die Grundsätze zu Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen in den Leitüberlegungen festlegen und die Präzisierungen zu den einzelnen Gebieten als gebietsspezifische räumliche Festlegungen vornehmen».

Art. 34a Abs. 1^{bis} RPV

Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse; neue Bauten bei Landwirtschaftsbetrieben

Aus Sicht der RKGK ist Art. 34a Abs. 1^{bis} RPV, welcher nicht Gegenstand der vorliegenden Revision bildet, ebenfalls anzupassen, damit dem Willen des Gesetzgebers bezüglich Energiegewinnung aus verholzter Biomasse nachgelebt wird. Dieser Artikel erlaubt die Installation von Bauten und Anlagen für die Energiegewinnung aus verholzter Biomasse nur innerhalb bestehender, landwirtschaftlich nicht mehr benötigter Bauten. Es muss aber auch möglich sein, dass dafür neue Bauten erstellt werden können. Die RKGK ist daher der Ansicht, dass Bst. a von Art. 34a, Abs. 1^{bis} RPV zu streichen ist.

ANTRÄGE

Art. 34a Abs. 1^{bis} Bst. a RPV ist zu streichen.



Artikel 38a

Vorrang der Landwirtschaft; Abgrenzung zur Bauzone

Bezieht sich diese Bestimmung auch auf Konflikte zwischen der Landwirtschaftszone und der Bauzone, die an die Landwirtschaftszone angrenzt oder sich in der Nähe der Landwirtschaftszone befindet? Wenn ja, sollten die Anwendungsfälle entweder direkt im Artikel oder zumindest im Erläuternden Bericht präzisiert werden.

ANTRAG

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist zu präzisieren.

Artikel 38a Abs. 4

Vorrang der Landwirtschaft; Bezug zum Umweltrecht

Diese Bestimmung stützt sich auf das Umweltrecht und seine Ausführungsbestimmungen und regelt Verfahrensfragen. Sollten nicht eher Änderungen des Umweltrechts in Betracht gezogen werden, anstatt über die RPV in das Umweltrecht einzugreifen?

ANTRAG

Wir beantragen die Streichung von Absatz 4 und Vornahme der Prüfung, ob nicht die Bestimmungen des Umweltrechts entsprechend anzupassen sind.

Artikel 38a Abs. 5

Vorrang der Landwirtschaft; Umnutzung von Bauten und Anlagen

Diese Bestimmung stellt einen nicht zu akzeptierenden Eingriff in die Rechtssicherheit dar: Eine rechtskräftige Bewilligung für den Bau eines nicht landwirtschaftlichen Wohnhauses, die vor vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten erteilt wurde, würde ex lege für eine potenzielle Genehmigung für einen neuen landwirtschaftlichen Betrieb ungültig werden.

Diese Situation ist umso weniger tolerierbar, wenn sie bei einem Familienheim eintreten sollte, das rechtmässig genehmigt wurde, aber Gegenstand einer späteren Rückbaumassnahme war. Unserer Ansicht nach verstösst diese Bestimmung unverhältnismässig stark gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Eigentumsrecht, und ihre Verfassungsmässigkeit ist höchst zweifelhaft.

ANTRAG

Absatz 5 ist zu streichen. Zumindest ist es unerlässlich, den letzten Satz zu streichen.



Artikel 43 Abs. 5

Altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe

Aus Sicht der RKGK stehen die Ausführungen in der französischen Version des erläuternden Berichts zu Abs. 5 im Widerspruch zur Formulierung dieser Bestimmung. Abs. 5 gibt die Möglichkeit, ein Gebäude oder eine Anlage abzureissen, um ein Recht auf Erweiterung zu erhalten, während der Erläuternde Bericht besagt, dass es möglich sein muss, vorrangig den Abbruch von störenden Gebäuden zu verlangen, um eine Erweiterung zu ermöglichen. Es muss klar sein, dass der Abbruch nicht zwingend vor dem Neubau bereits erfolgt sein muss.

Zudem stellt sich die Frage, was im Sinne der RPV unter einer «Geländekammer» zu verstehen ist. Der Begriff ist zu klären.

Die Begrenzung auf 100 Betten erscheint zudem sehr abstrakt, und es ist nicht klar, warum diese Zahl gerechtfertigt ist: Sie schränkt die Möglichkeiten ein, da es unattraktiv ist, ein grosses, veraltetes Heim mit 150 Betten abzureissen, um ein modernes Heim mit bereits 90 Betten zu erweitern. Die Anzahl der Betten korreliert ausserdem nicht mit den Auswirkungen auf die Landschaft oder die Fläche (z. B. hat ein Schlafsaal mit 12 Betten unter Umständen nicht die gleichen Auswirkungen wie 12 Einzelzimmer).

ANTRAG

1. Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

«Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. ~~Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen.~~ Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können».

2. Präzisierung des Erläuternden Berichts in der französischen Version

3. Klärung des Begriffs «Geländekammer» im Erläuternden Bericht.

Artikel 43b Abs. 1 Bst. a

Anforderungen an das kantonale Recht, Frist

Diese Bestimmung verletzt die ausschliessliche kantonale Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren, da das Baurecht nicht dem Verwaltungsverfahren des Bundes unterliegt. Aus der Formulierung geht nicht hervor, dass sie die aufschiebende Wirkung des Beschwerdeverfahrens betrifft, wie in der Botschaft erwähnt. Zudem erscheint die Frist von 30 Tagen zu schematisch und lässt konkrete Situationen ausser Acht. Beispielsweise ist die vorgesehene Strenge in Fällen von gutgläubig bewohntem Wohnraum (Mieter, geerbtes unrechtmässiges Gut usw.) nicht unbedingt anwendbar.

ANTRAG

Art. 43b Abs. 1 Bst. a ist wie folgt zu ersetzen:

«a. Beschwerden gegen verfügte Nutzungsverbote und die zu deren Durchsetzung angeordneten Massnahmen nur dann aufschiebende Wirkung entfalten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist»;



Artikel 43b Abs. 2

Anforderungen an das kantonale Recht, Ressourcen

Die «Ausstattung» der zuständigen Behörde mit den notwendigen Ressourcen scheint ein lobenswerter Wunsch zu sein, der von den betroffenen Behörden regelmässig vertreten wird. Da es sich vorliegend um die Erfüllung einer Bundesaufgabe handelt, ist es wichtig, dass der Bund die dafür notwendigen Stellen finanziert, bzw. mindestens grossmehrheitlich mitfinanziert. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass der Bund den kantonalen finanzkompetenten Behörden keine organisatorischen Anordnungen machen können. Insbesondere wenn derartige organisatorische Anordnungen Auswirkungen auf das kantonale Budget haben.

Aus Sicht der RKGK erscheint diese Bestimmung im Hinblick auf Art. 46 Abs. 1 BV überflüssig und manifestiert ein gewisses Misstrauen des Bundes gegenüber den Kantonen. Ein solches allfälliges Misstrauen ist aus Sicht der RKGK fehl am Platz.

ANTRAG

Art. 43b ist mit einem neuen Abs. 3 wie folgt zu ergänzen oder Abs. 2 ist zu streichen:

«Der Bund beteiligt sich finanziell in angemessener und ausreichender Weise an der personellen Ausstattung der kantonalen Behörden, die für die Baupolizei ausserhalb der Bauzone zuständig sind».

Artikel 43c Abs. 1

Subsidiäre Frist und Begründungslast

Auch diese Bestimmungen gehen aus Sicht der RKGK deutlich zu weit und greifen stark in die kantonalen Kompetenzen ein. Zudem ist diese Bestimmung materiell nicht durchführbar und ignoriert völlig die Situation im alpinen Gebiet / Gelände. Es ist aus verschiedenen Gründen völlig unmöglich, eine Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands innerhalb von 180 Tagen zu vollstrecken, wenn diese zu Beginn der Wintersaison für eine Baute ab einer bestimmten Höhe ausgesprochen wird.

Darüber hinaus können auch subjektiv bedingte Situationen (Krankheit oder Unfälle) dazu führen, dass von einem abstrakten Schematismus abgewichen werden muss. Es muss eine materiell realistische und an alle Umstände des Einzelfalls angepasste Rechtsanwendung ermöglicht werden, insbesondere um den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Diesen Umständen kann einzig die Entscheidbehörde in Berücksichtigung der konkreten Situation und der massgebenden Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

ANTRAG

Der Absatz 1 ist zu streichen. Zumindest ist der letzte Satz zu streichen.



Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:
Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:
Fadri Ramming

Per Mail an:

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Per e-mail: aemterkonsultation@are.admin.ch

Unsere Referenz Stefan Schweizer
Direkt 033 822 43 72
E-Mail stefan.schweizer@oberland-ost.ch
OS-Nr. 451\...\20241009_STN_RKOO_RPV.docx

Interlaken, 17. Oktober 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung Stellungnahme Regionalkonferenz Oberland-Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu titelerwähnter Vernehmlassung äussern zu können, dankt Ihnen die Regionalkonferenz Oberland-Ost (RKOO) bestens. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost ist als Bergregion von den Wirkungen aus dem Raumplanungsgesetz und der Raumplanungsverordnung in ihrer räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklung betroffen. Als Mitglied der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB steht die Geschäftsleitung der RKOO grundsätzlich hinter den Anliegen, welche die SAB zu den RPV-Änderungen vorbringt.

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen zukommen und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge:

RPV Art. 25a Stabilisierungsziel ausserhalb der Bauzonen

RPG2 beschränkt sich in Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{quater} auf die nicht landwirtschaftlich bedingte Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone. Die Formulierung in RPV Art. 25a «ausserhalb der Bauzonen» kommt einer schleichenden Ausweitung der in der Gesetzesvorlage enthaltenen Landwirtschaftszone nahe. Der Vorordnungstext muss sich an die Vorgaben des Gesetzgebers halten und ist wie folgt anzupassen (Antrag):

Art. 25a, Abs. 2 Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen ~~ausserhalb der Bauzonen~~ in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.

Zudem stellt auch RPV Art. 25a, Abs. 4 eine neue und erhebliche Einschränkung dar für touristische Entwicklungen. Die Forderung, dass solche touristisch bedingten Bodenversiegelungen nur in im Kantonalen Richtplan bezeichneten Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung zulässig sind, geht zu weit. Diese Einschränkung entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers und verursacht zudem zusätzliche unnötige Planungsprozesse. Wir beantragen deshalb folgende Anpassung:

Beatenberg
Bönigen
Brienz
Brienzwiler
Därigen
Grindelwald
Gsteigwiler
Gündlischwand
Guttannen
Habbkern
Hasliberg
Hofstetten
Innertkirchen
Interlaken
Iseltwald
Lauterbrunnen
Leissigen
Lütschental
Matten
Meiringen
Niederried
Oberried
Ringgenberg
Saxeten
Schattenhalb
Schwanden
Unterseen
Wilderswil

Art. 25a, Abs. 4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten ~~bedingt zulässig~~, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden ~~und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.~~

RPV Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele

Entgegen der Diskussion in der UREK-S, wo ein durchschnittliches Wachstum von 2% als angemessen beurteilt wurde, schlägt der Bundesrat nun einen Wert von 1% vor. Gemäss Schätzungen im Erläuterungsbericht wäre dieser Wert nach rund zehn Jahren erreicht und danach würde eine strikte Plafonierung gelten. Wir würden es begrüßen, wenn periodisch das Stabilisierungsziel überprüft werden könnte (Antrag):

Art. 25b Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 101 Prozent der massgebenden Werte am ~~29. September 2023~~ [Datum des Inkrafttretens der RPV] betragen. Die Stabilisierungsziele werden alle 10 Jahre überprüft und allenfalls angepasst.

RPV Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023

Der in der Verordnung genannte Stichtag entspricht dem Tag der Schlussabstimmungen zu RPG2 im Parlament. Wir erkennen darin grosse Vollzugsprobleme in der Umsetzung, da dieser Stichtag früher angesetzt ist, als das Inkrafttreten des Gesetzes. Dies umso mehr, als die Datenlage per genanntem Stichtag ungenügend gesichert ist. Um dies zu vermeiden, schlagen wir vor, dass statt dessen als Stichtag der Tag der Inkraftsetzung von Gesetz und Verordnung gewählt wird. Dies erlaubt es den Vollzugsorganen, die Datenlage bis dahin zu verbessern und zu harmonisieren. Dies wird zudem die Bauherren entlasten wird, welche in Zukunft bei den Gesuchen auch Angaben über die Gebäudegrundflächen und die versiegelten Flächen beilegen müssen. Wir bitten um folgende Anpassung (Antrag):

Art. 25c Abs. 1

Massgebende Werte am ~~29. September 2023~~ [Datum = Zeitpunkt des Inkrafttretens]

Die Werte bezüglich Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am ~~29. September 2023~~ [Datum = Zeitpunkt des Inkrafttretens] (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglich verfügbaren Daten.

RPV Art. 32^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die Bündelung von Infrastrukturanlagen ist aus raumplanerischer Sicht dringend notwendig und birgt noch erhebliches Optimierungspotenzial, um die sektoriell erarbeiteten Vorhaben zusammenzuführen. Dies erlaubt meist Synergien und ist sowohl räumlich wie auch ökonomisch und ökologisch sinnvoll. Zur räumlichen Betrachtung und Abstimmung gehört immer eine Interessenabwägung, aus welcher die bestmögliche Variante hervorgehen soll. Der Zusatz «an möglichst unempfindlichen Standorten» in Art. 32^{bis} stellt deshalb eine unnötige und massive Einschränkung dar, welche nicht in jedem Fall zur Bestvariante nach Interessenabwägung führen muss. Wir beantragen deshalb Streichung dieses Zusatzes:

Art. 32^{bis} Abs. 1

Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen ~~und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen.~~

RPV Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen

Wir unterstützen ausdrücklich den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf und an bestehenden Gebäuden und Anlagen. Gemäss unserem regionalen Solarkataster besteht ein enormes Energiepotenzial. Die Beschränkung von Solaranlagen an Fassaden nur auf Arbeitszonen ist für uns deshalb nicht nachvollziehbar und unverständlich. Allgemein sind die in Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 formulierten Bestimmungen zu detailliert und einschränkend (Bsp. nur rechteckige Solarpanels wären bewilligungsfrei). Hier ist den Kantonen und Gemeinden mehr Spielraum zu gewährleisten, damit wirtschaftliche und auch gestaltungsmässig sinnvolle Lösungen ermöglicht werden können. Wir beantragen deshalb:

Art. 32a^{bis}

Abs. 1 ist zu streichen

Abs. 3 ist zu streichen

Abs. 5 ist zu streichen

RPV Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Wir unterstützen ausdrücklich die Nutzung von Energie aus Biomasse. Die Einschränkung in Art. 32e auf unverholzte Biomasse erachten wir als nicht sinnvoll. Im erläuternden Bericht wird darauf verwiesen, dass die Bestimmung allenfalls später noch auf verholzte Biomasse erweitert werden könne. Wir beantragen deshalb, dass die Einschränkung auf unverholzte Biomasse bereits heute zu streichen ist:

Art. 32e Abs. 1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus ~~unverholzter~~ Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn:
(...)

Konsequenterweise ist somit auch RPV Art. 34a Abs. 1^{bis} anzupassen respektive zu streichen, da künftig auch möglich sein soll für die Energiegewinnung aus verholzter Biomasse auch neue Bauten zu erstellen (Antrag):

Art. 34a Abs. 1bis Bst. a ist zu streichen

RPV Art. 32h Mobilfunkanlagen

Für Berggebiete und ländliche Räume ist eine gute Versorgung mit Mobilfunk ausserhalb des Siedlungsgebietes von zentraler Bedeutung (Notfallsituationen, Schutz, Rettung, etc.). Die Präzisierungen im Verordnungsentwurf, dass Mobilfunkanlagen auf Hochspannungsmasten und anderen bereits bestehenden Infrastrukturanlagen standortgebunden sind, wird unsererseits ausdrücklich unterstützt. Dies darf aber umgekehrt nicht zum Schluss führen, dass Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen nur auf bestehenden Infrastrukturen erstellt werden dürfen.

RPV Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung

Die Einführung eines in der RPG-Revision bisher nicht erwähnten baulichen Volumenkriteriums in Art. 33a Abs. 1 erachten wir als nicht zulässig und nicht sinnvoll. Auch die zu einschränkende Formulierung in Art. 33a Abs. 3 bezüglich des Fortdauerns von Kompensationen und Aufwertungen ist nicht sinnvoll. Kompensationen und Aufwertungen können im Laufe der Zeit durch andere Kompensationen an einem anderen Ort ersetzt werden; denkbar sind auch Zerstörungen von Kompensationen und Aufwertungen durch Naturereignisse, was dann zu unsinnigen Rückbauverfügungen führen würde.

Wir beantragen deshalb folgende Anpassungen:

Art. 33a

Abs. 1 Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass das Stabilisierungsziel bezüglich Anzahl Bauten und Anlagen eingehalten wird ~~oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht~~ und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden.

Abs. 3

Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen rechtmässig verfügt sind ~~erfolgt sind und solange sie fortauern~~.

RPV Art. 43, Abs. 5

Die Präzisierungen zu Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe werden grundsätzlich begrüsst. Die Möglichkeit für zusätzliche Erweiterungen von Hotelbetrieben nach Beseitigung von anderen Bauten und Anlagen erachten wir als sinnvoll. Nicht verständlich ist aber die Einführung einer Maximalgrösse für die Anzahl Betten und die Beschränkung des oberirdischen Gebäudevo-

lumen. Die Gebäudefläche reicht u.E. als Kriterium, da sich das Gebäudevolumen am bestehenden Bau orientieren wird (Antrag):

Art. 43, Abs. 5

Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. ~~Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen.~~ Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal ~~so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche~~ geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.

Fehlender Artikel zur Finanzierung der Abbruchprämie

In RPG2 wurde die Abbruchprämie für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen aufgenommen. Wir vermissen nun in der RPV die entsprechenden Ausführungsbestimmungen und insbesondere den Finanzierungsmechanismus für eine Bundesbeteiligung (Antrag):.

Die RPV ist zu ergänzen um einen Artikel, welcher den Mechanismus für eine Bundesbeteiligung an der Abbruchprämie definiert.

Fehlender Artikel zur Verhinderung von Gebäudespekulationen

Die Einführung des Stabilisierungszieles und die Möglichkeit zur Kompensation kann dazu führen, dass sich ein Markt um entsprechende Gebäude entwickelt, was zu unerwünschten Entwicklungen führen kann (z.B. Hortung von nicht mehr genutzten Gebäuden zu Spekulationszwecken in der Erwartung, dass die Preise steigen werden). Den Kantonen muss deshalb explizit die Möglichkeit eingeräumt werden, dass sie derartigen Spekulationen einen Riegel schieben können (Antrag):

Neuer Artikel in der RPV

Die Kantone können Massnahmen ergreifen, um in Zusammenhang mit der Erreichung der Stabilisierungsziele unerwünschten Gebäudespekulationen entgegenzuwirken.

Bemerkungen zum Gebietsansatz

Das neue Planungsinstrument des Gebietsansatzes bildet einen wesentlichen Bestandteil von RPG2 und soll ermöglichen, den kantonalen und regionalen Besonderheiten beim Bauen ausserhalb von Bauzonen besser Rechnung tragen zu können. Voraussetzung für dieses Instrument ist eine entsprechende Grundlage im kantonalen Richtplan. RPV Art. 8 bestimmt lediglich den Erlass der technischen Richtlinie für die Erstellung der kantonalen Richtpläne. Die vorliegende Revision der RPV fokussiert primär auf die Anforderungen an die Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen bezüglich Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Wir begrüssen, dass in der RPV keine einschränkenden Vorgaben zur Umsetzung des Gebietsansatzes gemacht werden. Erst ein angemessener grosser Handlungsspielraum und eine flexible Umsetzung in den Kantonen ermöglichen die genügende Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten. Gerade im Berggebiet mit seinen Vorsassen und Alpen wird der künftige Umgang mit nicht mehr landwirtschaftlich genutzten sogenannten Weidhäusern und Alphütten massgeblich sein für die Weiterentwicklung der Kulturlandschaften. Nur wenn diese teilweise historischen Gebäude weiterhin erhalten und in angemessenem Rahmen genutzt werden können, kann auch die Pflege der alpinen Kulturlandschaft und damit einhergehend eine höhere Biodiversität sichergestellt werden. Im Rahmen des Erlasses der technischen Richtlinien für die Erstellung der kantonalen Richtpläne gemäss RPV Art. 8 dürfen deshalb nicht neue Einschränkungen formuliert werden wie beispielsweise die Einführung des Gebäudevolumens als Grenzkriterium (s. dazu auch unsere oben aufgeführten Bemerkungen zu Art. 43, Abs. 5).

Wir danken Ihnen im Voraus für die Prüfung unserer Eingaben und sehen gespannt dem weiteren Prozess entgegen.

Freundlich grüssen

Peter Aeschimann, Präsident
Regionalkonferenz Oberland-Ost

Stefan Schweizer, Geschäftsführer
Regionalkonferenz Oberland–Ost

Kopie an: - Geschäftsleitung
(per E-Mail) - Regionsgemeinden
 - Grossratsmitglieder Region Oberland-Ost
 - Volkswirtschaft Berner Oberland
 - Netzwerk Berner Regionen
 - SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Herr Bundesrat
Albert Rösti
Departementsvorsteher UVEK
3003 Bern

per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zwillikon, 10. September 2024

Vernehmlassung der ROREP zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung. Wir haben sowohl die offiziellen Vernehmlassungsunterlagen als auch bereits veröffentlichte Vernehmlassungsantworten von interessierten Organisationen inhaltlich studiert.

Der Vorstand der ROREP hat sich an seiner Sitzung vom 30.8.2024 entschieden, keine eigene Vernehmlassung zu formulieren, sondern sich der Vernehmlassung des FSU (siehe nachfolgende Seiten) anzuschliessen und die Forderungen des FSU zu unterstützen.

Für die ROREP



Hannes Egli
Co-Präsident ROREP

ROREP / OEPR
Geschäftsstelle
Prof. Dr. H. Egli
Hofibachstrasse 5
8909 Zwillikon
E-Mail: info@rorep.ch

Fachverband Schweizer Raumplaner/-innen - Geschäftsstelle

Herr Bundesrat
Albert Rösti
Departementsvorsteher UVEK
3003 Bern

per E-Mail (.docx+.pdf) an: >>
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Nathalie Mil
info@f-s-u.ch
Luzern, 6. August 2024

Vernehmlassung des FSU zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. September 2023 stimmte das Parlament der endgültigen Fassung der zweiten Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) zu. Nach Ablauf der Referendumsfrist sind die zukünftigen Herausforderungen des neuen Gesetzes bekannt. Der endgültige Gesetzestext führt zu einer Schwächung eines wichtigen Grundprinzips der Raumplanung – die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet. Dieses Trennungsprinzip ist in Artikel 75 der Bundesverfassung verankert, welcher eine haushälterische Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes fordert. Neben diesem Thema fordert das RPG 2 eine Stabilisierung der Bauten ausserhalb Bauzonen. Um dies zu fördern, werden Abbruchprämien aus dem Topf der Mehrwertabgabe bezahlt.

Der Fachverband Schweizer Raumplaner/-innen (FSU) hat für die Auseinandersetzung mit den Herausforderungen der RPG 2-Revision eine Kerngruppe aus Mitgliedern von unterschiedlichen Sprachregionen und Sektionen gebildet. Basierend auf der Arbeit dieser neun, mit der kommunalen und kantonalen Planungspraxis vertrauten Fachpersonen entstand der Entwurf dieser Vernehmlassung, zu welchem weitere interessierten FSU-Mitgliedern ihr Feedback gaben und der vom FSU-Vorstand am 5. August 2024 verabschiedet wurde.

Die FSU-Vernehmlassung ist grundsätzlich nach den Thematiken des erläuternden Berichts gegliedert. Auf RPG 2-Bestimmungen, welche von den Eidg. Räten abschliessend geregelt wurden (z.B. Artikel Art. 16a Abs. 1bis und 2 zweiter und dritter Satz, Art. 18 Abs. 1, 1bis und 2 oder Art. 25 Abs. 3–5), wird dabei in dieser Stellungnahme zur RPV nicht mehr eingegangen. Der besseren Lesbarkeit der Stellungnahme zuliebe finden sich die besprochenen Artikel von RPG 2 im Anhang ganz am Schluss der Stellungnahme.

2/24

Der FSU hofft, dass sich weitere Verbände und Organisationen durch diese frühzeitige
Stellungnahme inspirieren lassen.

Freundliche Grüsse
FSU



Francesca Pedrina
Co-Präsidentin



Pierre-Alain Pavillon
Co-Präsident

3/24

Übersicht der Stellungnahme

1. Stabilisierungsthematik.....	4
2. Gebietsansatz	6
3. Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	9
4. Nutzung erneuerbarer Energien: Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen.....	10
5. Illegales Bauen.....	13
6. Abbruch/Wiederaufbau altrechtlicher Gast- & Beherbergungsbetriebe	14
7. Abbruchprämie	15
8. Umsetzung parlamentarische Initiative Bregy (Sachplanverfahren)	16
9. Anhang.....	17
Anhang 1 – Mitglieder der Kerngruppe.....	17
Anhang 2 – Auszüge aus RPG 2	18

4/24

1. Stabilisierungsthematik

Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater RPG 2 definiert als neues Ziel der Raumplanung die Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung im Nichtbaugebiet. Im Gesetz wurde explizit der Begriff der Stabilisierung (auf einem späteren Niveau) gewählt, und nicht der Begriff Plafonierung, was einem umgehenden Moratorium entspräche.

Bei der Stabilisierung der Bodenversiegelung wurden zudem im RPG 2 Landwirtschaft, Tourismus, nationale und kantonale Verkehrsanlagen sowie Sömmerungsgebiete aufgenommen, obwohl diese zusammen bisher schätzungsweise über $\frac{3}{4}$ der versiegelten Böden im Nichtbaugebiet verursacht haben dürften – und dies auch weiterhin dürfen. Der FSU bezweifelt, ob ein derartiger «Emmentaler Käse» geeignet ist, die Bodenversiegelung einzudämmen.

E-RPV Art.25b definiert das Stabilisierungsziel für Bauten und Bodenversiegelung pro Kanton bei 101% des Bestands per 29.9.2023. Diese Obergrenze von +1 % ist zu hoch angesetzt. Denn sie entspräche einem weiteren, ungebremsten Zuwachs an Gebäuden während etwa 12 Jahren. Damit kommt in absehbarer Zeit keine Stabilisierung zu Stande.

Trotz erheblicher definitorischer Bemühungen des Bundes in E-RPV Art.25c-e ist absehbar, dass auf die Kantone ein erheblicher zusätzlicher Erfassungs-, Nachführungs-, Controlling- und Berichterstattungs-Aufwand zukommt, wofür diese ressourcenmässig bislang nicht ausgestattet sind. Erhebliche Vollzugsprobleme sind deshalb absehbar. Eine diesbezügliche Unterstützung durch den Bund ist in der Verordnung unauffindbar.

Nicht zuletzt fehlen in der E-RPV jegliche Ausführungsbestimmungen zum Art.8c Abs.2 RPG 2 bezüglich Richtplan-Gebieten, in welchen nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Bauten (ohne Zonenplanung, mit einer einfachen Baubewilligung) für Wohnen umgenutzt werden dürfen. Hier ist mindestens zu definieren, welche Anforderungen – soweit nicht bereits bei der Gebietsausscheidung im Richtplan – spätestens im Baubewilligungsverfahren erfüllt sein müssen.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:

(in Rot)

E-RPV Art. 25b

«Erreichung der Stabilisierungsziele»

¹ ...nicht mehr als **100.5%** der massgebenden Werte...

E-RPV Art. 39a (neu)

«Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung»

¹ In Gebieten nach Art. 8c Abs. 2 RPG, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind, können die Kantone Umnutzungen von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Bauten zur Wohnnutzung bewilligen, sofern:

- Nachgewiesen wird, wie mit welchen konkreten Aufwertungsmassnahmen die Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Art. 5b Abs. 3 RPV innerhalb desselben Gebiets erreicht wird,

5/24

- *Die erforderlichen Aufwertungsmassnahmen gemäss Art. 5b [neu vorgeschlagen in Gebietsansatz] Abs. 3 RPV für das jeweilige Gebiet gleichzeitig realisiert oder zumindest rechtlich und finanziell sichergestellt werden,*
- *Eine vollständige Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV vorliegt.*

6/24

2. Gebietsansatz

Über den im RPG 2 trotz fachlicher Bedenken neu geschaffenen Planungs- und Kompensationsansatz schweigt sich der E-RPV erstaunlicherweise fast vollständig aus. Er spiegelt sich einzig in Art. 33a E-RPV, welcher nähere Vorgaben für Zonen nach RPG 2 Art.18bis enthält.

Zur eigentlichen Planung und Kompensation, nämlich unter welchen planerischen Konditionen im Richtplan die Gebiete nach RPG 2 Art.8c für solche Zonen ausgeschieden werden dürfen, fehlt in der Verordnung jegliche Bestimmung. Dies, obwohl RPG 2 Art.8c geradezu nach mannigfaltigen Ausführungsbestimmungen ruft. Eine Konkretisierung diesbezüglich ist zwingend.

Die im Erläuterungsbericht erwähnte Absicht, dies ausschliesslich mit einer Ergänzung des Leitfadens Richtplanung zu regeln, also statt auf politischer Verordnungsstufe nur auf technischer Richtlinienstufe, wird der Bedeutung der Sache nicht gerecht. Es ist ungenügend, um die geforderte Verbesserung der Gesamtsituation sicherzustellen und den Trennungsgrundsatz zu wahren. Die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 13-18 im Entwurf zur Leitfadenergänzung zeigen, dass die diesbezügliche Problematik seitens Bund noch nicht wirklich praxistauglich durchdacht wurde.

Die in E-RPV Art.33a Abs.1 beschriebenen quantitativen Anforderungen an Kompensationsmassnahmen sind zweckmässig. Diese sind für eine justiziable Beurteilung der Einzelsituation essenziell. Abs. 3 ist zweckmässig und zentral, damit der Trennungsgrundsatz nicht vollends umgangen werden kann; dessen Beibehaltung ist entscheidend. Hingegen fehlen in Abs.2 weiterführende qualitative Anforderungen zu Aufwertungsmassnahmen zwecks Verbesserung der Gesamtsituation. Und nicht zuletzt scheint uns der Artikel auch bezüglich weiterer wichtiger Aspekte unvollständig. So wird unter anderem nicht klar, dass bei Aufwertungs- und Kompensationsmassnahmen nicht auch noch die Beseitigungskosten entschädigt werden.

Für einen einheitlichen und qualitätsvollen Vollzug des Planungs- und Kompensationsansatzes erscheint es dem FSU essenziell, dass hier auf Verordnungsstufe verbindliche und hinreichend präzise Regelungen getroffen werden.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:
(in Rot)

E-RPV Art. 5b (neu)

«Vorgaben im Richtplan zu Gebieten für Art.18bis-Zonen»

¹ Zur Bezeichnung von Gebieten nach Art. 8c Abs. 1 und 2 RPG haben die Kantone in ihrem Richtplan für jedes Gebiet darzulegen, warum dessen Bezeichnung notwendig ist, welche Ziele und Grundsätze der Raumplanung mit dessen Bezeichnung verfolgt werden und wie dadurch eine Verbesserung der Gesamtsituation erreicht wird.

² Hierzu ist für das jeweilige Gebiet eine räumliche Gesamtkonzeption vorzulegen, welche das Vorhaben in seinen wesentlichen Eckpunkten stufengerecht aufzeigt. Zu dieser vorläufigen räumlichen Gesamtkonzeption ist eine systematische Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV vorzulegen.

7/24

³ Eine Verbesserung der Gesamtsituation nach Art. 8c Abs. 3 lit. a RPG liegt dann vor, wenn in der Mehrheit der nachfolgenden Bereiche substantielle Verbesserungen für das jeweilige Gebiet erzielt werden:

- Die Siedlungsstruktur wird hinsichtlich Nutzungen, Bauten und Erscheinungsbild aufgewertet.
- Die Landschaft wird hinsichtlich ihrer ästhetischen Wahrnehmung, lokalen Identität, Erholungsfunktion und Attraktivität verbessert.
- Die Baukultur gemäss den acht Kriterien des Davos Qualitätssystems wird gesamthaft in hohem Masse gefördert.
- Kulturland und Fruchtfolgeflächen werden geschützt, indem die Anzahl Gebäude und die Flächenversiegelung innerhalb des Gebiets gesamthaft reduziert werden.
- Die Biodiversität des Gebiets wird durch Aufwertungsmassnahmen verbessert, die über Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG hinausgehen.

⁴ Die zur Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Abs. 3 erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen, welche für ein Gebiet gemäss Art. 8c Abs. 1 oder 2 im Nutzungsplanungs- resp. Baubewilligungsverfahren umzusetzen sind, sind im Richtplan behördenverbindlich festzulegen.

E-RPV Art. 33a

«Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen»

¹ Die Ausscheidung einer Zone gemäss Art. 18bis RPG ist nur dort zulässig, wo der kantonale Richtplan ein rechtskräftig genehmigtes Gebiet nach Art. 8c Abs. 1 RPG ausweist.

² Voraussetzung für die Anpassung des Nutzungsplans ist eine detaillierte räumliche Gesamtkonzeption, welche die Qualitäten des Vorhabens unter folgenden Aspekten würdigt:

- a. Begründung und Zielsetzung
- b. Darstellung und Beschreibung der ausgearbeiteten Gesamtkonzeption und der entsprechenden baulichen Vorhaben
- c. Darlegung, weshalb die Realisierung des Vorhabens innerhalb der Bauzonen nicht möglich ist bzw. weshalb sie in einer Zone nach Art. 18bis RPG zu einem gesamthaft besseren Ergebnis führt.
- d. Nachweis, mit welchen Massnahmen und wo die erforderliche Kompensation der Anzahl Bauten und der Bodenversiegelung erfolgen soll.
- e. Nachweis, wie mit welchen konkreten Aufwertungsmassnahmen die Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Art. 5b [neu vorgeschlagen] Abs. 3 RPV innerhalb desselben Gebiets erreicht wird.
- f. Vollständige Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV

³ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden.

⁴ Der Nutzungsplan für eine Art. 18bis-Zone muss mindestens folgende Regelungsinhalte umfassen:

- Zweck
- exakter Geltungsbereich
- Art, Mass und Lage der Nutzung

8/24

- *Konkrete Kompensationsmassnahmen bzgl. Gebäudezahl und Flächenversiegelung*
- *Konkrete Aufwertungsmassnahmen gemäss Art. 5b [neu vorgeschlagen] Abs. 3 RPV*

⁵ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortauern.

⁶ *Die Kosten für in diesem Zusammenhang erforderliche Abbrüche trägt, im Sinne einer anderweitigen gesetzlichen Pflicht nach RPG Art. 5a Abs. 1, die realisierungswillige Bauherrschaft.*

E-RPV Art.43a «Gemeinsame Bestimmungen»

¹ Bewilligungen nach diesem Abschnitt [Hinweis: Abschnitt 6] dürfen nur erteilt werden, wenn:

- a) die Baute für den bisherigen zonenkonformen oder standortgebundenen Zweck nicht mehr benötigt wird oder sichergestellt wird, dass sie zu diesem Zweck erhalten bleibt;
- b) die neue Nutzung keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist;
- c) höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der bewilligten Nutzung anfallen, *einschliesslich allfälliger Rückbaukosten*, auf die Eigentümerin oder den Eigentümer überwält werden;
- d) die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke nicht gefährdet ist;
- e) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Energetische Sanierungen, an den ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.

9/24

3. Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Der FSU ist mit den Präzisierungen von Art. 38 E-RPV auf Verordnungsstufe einverstanden. Mit Art. 16 Abs. 5 RPG 2 wird der Grundsatz des Vorrangs der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone gestützt.

Ebenso sind die Anpassungen der Art. 39, 42, 42a und 42b E-RPV nachvollziehbar. Bei Artikel E-RPV 42 Abs. 3 Bst. a wurde einen Zusatz ergänzt. Dieser ermöglicht die Wohnbauten für Landwirte zu modernisieren.

Der FSU sieht hier keinen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf.

10/24

4. Nutzung erneuerbarer Energien: Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen

Bündelung von Infrastrukturanlagen und Mobilfunkanlagen

(Art. 32^{bis} E-RPV – Art. 24^{bis} Abs.1 RPG 2 und Art. 32h E-RPV – Art. 24^{bis} Abs.1 RPG 2)

Der FSU kann die vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung gemäss E-RPV Art.32bis «Bündelung von Infrastrukturanlagen» nachvollziehen. Die neue Rechtsgrundlage schafft die geeigneten Voraussetzungen für eine wohlüberlegte Planung von Mobilfunkanlagen und schützt die Wohngebiete von Emissionen. Es ermöglicht eine bessere Abstimmung der notwendigen Infrastrukturen ausserhalb der Bauzone mit der Landschaft.

Der FSU sieht hier keinen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf.

Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

(Art. 32a^{bis} E-RPV – Art. 18a RPG 2)

Im erläuternden Bericht (auf Seite 9) steht: *«Ziel ist es, mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten die Energieversorgung stärken zu können.»*

Der FSU unterstützt dieses Ziel sowie die Bestrebungen, erneuerbare Energie zu fördern. Solaranlagen an Fassaden eröffnen neue architektonische Möglichkeiten. Fallen Bewilligungen weg, ist eine letzte Qualitätskontrolle der Kommune eingeschränkt. Aus diesem Grund sind die Spielregeln klar zu definieren.

Fassaden sind der sichtbarste Teil von Gebäuden und definieren den architektonischen Ausdruck und ihren Charakter. Die Erfahrungen mit Solaranlagen auf Dächern in den letzten Jahren zeigen, dass es herausfordernd ist, eine kohärente Anpassung an die Architektur der Gebäude und eine Harmonie mit der bebauten Landschaft zu gewährleisten. Daher sind Richtlinien zur Verfügung zu stellen oder die Kantone zu beauftragen, diese zu erarbeiten. Es braucht diese, damit die örtliche Planungsbehörde einerseits beurteilen kann, wann Solarfassadenanlagen als genügend angepasst gelten und somit bewilligungsfrei sein können. Dabei gilt es zu beurteilen, ob das Architekturprojekt der örtlichen Baukultur entspricht und der Einfügung in die Landschaft Rechnung trägt.

Die Verordnung muss die Grundlagen dafür schaffen, dass die örtliche Planungsbehörde eingreifen und Änderungen am Projekt verlangen kann.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:

(in Rot)

E-RPV Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie im Geltungsbereich von Zonen mit kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden liegen und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

11/24

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone.

² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

³ ~~Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird~~, Allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften **müssen** eingehalten werden.

⁴ Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.

⁵ Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.

Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

(Art. 32c E-RPV – Art. 24 RPG 2)

Bezüglich den nicht freistehenden Solaranlagen ausserhalb der Bauzone ist gemäss E-RPV Art. 32c bei der Interessensabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:

(in Rot)

E-RPV Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1

Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. **Solche Anlagen sind nach einem architektonischen und landschaftlichen Konzept in den räumlichen Kontext einzufügen.**

12/24

Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 32d E-RPV – Art. 24^{ter} RPG)

Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 32e RPV – Art. 24^{quater} RPG)

Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe und Thermische Netze

(Art. 32f E-RPV – Art. 24^{quater} RPG und Art. 32g E-RPV – Art. 24^{quinquies} RPG)

Bezüglich den unterschiedlichen Anlagen für Solarenergie, Biomasse oder weiteren erneuerbaren Energien ist bei der Interessensabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:

(in Rot)

E-RPV Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, *welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.*

E-RPV Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, *welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.*

E-RPV Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, *welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.*

E-RPV Art. 32g Thermische Netze

² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, *welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.*

5. Illegales Bauen

Der FSU steht der mit RPG 2 Art. 25 Abs. 3-5 vorgenommenen Änderung betreffend illegale Bauten ambivalent gegenüber: Er bedauert einerseits, dass gemäss Abs. 5 nun auch ausserhalb des Baugebiets eine Verjährungsfrist eingeführt wird. Und er begrüsst andererseits das in Abs. 3+4 postulierte konsequentere Vorgehen gegen illegale Bauten. Zugleich stellt er fest, dass mit Abs. 2-4 die Überwachung des Baugeschehens und das Einschreiten gegen illegale Bauten von der Bundesversammlung zur ausschliesslich kantonalen Aufgabe erklärt wurde, ohne Delegationsmöglichkeit an die Gemeinden («² Die zuständige kantonale Behörde [für BaB]...³ Sie stellt sicher ...⁴ Nur die zuständige kantonale Behörde...»).

Die in E-RPV Art. 43b und 43c formulierten Anforderungen an das kantonale Recht, behördliche Kompetenz- und Ressourcenausstattung, Vollzugsfristen und Umkehr der Begründungspflicht erscheinen dem FSU grundsätzlich schlüssig und folgerichtig.

Allerdings entsteht ein erheblicher Teil der Vollzugsdefizite bei illegalen Bauten dadurch, dass die zuständigen kantonalen (und kommunalen) Baubehörden in der Praxis von der Politik gar nicht mit den notwendigen zeitlichen, fachlichen und finanziellen Ressourcen für eine vollständige Überwachung des Baugeschehens und ein konsequentes Einschreiten gegen illegale Bauten inner- wie ausserhalb der Bauzonen ausgestattet werden. Der Versuch von E-RPV Art. 43b Abs. 2 dies mit «Die Kantone statten die Behörde ... mit den nötigen ... Ressourcen aus, ...» zu legitimieren, dürfte nach Einschätzung des FSU kantonale Finanzpolitiker bei der Budgetierung kaum beeindrucken.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen

(in Rot):

E-RPV Art.43b «Anforderungen an das kantonale Recht»

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absätze 3 bis 5 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a) angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b) über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c) im Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind.

² Die Kantone **sind verpflichtet**, die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 bis 5 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen **auszustatten**, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absätze 3 bis 5 RPG erfüllen zu können.

14/24

6. Abbruch/Wiederaufbau altrechtlicher Gast- & Beherbergungsbetriebe

Im neuen Abs. 2 von RPG 2 Art. 37a wird der Bundesrat aufgefordert, in der RPV den Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone (gegenüber anderen Gewerbenutzungen) zu erleichtern.

Der FSU ist der Ansicht, dass die entsprechende, zurückhaltende Regelung hierzu in E-RPV Art. 43 Abs. 4-6 grundsätzlich zweckmässig ist, aber im Detail Präzisierungsbedarf haben.

Bereits Abs. 2 räumt den Gast- und Beherbergungsbetrieben eine Betriebsflächen-Erweiterungen um +30% zu. Darüber hinaus räumt Abs. 5 neu den Hotelbetrieben (aber nicht Gastrobetrieben) zusätzlich die Möglichkeit ein, durch kompensatorischen Abbruch anderer Gewerbebauten in der gleichen Geländekammer, ihr oberirdisches Gebäudevolumen und -grundfläche zu vergrössern bis maximal 100 Betten erreicht werden. Der FSU befürchtet allerdings, dass die jetzt vorgeschlagene Regelung primär der Aparthotellerie («bewirtschaftete» Zweitwohnungen) ausserhalb der Bauzonen Vorschub leisten würde.

Juristisch unpräzise umschrieben sind zudem die qualitativen Bewilligungsvoraussetzungen im letzten Satz von Abs. 5. Im Abs. 6 mangelt es an der erforderlichen Deutlichkeit und Klarheit; nebst dem, dass dort die Frage der Kostentragung eines Rückbaus nicht geklärt ist, was bedeutet, dass dies auf den Steuerzahler zurückfallen würde.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:

(in Rot)

E-RPV Art. 43 Abs. 4 ff.

«Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen»

⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42.

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen, **die Anzahl touristisch bewirtschafteter Zweitwohnungen nicht erhöht werden**. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. —

⁶ Für die Bewilligung für Hotelerweiterungen nach Abs. 5 massgebend sind insbesondere:

- a) betriebliche Notwendigkeit,
- b) gute gestalterische Einbettung in die Landschaft,
- c) Wirksamkeit der kompensatorischen Rückbauten sowie
- d) Umfang der vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen.

⁷ Nach Absatz 4 bis 6 bewilligte Bauten sind zurückzubauen, sobald sie nicht mehr durch Gast- oder Beherbergungsbetriebe genutzt werden. Die Rückbaukosten hat der jeweilige Eigentümer zu tragen.

15/24

7. Abbruchprämie

Mit RPG 2 wurde in Art. 5a eine Abbruchprämie für den Abbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen eingeführt, um einen Anreiz zu setzen. Primär ist diese Abbruchprämie aus den Erträgen der Mehrwertabgabe zu finanzieren, sekundär werden Steuergelder eingesetzt. Der Bund kann subsidiär Beiträge leisten.

Im vorliegenden E-RPV wird die Finanzierung der Abbruchprämie mit keinem Wort erwähnt, nicht einmal zu den Beiträgen des Bundes als «Besteller» der Abbruchprämie.

Der FSU hat massive Bedenken. Im Rahmen von RPG1 beschlossene Zweckbindung der Mehrwertabgabe als Entschädigung für Auszonungen und Förderung der Innenentwicklung wird damit de facto ausgehöhlt. Die Mehrwertabgabefonds werden zweckentfremdet leergeräumt.

Denn die Mehrwertabgabefonds der Kantone dürften verschiedentlich bereits nach Auszahlungen von ein bis drei Dutzend Abbruchprämien (à ca. 50'000 Fr.) leer sein. Je nach Ausgestaltung der kantonalen Baugesetzgebungen besteht die Gefahr, dass den Gemeinden, Städte und den Kantonen bald kein Geld für Auszonungen und Massnahmen der Innenentwicklung zur Verfügung stehen, da Rechtsanspruch auf Abbruchprämien besteht. Somit werden allgemeine Steuermittel für die Abbruchprämien benutzt. Dieser neu entstehende Mechanismus widerspricht einer sinnvollen Raumplanung nach Innen.

Dieser Gefahr kann nur entgegengewirkt werden, wenn der eidgenössische Gesetzgeber ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stellt und die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämie unterstützt.

Der FSU fordert deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:

(in rot)

E-RPV Art. 43d (neu)

«Bundesbeitrag an die Abbruchprämie»

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50-100%.

² Der Bundesanteil für die einzelnen Kantone berechnet sich wie folgt: Massgebend ist das Verhältnis zwischen den im 5-jährigen Durchschnitt der jährlich vereinnahmten Mehrwertausgleichs-Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 1^{bis}, und den im betreffenden Jahr von einem Kanton ausgezahlten Abbruchprämien nach Artikel 5a RPG. Ist dieses Verhältnis mindestens 2:1, beträgt der Bundesanteil 50 Prozent. Ist das Verhältnis 1:1 oder kleiner, beträgt der Bundesanteil 100 Prozent. Für Werte dazwischen steigt der Bundesanteil proportional.

³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien. Die Kantone haben Rechtsanspruch auf die ihnen zustehenden Bundesbeiträge.

⁴ Die Bundesversammlung bewilligt ausreichende finanzielle Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit.

16/24

8. Umsetzung parlamentarische Initiative Bregy (Sachplanverfahren)

Der FSU ist mit dem neuen Art. 19a E-RPV grundsätzlich einverstanden.

Der Einbezug der Bundesversammlung zum Konzept- resp. Programmteil von Sachplänen, wo wesentliche Weichen gestellt werden, sowie zwischen öffentlicher Anhörung und Verabschiedung durch den Bundesrat macht aus fachlicher Sicht Sinn.

Etwas fraglich scheint dem FSU allerdings, ob die parlamentarischen Kommissionen tatsächlich in der Lage sein werden, ihre Stellungnahmen innert nur 3 Monaten abzugeben; oder ob das Abwarten dieser Stellungnahmen zu einer wesentlichen Verlängerung der Verfahrensdauer führen könnte.

Der FSU sieht hier keinen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf.

17/24

9. Anhang

Anhang 1 – Mitglieder der Kerngruppe

Josef Adler, Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein SIA, Raumplanung

Beat Aliesch, Stauffer & Studach Raumentwicklung AG, Vorstandsmitglied FSU

Mirco Derrer, Planteam AG, FSU Sektion Zentralschweiz

Daniel Luchsinger, KIP Siedlungsplan AG, FSU Sektion Nordwestschweiz

Nathalie Mil, milplan GmbH, Geschäftsführung FSU

Francesca Pedrina, studio habitat.ch, Co-Präsidentin FSU

Andreas Schneider, Prof. Andreas Schneider GmbH, FSU-Sektion Nordwestschweiz

Volker Wenning-Künne, Stadtentwicklung Langenthal, FSU Sektion Mittelland

Elena Wiss, Burkhalter Derungs AG, FSU Sektion Zentralschweiz

18/24

Anhang 2 – Auszüge aus RPG 2

Die kopierten Gesetzestexte (Printscreens) entsprechen der Reihenfolge der vorliegenden Stellungnahme. In Schwarz sind die bestehenden Gesetzestexte. Die ergänzten Gesetzestexte gemäss Beschluss sind farbig gekennzeichnet (braun für Energiethemen).

Zu 1. Stabilisierungsansatz RPG 2

Art. 1 Ziele

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

- a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;
- a^{bis}. die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;
- b. kompakte Siedlungen zu schaffen;
- b^{bis}. die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;

b^{ter}. die Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet zu stabilisieren;

b^{quater}. die Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt ist;

- c. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
- d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
- e. die Gesamtverteidigung zu gewährleisten;
- f. die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Art. 8c Richtplaninhalt im Bereich von Zonen nach Artikel 18^{bis}

¹ Die Kantone können im Richtplan bestimmte Gebiete bezeichnen, in denen aufgrund einer räumlichen Gesamtkonzeption ausserhalb der Bauzonen Zonen nach Artikel 18^{bis} mit zu kompensierenden Nutzungen zulässig sind, sofern:

- a. die Ausscheidung solcher Zonen im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet führt; und
- b. Aufträge für die Nutzungsplanung erteilt werden, die erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen vorzusehen.

² Unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 1 können die Kantone in ihrem Richtplan besondere Gebiete bestimmen, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung vorsehen.

³ Im Richtplan ist mindestens festzulegen:

- a. welche Verbesserung der Gesamtsituation mit der Ausscheidung solcher Zonen erreicht und welche übergeordneten Ziele damit konkret verfolgt werden sollen und die Gründe dafür;
- b. wie im jeweiligen Gebiet die Gesamtkonzeption in der Nutzungsplanung konkret umgesetzt wird.

19/24

Zu 2. Gebietsansatz RPG 2

Art. 18^{bis} Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

1 Werden gestützt auf Artikel 8c Nichtbauzonen für nicht standortgebundene Nutzungen ausgeschieden, so sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Nutzungen:

- a. mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden; und
- b. in der Summe zu einer Verbesserung der Gesamtsituation von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität führen.

2 Keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich, wenn nach geltendem Recht ausserhalb solcher Zonen eine Bewilligung erteilt werden könnte.

3 In Kleinsiedlungen sind innerhalb von Zonen nach diesem Artikel Bewilligungen von Umnutzungen und Nutzungserweiterungen ohne Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen zugelassen.

4 Im Bewilligungsverfahren ist zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

Art. 8c Richtplaninhalt im Bereich von Zonen nach Artikel 18^{bis}

1 Die Kantone können im Richtplan bestimmte Gebiete bezeichnen, in denen aufgrund einer räumlichen Gesamtkonzeption ausserhalb der Bauzonen Zonen nach Artikel 18^{bis} mit zu kompensierenden Nutzungen zulässig sind, sofern:

- a. die Ausscheidung solcher Zonen im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet führt; und
- b. Aufträge für die Nutzungsplanung erteilt werden, die erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen vorzusehen.

2 Unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 1 können die Kantone in ihrem Richtplan besondere Gebiete bestimmen, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung vorsehen.

3 Im Richtplan ist mindestens festzulegen:

- a. welche Verbesserung der Gesamtsituation mit der Ausscheidung solcher Zonen erreicht und welche übergeordneten Ziele damit konkret verfolgt werden sollen und die Gründe dafür;
- b. wie im jeweiligen Gebiet die Gesamtkonzeption in der Nutzungsplanung konkret umgesetzt wird.

20/24

Art. 8d Richtplaninhalt zum Stabilisierungsziel im Nichtbaugebiet

1 Die Kantone legen in ihrem Richtplan ein Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater} fest und erteilen die entsprechenden Aufträge, insbesondere zur Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien gemäss Artikel 5a Absatz 1. Massgebend für die Beurteilung der Zielerreichung ist der Vergleich mit dem Stand am 29. September 2023.

2 Bei der Beurteilung der Erreichung des Ziels nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} sind die geschützten Gebäude und die Gebäude, die nach dem 29. September 2023 einer Bauzone zugewiesen worden sind, nicht zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Erreichung des Ziels nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} ist die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, nicht zu berücksichtigen.

3 Die Erreichung der Stabilisierungsziele nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater} ist periodisch zu überprüfen und die Richtplaninhalte gemäss Absatz 1 gegebenenfalls anzupassen.

4 Ergibt die Überprüfung eine Verfehlung der Stabilisierungsziele, ordnet der Bundesrat die sinngemässe Anwendung von Artikel 38b an.

Art. 5a Abbruchprämie

1 Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird.

2 Die Kantone finanzieren die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Artikel 5 Absatz 1, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln.

3 Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone, insbesondere die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe.

21/24

Zu 3. Vorrang der Landwirtschaft in Landwirtschaftszone RPG 2

Art. 16 Landwirtschaftszonen

¹ Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

² Soweit möglich werden grössere zusammenhängende Flächen ausgeschieden.

³ Die Kantone tragen in ihren Planungen den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessene Rechnung.

⁴ In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.

⁵ Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen ausserhalb der Bauzonen bezüglich Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft Erleichterungen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 zulässig sind, um den Vorrang der Landwirtschaft zu gewährleisten.

Zu 4. Erneuerbarer Energien RPG 2

Art. 18a Solaranlagen und energetische Sanierungen

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern oder an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen und energetische Sanierungen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

^{2bis} In Bauzonen sind Strukturen, welche die Gewinnung von Solarenergie über und am Rande von Parkplatzarealen mit 15 oder mehr Parkplätzen ermöglichen, grundsätzlich zonenkonform. Die Gemeinden können in ihrer Raumplanung Parkplatzareale bezeichnen, bei denen solche Strukturen nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig sind. Sie können solche Strukturen auf allen oder einem Teil der Parkplatzareale mit weniger als 15 Parkplätzen für grundsätzlich zonenkonform erklären.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

22/24

Art. 24 ~~Standortgebundene Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen~~

1 Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn:

- a. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert; und
- b. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

2 Der Bundesrat kann energetische Sanierungen für zulässig erklären, die keine Grundlage in einer anderen Bestimmung finden.

Art. 24^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen und Mobilfunkanlagen

1 Infrastrukturanlagen sind soweit möglich zu bündeln. Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Mobilfunkanlagen auf bestehenden oder neuen Infrastrukturanlagen als standortgebunden gelten, unter Vorbehalt von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b.

2 Mobilfunkanlagen können ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden, sofern ein Standort ausserhalb der Bauzonen aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung wesentlich vorteilhafter ist als ein Standort innerhalb der Bauzonen.

3 Anpassungen, Erneuerungen und Erweiterungen bestehender Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone gelten als standortgebunden.

Art. 24^{bis} Solaranlagen nicht von nationalem Interesse

1 Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, gelten als standortgebunden, wenn:

- a. sie in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden; und
- b. der Aufwand für die Erschliessung der betroffenen Grundstücke und für den Anschluss der Anlagen ans Stromnetz im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessen ist.

2 Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, gelten als standortgebunden, wenn sie:

- a. neben der Stromproduktion die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken; oder
- b. landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

3 Die Anlagen müssen bei endgültiger Ausserbetriebnahme zurückgebaut werden und die Ausgangslage muss wiederhergestellt werden.

4 Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung des Zubaubedarfs nach Artikel 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 die Einzelheiten, insbesondere auch zur finanziellen Sicherstellung der Massnahmen nach Absatz 3.

23/24

Art. 24^{quater} Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind auch ausserhalb der Bauzonen zuzulassen, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie als zweckmässig erscheint.

2 Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten standortgebunden sind. Er legt dabei besonderes Gewicht auf:

- a. die bestehende Erschliessung, insbesondere auf bestehende Gasanschlüsse: bei Anlagen zur Nutzung von Energie aus Biomasse:
- b. die örtliche Nähe zu einer Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität: bei Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff oder Kohlenwasserstoffe.

3 Er kann festlegen, ab welcher Grösse und Bedeutung für die Bauten und Anlagen eine Planungspflicht besteht.

Art. 24^{terquingies} Bauten und Anlagen für thermische Netze

Thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, können wenn nötig ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Zu 5. Illegales Bauen RPG 2

Art. 25 Kantonale Zuständigkeiten

1 Die Kantone ordnen Zuständigkeiten und Verfahren.

1^{bis} Sie legen für alle Verfahren zur Errichtung, Änderung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen Fristen und deren Wirkungen fest.

2 Die zuständige kantonale Behörde entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

3 Sie stellt sicher, dass unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden: Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen.

4 Nur die zuständige kantonale Behörde kann gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen.

5 Der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verjährt nach 30 Jahren. Die Frist ist gewahrt, wenn die zuständige Behörde vor Ablauf der Frist erstmals einschreitet. Keine Verjährung tritt ein, wenn Polizeigüter, insbesondere die öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit oder Gesundheit, gefährdet sind.

24/24

Zu 6. Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe RPG 2

Art. 37a Zonenfremde gewerbliche Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen

¹ Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen Zweckänderungen gewerblich genutzter Bauten und Anlagen zulässig sind, die vor dem 1. Januar 1980 erstellt wurden oder seither als Folge von Änderungen der Nutzungspläne zonenwidrig geworden sind.

² Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzonen zudem abgerissen und wieder aufgebaut werden können und in welchem Ausmass dabei betriebliche Erweiterungen zulässig sind. Er regelt zudem, unter welchen Voraussetzungen gewerbliche Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden, zu zusätzlichen Erweiterungen des Betriebs berechtigen.

Zu 7. Abbruchprämien RPG 2

Art. 5a Abbruchprämie

¹ Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird.

² Die Kantone finanzieren die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Artikel 5 Absatz 1, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln.

³ Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone, insbesondere die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe.

UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

per E-Mail an (PDF und Word-Datei):
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Winterthur, 28. August 2024

**Änderung der Raumplanungsverordnung (zum RPG 2) und
des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung
Stellungnahme RWU**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der Regionalplanung Winterthur und Umgebung hat sich an seiner Sitzung vom 28. August 2024 mit dem Entwurf der Raumplanungsverordnung auseinandergesetzt.

1. Stabilisierungsziele für das Nichtbaugebiet

Um zu überprüfen, ob die Stabilisierungsziele gemäss dem RPG eingehalten werden, müssen in einem ersten Schritt die Daten erhoben werden, um den Referenzzustand zu ermitteln. Der Kanton hat zudem im Rahmen eines Gesamtkonzepts im Richtplan festzulegen, mit welchen Massnahmen er die Einhaltung der Stabilisierungsziele gewährleisten will.

Fraglich scheint, dass bei der Ermittlung des Referenzzustandes und der daraus folgenden Stabilisierung für das Nichtbaugebiet einige grosse «Verbraucher» von Boden (wie bspw. nationale und kantonale Strassen, Tourismus usw.) überhaupt miteinbezogen werden.

Antrag 1:

Der Aufwand der Gemeinden zur Ermittlung des Referenzzustandes muss möglichst gering gehalten werden, d.h. es sind die vorhandenen Vermessungsdaten zu verwenden, auch wenn damit eine gewisse Ungenauigkeit einher geht.

Analog gilt für die Gesamtkonzepte und die Massnahmen, dass die Bundesvorgaben so erfolgen, dass bei den Gemeinden ein möglichst geringer Aufwand anfällt.

2. Gebietsansatz

Der Gebietsansatz ist ein freiwilliges Planungsinstrument, das beim Bauen ausserhalb der Bauzonen ermöglicht, den kantonalen und regionalen Besonderheiten besser Rechnung zu tragen. Voraussetzung für die Anwendung des Instruments sind ein räumliches Gesamtkonzept für das betreffende Gebiet, eine Grundlage im kantonalen Richtplan sowie die Ausscheidung einer Nichtbauzone mit zu kompensierenden Nutzungen.

Aus der Sicht des Vorstandes wird diese Möglichkeit im Kanton Zürich kaum angewendet werden. Daher verzichtet der Vorstand auf eine Beurteilung der neuen Regelungen.

3. Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Dass die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone Vorrang hat, begrüssen wir.

4. Nutzung erneuerbarer Energien

Ziel ist es, die Energieversorgung mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten stärken zu können. Dabei sind sowohl die Aspekte der Energieproduktion als auch jene der -effizienz in Betracht zu ziehen. Die vorgeschlagenen Änderungen der RPV zur Unterstützung der Bestrebungen einer sicheren Stromversorgung können wir nachvollziehen. Dasselbe gilt für die neuen Bestimmungen über die Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen an Fassaden, über Solaranlagen, die nicht von nationalem Interesse sind sowie die Bestimmungen über weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Wir gehen davon aus, dass diese zusätzlichen Bestimmungen zur Klärung und Vereinfachung im Baubewilligungsverfahren führen.

5. Illegales Bauen

Der neue Artikel 25 Absatz 3 RPG verpflichtet die zuständigen Behörden dazu dafür zu sorgen, dass unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden. Allfällige Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind unverzüglich anzuordnen und durchzuführen.

Wir gehen davon aus, dass diese Aufgabe im Kanton Zürich schwergewichtig durch die kantonale Behörde wahrgenommen wird.

6. Abbruchprämie

Mit dem RPG2 wird in Art. 5a RPG eine Abbruchprämie für den Abbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen eingeführt. Primär ist diese Abbruchprämie aus den Erträgen der Mehrwertabgabe zu finanzieren, sekundär werden Steuergelder eingesetzt. Der Bund kann subsidiär Beiträge leisten. Die Finanzierung der Abbruchprämie ist im vorliegenden Entwurf nicht behandelt.

Antrag 2:

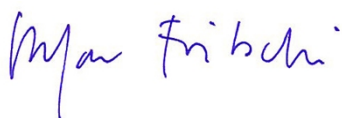
Die Raumplanungsverordnung ist um eine Regelung zum Bundesbeitrag an die Abbruchprämie (mindestens 50 %) zu ergänzen.

7. Schlussbemerkung

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitten Sie, unsere Anliegen für einen einfachen Vollzug auf Gemeindeebene umzusetzen.

Freundliche Grüsse

Für den Vorstand der RWU



Stefan Fritschi, Präsident



Reto Wild, Regionalplaner

Z.K.:

- Regionsgemeinden RWU

Herr Bundesrat
Albert Rösti
Departementsvorsteher UVEK
3003 Bern
Per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 1. Oktober 2024 mzs | AE | mp | ad

Änderung der Raumplanungsverordnung und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Stellungnahme des Planungsdachverbands Region Zürich und Umgebung (RZU)

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom RZU-Vorstand an der Sitzung vom 09.12.2024 einstimmig verabschiedet. In den Ausstand getreten sind die folgenden Vorstandsmitglieder:

- Sara Künzli, Chefin Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich
- Markus Traber, Chef Amt für Mobilität des Kantons Zürich

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19.06.2024 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Raumplanungsverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 9. Oktober 2024.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf zur Revision der Raumplanungsverordnung (E-RPV) enthält die Ausführungsbestimmungen zur zweiten Etappe der am 29.09.2023 vom Parlament verabschiedeten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG.2) und zu Teilen des Bundesgesetzes über die sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, das am 09.06.2024 von der Stimmbevölkerung angenommen worden ist. Zentrales Element der vorliegenden Revision ist die Umsetzung und Konkretisierung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Stabilisierung des Gebäudebestandes und der versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzonen. Damit soll einerseits die Landschaft besser geschützt werden,



andererseits soll ein gewisser Spielraum für eine massvolle bauliche Entwicklung ausserhalb der Bauzonen bestehen bleiben. Die Vernehmlassungsunterlagen sind hier zu finden:

https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/54/cons_1

Der Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung (RZU) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt gerne davon Gebrauch. Die RZU ist der Planungsdachverband, der von der Stadt Zürich, den sechs umliegenden Planungsregionen und dem Kanton Zürich gebildet wird. Zur Vorlage äussert sich die RZU auf der Basis ihres statutarischen Auftrags, sich für eine zukunftsfähige Entwicklung des dynamischen RZU-Gebiets im Kern des Metropolitanraums Zürich einzusetzen. Dieses Gebiet weist aktuell über eine Million Einwohnerinnen und Einwohner sowie 860'000 Beschäftigte auf. Zudem haben die Delegierten und der Vorstand am 12.07.2024 die Verbandsstrategie «Plus Zürich 2050» beschlossen, die den Referenzrahmen für die zukünftige Verbandstätigkeit der RZU bilden wird.

Fokus der Stellungnahme der RZU

Die Stellungnahme der RZU als Planungsdachverband fokussiert auf folgende Punkte im Vernehmlassungsentwurf, die für die weitere Entwicklung des RZU-Gebiets relevant sind:

- 1) Stabilisierungsthematik
- 2) Gebietsansatz
- 3) Nutzung erneuerbarer Energien: Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen
- 4) Abbruchprämie

Die RZU als Planungsdachverbands äussert sich hingegen nicht zu den Vorschlägen im Vernehmlassungsentwurf betreffend die nachfolgend aufgeführten Themen bzw. sieht hierbei keinen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf:

- Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone
- Illegales Bauen
- Abbruch/Wiederaufbau altrechtlicher Gast- & Beherbergungsbetriebe

1) Stabilisierungsthematik

1–1) Umsetzung der Stabilisierungsziele

Gesetzliche Vorgaben: Das Hauptziel der 2. Etappe des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG 2) war es, das Bauen ausserhalb der Bauzonen zu bremsen und auf einem bestimmten Niveau zu stabilisieren. Art. 1, Abs. 2 des RPG definiert dementsprechend die Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung im Nichtbaugebiet als neues Ziel der Raumplanung. Bei der Stabilisierung



der Bodenversiegelung wurden Landwirtschaft, Tourismus, nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Energieanlagen sowie Sömmerungsgebiete jedoch ausgenommen.

Verordnungsentwurf: Artikel 25d des vorliegenden Verordnungsentwurfs legt fest, dass die Stabilisierungsziele gemäss RPG dann erreicht sind, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 101 Prozent der massgebenden Werte am 29.09.2023 betragen.

Erörterungen

Aus Sicht der RZU ist die Entwicklung der Landschaft und damit auch des Gebiets ausserhalb der Bauzone elementar für die zukunftsfähige Entwicklung des intensiv genutzten Zürcher Grossraums, unter anderem im Hinblick auf die Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten für die wachsende Bevölkerung, die Biodiversität und die Klimaanpassung. In den nächsten Jahren werden die Wohnbevölkerung, die Beschäftigtenzahl und der Verkehr im RZU-Gebiet gemäss Prognosen anhaltend und markant wachsen – mit den entsprechenden zusätzlichen Flächen- und Nutzungsansprüchen. Es ist deshalb ist zu befürchten, dass sich der Nutzungsdruck auf das Nichtbaugebiet nochmals erhöhen wird. Ausserdem sind die peripheren Lagen im RZU-Gebiet verglichen in den anderen Regionen der Schweiz verhältnismässig gut mit dem ÖV und dem MIV erschlossen. Zudem gibt es in den bestehenden Volumen ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude (z.B. alte Ställe) ausreichend Potenzial für eine Umnutzung. Dementsprechend besteht das Risiko einer weiteren Zunahme von Wohnflächen ausserhalb der Bauzonen. Dazu kommen die zusätzlichen Flächen, die im Nichtbaugebiet für den Ausbau von Verkehrs- und anderen Infrastrukturen benötigt werden. Vor diesem Hintergrund setzen sich die RZU und ihre Mitglieder basierend auf ihrem o.g. statutarischen Auftrag und ihrer neuen Verbandsstrategie dafür ein, dass das Gebiet ausserhalb der Bauzone in Zukunft möglichst sparsam genutzt und qualitativ voll weiterentwickelt wird.

Das gemäss RPV-Entwurf vorgesehene Stabilisierungsziel von 101% bedeutet für den ganzen Kanton Zürich, dass u.a. die versiegelte Fläche ausserhalb der Bauzone insgesamt noch um 250ha¹ zunehmen könnte. Das entspricht einem Drittel der Fläche des Greifensees. Dazu kommen noch die zusätzlichen versiegelten Flächen für die Vorhaben, welche unter die im RPG vorgesehenen Ausnahmebestimmungen fallen, also im Wesentlichen für die Landwirtschaft, für nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Energieanlagen sowie für den Tourismus. Gemäss Schätzungen sind aktuell schweizweit über 75% der versiegelten Böden im Nichtbaugebiet diesen Kategorien zuzurechnen². Schweizweit machen Verkehrsflächen bereits heute über die Hälfte der Siedlungsflächen ausserhalb der Bauzonen aus.³

¹ Kanton Zürich, Statistisches Amt (2022): statistik.info 2022/06, S. 3 ([PDF, 3.9mb](#))

² Vgl. Stellungnahme des FSU, des Fachverbands Schweizer Raumplaner/-innen vom 06.08.2024, S. 4 ([PDF, 3.3mb](#))

³ Bundesamt für Raumentwicklung (2023): Bauen ausserhalb der Bauzonen: Zahlen und Fakten, ARE 5/2023, S. 1 ([PDF, 0.8mb](#))



Generelle Einschätzungen der RZU zur Stabilisierungsthematik

Zusammenfassend stellt die RZU fest, dass das vorgesehene Stabilisierungsziel von 101% aus Sicht der RZU nochmals eine weitere Entwicklung von Gebäuden und versiegelten Flächen im Nichtbaugelände zulässt, insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Ausnahmeregelungen in den Bereichen Verkehr, Energie, Landwirtschaft und Tourismus, denen wie erwähnt etwa 75% der versiegelten Böden in der Schweiz im Nichtbaugelände zuzurechnen sind. Es besteht das Risiko, dass die Beanspruchung des Nichtbaugeländes weiter zunimmt. Aus Sicht der RZU werden deshalb zusätzliche Anstrengungen nötig sein, damit sich die Beanspruchung des Nichtbaugeländes durch Wohnen, Verkehr und andere Nutzungen nicht noch weiter intensiviert und die landschaftliche Qualität im Nichtbaugelände erhöht werden kann. Eine möglichst sparsame und qualitätsvolle Nutzung des Raums innerhalb und ausserhalb der Siedlung ist denn auch eines der übergeordneten Ziele der neuen Verbandsstrategie der RZU. Damit verbunden ist auch, dass soweit möglich auf den Bau neuer Infrastrukturen verzichtet werden soll, die nicht zu einer zukunftsgerechten Entwicklung des RZU-Gebiets beitragen.

Generelle Würdigung der Behandlung der Stabilisierungsthematik in der RPV-Vorlage

- Die RZU begrüsst grundsätzlich die vorgesehene Stabilisierung von Gebäuden und versiegelten Flächen im Nichtbaugelände. Sie ist aber skeptisch, ob der gesetzlich vorgeschriebene verbesserte Schutz der Landschaft mit der aktuellen gesetzlichen Grundlage und dem vorliegenden Entwurf zur RPV gelingen kann, insbesondere in einem sich dynamisch entwickelnden Raum wie dem RZU-Gebiet.
- Der vom Gesetzgeber gewollte «Spielraum für eine massvolle bauliche Entwicklung ausserhalb der Bauzonen» sollte aus Sicht der RZU vor allem für qualitative Verbesserungen genutzt werden. Eine weitere Nutzungsintensivierung im Nichtbaugelände sollte hingegen i.d.R. vermieden werden, um das übergeordnete Ziel der Innenentwicklung nicht zu untergraben. Dementsprechend braucht es auch verbindliche qualitative Vorgaben für den «Gebietsansatz» (vgl. 2.)

1–2) Vermeidung von Vollzugsproblemen bei der Umsetzung der Stabilisierungsziele

Gesetzliche Vorgaben und Verordnungsentwurf: Gemäss Erläuterungsbericht (S. 10) ergeben sich für die Kantone im Zusammenhang mit den neu vorgesehenen Stabilisierungszielen für Gebäude und versiegelte Flächen neue Aufgaben: Sie müssen eine Stabilisierungsstrategie erarbeiten, sie im kantonalen Richtplan festlegen und allenfalls mit ergänzenden Instrumenten umsetzen, die entsprechenden Daten der baulichen Entwicklung erheben und nachführen und dem Bund periodisch Bericht erstatten.

Erörterung: Die Umsetzung der Stabilisierungsziele wird für die Kantone mit einem erheblichen zusätzlichen Erfassungs-, Nachführungs-, Controlling- und Berichterstattungs-Aufwand verbunden sein. Mit dem Beschluss von RPG2 und dem vorliegenden Entwurf zur Anpassung der RPV werden den



Kantonen neue Aufgaben übertragen. Gleichzeitig wird sich der Vollzug im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen teils erheblich aufwändiger gestalten. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone dafür ressourcenmässig ausreichend ausgestattet sind, zumal die Umsetzung von RPG 1 noch nicht abgeschlossen ist. Bei unzureichender Ressourcenausstattung könnte es zu erheblichen Vollzugsproblemen kommen, die sich auch negativ auf die Regionen und Gemeinden im RZU-Mitgliederkreis auswirken könnten. Eine Unterstützung durch den Bund beim Vollzug wird im Verordnungsentwurf jedoch nicht erwähnt.

Vor diesem Hintergrund beantragt die RZU, dass der Bund die Kantone aktiv bei der Umsetzung unterstützt, indem beispielsweise frühzeitig Vollzugshilfen zur Verfügung gestellt werden.

Antrag 1 der RZU: Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung Kantone durch Bund

Die Verordnung sollte dahingehend ergänzt werden, dass der Bund die Kantone bei der Umsetzung der Stabilisierungsziele angemessen unterstützt, um Vollzugsprobleme zu vermeiden.

2) Gebietsansatz

2–1) Vorgaben für die Umsetzung des Gebietsansatzes in den kantonalen Richtplänen

Gesetzliche Vorgaben: Der «Gebietsansatz» ist ein neu eingeführtes und freiwilliges Planungsinstrument gemäss RPG, Art. 8c. Dieses Instrument soll es ermöglichen, beim Bauen ausserhalb der Bauzonen den kantonalen und regionalen Besonderheiten besser Rechnung tragen zu können. Voraussetzung für dessen Anwendung sind ein räumliches Gesamtkonzept für das betreffende Gebiet, eine Grundlage im kantonalen Richtplan sowie die Ausscheidung einer «Nichtbauzone mit zu kompensierenden Nutzungen» (Art. 8c in Verbindung mit Art. 18^{bis} RPG). Voraussetzung ist zudem, dass die Anpassung des kantonalen Richtplans gemäss Artikel 38b RPG erfolgt ist.

Verordnungsentwurf: Der aktuelle Verordnungsentwurf enthält jedoch keine Vorgaben, unter welchen planerischen Bedingungen die Kantone im Richtplan die Gebiete nach RPG Art. 8c bestimmen werden können, in denen «Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen» ausgeschieden werden dürfen. Im Erläuterungsbericht (S. 8) wird die Absicht aufgeführt, diese Vorgaben mit einer entsprechenden Anpassung des «Leitfadens Richtplanung» zu regeln, also auf technischer Richtlinienstufe statt auf politischer Verordnungsstufe. Aus Sicht der RZU wird dies der Bedeutung dieser Thematik nicht gerecht.

**Antrag 2 der RZU: neuer Artikel 5b zu Vorgaben im Richtplan zu Gebieten für Art. 18^{bis}-Zonen**

In der Raumplanungsverordnung sollte ein neuer Art. 5b ergänzt werden, der Vorgaben im Richtplan zu Gebieten ausserhalb der Bauzonen vorsieht, in denen Zonen mit zu kompensierenden Nutzungen gemäss Artikel 18^{bis} zulässig sind. Der zusätzliche Artikel sollte vorgeben, dass die Kantone zur Bezeichnung dieser Gebiete in ihrem Richtplan für jedes Gebiet darlegen müssen, warum es so ausgewiesen werden muss, welche Ziele und Grundsätze der Raumplanung damit verfolgt werden und wie dadurch die gesetzlich verlangte «Verbesserung der Gesamtsituation» erreicht wird. Zudem sollte für jedes Gebiet eine stufengerechte räumliche Gesamtkonzeption mit einer Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV vorgelegt werden müssen. Bei diesen Schritten sollten die betroffenen Gemeinden und – falls bestehend – auch die betroffenen Planungsregionen stufengerecht einbezogen werden.

Konkretisierung der «Verbesserung der Gesamtsituation»

Gesetzliche Vorgaben: Bezüglich der «Verbesserung der Gesamtsituation» gibt Art. 18^{bis}, Abs. 1 RPG vor, dass Mehrnutzung (Neubau), Kompensation (Abriss) und Aufwertung «in der Summe zu einer Verbesserung der Gesamtsituation von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität führen» müssen und im Ergebnis zu keinen grösseren und keinen störenderen Nutzungen als bis anhin führen dürfen. Im Bewilligungsverfahren ist zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

Verordnungsentwurf: Bereits im Vorfeld der Abstimmung zu RPG 2 wurde gefordert, dass eine klare Definition des Mindestumfangs der zu erzielenden Verbesserung und deren Beschreibung im Richtplan auf nationaler Ebene vorgegeben werden sollte. Daran können die Kantone sich nicht nur orientieren, sondern auch im Voraus abschätzen, ob die Verbesserung im Richtplan angemessen beschrieben und ob die Verbesserung auch als solche anerkannt wird.

Antrag 3 der RZU: Konkretisierung der «Verbesserung der Gesamtsituation» gemäss Art 18^{bis} RPG

Auf Verordnungsstufe sollte im neu vorgeschlagenen Art. 5b (vgl. Antrag 2) konkretisiert werden, wann eine «Verbesserung der Gesamtsituation» gemäss Art 18^{bis} RPG vorliegt. Aus Sicht der RZU sollten dabei u.a. qualitative Vorgaben hinsichtlich Verbesserung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität gemacht werden. Zudem ist dabei zwingend auch der Verkehr anzusprechen, auch wenn er im Art. 18^{bis} RPG nicht ausdrücklich erwähnt wird. Schliesslich sollte auf Verordnungsstufe verlangt werden, dass die erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen behördenverbindlich bestimmt werden.



2–2) Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 33a E-RPV)

Verordnungsentwurf und Erörterung: Art.33a, Abs.1 der aktuellen RPV-Vorlage verlangt folgendes:

«Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden.» Diese quantitativen Anforderungen an Kompensationsmassnahmen sind aus Sicht der RZU zweckmässig und für eine gerichtsfeste Beurteilung der Einzelsituation essenziell. Abs. 3 der Vorlage ist ebenfalls zweckmässig und zentral, damit der Trennungsgrundsatz nicht vollends umgangen werden kann.

Hingegen fehlen in Art. 33a, Abs.2 weiterführende qualitative Anforderungen zu Aufwertungsmassnahmen, die zur Verbesserung der Gesamtsituation führen sollen. Im Entwurf lautet Abs. 2 wie folgt: «Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität.» Aus Sicht der RZU sollte deshalb Art. 33a, Abs. 2 wie folgt ergänzt werden:

Antrag 4 der RZU: Ergänzung Art. 33a, Abs. 2 um qualitative Vorgaben

Art. 33a, Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: «Voraussetzung für die Anpassung des Nutzungsplans ist eine detaillierte räumliche Gesamtkonzeption. Sie soll aufzeigen, wie und mit welchen konkreten Massnahmen die Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Art 5b RPV (neu vorgeschlagen) erreicht werden kann (vgl. Antrag XX der RZU). Zudem soll auch dargelegt werden, wieso die Realisierung des Vorhabens innerhalb der Bauzonen nicht möglich ist bzw. weshalb sie in einer Zone nach Art. 18^{bis} RPG zu einem gesamthaft besseren Ergebnis führt.

Antrag 5 der RZU: neuer Art. 33a, Abs. 4 zu Regelungsinhalten für Nutzungspläne

Art. 33a, Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: Der Nutzungsplan für eine Art. 18^{bis}-Zone muss mindestens folgende Regelungsinhalte umfassen: Zweck, exakter Geltungsbereich, konkrete Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen.



3) Nutzung erneuerbarer Energien: Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen

Gesetzliche Grundlagen und Verordnungsentwurf: Gemäss Erläuterungsbericht zum Verordnungsentwurf (S. 9) betten sich die Änderungen der RPV, die hinsichtlich erneuerbarer Energien vorgeschlagen werden, in die Bestrebungen zur sicheren Versorgung der Schweiz mit erneuerbarer Energie ein. Ziel ist es, mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten die Energieversorgung stärken zu können. Dabei sind sowohl die Aspekte der Energieproduktion als auch jene der Energieeffizienz in Betracht zu ziehen.

Erörterung: Basierend auf dem o.g. statutarischen Auftrag und ihrer neuen Verbandsstrategie unterstützt RZU das aufgeführte Ziel sowie die Bestrebungen, erneuerbare Energie zu fördern. Bei solchen Anlagen sollte aber die RPV aus Sicht der RZU verstärkt einfordern, dass Wert auf deren bauliche Gestaltung und landschaftliche Einbettung gelegt wird.

Die RZU äussert sich als Planungsdachverband nicht zu folgenden Themen aus der Vernehmlassungsvorlage (E-RPV):

- Bündelung von Infrastrukturanlagen und Mobilfunkanlagen (Art. 32^{bis} und Art. 32h)
- Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 32a^{bis})

Die RZU äussert sich als Planungsdachverband summarisch zu folgenden Themen aus der Vernehmlassungsvorlage (E-RPV):

- Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 32c)
- Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 32d)
- Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 32e)
- Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe und Thermische Netze (Art. 32f und Art. 32g)

Antrag 6 der RZU: Bauliche Gestaltung und landschaftliche Einbettung angemessen einbeziehen

Die Art. 32c, 32d, 32e, 32f und 32g) RPV sollen wie folgt ergänzt werden: Es soll sichergestellt werden, dass die qualitätsvolle bauliche Gestaltung und die gute landschaftliche Einbettung bei allen Anlagen und den damit verbundenen Interessenabwägungen angemessen einbezogen werden.



4) Abbruchprämie

Gesetzliche Grundlage: Mit RPG 2 wurde in Art. 5a eine Abbruchprämie für den Abbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen eingeführt. Primär ist diese Abbruchprämie aus den Erträgen der Mehrwertabgabe zu finanzieren, sekundär werden Steuergelder eingesetzt. Der Bund kann subsidiär Beiträge leisten (Art. 5a, Abs. 3): *«Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone, insbesondere die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe.»*

Zu den finanziellen Folgen der Abbruchprämie schreibt der Erläuterungsbericht zur RPV folgendes: *Erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Kantone ergeben sich aus der neu vorgesehenen Abbruchprämie, die von den Kantonen zu tragen ist (Art. 5a Abs. 2 RPG). Auch wenn vorgesehen ist, die Prämie primär aus den Erträgen der Mehrwertabgabe zu finanzieren, wird wegen Fehlens hinreichender Erträge aus dieser Quelle auf allgemeine Finanzmittel zurückgegriffen werden müssen. Indessen steht es den Kantonen frei, zur Finanzierung der Abbruchprämie eine Sonderfinanzierung vorzusehen, was allerdings mit einem entsprechenden Regelungsbedarf verbunden ist.*

Erörterungen: Im vorliegenden Verordnungsentwurf zur RPV werden die Finanzierung der Abbruchprämie oder allfällige Beiträge des Bundes mit keinem Wort erwähnt. Aus Sicht der RZU besteht damit das Risiko, dass die in RPG1 beschlossene Zweckbindung der Mehrwertabgabe als Entschädigung für Auszonungen und Förderung der Innenentwicklung de facto ausgehöhlt wird. Je nach Ausgestaltung der kantonalen Baugesetzgebungen besteht die Gefahr, dass den Gemeinden, Städten und den Kantonen bald kein Geld für Auszonungen und Massnahmen der Innenentwicklung zur Verfügung stehen, weil Rechtsanspruch auf Abbruchprämien besteht. Vor diesem Hintergrund stellt die RZU folgende Anträge:

Antrag 7 der RZU: Vorgaben zur Sicherung der Mittel für Auszonungen und Massnahmen der Innenentwicklung

Es soll geprüft werden, ob Vorgaben in der RPV möglich sind, die gewährleisten, dass aus den Erträgen der kantonalen Mehrwertabgabe genügend Mittel für Auszonungen und Massnahmen der Innenentwicklung verbleiben.

Antrag 8 der RZU: Vorgaben in der RPV betreffend Bundesbeteiligung an den Abbruchprämien

Es soll geprüft werden, ob Vorgaben in der RPV betreffend Bundesbeteiligung an den Abbruchprämien möglich und sinnvoll sind. Damit soll explizit aufgezeigt werden, ob und unter welchen Konditionen der Bund Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien gewähren könnte und welche Gründe dafür oder dagegen sprechen.



Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünschen für die weiteren Schritte viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Max Walter
Präsident der RZU
Gemeinderat von Regensdorf

André Odermatt
Vizepräsident der RZU
Stadtrat von Zürich



UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung
3063 Ittigen

Per Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 1. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung der Änderung der RPV. Der SAC äussert sich einzig zu einem Artikel, der für den Erhalt intakter Berglandschaften von besonderer Bedeutung ist.

Der SAC setzt sich aktiv für den Schutz der Gebirgswelt ein und unterstützt die Ziele der Energiewende. Den Ausbau der Solarenergie stuft er dabei als zentral ein. Im Berggebiet sollen Photovoltaikanlagen prioritär auf bestehenden Infrastrukturen realisiert werden. Freiflächenanlagen befürwortet der SAC entsprechend dem Raumplanungsprinzip der Konzentration der Infrastruktur nur in ausreichend erschlossenen Gebieten.

Artikel 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Antrag zu Absatz 1:

Ergänzung von Absatz 1 mit einem zweiten Satz:

«Als wenig empfindlich oder bereits mit anderen Bauten und Anlagen belastete Gebiete gelten Standorte unmittelbar anschliessend an Bauzonen oder unmittelbar anschliessend an bestehende, ganzjährig intensiv genutzte Infrastrukturanlagen».

Begründung:

Die beiden Begriffe «wenig empfindliche» und «bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebiete» aus RPG Art. 24bis, Abs. 1, Bst. a benötigen eine Konkretisierung in der Verordnung. Diese Konkretisierung soll sich am Raumplanungsprinzip der Konzentration der Infrastruktur orientieren.

Wir bitten Sie freundlich, unseren Antrag zu prüfen und zu berücksichtigen. Bei Fragen steht Ihnen Philippe Wäger (philippe.waeger@sac-cas.ch; 031 370 18 62) jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Alpen-Club SAC

Stefan Goerre
Zentralpräsident

Philippe Wäger
Ressortleiter Hütten und Umwelt
Mitglied der Geschäftsleitung

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Worbentalstrasse 66
3063 Ittigen

ARE		06. SEP. 2024		I z E	
an					
Datum					
Visa					
Reg. Nr.					

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SAK bedankt sich für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung der Änderungen in der Stromversorgungsverordnung, Energieverordnung sowie Energieförderverordnung Stellung nehmen zu können.

Die SAK äussert sich dahingehend wie folgt:

Fundstelle / Wortlaut	Änderungsvorschlag/Input	Begründung
Art. 25 RPV Stabilisierungsziele (Keine Entsprechung / Ergänzung)	Art. 25 Abs. 5 RPV Ergänzen mit: <i>⁵ Von den Stabilisierungszielen ausgenommen werden Transformatorenstationen und Unterwerke für die Stromversorgung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a Stromversorgungsgesetz.</i>	Transformatorenstationen und Unterwerken für die Energieversorgung werden aus technischen Notwendigkeiten benötigt. Ein primäres Ziel der Schweiz ist eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten und die Energiestrategie 2050 umzusetzen. Die Standortwahl ist bereits heute extrem zeitaufwändig bis alle betroffenen Eigentümer, Behörden, Verwaltungszweige, etc. einverstanden sind. Sollte die Standortwahl noch komplexer werden, werden in Zukunft keine neuen Transformatorenstationen mehr gebaut werden können, obwohl diese als zwingende Notwendigkeit angesehen werden müssen. (bereits jetzt gibt es Transformatorenstationen, welche nicht umgebaut werden können – trotz vorhandener Dringlichkeit).
Art. 32 ^{bis} RPV ¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen.	Löschen	Aus technischer und finanzieller Sicht wird bereits jetzt eine Bündelung umgesetzt. Mit diesem Artikel wird das Verfahren komplexer und bringt keine Verbesserung.

² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.		
---	--	--

Die SAK bedankt sich für die Berücksichtigung und steht für Rückfragen jederzeit zu Verfügung.



Adrian Koch
Leiter Engineering Netz



David Bucher
Leiter Projektteam Engineering Netz

saK

CH - 9001
St. Gallen

A
GR



ST.GALLISCH-APPENZELLISCHE KRAFTWERKE AG

Vadianstrasse 50 | P.F. 2041 | CH-9001 St.Gallen | T +41 71 229 51 51 | info@sak.ch | sak.ch

Salt Mobile SA
Rue du Caudray 4
CH-1020 Renens 1

Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Eingereicht als pdf und word per email an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Renens, 9. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 19. Juni 2024) bedanken und nehmen dazu fristgerecht Stellung wie folgt.

Salt Mobile SA («Salt») ist eine Fernmeldediensteanbieterin und Mobilfunkkonzessionärin und betreibt als solche u.a. ein eigenes Mobilfunknetz. Salt ist damit direkt und gravierend von gewissen vorgeschlagenen Änderungen betroffen.

Wir begrüssen die Anpassungen für Mobilfunkanlagen wie bereits die im Raumplanungsgesetz dafür geschaffenen rechtlichen Grundlagen. Damit erhoffen wir uns eine wesentliche und wichtige Erleichterung für den Ausbau und den Unterhalt der Mobilnetze ausserhalb der Bauzone.

Nach zwei kürzlich erfolgten für uns sehr nachteiligen Urteilen des Bundesgerichts betreffend adaptive Antennen und Korrekturfaktor ist jedoch klar, dass eine weitere Gesetzesanpassung des Raumplanungsgesetzes dringend nötig ist, um die Bewilligungsprozesse für Mobilfunkanlagen entsprechend den heutigen Anforderungen moderner Mobilnetze rechtlich zu verankern.

1. Vorbemerkungen

Gegenstand der aktuellen Revision der Raumplanungsverordnung ist neben vielen anderen Aspekten ein konkreter Artikel 32h für Mobilfunkanlagen in Ergänzung zum neu geschaffenen Artikel 24bis im Raumplanungsgesetz (RPG). Dieser Artikel ist relevant für die drei Schweizer Mobilfunknetzbetreiberinnen und -konzessionärinnen.

1.1 Ausgangslage

Mit der Schaffung des neuen Artikel 24bis im Raumplanungsgesetz hat das Parlament den Willen bekundet, Mobilfunkanlagen erleichtert auch ausserhalb der Bauzonen erstellen und insb. unterhalten zu können. So soll unter gewissen Bedingungen der Bau von Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone ermöglicht werden und der Unterhalt also Anpassungen, Erneuerungen und Erweiterungen sollen ohne die wiederholte Begründung der Standortgebundenheit möglich werden.

Wir begrüssen diese Entwicklungen auch im Lichte der Erfüllung der Motion 20.3237 «Mobilfunknetz. Die Rahmenbedingungen für einen raschen Aufbau jetzt schaffen». Wir erhoffen uns dadurch eine Erleichterung für den Ausbau und den Unterhalt von Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone.

Leider hat das Bundesgericht mit zwei kürzlich erfolgten Entscheiden den Bestrebungen von Parlament und Bundesrat einen Strich durch die Rechnung gemacht. So soll künftig für die Aktivierung des sogenannten Korrekturfaktors bei adaptiven Antennen ein vollumfängliches Bewilligungsverfahren nötig sein (1C_506/2023). Auch für den Tausch von konventionellen Antennen mit adaptiven Antennen soll ein Bewilligungsverfahren durchlaufen werden müssen (1C_414/2022). Dies um den Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

Es handelt sich hier um Vorgaben für die Formalitäten der Bewilligungsprozesse, denn sowohl für adaptive Antennen als solche als auch für den Korrekturfaktor selbst existieren bereits klar die rechtlichen Grundlagen. Diese zwei Entscheide werden den Ausbau und den Unterhalt der Mobilnetze vorderhand gravierend erschweren resp. verlangsamen, da bekanntlich bereits über 2500 Dossiers der drei Mobilfunkbetreiberinnen bei den Bewilligungsbehörden und Gerichten liegen.

Nach den zwei erfolgten Urteilen des Bundesgerichtes wurde klar, dass weder Anpassungen an der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) noch solche bei den Vollzugsempfehlungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) resp. der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz der Kantone (BPUK) den Aspekt der Bewilligungsverfahren klären können. Es ist dazu eine weitere Anpassung des Raumplanungsgesetzes nötig. Es besteht hier somit dringender Handlungsbedarf für den Bundesrat und das Parlament. Eine erneute Gesetzesanpassung muss zügig an die Hand genommen werden.

2. Kommentare zu den einzelnen Artikeln im Verordnungsentwurf (E-RPV).

2.1 Mobilfunkanlagen

Der für uns relevante Artikel ist Art. 32h Mobilfunkanlagen. Wir beschränken uns deshalb auf konkrete Anpassungsvorschläge zu diesem Artikel.

Art. 32h RPV vollzieht Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG, welcher wie folgt lautet:

Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Mobilfunkanlagen auf bestehenden oder neuen Infrastrukturanlagen als standortgebunden gelten, unter Vorbehalt von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b.

Demzufolge gilt Art. 32h Abs. 2 RPV nur für neue Mobilfunkanlagen, aber nicht für Anpassungen, Erneuerungen und Erweiterungen bestehender Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone, welche in Art. 24bis Abs. 3 RPG geregelt sind.

Ungeachtet dessen sollte Art. 32h Abs. 2 RPV gestrichen werden. Eine Interessensabwägung ist immer vorzunehmen, wie dies bereits auf Gesetzesstufe geregelt ist (Art. 24bis Abs. 2 RPG).

Obwohl Art. 32h Abs. 1 als eine Ergänzung zu den Bestimmungen im Gesetz (Art. 24bis Abs. 2 und 3 RPG) gedacht ist, macht dann wiederum eine Einschränkung nur auf Hochspannungsmasten keinen Sinn. Dies ist ein Spezialfall mit etlichen zusätzlichen sicherheitstechnischen Auflagen. Das Feld sollte somit hier geöffnet werden auf Masten allgemein. Auch eine Einschränkung auf innerhalb einer Silhouette macht wenig Sinn, da diese wiederum praktisch nur auf Hochspannungsmasten anwendbar wäre. Auch hier sollte die Bestimmung allgemeiner formuliert werden mit auf oder an einer Infrastrukturanlage oder zumindest mit einem optischen Bezug zu einer Infrastrukturanlage. Im Einklang mit der Delegationsnorm im Gesetz sollte die Bestimmung nicht nur für bestehende Infrastrukturanlagen gelten, sondern auch für neue. Mit der Ergänzung durch «insbesondere» soll die Aufzählung nicht abschliessend gemacht werden.

Das Wort «Notwendige» ist zu streichen. Es gibt keine nicht notwendigen Mobilfunkanlagen; solche würden die Betreiberinnen gar nicht bauen. Zudem liegt es in der Hoheit der Betreiberinnen darüber zu befinden. Es ist gerichtsnotorisch, dass für den Bau einer Mobilfunkanlage eben kein Bedürfnisnachweis erforderlich ist. Im Gegenteil sind die Mobilnetzbetreiberinnen gemäss Fernmeldegesetz verpflichtet, der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste anzubieten (Art. 1 Abs. 1 FMG).

2.2 Konkrete Anpassungsvorschläge zu Art. 32h Mobilfunkanlagen

Absatz 1 ist somit wie folgt anzupassen und Absatz 2 gänzlich zu streichen.

Art. 32h Mobilfunkanlagen

¹ ~~Notwendige~~ Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG ~~insbesondere~~ standortgebunden, wenn sie an in einer Mastinfrastruktur Hochspannungsmast integriert oder anderweitig ~~innerhalb der Silhouette zu~~ auf oder an einer bestehenden ~~oder neuen~~ Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird.

² ~~In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.~~

Wir unterstützen auch die Stellungnahme unseres Branchenverbandes asut.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Position. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Felix Weber
Senior Regulatory Affairs Manager

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Schweizer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV
Adresse	SBLV Laurstrasse 6 5200 Brugg challandes@landfrauen.ch
Datum	08.10.2024  Anne Challandes, Präsidentin SBLV und Präsidentin Fachbereich Agrarpolitik ad Interim

Allgemeine Bemerkungen

Aus allgemeiner Sicht darf diese Verordnung nicht weiter oder in eine andere Richtung gehen als das Gesetz selbst. In diesem Sinne erfordert der Entwurf Änderungen gemäss den Angaben im weiteren Verlauf des Dokuments, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz. Es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Die Raumplanung muss die Ernährungssicherheit ermöglichen. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält als ein vom Volk legitimer Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Zudem ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit bei allen Abwägungen und Beschlüssen zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage nicht anwendbar.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau, die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.
- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 10 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. Der SBLV ist der Ansicht, dass hier eine gewisse Flexibilität erforderlich ist und dass eine Rückfalldauer von 10 Jahren ausreicht, um sicherzustellen, dass diese ausreichend ist.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren. Der Vorrang der Landwirtschaft muss auch hier garantiert werden.

- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	2 Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sicherstellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	1 Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. 1bis Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG.	1 Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater}, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. ⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind. ^{1bis} Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. ² Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. ³ Um zu vermeiden, dass Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. ⁴ Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismuskategorie. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	1 Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 10 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 10 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. 2 Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. 3 Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	1 Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten. Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die mangelhafte Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. Um eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 10 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 10 Jahre weiterwachsen wie bisher)

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		erreicht werden. Der SBLV ist der Ansicht, dass hier eine gewisse Flexibilität erforderlich ist und dass eine Rückfalldauer von 10 Jahren ausreicht, um sicherzustellen, dass diese ausreichend ist. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb der Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die mangelhafte Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Hier gilt auch der Vorrang der Landwirtschaft. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafond unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der Landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafond flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	1 Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. 2 Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. 3 Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. 4 Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. 4bis Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen.	2 Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen. 3 Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. 4 Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahen Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. 4bis Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. 6 Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. 7 Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. ⁷ Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	¹ Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen;	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen. ²⁴ Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienen.	²⁴ Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann. Die Nummerierung dieses Absatzes soll angepasst werden.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. ^{4bis} Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. ⁵ Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierten Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. ^{1bis} Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. ² Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. ³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	¹ Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. ^{1bis} Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. ^{2 und 3} Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Der SBLV begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	+Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. ¹² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. ³ Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.	Die Nummerierung soll angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	24 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 6 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. 1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 34 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 45 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	¹ Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. ^{1bis} Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. ⁵ Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden. Die Numerierung soll angepasst werden.
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen.	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können. ³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m2 Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen-ausserhalb der Bauzonen	² Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein. Der Vorrang der Landwirtschaft muss hier auch gelten.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität.	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortauern.	
Art. 34 Abs. 3	³ Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGGB.	Fehlender Wohnraum für die abtretende Generation oder die Angestellten kann sich sehr negativ auf die Personalsituation auswirken und letztendlich die Lebensmittelproduktion gefährden. Eine Vereinfachung ist hier wichtig.
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. –wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Der SBLV begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. 4 Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinauszuverlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert, um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 16 Abs. 4 RPG)	Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. ² Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis, in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38a^{ter} (Art. 16 Abs. 5 RPG)	⁴ Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. ¹ Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. ² Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. ³ Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum-Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. 5 In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. 6 Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmimmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden. Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und	das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist. Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. ⁷ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	¹ Aufgehoben ³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige KleinTierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden. ^{6bis} Les étables pour petits animaux qui existaient légalement et qui ont été détruites par force majeure peuvent être reconstruites.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln. 6bis Le projet en français doit être corrigé : ^{6bis} Les étables pour petits animaux qui existaient légalement et qui ont été détruites par force majeure peuvent être reconstruites.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. 2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.

**Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation**
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Per E-Mail
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 17. Okt. 2025

Tel. +41 31 350 43 46, benedicta.aregger@seilbahnen.org

Stellungnahme SBS zur Revision der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Seilbahnen Schweiz (SBS) ist der Verband der Schweizer Seilbahnbranche und vertritt rund 350 der insgesamt knapp 500 Seilbahnunternehmen des Landes; darunter alle grossen und mittelgrossen Unternehmen aus allen Landesteilen. Die Seilbahnen in der Schweiz beschäftigen insgesamt rund 20'000 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Umsatz von mehr als einer Milliarde Schweizer Franken pro Jahr.

Seilbahnunternehmen (SBU) sind das volkswirtschaftliche Rückgrat der Schweizer Berggebiete und zentral für die touristische Wertschöpfung. Die Seilbahnbranche ist sehr heterogen. Ohne Seilbahnen würden viele Berggebiete in die touristische Bedeutungslosigkeit versinken – speziell in der Wintersaison.

Die RPG-Revision, 2. Etappe, beschäftigt sich schwergewichtig mit dem «Bauen ausserhalb der Bauzone». Diese Regelungen betreffen die Seilbahnunternehmen stark, da sie auf Standorte ausserhalb der Bauzone angewiesen sind. Die Seilbahnbranche hat deshalb ein enormes Interesse an gut abgewogenen und klaren Regelungen, welche die Existenzsicherung und die damit erforderliche Entwicklungsmöglichkeit gewährleisten. Ebenso so gross ist das Interesse an einem funktionierenden Vollzug bei allen involvierten Vollzugsbehörden auf Bundes- und Kantonsebene. Entsprechend aktiv und erfolgreich hat sich die Branche bereits im Gesetzgebungsprozess eingebracht. Ebenso intensiv hat sich der Verband mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage für die neue Raumplanungsverordnung auseinandergesetzt.

Allgemeine Bemerkungen

Der nun vorliegende Entwurf der Raumplanungsverordnung kann nicht weiter gehen als der enge Rahmen, der durch die RPG-Revision 2 abgesteckt ist. Dieser Rahmen darf aber durch die Raumplanungsverordnung auch nicht weiter verkleinert werden. Zudem müssen die Aufträge des Parlamentes umgesetzt werden. Wir stellen fest, dass der Verordnungsentwurf zusätzliche – vor allem für Seilbahnunternehmen – einschränkende Bestimmungen einführt. Zudem wird insbesondere der Auftrag aus Art. 5a, Abs. 3 von RPG2, wonach sich der Bund an der Abbruchprämie beteiligen soll, nicht erfüllt.

Die Raumplanungsverordnung muss entsprechend korrigiert werden. In der vorliegenden Form lehnen SBS den Verordnungsentwurf ab. Wir werden unsere Anliegen nachfolgend bei den entsprechenden Artikeln einbringen.

Stabilisierungsziel und Kompensationspflicht

Eine wichtige Errungenschaft im revidierten Raumplanungsgesetz war aus Sicht von SBS die Tatsache, dass touristische Aktivitäten nicht unter die Stabilisierungspflicht fallen und somit auch nicht kompensationspflichtig sind.

In der nun vorliegenden Verordnung wurden der Anwendungsbereich des Stabilisierungsziels einerseits sowie die Regelung für touristische Aktivitäten andererseits auf unzulässige Art eingeschränkt und auch unklar definiert. Im Gesetz ist die Rede davon, dass das Stabilisierungsziel für die ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen gilt (Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater}, Art. 6 Abs. 3 lit. e RPG). Die Verordnung präzisiert nun einerseits, in dem sie das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1982 vom Geltungsbereich ausschliesst. Das ist zu begrüssen. Jedoch weicht die Verordnung darüber hinaus – ohne Not – vom Gesetzeswortlaut ab und sieht vor, dass das Stabilisierungsziel im Übrigen generell «ausserhalb der Bauzone» gelte. Mit dieser Formulierung in Art. 25a wird die Anwendbarkeit des Stabilisierungsziels ausgeweitet. Denn die beiden so umschriebenen Gebiete (ganzjährig bewirtschaftete Landwirtschaftszone – ausserhalb der Bauzone, ausgenommen das Sömmerungsgebiet) sind nicht deckungsgleich. Damit wären beispielsweise plötzlich auch andere Flächen (Wald) ebenfalls vom Stabilisierungsziel betroffen. Oder anders formuliert: Die Summe der Landwirtschaftszonen ist kleiner als die Summe aller Zonen ausserhalb der Bauzonen, was bedeuten würde, dass mit der Verordnung mehr Flächen unter das Stabilisierungsziel fallen, als es das Gesetz verlangt.

Die Verordnung hat sich hier an die Vorgaben des Gesetzgebers zu halten. Selbst wenn die Absicht darin bestand, den Zuordnungsbereich pragmatisch zu regeln, geht der Wortlaut von Art. 25a Abs. 2 über den klaren Gesetzeswortlaut hinaus und ist deshalb wie folgt anzupassen.

Antrag zu Art. 25a, Abs. 2:

Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.

Bodenversiegelungen, die zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind

Gemäss Gesetz werden Bodenversiegelungen, soweit sie zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind, nicht berücksichtigt. In Art. 25a Abs. 4 wird diese klare gesetzliche Regelung in unzulässiger Weise und erheblich eingeschränkt. Einerseits wird eine Richtplanpflicht vorausgesetzt, was nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Andererseits soll die Ausnahme nur gelten, soweit die Bodenversiegelung aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt worden ist.

Die Begründung im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage ist nicht überzeugend. Eine Abgrenzung zur Freizeit- und Erholungsnutzung, die nicht unter diese Ausnahme fallen soll, ist kein relevantes Problem, das in der Verordnung geregelt werden muss. Im Übrigen ist der gewählte Ansatz gerade für diese Abgrenzung untauglich. Es verbleibt keine relevante Restmenge von bewilligungsfähigen, standortgebundenen Vorhaben, die eine Bodenversiegelung vorsehen und *nur* der (gemäss erläuterndem Bericht nicht zu privilegierten) Freizeit- und Erholungsnutzung dienen. Der Richtplan kann auch keine abschliessende und vollständige Zuweisung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung vornehmen. Die Zuweisung ganzer Ortschaften und Talschaften zu Gebieten «mit schwergewichtig touristischer Nutzung» würde die angestrebte Unterscheidung zwischen Bodenversiegelung infolge

Freizeit- und Erholungsnutzung einerseits und infolge Tourismus- und Freizeitnutzung andererseits weiterhin nicht lösen können.

Im Übrigen verlangt das Gesetz keine «schwergewichtige touristische Nutzung des Gebiets», sondern knüpft am massgebenden Bauvorhaben an, dass, soweit es der Ausübung touristischer Aktivitäten dient, privilegiert behandelt werden soll. Die üblichen Bewilligungsvoraussetzungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone bleiben davon unberührt. Die kumulative Aufzählung von zwei weiteren Bedingungen ([1.] aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt und [2.] in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung gemäss Richtplan) haben keine gesetzliche Grundlage und ist ersatzlos zu streichen.

Antrag zu Art. 25a, Abs. 4: Streichen

~~Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.~~

Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Es entspricht der Absicht des Gesetzgebers, dass Bodenversiegelungen, die durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt sind, nicht unter das Stabilisierungsziel fallen und entsprechend von der Kompensationspflicht befreit sind. Nach Art. 25g E-RPV sind Gebäude oder versiegelte Flächen, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, den Kantonen bei der Berechnung nach Art. 25b E-RPV nur anzurechnen, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. Gemäss Erläuterungen würden deshalb insbesondere Seilbahnen, die gemäss Praxis einer kantonalen Planung bedürfen, angerechnet. Diese Auslegung und die Regelung in Art. 25g Abs. 2 E-RPV sind abzulehnen.

Seilbahnen zählen aufgrund der Bundeskonzession als Verkehrsanlagen des Bundes. Solche Seilbahnanlagen bedürfen, gleich wie andere Anlagen des Bundes, nur einer Bewilligung des Bundes (Plangenehmigung). Gemäss Art. 9 Abs. 1 SebG wird «mit der Plangenehmigung [...] das Recht erteilt, die Seilbahn zu bauen. Mit ihr werden sämtliche für den Bau der Seilbahn erforderlichen Bewilligungen erteilt. Dabei ist das kantonale Recht zu berücksichtigen, soweit es die Seilbahnunternehmung in der Erfüllung von Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.».

Es ist zwar zutreffend, dass praxisgemäss auch für Seilbahnanlagen, die dem PGV des Bundes unterstehen, eine kantonale Planung verlangt wird. Die Bewilligungsvoraussetzungen im PGV unterscheiden sich aber nicht von übrigen Anlagen, die der Plangenehmigung des Bundes bedürfen. Entsprechend problematisch ist folgende Passage im erläuternden Bericht: Das Seilbahngesetz «dispensiert nicht von kantonalen Bewilligungen und Plänen», weshalb entsprechende Bauten und Anlagen bei der Beurteilung der Einhaltung der Stabilisierungsziele zu berücksichtigen sind. Die Aussage zur Bewilligungshoheit ist in dieser Formulierung unzutreffend.

Das Stabilisierungsziel knüpft im Übrigen an die Baubewilligung an, nicht an die Planung und/oder Planungshoheit an. Die Planung und/oder Planungshoheit ist kein sachliches Unterscheidungskriterium. Und schliesslich zählen gerade auch Seilbahnanlagen zu den Verkehrsanlagen im Sinne von Art. 8d Abs. 2 PRG und sind deshalb von Gesetzeswegen von den Kantonen im Zusammenhang mit dem Stabilisierungsziel nicht zu berücksichtigen. Damit verbleibt für Art. 25g Abs. 2 in seiner vorgeschlagenen Formulierung kein Anwendungsbereich, womit dessen Streichung, eventuell dessen Anpassung beantragt wird:

Antrag zu Art. 25g, Abs. 2: Streichen oder Anpassung:

Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b **nicht** nur angerechnet, ~~wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen~~

Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Es entspricht der Absicht des Gesetzgebers, dass touristische Anlagen nicht unter die Kompensationspflicht fallen, soweit sie gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b^{quater} und Art. 6 Abs. 3 lit. e RPG vom Stabilisierungsziel ausgenommen sind.

Die Verordnung weitet den Kompensationsgrundsatz in unzulässiger Weise aus und spricht nun von Gebäudeflächen – hierfür fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Kompensationspflicht beschränkt sich gemäss Art. 38b RPG auf Gebäude. Das Stabilisierungsziel beachtet die «(An-)Zahl der Gebäude» (Art. 1 Abs. 2 lit. b^{ter}, Art. 6 Abs. 3 lit. d RPG). Es ist klarzustellen, dass der blosse Ersatz (Abbruch und Wiederaufbau) nicht unter die Kompensationspflicht fällt. Des Weiteren schafft Abs. 3 Unklarheiten: Die Ausnahme in Satz 2 ist schwer verständlich. Wir beantragen die komplette Streichung von Art. 25f E-RPV.

Antrag zu Art. 25f: Streichen

- ~~1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudefläche nicht vergrössert wird.~~
- ~~2 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.~~
- ~~3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.~~

Vorrang von Landwirtschaftszonen

In der Verordnung braucht es aus unserer Sicht eine Präzisierung und Beschränkung des Vorrangsprinzips für die Landwirtschaft gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen, und zwar in Bezug auf überlagernde Nutzungen, insbesondere touristische Nutzungen. Es braucht insbesondere eine Klarstellung, dass eine *touristische Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen möglich ist*, soweit die Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs durch diese touristische Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Wir denken dabei an verbreitete *kantonale Zonenvorschriften*, welche die Landwirtschaftsfläche überlagern (beispielsweise Wintersportzonen). Diese Zonenvorschriften sehen regelmässig auch eine Entschädigung für (winter-)touristisch bedingte Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung (beispielsweise Schäden an der Vegetation) vor. Zudem gibt es *zahlreiche privatrechtliche Vereinbarungen* zwischen Landwirtschaftsbetrieben und den Betreibern touristischer Anlagen, die zur temporären oder saisonalen Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche berechtigen.

Infrastrukturanlagen

Mit Art. 32^{bis} E-RPV soll Art. 24^{bis} RPG verallgemeinert werden. Eine Wiederholung von Art. 24^{bis} Abs. 1 Satz 1 «Infrastrukturanlagen sind soweit möglich [und zweckmässig] zu bündeln» ist unnötig. Eine Ergänzung in Art. 32^{bis} Abs. 1, 2. Teilsatz E-RPV, dass Infrastrukturanlagen an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen sind, ergibt sich aus dem geltenden Rechten hinreichend klar und ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzu-

weisen. Die Wiederholung im Zusammenhang mit der angestrebten Bündelung von Infrastrukturanlagen ist abzulehnen, da nicht zweckmässig und über den Regelungszweck von Art. 24^{bis} RPG hinausgehend. Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.

Antrag zu Art. 32bis: Streichen

- ¹ ~~Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen.~~
- ^{2 1-} Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.

Zonenfremde gewerbliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Mit den neuen Absätzen werden die in RPG eingefügten Bestimmungen betreffend Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe präzisiert. Dabei werden zahlreiche weitere Beschränkungen eingefügt, die keine gesetzliche Grundlage haben. Es ist auch eine quantitative Maximalgrösse für die Anzahl Betten vorgegeben. Wie gross ein Betrieb ist, bleibt letztlich eine unternehmerische Entscheidung. Zudem gibt die Anzahl Betten keine zulässige Vergleichsgrösse. Die entsprechende Zahl ist zu streichen. Zudem ist die Formulierung in Abs. 6 missverständlich, weshalb um Präzisierung gebeten wird.

Antrag zu Art. 43, Abs. 6

- ⁵ **Rechtmässig erstellte** Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und ~~rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen~~, können zu zusätzlichen Erweiterungen von ~~Hotelbetrieben~~ **Gast- und Beherbergungsbetrieben** berechtigen. ~~Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~
- ⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetrieben müssen dem bewilligten Zustand zur Verfügung stehen oder, ~~bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses,~~ **soweit sie nicht mehr bestimmungsgemäss genutzt werden**, zurückgebaut werden.

Anforderungen an das kantonale Recht

Die Präzisierungen unter Art. 43 sind nicht umsetzbar. Die Vorgabe, dass im Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen summarisch auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen sind, und dass gegebenenfalls die Baubewilligung mit einer Rückbaupflicht zu verbinden sei, steht zunächst nicht im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision RPG 2. Zudem greift diese Vorschrift in die Kompetenz der Kantone ein, die für den Vollzug und das Verfahren zuständig sind. Mängel im Vollzug sind durch aufsichtsrechtliche Massnahmen aufzugreifen, nicht durch Ordnungsbestimmungen, die Rechte und Pflichten für den Einzelnen begründen; schon gar nicht, wenn sie an Vollzugsdefizite aus der Vergangenheit anknüpfen. Die mit Art. 43b Abs. 1 lit. c angestrebte Umkehr der Beweislast erweist sich als unzulässige Interpretation des Willens des Gesetzgebers und führt zu einer in der Praxis nicht umsetzbare Nachweispflicht, weil keine lückenlosen Akten über die letzten Jahrzehnte verfügbar sind. Wir beantragen deshalb die ersatzlose Streichung von Art. 43b Abs. 1 lit. c.

Antrag zu Art. 43b, Abs 1 lit. c: Streichen

c. — In Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind.

Subsidiäre Frist und Begründungslast

Auch diese Vorschrift greift in die Kompetenz der Kantone ein, die für den Vollzug und das Verfahren zuständig sind. Mängel im Vollzug sind durch aufsichtsrechtliche Massnahmen aufzugreifen, nicht durch Verordnungsbestimmungen, die Rechte und Pflichten für den Einzelnen begründen. Die Regelung ist abzulehnen.

Jedenfalls aber ist klarzustellen, für welche Verfahren die subsidiäre Frist gelten sollen. Soweit sie nur für Wiederstellungsverfahren Anwendung finden soll, gibt die Länge der Frist aus Sicht von SBS zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlass, ausser dem Hinweis auf die vielerorts wegen der Wintermonate auf kurze Zeit beschränkten Baufenster. Soweit die Frist für sämtliche Nebenbestimmungen im Baubewilligungsverfahren massgebend sein soll, ist sie abzulehnen, weil nicht praktikabel. Viele Verpflichtungen und Nebenbedingungen sind relativ fristgebunden und abhängig von äusseren Umständen oder knüpfen an spätere Verfahrensschritte an (Baufreigabe, Baufortschritt, Bauabnahme). Demnach wäre die Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Antrag zu Art. 43c, Abs. 1, Streichen

Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Zudem bedanken wir uns sehr herzlich für die Möglichkeit, während der Vernehmlassung kritische Fragen und Bemerkungen zur Verordnung im direkten Gespräch mit Vertretern des ARE einzubringen.

Freundliche Grüsse



Berno Stoffel
Direktor



Benedicta Aregger
Vizedirektorin

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Treuhand + Beratung Schwand AG
Adresse	Treuhand + Beratung Schwand AG Schwand 3 3110 Münsingen bangerter.bruno@tbschwand.ch
Datum	13.09.2024 Adrian Schwab Vorsitzender der Geschäftsleitung Beat Moser Mitglied des Verwaltungsrates

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 42 Abs. 3 Bst. a	3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 100 Prozent erweitert werden. Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird	In unserer Beratungspraxis erleben wir, wie die aktuell geltenden Begrenzungen oftmals zu unbefriedigenden Situationen führen, wenn nicht mehr genutzte Gebäude in der Landwirtschaftszone zu Wohnraum umgenutzt werden wollen. Durch den Strukturwandel sind zahlreiche Ehemalige- oder Nebenerwerbs-Bauernfamilien herausgefordert, neue Lösungen zu finden. Mit einer Flexibilisierung bzgl. Bauvorschriften könnte deren Einkommenssituation und Perspektiven insgesamt nachhaltig verbessert werden. Deshalb soll die anrechenbare Bruttogeschossfläche um maximal 100 statt 60 Prozent erweitert werden können.

Schweizer AG
Umwelttechnik/Biogastechnik
Wilerstrasse 45
9536 Schwarzenbach

Schwarzenbach, 08.10.2024

Schweizerische Eigenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

Versand per E-Mail:

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung von RPG 2 und «Mantelerlass»)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Planer und Hersteller von landwirtschaftlichen Biogasanlagen äussern wir uns zu den beabsichtigten Verordnungsänderungen und danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die geplanten Änderungen der Raumplanungsverordnung, welche die energieproduzierende Landwirtschaft betreffen und aus unserer Sicht einer Anpassung bedürfen.

Generelle Bemerkungen

Das Raumplanungsrecht umschreibt in Art. 16a Abs. 1bis RPG und Art. 34a RPV, unter welchen Voraussetzungen eine Biomasseanlage in der Landwirtschaftszone zonenkonform ist. Die Zonenkonformität beruht insbesondere auf einem engen Bezug der verarbeiteten Biomasse zum Standortbetrieb und ist mit strengen Anforderungen an die verwendeten Inputmaterialien und die Fahrdistanzen verbunden. Im Rahmen der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und der Beratungen zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wurde die Zonenkonformität landwirtschaftlicher Biomasseanlagen gemäss Art. 16a Abs. 1bis RPG vom Parlament konkretisiert und gestärkt.

Neu entfällt unter Art. 34a Abs. 3 RPV das Kriterium der «Unterordnung der Anlage in den Landwirtschaftsbetrieb». Wir befürworten diese Anpassung ausdrücklich. Das unklar definierte Unterordnungskriterium wurde von den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich interpretiert und angewendet. Die Anpassung von Art. 34a Abs. 3 RPV schafft Klarheit für die kantonalen Vollzugsbehörden.

Wir sprechen uns zudem für eine pragmatische Umsetzung der Stabilisierungsziele aus. Für die landwirtschaftliche Biomassebranche kritisch ist insbesondere das Stabilisierungsziel hinsichtlich der Gebäudezahl. Bei strenger Auslegung der Gebäude-Definition würde jeder überdachte, alleinstehende Anlagenbestandteil einer Biogasanlage (Güllegrube, Fermenter, Nachgärer, Endlager, BHKW-Lokal, etc.) als jeweils *ein* Gebäude gelten. Beim Bau einer Biogasanlage würden somit gleich mehrere Gebäude ans Gebäudeziel angerechnet. Aus diesem Grund besteht die Gefahr, dass die kantonalen Behörden den Zubau von landwirtschaftlichen Biogasanlagen in den raumplanungsrechtlichen Bewilligungsverfahren äusserst restriktiv beurteilen, sobald sie die Stabilisierungsziele gefährdet sehen. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen sind dahingehend zu respektieren, indem zonenkonforme Biomasseanlagen in der Landwirtschaft vom Stabilisierungsziel *Gebäudezahl* ausgenommen werden.

Des Weiteren nehmen wir zur Kenntnis, dass in Art. 32e RPV sog. Ausnahmekriterien geschaffen werden, unter denen u. a. gewerblich-industrielle Biogasanlagen in der Landwirtschaftszone standortgebunden sein können. Wir beurteilen Art. 32e RPV in der vorgeschlagenen Form als sehr kritisch: Gewerblich-industrielle Anlagen sollen wann immer möglich in der Bauzone erstellt werden. Auch der Gesetzgeber hat zum Ausdruck gebracht, dass die Standortgebundenheit auf die bestehende Erschliessung – insbesondere Gasanschlüsse – abstellen soll (Art. 24quater RPG).

Eine weitgehende Öffnung der Landwirtschaftszone für gewerblich-industrielle Biogasanlagen ist nicht zweckmässig, da das Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen erschlossen werden kann. Die landwirtschaftlichen Anlagen unterliegen zudem engen raumplanerischen Restriktionen, welche für sog. standortgebundene Anlagen gemäss Vernehmlassungsvorlage Art. 32e nicht vorgesehen sind. Wir erwarten daher, dass die Möglichkeiten für den Erhalt einer Ausnahmegewilligung in der Landwirtschaftszone auf das Minimum begrenzt werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer nachstehenden Anträge.

Für zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Josef Schmidiger

Schweizer AG
Umwelttechnik/Biogastechnik

Kontaktdaten:

Josef Schmidiger, 079 434 11 55, josef.schmidiger@meyergruppe.ch

Anträge und Bemerkungen

Artikel	Inhalt	Antrag Schweizer AG	Begründung / Kommentar
Art. 25a Abs. 1	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	<i>Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).</i> <i>1^{bis} Davon ausgenommen sind zonenkonforme Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse.</i>	Zonenkonforme Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspricht auch der Stossrichtung des revidierten RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind.
Artikel	Inhalt	Antrag Schweizer AG	Begründung / Kommentar
Art. 32e Abs. 1	Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse	<i>Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:</i> <i>a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen gemäss Art. 16a Abs. 1bis verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafür sprechen; und</i> <i>b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; und</i> <i>c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort das gewonnene Gas eingespeist werden</i>	Mit Art. 24quater RPG besteht der erklärte politische Wille, dass u.a. gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonen-

		kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme bereits besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht; und e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind.	konforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers.
Art. 32e Abs. 2	Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse	Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. Des Weiteren muss die Bedingung gemäss Abs. 1 Bst. b 1 erfüllt sein.	Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können.
Art. 32e Abs. 3	Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse	Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind standortgebundene Anlagen gemäss Abs. 1 bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 10 000 Tonnen pro Jahr.	Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a Abs 1bis RPG) von 45 000 Tonnen pro Jahr. Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.

Artikel	Inhalt	Antrag Schweizer AG	Begründung
Art. 34a	Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse	<i>Zulässig-sind Bauten und Anlagen, welche für nachfolgende Zwecke benötigt werden, sind zonenkonform für:</i>	Im Rahmen der Revision RPG 2 wurde Art. 16a Abs. 1bis präzisiert und jeder Interpretationsspielraum eliminiert: Bauten und Anlagen für die Gewinnung und den Transport von Energie aus Biomasse sind eindeutig zonenkonform. Das Wort «zulässig» basiert noch auf geltendem Recht und könnte als Abschwächung der neuen Gesetzesgrundlage interpretiert werden. Die Begrifflichkeit in der Verordnung ist daher nachzuvollziehen.
Art. 34a Abs. 1^{bis}	Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse	<i>Zulässig-Zonenkonform sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme, wenn a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.</i>	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a Abs. 1bis RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der revidierten Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Die Raumplanungsverordnung muss entsprechend angepasst werden.
Art. 34a Abs. 3	Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse	Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden. <i>(Kein Antrag)</i>	Das bisherige Kriterium der Unterordnung der <i>unverholzten</i> Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Der Wegfall dieser Anforderung gemäss Vernehmlassungsvorlage wird ausdrücklich begrüsst.

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) vom 19. Juni 2024:

Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Organisation	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift	9. Oktober 2024 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Yves Flückiger

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte Expert:innen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden Expert:innen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere Wissenschaftler:innen und Fachexpert:innen eingeladen. Federführend war das Forum Landschaft, Alpen, Pärke (FoLAP). Die Beiträge der Expert:innen wurden in die Stellungnahme eingearbeitet. Die überarbeitete Version wurde durch den Delegierten des SCNAT-Vorstandes zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Expertinnen und Experten haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Ulrike Sturm, Prof. Dr., Leiterin Institut für Soziokulturelle Entwicklung, HSLU, Präsidentin Forum Landschaft, Alpen, Pärke (FoLAP)
- Bernhard Tschofen, Prof. Dr., Ko-Institutsleiter ISEK Universität Zürich, Kuratorium FoLAP, Co-Präsident SAGW
- Damian Jerjen, Direktor Espace Suisse, Prof. of Practice, ETH Zürich, Plenum FoLAP
- Urs Steiger, steiger texte konzepte beratung, Präsident Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee, Kuratorium FoLAP
- Dominik Siegrist, Prof. Dr. em. für naturnahen Tourismus und Pärke, ILF, OST, Kuratorium FoLAP
- Patrick Schoeck, Geschäftsführer Bund Schweizer Landschaftsarchitekten, Kuratorium FoLAP
- Ladina Koepfel, Prof., Institut für Landschaft und Freiraum, OST, Plenum FoLAP
- Stefan Kurath, Prof. Dr., Institutsleiter Urban Landscape, ZHAW Winterthur, Plenum FoLAP
- Tobias Roth, Hintermann und Weber, Plenum Forum Biodiversität
- Jodok Guntern, stv. Leiter Forum Biodiversität Schweiz
- Lea Reusser, Leiterin Forum Landschaft, Alpen, Pärke (FoLAP)

Redaktion: Lea Reusser, Leiterin Forum Landschaft, Alpen, Pärke der SCNAT

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Akademien der Wissenschaften a+ (die Akademien) bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung vom 19. Juni 2024. Sie begrüssen grundsätzlich den vorliegenden

Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+)

Haus der Akademien • Laupenstrasse 7 • Postfach • 301706 / 2320eiz

Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Wir möchten aber daran erinnern, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden.

Landschaftsbegriff

Mit der Unterzeichnung der Europäischen Landschaftskonvention wurde in der Schweiz ein grundlegend neuer Landschaftsbegriff eingeführt, nämlich dass der gesamte Raum und dessen Wahrnehmung als Landschaft anzusprechen ist. Auch das Landschaftskonzept Schweiz übernimmt diese Sichtweise. «Stadt» oder «Siedlungsgebiet» sind also nicht länger die Antagonisten zu «Landschaft». Siedlung ist nunmehr eine spezielle Ausprägung von Landschaft oder als spezielle Qualität einer übergeordneten Landschaftsbetrachtung zu verstehen. In diesem Sinne sind auch die Formulierungen, die die Landschaft betreffen, zu überprüfen. Ein integrales Landschaftsverständnis braucht eine integrale Werthaltung, gemeinsame Regeln z.B. namentlich in Bezug auf Landschaftsqualität, Baukultur sowie qualitätssichernde Verfahren für Planungen und konkrete Infrastruktur- und Bauprojekte. Was hier fehlt, ist teilweise eine konsequentere Umsetzung seitens der Kantone und ein entsprechendes baukulturelles Verständnis mit einem Blick auf die Landschaft als Ganzes.

Gebietsansatz

Die Ausformulierung des Gebietsansatzes wurde bereits in der Stellungnahme der Akademien zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, 2. Etappe, kritisiert respektive abgelehnt. Auch die jetzige geplante Umsetzung in der Verordnung lässt zu wünschen übrig. Um die grundsätzlichen Planungsziele (z.B. aus Landschaftskonzept, Bodenstrategie oder Biodiversitätsstrategie) zu erreichen, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass beim Gebietsansatz, wie er in den Art. 8c und Art. 18bis RPG vorgesehen ist, in jedem Fall eine Verbesserung der Gesamtsituation von Raum und Umwelt erreicht werden muss. Es besteht die Befürchtung, dass mit dem Gebietsansatz langjährige Bemühungen zur Erhaltung der Landschaftsqualität und landschaftsprägender und schutzwürdiger Gebäude ausserhalb der Bauzone zunichte gemacht werden. Es handelt sich dabei noch immer um Nichtbauzonen – der Verfassungsgrundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbauzonen darf nicht weiter verwässert werden. Grössere Baumöglichkeiten dürfen daher mit diesen Zonen nicht verbunden werden. Es sind lediglich begrenzte weitere Nutzungsmöglichkeiten zulässig – neben den schon geltenden Baumöglichkeiten für zonenkonforme Zwecke (Art. 16ff), für Ausnahmetatbestände (Art. 24ff) sowie standortgebundene Infrastrukturen (Art. 18).

Über den im RPG 2 trotz fachlicher Bedenken neu geschaffenen Planungs- und Kompensationsansatz schweigt sich der E-RPV erstaunlicherweise fast vollständig aus. Er spiegelt sich einzig in Art. 33a E-RPV, welcher nähere Vorgaben für Zonen nach RPG 2 Art.18bis enthält. Zur eigentlichen Planung und Kompensation, nämlich unter welchen planerischen Konditionen im Richtplan Gebiete nach RPG 2 Art.8c als solche Zonen ausgeschieden werden dürfen, fehlt in der Verordnung jegliche Bestimmung. Dies, obwohl RPG 2 Art. 8c geradezu nach mannigfaltigen Ausführungsbestimmungen ruft. Eine Konkretisierung diesbezüglich ist zwingend. Für einen einheitlichen und qualitätsvollen Vollzug des Planungs- und Kompensationsansatzes erscheint es den Akademien essenziell, dass hier auf Verordnungsstufe verbindliche und hinreichend präzise Regelungen getroffen werden. In der Tabelle unter Punkt 2 ist ein Versuch zur Verbesserung der aktuellen Formulierung zu finden.

Wo untenstehend nicht anders vermerkt, unterstützen wir den in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf und danken für die wohlwollende Prüfung unserer aufgelisteten Verbesserungsvorschläge (rot hervorgehoben).

2. Zur Raumplanungsverordnung

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
Art. 5b (neu)	«Vorgaben im Richtplan zu Gebieten für Art.18bis-Zonen» 1 Zur Bezeichnung von Gebieten nach Art. 8c Abs. 1 und 2 RPG haben die Kantone in ihrem Richtplan für jedes Gebiet darzulegen, warum dessen Bezeichnung notwendig ist, welche Ziele und Grundsätze der Raumplanung mit dessen Bezeichnung verfolgt werden und wie dadurch eine Verbesserung der Gesamtsituation erreicht wird. 2 Hierzu ist für das jeweilige Gebiet eine räumliche Gesamtkonzeption vorzulegen, welche das Vorhaben in seinen wesentlichen Eckpunkten stufengerecht darlegt. Zu dieser vorläufigen räumlichen Gesamtkonzeption ist eine systematische Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV vorzulegen. 3 Eine Verbesserung der Gesamtsituation nach Art. 8c Abs. 3 lit. a RPG liegt dann vor, wenn in der Mehrheit der nachfolgenden Bereiche substanzielle Verbesserungen für das betreffende Gebiet erzielt werden: Die Siedlungsstruktur wird hinsichtlich Nutzungen, Bauten und Erscheinungsbild aufgewertet. Die Landschaft wird hinsichtlich ihrer ästhetischen Wahrnehmung, lokalen Identität, Erholungsfunktion und Attraktivität verbessert. Die Baukultur gemäss den acht Kriterien des Davos Qualitätssystems wird gesamthaft in hohem Masse gefördert. Kulturland und Fruchtfolgeflächen werden geschützt, indem die Anzahl Gebäude und die Flächenversiegelung innerhalb des Gebiets gesamthaft reduziert werden. Die Biodiversität des Gebiets wird durch Aufwertungsmassnahmen verbessert, die über Wiederherstellungs- und	Siehe Bemerkungen unter Punkt 1 zum Gebietsansatz. Dieser muss unbedingt auf Verordnungsstufe präzisiert und konkretisiert werden. Allenfalls kann auch geprüft werden, inwiefern die formulierten Punkte im Leitfaden Richtplanung aufgenommen werden können.

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
	Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG hinausgehen. 4 Die zur Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Abs. 3 erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen, welche für ein Gebiet gemäss Art. 8c Abs.1 oder 2 im Nutzungsplanungs- resp. Baubewilligungsverfahren umzusetzen sind, sind im Richtplan behördenverbindlich festzulegen.	
Art. 19a	<i>Beschränkung des Einbezugs des Parlaments auf die strategischen Elemente der Sachpläne bei-behalten.</i>	Die vorgeschlagene Bestimmung dient gemäss Erläuterungen des ARE der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.492 von Nationalrat Bregy («Vision und Strategie zu den Grundlagen der Raum- und Infrastrukturentwicklung. Dem Parlament verbindlich vorlegen!»). Ziel der parlamentarischen Initiative ist es, den Einbezug der Bundesversammlung bei der Erarbeitung und Anpassung von Sachplänen im Sinne von Artikel 13 RPG zu stärken. Dass sich dieser Einbezug ausschliesslich auf wichtige strategische Elemente dieser Pläne beschränkt, d. h. auf die sogenannten Konzept- und Programmteile, ist zu befürworten. Ein Einbezug der Bundesversammlung ist bei konkreten Festlegungen, in Objektteilen und Objektblättern nicht stufengerecht und würde zu Verzögerungen des ohnehin schon zeitaufwändigen Verfahrens führen.
Art. 25a Abs. 3	<i>Begriff der Bodenversiegelung</i>	Der Begriff der «Bodenversiegelung» in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG 2023 muss präzisiert werden. Die vorgeschlagene Definition von versiegelten Böden ist nachvollziehbar, schliesst jedoch zahlreiche Anlagen und Einrichtungen vom Ziel der Stabilisierung aus, die zwar durchlässig sind, aber dennoch die zahlreichen Ökosystemleistungen natürlicher Böden stark beeinträchtigen (z.B. nackte abgetragene Böden). Diese auf die Wasserwirtschaft ausgerichtete Definition dürfte nicht dem Geist der Landschaftsinitiative entsprechen, zu der die Teilrevision RPG 2 einen indirekten Gegenvorschlag darstellt. Zudem scheint es wenig sinnvoll, konkrete Beispiele im Verordnungstext zu nennen. Allenfalls könnten Beläge beispielhaft im erläuternden Bericht des ARE aufgeführt werden.

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
Art. 25b	Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 100.5 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.	Dass eine konkrete Zahl genannt wird, wird begrüsst – ebenso, dass sich diese sowohl auf die Gebäudeanzahl als auch auf die versiegelte Fläche bezieht. Allerdings wird von einer „Stabilisierung“ und nicht wie gemäss Landschaftsinitiative von einer „Plafonierung“ gesprochen. Die bei einer Stabilisierung noch zulässige Entwicklung muss massvoll sein und sich in erster Linie auf zonenkonforme, landwirtschaftliche Bauten konzentrieren. Der Wert der noch zulässigen Veränderung darf also nicht zu hoch angesetzt sein – ansonsten würde die Absicht des Gesetzgebers unterlaufen, die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzonen zu stabilisieren. Gemäss den Erläuterungen des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE entspricht die noch zulässige weitere Veränderung von einem Prozent einer Bautätigkeit von etwas über zehn Jahren. Damit wird gemäss Erläuterungen des ARE beiden Anliegen Rechnung getragen: Dem Schutz der unverbauten Landschaften einerseits und dem Spielraum für Entwicklungen in den Kantonen andererseits. Schätzungen belegen aber, dass der Wert von 101 Prozent hoch angesetzt ist. Ein Beispiel: Die versiegelte Fläche ausserhalb der Bauzone könnte im Kanton Zürich insgesamt noch um 250 ha zunehmen (statistik.info 2022/06, S. 3). Das entspricht einem Drittel der Fläche des Greifensees. Dazu kommen die zusätzlichen versiegelten Flächen für die Vorhaben, welche nicht dem Stabilisierungsziel unterliegen, also im Wesentlichen für die Landwirtschaft, für nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Energieanlagen sowie für den Tourismus. Eine entsprechende Entwicklung widerspricht schliesslich auch dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung gemäss Art. 1 Abs. 1 RPG. Die Akademien schlagen deshalb den Prozentwert von 100.5 vor. Weil nicht alle Kantone gleich betroffen sein werden, könnte auch der Alternativvorschlag von Espace Suisse, dass Kantone in einem eng begrenzten Rahmen über die genannte Prozentzahl gehen können, wenn sie es nachvollziehbar begründen können, geprüft

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
		werden. Das müsste im Richtplan geschehen und würde vom Bund geprüft.
Art. 25c	Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war , werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.	Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).
Art. 25d, Abs. 2	Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt und räumlich verortet festgehalten ist.	Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Die Verfügbarkeit entsprechender Daten ist sehr wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich ist deshalb, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich räumlich verortet und nicht nur «summarisch» sein. Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur haushälterischen Bodennutzung und zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.
Art. 25f, Abs. 1	In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass weder die ursprüngliche Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche nicht vergrössert wird.	Es müssen beide Stabilisierungsziele auf ihre Einhaltung hin geprüft werden: sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
Art. 25f Abs. 2 (neu)	In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.	Es müssen beide Stabilisierungsziele auf ihre Einhaltung hin geprüft werden: sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst. Generell zum Thema «Monitoring des Bauens ausserhalb Bauzonen» bietet der im Juni 2024 erschienene Bericht der ETH Zürich eine gute Grundlage.
Art. 25f, Abs. 5 (neu)	Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.	Es gilt zu verhindern, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können.
Art. 25g, Abs. 2	Abs. 2 ist zu streichen	Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten dieselben Regeln wie für die Kantone gelten. Gemäss dem erwähnten Absatz sollen diese Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons angerechnet werden. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.
Art. 32a ^{bis} Abs. 1	Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:	Im erläuternden Bericht (auf Seite 9) steht: «Ziel ist es, mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten die Energieversorgung stärken zu können.» Die Akademien unterstützen dieses Ziel sowie die Bestrebungen, erneuerbare Energie zu fördern. Fassaden sind der sichtbarste Teil von Gebäuden. Um eine kohärente Anpassung an die Architektur der Gebäude und eine Harmonie mit der (bebauten) Landschaft zu gewährleisten, müssen die Solaranlagen gestalterisch gut eingebettet sein. Aktuell ist die Akzeptanz von Solaranlagen an sichtbaren Gebäudefassaden gemäss der HSLU noch eher gering (https://news.hslu.ch/farbige-solarpanels/). Dank einer guten gestalterischen Einbettung kann diese voraussichtlich verbessert werden.

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
Art. 32a ^{bis} Abs. 3	Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen Allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften müssen eingehalten werden.	Die Gestaltungsvorschriften müssen auf jeden Fall eingehalten werden, da sonst eine weitere Verwässerung dieses sowieso schon schwachen Instrumentes droht.
Art. 32c Abs. 1	Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. Solche Anlagen sind nach einem architektonischen und landschaftlichen Konzept in den räumlichen Kontext einzufügen.	Bezüglich den nicht freistehenden Solaranlagen ausserhalb der Bauzone ist gemäss ERPV Art. 32c bei der Interessenabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.
Art. 32d Abs. 1	Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzone richtet sich nach Artikel 24 ^{ter} Absatz 3 RPG. Als wenig empfindlich oder bereits mit anderen Bauten und Anlagen belastete Gebiete gelten Standorte unmittelbar anschliessend an Bauzonen oder unmittelbar anschliessend an bestehende, ganzjährig intensiv genutzte Infrastrukturanlagen.	Die beiden Begriffe aus RPG Art. 24 ^{bis} , Abs. 1, Bst. a benötigen eine Konkretisierung in der Verordnung. Diese Konkretisierung soll sich am Raumplanungsprinzip der Konzentration der Infrastruktur orientieren. Die hier formulierte Variante ist ein Vorschlag, der gegebenenfalls noch angepasst werden kann. Der Sinn sollte aber erhalten bleiben.
Art. 32d Abs. 3	In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.	Bezüglich den unterschiedlichen Anlagen für Solarenergie, Biomasse oder weiteren erneuerbaren Energien ist bei der Interessenabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.
Art. 32e Abs. 1	Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn...	In diesem Absatz ist richtigerweise festgehalten, dass eine Interessenabwägung notwendig ist. Dies soll unbedingt so beibehalten werden.
Art. 32e Abs. 2	Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager im Umfeld der Anlage ebenfalls standortgebunden sein, sofern die	Die Grenze (siehe Begründung zu Abs. 3) von 5'000 m ² Fläche darf auch gemeinsam mit einem allfälligen Lager nicht überschritten werden. Das Lager muss sich im Umfeld der Anlage befinden, um von der Standortgebundenheit zu profitieren.

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
	Gesamtfläche von bis zu 5'000 m ² nicht überschritten wird.	
Art. 32e Abs. 3	Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer beanspruchten Fläche von 5'000 m ² .	Diese Grenze ist deutlich zu hoch angesetzt. Entsprechende Anlagen haben wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und dürften im Regelfall von einer Dimension sein, die ein Planungsverfahren nötig macht. Die Akademien beantragen, die Grenze analog zu Artikel 37 RPV sowie dem neuen Artikel 32f Absatz 2 bei einer beanspruchten Fläche von 5'000 m ² zu ziehen.
Art. 32e Abs. 4	In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.	Bezüglich den unterschiedlichen Anlagen für Solarenergie, Biomasse oder weiteren erneuerbaren Energien ist bei der Interessenabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.
Art. 32f Abs. 3	In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.	Bezüglich den unterschiedlichen Anlagen für Solarenergie, Biomasse oder weiteren erneuerbaren Energien ist bei der Interessenabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.
Art. 32g Abs. 2	In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.	Bezüglich den unterschiedlichen Anlagen für Solarenergie, Biomasse oder weiteren erneuerbaren Energien ist bei der Interessenabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.
Art. 33a Abs. 1	Die Ausscheidung einer Zone gemäss Art. 18bis RPG ist nur dort zulässig, wo der kantonale Richtplan ein rechtskräftig genehmigtes Gebiet nach Art. 8c Abs. 1 RPG ausweist.	Generelle Bemerkungen zum Gebietsansatz siehe Punkt 1 allg. Bemerkungen.
Art. 33a Abs. 2	Voraussetzung für die Anpassung des Nutzungsplans ist eine detaillierte räumliche Gesamtkonzeption, welche die Qualitäten des Vorhabens unter folgenden Aspekten würdigt: a. Begründung und Zielsetzung b. Darstellung und Beschreibung der ausgearbeiteten Gesamtkonzeption und der entsprechenden baulichen Vorhaben c. Darlegung, weshalb die Realisierung des Vorhabens innerhalb der Bauzonen nicht möglich ist bzw. weshalb sie in einer Zone nach Art. 18bis RPG zu	Generelle Bemerkungen zum Gebietsansatz siehe Punkt 1 allg. Bemerkungen.

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
	einem gesamthaft besseren Ergebnis führt. d. Nachweis, mit welchen Massnahmen und wo die erforderliche Kompensation der Anzahl Bauten und der Bodenversiegelung erfolgen soll. e. Nachweis, wie mit welchen konkreten Aufwertungsmassnahmen die Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Art. 5b [neu vorgeschlagen] Abs. 3 RPV innerhalb desselben Gebiets erreicht wird. f. Umfassende Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV	
Art. 33a Abs. 4	Der Nutzungsplan für eine Art.18bis-Zone muss mindestens folgende Regelungsinhalte umfassen: - Zweck - exakter Geltungsbereich - Art, Mass und Lage der Nutzung - Konkrete Kompensationsmassnahmen bzgl. Gebäudezahl und Flächenversiegelung - Konkrete Aufwertungsmassnahmen gemäss Art. 5b [neu vorgeschlagen] Abs. 3 RPV	Generelle Bemerkungen zum Gebietsansatz siehe Punkt 1 allg. Bemerkungen.
Art. 33a Abs. 6	Die Kosten für in diesem Zusammenhang erforderliche Abbrüche trägt, im Sinne einer anderweitigen gesetzlichen Pflicht nach RPG Art. 5a Abs. 1, die realisierungswillige Bauherrschaft.	Generelle Bemerkungen zum Gebietsansatz siehe Punkt 1 allg. Bemerkungen.
Art. 34a	Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Die Streichung des Bewilligungskriteriums, dass die Anlage sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss, wird mit Blick auf den Trennungsgrundsatz nicht unterstützt. Als die neuen Bestimmungen zu Biogasanlagen ins Raumplanungsrecht eingefügt wurden, hielt der Bundesrat noch fest, dass «bei einer gesamten Betrachtung des Betriebs und der darauf stattfindenden Tätigkeiten [...] nicht der Eindruck entstehen [soll], es sei ein eigenständiger, nichtlandwirtschaftlicher Betrieb oder Betriebsteil vorhanden» (ARE, Erläuterungen RPV-Revision 2007, S. 3). Davon

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
		dürften bereits die mit der Teilrevision RPG 2 ins Gesetz eingefügten Bestimmungen abweichen.
Art. 39a (neu)	«Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung» 1 In Gebieten nach Art. 8c Abs. 2 RPG, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind, können die Kantone Umnutzungen von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Bauten zur Wohnnutzung bewilligen, sofern: - Nachgewiesen wird, wie mit welchen konkreten Aufwertungsmassnahmen die Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Art. 5b Abs. 3 RPV innerhalb desselben Gebiets erreicht wird, - Die erforderlichen Aufwertungsmassnahmen gemäss Art. 5b [neu vorgeschlagen in Gebietsansatz] Abs. 3 RPV für das jeweilige Gebiet gleichzeitig realisiert oder zumindest rechtlich und finanziell sichergestellt werden, - Eine umfassende Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV vorliegt.	Für einen einheitlichen und qualitätsvollen Vollzug des Planungs- und Kompensationsansatzes erscheint es den Akademien essenziell, dass hier auf Verordnungsstufe verbindliche und hinreichend präzise Regelungen getroffen werden.
Art. 42 Abs. 3 Best. a	Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden, wobei das Anbringen einer Aussenisolation als Erweiterung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens gilt.	Gemäss Erläuterungen des ARE soll mit der hier vorgeschlagenen Änderung der Motion Burgherr (23.3717) Rechnung getragen werden. Die Motion wurde am 14.6.2023 während den Beratungen zur Teilrevision RPG 2 eingereicht. Am 26.2.2024 (elf Tage nach Ablauf der Referendumsfrist von RPG 2) hat sie der Nationalrat angenommen. Der Zweirat hat sie noch nicht behandelt. Es ist unverständlich, weshalb diese Motion bereits jetzt in der vorgeschlagenen Änderung der RPV berücksichtigt werden soll. Dies umso mehr, als das Parlament im Laufe der Beratungen zu RPG 2 eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen mit einem angebauten Ökonomieteil abgelehnt hatte.

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
Art. 42b Abs. 6bis	Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen im gleichen Umfang wiederaufgebaut werden.	Um Unklarheiten zu beseitigen, sollte in der RPV oder im erläuternden Bericht des ARE präzisiert werden, dass der Wiederaufbau (nur) analog des vormals bestandenem Gebäudevolumen erfolgen kann
Art. 43 Abs. 5	Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht über 30% des vorherigen Bestandes zunehmen, die Anzahl touristisch bewirtschafteter Zweitwohnungen nicht erhöht werden. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.	Die Obergrenze von 100 Betten ist hoch angesetzt und könnte gegenüber Hotelbauten in einer entsprechenden Bauzone eine unhaltbare Konkurrenzierung ergeben. Gemäss HotellerieSuisse verfügt ein Schweizer Beherbergungsbetrieb im Schnitt über 33 Zimmer. Die durchschnittliche Betriebsgrösse liegt bei 64,3 Betten (HotellerieSuisse, Die Hotellerie in der Schweiz – Zahlen und Fakten 2024). Ausserhalb der Bauzone sollte deshalb nicht eine Bettenzahl als Obergrenze festgelegt werden, sondern man müsste von der vorhandenen (oder aufgrund des Bautyps potenziell möglichen) Bettenzahl ausgehen. Weiter ist der letzte Satz unklar. Untenstehend folgt deshalb ein Präzisierungsvorschlag in einem neuen Abs. 6.
Art. 43 Abs. 6	Neu: Für die Bewilligung für Hotelerweiterungen nach Abs. 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere: a) die betriebliche Notwendigkeit, b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung, c) Wirksamkeit der kompensatorischen Rückbauten sowie d) Umfang der vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen.	
Art. 43 Abs. 7 (ehem. 6)	Nach Absatz 4 bis 6 bewilligte Bauten sind (sofern sie nicht in einem Inventar oder in einer Schutzzone stehen, unter Schutz gestellt wurden oder materiell schutzwürdig sind) zurückzubauen, sobald sie nicht mehr durch Gast- oder Beherbergungsbetriebe genutzt	Im (ehem.) Abs. 6 mangelt es an der erforderlichen Deutlichkeit und Klarheit; zudem ist dort die Frage der Kostentragung eines Rückbaus nicht geklärt. Die Kosten sollen nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt, sondern durch den Verursachenden getragen werden.

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
	werden. Die Rückbaukosten hat der jeweilige Eigentümer zu tragen.	
Art. 43a «Gemeinsame Bestimmungen» Abs. 1c	... höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der bewilligten Nutzung anfallen, einschliesslich allfälliger Rückbaukosten , auf die Eigentümerin oder den Eigentümer überwält werden;	
Art. 43a „Gemeinsame Bestimmungen“ Abs. 1d (neu)	d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.	Die gemeinsamen Voraussetzungen müssen den neuen Stabilisierungszielen angepasst werden.
Art. 43d (neu)	«Bundesbeitrag an die Abbruchprämie» 1 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50-100%. 2 Der Bundesanteil für die einzelnen Kantone berechnet sich wie folgt: Massgebend ist das Verhältnis zwischen den im 5-jährigen Durchschnitt der jährlich vereinnahmten Mehrwertausgleichszahlungen nach Artikel 5 Absatz 1bis, und den im betreffenden Jahr von einem Kanton ausgezahlten Abbruchprämien nach Artikel 5a RPG. Ist dieses Verhältnis mindestens 2:1, beträgt der Bundesanteil 50 Prozent. Ist das Verhältnis 1:1 oder kleiner, beträgt der Bundesanteil 100 Prozent. Für Werte dazwischen steigt der Bundesanteil proportional. 3 Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien. Die Kantone haben Rechtsanspruch auf die ihnen zustehenden Bundesbeiträge. 4 Die Bundesversammlung bewilligt ausreichende finanzielle Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie	Mit RPG 2 wurde in Art. 5a eine Abbruchprämie für den Abbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen eingeführt, um einen Anreiz zu setzen. Primär ist diese Abbruchprämie aus den Erträgen der Mehrwertabgabe zu finanzieren, sekundär werden Steuergelder eingesetzt. Der Bund kann subsidiär Beiträge leisten. Im vorliegenden E-RPV wird die Finanzierung der Abbruchprämie mit keinem Wort erwähnt. Die im Rahmen von RPG 1 beschlossene Zweckbindung der Mehrwertabgabe als Entschädigung für Auszonungen und Förderung der Innenentwicklung wird damit de facto ausgehöhlt. Die Mehrwertabgabefonds werden zweckentfremdet leergeräumt, denn die Mehrwertabgabefonds der Kantone dürften verschiedentlich bereits nach Auszahlungen von ein bis drei Dutzend Abbruchprämien (à ca. 50'000 Fr.) leer sein. Je nach Ausgestaltung der kantonalen Baugesetzgebungen besteht die Gefahr, dass den Gemeinden, Städten und Kantonen bald kein Geld mehr für Auszonungen und Massnahmen der Innenentwicklung zur Verfügung stehen wird, da Rechtsanspruch auf Abbruchprämien besteht. Somit werden allgemeine Steuermittel für die Abbruchprämien benutzt. Dieser neu entstehende Mechanismus widerspricht einer sinnvollen Raumentwicklung nach innen. Dieser Gefahr kann nur entgegengewirkt werden, wenn der eidgenössische Gesetzgeber

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
	mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 5 Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch - unrechtmässig erstellter Bauten - von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind. - materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.	ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stellt und die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämie unterstützt. Ein Vorschlag dazu findet sich in Abs. 2. Bei der weiteren Ausarbeitung ist darauf zu achten, dass die Kantone mit einer umfassenden Mehrwertausgleichregelung nicht bestraft werden gegen über denjenigen, die aktuell nur die Mindestanforderungen erfüllen. Zudem fliessen in vielen Kantonen die Einnahmen aus dem Mehrwertausgleich in die Gemeinden. Der Bund sollte daher in der RPV zusätzlich zu den Einzelheiten seiner Beiträge präzisieren, wie er die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe berücksichtigt. Im Abs. 5 wird ergänzt, dass diese Prämien nur für rechtmässig erstellte Bauten gelten, die nicht in einem Inventar oder einer Schutzzone stehen oder aufgeführt sind.

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	St. Galler Bauernverband (SGBV)
Adresse	SGBV Magdenauerstrasse 2 9230 Flawil mathias.rueesch@bauern-sg.ch
Datum	27.09.2024  Peter Nüesch Präsident  Mathias Rüsch Geschäftsführer

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimierter Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.
- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung

bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass **«die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.»** In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.

- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sicherstellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. ³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung über den Konzept- oder Programnteil des Sachplans die Stellungnahme	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m2 und einem Mindestvolumen von 25m3. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. ⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen.	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind. ^{1bis} Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. ² Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. ³ Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. ⁴ Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	¹ Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der	¹ Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten. Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreichte Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen. ³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahe Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. 4 Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. 4bis Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. 5 Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. 6 Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. 4bis Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. 6 Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. 7 Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.
Art. 25d Geodaten und Koordination	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen. 4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienen.	verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts. 4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen. Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 38b Abs. 3 RPG)	einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b_{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f _{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	1 Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGBB (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. 3 Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	1 Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. 2 Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Der SGBV begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d.—Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e.—Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f.—Sie befinden sich in einer Arbeitszone. ² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. ³ Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. ⁴ Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. ⁵ Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. 1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. 1 Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. 1bis Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. «Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	-Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. ⁵ Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45 000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können. ³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24 ^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	² Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. 3 Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fort dauern.	sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	3 Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. 3bis Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	1bis Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. ,wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Der SGBV begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. 4 Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis, in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38^{ater} (Art. 16 Abs. 5 RPG)	1 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. 1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. 2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. 3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. 5 In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. 6 Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen.	einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist. Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	7 Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	1 Aufgehoben 3 Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. 4 Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. 5 Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	1 Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	1 Die hobbymässige KleinTierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. 2 Aufgehoben 6bis Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	4 Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. 5 Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	2 Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. — angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. — über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. — in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. 2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	² Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	..	

	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	
--	--	---	------------------	--	--	---	---	-----	--

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Schweizer Geflügelproduzentenverband SGP
Adresse	SGP Corinne Gygax, Geschäftsstelle Flühlenberg 723 3452 Grünenmatt info@schweizer-gefluegel.ch
Datum	18.10.2024
	Corinne Gygax, Geschäftsstelle



Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Geflügelproduzentenverband unterstützt die Eingabe des Schweizer Bauernverbands und bittet Sie, auch unsere Eingabe dementsprechend zu gewichten.

Beim **Thema Wohnraum** für die abtretende Generation ergab sich in der Diskussion eine grosse Differenz betreffend der Handhabung in den Kantonen. Während es im einen Kanton klar ist, dass die abtretende und allenfalls auch die vorherige Generation, neben dem Betriebsleiter ein Anrecht auf eine Wohnung auf dem Betrieb hat, scheint dies in anderen Kantonen ohne Bereitschaft eine Lösung zu finden, nicht bewilligt zu werden. Im schlimmsten Fall müssen ehemalige Betriebsleiterfamilien sich im Dorf eine Wohnung suchen und können nicht mehr auf dem Betrieb wohnen. Hier sollte eine Lösung gefunden werden, die diesen Anspruch in den Kantonen vereinheitlicht und so den Bau von zusätzlichen Wohnraum in bestehenden Gebäuden möglich gesamtschweizerisch möglich machen würde. Dies nur innerhalb der Familie und nicht willkürlich, um zusätzlichen Wohnraum für landwirtschaftsfremde Personen zu schaffen.

die Vorlage im **Allgemeinen** ist in dieser Form noch nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Regeln zur **Stabilisierung** spielen dabei eine zentrale Rolle. Die Landwirtschaft ist bereit die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen. In diesem Sinne hat das Parlament bereits in der Eintretensdebatte festgehalten, dass ein starrer Plafond und Zwangsmassnahmen unerwünscht sind. Stattdessen soll die Abbruchprämie eine freiwillige Verhaltensänderung herbeiführen. Die Vorlage entspricht dieser Zielsetzung bei Weitem nicht.

Wir stellen dazu folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit sehr vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, können dagegen bis in alle Ewigkeit weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der

Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten darüber hinaus die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl, der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten, Neubauten und versiegelten Flächen, nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden.
- Um der drohenden Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl, jedoch nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programmteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. ³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Pa.lv Bregy (20.492). Im Rahmen der Erarbeitung oder Änderung von Sachplänen sind der Konzeptteil und der Programmteil der Bundesversammlung zur Vernehmlassung zuzuleiten.
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Als Gebäude gelten Gebäude der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 mit einer Fläche von mehr als 25m² und einem Mindestvolumen von 50m³. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010), Sonderbauten (GKAT 1080), Bagatellbauten, Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager und andere landwirtschaftliche Anlagen gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden,	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b GWR muss mit gesundem Menschenverstand erfolgen. Nach diesem Artikel ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten auszunehmen. Ebenfalls sind kleine, unbedeutende Gebäude auszunehmen. ^{1bis} Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater}, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. ⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem Neubau gesprochen werden. ² Die Formulierung des Gesetzes muss respektiert und übernommen werden. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. ³ Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. ⁴ Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	¹ Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 102 104 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen. Darüber hinaus gelten die Stabilisierungsziele als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl und der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt.	¹ Wie vom Parlament gefordert, muss das Stabilisierungsziel mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten. Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind.	Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten.	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	2 Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. 3 Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. 4 Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. 4bis Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. 5 Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. 6 Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den	verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen. 3 Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. 4 Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahе Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz. 4bis Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. 6 Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	7 Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Geodaten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Geodaten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4 Wird nur eines der beiden Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf das nicht eingehaltene Ziel. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs.	1 Alle vier Jahre ist bereits ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierten Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1a Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	1 Bei einer Flächenkompensation, die das Gesetz im Übrigen nicht vorsieht, würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1a Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25 ^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	1 Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. 2 Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. 3 Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	Im Gesetz wurden die Ausnahmen klar definiert, auch jene, die den Bund betreffen. Weitere Ausnahmen für den Bund sind zu streichen.
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	1 Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. 2 Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Der SGP begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. ² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. ³ Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen	sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.	
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. 2 Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das	Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. «Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.»	Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafür sprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von	¹ Mit Art. 24ter (Mantelerlass, Änderung anderer Erlasse) besteht der erklärte politische Wille, dass u.a. gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können. ³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m2 Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinqies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen		
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität.	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortauern.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme, wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus holziger Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.
Art. 34a Abs. 3	³ Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	¹ Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner	Wir erwarten eine konsequente Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4. Der Vorrang muss für jegliche landwirtschaftliche Aktivitäten und für Geruch- und Lärmimmissionen und Schutzziele gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. ² Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. ³ Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen.	
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	
Art. 38a^{ter} (Art. 16 Abs. 5 RPG)	⁴ Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. ¹ Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. ² Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum-Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. 5 In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. 6 Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmimmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ;zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. 7 Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	1 Aufgehoben 3 Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher ErstWohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 1300 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige KleinTierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunter fallen. Für sie gelten anderer Regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	
Art. 43 Abs. 4–6	4 Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. 5 Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	2 Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	4 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	a.—angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b.—über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c.—in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. 2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. ² Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangs-berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator	

	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	
	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Geht (.docx+.pdf) per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Josef Adler
Verantwortlicher Raumplanung SIA
josef.adler@sia.ch
+41 44 283 15 87

Zürich, 25. September 2024

Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV) / Vernehmlassungsantwort des SIA

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) Stellung zu beziehen. Als massgebender Berufsverband der Bereiche Ingenieurbaukunst, Architektur, Technik und Umwelt, der sich für eine hohe Baukultur mit dem übergeordneten Ziel eines zukunftsfähigen und nachhaltig gestalteten Lebensraums von hoher Qualität einsetzt, nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr.

Bevor wir auf den Inhalt der Verordnung eingehen, möchten wir vermerken, dass der SIA an der Vernehmlassungsantwort seines Fachvereins, dem Fachverband Schweizer Raumplaner/-innen (FSU), die am 6. August 2024 eingereicht wurde (s. Anhang), als Teil der Kerngruppe aktiv mitgewirkt hat. Daher sind bereits viele Anpassungsvorschläge und Ergänzungen des SIA in der Stellungnahme des FSU erfasst. In der folgenden Vernehmlassungsantwort des SIA werden wir uns dementsprechend ausschliesslich auf Artikel konzentrieren, bei denen der SIA noch Ergänzungen zur Stellungnahme des FSU hat. Die Ergänzungen des SIA betreffen die Artikel 25b (*Erreichung der Stabilisierungsziele*), 32a^{bis} (*Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden*), 32e (*Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse*), 33a (*Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen*) und 43 (*Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen*). Bei den Artikeln, auf die hier nicht explizit eingegangen wird, gelten die Rückmeldungen in der Stellungnahme des FSU.

RPV Art. 25b «Erreichung der Stabilisierungsziele»

Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} RPG 2 definiert als neues Ziel der Raumplanung die Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung im Nichtbaugebiet. Im Gesetz wurde explizit der Begriff der Stabilisierung (auf einem späteren Niveau) gewählt, und nicht der Begriff Plafonierung, was einem umgehenden Moratorium entspräche.

Bei der Stabilisierung der Bodenversiegelung wurden zudem im RPG 2 Landwirtschaft, Tourismus, nationale und kantonale Verkehrsanlagen sowie Sömmerungsgebiete ausgenommen, obwohl diese zusammen bisher schätzungsweise über 3/4 der versiegelten Böden im Nichtbaugebiet verursacht haben dürften – und dies auch weiterhin dürfen. Wie der FSU auch bezweifelt der SIA, ob eine Regelung mit den erwähnten Ausnahmen geeignet ist, die Bodenversiegelung einzudämmen.

RPV Art. 25b definiert das Stabilisierungsziel für Bauten und Bodenversiegelung pro Kanton bei 101% des Bestands per 29.9.2023. Diese Obergrenze von +1 % ist aus Sicht des SIA zu hoch angesetzt. Damit käme in absehbarer Zeit keine Stabilisierung zu Stande. Die bei einer Stabilisierung noch zulässige Entwicklung muss massvoll sein und sollte sich zudem in erster Linie auf zonenkonforme, landwirtschaftliche Bauten konzentrieren. Die Aufnahme dieser Bestimmung in einem zusätzlichen Absatz im Artikel 25b ist zu prüfen.

Wichtig hierfür ist ein funktionierender Mechanismus zur Erreichung des Stabilisierungsziels und eine konsequente Umsetzung. Trotz erheblicher definitorischer Bemühungen des Bundes im RPV Art.25c-e ist absehbar, dass auf die Kantone ein erheblicher zusätzlicher Erfassungs-, Nachführungs-, Controlling- und Berichterstattungsaufwand zukommt, wofür diese ressourcenmässig bislang nicht ausgestattet sind. Erhebliche Vollzugsprobleme sind deshalb absehbar. Eine diesbezügliche Unterstützung durch den Bund ist in der Verordnung unauffindbar.

Zudem fehlen in der RPV jegliche Ausführungsbestimmungen zum Art.8c Abs. 2 RPG 2 bezüglich Richtplan-Gebieten, in welchen nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Bauten (ohne Zonenplanung, mit einer einfachen Baubewilligung) für Wohnen umgenutzt werden dürfen. Hier ist mindestens zu definieren, welche Anforderungen – soweit nicht bereits bei der Gebietsausscheidung im Richtplan – spätestens im Baubewilligungsverfahren erfüllt sein müssen.

Der SIA beantragt daher folgende Änderungen (Änderungen in **rot** oder **gestrichen**):

RPV Art. 25b «Erreichung der Stabilisierungsziele»

*Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **100.5** Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.*

Prüfung eines zusätzlichen Absatzes: Die bei einer Stabilisierung noch zulässige Entwicklung muss massvoll sein und sollte sich zudem in erster Linie auf zonenkonforme, landwirtschaftliche Bauten konzentrieren. Die Aufnahme dieser Bestimmung in einem zusätzlichen Absatz im Artikel 25b ist zu prüfen.

RPV Art. 32a^{bis} «Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden»

Der SIA unterstützt das Ziel, mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten die Energieversorgung zu stärken (S. 9 erläuternder Bericht) sowie die Bestrebungen, erneuerbare Energie zu fördern. Solaranlagen an Fassaden eröffnen weitere architektonische Möglichkeiten dazu. Trotz der energetischen Dringlichkeit dürfen jedoch gestalterische Fragen nicht ausblendet werden. Photovoltaik-Elemente sind heutzutage derart weit entwickelt, dass der scheinbare Widerspruch zwischen Gestaltung und Energie nicht mehr gilt. Eine baukulturelle Gesamtbetrachtung kann eine qualitativ hochwertige Entwicklung sicherstellen, die sowohl die Nachhaltigkeit als auch gestalterische Aspekte angemessen gewichtet.

Der erläuternde Bericht des ARE weist darauf hin, dass «genügend angepasste Solaranlagen» schwer eindeutig zu definieren sind. Die in Artikel 32abis Absätze 1 und 2 RPV vorgeschlagenen Grundsätze sind sinnvoll. Fassaden prägen den Charakter eines Gebäudes, und Erfahrungen zeigen, dass es herausfordernd ist, Solaranlagen optisch harmonisch in die Architektur und Umgebung einzupassen. Besonders an Fassaden muss die Anpassung nicht nur funktional, sondern auch ästhetisch erfolgen. Der Begriff «genügend eingepasst» sollte sich deshalb sowohl auf die Solaranlage als auch auf das Gesamtbild des Gebäudes und seiner Umgebung beziehen.

Aus Sicht des SIA sind grundsätzlich weitere präzise Gestaltungs- und Anwendungsvorschriften auf Stufe Bund im Rahmen der RPV für eine baukulturelle Gesamtbetrachtung nicht zielführend. Sie widersprechen sich teilweise, entsprechen nicht dem Stand der Technik und sind so teils in der Praxis nicht anwendbar. Dennoch sieht der SIA den Nutzen der Vorschriften auf Stufe RPV darin, dass mit gewissen Präzisierungen immerhin die grössten Missgriffe verhindert werden können. Der SIA sieht aber die Kantone in der Pflicht, Richtlinien zu erarbeiten, damit die örtliche Planungsbehörde beurteilen kann, wann Solarfassadenanlagen der örtlichen Baukultur entsprechen, der Einfügung in die Landschaft Rechnung tragen und somit bewilligungsfrei sein können.

Der SIA beantragt daher folgende Änderungen (Änderungen in **rot** oder **gestrichen**):

RPV Art. 32a^{bis} «Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden»

¹ *Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie **zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen, sie im Geltungsbereich von Zonen mit kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden liegen** und **mindestens** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:*

- a. ~~Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.~~*
- b. ~~Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.~~*
- c. ~~Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.~~*

- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. ~~Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.~~
- f. Sie befinden sich in einer **reinen** Arbeitszone.

Keine Bemerkungen zu Absatz 2.

³ ~~Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird,~~ **Allfällige** weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften **müssen** eingehalten werden.

Keine Bemerkungen zu Absätzen 4 und 5.

RPV Art. 32e «Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse»

Die Planungspflicht für landwirtschaftliche Biomasseanlagen mit einer Substratmenge von bis zu 45.000 Tonnen pro Jahr ist aus Sicht SIA zu hoch angesetzt. Solche Anlagen haben erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und erfordern in der Regel ein Planungsverfahren. Ausnahmegewilligungen sollten auf Sonderfälle beschränkt bleiben und nicht dazu dienen, raumplanerische Vorschriften zu umgehen. Eine Begrenzung auf 5.000 m², analog zu Artikel 37 RPV, wäre angemessener.

Der SIA beantragt daher folgende Änderungen (Änderungen in **rot** oder gestrichen):

RPV Art. 32e «Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse»

Keine Bemerkungen zu Artikeln 1 und 2.

³ ~~Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse~~ **mit einer Fläche von höchstens 5000m² 45-000-Tonnen-pro-Jahr.**

⁴ ~~In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung,~~ **welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.**

RPV Art. 33a «Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen»

Der SIA unterstützt, wie vom FSU gefordert, dass für einen einheitlichen und qualitätvollen Vollzug des Planungs- und Kompensationsansatzes auf Verordnungsstufe verbindliche und hinreichend präzise Regelungen getroffen werden. Die vom FSU eingebrachten Anpassungen und Ergänzungen in Art. 5b (neu), Art. 33a und Art 43a (s. FSU-Stellungnahme im Anhang) sind daher aus Sicht des SIA sehr begrüßenswert.

Der SIA möchte jedoch noch eine weitere Anpassung im Absatz 1 einbringen. Absatz 1 klärt, dass weder zusätzliches oberirdisches Gebäudevolumen noch mehr Land beansprucht werden darf und Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen, gleichwertig kompensiert werden müssen. Unklar bleibt aber, warum nur von «oberirdischen» Volumen gesprochen wird und das Volumen im Untergrund somit von der Kompensation ausgenommen ist, obwohl das RPG 2023 fordert, dass Nutzungen des Untergrunds mit oberirdischen Interessen abgestimmt werden. Mit dem Änderungsantrag des SIA soll diese Inkohärenz korrigiert werden.

Der SIA beantragt daher folgende Änderungen (Änderungen in **rot** oder **gestrichen**):

¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass ~~oberirdisch~~ insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden.

RPV Art. 43 Abs 4-6 «Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen»

Im neuen Abs. 2 von RPG 2 Art. 37a wird der Bundesrat aufgefordert, in der RPV den Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone (gegenüber anderen Gewerbenutzungen) zu erleichtern. Der SIA ist der Ansicht, dass die entsprechende, zurückhaltende Regelung hierzu in E- RPV Art. 43 Abs. 4-6 grundsätzlich zweckmässig ist, aber im Detail Präzisierungsbedarf haben.

Bereits Absatz 2 räumt den Gast- und Beherbergungsbetrieben eine Betriebsflächen-Erweiterung um +30% zu. Darüber hinaus räumt Absatz 5 neu den Hotelbetrieben (aber nicht Gastrobetrieben) zusätzlich die Möglichkeit ein, durch kompensatorischen Abbruch anderer Gewerbebauten in der gleichen Geländekammer, ihr oberirdisches Gebäudevolumen und -grundfläche zu vergrössern bis maximal 100 Betten erreicht werden. Der SIA befürchtet allerdings, dass die Obergrenze zu hoch angesetzt ist und sich dadurch gegenüber Hotelbauten in einer entsprechenden Bauzone eine unhaltbare Konkurrenzierung ergeben und dass die jetzt vorgeschlagene Regelung primär der Aparthotellerie («bewirtschaftete» Zweitwohnungen) ausserhalb der Bauzonen Vorschub leisten würde. Der SIA schlägt eine Erweiterung der Betten um 30% vor, um diese Neuerung mit der in Absatz 2 genannten, möglichen Betriebsflächen-Erweiterung zu vereinheitlichen.

Der SIA beantragt daher folgende Änderungen (Änderungen in **rot** oder **gestrichen**):

Keine Bemerkungen zu Absatz 4.

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht **um mehr als 30% auf über 100** zunehmen **und die Anzahl touristisch bewirtschafteter Zweitwohnungen nicht erhöht werden**. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. {...}

⁶ Für die Bewilligung für Hotelerweiterungen nach Abs. 5 massgebend sind insbesondere:

- a) betriebliche Notwendigkeit,
- b) gute gestalterische Einbettung in die Landschaft,
- c) Wirksamkeit der kompensatorischen Rückbauten sowie
- d) Umfang der vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen.

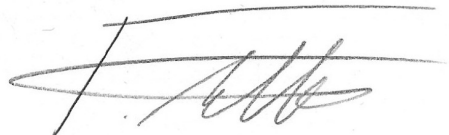
⁷ Nach Absatz 4 bis 6 bewilligte Bauten sind zurückzubauen, sobald sie nicht mehr durch Gast- oder Beherbergungsbetriebe genutzt werden. Die Rückbaukosten hat der jeweilige Eigentümer zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Barbara Wittmer
Vorstandsmitglied SIA



Josef Adler
Verantwortlicher Raumplanung SIA



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

UVEK
3003 Bern
Via email an aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 25. September 2024
rr/sl A4

**Änderung der Raumplanungsverordnung RPV
(Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des
Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)
Stellungnahme der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL-FP**

Sehr geehrter Herr Kappeler, lieber Thomas
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben den Vernehmlassungsentwurf zur RPV-Revision gelesen und nehmen zur Vorlage und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht gerne Stellung. Unsere Stellung wurde in enger Koordination mit den Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative erarbeitet. Wir erachten unsere Stellungnahme auch als integrierten Bestandteil der Kernbotschaften des RPG2, somit als Bestandteil des indirekten Gegenvorschlags zur Landschaftsinitiative. Jegliche Verwässerung lehnen wir als Vertrauensbruch ab und bitten Sie das Trennungsgebot Bauzone/Nichtbauzone als Mass aller Dinge zu festigen. Besten Dank!

Freundliche Grüsse

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)

Raimund Rodewald, Dr. Dr.h.c., Geschäftsleiter

stv. Geschäftsleiterin

Grundsätzliches

Die SL-FP begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Die Träger- und Partnerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern aber daran, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Weitere Vorschläge dienen dazu, Bestimmungen zum Vollzug zu präzisieren, wobei die Umsetzung des RPG ebenso schwierig wie entscheidend sein wird. Mit unseren Vorschlägen wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Weiterarbeit der Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative

In der Schweiz machen Bauten im Nichtbaugebiet fast 40% der bebauten Fläche aus. Insgesamt standen 2023 rund 618'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die 2020 eingereichte Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wollte diese Tendenz stoppen und dem Trennungsprinzip zwischen Bau- und Nichtbaugebiet mit einer Plafonierung der Bauten ausserhalb der Bauzone wieder bessere Beachtung verschaffen. Der Trägerverein (Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL-FP, BirdLife Schweiz, Schweizer Heimatschutz SHS, Verkehrsclub der Schweiz VCS, Casafair) und weitere Organisationen beeinflussten damit die 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die als Gegenvorschlag zur Initiative diente und - statt einer Plafonierung - Stabilisierungsziele einführte. Nach der Verabschiedung der Teilrevision des RPG am 29. September 2023 wurde die Landschaftsinitiative im Februar 2024 definitiv zurückgezogen.

Die Träger- und Partnerorganisationen¹ befürchten aber, dass die zahlreichen Ausnahmen und komplexen Vorgaben im revidierten Gesetz die Zielerfüllung torpedieren. Die Umsetzung wird entscheidend dafür sein, ob die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Deshalb werden die Organisationen die Umsetzung des RPG in Bund und Kantonen kritisch begleiten, als erstes mit der vorliegenden Stellungnahme. Das Ziel bleibt, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

1. Wichtigste Themen der Stellungnahme

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätze sind auch in der Verordnung zu beachten. Folgende Themen – wie auch im Erläuternden Bericht dargestellt - erscheinen uns wesentlich. Vorschlägen zu den einzelnen Artikeln werden in Kapitel 3 näher ausgeführt.

- **Trennungsprinzip nach Art. 75 BV**

Artikel 75 der Bundesverfassung setzt die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zur Sicherung der «zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes» voraus. Nur mit einer Begrenzung der Bauzonen und einer klaren Abgrenzung des Baugebiets zum Nichtbaugebiet sind die raumplanerischen Ziele erreichbar. Das Trennungsprinzip ist der wichtigste Erfolgsfaktor der Raumplanung, der auch die Erhaltung der Produktionsfläche der Landwirtschaft und den Schutz der freien Landschaften überhaupt ermöglicht.

Dieses Trennungsprinzip als Grundlage der Raumplanung ist in der Umsetzung und somit auch auf der Ebene der Verordnung als übergeordnete Richtlinie für jede Bestimmung im Auge zu behalten: Bauen

¹ <https://www.landschaftsinitiative.ch/netzwerk-partner/partnerorganisationen/>

gehört grundsätzlich und ausschliesslich in die Bauzonen. Die RPG-Revision zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und der Verordnungsentwurf beziehen sich also auf **Ausnahmeregelungen im Nichtbaugebiet**. Auch dort, wo sie begründete Ausnahmen vorsieht, ist die Interessenabwägung stets im Licht des Trennungsprinzips vorzunehmen, so dass z.B. in noch nicht überbauten Geländekammern keine Ausnahmen zugelassen werden sollen.

- **Stabilisierungsziele**

Die Stabilisierungsziele definieren und bündeln als zentrale quantitative Grössen die Absicht des Gesetzgebers. Die im Entwurf als **«zulässige Veränderung»** vorgeschlagene Zunahme von 1 % - also rund 6'200 neue Bauten – ist aber **deutlich zu hoch**. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen. Die Stabilisierungsziele sind massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind. Neben der quantitativen Sicht ist hier im Auge zu behalten, dass der Sinn des Gesetzes der Schutz unverbauter Landschaften ist. Auch nach Gesetz «zulässige Veränderungen» bewirken Zersiedelung und Zerschneidungseffekte in unverbauten Landschaften, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

Begriffe wie **«Bodenversiegelung»** und **«touristische Aktivitäten»** sind mit klaren Definitionen festzulegen und die **Datenerhebung effizient** zu regeln. Wir schlagen vor, hier möglichst pragmatisch vorzugehen. Wichtig ist auch, dass Kantone und Gemeinden über die **nötigen Ressourcen** verfügen, um die Datenaufnahme jeweils bei Planungen und Baugesuchen vorzunehmen.

- **Gesamtkonzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele: Kompensation und Abbruchprämie**

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch - mit einigen Ergänzungen - die **Regelung der Kompensation**, also des Abbruchs bestehender Bauten. Im Verordnungsentwurf wird die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu Sinne sollen solche Bauten auch nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen.

Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, wenn z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch **materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse** angerechnet werden dürfen.

Die **Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument** der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.

Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen werden wird. Dann wäre vom Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative kaum mehr etwas vorhanden.

Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch **personelle Ressourcen** fehlen, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.

Wichtig scheint uns, dass der Begriff "Ersatzneubau" zur Interpretation von Art. 5a Abs. 1 RPG definiert wird, insbesondere was die Dimensionierung und Lage von Ersatzneubauten betrifft. Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für **geschützte und materiell schutzwürdige Bauten** ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale (formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine „Belohnung“ aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

- **Gebietsansatz**

Laut RPG können Kantone – müssen aber nicht – ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu erfüllen: Eine Verbesserung der Gesamtsituation, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Es ist eine offene Frage, ob und wie dieser «Planungs- und Kompensationsansatz» überhaupt umsetzbar ist.

Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbaugebiet neue Nutzungen zu schaffen.

Ausnahmeregelungen im Gesetz drohen ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden.

- **Ergänzter « Leitfaden Richtplanung » für die Kantone**

Das ARE hat bereits eine Ergänzung des Leitfadens für die Kantone entworfen. Dieser bietet eine notwendige Interpretationshilfe und geht inhaltlich in die richtige Richtung. Nützlich sind vor allem die Ausführungen zu den Stabilisierungszielen, zum Gebietsansatz und zum Gesamtkonzept. Wir würden eine Ergänzung mit konkreten Beispielen begrüßen. Um die komplexe Umsetzung des Gebietsansatzes zu testen, wären Pilotprojekte geeignete Instrumente.

2. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- **und Freizeitnutzung**» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristischer Angebote anknüpfen.

Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für ein schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4:

⁴ ~~Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.~~

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrank zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung. Zahlreiche Voten im Parlament verlangten eine **Stärkung** des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (beispielhaft für viele vgl. [Mike Egger AB 2023 N 1360](#)). Die eingefügten Elemente zur Flexibilisierung im Sinne einer besseren Berücksichtigung örtlicher oder regionaler Entwicklungsbedürfnisse dürfen den Grundsatz aber nicht schwächen.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Es ist notwendig, dass die Kantone schon innerhalb der Fünfjahresfrist zur Richtplanrevision handeln und konkrete Stabilisierungs- und Kompensationsmassnahmen ergreifen. Deshalb darf die Zielformulierung kein Freipass sein, während zehn Jahren unvermindert im Nichtbaugebiet zu bauen.

Der Rückzug der Landschaftsinitiative erfolgte als **Kompromiss** und in der Erwartung, dass die vom Parlament beschlossene Stabilisierung bzw. die Stärkung des Trennungsprinzips tatsächlich und im Anschluss an die Gesetzesrevision erfolgt. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche

Zuwachsrates während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **die Obergrenze von 101 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2:

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war**, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.**

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein.

Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift

[...]

(Art. 1 Abs. 2 **Bst.-b^{quater}** und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird **mindestens summarisch** geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist.

Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Der Verweis in Absatz 5 scheint überflüssig.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: **Gesamtkonzept und p**Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. 1, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

¹² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

²³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.**

³⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

⁵ ~~Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.~~

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die

Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass ~~weder~~ die ursprüngliche ~~Anzahl der Gebäude noch die~~ gesamthafte Gebäudefläche ~~nicht~~ vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.

25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs 2. E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2

Absatz 2 streichen.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Im Gegensatz zu der Regelung von Solardächern in Art. 32a betrifft die Gestaltung von Solaranlagen auf Fassaden wesentlich vielfältigere Flächen, die mit den Einzelvorschriften in Art. 1 lit. a-f nicht

sachgerecht zu erfassen sind. Deshalb scheint eine allgemeine Bestimmung, dass Solarfassaden gut in die Gebäudegestaltung und die Umgebung einzupassen sind, deutlich zweckmässiger. Wir schlagen ausserdem die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien *a-f* notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen.

Mit der generellen Klausel in Art. 1 und der Ausnahmeregelung von Art. 5 ist die Bestimmung genügend klar, so dass auf die schwieriger zu interpretierenden Abs. 3 und 4 verzichtet werden kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie **zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer **ArbeitsIndustrie- oder Gewerbezone**.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein

Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d:

⁴ Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden. Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomassenanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Vielmehr soll hier der Bundesrat die Grenzwerte für die Grösse und Bedeutung von Biogasanlagen im Nichtbaugebiet regeln (vgl. Art. 24^{ter} Abs. 3 RPG). Der Bundesrat sollte deshalb nicht, wie im Erläuternden Bericht angedeutet, einfach die gesetzliche Höchstmenge von 45'000 t Produktion übernehmen, da diese keine praktikable Einheit zur Bemessung der Grösse darstellt. Vielmehr hat er sich auch hier an die Planungsgrundsätze und -ziele des RPG zu halten. Anwendbar sind hier die Grundsätze, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden und Landschaft zu schützen und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern sind, insbesondere, dass für die Landwirtschaft genügend Flächen für geeignetes Kulturland (v.a. Fruchtfolgeflächen) sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und d sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a und d RPG). Diese gesetzlichen Ziele sind auch für Biomasseanlagen mit Ausnahmegewilligungen anwendbar.

Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden und grundsätzlich dem Nichtbaugebiet zuzuschreiben sind. Eine räumliche und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Das ergibt sich auch aus der neueren Lehre, die aufgrund der «hoch angesetzten Schwelle vor einem nicht unerheblichen Anwendungsbereich» ausgeht (vgl. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in: Jusletter, publiziert am 19. August 2024, S. 17 N 35).

Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Das «wenig empfindliche oder vorbelastete Gebiet» (vgl. Art. 24^{ter}) soll nicht wegen der Biomassenanlagen zu einem vorbelasteten oder nicht mehr empfindlichen Gebiet werden.

Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort

innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager **im Umfeld der Anlage** ebenfalls standortgebunden sein, **sofern die Gesamtfläche von bis zu 5'000 m² nicht überschritten wird.**

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, **deren Fläche weniger als 5'000 m² beträgt.**

Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Art. 33a: Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Art. 33a Abs. 1 E-RPV definiert, dass bei Nutzungen in Nichtbauzonen sowohl das oberirdische Bauvolumen als auch die in Anspruch genommenen Flächen sowie das Kulturland zu kompensieren sind. Abs. 3 beschreibt, dass Kompensationen und Aufwertungen erfolgen müssen, bevor die zu kompensierenden Nutzungen realisiert werden. Diese Formulierungen scheinen zweckmässig.

Abs. 2 E-RPV wiederholt praktisch den Gesetzesartikel Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b RPG mit der Auflistung der zu berücksichtigenden Themenfelder für Aufwertungsmassnahmen.

Der sog. Gebietsansatz sieht Zonen im Nichtbaugebiet vor, bei denen Bauten möglich sind, wenn sie kompensiert werden und wenn sie die «Gesamtsituation» verbessern. Die Einführung solcher Gebiete ist fakultativ. Der Kanton, der solche Gebiete bezeichnen will, müsste begründen, warum er Bauen im Nichtbaugebiet erlauben will. Zudem ist zu definieren, was «Verbesserung der Gesamtsituation» aufgrund der sechs vorgeschriebenen Themenbereiche bedeutet. Während Kompensationen quantitativ bewertet werden, sind die Aufwertungsmassnahmen qualitativ zu begründen.

Es ist sinnvoll, den Kantonen dazu einheitliche Bewertungskriterien vorzuschlagen, die sich auf anerkannte Qualitätsstandards und einschlägige bestehende Regelungen zu Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität stützen. Der Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, Juni 2024) behandelt diese Themen und kann ggf. ergänzt werden. Um eine koordinierte Anwendung zu garantieren, schlagen wir vor, dass diese Grundlage in der Verordnung erwähnt wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 33a Abs. 2:

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. **Die Kantone stützen sich bei der Realisierung und Bewertung der Verbesserungsmassnahmen auf vom Bund zur Verfügung gestellten inhaltlichen Grundlagen.**

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugelände stehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 34a:

Die ganze Anlage muss **sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und** einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen. Grundsätzlich dürfte dies aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbauwunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen.

Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilisierungsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweitrat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomieteil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a:

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. ~~Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen~~, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.

Art. 43 Abs. 4-6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.

Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der

gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüssen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmebestimmungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur raumplanerisch fragwürdig, sondern beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren.

Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.

Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV:

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht **um mehr als 30% auf über 100** zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ~~Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

- a) die betriebliche Notwendigkeit;
- b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;
- c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.
- d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

- d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.**

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverböten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind eruierbar. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.

Abs. 2 ist redaktionell zu präzisieren.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverböte und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen **in der Regel** innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens **summarisch auf ihre Rechtmässigkeit in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmegewilligung** geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands **zu einem festgelegten Zeitpunkt** vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.

² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die **dort genannten Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG** erfüllen zu können.

Art. 43d: [unter einem neuen Abschnitt 6b] Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) (neu)

Art. 5a RPG² führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Auch zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes fehlt eine Regelung. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden, Abbruchprämien zu finanzieren und hierfür den Fonds aus der Mehrwertabgabe benutzen sollen, obschon absehbar ist, dass die Mittel sehr schnell ausgeschöpft sein werden. Mittel für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben werden fehlen. Deshalb muss der Bund die Verantwortung für seine neue gesetzliche Regelung übernehmen und die Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 50 % oder mehr finanzieren.

Dabei soll die Ausschüttung der Bundesmittel aber an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele gebunden sein.

Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.

Die Ausrichtung der Prämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Änderungsvorschlag Art. 43d Abs. 1 und 2: (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 und 2:

- ¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50% bis 100 %.
- ² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100%.
- ³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.
- ⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch
 - unrechtmässig erstellter Bauten
 - von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
 - materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Eine Anhörung der Kantone vor der Bezeichnung bei Nichteinhalten der Fristen – analog zum RPG 1 - erscheint uns sinnvoll.

Der Anhang soll auch säumige Kantone auflisten, deren Richtplananpassung nicht zeitig erfolgt.

Änderungsantrag zu Art. 52b Abs. 3 E-RPV:

- ³ Der Bundesrat bezeichnet nach ihrer Anhörung Kantone nach ~~Die Bezeichnung der Kantone~~ nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 3 und 4 ~~erfolgt~~ in einem Anhang zu dieser Verordnung. Dabei wird vermerkt, welche der Stabilisierungsziele nicht erreicht bzw. dass die Richtplananpassung gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG noch nicht erfolgt ist.

3. Zu folgenden Artikeln des E-RPV beantragen wir keine Änderungen

Art. 19a: Einbezug der Bundesversammlung [1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne]

Artikel 19a wurde nachträglich eingefügt, um die [parlamentarische Initiative](#) Bregy umzusetzen, die verlangt, dass Sachpläne dem Parlament verbindlich vorzulegen sind. Wenn die Bundesversammlung oder ihre Kommissionen zu Konzept- oder Programmteilen eines Sachplans Stellung nehmen wollen, sollte dies insgesamt nicht zu Verzögerungen führen, sondern parallel zur Vernehmlassung bei Kantonen, Gemeinden und interessierten Kreisen erfolgen.

Art. 25a Abs. 1: Definition des Gebäudes (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

Art. 25a Abs. 2: Geltungsbereich des Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen

Das RPG 2 nimmt das Sömmerungsgebiet, nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Landwirtschaft, Energie und Tourismus vom Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen aus. Da damit der grösste Teil der versiegelten Flächen nicht unter dieses Ziel fällt, ist dessen Wirkung schon stark beeinträchtigt und kann leider auf Verordnungsebene nicht korrigiert werden. Die Definition des Sömmerungsgebiets als traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche gemäss Geobasisdatensatz erscheint zweckmässig.

Art. 25a Abs. 3: Definitionen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG): Versiegelte Fläche

Absatz 3 definiert eine versiegelte Fläche als Gebäudefläche oder wasserundurchlässige Fläche «wie Beton und Asphalt»; der Erläuternde Bericht präzisiert dies. Wir sind im Sinne einer pragmatischen Anwendung einverstanden, dass hier prioritär die Bodenbedeckung von Gemeindestrassen, asphaltierten oder betonierten Flurwegen, Park- und Vorplätzen etc. bezeichnet wird.

Art. 32bis: Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 32f: Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Art. 32g: Thermische Netze

Art. 32h: Mobilfunkanlagen

Die Bündelung von Mobilfunkanlagen mit bestehenden Anlagen ist sinnvoll.

Art. 38a: Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Dieser Artikel regelt spezifisch Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft als Ausnahmen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes. Die Regelung der Kriterien erscheint sinnvoll.

Art. 39: Landschaftsprägende Bauten

Es ist sinnvoll, die wesentlichen Merkmale des Gebäudes und seiner Umgebung zu erhalten.

Art. 42 Abs. 4: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen: Wiederaufbau

Art. 42 Abs. 5: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen und Energetische Sanierungen

Art. 42a Abs. 1: Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten

Art. 42b Abs. 1 und 2: Hobbymässige Tierhaltung

Art. 43c: Subsidiäre Frist und Begründungslast

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung

Organisation	Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse	SMP Laubeggstrasse 68 Postfach 3006 Bern
Datum	19. September 2024

Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Der Charakter des Rahmengesetzes wie auch die spezialrechtlichen Ziele der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik (neu im Ingres des RPG verankert) sind zu beachten. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft. **Der Entwurf der Raumplanungsverordnung ist dementsprechend anzupassen.**

Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen. In diesem Sinne hat das Parlament bereits in der Eintretensdebatte festgehalten, dass ein starrer Plafond und Zwangsmassnahmen unerwünscht sind. Stattdessen soll die Abbruchprämie eine freiwillige Verhaltensänderung herbeiführen. **Die Vorlage entspricht dieser Zielsetzung bei Weitem nicht.**

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus fest:

- Es existiert keine solide Datengrundlage: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. **Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.**
- Die enormen kantonalen Unterschiede bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit sehr vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können dagegen bis in alle Ewigkeit weitermachen wie bisher. **Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.**

Wir beantragen einen Mechanismus, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.
- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten darüber hinaus die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl, der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten, Neubauten und versiegelten Flächen, nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass "die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht." In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weitergewachsen wie bisher) erreicht werden.
- Um der drohenden Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl, jedoch nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage dreht den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür beantragen wir:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

19. September 2024

Boris Beuret, Präsident

Stephan Hagenbuch, Direktor

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: <i>d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigter Gebäude gefördert wird:</i> <i>d1. mit der Abbruchprämie</i> <i>d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung)</i> <i>e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sicherstellt wird:</i> <i>e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden.</i> <i>e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.</i>	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. ³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programnteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von de-	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserdurchlässigen Belag wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt.	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu re-spektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind. ^{1bis} Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind of-

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwerwichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	fene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. ² Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. ³ Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. ⁴ Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	¹ Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton	¹ Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten. Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<i>nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt.</i> <i>² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind.</i> <i>³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.</i>	von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb Bauzone über ein

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseiti-	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Be-

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	gung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den Kanton bewilligt, so wird es bei	willigung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen. ³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahen Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen, z.B. nach Ortsplanrevisionen, den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<i>den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde.</i> <i>7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.</i>	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	<i>1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig.</i> <i>Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen.</i> <i>2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.</i> <i>3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich:</i> <i>a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen;</i> <i>b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen;</i> <i>c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.</i>	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienen.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Land-	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlements wille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierten Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	wirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen sind. ^{4ter} Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. ⁵ Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. ^{1bis} Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. ² Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. ³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbro-	¹ Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubauten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. ^{1bis} Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. Die Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	chener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f_{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	<i>1 Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden.</i> <i>2 Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.</i>	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGBB (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den Bauherrschaften zugewiesen, was die Kantone motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen.	Die SMP begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichge-

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	wicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	⁴ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschließende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. ² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. 3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von natio-	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
nalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. <i>1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt.</i> <i>2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein.</i> Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. <i>3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.</i> 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. <i>5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt.</i> Das kantonale Recht regelt, wie weit <i>darüber hinaus</i> Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. <i>6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.</i>	nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. ¹ Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. ^{1bis} Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG erfüllen, bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden, kann analog Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. ⁵ Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein.	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45 000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können. ³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m2 Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 <i>Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone</i> <i>Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen</i>	<i>² Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.</i>	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. <i>Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV.</i> ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fort dauern.	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34 Abs. 3	<i>3 Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf,</i> <i>a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation.</i> <i>b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient.</i> <i>c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dient, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann.</i> <i>3bis Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.</i>	
Art. 34a Abs. 1bis	<i>1bis Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. ¶ wenn:</i> <i>a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und</i> <i>b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.</i>	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		gung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.
Art. 34a Abs. 3	³ Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Die SMP begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	<i>¹ Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden.</i> <i>² Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind.</i> <i>³ Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen.</i> <i>⁴ Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.</i>	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert, um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	<i>¹ Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide.</i> <i>² Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirt-</i>	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es, den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<i>schaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.</i>	der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis, in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38a^{ter} (Art. 16 Abs. 5 RPG)	<i>4 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt.</i> <i>1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden.</i> <i>2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung.</i> <i>3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jedem Fall, wenn:</i> a. die betroffene Wohnnutzung <i>Nutzung</i> nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; <i>b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde;</i> c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder <i>d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen.</i> <i>4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grob- beurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher</i>	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es, den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn sie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<i>unterschriften werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind.</i> <i>⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss.</i> <i>⁶ Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmimmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden. Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt.</i> <i>⁴ Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist;</i> zunächst insbesondere zu prüfen <i>ist</i>, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig <i>so wie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht</i>; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. <i>⁷ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin,</i>	ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist. Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	1 Aufgehoben 3 Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. 4 Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen.	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige KleinTierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. ⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	² Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	⁴ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden,	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. 2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie, als wichtigstes Instrument dieser Vorlage, muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. ² Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)

Anhang 1

Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...
Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung

Organisation	Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse	SMP Laubeggstrasse 68 Postfach 3006 Bern
Datum	19. September 2024

Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Der Charakter des Rahmengesetzes wie auch die spezialrechtlichen Ziele der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik (neu im Ingres des RPG verankert) sind zu beachten. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft. **Der Entwurf der Raumplanungsverordnung ist dementsprechend anzupassen.**

Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen. In diesem Sinne hat das Parlament bereits in der Eintretensdebatte festgehalten, dass ein starrer Plafond und Zwangsmassnahmen unerwünscht sind. Stattdessen soll die Abbruchprämie eine freiwillige Verhaltensänderung herbeiführen. **Die Vorlage entspricht dieser Zielsetzung bei Weitem nicht.**

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus fest:

- Es existiert keine solide Datengrundlage: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. **Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.**
- Die enormen kantonalen Unterschiede bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit sehr vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können dagegen bis in alle Ewigkeit weitermachen wie bisher. **Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.**

Wir beantragen einen Mechanismus, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.
- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten darüber hinaus die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl, der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten, Neubauten und versiegelten Flächen, nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass "die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht." In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weitergewachsen wie bisher) erreicht werden.
- Um der drohenden Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl, jedoch nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage dreht den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür beantragen wir:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

19. September 2024

Boris Beuret, Präsident

Stephan Hagenbuch, Direktor

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: <i>d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigter Gebäude gefördert wird:</i> <i>d1. mit der Abbruchprämie</i> <i>d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung)</i> <i>e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sicherstellt wird:</i> <i>e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden.</i> <i>e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.</i>	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. ³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung über den Konzept- oder Programnteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von de-	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserdurchlässigen Belag wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt.	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu re-spektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind. ^{1bis} Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind of-

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwerwichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	fene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. ² Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. ³ Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. ⁴ Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	¹ Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton	¹ Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten. Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<i>nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt.</i> <i>² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind.</i> <i>³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.</i>	von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb Bauzone über ein

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseiti-	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Be-

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	gung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den Kanton bewilligt, so wird es bei	willigung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen. ³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahen Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen, z.B. nach Ortsplanrevisionen, den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<i>den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde.</i> <i>7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.</i>	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	<i>1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig.</i> <i>Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen.</i> <i>2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.</i> <i>3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich:</i> <i>a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen;</i> <i>b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen;</i> <i>c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.</i>	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	⁴ Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienen.	⁴ Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	¹ Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. ² Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. ³ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. ⁴ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. ^{4bis} Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Land-	¹ Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. ² Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. ³ Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. ⁴ und ^{4bis} Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierten Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	wirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen sind. ^{4ter} Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. ⁵ Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. ^{1bis} Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. ² Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. ³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbro-	¹ Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubauten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. ^{1bis} Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. Die Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	chener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f_{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	<i>1 Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden.</i> <i>2 Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.</i>	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGBB (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den Bauherrschaften zugewiesen, was die Kantone motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen.	Die SMP begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichge-

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	wicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	⁴ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschließende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. ² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. 3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von natio-	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
nalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. <i>1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt.</i> <i>2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein.</i> Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. <i>3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.</i> 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. <i>5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt.</i> Das kantonale Recht regelt, wie weit <i>darüber hinaus</i> Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. <i>6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.</i>	nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. ¹ Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. ^{1bis} Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG erfüllen, bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden, kann analog Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. ⁵ Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein.	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45 000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können. ³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m2 Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 <i>Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone</i> <i>Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen</i>	<i>² Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.</i>	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. <i>Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV.</i> ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fort dauern.	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34 Abs. 3	<i>3 Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf,</i> <i>a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation.</i> <i>b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient.</i> <i>c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dient, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann.</i> <i>3bis Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.</i>	
Art. 34a Abs. 1bis	<i>1bis Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. ¶</i> <i>wenn:</i> <i>a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und</i> <i>b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.</i>	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		gung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.
Art. 34a Abs. 3	³ Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Die SMP begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	<i>¹ Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden.</i> <i>² Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind.</i> <i>³ Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen.</i> <i>⁴ Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.</i>	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert, um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	<i>¹ Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide.</i> <i>² Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirt-</i>	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es, den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<i>schaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.</i>	der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis, in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38a ^{ter} (Art. 16 Abs. 5 RPG)	<i>4 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt.</i> <i>1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden.</i> <i>2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung.</i> <i>3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jedem Fall, wenn:</i> a. die betroffene <i>Wohnnutzung Nutzung</i> nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; <i>b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde;</i> c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder <i>d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen.</i> <i>4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grob- beurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher</i>	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es, den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn sie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<i>unterschriften werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind.</i> <i>⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss.</i> <i>⁶ Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmimmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden. Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt.</i> <i>⁴ Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist;</i> zunächst insbesondere zu prüfen <i>ist</i>, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig <i>so wie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht</i>; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. <i>⁷ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin,</i>	ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist. Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	1 Aufgehoben 3 Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. 4 Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen.	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige KleinTierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. ⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	² Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	⁴ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden,	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. 2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie, als wichtigstes Instrument dieser Vorlage, muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. ² Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)

Anhang 1

Die Identifikatoren ... werden wie folgt neu aufgenommen:

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...
Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Schweizer Obstverband (SOV) Eindgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta
Adresse	Schweizer Obstverband Baarerstrasse 88 6300 Zug Jimmy.mariethoz@swissfruit.ch
Datum	Zug, 4. Oktober 2024   Jürg Hess Präsident Jimmy Mariéthoz Direktor

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Raumplanungsverordnung danken wir Ihnen. Der Schweizer Obstverband ist die nationale Branchenorganisation des Obstbaus und vertritt rund 10'500 Obstproduzenten und Obstverarbeiter. Wir fokussieren uns einzig auf die Themen, die den Obst- und Beerenbau direkt betreffen. Bei den weiteren Themen der allgemeinen Landwirtschaft unterstützen wir im Grundsatz die Anliegen des Schweizer Bauernverbandes.

Wir lehnen ab:

- Die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. **Es Bedarf grösse Anpassungen.** Die Vorlage soll der Landwirtschaftszone kohärent und positiv unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.
- Das Parlament verlangte **weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen**, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste Stabilisierung, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht.

Wir fördern:

- Der **Verordnungsentwurf** ist **zu überarbeiten**. Das raumplanerische Regelwerk muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann.
- Es braucht eine solide **Datengrundlage**: Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die Berücksichtigung der **kantonalen Unterschiede**.
- Die **Stabilisierungsziele** sind erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen.
- Der **Zielwert** von **102%** wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.
- Die **Stabilisierungsziele** gelten als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den letzten **20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche.
- Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen.
- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die **Ernährungssicherung** und die **Lebensmittelproduktion** müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei **Geruchs- und Lärmimmissionen** (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten.
- Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Jürg Hess Jimmy Mariéthoz
Präsident Direktor
Schweizer Obstverband

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	2 Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sicherstellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programmteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. ³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m2 und einem Mindestvolumen von 25m3. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater}, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. ⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind. ^{1bis} Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. ² Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. ³ Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. ⁴ Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	1 Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. 2 Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. 3 Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	1 Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten. Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen. ³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahe Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. 6 Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen. 4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienen.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. ^{4ter} Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. ⁵ Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen. Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. ^{1bis} Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. ² Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weiteren Einzelheiten. ³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	¹ Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. ^{1bis} Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. ^{2 und 3} Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f_{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Der SOV begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	±Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. — Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. — Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. — Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. — Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. — Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. — Sie befinden sich in einer Arbeitszone. z Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. 3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. 1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. ² Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. ⁴ Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. ⁵ Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. ¹ Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. ^{1bis} Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. ⁵ Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn:	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45 000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können. ³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinqies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	2 Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	1 Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. 2 Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. 3 Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortauern.	1 Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche 2 Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	3 Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGGB.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn“: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.
Art. 34a Abs. 3	³ Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Der SBV begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	¹ Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. ² Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. ³ Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. ⁴ Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	¹ Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. ² Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis, in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38ater (Art. 16 Abs. 5 RPG)	Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt.	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	¹ Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. ² Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. ³ Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. ⁴ Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. ⁶ Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmimmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht	Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist. Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	werden Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. 7 Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	1 Aufgehoben 3 Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige KleinTierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. ⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.	
Art. 43a Abs. 2	² Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	a.—angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b.—über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c.—in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. »Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	»Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. »Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. 3 Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)

Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	
	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	

UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Departementsvorsteher
3003 Bern

St. Gallen, 10. September 2024

Vernehmlassung von Ueli Strauss – Gallmann, guter Kenner der gesamten Raumentwicklung Schweiz und der heutigen BaB-Praxis, zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich erlaube mir, als Einzelperson Stellung zu nehmen. Ich nehme für mich in Anspruch, dass ich wohl eine der ganze wenigen Personen in der Schweiz bin, die sowohl in der Verwaltung wie in der Beratung gearbeitet hat. Ich habe 17 Jahre als Kantonsplaner im Kanton St.Gallen u.a. das RPG 1 umgesetzt, in meinem Amt sind pro Jahr ca. 1'600 BaB-Verfahren gelaufen (also während meiner Amtsleitung rund 27'000 Verfahren!); ich habe also Vollzug im harten politischen Wind während 17 Jahren gemacht! Ich habe mich dann mit 58 Jahren noch Selbstständig gemacht als Berater in allen Fragen der Raumentwicklung, seit 6 Jahren betreibe ich nun mein Büro. U.a. werde ich zur Zeit überrannt von Anfragen im Bereich BaB, weil Abbruch und Wiederaufbau von zonenfremden Wohnhäusern, aber auch Stallneubauten mit den rigiden Umweltschutzvorschriften, andere innovative landwirtschaftliche Bauvorhaben wie z.B. Agri-PV, spezielle Tierhaltungsformen usw. immer komplexer und aufwändiger werden. Ich kann also heute auch aus einem vollen Erfahrungsschatz der Lösungsfindung auf der Einzelparzelle berichten.

Ich erlaube mir daher, eine umfassende Stellungnahme zu verfassen, aus der Sicht eines ehemaligen Kantonsplaners und aus der Sicht des Beraters, der heute auf der Parzelle und beim konkreten Baugesuch eine Lösung suchen darf/soll/muss.



Allgemeine Bemerkungen

Am 29. September 2023 stimmt das Eidg. Parlament der endgültigen Fassung des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) zu. Nach Ablauf der Referendumsfrist sind die zukünftigen Stossrichtungen klar. Leider führt der endgültige Gesetzestext zu einer Schwächung eines der zentralen Grundprinzipien des Raumplanungsgesetzes – die Trennung Baugebiet vom Nichtbaugebiet. Auch wurde seit der Annahme durch das Schweizer Volk von RPG 1 2013 immer wieder versucht, das Bauen ausserhalb der Bauzone (immer diskutiert unter dem Stichwort RPG 2; ich war schon in Arbeitsgruppen unter Bundesrätin Doris Leuthard an der Arbeit) besser zu regeln, zu vereinfachen, den Kantonen mehr Spielraum zu gewähren, um den regionalen Besonderheiten besser entsprechen zu können. Die vorliegende Verordnung versucht nun, Details dieser Gesetzesänderung zu regeln.

Leider ist, und das halte ich in aller Deutlichkeit fest, der nun vorliegende Entwurf einer Raumplanungsverordnung völlig missraten. Es wird nach meiner Auffassung ein Bürokratiemonster geboren, das in der Praxis nicht umgesetzt werden kann. Mir ist es ein grosses Anliegen, dass bei der künftigen Bundesgesetzgebung die Umsetzbarkeit bis auf die Parzelle hinterfragt werden muss. Dies wird heute in keiner Art und Weise beachtet; oder wann haben schon wirkliche «Umsetzer», und das sind eben nicht die Kantone, sondern die Architekten, Planer, Baugesuchsverfasser, ihre Meinung frühzeitig einbringen dürfen? Die Verdrossenheit gegenüber der Bundesgesetzgebung, die immer komplexer, unverständlicher, nicht praxistauglich und nicht umsetzbar wird und die immer mehr Bundesgerichtsfälle «produziert», weil sie unsauber gemacht wird, ist insbesondere in ländlichen Räumen sehr gross und steigt dauernd. Eine der früheren Stärken der Schweiz, dass Lösungen gesucht, diskutiert und dann auch umgesetzt werden konnten, gehen völlig verloren.

Bisher war es im BaB-Bereich bei einfachen Baugesuchen wie z.B. eine Güllengrube, oder ein Schwimmteich, oder eine Gartengestaltung so, dass ein Gesuchsteller sein Gesuch noch selbst verfassen konnte. Dies wird sich nun, mit der vorliegenden Vorlage, definitiv ändern; Es wird die Beraterindustrie angekurbelt. Ich werde im folgenden versuchen, Hinweise dazu zu machen.

Wenn diese Verordnung in dieser Art vollzogen werden muss, braucht es in grossen Kantonen wie z.B. St.Gallen 2 bis 3 neue Stellen. Ich setze mich, als liberaler Geist, auch für eine Stabilisierung oder Senkung des Staatsquote ein; wir können uns unsere Verwaltung mit der Zeit nicht mehr leisten; das sind keine nachhaltigen Lösungen! Mit jedem neuen Gesetz aus Bern wird der kantonale Staatsapparat auf- und ausgebaut, die Gemeinden müssen zusätzliches Personal einstellen. Ich bin heute dezidiert der



Meinung, dass bei jedem neuen Erlass auch der zusätzliche Personalaufwand für alle Staatsebenen ausgewiesen werden muss.

Antrag: Es sei der zusätzliche Personalaufwand für die Kantone und Gemeinden abzuschätzen; für SG gehe ich sicher von 2 bis 3 zusätzlichen Stellen aus, ansonsten diese Verordnung nicht umgesetzt werden kann. Es fragt sich, worin der Mehrnutzen liegt.

Im Weiteren stört es mich stark, dass die Landwirtschaft und der Tourismus ausgeklammert wurden, insbesondere beim Stabilisierungsziel. In Tat und Wahrheit ist heute die Landwirtschaft, nach den Infrastrukturbauten wie Strassen und Schiene, der wohl grösste Kulturlandverbraucher der Schweiz; jeder neue Stall, und zur Zeit wird stark gebaut, braucht mindestens $\frac{1}{2}$ ha Kulturland. Es ist mir klar, dass der Gesetzgeber, sprich das Eidg. Parlament, dies so gewollt hat.

Ich erachte den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung als nicht vollziehbar, als ein massiver Ausbau der Bürokratie bei Baugesuchen, als Treiber der juristischen Verfahren und als ein Beispiel missratener Gesetzgebung.

Ich versuche, zu den einzelnen Artikeln im Folgenden Stellung zu nehmen und zu illustrieren, was das auch für die Praxis heisst.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Ich halte fest, dass ich nur zu einzelnen Artikeln, die für mich am meisten Fragen aufwerfen oder nicht vollziehbar sind, Stellung nehme. Im Weiteren betone ich nochmals, dass ein «normaler» Bürger(in) der Schweiz einiges nicht versteht. Selbst ich als Experte musste einzelne Artikel mehrmals lesen und erläuternden Bericht studieren, bis ich verstanden habe, was gemeint ist.

RPV Art. 25a, Abs.3:

Hier ist klar, dass der Begriff «wasserundurchlässig» durch das Bundesgericht geklärt werden muss, denn es gibt noch einige weitere wasserundurchlässige Beläge als Beton und Asphalt. Im Weiteren stellt sich hier auch die Frage, ab welcher Fläche ein Boden als versiegelt gilt; ist in einer Gartenanlage mit Betonplatten der Boden versiegelt? Auch hier sind leider die juristischen Auseinandersetzungen vorprogrammiert. Es muss in der Verordnung eine Bagatellgrenze der Erfassung der Versiegelung definiert werden, ansonsten wir um 1 m² juristisch diskutieren.



Ich beantrage:

Ein Boden gilt als versiegelt im Sinne von Art. 1 Absatz 2, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag ab 50 m² versiegelte Bodenfläche handelt.

RPV Art. 25a, Abs. 4:

Dieser Absatz ist sehr schwer verständlich. Ich bin der Meinung, dass er ersatzlos gestrichen werden soll.

RPV Art. 25b:

Einerseits ist der Wert von 101% extrem tief angesetzt, insbesondere bezogen auf den September 2023. Er liegt auch deutlich tiefer, wie dies im Parlament diskutiert wurde. Im Weiteren stört mich auch das Datum vom 29. September 2023; es ist mir aber klar, dass dies auf Grund des Parlamentsentscheides so festgelegt wurde. Oder könnte allenfalls der Stichtag auf das Inkrafttreten der Verordnung festgelegt werden? Aber im tatsächlichen BaB-Geschäft kommen die Gesuchsteller immer mehr in einen «Jahreszahlensalat» rein; 1972, 1980, 2023 usw. müssen jetzt dann bei jedem Baugesuch abgehandelt werden. Das ist für einen normalen Gesuchsteller kaum mehr nachvollziehbar, geschweige denn handhabbar. Sie werden einen Berater beiziehen müssen, die Beraterindustrie dankt!

Im Weiteren stört mich, dass die 101% wieder einmal für alle Kantone und Landesgegenden gleich gelten. Es ist ein Riesenunterschied, ob z.B. in einem Kanton wie Schaffhausen, indem irgendwo zwischen 1% und 2% der Bevölkerung ausserhalb der Bauzone wohnen, oder in einem Kanton wie St.Gallen, in dem es Regionen gibt, in denen traditionell 30% der Bevölkerung (z.B. Toggenburg) ausserhalb der Bauzonen wohnen.

Ich beantrage:

RPV Art. 25b: Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 102 Prozent der massgebenden Fläche am 29. Sept. 2023 betragen. Die Stabilisierungsziele werden alle 15 Jahre überprüft und allenfalls angepasst.

Art. 25c:

Der ganze Art. 25c ist ein reines Bürokratiemonster. Was da alles dem Datenbestand angerechnet oder nicht angerechnet werden muss, wie was nach dem Stichtag behandelt werden muss, kann nur schwerlich nachvollzogen werden. Die



Raumbeobachtung der Kantone muss massiv hochgefahren werden, ansonsten wird dieser Artikel ein Rohrkrepierer.

Als ein Beispiel erwähne ich den Abs. 2 dieses Artikels. Wenn alle nicht rechtmässig bewilligten versiegelten Flächen angerechnet werden müssen, ist jeder Kanton schon heute über den 101%. Ich lade die Juristen des ARE gerne ein, einen Augenschein in der Praxis zu nehmen. Sehr viele Plätze und Gartenanlagen wurden einfach erstellt, ohne Baubewilligung, sind aber heute in der amtlichen Vermessung erfasst. Die AV unterscheidet nicht zwischen bewilligt und widerrechtlich. Wir haben in der Schweiz ein sehr teures Vermessungswerk mit Bundesgesetz und Verordnungen. Die Kantone und Gemeinden investieren sehr viel Geld in die AV. Ich bin der Auffassung, dass alle Daten aus der AV bezogen werden müssen. Sind sie dort nicht vorhanden, kann darüber nicht entschieden werden.

Ich beantrage:

Der ganze Art. 25c ist massiv zu vereinfachen. Über die amtliche Vermessung sind alle Gebäude der Schweiz erfasst. Um die Bürokratie in Grenzen zu halten, sollen alle versiegelten Flächen und Gebäude am 29. September 2023 (oder am massgebenden Stichtag) 100% gezahlt werden. Dafür gibt es eine Datenbasis in der AV. Auch ist eine «Generalamnestie» zu erlassen, dass alle in der AV 2023 erfassten, versiegelten Flächen als rechtmässig gelten.

RPV Art. 25d:

Ich stelle fest, dass dies ein massiver Kostentreiber für alle Baugesuche ausserhalb der Bauzone ist. Ein normaler Architekt oder Planer ist hier überfordert. Wie wird die Schnittstelle mit der amtlichen Vermessung sichergestellt? Muss zukünftig jedes Baugesuch vorgängig vom zuständigen Geometer homologiert werden? Wieso wird nicht einfach auf der Bauabnahme, wie sie heute schon gemacht und durch den Geometer auch in den Plänen nachgetragen werden muss, abgestellt? Es wird kein Baugesuch ausserhalb der Bauzone auf einen Schlag, wie im Abs. 2 suggeriert, den Datenbestand zum Stichtag «sprengen».

Ich beantrage:

Der ganze Art. 25d ist massiv zu vereinfachen und z.B. auf die Ausmasse des Geometers der neu erstellten Baute oder Anlage abzustellen.

Art. 25f:

Beim Abs. 2 stellt sich für mich die Frage, wer das steuern soll. Muss da der Kanton wieder eine zusätzliche Kontrollfunktion übernehmen?



Der Abs. 3 ist für mich unverständlich formuliert.

Ich beantrage:

Der Art. 25 f ist massiv zu überarbeiten, zu vereinfachen. Es kann nicht sein, dass wir am Schluss in einem Polizeistaat enden. Der Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 32a^{bis}:

Dieser Artikel für ein weiteres bürokratisches Monster und gehört nicht in ein Bundesgesetz. Solaranlagen an Fassaden, und hier geht es ja nicht nur um BaB (oder warum sind z.B. im Buchstaben f die Arbeitszonen erwähnt?), sind nach meinem Verständnis in einem kantonalen Baugesetz zu regeln. Nach meinem Kenntnisstand will der Gesetzgeber eigentlich Solaranlagen an Fassaden bewilligungsfrei oder zumindest stark vereinfacht geregelt sehen. Was hier juristisch festgehalten wird, ist das Gegenteil.

Ich beantrage:

Der ganze Art. 32 a^{bis} ist grundsätzlich neu und sehr kurz zu fassen im Sinne, dass das kantonale Recht Solaranlagen an Fassaden regeln soll oder muss.

Art. 32e:

Für mich ist es unverständlich, wieso nur unverholzte Biomasse zur Nutzung von Energie verwendet werden darf. Sehr viele Landwirtschaftsbetriebe haben eigenen Wald oder Obstkulturen. Wieso soll verholztes Substrat aus Obstkulturen oder Wäldern nicht genutzt werden können?

Zum Abs. 2: Wie viele Fälle sind beim Bund bekannt, in denen die Zwischenlagerung wirklich in Bauzonen erfolgt? Ich meine aus meiner Erfahrung, dass dies in der heutigen Zeit (mit extremem Druck auf den Bauzonen, weil RPG 1 greift), nicht möglich ist. Bauzonen werden überbaut, nicht durch Lagerung von Biomasse «unternutzt». Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Allenfalls könnte Abs. 1 ergänzt werden «Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse und die Zwischenlagerung des Substrates können ausserhalb.....»

Ich beantrage:

Der Abs. 1 soll weniger einschränkend formuliert werden: «Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Anlage und Substratlager) können ausserhalb der Bauzone dann standortgebunden sein, wenn:»



Art. 33a:

Der Art. 33 enthält meines Erachtens Punkte, die nicht erfüllt werden können. So wird z.B. gefordert, dass beanspruchtes Kulturland vollständig und gleichwertig zu kompensieren sei. Es müssen heute schon in allen Verfahren Wald (bei einer Rodung), ökologische Ausgleichsmassnahmen (bei Entfernung oder als Zusatzmassnahmen z.B. bei Abbau- und Deponievorhaben), Fruchtfolgeflächen kompensiert werden. Und neu soll nun also noch Kulturland kompensiert werden. Die Frage stellt sich für mich: Was ist denn Kulturland? Alles Flächen ausserhalb des Waldareals sind nach meinem Verständnis unter Kulturland zu subsumieren. Kann denn Wald für Kompensation gerodet werden? Oder wie stellt sich das UVEK hier vor, dass neben all den anderen öffentlich rechtlich geregelten Kompensationsmassnahmen neu noch Kulturland kompensiert werden soll? Im Abs. 2 wird eine umfassende Interessenabwägung verlangt. Der Inhalt einer umfassenden Interessenabwägung enthält nach P. Tschannen, Praxiskommentar RPG im ersten Schritt immer die Ermittlung der berührten Interessen, von Amtes wegen.

Die Beurteilung der Interessen erfolgt bei der Interessenabwägung in einem zweiten Schritt. Ein Massstab ist gemäss P. Tschannen, Praxiskommentar RPG, weder dem RPG noch der Rechtsprechung zu entnehmen. Die Planungsgrundsätze untereinander als auch die verschiedenen Verfassungsnormen sind gleichrangig. Bei der Interessenabwägung ist die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung eine zentrale Bezugsgrösse. Es kann meines Erachtens nicht sein, dass in einer Bundesverordnung die umfassende Interessenabwägung durch eine Aufzählung besonders wichtiger Interessen schon vorweggenommen wird.

Ich beantrage:

Im Abs. 1 ist der letzte Satz «Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden» ersatzlos zu streichen, weil dies in der Praxis nicht möglich ist.

Der Abs. 2 ist massiv zu kürzen: «Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung.»

Art. 38a:

Grundsätzlich trete ich ein für eine funktionierende Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone. Ich werde zur Zeit überrannt mit Beratungsmandaten aus der Landwirtschaft, weil landwirtschaftliches Bauen immer komplexer, aufwändiger und bürokratischer wird. Heute stelle ich in der Praxis fest, dass es immer mehr zur Landwirtschaftsverhinderungszone wird. Gerade das Umweltschutzrecht schränkt massiv ein.



Den Abs. 2 dieses Artikels erachte ich als überflüssig. Es mutet mich sehr speziell an, wenn in einem Bundeserlass geregelt werden muss, dass bei einem Stallneubau das Interesse an der Landwirtschaft überwiegt gegenüber dem betreffenden Wohnraum, der zum Betrieb gehört. Das ist schon fast ein Paradoxon.

Abs. 3 implementiert, dass nun bei Bauzonen in der Nähe Unterschriften gesammelt werden sollten. Das kann es nicht sein.

Ich beantrage:

Der Artikel 38a ist vollständig zu überarbeiten, sodass Stallneubauten in der Landwirtschaftszone (tierschutzgerecht, mit Auslauf sind emissionintensiver wie geschlossene Ställe) wieder viel einfacher möglich sind.

Art. 42, Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5:

Hier stelle ich einfach fest «Der Berg hat eine Maus geboren». In der Presse war während und nach den Debatten im Parlament die Hoffnung in vielen Streusiedlungsgebieten, dass hier mehr ermöglicht wird. Dies ist in der vorliegenden Form nicht möglich. Ich werde wöchentlich von Landwirten angesprochen, ob auf Grund der anstehenden Gesetzesänderung ein zusätzlicher Einbau von Wohnraum in eine nicht mehr benötigte Scheune möglich werde. Ich muss jedes Mal die Illusionen zerstören! Dieser Artikel in der vorliegenden Form nutzt draussen aber gar nichts! Er könnte ersatzlos gestrichen werden. Ich frage mich auch, wer diesen Artikel geschrieben hat; Innerhalb des Volumens max. 60% erweitern, aber max. 100 m² Bruttogeschossfläche. Wie gross ist dann die Altrechtliche Erstwohnung? So kleine altrechtliche Wohnungen haben wir nicht einmal im Toggenburg. Diese Regelung ist ein weiterer Rohrkrepierer.

Ich beantrage:

Entweder sind die Möglichkeiten wirklich und tatsächlich so zu gestalten, dass zusätzlicher Wohnraum wirklich möglich ist, oder der blauäugige Artikel ist ersatzlos zu streichen.

Abschnitt 6a, Baupolizei ausserhalb der Bauzone:

Ich stelle fest, dass hier ein «Baupolizeistaat» aufgebaut werden soll. Hier wird viel zu stark in die Autonomie der Kantone und Gemeinden eingegriffen. Die gesetzlichen Regelungen gehen hier nach meinem liberalen Verständnis viel zu weit.

Ich beantrage:

Art. 43 b und 43 c sind ersatzlos zu streichen.



Zusammenfassung

Ich ziehe nach genauem Studium und auch Spiegelung mit weiteren Profis in der BaB-Beratung und meinen täglichen Erfahrungen auf den Parzellen mit einzelnen Baugesuchen heute folgendes Fazit:

- Vieles dieses Verordnungsentwurfes ist nicht vollziehbar und nicht anwendbar auf der Parzelle und für BaB-Gesuchstellende.
- Das Stabilisierungsziel ist auf 102% festzulegen und als Referenzzeitpunkt sei ein «vernünftiges Datum» (nicht 29. Sept. 23) zu wählen.
- Die gesetzlichen Regelungen sollen nochmals im Lichte der Gedanken des Parlamentes überdacht und neu verfasst werden.
- Meine Detailbemerkungen seien ernsthaft zu prüfen.
- Die RPV soll mit BaB-Planenden (nicht mit Kantonsvertretern) auf ihre Vollzugstauglichkeit überprüft werden.

Ich lehne den Entwurf der Raumplanungsverordnung in der vorliegenden Form ab. Er ist allenfalls nach massiver Überarbeitung brauchbar.

Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Ueli Strauss – Gallmann

Ehemaliger Kantonsplaner SG und heute Berater in allen Fragen der Raumentwicklung, speziell im Bereich BaB



Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

16. Oktober 2024

Stellungnahme des Schweizer Tourismus-Verbandes Änderungen der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den *Änderungen der Raumplanungsverordnung* Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für faire politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

1. Allgemeine Würdigung der Vorlage

Die Vorlage hat eine sehr grosse Bedeutung für den Tourismus in der Schweiz. Der Tourismussektor hat ein ureigenes Interesse an intakten Landschaften, sind diese doch zentrales Verkaufsargument für zahlreiche Destinationen in der Schweiz. Der Tourismus benötigt allerdings auch gute raumplanerische Rahmenbedingungen, um sich weiterentwickeln zu können und Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu meistern sowie die Erwartungen von Politik und Gesellschaft an die Nachhaltigkeit des Sektors zu erfüllen. In diesem Spannungsfeld bewegt sich die Positionierung des Tourismussektors im Bereich der Raumplanung. Betroffen von der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes und den Änderungen der Raumplanungsverordnung sind Seil- und Bergbahnbetriebe, die in 90 Prozent der Fälle ausserhalb der Bauzone bauen. Dazu kommen zahlreiche Beherbergungsbetriebe und Restaurants, die ausserhalb der Bauzone betrieben werden. Aber auch die für den Tourismussektor zentral wichtige Verkehrsinfrastruktur sowie viele weitere Glieder der touristischen Wertschöpfungskette, sind in direkter oder indirekter Weise von der Vorlage betroffen.

Der STV hat die 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) im Vernehmlassungsverfahren und während der parlamentarischen Beratung stets unterstützt. Der Verband ist davon überzeugt, dass es dem Gesetzgeber mit RPG 2 gelungen ist, einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Schutz und Nachhaltigkeit einerseits sowie Nutzung und Wirtschaftlichkeit andererseits zu erreichen. Mit der nun vorliegenden Vernehmlassungsvorlage läuft der Bundesrat je-

doch Gefahr, das Raumplanungsgesetz mit allzu detaillierten Ausführungsbestimmungen zu umrahmen, die wenig pragmatisch sind und von den Kantonen nur schwer bewältigt werden können. Teilweise werden auch für den Tourismussektor einschränkende Bestimmungen eingeführt, die keine Grundlage im Raumplanungsgesetz haben. **Aus diesen Gründen lehnt der STV die Vorlage in dieser Form ab und empfiehlt dem Bundesrat entsprechend nachzubessern.**

In der Folge gehen wir auf einzelne Artikel ein, die für den Tourismussektor in der Schweiz von besonderer Relevanz sind.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

2.1 E-RPV Art. 25a Stabilisierungsziel ausserhalb der Bauzonen

Ein für den STV zentrales Element von RPG 2 ist, dass der Tourismus beim Stabilisierungsziel in Bezug auf die Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone ausgenommen ist (RPG Art. 1, Abs. 2, Bst. b_{quater}). In der nun vorliegenden Verordnung wurden der Anwendungsbereich des Stabilisierungsziels einerseits sowie die Regelung für touristische Aktivitäten andererseits auf unzulässige Art eingeschränkt und auch unklar definiert.

In E-RPV Art. 25a, Abs. 2 wird von «ausserhalb der Bauzonen» gesprochen – im Gegensatz zum RPG, in dem der Wortlaut «ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone» ist. Damit wären plötzlich auch Flächen wie z.B. das Waldareal vom Stabilisierungsziel betroffen. Das war eindeutig nicht die Absicht des Gesetzgebers. Der Verordnungstext muss sich hier klar an die Vorgaben des Gesetzgebers halten und entsprechend wie folgt angepasst werden:

Antrag zu Art. 25a, Abs. 2:

Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b_{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen **in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen**, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.

Gemäss Gesetz werden Bodenversiegelungen, soweit sie zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind, nicht berücksichtigt. In E-RPV Art. 25a Abs. 4 wird diese klare gesetzliche Regelung nun in unzulässiger Weise und erheblich verschärft und übersteuert. Einerseits wird eine Richtplanpflicht vorausgesetzt, was nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Andererseits soll die Ausnahme nur gelten, soweit die Bodenversiegelung aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt worden ist. Dies würde für wichtige touristische Infrastrukturen stark limitierend wirken. Die Umsetzung dieses Zieles dürfte zudem mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Es gilt diesen Absatz ersatzlos zu streichen:

Antrag zu Art. 25a, Abs. 4:

Streichen

2.2 E-RPV Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele

Im Gegensatz zur Landschaftsinitiative war es die explizite Absicht des Gesetzgebers keine zu starre Plafonierung zu definieren, sondern mit einem Stabilisierungsziel eine Weiterentwicklung der

betroffenen Gebiete zu ermöglichen. Der Verordnungsentwurf schlägt zur Stabilisierung der Gebäudezahl im Nicht-Baugebiet nun aber einen Plafond von 101 % gegenüber dem Stand vom 23. September 2023 vor. In der Debatte im Ständerat wurde festgehalten, dass der Begriff der Stabilisierung eine gewisse Dynamik berücksichtigen muss und weiterhin ein moderates Wachstum möglich sein soll. Der STV regt deshalb an, ein Wachstum von 2 % vorzusehen. Zudem sollte in regelmässigen Abständen geprüft werden, ob der gewählte Wachstumsplafond einer sinnvollen Weiterentwicklung dienlich ist oder entsprechend angepasst werden muss. Wir schlagen dazu einen Zeithorizont vor, wie er der Berechnung für den Bauzonenbedarf entspricht, also von 15 Jahren:

Antrag zu Art. 25b

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als ~~101~~**102** Prozent der massgebenden Werte [...] betragen. **Die Stabilisierungsziele werden alle 15 Jahre überprüft und allenfalls angepasst.**

Zudem sind die Unterschiede bezüglich des Kompensationspotenzials zwischen den Kantonen sehr gross: Streusiedlungsgebiete mit grossem Gebäudebestand haben ein kleines Wachstum und viel Rückbaupotenzial. Mittellandkantone haben ein grosses Wachstum aber wenig Rückbaupotenzial. Deshalb wäre es zielführend, ein Transfersystem für Kompensations- und Aufwertungsobjekte unter den Kantonen zu implementieren. Der STV hat bereits in seiner Stellungnahme zu RPG 2 darauf hingewiesen, dass der Kompensationsperimeter möglichst weit gefasst werden muss, um die Flexibilität und Kompensationsoptionen zu erhöhen. Im gegenteiligen Fall wird die wirtschaftliche Entwicklung wegen fehlenden und zu einem vernünftigen Preis verfügbaren Kompensationsbauten behindert. Der STV beantragt, einen zusätzlichen Artikel einzufügen, der ein effizientes Transfersystem zwischen den Kantonen grundsätzlich ermöglicht:

Antrag zu Art. 25b, neuer Abs. 1

Eine allfällige Kompensations- und Aufwertungspflicht können die Kantone auch ausserhalb der Kantonsgrenzen erfüllen.

2.3 E-RPV Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023

Für die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ist der sogenannte Referenzzustand von zentraler Bedeutung. Dabei geht es darum, welche Flächen am festgelegten Stichtag bereits bebaut oder versiegelt waren. Laut Gesetz gilt der 29. September 2023, der Tag der Schlussabstimmung zu RPG 2 im Parlament, als dieser Stichtag. Allerdings liegen für diesen Tag keine verlässlichen Daten über die Anzahl und den Zustand der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen oder den Grad der Bodenversiegelung vor. Dies würde bedeuten, dass der Referenzzustand in jedem Fall rückwirkend ermittelt und von den Behörden überprüft werden müsste, was zu erheblichem Aufwand und zahlreichen Rechtsstreitigkeiten führen könnte. Es wäre daher sinnvoll, den Referenzzeitpunkt auf das Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung zu verschieben, um bis dahin belastbare Daten zu erfassen.

Antrag zu Art. 25c, Abs. 1:

Massgebende Werte am **1. Juli 2025** {Zeitpunkt des Inkrafttretens}

¹ Die Werte bezüglich Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am **1. Juli 2025** (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglich verfügbaren Daten.

2.4 E-RPV Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Die touristische Infrastruktur muss sich auch ausserhalb der Bauzonen weiterentwickeln können. Dabei muss sichergestellt werden, dass Projekte innert nützlicher Frist realisiert werden können. Mit den Bestimmungen gemäss E-RPV Art. 25f Abs. 2 wird dies verunmöglicht. Demnach soll mit der Bauausführung erst begonnen werden, sobald die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind. Das bedeutet allerdings, dass es oft sehr lange dauern dürfte, bis mit einer Weiterentwicklung ausserhalb der Bauzone begonnen werden darf. Diese Verzögerungen sind nicht zielführend. Die Bauausführung sollte begonnen werden können, sobald die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen gesichert sind. Kompensatorische Abbrüche und Renaturierung sollten ab deren Bewilligung als gesichert gelten. Der STV empfiehlt deshalb folgende Anpassung:

Antrag zu Art. 25f, Abs. 2:

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt **gesichert** sind.

2.5 E-RPV Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Gemäss Raumplanungsgesetz fallen Bodenversiegelungen, die durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt sind, nicht unter das Stabilisierungsziel und sind entsprechend von der Kompensationspflicht befreit sind.

Nach Art. 25g E-RPV sind Gebäude oder versiegelte Flächen, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, den Kantonen bei der Berechnung nach Art. 25b E-RPV nur anzurechnen, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. Gemäss Erläuterungen würden deshalb insbesondere Seilbahnen, die gemäss Praxis einer kantonalen Planung bedürfen, angerechnet. Diese Auslegung und die Regelung in Art. 25g Abs. 2 E-RPV sind abzulehnen. Der STV verweist an dieser Stelle auf die Stellungnahme und Begründung von Seilbahnen Schweiz und beantragt folgende Anpassungen von Art. 25g, Abs. 2 der E-RPV:

Antrag zu Art. 25g, Abs. 2: Streichen oder Anpassung:

Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b **nicht** nur angerechnet, ~~wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen.~~

2.6 E-RPV Art. 32^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen

Mit Art. 32^{bis} E-RPV soll Art. 24^{bis} RPG verallgemeinert werden. Eine Wiederholung von Art. 24^{bis} RPG Abs. 1 Satz 1 «Infrastrukturanlagen sind soweit möglich [und zweckmässig] zu bündeln» ist unnötig. Eine Ergänzung in Art. 32^{bis} Abs. 1, 2. Teilsatz E-RPV, dass Infrastrukturanlagen an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen sind, ergibt sich aus dem geltenden Rechten hinreichend klar und ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen. Absatz 2 schreibt bei der Weiterentwicklung von Infrastrukturanlagen eine Prüfung voraus, um abzuwägen, ob diese mit anderen Nutzungen verbunden werden könnten. Dies ist nicht zielführend, da die Prüfung die Weiterentwicklung verzögert und somit verteuert und die Prüfung oft wirkungslos bleiben dürfte, da die bestehenden Anlagen oft nicht verschoben werden können. Entsprechend beantragt der STV Art.

32^{bis} zu streichen.

Antrag zu Art. 32^{bis}:
Streichen

2.7 E-RPV Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

In E-RPV Art. 33a Abs. 1 wird eine Bestimmung ohne Grundlage im RPG eingeführt, wonach kein grösseres bauliches Volumen entstehen darf. Bei der Revision des RPG sollte nur die Zahl der Gebäude und Anlagen sowie die Flächenbeanspruchung stabilisiert werden, das Volumen war kein Kriterium. Für touristische Infrastruktur kann die Wirtschaftlichkeit eines Projektes stark vom Volumen abhängen. Solange keine zusätzliche Fläche beansprucht wird, sollte hinsichtlich des Volumens keine Einschränkungen festgelegt werden. Damit wird auch sichergestellt, dass in touristischen Projekten neuen technischen Anforderungen oder dem Wohl der Gäste Sorge getragen werden kann.

Damit die Anforderungen an die Kompensationspflicht objektiv bewertet werden können, sollten entsprechende Kriterien beigezogen werden. Beim Begriff der «Baukultur» handelt es sich um eine schwammige Bezeichnung, die nur subjektiv bewertet werden kann. Deshalb sollte der Begriff in Abs. 2 gestrichen werden.

Absatz 3 sollte aus den gleichen Überlegungen wie bei E-RPV Art. 25f Abs. 2 angepasst werden. Zu kompensierende Nutzungen sollten zur Realisierung zugelassen werden, sobald die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen gesichert sind.

Antrag zu Art. 33a:

¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass **das Stabilisierungsziel bezüglich der Anzahl Bauten und Anlagen eingehalten wird** ~~oberirdisch kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden.~~ (...)

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, ~~Baukultur~~, Kulturland und Biodiversität.

³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen ~~erfolgt~~ **gesichert** sind ~~und solange sie fortauern.~~

2.8 E-RPV Art. 43, Abs. 5

Mit diesem Absatz wird die in RPG eingefügten Bestimmungen betreffend den Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe präzisiert. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dabei eine quantitative Maximalgrösse für die Anzahl Betten vorgegeben wird. Ab dem Moment, in dem Gebäudeflächen geregelt sind, gehört die Anzahl Betten zur unternehmerischen Entscheidung. Die entsprechende Zahl ist zu streichen:

Antrag zu Art. 43, Abs. 5

Bauten und Anlagen (...) von ~~Hotelbetrieben~~ **Gast- und Beherbergungsbetriebe** berechtigen.
Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen, Mit den zusätzlichen Erweiterungen
(...)

2.9 Weitere Bemerkungen zur Vorlage

2.9.1 Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Mit Art. 16 Abs. 4 wird im RPG eine Bestimmung eingeführt, die der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone eine absolute Vorrangstellung postuliert. In der Verordnung braucht es aus unserer Sicht eine Präzisierung und Beschränkung des Vorrangsprinzips für die Landwirtschaft gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen, und zwar in Bezug auf überlagernde Nutzungen, insbesondere touristische Nutzungen. Es braucht insbesondere eine Klarstellung, dass eine touristische Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen möglich ist, soweit die Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs durch diese touristische Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Wir denken dabei an verbreitete kantonale Zonenvorschriften, welche die Landwirtschaftsfläche überlagern (beispielsweise Wintersportzonen). Diese Zonenvorschriften sehen regelmässig auch eine Entschädigung für (winter-)touristisch bedingte Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung (beispielsweise Schäden an der Vegetation) vor. Zudem gibt es zahlreiche privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Landwirtschaftsbetrieben und den Betreibern touristischer Anlagen, die zur temporären oder saisonalen Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche berechtigen.

2.9.2 Finanzierung der Abbruchprämie

Die Abbruchprämie ist ein innovatives Anreizsystem, das mit RPG 2 eingeführt werden soll und zur Erreichung des Stabilisierungsziels entscheidend beitragen kann. Die Abbruchprämie soll in erster Linie durch die Kantone aus den Erträgen der Mehrwertabschöpfung finanziert werden. Wie erwähnt, wird es vielen Kantonen nicht möglich sein, einen Mehrwert abzuschöpfen, da keine neuen Bauzonen eingezont, sondern im Gegenteil Bauland ausgezont werden muss. Der STV fordert, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe einen Mechanismus für die Finanzierung der Abbruchprämie einführt und entsprechende finanzielle Mittel bereitstellt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Philipp Niederberger
Direktor



Samuel Huber
Leiter Politik

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung RPV

Procédure de consultation sur l'ordonnance sur l'aménagement du territoire OAT

Organisation	Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung suissemelio
Adresse	suissemelio c/o Amts für Landwirtschaft und Geoinformation Moreno Bonotto, Präsident Ringstrasse 10 7000 Chur Moreno.bonotto@alg.gr.ch
Datum / Date	1.Oktober 2024

Allgemeine Bemerkungen

Die schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung suissemelio bedankt sich im Namen ihrer Mitglieder für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Raumplanungsverordnung.

suissemelio stellt sich vollumfänglich hinter die Anträge der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und der Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz (KOLAS) und verzichtet auf eine Wiederholung deren Anträge.

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Stellungnahme

Organisation	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband Suisseporcs	
Adresse	Suisseporcs Allmend 10 6204 Sempach info@suisseporcs.ch	
Datum	11.09.2024 Andreas Bernhard Stefan Müller Präsident Geschäftsführer	

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form noch nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Regeln zur **Stabilisierung** spielen dabei eine zentrale Rolle. Die Landwirtschaft ist bereit die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen. In diesem Sinne hat das Parlament bereits in der Eintretensdebatte festgehalten, dass ein starrer Plafond und Zwangsmassnahmen unerwünscht sind. Stattdessen soll die Abbruchprämie eine freiwillige Verhaltensänderung herbeiführen. Die Vorlage entspricht dieser Zielsetzung bei Weitem nicht.

Wir stellen dazu folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit sehr vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, können dagegen bis in alle Ewigkeit weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde.
- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten darüber hinaus die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl, der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten, Neubauten und versiegelten Flächen, nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden.

- Um der drohenden Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl, jedoch nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, in dem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen	Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Pa.IV Bregy (20.492). Im Rahmen der Erarbeitung oder Änderung von

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. ³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	Sachplänen sind der Konzeptteil und der Programmteil der Bundesversammlung zur Vernehmlassung zuzuleiten.
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Als Gebäude gelten Gebäude der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 mit einer Fläche von mehr als 25m² und einem Mindestvolumen von 50m³. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010), Sonderbauten (GKAT 1080), Bagatellbauten, Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager und andere landwirtschaftliche Anlagen gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b GWR muss mit gesundem Menschenverstand erfolgen. Nach diesem Artikel ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten auszunehmen. Ebenfalls sind kleine, unbedeutende Gebäude auszunehmen. ^{1bis} Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem Neubau gesprochen werden. ² Die Formulierung des Gesetzes muss respektiert und übernommen werden. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater}, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. ⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus-und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. ³ Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. ⁴ Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	¹ Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 102 404 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen. Darüber hinaus gelten die Stabilisierungsziele als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl und der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt.	¹ Wie vom Parlament gefordert, muss das Stabilisierungsziel mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten. Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind.	Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. 2 Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	1 Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. 2 Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet.	2 Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. ⁷ Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende	³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnaher Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Geodaten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen. 4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Geodaten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts. 4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4 Wird nur eines der beiden Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf das nicht eingehaltene Ziel. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	1 Alle vier Jahre ist bereits ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierten Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen. Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb	1 Bei einer Flächenkompensation, die das Gesetz im Übrigen nicht vorsieht, würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1a Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosser Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubauten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1a Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	1. Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. 2. Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen.	Im Gesetz wurden die Ausnahmen klar definiert, auch jene, die den Bund betreffen. Weitere Ausnahmen für den Bund sind zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	3 Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	1 Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. 2 Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Suisseporcs begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	+Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	e. — Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. — Sie befinden sich in einer Arbeitszone. ² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. ³ Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. ⁴ Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. ⁵ Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.	
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	¹ Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24 ^{ter} RPG. ² Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. ⁴ Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24 ^{ter} Absatz 3 RPG. ⁵ Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. ⁶ Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn:	¹ Mit Art. 24ter (Mantelerlass, Änderung anderer Erlasse) besteht der erklärte politische Wille, dass u.a. gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafür sprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45 000 Tonnen pro Jahr.	Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können. ³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	1 Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. 2 Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m2 Boden beanspruchen. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	1 Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. 2 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	1 Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24 ^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen		
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortauern.	1 Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche 2 Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme, wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus holziger Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen.	Wir erwarten eine konsequente Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4. Der Vorrang muss für jegliche landwirtschaftliche Aktivitäten und für Geruch- und Lärmimmissionen und Schutzziele gelten.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	
Art. 38ater (Art. 16 Abs. 5 RPG)	4 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. 1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. 2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. 3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zumLandwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. 5 In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. 6 Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmimmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werdenStimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ;zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; - und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. 7 Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	¹ Aufgehoben ³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher ErstWohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 1300 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige KleinTierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunter fallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. ⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	² Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	⁴ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. 2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. 3 Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)

Anhang 1

Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:

Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...
Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...

Zürich, 17. Oktober 2025

suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) – Vernehmlassungsantwort von suissetec

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

suissetec steht für eine innovative, energie- und umweltbewusste Gebäudetechnik. Im vorliegenden Geschäft ist dies im Zusammenhang mit der Nutzung von erneuerbaren Energien (PV-Anlagen an Fassaden, nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen) relevant. Gerne machen wir daher von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

1. Ziel der Vorlage

Nebst anderen Punkten enthält der Verordnungsentwurf auch einzelne Ausführungsbestimmungen zum neuen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Dieses enthält u. a. Bestimmungen über die Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen an Fassaden, über Solaranlagen, die nicht von nationalem Interesse sind, sowie Bestimmungen über weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Für unsere Branche relevant sind die Bestimmungen für die bewilligungsfreien So-

Solaranlagen an Fassaden sowie für nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb von Bauzonen. Bei dieser Stellungnahme werden wir uns darauf beschränken.

2. Stellungnahme

Art. 32a^{bis} RPV – Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Wir beantragen, die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 ganz zu streichen (ebenso Abs. 2 Bst. a) und nur diejenigen von Abs. 2 aufzuführen (gleich wie bei den Solaranlagen auf dem Dach). Für den Fall, dass diesem Antrag nicht entsprochen wird, bitten wir um Berücksichtigung der nachfolgenden Optimierungsvorschläge.

¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte **oder pro Stockwerk kompakte** rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. ~~Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.~~
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone **oder in einer Mischzone, in der eine reine gewerbliche Nutzung ohne Wohnanteil zulässig ist und realisiert wird.**

³ ~~Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

Oder: Gebietsbezogene kantonale oder kommunale Gestaltungsvorschriften sind nur dann zulässig, wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht eingeschränkt wird.

Die Regelung ist sehr detailliert und in der Praxis schwierig anzuwenden. Sie greift in der vorgeschlagenen Detaillierung in die Regelungshoheit und das Ermessen der Kantone und Gemeinden ein und weicht von der grundsätzlichen Konzeption des RPG als Rahmengesetz ab. Schliesslich ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Regulierung von Fassaden detaillierter ausfällt als jene für Dächer. Mit dem postulierten Ziel eines rascheren Zubaus von PV-Anlagen ist diese Detaillierung nicht zu vereinbaren, insofern dieser Artikel gegenüber heute keinen Mehrwert bringt.

Zu Abs. 1, Bst. a: Bei mehrstöckigen Gebäuden können oft mehrere PV-Fassadenbänder realisiert werden. Dies soll zugelassen werden. Wenn PV-Fassaden nur als *eine* rechteckige Fläche realisiert werden, führt dies zu kleineren PV-Fassadenflächen und dadurch zu geringerer Stromproduktion.

Zu Abs. 1, Bst. d: Farbige PV-Module sind teurer als die herkömmlichen PV-Module. Zudem weisen sie im Vergleich zu den herkömmlichen PV-Modulen einen schlechteren Wirkungsgrad auf, was zu einer tieferen Stromproduktion führt. Deshalb beantragen wir dieses Kriterium ganz zu streichen.

Zu Abs. 1, Bst. f: Mischzonen, in denen Gewerbebauten ohne Wohnanteil realisiert werden, unterscheiden sich in ihrer Gestaltung und Erscheinung nicht von Liegenschaften in Arbeitszonen. Entsprechend soll in diesen Zonen der PV-Zubau bei Gewerbebauten gleich behandelt werden wie in Arbeitszonen.

Zu Abs. 3: Die vorgeschlagene Formulierung schafft die Grundlage für kaum umsetzbare kantonale Leitfäden sowie ein Durcheinander an unterschiedlichen Vorgaben. Wir empfehlen die vollständige Streichung des Absatzes oder zumindest die klare Priorisierung der Nutzung der Solarenergie.

Art. 32c RPV – Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz **oder Wärmenetz sowie die damit in direkter Beziehung stehenden Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von Energie können** ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen, **oder diese ersetzen**.

² Besteht für die Anlagen **und Bauten** eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage.

³⁻⁴ ...

Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer und thermischer Energie sollen generell als standortgebunden gelten, wenn sie für eine standortgebundene Produktionsanlage erforderlich sind. Ohne Möglichkeit des Abtransports der produzierten Energie erfüllt eine Erzeugungsanlage ihren Zweck nicht. Auf der Verordnungsstufe muss eine Gleichbehandlung zwischen den Erzeugungsanlagen und der Netzinfrastruktur geschaffen werden. Es ist unverständlich, weshalb Erzeugungsanlagen, wie Solar und Biomasse oder Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in andere Energieträger das Kriterium der Standortgebundenheit erfüllen können, und Netze, die diese Anlagen anschliessen müssen, wiederum nicht. Noch stossender ist die Tatsache, dass gemäss Art. 32g (RPV neu) thermische Netze standortgebunden sein können, Stromnetze jedoch nicht. Für die Energiewende ist es essenziell, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur für Anschlüsse von Erzeugungsanlagen gleichzeitig mit Kraftwerken geplant und in Betrieb genommen werden können. Um die Solaranlagen auch ausserhalb der Bauzonen effizient anschliessen zu können, müssen auch die dafür notwendigen Bauten und Anlagen, die für den Transport der Elektrizität in beide Richtungen erforderlich wären, ebenfalls ausserhalb der Bauzonen als standortgebunden gelten.

Abs. 1 bezieht auch die Solarthermie mit ein. Mit dem letzten Nebensatz werden Ersatzneubauten explizit zugelassen. Dies kann z.B. wichtig sein, wenn ein bestehendes Treibhaus durch eines mit Solarmodulen ersetzt werden soll.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Christoph Schaar
Direktor

Simon Geisshüsler
Leiter Technik und Betriebswirtschaft
Mitglied der Geschäftsleitung

Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung

Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes

über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien:

Vernehmlassungsverfahren bis 9. Oktober 2024.

Raumplanungsverordnung

(RPV)

Änderung vom ...

An

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,

Energie und Kommunikation UVEK

Herrn Bundesrat

Albert Rösti

Per Mail an:

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 7. Oktober 202

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVIL dankt für die gewährte Gelegenheit, zum Verordnungsentwurf, E_RPV, der anschliessend zum verabschiedeten RPG 2 ausgearbeitet wurde, Stellung zu nehmen.

Die SVIL setzt sich seit ihrer Gründung für die Erhaltung der Landwirtschaft zur Sicherung der Ernährung ein.

Bereits 1919 hat die SVIL in einem ersten Eidgenössischen Siedlungsgesetz Vorschläge zur Raumordnung der Schweiz und der Sicherung des guten Landwirtschaftslandes vor der Zersiedlung vorgelegt. Die SVIL hat in den 70er Jahren wesentlich zur Annahme der Verfassungsartikel für eine geordnete Besiedelung des Landes und dann zur Annahme des ersten Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes beigetragen.

Der Vollzug in den folgenden Jahrzehnten war nicht leicht, doch wurde einiges erreicht.

Nun scheint eine weitere grundlegende Entscheidung anzustehen, ob wir in der Schweiz das notwendige Landwirtschaftsland und eine technisch entwickelte Landwirtschaft beibehalten wollen oder ob unter der verlorenen Kontrolle über das Bevölkerungswachstum die Schweiz zum City-State mutieren soll. Die bereits vor fast einem Jahr vom Bundesrat kommunizierten völlig falschen und veralteten

Zahlen über die noch vorhandenen Fruchtfolgeflächen und über den Zustand der Ernährungssicherheit sind ein Alarmzeichen, dass die Politik den Boden im sprichwörtlichen Sinne verliert. Die vorliegende Verordnung zum RPG 2 zeigt, dass dieser Prozess der schleichenden Erosion an Boden und Landwirtschaft zu Gunsten einer Entwicklung zum City-State unaufhaltsam fortschreitet, jedoch beharrlich kleingeredet wird.

Es geht jetzt darum, dass der Bundesrat die falschen Zahlen zur Versorgungssicherheit zum Anlass nimmt, eine klare Standortbestimmung zur Raumentwicklung und Bevölkerungspolitik vorzunehmen. Dieser Aufgabe wird das vorliegende RPG 2, das sich mit dem ländlichen Raum und schwerpunktmässig mit unserer Ernährungsgrundlage befassen sollte, insbesondere nun die vorliegende Verordnung nicht gerecht.

Weil diese Zusammenhänge ungenügend erfasst und durchdacht sind, muss in Anbetracht der internationalen Lage der Bundesrat kurzfristig die Lagerbestände deutlich erhöhen, wie die SVIL das bereits vor 11 Jahren anlässlich des damals total revidierten Landesversorgungsgesetzes verlangt hatte. Denn bereits diese damalige «Totalrevision» 2013 zeigte, dass die Politik die Versorgungssicherheit und die Grundlagen einer intakten Landwirtschaftszone und einer darauf produzierenden Landwirtschaft nicht mehr in der erforderlichen Masse unterstützte.

Jetzt ist der Moment, diese krasse Fehleinschätzung der Politik zu korrigieren und mit unserer geschichtlichen Erfahrung wieder in Einklang zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Vereinigung
Industrie und Landwirtschaft
SVIL

Im Auftrag des Vorstandes



Hans Bieri, Geschäftsführer

Die ganze Revision RPG 2 zeigt, wie schwierig es wird, wenn bei einer Gesetzesänderung die Regelung der Einzelheiten (Verordnung) nicht übersichtlich zusammen mit den Formulierungen der Gesetzesänderung geklärt werden.

Die Verordnung regelt den Vollzug der im Gesetz postulierten Inhalte. Wir kommen nicht umhin, deshalb auch entsprechende Artikel im verabschiedeten RPG 2, die einen direkten Bezug zur vorliegenden Verordnung haben, einzubeziehen.

Wir äussern uns zu den folgenden Hauptpunkten der Vorlage:

1. Zur **Stabilisierungsthematik**
2. Zum **Gebietsansatz und Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone**
3. Zu **3a. Kapitel: Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen**
4. Fazit

1. Zur Stabilisierungsthematik

Stabilisierungsobjekte sind *Gebäudezahl* ausserhalb Bauzonen (um diese zu beschränken) und *Versiegelungsflächen* (um die weitere Zerstörung gewachsener Landwirtschaftsböden zu verhindern).

Im verabschiedeten RPG 2 soll die Zahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone gesamthaft begrenzt werden. Dabei wird zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bauten kein Unterschied gemacht. Der drohende Konflikt, dass dabei das landwirtschaftliche Bauen behindert wird, ist mit dem gewährten allgemeinen «Zuwachsspielraum» von 1% kaum zu lösen. Denn wenn dieser Zuwachsspielraum betr. Gebäude oder Bodenversiegelung ausgeschöpft ist, dann wird auch das landwirtschaftliche Bauen betroffen sein, weil im RPG 2 auch die zonenkonforme Landwirtschaft dem Stabilisierungsziel unterworfen wird. Dass der Spielraum durch ein «Wachstum von 1 Prozent pro Jahr» nicht funktionieren wird, liegt daran, dass der nichtlandwirtschaftliche Nutzungsdruck auf das Gebiet «ausserhalb Bauzonen» weiter sehr stark zunehmen wird. Von daher wird der gewährte «Spielraum» von 1 Prozent schnell ausgeschöpft, was dann zum Kompensationsmechanismus führt, der zu Lasten der Landwirtschaft einer Plafonierung gleichkommt. Doch dieses aus dem Landschaftsbild abgeleitete Mass der zulässigen Gebäudezahl kann doch nicht über die Zulässigkeit zonenkonformer Bauten bestimmen. Der begrenzende Faktor für die Landwirtschaft ist ja die Zonenkonformität. Wir kommen nochmals darauf zurück.

Die Bautätigkeit in der Landwirtschaftszone wird unter dem ästhetischen Gesichtspunkt der Landschaft betrachtet und damit wird auch die zonenkonforme Nutzung dem rein ästhetischen Kriterium des Landschaftsbildes (Gebäudezahl pro Fläche) unterworfen. Mit landschaftsästhetischen Kriterien soll die Bauentwicklung ausserhalb Bauzonen reguliert werden. RPG 2 und die vorliegende E-RPV folgen einer Sichtweise, die von der Landschaftsinitiative übernommen wurde. Das erklärt, warum der vorliegende Entwurf, allen komplizierten Regulierungsversuchen zum Trotz, die Landschaftsinitiative (zu Lasten der Landwirtschaft) umsetzt.

Die Konzeptidee, die Landschaft rein abstrakt mit der zulässigen Gebäudezahl pro Fläche zu regulieren, widerspricht der Raumplanung als *Ordnung der Bodennutzung*. Was in *Erscheinung* tritt und zu *Landschaft* wird, ist die der zulässigen Bodennutzung folgende Form. «form follows function». Die Nutzungsordnung der Raumplanung von Bauzonen, Landwirtschaftszonen und Schutzzonen führt zur «geordneten Besiedlung des Landes». Der Vollzug muss sich damit befassen, die zonenkonforme Nutzung der verschiedenen Nutzungszonen zu definieren. Der nichtlandwirtschaftliche Druck auf die Landwirtschaftszone darf nicht zulasten der zonenkonformen Landwirtschaft gelöst werden.

Die Landwirtschaftszone ist nicht (mehr) «übriges Gebiet»

Die Nutzungs-Grundordnung der Raumplanung beruht auf der Trennung des Bodenmarktes, einerseits in die Bauzone mit einem freien unregulierten Bodenmarkt und andererseits in die Landwirtschaftszone mit Bodenpreisbeschränkung, dem bäuerlichen Bodenrecht, mit der Einschränkung, wer Boden erwerben darf, und mit der Beschränkung der Bauinvestitionen durch die an die Bodenproduktion gebundene Belehnungsgrenze.

Damit ist *die landwirtschaftliche Bautätigkeit klar an wirtschaftliche Rahmenbedingungen gebunden, die sich ausschliesslich aus dem Zonenzweck der bodenabhängigen Lebensmittelproduktion ergeben.* *Es ist deshalb überflüssig, die landwirtschaftliche Bautätigkeit weiter zu regulieren oder planungs- oder baurechtlich zu beschränken.*

Das Problem liegt im Gefälle des gespaltenen Bodenmarktes. Dieses Gefälle zieht in der Landwirtschaftszone Nutzungsinteressen ausserhalb der Bauzone an, die nicht zonenkonform sind. Man kann das bis zu einem gewissen Mass dulden oder mit Heimatschutzargumenten teilweise sogar unterstützen. **Es ist jedoch ein grundlegender Verstoss gegen das Konzept der Raumplanung, wenn man nun das zonenkonforme landwirtschaftliche Bauen mit den nicht zonenkonformen Bauten in Bezug auf die ästhetisch zulässige Belastung der Landschaft gleichsetzt.**

Denn die Beschränkung des landwirtschaftlichen Bauens aus ästhetischen «landschaftlichen» Gründen stellt eine nicht zumutbare wirtschaftliche Härte dar, bzw. eine Art 'materieller Enteignung', die einseitig die Landwirtschaft betrifft. Denn die Landwirtschaft ist besonderen Wettbewerbs- und Produktionsbedingungen ausgesetzt und weist deshalb gegenüber den am Baugebiet orientierten — in der Landwirtschaftszone zonenfremden — Nutzungs- und Ertragsmöglichkeiten keinen wirtschaftlich belastbaren Spielraum auf, was sich aus den in der Landwirtschaftszone für die Landwirtschaft geltenden Einschränkungen (Preisbeschränkung, BGGB, Belehnungsgrenze, etc., siehe oben) ergibt.

Die Landschaftsinitiative ging von der ästhetischen Beobachtung aus, dass die gesamte Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen in der Landwirtschaftszone das Landschaftsbild belaste. Es sind darin auch jene Interessen inbegriffen, welche die Landwirtschaft als «störend» betrachten, weil sie die Landwirtschaftszone und die Landwirtschaft als Konkurrenten zu ihren Nutzungsinteressen für Freizeit, Erholung und entsprechenden Aufenthaltsmöglichkeiten, die aus den Agglomerationen auf den ländlichen Raum drängen, betrachten. Einerseits wird der Dichtestress aufgrund der in wenigen Jahrzehnten um mehr als einen Drittel zugewachsenen Wohnbevölkerung hemmungslos bestritten, andererseits wird der Verlust von Natur, Landschaft und Ökologie ausserhalb der Bauzone zum Hauptkonflikt emporstilisiert, um dann die metropolitanen Interessen auf Kosten der Landwirtschaft zu lösen. Diese Denkweise setzt sich auch über den Verfassungsauftrag der Ernährungssicherheit hinweg. Und es wird beharrlich ignoriert, dass die Ursachen dieses Raumkonfliktes im Bevölkerungswachstum des Baugebietes liegen.

Im Gegensatz zu diesem Konfliktgeschehen wird als einzige Massnahme vorgeschlagen, von alledem zu abstrahieren und 'einfach' die Gebäude in der Landwirtschaftszone zu begrenzen.

Daraus ergibt sich im RPG 2 und in der nun vorliegenden Verordnung eine Regulierungsfülle, die jeden vernünftigen Massstab sprengt.

Über die Ursache, dass auf einer begrenzten Landesfläche eine immer weiter ansteigende Bevölkerungszahl zu einem immer ausgeweiteteren Stoffdurchsatz führt — und somit für Verkehr, Versorgung, Arbeiten, Wohnen, Erholung und Freizeit den noch freien Raum in Anspruch nimmt —, wird nicht gesprochen. Damit verfehlt die Revision die ihr gestellte Aufgabe!

Die unbegrenzte Zuwanderung wird deshalb den Druck auf den ländlichen Raum weiter erhöhen, auch deutlich auf Kosten der Landwirtschaft. Deshalb ist das Konzept, auch das *landwirtschaftliche* Bauen aus *landschaftlichen* Gründen zu beschränken, falsch. Denn gerade *die Landwirtschaft muss eine zunehmende Bevölkerung ernähren*, sie muss dabei den technologischen und wirtschaftlichen Strukturwandel bewältigen und auch zunehmende Konflikte mit Erholung, Tourismus, Verkehr etc. zusätzlich tragen.

Aus diesen Gründen ist es verkehrt, in der Landwirtschaft eine ästhetische oder sonstige Belastung des ländlichen Raumes zu sehen und daraus die Zonenkonformität der Landwirtschaft weiter zu schwächen.

Wie nun die vorliegende Verordnung mit der erwähnten Beschränkung der Landwirtschaft zeigt, ist es unumgänglich, nachfolgend auch beim bereits verabschiedeten RPG 2 anzusetzen, und zwar deshalb, weil die vorliegende Verordnung eine völlig zonenwidrige Beschränkung der Landwirtschaft erlaubt bzw. sogar fördert.

Es muss deshalb zwingend folgende Änderung (gelb hinterlegt) in das verabschiedete RPG 2 aufgenommen werden:

Unser Vorschlag:

Einfügen einer Ausnahme für die Gebäudezahl auch für die Landwirtschaft analog zur Ausnahme der Versiegelungsflächen im RPG 2:

Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

b^{ter}. die Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet zu stabilisieren. **Ausgenommen bleiben landwirtschaftlich genutzte zonenkonforme Gebäude;**

b^{quater}. die Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt ist;

Die E RPV ist dann entsprechend zu überarbeiten.

Begründung

Bei der Versiegelung hat man im Gesetz die zonenkonforme Landwirtschaft und die für den Tourismus notwendigen Infrastrukturflächen von dieser Begrenzung ausgenommen. Siehe Art. 1, Abs. 2 b^{quater} RPG. In der Verordnung wird diese Ausnahme — im Gegensatz zum Gesetz — nur noch auf die Sömmerungsweiden eingeschränkt. Siehe Art. 25a, Abs.2 E-RPV.

Bei der *Gebäudezahl* hat man jedoch im Entwurf keine Ausnahme für die zonenkonforme Landwirtschaft gemacht.

Bei der Überschreitung der auf 1 % beschränkten Zunahme von Bauten oder Versiegelungsflächen wird nun eine *Kompensation* als Bedingung für alle Baugesuche eingefügt, was dazu führt, dass auch landwirtschaftliches Bauen, obwohl zonenkonform, nicht bewilligt werden kann, bis eine sog. Kompensation durch Rückbau eines anderen Gebäudes in entsprechender Grösse gefunden wird. Das ist unrealistisch und die Folge davon, dass man sich mit den Ursachen des Siedlungsdruckes auf den ländlichen Raum gar nicht auseinandersetzt.

Das ist für die Landwirtschaft nicht annehmbar.

2. Zum Gebietsansatz und Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Der Verordnungsentwurf zeigt, dass die vorangehende Gesetzesänderung RPG 2 die Stellung der Landwirtschaft nicht stärkt, sondern sie neuen, künftig massiv zunehmenden nichtlandwirtschaftlichen Ansprüchen aus dem Siedlungsgebiet am ländlichen Raum aussetzt.

Die nichtlandwirtschaftlichen Ansprüche an den ländlichen Raum nehmen ständig zu und treten in eine Konkurrenz um die künftige Funktion des ländlichen Raumes im City-State Schweiz.

Im verabschiedeten Entwurf RPG 2 heisst es dazu in Art. 16 Abs. 4:

⁴ *In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen **Vorrang** gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.*

Was heisst «Vorrang» für die Landwirtschaft? Dieser schwammige Begriff schützt die Landwirtschaft nicht, sondern wird dazu missbraucht, den Anspruch nichtzonenkonformer Nutzungen in der Landwirtschaftszone einzuführen mit der Begründung, die Landwirtschaft habe ja Vorrang und es ändere sich nichts zu Lasten der Landwirtschaft.

Im Streit um den zonenkonformen Ausbau eines Landwirtschaftsbetriebes gegen Ansprüche auf Besitzstandswahrung nichtzonenkonformer Nutzungen wird der zonenkonforme Nutzungsanspruch der Landwirtschaft entgegen den Zonenvorschriften, dass die Landwirtschaft ja klar zonenkonform ist, beschränkt.

Es ist Aufgabe des raumplanerischen Vollzuges diesen Konflikt zu lösen. Anstatt, dass die Raumplanung diesen Konflikt löst, schiebt sie ihn nun gemäss der Verordnung auf die privaten Akteure ab, wobei nun die Richter als Raumplaner einspringen müssen. Der Begriff «Vorrang» ist ein Begriff bei Auseinandersetzungen konfligierender Interessen. Es ist aber nicht der Sinn der Raumplanung, die Nutzungskonflikte die Gerichte austragen zu lassen. Und da geschieht es eben, dass dann die Landwirtschaft gar nicht mehr «Vorrang» hat, sondern nur Gerichtskosten tragen muss, bis es dem bauwilligen Landwirt sogenannte «verleidet».

Dabei muss doch so klar sein, dass bei einer zonenkonformen landwirtschaftlichen Nutzung in der Landwirtschaftszone sich die Frage des Vorranges gegenüber nichtzonenkonformen Nutzungen gar nicht stellt.

Warum also dieser Pleonasmus?

Der Begriff «Vorrang» verdeckt die faktische Schwächung der Position der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone.

Der Begriff «Vorrang» verwischt auch die grundlegende Trennung des Bodenmarktes zwischen Bauzone und Landwirtschaftszone. Diese Trennung ist grundsätzlicher Natur. Sie steht aber unter dem gleichen Erosionsdruck, welche die nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsansprüche in der Landwirtschaftszone auslösen.

Der Begriff «Vorrang» wird zum Trojanischen Pferd dadurch, dass bisherige klare Errungenschaften der Raumplanung plötzlich unklar sind und *anstelle des raumplanerischen dem gerichtlichen 'Vollzug' ausgesetzt werden*. So wird nun erreicht, dass zonenkonforme landwirtschaftlich Bauten bzw. Baugebiete landschaftsästhetischen Ansprüchen nach gebäudefreien Landschaften gegenübergestellt werden, ohne dass entsprechende Schutzzonen anstelle der Landwirtschaftszone ausgeschieden werden. Man wird diese Schwächung der Landwirtschaft damit begründen, dass der Richtplan zeige, dass die Landwirtschaft eben nicht überall «Vorrang» habe.

Einer gleichen Problematik unterliegt auch der Begriff der «Überlagerung».

Jedenfalls kann man das angeblich nicht gelöste Problem des Bauens ausserhalb Bauzonen nicht dadurch lösen, dass man das landwirtschaftliche Bauen, das stets bodenabhängig ist und dem getrennten Bodenmarkt des BGGB untersteht, in der Landwirtschaftszone zu Gunsten anderer Interessen aus dem Baugebiet zu erschweren beginnt. Man kann dann behaupten, die Landwirtschaft habe trotz dem Erschweren wegen nichtlandwirtschaftlichen Einsparungen ja immer noch «Vorrang». Er könne ja immer noch seine bisherige Landwirtschaft weiter betreiben, was sein nichtlandwirtschaftlicher Nachbar ja nicht könne....

Die überlieferten Streusiedlungsgebiete sind in ihrer Siedlungsstruktur bzw. Gebäudeabständen geprägt durch die historisch kleineren Betriebsgrössen. Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft ergibt sich, dass immer mehr dieser altrechtlichen Bausubstanz aus dem landwirtschaftlichen

Kontext herausfallen und andererseits die verbleibende Landwirtschaft zunehmende bauliche und technische Entwicklung verlangt. *Es ist Aufgabe des raumplanerischen Vollzuges, diesen Konflikt zu lösen und nicht – wie meistens – untätig zu bleiben und den Konflikt dann dem Rechtsstreit zu überlassen.* Wenn eine historische Streulage in die Landwirtschaftszone eingezont wird, hat der raumplanerische Vollzug den damit erzeugten Konflikt zu lösen. Wie das geschehen soll, hat die SVIL vor 50 Jahren bereits im Gross- und Kleinteil von Giswil aufgezeigt. Der unterlassene raumplanerische Vollzug beschert uns heute viele ungelöste Konflikte, wo nun im Immissionsstreit die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone nicht einmal mehr Vorrang hat.

Unsere Forderung: Der Begriff «Vorrang» ist zu streichen und stattdessen die ungeschmälerzte Zonenkonformität der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone in Gesetz und Verordnung unmissverständlich klarzustellen.

Jede aufmerksame kommunale Raum-/Nutzungsplanung zusammen mit der landwirtschaftlichen Strukturplanung sieht sofort, wo diese Konflikte liegen, und hat per Gesetz den Auftrag entsprechende Lösungen auszuarbeiten. Es geht nicht an, den Missstand der vernachlässigten Raumentwicklung einfach wie bisher den baugesuchstellenden Landwirten und den aus dem Baugebiet zugezogenen Nachbarn zu überlassen.

Dass man unter der McKinsey-Reform die Meliorationsämter aufgelöst, die Landwirtschaftsämter von der Volkswirtschaft zu den Bauämtern und die ehemaligen Landwirtschaftsämter zu «Ämter für die Landschaft» umfunktioniert hat, hat den raumplanerischen Vollzug in der Landwirtschaftszone enorm geschwächt.

Die Revision des RPG 2 und der vorliegende Vollzug bringen ja selbstredend zum Ausdruck, dass es am raumplanerischen Vollzug fehlt, die Raumkonflikte zu lösen. Die Ursachen liegen, wie bereits angetönt, darin, dass es politisch nicht gelingt, den raumplanerischen Vollzug durchzusetzen gegen die Einflussnahme derjenigen Kräfte, die die Entwicklung der Schweiz zum City-State vorantreiben.

Als Folge davon wird versucht, den Konflikt auf der abstrakten Ebene der statistischen Rechnereien mit einem ebenso unrealistischen administrativen Aufwand zu lösen: mit 'Lockerung hier' und dafür 'kompensatorische Einschränkungen da'. Die ganze so bewirtschaftete Unübersichtlichkeit wird unter dem Druck aus dem Siedlungsgebiet massiv weiter ansteigen.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die erste Revision des Raumplanungsgesetzes in den 90er Jahren auf Grund der damalige Motion Durrer (Obwalden!), die bereits eine Aufweichung der Landwirtschaftszone unter dem fadenscheinigen Argument der inneren Aufstockung (Übergang zum Produktmodell) bewirkte. Auf der anderen Seite war es ein fragwürdiges Ziel, Art. 24, RPG in Bezug auf die Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzonen 'flexibler' zu gestalten.

Wüest, Hannes; Rey, Urs (1994): Bauten ausserhalb der Bauzone. Eine Bestandesaufnahme. Bundesamt für Raumplanung. Bern. Wüest, Hannes; Rey, Urs (1996): Veränderungsdynamik ausserhalb der Bauzonen. Bundesamt für Raumplanung. Bern. Wüest, Hannes; Rey, Urs (1994): Bauten ausserhalb der Bauzone. Eine Bestandesaufnahme. Bundesamt für Raumplanung. Bern. Wüest, Hannes; Rey, Urs (1996): Veränderungsdynamik ausserhalb der Bauzonen. Bundesamt für Raumplanung. Bern.

Es war die SVIL, die damals Hannes Wüest auf diesen ungelösten Konflikt aufmerksam machte. Und es war der damalige stv. Direktor des BLW, Prof. Hans Popp, der immer wieder vor der Aufweichung der Zonenkonformität der Landwirtschaftszone warnte.

Im Grunde ist auch Art. 16 Abs. 3 RPG bereits unklar.

Wie einleitend bemerkt, ist es unumgänglich auch das verabschiedete Gesetz RPG 2 einzubeziehen, um besser zu verstehen, wo die Ursachen der sich im Verordnungsentwurf zeigenden Schwierigkeiten liegen.

Art. 16 Abs. 3 RPG:

Was sind die „verschiedenen Funktionen“ der Landwirtschaftszone? Sind es Schutzzonen, welche die landwirtschaftliche Nutzung einschränken oder je nach objektiven Gegebenheiten (Trinkwasser) sogar ausschliessen? Solche Schutzzonen sind klar auszuscheiden und die daraus folgenden Produktionseinschränkungen der bisherigen ortsüblichen landwirtschaftlichen Nutzung zu entschädigen. Denn Verursacher dieser Einschränkung ist der wachsende Trinkwasserbedarf infolge des Siedlungs-/Bevölkerungswachstums. Diese Entschädigungsregel muss auch gelten beispielsweise für ganze oder teilweise Bauverbote landwirtschaftlicher Bauten wegen dem Landschaftsschutz.

Damit wird deutlich, die Landwirtschaftszone ist nicht wie nach alter Denkweise ein Restraum, an dem sich die verschiedensten nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsinteressen (aus dem City-State!) entschädigungslos bedienen können.

Das hat beim Bau bodenbeanspruchender Infrastrukturen eine Weile gedauert, bis man das begriffen und die Entschädigungen angepasst hat.

Es gibt deshalb nicht „verschiedene Funktionen der Landwirtschaftszone“. Die Funktion der Landwirtschaftszone ist die Lebensmittelproduktion zur Ernährungssicherung der Bevölkerung des hoheitlichen Gesamtgebietes. Muss die Landwirtschaft anderen Nutzungen weichen, so muss dies auf Ebene der Nutzungsplanung und vor dem Verfassungsauftrag der Ernährungssicherheit ausgefochten, entsprechend entschädigt und Ersatz geschaffen werden.

Die Festsetzung von *zonenfremden Nutzungen auf Richtplanebene als Überlagerung bestehender Landwirtschaftszonen* wie auch entsprechende *Bundesinventare zu Natur und Landschaft (BLN)* können nur den *Status einer Anregung* haben. Auf Ebene der Nutzungsplanung sind die Richtplanvorgaben genau abzuklären und abzuwägen. ***Die in der Verordnung vertretene Meinung, man könne über kantonale Richtpläne die bestehenden Landwirtschaftszonen zu Gunsten von Raumansprüchen aus dem Siedlungsgebiet beschränken, ist abzulehnen.***

Diese der Verordnung zu Grunde liegende Denkweise betrachtet die Landwirtschaftszone als ‚übriges Gebiet‘ aus der Zeit, als die Raumplanung noch auf das Baugebiet beschränkt war.

Die oben beanstandeten Formulierungen von Art. 16 Abs. 3 und 4 RPG tragen wesentlich zum sich ausbreitenden Missverständnis bei, die Landwirtschaftszone sei ein Tummelfeld für die verschiedensten Ansprüche an den ländlichen Raum als Ausgleichsraum für Nutzungsbedürfnisse aus dem Siedlungsgebiet.

Wir beantragen Art. 16 Abs. 3 und 4 RPG zu streichen.

~~RPG Abs.3 Die Kantone tragen in ihren Planungen den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessene Rechnung.~~

~~RPG, Abs. 4 In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber zonenwidrigen Nutzungen.~~

Begründungen

Ausgangslage, die bisherige Ordnung

In der Landwirtschaftszone ist die Landwirtschaft die einzige zonenkonforme Nutzung. Es versteht sich von selbst, dass nichtzonenkonforme Nutzungen nur im Sinne der Besitzstandsgarantie bestehen, aber sich nicht gegen die Zonenvorschriften weiterentwickeln dürfen.

Standortgebundene Nutzungen, meist Infrastrukturen, stehen ausserhalb des Zonenzweckes und leiten sich aus den Versorgungsbedürfnissen des Gesamtraumes (Bauzonen, Landwirtschaftszonen und Schutzzonen) ab.

Der Konflikt

Als Folge der Zunahme der Wohnbevölkerung von >25% seit Einführung des Rauplanungsgesetzes hat sich die Nutzung des Gesamtraumes entsprechend erhöht und zusätzlich intensiviert, was nach dem erwähnten Prinzip «form follows function» somit ihren baulichen Ausdruck im Gesamtraum findet: Die bauliche Erscheinung des Gesamtraumes ist die Folge der Zunahme der Bevölkerung und ihrem entsprechend wachsenden wirtschaftlichen Stoffwechsel.

Die Politik sträubt sich vehement, diesen Tatbestand und Zusammenhang anzuerkennen. *Weil sie die Ursachen der masslosen Einwanderung nicht antasten will, versucht sie deshalb auf der ästhetischen Regulierungsebene des Landschaftsbildes anzusetzen.* Das ist für die Landwirtschaft nicht praktikabel.

Die Landschaftsinitiative

Bereits die Landschaftsinitiative ging von der irrigen Annahme aus, man könne diesen Prozess der Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen plafonieren. Dabei wird dem Raum ausserhalb der Bauzonen zugemutet, nicht nur unverbaute Landschaften zu erhalten, sondern als Folge des Siedlungswachstums der Agglomeration ebenso deren Dichtestress durch die Erholungsfunktion für die wuchernden Agglomerationen aufzufangen. Diese wohlstandsverursachte 'Erwartungshaltung' an den «Ländlichen Raum» nimmt laufend zu. Neben der Raumbelastung durch schnell wachsende Freizeit- und Erholungsaktivitäten soll dieser Raum auch noch mehr Artenvielfalt bieten. Und all diese Ansprüche sollen neben der Ernährung für eine viel zu grosse Wohnbevölkerung in der Landwirtschaftszone befriedigt werden!?

Die Landwirtschaftszone

Davon klar zu unterscheiden ist die Entwicklung der Landwirtschaft selbst als zonenkonforme Nutzung innerhalb der Landwirtschaftszone. Durch den wirtschaftlichen Strukturwandel nimmt die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe ab. Die verbleibenden Landwirtschaftsbetriebe bewirtschaften somit eine grössere Fläche, was allein schon zu notwendigen baulichen Anpassungen bzw. Erneuerungen und Vergrösserung der verbleibenden Betriebszentren führt. Zusätzlich ergeben sich bauliche Anpassungen aus der wirtschaftlich notwendigen Differenzierung des Angebotes sowie aus der bei drastisch wachsender Bevölkerungszahl notwendigen Intensivierung der Produktion.

Mit anderen Worten, es findet auch in der zonenkonformen Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone **als Folge des Bevölkerungswachstums eine beachtliche, wirtschaftlich notwendige Bautätigkeit statt.**

Der Mangel der Landschaftsinitiative

Die Landschaftsinitiative hatte diese beiden Prozesse des landwirtschaftlichen Strukturwandels einerseits sowie der zunehmenden Belastung des Landschaftslandes durch das Siedlungswachstum andererseits in einen Topf geworfen, in der erklärten Absicht unter dem Argument des «Landschaftsschutzes» ganz klar die künftige Entwicklung der Landwirtschaft ebenfalls beschränken zu können. Denn die Landwirtschaft wird auch für den Schwund der Artenvielfalt verantwortlich gemacht.

Der Sinn des «Gegenvorschlages» war, das Problem des Bauens ausserhalb der Bauzone in die Revision RPG 2 einzugliedern und eine Lösung zu finden, **den Konflikt der nichtlandwirtschaftlichen Bautä-**

tigkeit ausserhalb der Bauzonen nicht zu Lasten der Landwirtschaft zu lösen, die ja gezwungenermassen in der Landwirtschaftszone bauen muss.

Dies ist in der vorliegenden Verordnung nicht gelöst worden.

Zum Mangel der vorliegenden Verordnung

Weil der vorliegende «Gegenvorschlag» diese beiden Bereiche des Immobiliendruckes auf die Landschaft und den Zonenzweck der Landwirtschaftszone zur Ernährungssicherung nicht klar trennt, sind die Auswirkungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes bezüglich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft ähnlich wie jene der zurückgezogenen Landschaftsinitiative.

Die gegenseitige «Verrechnung» zwischen dem landwirtschaftlichen zonenkonformen Bauprozess mit den nicht-landwirtschaftlichen Gebäudeparks ist fragwürdig. Man kann nicht die wirtschaftliche Notwendigkeit von Baumassnahmen in der Landwirtschaft vom Landschaftsschutz abhängig machen. So vermischt man genau das, was man in der Raumplanung und im Bäuerlichen Bodenrecht trennen muss. **Man kann nicht das landwirtschaftliche Bauen, das sich in einem Umfeld von Preisbeschränkung und Belehnungsgrenze abspielt, mit dem nichtlandwirtschaftlichen Immobiliendruck aus den Agglomerationen auf die Landschaft raumplanerisch gleichsetzen.**

Wenn die Stabilitätsziele nicht eingehalten werden, — was wegen dem enormen wirtschaftlichen Immobiliendruck ausserhalb Bauzonen mit Sicherheit sich weiter zuspitzen wird und somit die Kompensationspflicht auslöst, — dann bewirkt dies, dass die Landwirtschaft nicht mehr bauen kann. *Das kann ja nicht der Sinn der Raumplanungsrevision sein.*

Dazu kommt, dass aufgrund der vorliegenden Vermischung der Landschaftsbelastung seitens der nichtlandwirtschaftlichen Bausubstanz mit der landwirtschaftlichen Bausubstanz andererseits massive Anreize geschaffen werden, über Inventare und über die Richtplanung das landwirtschaftliche Bauen substantiell einzuschränken.

3. Zu Kapitel 3a.: Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

Zu:

Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

(Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

1 Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR).

Wir sind der Meinung, dass das Stabilisierungsziel für zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten keinen Sinn macht. Das landwirtschaftliche Bauen ist durch deren Bodenabhängigkeit und den Zonenzweck ausreichend definiert. Ein Stabilisierungsziel für die Landwirtschaft ist unnötig und sachfremd. Das in der Verordnung verlangte Stabilisierungsthema muss die übermässigen Nutzungsansprüche an den ländlichen Raum betreffen als Folge des überbevölkerten Siedlungsgebietes, City-State. Die Landwirtschaft untersteht nicht diesem Ziel.

(Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

Art. 25 a Abs 2 RVP: Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹.

Hier ist nicht klar, warum die in Art. 1, Abs. 2. lit b^{quater} RPV für landwirtschaftliche Versiegelungsflächen gewährte Ausnahme auf einmal wieder fehlt.

(Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

Art. 25 a Abs 4: Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.

Nichtlandwirtschaftliche Bodenversiegelungen müssen gemäss Absatz 4 standortgebunden sein. Nach unserer Meinung versteht sich das von selbst: Alle nicht zonenkonformen neuen Nutzungen müssen standortgebunden sein.

Der Richtplan müsste folglich die Standortgebundenheit räumlich einengen. Das ist unklar bzw. unlogisch, denn die Standortgebundenheit ergibt sich ja aus der konkreten Sachlage.

Art. 25b RPV Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 1, 8d und 24f RPG)

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 101 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Der Aufwand, mit solchen Zählungen einen für die Raumplanung praktikablen Überblick bzw. Kontrolle über die Bauentwicklung ausserhalb Bauzonen zu bekommen, ist unverhältnismässig.

Art. 25f RPV Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

(Art. 38b Abs. 3 RPG)

1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudefläche nicht vergrössert wird.

2 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blossе Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

Wird das Stabilisierungsziel nicht erreicht, ist auch die Landwirtschaft, obwohl sie die einzige zonenkonforme Nutzung ist, mitbetroffen. Das heisst, die Landwirtschaft muss den Raumkonflikt, den das nichtlandwirtschaftliche Bauen verursacht, durch eigene Beschränkungen mittragen.

Das kann nicht der Sinn der Raumordnung sein.

4. Fazit

Das Bauen ausserhalb der Bauzone und der Verlust an Kulturland stehen immer direkter im Bezug zur Versorgungssicherheit im Bereich der Ernährung.

Der vorliegende Entwurf erschwert weiter die landwirtschaftliche Bautätigkeit. Der raumplanerische Konflikt (siehe oben) wird nicht gelöst, sondern letztlich auf ein reines Plafonierungsproblem gemäss

Landschaftsinitiative zurückgeführt, das sich zu Lasten der Landwirtschaft und ihrer zonenkonformen Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone auswirkt.

Die historische Vielgliedrigkeit der ländliche Siedlungsstrukturen und die wirtschaftlichen und raumplanungsrechtlichen Regeln im Umgang mit der nichtlandwirtschaftlichen Bausubstanz müssen in der Praxis des Vollzuges der Förderung und nicht Behinderung der landwirtschaftlichen Siedlungs- und Produktionsstrukturen gelöst werden.

Die Ursache des Konfliktes liegt nicht bei der Landwirtschaft, die angeblich Natur und Landschaft belastet und deshalb in ihrer Entwicklung beschränkt werden müsse. Die Ursache liegt im *fortwährend steigenden Anspruchsdruck aus dem City-State auf die Landschaft und die Landwirtschaft*. Unter diesem Druck hat der raumplanerische Vollzug seine Richtung geändert. Man gibt dem das Land und das Denken amorphisierenden Konsumdruck nach und postuliert dann — diesen Konsuminteressen folgend — „**verschiedene Funktionen** der Landwirtschaftszone“. In diesem völlig ungleichen Wettbewerb um den Boden (der das bäuerliche Bodenrecht immer mehr aushebelt) werden in der Richtplanung Bedürfnisse aus dem City-State nach erholsamen Landschaften, nach mehr Ökologie und „Vielfalt“ der Natur hineingeschrieben, die dann auf Ebene der Nutzungsplanung die Stellung der zonenkonformen Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone immer deutlicher übergehen.

Der Konflikt besteht in der zunehmenden Belastung der Landwirtschaftszone durch die masslose Entwicklung zum City-State. Die Meinung, man könne diese Konfliktentwicklung am «Monitor» lösen, hilft nicht. Es fehlt der praktische Bezug zur Raumordnung. Der Ernährungsauftrag der Landwirtschaft muss praktisch umsetzbar sein. **In der Landwirtschaftszone müssen Lebensmittel produziert werden.** Darauf muss der raumplanerische Vollzug in der Landwirtschaftszone **im RPG 2 und in der Verordnung in einer nochmaligen Überarbeitung ausgerichtet werden.**

SVIL/HB 7. Oktober 2024

Zürich, 9. Oktober 2024

Vernehmlassung 2024/54 «Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung RPG 2 und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)»

Zusammenfassung

- Der SVIT Schweiz steht zum Grundprinzip der Trennung von Bau- und Nichtbaugebieten. Gleichzeitig sind die Entwicklung der Bevölkerung und die Dynamik der Kantone zu berücksichtigen.
- Der Verband steht der Plafonierung auf 101% skeptisch gegenüber.
- In Einzelfragen, die im weitesten Sinn die Bau- und Immobilienwirtschaft betreffen, fordert der Verband Anpassungen für mehr Praktikabilität. Siehe dazu unten.
- Finanzielle Aspekte der Verordnungsbestimmungen sind konsequent zu berücksichtigen.

Bemerkungen zu den Bestimmungen im Einzelnen

Abbruchprämie

Die in Art. 5 Abs. 3 RPG eingeräumte Möglichkeit zur Leistung von Beiträgen des Bundes an die Aufwendungen der Kantone für Abbruchprämien wird in der Verordnung und im Bericht mit keinem Wort erwähnt. Nach dem Wortlaut des RPG («Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.») und dem Dafürhalten des SVIT Schweiz wäre dies in der Verordnung auszuführen.

Einbezug der Bundesversammlung (Art. 19a E-RPV)

Der SVIT Schweiz unterstützt vor dem Hintergrund der in der parlamentarischen Initiative Bregy (20.492) angeführten Begründung den Vorstoss und die Umsetzung in Art. 19a E-RPV, auch wenn das Prinzip der Gewaltenteilung dadurch missachtet wird.

Tourismus- und Freizeitnutzung (Art. 25a Abs. 4 E-RPV)

Die Abgrenzung, wo die hauptsächliche Freizeitnutzung endet und eine schwergewichtige Tourismusnutzung beginnt, dürfe im konkreten Fall schwierig sein. Der SVIT Schweiz fordert, dass die Bewilligung der Richtpläne nicht nach dogmatischen Gesichtspunkten erfolgt. Der Tagestourismus ist dabei unter die Tourismusnutzung zu subsumieren.

Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 25b E-RPV)

Der SVIT Schweiz steht der vorgeschlagenen Plafonierung bei 101% skeptisch gegenüber, indem Bauvorhaben in naher gegenüber solchen in fernerer Zukunft bevorzugt werden. Das könnte einen «Bauboom» für Bauten ausserhalb der Bauzone auslösen. Ausserdem wird der Bevölkerungsentwicklung

und der Dynamik der Kantone nicht Rechnung getragen. Schliesslich werden Kantone «belohnt», die in der Vergangenheit viele Bauten ausserhalb Bauzone bewilligt haben. Stattdessen sollen die Kantone anhand des Inventars in der Richtplanung aufzeigen, in welchen Teilschritten sie die Zahl der Bauten und versiegelten Flächen in welchen zeitlichen Fristen stabilisieren werden. In der Verordnung sind dazu die Rahmenbedingungen festzulegen.

Nationale und kantonale Verkehrsanlagen (Art. 25d Abs. 4 E-RPV)

Abs. 4 statuiert u.a., dass es einer Baubewilligung bedarf, wenn kantonale Verkehrsanlagen einem anderen Zweck zugeführt werden. Unklar ist, ob eine solche Baubewilligung auch erforderlich ist bzw. ob eine solche Anlage bei der Berechnung des Stabilisierungsziels auch berücksichtigt wird, wenn eine bestehende kantonale Verkehrsanlage in die kommunale Zuständigkeit überführt wird, wie es in gewissen Kantonen vorkommt. Nach Ansicht des SVIT Schweiz ist eine solche Überführung für die Bilanzierung der versiegelten Flächen unerheblich.

Kompensationspflicht (Art. 33a Abs. 2 E-RPV)

Die Ausgestaltung des Kompensationspflicht gem. Art. 33 Abs. 2 E-RPV schafft so hohe Hürden, dass diese Kompensation kaum zur Anwendung gelangen kann. Die Anforderungen an die Kompensation sind nach Ansicht des SVIT Schweiz herabzusetzen.

Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 32^{bis} E-RPV)

Neben den im Bericht erwähnten Prüfung der «Möglichkeit» sowie «Zweckmässigkeit» sowie den erwähnten Beurteilungskriterien sind zwingend auch die finanziellen Folgen einer Bündelung (Mehraufwand) in der Verordnung zu erwähnen.

Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen namentlich der Kantone

Insgesamt geht der SVIT Schweiz von erheblichen finanziellen Auswirkungen auf Bund und Kantonen aus, indem diese Beratung und Unterstützung bereitstellen (Bund) bzw. neue Aufgaben im Bereich der Planung, Umsetzung und Durchsetzung übernehmen müssen (Kantone). Diesen finanziellen Folgen wird im Bericht zu wenig Rechnung getragen.

Zum SVIT Schweiz

Als Berufs- und Fachverband der Immobilienwirtschaft vertritt der SVIT Schweiz rund 2'700 Unternehmen und Fachspezialisten, die Dienstleistungen unter anderem für institutionelle, gewerbliche, öffentliche und private Immobilieneigentümer, Bauherren, Betreiber und Stockwerkeigentümergeinschaften erbringen. Zusammen vertreten wir rund 30'000 Berufsleute der Immobilienwirtschaft. Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft SVIT Schweiz ist in allen Landesregionen der Schweiz präsent und ist die nationale Vertretung des Immobiliendienstleistungssektors in politischen Belangen.

Kontakt

SVIT Schweiz
Dr. Ivo Cathomen
Stv. Geschäftsführer
Greencity, Maneggstrasse 17
8041 Zürich

Tel. +41 44 434 78 88

ic@svit.ch

Per Mail an:

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Kemptthal / Fribourg, 9. Okt. 2024

Stellungnahme des Verbandes der Umweltfachleute (svu |asep) zur Revision der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

Auf der Basis der beschlossenen Revision des Raumplanungsgesetzes; «RPG-2»:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren,

Der **svu|asep** als nicht kommerziell tätiger Berufsverband, mit rund 400 in allen Kantonen tätigen - Fachleuten der Bereiche Raumplanung, Landschaftsplanung und Landwirtschaft - sowie spezifisch in Landschaftsökologie, Umweltberatung und weiteren Ressorts, bedankt sich für den Einbezug in die vorliegende Vernehmlassung und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen! Unser Berufsstand ist es gewohnt, als Brückenbauer zwischen Raumentwicklung einerseits und Natur- und Umweltschutz auf der anderen Seite zu dienen.

Wir begrüssen den nun vorliegenden Entwurf der RPV. Die komplexe Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes ist somit aufgegleist. Wir gehen aber davon aus, dass es zur Konkretisierung der neu entwickelten Kriterien, Messgrössen und Schwellenwerte verschiedene Pilotprojekte insbesondere in den neu durch die Kantone zu schaffenden, richtplanerischen Gebietsausweisungen brauchen wird. Mit anderen Worten der sog. «Gebietsansatz», der als Stärke der Revision bezeichnet wird, kann nur bei rasch eingeleiteten Richtplanrevisionen und in engem Zusammenspiel mit der Stabilisierungsmethode, gegenüber der wachsenden Anzahl von Gebäuden UND Versiegelungsflächen, funktionieren. Dem in Art. 75, Abs. 1 der Bundesverfassung festgeschriebenen Trennungsprinzip zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet wird Rechnung getragen:

Art. 75 BV:

¹ Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.

² Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.

³ Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

Wir stellen aber auch fest, dass etliche, für die formelle Raumplanung neue Begriffe weder präzise definiert, noch in der bisherigen Praxis solide eingeführt wurden. Das gilt sowohl für Begriffe wie «**Geländekammer**», «**Gebiet mit schwergewichtig** touristischer Nutzung», «**wenig empfindliches Gebiet**» oder für die Begriffspaare: «**Bodenversiegelung**» vs. «**befestigte Flächen**» oder «**intensiver Tourismus vs. Freizeit-Nutzung**». Weil es sich bei der Stabilisierungsmethode um flächenpräzise, im Ergebnis des einzelnen Ausnahmetatbestandes gar parzellenscharfe Festlegungen handeln muss, sollte in diesem Zusammenhang nicht von «Gebiet» sondern unseres Erachtens besser von **Areal(en)** gesprochen werden. Wir beantragen nachstehende Änderungen, und empfehlen weitere Präzisierungen für alle massgebenden Begriffe vorzunehmen. **Diese Präzisierungen sollten direkt in der Verordnung und nicht erst im geplanten Leitfaden des ARE enthalten sein.**

1. Hinweise und Präzisierungen:

Positiv hervorzuheben sind aus unserer Sicht insbesondere die folgenden fünf Punkte:

1.1 Datenqualität zur Erfassung versiegelter Flächen:

Um eine einfache Erfassung der Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzonen zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die «Bodenversiegelung» durch einen Abgleich der AV Daten «befestigte Flächen» mit aktuellen Orthofotos zu ermitteln. Dies ermöglicht eine zuverlässige und schnelle Überprüfung, ob es sich bei den als befestigt geltenden Flächen tatsächlich um versiegelte Flächen handelt.

1.2. Stabilisierungsziele

Mit diesen Versiegelungsdaten und den Gebäuden, kann der massgebende Wert vom 29.09.2023 ermittelt werden, der als Grundlage dient in jedem Kanton die Stabilisierungsziele (Art. 25a und c) zu definieren. Eine kohärente Handhabung des genannten Gegensatzes zwischen **befestigten Flächen**, gemäss Geobasisdatensatz und der «**Versiegelung**» wird sich wohl erst bei der Umsetzung dieser Verordnung zeigen. Zudem sind wir mit der Abgrenzung des Sömmerungsgebietes einverstanden.

1.3. Förderung erneuerbarer Energien:

Der erleichterte Zugang zur Genehmigung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie Solaranlagen und Biomasse, sowie die Erstellung unterirdischer Wärmeleitungen (Art. 32a bis g) sind positive Entwicklungen. Diese fördern den Ausbau erneuerbarer Energiequellen und tragen gleichzeitig zur Reduzierung des Landschaftsverbrauchs bei.

1.4. Vorrang der Landwirtschaft:

Die Bestimmungen in Art. 38a, die den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone stärken, sind ein wichtiger Schritt. Sie schaffen Klarheit darüber, dass landwirtschaftliche Interessen in diesen Gebieten Vorrang haben und schützen gleichzeitig die Landwirtschaft vor übermässiger Bebauung und fremder Nutzung.

1.5. Schutz landschaftsprägender Bauten:

Die Regelungen zum Erhalt landschaftsprägender Bauten sind ebenfalls begrüssenswert. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Abbruchprämien nur für tatsächlich zweckmässige Kompensationsmassnahmen verwendet werden und nicht für den Abbruch illegal errichteter oder kulturhistorisch bedeutender Bauten missbraucht werden.

2. Win-Win-Situation zwischen Tourismus und Naherholung:

Eine ausgewogene Flächennutzung kann dazu beitragen, die Stabilisierungsziele zu erreichen, indem versiegelte Flächen gezielt genutzt und freigegeben werden. Während der intensive Tourismus vermehrt grössere Gebäude und Erschliessungen ausserhalb der Bauzonen erfordert, könnten in Naherholungsgebieten durch die Entsiegelung von Fuss- und Wanderwegen und anderen bestehenden Flächen naturnahe Erholungsräume geschaffen werden. Dieses frei gewordene Potential könnte dann in eng umgrenzten, intensiven Tourismusarealen genutzt werden, um unumgängliche touristische Versiegelungen zu rechtfertigen. Es profitieren beide Seiten: Der Tourismus erhält die benötigte Infrastruktur und Naherholungsraum wird natürlicher und attraktiver. Zudem kann durch die Entsiegelung und Neubelegung der Flächen die Balance im Flächenmanagement verbessert werden.

3. Koordination der Flächennutzung durch die Kantone:

Um dieses Potenzial zu nutzen, ist eine enge Abstimmung zwischen den Kantonen in der Stadt- und Landschaftsplanung notwendig. Die Kantone sollten intensiv genutzte Tourismusgebiete und Schongebiete für die Naherholung gezielt voneinander abgrenzen. Dabei könnte geprüft werden, ob beispielsweise ein neu erstelltes Gebäude für den Tourismus durch den Rückbau nicht mehr benötigter, asphaltierter Flurstrassen kompensiert werden kann, die in schmalere Wanderwege umgewandelt werden. Auf diese Weise könnte eine nachhaltige Balance zwischen dem Bedarf an touristischer Infrastruktur und dem Erhalt von Erholungsräumen geschaffen werden.

4. Formelle Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass Art. 32d RPV, der sich mit freistehenden Solaranlagen nicht von nationaler Bedeutung ausserhalb der Bauzonen befasst, auf Art. 24^{ter} RPG verweist. Dieser Artikel im Raumplanungsgesetz ist jedoch mit «Bauten und Anlagen zu Thermischen Netzen» betitelt, was zu einer Verwirrung hinsichtlich des inhaltlichen Zusammenhangs führen könnte. Es wäre sinnvoll, entweder diesen Verweis in der RPV präziser zu gestalten oder (noch besser) den Titel von Artikel 24^{ter} im RPG entsprechend anzupassen.

Schliesslich ist es uns wichtig, in der Praxis die bereits laufenden und kantonale gut koordinierten Bestrebungen bei der Umsetzung des Zweitwohnungs-Artikels nicht zu torpedieren, dazu begrüssen wir explizite auch die Festlegungen, welche die **Baupolizei ausserhalb der Bauzonen** betreffen; Besonders wichtig erscheint uns, dass die zuständigen (kantonalen) Behörden ein Nutzungsverbot aussprechen müssen, wenn eine illegale Nutzung vorliegt.

5. Änderungsanträge:

Antrag 1 zu Art. 25a: Neuformulierung von Abs. 4:

~~4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.~~

[neu]: Der kantonale Richtplan bezeichnet **Areale Gebiete mit für intensive touristische Nutzung** im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. B ^{quater} RPG. Bodenversiegelungen sind dort zur Ausübung touristischer Aktivitäten zugelassen, wenn sie als standortgebunden für die touristische Nutzung bewilligt sind.

Begründung:

Wie eingangs erwähnt, kann in einer klaren Trennung zwischen intensivem Tourismus und extensiver Naherholung auch eine Chance für das Stabilisierungsziel gesehen werden, sofern in erster Linie die Kantone diese Haltung auch in ihrer Richtplanung zum Tragen bringen. Dabei könnte - als zusätzlicher Vorteil mittels Entsiegelungen von für die Erholung wichtigen Wegverbindungen - dem Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege vermehrte Beachtung geschenkt werden.

Antrag 2 zu Art 25b.

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als die **Obergrenze von 101** **[neu] 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Begründung:

Unseres Erachtens widerspricht ein zulässiger Zuwachs von einem Prozent der Gebäudeanzahl UND der versiegelten Fläche der Idee einer Stabilisierung der Flächenbeanspruchung durch Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Wie eingangs erwähnt ist dies auch mit dem Gebot der Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet nicht wirklich kompatibel. Dies insbesondere, wenn allenfalls auch neue Gebäude und ihr Umschwung durch entsiegelte Flächen «kompensiert» werden sollten. Gerade weil es ohnehin viele (durch uns nur in Teilen unterstützte) Ausnahmen bspw. für erneuerbare Energien oder für landschaftsprägende Bauten gibt, muss ein Zuwachslimit von 0,5 Prozent ausreichen: (Das wären 100,5% des Bestandes von Bauten und Anlagen per Ende Sept. 2023). Diese ausserhalb der Bauzonen zulässige Vermehrung von Gebäuden und versiegelten Flächen muss auf längere Sicht, sicher über mehr als 25 Jahre, ausreichen. Die hier postulierte Zeitspanne von insgesamt 25 Jahren würde sodann dem ungefähren Zeithorizont einer kantonalen Richtplanung entsprechen.

Antrag 3 zu Art. 25c Abs. 2:

2 Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **[neu]**: deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, [...] werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **[neu]**: Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.

Begründung:

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht **unrechtmässig bestehende Gebäude** oder **unrechtmässig versiegelte Flächen** erfasste Bauten oder Infrastruktur-Anlagen entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d). Eine Nichtberücksichtigung jener Gebäude, die als unrechtmässig erstellt erkannt wurden und der unrechtmässig versiegelten Flächen stünde im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers.

Antrag 4 zu Art. 25d, Abs. 2:

Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift [...] (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird **[neu] pro Gemeinde mindestens summarisch** geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) ~~im betroffenen Gebiet~~ korrekt festgehalten ist.

Begründung:

Bei Baugesuchen müssen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung möglichst exakt festgehalten werden. Die Gemeinde ist die entscheidende Bezugsfläche, um über die Qualität der Geobasisdaten zu urteilen. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung momentan zu aufwändig erscheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen bei sämtlichen Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein. Mit dieser Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c).

Antrag 5 zu Art. 25e: [neuer Abs. 1 – Ergänzung in Abs. 3]:

[neu]: Gesamtkonzept und periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele:

(Art. 8d Abs. 1, 3 und 4 RPG)

1 Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

1-2 Die periodische Überprüfung [...]

2-3 Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **[neu]: Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.**

3 4 Nach ungenutztem Ablauf [...]

Begründung:

Die Erreichung der Stabilisierungsziele soll gemäss Raumplanungsgesetz periodisch überprüft werden: Die RPV sieht einen Zyklus von vier Jahren vor – oder bereits früher, falls die Zielerreichung zuvor schon gefährdet sein sollte. Dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist. Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig. Allerdings fehlt die Regel, wie die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren sei; etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept; Gerade deshalb sind die kantonalen Gesamtkonzepte als Grundlagen der Richtplanung sehr wichtig.

Änderungs-Vorschlag A} zu Art. 25f: [neue Absätze 2 und 5]

(als Variante zu Antrag 2: Obergrenze des tolerierten Zuwachs von 0,5%)

1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder ~~sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass **weder** die ursprüngliche Anzahl der Gebäude **noch** die gesamthafte Gebäudefläche ~~nicht~~ vergrössert wird.

2 **[neu]:** In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG **sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)** zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

3 2-Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden[...]:

4 3-Bei längerfristigen Renaturierungen [...]

5 **[neu]:** Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.

Begründung:

Je höher die weiterhin zulässige Zunahme der Anzahl von Gebäuden und/oder das zulässige Wachstum versiegelter Flächen angesetzt wird, desto stärker ist darauf zu achten, dass die beiden Kriterien «Anzahl Gebäude» und «Versiegelung» nicht vermischt werden. Wir stellen daher die oben formulierte Änderung als Eventualantrag für den Fall, dass es bei einem Zuwachspotential von über 0,5 Prozent (seit 2023) bleiben sollte.

Antrag 6 zu Art. 32d:

4 **[neu]:** Ist die Stromproduktion mittels einer Solaranlage während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so gilt diese Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24ter Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden. Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24ter Absatz 3 RPG.

Begründung:

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, **wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt**. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben. Diese Regelung ist auch wichtig, um jegliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung rückgängig zu machen, sobald eine **Anlage zur Energieerzeugung offensichtlich obsolet** geworden ist.

Antrag 7 zu Art. 43b Abs. 1 Bst. c:

(Rechtmässigkeitsprüfung gemäss kantonalem Recht)

c. in Baubewilligungsverfahren die ~~vorhandenen~~ **bestehenden** Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit ~~mindestens summarisch~~ **[neu]: in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmegewilligung geprüft werden, [...]**.

Begründung:

Damit nicht unnötige Rechtsunsicherheit entsteht, muss in jedem Baubewilligungsverfahren maximale Klarheit insbesondere über die Zonenzugehörigkeit der fraglichen Baute oder Anlage hergestellt werden. Derartige, grundeigentümerverbindliche und parzellenscharfe Verfahren schliessen unseres Erachtens jegliches «summarische Vorgehen» aus. Weil in den Baugesuchen meist auch neue Bauten als «vorhanden» interpretiert werden könnten, erachten wir es der Klarheit halber als sinnvoller, von bestehenden Bauten [...] zu sprechen.

Ergänzungs-Vorschlag B} neuer Artikel 43d: (betr. Abbruchprämien)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2quater RPG)

Art. 43d Abs. 1 bis 4 [neu]:

1 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Abbruchprämien von 30% bis 80%, sofern die Kantone die Fristen zum Erstellen eines Gesamtkonzeptes betreffend Erreichen der Stabilisierungsziele und die Fristen zum Einreichen der entsprechenden Richtplanrevisionen eingehalten haben.

2 Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 80 bis 100%.

3 Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone berichten hierzu dem Bund bis 31. März über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche und die geleisteten Abbruchprämien.

4 Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch von

- unrechtmässig erstellten Bauten

- Bauten, die in einem Inventar des Bundes, von Kantonen oder Gemeinden zur Denkmalpflege oder zum Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder eine Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.

- materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Begründung:

Art. 5a RPG2 führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen fehlen bisher entsprechende Bestimmungen. Da sowohl der Bund als auch mehrere Träger nationaler Infrastrukturen, wie beispielsweise Umspannwerke der Stromversorgung oder Militär- und Zivil-Flugplätze, von sämtlichen Regelungen und Stabilisierungsbestrebungen aussen vor bleiben, ist es gerechtfertigt, dass sich wenigstens der Bund finanziell an diesen neuen, für die Raumplanung zwar sehr innovativen aber für die Kantone eben auch personalaufwändigen Verfahren angemessen beteiligt.

Die Finanzierung der Abbruchprämien lediglich über die Mehrwertabgabe würde - streng genommen - einer Zweckentfremdung dieser bereits vor einiger Zeit eingeführten Abgabe gleichkommen und somit letztlich ein Verstoss gegen Treu und Glauben der Kantone bedeuten. Es ist zudem absehbar, dass diese Mittel schnell ausgeschöpft wären. Mittel die erstens für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung in den Bauzonen und zweitens für weitere kantonale und kommunale Raumplanungsaufgaben zur Verfügung stehen sollten.

Deshalb muss der Bund die Verantwortung für diese neuen Massnahmen ausserhalb der Bauzonen mittragen und die **Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 30 %** (besser mehr) mitfinanzieren. Die Ausschüttung dieser Bundesmittel soll aber primär an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele durch die Kantone gebunden sein. Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.

Die Ausrichtung der Abbruchprämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüssen:

Delegierter des svu|asep für Vernehmlassungen:



Matthias Gfeller,

Dr. sc. techn. ETH,

matthias.gfeller56@gmail.com

Für den Vorstand des svu|asep:

Nathalie Currat Chanez,
Présidente svu|asep

Master of Science in Geography, UNIFR

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer SVZ 
Adresse	SVZ Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum	04.10.2024   Präsident Martin Flury Geschäftsführer Nicolas Wermeille

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ) übernimmt im Grossen und Ganzen die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV), möchte aber beim Schutz des Ackerlandes weiter gehen. Der SVZ möchte die Problematik des Verlustes von gutem Ackerland in der Schweiz stärker betonen und gewichten. Jede verlorene Ackerfläche (Betonierung/Versiegelung) muss, mit verschiedenen zur Verfügung stehenden Mitteln, kompensiert werden. Ein Beispiel für eine Ausgleichsmassnahme ist der Abbruch bzw. die Abbruchprämie.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten.

Für artikelspezifische Änderungen und Anmerkungen übernimmt der SVZ im Folgenden die spezifischen Punkte des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	2 Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. ³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programnteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater}, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. ⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind. ^{1bis} Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. ² Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. ³ Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. 4 Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	1 Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. 2 Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. 3 Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	1 Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten. Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen. ³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahen Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. 4bis Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. 5 Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. 6 Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	6 Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. 7 Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen. 4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienen.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen. Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3. Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	1 Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. 2 Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGGB (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	1 Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. 2 Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Der SVZ begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	f. — Sie befinden sich in einer Arbeitszone. ² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. ³ Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. ⁴ Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. ⁵ Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	¹ Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. ^{1bis} Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	¹ Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. ^{1bis} Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. ² Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. ⁴ Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. ⁵ Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. ¹ Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. ^{1bis} Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	«Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.»	Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. ⁵ Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. 2 Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. 3 Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. 4 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. 2 Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können. 3 Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	1 Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. 2 Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Planung, wenn sie mehr als 51000 m2 Boden beanspruchen. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	1 Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. 2 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	1 Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24 ^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. 2 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	2 Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	1 Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das	1 Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortdauern.	von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	³ Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGGB.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. –wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.
Art. 34a Abs. 3	³ Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Der SVZ begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	¹ Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. ² Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. ⁴ Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	¹ Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. ² Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis, in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38ater (Art. 16 Abs. 5 RPG)	¹ Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. ¹ Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. ² Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. ³ Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn:	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. 5 In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. 6 Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmimmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen	Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist. Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. 7 Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	1 Aufgehoben 3 Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige KleinTierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	
Art. 43 Abs. 4–6	4 Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. 5 Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	² Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. — angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. 2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 43 d Abbruchprämie	¹ Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. ² Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. ² Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)

Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	::	
	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	 <i>Swiss Beef CH</i>
Adresse	Swiss Beef CH Laurstrasse 10 5201 Brugg info@swissbeef.ch
Datum	4.10.2024 Freundliche Grüsse Swiss Beef CH  Franz Hagenbuch Präsident  Thomas Jäggi Sekretär

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimierter Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.
- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass **«die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.»** In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue

Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.

- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. ³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung über den Konzept- oder Programnteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. ⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind. ^{1bis} Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. ² Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. ³ Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. ⁴ Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	¹ Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den	¹ Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten. Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen. ³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. 4 Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. 4bis Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. 5 Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. 6 Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister	4 Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahe Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. 4bis Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. 6 Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. 7 Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen. 4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts. 4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen. Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 25^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	SWISS BEEF CH begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. — Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. ² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet. d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. ³ Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.	sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. 1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	¹ Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. ^{1bis} Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. ⁵ Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	energie technischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können. ³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m2 Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen (Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	2 Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	1 Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. 2 Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. 3 Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortdauern.	1 Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche 2 Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	3 Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.
Art. 34a Abs. 3	³ Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	SWISS BEEF CH begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	¹ Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. ² Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. ³ Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. ⁴ Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	¹ Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. ² Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis, in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38ater (Art. 16 Abs. 5 RPG)	+Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt.	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	¹ Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. ² Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. ³ Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. ⁴ Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss.	Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist. Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	6 Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmimmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; - und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. 7 Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	1 Aufgehoben 3 Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige KleinTierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. ⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	² Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind. 2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29. September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. 3 Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)

Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	::	
	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	

Swisscom (Schweiz) AG, Hauptsitz, 3050 Bern

**Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern**

Per E-Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Datum
Ihr Kontakt
Thema

09. Oktober 2024
Stefan Gilgen, 058 223'29'78, stefan.gilgen@swisscom.com
**Stellungnahme Swisscom zum Vernehmlassungsentwurf der Raumplanungsverordnung
(Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2])**

Seite
1 von 15

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Namens der Swisscom (Schweiz) AG (nachfolgend "Swisscom") nehmen wir hiermit gerne die Möglichkeit wahr, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV) einzubringen und Ihnen zu diesem Zwecke die nachfolgende Stellungnahme zum unterbreiteten Vernehmlassungsentwurf der RPV (nachfolgend "VE-RPV") zukommen zu lassen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die vorliegende Vernehmlassungseingabe von Swisscom fokussiert sich auf raumplanungsrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Mobilfunkanlagen. Als eine von drei Mobilfunkkonzessionärinnen in der Schweiz ist Swisscom verpflichtet, Abdeckungspflichten und Versorgungsaufgaben zu erfüllen, damit der Bevölkerung und der Wirtschaft entsprechend den Zielvorgaben des Bundesfernmelderechts¹ vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden.

Wie allgemein bekannt ist, sind die Mobilfunkbetreiberinnen in der Schweiz hinsichtlich des Baus, des Betriebes sowie der Modernisierung ihrer landesweiten Mobilfunknetze seit geraumer Zeit mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert, welche im Wesentlichen auf den anwendbaren aktuellen Rechtsrahmen im Allgemeinen sowie den anspruchsvollen raumplanungsrechtlichen (Bewilligungs)Anforderungen an die rechtmässige Errichtung und den bewilligungskonformen Betrieb von Mobilfunkanlagen im Besonderen zurückzuführen sind².

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht von Swisscom erfreulich und begrüßenswert, dass der Bundesgesetzgeber den ausgewiesenen Handlungsbedarf erkannt hat und mit **Art. 24^{bis} RPG ("Bündelung von Infrastrukturanlagen und Mobilfunkanlagen")** eine **neue anlagespezifische Sonderbestimmung für Mobilfunkanlagen** in die RPG-2-Vorlage aufgenommen hat, welche der Rechtssicherheit dient und vom Anliegen des Gesetzgebers geprägt ist,

¹ Vgl. Art. 1 FMG (Fernmeldegesetz vom 30. April 1997, SR 784.10).

² Vgl. z.B. dazu Motion [18.3006](#) ("Den Kollaps der Mobilfunknetze verhindern und den Anschluss an die Digitalisierung sicherstellen").

die Erstellung von Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen mit einer Lockerung der Bewilligungsvoraussetzungen zu erleichtern, um damit sachgerechte Lösungen zu ermöglichen³.

Im Lichte dieser Ausgangslage erlaubt sich Swisscom nachfolgend einerseits, zu **Art. 32h VE-RPV (Mobilfunkanlagen)** als wesentlicher Ausführungsbestimmung von Art. 24^{bis} RPG Stellung zu nehmen und in diesem Zusammenhang ausgewählte Änderungsvorschläge einzubringen (vgl. nachfolgend Ziff. 2). Andererseits ist aufzuzeigen, dass aufgrund der aktuellen Situation, den technologischen Besonderheiten sowie insbesondere auch der jüngsten Entwicklungen im Bereich der Rechtsprechung zu Änderungen von bestehenden Mobilfunkanlagen **weiterer ausgewiesener raumplanungsrechtlicher Handlungs- und Regelungsbedarf** besteht, welcher vorzugsweise im Rahmen der laufenden RPV-Revisionsvorlage einer Lösung zuzuführen ist (vgl. im Einzelnen nachfolgend Ziff. 3 und Ziff. 4).

2 Art. 32h VE-RPV (Mobilfunkanlagen)

2.1 Anpassungsbedarf und Optimierungsanregungen

Unklar und zufolge fehlender weiterer Ausführungen im Erläuternden Bericht nicht nachvollziehbar ist vorab, wieso Art. 32h Abs. 1 in initio VE-RPV in der entsprechenden Konstellation der Bündelung bei Hochspannungsmasten vorschreibt, dass nur **"notwendigen" Mobilfunkanlagen** vom Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Bestimmung erfasst sein sollen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die vom Fernmeldegesetzgeber angestrebte und in den einzelnen Mobilfunkkonzessionen vorgeschriebene Mobilfunkversorgung aller Landesteile nicht nur die Bau-, sondern auch die Nichtbaugebiete und die dadurch führenden Strassen und Bahnlinien erfasst⁴. Zwar kann für Standorte ausserhalb der Bauzone rechtsprechungsgemäss eine sog. "mobilfunktechnische" Standortgebundenheit verlangt werden und ist die Standortevaluation zu plausibilisieren/legitimieren (Deckungs- oder Kapazitätslücke; funktechnische Gründe)⁵. Das darf aber nicht dazu führen, dass ein eigentlicher Bedürfnisnachweis erbracht werden muss, denn die Versorgungs-/Abdeckungspflichten gemäss Konzession gelten auch ausserhalb der Bauzone⁶. Dass in diesem Sinne grundsätzlich **kein Bedürfnisnachweis verlangt werden darf**, hat auch das Bundesgericht jüngst wieder explizit bestätigt:

*"...auf dem seit 1997 vollständig liberalisierten schweizerischen Fernmeldemarkt [darf] der Zugang zu und die Errichtung von Fernmeldeinfrastruktur, d.h. im vorliegenden Fall einer Mobilfunkantenne, nicht von einem (staatlich festgestellten) objektiven Bedarf an Mobilfunk-Abdeckung abhängen; die Entscheidung, ein Gebiet mit Mobilfunk zu versorgen und dazu eine Antenne zu errichten, soll vielmehr bei den Mobilfunkanbieterinnen selbst liegen, die diese grundsätzlich aufgrund von marktwirtschaftlichen Überlegungen treffen."*⁷

Da die Vorgabe/Voraussetzung der Notwendigkeit einer Mobilfunkanlage wohl naheliegenderweise im Sinne der Erbringung eines Bedürfnisnachweises interpretiert werden muss und eine solche Anforderung nicht im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung steht, beantragt Swisscom deshalb, das vorgeschlagene Tatbestandselement **"notwendig"** in Art. 32h Abs. 1 VE-RPV **ersatzlos zu streichen**.

Der Vorschlag gemäss Art. 32h Abs. 1 VE-RPV könnte sodann dahingehend verstanden werden, dass eine Standortgebundenheit von Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone nur noch bei der Integration der Mobilfunkanlage in einen Hochspannungsmast sowie bei einer Realisierung innerhalb der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage bejaht werden darf. Eine solche restriktive Betrachtungsweise wäre ein Rückschritt bzw. eine Verschärfung zur heutigen Rechtspraxis und konträr zum Willen des Bundesgesetzgebers, für Mobilfunkanlagen Erleichterungen im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone herbeizuführen. Aus dem Erläuternden Bericht kann in diesem Zusammenhang jedenfalls entnommen werden, dass **"Abs. 1 [nicht] bedeute ..., dass Mobilfunk-**

³ AB 2023 S 751 (Votum SR Schmid); AB 2023 S 890 f. (Votum SR Fässler).

⁴ BGE 141 II 245 ff. E. 7.1; BGE 138 II 570 E. 4.2.

⁵ vgl. BGE 133 II 321 ff.; BGE 133 II 409 ff.

⁶ Vgl. Urteil 1C_227/2012 des Bundesgerichts vom 27. November 2012: "... Dans la mesure où la Confédération oblige les concessionnaires à assurer un service de téléphonie public pour l'ensemble de la population et dans tout le pays [...], la couverture nécessaire à la téléphonie mobile vise tout le territoire suisse, qu'il soit bâti ou non."

⁷ Urteil 1C_547/2022 des Bundesgerichts vom 19. März 2024.

anlagen ausserhalb einer Silhouette generell unzulässig wären"⁸. Damit diese Überlegung auch im Verordnungstext selber abgebildet ist, erscheint es im Sinne der Klarheit und Rechtssicherheit angezeigt, Art. 32h Abs. 1 VE-RPV mit einem **Einschub "insbesondere"** zu ergänzen.

Der Gesetzgeber hat in Art. 24^{bis} Abs. 1 RPG explizit festgehalten, dass «...*Mobilfunkanlagen auf bestehenden oder neuen Infrastrukturanlagen als standortgebunden gelten*». Der Regelungsvorschlag von Art. 32h Abs. 1 VE-RPV, welcher ohne nähere Begründung lediglich bestehende Infrastrukturanlagen erwähnt, ist deshalb zu eng. Zur Sicherstellung der Gesetzeskonformität ist deshalb Art. 32h Abs. 1 VE-RPV entsprechend anzupassen und auch auf Konstellationen von **neuen Infrastrukturanlagen** zu erweitern.

Gemäss dem Vorschlag von Art. 32h Abs. 2 VE-RPV bedarf es sodann "*in jedem Fall*" einer umfassenden Interessenabwägung. Der Mehrwert der entsprechenden Aussage ist einerseits fraglich, zumal bereits auf Gesetzesstufe (vgl. Art. 24^{bis} Abs. 1 i.f. RPG) ein entsprechenden Vorbehalt angebracht wird. Andererseits drängt sich je nach Konstellation eine differenzierte Herangehensweise in Bezug auf die Thematik der Durchführung einer Interessenabwägung auf. Insbesondere im Zusammenhang mit Konstellationen gemäss Art. 24^{bis} Abs. 3 RPG (Standortgebundenheit bei baubewilligungspflichtigen Anpassungen, Erneuerungen und Erweiterungen bestehender Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone) dürfte die erneute Durchführung einer umfassenden Interessenabwägung kaum neue Erkenntnisse bringen. Im Lichte dieser Überlegungen beantragt deshalb Swisscom, **Art. 32h Abs. 2 VE-RPV ersatzlos zu streichen**.

Auf Grund der beantragen Streichung von Art. 32h Abs. 2 VE-RPV sowie zur besseren thematischen Abgrenzung hinsichtlich der von Swisscom zusätzlich vorgeschlagenen Sonderregelung für Mobilfunkanlagen (Art. 32i VE-RPV, vgl. dazu unten Ziff. 4.3) drängt sich zudem in der Überschrift der Bestimmung eine konkretere Formulierung auf.

2.2 Konkreter Änderungsvorschlag

Art. 32h Standortgebundenheit von Mobilfunkanlagen

(Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)

¹~~Notwendige~~ Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG **insbesondere** standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer bestehenden **oder neuen** Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird.

²~~In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.~~

⁸ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens des Amtes für Raumentwicklung ARE vom 19. Juni 2024, S. 25.

3 Ausgewiesener ergänzender raumplanungsrechtlicher Handlungs- und Regelungsbedarf in Bezug auf Mobilfunkanlagen

3.1 Aktuelle Rechtsgrundlagen sowie Entwicklungen im Bereich der Mobilfunktechnologie

Die drei landesweit tätigen Mobilfunkkonzessionärinnen sind gestützt auf das Bundesfernmelderecht sowie basierend auf den ihnen erteilten Mobilfunkkonzessionen verpflichtet, vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende sowie national und international konkurrenzfähige Telekommunikationsdienste anzubieten⁹. Um diesem Anspruch weiter gerecht zu werden und die konzessionsrechtlichen Vorgabe an die Versorgung sowie Abdeckung weiter zu erfüllen, sind die Mobilfunkkonzessionärinnen darauf angewiesen, ihre landesweiten Mobilfunknetze laufend weiterzuentwickeln und im Lichte der technologischen Entwicklungen zu modernisieren.

Das Bundesfernmelderecht sieht kein bundesrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung oder Änderung von Fernmeldeanlagen vor. Mobilfunkantennen sind daher grundsätzlich im kantonalrechtlichen Baubewilligungsverfahren nach [Art. 22 RPG](#) oder - sollen sie ausserhalb der Bauzone erstellt werden - im Verfahren nach [Art. 24 RPG](#) zu bewilligen¹⁰. Im Rahmen der massgeblichen Baubewilligungsverfahren wird entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung im Bereich des Raumplanungs¹¹ sowie des Bau-/Planungsrechts grundsätzlich durch kantonale und/oder kommunale Bewilligungsbehörden geprüft, ob einem Vorhaben zur Errichtung, der Änderung oder der Modernisierung einer Mobilfunkanlage keine raumplanungs- und baurechtlichen Hindernisse entgegenstehen und das Vorhaben mit den weiter zu berücksichtigenden Grundlagen des Bundesfernmelde- und -umweltschutzrechts im Einklang steht, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere auch das umweltschutzrechtliche Vorsorgeprinzip sowie die massgeblichen Anlage- und Immissionsgrenzwerte für nichtionisierende Strahlung kontrovers diskutiert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umsetzung sowie den Vollzug der heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Mobilfunks haben insbesondere auch die **rasanten und dynamischen Entwicklungen** im Bereich der **Mobilfunktechnologie**, welche einem **stetigen Wandel** unterworfen sind. Der unaufhaltsame technische Fortschritt und die stetige Verbesserung neuester Hard- und Software führen zu **kürzeren Lebens-/Technologiezyklen** der heutigen Sendeantennen, weshalb auch ein grösserer Bedarf nach technischen und betrieblichen Anpassungen besteht.

Eine fortlaufende Modernisierung der Datennetze ist unabdingbar, um einerseits die zunehmenden Datenmengen weiterhin einwandfrei zu bewältigen und andererseits die Effizienz und Zuverlässigkeit dieser kritischen Basisinfrastruktur sicherzustellen zu können. Insbesondere mit dem neuen **internationalen Mobilfunkstandard 5G** sind grössere Übertragungsraten und kürzere Reaktionszeiten möglich, wobei gleichzeitig mehr Endgeräte als bisher bedient werden können und auch die Energieeffizienz pro übermittelte Dateneinheit optimiert werden kann. Um Signale zielgerichteter und flexibler zu übertragen, werden dabei bei 5G auch **neue Antennentechnologien** eingesetzt. Mit sog. **adaptiven Antennen**, die aus einer Vielzahl einzeln angesteuerter Elemente bestehen, kann das Signal gezielter in die Richtung des Nutzers bzw. seines Mobilgeräts gesendet werden als mit konventionellen Antennen, welche eine räumlich konstante Abstrahlungscharakteristik aufweisen. Dagegen verändern sog. adaptiven Antennen ihre Senderichtungen innerhalb des Antennendiagrammes, welches in einem Worst-Case-Szenario mit der maximalen Sendeleistung in jede Senderichtung berechnet wurde, automatisch in kurzen zeitlichen Abständen, um die Strahlung bevorzugt in jene Richtungen zu übertragen, wo sie durch die Nutzer bzw. deren Endgeräte angefordert wird ("*beamforming*",¹²). Diese neuen technologischen Möglichkeiten hatten in der Zwi-

⁹ Vgl. [Art. 1 FMG](#).

¹⁰ BGE 133 II 49 ff. Erw. 4.

¹¹ Vgl. [Art. 75 Abs. 1 BV](#) (Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes).

¹² vgl. Urteil 1C_506/2023 des Bundesgerichts vom 24. April 2024, E. 2.1.

schenzeit zur Folge, dass in Bezug auf die neuen Abstrahlungscharakteristiken von adaptiven Antennen auch neue Berechnungs- und Messmethoden definiert werden mussten¹³.

3.2 Aktuelle Situation: Langwierige Verfahren sowie Bewilligungsblockade

Seit Jahren besteht in der Schweiz im Zusammenhang mit Bewilligungen von Mobilfunkanlagen ein aus rechtsstaatlicher Sicht problematisches **Vollzugsdefizit**, dauern doch die entsprechenden Bewilligungsverfahren ausgesprochen lange und kommt der Ausbau von modernen, leistungsfähigen und zukunftssträchtigen 5G-Mobilfunknetzen in der Schweiz nur sehr schleppend voran.

Aktuell sind schweizweit mehrere Tausend Gesuchsdossiers bei den zuständigen Bewilligungsbehörden hängig. Die Anzahl Gesuche ist dabei nicht rückläufig; im Gegenteil ist mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung nochmals mit einem substantiellen Anstieg neuer Baubewilligungsdossiers zu rechnen¹⁴ und muss in Anbetracht der nicht absehbaren Verbesserungen bzw. fehlender geeigneter Ansätze für die Problemlösung von einer eigentlichen **Bewilligungsblockade** gesprochen werden.

Die langen Verfahrensdauern sind dabei insbesondere auf die Skepsis sowie die Vorbehalte der Bevölkerung im Zusammenhang mit Fragen der Strahlungsimmissionen der neuen 5G-Technologie zurückzuführen. Auch wenn Bewilligungsgesuche der Mobilfunkbetreiber sämtliche bau- und umweltrechtliche Vorgaben einhalten, wird regelmässig der Rechtsmittelweg beschritten, um entsprechende Vorhaben, wenn nicht zu verhindern, so doch regelmässig substantiell zu verzögern. Gleichzeitig wird auch auf anderen Ebenen und mit anderen Mitteln versucht, den weiteren Ausbau der 5G-Mobilfunknetze zu torpedieren, so z.B. mit offensichtlich unzulässigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungsmoratorien¹⁵, Sistierungsgesuchen oder dem vorgeschobenen Erlass von Planungszonen.

Aus bewilligungsrechtlicher Sicht kann sodann grundlegend zwischen dem Sachverhalt der (erstmaligen) Errichtung der eigentlichen Infrastrukturanlage (Bau/Erstellung der Mastinfrastruktur inkl. Montage der Sendeantennen am Mast) sowie Konstellationen unterschieden werden, in welchen im Zuge der technologischen Entwicklungen und im Sinne von Modernisierungsmassnahmen lediglich die auf dem Antennen- bzw. Trägermast montierten Sendeantennen (mobilfunktechnisches Equipment) ausgetauscht oder anderweitige Betriebskonfigurationen mit entsprechenden immissionsrechtlichen Auswirkungen (z.B. Änderung der Sendeleistungen bzw. des Antennendiagramms) vorgenommen werden. Die grosse, von den zuständigen Behörden nicht zu bewältigende Anzahl von Bewilligungsverfahren ist dabei insbesondere auf den Umstand zurückzuführen, dass über die Hälfte der Baugesuche lediglich raumplanungs- und baurechtlich unbedeutende technische Anpassungen bzw. betriebliche Modernisierungen an den Sendeantennen von bestehenden Mobilfunkanlagen betreffen, diesbezüglich aber entsprechend der jüngst nochmals verschärften bundesgerichtlichen Rechtsprechung¹⁶ regelmässig ein ordentliches Baubewilligungsverfahren verlangt wird.

Der Kern und die Grundproblematik der aktuell unbefriedigenden Situation liegt letztendlich im Umstand, dass die rasanten Entwicklungen im Bereich der Mobilfunktechnologie sowie die damit einhergehenden kurzen Innovations- und Technologiezyklen hinsichtlich des Sendeantennen-Equipments nicht kompatibel sind mit den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Baus und Betriebes von Mobilfunknetzen. Der aktuelle Bewilligungs-Rückstau sowie die regelmässig mehrjährigen Verfahrensdauern führen letztendlich dazu, dass vielfach veraltete und u.a. weniger energie-effiziente Technologie in zeitlicher Hinsicht länger eingesetzt werden muss, da

¹³ Vgl. [Ziff. 62 Abs. 6 Anhang 1 NISV](#) ("Sendeantennen gelten als adaptiv, wenn ihre Senderichtung oder ihr Antennendiagramm automatisch in kurzen zeitlichen Abständen angepasst wird") sowie [Ziff. 63 Anhang 1 NISV](#) ("Als massgebender Betriebszustand gilt der maximale Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung; bei adaptiven Antennen wird die Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme berücksichtigt", was mit der Anwendung eines sog. **Korrekturfaktors** berücksichtigt wird (vgl. dazu [Ziff. 63 Abs. 2 Anhang 1 NISV](#))).

¹⁴ Vgl. dazu im Einzelnen unten Ziff. 3.3.

¹⁵ Vgl. dazu <https://www.swissinfo.ch/ger/kantonale-5g-moratorien-kollidieren-mit-bundesrecht/44941818> sowie gemeinsame Stellungnahme BAFU/BAKOM vom 3. Mai 2019 betr. kantonale Moratorien zu Mobilfunkantennen 5G und Bundesrecht.

¹⁶ Vgl. dazu im Einzelnen unten Ziff. 3.3.

die Gegenstand des ursprünglichen Gesuches bildende Technologie bei einem rechtskräftigen Bewilligungsentcheid bereits wieder überholt ist.

3.3 Akzentuierung der Problematik und des Handlungsbedarfs durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung

3.3.1 Urteil 1C_506/2023 des Bundesgerichts vom 23. April 2023 (Wil SG)

Die Frage, ob für eine nachträgliche Anwendung des Korrekturfaktors auf eine nach dem worst case Szenario bewilligte 5G-Anlage gestützt auf [Art. 22 RPG](#) eine Baubewilligung nötig sei oder es genüge, der zuständigen Behörde im Rahmen eines Meldeverfahrens gemäss [Art. 11 NISV](#) ein aktualisiertes Standortdatenblatt einzureichen, wurde in der Lehre kontrovers diskutiert¹⁷ und kantonale Rechtsmittelinstanzen kamen diesbezüglich zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Mit einem zur Publikation in der Amtlichen Sammlung vorgesehenen (**Grundsatz**) Urteil vom 23. April 2024 (**1C_506/2023**) beseitigte das Bundesgericht die entsprechenden Rechtsunsicherheiten definitiv, indem es festhielt, gewisse Vorhaben könnten bereits wegen ihres Betriebes und weniger wegen ihrer konstruktiven Anlage baubewilligungspflichtig sein. Die Anwendung des Korrekturfaktors auf bisher nach dem "Worst-Case-Szenario" bewilligten adaptiven Antennen führe zu Leistungsspitzen, die über der bisher bewilligten maximalen Sendeleistung liegen könnten. Diese faktische Änderung des Betriebs begründe deshalb regelmässig ein Interesse der Anwohnerschaft und der Öffentlichkeit an einer vorgängigen Kontrolle, ob die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt seien. Das Bundesgericht gelangte deshalb zum Ergebnis, die Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens *"erscheine geboten, um das rechtliche Gehör und den Rechtsschutz der betroffenen Personen in zumutbarer Weise zu gewährleisten (Art. 29 und 29a BV)"*¹⁸ und in der streitgegenständlichen Konstellation sei eine *"Baubewilligung schon gestützt auf Art. 22 RPG erforderlich"*¹⁹, denn *"aus dem Umstand, dass keine Änderung der Anlage i.S der NISV vorliegen soll, [könne] nicht geschlossen werden, dass in keinem Fall eine Baubewilligung erforderlich ist."*²⁰. Im Ergebnis verlangt damit das Bundesgericht, dass für jede Änderung der Betriebsweise von 5G-Antennen und auch für jegliche Anpassungen der Betriebskonfiguration rein betrieblich-technologischer Natur, welche Änderungen von NIS-relevanten Betriebsparametern hat, ein ordentliches Baubewilligungsverfahren²¹.

Als **Folge dieses Entscheids** haben die drei betroffenen Mobilfunkbetreiberinnen für mehr als 2000 Antennen, im Rahmen welcher die Aufschaltung des Korrekturfaktors ohne erneutes Baugesuch erfolgte, ein nachträgliches (ordentliches) Baubewilligungsverfahren in die Wege zu leiten, was im Wesentlichen eine Verdoppelung der Anzahl hängiger Baubewilligungsverfahren in Bezug auf Mobilfunkanlagen zur Folge hat, die bereits aktuell unhaltbare Situation verschärft und den Ausbau des 5G-Mobilfunknetzes weiter zurückwirft. Ein entsprechendes ordentliches Baubewilligungsverfahren ist dabei durchzuführen, obwohl es sich bei der Aktivierung des Korrekturfaktors um eine reine softwarebasierte Anpassung eines NIS-relevanten Betriebsparameters handelt, damit aber keine neuen räumlich relevanten Anpassungen an der Mobilfunkinfrastruktur verbunden sind und auch die Vorgaben der NISV für den weiterhin rechtmässigen Betrieb eingehalten werden. In einem Orientierungsschreiben des Vorstandes der BPUK empfiehlt dieser denn auch den Kantonen, *"... die Bewilligungsbehörden zu informieren und darauf hinzuweisen, dass es sich bei unbewilligt betriebenen Korrekturfaktoren um ein formelles Defizit handelt und die Grenzwerte trotzdem eingehalten sind"*²².

¹⁷ BVR 2023, S. 243 ff.

¹⁸ Urteil 1C_506/2023 des Bundesgerichts vom 23. April 2023, Erw. 4.3.

¹⁹ Urteil 1C_506/2023 des Bundesgerichts vom 23. April 2023, Erw. 5.

²⁰ Urteil 1C_506/2023 des Bundesgerichts vom 23. April 2023, Erw. 4.4.

²¹ Vgl. auch JEAN-BAPTISTE ZUFFEREY / WILLIAM BAYIHA, Autorisation de construire indispensable pour activer le facteur de correction des antennes de téléphonie mobile adaptives, BR 2024, S. 220: *"Für die Änderung der Betriebsweise von 5G-Antennen braucht es ein Baubewilligungsverfahren; das bisher oft angewandte «Bagatellverfahren» ist nicht akzeptabel."*

²² [Schreiben BPUK vom 11. Juni 2024](#), Ziff. 4.4.

3.3.2 Urteil 1C_414/2022 des Bundesgerichts vom 29. August 2024 (Sarnen OW)

Das Bundesgericht hat sodann kürzlich in seinem Entscheid 1C_414/2022 vom 29. August 2024 zusätzlich festgehalten, dass der Austausch einer konventionellen Antenne durch eine adaptive Antenne (ohne Anwendung des Korrekturfaktors) zu einer Veränderung der räumlichen Verteilung der Strahlung und zu einer möglichen Erhöhung der elektrischen Feldstärke führe, weshalb der Öffentlichkeit bzw. den betroffenen Personen das rechtliche Gehör bzw. der Rechtsschutz in zumutbarer Weise gewährt werden müsse, wobei eine entsprechende vorgängige Kontrolle, ob die Bewilligungsvoraussetzungen (weiterhin) erfüllt seien, in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu erfolgen habe²³.

Obwohl das Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden festgestellt hat, dass die Immissionen an den Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) mit Ausnahme eines OMEN, bei dem die Feldstärke gleichgeblieben ist, sogar abgenommen haben, ist das Bundesgericht der Ansicht, dass das vom Kanton Obwalden unter Verweis auf die **BPUK-Mobilfunkempfehlungen**²⁴ angewandte **sog. Bagatellverfahren** (Meldung gemäss [Art. 11 NISV](#) an zuständige NIS-Fachstelle mitsamt Einreichung eines aktualisierten Standortdatenblattes) nicht ausreichend ist, sondern gestützt auf [Art. 22 RPG](#) ein ordentliches Baubewilligungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen.

Mit dem Erlass der erwähnten Mobilfunkempfehlungen bezweckte die BPUK ursprünglich, den Kantonen eine sachgerechte Orientierungshilfe sowie ein praktikables Hilfsinstrument bei der Bewilligung von adaptiven und herkömmlichen Mobilfunkantennen bereitzustellen. Gleichzeitig sollte damit die Rechtssicherheit im Umgang mit adaptiven Antennen gestärkt und damit die Basis für einen möglichst einheitlichen und gleichzeitig effizienten Vollzug geschaffen werden. Indem das Bundesgericht diesen praxisorientierten Empfehlungen nicht folgt und diesen die Anwendung versagt, werden Bagatelländerungen mithin nicht mehr möglich sein. Es ist mithin bereits heute ohne Weiteres absehbar, dass damit sowohl die Mobilfunkbetreiber als auch die zuständigen Behörden mit weiteren Herausforderungen konfrontiert werden. Insbesondere kann davon ausgegangen werden, dass mit weiteren Verzögerungen beim Ausbau und der Modernisierung der Mobilfunknetze zu rechnen ist und die sich bereits heute für alle Beteiligten unhaltbare Situation weiter verschärft.

4 Zeitgemässe Anpassung und Modernisierung des raumplanungsrechtlichen Rechtsrahmens hinsichtlich der Errichtung und Änderung von Mobilfunkanlagen

4.1 Ausgewiesener zeitnaher Handlungsbedarf

Die geschilderte Situation ist für alle Beteiligten untragbar und das aktuell bestehende Vollzugsdefizit aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch sowie aus gesamtwirtschaftlicher Sicht unerwünscht. Praktikable und sinnvolle Herangehensweisen, wie sie von der BPUK in ihren Empfehlungen vorgeschlagen wurden (z.B. Bagatelländerungen) sind zufolge der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht mehr umsetzbar und die Problematik wird sich weiter verschärfen. Im Ergebnis muss im Sinne der vorliegenden Ausführungen konstatiert werden, dass die heutigen Rahmenbedingungen einen raschen Einsatz effizienter und moderner Technologien verhindern und gleichzeitig zu einem unnötigen bürokratischen Mehraufwand und damit einhergehenden Verzögerungen führen.

Diese Situation ist auch insofern problematisch und unzufriedenstellend, weil den Mobilfunkbetreiberinnen unter den geschilderten Gegebenheiten letztendlich eine **zeitgemässe Modernisierung der Mobilfunknetze verunmöglich** wird. Im Rahmen des aktuellen Bewilligungsregimes für Mobilfunkantennen wird damit im Ergebnis zumindest de facto und entgegen den Vorgaben des Bundesgerichts **nicht mehr angemessen auf die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung des Bundes Rücksicht genommen** und die Vorgabe verletzt, wonach die Wahrnehmung

²³ Urteil 1C_414/2022 des Bundesgerichts vom 29. August 2024, Erw. 4.3.2 und 4.4.

²⁴ Empfehlungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen: Dialogmodell und Bagatelländerungen ([Mobilfunkempfehlungen](#)).

des Versorgungsauftrags der Mobilfunkbetreiber gemäss der Fernmeldegesetzgebung und Mobilfunkkonzession nicht vereiteln oder über Gebühr erschwert werden darf²⁵.

Die mit dem **neuen Art. 24^{bis} RPG** auf Gesetzesstufe neu geschaffenen mobilfunkspezifischen Regelungen sind aus Sicht von Swisscom wie erwähnt begrüssenswert. Gleichzeitig muss aber festgehalten werden, dass diese Bestimmung sich nur mit der Spezialfrage der Standortgebundenheit von Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzone auseinandersetzt. Damit wird aber nur ein isolierter, aus gesamtheitlicher Betrachtung beschränkter Teilbereich der aktuellen Bewilligungsproblematik angegangen und die ausgeführte Grundproblematik keiner hinreichenden Lösung zugeführt.

Im Lichte der vorliegenden Ausführungen und wie auch die beiden zitierten jüngsten Urteile des Bundesgerichts²⁶ anschaulich zeigen, ist ein **weitergehender raumplanungsrechtlicher Handlungs- bzw. Regelungsbedarf** geboten, wobei sich auf Grund der Dringlichkeit des Regelungsbedarfs ein Lösungsansatz im Rahmen der aktuellen RPV-Revisionsvorlage aufdrängt²⁷. Das entspricht letztendlich auch dem **ausdrücklichen politischen Willen**. Einerseits wurde der Bundesrat bereits im Rahmen der RPG-2-Revisionsvorlage angehalten, *"... aufzuzeigen, wie zukunfts-taugliche Mobilfunknetze gebaut werden können. Dabei ist insbesondere zu prüfen, mit welchen Massnahmen Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen vereinfacht und beschleunigt werden könnten, damit die Versorgung bezüglich NISV optimiert und Verkehrsnetze besser versorgt werden können"*²⁸. Andererseits hat das Parlament in der Zwischenzeit auch die **Motion 20.3237 ("Mobilfunknetz. Die Rahmenbedingungen für einen raschen Ausbau jetzt schaffen")** verabschiedet, welche den Bundesrat auffordert, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen, um zeitnah die Einführung der fünften Generation des Mobilfunkstandards (5G) zu ermöglichen.

Im Ergebnis besteht mithin ein **ausgewiesener (dringender) Bedarf für weitere mobilfunkanlage-spezifische Sonderbestimmungen im Raumplanungsrecht** zwecks Anpassung bzw. Neuausrichtung des aktuellen Rechtsrahmens in Bezug auf die Bewilligung und den Betrieb von Mobilfunkanlagen. Nach Auffassung von Swisscom ist ein entsprechender Lösungsansatz durchaus einer Regelung auf Verordnungsstufe zugänglich. Mit Blick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit ist die Schaffung einer sachgerechten und zukunftssträchtigen Sonderregelung zwecks zeitnaher Beseitigung der aktuellen Blockadesituation sogar geradezu geboten.

Dabei geht es nicht um die Privilegierung der Mobilfunkanlagen im Vergleich zu anderen Anlagen, sondern um notwendige Sonderregelungen in Anbetracht der dargestellten Situation sowie der speziellen Gegebenheiten. Eine entsprechende Herangehensweise ist bekanntlich auch nicht neu, sondern wurde beispielsweise auch in Bezug auf Bewilligungsaspekte bei Solaranlagen²⁹ gewählt. Wie erwähnt unterscheidet sich die Mobilfunkinfrastruktur zudem fundamental von anderen Basisinfrastrukturen, welche für Jahrzehnte gebaut werden und aus Sicht des Raumplanungs- und Baurechts relativ statisch sind. Demgegenüber besteht bei aktiven Elementen der Mobilfunktechnologie alle 12-18 Monate ein ausgewiesener Anpassungs- bzw. Modernisierungsbedarf³⁰ und rund alle zehn Jahre wird eine neue Technologiegeneration eingeführt.

4.2 Ideenansatz und Grundkonzept für einen zeitgemässen und praktikablen neuen Regulierungsrahmen zur Behebung der aktuellen Bewilligungsproblematik

²⁵ BGE 133 II 353 E. 4.2 S. 360, BGE 133 II 64 E. 5.3 S. 67; BGE 141 II 245 E. 7.

²⁶ Vgl. oben Ziff. 3.3.

²⁷ Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass anderweitige Lösungsansätze, z.B. eine grundsätzliche neue konzeptionelle Ausgestaltung des Bewilligungswesens für Mobilfunkinfrastrukturanlagen und eine gänzlich neue Zuständigkeitsordnung (bundesrechtliches Plangenehmigungsverfahren, welches die Baubewilligung konsumiert), bereits früher evaluiert und als nicht sinnvoll und kaum zielführend qualifiziert wurden, zumal ein rascheres Verfahren und bessere Entscheidungen ohnehin fraglich seien (vgl. [Postulatsbericht "Zukunftstaugliche Mobilfunknetze"](#) des Bundesrates vom 25. Februar 2015, S. 22).

²⁸ Postulat [16.3008](#) der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats "Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen"

²⁹ Vgl. [Art. 18a RPG](#) i.V.m. [Art. 32a ff. RPV](#) sowie nun Art. 32a^{bis} VE-RPV.

³⁰ Mit Anpassungen sind insbesondere folgende Konstellationen gemeint: 1) Technologie-Entwicklungen bei den Antennen (z.B. energie-effizientere Antennen) 2) Anpassungen an genutzten Frequenzbändern aufgrund Kapazitätsbedarf infolge Datenwachstum 3) Software-Updates 4) Austausch von defekten Bauteilen.

Die gemäss der aktuellen Rechtslage zahlreich notwendigen ordentlichen Baubewilligungsverfahren für technologisch-bedingte Modernisierungsmassnahmen an bestehenden Mobilfunkanlagen sind u.a. auf den Umstand zurückzuführen, dass eine (initiale) Baubewilligung stets für eine konkret beantragte Sendeleistung bzw. fix definierte NIS-relevante Betriebsparameter erteilt wird. Entsprechend diesem **aktuell statischen Bewilligungsansatz** führen demnach grundsätzlich sämtliche Änderungs- und Modernisierungsmassnahmen sowie allgemein Modifikationen an der Betriebskonfiguration einer Mobilfunkanlagen, welche Anpassung an den ursprünglich bewilligten NIS-relevanten Parameter zur Folge haben, dazu, dass der ursprünglich bewilligte (rechtmässige) Betrieb nicht mehr gewährleistet ist.

Aus einer umweltrechtlichen Betrachtungsweise und mit Blick auf die Strahlungsthematik ist eine solches Bewilligungsregime alles andere als zwingend, schreibt doch [Art. 4 Abs. 1 NISV](#) lediglich allgemein vor, dass Mobilfunkanlagen so erstellt und betrieben werden müssen, dass sie die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen (Anlagegrenzwert, AGW) einhalten.

Mit Blick auf die dargestellten Besonderheiten der Mobilfunktechnologie (dynamische Entwicklungen; kurze Technologiezyklen, etc.) sind die Rahmenbedingungen für einen **zukunftsfähigen** und gleichzeitig **vollzugstauglichen neuen Regelungsansatz** zur Sicherstellung der Rechtmässigkeit des Baus und Betriebs von Mobilfunkanlagen flexibler und bedürfnisgerechter auszugestalten. Konzeptionell wäre der neue rechtliche Rahmen zwecks Sicherstellung einer zeitgemässen Modernisierung für Mobilfunkanlagen dabei sinnvollerweise so auszugestalten, dass die Anlagegrenzwerte grundsätzlich jederzeit vollumfänglich ausgeschöpft werden können (**Recht auf Ausschöpfung der Grenzwerte**).

Betrieblich bedingte Anpassungen sowie technologische Änderungen an bestehenden Mobilfunkanlagen würden mithin nicht einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterstehen, solange im jeweiligen Betriebszustand aus immissionsrechtlicher Sicht die Anlagegrenzwerte nachweislich eingehalten und baurechtlich keine wesentlichen Anpassungen vorgenommen werden. Ein solcher Ansatz lässt sich dabei am einfachsten umsetzen, wenn die geltenden Grenzwerte als "Hülle" resp. Betriebsbereich betrachtet werden, innerhalb welcher Änderungen und Modernisierungen von bestehenden Mobilfunkanlagen grundsätzlich ohne Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens möglich sind. Im initialen Baubewilligungsverfahren würden mithin im Ergebnis die maximalen Emissionen für jede Raumrichtung bewilligt (**Potenzialhülle; umhüllendes Antennendiagramm**) und damit im Ergebnis ein (beliebiger) Betrieb der Mobilfunkanlagen unter Einhaltung der zulässigen Grenzwerte.

Anstelle des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens wären Änderungen der Betriebsweise bzw. des Betriebszustandes einer Mobilfunkanlage gestützt auf [Art. 11 NISV](#) sowie [Art. 11a NISV](#) der jeweils zuständigen **NIS-Fachbehörde** mittels Einreichung eines **aktualisierten Standortdatenblattes** zu melden bzw. anzuzeigen. Dadurch sind die Behörden jederzeit in der Lage, den aktuellen Betriebszustand einer Mobilfunkanlage von Amtes wegen oder gestützt auf angemeldete Vorbehalte zu kontrollieren und auf diesem Wege die Einhaltung der umweltrechtlichen Rahmenbedingungen im Allgemeinen sowie der Anlagegrenzwerte im Besonderen zu gewährleisten.

Mit dem vorgeschlagenen Regelungsansatz erfolgt damit im Ergebnis im Vergleich zum aktuellen Rechtsrahmen eine stärkere Differenzierung zwischen der (initialen) Errichtung einer Mobilfunkanlage (bei welcher regelmässig neben den immissionsrechtlichen Fragestellung raumplanerische sowie baurechtliche Fragestellungen im Vordergrund stehen) und der eigentlichen Betriebsphase, bei welcher im Falle der Änderungen des Betriebszustandes praktisch ausschliesslich die Einhaltung der umweltschutzrechtlichen Grenzwerte im Zentrum stehen. Im Rahmen des initialen ordentlichen Baubewilligungsverfahrens würde dabei lediglich der nach Erstellung der Mobilfunkanlage vorgesehene (Erst)Betriebszustand auf die Einhaltung der massgeblichen Grenzwerte überprüft. Sämtliche nachfolgenden Anpassungen des Betriebszustandes bzw. von relevanten NIS-Parametern, welche sich mit Blick auf die technologischen Entwicklungen aufdrängen, würden demgegenüber grundsätzlich auf dem Wege des

Meldeverfahrens erledigt und auf diesem Wege die Gewährleistung des rechtskonformen Betriebes sichergestellt.

4.3 Konkreter Regelungs- bzw. Diskussionsvorschlag für eine neue raumplanungsrechtliche Sonderbestimmung in Bezug auf Änderungen an bestehenden Mobilfunkanlagen

Im Lichte des soeben dargestellten Ideenansatzes für einen zeitgemässen und praktikablen neuen Regulierungsrahmen zur Behebung der aktuellen Bewilligungsproblematik bei Änderungen/Modernisierungen von bestehenden Mobilfunkanlagen erlaubt sich Swisscom hiermit, als Lösungsansatz folgenden konkreten Regelungsvorschlag einzubringen:

Art. 32i Nicht baubewilligungspflichtige Änderungen an bestehenden Mobilfunkanlagen

(Art. 22 RPG und Art. 24 RPG)

¹Nicht als baubewilligungspflichtige Änderungen einer Anlage im Sinne von Art. 22 Abs. 1 RPG und Art. 24 RPG gelten technische und/oder betriebliche Anpassungen an bestehenden Mobilfunkanlagen, welche zu keinen wesentlichen Veränderungen in Bezug auf das äussere Erscheinungsbild führen und die massgeblichen Grenzwerte des Bundesumweltrechts einhalten. Bei entsprechenden Anpassungen besteht eine Meldepflicht und ist ein aktualisiertes Standortdatenblatt einzureichen.

4.4 Ausgewählte Bemerkungen zum vorgeschlagenen neuen Art. 32i RPV

4.4.1 Ausreichende gesetzliche Grundlage

Die vorgeschlagene Bestimmung stützt sich im Wesentlichen auf [Art. 22 RPG](#), indem auf Verordnungsstufe verdeutlicht und im Sinne der notwendigen Rechtssicherheit klargestellt wird, wann im Zusammenhang mit den vorliegend einlässlich erläuterten speziellen Gegebenheiten im Sinne einer gebotenen Sonderregelung bei Mobilfunkanlagen von einer baubewilligungspflichtigen Änderung einer Anlage im Sinne von [Art. 22 Abs. 1 RPG](#) gesprochen werden muss und unter welchen Umständen bzw. Voraussetzungen die Meldung einer technologische Modernisierungsmassnahme an die zuständige NIS-Fachstelle ein ordentliches Baubewilligungsverfahren konsumieren kann.

4.4.2 Weitestgehende Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung

Mit dem Vorschlag wird der verfassungsrechtliche Kompetenzordnung im Bereich der Raumplanung (Grundsatzgesetzgebungskompetenz Bund) sowie des Bau- und Planungsrechts (Zuständigkeit Kantone) weitestmöglich angemessen Rechnung getragen. Wie im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen sowie bei den Solaranlagen besteht aber auch in der vorliegenden Konstellation ein - von der Politik unterstützter³¹ - ausgewiesener Bedarf nach bundesrechtlichen Rahmenbedingungen, was letztendlich der Rechtssicherheit dienlich ist und gleichzeitig einen landesweit einheitlichen Vollzug gewährleistet. Die kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten hinsichtlich der Anwendung und des Vollzugs im Bereich des Planungs- und Baurechts bleiben indessen vollumfänglich bestehen.

4.4.3 Geltungsbereich / Anwendungsvoraussetzungen

- **"technische und/oder betriebliche Anpassungen an bestehenden Mobilfunkanlagen"**: Erfasst sein sollen grundsätzlich alle Änderungskonstellationen im Zusammenhang mit der Modernisierung sowie der Erneuerung/"Aufrüstung" bestehender Mobilfunkanlagen, bei welchen einzelne Bestandteile des mobilfunktechnischen Equipments (aktive Sendeantennen) auf der vorbestehenden passiven Infrastruktur (Antennen-/Trägermast) Modifikationen erfahren und dadurch der Betriebszustand der Mobilfunkanlage geändert wird (so z.B. Richtungsänderungen, Antennenwechsel, Leistungsverschiebungen/-erhöhungen; Änderungen der Lage der Sendeantennen, Ersatz der Sendeantennen durch solche mit einem anderen Antennendiagramm. Erweiterung mit zusätzlichen Sendeantennen; Aufschaltung des Korrekturfaktors, etc.).
- **"keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf das äussere Erscheinungsbild"**: Die Anwendung der vorgeschlagene Sonderregelung für Mobilfunkantennen findet lediglich dann seine Legitimation, wenn mit den (technischen und/oder betrieblich-bedingten) Änderungen der Mobilfunkanlage nicht gleichzeitig auch neue räumliche Auswirkungen verbunden sind und sich das äussere Erscheinungsbild bzw. die optische Wahrnehmung nicht in einem Umfange verändert, welche in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein ordentliches Baubewilligungsverfahren notwendig macht. Die Formulierung orientiert sich dabei im Ergebnis an den bewährten Kriterien der Rechtsprechung³². Daraus folgt e contrario, dass baurechtlich wesentliche infrastruktureitige Anpassungen am Mobilfunkmasten (z.B. Erhöhung oder Verschiebung des Mastes) nach wie vor gestützt auf [Art. 22 RPG](#) grundsätzlich dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterstehen und in entsprechenden Konstellationen Art. 32i VE-RPV keine Anwendung findet.
- **"Einhaltung der massgeblichen Grenzwerte des Bundesumweltrechts"**: Die Anwendung von Art. 32i VE-RPV setzt zudem voraus, dass die Änderungen des Betriebszustandes der Mobilfunkanlage aus immissionsrechtlicher Sicht im Einklang mit den massgeblichen Grenzwerten des Bundesumweltrechts stehen und diesbezüg-

³¹ Vgl. insbesondere [Postulat 16.3008](#) der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats "Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen", Voten des Ständerates zur Beratung von Art. 24^{bis} RPG im Rahmen der RPG-2-Revisionsvorlage (AB 2023 S 751 [Votum SR Schmid]; AB 2023 S 890 f. [Votum SR Fässler]) sowie [Motion 20.3237](#) ("Mobilfunknetz. Die Rahmenbedingungen für einen raschen Ausbau jetzt schaffen").

³² Vgl. z.B. BGE 123 II 256 E. 3. Oder auch Art. 1a Baugesetz (BauG) des Kantons Bern.

lich insbesondere die massgeblichen Anlagegrenzwerte eingehalten werden. Den entsprechenden Nachweis haben die Mobilfunkbetreiber durch Aktualisierung des Standortdatenblattes zu Handen der zuständigen NIS-Fachstellen zu erbringen, welche ihrerseits zur Sicherstellung eines rechtmässigen Vollzugs des Bundesumweltrechts Kontrollen durchführen können und denen die bewährten weiteren Überwachungsinstrumente (Qualitätssicherungssystem) zur Verfügung stehen.

4.4.4 Melde-/Anzeigepflicht an zuständige NIS-Fachstelle mittels Einreichung eines aktualisierten Standortdatenblattes bei technischen und/oder betrieblichen Anpassungen an bestehenden Mobilfunkanlagen

Sind sämtliche der erwähnten Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 32i VE-RPV erfüllt, ist **Rechtsfolge** davon, dass das ordentliche Baubewilligungsverfahren durch eine **Melde-/Anzeigepflicht** an die zuständige **NIS-Fachstelle** in Form der Einreichung eines aktualisierten Standortdatenblattes konsumiert bzw. ersetzt wird. Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Meldung der geänderten Betriebsdaten und den neu massgeblichen Konfiguration der Mobilfunkanlage zu Handen der Fachbehörden bilden dabei [Art. 11 NISV](#) ("Meldepflicht") sowie [Art. 11a NISV](#) ("Meldepflicht für Sendeanlagen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse").

4.4.5 Transparenz betr. aktuellem Betriebszustand der Mobilfunkanlagen (BAKOM-Antennendatenbank)

Gewisse Betriebsparameter und Bewilligungsdaten (gemäss Standortdatenblatt) aller Mobilfunkanlagen sind auch in einer Datenbank des BAKOM (sog. **BAKOM-Antennendatenbank**) enthalten und können dort von den Behörden eingesehen und kontrolliert werden.

Im Rahmen der jüngsten NISV-Revisionsvorlage wurden in diesem Zusammenhang mit dem neuen [Art. 11b NISV](#) ("**Informationssystem**") die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen, basierend auf welcher die aktuelle BAKOM-Antennendatenbank modernisiert und zu einem modernen, effizienten, automatisierte Kontrollen von Mobilfunkanlagen ermöglichendes digitalen Informationssystem weiterentwickelt werden soll.

Um dem Anliegen der Bevölkerung nach erhöhter Transparenz hinsichtlich dem aktuellen Betriebszustand von Mobilfunkanlagen besser Rechnung zu tragen, scheint dabei als begleitende Massnahme zum vorliegend thematisierten neuen Regelungsansatz prüfenswert, ob im Sinne einer vertrauensfördernden Massnahme gewisse Informationen der Antennendatenbank nicht gleichzeitig auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten.

4.4.6 Einspracheberechtigung, Gewährung des rechtlichen Gehörs sowie Rechtsschutz

Gemäss Rechtsprechung³³ und der mittlerweile jahrelang bewährten Praxis gilt bei Mobilfunkanlagen mit Bezug auf die Strahlung als einsprache- bzw. beschwerdeberechtigt, wer an einem Ort mit empfindlicher Nutzung einer anlagebedingten Strahlung von über 10% des Anlagegrenzwertes der NISV ausgesetzt sein kann und sich demnach innerhalb des im Standortdatenblatt ausgewiesenen Perimeters befindet. Die Einsprache- bzw. Beschwerdeberechtigung im Bereich des Mobilfunks ist damit sehr weit gefasst. Indem die Legitimation bei einer weit unter den Anlagegrenzwerten der NISV liegenden Strahlungsintensität bejaht wird, kommt die Legitimationspraxis des Bundesgerichts insbesondere auch dem Rechtsschutzbedürfnis "elektrosensibler" Personen entgegen und eine noch grössere Ausweitung des Kreises der beschwerdeberechtigten Personen käme einer Popularbeschwerde gegen Mobilfunkanlagen nahe³⁴.

Damit technische und/oder betriebliche Änderungen an bestehenden Mobilfunkanlagen, welche – unter jederzeitiger Einhaltung der Grenzwerte an den relevanten Orten - den Betriebszustand ändern und zu Modifikationen hinsichtlich NIS-relevanter Betriebsparametern führen, unter dem Aspekt des **rechtlichen Gehörs** sowie der **Gewährleistung eines hinreichenden Rechtsschutzes** unproblematisch sind, bedarf es im Zusammenhang mit dem durch Art. 32i VE-RPV vorgeschlagenen Konzept bei der Ersterstellung einer Mobilfunkanlage (bzw. jeder baubewilligungspflichtigen Änderung, welche ein ordentliches Baubewilligungsverfahren nach sich zieht) gewisser Mo-

³³ BGE 128 II 168 E. 2.4.

³⁴ Urteil 1A.220/2002 des Bundesgerichts vom 10. Februar 2003 E. 2.4.3, publ. in URP 2003 S. 280; BENJAMIN WITTMER, Bewilligung von Mobilfunkanlagen, Diss. Zürich 2006, S. 150 ff.

difikationen. Dabei scheint eine Herangehensweise zweckmässig, indem jeder Mobilfunkbetreiber mit Blick auf allfällige spätere Betriebsänderungen der Mobilfunkanlagen im (zu überarbeitenden) Standortdatenblatt eine maximale Sendeleistung definiert, welche Massstab für die Bestimmung des konkreten Einspracheperimeters und damit die Einsprache- und Beschwerdelegitimation bildet (davon zu unterscheiden ist die Sendeleistung, welche für die erstmalige Inbetriebnahme nach Errichtung der Mobilfunkantenne gewählt wird und nach der heutigen Praxis den Einspracheperimeter definiert).

Den **Transparenzanliegen** und den **Informationsbedürfnissen der Bevölkerung** bzw. der konkret betroffenen Anwohnerschaft am aktuellen Betriebszustand einer Mobilfunkanlage sowie der aktuellen effektiven Verteilung der räumlichen Strahlung kann abgesehen davon auch durch einen Ausbau sowie einen erweiterten Zugang zur BAKOM-Antennendatenbank Rechnung getragen werden³⁵. Bei Bedenken oder Vorbehalten, ob eine Mobilfunkanlage aus immissionsrechtlicher Sicht tatsächlich rechtmässig betrieben wird, besteht zudem ergänzend die Möglichkeit der behördlichen Meldung/Anzeige bei der NIS-Fachstelle sowie der Ergreifung von aufsichtsrechtlichen Instrumenten.

Im Lichte dieser Überlegungen und einer gesamtheitlichen Betrachtung kann im Ergebnis festgehalten werden, dass damit der Anspruch der betroffenen Personen auf rechtliches Gehör hinreichend sichergestellt und der Rechtsschutz in zumutbarer Weise gewährleistet wird.

4.4.7 Kontrolle des rechtmässigen Betriebes der Mobilfunkanlagen, insbesondere Einhaltung der Grenzwerte / Qualitätssicherungssystem

Gestützt auf die Meldepflicht gemäss Art. 11 NISV und basierend auf dem eingereichten aktualisierten Standortdatenblatt kann die für die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben zuständige (NIS-)Fachbehörde ihren Kontrollauftrag wahrnehmen und die angepasste Anlagekonfiguration vor deren Umsetzung auf die Einhaltung des Bundesumweltrechts (insbesondere der NISV) prüfen. Dabei kann sie nötigenfalls entsprechende Auflagen (wie z.B. für **Abnahmemessungen**) festlegen. Die Betriebszustand einer Mobilfunkanlage ist somit zu jedem Zeitpunkt klar determiniert und auch hinreichend dokumentiert. Die zuständigen Behörden können mithin jederzeit anhand der tatsächlichen Betriebskonfiguration prüfen, ob für die entsprechende Antenne die umweltrechtlich relevanten Grenzwerte eingehalten werden.

Als zusätzliches Kontroll- und Überwachungsinstrument der Mobilfunkanlagen (auch mit aktiviertem Korrekturfaktor) zur Sicherstellung des rechtskonformen Betriebs, stehen sodann weiterhin die zertifizierten **Qualitätssicherungssysteme** zur Verfügung. Das Bundesgericht hat bereits mehrfach entschieden, dass diese Qualitätssicherungssysteme eine zulässige Alternative zur Kontrolle durch bauliche Vorkehrungen darstellt und grundsätzlich den Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an eine wirksame Kontrolle der Emissionsbegrenzungen genügen. Erst kürzlich gelangte das Bundesgericht wiederum zur Erkenntnis, dass das Qualitätssicherungssystem auch im Zusammenhang mit der Kontrolle von adaptiven Antennen ein wirksames und ausreichendes Instrument zur Kontrolle der Emissionsbegrenzungen darstellt und das entsprechende Kontrollinstrumentarium mit zumutbarem Aufwand sicherstelle, dass Mobilfunkanlagen rechtskonform bewilligt und betrieben würden³⁶.

4.4.8 Verhältnis von Art. 24^{bis} Abs. 3 RPG zu Art. 32i VE-RPV

Was sodann das Verhältnis des neuen **Art. 24^{bis} Abs. 3 RPG** (Thematik der Standortgebundenheit bei Anpassungen, Erneuerungen und Erweiterungen von Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone) zu Art. 32i VE-RPV anbelangt, kann festgehalten werden, dass die Gesetzesbestimmung lediglich in Konstellationen Anwendung findet,

³⁵ Vgl. dazu oben 4.4.5.

³⁶ Vgl. Urteil 1C_100/2021 des Bundesgerichts vom 14. Februar 2023 E. 9 (Steffisburg BE).

bei welchen baubewilligungspflichtige Änderungen einer Mobilfunkanlage zur Diskussion stehen und mithin die Anwendungskriterien von Art. 32h VE-RPV nicht erfüllt sind.

5 Abschliessende Bemerkungen

Der Bau und Betrieb von Mobilfunknetzen, welcher sich im Spannungsfeld zwischen umweltschutz-, fernmelde- sowie bau-/planungsrechtlichen Fragestellungen und Interessen bewegt, wird seit geraumer Zeit auch auf politischer Ebene thematisiert. In diesem Zusammenhang ist an dieser Stelle abschliessend insbesondere nochmals auf die vom Parlament überwiesene [Motion 20.3237 \(Mobilfunknetz. Die Rahmenbedingungen für einen raschen Ausbau jetzt schaffen\)](#) zu verweisen, welche den Bundesrat auffordert, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen, um zeitnah die Einführung der fünften Generation des Mobilfunkstandards (5G) zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund besteht ein ausgewiesener **Koordinationsbedarf** und ist es notwendig, dass die vorliegenden Vorschläge mit primär raumplanungs- und baurechtlichen Fokus mit den unter Federführung des BAFU aktuell erfolgenden Umsetzungsdiskussionen zur Motion, welche immissionsrechtlichen Themen des Mobilfunks adressieren (bessere Ausschöpfung der Grenzwerte; Mess- und Berechnungsmethoden, inkl. Erarbeitung aktualisierter bzw. optimierter Vollzugsmittel), abgestimmt werden.

Wir hoffen, mit den vorliegenden Überlegungen einen gewichtigen Beitrag zu einer sachgerechten zeitnahen Lösungsfindung beigetragen zu haben. Für Ihre Kenntnisnahme sowie die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Fragen oder Besprechungsbedarf stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Swisscom (Schweiz) AG
Konzernrechtsdienst

Sign. Zraggen

WERNER ZGRAGGEN, RA lic. iur. LL.M
Leiter Recht Infrastruktur

Sign. Gilgen

STEFAN GILGEN, Senior Counsel
Rechtsanwalt & Notar

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen	
Adresse	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen Redaktion: Alex Barenco, Alex.Barenco@swissherdbook.ch	
Datum	03.10.2024	
	Markus Gerber Präsident	Michel Geinoz Direktor

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimierter Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «**die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.**» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	wasserundurchlässigen Belag-wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. 4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	1bis Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. 2 Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. 3 Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. 4 Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	1 Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht	1 Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den	³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnah Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	swissherdbook begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. 2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. 3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. 1 Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. 1bis Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. 5 Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. 2 Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. 3 Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht	1 Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. 2 Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. 2 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	2 Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	1 Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. 2 Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. 3 Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fort dauern.	1 Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche 2 Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	3 Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist,	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	swissherdbook begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. 4 Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38a ^{ter} (Art. 16 Abs. 5 RPG)	1 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. 1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. 2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. 3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jedem Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. ⁶ Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden. Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. ⁴ Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. ⁷ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	¹ Aufgehoben ³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m ² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige Klein Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	2 Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind.	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	

	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	
--	--	---	------------------	--	--	---	---	-----	--

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 9. Oktober 2024
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34
stickelberger@swissolar.ch

Stellungnahme zur Revision der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Verordnungen zum Stromgesetz. Als Verband der Solarbranche mit rund 1300 Mitgliedern aus der gesamten solaren Wertschöpfungskette sind wir daran interessiert, dass die Bewilligungsverfahren für Solaranlagen und dazugehörige Infrastrukturen möglichst einfach gestaltet werden.

Folgende Themen stehen dabei für uns im Fokus:

- Vereinfachung der Bewilligungspraxis für Fassaden-Solaranlagen, da diese insbesondere zur Stromversorgung im Winter einen massgeblichen Beitrag leisten können
- Vereinfachte Nutzung des Potenzials für Agri-Photovoltaik, eine Technologie, die nebst der Energieproduktion einen Beitrag zum Schutz der Kulturen vor zunehmenden meteorologischen Extremereignissen leisten kann
- Möglichkeiten zum Bau von grösseren solarthermischen Anlagen schaffen, die u.a. einen Beitrag zum reduzierten Verbrauch von Biomasse in thermischen Netzen leisten können
- Vereinfachung der Bewilligungspraxis im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verteilnetze

Unsere Anträge im Einzelnen:

Art. 25 Abs. 5 (neu)

Antrag:

Von den Stabilisierungszielen ausserhalb der Bauzone sind Gebäude, Anlagen und Leitungen für das elektrische Stromnetz ausgenommen.

Begründung:

Bei Gebäuden, Anlagen und Leitungen für das elektrische Stromnetz ausserhalb der Bauzonen handelt es sich um Infrastrukturanlagen und nicht um Bauten im Sinne der Kernforderungen der Landschaftsinitiative. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und das Erreichen des Netto-Null-Ziels wäre es kritisch, wenn Infrastrukturanlagen des Stromnetzes bei Flächen ausserhalb der Bauzone im Wettbewerb zu anderen Nutzungszwecken stünden. Gebäude, Anlagen und Leitungen für das elektrische Stromnetz müssen von den Stabilisierungszielen zwingend ausgeschlossen werden.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Antrag:

Abs. 1

- a) ~~Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. Sie bestehen aus zusammenhängenden kompakten rechteckigen Flächen~~
- b) Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c) Sie decken Giebellflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d) ~~Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. Die Farbgebung passt zum Gebäude und zur Umgebung (oder ganz weglassen)~~
- e) Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f) Sie befinden sich in einer Arbeitszone **oder in einer Mischzone, in der eine reine gewerbliche Nutzung ohne Wohnanteil zulässig ist und realisiert wird.**
- g) **(neu) Steckbare Photovoltaikanlagen (Plug-&Play-Photovoltaikanlagen) gemäss der geltenden Einschränkung des ESTI.**

Begründung:

Die Regelung ist in einigen Punkten nicht vereinbar mit dem Bedürfnis nach einem raschen Ausbau von PV-Fassaden.

Abs. 1, Bst. a: Anstelle der Einzahl («eine zusammenhängende...Fläche») soll hier die Mehrzahl gewählt werden, da sonst nicht links und rechts von Fenstern eine PV-Fassade erstellt werden kann. Lochfassaden müssen berücksichtigt werden.

Abs.1, Bst. d: Farbige PV-Module sind teurer als die herkömmlichen PV-Module. Zudem weisen sie im Vergleich zu den herkömmlichen PV-Modulen einen schlechteren Wirkungsgrad auf, was zu einer tieferen Stromproduktion führt. Deshalb beantragen wir die Streichung dieses Kriteriums. Falls dies nicht möglich ist, soll eine weniger einschränkende Formulierung (wie oben vorgeschlagen) gewählt werden.

Abs. 1, Bst. f: Mischzonen, in denen Gewerbebauten ohne Wohnanteil realisiert werden, unterscheiden sich in ihrer Gestaltung und Erscheinung nicht von Liegenschaften in Arbeitszonen. Entsprechend soll in diesen Zonen der PV-Zubau bei Gewerbebauten gleich behandelt werden wie in Arbeitszonen.

Abs. 1, Bst. g (neu): Gemäss Mitteilung des ESTI sind steckbare PV-Anlagen bis zu einer AC-seitigen Nennleistung von 600 W frei verwendbar. Typischerweise werden diese an Balkongeländern angebracht, wofür theoretisch eine Baubewilligung nötig wäre. Hier braucht es eine Harmonisierung der verschiedenen Bewilligungspraktiken.

Abs. 2

Antrag:

Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. ~~Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.~~
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. ~~Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. Farbgebung und Materialisierung sind abgestimmt auf einen einheitlichen Gesamteindruck~~
- e. **(neu) Die Moduloberfläche ist nach dem Stand der Technik reflexionsarm**

Begründung:

Bst. a schränkt den Bau von Fassadenanlagen massiv ein. Relevant sind solche Elemente insbesondere in Kernzonen o.ä., wo ohnehin kein Meldeverfahren zugelassen ist.

Bst. d: Die vorgeschlagene Formulierung sorgt für Unklarheiten bezüglich der Farbe der Rahmen. Es darf nicht zwingend sein, dass die Rahmen die gleiche Farbe haben wie die Module. Bezüglich «reflexionsarm» geht es um die Moduloberfläche. Um dies klarer zu formulieren, wird ein separater Absatz vorgeschlagen.

Abs. 3

Antrag

Streichung des ganzen Absatzes:

~~3) Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

Oder:

3) gebietsbezogene kantonale oder kommunale Gestaltungsvorschriften sind nur dann zulässig, wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht eingeschränkt wird.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung schafft die Grundlage für kaum umsetzbare kantonale Leitfäden sowie ein Wirrwarr an unterschiedlichen Vorgaben. Wir empfehlen die vollständige Streichung des Absatzes, oder, falls nicht möglich, die klare Priorisierung der Nutzung der Solarenergie.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Meldeverfahren für Fassadenanlagen nicht vom Brandschutznachweis entbindet, wofür in vielen Fällen andere Fristen gelten. Dies ist bei der Ausgestaltung des Meldeverfahrens zu berücksichtigen.

Art. 32c Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Antrag:

¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz **elektrische oder thermische Netz sowie die damit in direkter Beziehung stehenden Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung der Energie sind** ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen, **oder diese ersetzen.**

² Besteht für die Anlagen **und Bauten** eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. **Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer jährlichen Produktion von 5 GWh.**

Begründung:

Abs. 1: Auf der Verordnungsstufe muss eine Gleichbehandlung zwischen den Erzeugungsanlagen und der Stromnetzinfrastruktur geschaffen werden. Es ist unverständlich, weshalb Erzeugungsanlagen, wie Photovoltaik und Biomasse oder Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in andere Energieträger das Kriterium der Standortgebundenheit erfüllen können, Stromnetze, die diese Anlagen anschliessen müssen, jedoch nicht. Noch stossender ist die Tatsache, dass gemäss Art. 32g (RPV neu) thermische Netze standortgebunden sein können, Stromnetze jedoch nicht. Mit dem letzten Nebensatz werden Ersatzneubauten explizit zugelassen. Dies kann z.B. wichtig sein, wenn ein bestehendes Treibhaus durch ein solches mit Solarmodulen ersetzt werden soll.

Abs. 2: Anlagen gelten ab einer jährlichen Produktion ab 5 GWh als Anlagen mit einem erheblichen Energiepotenzial und werden ab dieser Grösse in den regionalen und kantonalen Energierichtplänen aufgeführt. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern, sollen Solaranlagen mit einer jährlichen Produktion bis 5 GWh von der Planungspflicht befreit sein.

Agri-PV

Der bisherige Art. 32c Abs. 1 Lit. c) zu Agri-PV muss nicht mehr in der Verordnung aufgeführt werden, da dies im Gesetz abschliessend geklärt ist. Allerdings erwarten wir, dass in den Erläuterungen die im Gesetz genannten Begriffe genauer umschrieben werden: «Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Interessen», «Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion». Auch Schutzfunktionen (gegen Extrem-Wetterereignisse) müssen explizit genannt werden, sowie auch bessere Arbeitsbedingungen, Wassernutzung, etc. Bei den Vorteilen kann es nicht ausschliesslich um Mehrerträge gehen. Ohne solche Vorgaben wird der kantonale Ermessensspielraum zu gross.

Antrag:

Wir empfehlen die Erarbeitung eines **nationalen Leitfadens zu Agri-PV**, unter Einbezug von BFE, ARE, BLW, Bauernverband, VSE, Swissolar und ggf. weiteren betroffenen Kreisen. Damit kann der aktuell grossen Unsicherheit in diesem Bereich entgegeng gehalten werden.

Art. 32d – Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen**Antrag:**

¹ Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24ter RPG. **Darunter fallen auch Anlagen, die schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden.**

² Besteht für die Anlagen und Bauten eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. **Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer jährlichen Produktion von 5 GWh.**

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. Die Ausnahmewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.

Begründung/Anmerkungen:

Allgemein: Wir gehen davon aus, dass mit der Bezeichnung «Solaranlagen» in diesem Artikel analog zu den Erläuterungen zu Art. 9a eEnV sowohl photovoltaische als auch solarthermische Anlagen gemeint sind. Dies ist in den Erläuterungen zu präzisieren.

Abs. 1: Die explizite Nennung schwimmender Anlagen sollte aus der bisherigen Verordnung im Interesse der Rechtssicherheit übernommen werden.

Abs. 2: Anlagen gelten ab einer jährlichen Produktion von 5 GWh als Anlagen mit einem erheblichen Energiepotenzial und werden ab dieser Grösse in den regionalen und kantonalen Energierichtplänen aufgeführt. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern, sollen Solaranlagen mit einer jährlichen Produktion bis 5 GWh von der Planungspflicht befreit sein.

Abs. 3: Damit der Ausbau der erneuerbaren Energien tatsächlich beschleunigt erfolgen und die Versorgungssicherheit gestärkt werden kann, müsste bei der Interessenabwägung die Begründungslast anders verteilt werden. Damit kann sich der Projektant für die Interessenabwägung eher knapphalten, während allfälligen Einsprechern sowie Behörden die Aufgabe zukommt, die massgebenden öffentlichen (und privaten) Interessen darzulegen, die gegen das Erteilen einer Ausnahmewilligung sprechen können. Gestützt darauf soll dann die Interessenabwägung erfolgen. Zumindest sollte durch die zusätzliche Anforderung einer «umfassenden» Interessenabwägung keine Rechtsunsicherheit geschaffen und die Hürden in Bewilligungsverfahren für notwendige Infrastrukturanlagen erhöht werden.

Abs. 4: Abs. 4: Um eine verfrühte Ersatzvornahme zu verhindern, sollte in den Erläuterungen explizit angeführt werden, dass die Unterkonstruktion von PV-Anlagen bis zu 60 Jahre Lebensdauer aufweisen und deshalb ein Repowering in der Hälfte der technischen Lebenserwartung vorgenommen werden kann.

Art. 32d^{bis} (neu) – Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Solaranlagen**Antrag:**

¹ Ist eine Solaranlage von der Baubewilligung ausgenommen, weil sie genügend angepasst ist (Art. 18a RPG), oder wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage bejaht (Art. 18c und 24ter RPG, resp. Art. 12 und 13 EnG), so gilt dies auch für die Bauten und Anlagen, die für die Ableitung der produzierten Energie aus Solaranlagen benötigt werden.

² Für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen, die für die Verteilung und Fortleitung elektrischer Energie benötigt werden, wird, soweit sich diese in die Landschaft einordnen, die Standortgebundenheit vermutet.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurde die Bewilligungsfähigkeit (Standortgebundenheit) von PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone verbessert, jedoch nicht für die dazu notwendige Netzinfrastruktur und somit auch

nicht für die zu der für die Ableitung der produzierten Energie dringend benötigten Trafostationen. Diese Anlagen sind jedoch ein zwingender Bestandteil der Anlage – entsprechend müssen hier die gleichen Bedingungen gelten. Dadurch könnte der Projektierungs- und Bewilligungsaufwand gesenkt und diese Ressourcen in die Bearbeitung weiterer Projekte gesteckt werden. Mit Blick auf die zunehmenden Bedürfnisse und Anforderungen an das Verteilnetz ist generell zu prüfen, ob solche elektrischen Anlagen nicht als standortgebunden gelten und die Genehmigungsverfahren entsprechend vereinfacht werden sollen.

Art. 32f – Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die **am Ort der Produktion gemäss Art. 16 EnG liegen**.

^{1bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Anlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie gastechnischen Anlagen, welche für die Zu- und Wegleitung der elektrischen Energie und der benötigten sowie gewonnenen Gase aus diesen Anlagen benötigt werden.

Begründung:

Abs. 1: Der Begriff «anschiessen» führt zu Umsetzungsfragen. Die Bestimmung sollte sich am bestehenden Begriff «Ort der Produktion» gemäss Art. 16 EnG orientieren. Auch die Vorgabe, bereits eine Erschliessung des Abtransports zu verlangen, ist einschränkend und gesetzlich so nicht explizit vorgesehen. Wenigstens sollte auch eine zusätzliche verhältnismässige Erschliessung des Abtransports erlaubt sein.

Abs. 1^{bis}: Es gibt keinen Grund, bei solchen Anlagen die Standortgebundenheit auf Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie zu beschränken.

Art. 32g Thermische Netze

(Art. 24quinquies RPG)

Antrag:

¹ Leitungen thermischer Netze sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann.

^{1bis} (neu) Anlagen, die in ein thermisches Netz integriert sind und die Solar-, Untergrund- oder Abwärme für einen Endverbrauch aufbereiten, umwandeln oder speichern, sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn sie:

- a. eine rationellere Energienutzung ermöglichen;
- b. einen CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb des thermischen Netzes sicherstellen; und
- c. eine zonenkonforme Nutzung der Oberfläche weiterhin zulassen oder sich in einem wenig empfindlichen Gebiet befinden.

2 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Begründung:

Abs. 1: In thermischen Netzen bzw. in deren Leitungen wird Energie zum Heizen und Kühlen transportiert. Deshalb soll «Leitungen thermischer Netze» verwendet werden anstelle von Wärmeleitungen.

Abs. 1^{bis}: Die Spitzenlast in thermischen Netzen wird heute vielerorts noch durch fossile Brennstoffe gedeckt. Um die Dekarbonisierung – auch der Spitzenlast – weiter voranzutreiben und den CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb sicherzustellen, sollen Grossspeicher wie beispielsweise Erdsondenfelder oder Grubenspeicher realisiert werden können. Der Platzbedarf solcher Speicher ist gross. Aus diesem Grund sollen Speicher in thermischen Netzen auch ausserhalb der Bauzone ausgeführt werden können, für den Fall, dass im Siedlungsgebiet der benötigte Raum fehlt.

Solarthermische Anlagen können massgeblich den Verbrauch der begrenzt verfügbaren Biomasse in thermischen Netzen reduzieren, die dadurch vermehrt im Winter zur Verfügung steht. Aus diesem Grund sollen

Kollektorfelder im Verbund mit thermischen Netzen auch ausserhalb der Bauzone ausgeführt werden können, für den Fall, dass im Siedlungsgebiet der benötigte Raum fehlt.

Mit Lit. c würden u.a. auch saisonale thermische Energiespeicher wie Erdbecken-Wärmespeicher in ehemaligen Kiesgruben u.ä. möglich gemacht. Solche saisonalen Speicher können einen massgeblichen Beitrag zur Reduktion des Winter-Stromverbrauchs leisten.

Art. 34 a: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse

(Art. 16a Abs. 1bis RPG)

Antrag:

^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion und die Speicherung von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme, wenn:...

Begründung: Ein grosser Teil der thermischen Netze in der Schweiz wird mit Holz betrieben. Es handelt sich meist um mittelgrosse oder kleinere Netze. Verschiedene dieser Netze sollen weiter ausgebaut werden, zudem sollen bestehende, heute mit fossilen Energien betriebene Netze auf Biomasse umgerüstet werden. Die Holzvorräte der Schweiz reichen jedoch für die verschiedenen Ausbauprojekte nicht. Der Einsatz von Wärmespeichern erlaubt einen effizienteren Betrieb und damit die Einsparung von Holz. Zudem sind solche Speicher die Voraussetzung für den Einsatz von thermischen Sonnenkollektoren, die im Sommerbetrieb Holz einsparen können. Ähnliches gilt für die Nutzung überschüssigen Solarstroms in thermischen Netzen. In der Schweiz fehlt innerhalb der Bauzonen meist der Platz für solche Speicher (insbesondere bei Erdbeckenspeichern), weshalb es hier eine begrenzte Zulassung ausserhalb von Bauzonen braucht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissolar



David Stickelberger
Stv. Geschäftsführer, Leiter Markt und Politik



Baden, 9. Oktober 2024

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Worblentalstrasse 66
3063 Ittigen
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Verband der Schweizerischen Wasserwirtschaft die Möglichkeit wahr, uns in der Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des RPG und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) zu äussern. Da Wasserkraftanlagen in der Regel ausserhalb der Bauzone gebaut werden, sind auch Wasserkraftbetreiber von dieser Vorlage betroffen.

Der SWV begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen in der Raumplanungsverordnung grundsätzlich. Wir stehen hinter dem Ziel einer massvollen baulichen Entwicklung ausserhalb der Bauzonen. Positiv beurteilen wir insbesondere die Regelung in Art. 8d Abs. 2 nRPG, wonach die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen bedingt ist, für das Stabilisierungsziel nicht zu berücksichtigen ist. Um keine neuen Hürden für die Umsetzung der Energie- und Klimaziele zu schaffen, dürfen Energieanlagen nicht Gegenstand von Ausgleichsmassnahmen sein. Infrastrukturen für die Energieproduktion, den Energietransport und die Energiespeicherung sind zwingend auch auf Bodennutzung ausserhalb der Bauzone angewiesen. Dies gilt im spezifischen auch für Wasserkraftanlagen.

Im Kapitel 2.4 «Nutzung erneuerbarer Energien» des erläuternden Berichts bleiben die Ausführungen sehr vage. Hier würden wir uns wünschen, dass die **sichere und nachhaltige Energieversorgung** als zentrales politisches und gesellschaftliches Ziel stärker hervorgehoben wird und in der Interessenabwägung dadurch mehr Gewicht bekommt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus.

Andreas Stettler
Geschäftsführer SWV

Manuela Rihm
Kommunikation und Politik

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich seit 1910 für die Förderung der einheimischen Wasserkraft ein. Als führender Dachverband der Schweizerischen Wasserwirtschaft vertritt er die Interessen der Branche und unterstützt nachhaltige Lösungen im Bereich der Schweizerischen Wasserkraft.



Thermische — Netze
Réseaux — Thermiques
Reti — Termiche

Departement Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Mail: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2024 (Stellungnahme_Raumplanungsverordnung_241009.docx)

Vernehmlassung Änderung der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Herr Dr. Kappeler

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen der Raumplanungsverordnung herzlich bedanken.

Thermische Netze Schweiz (TNS), bis Anfang 2023 Verband Fernwärme Schweiz (VFS), mit seinen 194 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) hat eine wichtige Aufgabe bei der Wärmeversorgung in Städten und Agglomerationen. TNS ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Geothermie und Abwärme). Ziel von TNS ist der massive Ausbau von Fernwärmenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die, für thermische Netze relevanten Teile der Raumplanungsverordnung.

Stellungnahme zu Klimaschutz-Verordnung

TNS unterstützt generell die Stossrichtung der Änderungen der Raumplanungsverordnung, schlägt aber punktuelle Anpassungen vor. Wir legen insbesondere grossen Wert auf die Verbesserung der Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energie.

TNS begrüsst die Änderung in Artikel 32g, «Thermische Netze». Neu sollen Wärmeleitungen auch ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann.



Thermische — Netze
Réseaux — Thermiques
Reti — Termiche

Neben Wärmeleitungen sollten vergleichbare Regelungen aber z.B. auch für Energiezentralen und Wärmespeicher gelten, wenn sich nach umfassender Interessensabwägung zeigt, dass dadurch Energie rationeller genutzt werden.

Beispielhaft wird das nachfolgend für Wärmespeicher ausgeführt:

In urbanen Räumen sind thermische Netze erforderlich, um die bestehenden fossilen Heizsysteme abzulösen. Dezentrale Lösungen sind in diesen Bereichen meistens nicht ausreichend vorhanden. Aktuell werden bei thermischen Netzen zur Spitzenlastabdeckung noch fossile Brennstoffe eingesetzt. Mittels thermischer Speicher sollten die thermischen Netze fossilfrei betrieben werden können. Grossspeicher, wie z.B. Grubenspeicher oder Erdwärmesondenfelder, sind in urbanen Räumen aufgrund des grossen Platzbedarfs schwer zu realisieren. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit geschaffen werden, thermische Speicher auch ausserhalb des Siedlungsgebietes zu realisieren, sofern keine andere Option im Siedlungsgebiet besteht. Das Klimaschutzgesetz bzw. die dazugehörige Verordnung sehen eine Risikoabsicherung für thermische Grossspeicher vor. Entsprechend sollte in der Raumplanungsverordnung Rechtssicherheit bezüglich der Standortgebundenheit solcher Speicher geschaffen werden.

Ähnliche Abwägungen sollten auch für Standorte von Energiezentralen für z.B. Biomassewärmeverbunde gemacht werden. Dies ermöglicht unter Umständen eine Bündelung von Infrastrukturanlagen, wie sie in Art. 32^{bis} der Vernehmlassungsvorlage RPV beschrieben ist.

Antrag

TNS beantragt folgende Ergänzung des Artikel 32g in Form einer neuen Ziffer ²:

² Speicher und mit erneuerbaren Energien betriebene Energiezentralen, die für den fossilfreien Betrieb von thermischen Netzen erforderlich sind, können ausserhalb der Bauzone standortgebunden sein, wenn der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt.

Wir danken, Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für allfällige Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Othmar Reichmuth
Präsident TNS, Alt Ständerat

Andreas Hurni
Geschäftsführer TNS

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Kochergasse 20
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Volkshausstrasse 21b
CH-9630 Wattwil
Tel +41 71 987 00 52
Fax +41 71 987 00 59
info@toggenburg.ch
www.toggenburg.ch

ARE		03. OKT. 2024						z E	
an									a/a
Datum									
Visa									
Reg. Nr.									

Wattwil, 1. Oktober 2024

Revision der Raumplanungsverordnung RPV / Stellungnahme im Rahmen der offiziellen Vernehmlassung des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2024 die Vernehmlassung zur Revision der Raumplanungsverordnung eröffnet. Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Gelegenheit für eine Stellungnahme bieten. Nachstehend bringen wir die Sicht der Region Toggenburg ein.

Regionale Ausgangslage

Das Toggenburg ist eine ländliche Region mit 8 politischen Gemeinden mit dem Regionalzentrum Wattwil und liegt inmitten des Kantons St.Gallen. Die Region hat eine Fläche von rund 488 km² und verfügt über ca. 37'800 Einwohnerinnen und Einwohner. Ein Merkmal und eine Stärke ist das typische Streusiedlungsgebiet, welches sich über Jahrhunderte entwickelt hat. Bei der Streusiedlung handelt es sich um eine über Jahrhunderte gewachsene Siedlungsstruktur, welche unser Tal prägt. Im kantonalen Richtplan ist das Toggenburg schon seit Jahrzehnten als Streusiedlungsgebiet ausgeschieden.

Gerade deshalb ist die Region Toggenburg von der Raumplanungsgesetzgebung direkt und stark betroffen. Knapp ein Drittel aller Wohnbauten befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes und beherbergen etwa 30% der gesamten Wohnbevölkerung; dies ganzjährig. Es wohnen heute über 12'000 Personen ausserhalb der Bauzone in der Region Toggenburg.

Die Region Toggenburg ist gemeinsam mit dem Appenzellerland und den Gebieten Graubünden, Zentralschweiz und Bern am stärksten von der vorliegenden Revision betroffen. Im Vergleich zu anderen Kantonen sind viele Baugesuche nach den Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung zu beurteilen. Leider hat man es mit der Revision verpasst, auf unsere regionalen Besonderheiten Rücksicht zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen zur Revisionsvorlage

Mit den Vorlagen RPG1 und RPG2 bzw. der gesamten Raumplanungsgesetzgebung soll eine klare Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet sichergestellt werden. Das Raumplanungsgesetz stammt aus dem Jahr 1980, ist somit noch relativ jung; wurde aber bereits unzählige Male revidiert. Die Regelungen der letzten Jahre, insbesondere zum Bauen ausserhalb Bauzone, haben eine Komplexität erreicht, die kaum mehr verständlich und nachvollziehbar ist. Es wurde und wird immer wieder versucht, den Kantonen mehr Spielraum zu gewähren, was bis jetzt allerdings nicht vernünftig gelungen ist. Die unterschiedlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Regionen und Landesgegenden werden nach wie vor – auch in der neuen Vorlage – nicht genügend berücksichtigt und abgebildet.

Mit RPG2 wurden verschiedene Chancen verpasst. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone hätten vereinfacht werden können. Den Kantonen hätte mehr Spielraum eingeräumt werden können; auch für den Agrotourismus wäre eine rechtliche Grundlage angebracht. Das Positive am Ganzen ist, dass die Landschaftsinitiative zurückgezogen wurde.

Der vorliegende Entwurf der RPV geht sogar weiter, als der Gesetzgeber dies in der Gesetzesvorlage (RPG2) vorsieht und abgesteckt hat. Dieses bereits sehr enge Korsett (auf Stufe Gesetz) darf durch die Raumplanungsverordnung nicht noch weiter eingeschnürt werden. Die Aufträge des Parlaments müssen umgesetzt werden. Der sich in Diskussion befindliche Entwurf erhöht die Bürokratie und damit die Aufwände für die Gemeinden / Kantone massiv und enthält zusätzliche einschränkende Bestimmungen, welche so nicht akzeptiert werden können. Eine konkrete Umsetzung in der Praxis ist praktisch nicht möglich. Der Aufwand auf Stufe Behörden und Planer wird stark ansteigen.

Ein einfacher Zimmermann kann nach dem vorgeschlagenen Revisionstext kaum mehr ein Baugesuch ausserhalb der Bauzone einreichen; er muss einen spezialisierten Ingenieur oder Architekten beiziehen. Das ist aus Sicht der Region Toggenburg bedauerlich. Die Prozesse bei den Behörden sollten vereinfacht anstatt noch zusätzlich verkompliziert werden. Leider ist letzteres der Fall.

In der vorliegenden Form lehnt die Region Toggenburg den Verordnungsentwurf ab.

Antrag:

Die Raumplanungsverordnung sei zu überarbeiten und zu vereinfachen. Die Vollziehbarkeit soll an konkreten Beispielen geprüft werden. Die Möglichkeiten, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen, soll nochmals überprüft und den Kantonen mehr Handlungsspielraum gewährleistet werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend werden ausgewählte Artikel aufgegriffen, welche einen massgeblichen Einfluss auf die Umsetzung und Anwendung der RPV haben oder für uns nicht nachvollziehbar sind.

RPV Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

In Abs. 1 wird die Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister erwähnt. Der Stand der Nachführungen des Registers in den einzelnen Gemeinden und Kantonen ist sehr unterschiedlich. Es kommt vor, dass Gebäude vergessen wurden. Unsere Erfahrungen aus der Zweitwohnungsgesetzgebung zeigen, dass es im Vollzug zu Schwierigkeiten kommt. Wir brauchen mehr Spielraum bei der praktischen Umsetzung.

In Abs. 2 wird beim Stabilisierungsziel plötzlich nicht mehr von ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen gesprochen (wie in Art. 1 Abs. 2 ePRG), sondern es wird nun von «ausserhalb der Bauzone» gesprochen. Da hier nun ganz andere Flächen eine Rolle spielen, muss der Verordnungstext an die Vorgaben des Gesetzgebers angepasst werden.

In Bezug auf Art. 3 und Abs. 4 befürchten wir grosse Probleme und Rechtsstreitigkeiten im Vollzug. Die Begriffe «Bodenversiegelung» und «touristische Aktivitäten» werden in Einzelfällen immer wieder zu Diskussionen und Rechtsstreiten führen. Wir gehen davon aus, die Definitionen werden daran nichts ändern. Hier liegt einer der grössten Knackpunkte in der Umsetzung der neuen Regelungen.

Bei Abs. 3 (Bodenversiegelungen) wünschen wir uns eine Bagatellgrenze, welche nicht berücksichtigt werden muss. Dies könnte uns den Vollzug erleichtern.

Antrag:

In Abs. 3 sei eine Bagatellgrenze für nicht zu berücksichtigende Bodenversiegelungen festzuhalten.

RPV Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsprozesse

Der angegebene Wert von 101% ist zu tief. Im Parlament wurde dieser Wert deutlich höher diskutiert. Es ist auch störend, dass dieser Wert ohne Berücksichtigung von regionalen Unterschieden festgelegt wird. Die damit zu erwartende Plafonierung ist in keiner Art und Weise dienlich. Dieser Wert von 101% dürfte in rund 10 Jahren erreicht sein. Wir schlagen hier einen Wert von 102% vor und sprechen uns für eine regelmässige Überprüfung und allenfalls notwendige Anpassung alle 15 Jahre aus.

Antrag:

Das Stabilisierungsziel ist bei 102% festzulegen und eine Überprüfung soll alle 15 Jahre stattfinden.

RPV Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023

Wir sind uns bewusst, dass das Referenzdatum im Gesetz festgehalten ist – zu welchem wir keine Stellungnahme abgeben konnten. Wir hadern mit dem Datum. Im RPG haben wir neu drei Referenzdaten: 1. Juli 1972 (Art. 24c RPG), 1. Januar 1980 (Art. 37a RPG) und neu der 29. September 2023. Das kommt erstens zu Problemen im Vollzug und zweitens ist das für die Bewohner des Toggenburgs nicht mehr nachvollziehbar.

Der Artikel an sich wird die Bürokratie noch stärker aufblasen. Es kann nicht nachvollzogen werden, was da alles am Datenbestand angerechnet oder nicht angerechnet werden muss, wie was nach dem Stichtag behandelt werden muss. Über die amtliche Vermessung gibt es Daten, welche Flächen versiegelt sind und welche nicht. Um das ganze massiv zu vereinfachen, soll als Ausgangsbasis der Datenbestand der amtlichen Vermessung herangezogen werden.

Antrag:

Art. 25c RPV sei massiv zu vereinfachen; die Daten der amtlichen Vermessung sollen die Grundlage bilden.

RPV Art. 25d Geodaten und Koordination

Der Artikel ist zu vereinfachen. Es wird ein zusätzlicher Kostentreiber geschaffen, den es nicht braucht. Es wird zu Mehraufwänden und zu zeitlichen Verzögerungen im Bewilligungsprozess kommen. Kleine Handwerksbetriebe können keine Baugesuche mehr einreichen, ohne einen spezialisierten Planer oder Architekten beizuziehen.

In Abs. 4 regelt die Verordnung, ob ein Bauvorhaben einer Bewilligung bedarf. Diese Regelungskompetenz soll bei den Kantonen bleiben. Erneut kommt es zu einer Kompetenzverschiebung von den Kantonen an den Bund.

RPV Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

In Abs. 2 dürfte der Vollzug zu grossen Herausforderungen führen. Wer soll das steuern? Muss der Kanton eine zusätzliche Kontrollfunktion übernehmen? Zudem führt die Bestimmung bei den Kantonen und Gemeinden zu Mehrkosten.

RPV Art. 32a^{bis} Bewilligungsfrei Solaranlagen an Fassaden

Diese Regelung gehört nicht in diese Verordnung. Solaranlagen an Fassaden sollten neu bewilligungsfrei sein. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind viel zu detailliert und einschränkend.

Es handelt sich um eine Gestaltungsbestimmung. Gestaltungsvorgaben gehören in die Kompetenz der Kantone bzw. der Gemeinden. Möglich wäre, die Kompetenz an die Kantone zu delegieren. Auch hier findet eine Verschiebung der Kompetenzen von den Kantonen an den Bund statt.

Antrag:

Entweder sei der ganze Artikel 32a zu streichen oder zu vereinfachen und den Kantonen oder Gemeinden die Regelungen in ihren Planungs- und Baugesetzen zu überlassen.

RPV Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Grundsätzlich soll die Produktion von Energie aus Biomasse gefördert werden. Im Verordnungsentwurf wird die Zulässigkeit nun auf unverholzte Biomasse eingeschränkt. Verholzte Biomasse wird explizit ausgeschlossen. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar und widerspricht der Absicht des Gesetzgebers, Biomassen-Energie zu fördern. Insbesondere in Abs. 1 ist diese Einschränkung zu löschen.

Wie weisen darauf hin, dass in jedem Fall eine Interessenabwägung gemacht werden muss. In einer umfassenden Interessenabwägung werden alle relevanten Themen abgehandelt.

Antrag:

Das Wort «unverholzt» soll aus Abs. 1 gestrichen werden. Im weiteren soll der Abs. 1 weniger einschränkend formuliert werden im Sinne «Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sind ausserhalb der Bauzone standortgebunden, wenn»

RPV Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Ziel der Revision war es, regionalen Besonderheiten mehr Beachtung zu schenken. Dazu wurden die neuen Nichtbauzonen gemäss Art. 18bis RPG geschaffen. Das Korsett der gesetzlichen Regelungen in der Verordnung ist aber so strikt, dass es kaum möglich sein wird, für die Streusiedlung angepasste Lösungen zu finden. Wir erwarten einen grossen Planungsaufwand, ohne dass unsere Region unter dem Strich profitiert. Art. 33a wäre deshalb in dem Sinne zu überarbeiten, dass regionale Besonderheiten besser berücksichtigt werden können. Es muss möglich sein, der Streusiedlung ohne zu einschneidende Kompensationsmassnahmen gerecht zu werden. Dazu ist eine gewisse Öffnung – insbesondere innerhalb des Bestandes – zwingend nötig.

Zudem ist die Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden unklar. Nutzungspläne sind normalerweise Aufgabe der Gemeinden. Bei den Zonen gemäss Art. 18bis RPG geht diese Kompetenz offenbar an den Kanton über. Die Gemeinden verlieren erneut an Bedeutung. Diese Kompetenzverschiebung können wir nicht akzeptieren.

Wir haben sodann grosse Bedenken, dass die Umsetzung bzw. der Vollzug sehr schwierig sein dürfte. Es müssen heute schon bei zahlreichen Verfahren Kompensationen (Wald, ökologische

Ausgleichsflächen, Fruchtfolgeflächen FFF) vorgenommen werden. Neu soll nun auch Kulturland kompensiert werden. Nach unserem Verständnis ist alles ausserhalb des Waldes Kulturland. Diese Vorgabe kann unseres Erachtens nicht vollzogen werden.

Die Interessenabwägung ist in der Beurteilung zentral. Eine umfassende Interessenabwägung wird durch das Aufzählen besonders wichtiger Interessen in der Verordnung eingeschränkt. Damit handelt es sich nicht mehr um eine umfassende Interessenabwägung.

Anträge:

Der Artikel sei grundsätzlich zu überarbeiten. Den Kantonen bzw. Gemeinden sei mehr Spielraum zu gewähren, um regionalen Anliegen gerecht zu werden.

Abs. 1: Der letzte Satz «beanspruchtes Kulturland muss» ist ersatzlos zu streichen. Dies ist in der Praxis nicht möglich.

Abs. 2 ist massiv zu kürzen: «Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung.»

RPV Art. 38a

Wir begrüssen eine funktionierende Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone. Es ist in unserem Sinne, wenn die Landwirtschaft Vorrang in der Landwirtschaftszone hat.

Abs. 3 und 4 sind nicht vollziehbar; in Abs. 4 wird ein Polizeistaat etabliert. Offenbar heben die Bundesbehörden einen Grundverdacht, dass ausserhalb der Bauzonen unrechtmässig gewohnt wird. Dem ist nicht so. Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen; es gibt wieder eine Kompetenzverschiebung zum Bund. Dieser Artikel muss vollständig überarbeitet werden, dass z.B. konforme Stallneubauten wieder viel einfacher möglich sind.

Antrag:

Der Artikel 38a ist vollständig zu überarbeiten, sodass Stallneubauten in der Landwirtschaftszone wieder einfacher möglich sind. Die Absätze 3,4 und 5 sind ersatzlos zu streichen.

RPV Art. 42 Abs. 3 lit. a

Die in Aussicht gestellten Erleichterungen (als Antwort auf die Motion Burgherr) sind nur geringfügig bzw. vernachlässigbar. Der Absatz betrifft nur Wohnbauten mit einer bestehenden anrechenbaren Wohnfläche von unter 60 m². Das dürfte nur wenige Wohnbauten betreffen. Wünschbar wären mehr Möglichkeiten innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens; auch bei einem Abbruch/Wiederaufbau bei gleichbleibendem Volumen. Leider sieht die Vorlage diesbezüglich eher eine Verschärfung vor als eine Öffnung. Wünschbar wären mehr

Ausbaumöglichkeiten innerhalb des vollständig erschlossenen, vorhandenen Gebäude-Bestandes – auch bei einem Wiederaufbau.

RPV Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht

Die Bestimmungen in Art. 43b gehen viel zu weit und greifen in die kantonalen Kompetenzen ein. In Abs. 2 werden Kompetenzen der Gemeinden an die Kantone übertragen, was für uns nicht akzeptabel ist. Dieser Artikel ist daher zu streichen.

Art. 43 Abs. 1 lit. a und b RPV sind nicht vollziehbar. Zudem sind die festgehaltenen Fristen viel zu kurz. Die Baupolizeiorgane werden überfordert sein.

Besonders störend ist Art. 43 Abs. 1 lit. c RPV. Wiederum soll ausserhalb der Bauzonen ein Polizeistaat etabliert werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen halten sich an die gesetzlichen Grundlagen. Im Verordnungsentwurf hingegen werden alle Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen unter Generalverdacht gestellt.

Der Aufwand im Vollzug wird exponentiell zunehmen. Sämtliche kantonalen Stellen werden zusätzliches Personal anstellen müssen – welches sie nicht oder nur schwer finden.

Antrag:

Der Art. 43b ist ersatzlos zu streichen.

Wir vermissen einen Artikel zur Finanzierung der Abbruchprämie. Die Abbruchprämie soll in erster Linie durch die Kantone aus den Erträgen der Mehrwertabschöpfung finanziert werden. Faktisch werden praktisch keine neuen Bauzonen mehr eingezont, vielmehr wird Bauland zurückgezont. Der notwendige Topf kann daher in vielen Kantonen gar nicht gefüllt werden. Da es sich hier um die Durchsetzung von Bundesrecht handelt, muss sich der Bund an der Abbruchprämie beteiligen. Eine entsprechende Bestimmung muss nun auf Verordnungsstufe präzisiert und ein Mechanismus geschaffen werden.

Antrag:

Die Abbruchprämie ist gesetzlich zu regeln mit einer Mehrheitsbeteiligung des Bundes.

Zusammenfassung

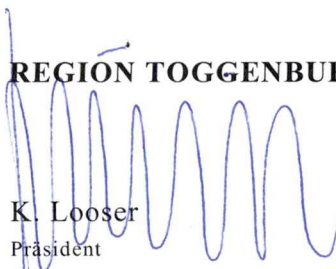
Wir ziehen nach Studium des Vorschlags und bezüglich der Umsetzung, Anwendung und einem Vollzug nach regionalen Bedürfnissen folgendes Fazit:

- Viele Inhalte dieser Änderung der Raumplanungsverordnung sind nicht nachvollziehbar und in der Praxis nicht vollziehbar.

- Die Bedeutung der Gemeinden nimmt weiter ab, die Kompetenzen der Kantone werden (noch) grösser. Zudem kommt es zu einer weiteren Kompetenzverschiebung von den Kantonen an den Bund.
- Das Stabilisierungsziel ist auf 102% festzulegen.
- Die Regelungen müssen nochmals mit den Gedanken des Gesetzgebers verglichen und neu formuliert werden.
- Ausserhalb der Bauzonen wird ein Polizeistaat etabliert. Wir vermissen das Vertrauen in die Bürgerinnen und Bürger und die nötige Portion guten Menschenverstand.
- Anstatt, dass die Komplexität reduziert wird, erhöht der Bund diese noch einmal. Der Vollzug der neuen Gesetzgebung wird mit hohen Kosten, viel Aufwand und vielen Leerläufen verbunden sein.

Wie bereits eingangs vermerkt, lehnt die Region Toggenburg die vorliegende Form des Verordnungsentwurfs ab. Der vorliegende Entwurf muss massiv überarbeitet und auf die Vollzugstauglichkeit überprüft werden.

Freundliche Grüsse

REGION TOGGENBURG

K. Looser
Präsident


D. Blatter
Geschäftsführer

Kopie an:

- National- und Ständerat des Kantons St.Gallen
- Kantonsräte Wahlkreis Toggenburg
- Gemeinden Region Toggenburg
- ARE St.Gallen



001.20

A
STANDARD
20675102
52416441
CH-9630

A

WebStamp



Biologisch abbaubare Fensterfolie
Film de la fenêtre en matière végétale biodégradable
Pellicola della finestra in materia vegetale biodegradabile

St. Gallen, 17. Oktober 2025

Stellungnahme der Umweltfreisinnigen St. Gallen zur

Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Raumplanungsverordnung Stellung nehmen zu dürfen, zu welcher der Bundesrat am 19. Juni 2024 die Vernehmlassung eröffnet hat.

Vorbemerkung

Die Umweltfreisinnigen des Kantons St. Gallen (UFS) sind eine eigenständige Organisation, die unter dem Dach der FDP politisieren und auf Umwelthemen fokussieren. Die UFS vertritt grundsätzlich liberale Werte und in ökologischen Anliegen eine eigenständige Meinung. Die UFS nehmen auch oft zu nationalen Themen Stellung, wenn diese ihre Interessengebiete betreffen.

Allgemeine Bemerkungen

Am 29. September 2023 stimmte das Eidg. Parlament der endgültigen Fassung des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) zu. Nach Ablauf der Referendumsfrist sind die zukünftigen Stossrichtungen klar. Leider führt der endgültige Gesetzestext zu einer Schwächung eines der zentralen Grundprinzipien des Raumplanungsgesetzes – die Trennung Baugebiet vom Nichtbaugebiet. Auch wurde seit der Annahme durch das Schweizer Volk von RPG 1 2013 immer wieder versucht, das Bauen ausserhalb der Bauzone (immer diskutiert unter dem Stichwort RPG 2) besser zu regeln, zu vereinfachen, den Kantonen mehr Spielraum zu gewähren, um die regionalen Besonderheiten besser sicherstellen zu können. Die vorliegende Verordnung versucht nun, Details dieser Gesetzesänderung zu regeln.

Leider geht der nun vorliegende Entwurf einer Raumplanungsverordnung völlig in die falsche Richtung. Es wird nach unserer Auffassung ein «Bürokratiemonster» geboren, das in der Praxis nicht umgesetzt werden kann. Den UFS ist es ein grosses Anliegen, dass die Umsetzung bis auf die Parzelle gewährleistet sein muss. Es braucht Vereinfachungen, nicht noch kompliziertere Regelwerke.

Bisher war es im BaB-Bereich bei einfachen Baugesuchen wie z.B. einer Güllengrube, einem Schwimmteich oder eine Gartengestaltung so, dass ein Gesuchsteller sein Gesuch noch selbst verfassen konnte. Dies wird sich nun definitiv ändern; die Komplexität steigt. Bereits für eine einfache Eingabe braucht es Expertenwissen. Die Bürokratie steigt.

Wenn diese Verordnung in dieser Art vollzogen werden muss, braucht es in grossen Kantonen wie z.B. St.Gallen 2 bis 3 neue Stellen. Wir setzen uns für eine Stabilisierung oder Senkung der Staatsquote ein; mit jedem neuen, nationalen Gesetz wird der kantonale Staatsapparat ausgebaut; die Gemeinden müssen zusätzliches Personal einstellen. Wir sind dezidiert der Meinung, dass bei jedem neuen Gesetz/Verordnung auch der zusätzliche Personalaufwand auf allen Staatsebenen mitgedacht werden muss.

Im Weiteren stört sich die UFS daran, dass die Landwirtschaft und der Tourismus ausgeklammert wurden, insbesondere beim Stabilisierungsziel. In Tat und Wahrheit ist heute die Landwirtschaft, nach den Infrastrukturbauten, der wohl grösste Kulturlandverbraucher der Schweiz; jeder neue Stall, und zur Zeit wird stark gebaut, braucht mindestens eine halbe Hektare Kulturland.

Die UFS lehnt den vorliegenden Verordnungsentwurf in diesem Detailierungsgrad ab und bittet Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, auf eine völlige Überarbeitung und Vereinfachung hinzuwirken.

Wir werden zu einzelnen Artikeln im Folgenden Stellung nehmen und versuchen zu illustrieren, was das auch für die Praxis heisst.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Die UFS hält fest, dass sie nur zu jenen Artikeln, die am meisten Fragen aufwerfen oder nicht vollziehbar sind, Stellung nimmt. Im Weiteren betonen wir nochmals, dass ein/ «normale/r» Bürger/in der Schweiz vieles nicht versteht. Selbst unsere Experten mussten einzelne Artikel mehrmals lesen und dazu die Kommentar zur Hand nehmen, bis verstanden wurde, was gemeint ist.

RPV Art. 25a, Abs.3:

Hier ist klar, dass der Begriff «wasserundurchlässig» durch das Bundesgericht schlussendlich geklärt werden muss, denn es gibt noch einige weitere wasserundurchlässige Beläge als nur Beton und Asphalt. Im Weiteren stellt sich hier auch die Frage, ab welcher Fläche ein Boden als versiegelt gilt. Ist in einer Gartenanlage mit Betonplatten der Boden bereits versiegelt? Hier sind leider die juristischen Auseinandersetzungen vorprogrammiert.

Die UFS beantragen:

Ein Boden gilt als versiegelt im Sinne von Art. 1 Absatz 2, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag ab 50 m² versiegelte Bodenfläche handelt.

RPV Art. 25a, Abs. 4:

Dieser Absatz ist sehr schwer verständlich.

RPV Art. 25b:

Einerseits ist der Wert von 101% extrem tief angesetzt, insbesondere bezogen auf den September 2023. Andererseits liegt er auch deutlich tiefer, als dies im Parlament diskutiert wurde. Im

Weiteren stört uns auch der Stichtag vom 29. September 2023. Es ist uns aber klar, dass dies auf Grund des Parlamentsentscheides so festgelegt wurde. Oder könnte allenfalls der Stichtag auf das Inkrafttreten der Verordnung festgelegt werden? Im tatsächlichen BaB-Geschäft kommen die Gesuchsteller immer mehr in einen «Jahreszahlensalat» rein; 1972, 1980, 2023 usw. müssen jetzt dann bei jedem Baugesuch abgehandelt werden. Das ist für «normale» Gesuchsteller kaum mehr nachvollziehbar, geschweige denn handhabbar. Sie werden einen Berater beiziehen müssen.

Des Weiteren stört uns, dass die 101% für alle Kantone und Landesgegenden gleichermassen gelten sollen. Es ist ein Riesenunterschied, ob z.B. in einem Kanton wie Schaffhausen, indem irgendwo zwischen 1% und 2% der Bevölkerung ausserhalb der Bauzone wohnt, oder in einem Kanton wie St.Gallen, in dem es Regionen gibt, in denen traditionell 30% der Bevölkerung (z.B. Toggenburg) ausserhalb wohnen.

Die UFS beantragen:

RPV Art. 25b: Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 102 Prozent der massgebenden Fläche am 29. September 2023 betragen. Die Stabilisierungsziele werden alle 15 Jahre überprüft und allenfalls angepasst.

Art. 25c:

Der ganze Art. 25c ist ein reines «Bürokratiemonster». Was alles dem Datenbestand angerechnet oder nicht angerechnet werden muss, wie was nach dem Stichtag behandelt werden muss, kann nur schwerlich nachvollzogen werden. Die Raumbeobachtung der Kantone muss massiv hochgefahren werden, ansonsten dieser Artikel ein Rohrkrepierer wird.

Als ein Beispiel erwähnen wir den Abs. 2 dieses Artikels. Wenn alle nicht rechtmässig bewilligten versiegelten Flächen angerechnet werden müssen, ist jeder Kanton schon heute über den 101%. Sehr viele Plätze und Gartenanlagen wurden einfach erstellt, sind aber heute in der amtlichen Vermessung (AV) erfasst. Die AV unterscheidet nicht zwischen amtlich bewilligt und widerrechtlich.

Die UFS beantragen:

Der ganze Art. 25c ist massiv zu vereinfachen. Über die amtliche Vermessung sind alle Gebäude der Schweiz erfasst. Um den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, sollen alle versiegelten Flächen und Gebäude am 29. Sept. 2023 (oder einem anderen massgebenden Stichtag) als 100% gezählt werden. Dafür gäbe es zumindest eine Datenbasis.

RPV Art. 25d:

Auch hier stellt die UFS fest, dass dies ein zusätzlicher Kostentreiber für alle Baugesuche ausserhalb der Bauzone ist. Ein normaler Architekt oder Planer ist hier überfordert. Wie wird die Schnittstelle mit der amtlichen Vermessung sichergestellt? Muss zukünftig jedes Baugesuch vorgängig vom zuständigen Geometer homologiert werden? Wieso wird hier nicht einfach auf der sauberen Bauabnahme, wie sie heute schon gemacht und durch den Geometer auch in den Plänen nachgetragen werden muss, abgestellt? Es wird ja kein Baugesuch ausserhalb der Bauzone auf einen Schlag, wie im Abs. 2 suggeriert, den Datenbestand zum Stichtag «sprengen».

Die UFS beantragen:

Der ganze Art. 25d ist massiv zu vereinfachen und z.B. auf die Ausmasse des Geometers der neu erstellten Baute oder Anlage abzustellen.

Art. 25f:

Beim Abs. 2 stellt sich für uns die Frage, wer das steuern soll. Muss da der Kanton wieder eine zusätzliche Kontrollfunktion übernehmen? Diese neuen Aufgaben sind ohne Personalaufstockung nicht zu stemmen.

Der Abs. 3 ist aus unserer Sicht unverständlich formuliert.

Art. 32a^{bis}:

Dieser Artikel gehört unseres Erachtens nicht in eine Bundesgesetzgebung weil nicht ebenengerecht. Solaranlagen an Fassaden, und hier geht es ja nicht nur um BaB (oder warum sind z.B. im Buchstaben f die Arbeitszonen erwähnt?), sind nach unserem Verständnis in einem kantonalen Baugesetz zu regeln. Nach unserem Kenntnisstand will der Gesetzgeber eigentlich Solaranlagen an Fassaden bewilligungsfrei oder zumindest stark vereinfacht im Verfahren geregelt sehen. Was hier juristisch festgehalten wird, ist das pure Gegenteil.

Die UFS beantragen:

Der ganze Art. 32 a^{bis} ist grundsätzlich neu und sehr kurz zu fassen im Sinne, dass das kantonale Recht Solaranlagen an Fassaden regeln soll oder muss.

Art. 32e:

Für die UFS ist es unverständlich, wieso nur unverholzte Biomasse zur Nutzung von Energie verwendet werden darf. Sehr viele Landwirtschaftsbetriebe haben eigenen Wald oder Obstkulturen. Wieso soll verholztes Substrat aus Obstkulturen oder Wäldern nicht genutzt werden dürfen?

Die UFS beantragen:

Der Abs. 1 soll weniger einschränkend formuliert werden: «Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse können ausserhalb der Bauzone dann standortgebunden sein, wenn ...»

Art. 33a:

Der Art. 33 enthält unseres Erachtens Punkte, die so nicht erfüllt werden können. So wird z.B. gefordert, dass beanspruchtes Kulturland vollständig und gleichwertig zu kompensieren sei. Es müssen heute schon in allen Verfahren Wald (bei einer Rodung), ökologische Ausgleichsmassnahmen (bei Entfernung oder als Zusatzmassnahmen z.B. bei Abbau- und Deponievorhaben), Fruchtfolgeflächen kompensiert werden. Und neu soll nun auch noch Kulturland kompensiert werden. Alles ausserhalb des Waldareals ist Kulturland. Kann in der Folge Wald für Kompensation gerodet werden? Wie stellt sich das UVEK die Umsetzung vor, wenn neben all den anderen öffentlich rechtlich geregelten Kompensationsmassnahmen neu zusätzlich Kulturland kompensiert werden muss? Im Abs. 2 wird eine umfassende Interessenabwägung verlangt. Der Inhalt einer umfassenden Interessenabwägung enthält nach P. Tschannen, Praxiskommentar RPG im ersten Schritt immer die Ermittlung der berührten Interessen, auch von Amtes wegen.

Die Beurteilung der Interessen erfolgt bei der Interessenabwägung in einem zweiten Schritt. Ein Massstab ist gemäss M. Tschannen, Praxiskommentar RPG, weder dem RPG noch der Rechtsprechung zu entnehmen. Die Planungsgrundsätze untereinander als auch die verschiedenen Verfassungsnormen sind prinzipiell gleichrangig. Bei der Interessenabwägung schlussendlich ist die Ver-

einbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung eine zentrale Bezugsgrösse. Es kann unseres Erachtens nicht sein, dass in einer Bundesverordnung die umfassende Interessenabwägung durch das Aufzählen besonders wichtiger Interessen schon vorweggenommen wird.

Die UFS beantragen:

Im Abs. 1 ist der letzte Satz «Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden» ersatzlos zu streichen, weil dies in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Der Abs. 2 ist massiv zu kürzen: «Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung.»

Art. 42, Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5:

Hier stellen die UFS fest: «Der Berg hat eine Maus geboren». In der Presse war während und nach den Debatten im Parlament die Hoffnung in vielen Streusiedlungsgebieten, dass hier mehr ermöglicht wird. Dies ist in der vorliegenden Form nicht möglich.

Abschnitt 6a, Baupolizei ausserhalb der Bauzone:

Die UFS befürchten, dass hier ein «Baupolizeistaat» aufgebaut werden soll. Hier wird viel zu stark in die Autonomie der Kantone und Gemeinden eingegriffen. Die gesetzlichen Regelungen gehen hier nach unserem liberalen Verständnis zu weit oder sind nicht ebenenkonform.

Die UFS beantragen:

Art. 43 b und 43 c sind ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung

Wir ziehen nach fundiertem Studium der Vorlage und auch nach Spiegelung mit Profis in der BaB-Beratung folgendes Fazit:

- Vieles dieses Verordnungsentwurfes ist nicht vollziehbar und nicht anwendbar auf der Parzelle und für BaB-Gesuchstellende.
- Das Stabilisierungsziel ist auf 102% festzulegen und als Referenzzeitpunkt sei ein «vernünftiges Datum» (nicht 29. September 23) zu wählen.
- Die gesetzlichen Regelungen sollen nochmals im Lichte der Gedanken des Parlamentes überdacht und neu verfasst – vor allem vereinfacht – werden.
- Unsere Detailbemerkungen zu einzelnen Artikeln seien ernsthaft zu prüfen.

Die UFS St.Gallen lehnen den Entwurf der Raumplanungsverordnung in der vorliegenden Form ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Kommentare und Anträge.

Freundliche Grüsse

Umweltfreisinnige St.Gallen
Raphael Lüchinger, Präsident

Par courrier et courriel
Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
M. Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 BERNE

Paudex, le 4 octobre 2024
FD/DB

Modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (mise en œuvre de la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT 2) et de la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables) – Réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés dans le cadre du dossier susmentionné et vous faisons part, dans le délai imparti, de notre prise de position.

A titre de rappel, l'Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI Suisse) est l'organisation faîtière romande des professionnels de l'immobilier. Elle se compose des associations cantonales de l'économie immobilière implantées dans les six cantons romands. A ce titre, elle est le porte-parole de quelque 400 entreprises et de plusieurs milliers de professionnels de l'immobilier actifs dans les domaines du courtage, de la gérance, du développement et de l'expertise immobilière. Dès lors, les membres de notre organisation gèrent environ 80 % des immeubles sous gestion dans toute la Suisse romande pour des milliers de propriétaires et avec une incidence directe sur le logement de centaines de milliers de locataires.

1. Contexte et remarques générales

Le projet mis en consultation contient les dispositions d'exécution de la deuxième étape de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT 2) et de certaines parties de la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Il contient notamment des dispositions relatives à la stabilisation du nombre de bâtiments et de surfaces imperméabilisées en dehors des zones à bâtir, à la méthode territoriale, à l'octroi d'allègements concernant les nuisances olfactives et sonores provenant de l'agriculture, à l'amélioration des conditions d'utilisation des énergies renouvelables ainsi qu'à des mesures d'optimisation des procédures dans le domaine de l'exécution contre les constructions illégales.

A titre de rappel, l'USPI Suisse avait en particulier relevé, dans le cadre des débats parlementaires portant sur cette révision partielle de la LAT, que la stabilisation ne doit pas empêcher l'augmentation du nombre de bâtiments en dehors de la zone à bâtir.

En effet, chaque canton doit pouvoir déterminer s'il est nécessaire d'autoriser la construction de bâtiments supplémentaires hors zone à bâtir en fonction des besoins de la population, de l'économie et de l'agriculture en particulier.

S'agissant de la mise en œuvre de la deuxième révision de la LAT, le fait de prévoir un taux de croissance de 1 % du nombre de bâtiments est insuffisant. Ce taux d'un pourcent est trop faible, il risque de figer la zone agricole et d'inciter les propriétaires à laisser à l'abandon leurs bâtiments (indépendamment du versement d'une prime à la démolition).

Par ailleurs, l'ordonnance doit mettre en œuvre la loi. Elle ne saurait donc être plus stricte que la loi. Or, certaines dispositions vont clairement au-delà de la loi.

2. Remarques particulières

a) Article 25a OAT : Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir

Selon l'article 1 al. 2 let. b quater LAT, la Confédération, les cantons et les communes soutiennent par des mesures d'aménagement les efforts qui sont entrepris notamment aux fins de stabiliser l'imperméabilisation du sol dans les zones agricoles visées à l'art. 16 qui sont exploitées toute l'année et qui ne servent pas à l'agriculture ou au tourisme.

Or, l'article 25a al. 2 OAT prévoit que cet objectif de stabilisation vaut pour les imperméabilisations du sol en dehors des zones à bâtir, à l'exception de la région d'estivage.

Cette disposition va donc clairement au-delà du texte légal, ce qui n'est pas admissible.

L'article 25a al. 2 OAT devrait donc avoir la teneur suivante : « L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 al. 2 let. b quater LAT vaut pour les imperméabilisations du sol dans les zones agricoles exploitées toute l'année et qui ne servent pas à l'agriculture ou au tourisme ».

Concernant l'article 25a al. 4 OAT, il est prévu une nouvelle restriction pour les activités touristiques qui devront être situées dans des régions à vocation touristique prépondérante, alors que le texte de la loi ne prévoit pas cette limitation. En outre, cette disposition impose aux cantons de définir des zones touristiques.

L'article 25a al. 4 OAT ne reposant sur aucune base légale, il doit être purement et simplement supprimé.

b) Article 25b OAT : Réalisation des objectifs de stabilisation

Cette disposition prévoit que « *Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas 101% des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023* ».

Comme nous l'avons déjà relevé ci-dessus, le taux de croissance de 1% est clairement insuffisant. Si le principe de séparation entre territoire constructible et non-constructible est l'un des principes fondamentaux de l'aménagement du territoire en Suisse, il ne doit pas être appliqué avec une totale rigidité, sous peine de figer les zones agricoles et d'inciter les propriétaires à laisser à l'abandon leurs bâtiments même si une prime à la démolition devait être prévue. Par ailleurs, la deuxième révision de la LAT est un contre-projet à l'initiative pour le paysage qui prévoyait un plafonnement strict. La Commission pour l'énergie et l'aménagement du territoire du Conseil des Etats (CEATE-E) estimait qu'une croissance de l'ordre de 2 % était adéquate.

Au vu de ce qui précède, un taux de croissance des bâtiments ou de la surface brute de plancher de 2 % à 5 % devrait être prévu.

En outre, l'objectif de stabilisation doit être apprécié séparément pour le nombre de bâtiment et les surfaces imperméabilisées.

Selon le texte de cette disposition, une fois cette limite de croissance atteinte, un plafonnement absolu s'applique. Selon le rapport explicatif (p. 14), le potentiel de modification admissible de 1% correspond à un peu plus de dix années de construction. Autrement dit, après 10 ans, le nombre de bâtiments et de surface imperméabilisée seraient plafonnés, ce qui n'est pas admissible. Aussi, les valeurs relatives aux nombres de bâtiments et à la surface imperméabilisée devraient être actualisées régulièrement, tous les 15 ans par exemple, ce qui correspond à la durée de planification des zones à bâtir.

En outre, la question de la prise en compte uniquement du nombre de bâtiments et non de la surface brute de plancher se pose. En effet, afin d'assurer un maximum de souplesse, ces deux critères devraient être alternatifs et permettre la construction de bâtiments supplémentaires par rapport aux bâtiments existants même si en termes de nombre, la limite est atteinte, mais pas en termes de surface. Autrement dit, le propriétaire devrait pouvoir se voir autoriser une nouvelle construction qui respecterait principalement la limite du nombre de bâtiments ou subsidiairement la surface de plancher utile dans le canton concerné.

L'article 25b OAT devrait avoir la teneur suivante : « Les objectifs de stabilisation sont atteints lors que les valeurs actuelles relatives aux nombres de bâtiments ou de la surface brute de plancher et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas respectivement la fourchette de 102 % à 105 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023. Ces objectifs sont revus tous les 15 ans et, cas échéant, adaptés ».

c) Article 25c OAT : Valeurs déterminantes au 29 septembre 2023

Comme mentionné sous lettre b) ci-dessus, la surface brute de plancher devrait être également prise en compte. En outre, la question de la pertinence de prendre en compte la date de référence au 29 septembre 2023, date d'adoption de la révision de la LAT, se pose. En effet, d'une part, il s'agit d'une date passée. D'autre part, elle ne correspond pas au début ou à la fin d'une année civile, voire au début ou à la fin d'un semestre, ce qui va passablement compliquer la recherche de données. Aussi, même si cette date de référence figure à l'article 8d al. 1 LAT, il serait opportun de la reporter à la date d'entrée en vigueur de la deuxième révision de la LAT.

L'article 25c al. 1 OAT devrait avoir la teneur suivante : « Les valeurs relatives au nombre de bâtiments, à la surface brute de plancher et à la surface imperméabilisées à l'entrée en vigueur de la révision de la LAT du 29 septembre 2023 (date de référence) se fondent sur les données disponibles les meilleures possibles ».

S'agissant de l'article 25c al. 2 OAT, il est prévu en particulier que les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement dont la suppression a été ordonnée par une décision entrée en force à la date de référence ne sont pas inclus dans l'état des données. Selon le rapport explicatif (p. 7), il est relevé que les autres bâtiments sans droit et surfaces imperméabilisées illégalement qui n'ont pas fait l'objet d'une décision de démolition entrée en force sont comptabilisés dans l'état des données.

d) Article 25d OAT : Géodonnées et coordination

Cette disposition concerne les documents à joindre aux demandes de permis de construire pour des projets situés hors des zones à bâtir, ce qui empiète sur les compétences cantonales.

A titre de rappel, la Confédération doit se limiter à fixer les principes applicables à l'aménagement du territoire (art. 75 al. 1 Cst. féd.). En outre, les exigences prévues dans cette disposition vont générer un travail administratif disproportionné.

Partant, cet article doit être supprimé.

e) Article 32 bis OAT : Regroupement des installations infrastructurelles

L'article 24 bis de la LAT prévoit que les installations infrastructurelles soient regroupées.

L'art. 32 bis al. 1 OAT précise le concept, mais prévoit une restriction supplémentaire en exigeant qu'elles doivent être regroupées sur des sites aussi peu sensibles que possible, ce qui est trop stricte et cadre de manière trop importante la marge de manœuvre des cantons.

Par conséquent, la teneur de l'article 32bis al. 1 OAT devrait être la suivante : « les installations infrastructurelles doivent être regroupées ou mises ensemble dans la mesure du possible et de manière appropriée. »

f) Article 32a bis OAT : Installations solaires en façades dispensées d'autorisation

L'article 18a LAT pose le principe que le droit cantonal peut désigner en particulier des types déterminés de zones à bâtir dans lesquels d'autres installations solaires et assainissements énergétiques peuvent être aussi dispensés d'autorisation.

L'article 32a bis OAT mentionne à son alinéa 1 une liste de conditions beaucoup trop détaillées et restrictives (par exemple, la forme des panneaux), ce qui va à l'encontre de l'encouragement à la pose d'installation de panneaux solaires. Cet alinéa 1 doit donc être supprimé.

Les conditions prévues à l'art. 32a bis al. 2 OAT sont d'ailleurs suffisantes et laissent une marge de manœuvre aux cantons.

Quant à l'alinéa 3 prévoyant que les cantons peuvent prévoir des conditions d'intégration plus poussées, si l'énergie solaire n'est pas limitée de manière excessive, il va à l'encontre du but de l'encouragement à l'assainissement énergétique et à la lutte contre le réchauffement climatique. Il en va de même de l'alinéa 5 qui veut supprimer la dispense d'autorisation pour des installations solaires si le projet de construction prévoit notamment de telles installations en façade et que ledit projet est de toute manière soumis à un permis de construire. Partant, les al. 3 et 5 doivent être supprimés.

g) Article 33a OAT : Zones non constructibles incluant des utilisations soumises à compensation

L'article 33a al. 1 OAT introduit une nouvelle notion, à savoir le volume total des constructions, alors que la deuxième révision de la LAT se réfère au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisées. Ce critère de volume total des constructions doit donc être supprimé.

L'article 33a al. 1 OAT devrait avoir la teneur suivante : « Les mesures de compensation doivent dans tous les cas avoir pour effet que les objectifs de stabilisation relatifs au nombre de bâtiments et de surfaces imperméabilisées soient respectés. [...] ».

L'article 33a al. 2 OAT prévoit que l'amélioration de la situation générale s'évalue sur la base d'une pesée d'intérêts. Il est mentionné que la structure du milieu bâti, la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables et de la biodiversité doivent être pris en compte. A l'heure de la pénurie de logements et de ses effets néfastes (cherté des loyers, logements précaires, etc.), il est nécessaire que la pénurie de logements soit également prise en compte.

Aussi, l'article 33a al. 2 OAT devrait avoir la teneur suivante : « L'amélioration de la situation générale s'évalue sur la base d'une pesée des intérêts complète au regard des objectifs et principes de l'aménagement du territoire, en tenant en compte en particulier de la structure du milieu bâti, de la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables, de la biodiversité et de la pénurie de logements ».

Quant à l'article 33a al. 3 OAT, cette disposition est trop restrictive en ne permettant la réalisation d'utilisation soumises à compensation que si les compensations et améliorations nécessaires ont été effectuées et subsistent. En effet, il n'est pas tenu compte de la durée de mise en œuvre des mesures de compensation et d'amélioration, ce qui pourrait bloquer des projets s'ils doivent attendre cette mise en œuvre. En outre, il n'est pas exclu que des mesures de compensation réalisées soient remplacées par d'autres mesures. Le fait d'exiger qu'elles subsistent pourrait donc impacter négativement les utilisations soumises à compensation et nuirait à la sécurité juridique.

Ainsi, l'article 33a al. 3 OAT devrait avoir la teneur suivante : « Les utilisations soumises à compensation ne peuvent être réalisées et exercées que si les compensations et améliorations nécessaires ont été autorisées. »

h) Article 38a OAT

La deuxième phrase de l'article 38a al. 5 OAT prévoit une caducité automatique pour des autorisation de construire si la construction ou l'installation hors de la zone à bâtir devenait incompatible avec le droit de la protection de l'environnement. Une telle rigidité viole la garantie de la propriété privée et crée une importante insécurité juridique pour le propriétaire.

Aussi, la deuxième phrase de l'article 38 al. 5 OAT, à savoir « *Cette autorisation devient caduque s'il y a incompatibilité avec le droit de la protection de l'environnement* » doit être supprimée.

i) Article 43 OAT

L'article 43 al. 5 OAT fixe, de manière arbitraire, un nombre de lits maximums de 100 dans le cadre d'agrandissement d'établissement hôtelier, ce qui n'est pas acceptable. Il revient à l'hôtelier de déterminer le nombre de lits qu'il souhaite mettre à disposition, dans la mesure où l'agrandissement ne crée pas un volume du bâtiment hors sol ni une surface au sol des bâtiments supérieurs à celui supprimé ailleurs. Cette limite à 100 lits doit donc être supprimée.

La deuxième phrase de l'article 43 al. 5 OAT doit donc être supprimée.

j) Articles 43b et 43c OAT : Exigences en matière de droit cantonal et délai subsidiaire et obligation de motiver

Ces deux dispositions procédurales très détaillées, ne laissant aucune marge de manœuvre aux cantons, violent les compétences cantonales. Nous rappelons qu'en matière d'aménagement du territoire, la Confédération doit se limiter à édicter des principes.

Partant, elles doivent être supprimées.

k) Absence de disposition relative au financement de la prime de démolition

L'USPI Suisse ne peut que regretter que ce projet de révision ne contient aucune disposition relative à la participation financière de la Confédération s'agissant de la prime de démolition. En effet, l'article 5a al. 3 LAT prévoit que « *La Confédération peut allouer des contributions*

aux cantons pour leurs dépenses. Le Conseil fédéral règle les modalités. Il tient compte, dans ce cadre, des différences entre les cantons, en particulier du rendement de la taxe sur la plus-value. »

Dans la mesure où cette révision de l'OAT met en œuvre la deuxième révision de la LAT, il y a lieu de prévoir des dispositions relatives au financement de cette prime de démolition.

3. Conclusions

L'USPI Suisse rejette, en l'état, ce projet de révision de l'OAT qui est notamment plus restrictif que la loi, introduit un plafonnement excessif du développement des zones non à bâtir, empiète sur les compétences cantonales et n'aborde pas le financement de la prime de démolition.



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre très haute considération.

**UNION SUISSE DES PROFESSIONNELS
DE L'IMMOBILIER**

Le président

Le secrétaire

Philippe Nantermod

Frédéric Dovat



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Worbentalstrasse 66
3063 Ittigen

ARE		09. OKT. 2024	
Visa			
Reg. Nr.			

Spiez, 8. Oktober 2024 / SHU

Stellungnahme der Volkswirtschaft Berner Oberland zur Änderung der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Volkswirtschaft Berner Oberland setzt sich für gute Rahmenbedingungen für den Wirtschafts- und Lebensraum Berner Oberland ein. Die Organisation ist getragen durch die Mitgliedschaft von Firmen und Gemeinden aus dem Berner Oberland. Die Festlegungen von guten Rahmenbedingungen auf der Basis von RPG 2 in der Raumplanungsverordnung ist für unsere Region, welche geprägt ist von Landwirtschaft, Tourismus und Gewerbe, von hoher Wichtigkeit.

Allgemeine Bemerkungen

Die zweite Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2), wurde im September 2023 vom eidgenössischen Parlament verabschiedet. Sie ist das Ergebnis zahlreicher politischer Kompromisse. Der vorliegende Entwurf der Raumplanungsverordnung kann und darf nicht weiter gehen als der enge Rahmen, der durch RPG 2 abgesteckt ist. Dieser Rahmen darf aber durch die Raumplanungsverordnung auch nicht weiter verkleinert werden. Zudem müssen die Aufträge des Parlamentes umgesetzt werden. Leider müssen wir feststellen, dass die Haltung der parlamentarischen Diskussionen zum RPG2 nicht eingeflossen sind. Der Verordnungsentwurf führt zusätzliche einschränkende Bestimmungen ein. Zudem wird insbesondere der Auftrag aus Art. 5a, Abs. 3 von RPG2, wonach sich der Bund an der Abbruchprämie beteiligen soll, nicht erfüllt. Die Raumplanungsverordnung muss entsprechend korrigiert werden.

Wir werden unsere Anliegen nachfolgend bei den entsprechenden Artikeln einbringen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend finden sich unsere Bemerkungen zu Artikeln, die aus unserer Sicht angepasst werden müssen. Zu Artikeln, für die wir keinen Anpassungsbedarf sehen, äussern wir uns nicht.



RPV Art. 25a Stabilisierungsziel ausserhalb der Bauzonen.

In RPG Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{quater} wird festgehalten, dass das Stabilisierungsziel nur für die ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen gilt. In RPV Art. 25a, Abs. 2 wird nun aber von „ausserhalb der Bauzonen“ gesprochen. Damit wären plötzlich auch ganz andere Flächen wie z.B. das Waldareal vom Stabilisierungsziel betroffen. Das war eindeutig nicht die Absicht des Gesetzgebers. Der Verordnungstext muss sich hier klar an die Vorgaben aus dem Raumplanungsgesetz halten und entsprechend wie folgt angepasst werden:

Antrag zu Art. 25a, Abs. 2:

Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.

In RPG Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{quater} wird zudem festgehalten, dass die Bodenversiegelung in Zusammenhang mit landwirtschaftlicher oder touristischer Tätigkeit nicht angerechnet werden darf. Nun soll aber mit RPV Art. 25a, Abs. 4 eine erhebliche Einschränkung zu den touristischen Aktivitäten eingeführt werden. Die Ausnahme soll nur in Gebieten gelten, die schwergewichtig touristisch genutzt werden. Die entsprechenden Gebiete seien durch die Kantone im Richtplan zu bezeichnen. Dies widerspricht der Absicht des Gesetzgebers, der keine derartigen Einschränkungen vorgesehen hat. Zudem wird damit ein neuer Planungsprozess ausgelöst, welcher die Umsetzung weiter verkompliziert und in der Praxis zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen führen wird. Wir beantragen deshalb die ersatzlose Streichung von Abs. 4.

*Antrag zu Art. 25a, Abs. 4: **Streichen.***

RPV Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele

Im Gegensatz zur Landschaftsinitiative mit ihrer strikten Plafonierung wurde in RPG 2 bewusst von einem Stabilisierungsziel gesprochen. Dies erlaubt auch weiterhin eine gewisse Entwicklung ausserhalb der Bauzonen. Eine zentrale Frage, welche auf Verordnungsstufe geklärt werden muss, ist deshalb, welche Zunahme der Zahl der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und der Bodenversiegelungen noch zulässig sei. In der UREK-S ging man davon aus, dass ein durchschnittliches Wachstum von 2% angemessen sei. Dies geht aus dem Votum des Kommissionssprechers hervor¹. Der Bundesrat schlägt nun jedoch nur ein Wachstum von 1% vor. Der Wert von 101% in RPV Art. 25b liegt somit deutlich tiefer, als es im Parlament diskutiert wurde. Art. 25b ist zudem so formuliert, dass nach Erreichen dieses Wertes ein weiteres Wachstum nicht mehr zulässig ist und somit ab dann eine absolute Plafonierung gilt. Gemäss den Schätzungen im erläuternden Bericht wäre dieser Wert voraussichtlich nach zehn Jahren erreicht. Oder anders gesagt: rund zehn Jahre nach Inkrafttreten von RPG2 würde ein

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=57315#votum2>



Stabilisierungsziel gelten, dass einer strikten Plafonierung gleichkommt und die Landschaftsinitiative hätte ihr Ziel doch noch erreicht. Um der Debatte im Parlament gerecht zu werden, schlagen wir einen Wert von 102% vor. Zudem muss dieser Wert periodisch überprüft werden. Wir schlagen dazu einen Zeithorizont vor, wie er der Berechnung für den Bauzonenbedarf entspricht, also von 15 Jahren.

Antrag zu Art. 25b:

*Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im Kanton nicht mehr als **102 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen. **Die Stabilisierungsziele werden alle 15 Jahre überprüft und allenfalls angepasst.***

RPV Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023

Wegen den Stabilisierungszielen muss ein Stichtag für die Gebäudezahl und die versiegelte Fläche eingeführt werden. Der Bundesrat sieht dafür den 29. September 2023 vor, also den Tag der Schlussabstimmungen zu RPG 2 im Parlament. Da dieser Stichtag bereits in der Vergangenheit liegt, wird dessen Umsetzung zu enormen Vollzugsproblemen führen. Dies umso mehr, als die Datenlage ungenügend ist. Um dies zu vermeiden, schlagen wir vor, dass statt dessen als Stichtag der Tag der Inkraftsetzung von Gesetz und Verordnung gewählt wird. Dies erlaubt es den Vollzugsorganen, die Datenlage bis dahin zu verbessern und harmonisieren und entlastet die Bauherren, welche in Zukunft bei den Gesuchen auch Angaben über die Gebäudegrundflächen und die versiegelten Flächen beilegen müssen.

Entsprechend unserem Vorschlag ist Art. 25c wie folgt neu zu formulieren:

Antrag zu Art. 25c:

*Massgebende Werte am **1. Juli 2025** {Zeitpunkt des Inkrafttretens}*

*1 Die Werte bezüglich Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am **1. Juli 2025** (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglich verfügbaren Daten.*



RPV Art. 25d Geodaten und Koordination

Die Bestimmungen in Art. 25d sind äusserst kompliziert und führen zu einem extrem grossen bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten. Die Bestimmungen greifen auch sehr stark in die kantonalen Kompetenzen ein, was die Verfahren zur Behandlung von Baugesuchen anbelangt. Diese Bestimmungen sind aus unserer Sicht in einer Bundesverordnung nicht stufengerecht. Wir beantragen deshalb, diesen Artikel nochmals zu überprüfen und zu vereinfachen oder alternativ ganz zu streichen.

*Antrag zu Art. 25d: **überarbeiten und vereinfachen oder streichen.***

RPV Art. 32^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die Volkswirtschaft Berner Oberland unterstützt die Bündelung von Infrastrukturanlagen. Diesbezüglich gibt es in der Schweiz noch ein erhebliches Potenzial, welches durch die oft rein sektorspezifische Herangehensweise verhindert wird. Die Raumplanung ist mit ihrem räumlichen Ansatz prädestiniert, diese sektoriellen Hürden zu überwinden und auf integrierte Betrachtungen hinzuwirken. Zur räumlichen Betrachtung gehört immer auch eine Interessensabwägung. Der nun vorgeschlagene Art. 32bis enthält eine massive Einschränkung, indem Infrastrukturanlagen an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen seien. Dies wird nicht immer möglich sein und könnte mit massiven Kosten verbunden sein. Wir beantragen deshalb die Streichung dieser Einschränkung.

Antrag zu Art. 32^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen

*Absatz 1: **Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen.***

RPV Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen

Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers sollen Solaranlagen an Fassaden neu bewilligungsfrei werden. Für die Volkswirtschaft Berner Oberland hat der Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf bestehenden Gebäuden und Anlagen absolute Priorität. An Fassaden besteht noch ein enormes Potential für Solaranlagen. Die Ausführungsbestimmungen dürfen deshalb nicht zu einschränkend sein. Mit dem Verordnungsentwurf werden Solaranlagen auf Fassaden eingeschränkt auf Arbeitszonen. Dabei würden durchaus auch andere Zonen in Frage kommen wie z.B. Zonen für öffentliche Bauten. Die in Abs. 1 vorgeschlagenen Bestimmungen sind viel zu detailliert und einschränkend. Stellvertretend sei hier die Bestimmung erwähnt, wonach nur rechteckige Solarpanels bewilligungsfrei wären (Abs. 1, Bst. a). Gebäude und Anlagen können auch geschwungene Formen aufweisen. Die Solarpanels sollen sich diesen Formen anpassen können. Die Volkswirtschaft Berner Oberland schlägt deshalb vor, Abs. 1 zu streichen. Das gibt den Kantonen und Gemeinden genügend Spielraum. Abs. 2 sieht immer noch restriktive Voraussetzungen vor, die dem Detaillierungsgrad von Art. 32a zu Solaranlagen auf Dächern



entsprechen. Für die weiteren Bestimmungen reicht der Verweis in Absatz 4 auf das kantonale Recht. Die Absätze 3 und 5 sind wiederum zu detailliert und können gestrichen werden.

Antrag zu Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen

*Absatz 1: **Streichen***

*Absatz 3: **Streichen***

*Absatz 5: **Streichen***

RPV Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Der Gesetzgeber will mit dem neuen Art. 16a, Abs. 1^{bis} die Produktion von Energie aus Biomasse fördern. Bauten und Anlagen zur Gewinnung und für den Transport von Energie aus Biomasse sollen auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform sein und nicht der Planungspflicht unterliegen. Die verarbeitete Biomasse muss dabei einen engen Bezug zur Land- oder Forstwirtschaft des (landwirtschaftlichen) Standortbetriebes haben. Im Verordnungsentwurf wird die Zulässigkeit nun eingeschränkt auf unverholzte Biomasse. Verholzte Biomasse wird explizit ausgeschlossen. Der erläuternde Bericht verweist darauf, dass die Bestimmung allenfalls später noch auf verholzte Biomasse erweitert werden könne. Für die Volkswirtschaft Berner Oberland ist diese Einschränkung nicht nachvollziehbar und sie widerspricht eindeutig der Absicht des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut des Gesetzestextes ergibt. Viele Landwirtschaftsbetriebe verfügen auch über Privatwald und nutzen diesen sei es als Baustoff oder als Energieträger. Die Einschränkung auf unverholzte Biomasse ist deshalb in Art. 32e zu streichen.

Antrag zu Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzone insbesondere standortgebunden sein, wenn: (...)

Um den Absichten des Gesetzgebers gerecht zu werden, müssen auch die Einschränkungen bezüglich Energiegewinnung aus verholzter Biomasse in RPV Art. 34a, Abs. 1^{bis} angepasst werden. Dieser Artikel erlaubt die Installation von Bauten und Anlagen für die Energiegewinnung aus verholzter Biomasse nur innerhalb bestehender, landwirtschaftlich nicht mehr benötigter Bauten. Es muss aber auch möglich sein, dass dafür neue Bauten erstellt werden können. Bst. a von RPV Art. 34a, Abs. 1^{bis} ist deshalb zu streichen.



Antrag zu Art. 34a, Abs. 1^{bis}

Bst. a: **Streichen.**

RPV Art. 32h Mobilfunkanlagen

Der Gesetzgeber hat in RPG Art. 24^{bis}, Abs. 2 eine Bestimmung eingeführt, wonach Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden können, wenn der Standort ausserhalb der Bauzonen wesentlich vorteilhafter ist als innerhalb der Bauzonen. Dies muss in einer umfassenden Interessensabwägung nachgewiesen werden. Dieser Absatz ist gerade für die Berggebiete und ländlichen Räume äusserst wichtig, damit eine gute Versorgung mit Mobilfunk auch ausserhalb des Siedlungsgebietes sicher gestellt werden kann. Im Verordnungsentwurf wird nun zusätzlich präzisiert, dass Mobilfunkanlagen auf Hochspannungsmasten oder anderen bereits bestehenden Infrastrukturanlagen standortgebunden sind. Diese Ergänzung zu den Bestimmungen in Art. 24bis wird von der Volkswirtschaft Berner Oberland unterstützt.

RPV Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung

Mit Absatz 1 wird plötzlich eine Bestimmung eingeführt, wonach kein grösseres bauliches Volumen entstehen dürfe. Bei der Revision des RPG sollte nur die Zahl der Gebäude und Anlagen sowie die Flächenbeanspruchung stabilisiert werden. Von Volumen war nie die Rede. Wir erachten es deshalb nicht als zulässig, hier ein neues Kriterium einzuführen.

Absatz 2 führt aus, wie die Beurteilung einer Verbesserung der Gesamtsituation zu erfolgen hat. Diese Interessensabwägung ist eine kantonale Kompetenz und soll deshalb nicht in der Bundesverordnung durch weitere Bestimmungen eingeschränkt werden. Absatz 2 können wir deshalb in der vorliegenden Fassung unterstützen, lehnen jedoch allfällige weitere Kriterien oder Einschränkungen ab.

Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen können eine längere Zeit in Anspruch nehmen, bis sie eine gleichwertige Wirkung entfalten (vgl. dazu auch Art. 25f). Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einigen Jahren bereits durchgeführte Kompensationsmassnahmen wieder durch andere Kompensationsmassnahmen an einem anderen Ort ersetzt werden. Die Bestimmungen von Absatz 3 sind von daher zu eng formuliert.

Antrag zu Art. 33a, Abs. 1:

Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass das Stabilisierungsziel bezüglich der Anzahl Bauten und Anlagen eingehalten wird oberirdisch kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. (...)



Antrag zu Art. 33a, Abs. 3:

Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen rechtmässig verfügt sind erfolgt sind und solange sie fort dauern.

RPV Art. 38a

Mit Art. 38a wird der Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone auf Verordnungsstufe präzisiert. Als problematisch erachten wir dabei insbesondere die vorgeschlagenen Bestimmungen in Abs. 5. Gemäss dem zweiten Satz würde eine bereits erteilte Bewilligung für z.B. eine Wohnnutzung automatisch hinfällig, wenn durch diese bewilligte Wohnnutzung eine neue landwirtschaftliche Nutzung nicht bewilligt werden könnte oder eine bestehende landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt würde. Dieser Automatismus verstösst gegen die Eigentums- und Besitzstandsgarantie und widerspricht dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Dass eine Nutzungsänderung eine Bewilligung erfordert, ist bereits heute gegeben. Der erste Satz von Absatz 5 ist somit eigentlich nicht nötig. Wir beantragen deshalb, Absatz 5 zu streichen.

Antrag zu Art. 38a, Abs. 5: **Streichen.**

RPV Art. 43, Abs. 4 – 6

Mit diesen neuen Absätzen werden die in RPG eingefügten Bestimmungen betreffend dem Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe präzisiert. Für uns unverständlich ist, dass dabei eine quantitative Maximalgrösse für die Anzahl Betten vorgegeben wird. Wie gross ein Betrieb ist, ist letztlich eine unternehmerische Entscheidung. Die entsprechende Zahl ist zu streichen.

Antrag zu Art. 43, Abs. 5:

*Bauten und Anlagen (...) von Hotelbetrieben berechtigen. **Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen**, Mit den zusätzlichen Erweiterungen (...)*

RPV Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht

Die Bestimmungen in Art. 43b gehen viel zu weit und greifen in die kantonalen Kompetenzen ein. So kann es z.B. nicht sein, dass der Bund den Kantonen Vorschriften macht, mit welchen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen sie ihre Ämter ausstatten. Das ist ein massiver Eingriff in die kantonalen Hoheiten und Budgets. Wir beantragen deshalb, Art. 43b zu streichen.



Antrag zu Art. 43b: **Streichen.**

RPV Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast

Auch diese Bestimmungen gehen deutlich zu weit und greifen stark in die kantonalen Kompetenzen ein.

Antrag zu Art. 43c: **Streichen.**

Fehlender Artikel zur Finanzierung der Abbruchprämie

Die Abbruchprämie ist ein innovatives neues Element in RPG2. Dank der Abbruchprämie soll es möglich werden, dass nicht mehr genutzte Bauten aus der Landschaft entfernt werden und dafür Neues entstehen kann. Die Abbruchprämie soll in erster Linie durch die Kantone aus den Erträgen der Mehrwertabschöpfung finanziert werden. Nur sind etliche Kantone gar nicht in der Lage, einen Mehrwert abzuschöpfen, da keine neuen Bauzonen eingezont, sondern im Gegenteil Bauland zurückgezont werden muss. Eine Mehrheit des Parlamentes war der Meinung, dass der Bund deshalb die Abbruchprämie mitfinanzieren soll und hat deshalb eine entsprechende Bestimmung ins RPG aufgenommen. Diese Bestimmung muss nun auf Verordnungsebene präzisiert werden.

Antrag:

Die RPV ist zu ergänzen um einen Artikel, welcher den Mechanismus für die Bundesbeteiligung an der Abbruchprämie definiert. Zudem ist ein entsprechender Kreditantrag vorzusehen.

Fehlender Artikel zur Verhinderung von Gebäudespekulationen

Die Einführung des Stabilisierungszieles und die Möglichkeit zur Kompensation kann dazu führen, dass sich quasi ein „orientalischer Basar“ um Gebäude entwickelt. Dies kann zu unerwünschten Entwicklungen führen. Nicht mehr genutzte Gebäude könnten z.B. zu Spekulationszwecken gehortet werden, in der Erwartung, dass die Preise steigen werden. Den Kantonen muss deshalb explizit die Möglichkeit eingeräumt werden, dass sie derartigen Spekulationen einen Riegel schieben können.

Antrag für einen neuen Artikel in der RPV:

Die Kantone können Massnahmen ergreifen, um in Zusammenhang mit der Erreichung der Stabilisierungsziele unerwünschten Gebäudespekulationen entgegenzuwirken.



Zusammenfassung

Auf Grund der oben geschilderten Analyse ziehen wir aus unserer Sicht folgendes Fazit: Der Entwurf der Raumplanungsverordnung wirkt in mehreren Punkten stärker einschränkend als es der Rahmen von RPG 2 vorgibt respektive als es die Absicht des Parlamentes war. Auf diese Einschränkungen ist zu verzichten. Dies betrifft u.a. folgende Punkte:

- Für das Stabilisierungsziel ist ein Wachstum von 102% statt 101% zu gewähren.
- Als Referenzzeitpunkt für die Beurteilung des Stabilisierungsziels ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Gesetz und Verordnung zu wählen und nicht rückwirkend der 29. September 2023.
- Mobilfunkanlagen sind ausserhalb der Bauzonen generell als standortgebunden zu betrachten, ohne dass eine Auflage formuliert wird, dass sie nur an bestehenden Infrastrukturen erstellt werden können.
- Auf eine Planung touristischer Schwerpunktgebiete ist zu verzichten.
- Ebenso ist darauf zu verzichten, bei der Erweiterung altrechtlicher Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone eine maximale Bettenzahl vorzugeben.

Die Raumplanungsverordnung muss zudem ergänzt werden um eine Bestimmung welche aufzeigt, wie sich der Bund an der Abbruchprämie beteiligt und die dafür nötigen finanziellen Mittel sind bereit zu stellen. Ebenso muss den Kantonen ein Handlungsspielraum gewährt werden zur Verhinderung von unerwünschter Gebäudespekulation.

Entsprechend unseren Forderungen muss die Raumplanungsverordnung zwingend überarbeitet werden. **In der vorliegenden Form lehnt die Volkswirtschaft Berner Oberland den Verordnungsentwurf ab.**

Wir bitten Sie, unsere Eingaben zu berücksichtigen und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**VOLKSWIRTSCHAFT
BERNER OBERLAND**

Marianna Lehmann
Präsidentin

Susanne Huber
Geschäftsführerin



**VOLKSWIRTSCHAFT
BERNER OBERLAND**

Volkswirtschaft Berner Oberland
Thunstrasse 34, Postfach, 3700 Spiez



08.10.24

CH - 3700

Spiez

2302393

1.20

A

STANDARD





Elektronisch an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV (Vernehmlassung 2024/54)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu obiger Vernehmlassung Stellung zu beziehen. Gerne machen wir davon Gebrauch. Wir schliessen uns dabei vollumfänglich der Stellungnahme der Umweltallianz an.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stéphanie Penher

Geschäftsführerin
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

1. Einleitende Bemerkungen

Der VCS begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Die Träger- und Partnerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern aber daran, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Weitere Vorschläge dienen dazu, Bestimmungen zum Vollzug zu präzisieren, wobei die Umsetzung des RPG ebenso schwierig wie entscheidend sein wird. Mit unseren Vorschlägen wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Weiterarbeit der Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative

In der Schweiz machen Bauten im Nichtbaugebiet fast 40% der bebauten Fläche aus. Insgesamt standen 2023 rund 618'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die 2020 eingereichte Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wollte diese Tendenz stoppen und dem Trennungsprinzip zwischen Bau- und Nichtbaugebiet mit einer Plafonierung der Bauten ausserhalb der Bauzone wieder bessere Beachtung verschaffen. Der Trägerverein (Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sl-fp, BirdLife Schweiz, Schweizer Heimatschutz SHS, VCS Verkehrsclub der Schweiz, Casafair) und weitere Organisationen beeinflussten damit die 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die als Gegenvorschlag zur Initiative diente und - statt einer Plafonierung - Stabilisierungsziele einführte. Nach der Verabschiedung der Teilrevision des RPG am 29. September 2023 wurde die Landschaftsinitiative im Februar 2024 definitiv zurückgezogen.

Die Träger- und Partnerorganisationen befürchten aber, dass die zahlreichen Ausnahmen und komplexen Vorgaben im revidierten Gesetz die Zielerfüllung torpedieren. Die Umsetzung wird entscheidend dafür sein, ob die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Deshalb werden die Organisationen die Umsetzung des RPG in Bund und Kantonen kritisch begleiten, als erstes mit der vorliegenden Stellungnahme. Das Ziel bleibt, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

2. Wichtigste Themen der Stellungnahme

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätze sind auch in der Verordnung zu beachten. Folgende Themen – wie auch im Erläuternden Bericht dargestellt - erscheinen uns wesentlich. Vorschlägen zu den einzelnen Artikeln werden in Kapitel 3 näher ausgeführt.

• Trennungsprinzip nach Art. 75 BV

Artikel 75 der Bundesverfassung setzt die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zur Sicherung der «zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes» voraus. Nur mit einer Begrenzung der Bauzonen und einer klaren

Abgrenzung des Baugebiets zum Nichtbaugebiet sind die raumplanerischen Ziele erreichbar. Das Trennungsprinzip ist der wichtigste Erfolgsfaktor der Raumplanung, der auch die Erhaltung der Produktionsfläche der Landwirtschaft und den Schutz der freien Landschaften überhaupt ermöglicht.

Dieses Trennungsprinzip als Grundlage der Raumplanung ist in der Umsetzung und somit auch auf der Ebene der Verordnung als übergeordnete Richtlinie für jede Bestimmung im Auge zu behalten: Bauen gehört grundsätzlich und ausschliesslich in die Bauzonen. Die RPG-Revision zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und der Verordnungsentwurf beziehen sich also auf

Ausnahmeregelungen im Nichtbaugebiet. Auch dort, wo sie begründete Ausnahmen vorsieht, ist die Interessenabwägung stets im Licht des Trennungsprinzips vorzunehmen, so dass z.B. in noch nicht überbauten Geländekammern keine Ausnahmen zugelassen werden sollen.

- **Stabilisierungsziele**

Die Stabilisierungsziele definieren und bündeln als zentrale quantitative Grössen die Absicht des Gesetzgebers. Die im Entwurf als «**zulässige Veränderung**» vorgeschlagene Zunahme von 1 % - also rund 6'200 neue Bauten - ist aber **deutlich zu hoch**. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen.

Die Stabilisierungsziele sind massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind.

Neben der quantitativen Sicht ist hier im Auge zu behalten, dass der Sinn des Gesetzes der Schutz unverbauter Landschaften ist. Auch nach Gesetz «zulässige Veränderungen» bewirken Zersiedelung und Zerschneidungseffekte in unverbauten Landschaften, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

Begriffe wie «**Bodenversiegelung**» und «**touristische Aktivitäten**» sind mit klaren Definitionen festzulegen und die **Datenerhebung effizient** zu regeln. Wir schlagen vor, hier möglichst pragmatisch vorzugehen. Wichtig ist auch, dass Kantone und Gemeinden über die **nötigen Ressourcen** verfügen, um die Datenaufnahme jeweils bei Planungen und Baugesuchen vorzunehmen.

- **Gesamtkonzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele: Kompensation und Abbruchprämie**

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch - mit einigen Ergänzungen - die **Regelung der Kompensation**, also des Abbruchs bestehender Bauten. Im Verordnungsentwurf wird die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu sollen solche Bauten auch nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen.

Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, wie z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch **materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse** angerechnet werden dürfen.

Die **Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument** der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.

Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen werden wird. Dann wäre vom Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative kaum mehr etwas vorhanden.

Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch **personelle Ressourcen** fehlen, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.

Wichtig scheint uns, dass der Begriff "Ersatzneubau" zur Interpretation von Art. 5a Abs. 1 RPG definiert wird, insbesondere was die Dimensionierung und Lage von Ersatzneubauten betrifft. Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für **geschützte und materiell schutzwürdige Bauten** ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale (formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine „Belohnung“ aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

- **Gebietsansatz**

Laut RPG können Kantone – müssen aber nicht – ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu erfüllen: Eine Verbesserung der Gesamtsituation, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Es ist eine offene Frage, ob und wie dieser «Planungs- und Kompensationsansatz» überhaupt umsetzbar ist.

Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbaugebiet neue Nutzungen zu schaffen.

Ausnahmeregelungen im Gesetz drohen ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden.

- **Ergänzter « Leitfaden Richtplanung » für die Kantone**

Das ARE hat bereits eine Ergänzung des Leitfadens für die Kantone entworfen. Dieser bietet eine notwendige Interpretationshilfe und geht inhaltlich in die richtige Richtung. Nützlich sind vor allem die Ausführungen zu den Stabilisierungszielen, zum Gebietsansatz und zum Gesamtkonzept. Wir würden eine Ergänzung mit konkreten Beispielen begrüssen. Um die komplexe Umsetzung des Gebietsansatzes zu testen, wären Pilotprojekte geeignete Instrumente.

3. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- und Freizeitnutzung» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristische Angebote anknüpfen.

Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für eine schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4:

~~⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.~~

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrang zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung. Zahlreiche Voten im Parlament verlangten eine **Stärkung** des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (beispielhaft für viele vgl. [Mike Egger AB 2023 N 1360](#)). Die eingefügten Elemente zur Flexibilisierung im Sinne einer besseren Berücksichtigung örtlicher oder regionaler Entwicklungsbedürfnisse dürfen den Grundsatz aber nicht schwächen.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Es ist notwendig, dass die Kantone schon innerhalb der Fünfjahresfrist zur Richtplanrevision handeln und konkrete Stabilisierungs- und Kompensationsmassnahmen ergreifen. Deshalb darf die Zielformulierung kein Freipass sein, während zehn Jahren unvermindert im Nichtbaugebiet zu bauen.

Der Rückzug der Landschaftsinitiative erfolgte als **Kompromiss** und in der Erwartung, dass die vom Parlament beschlossene Stabilisierung bzw. die Stärkung des Trennungsprinzips tatsächlich und im Anschluss an die Gesetzesrevision erfolgt. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **die Obergrenze von ~~101~~ 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2:

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war**, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.**

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die

Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein.

Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift

[...]

(Art. 1 Abs. 2 ~~Bst. b^{quater}~~ und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird **mindestens summarisch** geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist.

Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Der Verweis in Absatz 5 scheint überflüssig.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: **Gesamtkonzept und p**Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. **1**, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

⁴² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

²³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.**

³⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

⁵ ~~Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.~~

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können. Beide Gedanken werden in Abs. 5 umgesetzt.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass **weder die ursprüngliche Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche nicht** vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die

ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ Die Beseitigung von Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden, wenn diese

a. unrechtmässig erstellt wurden;

b. in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind oder

c. materiell schutzwürdig sind, eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben und in traditioneller Bauweise erstellt wurden und über 100 Jahre alt sind.

25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüßen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs. 2 E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2

Absatz 2 streichen.

Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Im Gegensatz zu der Regelung von Solardächern in Art. 32a betrifft die Gestaltung von Solaranlagen auf Fassaden wesentlich vielfältigere Flächen, die mit den Einzelschriften in Art. 1 lit. a-f nicht sachgerecht zu erfassen sind. Deshalb scheint eine allgemeine Bestimmung, dass Solarfassaden gut in die Gebäudegestaltung und die Umgebung einzupassen sind, deutlich zweckmässiger. Wir schlagen ausserdem die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien a-f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen.

Mit der generellen Klausel in Abs. 1 und der Ausnahmeregelung von Abs. 5 ist die Bestimmung genügend klar, so dass auf die schwieriger zu interpretierenden Abs. 3 und 4 verzichtet werden kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie **zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer **ArbeitsIndustrie- oder Gewerbezone**.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt.

Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d:

⁴ Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als fünf Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden. Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Vielmehr soll hier der Bundesrat die Grenzwerte für die Grösse und Bedeutung von Biogasanlagen im Nichtbauggebiet regeln (vgl. Art. 24^{ter} Abs. 3 RPG). Der Bundesrat sollte deshalb nicht, wie im Erläuternden Bericht angedeutet, einfach die gesetzliche Höchstmenge von 45'000 t Produktion übernehmen, da diese keine praktikable Einheit zur Bemessung der Grösse darstellt.

Vielmehr hat er sich auch hier an die Planungsgrundsätze und -ziele des RPG zu halten. Anwendbar sind hier die Grundsätze, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden und Landschaft zu schützen und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern sind, insbesondere, dass für die Landwirtschaft genügend Flächen für geeignetes Kulturland (v.a. Fruchtfolgeflächen) sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und d sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a und d RPG). Diese gesetzlichen Ziele sind auch für Biomasseanlagen mit Ausnahmegewilligungen anwendbar.

Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden und grundsätzlich dem Nichtbauggebiet zuzuschreiben sind. Eine räumliche und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Das ergibt sich auch aus der neueren Lehre, die aufgrund der «hoch angesetzten Schwelle vor einem nicht unerheblichen Anwendungsbereich» ausgeht (vgl. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in: Jusletter, publiziert am 19. August 2024, S. 17 N 35).

Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Das «wenig empfindliche oder vorbelastete Gebiet» (vgl. Art. 24^{ter}) soll nicht wegen der Biomasseanlagen zu einem vorbelasteten oder nicht mehr empfindlichen Gebiet werden.

Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager **im Umfeld der Anlage** ebenfalls standortgebunden sein, **sofern die Gesamtfläche von bis zu 5'000 m² nicht überschritten wird.**

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, **deren Fläche weniger als 5'000 m² beträgt.**

Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Art. 33a: Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Art. 33a Abs. 1 E-RPV definiert, dass bei Nutzungen in Nichtbauzonen sowohl das oberirdische Bauvolumen als auch die in Anspruch genommenen Flächen sowie das Kulturland zu kompensieren sind. Abs. 3 beschreibt, dass Kompensationen und Aufwertungen erfolgen müssen, bevor die zu kompensierenden Nutzungen realisiert werden. Diese Formulierungen scheinen zweckmässig.

Abs. 2 E-RPV wiederholt praktisch den Gesetzesartikel Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b RPG mit der Auflistung der zu berücksichtigenden Themenfelder für Aufwertungsmassnahmen.

Der sog. Gebietsansatz sieht Zonen im Nichtbaugebiet vor, bei denen Bauten möglich sind, wenn sie kompensiert werden und wenn sie die «Gesamtsituation» verbessern. Die Einführung solcher Gebiete ist fakultativ. Der Kanton, der solche Gebiete bezeichnen will, müsste begründen, warum er Bauen im Nichtbaugebiet erlauben will. Zudem ist zu definieren, was «Verbesserung der Gesamtsituation» aufgrund der sechs vorgeschriebenen Themenbereiche bedeutet. Während Kompensationen quantitativ bewertet werden, sind die Aufwertungsmassnahmen qualitativ zu begründen.

Es ist sinnvoll, den Kantonen dazu einheitliche Bewertungskriterien vorzuschlagen, die sich auf anerkannte Qualitätsstandards und einschlägige bestehende Regelungen zu Siedlungsstruktur,

Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität stützen. Der Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, Juni 2024) behandelt diese Themen und kann ggf. ergänzt werden. Um eine koordinierte Anwendung zu garantieren, schlagen wir vor, dass diese Grundlage in der Verordnung erwähnt wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 33a Abs. 2:

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. **Die Kantone stützen sich bei der Realisierung und Bewertung der Verbesserungsmassnahmen auf vom Bund zur Verfügung gestellte inhaltliche Grundlagen.**

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugelände stehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 34a:

Die ganze Anlage muss **sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen** und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden

Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen. Grundsätzlich dürfte dies aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbauwunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen.

Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilisierungsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweitrat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomieanteil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a:

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. ~~Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen~~, und nur wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.

Art. 43 Abs. 4–6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.

Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüssen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmestimmungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur raumplanerisch fragwürdig, sondern beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren.

Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.

Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV:

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht **um mehr als 30% auf**

~~über 100~~ zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ~~Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

- a) die betriebliche Notwendigkeit;
- b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;
- c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.
- d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

- d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverböten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind eruierbar. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.

Abs. 2 ist redaktionell zu präzisieren.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen **in der Regel** innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens **summarisch auf ihre Rechtmässigkeit in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmegewilligung** geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands **zu einem festgelegten Zeitpunkt** vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.

² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die **dort genannten Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG** erfüllen zu können.

Art. 43d: *[unter einem neuen Abschnitt 6b]* **Abbruchprämien** (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) (neu)

Art. 5a RPG² führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Auch zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes fehlt eine Regelung. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden, Abbruchprämien zu finanzieren und hierfür den Fonds aus der Mehrwertabgabe benutzen sollen, obschon absehbar ist, dass die Mittel sehr schnell ausgeschöpft sein werden. Mittel für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben werden fehlen. Deshalb muss der Bund die Verantwortung für seine neue gesetzliche Regelung übernehmen und die Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 50 % oder mehr finanzieren.

Dabei soll die Ausschüttung der Bundesmittel aber an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele gebunden sein.

Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.

Die Ausrichtung der Prämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Änderungsvorschlag Art. 43d Abs. 1 und 2: (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 bis 4:

- ¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50% bis 100 %.
- ² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100%.
- ³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.
- ⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch
- unrechtmässig erstellter Bauten
 - von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
 - materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Eine Anhörung der Kantone vor der Bezeichnung bei Nichteinhalten der Fristen – analog zum RPG 1 – erscheint uns sinnvoll.

Der Anhang soll auch säumige Kantone auflisten, deren Richtplananpassung nicht zeitig erfolgt.

Änderungsantrag zu Art. 52b Abs. 3 E-RPV:

- ³ Der Bundesrat bezeichnet nach ihrer Anhörung Kantone ~~Die Bezeichnung der Kantone~~ nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 3 und 4 ~~erfolgt~~ in einem Anhang zu dieser Verordnung. Dabei wird vermerkt, welche der Stabilisierungsziele nicht erreicht bzw. dass die Richtplananpassung gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG noch nicht erfolgt ist.

4. Zu folgenden Artikeln des E-RPV beantragen wir keine Änderungen

Art. 19a: Einbezug der Bundesversammlung [1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne]

Artikel 19a wurde nachträglich eingefügt, um die [parlamentarische Initiative](#) Bregy umzusetzen, die verlangt, dass Sachpläne dem Parlament verbindlich vorzulegen sind. Wenn die Bundesversammlung oder ihre Kommissionen zu Konzept- oder Programmteilen eines Sachplans Stellung nehmen wollen, sollte dies insgesamt nicht zu Verzögerungen führen, sondern parallel zur Vernehmlassung bei Kantonen, Gemeinden und interessierten Kreisen erfolgen.

Art. 25a Abs. 1: Definition des Gebäudes (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG)

Art. 25a Abs. 2: Geltungsbereich des Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen

Das RPG 2 nimmt das Sömmerungsgebiet, nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Landwirtschaft, Energie und Tourismus vom Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen aus. Da damit der grösste Teil der versiegelten Flächen nicht unter dieses Ziel fällt, ist dessen Wirkung schon stark beeinträchtigt und kann leider auf Verordnungsebene nicht korrigiert werden. Die Definition des Sömmerungsgebiets als traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche gemäss Geobasisdatensatz erscheint zweckmässig.

Art. 25a Abs. 3: Definitionen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8d Abs. 2 RPG): **Versiegelte Fläche**

Absatz 3 definiert eine versiegelte Fläche als Gebäudefläche oder wasserundurchlässige Fläche «wie Beton und Asphalt»; der Erläuternde Bericht präzisiert dies. Wir sind im Sinne einer pragmatischen Anwendung einverstanden, dass hier prioritär die Bodenbedeckung von Gemeindestrassen, asphaltierten oder betonierten Flurwegen, Park- und Vorplätzen etc. bezeichnet wird.

Art. 32bis: Bündelung von Infrastrukturanlagen

Art. 32f: Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Art. 32g: Thermische Netze

Art. 32h: Mobilfunkanlagen

Die Bündelung von Mobilfunkanlagen mit bestehenden Anlagen ist sinnvoll.

Art. 38a: Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Dieser Artikel regelt spezifisch Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft als Ausnahmen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes. Die Regelung der Kriterien erscheint sinnvoll.

Art. 39: Landschaftsprägende Bauten

Es ist sinnvoll, die wesentlichen Merkmale des Gebäudes und seiner Umgebung zu erhalten.

Art. 42 Abs. 4: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen: Wiederaufbau

Art. 42 Abs. 5: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen und Energetische Sanierungen

Art. 42a Abs. 1: Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten

Art. 42b Abs. 1 und 2: Hobbymässige Tierhaltung

Art. 43c: Subsidiäre Frist und Begründungslast



aemterkonsultationen@are.admin

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Bern, 26. September 2024

T + 41 31 320 22 58
annette.zeller@vkg.ch

Vernehmlassungsvorlage Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 haben Sie die Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) eingeladen, zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) Stellung zu nehmen.

Die VKG ist der Dachverband der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV). Zweck dieser Kooperation ist es, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention in der Schweiz nachhaltig zu fördern. Sie konsolidiert hierfür die Interessen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des Schweizerischen Pools für Erdbebedeckung.

Den vorliegenden Entwurf zur Teilrevision der RPV begrüssen wir grundsätzlich.

Das Raumplanungsgesetz wurde bereits im Rahmen des Mantelerlasses teilrevidiert. Gemäss dem revidierten Art. 18a Abs. 1 RPG bedürfen genügend angepasste Photovoltaikanlagen neu auch an Fassaden jeder Gebäudehöhe keiner Baubewilligung mehr.

Da die diesbezügliche Revision des RPG erst im Laufe der parlamentarischen Beratungen ins Gesetzespaket integriert wurde, hatte die VKG bis dato keine Möglichkeit, zu dieser Änderung Stellung zu nehmen. In diesem Kontext erlauben wir uns daher vorliegend folgenden Hinweis zu nachgenanntem Artikel des Entwurfs der Raumplanungsverordnung (RPV):



Art 32a^{bis} RPV

Die Formulierung «Bewilligungsfrei» in der Sachüberschrift («Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden») könnte von Laien so verstanden werden, dass Solaranlagen an Fassaden frei von jedweden Einschränkungen angebracht werden können.

Der VKG ist es ein grosses Anliegen darauf hinzuweisen, dass die materiellen Vorgaben des kantonalen Baurechts auch in diesen Konstellationen weiterhin einzuhalten sind. Gerade eine Vernachlässigung der Brandschutzvorschriften könnte insbesondere bei Hochhäusern zu Bränden führen, die sich entlang der Fassade rasch über mehrere Stockwerke ausbreiten könnten. Dies ist ein nicht zu unterschätzendes Risiko.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten Sie um Kenntnisnahme und stehen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Wieser
Direktor

Otto Hubacher
Bereichsleiter Recht

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Verband Lohnunternehmer Schweiz	
Adresse	Verband Lohnunternehmer Schweiz Rütti 15 3052 Zollikofen office@agro-lohnunternehmer.ch	
Datum	01.10.2024	
	Johanna Gapany Präsidentin	Kirsten Müller Geschäftsführerin

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimierter Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **vergangenen 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «**die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.**» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird: d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.B. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	wasserundurchlässigen Belag-wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. 4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	1bis Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. 2 Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. 3 Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. 4 Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	1 Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den vergangenen 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten	1 Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	nicht übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe, der in den vergangenen 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintrittsdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der Landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den	³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahen Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgefleichen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Der Verband Lohnunternehmer Schweiz begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgefleichen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. 2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. 3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen, die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. ¹ Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. ^{1bis} Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. ⁵ Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	² Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortauern.	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	³ Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist,	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Der Verband Lohnunternehmer Schweiz begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. 4 Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinauszuverlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert, um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38a ter (Art. 16 Abs. 5 RPG)	1 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. 1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. 2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. 3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jeden Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist, sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. ⁶ Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden. Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. ⁴ Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. ⁷ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	¹ Aufgehoben ³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m ² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige Kleintier haltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	2 Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind.	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion, der am 29.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	

	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	
--	--	---	------------------	--	--	---	---	-----	--



Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
3003 Bern

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Sempach, 3. Oktober 2024

Stellungnahme der Schweizerischen Vogelwarte zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPV (2. Umsetzungsetappe der Teilrevision des RPG 2)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19.6.2024 die Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung (2. Etappe der Teilrevision des RPG 2) eröffnet. Die Schweizerische Vogelwarte nimmt gern von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und äussert sich wie folgt.

Stabilisierungsziele

E-RPV Artikel 25b definiert das Stabilisierungsziel für Bauten und Bodenversiegelung bei 101 % des Bestandes per 29.9.23. Diese Grenze von +1% ist zu hoch angesetzt. Sie entspricht einem weiteren, unbegrenzten Zuwachs von rund 6200 neuen Bauten ausserhalb der Bauzone. Diesen unbegrenzten Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts sehen wir kritisch. Flächen ausserhalb der Bauzone dürfen nicht weiter umgenutzt werden, weil so oftmals einzigartige Lebensräume für Vögel, Insekten und Wildpflanzen in der Regel unwiederbringlich verloren gehen. Diese biodiversitätsschädigende Entwicklung gilt es jetzt zu stoppen. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Lebensräume für die Biodiversität sind dadurch längerfristig gesichert. Bei der Stabilisierung der Bodenversiegelung wurden zudem im RPG 2 Landwirtschaft, Tourismus, nationale und kantonale Verkehrsanlagen sowie Sömmerungsgebiete bereits ausgenommen, obwohl diese voraussichtlich einen Grossteil der versiegelten Böden im Nichtbaugebiet verursachen und auch weiterhin verursachen dürften. Eine Stabilisierung kann damit in absehbarer Zeit nicht erreicht werden, was weitere Lebensraumverluste im besonders sensiblen, ökologisch äussert wertvollen Berggebiet befürchten lässt.

Antrag: Wir beantragen, das Stabilisierungsziel auf 100.3% zu reduzieren.

Gebietsansatz

Gemäss Art. 18bis können Nichtbauzonen für nicht standortgebundene Nutzungen ausgeschieden, sofern Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen realisiert werden und insgesamt eine Verbesserung der Gesamtsituation von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität erzielt wird.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass der Gebietsansatz auch eine Verbesserung der Biodiversität beinhalten soll. Wir befürchten jedoch, dass dieser Planungs- und Kompensationsansatz so nicht umsetzbar ist. Erstens sind Nutzniessende der Regelung nicht zwingend deckungsgleich mit denjenigen, die die kompensatorischen Leistungen z.B. im Bereich Biodiversität erbringen müssen. Zweitens geht aus der Vorlage nicht hervor, wie Leistungen für die Biodiversität dauernd gesichert werden sollen. Drittens ist sicherzustellen, dass die Kosten und der Unterhalt der kompensatorischen Massnahmen dauerhaft zu Lasten der Nutzniessenden gehen und nicht der Allgemeinheit überbürdet werden. Viertens erachten wir es als ungenügend, den Gebietsansatz lediglich in nachgelagerten, rechtlich unverbindlichen Instrumenten wie dem Leitfaden Richtplanung festzulegen. Es braucht aus unserer Sicht eine Regelung auf Verordnungsstufe, um die nötige Verbindlichkeit zu schaffen.

Antrag: E-RPV Art. 33 a ist dahingehend zu ergänzen, dass die Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen dauerhaft zu sichern sind, und dass die Kosten für die Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen dauerhaft von der realisierungswilligen Bauherrenschaft zu tragen sind.

Freistehende Solaranlagen von nicht nationalem Interesse E-RPV Art. 32d.

Freistehende Solaranlagen und die dazugehörigen Infrastrukturen führen grossräumig zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen. Es ist daher sicherzustellen, dass sie nach der Ausserbetriebnahme möglichst schnell zurückgebaut werden und der Boden wieder vollumfänglich für Ökosystemdienstleistungen zur Verfügung steht.

Antrag: E-RPV Art. 32 d ist dahingehend zu präzisieren, dass der Zeitpunkt des Rückbaus zu definieren ist bzw. ab wann eine Anlage als «ausser Betrieb» genommen gilt. Wir schlagen folgende Ergänzung des Absatzes vor: *«Wird während mehr als 5 Jahren kein Strom produziert, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24ter Absatz 3 RPG.»*

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerische Vogelwarte

sign. Dr. Matthias Kestenholz
Vorsitzender der Institutsleitung

sign. Peter Knaus
Leiter Bereich Förderung

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Zugestellt an
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 9. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2])

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Konsultation in der titelerwähnten Angelegenheit und lassen Ihnen unsere Stellungnahme hiermit fristgerecht zukommen.

Der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) engagiert sich für die förderliche Entwicklung der kleinen und mittelgrossen Schweizer Flugplätze (Flugfelder und Flughäfen). Dabei geht es dem VSF gleichermassen darum, einerseits die betrieblichen Interessen der Flugplätze zu unterstützen und andererseits ein den Bedürfnissen der Luftraumnutzer sowie der Gesellschaft angepasstes Luftfahrtsystem zu fördern. Wir erachten die Änderung der Raumplanungsverordnung (im Folgenden kurz als «nRPV» bezeichnet) für die in unserem Verband vertretenen Flugplätze als relevant. Damit ist die vorliegende Stellungnahme legitimiert.

Bezüglich der Kompensationspflicht unter Art. 33a nRPV stellt sich die konkrete Frage, ob auf einem Flugplatz ein Hangar abgerissen werden muss, wenn ein neuer gebaut wird? – Generell ist überdies die Frage offen, inwiefern die Flugplatzzonen von der gegenständlichen Revision betroffen sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und für die Beantwortung unserer Fragen. Der Unterzeichnende steht für alle Weiterungen zu Ihrer Verfügung und wir bedanken uns für die Inkludierung unseres Verbandes im Kreis der Adressaten der weiteren Information zur gegenständlichen Thematik.

Mit freundlichen Grüssen

VERBAND SCHWEIZER FLUGPLÄTZE



Jorge V. Pardo
Geschäftsführer

Beilagen: NIL

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Per Email an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 7. Oktober 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) Stellung nehmen zu können. Der Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG begrüsst und unterstützt die vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmungen im Grundsatz. Insbesondere Art. 32e sowie

Art. 32f eröffnen neue Möglichkeiten zur Produktion von erneuerbaren Gasen, einschliesslich Wasserstoff und synthetischem Methan und leistet so einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energie- und Klimastrategie der Schweiz. Damit diese auch ergriffen werden, ist auf den Einbau neuer Hürden durch die Hintertüre zu verzichten. Die aktuelle Ausgestaltung der Regeln zur Erreichung der Stabilisierungsziele stellt ein solches Hindernis dar, und der VSG beantragt den Bau und Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse davon auszunehmen.

Die Anträge für Anpassungen im Einzelnen:

Art. 25a Erreichung der Stabilisierungsziele

Der VSG erkennt zwei Hauptziele der Revision der Raumplanungsverordnung: Die Begrenzung von Bauten ausserhalb der Bauzonen sowie die Förderung einheimischer Energie aus Biomasse als wichtiger Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele. Insbesondere das zweite Ziel unterstützt der VSG ausdrücklich.

Mit dem vorgeschlagenen Stabilisierungsziel, das die Zahl der Gebäude und die Gesamtheit der versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzonen auf 101 Prozent gegenüber dem Stand am 29. September 2023 begrenzt,

verkennt der Bundesrat allerdings die Realität: In zahlreichen Kantonen wurde das Stabilisierungsziel bereits im September 2024 übertroffen. De facto wird so das zweite Ziel, die Förderung einheimischer Energie aus Biomasse ausgehebelt, da nur in Ausnahmefällen entsprechende Anlagen realisiert werden können. Dies insbesondere auch deswegen, weil bei strenger Auslegung der Gebäude-Definition gemäss Art. 2b VGWR jeder überdachte, alleinstehende Anlagenbestandteil einer Biogasanlage als ein Gebäude gilt. Daher beantragt der VSG, Bauten und Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse gemäss Art. 32e, Art. 32f RPV und Art. 34a vom Stabilisierungsziel auszunehmen.

Antrag zu Art. 25a, Abs. 1: Ausnahme für Gebäude gemäss Art. 32e, Art. 32f und Art. 34a

Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR).

lbis (neu) Davon ausgenommen sind Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse.

Art. 32e Abs. 1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Der VSG begrüsst Art. 32e und unterstützt diese Anpassung der RPV mit Nachdruck. Art. 32e ist ein wichtiger Baustein zur Nutzung einheimischer Biomasse als Beitrag zu den Energie- und Klimazielen der Schweiz. Zur vollständigen Nutzung des Potenzials beantragen wir, den Artikel von Beginn weg technologieneutral zu formulieren, d.h. verholzte Biomasse nicht explizit auszuschliessen. Aus Sicht VSG ist nicht nachvollziehbar, warum verholzte Biomasse vorerst ausgeschlossen wird, aber eine nachträgliche Anpassung gemäss erläuterndem Bericht bereits vorgesehen ist, «sollte dereinst Bedarf [für Anlagen zur Nutzung verholzter Biomasse] bestehen». Ein massgeblicher Teil des Waldbestands der Schweiz befindet sich in landwirtschaftlichem Besitz und stellt dort einen wichtigen Betriebszweig dar. Es ist davon auszugehen, dass sich, wie bereits im europäischen Umland (z.B. in Österreich), auch in der Schweiz nebst der Vergärung Pyrolyse- und andere Gasifizierungstechnologien zur Herstellung von erneuerbaren Gasen entwickeln werden. Eine Beschränkung auf unverholzte Biomasse ist zudem auch im Gesetzestext nicht vorgesehen.

Zudem beantragt der VSG verschiedene Vereinfachungen betreffend der Anforderungen an Biogasanlagen, um im Sinne des Gesetzgebers den Zubau von Anlagen zu erleichtern. Ausserdem beantragen wir in Art. 32e Abs.

1 auf die «kann»-Formulierung zu verzichten, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Die weiteren Anträge zu Art. 32e Abs. 1 betreffen notwendige Präzisierungen zum Anschluss ans Leitungsnetz. So ist die Vorgabe, bereits eine Erschliessung des Abtransports zu verlangen, einschränkend und gesetzlich so nicht vorgesehen. Im Minimum sollte eine zusätzliche verhältnismässige Erschliessung des Abtransports erlaubt sein. Zudem beantragt der VSG neu den Abs. 1bis aufzunehmen: Damit der produzierte Strom bzw. das Gas aus Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzone auch abtransportiert werden kann, müssen die entsprechenden Leitungen zwingend als standortgebunden gelten.

Antrag zu Art. 32e Abs. 1: «unverholzt» streichen und mehr Rechtssicherheit

Anlagen zur Nutzung der Energie aus ~~unverholzter~~ Biomasse können sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden ~~sein~~, wenn [...]

Weitere Anträge zu Art. 32e Abs. 1: Präzisierungen zum Netzanschluss

b. ein Anschluss an das für die Zu- und Wegleitung erforderliche Netz besteht bzw. ein solcher Anschluss erstellt werden kann ~~eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und~~ bei Strom produzierenden Anlagen eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und

1bis (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie gas-technischen Anlagen, welche für die Zu- und Wegleitung der elektrischen Energie und der gewonnenen Gase aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.

Art. 32e Abs. 4 Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Art. 32e Abs. 4 verlangt nach einer Interessenabwägung. Der VSG beantragt, diese Absätze ersatzlos zu streichen, da es sich bei der Interessenabwägung um einen rechtlichen Grundsatz handelt, der selbstverständlich ist und nicht explizit erwähnt werden muss. Soll die Interessenabwägung explizit erwähnt werden, dann muss diese präzisiert werden.

Antrag zu Art. 32e Abs. 4: ersatzlose Streichung von Abs. 4

~~In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.~~

Art. 32f Abs. 1 Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Der VSG beantragt verschiedene Präzisierungen zum Anschluss ans Leitungsnetz, analog zu den Anträgen zu Art. 32e Abs. 1. Zudem können mit der Bezugnahme auf den bestehenden Begriff «Ort der Produktion» gemäss Art. 16 EnG offene Interpretationsfragen vorweggenommen werden. Auch die Vorgabe, bereits eine Erschliessung des Abtransports zu verlangen, ist einschränkend und gesetzlich so nicht explizit vorgesehen. Wenigstens sollte auch eine zusätzliche verhältnismässige Erschliessung des Abtransports erlaubt sein. Zudem beantragt der VSG neu den Abs. 1bis aufzunehmen: Damit der produzierte Strom bzw. das Gas aus Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzone auch abtransportiert werden kann, müssen die entsprechenden Leitungen zwingend als standortgebunden gelten.

Antrag zu Art. 32f Abs. 1: Präzisierungen zum Netzanschluss

1 Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die am Ort der Produktion gemäss Art. 16 EnG liegen an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind.

1bis (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie gas-technischen Anlagen, welche für die Zu- und Wegleitung der elektrischen Energie und der gewonnenen Gase aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.

Art. 32f Abs. 3 Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Abs. 3 verlangt nach einer Interessenabwägung. Der VSG beantragt, diese Absätze ersatzlos zu streichen, da es sich bei der Interessenabwägung um einen rechtlichen Grundsatz handelt, der selbstverständlich ist und nicht explizit erwähnt werden muss. Soll die Interesseabwägung explizit erwähnt werden, dann muss diese präzisiert werden.

Antrag zu Art. 32f Abs. 3: ersatzlose Streichung von Abs. 3

~~In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Stephan Osterwald (stephan.osterwald@gazenergie.ch) zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Daniela Decurtins
Direktorin

Stephan Osterwald
Verantwortlicher Public Affairs



Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Per E-Mail an gemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 2. Oktober 2024

Stellungnahme Änderung der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung.

Stabilisierungsziele

Der VSGP begrüsst die Stabilisierung der Bautätigkeit in der Landwirtschaftszone, da dadurch das seit Jahren unter Druck stehende Kulturland besser geschützt wird. Es wird zudem begrüsst, dass weiterhin ein gewisses Mass an Entwicklung möglich sein soll, da der nötige Strukturwandel in der Landwirtschaft nur so möglich ist. Die Festlegung des Stabilisierungsziels bei einem einmaligen Spielraum von 1% ist allerdings vorschnell. Gemäss erläuterndem Bericht ist die Datenlage über den Referenzstand unzureichend, es ist also unklar, ob mit einem Spielraum von 1% der nötigen Entwicklung der Landwirtschaft gerecht werden kann. Das Mass an zulässiger Veränderung muss nochmal überdacht werden, prüfenswert ist dabei ein Spielraum von 2% entsprechend dem Vorschlag des Schweizer Bauernverbandes.

Weiter muss die bauliche Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben in der Landwirtschaftszone klar Vorrang gegenüber anderen Wirtschaftszweigen haben. Zudem gehören Gemüsebau auch die Aufbereitung, Lagerung und der Verkauf von Produkten zum landwirtschaftlichen Betrieb. Entsprechende Flächen sind in Bezug auf die Stabilisierung der Bodenversiegelung als landwirtschaftlich genutzt zu betrachten. Allgemein muss das Stabilisierungsziel der Bodenversiegelung aus Sicht des VSGP so ausgelegt werden, dass eine innovative und wertschöpfungsstarke Landwirtschaft weiter bestehen, respektive sich entwickeln kann.



Kompensationspflicht

Die beiden Stabilisierungsziele sind getrennt zu betrachten. Die Beurteilung der Zielerreichung und die Konsequenzen bei Nichterreichen müssen sich auf das jeweilige Ziel beschränken. In Art. 25e Abs.4 E-RPV werden die Stabilisierungsziele in Bezug auf die Kompensation miteinander verbunden, dies ist inakzeptabel. Die Ziele haben unterschiedliche Anwendungsbereiche, da die Landwirtschaft vom Stabilisierungsziel der Bodenversiegelung ausgenommen ist. Entsprechend darf bei der Kompensation für die Gebäudezahl auch nur die **Anzahl** Gebäude und nicht die Gebäudefläche kompensiert werden müssen. Die Fläche zu kompensieren wäre in Bezug auf Gewächshäuser unverhältnismässig und würde dem im Raumplanungsgesetz verankerten Ziel der Versorgungssicherheit zuwiderlaufen. Gewächshäuser dienen direkt der Nahrungsmittelproduktion und der Boden darin bleibt zum Grossteil unversiegelt.

Weiter muss das Stabilisierungsziel in Hinblick auf die angenommenen **Motion 17.3918 Siegenthaler** kohärent umgesetzt werden. Gemäss der Motion müssen Fruchtfolgeflächen unter Gewächshäusern nicht mehr kompensiert werden, sofern der Boden regelmässig bewirtschaftet wird.

Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Der VS GP begrüsst den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass dieser Grundsatz bei allen Planungsentschieden innerhalb der Landwirtschaftszone zum Tragen kommt. So auch bei Planungsentscheiden nach Art. 8c Abs. 2 RPG2 durch welche die Umnutzung von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Gebäuden fürs Wohnen möglich werden. Im Gemüsebau ist der Bedarf an Arbeitskräften sehr hoch, schwankt aber saisonal. So ist es für die landwirtschaftlichen Angestellten oft aufgrund von kurzen Aufenthaltsdauern und der Notwendigkeit der Nähe zum Betrieb unmöglich ein ordentliches Mietverhältnis einzugehen. Bei Umnutzungen soll deshalb der Bedarf an Wohnraum für landwirtschaftliche Angestellte in der Interessensabwägung vorgehen. Die Zonenkonformität von Bauten für den Wohnbedarf ist in Art. 34 Abs. 3 RPV bereits festgehalten. Der VS GP fordert folgende Präzisierung, um den Anforderungen eines modernen Betriebs gerechter zu werden:

Art. 34. Abs 3 RPV

3 Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf,

- a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation
- b. der der Unterkunft von Lernenden und Praktikanten dient
- c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dient, bei einem ausgewiesenen Bedarf. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann.



Energie

Der VSGP begrüsst die Massnahmen zur einfacheren Nutzung von erneuerbaren Energien, insbesondere durch Solaranlagen und Anlagen zur Nutzung von Energie aus Biomasse. Die Entwicklung von Solarfassaden soll allerdings nicht durch übertrieben strenge Anforderungen unterdrückt werden.

Weiter wird begrüsst, dass Wärmeleitungen ausserhalb der Bauzone als standortgebunden bezeichnet werden können. Allerdings ist zu unterstreichen, dass nicht nur der Verlauf der Wärmeleitungen durch das Nichtbaugebiet möglich sein soll, sondern auch der Anschluss von Anlagen und Gebäuden im Nichtbaugebiet an die Leitungen. Damit Gewächshäuser ohne fossile Brennstoffe beheizt werden können muss es z.B. möglich sein, Fernwärme zu nutzen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Werner Salzmann
Präsident

Matija Nuic
Direktor

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP  VSKP  USPPT Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten Union Suisse des producteurs de pommes de terre
Adresse	VSKP Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum	17.09.2024   Ruedi Fischer Präsident Niklaus Ramseyer Geschäftsführer

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimer Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der

Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass **«die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.»** In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

--

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen. ³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. 4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind. 1bis Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. 2 Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. 3 Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. 4 Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele	1 Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023	1 Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 1, 8d und 24f RPG)	betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	Kantone Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten. Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten.	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	2 Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. 3 Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. 4 Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. 4bis Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. 5 Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. 6 Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den	es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen. 3 Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. 4 Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahе Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. 4bis Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. 6 Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. 7 Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Die VSKP begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. 2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. 3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. 1 Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. 1bis Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. 5 Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	² Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fort dauern.	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	³ Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist,	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Die VSKP begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. 4 Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38a ter (Art. 16 Abs. 5 RPG)	1 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. 1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. 2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. 3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jedem Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. ⁶ Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. ⁷ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	¹ Aufgehoben ³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m ² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige Klein Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	2 Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind.	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	

	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	
--	--	---	------------------	--	--	---	---	-----	--



Geht per Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Stellungnahme des Vereins zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) zur Änderung der RPG (Vernehmlassungsverfahren)

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

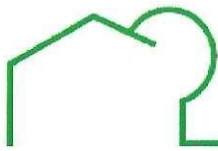
Im Namen des Vereins zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, uns am Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Raumplanungsverordnung zu beteiligen.

Der Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums vertritt seine Mitglieder (Verpächter und landwirtschaftliche Grundeigentümer). Wir sind uns in der Zielsetzung einig, dass das heute noch nicht überbaute Grundeigentum ausserhalb der Bauzone nicht unbegrenzt überbaut werden soll. Eine sinnvolle Begrenzung, wie im Stabilisierungsziel stipuliert, geht auch aus unserer Sicht in die richtige Richtung.

Unserer Ansicht nach geht der in die Vernehmlassung geschickte Vorschlag betreffend des Stabilisierungszieles mit max. 101% jedoch zu wenig weit.

Auch der von der Politik versprochene «mögliche Spielraum» betreffend dem Ausbau der vorhandenen Flächen in Bauernhäuser mit integrierten Oekonomie-Flächen wird wenig bis gar nicht ausgeschöpft. Alle Bauernhäuser ab einer aBGF von 60 m² sind mit einem Maximum von 60% zusätzlich erstellbarer Wohnfläche weiterhin einer sinnvollen Ausbaumöglichkeiten beraubt. Altrechtliche Bauten können somit das vorhandene Volumen nur zu einem sehr kleinen Teil ausschöpfen. Die neuen Anpassungen bleiben besonders für Haushalte, welche mehrere Generationen betreffen, auch künftig zu einschränkend (Art. 108 Abs.4 BV).

In Anbetracht der schweizerischen Vielfältigkeit von bestehenden Bauernhäusern mit angebautem Ökonomieanteil sind zahlenmässige Einschränkungen nicht sinnvoll und stehen im Widerspruch zum RPG2.



Aus den vorgenannten Beurteilungen meldet der Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) folgende zwei Änderungsvorschläge zum vorliegenden Verordnungs-Entwurf an:

Unser Vorschlag zu Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)
(gelb markiert = ergänzender Text in der RPV)

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 101 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen. Begründete Ausnahmen bis maximal 105 Prozent der massgebenden Flächen sind durch die Kantone zu bewilligen.

Unser Vorschlag zu Art. 42 Abs. 3 Bst. a RPV

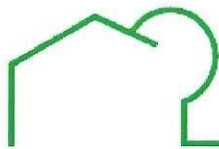
(gelb markiert = vollständiger Text als Ersatz des vorgeschlagenen Art. 42 Abs. 3 Bst. a):

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die bestehende Wohnfläche erweitert werden. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

- a. Es muss sichergestellt sein, dass die Baute erschlossen oder leicht erschliessbar ist. Die Wohnräume sind als Erstwohnung zu nutzen.
- b. Das Ausmass der Erweiterung und insbesondere die Anzahl der Wohneinheiten dürfen keine Vergrösserungen der versiegelten Flächen ausserhalb der betroffenen Baute zur Folge haben.
- c. Eine eventuell durch Erschliessungs-Wege o.a. sich vergrösserte Versiegelungsfläche muss durch Rückbauten von Oekonomiegebäuden und/oder anderweitig versiegelte Flächen kompensiert werden.

Erläuterungen zu unseren beiden Vorschlägen für die Anpassung der RPV:

1. **Die Vereinbarkeit:** Diese bleibt trotz unseres Antrages gemäss Art 24c Abs. 5 RPG erhalten. Es ist verpflichtend, eine Gesamtabwägung der betroffenen Interessen vorzunehmen (Art. 24 Abs. 4 RPG).
2. **Das Stabilisierungsziel:** Die Stabilisierung der Anzahl Bauten und der versiegelten Flächen wird nicht gefährdet (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} RPG). Art. 24c RPG-Bauten sind bestehend. Nach unserem Verständnis stellt die Gebäudehülle eine absolute Grenze dar = Art. 42 Abs. 3 Bst. a. RPV. Der Art. 24c RPG würde ausserdem unseren Vorschlag grundsätzlich zulassen.
3. **Kompensationsmassnahmen:** Im Rahmen der Ausgestaltung von RPG 2, wurde bei den Gebäuden nur noch auf die Zahl und nicht mehr auf die beanspruchte Fläche abgestellt, sofern oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden (Art. 33a RPV). Im Zuge des Vollzuges, müsste überprüft werden, wie die Bauvorschriften etc. eingehalten würden. Das mühsame Überprüfen, ob die angegebene aBGF richtig angegeben wird, entfällt mit



unserem Textvorschlag. Die Konzentration aller Beteiligten könnte dadurch auf die übergeordneten Ziele der Raumplanung gerichtet werden. Dazu stellt der Bundesgesetzgeber heute bereits Vollzugshilfen zur Verfügung. Diese müssten künftig jedoch praxisnaher verfasst werden.

4. **Einschränkungen von Grundrechten:** Gemäss Art. 36 BV müssen Einschränkungen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz Grundrechtler Dritter gerechtfertigt werden und müssen verhältnismässig sein. Die blossе Angst oder Befürchtung, dass die Trennung von Bauland und Nichtbauland gefährdet sein könnte, reicht nicht. Unser Vorschlag hält den Trennungsgrundsatz vollumfänglich ein.
5. **Änderung der Sachüberschrift Art. 24c RPG:** Der Begriff «zonenwidrig» wird zu Recht im RPG weggelassen.
6. **Keine überproportionalen Renditen:** Ein Ausbau von bestehenden Bauten innerhalb der Begrenzungen, welche ein Gebäude durch seine Grundfläche vorgibt, erlauben entgegen einer oft vorhandenen Aussenwahrnehmung keine hohen Renditen. Für die Eigentümer entstehen bei einem Ausbau hohe Ausbaukosten und sie müssen mit restriktiveren Vorgaben rechnen. Auch die Erschliessungskosten fallen für die Eigentümer höher als üblich aus.

Zusammenfassung:

Es macht Sinn, im Art. 24c RPG / Art. 42 RPV die Maxime der Nutzung von vorhandenen Gebäudevolumen einzusetzen. Nutzungsänderungen sollten in erster Linie dann zugelassen werden, wenn damit kein neues Kulturland verbaut wird und keine anderen Interessen tangiert werden. Die Erweiterungen der Wohnflächen innerhalb bestehender Gebäudevolumina stehen im Einklang mit den allgemeinen Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Vermeidung der Zersiedelung. Die Anforderungen an die Erschliessung, die Nutzung als Erstwohnung und die Einschränkung der Wohneinheiten gewährleisten, dass die Anpassungen, wie vom VSLG vorgeschlagen, sowohl praktisch umsetzbar als auch mit den übergeordneten Zielen der Raumplanung vereinbar sind.

Mit bestem Dank für Ihre wohlwollende Prüfung unserer beiden

Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)

Ort, Datum:

Ueberstorf 30.9.24

Sissach, 30.9.2024

Unterschrift:

Bruno Riedo, Präsident

Heinrich Schäublin, Vorstand

**WATTWIL**

ländlich zentral

Gemeindeverwaltung, Grüenastr. 7, Postfach 364, 9630 Wattwil

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Kochergasse 20
Bundeshaus Nord
3003 Bern

ARE		04. OKT. 2024		I z E	
an					a/a
Datum					
Visa					
Reg. Nr.					

Gemeinderat
Ratskanzlei
T +41 71 987 55 52
info@wattwil.ch
wattwil.ch

Wattwil, 2. Oktober 2024

Revision der Raumplanungsverordnung RPV / Stellungnahme im Rahmen der offiziellen Vernehmlassung des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2024 die Vernehmlassung zur Revision der Raumplanungsverordnung eröffnet. Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Gelegenheit für eine Stellungnahme bieten. Nachstehend bringen wir die Sicht der Region Toggenburg ein.

Regionale Ausgangslage

Das Toggenburg ist eine ländliche Region mit 8 politischen Gemeinden mit dem Regionalzentrum Wattwil mit über 9'000 Einwohnern. Ein Merkmal und eine Stärke ist das typische Streusiedlungsgebiet, welches sich über Jahrhunderte entwickelt hat. Bei der Streusiedlung handelt es sich um eine über Jahrhunderte gewachsene Siedlungsstruktur, welche auch die Gemeinde Wattwil prägt. Im kantonalen Richtplan ist das Toggenburg schon seit Jahrzehnten als Streusiedlungsgebiet ausgeschieden.

Gerade deshalb ist die Gemeinde Wattwil von der Raumplanungsgesetzgebung direkt und stark betroffen. Knapp ein Drittel aller Wohnbauten befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes und sind ganzjährig bewohnt.

Die Region Toggenburg ist gemeinsam mit dem Appenzellerland und den Gebieten Graubünden, Zentralschweiz und Bern am stärksten von der vorliegenden Revision betroffen. Im Vergleich zu anderen Kantonen sind viele Baugesuche nach den Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung zu beurteilen. Leider hat man es mit der Revision verpasst, auf unsere regionalen Besonderheiten Rücksicht zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen zur Revisionsvorlage

Mit den Vorlagen RPG1 und RPG2 bzw. der gesamten Raumplanungsgesetzgebung soll eine klare Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet sichergestellt werden. Das Raumplanungsgesetz stammt aus dem Jahr 1980, ist somit noch relativ jung; wurde aber bereits unzählige Male revidiert. Die Regelungen der letzten Jahre, insbesondere zum Bauen ausserhalb Bauzone, haben eine Komplexität erreicht, die kaum mehr verständlich und nachvollziehbar ist. Es wurde und wird immer wieder versucht, den Kantonen mehr Spielraum zu gewähren, was bis jetzt allerdings nicht vernünftig gelungen ist. Die unterschiedlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Regionen und Landesgegenden werden nach wie vor – auch in der neuen Vorlage – nicht genügend berücksichtigt und abgebildet.

Mit RPG2 wurden verschiedene Chancen verpasst. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone hätten vereinfacht werden können. Den Kantonen hätte mehr Spielraum eingeräumt werden können; auch für den Agrotourismus wäre eine rechtliche Grundlage angebracht. Das Positive am Ganzen ist, dass die Landschaftsinitiative zurückgezogen wurde.

Der vorliegende Entwurf der RPV geht sogar weiter, als der Gesetzgeber dies in der Gesetzesvorlage (RPG2) vorsieht und abgesteckt hat. Dieses bereits sehr enge Korsett (auf Stufe Gesetz) darf durch die Raumplanungsverordnung nicht noch weiter eingeschnürt werden. Die Aufträge des Parlaments müssen umgesetzt werden. Der sich in Diskussion befindliche Entwurf erhöht die Bürokratie und damit die Aufwände für die Gemeinden / Kantone massiv und enthält zusätzliche einschränkende Bestimmungen, welche so nicht akzeptiert werden können. Eine konkrete Umsetzung in der Praxis ist praktisch nicht möglich. Der Aufwand auf Stufe Behörden und Planer wird stark ansteigen.

Ein einfacher Zimmermann kann nach dem vorgeschlagenen Revisionstext kaum mehr ein Baugesuch ausserhalb der Bauzone einreichen; er muss einen spezialisierten Ingenieur oder Architekten beiziehen. Das ist aus Sicht der Gemeinde Wattwil bedauerlich. Die Prozesse bei den Behörden sollten vereinfacht anstatt noch zusätzlich verkompliziert werden. Leider ist letzteres der Fall.

In der vorliegenden Form lehnt die Gemeinde Wattwil den Verordnungsentwurf ab.

Antrag:

Die Raumplanungsverordnung sei zu überarbeiten und zu vereinfachen. Die Vollziehbarkeit soll an konkreten Beispielen geprüft werden. Die Möglichkeiten, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen, soll nochmals überprüft und den Kantonen mehr Handlungsspielraum gewährleistet werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend werden ausgewählte Artikel aufgegriffen, welche einen massgeblichen Einfluss auf die Umsetzung und Anwendung der RPV haben oder für uns nicht nachvollziehbar sind.

RPV Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

In Abs. 1 wird die Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister erwähnt. Der Stand der Nachführungen des Registers in den einzelnen Gemeinden und Kantonen ist sehr unterschiedlich. Es kommt vor, dass Gebäude vergessen wurden. Unsere Erfahrungen aus der Zweitwohnungsgesetzgebung zeigen, dass es im Vollzug zu Schwierigkeiten kommt. Wir brauchen mehr Spielraum bei der praktischen Umsetzung.

In Abs. 2 wird beim Stabilisierungsziel plötzlich nicht mehr von ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen gesprochen (wie in Art. 1 Abs. 2 ePRG), sondern es wird nun von «ausserhalb der Bauzone» gesprochen. Da hier nun ganz andere Flächen eine Rolle spielen, muss der Verordnungstext an die Vorgaben des Gesetzgebers angepasst werden.

In Bezug auf Art. 3 und Abs. 4 befürchten wir grosse Probleme und Rechtsstreitigkeiten im Vollzug. Die Begriffe «Bodenversiegelung» und «touristische Aktivitäten» werden in Einzelfällen immer wieder zu Diskussionen und Rechtsstreiten führen. Wir gehen davon aus, die Definitionen werden daran nichts ändern. Hier liegt einer der grössten Knackpunkte in der Umsetzung der neuen Regelungen.

Bei Abs. 3 (Bodenversiegelungen) wünschen wir uns eine Bagatellgrenze, welche nicht berücksichtigt werden muss. Dies könnte uns den Vollzug erleichtern.

Antrag:

In Abs. 3 sei eine Bagatellgrenze für nicht zu berücksichtigende Bodenversiegelungen festzuhalten.

RPV Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsprozesse

Der angegebene Wert von 101% ist zu tief. Im Parlament wurde dieser Wert deutlich höher diskutiert. Es ist auch störend, dass dieser Wert ohne Berücksichtigung von regionalen Unterschieden festgelegt wird. Die damit zu erwartende Plafonierung ist in keiner Art und Weise dienlich. Dieser Wert von 101% dürfte in rund 10 Jahren erreicht sein. Wir schlagen hier einen Wert von 102% vor und sprechen uns für eine regelmässige Überprüfung und allenfalls notwendige Anpassung alle 15 Jahre aus.

Antrag:

Das Stabilisierungsziel ist bei 102% festzulegen und eine Überprüfung soll alle 15 Jahre stattfinden.

RPV Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023

Wir sind uns bewusst, dass das Referenzdatum im Gesetz festgehalten ist – zu welchem wir keine Stellungnahme abgeben konnten. Wir hadern mit dem Datum. Im RPG haben wir neu drei Referenzdaten: 1. Juli 1972 (Art. 24c RPG), 1. Januar 1980 (Art. 37a RPG) und neu der 29. September 2023. Das kommt erstens zu Problemen im Vollzug und zweitens ist das für die Bewohner von Wattwil nicht mehr nachvollziehbar.

Der Artikel an sich wird die Bürokratie noch stärker aufblasen. Es kann nicht nachvollzogen werden, was da alles am Datenbestand angerechnet oder nicht angerechnet werden muss, wie was nach dem Stichtag behandelt werden muss. Über die amtliche Vermessung gibt es Daten, welche Flächen versiegelt sind und welche nicht. Um das ganze

massiv zu vereinfachen, soll als Ausgangsbasis der Datenbestand der amtlichen Vermessung herangezogen werden.

Antrag:

Art. 25c RPV sei massiv zu vereinfachen; die Daten der amtlichen Vermessung sollen die Grundlage bilden.

RPV Art. 25d Geodaten und Koordination

Der Artikel ist zu vereinfachen. Es wird ein zusätzlicher Kostentreiber geschaffen, den es nicht braucht. Es wird zu Mehraufwänden und zu zeitlichen Verzögerungen im Bewilligungsprozess kommen. Kleine Handwerksbetriebe können keine Baugesuche mehr einreichen, ohne einen spezialisierten Planer oder Architekten beizuziehen.

In Abs. 4 regelt die Verordnung, ob ein Bauvorhaben einer Bewilligung bedarf. Diese Regelungskompetenz soll bei den Kantonen bleiben. Erneut kommt es zu einer Kompetenzverschiebung von den Kantonen an den Bund.

RPV Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

In Abs. 2 dürfte der Vollzug zu grossen Herausforderungen führen. Wer soll das steuern? Muss der Kanton eine zusätzliche Kontrollfunktion übernehmen? Zudem führt die Bestimmung bei den Kantonen und Gemeinden zu Mehrkosten.

RPV Art. 32a^{bis} Bewilligungsfrei Solaranlagen an Fassaden

Diese Regelung gehört nicht in diese Verordnung. Solaranlagen an Fassaden sollten neu bewilligungsfrei sein. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind viel zu detailliert und einschränkend.

Es handelt sich um eine Gestaltungsbestimmung. Gestaltungsvorgaben gehören in die Kompetenz der Kantone bzw. der Gemeinden. Möglich wäre, die Kompetenz an die Kantone zu delegieren. Auch hier findet eine Verschiebung der Kompetenzen von den Kantonen an den Bund statt.

Antrag:

Entweder sei der ganze Artikel 32a zu streichen oder zu vereinfachen und den Kantonen oder Gemeinden die Regelungen in ihren Planungs- und Baugesetzen zu überlassen.

RPV Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Grundsätzlich soll die Produktion von Energie aus Biomasse gefördert werden. Im Verordnungsentwurf wird die Zulässigkeit nun auf unverholzte Biomasse eingeschränkt. Verholzte Biomasse wird explizit ausgeschlossen. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar und widerspricht der Absicht des Gesetzgebers, Biomassen-Energie zu fördern. Insbesondere in Abs. 1 ist diese Einschränkung zu löschen.

Wie weisen darauf hin, dass in jedem Fall eine Interessenabwägung gemacht werden muss. In einer umfassenden Interessenabwägung werden alle relevanten Themen abgehandelt.

Antrag:

Das Wort «unverholzt» soll aus Abs. 1 gestrichen werden. Im weiteren soll der Abs. 1 weniger einschränkend formuliert werden im Sinne «Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sind ausserhalb der Bauzone standortgebunden, wenn»

RPV Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Ziel der Revision war es, regionalen Besonderheiten mehr Beachtung zu schenken. Dazu wurden die neuen Nichtbauzonen gemäss Art. 18bis RPG geschaffen. Das Korsett der gesetzlichen Regelungen in der Verordnung ist aber so strikt, dass es kaum möglich sein wird, für die Streusiedlung angepasste Lösungen zu finden. Wir erwarten einen grossen Planungsaufwand, ohne dass unsere Region unter dem Strich profitiert. Art. 33a wäre deshalb in dem Sinne zu überarbeiten, dass regionale Besonderheiten besser berücksichtigt werden können. Es muss möglich sein, der Streusiedlung ohne zu einschneidende Kompensationsmassnahmen gerecht zu werden. Dazu ist eine gewisse Öffnung – insbesondere innerhalb des Bestandes – zwingend nötig.

Zudem ist die Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden unklar. Nutzungspläne sind normalerweise Aufgabe der Gemeinden. Bei den Zonen gemäss Art. 18bis RPG geht diese Kompetenz offenbar an den Kanton über. Die Gemeinden verlieren erneut an Bedeutung. Diese Kompetenzverschiebung können wir nicht akzeptieren.

Wir haben sodann grosse Bedenken, dass die Umsetzung bzw. der Vollzug sehr schwierig sein dürfte. Es müssen heute schon bei zahlreichen Verfahren Kompensationen (Wald, ökologische Ausgleichsflächen, Fruchtfolgeflächen FFF) vorgenommen werden. Neu soll nun auch Kulturland kompensiert werden. Nach unserem Verständnis ist alles ausserhalb des Waldes Kulturland. Diese Vorgabe kann unseres Erachtens nicht vollzogen werden.

Die Interessenabwägung ist in der Beurteilung zentral. Eine umfassende Interessenabwägung wird durch das Aufzählen besonders wichtiger Interessen in der Verordnung eingeschränkt. Damit handelt es sich nicht mehr um eine umfassende Interessenabwägung.

Anträge:

Der Artikel sei grundsätzlich zu überarbeiten. Den Kantonen bzw. Gemeinden sei mehr Spielraum zu gewähren, um regionalen Anliegen gerecht zu werden.

Abs. 1: Der letzte Satz «beanspruchtes Kulturland muss» ist ersatzlos zu streichen. Dies ist in der Praxis nicht möglich.

Abs. 2 ist massiv zu kürzen: «Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung.»

RPV Art. 38a

Wir begrüssen eine funktionierende Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone. Es ist in unserem Sinne, wenn die Landwirtschaft Vorrang in der Landwirtschaftszone hat.

Abs. 3 und 4 sind nicht vollziehbar; in Abs. 4 wird ein Polizeistaat etabliert. Offenbar heben die Bundesbehörden einen Grundverdacht, dass ausserhalb der Bauzonen unrechtmässig gewohnt wird. Dem ist nicht so. Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen; es gibt wieder eine Kompetenzverschiebung zum Bund. Dieser Artikel muss vollständig überarbeitet werden, dass z.B. konforme Stallneubauten wieder viel einfacher möglich sind.

Antrag:

Der Artikel 38a ist vollständig zu überarbeiten, sodass Stallneubauten in der Landwirtschaftszone wieder einfacher möglich sind. Die Absätze 3,4 und 5 sind ersatzlos zu streichen.

RPV Art. 42 Abs. 3 lit. a

Die in Aussicht gestellten Erleichterungen (als Antwort auf die Motion Burgherr) sind nur geringfügig bzw. vernachlässigbar. Der Absatz betrifft nur Wohnbauten mit einer bestehenden anrechenbaren Wohnfläche von unter 60 m². Das dürfte nur wenige Wohnbauten betreffen. Wünschbar wären mehr Möglichkeiten innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens; auch bei einem Abbruch/Wiederaufbau bei gleichbleibendem Volumen. Leider sieht die Vorlage diesbezüglich eher eine Verschärfung vor als eine Öffnung. Wünschbar wären mehr Ausbaumöglichkeiten innerhalb des vollständig erschlossenen, vorhandenen Gebäude-Bestandes – auch bei einem Wiederaufbau.

RPV Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht

Die Bestimmungen in Art. 43b gehen viel zu weit und greifen in die kantonalen Kompetenzen ein. In Abs. 2 werden Kompetenzen der Gemeinden an die Kantone übertragen, was für uns nicht akzeptabel ist. Dieser Artikel ist daher zu streichen.

Art. 43 Abs. 1 lit. a und b RPV sind nicht vollziehbar. Zudem sind die festgehaltenen Fristen viel zu kurz. Die Baupolizeiorgane werden überfordert sein.

Besonders störend ist Art. 43 Abs. 1 lit. c RPV. Wiederum soll ausserhalb der Bauzonen ein Polizeistaat etabliert werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen halten sich an die gesetzlichen Grundlagen. Im Verordnungsentwurf hingegen werden alle Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen unter Generalverdacht gestellt.

Der Aufwand im Vollzug wird exponentiell zunehmen. Sämtliche kantonalen Stellen werden zusätzliches Personal anstellen müssen – welches sie nicht oder nur schwer finden.

Antrag:

Der Art. 43b ist ersatzlos zu streichen.

Wir vermissen einen Artikel zur Finanzierung der Abbruchprämie. Die Abbruchprämie soll in erster Linie durch die Kantone aus den Erträgen der Mehrwertabschöpfung finanziert werden. Faktisch werden praktisch keine neuen Bauzonen mehr eingezont, vielmehr wird Bauland zurückgezont. Der notwendige Topf kann daher in vielen Kantonen gar nicht gefüllt werden. Da es sich hier um die Durchsetzung von Bundesrecht handelt, muss sich der Bund an der Abbruchprämie beteiligen. Eine entsprechende Bestimmung muss nun auf Verordnungsstufe präzisiert und ein Mechanismus geschaffen werden.

Antrag:

Die Abbruchprämie ist gesetzlich zu regeln mit einer Mehrheitsbeteiligung des Bundes.

Zusammenfassung

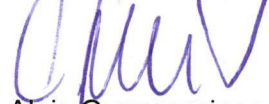
Wir ziehen nach Studium des Vorschlags und bezüglich der Umsetzung, Anwendung und einem Vollzug nach regionalen Bedürfnissen folgendes Fazit:

- Viele Inhalte dieser Änderung der Raumplanungsverordnung sind nicht nachvollziehbar und in der Praxis nicht vollziehbar.
- Die Bedeutung der Gemeinden nimmt weiter ab, die Kompetenzen der Kantone werden (noch) grösser. Zudem kommt es zu einer weiteren Kompetenzverschiebung von den Kantonen an den Bund.
- Das Stabilisierungsziel ist auf 102% festzulegen.
- Die Regelungen müssen nochmals mit den Gedanken des Gesetzgebers verglichen und neu formuliert werden.
- Ausserhalb der Bauzonen wird ein Polizeistaat etabliert. Wir vermissen das Vertrauen in die Bürgerinnen und Bürger und die nötige Portion guten Menschenverstand.
- Anstatt, dass die Komplexität reduziert wird, erhöht der Bund diese noch einmal. Der Vollzug der neuen Gesetzgebung wird mit hohen Kosten, viel Aufwand und vielen Leerläufen verbunden sein.

Wie bereits eingangs vermerkt, lehnt die Gemeinde Wattwil die vorliegende Form des Verordnungsentwurfs ab. Der vorliegende Entwurf muss massiv überarbeitet und auf die Vollzugstauglichkeit überprüft werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse



Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident



Renate Rhyner
Ratsschreiber-Stv.

Kopie:

- Gemeinderat
- Bau und Planung, Peter Schweizer, Leiter
- Akten



WATTWIL

ländlich zentral

A

02.10.24

CH - 9630

Wattwil

2176608

1.20

A

STANDARD



DIE POST

Biologisch abbaubare Fensterfolie
Film de la fenêtre en matière végétale biodégradable
Pellicola della finestra in materia vegetale biodegradabile

2197 / 2320



Procédure de consultation sur l'ordonnance sur l'aménagement du territoire

Organisation	Union Suisse des Paysans (USP) <u>Chambre valaisanne d'agriculture (CVA)</u> Département Economie, formation et relations internationales (DEFRI)
Adresse	USP Laurstrasse 10 5201 Brugg <u>CVA</u> Avenue de la Gare 2 Case postale 96 1964 Conthey marion.zufferey@sbv-usp.ch <u>direction@agrivalais.ch</u>
Date	18-Conthey, le 9 octobre 2024 <u>10-2024</u> <u>Willy Giroud, président</u> <u>Pierre-Yves Felley, directeur</u>

Markus Ritter — Martin Rufer
Président — Directeur

Remarques générales

Le projet mis en consultation ne respecte pas les principes admis par le Parlement lors de la révision de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire qui fut votée en qualité de contre-projet indirect à l'initiative pour le paysage. Satisfaits de ce contre-projet indirect, les initiants ont retiré leur texte constitutionnel. L'ordonnance doit respecter les engagements du Parlement, sans chercher à mettre en œuvre en catimini l'initiative refusée par les Chambres fédérales. Le projet mis en consultation est à revoir fondamentalement.

Lors de la modification de la loi sur l'aménagement du territoire, le Parlement a explicitement fait renvoi à l'article 104a de la Constitution fédérale, massivement approuvé lors de la votation populaire de septembre 2017. Dès lors, la nouvelle ordonnance sur l'aménagement du territoire doit contribuer à la réalisation de l'objectif de la sécurité alimentaire, en prenant en compte les intérêts de l'agriculture. Il s'agit de soutenir l'agriculture de manière cohérente et positive dans la zone agricole et dans la région d'estivage, en créant des conditions-cadres favorables aux investissements dans des systèmes de production modernes.

Lors des débats parlementaires, la CER-E - qui fut à l'origine de ce contre-projet indirect à l'initiative pour le paysage – a admis un accroissement de 2% du nombre de nouvelles constructions hors de la zone à bâtir par rapport à la situation actuelle. Nous ne comprenons pas que le projet mis en consultation veuille limiter cette évolution à 1%.

Au-delà de cette valeur-cible, le projet nous apparaît trop strict au regard des possibilités de développement et de l'évolution demandée aux exploitations agricoles. Le Parlement ne demandait ni un plafonnement ni des mesures coercitives, mais une stabilisation adaptée aux conditions cantonales et permettant un développement modéré pour l'agriculture. L'instrument principal, la **prime à la démolition**, devait permettre d'obtenir un changement de comportement volontaire. Avec le projet, la prime à la démolition devient toutefois inefficace, car les objets à démolir acquièrent une valeur élevée. L'agriculture est prête à stabiliser l'activité de construction dans le cadre d'une marge de manœuvre réaliste. Toutefois, cela doit se faire avec discernement et par une mise en œuvre pragmatique.

Pour les cantons, le régime proposé est difficilement gérable sans une base de données précise. D'énormes ressources financières et humaines sont mobilisées à cet effet. La surcharge des cantons conduit immédiatement à une exécution très restrictive à titre préventif. Afin que les nouvelles constructions encore autorisées ne soient pas utilisées de manière précipitée, il convient de donner explicitement à l'agriculture conforme à la zone la priorité lors de nouvelles constructions hors zone à bâtir.

Enfin, nous déplorons des concepts flous qui devront être clarifiés par la jurisprudence, ce qui augmente inutilement l'insécurité juridique :
De manière générale, le projet ne peut pas être considéré comme utilisable sous cette forme. Il tient compte de façon unilatérale de l'initiative pour le paysage, et ne respecte pas la volonté du Parlement et des besoins de l'agriculture, qui est la principale concernée. C'est pourquoi des adaptations importantes sont nécessaires pour tenir compte du caractère d'une loi-cadre ainsi que des objectifs de droit spécial de la politique agricole et de la politique de sécurité alimentaire – cette dernière étant désormais inscrite dans l'Ingres de la LAT. Le projet doit soutenir ces politiques de manière cohérente et positive dans la zone agricole et dans la région d'estivage, en créant des conditions-cadres favorables aux investissements dans des systèmes de production modernes.

~~L'ajout de l'art. 104a Cst. « Sécurité alimentaire » à l'Ingres, qui a été approuvé par le peuple à une majorité impressionnante, a a priori une grande importance à déployer dans la politique d'aménagement du territoire. En ce sens, le projet d'ordonnance doit être à nouveau remanié de fond en comble. La réglementation en matière d'aménagement du territoire n'est pas une loi de protection, elle doit créer les conditions permettant au secteur agroalimentaire de se développer de manière dynamique et dans une direction efficace en termes de coûts. Il ne faut pas qu'une initiative populaire retirée ait plus de poids qu'un article constitutionnel légitimé par le peuple et explicitement repris dans l'Ingres.~~

~~Le Parlement ne demandait ni un plafonnement ni des mesures coercitives, mais une stabilisation adaptée aux conditions cantonales et permettant un développement modéré pour l'agriculture. L'instrument principal, la prime à la démolition, devait permettre d'obtenir un changement de comportement volontaire. Avec le projet, la prime à la démolition devient toutefois inefficace, car les objets à démolir acquièrent une valeur élevée. L'agriculture est prête à stabiliser l'activité de construction dans le cadre d'une marge de manœuvre réaliste. Toutefois, cela doit se faire avec discernement et par une mise en œuvre pragmatique.~~

~~Pour les cantons, le régime proposé est difficilement gérable sans une base de données précise. D'énormes ressources financières et humaines sont mobilisées à cet effet. La surcharge des cantons conduit immédiatement à une exécution très restrictive à titre préventif. Afin que les nouvelles constructions encore autorisées ne soient pas utilisées de manière précipitée, il convient de donner explicitement la priorité à l'agriculture conforme à l'affectation de la zone.~~

Nous constatons ce qui suit au sujet du mécanisme de stabilisation proposé :

- **Il n'existe pas de base de données solide pour calculer l'accroissement du nombre de nouvelles constructions** : le monitoring de l'ARE fait état de 5800 nouveaux bâtiments par année l'ARE prévoit +5800 nouveaux bâtiments par an dans son monitoring, mais seulement alors que l'ARE annonce seulement 500 bâtiments en plus par an dans le rapport explicatif. +500 dans le projet. Il est évident que les deux chiffres sont faux et que la vérité se situe entre ces deux chiffres. Sans une base de données solide, le principe d'un accroissement admissible du nombre de constructions hors zone à bâtir, fondé sur l'effectif existant des constructions, est tout simplement inapplicable. Doter le présent objectif de stabilisation d'une marge de manœuvre unique de 1% est inacceptable au vu de l'inexistence d'une base de données.
- **Les énormes différences cantonales** Le mécanisme d'accroissement admissible ne tient pas compte des réalités diverses des cantons : des cantons ont été parcimonieux dans l'octroi d'autorisations de construire hors zone à bâtir. Certains ont même procédé à des démolitions de bâtiments devenus inutiles. La marge d'accroissement étant exprimée en pourcent de l'effectif des constructions existantes, ces cantons seront fortement limités dans leur développement.
- **ne sont pas prises en compte dans le projet. Ce sont les règles de base du calcul des pourcentages :** pour les cantons ayant un grand nombre de bâtiments, 1% de croissance représente une grande marge de manœuvre. Pour les cantons avec un petit nombre de bâtiments, 1% de croissance est une faible marge de manœuvre. Les cantons exemplaires comme Zurich et Argovie, qui appliquent une réglementation stricte et ont démolit de vieux bâtiments, sont pénalisés par une faible marge de manœuvre. Les cantons qui ont jusqu'à présent tout autorisé et tout laissé en place sont en revanche récompensés et peuvent continuer comme avant. Cela ne correspond pas à la volonté du Parlement et pose des problèmes du point de vue de la Constitution et de la concurrence.

Nous demandons donc le mécanisme suivant, qui fonctionne sans base de données solide et qui tient compte des différences cantonales :

- Conformément au procès-verbal du débat d'entrée en matière du Conseil des Etats de juin 2022, les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque le nombre de bâtiments ou la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas **102%** du parc immobilier au moment du vote final

[29 septembre 2023]. Il est ainsi tenu compte du fait que la croissance des constructions a été massivement sous-estimée dans les calculs du projet. La valeur cible de 102% est revue tous les quatre ans et augmentée si nécessaire.

- Pour tenir compte des différences cantonales, les objectifs de stabilisation sont considérés comme atteints lorsque la croissance du nombre de bâtiments ou de la surface imperméabilisée depuis la votation finale dans le canton concerné ne dépasse pas le nombre de nouvelles constructions et de surfaces imperméabilisées autorisées au cours des **20 dernières années** précédant la votation finale. Dans les explications à la p. 6 En page 6 du rapport explicatif, l'ARE postule que "le potentiel de modifications admissible de 1 pour cent correspond donc à un peu plus de 10 années d'activité de construction". Par analogie et en accord avec la croissance de 2% exigée par le Parlement, l'objectif de stabilisation doit également être considéré comme atteint jusqu'à ce que le nombre de nouveaux bâtiments et de surfaces imperméabilisées construits dans le canton concerné soit égal au nombre de bâtiments et de surfaces imperméabilisées supplémentaires construits dans le même canton au cours des 20 dernières années. De cette manière, l'objectif postulé-formulé par l'ARE peut être atteint dans le sens de la volonté du Parlement.
- Afin de lutter contre la menace de spéculation sur les bâtiments provoquée par le projet, **90% des nouvelles constructions encore possibles** doivent être réservées à l'agriculture en conformité à l'affectation de la zone. Les bâtiments qui ont été autorisés ou utilisés à des fins agricoles doivent, en cas de démolition, être réservés à de nouvelles constructions potentielles pour l'agriculture.
- La **compensation** qui entre en vigueur lorsque la stabilisation n'est pas atteinte doit se faire conformément à la loi, -sur le nombre de bâtiments, mais pas sous la forme de la surface des bâtiments comme proposé. L'exception de l'agriculture et du tourisme dans l'objectif de surface s'applique également à la compensation.

La **priorité accordée à l'agriculture** dans la zone agricole doit compenser les restrictions de la stabilisation. Cet équilibre était la condition sine qua non du de l'acceptation du contre-projet lors des débats parlementaires. Or, le projet d'ordonnance inverse la priorité en se bornant à la pratique d'exécution la plus stricte possible. Nous attendons cependant que la marge de manœuvre légale soit pleinement exploitée dans chaque canton. Pour cela, nous demandons l'approche suivante :

- Lors de la délimitation de la zone à bâtir (art. 15 al. 4bis LAT), les bases juridiques doivent être créées pour que la priorité en faveur de l'agriculture s'applique. La conclusion inverse du texte de loi est centrale à cet égard. Si les valeurs limites pour les immissions ne peuvent pas être respectées, le canton ne peut pas procéder à des classements en zone à bâtir ou à des changements d'affectation.
- En ce qui concerne la priorité générale (art. 16, al. 4 LAT), il faut s'assurer qu'elle est prise en compte dans toutes les décisions d'aménagement à l'intérieur de la zone agricole. La sécurité alimentaire et la production de denrées alimentaires doivent être considérées comme un intérêt public national dans la pesée des intérêts.
- En ce qui concerne la priorité en matière d'émissions d'odeurs et de bruit (art. 16, al. 5 LAT), il convient de préciser que les émissions de l'agriculture doivent par principe être tolérées. En conséquence, la zone agricole ne doit pas être considérée comme une zone habitée, à l'instar de la zone industrielle. Une charge excessive est atteinte à partir de 30% d'heures d'odeurs par an (facteur 2 de la zone mixte). Seules les personnes concernées auront le droit de porter plainte. Les habitants de locaux d'habitation qui, du point de vue des droits réels et personnels, font partie d'une exploitation agricole, n'ont pas le droit de porter plainte.

Pour les **autres thèmes**, il s'agit de respecter la souveraineté cantonale en ce qui concerne les installations solaires sur les façades ainsi que les directives de la police des constructions. Pour les installations de biomasse conformes à l'affectation de la zone, nous attendons la liberté promise au Parlement. Cela compte aussi pour la biomasse ligneuse. Pour les installations commerciales, le projet est beaucoup trop libéral et s'oppose diamétralement aux objectifs de l'aménagement du territoire. Ici, nous attendons que les possibilités soient limitées au minimum. Sinon, le marché de la biomasse sera repris par les grandes

entreprises énergétiques. Celles-ci doivent, dans la mesure du possible, construire leurs installations dans la zone à bâtir. Sans limitations, le développement des installations commerciales se ferait au détriment des installations agricoles.

Il s'agit là de nos **principales revendications** prioritaires, reprises de la détermination de l'Union suisse des paysans. Nous les précisons et les complétons dans le tableau ci-dessous.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
Chapitre 2	Plan directeur cantonal	
Art. 5 -Contenu et structure	2 Il montre : d. comment la démolition volontaire des bâtiments devenus inutiles est encouragée : d1. avec la prime de démolition. d2. avec d'autres mesures (p.ex. information, promotion, conseil). e. comment le développement de l'agriculture en matière de construction est assuré : e1 . avec une liste des bâtiments démolis qui étaient à l'origine utilisés pour l'agriculture et qui sont réservés au potentiel de nouvelles constructions pour l'agriculture. e2. avec une liste des bâtiments démolis qui, en cas de construction future, seront pris en compte dans une éventuelle obligation de compensation.	d. Pour que l'équilibre entre les nouveaux bâtiments et les bâtiments démolis soit atteint, le canton a besoin d'une stratégie et de mesures qui poussent à la démolition. e. D'autre part, il faut une stratégie pour utiliser le potentiel d'autorisation disponible afin que l'agriculture puisse encore se développer.
Chapitre 3	Mesures particulières de la Confédération	
Art. 19a Implication de l'assemblée fédérale	¹ Si, dans le cadre d'un projet de la partie conceptuelle ou de la partie Programme d'un plan sectoriel, une procédure de	

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	consultation au sens de l'art. 19 est ouverte, le Conseil fédéral transmet simultanément ce projet à l'Assemblée fédérale en lui demandant s'il convient de lui soumettre pour consultation. ² Si la commission compétente demande une telle consultation, le Conseil fédéral lui transmet le rapport sur le résultat de la procédure de consultation. Le Conseil fédéral invite la commission à lui faire parvenir son avis dans un délai de trois mois. ³ Le Conseil fédéral tient compte de l'avis de la commission lorsqu'il se prononce sur la partie conceptuelle ou la partie Programme du plan sectoriel. S'il s'écarte des propositions de la commission, il informe cette dernière et motive son choix.	
Chapitre 3a	Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir	
Art. 25a Objectif de stabilisation en dehors de la zone à bâtir (Art. 1 al. 2 let. b^{ter} et b^{quater}, Art. 8d al. 2)	¹ L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b^{ter} LAT vaut pour les bâtiments au sens de l'article 2 lettre b de l'ordonnance du 9 juin 2017 sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL) d'une surface de plus de 10m2 et d'un volume minimum de 25m3. Les habitations provisoires, les constructions particulières et les ouvrages de génie civil ne sont pas considérés comme des bâtiments au sens de l'art. 1, al. 2, let. b^{ter} LAT. Les autres constructions et installations agricoles, comme les silos, les biogaz, les entrepôts de lisier, les box extérieurs et les aires de sortie sont considérées comme des éléments fonctionnels d'un complexe de bâtiments d'exploitation.	¹ La définition d'un bâtiment au sens de l'article 2, lettre b ORegBL doit être adaptée au sens et au but de l'objectif de stabilisation. Selon cet article, un bâtiment est une construction permanente, couverte et immobile, solidement ancrée au sol, qui peut accueillir des personnes et qui est utilisée pour diverses activités humaines. Afin d'épargner aux cantons des frais de recensement excessifs, il convient d'utiliser pour les valeurs déterminantes les grands bâtiments des catégories GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 et GKAT 1060 du registre fédéral des bâtiments et des logements (RegBL). Il s'agit aussi de fixer une limite de bagatelle en termes de surface et de volume. Afin de pouvoir faire une distinction claire entre les bâtiments et les installations, les autres constructions et installations agricoles, par exemple les habitations provisoires, les constructions particulières,

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	^{1bis} Les constructions devenues des bâtiments à la suite de transformations imposées ne sont pas considérées comme des bâtiments au sens de l'art. 1, al. 2, let. b^{ter}LAT. ² L'objectif de stabilisation prévu à l'article 1 alinéa 2 lettre b^{quater} LAT vaut pour les imperméabilisations du sol dans les zones agricoles exploitées toute l'année au sens de l'art. 16 LAT. en dehors des zones à bâtir, à l'exception de la région d'estivage selon le jeu de géodonnées de base visé à l'art. 5 de l'ordonnance sur le cadastre de la production agricole et la délimitation de zones du 7 décembre 1998 (Ordonnance sur les zones agricoles) ³ Un sol est considéré comme imperméable au sens de l'article 1 alinéa 2 lettre b^{quater}, de l'article 6 alinéa 3 lettre e, de l'article 8d alinéa 2 et de l'article 38c LAT lorsqu'il s'agit d'une surface de bâtiment ou d'une surface au sol pourvue d'un revêtement imperméable tel que le en béton ou en l'asphalte. ⁴ Les imperméabilisations du sol sont considérées nécessaires pour l'exercice d'activités touristiques, si pour des raisons d'utilisation touristique et de loisirs elles sont imposées par leur destination et autorisées comme telles, et qu'elles sont situées dans une région à vocation touristique prépondérante. Le plan directeur cantonal définit ces zones. L'exigence de telles zones du plan directeur ne s'applique pas aux activités agrotouristiques à l'intérieur de la zone agricole.	les ouvrages de génie civil, les silos, les biogaz, les entrepôts de lisier, les box extérieurs et les aires de sortie doivent être considérées comme des éléments fonctionnels d'un complexe de bâtiments d'exploitation et ne doivent pas être comptés individuellement. Les installations de biogaz agricoles conformes à l'affectation de la zone doivent aussi être exclues de l'objectif de stabilisation. Les allègements nouvellement décidés par le Parlement pour ces installations doivent être respectés. Cela correspondrait également à l'orientation de la nouvelle LAT, selon laquelle les installations énergétiques sont déjà exclues de l'objectif de stabilisation de l'imperméabilisation des sols. ^{1bis} Les constructions qui, à la suite de transformations imposées, sont devenues des bâtiments ne sont pas considérées comme des bâtiments au sens de l'objectif de stabilisation. Les entrepôts de lisier ouverts qui sont couverts pour des raisons de protection de l'environnement et qui deviennent ainsi un bâtiment au sens du RegBL sont typiques de cette situation. Comme la construction existait déjà, on ne peut pas parler ici d'une nouvelle construction. ² Le champ d'application géographique doit être repris de l'article 1, alinéa 2, lettre b^{quater} LAT. Si les zones agricoles ne sont pas suffisamment détaillées, elles devront de toute façon être déterminées rapidement. Une extension à d'autres zones non constructibles, comme la forêt ou les zones protégées, est contraire à la loi. ³ Pour éviter que les tribunaux ne tranchent, la définition de la surface imperméable doit être précise et se concentrer sur l'essentiel. Les éventualités ne sont pas souhaitables. Ainsi, seuls les revêtements en béton ou en asphalte doivent être considérés comme imperméables, les revêtements en gravier ou en marne ne doivent pas l'être. Les surfaces des bâtiments doivent être

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
		supprimées. Les bâtiments sont stabilisés par leur nombre. L'accent est mis ici sur les places, chemins, routes, etc. imperméabilisés. 4 L'usage de loisir ne correspond pas à l'usage touristique. Seule cette dernière a été exclue par le législateur pour l'objectif de stabilisation. Les terrains de golf et les funparks, qui menacent les terres cultivables, ne sont pas considérés comme du tourisme. Les imperméabilisations du sol liées aux activités agrotouristiques qui sont conformes à la zone agricole ne doivent pas être délimitées dans le plan directeur. Ils remplissent déjà suffisamment d'autres conditions.
Art. 25b Réalisation des objectifs de stabilisation (Art. 1, 8d et 24f LAT)	1 Les objectifs de stabilisation sont atteints lorsque les valeurs actuelles relatives au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisée dans le canton concerné ne dépassent pas 101 % des valeurs déterminantes au 29 septembre 2023. 1 L'objectif de stabilisation du nombre de bâtiments est atteint lorsque ces derniers ne dépassent pas, dans le canton concerné, 102% des valeurs déterminantes du 29 septembre 2023 ou le nombre de nouvelles constructions autorisées au cours des 20 dernières années précédant la votation finale. L'objectif de stabilisation des surfaces imperméabilisées est atteint si ces dernières ne dépassent pas, dans le canton concerné, 102% des valeurs déterminantes du 29 septembre 2023 ou si elles ne dépassent pas le nombre de surfaces imperméabilisées autorisées au cours des 20 dernières années avant la votation finale. 2 En ce qui concerne le nombre de bâtiments, les cantons veillent à ce que la marge de manœuvre résultant de l'alinéa 1 soit réservée à hauteur de 90 % au moins aux nouvelles	1 L'objectif de stabilisation n'est pas un plafond. Comme l'a demandé le Parlement, il doit permettre une croissance d'au moins 2%. L'intention du Parlement a <u>toujours</u> été de laisser une marge de manœuvre aux cantons et de travailler avec des mesures incitatives plutôt que coercitives. Selon le monitoring officiel de l'ARE, le nombre de bâtiments hors zone à bâtir a augmenté de 3,8% entre 2018 et 2022 au niveau national, ce qui correspond à une croissance de 0,95% par an. Bien que ce chiffre soit surestimé pour des raisons méthodologiques, il s'agit néanmoins des meilleures données disponibles. Cette réalité doit être prise en compte. L'estimation absurde d'une croissance passée de 500 bâtiments par an est préjudiciable et doit être abandonnée. Le projet ne tient pas compte des énormes différences entre les cantons. Avec le plafond, les cantons exemplaires, qui ont été stricts et économes dans l'exécution, n'auraient guère de marge de manœuvre et manqueraient l'objectif de stabilisation en quelques années. En revanche, les cantons dispersés avec un énorme parc immobilier et de nombreux bâtiments inutilisés pourraient continuer à construire comme avant pendant une durée illimitée. Cela ne

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	constructions destinées à l'agriculture conforme à l'affectation de la zone. ³ Le pourcentage du plafond à l'al. 1 est régulièrement réexaminé et, si nécessaire, augmenté. Ce faisant, il est tenu compte des nouvelles connaissances issues de la collecte de données, de la possibilité de mettre en œuvre des objectifs de droit spécial et des particularités cantonales.	correspond pas à l'intention du Parlement. Il convient donc de tenir compte des différences cantonales en complétant l'al. 1. Ainsi, les explications de la page 6 postulent que " le potentiel de modifications admissible de 1 pour cent correspond donc à un peu plus de 10 années d'activité de construction ". En se basant sur cette estimation de l'ARE et en accord avec la croissance de 2% exigée par le Parlement, l'objectif de stabilisation doit également être considéré comme atteint jusqu'à ce que le nombre de nouveaux bâtiments et de surfaces imperméabilisées construits dans le canton concerné soit égal au nombre de bâtiments et de surfaces imperméabilisées construits dans le même canton au cours des 20 dernières années. De cette manière, malgré le manque de clarté des données, l'objectif postulé par l'ARE peut être atteint dans le sens du Parlement : continuer à croître comme avant pendant 20 ans au maximum. Pour le Parlement, l'effet escompté de la prime de démolition est une réduction du nombre de bâtiments hors de la zone à bâtir. En réalité, avec le projet proposé, cet effet ne devrait pas se produire. Le principe de la construction contre compensation confère une valeur économique à ces objets à démolir, créant un marché autour d'eux. Ainsi, qui possède un tel objet, possède un potentiel de développement. Les bâtiments inutilisés ne seront donc pas démolis et l'objectif de stabilisation sera encore plus vite dépassé. L'article 25b doit préciser que l'objectif de stabilisation des bâtiments et l'objectif de stabilisation de la surface doivent être considérés chacun pour soi et que les compensations ne se concentrent que sur l'objectif qui n'est pas atteint. ² Contrairement aux bases de données existantes, l'estimation arbitraire de l'ARE de +500 nouveaux bâtiments par an part de l'hypothèse utopique que la moitié de toutes les nouvelles constructions comprendront un usage résidentiel. Nos valeurs empiriques, confirmées par certains cantons, partent du principe que

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
		90% des nouvelles constructions sont des bâtiments purement économiques. Afin d'empêcher la spéculation indésirable sur les bâtiments, il convient donc de réserver 90% de la marge de manœuvre à l'agriculture conforme à la zone. ³ Lors du débat d'entrée en matière, le Parlement a déjà précisé qu'un plafond rigide n'était pas souhaitable, mais qu'il fallait trouver une solution flexible qui permette toujours une évolution modérée du nombre de bâtiments. S'il devait s'avérer avec le temps que l'objectif de 102% ne suffit pas pour une croissance modérée ou que le développement souhaité par la politique agricole est freiné, par exemple parce que la base de données plus concrète contredit la base de calcul de l'ARE, le plafond doit être augmenté de manière flexible et immédiate.
Art. 25c Valeurs déterminantes au 29 septembre 2023 (Art. 8d al.1 deuxième phrase LAT)	¹ Les valeurs relatives au nombre de bâtiments et à la surface imperméabilisée au 29 septembre 2023(date de référence) se fondent sur les données disponibles les meilleures possibles. ² Les bâtiments existants sans droit et les surfaces imperméabilisées illégalement dont la suppression a été ordonnée par une décision entrée en force à la date de référence ne sont pas inclus dans l'état des données. ³ Sont considérés comme déjà existants à la date de référence, outre les bâtiments et les surfaces imperméabilisées déjà existants à cette date, les bâtiments et les surfaces qui faisaient l'objet d'une autorisation entrée en force à cette date, dans la mesure où ils ont été réalisés plus tard sur la base de cette autorisation. Dans tous ces cas, aucune distinction n'est faite selon qu'ils soient liés à l'agriculture ou au tourisme ou qu'ils doivent être pris en compte sur la base de l'article 8d alinéa 2 LAT. La surface agricole	² La collecte des données serait ainsi compliquée de manière disproportionnée pour un nombre insignifiant de bâtiments et de surfaces, car il faudrait tenir ultérieurement une statistique séparée sur les anciennes décisions. De plus, en cas d'autorisation ultérieure, il serait absurde d'évaluer ces bâtiments en partie anciens comme s'il s'agissait d'une nouvelle construction. ³ Les surfaces imperméabilisées par l'agriculture qui sont utilisées à usages multiples sont exclues, même si d'autres utilisations prédominent. Par exemple, les chemins agricoles utilisés comme pistes cyclables. ⁴ Du point de vue de la systématique, la conclusion inverse peut être correcte. Toutefois, dans la pratique, cela concerne les exploitations agricoles proches de l'habitat. Elles sont en partie entourées de zones à bâtir. En cas de classement en zone à bâtir, les exploitations agricoles n'ont souvent d'autre choix que de se déplacer. Cela conduit certes à la construction de nouveaux bâtiments, mais les

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	imperméabilisée est jugée agricole sans tenir compte d'une utilisation multiple. 4 Si, après la date de référence, un territoire est nouvellement affecté à une zone non constructible, les bâtiments et les surfaces imperméabilisées qui s'y trouvent sont traités comme s'ils avaient déjà fait partie d'une zone non constructible à la date de référence. Si, après la date de référence, un secteur est nouvellement affecté à une zone à bâtir, les bâtiments et les surfaces imperméabilisées qui s'y trouvent sont traités comme s'ils avaient déjà appartenu à une zone à bâtir à la date de référence. 4bis Si, en raison de conditions relevant de la planification et du droit de l'environnement, des bâtiments et installations agricoles doivent être transférés de la zone à bâtir vers la zone agricole, les nouveaux bâtiments et surfaces qui s'y trouvent sont traités comme s'ils avaient déjà fait partie d'une zone non constructible à la date de référence. 5 Si un bâtiment est placé sous protection après la date de référence, il est traité comme s'il avait déjà été mis sous protection à la date de référence. Si, après la date de référence, un bâtiment mis sous protection est libéré de cette protection, il est traité comme s'il n'avait pas été protégé à la date de référence. 6 Si, après la date de référence, un bâtiment ou une installation est autorisé par le canton pour une durée limitée ou avec une obligation de démolition, il est traité comme s'il n'existait pas. 7 Si, dans le cadre de relevés complémentaires ou en raison de changements de méthodes au fil du temps, des bâtiments	anciens font place à la densification interne et contribuent ainsi à une planification de qualité 4bis Cette règle est nécessaire pour qu'un transfert reste réalisable même si le canton se trouve sous le régime de la disposition pénale. 6 Les bâtiments et installations bénéficiant d'un permis temporaire ou soumis à une obligation de démolition ont le caractère d'une construction temporaire dont la démolition interviendra tôt ou tard. C'est pourquoi ces constructions ne doivent pas être incluses dans la stabilisation. Les maîtres d'ouvrage ont donc tout intérêt à s'engager à les démolir. 7 Comme il n'existe pas de base de données solide, il faut avoir la possibilité d'actualiser l'état de référence et, par conséquent, la marge de manœuvre pour les nouvelles constructions et l'imperméabilisation des sols en cas de nouvelles connaissances, par exemple après une révision du plan local. Cela permet de rapprocher progressivement le modèle de la réalité et d'éviter les distorsions dues à des erreurs.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	et des surfaces existants sont nouvellement saisis dans le registre des bâtiments et des logements ou si d'autres connaissances sont acquises, celles-ci sont prises en compte dans le calcul de la marge de manœuvre.	
Art. 25d Géodonnées et coordination (Art. 1 al. 2 let. b quater et art. 8d LAT)	¹ Les cantons sont responsables de l'acquisition et du traitement des données ainsi que de la coordination. ¹ Aux demandes de permis de construire pour des projets situés hors des zones à bâtir doivent être joints des plans ou des géodonnées des surfaces au sol des bâtiments et des surfaces imperméabilisées. Dans les demandes d'autorisations de construire, la distinction est faite entre les surfaces existantes, les nouvelles surfaces à autoriser et les surfaces à éliminer. ² L'évaluation des demandes de permis de construire doit faire l'objet d'une vérification au moins sommaire de l'adéquation de l'état des données à la date de référence (art. 25c) dans le secteur concerné. ³ Les permis de construire doivent comprendre des géodonnées concernant : a. les bâtiments autorisés par le permis de construire et dans les secteurs au sens de l'article 25a alinéa 2 – les surfaces imperméabilisées ; b. les bâtiments existants représentés sur le plan et dans les secteurs au sens de l'article 25a alinéa 2 – les surfaces imperméabilisées ; c. l'affectation autorisée des surfaces imperméabilisées sous forme d'attributs, notamment en cas d'imperméabilisation du sol due à	Les prescriptions des alinéas 1 à 3 sont beaucoup trop détaillées pour une ordonnance d'une loi-cadre. Les données et les responsabilités qui y sont liées sont réglées par le canton. Toute autre solution constituerait un dépassement des compétences du droit fédéral.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	l'agriculture, à l'exercice d'activités touristiques, à des installations énergétiques ou à des installations de transport cantonales ou nationales. ⁴⁻² L'affectation à un autre usage d'un sol imperméabilisé qui était réservé à l'agriculture, à l'exercice d'activités touristiques, à des installations énergétiques ou à des installations de transport cantonales ou nationales requiert un permis de construire. Si l'affectation initiale est simplement abandonnée, l'autorité compétente doit en être informée. Dans les deux cas, ces surfaces sont traitées comme si elles étaient déjà affectées au nouvel objectif à la date de référence.	⁴ Lorsqu'une utilisation agricole passe à une utilisation non agricole, cela peut augmenter considérablement la surface imperméabilisée. Le règlement doit proposer une solution réaliste à ce problème. Ce paragraphe doit être intégré à l'art. 25c afin que l'art. 26d puisse être supprimé.
Art. 25e Examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation (art. 8d al. 3 et 4 LAT)	¹ L'examen périodique de la réalisation des objectifs de stabilisation a lieu au moins tous les quatre-huit ans dans le cadre du rapport visé à l'article 9 alinéa 1. ² Si le respect des objectifs de stabilisation semble compromis n'est pas assuré, le plan directeur doit à nouveau être adapté aux exigences de l'article 8d LAT dans un délai maximal de cinq ans. ³ Une fois ce délai écoulé sans avoir été utilisé, l'obligation de compensation s'applique aux nouveaux bâtiments (art. 25f). Sous réserve de l'alinéa 4, Elle devient caduque dès que la Confédération a approuvé une adaptation du plan directeur répondant aux exigences légales. ⁴ L'obligation de compensation (art. 25f) s'applique également lorsque l'examen de la réalisation des objectifs de stabilisation montre qu'au moins un des objectifs de stabilisation n'est plus atteint. Elle se limite à l'objectif qui	¹ Tous les quatre ans est trop ambitieux compte tenu de la charge administrative et des bases de données manquantes. Il ne faut pas créer plus de postes que ce qui est absolument nécessaire. Les ressources cantonales doivent être concentrées autant que possible sur les procédures d'autorisation. ² La formulation laisse trop de questions en suspens et donnerait aux associations la possibilité de déclencher une adaptation du plan directeur au moindre soupçon. La règle doit être déterminée et ne s'appliquer qu'aux cas qui manquent effectivement l'objectif. Si un canton veut s'attaquer au problème avant les cinq ans, il est libre de le faire. Là encore, il s'agit de ne pas escalader les dépenses. ³ La compensation doit être formulée de manière cohérente dans l'esprit de la loi et du Parlement : Seuls les nouveaux bâtiments sont compensés en termes de nombre. ^{4 et 4bis} Ici aussi, la loi et la volonté du Parlement doivent être respectées. Un couplage des deux objectifs élargirait les risques de sanctions potentielles, ce qui n'est pas souhaitable. Il n'y a pas de

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	n'est pas atteint et devient caduque lorsque les objectifs de stabilisation sont à nouveau respectés. ^{4bis} L'obligation de compensation (art. 25f) n'existe que pour l'objectif de stabilisation qui n'est pas atteint. Si l'objectif de surface n'est pas atteint, l'agriculture et le tourisme ne sont pas soumis à l'obligation de compensation au sens de l'art. 1, al. 2 LAT. ^{4ter} Si le canton n'atteint pas un objectif de stabilisation après quatre ans malgré l'obligation de compensation, le plafond selon l'art. 25b al. 1 augmente automatiquement d'un point de pourcentage pour ce canton. ⁵ L'article 52b alinéa 3 s'applique à la désignation des cantons.	mandat légitime pour cela, les auteurs proposent de leur propre chef des règles politiques qu'il convient de corriger. La nouvelle formulation de l'al. 4 exclut le mélange des objectifs. Elle bénéficie d'un large soutien politique. Idem : tout amalgame est inacceptable. Le Parlement avait clairement indiqué que l'objectif de surface ne devait pas concerner l'agriculture.
Art. 25f Obligation de compenser si les objectifs de stabilisation ne sont pas atteints par les cantons (art. 38b al. 3 LAT)	¹ Dans les cantons où l'article 38b alinéa 3 LAT s'applique directement ou par analogie (art. 8d al. 4LAT), les nouveaux bâtiments nouvellement autorisés en dehors des zones à bâtir doivent être compensés par la démolition de bâtiments existants de manière à ce que la surface le nombre de bâtiment globale initiale n'augmente pas. ^{1bis} Si seul l'objectif de stabilisation de l'imperméabilisation des sols au sens de l'art. 1, al. 2, let. b^{quater} LAT n'est pas respecté, l'obligation de compensation se limite aux surfaces imperméabilisées, pour autant que celles-ci ne soient pas conditionnées par l'agriculture ou l'exercice d'activités touristiques. ² Le canton garantit juridiquement La construction ne peut commencer que lorsque les démolitions et renaturations compensatoires ont été réalisées et les remises en culture et	¹ Les objectifs de stabilisation doivent être considérés individuellement. L'article 38, alinéa 3 LAT, demande une compensation au niveau du nombre de bâtiments et pas au niveau de la surface des bâtiments. La volonté du législateur ne peut pas être modifiée par l'ordonnance. En cas de compensation des surfaces, les mesures en faveur du bien-être des animaux seraient grevées d'une manière disproportionnée. La compensation doit être exclue pour les agrandissements de bâtiments, les adaptations de bâtiments existants ou les nouvelles constructions de remplacement. Pour le bien-être des animaux, mais aussi pour l'amélioration de la sécurité au travail, de la rentabilité et de la productivité des exploitations agricoles, exigée par la politique agricole, les extensions de bâtiments et d'installations conformes à l'affectation de la zone doivent être garanties en tout temps et sans restriction. ^{1bis} Comme nous l'avons déjà mentionné, la loi n'exige pas que les objectifs de stabilisation soient couplés. Avec une sanction collective, même les personnes non impliquées seraient sinon pénalisées. Afin

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	contrôle en temps voulu qu'elles ont été effectuées. Les cantons règlent les délais et d'autres détails. 3 Pour les renaturations à long terme, il suffit que les travaux de construction soient terminés et que la renaturation soit assurée. La simple garantie de démolitions et de renaturations compensatoires peut suffire lorsque des constructions ou des installations sont remplacées et pour lesquelles il existe un besoin ininterrompu conforme à l'affectation de la zone ou dont l'implantation est imposée par sa destination.	d'éviter tout malentendu, il convient donc de clarifier le partage par le biais de ce nouvel alinéa. ^{2 et 3} Les alinéas 2 et 3 utilisent étonnamment le terme de "renaturation", alors qu'au Parlement et dans la préparation du message, il a toujours été question de remise en culture, qui se réfère sans équivoque aux terres cultivées. Nous attendons que l'on s'en tienne à la remise en culture des surfaces en terres cultivables. Les deux alinéas sont beaucoup trop détaillés et empiètent sur la compétence cantonale. L'al. 3 doit donc être intégralement supprimé. L'al. 2 est reformulé de manière à ce que le canton puisse fixer les délais et les détails de manière pragmatique. L'important est que la démolition soit assurée financièrement, juridiquement et de facto. La procédure chronologique proposée conduit dans la pratique à des situations contraires à la loi, par exemple lorsque les animaux n'ont pas d'étable pendant une longue période, que le foin ne peut pas être stocké ou que les machines n'ont pas d'abri, etc. Les cantons ont déjà la possibilité de fixer les conditions dans le cadre de l'autorisation de construire. La Confédération ne doit pas s'immiscer inutilement dans ce domaine et surréglementer.
Art. 25f ^{bis} Mesures contre la spéculation sur les bâtiments	¹ Si un bâtiment autorisé à l'origine pour une utilisation agricole ou touristique ou servant à ces deux secteurs est démoli, il ne peut être pris en compte dans la compensation que pour de futures nouvelles constructions du même secteur. ² En cas d'obligation de compenser, les bâtiments qui ont été démolis sont pris en compte.	Le mécanisme de stabilisation présenté et la disposition pénale avec la compensation conduisent inévitablement à une spéculation indésirable sur les bâtiments et à la thésaurisation des anciens bâtiments. Le projet est donc diamétralement opposé à l'intention de la loi : une stabilisation basée sur la déconstruction volontaire de vieux bâtiments. Au plus tard en mode de compensation, la prime de démolition devient inefficace. Sur un marché des bâtiments, l'agriculture ne peut pas rivaliser avec des secteurs à forte valeur ajoutée : investisseurs, propriétaires de chevaux privés, hôtels exclusifs 5 étoiles, etc. Une exploitation agricole n'investit plus si la masse de compensation nécessaire doit être achetée aux enchères. Les plus grands perdants seraient les

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
		éleveurs de vaches allaitantes et les producteurs de lait extensifs, qui réalisent une faible valeur ajoutée par mètre carré construit. Afin que les marchands de bâtiments ne s'enrichissent pas au détriment de l'agriculture, les (anciens) bâtiments agricoles ne doivent être remplacés que par des bâtiments agricoles, par analogie au marché foncier séparé selon la LDFR. En cas de démolition volontaire, le canton impute donc à l'agriculture le potentiel pour une nouvelle construction. En cas d'une obligation de compenser, les bâtiments qui ont été volontairement démolis auparavant, sont pris en compte dans la compensation. Ceci afin d'éviter la thésaurisation d'objets potentiels. Dans la loi, l'objectif de stabilisation s'adresse au canton et, contrairement aux propositions antérieures de l'ARE, pas aux maîtres d'ouvrage. Mais avec la règle de compensation, la responsabilité et les coûts sont à nouveau attribués aux maîtres d'ouvrage, ce qui motive les cantons à dépasser l'objectif le plus rapidement possible et à utiliser la disposition pénale comme un état permanent. Pour briser cette incitation, les coûts de la compensation coûteuse doivent être imputés au canton fautif.
Art. 25g Bâtiments et imperméabilisations autorisés par la Confédération	¹ Lorsque des bâtiments ou des imperméabilisations de surfaces en dehors de la zone à bâtir sont autorisés par une procédure d'approbation des plans de la Confédération, l'article 25d al. 1 et 3 est applicable. ² De tels bâtiments et surfaces imperméabilisées sont seulement déduits au profit des cantons dans le cadre du calcul selon l'art. 25b s'ils relèvent de la compétence de planification des cantons. ³ Lorsque la destination de tels bâtiments ou surfaces imperméabilisées est caduque, l'autorité compétente impose	

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	une éventuelle obligation de suppression. Les obligations d'annonce et d'autorisation selon l'art. 25d al. 4 sont applicables par analogie.	
Section 3	Installations de production d'énergie et installations infrastructurelles	
Art. 32bis Regroupement des installations infrastructurelles (art. 24bis, al. 1, LAT)	¹ Les installations infrastructurelles doivent être regroupées ou mises ensemble dans la mesure du possible et de manière appropriée et être prévues sur des sites aussi peu sensibles que possible. Les surfaces d'assolement doivent être préservées dans la mesure du possible. ² Si le sol doit être utilisé pour des installations infrastructurelles, il faut examiner avec quelles autres utilisations cette occupation pourrait être liée.	L'USP salue la volonté de regrouper autant que possible les installations infrastructurelles afin de minimiser l'emprise sur les terres agricoles. Toutefois, la pose de lignes à travers les terres cultivées pourrait déséquilibrer le régime des eaux ou les outils de travail lourds pourraient compacter le sol. Il convient donc de préserver en particulier les surfaces d'assolement lorsqu'il existe d'autres possibilités.
Art. 32a, titre (art. 18a LAT) Installations solaires sur les toits dispensées d'autorisation		
Art. 32abis Installations solaires en façades dispensées d'autorisation (art. 18a LAT)	Les installations solaires en façades sont réputées être suffisamment adaptées lorsqu'elles remplissent l'une des conditions suivantes: a.— Elles forment une surface rectangulaire compacte contiguë. b.— Elles remplacent de manière uniforme des éléments de façades ou parties de construction jusqu'ici uniformes. c.— Elles couvrent entièrement la surface d'un pignon.	¹ Supprimer. Les prescriptions sont beaucoup trop détaillées pour le règlement d'une loi-cadre et sont donc inutilisables. Le développement nécessaire des façades solaires est étouffé par des interdictions et des exigences excessives. Si certaines règles devaient être inévitables dans l'ordonnance, elles devraient correspondre aux libertés et au degré de détail des surfaces de toitures.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	d.—Elles présentent la même teinte que les surfaces de façades existantes contiguës non recouvertes de panneaux solaires. e.—Elles tombent dans le champ d'application de prescriptions d'aménagement cantonales ou communales relatives aux installations solaires en façades, dans une zone à bâtir, et correspondent à ces dernières. f.—Elles se trouvent dans une zone d'activités. 1 Les installations solaires en façades sont réputées être adaptées, lorsqu'elles remplissent les conditions au sens de l'art. 32a OAT. 2 Sous réserve du droit cantonal, ces installations solaires doivent en sus remplir les conditions suivantes : a. Elles ne recouvrent pas des éléments de structure ou de décoration existants b. Vu de face, elles ne dépassent pas les bords de la façade. c. Elles sont placées à une distance maximale de 20 cm de la façade et sont parallèles aux bords de celle-ci. d. Elles sont conçues dans des couleurs et matériaux uniformes et sont peu réfléchissantes selon l'état des connaissances techniques. 3 Lorsque l'utilisation de l'énergie solaire n'est pas limitée de manière excessive, les éventuelles exigences d'intégration	

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	plus poussées des prescriptions d'aménagement cantonales ou communales liées à la zone doivent être respectées. 4 Le droit cantonal peut définir d'autres catégories d'installations solaires suffisamment adaptées à l'intérieur des zones à bâtir. 5 Si un projet de construction prévoit des installations solaires en façades et qu'un permis de construire est de toute façon nécessaire pour ce projet, les installations solaires doivent en principe être évaluées dans le cadre de la procédure de permis de construire. Les cantons peuvent prévoir des exceptions. L'autorisation de construire peut se limiter à fixer des conditions cadres et des principes d'aménagement au lieu d'un aménagement précis des installations solaires.	
Art. 32c, titre et al. 1 Installations solaires liées à des constructions ou des installations hors de la zone à bâtir (Art. 24 LAT)	1 Les installations solaires liées à des constructions ou des installations et raccordées au réseau électrique peuvent être implantées en dehors des zones à bâtir, notamment lorsqu'elles forment une unité visuelle avec des constructions ou des installations qui, selon toute vraisemblance, existeront légalement à long terme. 1bis Les installations solaires indépendantes à l'intérieur de la zone agricole selon l'art. 16 LAT et raccordée au réseau électrique ne peuvent pas être considérées comme imposée par leur destination.	Par souci de clarté, les installations solaires visées doivent être désignées en conséquence.
Art. 32d Installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national hors de la zone à bâtir (Art. 24ter LAT)	1 Hors de la zone à bâtir et hors des surfaces agricoles, les installations solaires indépendantes qui ne revêtent pas un intérêt national sont considérées comme imposées par leur destination aux conditions l'art. 24^{ter} LAT. 1bis Une installation solaire au sens de l'art. 24ter, al. 2, let. a LAT, située sur des surfaces agricoles au sens de l'art. 16 LAT,	Il s'agit ici de faire une distinction entre les deux types d'installations solaires définis à l'article 24ter LAT, à savoir les installations solaires qui ne revêtent pas un intérêt national et qui sont situées dans les espaces ouverts hors des zones à bâtir et hors des surfaces agricoles utiles et les installations solaires situées sur des surfaces agricoles utiles. Ces dernières concernent l'agri-photovoltaïsme. Il est

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	a un avantage pour la production agricole lorsqu'elle peut être utilisée au profit de la culture sous-jacente et qu'elle permet d'obtenir des rendements plus élevés ou une meilleure qualité. 2 Lorsqu'une installation est soumise à une étude de l'impact sur l'environnement, elle doit faire l'objet d'une planification. Si l'installation est soumise à une obligation de planification, le projet doit reposer sur une base correspondante. 3 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas. 4 Le droit cantonal règle les compétences et la procédure pour l'exécution par substitution pour ce qui concerne l'obligation de démantèlement au sens de l'article 24ter, alinéa 3, LAT. 5 Pour garantir les frais occasionnés, la collectivité publique compétente dispose d'un droit de gage sur les terrains auxquels s'applique cette obligation de démantèlement. Le droit cantonal détermine dans quelle mesure des sûretés doivent être fournies pour couvrir les frais de démantèlement. 6 Le droit de gage visé à l'al. 5 prend naissance sans inscription au Registre foncier lorsque l'exécution par substitution est ordonnée et prime toute charge inscrite. L'article 836, alinéa 2, du Code civil s'applique par analogie.	impératif de ne pas limiter le développement d'installations agri-photovoltaïques lorsqu'elles apportent un avantage pour la production agricole. C'est le cas notamment pour certains fruits et baies. Dans de tels cas, l'installation dépend d'une culture pérenne sous-jacente. C'est pourquoi le mot « indépendantes » doit être supprimé dans le titre. ¹ Il ne peut y avoir aucune marge de manœuvre pour les installations solaires indépendantes sur les terres cultivées et en particulier sur les surfaces d'assolement. Les terres cultivées et les SDA doivent demeurer exclusivement réservées aux fins de l'agriculture. ^{1bis} Les installations solaires au sens de l'art. 24ter, al. 2, let. a LAT offrent un avantage pour la production agricole lorsqu'elles permettent d'obtenir des récoltes quantitatives plus importantes ou de meilleure qualité. Cela est le cas, lorsque l'installation permet de protéger la culture sous-jacente, de la même manière que les filets ou les bâches de protection contre la grêle, la pluie ou les insectes ou que les installations pour l'ombrage ou l'arrosage. Un avantage purement économique pour l'agriculture ne suffit pas pour la réalisation de l'art. 24ter, al.2, let.a. Pour la réalisation d'installations solaires proches des centres de consommation, il existe suffisamment de possibilité. En premier lieu, il s'agit des toitures, des façades, des installations (p.ex. murs de protection contre le bruit), les toitures au-dessus des places et des installations de trafic. ⁵ Le propriétaire de l'installation et celui du terrain ne sont en général pas les mêmes. C'est pourquoi l'exigence de la Confédération n'est pas praticable. D'autres garanties sont nécessaires. Mais comme c'est de toute façon le canton qui est responsable de ces détails, l'exigence peut être supprimée sans être remplacée.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
Art. 32e Installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse (art. 24quater LAT)	1 Les installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse non ligneuses peuvent notamment être imposées par leur destination hors de la zone à bâtir, lorsque : a. l'installation ne peut pas être construite dans une zone à bâtir, la biomasse ne peut pas être valorisée par des installations conformes à l'affectation de la zone et il existe des raisons sérieuses de le faire. b. le site se trouve dans une zone peu sensible et est adjacent à des infrastructures légalement existantes, telles que des stations d'épuration des eaux usées, ou des postes de transformation électrique, ou à des bâtiments agricoles ou à des installations existantes similaires destinées à l'exploitation de l'énergie issue de la biomasse ; c. s'il existe à proximité une conduite dans laquelle Sur le site, le gaz extrait peut être injecté ou s'il existe une possibilité d'injection de l'électricité produite et une possibilité d'utilisation efficace de la chaleur produite ; et d. l'équipement routier est suffisant. e. aucune surface d'assolement ou autre sol arable n'est concerné. 2 S'il existe pour des besoins avérés de stockage intermédiaire du matériel de base ou des produits finis des sites en dehors des zones à bâtir, qui sont nettement plus avantageux qu'un site à l'intérieur des zones à bâtir ou des zones spéciales, les entrepôts correspondants peuvent également être considérés comme imposés par leur destination. Les sites situés sur des	1 Avec l'art. 24ter, il y a une volonté politique déclarée que, sous certaines conditions, les installations de biogaz artisanales et industrielles, entre autres, puissent être liées à un site en dehors des zones à bâtir. Selon le législateur, une mise en œuvre doit toutefois se faire en fonction d'une utilité correspondante, qui s'appuie en premier lieu sur une desserte existante. Compte tenu de la conformité à l'affectation de la zone des installations de biogaz agricole situées en dehors des zones à bâtir, une telle opportunité n'est donnée, du point de vue de l'aménagement du territoire et de l'énergie, que si des surfaces situées en dehors des zones à bâtir et raccordées à des infrastructures d'installations existantes sont utilisées. En effet, le potentiel énergétiquement exploitable de la biomasse agricole peut déjà être mis en valeur par des installations conformes à l'affectation de la zone et soumises aux restrictions correspondantes en matière d'aménagement du territoire (cf. art. 34a OAT). En outre, le gaz n'est lié au site que s'il peut être injecté directement sur le site. Cela correspond également à la volonté du législateur 2 Selon la volonté du législateur, de telles infrastructures d'installations doivent également être autorisées en dehors des zones à bâtir, dans la mesure où cela semble approprié pour un approvisionnement sûr en énergie renouvelable. Les infrastructures de stockage des résidus de fermentation (produits finis) ne remplissent pas cet objectif. Nous demandons donc que de telles infrastructures ne soient pas autorisées en dehors des zones à bâtir. Dans ce contexte, nous attirons l'attention sur le grand potentiel des infrastructures de stockage de lisier existantes mais

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	surfaces d'assolement ou d'autres surfaces arables ne sont pas liés à un site ou sont exclus. ³ Si l'installations requiert une planification, le projet doit se fonder sur une base correspondante. Les installations dont la quantité de biomasse non ligneuse traitée ne dépasse pas 10 000 45 000 tonnes par an ne sont pas soumises à l'obligation d'aménagement le territoire. ⁴ Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	inutilisées dans les exploitations agricoles, qui peuvent être utilisées comme capacités de stockage alternatives. ³ La valeur seuil fixée par le CF s'aligne sur la valeur légale des installations agricoles conformes à l'affectation de la zone (cf. art. 16a LAT). Cette assimilation n'a aucun fondement, car les installations conformes à l'affectation de la zone sont soumises à des restrictions beaucoup plus importantes en matière d'aménagement du territoire. La valeur seuil doit donc être adaptée nettement vers le bas.
Art. 32f Installations destinées à transformer de l'électricité renouvelable en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétiques (art. 24quater LAT)	¹ Les installations destinées à transformer de l'électricité renouvelable en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétiques sont imposées par leur destination hors de la zone à bâtir dans des zones peu sensibles ou dans des zones qui subissent déjà des atteintes importantes, si elles jouxtent des installations de production d'électricité renouvelable et sont desservies pour l'évacuation des agents énergétiques synthétiques générés. ² Si l'installation de production d'électricité renouvelable est soumise à une obligation d'aménager le territoire et qu'il faut donc créer une base dans un plan d'affectation, l'installation destinée à la transformation doit être incluse dans cette planification. Dans le cas contraire, les installations destinées à la transformation ne nécessitent une planification que si elles occupent plus de 5000 1000 m² du sol. ³ Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
Art. 32g Réseaux thermiques (art. 24quinquies LAT)	1 Les conduites de chaleur sont imposées par leur destination hors de la zone à partir, en particulier lorsque la liaison la plus directe possible passe par des zones non constructibles et que ce tracé permet une utilisation plus rationnelle de l'énergie. 2 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	La localisation des conduites de chaleur est importante pour l'agriculture à proximité des zones d'habitation, afin de fournir de l'énergie thermique de la ferme vers les zones d'habitation.
Art. 32h Installations de télécommunication mobile (art. 24bis, al. 1, deuxième phrase, LAT)	1 En plus des cas prévus à l'article 24^{bis} alinéas 2 et 3 LAT, sont imposées par leur destination les installations de télécommunication mobile nécessaires, lorsqu'elles sont intégrées dans un pylône à haute tension ou aménagées d'une autre manière à l'intérieur de la silhouette d'une installations infrastructurelle existante. L'autorisation doit dépendre de l'existence de l'installation dans laquelle l'installation de téléphonie mobile sera intégrée. 2 Une pesée des intérêts complète est effectuée dans tous les cas.	
Section 4	Zones spéciales non constructibles	
Art. 33, titre Autres utilisations hors de la zone à bâtir	2 Les constructions en lien avec l'agriculture ont la priorité sur d'autres utilisations non agricoles.	La marge de développement restante doit être réservée en premier lieu aux constructions conformes à l'affectation de la zone.
Art. 33a Zones non constructibles incluant des utilisations soumises à compensation (art. 18bis LAT)	1 Les mesures de compensation doivent dans tous les cas avoir pour effet de ne pas augmenter dans l'ensemble le volume total des constructions hors sol et de ne pas utiliser davantage de surfaces à des fins de construction. Les terres agricoles utilisées doivent être compensées entièrement et de manière équivalente. Les terres agricoles comprennent toutes les surfaces agricoles utiles et les surfaces d'estivage selon l'OTerm.	1 Comme le prévoit correctement le projet, il convient de s'assurer que les terres cultivables qui sont entièrement perdues pour l'agriculture ou dont l'utilisation est limitée soient compensées. Les terres cultivables concernées doivent être compensées au moins avec la même qualité. Les terres cultivables comprennent les terres cultivées ou exploitées par l'agriculture. Quantitativement, il s'agit de la surface agricole utile. 2 Seule l'intensification d'utilisations qui ne sont ni conformes à l'affectation de la zone ni liées au site peut être soumise à la

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	² L'amélioration de la situation générale s'évalue sur la base d'une pesée des intérêts complète au regard des buts et principes de l'aménagement du territoire, en tenant compte en particulier de la structure du milieu bâti, de la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables et de la biodiversité. ³ Les utilisations soumises à compensation ne peuvent être réalisées et exercées que si les compensations et améliorations nécessaires ont été effectuées et aussi longtemps qu'elles subsistent.	compensation. Les utilisations conformes à l'affectation de la zone restent réalisables sans les conditions du présent article.
Art 34, al. 3	Sont enfin conformes à l'affectation de la zone, les constructions a. qui servent au logement indispensable à l'entreprise agricoles, y compris le logement destiné à la génération qui prend sa retraite. b. qui servent au logement des apprentis et des stagiaires pour un besoin avéré. c. qui servent au logement temporaire des travailleurs saisonniers en cas de besoin avéré jusqu'à 100m². En cas de besoin avéré, les logements plus grands doivent être réalisés dans le cadre de procédures de planification au sens de l'art. 16a, al. 3, LAT. Le logement temporaire doit être enlevé si le besoin de l'exploitation ne peut plus être prouvé. ^{3bis} le logement est indispensable pour les entreprises agricoles au sens de l'article 7 LDFR.	
Art 34a, al 1bis	^{1bis} Sont également admissibles les constructions et les installations nécessaires pour la production de chaleur à	Avec la base juridique nouvellement adaptée de l'art. 16a LAT, le législateur confirme sa volonté de faciliter les dispositions relatives à

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	partir de biomasse ligneuse et à la distribution de la chaleur produite. si a. les installations nécessaires sont placées dans des bâtiments centraux existants à l'intérieur de l'exploitation agricole et qui ne sont plus utilisés pour l'agriculture, et b. les différentes parties de l'installation répondent aux normes actuelles de haute efficacité énergétique.	la production d'énergie à partir de la biomasse dans les exploitations agricoles. Cette volonté a toujours englobé l'utilisation de la biomasse ligneuse. Une limitation aux bâtiments existants de la production d'énergie à partir de la biomasse ligneuse ne peut toutefois être déduite ni de la disposition légale en vigueur ni de celle proposée. Cette restriction n'a aucun fondement dans la loi sur l'aménagement du territoire. Au contraire, les installations de biomasse sont également autorisées dans les nouveaux bâtiments et constructions. L'ordonnance sur l'aménagement du territoire devrait être adaptée en conséquence. De même, le critère de subordination de la biomasse non ligneuse de l'art. 34a, al. 3 OAT n'a plus de raison d'être. La suppression de cette exigence est donc expressément saluée.
Art. 34a, al. 3	3 L'installation complète doit contribuer à une utilisation efficace des énergies renouvelables.	
Section 5a	Priorité de l'agriculture dans la zone agricole	
Art. 38a (Art. 15 LAT)	1 Les classements en zone à bâtir et les changements d'affectation qui peuvent entraîner un besoin de protection plus élevé du point de vue du droit de l'environnement et, par conséquent, des restrictions de l'utilisation ou de l'activité d'exploitations agricoles situées à proximité, ne sont possibles que si le canton désigne la zone à bâtir concernée comme zone au sens de l'art. 15 al. 4bis LAT. Le site d'exploitation concerné ne doit pas être limité dans ses possibilités de développement futur. 2 Les cantons font usage de la possibilité de réduire la protection contre les immissions lors d'un classement en zone	Dans la pratique actuelle, la protection contre les nuisances et l'aménagement du territoire ne sont pas coordonnés. Il en résulte que l'aménagement du territoire crée des situations qui sont interdites par la législation sur les immissions. En conséquence, des exploitations agricoles existantes ont été contraintes, par des modifications de la zone à bâtir, de déplacer des étables plus loin dans le paysage. Pour modifier réellement cette évolution indésirable du point de vue de l'aménagement du territoire, la nouvelle norme légale ne suffit pas. Il s'agit de préciser que si le canton ne planifie pas de zone de superposition des odeurs en cas de besoin, il ne peut pas procéder au classement ou au changement d'affectation. L'alinéa 3 ne précise pas si la commune finance une relocalisation afin de ne

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	à bâtir ou d'un changement d'affectation, sauf si des intérêts publics supérieurs essentiels sont en jeu. ³ Les coûts occasionnés aux exploitations agricoles proches par les classements en zone à bâtir ou les changements d'affectation sont supportés par les pouvoirs publics.	pas devoir affecter la zone à bâtir à une zone de transfert d'odeurs. Cela va dans le sens de la compensation des avantages et des inconvénients liés à la planification, conformément à la LAT.
Art. 38abis (Art. 16, al. 4 LAT)	¹ La priorité de l'agriculture et de ses besoins par rapport aux utilisations non agricoles dans la zone agricole s'applique à toutes les décisions d'aménagement ayant des incidences sur le territoire. ² Dans l'esprit des objectifs constitutionnels relatifs à la sécurité alimentaire et à la sécurité de l'approvisionnement, la production agricole de denrées alimentaires est considérée comme un intérêt public d'importance nationale dans les zones agricoles lors des décisions d'aménagement et notamment lors de la pesée des intérêts.	Afin d'éviter tout malentendu sur le fait que la priorité ne concerne que les nuisances, il convient de définir la priorité générale dans l'ordonnance. Il faut notamment préciser que la priorité s'applique à toutes les planifications dans la zone agricole. En référence à l'art. 104a de l'Ingres, nous attendons que la production agricole de denrées alimentaires soit prise en compte dans la pesée des intérêts en tant qu'intérêt public d'importance nationale. La pratique actuelle, qui oppose chaque projet de construction aux intérêts publics, n'est pas appropriée pour garantir l'utilisation de la zone agricole à long terme.
Art. 38ater (art. 16, al. 5 LAT)	¹ L'autorité compétente accorde des allègements au sens du droit de la protection de l'environnement à l'intérieur de la zone agricole pour autant que l'intérêt à la priorité accordée à l'agriculture l'emporte sur l'intérêt au respect de la distance minimale de protection contre les odeurs ou des dispositions relatives à la protection contre le bruit. ¹ Les émissions provenant de l'activité agricole doivent en principe être tolérées dans la zone agricole au sens de la priorité prévue à l'art. 16, al. 4 LAT. ² La zone agricole n'est pas une zone habitée au sens de l'annexe 2, chiffre 512 de l'ordonnance sur la protection de l'air.	La formulation proposée ne permet pas d'exploiter pleinement la marge de manœuvre juridique. Il faut notamment renoncer à la notion de « distance minimale », car celle-ci n'est pas pertinente sur le plan juridique aujourd'hui et ne peut être utilisée qu'à titre indicatif. En lieu et place, il convient d'établir le principe de la priorité en matière d'émissions. Deuxièmement, il convient de préciser, en accord avec la priorité, que la zone agricole n'est pas une zone habitée au sens de l'ordonnance sur la protection de l'air, mais une zone dans laquelle l'activité agricole est prioritaire et où l'habitation ne serait prévue que si elle est nécessaire à l'activité agricole, à l'instar d'une zone artisanale.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	3 L'intérêt de La priorité à l'agriculture prévaut notamment en tout état de cause lorsque : a. l'usage d'habitation l'utilisation concernée est postérieure à l'usage agricole ; b. l'utilisation concernée n'a été autorisée ni conformément à la zone ni en fonction de l'emplacement ; c. le logement concerné a été autorisé en tant que logement agricole ; ou d. le logement concerné fait partie, du point de vue des droits réels, d'une exploitation agricole dont émanent les nuisances. 4 Une distance minimale réduite peut être utilisée comme évaluation sommaire pour estimer les immissions excessives. La distance minimale réduite n'est pas pertinente et peut alors être inférieure s'il est prouvé qu'il n'y a pas lieu de s'attendre à des immissions excessives. 5 Dans la zone agricole, les immissions d'odeurs provenant de l'activité agricole sont considérées comme excessives au sens de l'art. 2, al. 5, let. b, OPair, lorsque plus de 30 pour cent d'heures d'odeurs (selon la définition de la recommandation sur les odeurs) par an ou plus de 80 pour cent d'heures d'odeurs par rapport à un mois se produisent dans des lieux où l'habitation n'est pas liée à l'exploitation. Ces valeurs s'appliquent par analogie au bruit. 6 Les plaintes pour odeurs ou bruit ne peuvent être déposées que par les personnes directement concernées par les immissions d'odeurs ou de bruit	L'alinéa 3 est beaucoup trop vague et donne lieu à de nombreuses affaires juridiques. Il convient donc de définir quand la priorité s'applique dans tous les cas. Outre l'usage résidentiel, il existe de nombreuses autres utilisations non conformes à la zone agricole. Celles-ci doivent être prises en compte dans leur ensemble, en particulier lorsqu'elles ne sont ni conformes à la zone ni liées au site. L'appartenance de l'habitation ne doit pas seulement s'appliquer à une exploitation individuelle, mais à l'ensemble de l'agriculture. Dans le cas des groupes d'exploitations, le problème de la trop grande proximité des logements de l'exploitation voisine subsiste. Afin que les éventuels logements non agricoles soient également inclus, il convient de préciser qu'il s'agit d'une appartenance « réelle » et non fonctionnelle. L'alinéa 4 utilise désormais la distance minimale comme mesure pour une évaluation approximative, sans toutefois qu'elle soit considérée comme une prescription légale. L'alinéa 5 définit maintenant, sur la base de l'ordonnance sur la protection de l'air et de la recommandation sur les odeurs, quand l'odeur est excessive. Comme il n'existe pas de valeurs limites pour le bruit à ce niveau de détail, la règle relative aux odeurs doit être utilisée par analogie. L'alinéa 6 est central et doit être inversé : Seule la personne concernée peut porter plainte. Il ne doit plus arriver que des étrangers déposent une plainte et occasionnent des frais énormes alors que personne ne s'est senti dérangé. En outre, il faut éviter de mettre en péril la priorité par des utilisations résidentielles contraires à la zone. Cela n'a aucun sens du point de vue de l'aménagement du territoire.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	. Si les personnes concernées par les immissions sonores ou olfactives acceptent les allègements, l'autorité compétente en tient compte dans la pesée des intérêts comme indice que l'intérêt à la priorité de l'agriculture prévaut. 4 En cas de plainte contre les odeurs ou le bruit, en cas de non-respect éventuel des dispositions relatives aux odeurs ou au bruit ou en cas d'allègements envisagés, il faut d'abord notamment vérifier si : e. l'usage non agricole touché par les immissions existent est légalement et conforme à l'affectation de la zone ou au site; et f. il n'y a pas de motifs de révision pour l'autorisation de l'usage à des fins non agricoles. 7 Si une construction ou une installation hors de la zone à bâtir est affectée à un usage qui nécessite une protection plus élevée du point de vue du droit de l'environnement, une autorisation de construire est nécessaire. Cette autorisation devient caduque s'il y a incompatibilité avec le droit de la protection de l'environnement.	
Art. 39, titre et al. 1 et 3 Constructions protégées en tant qu'éléments caractéristiques tit ques du paysage _____	1 Abrogé 3 Des autorisations ne peuvent être délivrées sur la base du présent article que si les caractéristiques essentielles de l'aspect extérieur, de la structure architecturale de la construction et des environs sont conservées.	
Art. 42, al. 3, let. a et al. 4 et 5	3 La question de savoir si l'identité de la construction ou de l'installation est respectée pour l'essentiel est à examiner en	L'extension mesurée de l'utilisation résidentielle à l'intérieur du volume bâti existant est particulièrement judicieuse pour les

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	fonction de l'ensemble des circonstances. Les règles suivantes doivent en tout cas être respectées: a. à l'intérieur du volume bâti existant, la surface brute de plancher imputable ne peut pas être agrandie de plus de 60- 100 % ; cette valeur peut, à l'intérieur du volume bâti, être dépassée, dans la mesure où cela est nécessaire, dans les constructions agricoles utilisées en tant que résidence principale selon l'ancien droit, pour atteindre au total une surface brute de plancher imputable de 100 -m², si la construction est entièrement équipée et s'il est garanti que l'habitation est utilisée comme résidence principale. ⁴ Ne peut être reconstruite que la construction ou l'installation qui pouvait être utilisée conformément à sa destination au moment de sa destruction ou de sa démolition et dont l'utilisation répond toujours à un besoin. Le volume bâti ne peut être reconstruit que dans la mesure correspondant à la surface admissible au sens de l'al. 3, let. b, les agrandissements étant entièrement comptabilisés. Si des raisons objectives l'exigent, l'implantation de la construction ou de l'installation de remplacement peut légèrement différer de celle de la construction ou de l'installation antérieure. ⁵ Les installations solaires visées à l'art. 18a, al. 1, LAT, ne sont pas prises en compte dans l'examen selon l'art. 24c , al. 4, LAT. Une isolation extérieure nécessaire à un assainissement énergétique, une surélévation de la toiture nécessaire à l'isolation, tout comme l'aménagement d'une installation solaire peuvent être autorisés, même s'ils entraînent un dépassement des limites fixées à l'al. 3 let. a ou b. Ils	constructions agricoles régies par l'ancien droit. <u>Une marge de manœuvre (100%) plus importante que la proposition mise en consultation est à ce titre nécessaire afin de tenir compte des nouvelles habitudes d'habitation ainsi que de l'évolution sociétale.</u> Pour les constructions contraires à l'affectation de la zone, nous émettons des réserves car, à long terme, le potentiel de conflit augmenterait et l'activité agricole serait menacée. Il est donc d'autant plus important de réglementer efficacement la priorité de l'agriculture dans la zone agricole, comme nous le proposons plus loin. Nous partons du principe que les bâtiments d'habitation de l'agriculture conformes à l'affectation de la zone continueront à être autorisés via l'art. 16a, al. 1 LAT ou l'art. 24, al. 3 OAT.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	n'entraînent pas à eux seuls l'application de l'al. 3, let. b au lieu de l'al. 3 let. a.	
Art. 42a, al. 1	¹ Un agrandissement peut être admis conformément à l'art. 24d, al. 1 et 3, LAT s'il est indispensable nécessaire pour un usage d'habitation répondant aux normes usuelles ou pour un assainissement énergétique.	« Indispensable » est exagéré et conduit à des solutions absurdes.
Art. 42b, al. 1, 2 et 6bis	¹ La transformation destinée à la détention de petits animaux à titre de loisir est assimilée à un agrandissement de l'utilisation à des fins d'habitation du bâtiment d'habitation situé à proximité et doit être comptabilisée comme surfaces brutes annexes dans les cas visés à l'art. 42, al. 3, let. b. ² <i>Abrogé</i> ^{6bis} Les étables pour petits animaux qui existaient légalement et qui ont été détruites par force majeure peuvent être reconstruites.	Les chevaux et les animaux de rente utilisés à titre de loisir ne devraient pas être concernés. Ils sont soumis à des règles différentes.
Art. 43, al. 4-6	⁴ La reconstruction est régie par les al. 1 à 3 pour les établissements de restauration et d'hébergement créés selon l'ancien droit et par l'art. 42 pour les autres constructions et installations à usage commerciale érigées selon l'ancien droit. ⁵ Les constructions et installations qui sont supprimées ailleurs dans le même compartiment de terrain et qui étaient légalement destinées à un usage commercial qui n'était pas imposé par sa destination peuvent donner droit à des agrandissements supplémentaires d'établissements d'hôtellerie. Le nombre de lits ne doit pas dépasser 100. Les agrandissements supplémentaires ne doivent pas créer un volume de bâtiment hors sol ni une surface au sol des bâtiments supérieurs à celui qui serait supprimé ailleurs. Sont notamment déterminants la nécessité pour l'exploitation,	

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	l'ampleur des améliorations prévues et les améliorations qui peuvent être obtenues par des mesures compensatoires. 6 Les établissements de restauration et d'hébergement autorisés en vertu des al. 4 ou 5 doivent rester à disposition de l'usage autorisé ou, dès que le besoin ou l'intérêt disparaît, être démolis.	
Art. 43a, al. 2	2 Les assainissements énergétiques présentant un intérêt public prépondérant peuvent être autorisés sur la base d'une évaluation au cas par cas, pour autant que la présente section ne contienne pas de règles spéciales.	
Section 6a	Police des constructions hors de la zone à bâtir	
Art. 43b Exigences en matière de droit cantonal	1 Le droit cantonal relatif à l'application de l'art. 25, al. 3 LAT doit au moins être conçu de manière à ce que : a. les interdictions d'utilisation ordonnées et les mesures ordonnées pour les faire respecter sont à mettre en œuvre dans les 30 jours suivant la notification de la décision, s'il n'est pas rendu vraisemblable que l'utilisation est licite ; b. les décisions de rétablissement de l'état conforme au droit sont prises dans le cadre d'une seule procédure, de telle sorte qu'après l'entrée en force de la décision et l'expiration du délai imparti, le rétablissement de l'état conforme au droit puisse être effectué par substitution ; c. dans les procédures d'autorisation de construire, la légalité des constructions et installations existantes soit examinée au moins sommairement, que l'autorisation de construire soit, le cas échéant,	L'exécution opérationnelle du droit de l'aménagement du territoire est du ressort des cantons. En particulier dans les affaires de police, la Confédération n'a pas de directives d'exécution à donner. Elle doit et peut partir du principe que les cantons s'acquittent correctement de leur tâche.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
	assortie de décisions au sens de la let. b et qu'il soit garanti que les éventuelles mesures de rétablissement de l'état conforme au droit soient exécutées à une date déterminée. 2 Les cantons dotent l'autorité visée à l'article 25 alinéas 2 et 3 LAT des compétences décisionnelles et des ressources nécessaires à l'accomplissement des tâches prévues par l'article 25 alinéa 3 LAT.	
Art. 43c Délai subsidiaire et obligation de motiver	1 Les obligations découlant des décisions de la police des constructions doivent être remplies dans un délai de 180 jours, si ni la décision ni le droit cantonal ne fixe un autre délai. Les délais fixés dans les décisions doivent en principe être nettement plus courts. 2 Celui qui fait valoir que des constructions ou des installations formellement illégales peuvent être autorisées a posteriori ou que le rétablissement de l'état conforme au droit est exceptionnellement disproportionné a l'obligation de le justifier. Il en va de même de celui qui fait valoir qu'un délai plus long doit exceptionnellement être fixé pour une interdiction d'utilisation au sens de l'article 43b alinéa 1 lettre a.	Biffer. Laisser aux cantons.
Art. 43d Prime de démolition	1 L'assemblée fédérale approuve les moyens financiers pour les contributions fédérales à la prime de démolition avec un crédit d'engagement pluriannuel. 2 La Confédération garantit des contributions aux dépenses des cantons pour la prime de démolition à hauteur de 50%.	La prime à la démolition, principal instrument de ce projet, doit être financée. Conformément à la loi, la Confédération doit participer aux coûts. Lors de l'entrée en vigueur de la LAT2, il doit être clair qui contribue et à quelle hauteur. Dans le cas contraire, les cantons ne pourront pas poursuivre leurs objectifs à temps. Comme la Confédération impose aux cantons l'objectif de stabilisation, elle doit prendre en charge au moins la moitié des coûts.

Article, chiffre	Proposition	Justification / Remarques
Art. 52b Dispositions transitoires relatives à la modification du ...	1 Les propriétaires fonciers et toute autre personne intéressée peuvent remettre aux autorités cantonales compétentes des documents susceptibles d'apporter ou de faciliter la preuve que certains bâtiments ou surfaces imperméabilisées étaient déjà existants au 29 septembre 2023. 2 La Confédération, les cantons et les communes archivent les photographies aériennes, les images satellites et les autres bases de données appropriées qui pourraient faciliter ultérieurement la reconstitution des bâtiments et des surfaces imperméabilisées existants au 29 septembre 2023. 3 La désignation des cantons au sens de l'article 38b alinéa 3 LAT et de l'article 25e alinéa 4 fait l'objet d'une annexe à la présente ordonnance.	

Ordonnance sur la géoinformation (RS 510.620)

Annexe 1

Les identificateurs ... - ... sont modifiés
comme suit :

Description	Base légale	Service compétent (RS 510.62, art. 8, al. 1) [Service spécialisé de la Confédération]	Géodonnées de référence Géodonnées de référence	Cadastre RDPPF	Niveau d'autorisation d'accès	Service de téléchargement	Identificateur
État de référence des bâtiments et de l'imperméabilisation du sol hors des zones à bâtir	RS 700 art. 1 et 8d RS 700.1 art. 25c	Cantons [ARE]			A	X	..
Modification des bâtiments et de l'imperméabilisation du sol hors des zones à bâtir	RS 700 art. 1 et 8d RS 700.1 art. 25d	Cantons [ARE]			A	X	...

Ansprechperson
Frau Elke Bergius
T +41 31 838 07 41 direkt
elke.bergius@worb.ch

Schweizer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Case Postale
3001 Bern

Geschäft: 38428
Archiv: 10/10/7

Worb, 20. September 2024 cr

Vernehmlassung Änderung der Raumplanungsverordnung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, beim oben genannten Vernehmlassungsverfahren unsere Rückmeldung bei Ihnen bis zum 20. September 2024 via E-Mail einzugeben.

Grundsätzlich verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizer Fachverbands von Raumplanern vom 6. August 2024. Beim Stabilisierungssatz von 100,5% oder 101% stellt sich die Frage, ob hier nicht eine Genauigkeit vorgetäuscht wird, die schlussendlich in der Praxis nicht umsetzbar ist.

In diesem Kontext ist für uns als Gemeinde nicht nachvollziehbar, wie und wer die Daten für die bestehenden versiegelten Flächen erheben wird. Es ist der Gemeinde ein Anliegen, dass klare Vorgaben für die erforderliche Erfassung erarbeitet werden. Der Aufwand für die Gemeinden muss sich aufgrund enger personeller Ressourcen in Grenzen halten. Im Grudis werden Grundstücke mit Gebäude, Strasse/Weg, übrige befestigte Fläche, Acker/Wiese/Weide, Gartenanlage ausgewiesen. Inwieweit «übrige befestigte Fläche» aufgesplittet werden kann, können wir nicht abschätzen. Im Art. 25c steht lediglich «Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten».

Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt waren, werden an dem Datenstand nicht angerechnet. Für uns als Gemeinde ist die Definition nicht klar genug. In der Gemeinde Worb hat es diverse Häuser und Flächen, welche irgendwann vor langer Zeit erstellt wurden. Bei den Baubewilligungen vor 1970 fehlen sehr oft detaillierte Angaben und es ist nicht nachvollziehbar, ob die Flächen und Gebäude wirklich unrechtmässig erstellt wurden.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme Ihnen für Ihre Eingabe dient.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates



Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident



Christian Reusser
Gemeindeschreiber

**WWF Schweiz**

Thomas Wirth
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 22 85
thomas.wirth@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 9. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung der RPV

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Raumplanungsverordnung («E-RPV») teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Einleitende Bemerkungen

Der WWF begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Die Träger- und Partnerorganisationen der Landschaftsinitiative erinnern aber daran, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden. Weitere Vorschläge dienen dazu, Bestimmungen zum Vollzug zu präzisieren, wobei die Umsetzung des RPG ebenso schwierig wie entscheidend sein wird. Mit unseren Vorschlägen wollen wir dazu beitragen, das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirkungsvoll zu begrenzen und die Qualität der Kultur- und Naturlandschaft so gut wie möglich zu bewahren und zu stärken.

Weiterarbeit der Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative

In der Schweiz machen Bauten im Nichtbaugelände fast 40% der bebauten Fläche aus. Insgesamt standen 2023 rund 618'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die 2020 eingereichte Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wollte diese Tendenz stoppen und dem Trennungsprinzip zwischen Bau- und Nichtbaugelände mit einer Plafonierung der Bauten ausserhalb der Bauzone wieder bessere Beachtung verschaffen. Der Trägerverein (Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sl-fp, BirdLife Schweiz, Schweizer Heimatschutz SHS, Verkehrsclub der Schweiz VCS, Casafair) und weitere Organisationen beeinflussten damit die 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die als Gegenvorschlag zur Initiative diente und - statt einer Plafonierung - Stabilisierungsziele einführte. Nach der Verabschiedung der Teilrevision des RPG am 29. September 2023 wurde die Landschaftsinitiative im Februar 2024 definitiv zurückgezogen.



Die Träger- und Partnerorganisationen¹ befürchten aber, dass die zahlreichen Ausnahmen und komplexen Vorgaben im revidierten Gesetz die Zielerfüllung torpedieren. Die Umsetzung wird entscheidend dafür sein, ob die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Deshalb werden die Organisationen die Umsetzung des RPG in Bund und Kantonen kritisch begleiten, als erstes mit der vorliegenden Stellungnahme. Das Ziel bleibt, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

Wichtigste Themen der Stellungnahme

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätze sind auch in der Verordnung zu beachten. Folgende Themen – wie auch im Erläuternden Bericht dargestellt – erscheinen uns wesentlich. Vorschlägen zu den einzelnen Artikeln werden in Kapitel 3 näher ausgeführt.

- **Trennungsprinzip nach Art. 75 BV**

Artikel 75 der Bundesverfassung setzt die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zur Sicherung der «zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes» voraus. Nur mit einer Begrenzung der Bauzonen und einer klaren Abgrenzung des Baugebiets zum Nichtbaugebiet sind die raumplanerischen Ziele erreichbar. Das Trennungsprinzip ist der wichtigste Erfolgsfaktor der Raumplanung, der auch die Erhaltung der Produktionsfläche der Landwirtschaft und den Schutz der freien Landschaften überhaupt ermöglicht.

Dieses Trennungsprinzip als Grundlage der Raumplanung ist in der Umsetzung und somit auch auf der Ebene der Verordnung als übergeordnete Richtlinie für jede Bestimmung im Auge zu behalten: Bauen gehört grundsätzlich und ausschliesslich in die Bauzonen. Die RPG-Revision zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und der Verordnungsentwurf beziehen sich also auf **Ausnahmeregelungen im Nichtbaugebiet**. Auch dort, wo sie begründete Ausnahmen vorsieht, ist die Interessenabwägung stets im Licht des Trennungsprinzips vorzunehmen, so dass z.B. in noch nicht überbauten Geländekammern keine Ausnahmen zugelassen werden sollen.

- **Stabilisierungsziele**

Die Stabilisierungsziele definieren und bündeln als zentrale quantitative Grössen die Absicht des Gesetzgebers. Die im Entwurf als «**zulässige Veränderung**» vorgeschlagene Zunahme von 1 % - also rund 6'200 neue Bauten – ist aber **deutlich zu hoch**. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen.

Die Stabilisierungsziele sind massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind.

Neben der quantitativen Sicht ist hier im Auge zu behalten, dass der Sinn des Gesetzes der Schutz unverbauter Landschaften ist. Auch nach Gesetz «zulässige Veränderungen» bewirken Zersiedelung und Zerschneidungseffekte in unverbauten Landschaften, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

¹ <https://www.landschaftsinitiative.ch/netzwerk-partner/partnerorganisationen/>



Begriffe wie «**Bodenversiegelung**» und «**touristische Aktivitäten**» sind mit klaren Definitionen festzulegen und die **Datenerhebung effizient** zu regeln. Wir schlagen vor, hier möglichst pragmatisch vorzugehen. Wichtig ist auch, dass Kantone und Gemeinden über die **nötigen Ressourcen** verfügen, um die Datenaufnahme jeweils bei Planungen und Baugesuchen vorzunehmen.

- **Gesamtkonzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele: Kompensation und Abbruchprämie**

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch - mit einigen Ergänzungen - die **Regelung der Kompensation**, also des Abbruchs bestehender Bauten. Im Verordnungsentwurf wird die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu sollen solche Bauten auch nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen.

Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, wie z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch **materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse** angerechnet werden dürfen.

Die **Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument** der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.

Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen werden wird. Dann wäre vom Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative kaum mehr etwas vorhanden.

Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch **personelle Ressourcen** fehlen, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.

Wichtig scheint uns, dass der Begriff "Ersatzneubau" zur Interpretation von Art. 5a Abs. 1 RPG definiert wird, insbesondere was die Dimensionierung und Lage von Ersatzneubauten betrifft. Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für **geschützte und materiell schutzwürdige Bauten** ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale (formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine „Belohnung“ aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

- **Gebietsansatz**

Laut RPG können Kantone – müssen aber nicht – ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu



erfüllen: Eine Verbesserung der Gesamtsituation, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Es ist eine offene Frage, ob und wie dieser «Planungs- und Kompensationsansatz» überhaupt umsetzbar ist.

Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbauggebiet neue Nutzungen zu schaffen.

Ausnahmeregelungen im Gesetz drohen ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden.

- **Ergänzter « Leitfaden Richtplanung » für die Kantone**

Das ARE hat bereits eine Ergänzung des Leitfadens für die Kantone entworfen. Dieser bietet eine notwendige Interpretationshilfe und geht inhaltlich in die richtige Richtung. Nützlich sind vor allem die Ausführungen zu den Stabilisierungszielen, zum Gebietsansatz und zum Gesamtkonzept. Wir würden eine Ergänzung mit konkreten Beispielen begrüßen. Um die komplexe Umsetzung des Gebietsansatzes zu testen, wären Pilotprojekte geeignete Instrumente.



Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- und Freizeitnutzung» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristische Angebote anknüpfen.

Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für eine schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4:

~~4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.~~

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Jedes zusätzliche Gebäude, jede zusätzlich versiegelte Fläche läuft dem Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zuwider. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrang zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung. Zahlreiche Voten im Parlament verlangten eine **Stärkung** des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (beispielhaft für viele vgl. **Mike Egger AB 2023 N 1360**). Die eingefügten Elemente zur Flexibilisierung im Sinne einer besseren Berücksichtigung örtlicher oder regionaler Entwicklungsbedürfnisse dürfen den Grundsatz aber nicht schwächen.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000 Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Es ist notwendig, dass die Kantone schon innerhalb der Fünfjahresfrist zur Richtplanrevision handeln und konkrete Stabilisierungs- und Kompensationsmassnahmen ergreifen. Deshalb darf die Zielformulierung kein Freipass sein, während zehn Jahren unvermindert im Nichtbaugebiet zu bauen.



Der Rückzug der Landschaftsinitiative erfolgte als **Kompromiss** und in der Erwartung, dass die vom Parlament beschlossene Stabilisierung bzw. die Stärkung des Trennungsprinzips tatsächlich und im Anschluss an die Gesetzesrevision erfolgt. Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% bedeutet für die Initiantinnen und Initianten einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen wünschbaren Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **die Obergrenze von 404 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2:

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war**, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.**

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein.

Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift

[...]

(Art. 1 Abs. 2 **Bst. b^{quater}** und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird **mindestens-summarisch** geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.



Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist.

Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Der Verweis in Absatz 5 scheint überflüssig.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: **Gesamtkonzept und p**Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. 1, 3 und 4 RPG)

¹ Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.

¹² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

²³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.**

³⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

⁵ **Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.**

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Art. 25f klärt, was es bedeutet, wenn gemäss Art. 38b Abs. 3 RPG «jedes weitere Gebäude [...] kompensationspflichtig» wird. Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente wie die Abbruchprämie schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.



Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können. Beide Gedanken werden in Abs. 5 umgesetzt.

Änderungsantrag zu Art. 25f

- ¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass ~~weder~~ die ursprüngliche ~~Anzahl der Gebäude noch die~~ gesamthafte Gebäudefläche ~~nicht~~ vergrössert wird.
- ² ~~In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.~~
- ³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.
- ⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blossе Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.
- ⁵ ~~Die Beseitigung von Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden, wenn diese~~
- ~~a. unrechtmässig erstellt wurden;~~
 - ~~b. in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Hei-mat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuwei-sung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind oder~~
 - ~~c. materiell schutzwürdig sind, eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben und in traditioneller Bauweise erstellt wurden und über 100 Jahre alt sind.~~

25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs. 2 E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2

Absatz 2 streichen.



Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Im Gegensatz zu der Regelung von Solardächern in Art. 32a betrifft die Gestaltung von Solaranlagen auf Fassaden wesentlich vielfältigere Flächen, die mit den Einzelvorschriften in Art. 1 lit. a-f nicht sachgerecht zu erfassen sind. Deshalb scheint eine allgemeine Bestimmung, dass Solarfassaden gut in die Gebäudegestaltung und die Umgebung einzupassen sind, deutlich zweckmässiger. Wir schlagen ausserdem die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien a-f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen.

Mit der generellen Klausel in Abs. 1 und der Ausnahmeregelung von Abs. 5 ist die Bestimmung genügend klar, so dass auf die schwieriger zu interpretierenden Abs. 3 und 4 verzichtet werden kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie **zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer **ArbeitsIndustrie- oder Gewerbezone**.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~



Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d:

4 Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als fünf Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden.

Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Vielmehr soll hier der Bundesrat die Grenzwerte für die Grösse und Bedeutung von Biogasanlagen im Nichtbauggebiet regeln (vgl. Art. 24^{ter} Abs. 3 RPG). Der Bundesrat sollte deshalb nicht, wie im Erläuternden Bericht angedeutet, einfach die gesetzliche Höchstmenge von 45'000 t Produktion übernehmen, da diese keine praktikable Einheit zur Bemessung der Grösse darstellt.

Vielmehr hat er sich auch hier an die Planungsgrundsätze und -ziele des RPG zu halten. Anwendbar sind hier die Grundsätze, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden und Landschaft zu schützen und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern sind, insbesondere, dass für die Landwirtschaft genügend Flächen für geeignetes Kulturland (v.a. Fruchtfolgeflächen) sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und d sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a und d RPG). Diese gesetzlichen Ziele sind auch für Biomasseanlagen mit Ausnahmegewilligungen anwendbar.

Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden und grundsätzlich dem Nichtbauggebiet zuzuschreiben sind. Eine räumliche und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Das ergibt sich auch aus der neueren Lehre, die aufgrund der «hoch angesetzten Schwelle vor einem nicht unerheblichen Anwendungsbereich» ausgeht (vgl. Beatrix Schibli, Biogasanlagen im neuen RPG, in: Jusletter, publiziert am 19. August 2024, S. 17 N 35).

Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Das «wenig empfindliche oder vorbelastete Gebiet» (vgl. Art. 24^{ter}) soll nicht wegen der Biomasseanlagen zu einem vorbelasteten oder nicht mehr empfindlichen Gebiet werden.

Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.



Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager **im Umfeld der Anlage** ebenfalls standortgebunden sein, **sofern die Gesamtfläche von bis zu 5'000 m² nicht überschritten wird.**

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, **deren Fläche weniger als 5'000 m² beträgt.**

Art. 32i(neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Art. 33a: Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Art. 33a Abs. 1 E-RPV definiert, dass bei Nutzungen in Nichtbauzonen sowohl das oberirdische Bauvolumen als auch die in Anspruch genommenen Flächen sowie das Kulturland zu kompensieren sind. Abs. 3 beschreibt, dass Kompensationen und Aufwertungen erfolgen müssen, bevor die zu kompensierenden Nutzungen realisiert werden. Diese Formulierungen scheinen zweckmässig.

Abs. 2 E-RPV wiederholt praktisch den Gesetzesartikel Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b RPG mit der Auflistung der zu berücksichtigenden Themenfelder für Aufwertungsmassnahmen.

Der sog. Gebietsansatz sieht Zonen im Nichtbauggebiet vor, bei denen Bauten möglich sind, wenn sie kompensiert werden und wenn sie die «Gesamtsituation» verbessern. Die Einführung solcher Gebiete ist fakultativ. Der Kanton, der solche Gebiete bezeichnen will, müsste begründen, warum er Bauen im Nichtbauggebiet erlauben will. Zudem ist zu definieren, was «Verbesserung der Gesamtsituation» aufgrund der sechs vorgeschriebenen Themenbereiche bedeutet. Während Kompensationen quantitativ bewertet werden, sind die Aufwertungsmassnahmen qualitativ zu begründen.

Es ist sinnvoll, den Kantonen dazu einheitliche Bewertungskriterien vorzuschlagen, die sich auf anerkannte Qualitätsstandards und einschlägige bestehende Regelungen zu Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität stützen. Der Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, Juni 2024) behandelt diese Themen und kann ggf. ergänzt werden. Um eine koordinierte Anwendung zu garantieren, schlagen wir vor, dass diese Grundlage in der Verordnung erwähnt wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 33a Abs. 2:

² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. **Die Kantone stützen sich bei der Realisierung und Bewertung der Verbesserungsmassnahmen auf vom Bund zur Verfügung gestellte inhaltliche Grundlagen.**



Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugebiet stehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 34a:

Die ganze Anlage muss **sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und** einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen. Grundsätzlich dürfte dies aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbauwunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen.

Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilisierungsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweitrat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomieteil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a:

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. **Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen**, und nur wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.

Art. 43 Abs. 4-6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.

Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und





Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüssen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmegestimmungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur raumplanerisch fragwürdig, sondern beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren.

Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.

Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV:

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht **um mehr als 30% auf über 100** zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. **~~Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~**

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

- a) die betriebliche Notwendigkeit;
- b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;
- c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.
- d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a:

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

- d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.**

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverboten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu



nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind eruierbar. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.

Abs. 2 ist redaktionell zu präzisieren.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV:

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen **in der Regel** innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;
- c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens **summarisch auf ihre Rechtmässigkeit in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmegewilligung** geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands **zu einem festgelegten Zeitpunkt** vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.

² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen

Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die **dort genannten Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG** erfüllen zu können.

Art. 43d: [unter einem neuen Abschnitt 6b] Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) (neu)

Art. 5a RPG² führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Auch zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes fehlt eine Regelung. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden, Abbruchprämien zu finanzieren und hierfür den Fonds aus der Mehrwertabgabe benutzen sollen, obschon absehbar ist, dass die Mittel sehr schnell ausgeschöpft sein werden. Mittel für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben werden fehlen. Deshalb muss der Bund die Verantwortung für seine neue gesetzliche Regelung übernehmen und die Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 50 % oder mehr finanzieren.

Dabei soll die Ausschüttung der Bundesmittel aber an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele gebunden sein.

Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.



Die Ausrichtung der Prämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Änderungsvorschlag Art. 43d Abs. 1 und 2: (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 bis 4:

- ¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50% bis 100 %.
- ² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100%.
- ³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.
- ⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch
 - unrechtmässig erstellter Bauten
 - von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
 - materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Eine Anhörung der Kantone vor der Bezeichnung bei Nichteinhalten der Fristen – analog zum RPG 1 - erscheint uns sinnvoll.

Der Anhang soll auch säumige Kantone auflisten, deren Richtplananpassung nicht zeitig erfolgt.

Änderungsantrag zu Art. 52b Abs. 3 E-RPV:

- ³ ~~Der Bundesrat bezeichnet nach ihrer Anhörung Kantone Die-Bezeichnung-der-Kantone-~~nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 3 und 4 ~~erfolgt~~ in einem Anhang zu dieser Verordnung. Dabei wird vermerkt, welche der Stabilisierungsziele nicht erreicht bzw. dass die Richtplananpassung gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG noch nicht erfolgt ist.

Freundliche Grüsse

Elgin Brunner
Director Transformational Programmes

Thomas Wirth
Projektleiter Biodiversität

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Zentralschweizer Bauernbund (ZBB) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI)
Adresse	ZBB Landstr. 35 6418 Rothenthurm
Datum	3.10.2024 i.V. Franz Philipp

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimierter Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «**die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.**» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	wasserundurchlässigen Belag-wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. 4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	1bis Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. 2 Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. 3 Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. 4 Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	1 Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht	1 Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den	³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnaher Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubaten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Der ZBB begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. 2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. 3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. 1 Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. 1bis Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. 5 Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. 2 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	2 Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	1 Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. 2 Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. 3 Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fort dauern.	1 Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche 2 Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	3 Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist,	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Der ZBB begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. 4 Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38a ^{ter} (Art. 16 Abs. 5 RPG)	1 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. 1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. 2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. 3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jedem Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. ⁶ Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. ⁷ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	¹ Aufgehoben ³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige Klein Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. ⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	² Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind.	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	

	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	
--	--	---	------------------	--	--	---	---	-----	--

Vernehmlassung zur Raumplanungsverordnung

Organisation	Zürcher Bauernverband
Adresse	ZBV Lagertrasse 14 8600 Dübendorf
Datum	10.09.2024 Martin Haab Präsident Ferdinand Hodel Geschäftsführer

Allgemeine Bemerkungen

Im **Allgemeinen** ist die Vorlage in dieser Form nicht brauchbar. Sie berücksichtigt einseitig die Landschaftsinitiative, missachtet den Parlamentswillen und die Bedürfnisse der hauptbetroffenen Landwirtschaft. Daher bedarf es grösserer Anpassungen, um dem Charakter eines Rahmengesetzes wie auch den spezialrechtlichen Zielen der Agrar- und Ernährungssicherheitspolitik – letztere ist neu im Ingres des RPG verankert – gerecht zu werden. Die Vorlage hat diese Politiken in der Landwirtschaftszone und im Sömmerungsgebiet kohärent und positiv zu unterstützen, indem sie förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Produktionssysteme schafft.

Die Ergänzung des **Ingres** mit Art. 104a BV «Ernährungssicherheit», welcher mit beeindruckender Mehrheit vom Volk gutgeheissen wurde, hat a priori eine grosse Bedeutung in der Raumplanungspolitik zu entfalten. Der Verordnungsentwurf ist in diesem Sinne nochmals von Grund auf zu überarbeiten. Das raumplanerische Regelwerk ist kein Schutzgesetz, es muss die Voraussetzungen schaffen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft dynamisch und in eine kosteneffiziente Richtung entwickeln kann. Es darf nicht sein, dass eine zurückgezogene Volksinitiative mehr Gewicht erhält, als ein vom Volk legitimierter Verfassungsartikel, der explizit im Ingres aufgenommen wurde.

Das Parlament verlangte weder eine Plafonierung noch Zwangsmassnahmen, sondern eine an die kantonalen Voraussetzungen angepasste **Stabilisierung**, die eine moderate Entwicklung für die Landwirtschaft ermöglicht. Mit der **Abbruchprämie** als Hauptinstrument sollte eine freiwillige Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vorlage wird die Abbruchprämie jedoch wirkungslos, weil die Abbruchobjekte einen hohen Wert erhalten. Die Landwirtschaft ist bereit, die Bautätigkeit im Rahmen eines realistischen Spielraumes zu stabilisieren. Allerdings muss dies mit Augenmass und einer pragmatischen Umsetzung geschehen.

Für die **Kantone** ist das vorgeschlagene Regime ohne präzise Datengrundlage kaum zu stemmen. Enorme finanzielle und personelle Ressourcen werden dafür gebunden. Die Überforderung der Kantone führt per sofort zu einem vorsorglich sehr restriktiven Vollzug. Damit die noch zulässigen Neubauten nicht überstürzt verbraucht werden, ist die zonenkonforme Landwirtschaft explizit zu priorisieren.

Wir stellen zum vorliegenden Stabilisierungsmechanismus folgendes fest:

- Es existiert **keine solide Datengrundlage**: Das ARE geht in seinem Monitoring von +5800, in der Vorlage aber nur von +500 neuen Gebäuden pro Jahr aus. Dass beide Zahlen falsch sind und die Wahrheit in der Mitte liegt, ist offensichtlich. Das vorliegende Stabilisierungsziel mit einem einmaligen Spielraum von 1% auszustatten, ist angesichts der inexistenten Datengrundlage inakzeptabel.
- Die **enormen kantonalen Unterschiede** bleiben in der Vorlage unbeachtet. Es sind die Grundregeln des Prozentrechnens: Für Kantone mit vielen Gebäuden ist 1% Wachstum ein grosser Spielraum. Für Kantone mit kleiner Gebäudezahl ist 1% Wachstum wenig Spielraum. Vorbildliche Kantone wie Zürich und Aargau die einen strengen Vollzug kennen und alte Gebäude abgebrochen haben, werden in der Vorlage mit wenig Spielraum bestraft. Kantone, die bisher alles bewilligt und stehengelassen haben, werden belohnt und können weitermachen wie bisher. Dies entspricht nicht dem Parlamentswillen und ist verfassungs- und wettbewerbsrechtlich problematisch.

Wir fordern daher folgenden **Mechanismus**, welcher ohne solide Datengrundlage funktioniert und den kantonalen Unterschieden Rechnung trägt:

- Dem Protokoll der ständerätlichen Eintretensdebatte vom Juni 2022 entsprechend sind die Stabilisierungsziele erreicht, wenn die Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als **102%** des Gebäudebestandes zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung betragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wachstum in den Berechnungen der Vorlage massiv unterschätzt wurde. Der Zielwert von 102% wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf erhöht.

- Um den kantonalen Unterschieden Rechnung zu tragen, gelten die Stabilisierungsziele ebenfalls als erreicht, wenn das Wachstum der Gebäudezahl bzw. der versiegelten Fläche seit der Schlussabstimmung im betreffenden Kanton die Zahl der in den **letzten 20 Jahren** vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten und versiegelten Flächen nicht übersteigt. In den Erläuterungen auf S. 6 postuliert das ARE, dass «**die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.**» In Anlehnung daran und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments erreicht werden.
- Um der durch die Vorlage provozierten Gebäudespekulation entgegenzuwirken, sind **90% der noch möglichen Neubauten** für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. Gebäude, die landwirtschaftlich bewilligt oder genutzt wurden, sind im Falle eines Abbruchs für potenzielle Neubauten der Landwirtschaft zu reservieren.
- Die **Kompensation**, die beim Verfehlen der Stabilisierung in Kraft tritt, hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gebäudezahl stattzufinden, nicht wie vorgeschlagen in Form der Gebäudefläche. Die Ausnahme der Landwirtschaft und des Tourismus beim Flächenziel gilt für die Kompensation ebenfalls.

Der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone muss die Einschränkungen der Stabilisierung ausgleichen. Diese Balance war die Voraussetzung für den Gegenvorschlag. Die Vorlage verkehrt den Vorrang nun ins Gegenteil, indem die strengst mögliche Vollzugspraxis zementiert wird. Wir erwarten jedoch, dass der gesetzliche Spielraum in jedem Kanton voll ausgeschöpft wird. Dafür fordern wir folgenden Ansatz:

- Bei der Abgrenzung zur Bauzone (Art. 15 Abs. 4bis RPG) sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Vorrang zum Tragen kommt. Zentral ist dafür der Umkehrschluss des Gesetzestextes: Können die Grenzwerte für Immissionen nicht eingehalten werden, kann der Kanton keine Ein- und Umzonungen vornehmen.
- Beim generellen Vorrang (Art. 16 Abs. 4 RPG) muss sichergestellt sein, dass dieser bei allen Planungsentscheiden innerhalb der Landwirtschaftszone berücksichtigt wird. Die Ernährungssicherung und die Lebensmittelproduktion müssen in der Interessenabwägung als nationales öffentliches Interesse gelten.
- Beim Vorrang bei Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 5 RPG) ist klarzustellen, dass die Emissionen der Landwirtschaft grundsätzlich zu dulden sind. Dementsprechend soll die Landwirtschaftszone analog zur Industriezone nicht als bewohnte Zone gelten. Eine übermässige Belastung wird bei 30% Geruchsstunden pro Jahr erreicht (Faktor 2 der Mischzone). Nur die betroffenen Personen erhalten ein Klagerecht. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnraum, der sachenrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, haben kein Klagerecht.

Bei den **übrigen Themen** gilt es bei den Solaranlagen auf Fassaden wie auch bei den baupolizeilichen Vorgaben die kantonale Hoheit zu respektieren. Bei den zonenkonformen Biomasseanlagen erwarten wir die im Parlament versprochene Freiheit. Dies gilt auch für die verholzte Biomasse. Bei den gewerblichen Anlagen ist die Vorlage viel zu liberal und steht den Zielen der Raumplanung diametral entgegen. Hier erwarten wir, dass die Möglichkeiten auf das Minimum begrenzt werden. Ansonsten wird der Biomassemarkt durch grosse Energieunternehmen übernommen. Diese sollen ihre Anlagen wann immer möglich in der Bauzone erstellen. Ohne Begrenzung würde die Entwicklung von gewerblichen Anlagen auf Kosten von landwirtschaftlichen Anlagen gehen.

Dies sind unsere prioritären **Kernforderungen**. Im Folgenden präzisieren und ergänzen wir diese in der Tabelle.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kapitel 2	Kantonaler Richtplan	
Art. 5 Inhalt und Gliederung	² Er zeigt: d. wie der freiwillige Rückbau nicht mehr benötigte Gebäude gefördert wird : d1. mit der Abbruchprämie d2. mit weiteren Massnahmen (z.Bsp. Information, Promotion, Beratung) e. wie die bauliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft sichergestellt wird: e1 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden und dem Potenzial für Neubauten der Landwirtschaft vorbehalten werden. e2 mit einer Liste abgebrochener Gebäude, die bei einem zukünftigen Neubau bei einer allfälligen Kompensationspflicht angerechnet werden.	d. Damit die Balance zwischen neuen und abgebrochenen Gebäuden aufgeht, braucht der Kanton eine Strategie und Massnahmen, die den Abbruch vorantreiben. e. Auf der anderen Seite braucht es eine Strategie, wie das zur Verfügung stehende Bewilligungspotenzial eingesetzt wird, damit die Landwirtschaft sich künftig im Sinne der Agrarpolitik weiterentwickeln kann.
Kapitel 3	Besondere Massnahmen des Bundes	
Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung	¹ Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programnteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll. ² Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.	
3a. Kapitel	Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen	
Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)	¹ Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einer Grundfläche von mehr als 10m² und einem Mindestvolumen von 25m³. Provisorische Unterkünfte, Sonderbauten und Tiefbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. Andere landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Ausläufe gelten als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes. ^{1bis} Anlagen, die durch nachträgliche Änderungen oder aus anderen Gründen zu Gebäuden gemäss GWR werden, gelten nicht als Gebäude im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. bter RPG. ² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹. ³ Ein Boden gilt als versiegelt im Sinn der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 8d Absatz 2 und 38c RPG, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem	¹ Die Definition eines Gebäudes gemäss Art. 2 Bst. b VGWR muss so interpretiert werden, dass dem Sinn und Zweck des Stabilisierungsziels entsprochen wird. Nach Artikel 2 VGWR ist ein Gebäude eine dauerhafte, überdachte, fest im Boden verankerte unbewegliche Konstruktion, die Personen aufnehmen kann und für verschiedene menschliche Aktivitäten genutzt wird. Um die Kantone vor übertriebenen Erhebungsaufwand zu verschonen, gilt es für die massgebenden Werte die grösseren, Hochbauten der Kategorien GKAT 1020, GKAT 1030, GKAT 1040 und GKAT 1060 für die massgebenden Werte zu verwenden. Insbesondere gilt es auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich Fläche und Volumen festzulegen. Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und Sonderbauten (GKAT 1080) sind auszunehmen. Tiefbauten, Silos, Biogasanlagen, Güllelager, Aussenboxen und Laufhöfe sind als funktionaler Bestandteil eines Ökonomiegebäudekomplexes zu verstehen und nicht einzeln zu zählen. Damit klar zwischen Gebäuden und Anlagen unterschieden werden kann, sind die Sonderbauten und die Tiefbauten auszunehmen. Auch zonenkonforme Biogasanlagen in der Landwirtschaft sollen ausgenommen werden. Die vom Parlament neu beschlossenen Erleichterungen für diese Anlagen sind zu respektieren. Dies entspräche auch der Stossrichtung des neuen RPG, wonach Energieanlagen bereits vom Stabilisierungsziel Bodenversiegelung ausgenommen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	wasserundurchlässigen Belag-wie Beton- oder Asphaltbelag versehene Bodenfläche handelt. 4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Für agrotouristische Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone gilt das Erfordernis solcher Richtplanzonen nicht.	1bis Anlagen, die durch vorgeschriebene Umbauten zu Gebäuden geworden sind, gelten nicht als Gebäude im Sinne des Stabilisierungsziels. Typisch dafür sind offene Güllelager, die aus Umweltschutzgründen gedeckt und dadurch ein Gebäude gemäss GWR werden. Da die Baute bereits bestand, kann hier nicht von einem neuen Gebäude gesprochen werden. 2 Der geografische Geltungsbereich ist unverändert aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG zu übernehmen. Sind die Landwirtschaftszonen zu wenig detailliert erfasst, sind sie sowieso bald zu bestimmen. Eine Ausweitung auf weitere Nichtbauzonen wie etwa den Wald oder auf Schutzgebiete widerspricht dem Gesetz. 3 Damit nicht die Gerichte entscheiden, muss die Definition der versiegelten Fläche präzise und auf das Wesentliche fokussiert sein. Eventualitäten sind unerwünscht. Als versiegelt sollen daher nur Beton- oder Asphaltbeläge gelten, Kies- und Mergelbeläge dagegen nicht. Die Gebäudeflächen sind zu streichen. Die Gebäude werden über die Anzahl stabilisiert. Im Fokus stehen hier versiegelte Plätze, Wege, Strassen, etc. 4 Die Freizeitnutzung entspricht nicht der Tourismusnutzung. Nur letztere wurde durch den Gesetzgeber für das Stabilisierungsziel ausgenommen. Golfplätze und Funparks, die das Kulturland gefährden, gelten nicht als Tourismus. Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit agrotouristischen Aktivitäten, die mit der Landwirtschaftszone konform sind, müssen im Richtplan nicht ausgeschieden werden. Sie erfüllen schon genügend andere Voraussetzungen.
Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 1, 8d und 24f RPG)	1 Das Stabilisierungsziel für die Gebäudezahl ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Anzahl der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten Neubauten nicht	1 Das Stabilisierungsziel ist kein Plafond. Wie vom Parlament gefordert, muss es mindestens ein Wachstum von 2% erlauben. Die Absicht des Parlaments war stets, den Kantonen Spielraum zu lassen und mit Anreizen, statt Zwangsmassnahmen zu arbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	übersteigt. Das Stabilisierungsziel für die versiegelte Fläche ist erreicht, wenn letztere im betreffenden Kanton nicht mehr als 102% der massgebenden Werte vom 29. September 2023 betragen oder die Summe der in den letzten 20 Jahren vor der Schlussabstimmung bewilligten versiegelten Flächen nicht übersteigt. ² Die Kantone stellen hinsichtlich der Gebäudezahl sicher, dass der aus Absatz 1 resultierende Bewilligungsspielraum zu mindestens 90 Prozent für Neubauten der zonenkonformen Landwirtschaft reserviert sind. ³ Der Prozentsatz des Plafonds in Abs. 1 wird regelmässig überprüft und im Bedarfsfall erhöht. Dabei werden neue Erkenntnisse aus der Datenerhebung, die Umsetzungsmöglichkeit spezialrechtlicher Ziele und kantonale Eigenheiten berücksichtigt.	Gemäss dem offiziellen Monitoring des ARE stieg die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone zwischen 2018 und 2022 landesweit um 3,8%, was einem Wachstum von 0,84% pro Jahr entspricht. Dieses wird aus methodischen Gründen zwar überschätzt, es handelt sich aber dennoch um die besten verfügbaren Daten. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Die absurde Schätzung von einem bisherigen Wachstum von 500 Gebäuden pro Jahr ist einer sachlichen Lösungsfindung abträglich und zu unterlassen. Unbeachtet bleiben in der Vorlage die enormen kantonalen Unterschiede. Mit dem Plafond würden vorbildliche Kantone, die im Vollzug streng und haushälterisch waren, kaum Spielraum haben und innert weniger Jahre das Stabilisierungsziel verfehlen. Zersiedelte Kantone mit riesigem Gebäudebestand und vielen ungenutzten Gebäuden könnten dagegen unbeschränkte Zeit weiterbauen wie bisher. Dies entspricht nicht der Absicht des Parlaments. Den kantonalen Unterschieden ist daher mit einer Ergänzung von Abs. 1 Rechnung zu tragen. So wird in den Erläuterungen auf S. 6 postuliert, dass «die noch zulässige weitere Veränderung von 1 Prozent also etwas über 10 Jahre Bautätigkeit entspricht.» In Anlehnung an diese Einschätzung des ARE und in Übereinstimmung mit dem vom Parlament geforderten Wachstum von 2%, muss das Stabilisierungsziel auch als erfüllt gelten, bis im betreffenden Kanton so viele neue Gebäude und versiegelte Flächen erstellt wurden, wie in demselben Kanton in den letzten 20 Jahren dazukamen. Auf diese Weise kann trotz unklarer Datenlage das vom ARE postulierte Ziel im Sinne des Parlaments (max. 20 Jahre weiterwachsen wie bisher) erreicht werden. Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie ist eine Reduktion der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. In Realität dürfte diese Wirkung mit dieser Vorlage ausbleiben. Durch das Prinzip des Bauens nur gegen Kompensation kommt diesen Abbruchobjekten ein ökonomischer Wert zu und es dürfte ein entsprechender Markt entstehen. Wer ausserhalb

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauzone über ein solches Objekt verfügt, verfügt über potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten. Also werden diese Objekte nicht mehr abgebrochen und das Stabilisierungsziel noch schneller überschritten. Artikel 25b RPV muss klarstellen, dass Stabilisierung nach Gebäude und Stabilisierung nach versiegelter Fläche je für sich zu beurteilen sind und die Folgen sich auf das nicht erreicht Ziel beschränken. ² Im Gegensatz zu den vorhandenen Datengrundlagen geht die willkürliche Schätzung des ARE mit +500 neuen Gebäuden pro Jahr von der utopischen Annahme aus, dass die Hälfte aller Neubauten eine Wohnnutzung beinhalten. Unsere Erfahrungswerte, die von einzelnen Kantonen bestätigt wurden, gehen davon aus, dass es sich bei 90% der Neubauten um reine Ökonomiegebäude handelt. Um die unerwünschte Gebäudespekulation zu unterbinden, ist daher 90% des Spielraums für die zonenkonforme Landwirtschaft zu reservieren. ³ Das Parlament stellte bereits in der Eintretensdebatte klar, dass ein starrer Plafonds unerwünscht ist, sondern eine flexible Lösung, die eine moderate Entwicklung der Gebäudezahl weiterhin ermöglicht. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass das Ziel von 102% nicht für ein moderates Wachstum reicht oder die von der landwirtschaftspolitik erwünschte Entwicklung gebremst wird, weil beispielsweise die konkretere Datengrundlage die Berechnungsgrundlage des ARE widerlegt, muss der Plafonds flexibel und umgehend erhöht werden.
Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023 (Art. 8d Abs. 1 zweiter Satz RPG)	¹ Die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am 29. September 2023 (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglichen verfügbaren Daten. ² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag	² Die Datenerhebung würde damit für eine unbedeutende Anzahl Gebäude und Flächen unverhältnismässig verkompliziert, weil nachträglich eine separate Statistik über ehemalige Verfügungen geführt werden müsste. Zudem ist es im Falle einer nachträglichen Bewilligung unsinnig, diese teils alten Gebäude wie einen Neubau zu beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. ³ Als am Stichtag bereits bestehend gelten neben den damals bereits bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen auch Gebäude und Flächen, die an diesem Tag rechtskräftig bewilligt waren, soweit sie aufgrund dieser Bewilligung später realisiert wurden. In all diesen Fällen wird nicht unterschieden, ob sie landwirtschaftlich oder touristisch bedingt oder gestützt auf Artikel 8d Absatz 2 RPG zu berücksichtigen sind. Die versiegelte Fläche der Landwirtschaft wird unbeachtet einer Mehrfachnutzung als landwirtschaftlich beurteilt. ⁴ Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Nichtbauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Nichtbauzone gehört hätten. Wird nach dem Stichtag ein Gebiet neu einer Bauzone zugewiesen, so werden die Gebäude und Versiegelungen darauf behandelt, wie wenn sie am Stichtag bereits zu einer Bauzone gehört hätten. ^{4bis} Sind Aussiedlungen von zonenkonformen Landwirtschaftsbauten von der Bauzone in die Landwirtschaftszone nötig, werden die neuen Gebäude und Flächen behandelt, als wären sie schon zum Referenzzeitpunkt Teil der Landwirtschaftszone gewesen. ⁵ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude unter Schutz gestellt, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag bereits geschützt gewesen wäre. Wird nach dem Stichtag ein unter Schutz gestelltes Gebäude aus diesem Schutz entlassen, so wird es behandelt, wie wenn es am Stichtag nicht geschützt gewesen wäre. ⁶ Wird nach dem Stichtag ein Gebäude oder eine Anlage befristet oder mit einer Rückbauverpflichtung durch den	³ Die von der Landwirtschaft versiegelten Flächen, die mehrfach genutzt werden, bleiben ausgenommen, selbst wenn andere Nutzungen überwiegen. Z. Bsp. landwirtschaftliche Güterwege, die als Velowege genutzt werden. ⁴ Von der Systematik her mag der Umkehrschluss korrekt sein. Allerdings betrifft dies in der Praxis siedlungsnahen Landwirtschaftsbetriebe. Teilweise sind sie von Bauzonen umschlossen. Den Landwirtschaftsbetrieben bleibt bei der Einzonung oft nur die Aussiedlung. Dies führt zwar zu neuen Gebäuden, die alten machen aber der inneren Verdichtung Platz und tragen so zu einer qualitätvollen Planung bei. ^{4bis} Diese Regel ist nötig, damit auch dann eine Aussiedlung realisierbar bleibt, wenn sich der Kanton unter dem Regime der Strafbestimmung befindet. ⁶ Gebäude und Anlagen mit befristeter Bewilligung oder mit Rückbauverpflichtung haben den Charakter einer temporären Baute, deren Abbruch früher oder später erfolgen wird. Daher sind diese Bauten nicht in die Stabilisierung einzubeziehen. Dies schafft bei Bauherrschaften auch ein Interesse dafür, eine Rückbauverpflichtung einzugehen. ⁷ Da keine solide Datengrundlage existiert, braucht es die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen z.B. nach Ortsplanrevisionen den Referenzzustand und folglich den Spielraum für Neubauten und Versiegelungen zu aktualisieren. Damit nähert sich das Modell schrittweise der Realität an und es werden Verzerrungen aufgrund von Fehlern vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kanton bewilligt, so wird es bei den massgebenden Werten behandelt, wie wenn es nicht existieren würde. 7 Werden im Rahmen von Nacherhebungen oder aufgrund veränderter Methoden im Laufe der Zeit bestehende Gebäude und Flächen im Gebäude- und Wohnungsregister neu erfasst oder werden andere Erkenntnisse gewonnen, fliessen diese in die Berechnung des Spielraums mit ein.	
Art. 25d Geodaten und Koordination (Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)	1 Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen. 2 Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist. 3 Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich: a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 versiegelte Flächen; c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.	Die Vorgaben in Abs. 1-3 sind für eine Verordnung eines Rahmengesetzes viel zu detailliert. Die Daten und die damit verbunden Verantwortlichkeiten regelt der Kanton. Alles andere wäre eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrechts.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	4 Sollen Bodenversiegelungen, die landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder durch kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt waren, einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dies einer Baubewilligung. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. In beiden Fällen werden diese Flächen so behandelt, wie wenn sie bereits am Stichtag dem neuen Zweck dienten.	4 Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung zu einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wechselt, kann dies die versiegelte Fläche stark erhöhen. Die Verordnung muss für dieses Problem eine realistische Lösung anbieten. Dieser Absatz ist in Art. 25c zu integrieren damit Art. 26d gestrichen werden kann.
Art. 25e Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)	1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier acht Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1. 2 Erscheint die Einhaltung der Sind die Stabilisierungsziele nicht eingehalten gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. 3 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht für neue Gebäude (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 Sie fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat. 4 Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr nur für jenes Ziel, welches nicht erreicht ist und entfällt, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind. 4bis Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht wird. Wird das Flächenziel nicht erreicht, bleiben Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RPG die Landwirtschaft und der Tourismus von der Kompensationspflicht ausgenommen. 4ter Erreicht der Kanton ein Stabilisierungsziel trotz Kompensationspflicht nach vier Jahren nicht, erhöht sich für	1 Alle vier Jahre ist angesichts des Aufwands und der fehlenden Datengrundlagen zu ambitioniert. Es sollen nicht mehr Stellen als absolut notwendig geschaffen werden müssen. Die kantonalen Ressourcen müssen möglichst auf die Bewilligungsverfahren konzentriert werden. 2 Die Formulierung lässt zu viele Fragen offen und würde den Verbänden die Möglichkeit geben, beim kleinsten Verdacht eine Richtplananpassung auszulösen. Die Regel muss determiniert und nur auf Fälle angewendet werden, die das Ziel effektiv verfehlen. Will ein Kanton das Problem vor den fünf Jahren angehen, steht ihm das offen. Auch hier gilt es den Aufwand nicht zu eskalieren. 3 Die Kompensation ist konsequent im Sinne des Gesetzes und des Parlaments zu formulieren: Kompensiert werden nur neue Gebäude hinsichtlich ihrer Anzahl. 4 und 4bis Auch hier müssen das Gesetz und der Parlamentswille respektiert werden. Eine Koppelung der beiden Ziele würde die potenziellen Sanktionsrisiken erweitern, was nicht erwünscht ist. Dafür gibt es keinen legitimierte Auftrag, die Autoren schlagen eigenmächtig politische Regeln vor, die es zu korrigieren gilt. Die neue Formulierung zu Abs. 4 schliesst die Vermischung aus. Sie wird politisch breit getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	diesen Kanton der Plafonds gemäss Art. 25b Abs. 1 automatisch um einen Prozentpunkt. 5 Für die Bezeichnung der Kantone gilt Artikel 52b Absatz 3.	Dito: Eine Vermischung ist inakzeptabel. Das Parlament hatte klar gemacht, dass das Flächenziel die Landwirtschaft nicht betreffen darf.
Art. 25f Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele durch die Kantone (Art. 38b Abs. 3 RPG)	1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neue zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Gebäudezahl nicht zunimmt. Gebäudefläche nicht vergrössert wird. 1bis Wird nur das Stabilisierungsziel bei der Bodenversiegelung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG nicht eingehalten, so beschränkt sich die Kompensationspflicht auf versiegelte Flächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. 2 Der Kanton stellt Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen die Rekultivierungen rechtlich sicher und kontrolliert zu gegebener Zeit, ob sie erfolgt sind. Die Kantone regeln die Fristen und weitere Einzelheiten. 3 Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blosse Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.	1 Die Stabilisierungsziele sind einzeln zu betrachten. Artikel 38 Absatz 3 RPG verlangt, wie das Parlament, eine Kompensation auf der Ebene der Gebäudezahl und nicht der Gebäudefläche. Über die RPV darf der Wille des Gesetzgebers nicht verschärft werden. Bei einer Flächenkompensation würden Tierwohlmassnahmen unverhältnismässig belastet. Bei Gebäudeerweiterungen, Anpassungen in bestehenden Gebäuden oder bei Ersatzneubauten ist die Kompensation auszuschliessen. Für das Tierwohl aber auch zur agrarpolitisch verlangten Verbesserung der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe sind zonenkonforme Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. 1bis Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz keine Koppelung der Stabilisierungsziele. Mit einer Kollektivstrafe würden sonst selbst Unbeteiligte belastet. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss daher mit diesem neuen Absatz die Teilung klargestellt werden. 2 und 3 Absätze 2 und 3 verwenden überraschenderweise «Renaturierung», obwohl im Parlament und in der Vorbereitung der Botschaft stets von Rekultivierung die Rede war, die sich unmissverständlich auf das Kulturland bezieht. Wir erwarten, dass es bei der Rekultivierung der Flächen zu Kulturland bleibt. Die beiden Absätze sind viel zu detailliert und greifen in die kantonale Kompetenz ein. Daher ist Abs. 3 integral zu streichen. Abs. 2 wird so umformuliert, dass der Kanton die Fristen und Einzelheiten pragmatisch festlegen kann. Wichtig ist, dass der Abbruch finanziell, rechtlich und de facto gesichert ist. Die vorgeschlagene chronologische Vorgehensweise führt in der Praxis zu gesetzeswidrigen Situationen, etwa dass Tiere über längere

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Zeit keinen Stall haben, das Heu nicht gelagert werden kann, oder Maschinen keinen Unterstand haben, etc. Die Kantone haben es bereits heute in der Hand, im Rahmen der Baubewilligung die Bedingungen festzulegen. Der Bund soll sich hier nicht unnötig einmischen und überregulieren.
Art. 25f^{bis} Massnahmen gegen die Gebäudespekulation	¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, welches ursprünglich für eine landwirtschaftliche oder touristische Nutzung bewilligt wurde oder diesen beiden Sektoren diente, kann es nur für künftige Neubauten desselben Sektors an die Kompensation angerechnet werden. ² Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die abgebrochen wurden, berücksichtigt.	Der präsentierte Stabilisierungsmechanismus und die Strafbestimmung mit der Kompensation führen unweigerlich zu einer unerwünschten Gebäudespekulation und zur Hortung von alten Gebäuden. Damit steht die Vorlage diametral der Absicht des Gesetzes entgegen: Eine Stabilisierung auf Basis des freiwilligen Rückbaus alter Gebäude. Spätestens im Kompensationsmodus wird die Rückbauprämie wirkungslos. Auf einem Gebäudemarkt kann die Landwirtschaft nicht mit wertschöpfungsstarken Branchen mithalten: Investoren, private Pferdehalter, exklusive 5-Stern Hotels, etc. Ein Landwirtschaftsbetrieb investiert nicht mehr, wenn die nötige Kompensationsmasse ersteigert werden muss. Die grössten Verlierer wären Mutterkuhhalter und extensive Milchproduzenten, die pro gebauten Quadratmeter eine geringe Wertschöpfung erzielen. Damit sich Gebäudehändler nicht auf Kosten der Landwirtschaft bereichern, sollen in Analogie zum getrennten Bodenmarkt gemäss BGG (auch ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude nur wieder durch solche ersetzt werden. Der Kanton rechnet also im Falle eines freiwilligen Abbruchs das Potenzial für einen Neubau der Landwirtschaft an. Im Falle einer Kompensationspflicht werden Gebäude, die zuvor freiwillig abgerissen wurden, bei der Kompensation berücksichtigt. Dadurch soll das Horten von potenziellen Objekten vermieden werden. Das Stabilisierungsziel richtet sich im Gesetz an den Kanton und im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des ARE nicht an die Bauherrschaften. Mit der Kompensationsregel werden aber Verantwortung und Kosten wieder den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bauherrschaften zugewiesen, was den Kantonen motiviert, möglichst schnell das Ziel zu überschreiten und die Strafbestimmung als Dauerzustand zu nutzen. Um diesen Anreiz zu brechen, müssen die Kosten der aufwändigen Kompensation dem fehlbaren Kanton angelastet werden.
Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen	¹ Werden Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss. ² Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nur angerechnet, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen. ³ Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch. Die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 25d Absatz 4 gelten sinngemäss.	
3. Abschnitt:	Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen	
Art. 32bis Bündelung von Infrastrukturanlagen (Art. 24bis Abs. 1 RPG)	¹ Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu schonen. ² Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, ist zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte.	Der ZBV begrüsst die Absicht, infrastrukturelle Einrichtungen so weit wie möglich zusammenzulegen, um die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland zu minimieren. Das Verlegen von Leitungen durch das Kulturland könnte jedoch den Wasserhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen oder schwere Arbeitsgeräte den Boden verdichten. Daher sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schonen, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
Art. 32a Sachüberschrift Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern (Art. 18a RPG)		

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32abis Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)	1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet. b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich. c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab. d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf. e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen. f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone. 2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht. b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus. c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.	Streichen. Die Vorgaben sind viel zu detailliert für die Verordnung eines Rahmengesetzes und sind daher unbrauchbar. Die nötige Entwicklung der Solarfassaden wird mit übertriebenen Verboten und Anforderungen unterdrückt. Wenn gewisse Regeln in der Verordnung unumgänglich sein sollten, müssen sie den Freiheiten und dem Detaillierungsgrad bei den Dachflächen entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. 3. Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. 4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen. 5. Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mit zu beurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen	
Art. 32c Sachüberschrift und Abs. 1 Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)	1 Nicht freistehende Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. 1bis Für freistehende Solaranlagen in einer Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG und mit Anschluss an Stromnetz besteht keine Standortgebundenheit.	Zugunsten der Klarheit sollen die gemeinten Solaranlagen entsprechend bezeichnet werden.
Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen (Art. 24ter RPG)	1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG.	Hier geht es darum, zwischen den beiden Typen von Solaranlagen zu unterscheiden, die in Artikel 24ter RPG definiert sind, nämlich Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, und Solaranlagen, die sich innerhalb von

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	1bis Eine Solaranlage im Sinne von Art. 24ter, Abs. 2 Bst. a RPG, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 16 RPG befindet, bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zugunsten der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren Erträgen oder zu besserer Qualität führt. 2 Wenn eine Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, muss sie Gegenstand einer Planung sein. Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. 3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. 4 Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG. 5 Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten. 6 Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet. Letztere betreffen die Agro-Photovoltaik. Die Entwicklung von Agro-Photovoltaikanlagen darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, wenn sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringen. Dies ist insbesondere bei bestimmten Obst- und Beerenarten der Fall. In solchen Fällen ist die Anlage von einer zugrunde liegenden mehrjährigen Kultur abhängig. Aus diesem Grund sollte das Wort „unabhängige“ im Titel gestrichen werden. 1 Es darf keinen Spielraum geben für freistehende Solaranlagen auf Kulturland und insbesondere nicht auf Fruchtfolgeflächen. Kulturland und FFF müssen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. 1bis Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 24ter Abs. 2 Bst. a RPG bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem quantitativ höheren oder qualitativ besseren Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog, Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24ter Abs.2 Bst.a nicht aus. Für die Errichtung von Solaranlagen nahe an den Orten des Energiebedarfs bestehen genügend Möglichkeiten. In erster Linie sind dies Dächer, Fassaden, Anlagen (z.B. Lärmschutzwände) und die Überdachung von Plätzen und Verkehrsanlagen. 5 Der Eigentümer der Anlage und jener des Grundstücks sind in der Regel nicht dieselben. Daher ist die Vorgabe des Bundes nicht praktikabel. Es braucht andere Sicherheiten. Da aber sowieso der Kanton für solche Details zuständig ist, kann die Anforderung ersatzlos gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn: a. Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen. b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse angrenzt; c. eine Leitung in der Nähe ist, in die Am Standort, das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht. e. keine Fruchtfolgeflächen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind. ² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein. Standorte auf Fruchtfolge- und anderen Ackerflächen sind nicht standortgebunden bzw. ausgeschlossen. ³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht	¹ Mit Art. 24ter sollen neu gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV). Standortgebundenheit ist zudem nur dann gegeben, wenn das gewonnene Gas direkt am Standort eingespeist werden kann. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. ² Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen solche Anlageninfrastrukturen auch ausserhalb der Bauzonen zulässig sein, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie zweckmässig erscheint. Lagerinfrastrukturen für Gärreste (Endprodukte) erfüllen diesen Zweck nicht. Wir beantragen daher, solche Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen nicht zuzulassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das grosse Potenzial von bestehenden, aber ungenutzten Güllelagerinfrastrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben hin, die alternativ als Lagerkapazitäten genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 10 000 45-000 Tonnen pro Jahr. ⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	³ Der vom BR festgelegte Schwellenwert orientiert sich am gesetzlichen Wert für zonenkonforme landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Art. 16a RPG). Diese Gleichsetzung entbehrt jeder Grundlage, da zonenkonforme Anlagen wesentlich stärkeren raumplanerischen Restriktionen unterliegen. Der Schwellenwert ist deshalb deutlich nach unten anzupassen.
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24quater RPG)	¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind. ² Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 51000 m² Boden beanspruchen. ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
Art. 32g Thermische Netze (Art. 24quinquies RPG)	¹ Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung	Die Standortgebundenheit von Wärmeleitungen ist für die Landwirtschaft in Siedlungsnähe wichtig, um Wärmeenergie vom Hof ins Siedlungsgebiet zu liefern.
Art. 32h Mobilfunkanlagen	¹ Notwendige Mobilfunkanlagen sind ergänzend zu den Fällen nach Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden, wenn sie in einen Hochspannungsmast integriert oder anderweitig innerhalb der Silhouette einer	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
(Art. 24bis Abs. 1 zweiter Satz RPG)	bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden. Die Bewilligung ist vom Bestand der Anlage abhängig zu machen, in welche die Mobilfunkanlage integriert wird. ² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	
4. Abschnitt	Spezielle Nichtbauzonen	
Art. 33 Andere Nutzungen ausserhalb der Bauzone Sachüberschrift Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen	² Bauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben Vorrang vor anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der verbleibende Entwicklungsspielraum muss in erster Linie für die zonenkonformen Bauten reserviert sein.
Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis RPG)	¹ Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden. Das Kulturland umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen gemäss LBV. ² Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität. ³ Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind und solange sie fortdauern.	¹ Wie in der Vorlage korrekt vorgesehen, ist sicherzustellen, dass Kulturland, welches der Landwirtschaft ganz verloren geht oder in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird, kompensiert wird. Betroffenes Kulturland ist mindestens in derselben Qualität zu kompensieren. Kulturland umfasst, das von der Landwirtschaft kultivierte bzw. bewirtschaftete Land. Quantitativ umfasst es die Landwirtschaftliche Nutzfläche ² Der Kompensation dürfen nur die Intensivierungen von Nutzungen, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, unterstellt werden. Zonenkonforme Nutzungen sind weiterhin ohne die Auflagen dieses Artikels realisierbar.
Art. 34 Abs. 3	³ Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, a. der für den Betrieb entsprechenden landwirtschaftliches Gewerbes unentbehrlich ist,	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation b. der der Unterkunft von Lernende und Praktikanten dient. c. der der temporären Unterkunft von Saisonarbeitenden dienen, bei einem ausgewiesenen Bedarf bis 100m². Grössere Unterkünfte sind bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen von Planungsverfahren nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu realisieren. Die temporäre Unterkunft muss entfernt werden, wenn der betriebliche Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden kann. ^{3bis} Unentbehrlich ist der Wohnbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG.	
Art. 34a Abs. 1bis	^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme. „wenn: a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.	Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Diese Bestrebung umfasste stets auch die Nutzung der verholzten Biomasse. Eine Beschränkung auf bestehende Gebäude bei der Energiegewinnung aus verholzter Biomasse ist jedoch weder aus der geltenden noch aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ableitbar. Diese Einschränkung hat keine Grundlage im Raumplanungsgesetz. Vielmehr sind Biomasseanlagen auch in neuen Gebäuden und Bauten zulässig. Die Raumplanungsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Auch das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse in Art. 34a Abs. 3 RPV hat keine Berechtigung mehr. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34a Abs. 3	3 Die ganze Anlage muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.	Der ZBV begrüsst, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
5a. Abschnitt	Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone	
Art. 38a (Art. 15 Abs. 4bis RPG)	1 Ein- und Umzonungen, die zu einem höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf und folglich zu Einschränkungen der Nutzung oder Tätigkeit nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe führen können, sind nur möglich, wenn der Kanton die betreffende Bauzone als Gebiet nach Art. 15 Abs. 4bis RPG bezeichnet. Der betroffene Betriebsstandort darf in seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. 2 Die Kantone machen von der Möglichkeit, den Immissionsschutz bei Ein- und Umzonungen zu reduzieren, Gebrauch, ausgenommen wenn wesentliche übergeordnete öffentliche Interessen betroffen sind. 3 Kostenfolgen, die den nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ein- oder Umzonungen entstehen, werden durch die öffentliche Hand getragen. 4 Für Bauzonen, die noch nicht überbaut sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.	In der bisherigen Praxis sind der Immissionsschutz und die Raumplanung nicht koordiniert. Die Folge davon ist, dass die Raumplanung Situationen schafft, die Immissionsrechtlich verboten sind. In der Folge wurden bestehende Landwirtschaftsbetriebe durch Veränderungen in der Bauzone gezwungen, Ställe weiter in die Landschaft hinaus zu verlegen. Um diese raumplanerisch unerwünschte Entwicklung tatsächlich zu ändern, reicht die neue Gesetzesnorm nicht. Es gilt klarzustellen, dass wenn der Kanton im Bedarfsfall keine Geruchsüberlagerungszone plant, er die Ein- oder Umzonung nicht vornehmen darf. Absatz 3 lässt offen, ob die Gemeinde eine Aussiedlung finanziert um die Bauzone nicht mit einer Geruchsüberlagerungszone belegen zu müssen. Dies im Sinne des Ausgleichs planerischer Vor- und Nachteile gemäss RPG.
Art. 38abis (Art. 16 Abs. 4 RPG)	1 Der Vorrang der Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone gilt für alle raumrelevanten Planungsentscheide. 2 Im Sinne der Verfassungsziele zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit gilt in Landwirtschaftszonen die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Planungsentscheiden und insbesondere in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung.	Um dem Missverständnis vorzubeugen, es handle sich beim Vorrang nur um ein Immissionsthema, gilt es den allgemeinen Vorrang in der Verordnung zu umschreiben. Insbesondere muss verdeutlicht werden, dass in der Landwirtschaftszone bei allen Planungen der Vorrang zur Anwendung kommt. Bezugnehmend auf den Ingres Art. 104a erwarten wir, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Die heutige Praxis,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		in der das einzelne Bauprojekt den öffentlichen Interessen gegenübergestellt wird, ist ungeeignet, um die Nutzung der Landwirtschaftszone langfristig zu sichern.
Art. 38a ter (Art. 16 Abs. 5 RPG)	1 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. 1 Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind im Sinne des Vorrangs nach Art. 16 Abs. 4 RPG in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zu dulden. 2 Die Landwirtschaftszone ist keine bewohnte Zone im Sinne von Anhang 2, Ziffer 512 der Luftreinhalteverordnung. 3 Das Interesse am Der Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere in jedem Fall, wenn: a. die betroffene Wohnnutzung Nutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist; b. die betroffene Nutzung weder zonenkonform noch standortgebunden bewilligt wurde; c. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder d. der betroffene Wohnraum sachenrechtlich zu einem zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. 4 Ein reduzierter Mindestabstand kann als Grobbeurteilung zur Einschätzung übermässiger Immissionen verwendet werden. Der reduzierte Mindestabstand hat keine Relevanz und darf daher unterschritten werden, wenn nachgewiesen	Die vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Insbesondere ist auf den Begriff «Mindestabstand» zu verzichten, weil dieser heute rechtlich irrelevant ist und lediglich als Richtgrösser herangezogen werden kann. Stattdessen gilt es den Grundsatz des Vorrangs bei Emissionen festzuhalten. Zweitens muss in Übereinstimmung mit dem Vorrang festgehalten werden, dass die Landwirtschaftszone keine bewohnte Zone nach Luftreinhalteverordnung ist sondern eine Zone, in welcher eben die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat und das Wohnen nur dann vorgesehen wäre, wenn es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nötig ist, ähnlich einer Gewerbezone. Absatz 3 ist viel zu wage und führt zu zahlreichen Gerichtsfällen. Daher gilt es festzulegen, wann der Vorrang in jedem Fall gilt. Neben der Wohnnutzung gibt es zahlreiche andere zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone. Diese müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden, insbesondere wenn wie weder zonenkonform noch standortgebunden sind. Die Zugehörigkeit der Wohnung soll nicht nur auf einen Einzelbetrieb, sondern auf die gesamte Landwirtschaft angewendet werden. Bei Hofgruppen besteht sonst weiterhin das Problem, dass die Wohnungen des Nachbarbetriebs zu nahe liegen. Damit auch allfällige nicht-landwirtschaftliche Wohnungen einbezogen sind, ist festzuhalten, dass es eine «sachenrechtliche» und nicht eine funktionale Zugehörigkeit ist.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	ist, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit als übermässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn an Orten mit betriebsfremder Wohnnutzung mehr als 30 Prozent Geruchsstunden (gemäss Definition der Geruchsempfehlung) pro Jahr oder mehr als 80 Prozent Geruchsstunden bezogen auf einen Monat auftreten. Die Werte gelten für Lärm sinngemäss. ⁶ Geruchs- oder Lärmklagen können nur von den durch Geruchs- oder Lärmmissionen direkt betroffenen Personen eingereicht werden Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt. 4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist ; zunächst insbesondere zu prüfen ist, ob: e. die nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig sowie zonenkonform oder standortgebunden ist besteht; und f. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen. ⁷ Wird eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen einer Nutzung zugeführt, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, bedarf dies einer Baubewilligung. Diese Bewilligung fällt dahin, wenn sich eine Unvereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht ergibt.	Absatz 4 nimmt nun den Mindestabstand als Mass zur groben Einschätzung zur Hilfe, ohne dass er jedoch als rechtliche Vorgabe gilt. Absatz 5 legt nun auf Basis der Luftreinhalteverordnung und der Geruchsempfehlung fest, wann der Geruch übermässig ist. Da es für den Lärm in diesem Detaillierungsgrad keine Grenzwerte gibt, soll die Regel zum Geruch sinngemäss verwendet werden. Absatz 6 ist zentral und muss umgekehrt werden: Nur der oder die Betroffene kann Klagen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Fremde eine Klage einreichen und enorme Kosten verursachen, obwohl sich gar niemand gestört fühlte. Des Weiteren gilt es, den Vorrang nicht durch zonenwidrige Wohnnutzungen zu gefährden. Das macht aus Sicht der Raumplanung keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 Landschaftsprägende Bauten	¹ Aufgehoben ³ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur und die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben.	
Art. 42 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5	³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln: a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden; dieser Wert darf innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnnutzung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m ² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird. ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wieder aufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 Buchstabe b zulässige Fläche umfassen kann, wobei Erweiterungen ganz anzurechnen sind. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen. ⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c RPG unbeachtlich. Eine für eine energetische Sanierung notwendige Aussenisolation	Die massvolle Erweiterung der Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist insbesondere für landwirtschaftliche altrechtliche Bauten sinnvoll. Für die zonenwidrigen Bauten haben wir Bedenken, weil langfristig das Konfliktpotenzial zunimmt und die landwirtschaftliche Tätigkeit gefährdet würde. Umso wichtiger ist es, den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wirksam zu regulieren, wie wir es weiter unten vorschlagen. Wir gehen davon aus, dass die zonenkonformen Wohnbauten der Landwirtschaft weiterhin über Art. 16a Abs. 1 RPG bzw. Art. 24 Abs. 3 RPV bewilligt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	oder eine für die Isolierung notwendige Anhebung des Daches darf samt allfälliger Solaranlage bewilligt werden, auch wenn damit die Grenzen nach Absatz 3 Buchstabe a oder b überschritten werden. Sie alleine führen nicht dazu, dass Absatz 3 Buchstabe b statt Absatz 3 Buchstabe a anzuwenden wäre.	
Art. 42a Abs. 1	¹ Im Rahmen von Artikel 24d Absätze 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich nötig sind.	«Unumgänglich» ist übertrieben und führt zu absurden Lösungen.
Art. 42b Abs. 1, 2 und 6bis	¹ Die hobbymässige Klein Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und ist in den Fällen von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b als Brutto-Nebenfläche anzurechnen. ² Aufgehoben ^{6bis} Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden.	Pferde und hobbymässige Nutztiere sollten nicht darunterfallen. Für sie gelten anderer Regeln.
Art. 43 Abs. 4–6	⁴ Der Wiederaufbau richtet sich bei altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 3, bei anderen altrechtlichen gewerblichen Bauten und Anlagen nach Artikel 42. ⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können. 6 Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden	
Art. 43a Abs. 2	2 Energetische Sanierungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können gestützt auf eine Beurteilung im Einzelfall bewilligt werden, soweit dieser Abschnitt keine speziellen Regelungen enthält.	
6a. Abschnitt	Baupolizei ausserhalb der Bauzonen	
Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht	1 Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass: a. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist; b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann; c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeführt sind.	Der operative Vollzug des Raumplanungsrechts ist Sache der Kantone. Insbesondere bei polizeilichen Angelegenheiten hat der Bund keine Vollzugsvorgaben zu machen. Er muss und kann davon ausgehen, dass die Kantone ihre Aufgabe korrekt erledigen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	2 Die Kantone statten die Behörde nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können.	
Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast	1 Verpflichtungen aus baupolizeilichen Verfügungen sind innert 180 Tagen zu erfüllen, wenn weder die Verfügung noch das kantonale Recht eine andere Frist setzt. Die Fristen in den Verfügungen sind regelmässig deutlich kürzer anzusetzen. 2 Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.	Dito: Streichen, den Kantonen überlassen.
Art. 43 d Abbruchprämie	1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit. 2 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie in der Höhe von 50 Prozent.	Die Abbruchprämie als wichtigstes Instrument dieser Vorlage muss finanziert werden. Der Bund hat sich gemäss Gesetz an den Kosten zu beteiligen. Bei Inkrafttreten von RPG2 muss klar sein, wer wie viel beisteuert. Ansonsten können die Kantone ihre Ziele nicht rechtzeitig verfolgen. Da der Bund den Kantonen das Stabilisierungsziel vorschreibt, soll er mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen.
Art. 52b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und alle weiteren interessierten Personen können den zuständigen kantonalen Behörden Dokumente einreichen, die den Nachweis erbringen oder erleichtern können, dass bestimmte Gebäude oder versiegelte Flächen am 29. September 2023 bereits bestanden. 2 Der Bund, die Kantone und die Gemeinden archivieren Luftbilder, Satellitenbilder und weitere geeignete Datenbestände, die später die Rekonstruktion der am 29.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	September 2023 vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen erleichtern könnten. ³ Die Bezeichnung der Kantone nach Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 4 erfolgt in einem Anhang zu dieser Verordnung.	

Geoinformationsverordnung (SR 510.620)									
Anhang 1 <i>Die Identifikatoren ...-... werden wie folgt neu aufgenommen:</i>	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungstufe	Download-Dienst	Identifikator	
	Referenzzustand Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25c	Kantone [ARE]			A	X	...	

	Veränderungen Gebäude und Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen	SR 700 Art. 1 und 8d SR 700.1 Art. 25d	Kantone [ARE]			A	X	...	
--	--	---	------------------	--	--	---	---	-----	--



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zürich, 19. September 2024 / med

Änderung der Raumplanungsverordnung: Stellungnahme der Stadt Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Zürich wurde vom Städteverband eingeladen, zur Änderung der Raumplanungsverordnung Stellung zu nehmen. Gerne schicken wir unsere Stellungnahme auch direkt dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

In der stadtinternen Vernehmlassung haben sich das Amt für Baubewilligung, das Amt für Städtebau, Energie360°, das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich und der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich zur Vorlage geäußert.

Allgemeine Würdigung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Änderung der Raumplanungsverordnung beinhaltet zusammenfassend folgende Themen: Einbezug der Bundesversammlung, Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen, Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen (Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden, Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen, Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen, Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse, Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe, Thermische Netze, Mobilfunkanlagen), Spezielle Nichtbauzonen, Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone und Baupolizei ausserhalb der Bauzonen.

Die Vorlage wird im Grundsatz begrüßt. Die nachfolgenden Hinweise und Anträge stehen im Kontext zu den Änderungsinhalten und sind aus Sicht der Stadt Zürich bedeutend für die Zielerreichung Netto-Null bis 2040.

Wir haben zur Änderung der Raumplanungsverordnung folgende Hinweise und Anträge:



2/12

Allgemeine Hinweise

Hinweis 1

Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Es ist zu bemerken, dass es bezüglich der Nutzung der Fassaden eine Flächenkonkurrenz mit Fassadenbegrünungen geben kann. Bezüglich der Auswirkungen auf das Lokalklima haben jedoch auch Solaranlagen einen positiven Effekt, da die tagsüber aufgenommene Wärme in Energie umgewandelt und in der Folge nachts weniger Wärme wieder an die Umgebung abgegeben wird.

Hinweis 2

Art. 32c: Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Wir empfehlen die Erarbeitung eines nationalen Leitfadens zu Agri-PV, unter Einbezug von BFE, ARE, BLW, Bauernverband, VSE, Swissolar und ggf. weiteren betroffenen Kreisen. Damit kann der aktuell grossen Unsicherheit in diesem Bereich entgegeng gehalten werden.

Hinweis 3

Art. 32b: Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Bei der nächsten Überarbeitung der RPV soll geprüft werden, ob Art. 32b: Solaranlagen auf Kulturdenkmälern um klare Kriterien ergänzt werden könnte, die festlegen, wann eine PV-Anlage keine wesentliche Beeinträchtigung auslöst. Dabei sollte geprüft werden, ob die gleiche Systematik wie bei Art. 32a und neu Art. 32a^{bis} zur Anwendung kommen könnte.

Aktuell werden PV-Zubauprojekte in der Stadt Zürich verzögert, weil substanziellen Teile der Stadt als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten (gemäss Art. 32b). Gemäss den Erfahrungen der Stadt Zürich bezüglich der Bewilligungsfähigkeit von PV-Anlagen könnte durch die Einhaltung von wenigen, konkreten Kriterien sichergestellt werden, dass die schützenswerten Elemente eines Denkmals durch PV-Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

In Art. 32a und neu Art. 32a^{bis} sind Kriterien aufgeführt, unter denen PV-Anlagen im Rahmen eines Meldeverfahrens realisiert werden dürfen. In einer Ergänzung zu Art. 32b könnten Krite-



3/12

rien festgelegt werden, unter denen PV-Anlagen auf und an Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung keine wesentliche Beeinträchtigung dieser darstellen und bewilligt werden können, sofern sich ein PV-Zubau grundsätzlich mit den weiteren kommunalen und kantonalen denkmalpflegerischen Anforderungen vereinbaren lässt. Die Begutachtung der Kriterien und die Bewilligung der PV-Anlagen würden sinnvollerweise auf kommunaler Ebene erfolgen.

Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 32b hätte zum Vorteil, dass die Kriterien einer wesentlichen Beeinträchtigung einerseits transparent wären und andererseits zügig durch die kommunalen Behörden geprüft werden könnten.

Erschwerend kommt aktuell die Direktanwendung des ISOS beim Bau von PV-Anlagen in ISOS A Gebieten, Baugruppen und auf Einzelobjekten zum Tragen. In einem solchen Fall wird nicht nur die PV-Anlage, sondern das gesamte Bauprojekt hinsichtlich Beeinträchtigung des ISOS beurteilt. Es wird ein komplexes Verfahren bis hin zum Einbezug einer eidgenössischen Kommission ausgelöst. Durch die direkte Anwendung des ISOS werden zudem Interessenabwägungen mit kommunalen Interessen in der Nutzungsplanung ausgehebelt. So werden nicht nur PV-Anlagen, sondern auch ganze Bauprojekte und Planungen durch den Bau einer PV-Anlage im ISOS A verhindert. Ein Verzicht auf PV-Anlagen ist bei Neubauten schon aus Gründen einer notwendigen Eigenstromerzeugung gar nicht möglich.

Hinweis 4

Art. 25c bis 25e und 6a. Abschnitt: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen

Auf neue Strukturen und Definitionen ist grundsätzlich zu verzichten. Verwaltungen und Controlling, sind nicht auszuweiten, d.H. vorhandene Grundlagen und Dienststellen sollen genügen, um die Ziele umzusetzen beziehungsweise zu überarbeiten.



4/12

Anträge

Antrag 1

Art. 25c Abs. 1

Antrag:

Stabilisierungsziele von zusätzlicher Bodenversiegelung (Asphalt, Beton) gegenüber bestehenden unversiegelten Bodenflächen mit einem Referenzdatenstand, welcher zwischen versiegelt oder unversiegelten Flächen unterscheidet wirkungsvoll sicherstellen.

Begründung:

Die Bodenversiegelung durch Asphalt- und Betonflächen ist zu stabilisieren. Als Referenz soll die Bodenbedeckung gemäss amtlicher Vermessung dienen. Diese unterscheidet nicht, ob eine Fläche versiegelt oder unversiegelt ist, sondern ob sie befestigt oder unbefestigt ist. Zu den befestigten Flächen zählen auch unversiegelte Flächen. Für den Referenzdatenstand bei den versiegelten Flächen können die Kantone nach den hier vorgeschlagenen Regeln (Art. 25c Abs. 1) grundsätzlich auf jene Flächen abstellen, die gemäss BB als befestigt ausgewiesen waren (Erläuternder Bericht, S.5). Unter diesen Voraussetzungen bleibt die Umwandlung von unversiegelten, jedoch bereits befestigten Flächen, zu versiegelten Flächen (z. B. durch Asphaltierung von Strassen und Wegen) nicht erfasst. Folglich bleibt die Methodik in einem wesentlichen Punkt unwirksam. Die Regelungslücke ist zu schliessen.

Antrag 2

Art. 32a^{bis} Abs 1 lit. a

Antrag:

Anpassung von lit a wie folgt: Sie sind als eine zusammenhängende kompakte **oder pro Stockwerk kompakte rechteckige Fläche** angeordnet.

Begründung:

Bei mehrstöckigen Gebäuden können oft mehrere PV-Fassadenbänder realisiert werden. Dies soll zugelassen werden. Wenn PV-Fassaden nur als eine rechteckige Fläche realisiert werden, führt dies zu kleineren PV-Fassadenflächen und dadurch zu geringerer Stromproduktion



5/12

Antrag 3

Art. 32a^{bis} Abs 1 lit. c

Antrag:

Die Voraussetzung von lit c ist zu streichen. Die Gestaltung im Giebelbereich muss im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Begründung:

Giebelfassaden sind städtebaulich und architektonisch wichtige und traditionsreiche Gestaltungsmerkmale. Sie vermögen durch ihre Ausrichtung ein Gebäude im städtebaulichen Kontext einzuordnen. Ein pauschales Gestaltungsprinzip vermag der gestalterischen Beurteilung nicht gerecht zu werden. Diese muss im konkreten Einzelfall erfolgen.

Antrag 4

Art. 32a^{bis} Abs 1 lit. d

Antrag:

Bei eingefärbten PV-Modulen besteht ein Zielkonflikt zwischen der architektonischen Einordnung und den Effizienzanforderungen. Entsprechend ist der erläuternde Bericht gemäss Begründung zu ergänzen.

Begründung:

Die Voraussetzung gemäss Abs. d kann dazu führen, dass eingefärbte PV-Module verbaut werden. Dabei ist zu beachten, dass bei der Verwendung von eingefärbten Modulen ein Zielkonflikt zwischen der architektonischen Einordnung und den Effizienzanforderungen besteht.

Einerseits werden eingefärbte PV-Module verwendet, um sich besser in die Architektur eines Gebäudes oder in das städtische Umfeld einzufügen. So werden teilweise eingefärbte PV-Module verwendet, welche zur Fassade eines Gebäudes passen, was folglich zu einem harmonischeren Gesamtbild führt.

Andererseits haben eingefärbte PV-Module nach dem heutigen Technologiestand einen deutlich geringeren Wirkungsgrad, was zu einer schlechteren Ökobilanz und einer tieferen Stromproduktion führt. Sie sind somit weniger effizient als nicht eingefärbte PV-Module.

Ein ausgewogener Kompromiss zwischen den architektonischen und den funktionalen Anforderungen ist schwer zu finden.



6/12

Antrag 5

Art. 32a^{bis} Abs 1 lit. e

Antrag:

Die Voraussetzung von lit e ist unklar und muss präzisiert werden. Dies entweder in der Verordnung oder im erläuternden Bericht.

Begründung:

Die Voraussetzung und die Erläuterungen sind nicht verständlich, lassen viel Interpretationsspielraum. Zudem ist nicht abschliessend klar, was der Artikel genau bewirken soll.

Antrag 6

Art. 32a^{bis} Abs 1 lit. f

Antrag:

Bei der Voraussetzung von lit. f muss ergänzt werden, wie mit Gebäuden umgegangen wird, die eine erhöhte gestalterische Anforderung (Arealüberbauungen, Denkmalobjekte, Hochhäuser) erfüllen müssen und gleichzeitig in einer Arbeitszone liegen.

Begründung:

Die inhaltliche Präzisierung schafft Klarheit.

Antrag 7

Art. 32a^{bis} Abs. 2 lit. c

Antrag:

Ersatz von «parallel zu den Fassadenkanten» durch «parallel zur Fassadenfläche». Falls der Gesetzgeber entgegen unserer Interpretation Anforderungen im Verhältnis zu den Fassadenkanten stellen will, so schlagen wir vor, einen vertikalen seitlichen Abschluss und einen horizontalen Abschluss oben und unten oder einen fassadenkantenbündigen Abschluss (z.B. für eine Giebelfläche) zu verlangen. Des Weiteren soll der Gesetzgeber im Erläuterungsbericht klar beschreiben, was er unter Fassadenkanten versteht.

Begründung:

Der Begriff «Fassadenkanten» scheint unterschiedlich interpretierbar zu sein. Unter «Fassadenkanten» versteht die Stadt Zürich den Abschluss der jeweiligen Fassade seitlich an den Gebäudeecken, oben am Dachrand und unten im Anschluss an das Terrain.



7/12

Gemäss Gerichtspraxis zum PBG Zürich sind traufseitige Brüstungen über der Schnittkante zwischen Fassade und Dachfläche eines Flachdachs Dachaufbauten und nicht Teil der darunterliegenden Fassade.

Unklar ist zudem, ob die Solaranlage mit einem maximalen Abstand von 20 cm parallel zur «Fassadenfläche» (nicht geneigt) angeordnet werden muss oder ob die Neigung der Solaranlage frei gewählt werden kann, solange die 20 cm eingehalten werden.

Antrag 8

Art. 32a^{bis} Abs. 2 lit. c

Antrag:

Auf die Ausführungen zu Geländern und Brüstungen im Erläuterungsbericht ist zu verzichten. Sollte der Gesetzgeber der Meinung sein, dass die Solaranlagen auch an Vorsprüngen –allenfalls auch nur an geschlossenen Brüstungen von Balkonvorsprüngen und geschlossenen Erkern sowie an Brüstungen von Dachterrassen – im Meldeverfahren zu behandeln sein sollen, muss dies aus unserer Sicht mit zusätzlichen Bestimmungen gesetzlich geregelt werden.

Begründung:

Die hier beschriebene generelle Auslegung hinsichtlich Geländer und Brüstungen können wir nicht nachvollziehen. Geländer sind typischerweise eben nicht Elemente der Fassade, sondern beispielsweise Elemente von an Fassaden angebrachten Balkonvorsprüngen. Vorsprünge sind privilegiert (d.h. sie dürfen z.B. 2 m in einen vorgeschriebenen Grenzabstand von 3.5 m hineinragen und sind dann sehr nahe der Grenze) und können die Fassade erheblich verdecken. Aus gestalterischen Gründen werden im Baubewilligungsverfahren daher häufig offene Geländer verlangt und keine geschlossenen Brüstungen bewilligt. Solche privilegierten Balkonvorsprünge mit offenen Geländern müssen weiterhin filigran in Erscheinung treten und dürfen nicht bewilligungsfrei durch geschlossene Solarbrüstungen ersetzt werden, da diese nicht generell als «genügend angepasst» gelten können. Dies ist mit den vorgeschlagenen Vorschriften für Meldeverfahren aus unserer Sicht zwar auch nicht abgedeckt, weil die Vorsprünge mehr als 20 cm über die Fassade hinausragen.



8/12

Antrag 9

Art. 32c Abs. 1

Antrag:

Anpassung des Abs. 1 wie folgt: Solaranlagen mit ~~Anschluss ans Stromnetz~~ **sowie die damit in direkter Beziehung stehenden Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie** sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden ~~sein~~, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Begründung:

Abs 1 bezieht neben PV-Anlagen auch Solarthermische Anlagen mit ein. Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer und thermischer Energie sollen generell als standortgebunden gelten, wenn sie für eine standortgebundene Produktionsanlage erforderlich sind. Ohne Möglichkeit des Abtransports der produzierten Energie erfüllt eine Erzeugungsanlage ihren Zweck nicht. Auf der Verordnungsstufe muss eine Gleichbehandlung zwischen den Erzeugungsanlagen und der Netzinfrastruktur geschaffen werden. Es ist unverständlich, weshalb Erzeugungsanlagen, wie Solar und Biomasse oder Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in andere Energieträger das Kriterium der Standortgebundenheit erfüllen können, und Netze, die diese Anlagen anschliessen müssen, wiederum nicht. Noch stossender ist die Tatsache, dass gemäss neu Art. 32g RPV thermische Netze standortgebunden sein können, Stromnetze jedoch nicht. Für die Energiewende ist es essenziell, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur für Anschlüsse von Erzeugungsanlagen gleichzeitig mit Kraftwerken geplant und in Betrieb genommen werden können. Um die Solaranlagen auch ausserhalb der Bauzonen effizient anschliessen zu können, müssen auch die dafür notwendigen Bauten und Anlagen, die für den Transport der Elektrizität in beide Richtungen erforderlich wären, ebenfalls ausserhalb der Bauzonen als standortgebunden gelten.

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, um was für Bauten und Anlagen es sich handelt, die "voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen" (Hagelnetze, Folientunnels, Gewächshäuser etc.)

Mit dem letzten Nebensatz werden Ersatzneubauten explizit zugelassen. Dies kann z.B. wichtig sein, wenn ein bestehendes Treibhaus durch eines mit Solarmodulen ersetzt werden soll. Der Ersatz von bewilligten Witterungsschutzmassnahmen wie z.B. Folientunnels, Hagelschutznetze oder bei Gewächshäusern soll ermöglicht werden, sofern die ursprüngliche Funktion der bewilligten Baute oder Anlage durch das neue System inkl. PV gewährleistet ist. Es gibt integrale PV-Systeme, die mehrere Funktionen gleichzeitig erfüllen. Somit würden Agri-PV Systeme mit z.B. Hagelschutzfunktion automatisch standortgebunden sein.

Der bisherige Art. 32c Abs. 1 Lit. c zu Agri-PV muss nicht mehr in der Verordnung aufgeführt werden, da dies im Gesetz abschliessend geklärt ist. Allerdings erwarten wir, dass in den Er-



9/12

läuterungen die im Gesetz genannten Begriffe genauer umschrieben werden: «Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Interessen», «Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion». Auch Schutzfunktionen (gegen Extrem-Wetterereignisse) müssen explizit genannt werden, sowie auch bessere Arbeitsbedingungen, Wassernutzung, etc. Bei den Vorteilen kann es nicht ausschliesslich um Mehrerträge gehen. Ohne solche Vorgaben wird der kantonale Ermessensspielraum zu gross.

Antrag 10

Art. 32c Abs. 2

Antrag:

Anpassung des Abs. 2 wie folgt: Besteht für die Anlagen eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. **Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer jährlichen Produktion von 5 GWh.**

Begründung:

Anlagen gelten ab 5 GWh als Anlagen mit einem erheblichen Energiepotenzial und werden ab dieser Grösse in den regionalen und kantonalen Energierichtplänen aufgeführt. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern, sollen Solaranlagen mit einer jährlichen Produktion bis 5 GWh von der Planungspflicht befreit sein.

Antrag 11

Art. 32d Abs. 1

Antrag:

Anpassung des Abs. 1 wie folgt: Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. **Darunter fallen auch Anlagen, die schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden.**

Begründung:

Die inhaltliche Präzisierung schafft Klarheit.



10/12

Antrag 12

Art. 32d Abs. 2

Antrag:

Anpassung des Abs. 2 wie folgt: Besteht für die Anlagen eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. **Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer jährlichen Produktion von 5 GWh.**

Begründung:

Anlagen gelten ab einer jährlichen Produktion von 5 GWh als Anlagen mit einem erheblichen Energiepotenzial und werden ab dieser Grösse in den regionalen und kantonalen Energierichtplänen aufgeführt. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern, sollen Solaranlagen mit einer jährlichen Produktion bis 5 GWh von der Planungspflicht befreit sein.

Antrag 13

Art. 32d Abs. 4

Antrag:

Um eine verfrühte Ersatzvornahme zu verhindern, sollte in den Erläuterungen explizit angeführt werden, dass die Unterkonstruktion von PV-Anlagen bis zu 60 Jahre Lebensdauer aufweisen kann und deshalb ein Repowering in der Hälfte der technischen Lebenserwartung vorgenommen werden kann.

Begründung:

Die inhaltliche Präzisierung schafft Klarheit.



11/12

Antrag 14

Art. 32g

Antrag:

Anpassung von Abs. 4 wie folgt:

WärmeLeitungen **thermischer Netze** sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann.

Begründung:

In thermischen Netzen bzw. in deren Leitungen wird Energie zum Heizen und Kühlen transportiert. Deshalb soll «Leitungen thermischer Netze» verwendet werden anstelle von Wärmeleitungen.

Antrag 15

Art. 32g

Antrag:

Ergänzung um einen neuen Absatz wie folgt:

Speicher in thermischen Netzen sind ausserhalb der Bauzone standortgebunden, wenn sie einen CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb des thermischen Netzes sicherstellen und in einem wenig empfindlichen Gebiet liegen.

Begründung:

Die Spitzenlast in thermischen Netzen wird heute vielerorts noch durch fossile Brennstoffe gedeckt. Um die Dekarbonisierung – auch der Spitzenlast – weiter voranzutreiben und den CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb sicherzustellen, sollen Grossspeicher wie beispielsweise Erdsondenfelder oder Grubenspeicher realisiert werden können. Der Platzbedarf solcher Speicher ist gross. Aus diesem Grund sollen Speicher in thermischen Netzen auch ausserhalb der Bauzone ausgeführt werden können, für den Fall, dass im Siedlungsgebiet der benötigte Raum fehlt.



12/12

Antrag 16

Art. 42b Abs. 1

Antrag:

Die Anrechnung an Brutto-Nebenfläche ist unklar und zu präzisieren.

Begründung:

Diese Kombination erscheint unklar. Es soll wohl der Eingrenzung der Stallfläche dienen. Kleintierställe sollten sich an Fläche, Anzahl Tiere und Vorgaben zur Tierhaltung orientieren. Und wie wäre das dann mit gemeinschaftlicher Tierhaltung zu verstehen? Das kann unter Umständen nicht einer einzelnen Wohnbaute zugerechnet werden.

Freundliche Grüsse

Stadtrat André Odermatt
Vorsteher des Hochbaudepartements
der Stadt Zürich